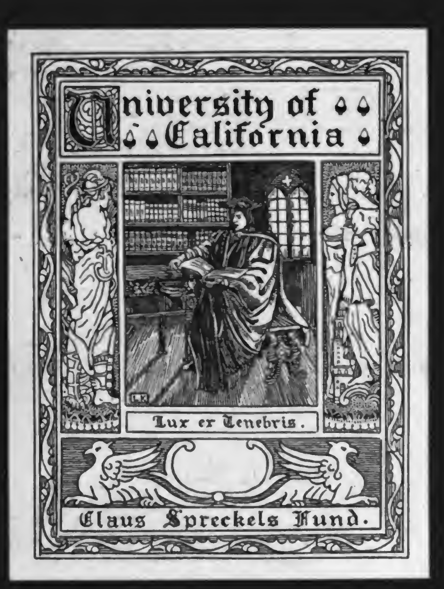
Die Behördenorg... und die allgemeine Staatsverwalt...


University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler
der
Preußischen Staatsverwaltung
im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Behördenorganisation
und allgemeine Staatsverwaltung.

Vierter Band.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1908.

Die

Behördenorganisation

und die

allgemeine Staatsverwaltung Preußens

im 18. Jahrhundert.



Vierter Band. Erste Hälfte.

Akten vom 8. Januar 1723 bis Ende December 1725,

bearbeitet von G. Schmoller und W. Stolze.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1908.

Vorrede.

Sechs Jahre sind verflossen, seit der dritte Band der Behördenorganisation erschienen ist. Die ersten drei Bände waren auf Grund der Vorarbeiten des mitunterzeichenten G. Schmoller wesentlich von Dr. Krauske und Dr. Loewe 1888—1901 hergestellt. Dr. Loewe schied mit Fertigstellung des dritten Bandes aus. An seine Stelle trat Anfang Januar 1901 Dr. W. Stolze. Er erhielt die Aufgabe, nun den ganzen Rest der Regierungszeit von König Friedrich Wilhelm I. zu bearbeiten, die vorhandenen Sammlungen zu ergänzen, die von den Vorgängern veranlaßten Abschriften zu überarbeiten. Die archivalischen Sammlungen G. Schmollers waren für diese Zeit sehr viel geringere, als für die ersten zehn Jahre Friedrich Wilhelms; die Akten, die Dr. Krauske und Dr. Loewe für 1723—1740 zusammengebracht hatten, waren umfangreich, aber die Materialsammlung war doch noch lange nicht abgeschlossen. Immer glaubten wir damals nach dem vorhandenen Bestande für die 17 Jahre mit 2 Bänden auszukommen und gaben daher dem ersten Bande der Behördenorganisation aus der Epoche Friedrichs II., der ebenfalls 1901 erscheinen mußte, die Bezeichnung als Band VI.

Die reiche Nachlese, welche Dr. Stolze in den sämtlichen preußischen Archiven hielt, ergab bei aller Bemühung um knappe Zusammenfassung doch die Nothwendigkeit, statt zwei vier Bände in Aussicht zu nehmen, zwei für die Zeit von 1723—1729, zwei für die von 1730—1740. Die beiden ersten erscheinen jetzt gleichzeitig als Band IV, erste und zweite Hälfte. Die Jahre 1901—1903 hat Dr. Stolze wesentlich auf die Archivreisen und die Materialsammlung verwendet. Ende 1904 lag das Manuscript im Wesentlichen bis 1730 vor, 1905 begann der Druck von Band IV, erste Hälfte, und war Ende 1906 fast fertig; daran schloß sich gleich der

Druck von Band IV, zweite Hälfte, der Anfang November 1907 sein Ende erreicht.

Im Frühjahr 1906 ist Dr. Stolze nach Königsberg übergesiedelt und hat sich dort habilitirt. Vor seiner Abreise hat er das fertige Manuscript für die letzten zehn Jahre (1730—1740) der Commission abgeliefert. Wie er von dort aus die Drucklegung des Bandes IV, 1 und 2 besorgte, so wird er auch weiterhin die gleiche Thätigkeit für Band V, 1 und 2 beibehalten.

Ueber den Inhalt der beiden jetzt erscheinenden Bände sei kurz Folgendes bemerkt. Sie umfassen sieben Jahre der Regierung Friedrich Wilhelms I.; Jahre, die für die innere Verwaltung Preußens nicht so grundlegend waren, wie die ersten zehn, aber immerhin solche von erheblicher Bedeutung. War mit der Bildung des General-Directoriums und der Kriegs- und Domänenkammern, womit Band III abschließt, das neue System der innern Verwaltung festgestellt, so handelte es sich doch jetzt erst um die jahrelange mühevolle Arbeit, es systematisch durchzuführen. Beide Bände sind wesentlich diesen Bemühungen gewidmet. Wir sehen, wie das General-Directorium und die Kammern in Departements eingetheilt, alle Geschäfte an die Mitglieder der Collegien vertheilt werden, wie vielfach neue Besetzungen nöthig werden, wie neben den provinziellen Kammern in abgelegenen Gebieten ständige Deputationen und Commissionen gebildet werden, wie neben den Central- und den Provinzialbehörden die Oberrechenkammer und die provinziellen Rechenkammern neu organisirt werden. Wir erhalten Kenntniß von der Art, wie der ganze Verwaltungsdienst, das Registraturwesen, der Kanzlei- und Kassendienst, das Sportelwesen, die Auscultatur, das Gehaltswesen die entsprechenden Formen erhalten. Wir erhalten Einblick, wie die Neuordnung zu neuen Streitigkeiten mit den Landesregierungen und den Ständen, mit den Landräthen führt, und wie diese Dinge in Berlin entschieden werden. Auch in den Jahren 1726—1729 hört die Unzufriedenheit des Königs im Einzelnen mit der neuen Verwaltungsorganisation nicht auf. Die Eintheilung der Kammern wird theilweise rückgängig gemacht; in den östlichen Kammern wird der Wechsel der Departementsbesetzung alle drei Jahre verlangt. Besonders in Halberstadt und Minden treten ganz besondere Mißstände zu Tage.

In der zweiten Hälfte von Band IV spielt die Gründung des auswärtigen Departements nach dem Tode Ilgens eine große Rolle; dann die Unzufriedenheit des Königs mit dem Generalfiscal; die ständig erwachende Fürsorge des Königs für die Verbesserung der Justizverwaltung knüpft daran an; sie wird ein Hauptthema der beiden folgenden Bände sein.

Obwohl diese Serie unserer Publication nicht die materielle Verwaltung nach ihren einzelnen Zweigen zur Darstellung bringen soll, sondern die Behördenorganisation, so waren hier doch, wie früher, manche Aktenstücke einzufügen, die sich auf Beides beziehen, die, an Materielles anknüpfend, doch auch Persönliches und Behördliches von Bedeutung enthalten. Manches, was sich auf Finanz-, Etats-, Accise-, Contributionssachen bezieht, das wichtige Retablissement Litthauens, die Kämpfe Görnes mit den andern Ministern darüber, das Unglück des Jahres 1727, die Commission Blankensee, die das ganze ostpreußische Kammerwesen überprüfen sollte, mußten berührt, durch die wichtigsten Stücke belegt werden. Auch mancherlei Pläne, wie die, die Contributionsverfassung in Vorpommern und in Preußen zu ändern, konnten nicht ganz übergangen werden; sie gehören zum Gesamtbilde der Behördenorganisation.

Berlin, Ende October 1907.

Die akademische Commission
für die Herausgabe der Acta Borussica.

G. Schmoller. R. Koser.

Akten

vom 8. Januar 1723 bis Ende December 1725.

1. Eingabe der Halberstädtischen Stände.[1]

Halberstadt, den 8. Januar 1723.

Ausf., gez. Meuschen. — R. 33. 82 a.

Erhaltung der Läuterungen bei den Untergerichten.

Nachdem E. K. M. vor einiger Zeit gefallen, durch eine publicirte .. Constitution die Instanzien derer Untergerichte in Dero hiesigen Fürstenthum derogestalt zu umschränken und einzuschließen, daß bei denen vor selbigen schwebenden Processen hinfüro keine Läuterungen mehr permittiret, sondern sogleich bei erfolgender erstern Sentenz die Sachen durch Appellation an hochpreisliche Königliche Regierung zu weiterer Decision devolviret werden sollen,[2] so erkennen wir zwar hierbei billig E. K. M. daraus hervorleuchtende höchstrühmliche Intention, da nämlich Dieselben dadurch die Langwierigkeit der Processe um desto mehr abzukürzen und mithin Dero Unterthanen zu soulagiren gewillet, mit allem schuldigen .. Dank. Wann aber bis anhero die That erwiesen hat, daß sothane E. K. M. .. Willensmeinung hierunter ganz nicht erreichet und dadurch die Endschaft derer Sachen wenig oder nichts befördert, inzwischen aber dennoch denen gesammten Untergerichten bei deren Jurisdiction nicht wenig präjudiciret worden, als leben wir des

---

[1]) Diese Eingabe gehört zu Acten, betr. Einführung einer neuen Magdeburgischen und Halberstädtischen Constitution. Aus den Acten ergiebt sich, daß die Magdeburgischen Stände im Herbst 1720 Monita zu der beabsichtigten Verbesserung der Magdeburgischen Proceßordnung eingereicht hatten, die dann auf Halberstadt ausgedehnt werden sollte. Die Berathung dieser Monita fand erst 25. März und 1. April 1723 in einer Conferenz zwischen Plotho und dem Halberstädtischen Regierungsrath Kulencamp statt (Protocoll gez. von Kulencamp), und auch wohl nur deshalb, weil das General-Directorium gelegentlich des Entwurfs einer neuen Sportelordnung für die Aemter und Untergerichte auf die Justiz wieder aufmerksam geworden war.

[2]) Wohl durch die Interimsconstitution von 1717, die vermittelst eines gemeinen Bescheides vom 31. October 1720 wiederholt worden war (vgl. den Bericht der Regierung vom 21. August 1724).

zuversichtlichen . . Vertrauens, Dieselben werden uns zu höchsten Gnaden halten, daß wir darwider nochmalen kürzlich vorzustellen uns die Freiheit nehmen, wie daß

1. dadurch denen gesammten Untergerichten, welche ihre Jurisdiction mehrentheils gar theuer und durch Erlegung einer ziemlichen Summe Geldes von E. K. M. und Dero . . Vorfahren acquiriret, auch zum Theil damit in ihren Lehnbriefen belehnet sind, ein nicht geringer Nachtheil erwachse, da von denenselben die Sachen, ehe sie noch völlig untersuchet, ja öfters bei gesprochenem Interlocut und vor Erfolg eines Decisivurtheils, sofort durch Appellation devolviret und vor . . Königliche Regierung gezogen werden; wodurch denn

2. derer Untergerichte Jurisdictionsgefälle und Accidenzien, als die bei jetziger der Unterthanen großen Armuth und da gar viele derselben nicht einmal die Bescheide zu lösen vermögen, ohnedem sehr geringe und von gar schlechtem Ertrage sind, noch um ein gutes vermindert und mithin die bei solchen befindliche Justitiarii, Actuarii und andere Bediente, so mehrentheils geringe salaria haben und von denen Sportuln hauptsächlich mit leben müssen, gar sehr mitgenommen und ruiniret werden. Und da

3. die Kanzleisportuln die bei denen Untergerichten gewöhnliche Gefälle über die Halbscheid übersteigen, als wird dahero denen armen Unterthanen, die wenig in Vermögen haben, die Last des processus durch Abscheidung der Läuterung vergrößert, ja sie mehrentheils dahin gebracht, daß sie sich ihrer ganzen Sachen begeben und bei der erstern Sentenz acquiesciren müssen. Wozu annoch

4. kömmt, daß der event bis anhero sattsam gezeiget hat, wie dadurch der Sachen Endschaft ganz nicht beschleuniget, vielmehr in der Appellationsinstanz, da die bei denen Untergerichten öfters noch nicht reiflich erörterte Sachen desto weitläuftiger untersuchet und mehrentheils durch Läuterung und Oberläuterung durchgeführet werden müssen, um desto mehr gehemmet und aufgehalten worden, da selbige vorhero bei noch verstattet gewesenen Läuterungen in der ersteren Instanz derer Untergerichte mit viel weniger Kosten gründlicher tractiret und untersuchet, öfters auch, ohne daß es einiger Appellation bedurft, gänzlich geschlichtet und entschieden werden können.

Gleichwie nun E. K. M. aus obigen wahrhaften Gründen gar leichte höchst erleuchtet urtheilen werden, wie daß sothane Aufhebung der Läuterungen bei denen Untergerichten E. K. M. zu nicht dem geringsten Vortheile und denen armen Unterthanen zu wenigem oder keinem soulagement, denen Untergerichten und darbei stehenden Bedienten aber zu gar großem Präjudiz und Nachtheil gereiche, also ergehet an E. K. M. hierdurch unser nochmaliges . . Suchen und Bitten, Dieselben wollen . . geruhen, in Erwägung dieser gegründeten Umstände gedachte Dero wegen Aufhebung derer Läuterungen publicirte Constitution hinwiederum zu cassiren und aufzuheben und zu Soulagirung Dero lasttragenden Unterthanen denen in hiesigem Fürstenthum befindlichen Untergerichten den ferneren Gebrauch derer Läuterungen . . zu vergönnen.

---

2. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 20. Januar 1723.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Forstsachen im General-Directorium.

S. K. M. rc. finden nöthig, der dem General- rc. Directorio . . ertheileten Instruction dieses noch hinzuzufügen, daß der Graf von Schlieben als Hofjägermeister vor die Forstsachen ebenso wohl als der Oberjägermeister von Hertefeld responsabel sein, derselbe auch dahero von allem, was in Forstsachen bei bemeltem Directorio vorkömmt, mit wissen und darin ohne sein Vorwissen nichts vorgenommen werden, sondern derselbe vielmehr in des Oberjägermeisters Abwesenheit darunter das nöthige mit besorgen, seinen Sitz aber an dem Kurmärkischen Tische behalten solle. Dannenhero Sie solches dem General- rc. Directorio hiedurch bekannt machen wollen.

---

3. Instruction für die Minden-Ravensbergische Kriegs- und Domänenkammer.

Berlin, 26. Januar 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — St.-A. Münster Rep. 183a. Mindische Kammer. Abth. VI. Nr. 191.

Mindische Kammerinstruction.

Die Instruction für die Mindische p. Kammer, die bisher unbekannt geblieben und deshalb nicht mit den Instructionen für die übrigen Kammern

1*

im 3. Bande publicirt worden war, ist wie jene nach dem Muster der Kurmärkischen ausgefertigt und stimmt meist wörtlich oder sachlich mit ihr überein.

So entsprechen die Artikel 1—4 genau den ersten vier Artikeln jener Instruction.[1]) Art. 5 umfaßt 3 Paragraphen. Der § 1, der im Uebrigen gleich dem § 1 der Kurmärkischen Instruction ist, hat den Zusatz:

„und Uns an Euch halten, wenn einige inégalité decouvriret werden sollte".

§§ 2 und 3 haben denselben Wortlaut wie die gleichen Paragraphen der Preußischen Instruction.[2]) Eine weitere Abweichung ist bei Art. 8 § 1 festzustellen, insofern er den Zusatz enthält:

„wie denn diejenigen, welche in Güte ihren schuldigen Canonem nicht bezahlen wollen, durch scharfe Execution dazu anzuhalten sein".

Art. 11 (Manufactursachen) entspricht dem Art. 12 § 14 der Instruction des General-Directoriums, der von den Linnenmanufacturen handelt.[3])

In dem Art. 16 § 13, der von der Bezahlung der Forstgelder redet und in der Kurmärk. Instruction nur den Oberjägermeister und alle Forstbediente für die Beendigung derselben bis Trinitatis haftbar macht, wird durch das Einschiebsel „nebst Euch" die Verantwortlichkeit auf die Kammer ausgedehnt.

Art. 19 § 1 (Molestienkasse) stimmt wörtlich mit demselben Paragraph der Clevischen Instruction überein.[4])

Wie in dieser Instruction, so ist auch in der Mindischen Art. 21 (Mühlenwesen) fortgefallen, ebenso Art. 24 (Stutereien). Es entsprechen demnach:

Art. 21 (Brauwesen) = Art. 22 der Kurmärk. Instruction.

Art. 22 (Erkaufung der Güter) = Art. 23.

Art. 23 (Prompte Bezahlung) = Art. 25, wobei zu bemerken, daß sich im § 2 dieses Artikels der Zusatz[5]) findet:

„Die Bezahlung eines jeden Quartals soll dergestalt geschehen, wie das hiebei gefügte Schema mit mehrern besaget."

---

[1]) Vgl. Bd. III, S. 681—714.

[2]) Vgl. ibid. S. 715.

[3]) Vgl. ibid. S. 599.

[4]) Vgl. ibid. S. 722.

[5]) Vgl. dazu Art. 24 § 5 der Preußischen Instruction (ibid. S. 719).

Auch hier ist der § 12 der Kurmärk. Instruction nicht aufgenommen. Wie in allen übrigen sind auch hier:

§§ 12—14 = §§ 13—15. Schließlich gleichen Art. 24—28 = Art. 26—30.

Unterm 27. Januar wurde der Mindischen Kammer befohlen,[1] eine Copie dieser „ihnen vor wenigen Tagen zugefertigten Instruction“ den in Lingen und Tecklenburg befindlichen Chefcommissären (Hofrath Balcke und Reck), Räthen und Beamten zuzusenden, damit sie sich danach bis zu der näheren Resolution richten könnten.

---

4. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 28. Januar 1723.

Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 21 a a.

Auflösung des Polizeicollegiums in Königsberg.[2] Ueberweisung von dessen Competenzen an die neue Kammer in Königsberg.

Da Wir aus verschiedenen darzu bewegenden Ursachen nöthig gefunden, Unsere bisherige Commissariats- und Kammer-Collegia gänzlich aufzuheben, dagegen aber eine neue Kriegs- und Domänenkammer in Unserem Königreich Preußen zu etabliren und dieser außer denen zum ehemaligen Commissariat- und Kammer-Departement gehörigen Sachen auch die Aufsicht über die Städte Königsberg und deren Kämmerei-, Policei- und Stadtwesen, gleich das bisherige Commissariat über die kleine Städte solche gehabt, . . aufzutragen,

[1]) Conc., gez. Creutz. Vom selben Tage Mittheilung dieser Ordre an Balcke und Reck (Conc., gez. Creutz). Gen.-Dir. Minden-Ravensberg Tit. II. 3, Vol. 1.

[2]) Ueber die Vorgeschichte dieser Auflösung war bestimmtes nicht festzustellen. Vielleicht geben die in den Akten der Geh. Hofkammer betr. das Polizeicolleg in Königsberg 1722/23 erhaltenen Akten (Tit. IX, Nr. 14) Anhaltspunkte. Danach war an Stelle von Bohlius, der in die Preußische Rechenkammer versetzt worden war, am 21. November 1722 der Geheimrath Moldenhauer mit Sitz und Stimme in dem Königsberger Polizeicollegium versehen worden (Conc., gez. Creutz). Moldenhauer hatte dies jedoch 20. Januar 1723 deprecirt, da er bei der häufigen Abwesenheit Bredows diesen in der Preußischen Domänenkammer zu vertreten habe. Er hatte anheimgegeben, ihn von jener Pflicht zu dispensiren und sie „einem anderen Collegio aufzutragen“; wenn der König darauf nicht eingehen wolle, so möge er wenigstens verordnen, daß er (M.), wenn der Präsident jenes Collegiums, der Oberburggraf v. Tettau, abwesend wäre, dessen vices vertrete. Der König hatte auf dieses Schreiben hin mit Grumbkow zu sprechen verlangt.

mithin zugleich das ehemalige Policei-Collegium zu dimittiren, als haben Wir Euch solches hierdurch nicht nur . . bekannt machen, sondern auch zugleich anbefehlen wollen, so wenig in diesen Rathhäuslichen, als anderen in der p. Kammer-Instruction enthaltenen Sachen Euch weiter zu meliren, sondern deren Besorgung und mithin die Verantwortung davon der neuetablirten Kammer gänzlich und alleinig zu überlassen, auch die Magisträte derer Städte Königsberg, sobald die neue p. Kammer in Pflicht genommen sein wird, in obgedachten Kämmerei-, Policei- und Stadtsachen an dieselbe zu verweisen.

Unterm 3. März 1723 erhielt die Regierung auf ein Schreiben vom 15. Februar den Bescheid, daß

„diese Verfassung [wegen des Kämmerei-, Policei- und Stadtwesens] nicht aus Mißtrauen gegen euch wie ihr vermeinet gemacht worden sei, sondern weil in allen Unsern Landen und Provinzien alle Magistrate und Rathhäusliche Sachen unter die Aufsicht der p. Kammern, als welche dafür responsable sein müssen, durchgehends gesetzet sind, so haben Wir auch in Unserm Königreich Preußen darunter gleiche Verfügung zu machen . . gut gefunden.“ [1])

Unterm 25. Februar berichtete die Preußische Regierung auf ein Excitatorium vom 20. Februar, daß der Oberburggraf sofort nach Einlauf des Erlasses das Polizeicollegium zusammengerufen und ihm seine Dimission bekannt gemacht habe (Conc., gez. Tettau). Im Uebrigen bat sie um die Mittheilung der Kammerinstruction. Dieser Bitte ward aber nicht entsprochen, da die Regierung, wie es in dem Erlasse vom 5. März 1723 (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz) heißt, aus der Tatsache, daß die Kammer jene Sachen und die Angelegenheiten des früheren Commissariats wie der Kammer zu versehen habe, „leicht ersehen werde, was vor dieselbe gehöre“.

---

5. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 28. Januar 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne.[2]) — Hofkammer. Preußen. Tit. 4. Nr. 3.

Bestimmung über Bestellung von Amtsverwesern in Preußen.

Die Preußische Regierung berichtet, daß in zweien Aemtern, nämlich zu Johannisburg, wo der Capitän Graf von Finckenstein

[1]) Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium Nr. 121 e.

[2]) Conc. von Cocceji entworfen, gez. von Katsch.

Hauptmann ist, und zu Preußisch-Eylau, welches der Geheimte Rath von Kalnein verwaltet, kein Verweser wegen Mangel der Besoldung sich finden wollen. Weiln nun E. K. M. einigen Verwesern 80 Rthlr. geben, so schläget die Regierung vor, daß die Hauptleute, welchen E. K. M. sothane Douceur nicht verstattet,[1]) von ihrem Gehalt die Verweser besolden müssen; es kommt also lediglich auf E. K. M. Ordre an, ob Dieselbe approbiren, daß die Hauptleute, welchen E. K. M. die 80 Thlr. vor die Verweser nicht gut thun, von ihrem Gehalt denen zu bestellenden Verwesern gleichfalls 80 Thlr. abgeben und dadurch die Justiz in denen Ämtern recht zum Stande bringen sollen.

Randverfügung des Königs:

ich habe eine Sume ausgesetzet zu die verwehßer also soll dieses Direc verwehßer von die Suma die ich ausgesetzet habe setzen Was offi[cier] [sind] die dar in mein dinsten stehn bekomen verwehßer was aber nit officier sollen selber verwalten oder den verwehser von Ihrn amtthaubMan tractament bezahlen

F. W.

Unterm 30. Januar 1723 erhielt darauf die Preußische Regierung den entsprechenden Bescheid.[2])

Folgende Specification der Amtshauptleute in Preußen war im November 1722 eingereicht und vom König mit seinen Verfügungen versehen worden (Abschrift):

Namen der Aemter	Namen der Amtshauptleute 2c.	Sollen an Verwesergehalt haben. (Königl. Verfügung): Da soll einer sein, wo ein y zeichene.
Memel	Major Graf von Lehndorff.	y
Tilsit	Amtshauptmann von Creutzen.	
Ragnit	Commissariatspräsident von Lesgewang.	y
Insterburg	Obrister Graf von Lehndorff.	
Labiau, Neuhausen	Generalmajor Prinz von Holstein.	y

[1]) Vgl. die Beilage.

[2]) Conc., gez. Grumbkow. — Bd. III, S. 428, Anm. 1.

Namen der Aemter	Namen der Amtshauptleute	Sollen an Verweser-gehalt haben. (Königl. Verfügung): Da soll einer sein, wo ein y zeichene.
Schaaken	Landvogt von Bredau.	
Fischhausen . . .	Vogt von Tettau.	
Tapiau	Tribunalsrath Graf von Wallenrodt.	
Barten	Capitän Graf von Finckenstein.	y
Rastenburg . . .	Amtshauptmann Graf v. Schlieben.	
Seheſten	Kämmerer von Canitz.	
Rhein	Amtshauptmann von Foller.	
Angerburg . . .	Brigadier von Canitz.	
Oletzko	Generallieutenant Graf von Dönhoff.	y
Lötzen	Tribunalsrath von Kunheim.	
Lyck	Obrister von Marwitz.	y
Johannisburg .	Capitän Graf von Finckenstein.	
Ortelsburg . . .	Obristlieutenant von Gaudecker.	
Neidenburg . . . Soldau	Obrister Graf von Dohna.	y
Osterode. . . . . Hohenstein . . .	Kämmerer von Rosen.	
Marienwerder . Riesenburg . . .	Generalmajor von der Gröben.	
Preußisch-Mark.	Tribunalsrath Graf von Finckenstein.	
Holland	General von der Infanterie Graf zu Dohna.	
Mohrungen . . . Liebstadt	Generalfeldmarschall Graf zu Dohna.	y
Balga	Tribunalsrath von Röder.	
Brandenburg . .	Generalfeldmarschall Herzog von Holstein.	
Preußisch-Eylau Bartenstein . . .	Geheimter Kriegsrath von Kalnein.	

Seyn 8 Verwehser soll jeder 80 Thlr. haben jährlich.

F. Wilhelm.

6. Erlaß an den Generalmajor von Rynsch.

Berlin, 30. Januar 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Generalverordnungen Nr. 1.

Besetzung der Neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer und ihre Errichtung.

Wir finden nöthig und gut, daß außer denen Regierungs- und Steuerräthen Hille und von Sonnentag annoch die beiden übrigen Neumärkschen Steuerräthe Kerstan und Wilcke in der neu etablirten Neumärkischen p. Kammer gleich andern Membris votum und sessionem haben, und daß die vier respective Regierungs- und Steuerräthe die Bereisung ihrer Kreiser dergestalt anstellen sollen, damit allemal zwei von ihnen zu Küstrin gegenwärtig sein und die vorkommende Sachen nach der Instruction mit abthun können. Ihr habt Ihnen also, sobald sie sich dieserhalb bei Euch melden werden, ihren Sitz in der p. Kammer nach dem Alter ihrer Reception dergestalt anzuweisen, daß der ältere Steuerrath über den jüngeren Kammerrath gehe.

Nach einem Berichte Rynschs (vom 4. Februar [Ausf.]) wurde die Formirung der Kriegs- und Domänenkammer am 4. Februar 1723 10 Uhr Vormittags vorgenommen; anwesend waren der Kammerpräsident und die gesammten Kammerräthe wie der Steuerrath Hille. Am 13. Februar wurden die Steuerräthe Kerstan und Wilcke, am 15. von Sonnentag in die Kammer introducirt. Ein neuer Eid wurde den Mitgliedern der Kammer bei dieser Gelegenheit nicht abgenommen, da diesbezügliches nicht verordnet worden war.[1])

---

7. Erlaß an die Kurmärkische und mutatis mutandis an die Preußische, Pommersche,[2]) Mindische, Magdeburgische,[3]) Halberstädtische und Clevische Kammer.

Berlin, 1. Februar 1723.

Conc., gez. Krautt. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Die Steuerräthe erhalten Session in den Kammern.[4])

Weil Wir . . gut gefunden, daß auch Unsere Kurmärksche Steuerräthe, wenn sie hier in Berlin sind, in Eurem Collegio sich

[1]) Vgl. dazu Nr. 150.

[2]) Aus einem Erlaß an die Pommersche Kammer vom 13. September 1723 (Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXIX. Nr. 1) geht hervor

einfinden, darinnen Session nehmen und Unser Accise-Interesse nebst der Nothdurft derer Städte vortragen sollen, zu welchem Ende Wir die in copia hiebeigeschlossene Ordre an sie abgehen lassen, als haben Wir Euch solches hiedurch notificiren und . . anbefehlen wollen, besagte Steuerräthe nach Inhalt derselben jedesmal zu admittiren, über die Angelegenheiten derer Städte und Accisen mit ihnen zu conferiren, auch darauf dasjenige zu veranlassen, was Ihr zu Unserm und des Landes Interesse dienſam finden werdet.

Der Erlaß an die Kurmärkischen Steuerräthe lautete:

„Nachdem Wir eine besondere Krieges- rc. Kammer von Unserer Kurmark zu bestellen . . gut gefunden haben, so ist unter anderen dabei mit veranlasset, daß auch die Krieges- und Steuerräthe, welche zu Respicirung derer Städte und Beobachtung Unsers dabei versirenden Accise-Interesse angeordnet sind, darinnen ad sessionem admittiret werden sollen, und zwar dergestalt, daß jeder Krieges- und Steuerrath seine Sachen also einrichte, damit er alle Jahr, wann er anhero nach Berlin kömmt, wenigstens vier Wochen besagtem Collegio mit beiwohnen und, was darinnen tractiret wird, mit observiren, auch bei denen [!] derer Städte und Unser Accise-Interesse, auch was ihm sonsten nach seiner obhabenden Function

daß der Erlaß vom 1. resp. der vom 2. Februar (siehe Bd. III, S. 729) an die Pommersche Kammer nicht abgesandt worden ist. Erst mit jenem Erlaß wurde auch den Pommerschen Steuerräthen der Character von Kriegs- und Domänenräthen zugelegt.

[3]) Unterm 9. Januar 1724 stellte das General-Directorium dem Könige vor, daß die Magdeburger Steuerräthe Rudloff und Plesmann sich über die Bestellung des Steuerraths Schäfer zu Halle zum Kriegs- und Domänenrath beschwert hätten, unter Berufung auf ihr höheres Dienstalter. Das General-Directorium fragte an, da die Magdeburger Kammer beide für tüchtig erkläre, und der König den Kurmärkischen Steuerräthen das Prädicat Kriegs- und Domänenräthe beigelegt habe, ob das nicht auch in Magdeburg geschehen könne. Marg. des Königs: „soll auch Pate haben". Demgemäß 29. Januar 1724 Bestallung für Plesmann als Kriegs- und Domänenrath (Conc., gez. Creutz). Es ist noch eine zweite Bestallung Plesmanns ebendazu vom 26. October 1723 vorhanden (Conc., gez. Grumbkow). In der Bestallung heißt es: „insonderheit soll er mit aller . . Application nicht allein auf die insbesondere nunmehro ihm aufzutragende Verrichtungen und Respicirung des dortigen Accise- und Einquartierungswesens, sondern auch die jährliche Vermehrung Unserer . . Revenüen rc. bedacht sein". (Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Nr. 5.)

[4]) Vgl. hierzu Bd. III, Nr. 299, S. 729 und Bd. IV, Nr. 6, S. 9.

zu beobachten ablieget, item, was ihm bei Durchreisung der Aemter, wann er von einer Stadt nach der anderen gehet, merkwürdiges vorkommt, sodann mündlich oder schriftlich vortragen und die nöthige resolutiones darauf urgiren soll.

Wir haben Euch dieses hiedurch . . bekannt machen, auch dabei anbefehlen wollen, Euch hiernach zu achten und Eure Arbeit dergestalt zu disponiren, damit Ihr vorerwähnter Unserer . . Willensmeinung jedesmal ein behöriges Genügen leisten möget."

---

8. Aus verschiedenen Actenstücken.

1. Februar bis 8. Februar 1723.

Errichtung, Personal und Eintheilung der Kurmärkischen Kammer.

Am 29. Januar hatte das General-Directorium an den König berichtet, es habe Commissariat und Kammer

„auf morgen um 10 Uhr vor uns beschieden, und sind gemeinet das hiebeigehende Rescript und Instruction . . ihnen vorzulesen und sie also als eine neue Kurmärkische p. Kammer zu verpflichten".

Der König hatte zu dem Berichte geschrieben:

„guht   sollen sie in meinem nahmen in eidt nehmen

F. W." [1])

Das war am 30. Januar geschehen.

Unter dem 1. Februar 1723 erging folgender Erlaß an die Kurmärkische Kammer:

1. Des Königs Absicht ist,

daß Ihr, Unser Wirkliche p. von Viereck, und Ihr, Unser p. Graf von Schlieben, da Wir Euch auch zu Unsern General-Oberfinanz-, Krieges- und Domänen-Räthen bestellet haben,[3]) wöchentlich einmal, nämlich des Donnerstages, da in dem Kurmärkischen Departement vorgetragen und resolviret wird, in vorerwähntem General-Directorio erscheinen, auch Euren Sitz und Stimme bei bemeltem Kurmärkischen Departement haben sollet, doch dergestalt, daß Ihr mit einander alterniret und also jeder von Euch nur alle 14 Tage in das Collegium komme.

[1]) Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

[2]) Conc., gez. Krautt. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. III. Nr. 2.

[3]) Vgl. Bd. III Nr. 298, S. 726.

2. Haben Wir Euch, Unsern p. von Scharden,[1]) bei der Kurmärkischen Kammer zum Directore gleichfalls declariret,[2]) sowie Unsern p. Hünicken, vor welchem Ihr auch nach Eurer bisherigen Ancienneté den Vorsitz behalten sollet.

3. Weil Ihr, Unser von Cocceji, bei dem Kammergerichte und Tribunal auch mit denen obhabenden Preußischen Sachen genung occupiret seid,[3]) so sind Wir . . zufrieden, daß Ihr nur einen Tag in der Woche, nämlich wann Justizsachen in der Kurmärkischen Kammer tractiret werden, Euch in dem Collegio, wenn es nöthig ist, einfindet und bei denen vorfallenden Verhören die Justiz mit respiciret. Dabei haben Wir . . resolviret, vor das Tractament, so vor den von Cocceji vom 1. Junii a. c. auf dem Kurmärkischen Etat angesetzt gewesen und er nunmehro resigniret hat,[4]) ein in Accisesachen erfahrnes und geschicktes subjectum zu bestellen, der Unser Accise-Interesse in mehrgedachtem Collegio als ein membrum mit respiciren soll, den Wir dann auch nächstens benennen werden.

Unter dem 3. Februar 1723 überreichte die Kurmärkische Kammer den Plan ihrer Neu-Organisation.[5])

---

[1]) In einem Schreiben vom 20. Januar 1723 (Gen.-Dir. Kurmark VI. 1) hatte sich Scharden dafür bedankt, daß er unter die Zahl derer gesetzt „so das neue Kurmärkische Commissariat formiren sollen", und hatte zugleich gebeten, seinen ältesten Sohn, der bisher im General-Kriegscommissariat Supernumerar war, „auf eben den Fuß ohne einigen Gehalt in dem neuen Kurmärkischen Commissariat . . zu setzen". Der König hatte dazu verfügt: „Gen Obe fi: krigs Dome Direc Scharden soll im kurmerkische comis[sariate] sitzen er ist ja in der ordre mit benennt er stehet auch in kris Salarien Ettat auf FW." Das General-Directorium hatte darauf am 21. Januar dem König angezeigt, daß Scharden nicht für sich, sondern für seinen Sohn gebeten hätte.

[2]) Levin v. Scharden hatte am 28. Januar gebeten (eigenh.), ihn als den ältesten Geheimen Rath nicht zu degradiren, sondern neben Hünicke zum Director der Kriegs- und Domänenkammer zu ernennen. Der König hatte dazu verfügt: „Scharden soll kris und kamer Director sein und soll den Rang vor Hünecke haben FW."

[3]) Vgl. Nr. 212, auch Nr. 40 und Band III, namentlich S. 664.

[4]) Das muß vor dem 30. Januar geschehen sein. An diesem Tage wurde nämlich im General-Directorium eine eigenhändige Ordre des Königs präsentirt: „Gen ober finantz kris Domen Direccto sollen so ein Subjectum aussuchen vor koccey tractament der so kapable ist wie Instruccion lautet. FW." (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. III. Nr. 2.)

[5]) Ausf., gez. Viereck, Schlieben. — Der Plan selbst ist vom 2. Februar datiert. (Gen.-Dir. Kurmark. VI. 1.)

Danach zerfiel sie in zwei Departements.

Im ersten Departement waren Membra Collegii: der Präsident von Viereck, der Director Lewin von Scharden, Cocceji, Gause, Meyer, Martin Friedrich Creutz, Voigt, Limmer, Lewin Karl von Scharden, Hartmann.

Von den Steuerräthen dieses Departements hatten zu besichtigen:

Klinggräff im Kreise Altmark die Städte: Stendal, Alt- und Neu-Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Werben, Arendsee, Arneburg, Bismark, Osterburg, Calbe a. Milde, — die Aemter: Arendsee, Salzwedel, Tangermünde, Neuendorf, Diesdorf, Burgstall und sechzehn Vorwerke.

Hartmann im Kreis Priegnitz die Städte: Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Lenzen, Wittstock, Wilsnack, Wittenberge, Putlitz, — die Aemter: Lenzen, Eldenburg, Wittstock, Goldbeck, Zechlin und zwölf Vorwerke.

Reinhardt im Kreis Ruppin die Städte: Neu- und Alt-Ruppin, Gransee, Wusterhausen, Lindow, Rheinsberg, Neustadt, — die Aemter: Ruppin, Neustadt, Lindow und sieben Vorwerke.

Hille die Stadt Frankfurt, das Amt Lebus und fünfzehn Vorwerke.

Wittig im Kreis Lebus die Städte: Müncheberg, Lebus, Seelow, Fürstenwalde, Müllrose, — das Amt Fürstenwalde und zwei Vorwerke; im Kreis Beeskow-Storkow die Städte: Beeskow, Storkow, — die Aemter: Beeskow, Storkow, Stahnsdorff und zwanzig Vorwerke.

Heydenreich[1]) die Stadt Buchholz.

Sonnentag im Kreis Kottbus die Stadt Kottbus, — die Aemter: Kottbus, Sylow und zwei Vorwerke.

Lütkens die Stadt Zehdenick.

Katsch[2]) im Kreis Zauche die Städte: Ziesar und Lietzkow, — die Aemter: Zehdenick, Ziesar und sieben Vorwerke.

Im zweiten Departement waren Membra Collegii: Präsident Graf von Schlieben, Director Simon Viktor Hünicke, zum Broich, Happe,

---

[1]) Durch Cabinetsordre Potsdam 6. Mai 1724 wurde Heidenreich zum Kriegs- und Domänenrath mit sessio und votum in der Kurmärkischen Kammer ernannt; von Erlegung einer Summe an die Recrutenkasse wurde er dispensirt; seine bisherige Function und Tractament sollte er beibehalten und bei seiner Anwesenheit in Berlin den Sessionen beiwohnen. (Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.)

[2]) Katsch wurde August 1725 in die Kurmärkische Kammer cum voto et sessione versetzt. (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.)

Schönebeck, d'Arrest, Schmidt, Kühtze, Karl Jakob von Fuchs,[1]) Johann Wilhelm Viktor Hünicke.[2])

Von den Steuerräthen hatten in diesem Departement zu besichtigen:

Wittig im Kreis Ober-Barnim die Städte: Straußberg, Wriezen, Oderberg, Eberswalde, Freienwalde, Joachimsthal, Biesenthal, — die Aemter: Wriezen, Freienwalde, Landsberg, Rüdersdorf, Biesenthal und sechzehn Vorwerke.

Lütkens im Kreis Nieder-Barnim die Städte: Bernau, Oranienburg, Liebenwalde, — die Aemter: Mühlenhoff, Möllenbeck, Liebenwalde, Oranienburg, Schönhausen und vierunddreißig Vorwerke; in der Uckermark die Städte: Prenzlau, Angermünde, Templin, Lychen, Straßburg, Vierraden, Schwedt, Fürstenfelde, Brüssow, Greifenberg, — die Aemter: Grambzow, Löcknitz, Chorin und achtzehn Vorwerke.

Hille Königsberg, — das Amt Neuenhagen und zwei Vorwerke.

Reinhardt im Havelland die Städte: Brandenburg, Rathenow, Nauen, Spandau, Kremmen, Fehrbellin, Friesack, Ketzin, Pritzerbe, Rhinow, — die Aemter: Spandau, Nauen, Fehrbellin, Ziethen, Potsdam und dreiundzwanzig Vorwerke.

Heydenreich im Havelland Potsdam, — im Kreis Teltow die Städte: Teltow, Mittenwalde, Trebbin, Köpenick, Zossen, Teupitz, — die Aemter: Köpenick, Zossen, Trebbin und elf Vorwerke, — im Zauchekreis die Stadt Beelitz.

Katsch im Zauchekreis die Städte: Treuenbrietzen, Saarmund, Werder, — die Aemter: Saarmund, Lehnin und sechzehn Vorwerke.

Im Verzeichnis des zweiten Departements wird bemerkt:

Der Präsident Graf von Schlieben erinnert hierbei, daß er deshalben dieses Departement übernommen, damit er bei Bereisung der Aemter zugleich als Oberforstmeister dieses Districts die vorkommende Forstsachen, als Holzmärkte, Holztaxen, Forst- und Mast-Besichtigungen und dergleichen respiciren und also Zeit und Unkosten menagiren können, da er sonst doppelte Reisen thun müßte.

Die Generalia, imgleichen was in der Residenz Berlin vorkomt, tractiren die Präsidenten conjunctim, und in deren Abwesenheit die Directores, dergestalt, daß selbige nach ihrem Vorsitz die Verordnungen und Berichte erbrechen, sich einander zusenden, alles gemeinsamlich concertiren und revidiren, die Sachen auch nach Gut-

[1]) Fuchs wurde im April 1724 in die Halberstädtische Kammer versetzt.

[2]) Hünicke starb im Oktober 1724.

finden unter die sämtlichen membra beider Departements vertheilen. Imgleichen bleibt denen Präsidenten unbenommen, nach vorkommenden Umständen die Städte und Aemter sowohl von dem einen als dem andern Departement zu bereisen.

Die Cautiones, Fiscalia und andere Streitigkeiten, so nicht bei der Bereisung sofort niedergeschlagen und per decreta abgethan werden können, verhören und respiciren die Geheimten Räthe von Cocceji und zum Broich an denen wöchentlich dazu bestellten Tagen. Die Bausachen respiciret der Geheime Rath Creutz in dem ersten Departement und der Krieges- und Domänenrath Kühtze in dem zweiten Departement, mit Zuziehung der ihnen beizugebenden Ingenieurs und Bauschreibern. Den Geheimen Rath von Gundling werden bei seiner Anwesenheit beide Departements in denen Städtesachen auf die beste und nützlichste Weise zu gebrauchen wissen.

Was die Vertheilung der Tage betrifft, so soll bei dem ersten Departement des Montages und Mittwochens [!] und bei dem zweiten Departement des Dienstages und Freitages ordentlicher Vortrag geschehen. Des Mittwochens und Sonnabends werden die Kassen visitiret und sonst die übrige Zeit der Woche zu Abnahme der Rechnungen angewandt, dennoch aber alle pressante Sachen, so außer obangeführten Tagen einlaufen, zugleich vorgetragen und abgethan. Die vormalige Kammer- und Commissariats-Fiscäle sind gleichfalls vertheilet, und zwar der Rath auch Krieges- und Domänenkammer-Fiscal Jänichen[1]) dem ersten Departement und der Rath auch Krieges- und Domänen-Fiscal Pfeiffer dem zweiten Departement beigelegt worden; doch daß sie bei nöthigen Fällen promiscue gebrauchet werden.

Am 4. Februar übersandte das General-Directorium, das seines Ortes dabei nichts zu erinnern fand, den Organisationsplan dem Könige.

Friedrich Wilhelm schrieb an den Rand der Eingabe:

„gut ich habe etwas geendert solen umbschreiben das will ich zu meine eigene Nachricht behalten FW."

Die Aenderungen des Königs bezogen sich nur auf zwei Punkte. Zu dem Namen Levin Karl von Scharden hatte er geschrieben:

„dieser soll unter schlieben",

[1]) Jänichen wurde 22. März 1723 zum Kriegs- und Domänenrath bestellt. (Conc., gez. Krautt. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XI. Nr. 1 a.)

versetzte ihn mithin aus dem ersten in das zweite Departement und nahm an dessen Stelle aus dem zweiten Departement Joh. Wilh. Victor Hünicke, indem er anordnete:

„dieser soll unter Viereck“.

Am 8. Februar überreichte dann das General-Directorium das nach den königlichen Verfügungen verbesserte Schema der Tabelle für die Kurmärkische Kammer in zwei Exemplaren, deren eines der König zu behalten, das andere aber „zu approbiren und die abgefaßte Confirmation .. zu unterschreiben geruhen werden“.

Der König schrieb am Rande der Eingabe: gut.

Von demselben Tage ist der Befehl an die Kurmärkischen Kammerpräsidenten datirt,

„gedachte zwei Departemente also zu formiren und die vorkommende expedienda dergestalt tractiren zu lassen“.

Unter dem 5. Februar stellte das General-Directorium dem Könige vor,[1]) daß der Steuerrath Katsch bäte, nachdem der Kriegsrath Hartmann votum et sessio in der Kurmärkischen Kammer erhalten habe und der Auditeur Heuser vom Forcadischen Regiment als Steuerrath bestellt worden sei, ihm das volle Tractament, das Hartmann gehabt habe, zu geben und Heuser sein geringeres, bis dieser avanciren könnte.

Der König verfügte dazu:

„Heuser soll haben FW.“

9. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 1. Februar 1723.

Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Ostpreußen und Litthauen. Bestallungssachen. Tit. LI a. Nr. 1 a.

Bestellung von Amtsverwesern.

Nachdem Wir aus Eurem den 2. des letztverwichenen Monats Januarii an Uns abgestattetem .. Bericht vernommen, welchergestalt in einigen von Unseren dortigen Aemtern, insonderheit aber zu Ragnit, noch keine Amtsverweser bestellet werden können, aus der Ursach, weil sich keine tüchtige Subjecta bis dato gefunden, die solche functiones vor das dabei vermachte Salarium übernehmen wollen, gleichwohl aber diesem Mangel nothwendig ohne weiteren Verschub abgeholfen werden muß, so befehlen Wir Euch hiedurch .., mit Unserer dortigen p. Kammer zu überlegen, ob nicht das Werk

[1]) Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

dergestalt gefasset und eingerichtet werden könne, daß, weil sich in besagten Aemtern verschiedene adeliche Pächter finden, den tüchtigsten unter denselben solche Amtsverweserschaften aufgetragen werden, weil nicht zu zweifeln ist, daß sie solche Douceurs nicht gerne sollten mitnehmen und genießen wollen.

Ihr werdet nicht ermangelen, um solches also einzurichten, auch um die Aemter mit adelichen Gerichtschreibern wieder zu besetzen, allen behörigen Fleiß anzuwenden, auch mit besagter p. Kammer deshalb auf oberwähnten Fuß, wann nämlich der Sache auf andere Weise nicht gerathen werden könnte, das nöthige zu concertiren. Wir erwarten auch, wie solches von Euch effectuiret sein wird, nach Verfließung zweier Monate Eures . . Berichts.

Unter dem 16. März 1723 theilte die Königsberger Regierung darauf mit (Ausf.), daß

„fürs erste in den wenigsten Aemtern sonderlich aber in denjenigen, in welchen die Verwesere bis daher gefehlet, keine adelige Pächter vorhanden, fürs andere auch der Justiz so wenig als E. K. M. . . Interesse dienlich sein würde, den Pächtern zugleich die Justiz anzuvertrauen".

Zudem hätten sich jetzt zu den Aemtern, bei denen es bisher schwierig war, Verweser gefunden; es fehlten solche nur noch in den Aemtern Preußisch-Eylau und Memel.

Auf Veranlassung Coccejis wurde darauf unter dem 7. Mai 1723 der Preußischen Regierung aufgetragen (Conc. Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Katsch), den Amtshauptmann zu Preußisch-Eylau nachdrücklich daran zu erinnern, daß er in bestimmter Zeit die Verweserstelle wieder mit einer tüchtigen Person besetze, oder eventuell solches auf seine Kosten zu bewerkstelligen. Uebrigens sollte sie

„hierunter überall mit Unserer dortigen Kammer concertiren".

10. Immediatbericht des Etatsministers von Plotho.

Berlin, 3. Februar 1723.

Ausf. — R. 9. X. 1 b.

Ungnade gegen Plotho. Verordnung wegen Administrirung der Justiz vom 8. Februar 1723.

E. K. M. danke . ., daß Dieselbe mich gestern wegen des Le Jeunischen Banquerouts . . hören wollen, und ist, was E. K. M. . . befohlen, sofort . . besorget.[1])

[1]) Wegen des Le Jeuneschen Bankerotts berichtete der Resident Vossius

Inzwischen habe mit inniglicher Gemüthsbetrübniß verspüret, daß meine Feinde sich bemühen, bei E. K. M. mich in Ungnade zu setzen und zu solchem Ende Deroselben beizubringen, als ob E. K. M. Dienst negligirte. E. K. M., als einen Gott, Recht und Wahrheit liebenden König, ersuche ich . ., Sie wollen in höchsten Gnaden geruhen, solchen falschen Auflagen nicht Glauben beizumessen oder mich doch darüber . . zu hören. Ich bin vor Gott und in meinem Gewissen überzeuget, daß, obwohl bei dem sterilen Justizdepartement sich wenig wichtige occasiones finden, sich zu zeigen, ich mir äußerst angelegen sein lasse, demjenigen, was E. K. M. . . Befehle und meine schwere Pflichten erfordern, exact nachzuleben und, da in Deroselben und Dero Königlichen Hauses . . Diensten in die 27 Jahre zu stehen, die höchste Glückseligkeit gehabt, mir nichts mehr angelegen sein lassen, als Dero unschätzbaren Königlichen Gnade bis an meinem Ende [mich] nicht unwürdig zu machen; wozu mich auch ferner . . empfehle und versichere, daß pflichtschuldigste Treue und Devotion vor E. K. M. und Dero . . Haus, so lange ein Leben bei mir ist, continuiren werde.

Der König schrieb an den Rand:

„soll guhte Justitz und Promt schaffen und die Bankruttiers scharf auf die haut sein und die Wexell recht gehalten das der Kredit wieder Retabliret werde. F. W.“

Auf Grund einer an Plotho gerichteten Cabinetsordre vom selben Tage ist dann unterm 8. Februar 1723 die „Allgemeine Verordnung wegen Administrirung der Justiz, insbesondere in Wechselsachen“ publicirt worden.[1]) In ihr werden, da der König

---

aus Berlin am 2. Februar nach Wien (Wien. K. u. K. Hof- und Staatsarchiv. Brandenburgica Fasc. 46 a): $\frac{200}{m}$ Rthlr. befinden sich Schulden und $\frac{80}{m}$ Rthlr. war seine Verlassenschaft, davon die Wittib $\frac{40}{m}$ Rthlr. als ihr Eingebrachtes einbehält. Viel[e] glauben, daß dieser Mann bei denen französischen actien ein vieles verlohren; andere hingegen glauben, daß es von denen Erben ein fingirter Banquerot. Da nun viele Vornehme dabey mit interessiret, so möchte eine scharfe Untersuchung geschehen.“ Nach einem Bericht vom 6. Februar war diese Vermutung richtig. — Unterm 4. Februar 1723 wurde ein „renovirtes und geschärftes Banqueroutieredict“ erlassen (Mylius II. 2, Nr. 40). Vgl. dazu den Schriftwechsel zwischen Plotho, Katsch und Cocceji in R. 9. X. 1 b.

[1]) Gedruckt bei Mylius, II. 2, Nr. 41, Sp. 211 f., Scotti, Teil II, Nr. 935, S. 1003.

„höchst mißfällig wahrgenommen hat, daß der Credit im Lande hauptsächlich dadurch in Abfall gerathe, weil die Justiz sonderlich in Wechselsachen nicht wie sichs gebühret durchgehends prompt und unparteiisch administriret wird",

alle Justizbehörden streng ermahnt,

„die Justiz, zumal in Wechselsachen besser und schleuniger als bishero und überall Dero emanirten Verordnungen und mandatis gemäß unpartheiisch, ohne alles der Personen Ansehen dem Armen wie dem Reichen dergestalt zu administriren, daß Gott und Menschen daran einen Gefallen haben, der im Lande höchst nöthige Credit erhalten . . werden möge. Die Fiscale haben überall hierauf ein wachsames Auge zu haben".

Da auch nächstens ein verbessertes Wechselrecht ergehen soll, so haben alle

„Regierungen und Justiz-Collegia, auch Juristenfacultäten und Schöppenstühle dasjenige, so dieselbe . . nöthig und diensam finden möchten, nach Einlangung dieses in 14 Tagen ohnfehlbar pflichtmäßig anzuzeigen und zu berichten".

---

11. Erlaß an die Minden- und Ravensbergsche Kammer.

Berlin, 4. Februar 1723.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Ordnung der Kassen bei den Kammern.

Ihr habt hiebei ein Schema des Extracts zu empfangen, welchen Ihr nach dem Zustand der Kasse auszufüllen und alle vierzehn Tage ohnfehlbar einzusenden habet, damit man allhier klärlich daraus sehen könne, ob und welchergestalt die Kassen in Richtigkeit stehen oder die Gelder annoch zurück sein.[1]) Auch befehlen Wir hiemit . ., dem Chefcommissaire von Danckelman, v. Balken und v. Reck copiam des obigen schematis gleichfalls zu communiciren, mit dem Beifügen, daß sie solches ebenfalls alle vierzehn Tage ausgefüllt einschicken sollen.

[1]) Hiernach wird in dem Erlaß an die übrigen Kammern darauf verwiesen, daß selbiges Schema ihnen bereits bei der Instruction mit zugeschickt sei (vgl. Bd. III, S. 688, Art. II, § 4 der Instruction).

Unterm 5. Februar wurde dieser Erlaß mutatis mutandis auch allen übrigen Kammern zugefertigt,[1]) und unterm 10. März wurde der Befehl, dem bisher noch nicht Folge gegeben sei, wiederholt. (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch.)

---

12. Bestallung für Casseburg als Preußischen Kriegs- und Domänenrath.

Berlin, 4. Februar 1723.

Conc. gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen und Litthauen. Tit. X. Nr. 2.

Der bisherige Preußische Commissionsrath Casseburg wird zum Kriegs- und Domänenrath bestellt.

Er soll insonderheit

mit aller nur ersinnlichen Application auf die jährliche Vermehrung Unserer Preußischen Krieges- und Domänenkammer Revenüen und Einkünften, und daß bei derselben gute und reelle Verbesserung, jedoch ohne übermäßige Beschwerungen Unserer getreuen dasigen Unterthanen, durch Vermehrung der Zahl und Nahrung der Unterthanen, auch Beforderung der Manufacturen und Commercien, ingleichen durch Verbesserung des Polizei- und Brauwesens in Städten und Aemtern gestiftet werden möge, ohnabläßig bedacht sein und alle seine consilia, actiones und ganzes Thun und Lassen auf die Erreichung dieses Endzweck richten, dabeneben auch sorgfältig dahin sehen, damit von solchen Unseren Einkünften nichts zurückbleiben, noch ausfallen, sondern alles zu rechter Zeit baar, richtig und ohne den geringsten Abzug einkommen möge, allermaßen denn, falls einiger Mangel daran erscheinen und sonst etwas negligiret, versehen oder verabsäumet würde, er der Krieges- und Domänenrath Casseburg, wie alle vor einen und einer vor alle responsable sein sollen, Uns mit davor haften muß, mehrern Inhalts Unserer der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer ertheilten Instruction, auf welche Wir ihn gänzlich hiermit verwiesen haben wollen, um sich nach derselben Inhalt in allen ihren Punkten, Clausulen und ganzen Begriff allergehorsamst und eigentlich zu achten und an keinem Stück zu manquiren, so ihm kraft solcher

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow. Auf Grumbkows Veranlassung wurde der Erlaß nicht auf Specialbefehl gezeichnet, sondern dem Könige zur Unterschrift vorgelegt.

Instruction oblieget und gebühret, sondern seine Schuldigkeit, des Falls dergestalt zu beobachten, wie es seine deshalb . . geleistete Eidespflichte von ihm erfordern und damit er es jeder Zeit vor Uns, auch dermaleinst an jenem Tage vor Gott, dem höchsten und strengen Richter, justificiren und verantworten könne. Ueber alle und jede bei Unserer Preußischen Krieges- und Domänenkammer vorfallende und in Deliberation und Umfrage kommende Sachen hat er, Unser Krieges- und Domänenrath Casseburg, sein Votum jedes Mal frei und ungescheut, ohne alles Ansehen der Personen, oder wie es sonsten Namen haben mag, es seien Commissariats- oder Domänensachen, nach seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen zu eröffnen, alle abzustattende Berichte mit zu unterschreiben oder, dafern er dergleichen Relationen zu zeichnen Bedenken trägt, jedes Mal sodann seine schriftlich gegründete Sentiments mit einzusenden. Fürnehmlich aber muß er mit ganz genauer und sorgfältiger Attention auf diejenigen Affairen Acht haben, welche zu dem Departement, wobei er insonderheit bestellet ist, gehören, damit dieselben wohl und gründlich untersucht, auch die darauf fallende resolutiones gehörig expediret und zum Effect gebracht, bei solchen aber die Beforderung Unseres höchsten Interesse und die Conservation Unserer dortigen getreuen Unterthanen, wie auch, was recht, billig und raisonnable ist, zum Fundament und beständigen Endzweck gesetzet werde. Diejenigen affaires, so vom Präsidenten oder von dem über sein Departement gesetzten Directore ihm aufgetragen werden, muß er fleißig examiniren, wann vorhin Acta deshalb ergangen, dieselbe nachlesen, alles nicht nur vor sich selbst, sondern auch mit denen bei seinem Departement habenden Collegen sorgfältig überlegen, alle an ihn eingelaufene Sachen nach vorher geschehener Ueberlegung nach ihrer Ordnung und mit allen Umständen, ohne das geringste davon zu übergehen und zu deguisiren, in pleno vortragen und sein pflichtmäßiges Gutachten, nebst denen Raisons, worauf sich selbiges gründet, treulich und gewissenhaft eröffnen und vorstellen, welchem nächst von dem Praesidente, Directore und hernach von den sämtlichen anwesenden Membris über die Sache votiret und, wann solches geschehen, das Conclusum formiret, ad protocollum gegeben und dessen Ausfertigung dem Secretario anbefohlen wird. Nach der Ausfertigung aber und, ehe ein solcher Gestalt ausge-

fertigtes Concept dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit dem Directori vorgeleget wird, muß er, der Krieges- und Domänenrath Casseburg, selbiges durchlesen und examiniren und allenfalls, und wenn er solches nicht in allen Punkten dem Concluso gemäß oder sonst nicht, wie sichs gebühret, eingerichtet zu sein befände, das nöthige hinzuthun oder, was überflüssig, auslöschen oder auch, was besser gefaßt werden könnte, corrigiren, in Summa oft besagter Unser Kriegs- und Domänenrath Casseburg soll und muß nicht nur obiges alles mit unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue verrichten, sondern auch gleicher Gestalt alles übrige, was ihm in der Instruction anbefohlen und vorgeschrieben ist, mit der äußersten Sorgfalt und Application beobachten und ins Werk setzen.

Ein kurzer Schlußabschnitt sichert Casseburg Schutz gegen Anfechtung der üblichen Rechte und Freiheiten und die Besoldung zu.

13. Errichtung der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer.

Königsberg, 4. Februar 1723.

Gen.-Dir. Ostpreußen und Litthauen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 7.

Am 4. Februar berief der Generalfeldmarschall und Etatsminister Graf zu Dohna Kammer und Kommissariat in die Geheime Rathsstube zu Königsberg, verlas das Rescript vom 26. Januar[1]) und übergab die Instruction der durch diesen Act neu formirten Behörde.[2]) Die Kriegs- und Domänenkammer schlug ihren Sitz in dem Hause des früheren Commissariatsraths auf, wohin die Kammer-Registratur allmählich überführt wurde.[3])

[1]) Vgl. Bd. III, Nr. 295, S. 714 ff.

[2]) Erster Bericht der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer, Königsberg, 4. Februar 1723. Ausf., gez. Lesgewang, Bredow, Kalnein, Moldenhauer, Cupner, Sommerfeld, Casseburg, Werner, Sommerfeld, Beyer, Schlubhutt, Lilienthal, Lölhöffel, Crüger, Neander.

[3]) Sie befand sich in trauriger Verfassung. Nach einem Berichte der Königsberger Kammer vom 11. März 1723 war sie „wegen der Transportirung nach Tilsit nachgehends aber wiederum anhero nach Königsberg, auch durch die vielfältige Verwechselung derer Registratorum in ziemliche Unordnung gerathen und die Acta weder geheftet noch numeriret, viel weniger mit Directoriis versehen“. Die Kammer schlug daher vor, zur Ordnung der Registratur neben den beiden Registratoren ein Paar tüchtige Leute ad interim anzunehmen und dafür jedem monatlich 20 Thlr., sowie dem Buchbinder 2 Thlr. zu gewähren. Zu dem hierüber am 19. März abgestatteten Immediatbericht des General-Directoriums

Am 8. Februar berief Lesgewang sämtliche Mitglieder zusammen,[1]) wies einem jeden seine Function an

„und ist solchem nach in dem neu etablirten Collegio heute[2]) die erste Session gehalten".

Zur Bewältigung der augenblicklich stark vermehrten Kanzleiarbeit[3]) wurden der Kammer durch Erlaß vom 7. März 1723 die 5 extraordinären Regierungskanzlisten überwiesen, was um so eher anging, als „bei dieser Veränderung die Arbeit bei der Regierung abgenommen hatte".

14. Errichtung der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer.

4. Februar 1723.

Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXIX. Nr. 1.

Der Erlaß vom 26. Januar kam am 2. Februar 2 Uhr Nachmittags in die Hände des Generallieutenants v. Borcke in Stettin. Am 3. reiste er darauf nach Stargard. Am 4. 9 Uhr früh erfolgte die Combinirung des Commissariats und der Amtskammer und die Eröffnung der Kriegs- und Domänenkammer in der Regierungsstube.[1])

In dem Bericht, den nomine der Kammer Massow und Grumbkow darüber abstatteten (Stargard, 5. Februar 1723) (Ausf.), und in dem sie sich übrigens gegen den Vorwurf verwahrten, als ob sie (die beiden Collegien) ihre Pflicht bisher nicht genügend gethan hätten, stellten sie vor, daß ein hinreichender Raum für die Sitzungen des neuen Collegiums nur unten im Rathhaus in der Rathsstube zu finden sei; der Magistrat müsse auf die Kammerlogimenter verwiesen werden. Ferner fragten sie an, wie es mit der Subscription der Relationen und Verordnungen gehalten werden

---

schrieb der König: „gut soll Albert [Rentmeister Albrecht] ein vor alle 200 Rthlr. davor zahlen FW." Der Kammer wurde am 25. März diese Verfügung mitgetheilt und sie zugleich angewiesen, „dahin zu sehen, daß mit solchem Quanto nicht allein die Domänenregistratur . . völlig in Ordnung gebracht und die Acta geheftet, sondern auch womöglich daran noch etwas menagiret werden möge".

[1]) Bredow hatte am 7. Februar eine Reise nach Berlin wegen der Preußischen Etats angetreten.

[2]) Bericht der Kammer, 8. Februar 1723.

[3]) Die Kammer gab in ihrem Bericht vom 1. März an, daß in ihrer Kanzlei 708 Stück bis zum 17. Februar wirklich mundirt und abgegangen seien, daß dagegen für die Zeit vom 4. bis 26. Februar noch 2736 Stück Generalausschreiben unmundirt lägen.

[1]) Bericht Borckes (eigenh.) d. Stettin, 8. Februar 1723.

sollte, ob sie nur von dem Präsidenten und Director oder eventuell von einem der beiden und den beiden Räthen, in deren Departement die Sache falle, unterschrieben werden sollten. Schließlich bemerkten sie in betreff der Anordnung, daß die Steuerräthe und Commissarii loci auf die Beamten und deren Wirthschaft, auch die Specialkassen, hingegen die Kreiskammerräthe auf die Accisekassen Acht haben sollten,[1]) daß sie die Steuerräthe dazu instruiren würden, „weil aber allhier keine Kreiskammerräthe und wenn diejenige dadurch verstanden werden sollen, so in hiesigen Departements sein, so werden dieselbe so viel zu thun haben, daß sie nicht oder gar selten reisen können".

In einem Postscript berührten sie die Frage, wie Geheimer Rath v. Lettow, Oberforstmeister Bock und Geheimer Rath v. Waldow nächst dem directorio rangirt und im collegio placirt werden könnten. Lettow berufe sich darauf, daß er seit 1719 Vicedirector gewesen und in dem Erlaß an das neue Collegium als Vicedirector immediate nächst dem Director placirt sei. Bock verweise auf seine Bestallung und Waldow darauf, daß er in der Amtskammer öfters, bisweilen 1 Jahr lang in einer Folge das Directorium in Abwesenheit des Chefpräsidenten geführt habe; Lettow sei in der bisherigen Kammer auch nie Vicedirector gewesen, sondern nur Vicedirector in Vorpommern.

Die Resolution auf diese Anfragen ertheilte der König mündlich in der Sitzung des General-Directoriums vom 15. Februar 1723.

Unterm 19. April 1723 wurde der Kammer ein großes und ein kleines Siegel übersandt.[2])

15. Bestallung des Pommerschen Kanzlers Philipp Otto von Grumbkow zum Präsidenten und Director der Pommerschen Kammer.

Berlin, 4. Februar 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — Kriegs-Min. Grumbkowscher Nachlaß 4.

Der Kanzler Philipp Otto v. Grumbkow wird zum Präsidenten und Director der Pommerschen Kammer ernannt.

Er soll

absonderlich . . die Vermehrung und reelle Verbesserung unserer Einkünfte im Herzogthum Pommern, nebst der Conservation unserer

---

[1]) Vgl. den Erlaß vom 27. Januar 1723 (Bd. III, Nr. 299, S. 729).

[2]) Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 59, Vol. 1.

dortigen getreuen Unterthanen in allem seinem Thun und Lassen einzig und allein vor Augen haben und davon in keinem Stück und aus keinerlei Consideration, sie habe Namen und sei beschaffen, wie sie immer wolle, weder zur rechten noch zur linken abweichen, sondern allein dasjenige verrichten und zum Augenmerk haben, was zu Beförderung unsers wahren Interesse und unserer Unterthanen Wohlfahrt gereichet.

Nächst diesen zu seiner beständigen Richtschnur dienenden Principiis und Grundsätzen soll er nebst dem vorsitzenden Chefpräsidenten unserm wirklich geheimen Etatsrath von Massow absonderlich auf die in zwei Departements getheilte Pommersche Kriegs- und Domänenkammer, eine ganz genaue Obsicht führen, damit alle und jede dabei vorfallende Sachen prompt und schleunig, jedoch aber mit behöriger Vorsichtigkeit, getreuer Sorgfalt und allem ersinnlichen Fleiß und Accuratesse überleget, tractiret und abgethan, unser Interesse und Avantage, so viel nur mensch- und möglich ist, nach äußersten Kräften befördert, hingegen alles und jedes, was uns und unserm Königlichen Hause und mehrgedachten getreuen Unterthanen zum Schaden und Nachtheil gereichen möchte, verhütet und abgewendet, von allen und jeden membris und Subalternen unserer Pommerschen Krieges- und Domänenkammer in denen ihnen obliegenden Geschäften fleißig und getreulich gearbeitet, von einem jeden derselben, was ihm kraft unserer neuen Instruction, über welche er in diesem und allen übrigen Punkten jedesmal auf das genaueste zu halten hat, zu thun und zu verrichten gebühret, accurat, stricte und unausgesetzt vollbracht und daran in keinem Punkte manquiret oder das geringste verabsäumet, vor allen Dingen aber vor die prompte und richtige Beitreibung auch accurate Bezahlung und Ablieferung der pommerschen Contributions-, Accise-, Licent-, Zoll-, Pacht-, Amts- und Forstgefällen auch übrigen zu unserer Kriegs- und Domänenkasse fließenden Gelder, überall pflichtmäßig mit gehöriger Vigilanz und Treue gesorget werde, damit von solchem allen wo immer möglich nichts zurückbleibe, noch ausfalle, sondern vielmehr unsere Einkünfte durch Industrie und Sçavoir faire, ohn' übermäßige Beschwerde unserer getreuen Unterthanen jährlich verbessert und durch Beförderung der Zahl und Nahrung der Unterthanen, der Manufacturen, Commercien, auch durch Re-

gulirung des Polizei- und Brauwesens in Städten und Aemtern vermehret, die Rechnungen auch insgesammt kurz und wohl gefaßet, richtig geführet und unter strenger Examinirung zu gehöriger Zeit justificiret, die Etats jedesmal nach Anleitung besagter Instruction accurat formiret und eingerichtet, über unsere publicirte und noch zu publicirende Edicte, Patente und ergangene Verordnungen genau gehalten, das rathhäusliche Wesen in gute Ordnung gebracht und erhalten, im übrigen auch alle und jede abzustattende Berichte von denen sämtlichen membris der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer unterschrieben, dafern aber ein oder ander membrum dissentiren sollte, und sich mit denen übrigen nicht vereinigen könnte, dessen Votum, was er vor Bedenken gehabt, solchen Bericht zu zeichnen, mit eingesandt werden möge, allermaßen uns denn bemeldeter unser Präsident und Director von Grumbkow vor beide Departements der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer, nebst dem Chef-Präsident Unserm wirklich geheimen Etatsrath von Massow und allen übrigen membris collegii responsable und uns davon allemal Rechenschaft zu geben schuldig und gehalten sein soll . . .

Es folgt die übliche Schlußformel.

16. Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg.

4. Februar 1723.

Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 14.

Der Ordre vom 26. Januar 1723 zufolge ließ der Generallieutenant von Stille am 4. Februar Vorm. das Magdeburgische Commissariat und die Kammer durch den Oberauditeur Schröter zusammenbitten, und zwar, „da eine Differenz entstanden, daß ein Collegium bei dem andern zu erscheinen difficultiret, um die Sache zu beschleunigen und keinem Collegio hierunter etwas zu vergeben", in die Behausung des Gouverneurs, des Fürsten von Anhalt. Dort verlas er die Ordre wegen Aufhebung dieser beiden Collegien, ferner die Instruction für die neu zu errichtende Kriegs- und Domänenkammer und erklärte darauf die Combination für vollzogen.[1])

[1]) Bericht Stilles (Ausf.) d. Magdeburg, 5. Februar 1723. Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom selben Tage (Ausf., gez. Katt, Lüderitz, Osten, Krautt, Steinheuser, Berndes, Meyer, Witte, Richter, Cellarius, Schrader, Pflüger, Horn, Schmaltz, Engel, Kogeler, Katte).

Unterm 23. März 1723 wurde der Kammer ein neues Siegel übersandt (Conc., gez. Krautt). Unterm 30. April approbirte der König, daß die Salzdeputation zu Halle zur schleunigeren Expedition ihrer Sachen ein eigenes Siegel erhalte. Der Kammerpräsident Katte hatte das Gesuch der Deputation befürwortet: „wegen des Salzdebits nach Franken, da die Fuhrleute von der Hallischen Deputation mit Päßen versehen werden müssen.“[1]) Die Uebersendung des Siegels konnte erst unterm 3. Juni 1723 erfolgen.[2])

Am 10. April 1723 wurden der Präsident v. Katte, ferner v. d. Osten, Krautt und Richter neu vereidigt. Die Copie des Eides wurde am selben Tage Katte mit dem Befehl zugestellt, danach alle übrigen Kammermitglieder nach seiner Rückkehr von Berlin zu vereidigen (Conc., gez. Krautt). Dem Oberforstmeister von Lüderitz wurde erst 24. April 1724 der Eid abgenommen.[3])

Unterm 17. April 1723 berichtete das General-Directorium dem Könige, der Ort für die Session der Kammer sei zu eng. Diese schlage deshalb vor, die andere Seite des Königlichen Hauses dazu zu nehmen, die die Generalin v. Hackeborn bewohne.[4])

Marginal des Königs: gut FW.

17. Immediatgesuch des Kammerraths Dieckhoff.

Berlin, 5. Februar 1723.

Ausf. Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Verwendung Dieckhoffs.

Der Kammerrath Dietrich Wilhelm Dieckhoff führt aus, Berlin, 5. Februar 1723, daß er sich seit zwei Jahren bei der Preußischen Domänencommission hat verwenden lassen, um „dermaleins anderweitige .. Dienste zu leisten“. Bei Neueinrichtung der Kurmärkischen Kammer ist er nach Berlin berufen worden, aber trotzdem nicht unter die Zahl ihrer Beamten aufgenommen. Er glaubt sich daher „in Gnaden dimittiret“ und

[1]) Immediatbericht des General-Directoriums. (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch.)

[2]) Erlaß an die Magdeburgische Kammer (Conc. Auf Specialbefehl gez. Creutz).

[3]) Erlaß an die Kammer, Berlin, 16. April 1724 (vgl. dazu Nr. 241); Bericht der Kammer, Magdeburg, 27. April 1724 (Ausf.).

[4]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. CXXXVI. Nr. 1 b.

will dies trotz seines Kummers über sich ergehen lassen, „wann nur versichert, daß E. K. M. mir nicht ungnädig, sondern vielmehr mein allergnädigster König zu sein geruhen wollen".

Der König verfügte aber auf der Rückseite der Eingabe:

„Von Grumkau [Dieckhoff] soll bey comis[sion] bleiben."

Demgemäß wurde Dieckhoff, d. d. Berlin 17. Februar, beschieden.

Als sich im April 1724 Dieckhoff beklagte, daß er in dem Kriegs- und Domänenkammeretat nicht erwähnt werde, und bat, wieder verwendet und mit Gehalt versehen zu werden, ohne das er nicht länger subsistiren könne, schrieb der König an den Rand des vom General-Directorium darüber erstatteten Immediatberichts:[1])

„soll der kris Done (Domainen) Raht fot cassieret sein dickhoff soll sein Sala haben FW."

Unter dem 9. Mai wurde darauf der Kurmärkischen Kammer mitgetheilt, daß Voigt dimittirt sei, und Dieckhoff votum et sessionem in ihr erhalten habe.

---

18. Eigenhändige Ordre des Königs an das General-Directorium.[2])

Präsentatum, 9. Februar 1723.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. VII. Nr. 1.

Umwandlung der Generalrechenkammer in eine Oberrechenkammer.

Ge: ober: fin: kri: Do: Directoriumb

Der Ministre von kreutz will Dispensacion haben nit alle Sesion dage auf das Directoriumb zu gehen weill er abgehalten wierdt von der Gen Rechenkamer also sollen sie mir Ihr guhtachten einsenden FWilhelm.

Die Minister außer Creutz thaten sich am 10. Februar zusammen. Da aber ihre Ansichten noch auseinander gingen, beschlossen sie, die Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen und sie dem Könige sodann schriftlich oder mündlich bei seiner Anwesenheit im General-Directorium vorzutragen.

In margine des darüber abgestatteten Immediatberichtes (Ausf., gez. Grumbkow, Krautt, Katsch, Görne) befahl der König:

Mündlt. tuhn FW.

---

[1]) Berlin, 3. Mai 1724. — Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß (Gen.-Dir. Kurmark, Tit. CCXIV. Nr. 4 a).

[2]) Adresse: von grumckau, kreutz, krautt, kahtt, göhre citto.

Am 19. Februar trug das General-Directorium dem Könige folgendes vor:[1])

Nachdem E. K. M. gefallen, ohnlängst zu declariren, daß die bisherige General-Rechen-Kammer cessiren und an deren Stelle ein subalternes Collegium von dem General- rc. Directorio, formiret werden solte; dabey auch mich, den p. von Creutz von dem bishero gehabten alleinigen Directorio[2]) dispensiret und ferner befohlen, wegen Errichtung eines dergleichen Collegii Unsere ohnvorgreifliche Gedanken schriftlich aufzusetzen:

Als sind wir, nach gepflogener Ueberlegung eins geworden, daß sothane Rechen-Kammer dergestalt gefaßet werden könte, wie in denen hierbeigehenden Puncten A et B[3]) mit mehren enthalten ist.[4])

Am 2. März 1723 übersandte der König dem General-Directorium die Instruction für die Oberrechenkammer und befahl

„gedachtes Collegium und die beiden Departements nach der bei der Instruction befindlichen Liste[5]) zu formiren und zu verpflichten, auch demselben solche Instruction zuzustellen".[6])

---

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. 2 Concepte dazu. Das erste geschrieben von Manck, gez. von Grumbkow, Krautt, Katsch, Görne, mit zahlreichen Correcturen von Katschs Hand, das zweite mit unwesentlichen Correcturen Krautts, von diesem allein gezeichnet.

[2]) Vgl. Bd. I, Nr. 97, S. 322, Bd. II, Nr. 20, S. 57.

[3]) A stimmt inhaltlich mit der ausführlicher gefaßten, S. 30 abgedruckten Instruction überein. B, betitelt „Project der membrorum zu Besetzung der 2 Departemente bei der Ober-Krieges- und Domänen-Rechenkammer", enthält nur die Namen der vorgeschlagenen Beamten. Für das erste Departement, das sogen. Kriegsdepartement, werden vier Oberbeamte, ein Secretarius und ein Calculator angesetzt, für das zweite, das Domänendepartement, sechs Oberbeamte, ein Secretarius und zwei Calculatoren. Ein Registrator und drei Kanzlisten sollten beide Abtheilungen gemeinsam bedienen. Der König hat als Zeichen der Genehmigung zu diesem Entwurfe sein FW. beigeschrieben.

[4]) Der Immediatbericht handelt weiter von einem zu bestellenden Adjuncten des Geheimen Raths Bötticher, für welchen Posten das General-Directorium „den bekannten Heuckenroth" vorschlägt.

[5]) Siehe die Beilage am Schluß der Nummer.

[6]) Conc., gez. Krautt, Katsch. Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. Der Erlaß an das General-Directorium, der übrigens anfänglich vom 7. März datirt war, dann aber zurückdatirt wurde, wurde erst am 18. März dem General-Directorium präsentirt.

Die vom 2. März datirte Instruction[1]) lautet folgendermaßen:

Nachdem S. K. M. schon bekanntermaßen die vormahlig beide Collegia des General-Krieges-Commissariats und des General-Finanz-Directorii aufgehoben und an dessen Stelle ein General- zc. Directorium etabliret: So haben dieselbe auch dabei in Gnaden gut gefunden mit denen beiden bisherigen General-Krieges- und resp. Domänen-Rechen-Kammer gleichfalls eine Aenderung vorzunehmen und solche in eine Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Kammer zusammen zu ziehen, dieselbe auch ihres Verhaltens halber mit gegenwärtiger Instruction zu versehen und zwar:

1.

Soll nunmehro erwähnte neue Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Kammer ein subalternes Collegium von dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio sein und unter dessen Direction arbeiten, auch an dasselbe, so oft es nöthig referiren und dessen resolutiones und Verordnungen erwarten und annehmen.

2.

Wird dieses Collegium der Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Kammer in zwei Departements getheilet, so wie die hierbei gehende Tabelle mit mehrerem besaget, nach welcher dann das eine Departement alle zum Königl. General-Krieges-Etat gehörige Contributions-, Accise-, Licent- und sämtliche übrige dahin fließende Rechnungen;

Das zweite Departement aber alle Domänen-Aemter, Forst- und alle übrige zum Domänen-Etat gehörige Rechnungen abhören und examiniren, auch wann derselben völlige Richtigkeit beschaffet worden, attestiren und quittiren müssen.

In jedem Departement führt der anwesende Vorsitzende das Directorium ohne Character eines Directoris.

3.

Wann die Haupt-Rechnungen aus denen Provinzien abgenommen werden, soll jedesmahl ein membrum aus dem General-Directorio, und zwar aus dem Departement der Provinz, welche Rechnung ablegt, mit dabei sein und präsidiren, die gemachte Notata

[1]) Conc., gez. Krautt, Katsch. Abgedruckt bei Hertel, Die Preuß. Oberrechnungskammer zc. (Berlin 1884) S. 21 ff.

auch in erwähnten General-Directorio zur endlichen Entscheidung vortragen. Alle übrigen Rechnungen aber nimmt die Ober-Rechen-Kammer allein ab, und ertheilet darauf ihre Quittung.

Auch sollen, so oft dergleichen Haupt-Rechnungen aus denen Provinzien abgehöret werden, bei dem Krieges-Departement der p. Schöning, bei dem Domänen-Departement aber der Kühtze mit beiwohnen und sothane Rechnungen abnehmen helfen.

4.

Die beiden General-Rechnungen, nehmlich von der General-Krieges- und von der General-Domänen-Kasse sollen zwar bei der Ober-Rechen-Kammer in calculo revidiret und attestiret werden, die Abnahme selbst aber geschiehet von dem General-Directorio und wird hernach die Quittung, wann solche von denen fünf dirigirenden Ministris contrasigniret, von Sr. K. M. selbst vollenzogen.

5.

Die Haupt-Rechnungen aus denen Provinzien sowohl von dem Krieges- als Domänen-Departement hat die Ober-Rechen-Kammer mit ihrem collegialiter zu unterschreibenden Bericht, sobald sie abgenommen sind an das General-Directorium zu senden, vorhero aber ihr Attest von der Rechnung völligen Richtigkeit, hinter dasjenige, so die Provinzial-Commissariate ertheilet, anzufügen, da dann erwähntes General-Directorium die endliche Quittung dahinter expediren lassen wird, und wann die 5 dirigirende Ministri contrasigniret, werden Se. Königl. Majestät die Haupt-Rechnungen selbst eigenhändig quittiren.

6.

Alle Aemter- und Accise-Rechnungen werden bei denen Provinzial-, Krieges- und Domänen-Kammern abgenommen auch von denenselben quittiret.

Wann nun solches allhier bei der Kurmärkischen Kammer geschiehet, so soll allmahl ein Membrum aus der Ober-Rechen-Kammer, aus dem Krieges- oder Civil-Departement, nach dem die Rechnungen beschaffen mit präsent sein, damit also die Ober-Rechen-Kammer nicht nöthig habe die Aemter- und Accise-Rechnungen weiter nachzusehen oder zu examiniren.

7.

Mit Formirung derer General- oder Provinzial-Etats hat die Ober-Rechen-Kammer weiter nichts zu thun, sondern diese werden bei dem General-Directorio gefertigt, dazu dasselbe sodann ein Membrum von der Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Kammer, wenn es nöthig ist, kann rufen lassen.

8.

Es hat übrigens mehrerwehnte Ober-Rechen-Kammer sowohl von einem als dem andern Departement sich bei dieser Verrichtung und Abnahme derer Rechnungen dahin zu befleißigen, daß dieselbe allerseits richtig und ordentlich geführet, auch dergestalt justificiret und allerseits zur rechten Zeit und wo möglich jede Rechnung in dem darauffolgenden Jahre abgethan werden möge.

9.

Bei der Abhörung selbst ist alles aufs genaueste zu untersuchen, und weder bei der Einnahme noch Ausgabe etwas zu passiren was nicht durch Sr. Königl. Majestät eigener Hand und Unterschrift oder sonst von denen Collegiis auf eine zulängliche und von Sr. Königl. Majestät approbirte Weise autorisiret ist. Gestalten oft erwehnte Ober-Rechen-Kammer und derselben Membra samt und sonders, wann durch deren Uebersehen Sr. K. M. oder Dero Unterthanen einiger Schaden zuwachsen sollte, davor responsable sein müssen.

10.[1])

Weil S. K. M. zu Baukosten, Ankauffung von Güter und Inventariensachen, item zu Bezahlung der Kapitalien oder sonst zu anderem Behuff öfters aus den General-Krieges-Domänen-Kassen oder durch den Albrecht einige Gelder an die Provinzial-Kriegs- und Domänen-Kammern auszahlen lassen, und es leicht geschehen könnte, daß die Provinzial-Rendanten sothane Geldposten aus Vorsatz oder Versehen nicht alle zu Ihrer Einnahme verrechneten, so hat die Ober-Rechen-Kammer solches wohl zu beobachten und zu erforschen, die Provinzial-Haupt-Rechnungen auch nicht eher abzunehmen, es haben denn die Rendanten von gedachten 2 General-Kassen und von dem

[1]) § 10 auf Katschs Veranlassung von Manck eingefügt.

Albrecht eine attestirte Designation beigebracht, wie viel sie zu der Provinzial-Haupt-Kasse in solchem Jahre bezahlt, und daß sie ihnen so viel und nicht mehr abgeliefert haben.

11.

Und da endlich bei denen Rechnungen und derselben richtigen Schluß es hauptsächlich auf den Calculum ankommt, so daß, wann ein Rendant sich mit dem calculatore verstehen sollte, [er] gar leicht die größeste Unrichtigkeit und Defraudation in seiner Rechnung verstecken und dennoch seine Quittung erlangen könnte, so haben zwar S. K. M. zu denen bestellten Calculatoren, als verpflichteten Dienern das . . Vertrauen, sie werden ihren Dienst mit behöriger Treue und accuratesse jedesmal versehen; wollen aber sämtlichen membris der Ober-Rechen-Kammer und einem jeden insbesondere hierdurch aufgegeben haben, sich auf die calculatores allein nicht zu verlassen, sondern die Rechnungen fleißig selbst zu calculiren und öftere Proben zu machen, damit sie von der völligen Wahrheit und Richtigkeit alles dessen was in denen Rechnungen aufgeführet und verschrieben wird, vollkommen convinciret sein mögen.

Gestalten sich auch in specie, was den Calculum bei allen und jeden Rechnungen betrifft, mehr gedachtes Collegium der Ober-Rechen-Kammer und jedes Membrum insbesondere responsable sein und bleiben soll. Wornach dann dieselben allerseits . . sich zu achten, und haben S. K. M. diese Instruction eigenhändig unterschrieben.

Die Mitglieder der Oberrechenkammer hatten folgenden Eid[1]) zu leisten:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen leiblichen Eid:

Nachdem S. K. M. in Preußen, mein allergnädigster König und Herr, mich bei Dero hiesigen Ober-Rechenkammer zum Rath und Assessor allergnädigst bestellt und angenommen haben, daß höchstgedachter Sr. K. M. und Dero hohem Königl. Hause ich allemal getreu, hold, gehorsam und gewärtig sein, Dero Frommen und Bestes nach meinem äußersten Vermögen suchen und befodern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, verhindern, warnen und abhelfen will.

[1]) Abgedruckt bei Hertel S. 60.

Insonderheit will ich bei der mir aufgetragenen Arbeit bei der Königlichen Ober-Rechenkammer zu aller Zeit mit aller Treu und Dexterität [mich] befleißigen, die einkommenden Rechnungen, sowohl was derselben Formalität, als den Calculum und übrige zu derselben Richtigkeit gehörende requisita betrifft, wohl und gründlich untersuchen, Sr. K. M. allerhöchstes, auch Dero Provinzien, Kreiser und Städte dabei versirendes Interesse stets vor Augen haben, meine notata unpartheiisch darüber machen, Defecte ziehen, nichts, so wenig in der Einnahme als Ausgabe, als was durch Königliche Ordres, ratificirte Etats und sonst genugsam autorisiret ist, passiren lassen, sondern alles getreulich anzeigen und erinnern, auch keine einzige Rechnung eher, als bis ich von derselben völligen Richtigkeit convinciret bin, attestiren oder unterschreiben, mich der diesem Collegio ertheilten allergnädigsten Instruction gemäß bezeigen und in allen Stücken dergestalt betragen, wie einem getreuen, verpflichteten und redlichen Diener von S. K. M. und einem gewissenhaften Ober-Rechenkammer-Rath wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Der Etatsminister Krautt hat vorstehenden Eid aufsetzen lassen. Am 19. März leisteten ihn folgende Geheimräthe bei der neuen Behörde: Piper, Tieffenbach, Resen, Canngießer, Truzettel, Hill, Sobbe, Wedigen, Aleman. Es wurden dann noch vereidigt am 8. Mai Böttticher, 29. Juli von Platen, 8. Oktober Hennert, 1. Juni 1724 Simonis und am 1. November 1724 Bork.

Der Eid für die Unterbeamten der Ober-Rechenkammer ist vom Geheimrath Manck verfaßt worden.

Bei der Unterzeichnung der Eidesformel kam es zwischen dem bisherigen Kammerrath Sobbe und dem bisherigen Hofrath und Geh. Secretarius Wedigen zu einem Rangstreit. Als Sobbe sich deshalb bei Creutz beklagte und am 8. April 1723 um die Entscheidung des General-Directoriums bat, gab dieses am 11. April den Bescheid, die frühere Verfügung des Königs, daß die Titularhofräthe den Wirklichen Kammerräthen nicht vorgehen, sondern diese vor jenen den Rang haben sollten, gelte auch für die Ober-Rechenkammer.

Repartition der membrorum bei der Krieges- und Domänen-Oberrechenkammer.[1])

1. Departement, bei der Krieges-Rechenkammer.

Membra:

Geh. Rath Bötger, als Emeritus[2])	200	Thlr.
Geh. Rath Reese, so ihm substituiret	650	"
Geh. Rath Kanngießer[3])	320	"
Dieser bekömmt noch aus Pommern 280 Thlr.		
Hofrath Truzettel	630	"
Hofrath Wedigen	440	"
Secretarius:		
Ludolff	300	"
Calculator:		
Jumpelt	360	"
Cancellisten:		
Grosse	100	"
Summa:	3000	Thlr.

2. Departement, bei der Domänen-Rechenkammer.

Membra:

Geh. Rath Piper	980	Thlr.
Geh. Rath Tieffenbach	730	"
Geh. Rath Francke, als Emeritus	400	"
Hofrath Hille	460	"
Hofrath Sobbe	400	"
Hofrath Alemann	400	"
Secretarius:		
Wachsmann	300	"
Calculator:		
Weickart	120	"
Pittelko	100	"
zu übertragen:	3890	Thlr.

[1]) Ausf.

[2]) Böttcher wurde im August 1724 cassirt (Gen.-Dep. XLII. 2a).

[3]) Das General-Directorium berichtete am 8. März, es hätte dem Hofrath Reese, um ihm Autorität zu geben, ebenso wie dem Hofrath Canngießer den Geheimrathstitel beigelegt. Friedrich Wilhelm schrieb dazu eigenhändig: „gut FW." Alemann, bisher Regimentsquartiermeister im Schlippenbachschen Regiment, war vom Könige jetzt erst zum Mitglied der Oberrechenkammer ernannt worden. (Marginal zu einem Immediatbericht des General-Directoriums vom 2. März 1723.)

	Uebertrag: 3890 Thlr.
Registrator	
bei beiden Departements, Marcus	250 „
Cancellisten:	
Borchart	153 „
Woldenstein	100 „
Aufwärter Gürtler	60 „
	Summa: 4453 Thlr.
Adde vorstehend von der Krieges-Rechenkammer	3000 „
	Summa: 7453 Thlr.

19. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 10. Februar 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne.[1] Gen.-Dir. Cleve. Tit. V. Nr. 1.

Personal der Clevischen Kammer. Ihre Errichtung.

E. K. M. haben Uns .. befohlen, einen Plan einzuschicken, welchergestalt Dero Clevische p. Kammer, nachdem sie den Minister Freiherren von Strünckede von derselben Praesidio zu dispensiren, auch die Geheime und Kammerräthe Bergius, Müntz und Göking und zwar den letzteren auf gewisse Conditionen zu erlassen resolviret, wiederum besetzet werden könne.

Nun findet sich die meiste Schwierigkeit in der Wahl eines Chefs und wissen E. K. M. wir keine andere dazu vorzuschlagen als nachfolgende:

1. den bisherigen Commissariatsdirector Masch, welcher von Geburt ein Pommer ist und viele Jahre im Commissariat gesessen, auch bei der Kammer das Justizwesen respiciret hat,[2]) und welchen ich, der von Grumbkow, das Zeugniß geben muß, daß er, da Durham stets abwesend gewesen, das Accisewesen in guter Ordnung gehalten und E. K. M.

guht Mahs

[1]) Zu diesem Immediatbericht liegen zwei Concepte vor; das eine, im 4. Departement des General-Directoriums entstanden und von Görne allein unterzeichnet, ist von diesem in wesentlichen Stücken corrigirt worden; das zweite, von sämtlichen Ministern des General-Directoriums unterzeichnet, weist nur einzelne Zusätze von Grumbkows Hand auf. Vgl. die folgenden Anmerkungen zu den Correcturen.

[2]) Zusatz Grumbkows zum zweiten Concept.

Intention gemäß gegen alle machinationes der Uebelwollenden allezeit souteniret,

2.[1]) den Wirklich Geheimen Etatsrath und gewesenen Kammer-

präsidenten von Osten, der ohnedem schon eine Gnadenpension von 1000 Rthlr. hat und des Clevischen Landes kundig ist,	500 Rthlr. hat
3.[2]) den Geheimten Rath von Happe,	
4. den Landrath von Otterstedt, welcher aber wegen seiner Umstände es vermuthlich depreciren wird.	mus hier bleiben

Der Geheimte Rath Durham hätte unter dem Character

eines Directoris das Märkische und die daran stoßende Rentei Dinslacken zu respiciren.	gut

Der Justizrath Rappard, weil er ohnedem ältester Kammerrath

und Justitiarius zu sein denominiret gewesen, auch einen andern Schlüter zu Cleve geschaffet, hätte das Departement vom Clevischen Ost- und Westseit Rheins unter dem Prädicat als Vicedirector.	guht wen er erstl: ein andern Pachter geschaffet
Das Zollwesen dirigirte Wolmstedt.	guht
Die übrige Glieder des Collegii sind Hymmen, Bresser, Schmidts, Bredenbach und die beiden Commissarii locorum Schmettach und	guht

[1]) An zweiter Stelle hatte zuerst der Geheime Rath Voigt aus Minden vorgeschlagen werden sollen, den „wir“, wie es im uncorrigirten ersten Conc. hieß, „der von Katsch und von Görne als einen allerten arbeitsamen und aufrichtigen Mann kennen und also dabei weiter kein Bedenken wäre als daß dem Geheimen Rath Durham es wehe thun würde, weil er älterer Geheimer Rath ist, wenn er unter jenes Direction zustehen kommen sollte, dem aber auch dadurch abzuhelfen wäre, wenn auf gleiche Art wie hier bei der Kurmark 2 Präsidenten sind, dort zu Cleve 2 directores bestellt würden“; ihnen sollte der dritte, Rappard, als Vicedirector zugefügt werden. Durham hätte dann alles, was westseits des Rheins, Voigt die Grafschaft Mark und Rappard alles, was ostseits des Rheins läge, zu respiciren. — Alles dies wurde von Görne gestrichen und dafür die Candidatur Ostens aufgestellt.

[2]) In dem ersten uncorrigirten Concept war als dritter Candidat der Landrath von Otterstedt genannt worden, als vierter Geheimrath von Geuder. Für den letzteren hatte Görne Happe und zwar an dritter Stelle eingeführt. Die Fassung des Immediatberichts bis zu der Aufzählung der Kammermitglieder stammt aus Görnes Feder.

Küster, worunter[1]) wie der von Grumbkow weiß, wohl Küster der exacteste und ein sehr accurater Mann ist, welche auch votum et sessionem im Commissariat gehabt.

Weil aber außer Rappard nur der einzige Bresser ist, welcher bei der Kammer bestellet gewesen, auch dieser in denen Provinzien, so durch die orangische Succession an E. K. M. gekommen, öfters wird gebrauchet und dahin geschicket werden müssen, so sind zu Cleve unumgänglich noch zwei tüchtige Cameralisten nöthig und hierzu könnte genommen werden der oranienburgische Administrator Hanckewitz oder einer,

soll ja nach Preussen

Namens Francke, welcher in Berlin possessioniret und bei der Mindischen Commission[2]) gearbeitet hat, auch derselben Zeugniß nach ein dazu geschicktes Subjectum sein soll, sodann[4]) ein bereits

Francke guht[3])

in Gage stehender Kammerrath aus einer andern Provinz, der mit Göking tauschen müßte, wozu Wir aber keinen vorzuschlagen vermögen, weil keiner den Göking in sein Departement gern wieder haben will.

soll Göcking mit der kurMerckisen kamer tauschen

Die Kassen haben 3 unter Händen gehabt, nämlich die Kriegeskasse Räßfeld, die Domänenkasse Becker und die Zollkasse Weyer.

Die Zollcassa kan die nit mit Dome[nenkasse] combiniret sein

Da aber nur zwei Empfänger nöthig, würde die Zollkasse füglich eingehen können, auch ist Becker ein vermögender Mann.

sehr gut

Da er sich aber letzt in Verlangung ungereimten Urlaubs vergessen und E. K. M. deshalb ihn zu cassiren befohlen, so beruhet es darauf, ob Sie ihn wieder zu pardoniren geruhen wollen.

soll Pardon haben[5])

Die Subalternen wird das neue Collegium selbst vorzuschlagen wissen.

---

1) Zusatz Grumbkows zum zweiten Concept.

2) 1721/22. Vgl. Nr. 38, S. 87, Anm. 3.

3) Wie der Kammer am 5. April 1723 mitgetheilt wurde, hatte Francke damals den Befehl erhalten, sich aufs schleunigste nach Cleve zu verfügen und dort seine Functionen anzutreten. Bis er eine Wohnung gefunden, sollte er auf dem Schlosse wohnen (St.-A. Düsseldorf. Clevische Acten XI a. Nr. 9).

4) Zusatz Görnes.

5) Vgl. Bd. III, Nr. 302, S. 732.

An Tractamenten kommen offen bei dem Minister Freiherren von Strünckede

nach Abzug des Geheimen Raths Tractaments . .	900 Rthlr.
Bergius	800 „
Müntz	500 „
Göking	400 „
Summa:	2600 Rthlr.

Von E. K. M. erwarten wir also Verhaltungsordre, wie Sie diese Sache, welche keinen längeren Anstand leidet, eigentlich gefasset wissen wollen.[1])

sehr guht sollen die neue Membra von die 2600 Rthlr. einteilen FW.

An den General der Infanterie Frhrn. v. Heyden zu Cleve erging darauf am 15. Februar der folgende Erlaß:[2])

Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen resolviret, Unsere bisherige Clevische Commissariat- und Kammer-Collegia zu kassiren, hingegen eine Kriegs- und Domänenkammer anzurichten, so befehlen Wir Euch . . zuvorderst, gleich nach Empfang dieses Unsern p. von Strünckede das hier beiliegende Rescript, worin Wir ihn von dem Präsidio der neuen Kriegs- und Domänenkammer dispensiren (Conc., gez. Görne), einzuhändigen, demnächst das bisherige Commissariat und die Kammer auf den nachfolgenden Tag in Cleve zusammen zu berufen, in ihrer Gegenwart die an sie gerichtete . . Verordnung zu erörtern und selbige ihnen vorzulesen, daneben ihnen bekannt zu machen, daß, weil nach Unserer neuen Verfassung diejenige, welche bei der neuen Kammer employiret werden, in keinem andern collegio sitzen, noch einige Nebenbedienung haben dürfen, Wir nicht allein den p. von Strünckede deshalb und damit er desto besser seine Arbeit bei der Regierung als Vicepräsident wahrnehmen könne, sondern auch den bisherigen Commissariats-Directorem Bergius und den Kriegsrath Müntz, zumal in Ansehung dieser beiden hohen Alters und kränklichen Zustandes, imgleichen die Geheimen Regierungsräthe Raesfeld, Becker und Wever von der neuen p. Kammer dispensiret

---

[1]) Der Immediatbericht kam am 12. mit den Marginalien versehen zurück.

[2]) Conc., gez. Görne. An demselben Tage erging erst die Notification von der Aufhebung der beiden Collegien an das Clev. Commissariat und die Kammer (Conc., gez. Görne).

haben. Jedoch behalten die Geheimen Räthe Bergius und Wever ihre Plätze in der Regierung, der p. Raesfeld bleibet bei der Obersteuerkasse und der p. Becker bei der Domänenkasse, wozu dieser auch die Zollkasse bekommt, als welche ihm Wever von Trinitatis dieses Jahres an abtreten soll. Der Kammerrath Göking wird seiner Dienste erlassen. Die übrige Räthe Hymmen, Bresser, Smitz, Bredenbach und die beiden Steuerräthe Schmettach und Küster sollen Membra der neuen Kammer sein, wozu Wir auch einen Namens Francke, welcher bishero bei der Domänencommission als Secretarius gearbeitet, benennet haben, und wollen Wir mit nächstem noch einen Cameralisten benennen.

Da Heiden nach einem Immediatberichte vom 2. März 1723 aus Cleve infolge Unwetters erst an jenem Tage den Rhein hatte passiren können, so erfolgte die Combination der beiden Collegien erst am 3. März, und zwar auf der Regierung.[1]) Am 5. März wurde die erste Session des neuen Collegiums gehalten, wie Heiden 5. März 1723 berichtete, von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr.

Am 19. Februar erging an den Präsidenten Maschs der folgende Erlaß (Conc., auf Specialbefehl gez. Görne.):

Da mit heutiger Post die Ordres wegen völliger Einrichtung der von Uns angeordneten dortigen neuen Kammer abgehen und bei dieser Veränderung vor allen Dingen nöthig ist, darauf bedacht zu sein, daß die zu der vormaligen Domänenkammer gehörige Acta und Briefschaften, so in der abgehenden Bedienten Häusern oder sonst hier und da zerstreuet sein, wieder herbeigebracht werden, als befehlen Wir Euch hierdurch . ., Uns vordersamst eine accurate Designation aller und jeder Acten, Briefschaften und anderer Stücke, so die dortige vormalige Domänenregistratur denen membris der Domänenkammer hat abfolgen lassen, einzusenden und dahin zu sehen, daß solche unverzüglich wieder zur Registratur geliefert werden. Ihr habt auch denen Schmettach und Bresser aufzutragen, daß sie insonderheit sofort bei den gewesenen Kammerrath Göking sich verfügen, die bei ihm vorhandene Briefschaften und Acten, welche Unsere Domänen angehen, ohne daß er davon vorher avertiret sei,

[1]) Bekanntmachung derselben, Cleve 4. März 1723 (Scotti II. Nr. 939, S. 1004).

abfordern und inventiren, allenfalls dieselbe versiegeln und solche Präcaution nehmen, daß nicht das geringste davon abhanden kommen möge. Übrigens müsset Ihr auch ohne Zeitverlust solche Anstalt machen, daß die Registratur in gute Ordnung komme, ein richtiges Tagebuch über die abgefolgete und wieder zurückkommende Acta gehalten werde, damit nichts davon verloren gehe, sondern alles in guter Richtigkeit bleibe, zu welchem Ende auch, wenn die bisherige registratores dazu die behörige Capacität und Qualitäten nicht haben, an deren Stelle andere tüchtige und fleißige registratores anzunehmen und zu bestellen sind, und lassen Wir es deshalb auf Eure und der neuen p. Kammer Pflicht und Verantwortung ankommen.

Der Präsident Maschs berichtete darauf am 5. März aus Cleve, daß dem Königlichen Befehle Genüge geleistet worden sei. Maschs versprach ferner dafür zu sorgen,

daß die hin und wieder noch vorhandene Acta herbeigeschafft und künftighin die Registratur in guter Ordnung gehalten werden mögen.

---

20. Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt.

11. Februar 1723.

St.-A. Magdeburg. Halberstädter Kammer. II. Abtheilung. Nr. 20.

Ende Januar 1723 waren der Halberstädter Kammerpräsident v. Schlegell und die Mitglieder der Kammer Schwartz und Koch in Berlin. Am 30. Januar Abends 9 Uhr berichteten sie nach Halberstadt: Schlegell sei soeben beifolgendes Rescript eingehändigt worden (Nr. 296 in Band III: Erlaß an die Halberstädter Kammer) zur möglichst schnellen Mittheilung nach Halberstadt. Er sende es daher sofort ab und bitte, Hamrath zu fragen, ob dem ehemaligen Commissariat bereits Notification zugegangen und die in dem Rescript erwähnte Instruction eingelaufen sei. Am 2. Februar berichtete darauf die Kammer an Schlegell (Conc., gez. v. K[oven]), Hamrath habe bisher die Rescripte nicht erhalten. Damit aber nichts verabsäumt werde, hätten sie dem Director des Commissariats, Geheimen Rath v. Planitz jenes Rescript communicirt, um nebst seinen Collegen das Benötigte dabei zu veranstalten.

Erst am 11. Februar vereidigte Hamrath zunächst Schlegell und dann die sämtlichen Mitglieder des Commissariats — v. Planitz, v. Borck,

Holtzklau, Seiffart, v. Scheeven — und der Kammer — Schwartz, v. Koven, Walter, Kruse, Koch —, mit Ausnahme des kränklichen v. Danckelmann, des abwesenden v. Meisenbough und des Oberforstmeisters v. Lüderitz. Dann wurde die Instruction verlesen und im Anschluß daran die Eintheilung in 2 Departements bewerkstelligt.[1])

Die Vereidigung von Lüderitz fand nach dem 16. April 1723 statt, an welchem Tage ein dahingehender Erlaß an die Kammer erging (Ausf., ggez. Grumbkow, Fuchß). Am 15. Juni wurden ferner die Steuerräthe Lehmann und Schlegell, am 17. Werner und am 12. Juli Reinhart vereidigt.

Unterm 5. Mai 1723 erhielt die Kammer ein neues großes und kleines Siegel (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz).

---

21. Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer in Minden-Ravensberg.

Minden, 12. Februar 1723.

Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 3.

Die Combinirung des Commissariats und der Amtskammer erfolgte am 12. Februar 1723 Vorm. 10 Uhr in der Vorkammer der Königl. Regierung durch den Geheimen Rath und Oberlanddrosten von der Osten.

Anwesend waren von Seiten des Commissariats der Geheime Rath und Präsident Freiherr von Merode, Regierungsrath von dem Bussche, Regierungsrath Thulemeier, Geheimer Rath von Derenthal, Hofrath Cuhlemann, Hofrath Mackeno nebst dem Secretär Schultze, von Seiten der Kammer Geheimer Rath Vogt, Kammerrath Bonorden nebst den Secretären Rebecker und Sobbe.

Osten, der in dem Erlaß vom 26. Januar seines Präsidiums bei der Kammer enthoben war, um desto besser das Interesse des Königs bei der Regierung beobachten zu können, hielt eine kurze Ansprache und ließ darauf durch Vogt das an ihn ergangene Rescript verlesen. Merode rügte, daß dem klaren Inhalt der Verordnung zuwider das Combinationsrescript nicht erst in Präsenz der beiden Collegien, sondern schon vorher durch Osten erbrochen sei. Dieses wurde dann von dem Secretär Schultze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, worauf Merode dankte und für sich wie für alle Mitglieder des neuen Collegiums treufleißige Arbeit versprach.[2])

---

[1]) Nach dem Bericht der Kammer vom 12. Februar (Conc., gez. Schlegell).

[2]) Protocoll, eingereicht von der Kammer d. d. Minden, 13. Februar 1723 (Ausf., gez. Bussche, Thulemeier, Derenthal, Mackeno); Bericht Ostens vom 14. Februar 1723 (Ausf.).

Die Instruction der Kammer wurde, da sie am 12. Februar in Minden noch nicht eingelaufen war, den Mitgliedern derselben, die zur Etatsberathung am 12. und 13. Februar nach Berlin gereist waren (Vogt und Vonorden, Merode und Cuhlemann), in einer Sitzung des General-Directoriums am 20. Februar bekannt gemacht,[1] bei welcher Gelegenheit sie Creutz eindringlich zur guten Harmonie aufforderte und dazu, ihr Augenmerk allein auf die Beförderung von S. K. M. Interesse zu richten. Merode versicherte, daß sie ihre Kräfte zusammennehmen würden, und gab zugleich seiner Freude Ausdruck, Creutz zu ihrem Chef zu haben. In derselben Sitzung ward ferner ersucht, die Liste der Mitglieder der Kammer festzustellen — eine Arbeit, die jedoch nicht sofort erledigt war (vgl. dazu Nr. 38).

Die in Berlin anwesenden Mitglieder der Kammer wurden, trotzdem sie Creutz am 20. Februar 1723 bereits auf ihre frühere Pflicht verwiesen hatte, nach der Verfügung des Königs zu der Anfrage des General-Directoriums vom 10. März 1723 auf dem General-Directorium am 15. März neu vereidigt.[2] Das Formular des Eides, den diese abgelegt hatten, wurde dem der übrigen Kammermitglieder in Minden untergelegt.[3] Die Subalternen wurden nach einem besonderen Formular vereidigt, das von der Kurmärkischen Kammer genommen war.

Mit Erlaß vom 18. März wurde der Kammer ein neues Siegel zugesandt. Das alte schickte die Kammer unterm 28. April 1723 ein; die Siegel der Aemter und Gerichte behielt sie zurück, fragte aber an, ob sie neue verfertigen lassen solle. Unterm 11. Mai ward ihr darauf mitgetheilt, daß nur die einzuziehen seien, auf denen das Wort Commissariat oder Kammer befindlich sei.

---

[1] Aus Minden-Ravensberg waren in dieser Sitzung außer den genannten 4 noch der Chefcommissaire von Danckelmann und der Hofrath Balcke zugegen. — Diese Kammermitglieder blieben bis Anfang April in Berlin. Als sie ihre Liquidation einreichten, bei der Merode für sich an Diäten täglich 3 Rthlr., die Räthe 2 Rthlr. angesetzt hatten, erniedrigte der König den Satz auf 2 resp. 1 Rthlr.

[2] Protocoll und Formular des Eides von der Hand Flottwells.

[3] Erlaß vom 15. März 1723 (Conc., gez. Creutz). Die Vereidigung der Räthe wie der Subalternen fand erst nach einem Excitatorium vom 15. Mai am 2. Juni 1723 statt. Bericht der Kammer vom 3. Juni 1723 (Ausf.).

22. Erlaß an die Neumärkische Kammer.

Berlin, 13. Februar 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Generalverordnungen Nr. 1.

Departementseintheilung in der Neumärkischen Kammer.

Unter dem 13. Februar wurde der Neumärkischen Kammer befohlen, nach dem Schema der Kurmärkischen eine Departementsvertheilung zu projectieren, dergestalt, daß

„Ihr der von Münchow bei dem ersten Departement, Ihr Unser Hille aber bei dem zweiten Departement das Directorium unter[1]) dem Präsidio Unseres würklichen Geheimen Etatsraths und Chefspräsidenten des von Massow führen könnet" &c. „Und da Wir . . gut gefunden haben, die bisherige Ziesecommission zu supprimiren und die Respicirung der Ziesesachen der Neuen Kammer zugleich mit aufzutragen, als habt Ihr Euch auch solcher Arbeit gehörig zu unterziehen."

In einem Postscript wurde dem hinzugefügt:

Auch gehet Unsere . . Meinung dahin, daß, ungeachtet die Arbeit in zwei Departements vertheilet wird, dennoch ein Departement vor des andern facta stehen und einer vor alle, auch alle vor einen Uns responsabel sein, Unser Chef-Präsident, der von Massow, auch vor alles, was von denen Departements geschicht, mit haften soll. Dahero ein jeder seine Meinung frei und ungescheuet, jedoch mit gehöriger Modestie, ohne Zank und Streit, sagen muß, ob solche gleich wider das Sentiment des Chef-Präsidenten oder derer Directorum laufen sollte; und wenn Ihr Euch darüber nicht vereinigen könntet, müssen die Vota darvon zur Decision . . eingesandt werden. Da Wir auch lauter geschickte, rührige und ehrliche Leute in Unseren Kammern haben wollen, so habt Ihr, Unser p. von Münchow und p. Hille auf Eid und Pflicht ohne alle Nebenabsichten Uns von der Capacität und Qualitäten aller und jeder membrorum der zu formirenden Neumärkschen Kammer . . zu referiren. Übrigens habt Ihr die Verfügung zu machen, daß die bei der bisherigen Ziese-Commission verhandelte

[1]) Der bei „unter" anfangende Passus war zuerst von Grumbkow gestrichen, dann aber restituirt worden, nachdem eine Anfrage deswegen (12. Februar) vom Könige in pleno des General-Directoriums am 15. (?) in dem Sinne jenes Erlasses beantwortet worden war.

Acta, wie auch alle Neumärksche Commissariats-Acta zusammengebracht und von dem registratore Elß die Registratur nach wie vor darüber geführet werde; welchem Ihr, da er bishero noch gar kein Tractament gehabt, sondern sich mit denen bei der Ziese-Commission gefallenen Expeditions-Sportuln behelfen müssen, bei Formirung des neuen Krieges- und Domänen-Etats ein billigmäßiges Tractament mit anzusetzen habt.

Am 9. März übersandte die Kammer die verlangte Departementseintheilung. Diese, am 15. März approbirt, hatte folgenden Wortlaut:

Neumärkische Kriegs- und Domänenkammer.

Chef-Präsident von Massow.

Erstes Departement.

Membra Collegii	Steuerräthe	Kreiser	Städte	Ämter	Vorwerker
Präsident			1. Küstrin		
von Münchow			2. Königsberg		
von Sonnentag			3. Zehden		
Hünicke			4. Mohrin	1. Zehden	6
Wilcke	Hille	Königsberg	5. Damme	2. Damme	6
Beichou			6. Bärwalde	3. Quartschen	4
			7. Fürstenfelde		
			8. Schönfließ		
			9. Zellin		
			10. Drossen		
			11. Reppen		
			12. Zielenzig		
		Sternberg	13. Königswalde	4. Neuendorf	2
	von Sonnentag und Wilcke		14. Sternberg		
			15. Göritz		
		Züllichau	16. Züllichau	5. Züllichau	4
			17. Trebschen		
			18. Soldin		
		Soldin	19. Berlinchen	6. Carzig	8
	Hille		20. Lippehne		
		Landsberg	21. Landsberg	7. Himmelstädt	7
			22. Zantoch		
		5	22	7	37

Zweites Departement.

Membra Collegii	Steuerräthe	Kreiser	Städte	Ämter	Vorwerker
Director Hille Büsing Kerstan Camman	Kerstan	Dramburg	1. Dramburg 2. Falkenburg 3. Callies	1. Neuhof	5
		Schivelbein	4. Schivelbein		
		Arnswalde	5. Arnswalde 6. Reetz 7. Bernstein 8. Neuwedell 9. Nörenberg	2. Reetz 3. Marienwalde	6 5
		Friedeberg	10. Friedeberg 11. Driesen 12. Woldenberg	4. Driesen	7
	von Sonnentag und Wilcke	Krossen	13. Krossen 14. Sommerfeld 15. Rothenburg	5. Krossen	9
		Kottbus	16. Peitz 17. Bobersberg 18. Sonnenburg	6. Peitz	8
			19. Tempelburg		
		6	19	6	40

Wie die Aemter und Städte zu bereisen, auch nach der Aemter und Städte Situation und Menagirung derer Diäten die Subrepartition zu machen und wie Re- und Correferenz am füglichsten einzutheilen, wird das Collegium ebenmäßig entwerfen.

Nach einer von Münchow am 22. März 1723 eingesandten Repartition, die den Kanzleivermerk trägt: reponatur weil schon anderweitig [doch wie?] verfügt, hatte die Kammer folgende Subrepartition (Ausf., gez. Münchow, Hille, Hünicke) beschlossen:

1. Hünicke. Respiciret darbei das Contributionswesen.

Städte: 1. Küstrin, 2. Königsberg, 3. Zehden, 4. Mohrin, 5. Damme, 6. Bärwalde, 7. Fürstenfelde, 8. Schönfließ, 9. Zellin, 10. Landsberg, 11. Zantoch.

Aemter: 1. Quartzschen, 2. Damme, 3. Zehden.

2. Camman. Respiciret darbei den Futterboden und Graumühle.

Städte: 1. Schivelbein, 2. Dramburg, 3. Falkenburg, 4. Callies, 5. Reetz, 6. Arnswalde, 7. Neuwedell, 8. Nörenberg, 9. Birstein, 10. Soldin, 11. Lippehne, 12. Berlinchen.

Aemter: 1. Neuhof, 2. Reetz, 3. Carzig.

3. Beichow. Darbei das Zollwesen.

Städte: 1. Drossen, 2. Reppen, 3. Zielenzig, 4. Königswalde, 5. Göritz, 6. Sonnenburg, 7. Sternberg, 8. Züllichau, 9. Trebschen, 10. Krossen, 11. Bobersberg, 12. Rothenburg, 13. Sommerfeld, 14. Peitz.

Aemter: 1. Neuendorf, 2. Züllichau, 3. Krossen, 4. Peitz.

4. Der Amts-Commissarius Möller.[1])

Städte: 1. Friedeberg, 2. Driesen, 3. Woldenberg.

Aemter: 1. Himmelstädt, 2. Driesen, 3. Marienwalde.

Unterm 25. Februar 1723 bat Massow in einem aus Stargard datirten eigenhändigen Immediatschreiben, ihn der Verantwortung für die Neumärkische Kammer zu entheben.[2]) Der König übersandte Grumbkow dies Gesuch am 28. Februar. Erst unter dem 9. März 1723 stattete das General-Directorium deswegen einen Immediatbericht ab (Conc., gez. Grumbkow), der die Bitte Massows befürwortete. Die Angelegenheit wurde denn auch in diesem Sinne entschieden. Wann, ließ sich genau nicht feststellen, jedoch wohl vor 22. März, weil an diesem Tage Münchow[3]) bat, Hünicke, der vor dem Regierungsrath und Director Hille nicht allein die Anciennetät habe, sondern der auch der Kammersachen sich als vorsitzender Rath bisher mit allem Fleiße und aller Sorgfalt angenommen habe, zum zweiten Director zu bestellen, damit die nöthige Harmonie im collegio conservirt werde.

Da Samuel Otto Wilcke, der mit der Steuerraths-Charge die des Kammerfiscals[4]) verband, nach der neuen Eintheilung bei der Kammer zu viel zu tun hatte, wurde ihm unterm 16. September 1723 auf sein Ansuchen der candidatus juris Johann Friedrich Bernhardi in der letzteren Charge als Adjunct beigegeben.[5])

---

[1]) Nachträglich gestrichen; von wem?

[2]) Er habe schon in Stargard sehr viel zu tun, und es sei keine Möglichkeit, auf das, was in Küstrin passiret, Acht zu haben.

[3]) Er weilte damals in Berlin.

[4]) Vgl. Bd. II, Nr. 78, S. 217.

[5]) Conc., gez. Katsch (Recrutenkasse 20 Rthlr.). — Gen.-Dir. Neumark. Behördensachen. Fiscale Nr. 1.

23. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 15. Februar 1723.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXIX. Nr. 1.

Personal und Departements der Kammer.

Aus der copeilichen Anlage werdet Ihr ersehen, wie bei Unserer Kurmärkischen Kammer die Membra, Steuerräthe, Kreiser, Städte, Aemter, Vorwerker und die dabei vorfallende Arbeit in 2 Departements unter Unserer Approbation vertheilet worden.

Wann Wir nun wollen,[1]) daß Ihr, Unser Wirklich Geheimter Etatsrath von Massow, auch bei der Kammer ferner als Chef-präsident bleiben und vor alles, was nach der von Uns ertheilten Instruction dabei zu thun vorfällt, als Präsident responsabel sein sollet, so haben Wir . . gut gefunden, daß Ihr, Unser Kanzler von Grumbkow, bei dem Ersten Departement und Ihr, Unser von Waldow, bei dem Zweiten Departement das Directorium führen und der Geheime Rath von Laurens senior als Vicedirector beim Ersten Departement und der von Lettow als Vicedirector beim Zweiten Departement stehen, auch die übrigen Membra, worunter der Hofrath Winckelmann mit aufgeführet werden und gleich andern membris in allen vorkommenden Sachen, sonderlich aber beim Domänen- und Kämmereiwesen votum et sessionem haben muß, nach dem Kurmärkischen Plan bei denen zweien Departements vertheilet werden sollen, als habt Ihr das Project von solcher Repartition zu Unserer . . Approbation fordersamst einzusenden, da Wir sodann Unserm Oberforstmeister von Bock den Platz, nächst wem er rangiren soll, Selbst anweisen werden. Wobei[2]) noch Unsere Intention dahin gehet, daß ein jeder seine Meinung frei und ungescheut sagen soll, ob es gleich wider die Meinung des Präsidenten oder der Directoren laufe, und wann Ihr Euch nicht vergleichen könnet, müsset Ihr die vota davon einsenden; und obgleich Unser von Massow präsidiret, ist er doch vor alles, was in denen Departementen passiret, responsable, gleich als wann er ein

---

[1]) In der Sitzung des General-Directoriums am 15. Februar hatte der König selbst die folgenden Anordnungen getroffen. Das General-Directorium hatte keinen bestimmten Vorschlag gemacht (Immediatbericht vom 12. Februar. — Ausf., gez. Grumkow, Creutz, Krautt).

[2]) Alles Folgende eigenhändiger Zusatz Grumbkows.

Departement hätte, und vice versa sind auch sämtliche Membra einer vor alle und alle vor einen responsable. Da Wir auch lauter geschickte und ruhige, ehrliche Leute in Unsern Kammern haben wollen, so habet Ihr, der Präsident, sammt denen Directoren und Vicedirectoren Uns zu berichten die Qualitäten und die Capacität derer die Pommersche Kammer componirenden membrorum, auf Eid und Pflicht und ohne Nebenabsichten. Auch haben Wir bei allen Unsern Provinzial-Kammern die Verfügung gemachet, daß die Rendanten, so votum et sessionem gehabt, zwar sessionem sollen behalten, wann Kassen vorkommen, im übrigen aber, weilen sie mit ihren Kassen gnug zu thun, wann sie solche wollen in Richtigkeit halten, so sollen sie von den ordinären Sessionen dispensiret sein. Übrigens sind Wir zufrieden, daß auf dem dortigen Rathhause oder bei das Hofgericht die nöthige Zimmer vor die Kammer aptiret und die Gelegenheit dazu von dem Krieges- und Domänenrath Dames angewiesen und die Repartition fordersamst besorget werde.

Da die Kammer den Repartitionsplan nicht sofort einsandte, wurde ihr am 4. März befohlen (Conc., gez. Grumbkow), „das Project von Formirung der zwei Departements gleich nach Empfang dieses collegialiter zu entwerfen und mit erster Post zur Approbation . . einzusenden“.

Im Bericht vom 8. März entschuldigte sich die Kammer (Ausf., gez. Massow, Grumbkow, Waldow, Laurens, Lettow), daß sie „die Session nach den formirten Departements nicht eher als den 4. h. anfangen können, weil der Tisch nicht eher fertig geworden“. Gleichzeitig übersandte sie „das Project von den beiden Departements so wir . . nach dem Fuß des Kurmärkischen Collegii eingerichtet haben“.

Ueber den weiteren Inhalt der Eingabe berichtete das General-Directorium am 19. März an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne), es sei unmöglich,

„daß die 36 Hinterpommersche Städte wegen der sehr weitläufigen Etendue bei der durch die Nebenaufsicht so vieler Ämter vermehreten Arbeit von drei Steuerräthen allein ferner bestritten . . werden können“.

Es solle daher noch ein Steuerrath und ein Calculator angestellt werden.

Der König schrieb hierzu mit Bezug auf die ihm vorgelegte Tabelle:

„wo soll Bock sein soll unter grumckau vor Lorens stehen FW“

Das General-Directorium berichtete darauf am 24. März (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt), es habe der Verfügung gemäß in der Tabelle den Oberforstmeister Bock unter Grumbkow vor Laurens gesetzt. Gleichzeitig machte es nochmals darauf aufmerksam, daß ein neuer Steuerrath und ein Calculator nöthig seien. Der König schrieb dazu: „gut FW".

Es wurde darauf der Pommerschen Kammer am 24. April mitgetheilt (Conc., gez. Grumbkow), daß sie die Departementstabelle „wie wir selbige allhier einrichten lassen von Uns vollzogen zu empfangen" habe. Zum Steuerrath für Hinterpommern mit einem Gehalt von monatlich 40 Rthlr. sei der Neumärkische Städtedirector Bethe ernannt, einen Calculator mit einem monatlichen Gehalte von 8 Rthlr. hätten sie noch vorzuschlagen.

Die Departements der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer.

Chef-Präsident: von Massow.

Erstes Departement.

Membra Collegii: 1. Director von Grumbkow, 2. Oberforstmeister Bock, 3. Vicedirector de Laurens, 4. cons. Köhn, 5. cons. de Bonin, 6. cons. Rücker, 7. cons. Schweder, 8. cons. Veggerow, 9. cons. de Laurens, 10. cons. de Küssow.

Steuerräthe: 1. Züquer respicirt Kreise: Stolpsche, Schlawsche, Rummelsburgische, Pollnowsche Glasenappen, Fürstenthum, Capitul Colberg, Belgardsche Kreis; Städte: Lauenburg, Bütow, Stolp, Schlawe, Rummelsburg, Pollnow, Bublitz, Zanow, Rügenwald, Cöslin, Cörlin, Belgard, Colberg; Aemter: Lauenburg, Bütow, Schmolsin, Stolp, Rügenwald, Bublitz, Cöslin und Casimirsburg, Cörlin, Colberg, Belgard; Vorwerker: 71. — 2. Lanius respicirt Kreise: Greifenbergische Kreis, Geschlecht der Osten, Blücher, Flemmingen, Wollinische Kreis, Naugard ꝛc. und kommembrierte, Thumkapitel Kammin und Propstei Kuckelow, Greifenhagensche; Städte: Greifenberg, Treptow, Plat, Kammin, Naugarten, Massow, Stargard, Greifenhagen, Bahn, Fiddichow, Pyritz; Aemter: Treptow, Suckow und Sulzhorst, Gülzow, Stepenitz, Naugarten, Massow, Friederichswalde, Pyritz; Vorwerker: 42.

Zweites Departement.

Membra Collegii: 1. Director de Waldow,[1] 2. Vicedirector von Lettow, 3. cons. Gerstenberg, 4. cons. de Borck, 5. cons. de Laurens, 6. cons. Winckelmann, 7. cons. Dames, 8. cons. Düringshofen.

Steuerräthe: 1. Uhl respicirt Kreise: Demminsche, Anclamsche, Usedomsche, Wollinische, Randowsche; Städte: Demmin, Anclam, Usedom,

[1]) Waldow starb bereits am 11. October 1723. Sein Nachfolger als Director des zweiten Departements wurde von Lettow.

Wollin, Stettin, Gollnow, Damm, Gartz, Pasewalk, Treptow, Uckermünde, Neuwarpe, Penkun, Pölitz; Aemter: Loitz, Treptow, Lindenberg, Berchen, Klempenow, Stolp, Uckermünd und Torgelow, Pudagla, Wollin, Stettin und Jasenitz; Vorwerker: 81. — 2. N. N. (= Bethe) respicirt Kreise: Pyritzsche Kreis, Pansinsche Borden, Saatziger Kreis, Freienwalder Wedelln, Dabersche Kreis, Regenwaldsche Borden, Polzinsche Kreis, Grummentsche Glasenappen, Neuen-Stettinsche Kreis; Städte: Zachau, Jacobshagen, Daber, Freienwald, Labes, Wangerin, Regenwalde, Polzin, Bärwalde, Ratzebur, Neuen-Stettin; Aemter: Colbatz, Dölitz, Saatzig, Marienfließ, Draheim, Neuen-Stettin; Vorwerker: 46.

1. Die Generalia tractiret der Chefpräsident und Directores also, daß selbige nach ihrem Vorsitz die Berichte und einkommenden Sachen erbrechen, sich einander zusenden und alles gemeinschaftlich concertiren und revidiren, die Sachen auch nach Gutfinden unter die Membra beider Departements vertheilen.

2. Dem Chefpräsidenten, imgleichen den Directoren bleibt unbenommen, nach vorkommenden Umständen die Städte und Ämter sowohl von dem einem als dem andern Departement zu bereisen.

3. Die Cautiones, Fiscalia und andere Streitigkeiten, so nicht sofort bei der Bereisung der Oerter niedergeschlagen und abgethan werden können, verhören und respiciren die Geheimten Räthe von Laurens und Lettow in denen wöchentlich dazu bestelleten Tagen, und wird ihnen nöthigenfalls von dem Hofrath von Laurens assistiret.

4. Die Bausachen respiciret der Krieges- und Domänenrath Dames mit Zuziehung des ihm beizugebenden Bauschreibers.

5. Was die Vertheilung der Tage betrifft, so soll bei dem Ersten Departement des Montags und Donnerstags und bei dem Zweiten Departement des Dienstags und Freitags ordentlicher Vortrag geschehen; des Mittwochs und Sonnabends werden die Kassen visitiret und sonst die übrige Zeit der Woche zu Abnahm der Rechnung angewandt, dennoch die pressante Sachen, so außer obangeführten Tagen einlaufen, zugleich vorgetragen und abgethan.

6. Der Kammer-Anwalt Hammilton treibet die Domänenprocesse nach wie vor, der Fiscal Lic. Voß bleibet bei dem Ersten Departement und der Fiscal Dr. Lang bei dem Zweiten Departement; bei nöthigen Fällen aber werden sie promiscue gebraucht.

7. Die Stadt- und rathhäusliche Sachen werden bei dem Ersten Departement von dem Regierungsrath Schweder und Krieges- und Domänenrath Rücker und im Zweiten Departement von dem Regierungsrath von Laurens und dem Krieges- und Domänenrath Winckelmann besorget.

Am 16. April berichteten die in Berlin anwesenden Mitglieder der Pommerschen Kammer (Ausf., gez. Massow, Grumbkow, Laurens):

In denen von E. K. M. . . approbirten Departements der Pommerschen Kammer sind ausgelassen worden:

der Kammerrath Westphal,

die vormaligen Commissariats- und Kammerräthe Richter und Vangerow, die beide der Kassen halber votum et sessionem haben sollen, imgleichen

der jetzige Rentmeister zu Rügenwald, der Kammerrath Kieselbach, welcher eben woll bereits anno 1721 vermöge rescripti vom 5. April d. a. votum et sessionem in camera erhalten, und bitten dahero . . zu verfügen, daß diese nach ihrer Anciennität in die Departements lociret werden mögen.

Auf Grund eines Beschlusses vom 26. April erhielt die Kammer am 7. Mai den Bescheid (Conc., gez. Grumbkow), daß

„bei dem ersten Departement der p. Richter, wenn Kassensachen vorkommen nach dem p. Rücker, und bei dem zweiten Departement der p. Westphal nächst dem p. Gerstenberg, der p. Kieselbach und p. Vangero aber nach ihrer Ancienneté, wie sie in denen Collegiis introduciret worden, Sitz und Stimme in Eurem Collegio, jedoch der p. Vangero auch ebenso woll als Richter nur alsdann, wenn Kassensachen vorkommen, haben sollen".

---

24. Erlaß an alle Kammern.[1])

Berlin, 15. Februar 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XX. Nr. 9.

Die Amtshauptleute sollen sich nicht mit der Wirthschaft in den Aemtern abgeben.

Nachdem Wir . . resolviret haben, daß ab 1. Juni 1723 die Amtshauptleute auf den Aemtern sich mit der Wirthschaft gar nicht

---

[1]) Erlaß an die Clevische Kammer erst 24. Februar 1723 (vgl. Nr. 116).

meliren,[1]) sondern nur aus der Landrentei ihren einmal festgesetzten Geldgehalt[2]) genießen und darneben, wenn sie auf den Aemtern sind, in den Amtshäusern freie Wohnung, sonst aber gar kein Deputat oder Accidenzien weiter haben sollen, als befehlen Wir Euch darnach . . zu achten, die diesfalls benöthigte Verfügung zu thun, Uns[3]) auch mit dem förderſamſten eine exacte Specification aller und jeden Accidentien und Zugänge welche die Amtshauptleute über den ihnen gesetzten Geldgehalt bisher genossen anhero einzuschicken.

Unterm 9. März 1723 wurde den Kammern noch einmal befohlen, solche Specification einzusenden, „damit bei Formirung der neuen Etats das nöthige dieserhalb beobachtet werden könne“ (Conc., gez. Grumbkow).

Nach einem Bericht der Neumärkischen Kammer d. d. Cüstrin, 16. März 1723, hatte dort außer dem Verweser und Hauptmann des Herzogthums und der Aemter Krossen und Züllichau v. Schoenaich keiner von allen Amtshauptleuten etwas an Accidentien und Deputaten (Ausf.).

Die Preußische Kammer sandte die betr. Tabellen unterm 6. September 1723 ein (Ausf.). Sie bemerkte zugleich, daß „wegen der Gärten und Wiesen, die die Amtshauptleute zum Deputat vorhin genutzt, bereits die Veranstaltung gemachet, daß solcher von den Meistbietenden in Arende ausgethan werden und also dieserhalb die Hauptleute so wenig als wegen des Deputatholzes, so gleichfalls eingezogen, weiter etwas zu genießen haben“. Diese Verfügung wurde unterm 13. September 1723 approbirt (Conc., gez. Grumbkow).

25. Edict betr. Justizcollegien und Richter.[4])

Berlin, 17. Februar 1723.

Conc., gez. Plotho. — R. 9. X. 1 b. (Mylius II. 1. Nr. 216).

Justizcollegia und Richter sollen zum ersten Mal selbst sprechen, zum andern Mal soll auswärtige Verschickung statthaben.

Da die Verschickung der Acten oft zur bloßen Verschleifung der Processe gesucht wird, so wird verordnet:

---

[1]) Erlaß an alle Kammern 15. Februar 1723. Abschrift R. 92. Fischbach Nr. 91.

[2]) Im Conc. stand ursprünglich 500 Rthlr. Herold änderte das.

[3]) Der Schlußpassus Zusatz Herolds.

[4]) In Cleve-Mark am 17. April veröffentlicht. Scotti II, 1007. Nr. 943. Das Edict war durch eine Cabinetsordre d. d. Berlin, 15. Februar 1723 (Ausf.

1. In erster Instanz dürfen keine Acten nach auswärts verschickt werden. In zweiter Instanz soll bei den collegiis „welche mehr als eine Instanz haben und wo, denen Ordnungen nach, acta transmittiret werden können, die Verschickung . . verstattet werden".

2. Wenn von der ersten Instanz an ein Obergericht appellirt wird, „soll gleichfalls der Appellationsrichter ohne Verschickung sprechen; wann aber auch weitere Instanz und Einholung auswärtigen Spruches daselbst zulässig, soll die Transmission der Acten nicht denegiret und

3. die Verschickungskosten . . in termino inrotulationis erleget oder in Zeit von 8 Tagen doppelt beigetrieben . . werden".

4. Es darf „in termino inrotulationis der novorum halber kein Theil weiter gehöret werden". „Wann aber über beigeschobene Stücke oder Combinirung anderer Acten die Frage ist, [soll] die Nothdurft kurz mündlich bei der Inrotulation zum Protocoll gebracht" und sofort darüber ein Decisivdecret gegeben werden.

5. Es soll auf „Unsere Facultäten und Schöppenstühle bei denen Verschickungen vornehmlich die Absicht genommen werden".

6. Es soll „jedennoch jeder Partei frei bleiben in termino inrotulationis, nachher aber nicht, drei Facultäten oder Schöppenstühle auszunehmen, wohin sodann auch acta nicht verschicket" werden sollen.

7. Die Parteien „so sich in denen Landesrechten oder einer richtigen Observanz gründen, [sollen] jedesmal sich in actis darauf beziehen, auch bedürfenden Falls, daß dabei einiger Zweifel walten könnte, beglaubte Attestata beilegen".

Gegen das Verbot der transmissio actorum in der ersten Instanz wandten sich die Halberstädtischen Stände in verschiedenen Eingaben der folgenden Jahre, ohne jedoch etwas zu erreichen.[1])

Als ebenfalls in Halberstadt bei einer Streitigkeit zwischen einzelnen Regierungsräthen die Frage auftauchte (1724), ob wenigstens in solchem Falle in der ersten Instanz die Acten verschickt werden dürften, wurde diese Limitation des Edicts nicht gestattet (Erlaß vom 29. Januar 1724[2])).

Unterm 12. April 1723 bat die Clevische Regierung, bei den Untergerichten die provocatio ad extraneos zu lassen. Im Märkischen würde

---

von Bodens Hand), veranlaßt worden, worin die Verschickung der Acten „zum ersten Mahl" verboten, „zum zweiten Mahle" aber verstattet wurde.

[1]) Vgl. R. 33. Nr. 82a, 1.

[2]) St.-A. Magdeburg. Halberstädtische Regierung. Nr. 425d. Vol. II.

ja bei den Untergerichten das Recht nur allein von dem Richter, im Clevischen zugleich von einigen meist ungelehrten Schöppen gesprochen.[1]) Die Bitte blieb unbeantwortet.

---

26. Erlaß an alle Kammern.[2])

Berlin, 17. Februar 1723.

Abschrift. — Gen.-Dep. Tit. LXII. Nr. 5. Vol. 1.

In dubio wird bei streitigen Grenzsachen zwischen Städten und Aemtern für die Aemter entschieden.

Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen . . resolviret haben, daß in streitigen Grenzsachen zwischen Unsern Aemtern und Städten in dubio vor Unsere Aemter und Domänen decidiret werden solle, als habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen danach . . zu achten.

Unterm selben Datum wurde dieser Erlaß abschriftlich der Preußischen Regierung zur Beachtung mitgetheilt.[3]) Vom selben Tage Notification an das Geheime Justizcollegium.[4])

---

27. Schriftwechsel, betr. der Königsberger Kammer.

17. Februar 1723 bis 11. November 1724.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 7.

Vertheilung der Departements bei der Königsberger Kammer.

Unterm 17. Februar 1723 erging folgender Erlaß an die Königsberger Kammer:[5])

Sie solle nach dem Schema der Departementsvertheilung bei der Kurmärkischen Kammer, das ihr übersandt wird, die Arbeit unter 2 Departements repartiren, über die Lesgewang (1) und Bredow (2) das Directorium führen sollen. Das Project soll fordersamst eingesandt werden.

Wobei Wir Euch . . bekannt machen, daß, ungeachtet die Arbeit in zwei Departements vertheilet wird, dennoch ein Departement vor

---

[1]) Ausf. — R. 9. X. 1 b.

[2]) Ursprünglich nur an die Halberstädtische Kammer.

[3]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 48 a.

[4]) Mylius II. 1. Nr. CCXIV.

[5]) Conc., gez. Grumbkow. — Die nur auszugsweise wiedergegebenen Passus stimmen fast wörtlich mit dem Erlaß an die Pommersche Kammer überein (vgl. Nr. 23, S. 48).

des andern facta mit responsabel sein und einer vor alle, auch alle vor einen stehen sollen. Dahero ein jeder seine Meinung ungescheuet, jedoch mit gehöriger Modestie, ohne Zank und Streit frei sagen muß, ob sie gleich wider das Sentiment der Präsidenten laufen sollte, und wenn Ihr Euch darüber nicht vereinigen könnet, müssen die vota darvon zur Decision . . eingesandt werden.

Im Folgenden wird dann den Präsidenten der Bericht über die Capacität der in die Kammer zu setzenden Leute aufgetragen und die Verfügung über die Stellung der Rendanten zu der neuen Behörde mitgetheilt.

Am 28. Februar berichteten darauf Lesgewang und Bredow aus Königsberg, sie würden den königlichen Befehlen nachkommen, „sobald ich der von Bredow nur wieder werde in Preußen revertiret sein". Gleichzeitig übersandten sie eine Uebersicht „auf welche Art . . wir sogleich denselben Tag der geschehenen Combination beider collegiorum die allhier vorkommende Arbeit in gewisse Departements unter die Membra . . vertheilet".

Erst am 27. März 1724 berichteten Lesgewang und Bredow in dieser Angelegenheit wieder nach Berlin. Sie erklärten, es sei

„zwar gedachte Eintheilung . . sofort geschehen, allein selbige hat wegen verschiedener dazwischen gekommener anderweitigen Arbeit . . nicht übersandt werden können". „Inzwischen da anjetzo wegen der in denen Litthauischen Aemtern von einigen membris collegii zu etablirenden Deputation die jetzt allegirte Eintheilung der Departements hin und wieder haben geändert werden müssen, so haben wir eine andere Repartition gemacht und solche nach eines jeden membri uns bekannten Fähigkeit und habenden Kenntniß der Sachen abgefasset."

Diese neue Departementseintheilung fand nicht die gewünschte Zustimmung in Berlin. Die Kriegs- und Domänenräthe Gregori, die beiden Sommerfelds, ferner von Unfried und Krüger waren in ihr nicht aufgeführt worden. Als das dann geschehen, wünschte der König wieder eine Abänderung in der Vertheilung der Aemter unter die beiden Departements: Bredow sollte danach von Lesgewangs Departement die Aemter Angerburg und Rastenburg, dieser dafür von Bredows die Aemter Caporn, Fischhausen und Palmnicken erhalten. Da die Preußische Kammer jedoch 25. October 1724 vorstellte, daß dann verschiedene Kammerämter von ihren Hauptämtern separirt seien, so gab sich der König mit einer Correctur der Kammer an der zuletzt eingesandten Eintheilung zufrieden; in der unterm

11. November 1724 der Kammer remittirten Tabelle war somit gegenüber der vom 27. Juli die Aenderung eingetreten, daß die Aemter Angerburg und Rastenburg vom 1. zum 2. Departement gezogen und diesem das nach Angerburg gehörige Kammeramt Sperling zuertheilt war, hingegen das 1. Departement die zu Fischhausen gehörigen Kammerämter Lochstät, Dirschkemen, Labtau und Palmnicken mit den dazu gehörigen Städten erhalten hatte.

Die Departementseintheilung (gez. Grumbkow) war folgendermaßen gefaßt:

Erstes Departement: Oberland und Natangen.

Präsident v. Lesgewang; Oberforstmeister v. Glöden; die Geheimräthe Cupner und v. Viereck; die Kriegs- und Domänenräthe Casseburg,[1] Werner, Beyer, Lilienthal,[1] Neander, Stolterfoth.

Die Bezirke der Steuerräthe.

Manitius: Fischhausen, Pillau.
Lohmeyer: Bartenstein, Barten, Drengfurt, Sensburg.
v. Tettau: Marggrabowa, Lyck, Johannisburg, Bialla, Lötzen, Rhein.
v. Brumsee: Kreuzburg, Domnau, Friedland, Heiligenbeil, Brandenburg, Zinten, Landsberg, Pr.-Eylau.
Lübbcke: Pr.-Holland, Mühlhausen, Liebstadt, Mohrungen, Osterode, Liebemühl, Saalfeld.
Du Fey:[2]) Hohenstein, Ortelsburg, Passenheim, Neidenburg, Soldau, Willenberg, Gilgenburg.
v. Eichmann: Marienwerder, Gardensee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau.

Die Bezirke der Landkammerräthe.

v. Rappe:[3]) Fischhausen, Palmnicken, Lochstädt, Dirschkeim, Laptau.
Graf zu Waldburg: Barten, Bartenstein.
v. Müllenheim: Brandenburg, Karschau, Balga, Carben, Pr.-Eylau.
Beyer: Pr.-Holland, Bahlenhof, Liebstadt, Mohrungen, Osterode, Hohenstein.

---

[1]) Diese auch im zweiten Departement wegen der Städte Angerburg, Rastenburg und Sperling.

[2]) Du Fey, der bis 1722 Landkammerrath gewesen und damals von Görne entlassen war (vgl. Bd. III, S. 412), war 15. April 1723 dem Steuerrath Hintzke adjungirt worden und nach dessen Tode (Mai 1724) diesem gefolgt (Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a).

[3]) Im August 1723 dazu bestellt.

v. Grumbkow: Rhein, Seheſten, Ortelsburg, Mensguth, Neidenburg, Willenberg, Soldau.

Waga: Oletzko, Polommen, Stradaunen, Lyck, Johannisburg, Lötzen, Neuhof.

v. Vollſchwing: Marienwerder, Rieſenburg, Pr.=Mark, Liebemühl, Dolſtädt, Gilgenburg, Deutſch=Eylau, Schönberg[1]) und das Elbingſche Territorium.

Im ganzen ſtehen unter dem erſten Departement 41 Städte, 40 Aemter, 88 Vorwerke.

Zweites Departement:

Präſident v. Bredow; Oberforſtmeiſter Brand v. Lindau; die Geheimräthe v. Kalnein,[2]) Moldenhawer; die Kriegs= und Domänenräthe Caſſeburg, Lilienthal, Geheimrath Löwenſprung, Schlubhutt, v. Lölhöffel.

Die Bezirke der Steuerräthe.

Lohmeyer: Angerburg, Raſtenburg, Schippenbeil, Gerdauen, Nordenburg.

Manitius: Tapiau, Allenburg, Wehlau, Labiau.

Heilsberger: Ragnit, Tilſit, Memel, Inſterburg, Schirwindt, Darkehmen, Gumbinnen.

v. Tettau: Stallupönen, Goldap.

Die Bezirke der Landkammerräthe.

Graf zu Waldburg: Angerburg, Raſtenburg, Sperling, Schippenbeil.

v. Rappe: Schaken, Caporn, Grünhof, Friedrichsberg, Caymen.

v. Lölhöffel: Großhof,[3]) Kleinhof,[3]) Petersdorf,[4]) Natangen, Taplaken, Neuhauſen,[5]) Waldau,[5]) Labiau, Mehlauken, Laukiſchken.

Itzell: Serrei,[6]) Tauroggen,[6]) Dörſchkehmen, Grumbkowkaiten und Girreliſchken, Uſchpiaunen, Bajohrgallen und Budupöhnen, Cullu (?) und Sommerau, Althof und Neuhof (Ragnit), Schreitlauken, Abſteinen und Palumpen (wohl Polompen im Kreiſe Tilſit).

---

[1]) Gilgenburg, Deutſch=Eylau und Schönberg ſind adlige Aemter.

[2]) „iſt nunmehr vacant, da er ſeine Dimiſſion erhalten hat." — Heinrich Albrecht von Kalnein war, da er ſeit 1721 häufig krank war, auf ſein Geſuch unterm 29. Auguſt 1724 ſeiner Dienſte entlaſſen worden (Gen.=Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a).

[3]) Zu ergänzen: Tapiau. Vgl. Büſchings Erdbeſchreibung. 2. Theil. 8. Aufl. S. 33.

[4]) Peltersdorf (vgl. die Homannſche Karte).

[5]) In der Nähe von Königsberg.

[6]) Polniſche aus der Radziwilſchen Erbſchaft ſtammende Herrſchaften.

v. Görne: Georgenburg, Salau, Gaudischkehmen, Peinlauden, Stannaitschen, Szirgupöhnen und Plicken.

Maßmann:[1]) Jurgaitschen, Gudwallen, Weedern, Makunischken, Szemkadden,[2]) Kiauten, Waldaukadel.

v. Putkammer: Bredauen, Göritten, Mattischkehmen, Brakupöhnen, Kattenau, Budwetschen, das Holzfloßamt [zu Großnassau].

Schultz: Memel, Heidekrug, Pröckuls, Ruß, Balgarden, Baublen, Linkuhnen, Winge, Kuckernese und die adligen Aemter Gerdauen und Nordenburg.

Im ganzen stehen unter dem zweiten Departement 18 Städte, 59 Aemter, 119 Vorwerke.

1. „Die Generalia, ingleichen was die Städte Königsberg betrifft, tractiren die Präsidenten conjunctim dergestalt, daß nach ihrem Vorsitz die Verordnungen und Berichte erbrochen und einander zugesandt werden. Von denen membris werden die Generalia von denen Domänen- und Kammerräthen Werner und Beyer versehen; was aber die Polizei und das rathhäusliche Wesen in denen Städten Königsberg betrifft, deren expeditiones besorget Kriegs- und Domänenrath Werner alleine.

2. Die Licentsachen bleiben gleichfalls beiden Präsidenten gemein, und werden deren vorkommende expeditiones von dem Geheimen Rath Cupner und Kriegs- und Domänenrath Werner versehen.

3. Die Königsbergische Trankfsteuer hat Präsident von Lesgewang vermöge Königl. . . Rescripts d. d. Berlin, 3. November 1721, als Oberdirector allein, und hat davon den Vortrag im Collegio der Kriegs- und Domänenrath Casseburg.

4. Die Sachen bei der Kassen respicirt Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld als Kassendirector.

5. Die Ritterdienst- und Lehnsachen, alle Manufactur- und Fabriks-, ingleichen die Judensachen versehen die Kriegs- und Domänenräthe Werner und Beyer.

[1]) Maßmann wurde 13. März 1725 zum Kriegs- und Domänenrath ernannt bei der Litthauischen Deputation (Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 2).

[2]) Nach Joh. Friedr. Goldbecks vollständiger Topographie des Königreichs Preußen. I. Theil. 3. Abth. S. 162 ist Szemkaden ein Vorwerk des Domänenamts Königsfelde.

6. Fiscalia und andere Streitigkeiten werden von dem Advocato fisci Hofrath Wahrten und Mandatario auch Jagdfiscal Dr. Meyern tractiret.

7. Denen Präsidenten bleibet unbenommen, nach vorkommenden Umständen die Städte und Aemter sowohl von dem einen als andern Departement zu bereisen."

Die Ressorts der einzelnen Kriegs- und Domänenräthe, sowie der fiscalischen Bedienten waren folgendergestalt vertheilt:[1])

Geheimrath Kalnein und Kriegs- und Domänenrath Lölhöffel:

A. Aemter. Der Memelsche Kreis: Heidekrug, Pröckuls, Ruß; der Tilsitsche Kreis: Balgarden, Baublen, Linkuhnen, Winge, Kuckernese; der Tapiausche Kreis: Großhof, Kleinhof, Petersdorf, Natangen; der Labiausche Kreis: Labiau, Mehlauken, Laukischken, ferner Taplaken, Neuhausen, Serrey, Tauroggen.

B. Städte. Memel, Tilsit, Labiau, Allenburg, Wehlau, Tapiau.

Lölhöffel assistirt Werner und Beyer bei dem Vortrag der litthauischen Deputationssachen.

Geheimrath Moldenhawer:

A. Aemter. Schaken, Caymen, Grünhof, Caporn, Friedrichsberg, Dals, Elbingsche Territorium.

B. Die Salzsachen, die Mollbrauerei, Generalia, so das Forstwesen angehen, alle Post- und Paßsachen.

Die Kriegs- und Domänenräthe Werner und Beyer:

A. Aemter. Fischhausen, Lochstädt, Dirschkeim, Laptau, Palmnicken.

B. Städte. Pillau, Fischhausen.

C. Domänensachen. Das Königsbergische Schloß, die königliche Bibliothek, die Hofapotheke, die Hausvogtei, der königliche Stall, die Academie, Hofkirchen- und Hofpredigersachen, der Störfang, die Königsberger Mühlen und alles, was dem anhängig ist.

D. Kriegssachen. Alle Militaria in Marsch-, Einquartirungs-, Werbungs-, Postirungs- und Invalidensachen, alle Ritterdienst- und Lehnssachen, Manufactur- und Fabriksachen, Judensachen auf dem platten Lande und in den Städten, das Hausirwesen von Christen und Juden, Examinirung der Holzprivilegien, Revision der Journale und Protocolle von ausgehenden und einkommenden Sachen. Registratur und Kanzlei, alle Generalia in Kriegs- und Domänensachen, so zu keinem Departement in specie gebracht werden können, alle Extraordinaria, der Vortrag aller

[1]) Die Tabelle ist nicht gezeichnet.

derer von dem Deputations-Collegio einkommenden Berichte, wobei ihm Lölhöffel assistirt.

Werner allein hat noch den Vortrag der an ihn adressirten königlichen Accisesachen, die Klagen der Accisanten an den Accisedirector betreffend; die Polizei- und rathhäusliche Sachen der Stadt Königsberg und zusammen mit Cupner das Licentwesen.

Geheimrath Cupner und Kriegs- und Domänenrath Neander:

A. Aemter. Rhein, Seheften, Oletzko, Polommen, Stradauen, Lyck, Johannisburg, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Mensguth, Soldau, Gilgenburg.

B. Städte. Sensburg, Marggrabowa, Lyck, Johannisburg, Bialla, Neidenburg, Ortelsburg, Passenheim, Soldau, Gilgenburg.

Cupner hat überdies die Kriegs- und Domänenkammer-Magazine nebst dem Kornboden und zusammen mit Werner das Zoll- und Licentwesen.

Die Kriegs- und Domänenräthe Casseburg und Lilienthal:

A. Aemter. Brandenburg, Karschau, Balga, Carben, Pr.-Eylau, Bartenstein, Barten, Rastenburg, Schippenbeil, Gerdauen, Nordenburg, Angerburg, Sperling, Lötzen, Neuhof.

B. Städte. Zinten, Kreuzburg, Domnau, Friedland, Heiligenbeil, Pr.-Eylau, Bartenstein, Landsberg, Rastenburg, Schippenbeil, Angerburg, Barten, Drengfurt, Gerdauen, Nordenburg, Lötzen.

Casseburg allein hat den monatlichen Generalextract von der Tranksteuer der kleinen Städte, die Anfertigung von den Bautaxen der auf den wüsten Stellen in Königsberg errichteten Häuser und die Besichtigung dieser mit geschworenen Zimmerleuten und Maurern. Er trägt auch in Abwesenheit des Kriegsraths Crüger die von diesem abzustattenden Berichte in kleinstädtischen Accisesachen dem Colleg vor und besorgt deren Expedition.

Lilienthal allein hat die Bernstein-, Strand- und Münzsachen.

Geheimrath Viereck und Kriegs- und Domänenrath Stolterfoth:

A. Aemter. Liebstadt, Mohrungen, Pr.-Holland, Bahlenhof, Marienwerder, Riesenburg, Pr.-Mark, Liebemühl, Dolstädt, Osterode, Hohenstein, Schönberg, Deutsch-Eylau.

B. Städte. Liebstadt, Mohrungen, Pr.-Holland, Mühlhausen, Marienwerder, Garnsee, Riesenburg, Bischofswerder, Freistadt, Saalfeld, Liebemühl, Osterode, Hohenstein, Rosenberg, Deutsch-Eylau.

Geheimrath von Löwensprung und Kriegs- und Domänenrath Schlubhutt als Deputirte zum Deputationsdepartement:

A. Aemter. Der Insterburgische Kreis: Georgenburg, Salau, Gaudischkehmen, Jurgaitschen, Gudwallen, Weedern, Szemkadden, Kiauten,

Makunischken, Plicken, Staunaitschen, Szirkupöhnen, Göritten, Mattisch-kehmen, Kattenau, Brakupöhnen, Budweischen, Bredauen, Pleinlaucken, Waldaukadel, Holz Floßamt; der Tilsitsche Kreis: Balgarden, Baublen, Linkuhnen, Winge, Kuckernese; der Ragnitsche Kreis: Schreitlaucken, Althof, Cullu, Bajorgallen, Uschpianen, Dörschkehmen, Grumbkowkaiten.

B. Städte. Insterburg, Goldap, Stallupöhnen, Ragnit, Tilsit, Schirwindt.

Werner und Beyer haben den Vortrag über die Berichte der litthauischen Deputation und besorgen darauf die expeditiones mit Unterstützung von Lölhöffel.

Folgende Membra [sind] nicht unter die Specialdepartements der Präsidenten gebracht.

Kr.- u. D.-R. Gregory hat neben seinen Verrichtungen auf der Rechenkammer die Königsberger Accise.

Mit Lölhöffel hat er wegen der neuen Einrichtung des Taxwesens auf den inländischen Getreidemärkten das Röthige zu observiren als Deputirter vom collegio.[1])

Kr.- u. D.-R. Sommerfeld sen. hat auf der Rechenkammer seine ordinäre Arbeit, assistirt aber in Vorkommenheiten denen das Militär- und Einquartirungswesen habenden membris.

Kr.- und D.-R. Kassendirector Sommerfeld jun. hat 1. alle Kriegskassen- und Renteisachen, 2. die Formirung des Generaletats, 3. die Durchgehung der Extracte, wozu dennoch jedes Membrum nach seinem Departement zu Hülfe kommt, 4. Remissionssachen, welche kein Membrum ohne dessen Zuziehung decretirt.

Kr.- u. D.-R. Oberbaudirector von Unfridt hat alle Bausachen im ganzen Lande.

Kr.- u. D.-R. Crüger hat das kleinstädtische Accisewesen und die Bereisung aller kleinen Städte im ganzen Lande nach der Verfügung vom 31. März 1722, wobei er zugleich mit Verbesserung des Accisewesens auf die Polizei Acht zu geben hat. Er muß von der Beschaffenheit einer jeden Stadt einen besonderen Bericht einliefern und hat die Bautaxen der neu erbauten Häuser in den kleinen Städten zu überwachen sowie die sichere und zureichende cautiones derer Accise-Einnehmer.

In seiner Abwesenheit hat Casseburg die Berichte vorzutragen.

---

[1]) Zu den inländischen Getreidemärkten vgl. A. B. Getreidehandelspolitik II. S. 220 ff.

Obermühleninspector Staffelstein[1]) hat den Mühlenbau und alles übrige Mühlenwesen unter sich.

Hofrath advocatus fisci Wahrt und Kammer- und Jagdfiscal Dr. Meyer statten rechtliche Bedenken ab über dasjenige, so ihnen zugefertigt werden wird, und besorgen die inquisitiones in Sachen, die ins Recht laufen.

Sollte es sich auch treffen, daß bei einem Departement wegen anderer königlicher Verrichtungen die Membra abwesend sein möchten, so müssen die anderen Räthe, an welche vom Präsidenten die Sachen adressiret werden, dieselbe dergestalt besorgen und bearbeiten, als wenn sie in ihr eigenes Departement liefen, und darin nicht das Allergeringste versäumen.

Was ein jedes Departement zu observiren hat.

A. Bei Aemtern:

1. Die Besetzung der in den Aemtern befindlichen Kriegs- und Domänenbedienten, als Kreissteuereinnehmer, Beamte und arrendatores.

2. Der Bau in den königl. Amtshäusern, Vorwerkern und Dörfern.

3. Die in dem District vorhandene Kriegs- und Domänenkasse.

4. Das Etablissement der neu Anziehenden auf dem platten Lande.

5. Die Registraturen bei denen Aemtern und Kreissteuereinnehmern.

6. Die Amtsbrauerei und die Krüge auf dem platten Lande.

7. Die Verpachtung der in den Aemtern vorhandenen Domanialien an Vorwerkern, Fischereien, Brauereien und wie sie sonst Namen haben, oder derselben Administration.

8. Die Differenzien wegen strittiger Gerechtsame.

9. Der monatliche Generalhubenschoß, derer Fourage- und Service-extracte Decretirung, ingleichen die Verabscheidung der Schuldregister und Rechnungs-Notatorum.

10. Die Quartalextracte von denen Domänengefällen.

11. Die vorfallenden und auszugebenden Executionen.

12. Die Formirung der Etats von denen anbetrauten Aemtern.

13. Die Mühlen, Ziegelbrennereien und alle andern Domänenstücke.

14. Die in denen Aemtern und bei den Kreissteuereinnehmern vorhandenen Geld- und Getreidebestände.

15. Die Decretirung derer Schadenstände und daraus zu ertheilenden Remissionen.

16. Die cautiones und Beeidigungen der in dem Departement befindlichen Amtsbedienten und Pächter, und daß die Chargengelder bei ihrer Annehmung an die Recrutenkasse entrichtet werden.

---

[1]) Staffelstein war unterm 13. September 1724 zum Kriegs- und Domänenrath bestellt worden (Gen.-Dir. Ostpreußen Tit. X. Nr. 2).

17. Die Besorgung der Stege und Wege.

B. Bei den Städten:

1. Besetzung der Magistrate und Gerichte.

2. Die Bauten in den Städten und insonderheit auf den wüsten Stellen.

3. Die Kämmereirechnungen.

4. Der Anbau der Städte, was insonderheit die wüsten Plätze und publique Gebäude anlanget.

5. Die Repeuplirung der Städte, An- und Zuziehung der Bürger.

6. Die Registraturen bei den Rathhäusern.

7. Die Wirths-, Wein- und Gasthäuser in den Städten.

8. Die Apotheker, Aerzte, Chirurgen und Hebeammen.

9. Die Wage, Maaß, Elle und Gewicht.

10. Die Bürgercompagnieen und ihre Gewehre, die Brot-, Bier- und Fleischtaxe.

„Wenn mit den Regimentern Disput ist, gehört solche zum Departement der K.- u. D.-Räthe Werner und Beyer, welche alle militaria haben."

11. Das Trankfsteuerwesen.

12. Die Besorgung der Caution von den Stadtkämmerern.

13. Die Beobachtung, daß die abgestellete und weiter nicht zu duldende Handwerker von dem platten Lande in denen Städten untergebracht und wegen des Bürger- und Meisterrechts nicht übersetzet werden.

14. Die Abschaffung der Stroh-, Rohr- und Schindeldächer.

15. Die Besorgung derer accuraten Kasse und derer zu erlegenden Chargengelder von denen in den Städten angenommenen Bedienten.

16. Die Ordnung und Rolle der Handwerker und Zünfte.

17. Die Memorialia Chargen halber und andere Sachen mit den Städten betreffend.

18. Das Steinpflaster und die Reinigung der Straßen.

---

28. Erlaß an die Halberstädter Kammer.

Berlin, 19. Februar 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Krautt. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer. II. Nr. 20.

Departementsvertheilung in der Halberstädter Kammer.

Eure . . Relation vom 12. hujus[1]) ist wohl eingelaufen, dabei Wir auch das Schema gefunden, nach welchem ihr die

---

[1]) Conc., gez. Schlegell. Die Kammer berichtete darin von der Etablirung der Kammer 2c. (vgl. Nr. 20, S. 42). Das von ihr eingesandte Schema der Departements ist nicht erhalten.

Departements bei eurem neuen Collegio zu formiren vermeinet; weil Wir aber solche nicht überall nach Unserer . . Intention und so wie Wir es sowohl hier bei Unserer Kurmärkischen Kammer als auch bei ein und anderer Provinz reguliret haben, gemäß finden, so communiciren Wir euch hiebei in copia gedachtes Kurmärkisches Schema, nach welchem ihr euch dann gleichfalls zu richten und die Membra des Collegii unter zweien Chefs einzutheilen habet. Es dienet euch dabei zur Nachricht, daß dem dortigen Landrentmeister kein Departement und gemeinsame Arbeit in dem Collegio aufgetragen werden muß; es kann derselbe zwar, wann er in dem Collegio etwas die Kasse und Rechnungen angehende Sachen vorzutragen hat, sessionem behalten, mit aller übrigen Arbeit aber ist derselbe gänzlich zu verschonen, damit er durch nichts von seiner Kassen- und Rechnungsarbeit distrahiret werde. Und hiernach habt ihr, wie schon gedacht, das Neue Schema von zweien Departements zu projectiren und solches zu Unserer . . Approbation anhero einzusenden.

Die Kammer kam dem Befehl bereits unterm 26. Februar nach. Aber auch das neue Schema scheint der Intention des Königs nicht entsprochen zu haben.[1])

Unterm 3. März wurde der Kammer aufgetragen (Ausf. Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch), anzuzeigen, „welche und wieviel aus dem bisherigen Collegio abgehen, wieviel an Tractament dadurch zurückfalle, wie Ihr vermeinet, daß solches wieder repartiret werden könne". Die Mitglieder der Kammer, die letzthin in Berlin gewesen seien,[2]) hätten von einer neuen Repartition desjenigen gesprochen, „so wegen der aus dem Collegio abgehenden Membrorum an Gehalt zurückfallen, und denen, so an deren Stelle wieder angesetzet worden, zugeschrieben werden kann", diese sei aber nicht zu Stande gekommen, weil sie, ohne Positives zurückzulassen, fortgereist wären. Daran accrochire sich die ganze übrige Expedition, die wegen des Collegiums geschehen müsse.

Unterm 17. April reichten die in Berlin anwesenden Mitglieder der Halberstädter Kammer den nachfolgenden Entwurf zur Eintheilung der Departements ein (Conc., gez. Schlegell, geschrieben von Holtzklau):

---

[1]) Conc., gez. Schlegell. Schema fehlt.

[2]) Vgl. Nr. 20, S. 41.

Halberstädtische Kriegs- und Domänenkammer.

Präsident von Schlegel.

Erstes Departement.

Membra Collegii	Steuerräthe	Kreise	Städte	Aemter	Vorwerker
Director	Lehmann	Halberstadt	1. Halberstadt	1. Amt der Majorei	
von der Planitz			2. Schwanebeck		
Holtzklau			3. Grüningen	2. Schlanstädt	2
Seyffert[1]				3. Grüningen	4
Walter	Ursinus	Westerhausen	4. Kochstedt	4. Westerhausen	2
Koch			5. Croppenstädt	5. Wegeleben	1
			6. Wegeleben	6. Stecklenberg	1
		Weferlingen		7. Weferlingen	3
	Ursinus	Aschersleben	7. Aschersleben	8. Rodersdorf	1
				9. Gatersleben	3
				10. Haus Neindorf	
	Ursinus	Ermsleben	8. Ermsleben	11. Ermsleben	1
				12. Konradsburg	1
	Lehmann	Oschersleben	9. Oschersleben	13. Oschersleben	3
				14. Crottorf	1
					23

[1]) Als das General-Directorium 23. Juli 1723 von dem Gesuche Seyfferts berichtete, wegen der Verlassenschaft Krauts, dessen naher Verwandter er war, 3 Wochen nach Berlin gehen zu dürfen, schrieb der König in margine: „guht wenn er sein Dimis haben will. der kerrell dauget nichts FW". — 1724 scheint er entlassen zu sein, da der König mit Cabinetsordre vom 6. November 1724 d. d. Berlin (Ausf. Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. 1 a. Vol. 1) über sein Tractament verfügte, und zwar 500 Rthlr. an den bisherigen Fiscal Joh. Friedrich Götze gab, der nach Schlegells Vorschlag zum Kriegs- und Domänenrath bei der Halberstädtschen Kammer cum voto et sessione bestellt wurde, und 200 Rthlr. an Holtzklau.

Zweites Departement.

Membra Collegii	Steuerräthe	Kreise	Städte	Aemter	Vorwerker
Vice-Director	Lehmann	Osterwieck	1. Osterwieck	1. Stadtvogtei	
von Borcke			2. Hornburg	2. Stötter-	
Schwartz				lingenburg	1
von Koven	Kornemann	Grafschaft	3. Wernigerode	3. Wülperode	1
Chewen		Wernigerode		4. Hornburg	3
Kruse				5. Hasserode	1
Meysenbougk		Herrschaft	4. Derenburg	6. Derenburg	3
		Derenburg			
	Werner	Grafschaft	5. Ellrich	7. Klettenberg	4
		Hohenstein		8. Lohra	1
			6. Bleicherode	9. Benneckeu-	
				stein	1
				10. Nohra	2
			7. Sachsa	11. Dietenborn	3
				12. Woffleben	1
				13. Klein-	
				Bodungen	1
				14. München-	
				lohra	1
				15. Fronderode	1
				16. Kollektur-	
				Amt	
					24

1. Der Präsident erbricht alle Sachen und vertheilet solche an beide Departements-Vorsitzende Directori und Vice-Directori, welche sie wieder denen Membris eines jeden Departements zum Decretiren zuschreiben, also daß in jeder Sache ein Referens und Correferens genommen werde. Der Präsident revidiret nebst dem Directore und Vice-Directore, wie auch dem Referenten und Correferenten alle Concepte, wohnen denen Kassenvisitationen bei, besorgen die Rechnungsabnahme, bereisen die Städte und Aemter ihres Departements. Was aber Geldsachen und Assignationen, auch Hauptberichte ad Serenissimum und das General-Directorium anlanget, werden alle Concepte vom ganzen Collegio revidiret und

unterzeichnet. Alle und jede Munda werden von allen Räthen unterschrieben.

2. Die Cautiones, Fiscalia und andere Streitigkeiten, so nicht bei der Bereisung von denen abgeordneten Membris Collegii sofort niedergeschlagen und per decreta abgethan werden können, verhören und respiciren die Membra.

3. Die Bausachen respiciret ein jeder in seinem Departement mit Zuziehung des Baumeisters; jedoch wann etwas Hauptsächliches gebauet werden soll, besiehet solches zuvor der Präsident.

4. Was die Vertheilung der Tage betrifft, so soll bei dem Ersten Departement des Montages und Donnerstages und bei dem Zweiten Departement des Dienstages und Freitages ordentlicher Vortrag geschehen, des Mittwochens und Sonnabends aber werden die Kassen visitiret und sonst die übrige Zeit der Woche zu Abnahme der Rechnungen angewandt, dennoch aber alle pressante Sachen, so außer obangeführten Tagen einlaufen, zugleich vorgetragen und abgethan.

5. Die Fiscäle insgesammt werden nach Befinden und wie Sr. K. M. höchstes Interesse es erfordert, promiscue gebrauchet und nach Beschaffenheit der Sachen zu denen vorkommenden fiscalischen Sachen vom Collegio instruiret.

Am 26. April 1723 fand eine Conferenz der in Berlin anwesenden Kammermitglieder statt; man beschloß (ungezeichnetes Protocoll von Holtzklaus Hand),

„nachdem S. K. M... gut gefunden, daß die Herren Geheime Räthe von Meysebong und Schwartz sowohl als der Herr Regierungsrath Baron von Danckelmann vors künftige bei der Regierung bleiben und des Herrn Kriegsraths von Cheeven Petito deferirt werden solle“,

an deren Stelle die Steuerräthe Lehmann und Werner in Vorschlag zu bringen, dahingegen aber Steuerrath Ursinus nebst den Städten, die derselbe bisher inspicirt, auch Inspection über Stadt Halberstadt, Oschersleben und Schwanebeck, Kornemann aber über Osterwieck, Hornburg und die Hohensteinschen Städte anzuvertrauen, weil dann der König neue Salaria für Lehmann und Werner zu constituiren nicht nöthig hätte. Sonst solle die Eintheilung der Departements nach dem Entwurf bestehen bleiben; nur behielt sich Schlegell vor, noch einen tüchtigen oeconomum zum ersten Departement vorzuschlagen. Bei der deswegen abzustattenden

Relation wollte man ferner anfragen, ob die, welche noch gar kein oder kein „völliges" Gehalt hätten, von den durch den Abgang vacant werdenden eine Zulage bekommen könnten. Schließlich wollte man noch die verschiedenen Gesuche um Aufnahme in die Kammer und die „zwei Punkte wegen des Herrn Kriegsrath Koch und Secretarius Werden" zur Entscheidung stellen.

---

29. Schriftwechsel wegen der Sporteltaxen bei den Kammern.
20. Februar 1723 bis 17. April 1727.

Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 7.

Sporteltaxen bei den Kammerkanzleien.

Unterm 20. Februar 1723 erging an alle Kammern der Befehl, die Sporteltaxe für die bei ihnen bestellte Kanzlei zur königlichen Approbation einzusenden (Conc., gez. Grumbkow).

Die Königsberger Kammer berichtete darauf 8. März 1723, daß bei dem vormaligen Commissariat wie bei der Kammer jede Kanzlei ihre besondere Taxe gehabt habe, die in vielen Stücken differirten, beide aber ihres Erachtens leidlich genug seien. Der König möge aus beiden eine zur beständigen Vorschrift festsetzen lassen.

Bezüglich der Commissariatskanzlei gab die Kammer an, daß

„selbige von dem verstorbenen Oberpräsidenten Grafen zu Waldburg reguliret ist, auch darauf unter . . Ostaus nebst . . Waldburgs Unterschrift zum Druck befördert worden, welche Taxe denn niemahlen überschritten, auch alles ad communem cassam geflossen ist, da dann bei der Theilung denen Secretariis zu ihrer ferneren Vertheilung der dritte Theil von der ganzen massa abgegeben, das übrige aber unter registratores und Kanzleiverwandten sowohl ordinarios als extraordinarios zu gleichen Theilen repartiret ist. Außerdem aber haben weder Secretarii noch Registratores besondere Sportuln gehabt, außer daß die erstere vor die Vereidigungen neuer Bedienten etwas bekommen, so aber weiln es nichts gewisses, sondern auf die Discretion der vereidigten angekommen, zum alleröftesten ausgeblieben".

Die Sporteltaxe für die Kammerkanzlei sei 2. Februar 1713 von Friedrich Wilhelm höchsteigenhändig festgesetzt,

„die Kanzlei aber ist deshalb darin garnicht erwähnet, weiln damalen noch alles in der hiesigen Regierungskanzlei geschrieben worden, alwo auch die Sporteln nach Vorschrift des alten Landrechts eingenommen werden".

Als die Domänenkammer ihre eigene Kanzlei bekommen, sei, wie die Kammer in dem Bericht vom 13. December 1721 angezeigt habe, „ein weniges ex aequo et bono“ genommen worden. Da aber auf jenen Bericht keine Resolution eingelaufen sei, habe Bredow auf Grund der Taxe vom 2. März 1713 die Kanzleiordnung für Secretäre, Registratoren und Kanzlisten „jedoch mit Moderation vieler Titul“ festgesetzt. —

Da die Königsberger Kammer auf diesen Bericht ohne Resolution blieb, entwarf sie selbst eine Sporteltaxe, „da die Sache auf einen ferneren Fuß zu setzen höchst nöthig sei“, und sandte sie dann 3. Februar 1724 ein. Aus den Correcturen, die von Herold daran vorgenommen wurden, ist zu ersehen, daß man im General-Directorium damals die Absicht hatte, fortan Leuten, die bei Remissionen 2c. mit der Kanzlei zu thun hatten, die Sporteln ganz zu ersparen, ferner die Sporteln, die die höheren Beamten bei Auslösung ihrer Bestallung zu zahlen hatten, zu streichen, während die der niederen stehen blieben. Von dem Beschluß, die so geänderte Sporteltaxe der Kammer zuzusenden, ging man ab, als Cocceji sich gegen sie ganz im Allgemeinen aussprach, da ihre capita — im Gegensatz zum Preußischen Landrecht, auf das er verwies — sehr general gefaßt seien und dem Land sehr schwer fallen dürften. So werde es z. B. eine unerträgliche Last sein, wenn nach Maßgabe der Nr. 2, wonach auf alle Relationen 1 Thlr. gesetzt war, auch von denen Sporteln gefordert würden, die in Service-, Bau- und Jagdsachen zu des Fiscus Besten abgestattet würden. — Eine Resolution scheint nicht erfolgt zu sein. —

Die Pommersche Kammer sandte unterm 16. März 1723 die Sporteltaxe von den Commissariats- und den Amtskammerkanzleibedienten ein

„und haben wir Directores bei diesen Collegiis nichts an Siegelgebühr oder sonst etwas bishero genommen“.

Erst im Mai 1724 wurde sie in Berlin revidirt: die Gebühren für Copialien wurden um die Hälfte vermindert, für Exemptionsdecrete bei Bränden 2c. ganz gestrichen, ebenso die Gebühren für Umtragung der Acten zu schriftlicher Votirung. Eine entsprechende Resolution scheint der Kammer nicht zugegangen zu sein. —

Die Neumärkische Kammer sandte ihre — übrigens sehr unübersichtliche — Kanzleisporteltaxe ebenfalls am 16. März 1723 ein. Eine Resolution erfolgte auch hier vorläufig nicht. Im Sommer 1724 hatte die Neumärkische Regierung eine Sporteltabelle für die Städte und das platte Land entworfen. Als sie diese auf Befehl von Berlin aus der Kammer mittheilte, erklärte sich diese mit der für die Städte einverstanden, für die Aemter entwarf sie jedoch eine neue, die von der für die Städte vielfach abwich und im Allgemeinen höhere Positionen aufwies. Die Regierung

fragte darauf unterm 11. November 1724 bei Plotho an, ob die Gerichtsobrigkeit auf dem platten Lande sich nach der Taxe der Aemter oder der Mediatstädte richten solle. Plotho setzte sich mit Grumbkow in Verbindung; eine Conferenz wurde verabredet (22. November 1724), für die von Seiten des General-Directoriums Herold bestimmt wurde. Ob aus ihr etwas geworden ist, läßt sich jedoch aus den Acten nicht feststellen.[1]) —

Die Kurmärkische Kammer übersandte die Sporteltaxen erst am 27. October 1723. Aus der des Kurmärkischen Commissariats geht hervor, daß Siegelgelder nicht besonders gefordert wurden. Nach einem Marginal Ellenbergs beschloß man 2. November 1723 im General-Directorium, von jedem Departement ein Mitglied zu einer Conferenz abzuordnen, die die Sache reguliren sollte. Weiteres dazu ist nicht ersichtlich. Bei den Acten liegt nur noch eine Correspondenz aus dem Januar 1725 in Betreff der Sporteln, die bei Ertheilung von Baufreiheiten und Remissionen genommen wurden. Die Kammer suchte diese zu retten (Bericht vom 8. Januar), das General-Directorium verbot sie aber weiterhin zu nehmen (Erlaß vom 18. Januar 1725 — Conc., gez. Creutz). —

Die Halberstädter Kammer übersandte unterm 17. August 1724 eine Sportelordnung für die Kammerkanzlei, die sie, weil die Positionen sehr niedrig angesetzt seien, besonders empfahl. Gegen die ihr 19. März 1723 zugefertigte Sportelordnung für die Aemter und Untergerichte habe sie nichts zu erinnern. Weitere Acten sind nicht vorhanden. —

Die Magdeburgische Kammer hatte trotz mehrfacher Excitatoria keine Sporteltaxe eingesandt. Am 15. December 1724 berichtete sie, daß

„wir beim Collegio discrepanter Meinung gewesen und dahero, um in der Sache desto gewisser zu gehen, vor nöthig erachten, uns zuförderst bei ein oder andern Collegio derer benachbarten Provinzien zu erkundigen, wie es daselbst ratione derer Sportuln gehalten werde".

Wenn diese Berichte einliefen, würden sie sofort dem Befehl nachkommen. Endlich am 9. Februar 1725 sandte die Kammer die Sporteltaxe nach Berlin.

„Bis dato ist bei hiesiger Kammer in processualibus die Regierungssportultaxe in usu gewesen."

---

[1]) Unterm 26. Januar 1726 wurde ein „Reglement und Taxe" publicirt, „wonach die Untergerichte in der Neumark und incorporirten Kreisen sich in Nehmung der Gerichtssporteln achten, auch überall den Edicten gemäß das Stempelpapier gebrauchen sollen". Gedruckt bei Mylius VI. 2. Nr. 179.

Frage, ob das zu approbiren. Zugleich reichte sie die vormalige Kammer- und Kommissariatssporteltaxe ein. Bei der Gelegenheit bat die Kammer, bei der Vertheilung der Sporteln Rücksicht auf den Kriegscommissar Greinert und den Protonotar Wolffhardt zu nehmen, die nach der bisherigen Verfassung an den Sporteln nicht participirten und sehr kleine Gehälter hätten, und ebenso auf den Kanzlisten Karl Simon Everth. Unterm 19. März 1725 wurde bestimmt (Conc., gez. Creutz), daß die Regierungssporteltaxe für die Kanzlei in processualibus auch fernerhin maßgebend sein solle; ferner wurde die Taxe der vormaligen Amtskammer approbirt,

„jedoch dergestalt, daß von einem Pachtcontract nicht wie darin angesetzet, von jeden 100 Rthlr. 12 Gr., sondern überhaupt von einem großen Contract 6 Rthlr. und von einem kleinen 2 Rthlr. genommen, auch wegen der nach Hofe abzustattenden Berichte alles Menagement, etwa von 8 Gr. bis 12 Gr. gebrauchet werden sollen".

Wegen des Gesuchs von Greinert und Wolffhardt wird noch nichts Bestimmtes verordnet. Die Kammer solle erst noch eine Specification sämtlicher Kanzleibedienten einsenden und eine Eintheilung der Sporteln machen,

„auch die Repartition dererselben nach Proportion eines jeden seiner habenden Arbeit Euren Pflichten und Gewissen nach zu machen".

Schließlich soll die Kammer melden, ob es

„zu Verhütung aller Jalousie und anderen Verdrießlichkeiten nicht gut sein werde, daß die Sportuln von beiden Departements als Domänen und Commissariat in eine Kasse zusammencolligiret und quartaliter promiscue nach der Eintheilung an die arbeitende distribuiret werden, zumahlen da durch die Combination der Kammer und Commissariat Wir die Separation gänzlich abgeschaffet und nur ein Collegium formiret haben wollen".

Aus den Acten geht nicht hervor, ob die Kammer diesen Befehlen und Anregungen gefolgt ist. Jedenfalls hat der Kanzlist Wisian, der sich schon Ende 1724 zu beschweren Anlaß gefunden hatte, auch in den folgenden Jahren immer von neuem sich darüber beschwert, daß ihm keine Sporteln gelassen würden.[1]) —

Die Mindische Kammer berichtete erst auf ein Excitatorium unterm 3. Februar 1724 (Ausf., gez. Vogt, Thulemeier, Stubenrauch), daß die Sporteltaxe der Kammer nach der der Regierung eingerichtet sei;

[1]) Weitere Acten auf Magdeburg bezüglich erst d. a. 1739 ff.

„nach deren Exempel participiren von denen wenig einkommenden Sportuln, weil fast alles ex officio ausgearbeitet und expediret werden muß, 1. Praeses Collegii die Halbscheid, 2. das erste Membrum, so nebst dem Präsidi die Supplicationes der expeditorum verrichtet, quartam und die beiden würklichen Secretarii, welche alles contrasigniren, theilen die übrige quartam rc.". „Die Kanzlisten haben für jede Expedition in Parteisachen 2 Sgr. und die Pedellen die gewöhnliche Insinuationsgebühren."

Ueber die Sporteltaxe bei den Aemtern und dem Forstwesen müßten erst Erkundigungen eingezogen werden. — In Berlin war man mit diesem Bericht unzufrieden. Nicht nur hätten ihn, wie es in einem Erlaß vom 14. Februar heißt, nur 3 Mitglieder unterschrieben, weshalb man nicht wisse, ob die andern etwa Bedenken gehabt hätten; man wolle auch nicht wissen, wie die Sporteln repartirt würden, sondern wie hoch sie sind,

„wie sie dergestalt eingerichtet werden könnten, damit die Sollicitanten, insonderheit aber Unsere Unterthanen in Bezahlung derselben nicht übersetzet werden mögen, zumalen es nicht genug, daß Ihr Euch generaliter auf die Sportultaxe der dasigen Regierung beziehet, welche zu hoch angesetzet sein und einer Moderation bedörfen könnte". (Conc., gez. Fuchß.)

Ehe noch die Kammer die Taxe abgesandt hatte, reichten die Mindischen Kriegs- und Domänenräthe Cuhlemann, Balcke, Bonorden, Mackeno und Stubenrauch folgende Beschwerde ein (1. Juli 1724, Ausf.):

„alle bei der hiesigen Kammer von Zeit Dero jetzigen Etablissements bishero eingekommene Sportuln und Accidentalien werden blos und allein unter den Herrn Präsidenten und den Geheimen Rath wie auch Directorem Vogten vertheilet, wir übrige aber sind davon bis auf einige wenige Urthelsgebühren gänzlich excludiret".

Sie hätten bisher davon geschwiegen, weil sie hofften, daß man ihnen das, was ihnen competire, von selbst werde zufließen lassen oder doch endlich die neue Sportelordnung in der Sache Rath schaffen würde.

„Da wir aber in solcher Hoffnung fehlgeschlagen, immittelst doch uns nicht allein empfindlichst, sondern auch im Lande übele Reputation machet, daß man bei unserm Collegio einen solchen bei keiner Provinzialkammer hergebrachten Unterscheid hält und Uns geringer wie andere tractiret", so bitten sie um Befehl, „1. ob und wieweit von denen einkommenden Sportuln wir mit dem Herrn

Präsidenten und dem Directoren Vogten participiren und 2. ob uns auch von denen bishero erhobenen Sportuln das Unsrige zugetheilet werden solle".

Nach einem vorläufigen Bericht der Kammer vom 19. August 1724, wonach der König aus der noch nicht ganz fertigen Sporteltaxe ersehen werde,

„daß die Sporteln bei hiesiger Kammer sehr mediocre, weshalb auch darüber noch niemahls Klage geführt noch geführt werden können" (Ausf., gez. Merode, Vogt, Thulemeier, Stubenrauch),

sandte sie am 26. August ein Project zu solcher Taxe ein (Ausf., gez. Merode, Vogt, Thulemeier),

„weil bisher keine regulirte Sportulordnung bei hiesiger Kammer eingeführet gewesen, sondern die bisherige Observantz bei hiesiger Regierung und vormaliger Kammer darunter und mit solcher Moderation gefolget, daß so wenig die geringste Beschwerde darüber geführet, als jemanden dergl. zu führen Unseres Wissens gegründete Ursache sollte gegeben sein". Nach ihrer Meinung sei die Sache „von geringer und bei weitem von solcher Importanz nicht, wie dieselbe wohl möchte ausgerufen sein". „Die Distribution gründet sich auf die bei hiesiger Regierung hergebrachten und annoch in usu seienden Observanz, welche bei vormaliger Kammer auch also beachtet worden. Wann inzwischen Urthele oder relationes in Privatsachen vorkommen, genießen diejenige, welche die Arbeit verrichten, die geringe honoraria als fructus laboris."

Die Aemtersportelordnung werde bald erfolgen.

Nach einem Beschluß des Departements wurde dieses Project 7. September 1724 dem ersten Departement übergeben, „weil bei dem 1. Departement die Sportulordnungen gesamlet werden". Hier scheint es vergraben geblieben zu sein, bis im December 1725 die Mindische Kammer Gelegenheit hatte, daran zu erinnern. Unterm 6. December 1725 erging nämlich an sie der Befehl (Conc., auf Specialbefehl gez. Fuchß), dem Kriegs- und Domänenrath Balcke, der nach einem Erlaß vom 10. August 1725 die Tecklenburgischen Douceurs als dortiger Richter verloren hatte, und dem dafür 150 Rthlr. aus den Mindischen Sporteln hatten gereicht werden sollen, diese endlich zu verschaffen, wobei ernstlich Einsendung der schon öfters anbefohlenen Sportelordnung verlangt wurde. Unterm 18. December 1725 gab darauf die Kammer ihrem Erstaunen Worte, indem sie die Taxe noch einmal einsandte, daß sie im August 1724 nicht eingelaufen sei (Ausf., gez. Borck, Thulemeier, Bonorden, Mackeno, Stubenrauch).

Sie fügte hinzu, „daß in der kündigen Wahrheit beruhe und erweislich zu machen [sei], welchergestalt das große Gerüchte von diesen Sportuln auch sehr großen Abfall leide und darauf fast nicht eins (!) Reflexion zu machen". Balcke könne daraus nicht 150 Rthlr. erhalten, „weil die ganze Sportuln, wie aus denen monatlichen Specificationen erhellen kann, kaum 300 Rthlr. jährlich austragen werden". Da Balcke jedoch ein geschickter und fleißiger Arbeiter und nur noch mit 350 Rthlr. Gehalt versehen sei, früge sie an, ob er nicht aus den vacanten Gehältern[1]) beneficiret werden könne, wobei sie anführen, daß Balcke, nachdem er mit dem Generalpächter einen Vergleich getroffen, sehr großen Schaden bei dem Richteramt nicht leide.

In der Angelegenheit der Sporteln hatte der neue Mindische Kammerpräsident Borck auf jenen Erlaß vom 6. December eigenhändig an Fuchß, d. d. 12. December 1725, geschrieben:

„E. Exc. habe ich schon vor einigen Wochen meine . . Gedanken über die Regulirung derer Sportuln bei hiesiger Kammer eröffnen wollen, [bin] aber wegen der vielen anderen Occupationen bis dato davon abgehalten worden .... Der größte Exceß, welcher bishero dabei geschehen, hat darin bestanden, daß die Räthe bei denen Bescheiden in Particulierprocessen und welche sonderlich über das berührte Redintegrationsedict entsprossen, sich die Gebühren sehr stark und mit 3, 4 und viel mehr Rthlr. bezahlen lassen, die Kanzelisten aber es wegen der Schreib- und Copialiengebühren es fast ebenso gemachet, wovon man nicht einmal genugsame Information einziehen kann, weil niemalen auf denen Decretis bemerket worden, wieviel entrichtet werden sollte. Nachdem darüber Klage gekommen und die Sache von Hofe urgiret worden, ist beigehendes Project oder Sportultabelle projectiret[2]) und wie vorgegeben wird nach Hofe eingesandt worden, auch nach der Zeit pro norma beim Collegio gehalten. Sollte diese nun annoch reduciret werden und dem Präsidenten und übrigen beim Collegio, welche davon participiret, nichts gelassen werden, würde es doch nicht weiter, als ich solches im anderweitigen sub C beigefügten Project[3]) vorgeschlagen, gehen können, weil ich doch wenigstens den Siegelgroschen, welcher bei

[1]) z. B. Vogts. Ebendarum hatte Balcke bereits am 16. December gebeten, nachdem ihm in Minden klar gemacht worden war, daß seine Ansprüche an die Sporteln nicht befriedigt werden könnten.

[2]) Dieses fehlt.

[3]) Dieses fehlt ebenfalls.

allen Collegiis in der Welt eingeführet, conserviren muß." Borck stellte Fuchß anheim, welches von beiden Projecten er wählen wolle, „kann ihm aber auf meine Pflicht versichern, daß die Sportuln, solange ich hier bin, und da ich es beim alten gelassen, monatlich nicht über 12 bis 15 Rthlr. auf meine Portion getragen. Und was die Freibriefe anlanget, möchte solches wohl praeter propter 100 Rthlr. ausmachen, welches vor diesem wohl 1000 Rthlr. gethan, aber nachdem das Eigenthum auf jährliche Revenüe gesetzet worden, meist weggefallen und noch jährlich abnimmt".

Im General-Directorium wurden in der Sportelordnung die Sporteln bei Pachtcontracten von 16 Gr. auf 8 Gr. pro Cent „reduciert", wobei übrigens fraglich, ob das eine Reduction bedeutete, da die Sportelordnung nur 16 Gr. pro Contract festgesetzt hatte, die für Amts- oder Zunftbriefe und Privilegien gestrichen, da solche zu ertheilen dem Collegio nicht zustehe.

„Uebrigens habt Ihr auch", wie es in dem betr. Erlaß vom 22. Februar 1726 heißt (Conc., gez. Fuchß), „eine proportionirliche Eintheilung der Sportuln unter denen Secretariis und Kanzlisten solchergestalt zu machen, daß der p. Balcke die von Uns demselben aus den Sportuln . . zugelegte 150 Rthlr. jährlich richtig empfangen möge. Belangend die ordinaire Siegelgelder, wie auch die Freibriefe und Concessiones, insoweit selbige zu ertheilen Ihr befugt seid, bleiben selbige dem Präsidenten ferner allein vorbehalten. Wenn aber die Räthe commissiones in Parteisachen haben oder relationem ex actis cum sententia abfassen müssen, sollen sie davor nebst denen üblichen Diäten nach Wichtigkeit der Sachen und nach Proportion der Arbeit billigmäßig von denen Partheien contentiret werden und wie sie an den Kanzleisportuln keinen Antheil haben, also kann auch die Kanzlei davon nicht participiren, außer etwa einigen Schreibgebühren".

Wenn jemand dagegen handle, soll Borck davon berichten. —

Die Clevische Kammer berichtete von den Sportelordnungen der beiden vormaligen Kanzleien bereits am 4. März 1723, indem sie die Taxen in Abschriften beilegte. Auch diese Taxen gingen verloren, so daß sie auf ein Excitatorium Coccejis[1]) unterm 28. Juli 1724 noch einmal eingesandt werden mußten. Die Kammer bemerkte dabei,

[1]) Cocceji reichte beim General-Directorium unterm 21. Juni 1724 folgendes eigenhändige Memorial ein: „Es wäre guth, wann bey allen Kammern

„daß wenig Parteisachen vorfallen und meist alle Expeditiones ex officio abgefertiget werden".

Da diese täglich zunähmen, so wären den Subalternen die Sporteln, die sie bisher von den wenigen Parteisachen genossen, bei ihrem geringen Gehalt wohl zu gönnen. Weiteres ist aus den Acten nicht ersichtlich. —

Auch in Betreff der Sporteltaxe, die bei der Geldrischen Commission gebraucht wurde, ist mehr nicht bekannt, als daß sie von der Commission, nachdem ihr der Erlaß vom 20. Februar 1723 unterm 13. Juli 1724 mitgetheilt worden war, am 26. Juli 1724 eingesandt wurde. Sie entsprach der bei dem Geldrischen Justizcolleg gebräuchlichen und vom Könige vorgeschriebenen Taxe. Nach ihr hatte man sich in der Geldrischen Commission gerichtet,

„insoweit es auf die bei Unserm Collegio vorkommende Sachen applicabel gewesen, maßen die mehresten ex officio verrichtet werden". —

Unterm 11. September 1725 wurde ein Edict publicirt, das den Mißbrauch der Sporteln bei Ertheilung von Remissionen und Baufreiheiten verhüten sollte, und unterm 17. April 1727 eine Verordnung für die Neumärkische, Pommersche und Preußische Kammer erlassen, daß von Remissionen der Militär- und Domänen-Prästanda 2c. keine Kanzleigebühren genommen werden sollten.[1])

„Da dem Unwesen — so hieß es in der Verordnung — die Remissionen durch Gebühren 2c. wieder zunichte zu machen, durch Regulirung der Sportelordnung allein nicht abzuhelfen steht, solange bei den Provinzialkammern sich einige Membra finden, welche von denen Expeditionssporteln und Siegelgebühren ohne unser Wissen und Willen eigenmächtiger Weise participiren, als wodurch sie mit denen Kanzleibedienten zu conniviren nur verleitet werden,"

so wird ernstlich befohlen, daß solche Sporteln und Gebühren nur die Secretäre und Kanzleibedienten erhalten, und daß sie zudem nach Proportion vertheilt werden. Von Remissionen und ähnlichem soll nie etwas gefordert werden. Der Generalfiscal soll genauest darauf Acht haben.

---

eine allgemeine Taxe, wenigstens ratione der Rubriqnen eingeführet würde, weil dieselbe sehr differiren. Es würde also wohl am besten sein, wann man aller Provincien ihr Guthachten erwartete und den Schluß bis dahin aussetzete. Preussen, Pommern und die Neumark haben ihre Taxe eingeschicket."

[1]) Vgl. Mylius IV. 3. Kap. 1. Nr. 45 und 46.

30. Erlaß an den Agenten Gräve in Wien.

Berlin, 20. Februar 1723.

Conc., gez. Ilgen, Cnyphausen. — R. 18. Nr. 31.

Führung der Processe beim Reichshofrath.

Ihr seid zwar in Eurem Postscripto vom 10. dieses der Meinung, der Reichs-Hofrathspräsident hätte gegen den Königlich Englischen Ministrum den General Saint-Saphorin in seiner jüngst mit demselben über die Tecklenburgische Sache gehabten Conversation sich dahin expliciret,[1]) daß ohnerachtet des zwischen dem Kaiserlichen Hofe und Uns itzo unterbrochenen Commercii Wir Uns nicht entbrechen könnten, in Unseren und Unserer Unterthanen bei dem Reichshofrath habenden Processen zum wenigsten Unsere Regierungen an den Kaiser, wann derselbe Bericht von ihnen deshalb erforderte, schreiben zu lassen. Wir finden aber solch Euer Assertum des Generals Saint-Saphorin wegen dieser Conversation an Uns unterm 3. dieses erstatteten Bericht nicht gemäß; denn in demselben lauten die Worte also: „Que Votre Majesté Se plaignait que toute correspondance avec cette cour avait été interrompue; qu'il était bien vrai que la correspondance particulière et qui ne regardait pas les affaires de justice de l'Empire, était suspendue par l'incident arrivé touchant le Vice-Chancelier, mais que l'agent de Votre Majesté dans les affaires de justice de l'Empire avait toujours eu agi comme si ce cas n'était pas arrivé" etc. Welches man hier nicht anders verstehen kann, als daß des Reichshofrathspräsidenten Meinung sei, daß bei der Situation, in welcher Wir Uns jetzo mit dem Kaiserlichen Hofe befinden, Wir alle Unsere alldort habende Rechtssachen bei dem Reichshofrath durch Euch als Unsern Agenten, welchen der Präsident expreß benennet, respiciren lassen könnten.

Wir haben Euch solches hiedurch melden wollen, weil Wir bei so gestalten Sachen keine Ursach finden, daß Ihr Difficultät machet, in ermelten Unseren Proceßsachen durch ferner übergebende Memoralia die Nothdurft zu beobachten.

[1]) Vgl. Droysen IV. 2, S. 339 ff.

31. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. Februar 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LIX a. Nr. 1. Vol. III.

Auch Fiscale sind nicht in ihrer Heimath zu gebrauchen.

E. K. M. haben ohnlängst bei Dero . . Gegenwart im Directorio zu erkennen gegeben, daß Sie die Ansetzung mehrer fiscalischen Bedienten zu Befoderung Dero Interesse nicht undienlich halten.

Da sich nun ein geschickter Mann aus der abgebrannten Stadt Schwelm Namens Bernhard Wilhelm Elvers angiebt, welcher E. K. M. als Hof-Fiscalis in der Grafschaft Mark ohne Besoldung, bloß gegen Genießung des fünften Theils von Strafgeldern, so durch seinen Fleiß und Bemühung einkommen, dienen will, als stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie die vorgedachtem Elvers unter verhoffender . . Approbation ausgefertigte hierneben gehende Bestallung sammt dazu gehöriger Verordnung an die Clevische Regierung zu vollenziehen geruhen, zumaln der Mann dadurch im Lande behalten werden kann, da ihm sonst verschiedene Vortheile angeboten werden, um ihn ins Bergische zu ziehen.

Der König schrieb dazu:

„sehen sie Instruccion da werden sie sehn in Preussen Mage Mer[ker] in Marck Preussen in Kleve Mercker und Preussen aber keine Landes leutte F. W.“

Am 5. März stellte darauf das General-Directorium vor, es sei sich der Bestimmung der Instruction sehr wohl bewußt gewesen, es zögen aber nicht leicht Leute wegen einer fiscalischen Bedienung ohne Gehalt aus einer Provinz in die andere; bei Elvers komme noch der besondere Umstand dazu, „daß ihm vortheilhafte Conditiones im Bergischen auf den Fall er dahin sich begeben will, angeboten sind“.

Der König verfügte aber:

„soll ein aus ander Prowintz vermöge Instruccion

F W“.

32. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 25. Februar 1723.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Adressirung der Berichte.

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. in Dero an die Provinzial- ꝛc. Kammern letzt ertheilten neuen Instruction unter andern . . verordnet, daß die Relationes und Depeches, so eingesandt werden, jedesmal an das Departement des General- ꝛc. Directorii mit überschrieben werden sollen, dieses aber noch nicht von allen behörig observiret wird, als befehlen Sie Dero [Preußischen] p. Kammern hierdurch . ., auf die Ueberschrift ihrer Relationen jedesmal den Namen des Wirklichen p. [von Grumbkow], als dirigirenden Ministri, mit zu setzen, damit solche allhier desto richtiger abgegeben werden mögen.

Unterm 19. April 1723 wurde der Magdeburger und Halberstädter Kammer befohlen, bei der Aufschrift der Relationen nicht mehr zu setzen: „von dem beim 3. Departement präsidirenden Ministro zu erbrechen, sondern nur blos zum 3. Departement gehörig". (Conc. Auf Specialbefehl gez. Creutz.)

---

33. Erlaß an die Preußische, Pommersche und Neumärkische Kammer.

Berlin, 26. Februar 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Wöchentliche Einsendung eines Extracts aus dem täglichen Protocoll.

Wir befehlen Euch hiemit . ., in Conformität der bei Unserm General- ꝛc. Directorio gemachten Verfassung, wöchentlich einen kurzen Extract aus dem Protocoll einzuschicken, was täglich bei Euch vorgekommen und resolviret worden, sothane Berichte aber jedesmal an Unsern p. von Grumbkow, wie bei allen übrigen Berichten gleichfalls geschehen muß, gehörig zu adressiren.

Ob dieser Erlaß auch von den anderen Departements des General-Directoriums aufgenommen wurde, ist nicht ersichtlich. Aus dem Clevischen Rescriptenbuch von 1723 (St.-A. Düsseldorf. Clevische Acten XI a. Nr. 9) geht hervor, daß an die Clevische Kammer unterm 24. Mai 1723 ein Erlaß in diesem Sinne erging.[1])

---

[1]) Auf Specialbefehl gezeichnet. Vgl. dazu auch den dort erhaltenen Erlaß vom 16. Juli 1723.

34. Immediatberichte des General-Directoriums.

Berlin, 1., 8., 22. März 1723.

Ausf. Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 1.

Geschäftsordnung und Personalien des General-Directoriums.

Am 1. März berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. Conc., gez. Grumbkow):

Weil bei Durchgehung der Preußischen Aemteretats die andere currente Arbeit in Bescheidung der Preußischen, Pommerschen und Neumärkischen p. Kammern doch auch nicht versäumet werden kann, so haben bei E. K. M. wir hierdurch . . aufragen sollen, ob es Deroselben nicht . . gefällig, daß der Geheimte p. Rath von Thiele außer dem Montage, als dem Preußischen Departementstage, mit denen von der Preußischen Kammer jetzo allhier anwesenden Präsidenten und Räthen[1]) an Durchsehung solcher Etats beständig arbeiten, auch die von Herold und Manitius sich darunter abwechseln und dabei mit helfen sollen, da ich, der p. von Grumbkow, dann von Zeit zu Zeit auch mit dabei sein, und hiernächst dem Directorio davon jedesmal umständlich referiret werden soll.

Der König verfügte dazu:

„gut biß die Preussi[sche und] Pomer[sche] sache in ordre
F W“.

Am 8. März meldete das General-Directorium,

daß es beschlossen habe, nach der Abreise des Etatsministers von Görne die in dessen Departement ausgefertigten Schriftstücke von Creutz contrasigniren zu lassen.

Der König schrieb dazu:

„gut F W.“

Am 22. März berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch):

Da anjetzo so woll die Special-Aemter — als auch die Landrentei — und Obersteuerkassenetats von jeder Provinz formiret werden, und wann solche von denen Departements examiniret, von den fünf dirigirenden Ministris müssen examiniret werden, wozu viel Zeit erfordert wird,

[1]) Vgl. S. 23. Anm. 1.

So haben bei E. K. M. zu Beschleunigung solcher Arbeit wir hierdurch . . in Vorschlag bringen sollen, ob Sie . . approbiren daß, bis der Generaletat E. K. M. wird präsentiret sein, im General- rc. Directorio am Montag die Sachen vom 1. und 2. Departement und am Donnerstage die vom 3. und 4. Departement vorgenommen werden?

Da wir dann wenn wir von 7 Uhr Morgens an bis um 1 Uhr nicht fertig werden können, alsdann um 3 Uhr wieder wollen zusammenkommen und nicht eher auseinandergehen, bis die Sachen von denen 2 Departements abgethan sein, damit die übrigen Tage an Verfertigung und Examinirung der Etats können ohne Interruption employret werden . . .

Der König schrieb dazu:

„gut so lange biß die Ettahts fertig sein alsdan wieder die session soll gehen wie Instruccio lautet F W“.

---

35. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 1. März 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCIV. Nr. 37.

Clevischer Etat.

Unser viertes Departement hat mit denen anjetzo hier anwesenden Directore Durham und Vicedirector Rappard die Clev- und Märkische Kammer- und Commissariatssachen durchgegangen und alles, was zu besserer Einrichtung und Ordnung dienlich, E. K. M. Instruction gemäß annotiret, sodaß man wohl nunmehro zu Verfertigung der Etate schreiten könnte, zumalen der Kammerrath Wolmstedt wegen derer Zölle sich auch hier eingefunden; nur accrochiret es sich an denen Specialetaten, die niemaln alldort gemachet worden, und obgleich ein Modell dahin geschickt werden könnte, so ist doch anjetzo niemand dort vorhanden, der diese Sache in Richtigkeit zu bringen vermag, dannenhero bei E. K. M. wir hierdurch . . anfragen müssen, ob Sie denen Generaletaten von Cleve und Mark so lange, bis die Specialetate fertig sind, . . Anstand geben wollen, welchemfalls der Director Durham, Vicedirector Rappard und Kammerrath Franke cito würden nach Cleve zurückzuschicken sein, oder ob wir den Generaletat sofort ohne die Special-

etate zu erwarten machen sollen, weil es doch wenig verscheelen dörfte, und wann ja hernach bei Einschickung der Specialetate einige Posten zu verändern nöthig sein möchte, solches durch ein Rescript doch noch geschehen kann.

Königliches Marginal:

„sie könen nit ein generahll Ettat accurat machen wen nit wie Instruccion lautet Speciall Ettats gemachet sein und alles unnohtige gestrichen werde FW."

Unterm 6. März berichtete darauf das General-Directorium, daß,

„wenn man schon das Schema nach Cleve schicken wird, sie doch, weil es das erste Mal ist, die Sache nicht recht treffen möchten; hingegen zeigen die vorjährigen Rechnungen und andere Papiere, daß man zur Sache werde kommen können, weil der Landbau in einen aparten Etat gebracht, der extraordinaire Wasserbau aus denen . . verordneten Extraordinariis genommen, auch Abbruch und Versandung, welches gemeiniglich im April am stärkesten geschiehet, ohngefehrlich angesetzet wird";

es würden also in Görnes Abwesenheit Durham und Rappard sich daran machen, die Projecte auszuarbeiten.

Der König bemerkte dazu am Rande:

„gut FW."

Als am 22. März 1723 das General-Directorium berichtete (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne), daß das vierte Departement mit den Specialanschlägen für Cleve und Mark zwar fertig sei, dabei aber nöthig finde, diese vor Einsendung zur Königl. Ratification an die Clevische Kammer zu schicken ꝛc., schrieb der König auf die Rückseite des Actenstücks, in dem noch auf Görnes Wunsch der Zustand des Pachtungswesens in Cleve-Mark dargestellt worden war:

„ich habe nit Zeit windige klevi[sche] acten zu lehsen ist Papier aber kein geldt sollen Redressieren wenn wie mein Instruccio lauttet. FW." [1])

---

[1]) Vgl. des Königs eigenhändigen Erlaß vom 1. April 1723 an das General-Directorium (Nr. 63). Vgl. auch das Marginal zu dem Immediatbericht des General-Directoriums vom 9. October 1723, wonach die Clevische Landrenteirechnung von 1719/20 bedeutend überschritten worden war: „soll Passir

36. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 2. März 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 7.

Preußische Kanzlisten.

E. K. M. haben in der uns ertheilten Instruction unter andern . . verordnet, daß zu den vacanten Bedienungen in Preußen Clevische, Märkische oder Pommersche Unterthanen, nicht aber Preußen in Vorschlag gebracht werden sollten. Wie nun nöthig ist daß bei denen Kanzleien junge Leute als Extraordinarii mit angezogen werden, E. K. M. auch solches in der Instruction ebenfalls befohlen, inzwischen sich niemand finden wird, der aus anderen Provinzien wird nach Preußen gehen und daselbst auf Hoffnung umsonst arbeiten wollen, indem es den Leuten an der Subsistenz fehlet, als haben bei E. K. M. wir hierdurch . . anfragen sollen ob Sie nicht approbiren, daß zu Extraordinair-Kanzlisten, wenn sie gute Hände schreiben und capables seind, Leute aus der Provinz genommen werden dürfen.

Der König verfügte aber:
„bleibet Platz bey meiner Instruccion F W".

Der entsprechende Bescheid für die Preußische Kammer, der unter dem 6. März aufgesetzt wurde (Conc., gez. Grumbkow), ging auf Veranlassung Grumbkows nicht ab.

Vielmehr wurde von diesem in einen Erlaß vom 9. März 1723, nach dem 2 Gesuche um extraordinäre Kanzlistenstellen abgewiesen wurden, eingefügt, daß die Kammer nur extraordinäre Kanzlisten vorschlagen solle, die . . aus Preußen nicht gebürtig sind. Bei diesem Bescheid blieb es, auch nachdem die Preußische Kammer noch einmal auf die Verdienste jener 2 Preußen hingewiesen und die Negligence einiger nicht preußischer Kanzlisten betont hatte (18. März 1723, Ausf.; Erlaß darauf 29. März; Conc., gez. Grumbkow): „es wirt uns an gelegenheit nicht fehlen", schrieb Grumbkow in jenen Erlaß hinein, „unsere Preuß. Unterthanen wan sie sich in unsern Dinsten habilitiren, auch capable machen, auf allerhand

da kan man den vorige unordenung meiner haushaltung sehn das die kamer ausgegehben über Etat sonder ordre FW." (Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. 1 a) und das Schreiben Friedrich Wilhelms an Leopold von Anhalt-Dessau vom 10. Januar 1723 (Briefe Fr. W.s I. an Leop. v. A. S. 214).

art zu conserviren und zu distinguiren. Es wird uns aber unbenommen sein ob solches in preussen oder in unsern andern provintzien geschiehet".

Am 6. März trug das General-Directorium die Bitte der Kammer vor, dem Kanzlisten Colerus, der 20 Jahre gedient hatte und jetzt „Alters- und Unvermögenheit halber, sonderlich da ihm das Gesicht sehr blöde geworden", seinen Abschied nehmen mußte, ein monatliches Gnadengehalt von 3 Rthlr. zu bewilligen.

Der König verfügte aber:

„Monatl: 2 Rthlr. F W".

Die Kammer wurde demgemäß am 11. März beschieden (Conc., gez. Grumbkow).

---

37. Bericht der Preußischen Kammer.

Königsberg, 4. März 1723.

Ausf., gez. Lesgewang, Moldenhawer, Gregorn, Cupner, Sommerfeld, Werner, Lölhöffel, Crüger, Neander. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 7.

Die nothwendigen Räumlichkeiten der Kammer.

Die Königsberger Kammer, die ihren Sitz in den Räumen des früheren Commissariats aufgeschlagen hatte,[1]) stellte vor, zu ungehinderter Fortsetzung des Königlichen Dienstes erfordere eine unumgängliche Nothwendigkeit, daß

1. Zu Logirung der Rentei in dem neuen Pavillon zwei Gemächer, so bis hiezu noch unausgebauet stehen, aptiret und in Ordnung gebracht, dann

2. Um die vormalige Domänenkammer-Registratur auch der Gebühr nach und in guter Connexion placiren und einrichten zu können, diejenige Zimmer, so in dem neuen Pavillon vorhin für die Accise aptiret und bis hiezu auch schon gebrauchet worden, eingeräumet, dagegen aber

3. Zu einer Accisanten-Stube zum Accise-Directorio und zu einer Stube für die Accise-Unterbedienten die erforderte Zimmer hinwiederum anderweit besorget, ferner

4. Die bis hiezu noch an ihrem alten Orte befindliche Rechenkammer und Rechnungs-Registratur (als mit welcher wir bei gegenwärtigen Umständen keine andere Communication haben, als daß

---

[1]) Vgl. Nr. 13, S. 22.

Rechnungen, Beläge, Uebergaben und dergleichen, so doch fast tagtäglich an beiden Orten hin und wieder ohnumgänglich erfordert werden, allemal über die Gasse geschleppet werden müssen, wodurch aber gar leichte etwas verloren gehen und Papiere von Importanz in undiensame Hände zum großen Schaden für E. K. M. Dienst und Interesse auch bei aller vermeinten Präcaution gerathen können, zu geschweigen, daß auch die Bediente von beiden Theilen, wenn worüber zu conferiren oder etwas vorzutragen ist, mit Verschleuderung der Zeit ofters auf und nieder zu laufen und sich solchergestalt in E. K. M. Verrichtungen stören zu lassen ohnvermeidlich obligiret sind) gleichfalls in diesen neuen Pavillon transportiret und für dieselbe die benöthigte Zimmer geschaffet werden mögen. Wobei wir dann geglaubet haben, daß zu E. K. M. Gefallen gereichen werde, wenn wir bei dieser Gelegenheit auch alsofort

5. Wegen Aptirung einer andern Hauptwache in denen Gewölben unter E. K. M. Zimmern, die da sonst mehrentheils zur Börnsteinkammer bis hiezu gebrauchet worden, einen Ueberschuß formiren und sodann

6. Zu einer andern Börnsteinkammer sonst wieder Rath suchen möchten.

Die Kosten dieser Veränderungen schlug die Kammer im Ganzen auf 5065 Thlr. 70 poln. Groschen an.

Zu dem Immediatberichte, den das General-Directorium in dieser Sache abstattete,[1]) schrieb der König: „gut F W“.

Durch Erlaß, Berlin, 24. März 1723 (Conc., gez. Grumbkow), wurde darauf der Preußischen Kammer die Genehmigung ihrer Vorschläge angezeigt.

---

38. Schriftwechsel wegen der Mindischen Kammer.

4. März bis 4. Mai 1723.

Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 3.

Einrichtung der Mindischen Kammer.

Am 4. März 1723 trug das General-Directorium dem Könige folgendes vor:[2])

[1]) Berlin, 18. März 1723. Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne.

[2]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — Der Bericht ging noch am 4. an den König ab.

E. K. M. müssen wir . . anzeigen, daß die aus dem 2. Departement sich mit den anwesenden Deputirten aus Minden, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg[1]) verschiedentlich zusammengethan und über Einrichtung der dortigen p. Kammer Ueberlegung gepflogen.[2])

Da nun E. K. M. Dienst gar sehr interessiret ist, daß diese p. Kammer so bald möglich reguliret werde, damit die Deputirte fordersamst zurückkehren können, so hat bemeltes 2. Departement mit Zuziehung und Einstimmung obermelter Deputirten hiebeigehendes Project sub lit. A, welchergestalt die Minden-, Ravensberg-, Lingen- und Tecklenburgsche p. Kammer besetzet werden könnte, entworfen, und wie ich, der p. von Creutz, mit den mir zugegebenen Räthen pflichtmäßig darvor halten, daß E. K. M. Dienst auf diese Weise mit Nutzen befordert werden könne, so seind auch ich, der p. von Grumbkow und der p. von Krautt, gleicher Meinung; ich, der p. von Katsch[3]) und der p. von Görne,[4]) vermeinen aber

---

[1]) Vgl. Nr. 21, S. 43.

[2]) Schon unterm 26. Februar war ein Immediatbericht deswegen im General-Directorium entworfen worden (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt); damit war die Anfrage verbunden gewesen, ob die „übrigen Personen, welche bisher beim Commissariat gewesen und zu Ende des Salarienetats sich specificirt befinden", mit ihrem bisherigen Gehalt bei der Regierung verbleiben sollen, „nachdem die Quartsache dahin gediehen, daß die Suspension der Regierungsräthe nunmehro cessiret und fast niemand anjetzo bei dem Regierungs-Collegio vorhanden ist". Dieser Bericht war an den König nicht abgegangen. S. oben.

[3]) Katsch hatte den Immediatbericht vom 26. Februar aus folgenden Gründen nicht unterzeichnet: 1. wenn der König Osten nicht als Präsidenten wolle, und Merode der erste vom Collegium sein solle, wenn ferner die beiden Directoren ihm unterstellt sein sollten, so würden die Pächter, die ohnedies, wie ihm von Rochow, Thiele und Börstel (der Commission vom Jahre 1722) und von Vogt und Vonorden versichert worden, durch die neue Einrichtung und Verpachtung der Aemter sehr beunruhigt seien, sehr schwierig sein. Außerdem wäre Merode seines Wissens in königlichen Landen nicht possessionirt, was doch der König verlange. Er schlage daher vor, Osten beizubehalten, da er älterer Präsident sei, die Pächter zu ihm mehr Vertrauen hätten, und ihm ja ein Director an die Seite gesetzt sei. Zugleich könnte beim Etat gespart werden, wenn der König Osten und Merode, die jetzt zusammen 2200 Rthlr. erhielten, zusammen nur 1600 Rthlr. gäbe, womit sie noch immer das Doppelte der Tractamente der Räthe hätten. Damit könnten sie sich contentiren, „weil sie nicht mehr Arbeit und Verantwortung als die Directores und Räthe haben"; 2. müsse gleich jetzt dem Kriegs- und Domänenrath Cuhlemann als dem ältesten die spes succedendi auf die Charge des 70jährigen Directors Thulemeier ge-

aus denen deshalb ad acta gegebenen schriftlichen Raisons und Vorstellungen, die ein jeder insbesondere übergeben, daß nach beiliegendem sub B angefertigten Project die Sache gefasset werden könne, wenigstens so lange, bis man siehet, wie die Sache zum Königlichen Dienst laufen und die im Lande sonst darüber zu fassende Ombrage cessiren wird.

Wir überlassen also E. K. M. . . Ermessen, welche von denen vorgeschlagenen Einrichtungen Ihro . . agreiren oder was sonst dabei zu erinnern sein möchte; wornach wir uns . . betragen werden.

---

macht werden, den er so wie so zu unterstützen haben werde. Bis er zum Director aufrücke, müsse er seine 800 Rthlr. weiter behalten, da er zugleich commissarius loci von Minden sei; danach könne diese Stelle eingehen, da das ganze Collegium mit respiciren könne. So würden 400 Rthlr. gespart werden, von denen im Bedarfsfalle immer noch ein neuer commissarius mit 200 Rthlr. bestellt werden könnte (etwa Kindermann aus Ravensberg) ꝛc.; 3. rathe er entschieden ab, Danckelmann zu dimittiren. Man solle ihn lieber auf jede Weise zu halten suchen, ihm event., wenn Reck und Balcke abgingen, eine Gehaltszulage geben. Denn mit ihm würde ein großes Kapital aus dem Lande gehen. Wenn er nach Minden käme, so solle man ihm den Rang gleich nach dem Präsidenten geben: „sonsten wird man ihn nicht persuadiren zu bleiben“ (Ausf. d. 29. Februar 1723).

[4]) Görne, der erst Katschs Votum abgewartet hatte, „weil die Ordnung in dergleichen Dingen, worüber die sentiments nicht vollkommen einig sein, zu halten nöthig“ (das Votum Katschs ist wenigstens nicht dem Wortlaut nach dasselbe wie das in Anm. 3 mitgetheilte; es ist nicht mehr erhalten), äußerte sich am 28. Februar dahin, daß bei einem Collegium 2 Chefs für gewöhnlich nicht lange gut wirthschaften. Damit aber nicht das Sprichwort von dem Bock, den man zum Gärtner gesetzt habe, eintreffe, so stimme er dem bei, daß Osten, „der doch über ein Jahr nicht mehr leben oder sich hernach gern retiriren wird“, neben Merode anfänglich beibehalten werde, da er „von Merodes animosité gegen die Domaines gehört und da, wenn alles wahr wäre, die Kammer unter dessen absolutem Präsidio unmöglich bestehen könne“. Die Departements könnten so getheilt werden, daß Merode das Ravensbergische erhielte, um dort seine thesis wegen der neuen Städte auszuführen; „fände sich hernach im Fortgange, daß die gehabte Beysorge cessirte, wäre es noch immer Zeit Ihm das Praesidium allein aufzutragen und wie gedacht, Osten wird und kan kein façon machen, allemaal abzustehen, wenn Er nur auff Lebenszeit Brodt behält“ (eigenh.). — Wie Katsch und Görne die Ausf., so zeichnete Rochow das Conc. zu dem Immediatbericht vom 4. März nicht, „indem niehmahlen auff meine pflichten was anrahten werde, wovon eines andern überzeuget bin“.

Nur muß ich, der p. von Creutz, . . annoch anführen, daß, da E. K. M. mir insbesondere in der Instruction das Departement dieser Provinzien anvertrauet, folglich auch mit den beigesetzten Räthen dafür responsable sein soll, daß nach allen meinen Kräften bemühet gewesen, es dergestalt pflichtmäßig zu fassen, wie ich vermeinet, mit und nebst den vorgeschlagenen Personen nach der gemachten Vertheilung der Minden-, Ravensberg-, Lingen- und Tecklenburgsche Affairen Dero höchstes Interesse befordern zu können; jedoch muß und werde mir . . gefallen lassen, was vor einen Schluß E. K. M. dabei fassen werden. Wie wir dann auch, und zwar ich, der p. von Creutz, den ohngefährlich entworfenen Salarienetat sub C und ich, der p. von Katsch, den sub D zu E. K. M. . . Beurtheilung . . beilegen.

Königliches Marginal:

„gut FW.“ [1])

Der König zeichnete die mit dem Buchstaben A signirte Departementseintheilung, trat also der Majorität im General-Directorium bei.

Am 8. März wurde die Kammer folgendermaßen beschieden (Conc., gez. Creutz):

Nachdem Wir Uns . . vortragen lassen, auf was Art dieses Collegium in 2 Departements gesetzet, demselben die Respicirung der beiden Provinzien der Grafschaften Lingen und Tecklenburg mit aufgetragen, folglich die dabei vorfallende Arbeit füglich vertheilet werden könne, als haben Wir das übergebene Project . . approbiret und verordnen hierdurch . ., daß der Freiherr von Merode als Präsident bei der Kriegs- und Domänenkammer hiemit und nach mehrerm Inhalt der solcherhalb ausgefertigten Bestallung bestellet und vor alles, was nach der von Uns ertheilten Instruction dabei zu thun vorfällt, responsable sein soll.

Beim ersten Departement soll der Thulmeyer und nach dessen Absterben Unser Culemann, beim zweiten aber der Geheimrath Voigt das Directorium führen, die übrige membra auch nach beiliegendem Schemate vertheilet bleiben und die vorfallende Arbeit übernehmen, auch soll jedes Departement insbesondere vor die bei selbigem vor-

[1]) Der Immediatbericht kam am 5. März aus dem Cabinet zurück, wie es scheint, ohne die beiden Entwürfe zu den Departementseintheilungen, so daß Katsch nicht wußte, was der König eigentlich approbirt hatte.

fallende repartirte Verrichtungen responsable sein, im übrigen aber dennoch, damit die Arbeit nicht liegen bleibe, noch darunter etwas zum Präjudiz Unsers Interesse verabsäumet werde, davor samt und sonders in nexu bleiben, wie dann auch die subalternen Bediente nach vorallegirtem Schemate insgesamt vertheilet und zu der obliegenden Arbeit angehalten werden sollen, wobei denn Unsre höchste Intention zugleich dahin gehet, daß ein jedes membrum dieses Collegii ohne Unterscheid bei Erwägung und Deliberationen über die vorkommende Sachen seine Meinung ungescheut zu eröffnen und in der Absicht Unsers wahren Interesse ohne alle Passion und Nebenabsichten nöthigenfalls ad acta zu geben, da dann nichts hindert, wann auch eines membri votum von des Präsidenten Meinung abginge, gestalten niemals einiger Bericht anhero gesandt werden muß, es haben denn alle und jede membra denselben unterschrieben oder es muß dessen schriftliches votum, was es vor gegründetes Bedenken gehabt, sothanen Bericht zu zeichnen, mit eingesandt werden.

Und da der Freiherr von Merode Präsident vom ganzen Collegio ist, so ist auch selbiger vor alles, was bei beiden Departements vorkommt, responsable, gleich alle und jede membra vor ihres Departements Arbeit repondiren müssen, in welcher Absicht Wir auch Euch samt und sonders als Uns angerühmte geschickte und redliche Leute choisiret haben. Wir haben, weiln Unser p. der von Danckelmann von Lingen sein Domicilium nach Minden nicht zu transferiren vermag, . . resolviret, daß er als von der p. Kammer deputiret in den Lingenschen consideriret, sonst aber votum et sessionem bei der p. Kammer haben, auch so oft es sich will thuen lassen, wenigstens das Jahr 2 mal bei dem Collegio sich einfinden und auf kurze Zeit denen deliberationibus beiwohnen, sonst aber mit seinen Relationen und anderm, was in dem Lingenschen vorfallen möchte, als ein deputirtes membrum von der Mindenschen p. Kammer sich an selbiges halten und referiren solle.[1]) Überhaupt

[1]) Danckelmann hatte in der Sitzung des 3. Departements vom 20. Februar erklärt, seinen Dienst aufgeben zu müssen, da er weder hinlängliche Besoldung noch genügende Kenntniß in der Oeconomie hätte, war dann aber auf Creutz Wunsch von dieser Absicht abgegangen, zumal ihm 23. Februar zugestanden wurde, daß er in Lingen bleiben könne. — Der ganze Danckelmann betr. Passus ist erst nachträglich von Creutz dem Conc. eingefügt worden.

aber verweisen Wir Euch auf die Instruction und wie insbesondere darin verordnet, daß aus keiner Passion oder Nebenabsicht demjenigen, was die daselbst gewesene Domänen-Commissiones angeordnet, entgegen gearbeitet werden solle, als habt Ihr Euch darnach gleichfalls zu betragen und nichts als Unser wahres höchstes Interesse bei allen und jeden vorkommenden Deliberationen und Arbeit zum Augenmerk zu haben, auch nöthigenfalls Eure Meinung mit genugsamen Fundament und ohne aigreur ad acta zu geben und zu Unsrer Decision einzusenden. Uebrigens befehlen Wir Euch hiemit . ., Eure sessiones in derjenigen Stube zu nehmen, wo bisher das Kammer-Collegium versammelt gewesen, weshalb Ihr das nöthige sofort habt aptiren zu lassen und die darauf verwandte Kosten zu Unsrer . . Approbation specificirt einzuschicken.

Unter demselben Datum wurde dem Commissaire en chef und den Räthen zu Lingen und Tecklenburg bekannt gemacht, daß der König die in beiden Grafschaften vorfallende Arbeit in Commissariats- und Domänensachen bei der Mindischen Kammer mit besorgen zu lassen, „auch Euch Unsern Chef-Commissaire nebst den übrigen Räthen itztgedachter Kammer zuzusetzen“ beschlossen habe. Sie sollten mit der Kammer erwägen,

„ob und wer, auch wie lange ein und das andere Membrum als Deputatus in den beiden Grafschaften bleiben könne“ (Conc., gez. Creutz).

Die „Departementseintheilung für die Kriegs- und Domänenkammer des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen“ war folgendermaßen gefaßt:

Präses: Freiherr von Merode.

Erstes Departement.

Minden und Lingen.

Membra Collegii:

1. Director Thulemeier.
2. Krieges- und Domänenrath Danckelman.
3. Krieges- und Domänenrath von der Reck.
4. Krieges- und Domänenrath Bonorden.
5. Krieges- und Domänenrath Mackenow.
6. Oberjäger Siebert.

Subalterne Bediente:

1. Secretarius Schulz.
2. Registrator Bügel.
3. Calculator Schmeltz.
4. Kanzelist Gavron.
5. Kanzelist Schering.
6. Landbaumeister.
7. Landbauschreiber.
8. Pedell Sebas.
9. Einheizer.

Steuerräthe:

Culemann.

Kreis: Minden.

Städte: Minden, Lübbecke, Petershagen, Hausberge, Schlüsselburg.

Aemter: Hausberge, Petershagen, Reineberg, Rahden, Schlüsselburg.

Vorwerker: Rothenhoff, Hausberge, Buhnhof, Petershagen, Reineberg, Rahden, Schlüsselburg.

Kindermann.

Kreis: Lingen.

Städte: Lingen.

Aemter: Lingen.

Vorwerker: Brockber, Binersundern, Alockenhof, Wonnenthal.

Zweites Departement.
Ravensberg und Tecklenburg.

Membra Collegii:

1. Director Vogt.
2. Krieges- und Domänenrath Culemann.
3. Krieges- und Domänenrath Balcke.
4. Krieges- und Domänenrath Stubenrauch.
5. Oberförster Bauer.

Subalterne Bediente:

1. Secretarius Redecker.
2. Registrator Sobbe.
3. Kanzelist Düsterdick.
4. Kanzelist Belitz.
5. Pedell Cramer.

Steuerrath:

Kindermann.

1. Kreis Ravensberg.

Städte: Bielefeld, Herford, Blotho, Enger, Bunde, Oldendorf, Werther, Halle, Borgholzhausen, Versmold.

Aemter: Sparenberg, Ravensberg, Limberg, Blotho.

Vorwerker: Sparenberg, Kuhhof, Kaltenhof, Limberg, Blotho.

2. Kreis: Tecklenburg.

Städte: Tecklenburg.

Aemter: Tecklenburg.

Vorwerker: Schollbruch, Habichtswald, Kirchstapel.

1. Der Präsident tractiret Generalia und führet das Directorium in beiden Departements; wann derselbe abwesend ist, werden dessen vices von denen Directoribus nach ihrem Vorsitz respiciret, und müssen dieselbe die Verordnungen und Berichte erbrechen, mithin selbige sich einander zusenden, darüber auch conjunctim concertiren und die Sachen nach Gutfinden unter die sämtliche Membra beider Departements vertheilen, weniger nicht alles revidiren und zur Endschaft beforderu.

2. Directores bereisen alternative die Städte und Aemter.

3. Cantiones, Fiscalia und andere Streitigkeiten, wie auch Proceßsachen, welche nicht bei Bereisung oder sonst per decreta simplicia abgethan werden können, werden von denen beiden Directoribus und denen Domänenräthen Makeno und Balcke untersuchet, examiniret und zur Decision befordert.

4. Anlangend die Vertheilung der Tage, so soll bei dem Ersten Departement des Montags und Donnerstags und bei dem Zweiten des Dienstags und Freitags ordentlicher Vortrag geschehen; des Mittwochs und Sonnabends werden a) alle pressante Sachen, so in denen vorigen Tagen nicht abgethan werden mögen, dann auch b) alle Rechnungs- und Kassensachen vorgenommen und examiniret auch Rechnungen abgenommen.

Gegen diese Kammereinrichtung sprach sich der Director Vogt in einer Eingabe vom 9. März 1723 aus, indem er wie Görne[1]) und Katsch darauf hinwies, daß das Interesse der Domänen schlecht gewahrt sei, wenn Merode allein das Präsidium führe. Sei es doch bekannt, daß er wie das gesammte Commissariat Gegner der neuen Einrichtung und Verpachtung der Aemter sei, indem „dadurch viele ruiniret, Seufzen und

[1]) Mit Görne war Vogt sehr liirt, da dieser ihn 1721 zum Geheimen Rath vorgeschlagen hatte, was er denn auch „in Anerkennung seiner Verdienste" geworden war.

Klagen verursachet würden", Klagen, in die die Landstände und Drosten um so lieber eingestimmt hätten, da sie „bei genauer Wahrnehmung E. K. M. . . Interesse, da Dero domanialia nach dem wahren Werth herbeigezogen, E. K. M. Mühlenregale und Braugerechtigkeiten zum accuraten Anschlage gebracht und denen Amtspfächtern die Jurisdiction in den Districten mit verschrieben worden, ihre Rechnung gar nicht finden". Im Uebrigen würde er es im Königlichen Interesse für wünschenswerth erachten, wenn noch das Gutachten von Rochow, Thile und Börstel eingeholt würde, die das Land gut kennten.

Auch diese Eingabe hatte keinen Erfolg. Unterm 12. März 1723 erhielt Vogt zur Resolution, daß es bei der gemachten Verfassung bleibe. Wenn sich Uebelstände herausstellen sollten „wider alles Vermuthen", so sollten alsdann casus speciales angezeigt werden. Dann werde schon Rath geschaffen werden. Uebrigens würden Vogt und alle übrigen Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammer noch einmal zur Einigkeit und zum freundlichen Betragen gegen den Präsidenten ernstlich vermahnt (Conc., gez. Creutz).

Unterm 11. März 1723 berichtete das General-Directorium an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krault, Katsch, Görne):

Weil der bisherige Mindische Regierungsrath Vogt vermöge Instruction forthin weiter in der Regierung nicht bleiben kann,[1]) nachdem derselbe nunmehro in der Minden-, Ravensbergischen, Lingen- und Tecklenburgischen p. Kammer als Director gesetzet ist, und hingegen der Geheimte Kriegesrath von Meinders, Hofrath und Landrentmeister von Derenthal, Regierungsrath von Busch, Regierungsrath von Ilten und Geheimter auch Regierungsrath von Derenthal von jetztgedachter p. Kammer dispensiret und bloß zu den Sessionen und Functionen in der Regierung angewiesen werden, so werden E. K. M. . . geruhen, dieserhalb die hiebeigefügte Expeditiones (Conc., gez. Creutz) zu vollziehen.

Bei dieser Gelegenheit müssen Wir auch besonders vorstellen, daß die Regierungsräthe von Busch, von Treskow und Culemann

[1]) Obwohl Osten darum gebeten hatte (14. Februar), weil Vogt „zur Behauptung E. K. M. hohen Jurium mit Führung der erforderten Correspondenz nacher Wien und an die Benachbarte die nötige Wissenschaft, auch Erfahrung hat". — Auch Thulemeier mußte seine Charge als Regierungsrath quittiren. Jedoch durfte er die Sporteln, die er bei der Regierung gehabt, ebenso weiter behalten, wie die 100 Rthlr. aus der Domänenkasse (Erlaß vom 18. März 1723).

wegen des Processus vom Domcapitul als respective membra capituli und Syndicus bishero suspendiret gewesen.

Nachdem aber die Quartsache so weit geendiget,[1]) daß E. K. M. ihren Antheil wirklich in Possession nehmen lassen, die beide erste membra auch, von Busch und von Treskow, sich verschiedentlich declariret, wie sie an dem annoch continuirenden Proceß in Wien mit dem Domcapitul kein Theil nähmen, sondern sich davon gänzlich abgesaget, der Syndicus Culemann auch seiner Syndicatsbedienung gänzlich renunciret und dabei an Eidesstatt versichert, daß er dem Domcapitul weiter keine consilia weder in dieser noch andern Sachen geben wolle, als halten wir . . davor, daß die bisherige Suspension gegen Ausstellung eines Reverses aufzuheben und gedachte 3 Räthe in ihr Amt bei der Regierung völlig zu restituiren, damit das Regierungs-Collegium hinlänglich besetzet sein möge. Worüber E. K. M. . . Resolution wir . . erwarten werden. I.

Im Uebrigen geruhen E. K. M. . . zu bemerken, daß der Chef-commissaire von Danckelmann als deputatus die meiste Zeit in Lingen wohnen muß, um die dortige Pachtungen desto besser zu beforderu und wahrzunehmen;[2]) damit er nun zu dessen Bewerkstelligung desto mehr obligiret werde, im Lande zu bleiben, zumalen E. K. M. daran gelegen, daß dieser Mann, der ein reichliches Vermögen hat und sehr wohl possessioniret ist, im Lande conserviret werde, so geben wir . . anheim, ob nicht E. K. M. in Consideration dessen ihm das Prädicat als Geheimer Rath . . beilegen wollen, welchenfalls das nöthige Notificationsrescript (Conc., gez. Creutz) zu E. K. M. . . Unterschrift hierbeikömmt. II.

Der König schrieb zu

I: „nein sollen erstl: vor Osten ein korperl: Eidt tun alsdenn sollen sitzen[3])

II: gut F W.“

---

[1]) Vgl. Spannagel, Minden-Ravensberg S. 96.

[2]) Vgl. Katschs Gutachten S. 87 Anm. 3.

[3]) Demgemäß Erlaß an Osten d. 17. März 1723 (Conc. von Vogts Hand, gez. Creutz, Katsch). Nach Ostens Bericht vom 25. März hatten die 3 Regierungsräthe den Eid geleistet und waren darauf zur Session wieder zugelassen worden.

Der König zeichnete die beiden ihm vorgelegten Erlasse. Unterm 15. März 1723 wurde der Kammer ferner befohlen, die dispensirten Mitglieder zur Auslieferung etwaiger Abschriften oder Extracte von der Instruction der Kammer zu veranlassen, weil der König die Instruction höchstens secretirt wissen wolle; zugleich sollten sie von Merode zur Geheimhaltung auf ihren vorigen Eid angehalten werden (Conc., gez. Creutz). Demgemäß Erlaß an jene Regierungsräthe, Minden, 20. März 1723.[1])

Auf eine Anfrage Vogts, welchen Rang er bei der Unterschrift als Director des zweiten Departements einnehmen solle (12. März 1723, eigenh.), wurde am 12. März 1723 bestimmt, daß die einzelnen Mitglieder der Kammer folgendermaßen hintereinander sitzen und unterschreiben sollten: Merode, Vogt, Thulemeier, Danckelmann, Culemann, Balcke, Reck, Vonorden, Mackeno, Stubenrauch, Siebert, Bauer (Conc., gez. Creutz).

Am 20. März berichtete das General-Directorium an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne):

E. K. M. haben auf unsern . . Vortrag . . verordnet, daß der Geheime und bisherige Mindische Regierungsrath Vogt, nachdem derselbe nunmehro in der Minden-, Ravensberg-, Lingen- und Tecklenburgschen p. Kammer als Director gesetzet ist, der Regierung sich gänzlich enthalten solle. Gleichwie nun ermeldter Vogt vorgestellet,[2]) wie das Thumcapitul zu Minden kein ander Gericht als die Regierung erkennete, und er E. K. M. allerhöchste Befugnisse sowohl im Lande als auswärts wider das Domcapitul und sonsten in der Quartaccise und andern Sachen zu behaupten und darunter noch ferner zu continuiren habe, mithin nöthig sei, daß zu Unterhaltung guter Harmonie der Regierung und p. Kammer und daß zu Beforderung E. K. M. Dienste de concert gegangen werde, jemand in den beiden Collegiis Sitz und Stimme behalte, auch dahin sehe, damit alle Collisiones vermieden werden, wir solches alles auch wahr, erheblich und gegründet finden, als geben E. K. M. wir . . anheim, ob Dieselbe die vorige Verordnung dahin . . erklären wollen, daß zu Wahrnehmung Dero Dienste der Geheime Rath Vogt, in wie weit es die ihm bei der p. Kammer anvertraute Verrichtungen leiden können, der Regierung ferner beiwohnen und

---

[1]) Conc., gez. Thulemeier, Mackeno, Stubenrauch (St.-A. Münster Rep. 183a. Mindische Kammer Abth. VI. Nr. 191).

[2]) Berlin, 15. März.

darin nach dem Geheimen Kriegesrath von Meinders rc. Sitz haben soll, welchenfalls das nöthige Rescript zu E. K. M. Vollziehung hiebeikommt.

Der Erlaß an die Regierung wurde vom König vollzogen (Notification an die Kammer Berlin, 24. März 1723). In dem Erlaß heißt es, daß Vogt nach Meinders und nach dem Alter seiner Reception gleich vormals (dieser letzte Passus von Creutz eingesetzt) Sitz und Stimme in der Regierung haben solle. Da Vogt schon vor der Separation von Regierung und Kammer in Minden als Rath gedient hatte (seit 1709), so fragte er 31. März 1723 an, wie er den Passus „nach dem Alter seiner Reception zu verstehen habe", worauf ihm 13. April der Bescheid wurde, daß damit die Reception in das Regierungscollegium gemeint sei.[1])

Am 2. April erging der folgende Erlaß an die Mindische Kammer (Conc., gez. Creutz):

Weil Euch am besten bekannt, worin eigentlich die Functiones des p. Reck, imgleichen der beiden Oberjäger Sieber und Bauer nicht weniger der Secretarien und Kanzlisten bei Eurem Collegio bestehen, so habt Ihr vor itztbenannte Unsere Bediente nach denen vorkommenden Umständen und wie Ihr vermeinet, daß vermöge Unsrer höchsten Intention Unser Dienst befordert werden könne, eine besondere Bestallung zu projectiren, selbige vor einen jeden nach Beschaffenheit der Sache einzurichten und selbige zu Unsrer .. Approbation und Vollziehung einzusenden.

Am 4. April 1723 hatten die Mindischen Deputirten[2]) eine Abschieds-Audienz beim König in Potsdam, worüber Vogt an Creutz, Bernewitz 5. April 1723 folgendermaßen berichtete (eigenhändig):

Gestern Morgen um 8 Uhr haben wir uns allergnädigst befohlener Maßen auf dem Schloß zu Potsdam eingefunden und daselbst bei Sr. K. M. uns .. melden lassen; es wurde uns aber angedeutet, wie wir Nachmittag gerufen werden sollten. Es begab sich solchemnach, daß .. S. K. M. Abends gegen 6 Uhr das Quartier, worin Herr Bonorden und ich logireten, passireten und, wie Sie mich am Fenster gewahr wurden, Sich ein Moment arretireten, auch darauf einen der Pagen hereinschicketen und befehlen ließen, daß wir auf das Schloß kommen sollten. Eine kleine Stunde hernächst, wie S. K. M. von der Promenade zurückkamen, haben Selbige den Herrn Präsidenten von Merode und mich zuerst folgender-

[1]) Vogts Patent als Regierungsrath datirte vom 28. Juli 1720.

[2]) Thulemeier war schon früher abgereist.

gestalt angesprochen: „Ihr habt Euch brouilliret; der eine ist bei dem vorigem Commissariat und der ander bei der Kammer gewesen. Solches will durchaus nicht mehr haben; Ihr sollet einig sein und also Meine Dienste beforderu. Werdet Ihr dieses nicht tuhen, gerathet Ihr in die größeste Verantwortung von der Welt; sonsten will Ich vor Euch sorgen." — S. K. M. schienen mit der Erklärung . . zufrieden zu sein, erwähneten E. E. und sprachen von der Pachtung, wie Sie solche souteniret und denen Pächtern, was ihnen versprochen, gehalten wissen wollten. Sie meldeten dabei, daß es mit Minden und Ravensberg, auch endlich mit Tecklenburg wohl von Statten gehen dürfte; wegen Lingen wären Sie mit Vergen nicht zufrieden. — Der genommenen Abrede nach führete der Herr Präsident an, wie Lingen vor einen Pächter zu weitläuftig wäre, und wir daher uns bemühen wollten, jedem Vogte in seinem Districte die Domänen, wo immer möglich, zu verpachten; welches S. K. M. . . approbiret und verordenet haben, daß der Herr Präsident und ich nacher Lingen baldmöglichst abreisen sollten. S. K. M. erwähneten weiter, wie Sie nach dem Clevischen reisen, auch nach Lingen kommen würden, erkundigten Sich des Weges und haben, nachdem Sie sämmtliche Deputirete besonders gefraget, auch sonderlich Herrn Bonorden wegen der Pachtung vernommen, uns . . dimittiret und eine glückliche Reise gewünschet . . .

Vogt scheint sofort abgereist zu sein. Etwa am 7. April war er wieder in Minden angelangt. Am 10. Abends spät traf Merode ebendort ein, am 17. Cuhlemann, da er durch Erkrankung aufgehalten worden war.

Am 11. April 1723 berichtete Vogt nach Berlin, daß der Erlaß vom 12. März wegen der Session in der Kammer in Minden wohl nicht eingelaufen sei. Jedenfalls habe er auf eine diesbezügliche Anfrage bei Merode keine Antwort erhalten, auch sei ihm der ihm gebührende Platz nicht eingeräumt worden. Merode habe augenscheinlich gegen ihn einen solchen Widerwillen, daß er wenig ersprießliche Dienste zu leisten imstande sei.[1]) Er bitte daher, ihn von der Kammer zu dispensiren und durch den Regierungsrath v. Busch zu ersetzen. „Es ist dieses das letzte Refugium und sehe kein ander Mittel, denen unerträglichen Verdrieslichkeiten, wovon bereits in Berlin Anzeige gethan und wodurch ohnedem bald der Tod mir würde zugezogen werden, zu entgehen" (eigenh.). Unterm 15. April erging darauf folgender Erlaß an die Kammer (Conc. gez. Creutz):

Nachdem der Geheime Rath und Director Vogt klagend angezeiget, daß Unserer unterm 12. März jüngsthin ergangenen Ver-

[1]) Das Verhältniß von Merode zu Vogt wird noch dadurch characterisirt, daß Merode, wie Osten 18. April berichtete, den Erlaß an die Regierung vom 20. März betr. den Sitz Vogts in der Regierung Osten erbrochen überliefert hatte.

ordnung zuwider ihm in seiner Unterschrift präjudiciret werden wolle, gestalt auch die eingelaufene Relationes zeigen, daß zu Placirung seines Namens kein Raum gelassen worden, als empfinden Wir solches um so viel mehr ungnädig, da obiger Verordnung entgegen gehandelt und zu neuen und anderweiten Differenzien Gelegenheit gegeben wird, zumalen der p. Vogt zugleich angeführet, wie nurgedachte Verordnung weder ihm communiciret noch publiciret wäre. Wir befehlen demnach Euch und insbesondere Euch, dem Präsidenten Freiherrn von Merode hiemit ein- vor allemal so gnädig als ernstlich, oberwähnte und alle andre Ordres nach dem buchstäblichen Inhalt zur Execution zu bringen, auch alle und jede Ordres, ohne davon etwas zurücke zu halten, dem Collegio vorzulegen und zur Publication zu bringen, maßen Wir sonst bei der ersten Gelegenheit den Fiscal dagegen excitiren und an Euch nachdrücklich ahnden werden, und[1]) zumal solches um desto mehr, weiln bei Euerer hiesigen Anwesenheit Euch deutlich vorgestellet worden, daß Wir auch die Apparences von Animositäten evitiret, viel weniger die Collisiones fomentiret wissen wollten.

Am 22. April 1723 berichtete die Kammer darauf (Ausf., gez. Merode, Danckelmann, Cuhlemann, Mackeno, Sieber), daß der Erlaß vom 12. März sofort nach der Rückkehr Merodes im Collegio producirt sei. Thulemeier, der schon die Tage vorher wegen seines Sitzes mit Vogt Differenzen gehabt habe, beruhige sich jedoch bei diesem Erlasse nicht; er habe am 20. April zu Protocoll gegeben, daß das Rescript vom 12. März nur auf einseitige Vorstellung ausgebracht worden sein könne, da ihm ja nach den Erlassen vom 8. und 18. März das erste Departement in der Kammer zugetheilt sei. Dazu komme, daß er, Thulemeier, über 40 Jahre in königlichen Diensten stehe und daß er in der Regierung die sechste Stelle vor Vogt gehabt habe. Uebrigens wäre die Angabe irrig, daß diesem jener Erlaß nicht communicirt sei, da er ihn im General-Directorium gelesen habe und ihm zudem sofort nach Merodes Ankunft eine Copie davon gegeben sei.

In dem Erlaß, der daraufhin am 27. April an die Kammer erging, wurde trotzdem angeordnet, daß es bei den früheren Verordnungen bleiben solle, wonach Vogt als älterer Geheimer Rath den Vorsitz in der Kammer

[1]) Dieser Schlußpassus ist eigenhändiger Zusatz von Creutz. — Das Conc. ist übrigens nicht von Rochow revidirt, obwohl er in Berlin war.

habe, in der Regierung dagegen beide ihre vorigen Sitze behielten. Thulemeier solle sich dabei beruhigen (Conc., gez. Creutz).

Merode, der in einem eigenen Schreiben (Ausf.) erklärt hatte, er habe sich in die Streitigkeiten zwischen Vogt und Thulemeier nicht hineinmischen zu sollen geglaubt, weil diese Sache allein vom Könige abhinge, und der sich im Uebrigen energisch gegen den etwa herauszuhörenden Vorwurf verwahrt hatte, als ob er sich bei der Publication des Erlasses vom 12. März eine Versäumniß habe zu Schulden kommen lassen, erhielt unterm 4. Mai 1723 den Befehl, die Sache nicht weiter zu urgiren, da Vogts Schreiben vom 11. April datirt, jene Publication aber erst am 12. erfolgt sei. Er wurde weiter „ersucht so viel thunlich dahin zu sehen damit aller Zwist im Collegio vermieden und hingegen S. K. M. Dienst nach allen Kräften befordert werden möge". Uebrigens solle jederzeit die Ursache, warum ein oder das andere Membrum nicht mit unterschrieben, angezeigt werden (Conc., gez. Creutz).

---

39. Erlaß an alle Regierungen und Kammern.

Berlin, 5. März 1723.

Abschrift. — R. 92. Fischbach. Nr. 91. Vol. 1.

Betr. die Führung der Rechnungen bei den pia corpora.

Es ist hiermit Unser . . Wille, daß hinfüro niemand, der Uns mit Geldsachen verwandt ist, Rechnungen von einem pio corpore führen, auch niemand, der dergleichen Administration über sich gehabt hat, zu einer Arrende mit admittiret werden solle, bis er zuforderst seine über geistliche Güter geführte Rechnungen justificiret und abgeleget.

---

40. Aus einem Geheimen Bericht J. A. Rüdigers.[1])

Berlin, 6. März 1723.

K. K. Wiener Hof- und Staatsarchiv. Brandenburgica Fasc. 46.

Coccejis Pläne.

Es gehet starc daß Gerüchte, ob welchen der König daß Consistorium, Ober-Appellations-, Kammer-, Hof-, Geh. Justice- und Criminal-Gerichte zusammen combiniren [wollten], indem der neue Kammergerichtspraesident von Coccej dem Könige eine remonstration gemachet, daß er

[1]) Vgl. über diese nach Wien abgestatteten Berichte Band III. S. 535.

es vor Gott und dem König nicht verantworlten könte die Justice in einer solchen unbilligen administration zu lassen, wobey der Reiche allemahl den Armen überwältigte; also wäre ermeldten praesidenten Coccej von dem König aufgegeben, ein Project zu entwerfen, wie am füglichsten die Sache zu reguliren, und wann es practicable, so soll es in allen Provintzen auf dergleichen Fuß eingerichtet werden. Daß lamentiren der Advocaten und Procuratoren ist entsetzlich, indem die mehresten befürchten, umb ihr Brot zu kommen.

---

41. Erlasse an die Preußische Regierung.

Berlin, 9. März und 6. April 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 22a.

Die Publication der Edicte und Patente in Preußen ist Sache der Regierung.

Uns ist aus Eurer . . Relation vom 25. vorigen Monats gebührend vorgetragen worden, was Ihr sowohl wegen des zu Druckung der Patente erforderten Papiers, welches Unsere dortige Kammer nicht abfolgen lassen, als auch, daß selbige sich die Publicirung der Patente anmaßen wolle, umständlich . . berichtet und vorgestellet habt. Weil nun Unsere . . Willensmeinung dahin gehet, daß Ihr die Edicte drucken lassen und Euch dazu von Unserer Kammer das benöthigte Papier jedesmal unweigerlich abgefolget werden, Ihr auch nach Maaßgebung Unsers Reglements vom 7. Mai 1721 die Edicte und Patente publiciren sollet, als weshalb Wir unterm heutigen Dato auch an die dasige Kammer besage des copeilichen Anschlusses das nöthige rescribiren lassen, als haben Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Verhaltung hierdurch . . bekannt machen wollen.

Unterm 6. April 1723 erging dann noch folgender Erlaß an die Regierung:

Wir sind . . zufrieden, daß Ihr dem in Eurem . . Bericht vom 24. März jüngsthin gethanen Vorschlage gemäß, die zu publicirende Edicte und Patente den Magistraten in den Städten allein zuschicket, inmaßen Wir denn auch Unserer dortigen Kammer unterm heutigen Dato das nöthige dieserhalb . . rescribiren; Ihr habt aber auch die Publicationes gehörig zu beschleunigen, damit darunter nichts versäumet werden möge.

Als unterm 31. December 1723 in einem Erlaß an die Königsberger Kammer (Abschrift) angeordnet wurde, daß künftighin dasjenige Collegium die Patente drucken lassen und dem andern die zu den Ausschreiben nöthige Exemplare zusenden solle, welchem das Patent zur Publication von Berlin überschickt würde, remonstrirte die Regierung dagegen in einer sehr ausführlichen Vorstellung vom 19. Januar 1724 und hatte damit den Erfolg, daß unterm 8. Februar 1724 der status quo ante wiederhergestellt wurde (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz).

Unterm 11. Februar 1724 erhielt die Regierung auf eine Anregung vom 3. Februar noch den Bescheid, daß es mit den Postedicten künftig ebenso wie mit anderen dort gehalten werden solle (Ausf., ggez. Grumbkow, Görne).

42. Instruction für die Geldrische Commission.[1]

Berlin, 9. März 1723.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Geldern. Tit. VI. Nr. 1.

Instruction der Geldrischen Commission.

Auch diese Instruction ist, wie die sämtlicher anderer Kammercollegien nach dem Muster der für die Kurmärkische Kammer bestimmten ausgefertigt. Jedoch weist sie mannigfache Abweichungen auf, so vor allem schon in der Einteilung; viele derselben werden dadurch erklärt, daß diese Instruction $1^1/_2$ Monate später verfaßt wurde als die für die sämtlichen übrigen Collegien.

Der Eingang entspricht dem der Kurmärkischen Instruction[2]) bis zu dem Worte „anzuvertrauen". Dann heißt es weiter:

„wobei Wir dann nöthig finden, gleich wie Unsere p. Kammern also auch Euch Eures künftigen Verhaltens halber hiedurch näher zu instruiren".

Der § 1 hat denselben Wortlaut wie der § 1 des ersten Artikels jener Instruction. Doch ist ihm angefügt:

„gestalt dann alle Eure Relationes zwar ferner an Uns überschrieben, zugleich aber auch an Unsern p. den von Görne als dirigirenden Ministrum bei dem 4. Departement und zu welchem

[1]) Dieselbe Instruction, nur in wenigen Punkten verändert, sollte ursprünglich auch für die Mörsischen Beamten Geltung haben. Jedoch wurde das Mundum dieser Instruction in Berlin zurückbehalten.

[2]) Vgl. Bd. III. S. 681/2.

Geldern und Montfort gehöret, zu dessen Erbrechung adressiret werden müssen".

2 = I. 4.

3 = I. 5: Nur fehlt der Passus betreffs der Religion; ferner bei der Aufzählung der Functionen die Accise.

4 = I. 6.

5 = I. 7.

6 = I. 9 (ursprünglich = 8; dann von Görne gestrichen) und 10.

7 = I. 11, doch mit geändertem Wortlaut:

„Die Euch anvertraute Städte sollen nach mehrerem Inhalt der unterm 3. Augusti 1722 an Unsere vormalige Commissariate ergangenen Verordnung, wovon Wir Euch hieneben Copiam übersenden, von Euch fleißig bereiset werden, wie Wir dann" ꝛc.

8 = I. 12: für „Aemter, Vorwerker und Amtsdörfer" gesetzt: „Aemter, Dörfer und Domänenstücke"; für „redressiren": „corrigiren"; für „Länder": „Aecker".

9 = I. 13: nur fehlt hier die nähere Bezeichnung der Feiertage, wofür es allgemein heißt: „die Feiertage".[1])

10 = II. 1: es fehlt der Schlußsatz: „dagegen sie" ꝛc.

11 = II. 2: hier die Aufsicht über die Kassen ꝛc. dem Chef „mit ein oder ein paar Membris" befohlen.

12 = II. 3: Begriff „Kreiskasse" eliminirt.

13 = II. 4 (mit Aenderungen):

„Wir befehlen Euch hiebei . ., künftig die Projecte zu denen jährlichen Etats jedesmal zu verfertigen und zu rechter Zeit einzusenden, und zwar sowohl von denen Subsidien als denen Kammerrevenuen und derselben ohngefährlichen Einnahme und Ausgabe. Solche jährlich zu formirende Etats wollen Wir nicht anders als auf einen soliden Fuß, nach Pflicht und Gewissen formiret wissen. Dahero" ꝛc.

Zwischen „Ihr" und „so wenig" eingeschoben: „bei dem Domänenetat"; Der letzte Satz: „und zwar" ꝛc., fortgelassen.

14 und 15 = Art. III und IV.

16: Bei denen Repartitionen, welche auf die Quartiere in denen Städten gemachet werden, habt Ihr mit äußerstem Fleiß dahin zu sehen, damit alles nach einer billigen Gleichheit und

---

[1]) In der Instruction für die Mörsischen Beamten wäre der Passus unverändert geblieben.

accuraten Proportion geschehen und niemanden darunter favorisiret, noch jemand zur Ungebühr prägraviret, sondern die Lasten, wie bei allen übrigen, also auch in diesem Stück mit gleichen Schultern getragen werden mögen.

Wir werden zu solchem Ende durch unparteiische Officiers und Commissarien die Sache untersuchen lassen und Uns an Euch halten, wann einige Inegalität decouvriret werden sollte.

17 = VI. 1 und 2: Wortlaut, doch nicht in wesentlichen Stücken, geändert.

18 = VII. 1 und 2: Es fehlt die Bestimmung wegen der Kavallerieverpflegung.

19 = VII. 5: Schlußsatz fehlt.

20 = VIII. 2: Die Rollen 2c. sollen in richtiger Ordnung verfertigt werden; die Commission hat sie fleißig zu examiniren und am Ende jeden Jahres einzusenden.

21: Ferner müsset Ihr dahin sehen, daß in denen Städten alle ausländische wollene und andere Waaren hoch impostiret werden mögen, damit die in Unsern Landen fabricirte Waaren wohlfeiler gegeben und besser debitiret werden können als die ausländischen, nicht weniger daß die fremden Biere, Branntwein, Wein, Essig, ausländisch Korn, Gerste, Haber, Butter und gemeiner Käse mit hohen Imposten beleget werde, damit die einländischen Denrées etwa um die Halbscheid wohlfeiler gekaufet werden können; welches Ihr dann auch bei denen Zöllen also zu observiren und von Euren desfalls habenden Vorschlägen zu referiren habt.

22: Dagegen müssen die Waaren und das Getreide, so Unsere Lande ausgeben und in die Fremde schicken, nicht mit Impost beschweret, sondern nur eine leidliche Handelungsaccise davon gefodert, auch sonst überall die Ausfuhre auf alle Art und Weise favorisiret werden.

23: Falls die Accise in Unsern Gelderischen Städten auf dem Fuß wie im Clevischen mit Unserer Avantage und ohne größeren, auch nur gleichmäßigen Abbruch Unserer Domänen geschehen kann, habt Ihr ohne den geringsten Anstand dazu Anstalt zu machen und davon zu berichten.[1])

---

[1]) Vgl. dazu Art. IX § 2 der Kurmärk. Instruction.

Wann Wir aber durch dergleichen Einführung der Accisen etwa 100 Thlr. gewinnen und bei denen Domänen ebenso viel Schaden leiden sollten, so wäre solches vor keine Verbesserung zu halten, sondern nur Wind und dahero zu unterlassen.

24: Ob und welchergestalt die auf Unserem Herzogthum Geldern Uns oder dem Lande zur Last stehende Schulden am füglichsten getilget, die Creditores behandelt und nach und nach abgefunden, mithin Wir von denen beschwerlichen Zinsen befreiet werden können, solches habt Ihr collegialiter zu überlegen und zu Unserer weiteren Veranstaltung zu referiren.

25: Ferner habt Ihr samt und sonders dahin besorget zu sein, wie gute Capitalisten in Unser Land gezogen und encouragiret werden mögen, sich anzukaufen und ihre Gelder zu placiren, auch auf gute Art zu verhüten, damit nicht etwa die schon darinnen befindliche sich mit ihren Geldern nach auswärtigen Orten begeben, als wodurch Ihr Euch allerseits sonderlich bei Uns recommandiren werdet.

26 = X. 1 und 2.[1])

27: Da Wir insonderheit gute und wohl eingerichtete Manufacturen in Unsern Landen zu etabliren gemeinet sind, Uns auch solches schon bis hieher gar sehr angelegen sein lassen, so habt Ihr Fleiß anzuwenden, damit, so viel immer möglich, alle Gattungen von wollenen, Eisen-, Holz- und Leder-Manufacturen und Handwerkern, die noch nicht in Unseren Landen sind, angerichtet, auch die schon vorhandenen verbessert, insonderheit mehrere Ledertauer und Weißgerber angesetzet werden mögen; gestalt Ihr dann darauf denken müsset, wie dergleichen Manufacturiers aus fremden in Unsere Lande zu ziehen. Und wie Wir denenselben zu ihrem Etablissement gewisse Douceurs zu verwilligen geneigt sein, also könnet Ihr Uns desfalls bei begebenden Fällen dem Befinden nach Vorschläge thun.

28:[2]) Die Linnenmanufacturen müssen ebenfalls auf alle Weise poussiret und dahin getrachtet werden, daß man binnen Zeit von vier Jahren sich der holländischen und andern fremden Leinwand gar passiren könne.

---

[1]) Der § 3 des Art. X wurde deshalb nicht mit aufgenommen, weil, wie Görne bemerkte, die Landzölle im Geldrischen bereits verpachtet seien.

[2]) Vgl. Art. XI, § 5.

29 = XII. 1—4.

30 = XII. 5.

31:[1]) Wegen der Deserteurs haben Wir jüngsthin ein geschärftes Edict emaniren lassen, welches Euch schon zugekommen und nunmehro hoffentlich von Euch publiciret sein wird. Ihr werdet also hiedurch nochmalen erinnert, mit möglichstem Eifer und Fleiß dahin zu sehen, daß darüber in allen Stücken gehalten und im geringsten nicht dawider contraveniret werde.

32 = XIV.

33 = XV. 1.

34 = XV. 2: es fehlt die Bestimmung, daß der commandirende Officier die Taxen zu reguliren hat.

35 = XV. 3.

36 = XV. 4.

37 = XV. 5: es fehlt der Schlußabschnitt.

38 = XVI. 1—3: von dem letzten Paragraph nur der erste Abschnitt.

39 = XVI. 4.

40 = XVI. 5, 6, 7.

41 = XVI. 8 (Wort „Vorwerker" gestrichen).

42:[2]) Die Anschläge sollen so eingerichtet sein, daß sie bestehen können, nicht zu niedrig und dergestalt, daß einestheils Wir damit zufrieden zu sein Ursache haben, anderntheils aber auch die Pfächtere zurechte kommen können.

43 = XVI. 10.

44 = XVI. 11.

45:[3]) Gleichwie Wir auch bereits oben angeführet, welchergestalt Unsere . . Willensmeinung sei, daß alle fixa sollen verpachtet werden, es sei an Edelleute, Beamte, Bürger oder andere Unterthanen, wann Wir nur sicher sind, daß sie das davor versprochene Geld nach der Kammertaxe richtig bezahlen, also habt Ihr Euch darnach . . zu achten und alle solche fixa, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ingleichen alles, was von Unsere Domänen bis anhero berechnet worden, von nun an zu verpachten, nichts davon ausgenommen.

---

[1]) Vgl. Art. XIII. Vgl. auch Mylius III. 1. Nr. 188.

[2]) Vgl. Art. XVI. 9.

[3]) Vgl. Art. XVI. 12.

46 = XVI. 15.

47: Ihr habt auch zu untersuchen und zu berichten, ob nicht, wie Wir davor halten, Torfstechereien der Orten anzulegen und dadurch ein guter Vortheil vor Uns zu stiften.

48 = XVI. 16.

49 = XVI. 17: bis „Stroh zu verkaufen". Der Paragraph fährt dann fort:

„Damit auch solches alles wirklich erfolgen möge, so sollet Ihr davor responsable sein."

50 = XVI. 18.

51 = XVI. 19.

52, 53, 54 = XVI. 20—22.

55[1]) = XVII. 1: für die Münzbezeichnung „Dreier" im letzten Abschnitt „Stüber" gesetzt.

56[2]) = XVII. 2: Doch ist nur von Baurechnungen, und nicht auch von Forstrechnungen die Rede. Der Schlußabschnitt lautet:

„Damit aber dennoch der Bau in denen Aemtern gehörig respiciret und darüber gebührende Obsicht geführet werde, soll ein Landbaumeister und ein Landbauschreiber, welche das Geldrische und Meursische zugleich respiciren können, verordnet werden, welche unter Eurer Aufsicht die Arbeit verdingen, der Landbauschreiber die Arbeiter auszahlen muß. Weshalb Ihr, wie es deshalb am besten und mit Menage einzurichten, auch was vor Leute dazu zu bestellen, Vorschläge zu thuen habt. Und da im Meursischen schon ein Bauschreiber Namens Wigander bestellet, so verlangen Wir Euer Gutachten, ob derselbe nicht die Geldrische Bausachen mit respiciren könne.

57 = XVII. 3 (ohne den Schlußabschnitt): wobei zu bemerken, daß der erste Satz jenes § 3 zu dem § 56 gezogen ist; demnach handelt § 57 nur von den Baugeldern.

58 = Schlußabschnitt von XVII. 3.

59 = XVII. 4.

---

[1]) An Stelle dieses Paragraphen erscheint in der Mörsischen Instruction ein anderer, der von dem jus patronatus des Königs handelt (= XVI. 23). § 55 der Geldr. Instruction dann = § 56 der Mörsischen u. s. w.

[2]) In der Mörsischen Instruction blieb der ganze erste Abschnitt fort, sodaß der § 57 derselben also nur aus dem hier als Schlußabschnitt bezeichneten Theile bestand.

60 = XVII. 5 und 6: nur hat hier kein Departementsrath die Aufsicht über den Landbauschreiber zu führen.

61 = XVIII. 2.

62 = XVIII. 3: nur ist für „Vorwerk“: „Gebäude“ gesetzt.

63 = XVIII. 4.

64 = XIX. 1.

65 = XIX. 2.

66 = XIX. 3 und 4, soweit dieser Paragraph Bd. III. S. 703 abgedruckt ist.

67 = XIX. 4, soweit dieser Paragraph dem Art. 21 § 5 der Instruction für das General-Directorium entspricht.

Die Artikel, betreffend das Post-, Salz-, Münz-, Mühlen- und Brauwesen, sowie der von den Domänen-Commissionen handelnde fallen fort.

68 = XXIII. 1, 2, 3.

69 = XXV. 1.

70 = XXV. 2, 3, 4: nur ist in § 70 an der Stelle, wo XXV. § 2 aufhört, eingefügt:

„Die Bezahlung eines jeden Quartals soll dergestalt geschehen, wie das hiebeigefügte Schema mit mehrerem besaget.“

Der Schluß des § 70 lautet:

„was . . . in Ausgabe gesetzet worden, und daß solches also geschehen, in der ihnen darüber zu ertheilenden Landrenteiquittung ausdrücklich attestiret werden sollen, und hat es auch dabei sein unveränderliches Bewenden.“

71 = XXV. 5 (Schlußabschnitt), 6, 7.

72 = XXV. 10 und 11: jedoch fehlt die die Absicht des Königs illustrirende Notiz vom Schenkenländchen.

73 = XXV. 13 und 14, nur daß in § 73 nicht von der Contributions- und Acciseeinnahme die Rede ist, sondern von den Subsidien und Contributionsgefällen.

74 = XXV. 15, wobei die Specification der Kassen fortgelassen ist.

75 = XXVI. 1, 2, 3: nur ist, wie überall sonst in der Instruction, der terminus „Forstrechnungen“ gestrichen. Am Schlusse heißt es:

„Es kommt auch ein Schema hiebei, woraus Ihr zu ersehen habt, wie die Amtsrechnungen wegen der Pachtbezahlungen, wie auch wegen desjenigen, was in den Aemtern auszugeben und zu berechnen ist, eingerichtet werden sollen. Wann es mit den Rechnungen auf solchen Fuß gesetzet wird, wie denn Unsere ernste

Willensmeinung ist, daß solches sofort und unfehlbar geschehen solle, so wird es nicht die geringste Mühe kosten, alle und jede Rechnungen jährlich zu schließen, welches bisher, da die Rechnungen gar zu weitläuftig gewesen, nicht prästiret werden können."

76 = XXVII. 1.

77, 78, 79 = XXVII. 2, 3, 4.

Der Paragraph wegen der Schulden auf den Domänen fiel fort, und zwar darum, weil, wie Görne bemerkte, deshalb schon nach Geldern absonderliche Verordnung ergangen sei.

80 = XXVIII. 1, 2, 3, 5.

81: Weil auch die Wolfsjagden nöthig sind, so habt Ihr dahin zu sehen, daß, sobald sich Wölfe spüren lassen, denenselben auf die bishero übliche Weise nachgestellet werde. Solltet Ihr dabei etwan eine andere Einrichtung dienlich halten, müsset Ihr davon zu Unserer Verordnung näher . . referiren.

82 = XXX. 1: mit einigen Aenderungen.

83 = XXX. 2: soweit er die Schlußerinnerung enthält (erster Abschnitt).

84 = XXX. 2, zweiter Abschnitt: betreffend Secretirung der Instruction.

---

43. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 10. März 1723.

Abschrift. — R. 92. Fischbach. Nr. 91. Vol. I.

Erledigung der Grenzstreitigkeiten im Lande.

Nachdem Wir die zwischen Unsern Aemtern und Städten, wie auch denen von Adel streitige Grenzen ohne ferneren Verzug in Richtigkeit gesetzet wissen wollen, als befehlen Wir Euch hiermit . ., jemand Eures Mittels zu benennen, welcher nebst dem Ober-Forstmeister in Beisein der Unter-Forstbedienten alle solche Grenzstreitigkeiten jeden Ortes ohngesäumt nach und nach reguliren und die Grenzen durch Aufwerfung kenntbarer, auch dauerhafter Hügel und Merkmale renoviren, solches auch von denen gegenseitigen Interessenten zeitig vorher, um die ihrigen dazu abschicken zu können, wissen und welchergestalt die Renovation geschehen, deutlich und umständlich aufzeichnen lassen. Im Fall Ihr aber eines oder das andere nicht zu Werk richten könntet, so habt Ihr davon nebst Bei-

fügung derer etwa vorhandenen Documente und Zeugniße oder pro et contra angeführten Raisons, wie auch allenfalls derer von denen streitigen Orten zugefertigten Zeichnungen und wie groß der Ort quaest. sei, auch was er importire, davon umständlich und pflichtmäßig zu berichten, solche Berichte aber an Unsern p. von Grumbkow zu adressiren, damit sodann benöthigten Falls Unser p. von Hertefeld oder von Schlieben, zu deren Function Wir die Grenzsachen eigentlich geleget, oder sonst jemand von hier aus zu Abthuung solcher Grenzstreitigkeiten abgeschicket werden könne.

---

44. Eingabe der Halberstädtischen Stände.

Halberstadt, 11. März 1723.

Abschrift. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer. I. Nr. 503.

Gesuch um Erhaltung des ständischen Condirectorats. — Landräthe in Halberstadt in Kurmärkischer Weise?

E. K. M. werden es verhoffentlich nicht ungnädig vermerken, daß wir uns gemüßiget befinden, Deroselben hierdurch . . vorzustellen, wie daß nicht alleine bei denen ehemaligen bischöflichen Zeiten die Einnahme und Verwaltung der Steuer und Collecten jederzeit bei denen Landständen dieses Fürstenthums beständig gewesen, wie solches die noch letzters mit dem Erzherzog Leopold geschloßene Wahlcapitulation[1]) sub. art. 3 mit mehrern an den Tag leget, sondern es ist auch nachhero, als dieses Fürstenthum durch den Münsterschen Friedensschluß an das . . Kurhaus Brandenburg gekommen, dieses denen Landständen zugestandene Recht in dem damaligen mit selbigen errichteten Homagialreceß sowohl in dessen Art. 1 in genere, als auch in specie in dessen Art. 6 et 16, auch ferners in dem Landtagesabscheid de anno 1653 sub art. 6 also confirmiret und bestätiget worden. Nachdem aber anno 1674 der damalige gewesene modus collectandi durch die Fix-Anlagen und introducirte Accise aufgehoben und geändert worden und sich die hiesigen Landstände zu Conservirung des vorhin erwähnten Rechts dieserhalb bei dem höchstseligen Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem

[1]) Vom 13. Juni 1628. Vgl. Lünig, Spicileg. Ecclesiast. II. Anhang p. 74.

Großen supplicando gemeldet, so haben sie hierauf zur . . Resolution erhalten, daß bei dem damaligen von . . Sr. Kurf. Durchl. errichteten Steuer-Directorio auch zugleich von jedem Landstande ein Condirector zu Respicirung des Steuerwesens mit sollte bestellet und auf solche Art denen Landständen ihr jus illaesum et salvum confirmiret werden; gestalt denn auch hierauf sothanen Condirectoribus sub dato den 20. Januarii 1677 ratione ihrer Function eine besondere Instruction, wornach sie ihre Bedienung zu führen, dieserhalb zugeschicket, auch noch in selbigem Monate sub dato den 26. Januarii 1677 ratione deren dazu der Zeit a statibus in Vorschlag gebrachten Personen die behörige Confirmation ertheilet und in specie bei dieser Bestätigung sothanen Condirectoribus . . verstattet worden, mit dem Ober-Directore und Directore in dem Steuer-Collegio monatlich einmal zusammenzukommen und von denen negotiis publicis zum Besten des Landes zu consultiren, wie solches alles die Beilagen sub A et B mit mehrem bezeugen. Als auch nachhero sub dato den 17. Augusti 1678 an die gesamte Ober-Einnehmer, Gegenschreiber und Special-Einnehmer eine besondere Instruction erfolget, so ist denenselben auch hierinnen laut Beilage sub lit. C in dem § 10 in specie anbefohlen, über alle und jede Einnahme [und] alle Ausgabe des Landes bei dem hiesigen Accise-Directorio einen richtigen Extract in duplo, sowohl für den Ober-Directorem als die Directores ex statibus zu übergeben und jedem Theil behörig insinuiren zu lassen. Dieses Mandatum ist nachgehends von . . Sr. Kurf. Durchl. in dem dieserhalb an den damaligen Herrn Präsidenten von Lüderitz sub dato den 3. Januarii 1680 abgelassenen Rescripto . . wiederholet und darinnen aufs neue ernstlichen anbefohlen worden, die aus denen specialen Rechnungen formirte Hauptrechnung denen Condirectoribus ex statibus zu communiciren, damit sie solche noch vor deren Justification perlustriren und, wenn ihnen ein und anderes dubium vorkommen sollte, solches nachhero bei der erfolgten Zusammenkunft des ganzen Collegii vorstellen und ex anteactis gebührende Information erhalten könnten, wie solches das sub lit. D beiliegende kurfürstliche Rescriptum mit mehrern an dem Tage erleget; wie denn auch noch letzlich . . S. Kurf. D. in dem sub lit. E beiliegenden Rescripto die . . Verordnung gemachet, daß die ex statibus bestellte Con-

directores nebst dem Herrn Krieges-Commissario Schreibern die monatliche Extracte und darinnen befindliche Restanten untersuchen und hiervon an das Collegium rescribiren sollten. Nach erfolgtem Absterben . . Sr. Kurf. D., als E. K. M. höchstseligen Herrn Vaters Maj. in anno 1688 die Regierung angetreten und wir vor der Huldigung einige gravamina übergeben, so haben wir hierauf unter andern ad gravamen 4. zur . . Resolution erhalten, daß wir bei der Administration des Steuer- und Accisewesens ferner verbleiben und die bestellete Condirectores darbei continuiren sollten, wie solches der sub lit. F beiliegende Extract mit mehrem bezeuget; gestalt dann auch die Bestellung und Bestätigung der Condirectorum ex statibus sowohl von E. K. M. höchstseligen Herrn Vaters Maj. als auch von E. K. M. Selbsten Zeit währender Derer glorwürdigsten Regierung bis auf itzige Zeit beständig gelassen, die zum Condirectorat a statibus vorgeschlagene Personen . . confirmiret, auch nach der von dem höchstseligsten Kurfürsten Friderich Wilhelm dem Großen gemachten Ordnung die monatliche Extracte uns communiciret, auch die ex statibus bestellete Condirectores alle Monate einmal bei dem königlichen Commissariat zur Session und Consultation mit zugelassen worden. Voritzo aber, da neulichst auf E. K. M. gemachten hohen Regierung das königliche Commissariat mit der königlichen Kammer combiniret und daraus nur ein einziges Krieges- und Domänenkammer-Collegium formiret worden, haben schon oft erwähnte ex statibus bestellete Condirectores der sonst üblichen Gewohnheit nach bei diesem neuen Collegio zur Session und Consultation nicht admittiret noch zugelassen werden wollen, mit dem Bedeuten, daß dieserhalb zuvörderst E. K. M. weitere . . Declaration erwartet werden müßte. Wann aber . . aus den vorhin ausgeführten Umständen gnungsam abzunehmen ist, daß die Bestallung und Bestätigung der Condirectoren ex statibus eine zwischen dem höchstseligsten Kurfürsten Friderich Wilhelm dem Großen und uns concertirte und accordirte Gerechtigkeit sei, damit wir nämlich nach abgetretener und übergebenen Landkasse dennoch einigermaßen den Zustand des Landes und dessen Unterthanen wissen und dahero auf ein oder andern Fall zu deroselben Conservation bei E. K. M behörige . . Vorstellung thun könnten, gestalt denn auch diese Ursache aus dem vorhin angezogenen sub lit. D

beigelegten kurfürstlichen Rescripto vom 3. Januarii 1680 in fine desselben unter andern mit angeführet und darinnen zu dessen Fundament mit angesetzet ist, dann ein jedweder von uns, wie mit denen pecuniis publicis gebahret würde, gute Wissenschaft haben müßte; ein eben dergleichen Rescriptum ist abermal in anno 1679 an den seligen Herrn Präsident von Lüderitz ergangen und eben vorhin angeführte Ursach zum Fundament dieses Rescripti gesetzet; und da nun auf solche Art die Bestallung und Bestätigung der Condirectoren eine zur Aufnahme und Wohlfahrt des ganzen Landes und deren darinnen befindlichen Unterthanen mit abgezielete Gerechtigkeit ist, überdem auch in anderen Provinzien des Römischen Reichs denen darinnen befindlichen Landständen bekannter Maaßen noch viel eine größere Gerechtigkeit in dergleichen Fällen zustehet, als leben wir dahero zu E. K. M. weltbekannten Gnade des . . Vertrauens, es werden auch dahero die Condirectores ex statibus fernerhin beibehalten und hierunter keine Aenderung gemachet werden. Und ist diesemnach hierdurch an E. K. M. unser . . Suchen und Bitten, vorhin angeführte erhebliche Umstände in . . Consideration zu ziehen und aus deren Regard an Dero allhiesiges . . Krieges- und Domänenkammer-Collegium die . . Verordnung ergehen zu lassen, daß selbiges ratione deren ex statibus bestellten Condirectoren es alles in dem Stande, wie es vor Errichtung dieses neuen Collegii gewesen, fernerhin beständig verbleiben, auch zu dem Ende sothane Condirectores nach der ehemaligen Gewohnheit alle Monat einmal, und zwar insonderheit bei Abnahme der Hauptrechnung, zur Session und Consultation mit admittiren müßte.

Auf diese Eingabe wurden die Stände mit einer Resolution nicht beschieden. Erst auf eine zweite hin, Halberstadt, 28. März 1724 (Abschrift), erging der Erlaß an die Kammer, Berlin, 27. Mai 1724,[1]) daß zwar der Supplikanten Gesuch nicht statt gegeben sei, aber

„Ihr habt zu überlegen, ob nicht dem Publico zuträglich wäre, wann in dortigem Fürstenthum und Grafschaft Hohenstein gewisse Landräthe, welche die Landsachen, wie allhier in der Kurmark geschiehet, respiciren und davon Eurem Collegio referiren müßten, bestellet würden".

---

[1]) Ausf., ggez. Grumbkow (der zweite Name ist nicht festzustellen, da die rechte untere Ecke des Erlasses lädirt ist).

In diesen Zusammenhang hinein gehört wohl die an die Kammer unterm 23. November 1724 gerichtete Anfrage,[1]) wie die Halberstädtischen Landräthe hießen, bei welchem Kreise sie bestellt wären, und ob ein oder der andere bereits einen Adjuncten habe, und wie dessen Name sei.

---

45. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 12. März 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXVIII. Nr. 1.

Richtige Datirung der in Berichten angeführten Verordnungen.

Nachdem Wir mißfällig angemerket, daß oftmals in Euren Berichten die Data der ergangenen Verordnungen zum Theil unrichtig, zum Theil gar nicht allegirt worden, solches aber zu allerhand Confusion bei der Registratur und Nachsehung der Acten Anlaß giebt,[2]) als befehlen Wir Euch hiemit . ., bei 5 Rthlr. Strafe vor jedes falsches Datum, vors künftige hierunter mehr Exactitude zu gebrauchen, mithin die Data der angeführten Verordnungen jedesmal accurat zu allegiren.

Durch einen Erlaß vom 30. December 1728 wurde dieser Erlaß der Halberstädtischen Kammer aufs neue nachdrücklichst eingeschärft.[3])

---

46. Eingabe Katschs.

Berlin, 15. März 1723.

Ausf. — R. 94. IV. Ka. 5.

Entwurf zur Neuordnung der Königlichen Kassen.

Am 15. März 1723 sandte Katsch „seine geringen Gedanken wegen Einrichtung derer Kassen“ ein. „Ich gebe“, heißt es in dem Begleitschreiben, „nicht vor meine Ausarbeitung alleine an, sondern von dem Geheimen Rathe Mancken als einem alten Domestiquen habe ich vieles erkundiget und mit ihm es zu E. K. M. wahren Dienste concertiret. E. K. M. sehen es nur genau ein, so werden sie es als eine höchst

---

[1]) Ausf. Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — St.-A. Magdeburg. Halberstädtische Kammer. I. Nr. 503.

[2]) Der Registrator Mieg hatte sich Berlin 11. März 1723 darüber beschwert (eigenh.).

[3]) Ausf. Auf Specialbefehl, gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck. — St.-A. Magdeburg. Halberstädtische Kammer. II. Nr. 20.

nöthige Sache zu Dero größten Beruhigung und Sicherheit finden; ich bin auch versichert, daß keiner derer übrigen dirigirenden Ministrorum diesen widersprechen wird".

Project.

Nachdem E. K. M. Geld- und Kassensachen ich mir je mehr und mehr bekannt mache, auch dieselben immer besser penetrire, so hoffe im Stande zu sein, nach E. K. M. Intention zu einer guten Verfassung und Unterhaltung völliger Richtigkeit bei denen Kassen das meinige mit beizutragen. Nach meinen Ermessen kommt die Hauptsache auf folgende Punkte an:

1. Daß E. K. M. Generalkrieges- sowohl als der General-Domänenetat auf einen soliden Fuß gefertiget und die Revenüen nach ihren wahren Ertrage, nicht aber nach ohngefährlichen Summen angesetzet werden; denn obzwar an Accisen und andern dergleichen steigend- und fallenden Ausgaben kein fixum festgesetzet werden kann, so könnte doch entweder nach den Ertrage des letzten Jahres oder nach einen Durchschnitt mehrerer Jahre eine solche Summe ausgefunden werden, so probablement einkommen müßte.

2. Mit denen übrigen Hauptetats in denen Provinzien, sowohl was die Contributiones, Accisen, Cavallerieverpflegung etc. als auch die Domänenrevenüen an Pachtgeldern, Fixis und andern Amtsgefällen betrifft, müßte es ebenso gehalten und gedachten Etats jedesmal deutlich und fundamentell gemachet werden.

3. Sodann müßten von allen und jeden Revenüen und einer jeden in specie sofort nach Verfließung jeden Monats Extracte gefodert und nach einen gewissen vorzuschreibenden Schemate eingesandt,

4. Dieselben auch hier sofort auf frischer That examiniret und gegen den vorigen Monat balanciret, das plus und minus nebst denen Ursachen, woher solches gekommen, ponderiret, insonderheit

5. Wegen der sich etwa findenden Reste an die Collegia, so die Extracte eingesandt, schleunig rescribiret werden, damit man solche beitreibe und nicht alt werden lasse, als worauf die Inexigibilität zu folgen pfleget.

6. Allhier müßte ein besonder Buch und Gegen-Register von allen Etats und Revenüen nach denen Rubriquen:

Soll einkommen,
Ist eingekommen,
Restiret

gehalten und die monatlichen Extracte, wann sie ihre Richtigkeit erhalten haben, darinnen eingetragen und von Monat zu Monat balanciret werden, wobei eine der nöthigsten Sachen, daß die monatlichen Extracte bei der hiesigen Generalkassen nimmer anders als nach examinirten und attestirten Calculo in das große Buch eingetragen werden, dann mit denenselben müssen alle Rechnungen bei ihrem Schluß einstimmen oder die Differenz ausgemachet und nachgewiesen werden. Es kann besagtes Buch füglich als eine Controlle aller hier abzunehmenden Hauptrechnungen mit guten Nutzen dienen und gebraucht werden; bei angemerkter Unrichtigkeit muß jemand nach der Kasse geschicket werden, um solche zu untersuchen und dem Directorio pflichtmäßigen Rapport zu thun.

8. Ferner ist nöthig, alle Salarien-, Credit-, Competenz- und alle übrige Specialetats, welche bei Justificirung der Hauptrechnungen als Belege dienen müssen, richtig und deutlich und ohne die Tractamente oder andere Ausgaben hier oder da zu verstecken, zu fertigen.

9. Die von denen Rendanten angegebene Bestände müssen klar angezeiget und ausgemachet werden, ob sie in baaren Gelde oder in Resten bestehen, auch ob und wie viel davon dem Befinden nach zur Generalkasse eingezogen werden kann.

10. Die Rollen von den Lehns-Canone und davon rückständige Reste müssen in Ordnung gehalten werden, mit der Nachricht, ob die Vasallen gutwillig oder durch Execution bezahlen.

11. Von allen Etats ist nicht nur jährlich, sondern quartaliter eine richtige Balance zu machen und bei dem Collegio zu übergeben, damit an E. K. M. weiter davon . . referiret werden könne.

In summa, es ist nach meinen Ermessen höchst nöthig und nützlich, die Sache wegen E. K. M. Revenüen sowohl bei dem Krieges- als bei dem Domänenetat in solchen Stand zu setzen, daß E. K. M. alle Stunden wissen können, wie alle Dero Kassen bei dem Ende des abgelaufenen Monats gestanden und wie weit Sie auf die schon geschehene und noch rückständige Bezahlung Staat machen können; woran auch denen fünf dirigirenden Ministres gelegen,

welche vor die Kassen responsable sein sollen und dahero wissen müssen, wie weit dieselben in Richtigkeit und Ordnung sind oder nicht. Und dieses kann nicht besser als durch ein dergleichen Gegen-Register in einen großen zusammengebundenen Buche, welches allezeit in den Geheimten Archiv des Directorii bleiben und nach dem Gebrauch verschlossen werden müßte, geschehen.

Ob ich nun zwar wohl einsehe, daß durch eine solche Verfassung, als in obigen Punkten entworfen, die Richtigkeit E. K. M. Finanzen, sowie Sie solche nach der Instruction verlangen, am füglichsten verschaffet werden kann, auch daß außer dem schwer sein werde, von allen zu jeder Zeit prompste Information und Nachricht zu geben oder vor die Kassen zu repondiren, so finde mich doch nicht im Stande, diese Sache selbst auf den Papiere zu tractiren, weil dazu jemand gehöret, der in Rechnungssachen gnug geübet ist und gute Tabellen fertigen kann, solche auch in richtiger Suite und Ordnung zu halten weiß.

Und dazu wollte wohl den Geheimen Rath Mancken in ohnvorgreiflichen Vorschlag bringen, der nun 10 Jahr her E. K. M. Generalkrieges- und sämtliche übrige Etats ausgearbeitet, der auch bei der General-Rechenkammer gewesen und noch bei seiner itzigen Function den Generalkrieges- und davon dependirende Etats über sich behält und von denen Etats und Rechnungen völlige Notiz und Wissenschaft hat. Dieser könnte, wann E. K. M. ihm ein solch Departement und einen Platz in dem General-Directorio . . auftragen wollten, ein dergleichen Buch und Gegen-Register von sämtlichen Revenüen halten und müßte solches dergestalt fassen und führen, daß zu aller Zeit E. K. M. und denen dirigirenden Ministres der Zustand aller Kassen, wie sie bei Ablauf des letzten Monats gewesen, klar und nette vor Augen geleget werden könne. Es würde der Kriegesrath Holtzendorff leicht an seine Statt bei den dritten Departement das Protocoll führen, auch die currenten Decreta expediren können, wobei ihm doch Mancke allemal gerne assistiren wird.

Und wann dergestalt sämtliche General- und Specialetats und monatliche Extracte in ihrer Ordnung sind, würden durch accurate Aufsicht der Directoren E. K. M. Finanzen und Revenüen nach der Instruction allemal nette, klar und deutlich, auch in solcher Ordnung zu halten sein, daferne E. K. M. den Geheimten Rath

Mancken zum Subalternen . . agreiren und denselben vor alle solche hierbei absonderlich designirte Arbeit das bei letzter Veränderung verlorne Tractament, wo nicht auf die General-, doch andere Kassen . . geben wollten; damit dürfte er vollnkommen content sein und E. K. M. nimmer weiter behelligen.

Friedrich Wilhelm schrieb an den Rand des begleitenden Berichts:

„ist sch[ön] und gu[t] was die kris Cassa betrift die ist in ordre aber soll Project weg[en] der Domen kassa [entwerfen] die ist unrichtigkeit F W."

Hierzu mag noch ein eigenhändiges Schreiben des Königs an Katsch aus diesen Tagen[1]) gefügt werden:

„von kahtt das die Domen Cassa 640000 Thlr. in Rest ist ist leider nit guht von kahtt soll exami: citto wo es Ihn sitzet und wie die sache vermöge Instruccion zu redressiren ist

FW."

Nach einem Immediatbericht Katschs vom 27. März 1723 scheinen an diesem Defect in der Hauptsache rückständige Pachtgelder Schuld gewesen zu sein. Katsch plaidirte deshalb wie schon öfter für die Pachtbezahlung erst am Ende des Jahres. Die Executionen ruinirten den Pächter und Caventen. Die Reminiscere- und Trinitatisquartale fielen zu solcher Zeit, wo die Pächter am wenigsten Geld einnähmen und die stärkste Ausgabe hätten.

47. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin, 15. März 1723.

Conc., gez. Plotho. — R. 34. 176. Relation der Regierung 1687/1740.

Schlechte Justizpflege bei der Clevischen Regierung. Reglement vom 4. Juni 1723.

Es ist bisher verschiedentlich versichert worden, daß bei Unserer dortigen Regierung nicht solcher Fleiß, auch nicht solche Exactitüde und Ordnung gebraucht werde, als es Unserer . . Intention, Unserem Dienst und einem jeden im Collegio obliegender Schuldigkeit gemäß ist[2]): es kommen entweder die erforderte Berichte gar

[1]) Wohl vom 25. März. Am 24. März hatte Katsch berichtet, daß bei der General-Domänenkasse jene Summe fehle (Preußen nicht mitgerechnet).

[2]) So hatte der Clevische Regierungspräsident Blaspil Cleve, den 11. December 1722 an den Hofrath Cochius in Berlin geschrieben (eigenh.):

nicht ein oder doch sehr langsam und öfters so verstümmelt und abgebrochen, daß kaum daraus etwas zu nehmen ist, wie dann mit Befremdung wahrgenommen worden, daß, wann von Euch Bericht erstattet werden soll, sonderlich wann die Frage gewesen, in welches Departement die Sache gehörte, man die Sache lediglich solchem Departement zuschiebe und den Gehorsam gegen Uns, da Wir von dem Regierungs-Collegio und dessen Membris als verpflichtete Diener derselben Gutachten erwarten, unverantwortlich zurücksetze . . ., so vergnügt man sich auch insgemein, den Bericht, welchen ein Untergericht oder Fiscal abgestattet, oder Acta einzusenden, des Collegii Gutachten aber zu suspendiren oder auf eine solche Art en général zu geben, als einer Landesregierung gar nicht gebühret: zu einem deutlichen Merkmal, daß die Sachen mit gehöriger Application nicht erwogen und beobachtet werden; selbst in Sachen, die Unseren Dienst und Interesse betreffen, in specie denen bei

Es hat zwarn J. K. M. ꝛc. mir die Gnade gethan, das Präsidium und Direction über hiesigen Dero Landen Regierung mir anzuvertrauen; dieses Collegium aber hat in vielen Jahren keinen Inspectoren gehabt, sondern hat sich vielmehr nach einiger der vorsitzenden gelahrten Räthen Gutfinden reguliret. Es ist hiedurch das Titulaturwesen nicht nur in der höchsten Confusion gerathen, sondern es gehet das Directorium des Collegii dergestalt auf ungleichen Wegen, daß weder Secretarius noch Kanzelliste weiß, wo er sich hinwenden solle. Erinnere ich etwas, ist solches weder einem der Räthen nicht anständig oder es findet der Secretarius darbei seine Rechnung nicht, und wird die Sache ausgestellet, bis sich ein müßiges Augenblick herfürthut, daß ich nicht im Rath bin, und unterschreibet alsdann die Resolutiones, wer nur praesens, und wird auf dem Präsidenten so weinig reflectiret, als wann keiner bei ihnen in der Welt lebe. Thue ich desfalls Erinnerung, so schreiet man einhellig: es ist so gewesen, so soll es auch bleiben! Bei dieser Confusion hat sich zugetragen, daß J. Kais. Maj. den Grafen von Hohenlohe zu des Reichskammer[ger]ichts Richtern angestellet. Wie nun dieser Graef eine unbeschränkte eitele Ehrsucht bei sich hegen muß, ist derselbe nicht zufrieden gewesen, daß man ihn „Ihr Excellenz" und „Hochwohlgeborener Graef" tituliret, sondern hat ein solches der Regierungs Schreiben zurückgegeben und darzu prätendiret, daß man bei der Courtosie in der Unterschrift das Wort „unterthänig" gebrauche. Nun habe ich darin ohne specialen Königlichen Befehl nicht [weiter] gehen wollen, dahero ich E. Hochedelgeb. dienstlich ersuche, Sie geruhen darüber des hohen Königlichen Ministerii Gedanken in hoc puncto zu vernehmen und mir beliebig Dero Gutfinden zukommen zu lassen; ich werde dafür verbunden sein und bei allen vorfallenden Begebenheiten mich erweisen ꝛc.

denen Reichsgerichten schwebenden Sachen gehet es sehr säumig her; man sorget nicht, daß die behörige Termini zur rechten Zeit beobachtet werden, und lässet es insgemein auf Excitatoria ankommen, wobei doch ebenmäßig der Effect langsam erfolget. . . So beschweret sich auch das Tribunal, daß es mit Einsendung der Acten und Berichte sehr langsam ergehe, darüber die Processe aufgehalten würden, und wie wenig Accuratesse wegen der Depositen halber in so viel Jahren bezeigt worden, solches weisen die Acta, wie dann auch bei Nachsehung Unserer Edicten und deshalb ergangenen Rescripten sich finden wird, wie wenig oft selbigen nachgelebet und wie Unsern vielfältigen Verordnungen gemäß nicht allemal mit benöthigter Publication zeitig verfahren oder sonst Parition docirt, oder die Einschickung gedruckter Exemplarien von denen publicirten Edicten bewerkstelligt worden.

Es giebt dieses alles zu erkennen, daß nicht ein jeder die obliegende Pflicht genugsam beobachte, wenigstens eine solche Ordnung, als bei wohlbestelleten Collegiis von nöthen ist, bei Euch nicht observiret werden müsse. Wir finden dannenhero nöthig, allen weiteren Irregularitäten und schädlichen Verzögerungen vorzukommen, zu solchem Ende auch ein Reglement abfassen zu lassen und durch das Präsidium, so Zweifels frei sein Amt beobachten und über gute Ordnung halten wird, deshalb bedürfenden Falls Anweisung thun zu lassen. Ihr habt also ein solches Reglement zu entwerfen und längstens in 4 Wochen einzusenden, ihr, der Regierungspräsident, aber inzwischen die Sache dergestalt zu dirigiren, daß forma Collegii in Acht genommen und alles ordentlich mit gehöriger Accuratesse und Subordination tractirt, auch befordert und Uns nicht weiter Mißfallen erwecket werde.

In einem Bericht vom 2. April 1723 (Ausf., gez. Blaspil, Strünckede, Bylandt, Pabst, Motzfeldt, Rickers, Diest, Motzfeldt) verwahrte sich die Regierung gegen derartige Vorwürfe, die, wie sie darzulegen versuchte, nicht begründet seien. Unterm 7. April 1723 sandte sie einen Reglementsentwurf ein, zu dem Blaspil in eigenhändigem Schreiben an Plotho seine Notata überschickte, da die „dispotique Direction, die bei dem Collegio zu führen einige sich angewöhnet haben", nicht länger bestehen dürfe. Ebenso kam der Hofgerichtsrath Johan de Beyer mit einigen Monita ein.

Das Reglement, das, vielfach verändert,[1]) in Berlin mit dem Datum des 4. Juni 1723 versehen wurde, war folgendermaßen gefaßt (Conc., gez. Plotho):

Reglement vor die Clevische Regierung und Kanzlei, wornach sich sowohl das ganze Collegium als ein jeder, so dabei stehet, achten, auch S. K. M. Interesse, Dienst und was seine Pflicht erfordert, beobachten soll.

Nachdem eine Zeithero die Erfahrung erwiesen, daß die bei hiesiger Clev- und Märkischen Kanzlei hergebrachte alte Ordnung, wie auch andere ergangene Reglements, Edicte und gemeine Bescheide in einem und anderen Stück nicht so genau, als es billig geschehen sollte, observiret worden,

als haben S. K. M. nöthig erachtet, [ad interim und bis zu weiterer völligen Einrichtung] folgende Verordnungen zu erneuern und deren Gelebung jeder männiglich fest einzubinden.

1. [Der Rath soll täglich, außer wenn Fest- oder Feiertage sein, Vormittages zu 8 Uhr zusammenkommen und wann so viel Zeit zu Abthuung der Sachen von nöthen, bis 12 Uhr sitzen, Nachmittages aber, wann Sachen es erfordern, gegen 3 Uhr angehen.] Bei solchem Rath sollen die mit der Post eingekommene Rescripta, Briefe, Acta und Supplicata von dem Präsidenten oder, wann derselbe nicht zugegen, von dem Vicepräsidenten und, wann auch dieser nicht gegenwärtig, von den Vicekanzlern oder in deren Absenz denen beiden adeligen und gelehrten vorsitzenden Räthen, denen das Directorium zustehet, nachdem das Präsentatum darauf gesetzet ist, bei erster Session[2]) unter denen Räthen vertheilet und von einem jeden in seiner Ordnung [ohne Aufenthalt] daraus referiret, die darauf unanimiter oder per majora gefassete Resolution dem Secretario langsam, klar und deutlich angegeben [und sodann in wichtigen Sachen, da es nicht auf ein bloßes Communicatur und dergleichen Processuale ankommt, das Concept in pleno vorgelesen und nach der Approbation ohnverzüglich expediret] werden, jedoch

---

[1]) Die Zusätze und Veränderungen, die in Berlin vorgenommen wurden, sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht. Das Uneingeklammerte entspricht also im Ganzen dem Entwurfe der Regierung.

[2]) In dem Regierungsentwurf stand an Stelle von erster Session: falls es nöthig befunden wird.

2. dergestalt, daß, [wann Sachen vorkommen, so schleunige Ausfertigung erforderen und die Session abzuwarten zu lang fallen möchte, selbige sofort verschlossen von dem Präside oder dessen Stelle vertretenden Dirigenten herumzusenden, von denen Räthen mit Beifügung ihrer Votorum möglichst zu beförbern und fortzusenden sind, bei denen Sessionen aber müssen] die Sachen, welche S. K. M. Hoheit und Interesse und das Publicum betreffen zuvorderst, darnach die Criminalia, wo Gefangene sitzen, Fiscalia und solchemnächst allererst Privata (es wäre denn periculum in mora) vorgenommen werden, wobei auch dieses zu observiren, daß zwar ad simplices supplicas oder in Sachen und Puniten, worin sofort ohne Nachsehung der Acten die Resolution gefasset werden kann, selbige unausgestellet angegeben, da aber die Nachsehung der Acten erfordert wird, solches nicht im Rathe geschehen, sondern zu Gewinnung der Zeit und damit man sich darunter nicht präcipitire, die Verfolger von denen Räthen, denen solche von dem Präsidenten oder Directore zugewiesen worden, mit nach Hause genommen werden sollen, woraus dann folgenden Tages referiret und eine beständige Resolution gefasset, [auch wann Referens selbige revidiret wie § 1 erwähnet, vorgelesen und expediret werden muß].[1])

3. Da es auch conclusa causa ad sententiam kommt, so soll [jedesmahl ein Re- und Correferens bestellet und von jedem, ohne mit dem anderen zu communiciren, actenmäßige Relation, so viel möglich, nach dem Stylo der Reichsgerichte mit Formirung eines richtigen extractus actorum, auch einen kurzen deutlichen facti speciei und so weiter mit Beleuchtung der Formalien und Materialien, auch angehängtem Voto schriftlich verfasset und in pleno abgelesen werden, sodann hat] der Referens, nachdem gleichfalls seine

[1]) Im Jahre 1726 gab Strünckede auf Wunsch Plothos einige notanda zu dem Reglement zu Papier (d. d. Berlin, 24. April 1726. — Ausf.). Er bemerkte zu § 2, daß „der Vicekanzler auch bei Gegenwart des Präsidenten immerhin Acta unter den Räthen zu distribuiren unternimmt, unter dem nichtigen Vorwand, daß solches Herkommens seie". Str. bat um nachdrückliche Inhärirung der neuen Bestimmung. — Zu dem nächsten Paragraph stellte Str. vor, daß der Referent oft ohne jede Angabe von Gründen entscheide, wobei es denn oft geschehe, daß, wenn a judicio superiori rationes dubitandi et decidendi ex post eingefordert würden, solche von dem Referenten erst ex actis entworfen würden.

Relation abgelesen, die Sache erwogen und der Schluß gemachet sein wird, das Urthel selbst zu concipiren, [auch danebst zugleich die rationes decidendi, damit selbige auf Erfordern jedes mahl prompt eingesandt werden können, zu verfassen und in pleno vorzulesen, worauf die Sentenz, zu deren Publication in Zeiten Terminus angesetzt sein muß, sofort zu publiciren und zur Expedition zu geben, Rationes aber nebst denen Relationibus und Votis, wenn letztere schriftlich ertheilet, verschlossen beizulegen sein,] gestalt das Collegium sich selbst, so viel möglich, von solchen Sachen zu informiren und außer Verantwortung, die allenfalls S. K. M. von selbiges forderen werden, zu setzen hat, doch auch an dem oder denen Referenten, falls über Verhoffen gefunden werden sollte, daß nicht recht referiret wäre, sich zu halten befugt, [auch jedem Membro der Regierung frei bleibet, ohne Aufenthalt der Sachen Acta anzusehen, der Präsident aber oder der in dessen Abwesenheit dirigiret, voraus wann es wichtige Sachen, oder Re- und Correferens widriger Meinung sein, Acta herumsenden und singula vota schriftlich beizulegen verordnen kann].

4. Bei denen Relationen soll es ordentlich hergehen und des Endes die Referentes extra acta nichts vorbringen, hingegen aber auch keiner denenselben, als lange sie referiren, einreden, noch sie durch Zwischensprechen turbiren, sondern nach geendigter Relation ein jeder sein Votum in suo ordine klar und deutlich nach seinem besten Wissen und Gewissen geben und wann schon die Majora anders fallen, deswegen das Collegium mit Disputiren nicht aufhalten, sondern sich denen Majoribus bequemen, wiewohl einem Referenten sowohl als Votanten frei stehet zur etwan nöthig findenden Verwahrung sein Votum auch ad protocollum bringen und mit den Relationibus und übrigen Votis vorgedachter maaßen in Verwahrung aufbehalten zu lassen.

5. Wann ex actis zu referiren, so sollen vorhero diejenige, welche die Sache directe oder indirecte angehet, auch diejenige, so der einen oder anderen Partei nahe anverwandt, [einer oder anderen Partei Rath in der Sache gegeben, oder sonst einen Richter noch Richterstelle darin nicht vertreten mögen], abtreten und sich darinnen selbst bannen und bescheiden, [allenfalls Präses oder Dirigens, wann ein oder ander Theil sich dieserhalb meldet oder

ihm sonst kund wird, daß Ursache vorhanden, warum einer nicht Richter sein könne, sein Amt thuen, auch ein jeder im Collegio schuldig sein, wann ihm Umstände, warum einer oder ander bei gewissen Sachen genugsamen Verdacht wider sich habe, solches dem Präsidio, Directori oder im Collegio anzuzeigen, maßen dann S. K. M. diejenigen, so sich ungebührend in solchen Fällen zudringen oder gar mit den Parteien heimliche Verständnisse und Handelungen haben und sich also verwerflich machen oder gar corrumpiren lassen oder mit suspecten Gliedern des Collegii colludiren, nach Beschaffenheit der Umstände ohnfehlbar mit der Cassation oder auf andere exemplarische Art gewiß werden bestrafen lassen, wie dann denen Parteien frei bleibet, wann sie gerechte Ursachen jemanden zu recusiren haben, sich auch der Recusationen geziemender maßen zu bedienen. Das juramentum perhorrescentiae aber soll, wenn nicht wahrscheinliche Ursach dabei angeführet wird, nicht zugelassen, noch auch Recusatio des ganzen Collegii oder einer ganzen Bank angenommen, sondern wider diejenige, so sich dessen anmaßen, von dem Fisco verfahren werden].

6. Die Relationes an S. K. M., welche ex actis oder sonst cum causae cognitione geschehen müssen, soll der Rath, welchem die Sache unter Handen gegeben ist, selber entwerfen und wenn sie demnächst im Rath abgelesen und approbiret, auch daß und wann solches geschehen nebst Verzeichniß derer Präsentium vom Secretario darauf gesetzet werden, solche sofort zur Expedition ausgereichet werden.

7. Es sollen sonsten die Räthe keine zum Spruch stehende Verfolger ohne vorhergegangene Distribution zu sich mit nach Hause nehmen [auch bei Ausarbeitung der Relationum und Votorum sich anderer Hülfe, insonderheit derer Personen, so im Collegio nicht als Räthe sitzen, keineswegs bedienen], der Präses[1]) aber [in einem besonders dazu zu verfertigendem Buche] von den distribuirenden Actis ein richtiges Verzeichniß halten, [im Fall er nicht gegenwärtig, wer alsdann das Directorium führet, auch hierin dessen Stelle vertreten] und damit die Relation nicht zu lange verzögert [sondern von einem jeden Referenten insgemein nur 14 Tage, in wichtigsten

[1]) Im Regierungsentwurf: Vicekanzler.

Sachen aber höchstens vier Wochen Zeit zur Abfassung genommen] werde, wanns nöthig, erinnern.

8. [Die Acta müssen, ehe sie zur Distribution vorgeleget werden, geheftet, richtig foliiret und mit einem rotulo versehen sein, welches auch bei Einsendung oder Verschickung der Acten zu beobachten] und soll es im letzten Fall also gehalten werden, daß sich niemand der Verschickung als die beide, so dazu von der adeligen und gelehrten Bank benennet werden, annehmen, man aber im übrigen darunter sowie es die speciale Verordnungen mitbringen dextre und bei Strafe der Cassation in äußerster Geheim verfahre [und keineswegs zugebe, daß die abgeschaffte Informationes ad partem oder andere Stücke post inrotulationem ad acta geschoben oder sonst Sr. Königl. Majestät wegen Verschickung der Acten ergangenen Edictis entgegengehandelt werde].[1])

9. Die Secretarien, Registratores, Kanzlei-Verwandte, Kanzleidiener wie auch gegenwärtige Kanzleiboten sollen sich wenigstens eine halbe Stunde vor dem Rathgang auf der Kanzlei einfinden und daselbst ein jeder seines Orts solange aufwarten, bis das Collegium, wobei sie stehen, geschieden und der Präsident, Vicepräsident, Vicekanzler oder zur Zeit vorsitzende Rath abgegangen sei. Des Nachmittags sollen auch die Secretarien nicht eher abgehen, bis sie ihre Expeditiones verfertiget und selbige dem Revisori verschlossen zugeschicket haben. Desgleichen sollen [sich] auch die Registratores und Kanzlei-Verwandten auch nicht ehender von der Kanzelei begeben, bis alles, was des Tages zur Expedition gegeben ist, vollenzogen und in specie auf denen Posttagen, bis die Relationes und andere Expeditiones auf die Post gebracht sind.

10. Wann die Secretarii im Rath sind, sollen sie fleißig zuhören, was in denen Sachen von ihrem Departement vorkommt, damit sie die Resolution hernach desto besser fassen, zu Protocoll bringen und aufsetzen mögen, gestalt sie dasjenige, so ihnen ange-

---

[1]) Bei diesem Paragraphen empfahl Strünckede, dem Präsidenten oder Dirigenten zu erlauben, von jeder Contravention dem Könige zu berichten, damit mit der Strafe verfahren werden könne. Dadurch würde die Autorität des Chefs gehoben und die stetige Collision mit dem Vicekanzler vermieden werden. Aus demselben Grunde meinte er ad 9, daß der Präsident die Erlaubniß erhalten solle, die Kanzlei zu visitiren.

geben wird, wohl und dergestalt ad protocollum zu bringen haben, damit sie darnach eine gedachtem Protocoll ähnliche Resolution aufsetzen und allenfalls zu gedachtem Protocollo bei entstehendem Zweifel ihren Recurs nehmen können, [zu welchem Ende sie dann jedes Mal das Protocoll, wann es verfasset, in pleno abzulesen haben, damit das Collegium höre, ob sie alles begriffen und nach des Collegii Meinung protocolliret haben].

11. Es soll kein Secretarius die angebende Resolutiones (es sei dann etwa ein Communications-, Dilations- oder anderer Bescheid von geringer Importanz und wo Eil bei ist, sofort im Rath entwerfen, sondern dieselbe des Nachmittags) in seiner auf der Regierung zu seiner Expedition habenden Stube concipiren und so verschlossen dem Revisori zustellen, damit dieser sie auch mit Bedacht lesen und des folgenden Morgens mit zu Rath bringen möge.

12. [Es sollen auch die Secretarien sich bei Aufsetzung der Concepten einer leserlichen Hand befleißigen und das viele Corrigiren möglichst vermeiden, und wann hier wider gehandelt, die Concepte mit ernstlichem Verweis zurückgegeben werden.] Sobald von den Secretarien die Resolutiones aufgesetzet und selbige revidiret sein, sollen sie auch die Verfolger, außer denen Revisionssachen, welche bis ad decisionem bei dem Secretario revisionis bleiben, ohne einigen Aufenthalt wieder zur Registratur liefern und davon keine länger unter sich oder in ihren Stuben, weniger zu Hause (welches ganz und zumalen verboten ist) halten, danebst die expedirte Resolutiones, ehe sie dieselbe unterschreiben, fleißig überlesen und was etwa von Kanzlei-Verwandten übel geschrieben sein möchte, corrigiren.

13. Es sollen im Uebrigen alle Acta in ihren gewöhnlichen Registraturen gelassen werden, und niemand etwas, wovon er nicht zum Registratore bestellet ist, anders als zur Expedition zu sich nehmen, wobei dann in specie der Archivarius, Landschreiber, Protonotarius, Secretarius in ecclesiasticis und Registrator, als welche allein zu denen Registraturen bestellet sind, sich äußerst zu befleißigen, damit ihre Registraturen ordentlich, die Acta complet und nach der neulich ergangenen Justizordnung eingerichtet sein, [wie dann auch fleißig aufzuzeichnen, wann sie den Räthen Acta schicken müssen, damit sie allezeit wissen, wo sie hinkommen und

wann selbige ungebührlich behalten werden, sie zurückfordern können], gestalt man sonsten den Defect oder Confusion an ihnen suchen und sie davor responsabel machen wird.

14. Sollen so wenig die Secretarien als die Registratores und Kanzlisten Originalia von der Kanzlei, noch auch ohne Vorwissen des Collegii oder wenigstens des Präsidenten, Vicepräsidenten, Vicekanzlern oder vorsitzenden Raths inspectionem actorum, [welche indeß wohl in des Secretarii oder Registratoris Gegenwart auf der Kanzelei genommen und wenn noch, wenn solches geschehen, auf die Acta verzeichnet werden muß,] verstatten oder Copei mittheilen, sondern bei Verlust ihrer Dienste ihren Pflichten gemäß, was vorgehet, verschwiegen halten, [die secreta collegii aber, als die ex actis zu Abfassung der Sentenzen verfertigte Relationes, Vota und dergleichen, so nicht partes actorum werden, müssen besonders versiegeln und bewahren] und

15. damit dieses desto besser geschehen könne, soll keiner, welcher nicht zur Kanzlei gehöret, in die Kanzlei-Stube gelassen, [oder ihm gar darin herumzustören und Acta oder Papiere anzusehen, erlaubet werden,] und wer gegen Verbot hereingehen würde, sofort, denen vorigen, oft iterirten Verordnungen gemäß, bestrafet, doch anstatt des bisherigen 1 Rthlr. zehen Rthlr. zu erlegen angehalten werden,[1]) gestalt solchenfalls die Kanzlisten auf ihre Pflichten solches bekannt machen oder gleichfalls zehen Rthlr. zur Strafe geben, [auch nach Befindung, zumal wenn sie jemandem gestattet, hereinzugehen, cassiret werden sollen].

16. Mehrgemeldte Kanzleiverwandte sollen sich vor allen anderen einer leserlichen und guten Hand, [auch richtigen Ortographie] befleißigen und was ihnen vorkommt, accurat, auch mit Attention abschreiben, demnächst die Abschrift mit dem Concept unter sich zweien collationiren, auch wenn sie vermeinten, daß etwa ein Wort zu viel oder zu wenig im Concept enthalten, solches dem Secretario oder dem, welcher den Aufsatz verfertiget, anzeigen und wie es eigentlich sein müsse anfragen.

17. Die Kanzleidiener sollen vor allen anderen Vor- und Nachmittags sich auf der Kanzlei einfinden und dasjenige, wozu sie

---

[1]) In dem Regierungsentwurfe war an der alten Strafe von einem Reichsthaler festgehalten worden.

nach Anleitung ihrer Bestallung verpflichtet sind, treu und fleißig verrichten, in specie auch die Subscribenda verschlossen herumtragen, auch sich der Nüchterheit sonderlich befleißigen.

18. Es soll keiner von allen übrigen Kanzleibedienten einigen Parteien, es sei advocando oder sollicitando öffentlich oder heimlich bedienet sein, noch auch sonsten einige verdächtige Correspondenz führen [bei Strafe der Cassation].

19. Ist die Verschwiegenheit allen und jeden Kanzleibedienten in ihren beschwornen Bestallungen und sonsten so oft und scharf eingebunden, daß fast nicht nöthig sein möchte, solches zu erwidern. Dieweil man aber nicht desto weniger hierunter vielfältige Contraventiones verspüret, als wird ein jeder des Falls seiner theuren Pflichten nochmalen erinnert mit der Verwarnung, daß der- oder diejenige, so hiergegen gefrevelt zu haben befunden werden möchten, dafür als Pflicht-Vergessene der Schärfe nach angesehen und abgestrafet werden sollen.

20.[1]) Damit auch mit der Siegelung es desto ordentlicher zugehe und aller Mißbrauch verhütet werde, auch hierin eine mehrere Gleichförmigkeit mit anderen S. K. M. Collegiis sei, so soll der Präsident das Siegel nebst denen sothanen Siegel anklebenden Juribus, es sei in Feudal-, Gratial- oder Parteisachen, allein haben, wann er aber verreiset, das Siegel dem überlassen, so nach ihm zu dirigiren hat; von den übrigen Kanzlei-Juribus und Sporteln kann er aber nichts verlangen, sondern es bleibet deshalb bei bisheriger Observanz.[2])

21. Und gleichwie S. K. M. Ihro nochmals vorbehalten, diese Interimsordnung nach Befinden erweitern oder verbessern zu

[1]) Von hier ab wurde alles bis zum letzten Abschnitt in Berlin hinzugefügt und zwar von Plotho selbst, wohl kaum vor dem 20. Mai, an welchem Tage Cochius über die Aufbewahrung und Benutzung des Siegels berichtete. Danach hatte der Vorgänger von Blaspil, v. d. Reck, das Siegel und die Siegelgelder gehabt. Als B. bestellt worden war, ohne zuerst in Cleve zu sein, hatte das Siegel dann wohl der Kanzler Hymmen an sich genommen.

[2]) Zu den Anordnungen wegen des Siegels bat Stründede 1726, dem Präsidenten oder dem Dirigenten zu injungiren, die Siegel zu sich zu nehmen und sie nicht wie bisher dem Pedellen in Verwahr zu lassen, auch zu bestimmter Zeit die Siegelung vorzunehmen und dabei sich eine Liste dessen was versiegelt wird einhändigen zu lassen.

lassen, so ist Dero allergnädigster, doch ernstlichster Wille, daß ein jeder vom Präsidenten an bis zum geringsten Kanzlei-Verwandten sich seiner Pflichten und Amts und was ihm solchem nach oblieget genau und fleißig erinnern und selbigen in allen Stücken gemäß zu leben sich äußerst bemühen solle, so lieb ihm ist, S. K. M. Ungnade und andere verdienende Strafe zu vermeiden. Insonderheit müssen Präsident, Vicepräsident und Vicekanzler bemühet sein, denen übrigen Gliedern hierin mit guten Exempeln vorzugehen und dadurch zu animiren, um ihrer Pflicht und Obliegenheit aufs genaueste und fleißigste nachzuleben, wo etwan bisher ein Mangel erschienen, selbigen von selbst abzustellen oder zu corrigiren. Wie dann alle Glieder ihnen äußerst müssen angelegen sein lassen, daß die der Regierung zustehende Verrichtungen in guter Ordnung, ohne Zankereien, Jalousien, Animositäten, Parteilichkeiten und Verzögerungen tractiret und abgethan, keineswegs aber Factiones gemacht oder andere Irregularitäten und Unanständigkeit begangen werden.

22. Vornehmlich hat sich auch der Präsident mit dem Vicepräsidenten und Vicekanzlern wohl zu verstehen, und S. K. M. ihme das Präsidium und davon dependirendes Directorium . . anvertrauet, auch deshalb von ihm Verantwortung forderen, solches mit aller Sorgfalt und Behutsamkeit zu führen, auch in wichtigen Dingen zuvorderst mit dem Vicepräsidenten und Vicekanzlern, auch wann es eine vor das Collegium gehörende Sache ist, mit selbigen zu communiciren und dessen Gutachten zu vernehmen und was ferner nöthig zu concertiren und überall S. K. M. auf aller Seelen gebundenes Interesse, des Landes Wohlfahrt, auch eine unparteiische Justiz zum Hauptaugenmerk zu haben. Auf den unvermutheten Fall auch, daß diejenigen, so im Collegio bei ihnen sitzen, auch dannenher ihn als vorgesetzten Präsidi gebührende Achtung und Respect zu erweisen haben, säumig wären, oder nicht beobachten, was ihre Functiones mit sich bringen, hat selbiger gebührend zu erinnern und, wann solches ein oder ander Mal geschehen und nicht verfangen wollte, sofort davon an S. K. M. pflichtmäßig zu berichten, da dann ohnfehlbar ein ernstes Einsehen erfolgen soll. Dergleichen Sorgfalt, Erinnerung und eventualen Bericht dem Vicepräsidenten auch Vicekanzlern, wann einer von

ihnen bei Abwesenheit des Präsidenten, obgedachter maßen, dirigiret, nicht nur frei stehet, sondern allerdinges oblieget, imgleichen auch, wenn keiner derselben zugegen, den vorsitzenden Räthen in ihrem Directorio keine Hinderung zu machen ist; es sind auch selbige schuldig, wann etwas vorkommt, so vom Präsidio erledigt werden müsse, solches, sobald selbiges zugegen, anzuzeigen.

23. Archivarius, Landschreiber, Registrator und Secretarii, auch Canzelisten, Pedell und Kanzleiboten müssen sich auch an den zeitigen Präsidenten, als ihren Chef, dem sie Respect und Gehorsam schuldig, und in dessen Abwesenheit an denjenigen, so das Directorium führet, halten, ihren Functionen mit Ernst und Fleiß obliegen und demjenigen, so ihnen von dem Präside oder Directorio oder gesamten Collegio anbefohlen wird, gehorsamen und keine Untreue, Nachlässigkeit oder Widerspenstigkeit an sich spüren lassen, widrigenfalls gewärtigen, daß sie zur verdienten Strafe gezogen oder gar ihrer Dienste entsetzet werden. So viel aber fiscalische Bediente, Advocaten und Procuratores betrifft, deshalben finden S. K. M. unnöthig, das Regierungs-Collegium mit besonderer Instruction zu versehen, sondern wollen selbiges in Ansehung dieser auf die deshalb publicirten Edicte und zu deren genauen Beobachtung gewiesen haben.

24. Damit auch die Sachen desto schleuniger und besser mögen expediret und die dabei vorkommende Arbeit mit gleichen Schultern getragen, auch durch Außenbleiben eines oder des anderen die Beförderung der Sachen nicht gehemmet oder sonst Hindernisse verursacht werden, so ist S. K. M. Wille und Befehl, daß sich alle Membra Collegii, sie haben Besoldung oder nicht, so oft Rathstage seien oder zu Rath angesetzet wird, im Collegio zu rechter Zeit erscheinen, den Rath abwarten, ohne erhebliche Ursache aber, so in Zeiten dem Präsidenten oder dessen Stelle vertretenden Directori anzuzeigen, nicht ausbleiben oder den Rath verlassen oder ohne des Chefs Vorwissen aus der Stadt reisen sollen. Immaßen dann auch sich keiner entbrechen muß, die abgehende Relationes zu unterschreiben, wann aber jemand aus erheblichen Ursachen abwesend oder durch Krankheit gehindert wird, ist solches auf ein besonders Zettelchen von einem Secretario, vor den die Expedition gehört,

zu setzen und die Ursache der Abwesenheit oder Behinderung dabei zu bemerken.

25. Die Königliche Sachen, insbesondere auch die Processe, so bei den Reichsgerichten schweben, und wobei S. K. M. directe oder indirecte interessiret sind, müssen auch wohl erwogen, die Schriften, so darin nöthig, verfertiget, mit benöthigten glaubwürdigen Beilagen versehen und zur Königlichen Approbation befordert, die Termini beobachtet, auch die Berichte, welche S. K. M. oder Dero Tribunal verlangen, ohngesäumt erstattet, von dem Collegio selbst gefaßt und nicht an andere Departements verwiesen oder anstatt des Collegii Gutachtens eines Fiscalis oder anderer Bedienten beigefüget werden, wann aber nöthig, zuvorderst anderweit Erkundigung einzuziehen, ist die Hinderniß durch einen Vorbericht zu melden, wie dann in specie bei denen an gedachtes Tribunal gehenden Appellationen oder dahin ressortirenden Provocationen alles dasjenige exact und ohne Aufschub zu befordern, so einem Judici a quo in solchen Fällen oblieget und die deshalb publicirte oder ferner zu publicirende Ordnungen und gemeine Bescheide erfordern oder vom Tribunal weiter möchte erinnert werden, gleich dann erwähntes Tribunal unter anderem sich verschiedentlich beschweret, daß Acta auch rationes decidendi vielfältig zurück und dadurch die Processe aufgehalten würden, so hinkünftig wie alles übrige, so S. K. M. . . Intention, Befehlen und Ordnungen zuwider, gänzlich abzustellen und zu verhüten, auch zu befugten Klagen keine Ursache zu geben.

26. Damit auch hiernächst eine weitere völlige Instruction vor das Collegium erfolgen und jeder daraus, was ihm Pflicht halber zu thun gebühret, ersehen, auch sich desto weniger mit der Unwissenheit entschuldigen, die Autorität auch des Gerichts desto fester gestellet werden könne, so hat das Regierungs-Collegium nicht nur, was dazu ferner nöthig oder dringsam, nach und nach mit Fleiß zusammenzutragen und einzusenden, sondern auch pflichtmäßige, ohnmaßgebliche Vorschläge zu thuen, wie auch das Hofgericht mit einer hinlänglichen Instruction zu versehen und dabei alles in gute Ordnung zu stellen, dessen Bericht S. K. M. auch besonders hierüber erfordern und hiernächst auch wegen der Untergerichte gleichfalls das nöthige verfügen werden.

9*

Inzwischen gehet S. K. M. allergnädigste und ernstliche Intention dahin, daß diese [Interims-]Ordnung genau und präcise von allen und jeden Dero Räthen, Secretarien, Registratoren, Kanzlei-Verwandten, Kanzleidienern und Boten und wen es weiter angehet, und zwarn einen jeden seines Orts aufs genaueste observiret oder der- und diejenige, so dagegen gehandelt zu haben erfunden werden möchten, nach Beschaffenheit der Umstände vom Collegio mit arbitrairer Kraft beleget werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Unter Berufung auf § 26 stellten Cleve den 2. August 1723 der Vicekanzler und die Geheimen Räthe von der gelehrten Bank gegen dieses Reglement vor, daß danach die

„distributio actorum, das Siegel und gleichsam die volle Direction dem zeitl. Präsidenten, gleich solches in Collegiis, alwo nur ein Präses vorhanden und kein Vicekanzler oder Director absonderlich bestellet ist, also wohl mag gehalten werden, attribuiret zu werden scheinet“.

Das verstoße gegen die bisherige alte Verfassung und „mit reiffem Rath so oft reiterirte Ordnungen“, wonach der vorsitzende Rath auf der gelehrten Bank (= Kanzler, Vicekanzler oder Director) das Directorium etiam cum sigillo und über die Kanzleibedienten führe.[1])

Auf diese Vorstellung scheint trotz einer Erinnerung der Regierung vom 25. October 1723 kein Erlaß erfolgt zu sein. Nach einer Notiz des Hofraths Bessel aus dem Jahre 1726 ist sie wohl mit den Akten wegen der Sporteltaxe ad reponendum der Geheimen Registratur zugesandt worden.

48. Schriftwechsel inbetreff Tecklenburgs und Lingens.

16. März bis 5. April 1723.

Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 3.

Justizadministration in Tecklenburg und Lingen.

In der Sitzung des General-Directoriums vom 23. Februar 1723 hatte Valcke gebeten, ihn in Tecklenburg zu lassen, „weil er [dort] seine

[1]) Ausf., gez. J. v. Motzfeldt, Rickers, Pollmann, v. Raesfeld, de Beyer, Diest, H. D. v. Motzfeldt. Beigegeben waren der Vorstellung Extracte aus der Kanzleiordnung von 1615, der Regierungsinstruction von 1624, von 1631, der Verordnung von 1653, 1654 2c.

Convenienz in vielen Stücken besser als zu Minden finden könnte"; Merode jedoch hatte sich für die Translocation ausgesprochen, wobei allerdings Balckes Subsistenz und Tractament auf zureichenden Fuß regulirt werden müßten. Balcke hatte darauf seine Gründe, in Tecklenburg zu bleiben, noch am selben Tage schriftlich zusammengestellt.[1])

Am 16. März 1723 berichteten Merode, Danckelmann und Cuhlemann über Balckes Wünsche und verknüpften damit die gleichliegende Angelegenheit von Reck in Lingen. Sie befürworteten, beide an Ort und Stelle zu belassen, weil ihnen als Richtern der Grafschaften Tecklenburg und Lingen die Administration der Justiz in civilibus wie criminalibus aufgetragen sei und die Aufsicht darüber, daß die Unterthanen bei den Gefällen nicht betrogen würden. Nun wäre allerdings bei der Kammer in der nächsten Zeit so viel zu thun, daß kein Beamter vermißt werden könne, am wenigsten die, welche in jenen beiden Grafschaften gut Bescheid wüßten. Sie stellten daher anheim, beide Räthe, jeden abwechselnd bald in Minden bald in den Grafschaften sich aufhalten zu lassen.

Vogt hatte die Eingabe nicht unterzeichnet. In einem Sondervotum, das er am 19. März zu Papier brachte, erklärte er vielmehr, daß, da der König Danckelmann gestattet habe, in Lingen als deputatus perpetuus zu bleiben,[2]) die Intention des Königs betr. der Combination und der Pfachtung schwerlich erfüllt und zur consistance gebracht werden dürfte, wenn auch noch Balcke und Reck dort blieben. Es sei daher besser bei der Translocation zu lassen und den Räthen statt der 200 Rthlr., die sie jetzt hätten, 400 zu geben.

Da auch Creutz sich in diesem Sinne aussprach (19. März) — inbetr. der Justiz in Tecklenburg und Lingen, meinte er, sei nicht beständig jemand in loco nöthig, es genüge, wenn jährlich 1 oder 2 mal ein Gerichtstag gehalten werde —, so wurde 25. März 1723 Balckes Gesuch abschlägig beschieden: er solle also sein Domicil nach Minden transportiren und dort wohnen und

„nur von Zeit zu Zeit und mit Zustimmung der Kammer, wenn Sterbefälle, Winnungen, Freibriefe, Accise und Brüchten gedungen und gesetzt werden, auf kurze Zeit nach Tecklenburg reisen".

Uebrigens werde der König bei Gelegenheit auf Verbesserung seines Gehaltes bedacht sein und ihn bei seinen jetzigen Einkünften erhalten. Wenn er von Tecklenburg abwesend sei, so könne er dort jemanden unter

---

[1]) Dieses Aktenstück im St.-A. Münster, Rep. 183 a. Mind. Kammer. Abt. VI. Nr. 191.

[2]) Vgl. Nr. 38, S. 95.

königlicher Approbation bei dem Richteramt substituiren.[1]) Als die Mindischen Deputirten darauf 2. April vorschlugen, daß zu Balckes Substitut der Dr. v. Bentheim genommen werde (Ausf., gez. Merode, Vogt, Danckelmann, Cuhlemann, Bonorden), wurde dieser Vorschlag gebilligt,

„jedoch unter der expressen Bedingung, daß dadurch dem Pfächter auf keine Weise und Wege präjudicirt, sondern selbiger bei dem mit ihm aufgerichteten Contract in allen Punkten und Clausuln manuteniret werden müsse (Erlaß vom 5. April).[2])

Am 2. April bat Danckelmann in einem Memorial um die Justizadministration im Lingischen, da sie Reck von Minden aus nicht werde versehen können. Merode, Vogt, Balcke und Bonorden unterstützten das Gesuch am 3. April: dabei sei kein Bedenken, Danckelmann sei bereits durch einen Erlaß vom 14. April 1722 neben anderm die Direction der Justiz im Lingischen aufgetragen worden. Nur sei es billig, daß Reck aus den Sporteln eine Zulage zu seinem Tractament erhalte und, wenn er in Lingen anwesend sei, das judicium mit bekleide. Durch Erlaß vom 5. April wurde danach Danckelmann die Justizadministration im Lingischen nach Maßgabe des Votums der Deputirten aufgetragen.[1])

---

49. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 17. März 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 3.

Der König und der frühere Mindische Kammerpräsident v. d. Osten.

Am 10. März 1723 war der Geheime Rath und Landdrost v. d. Bussche gestorben. In seinem Bericht darüber vom 11. März bat der Regierungspräsident von der Osten um dessen Gehalt, da er eine Exspectanz darauf erhalten habe.

Am 17. März berichtete das General-Directorium von dieser Angelegenheit dem Könige. Nach einer Marginalverfügung des Königs habe Bussches Gehalt eingezogen werden sollen. Das sei geschehen und die Verfügung bei dem letzten vom König confirmirten Salarienetat bereits getroffen worden. Da der König die Absicht habe, des von d. Bussches

[1]) Conc., gez. Creutz. — Ausf., gez. Creutz, Krautt, im St.-A. Münster a. a. O.

[2]) Die Bedingung war von Vogt eigenhändig bereits der Eingabe der Deputirten vom 2. April zugefügt worden und wurde von Creutz in den Erlaß übernommen.

Hauptmannschaft zu Bielefeld und Ravensberg dem Generalmajor v. Winterfeld zu geben, so müßten sie darauf hinweisen, daß er schon 1720 die Landdrostei oder Hauptmannschaftsbedienung dem v. d. Osten zuerkannt habe. Trotzdem vollzog der König die Bestallung Winterfelds.

---

50. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 18. März 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Grenzsachen.

E. K. M. . . Resolution wegen der Grenzsachen mit fremden Puissancen[1]) ist im Directorio verlesen worden, und werden wir nicht ermangeln, in allem mit denen Wirklich Geheimten Etats-Ministres von Ilgen und von Cnyphausen de concert zu gehen; wobei sich dann auch der von Ilgen offeriret, vor wie nach die Feder in diesen Sachen zu führen, welches dann verhoffentlich E. K. M. . . approbiren werden,[2]) wie auch

2. daß die Acta, was die Grenzsachen mit fremden Puissancen anbelanget, im Archiv asserviret bleiben mögen.

Was aber die Grenzstreitigkeitsachen, so E. K. M. Aemter zwischen Privatpersonen und Städte anbelanget,[3]) bleiben solche im Archiv des General-Directorii.

3. Weiln aber ich, der p. von Grumbkow, mit meinen ordinären Departementsverrichtungen völlig occupiret bin, und dem Oberjägermeister, was die Grenzstreitigkeiten mit fremden Puissancen anbelanget, nothwendig ein Minister aus dem Directorio zugegeben werden muß, der die Jura aus dem Fundament verstehet, und E. K. M. . . bekannt, daß ich davon wenig Connaissance habe, so

---

[1]) Auf einen Immediatbericht des General-Directoriums vom 10. März 1723 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne).

[2]) Der König hatte zu dem Vorschlage, daß die Grenzstreitigkeiten mit auswärtigen Puissancen, sowie die Expedition bei dem Cabinetsministerium bleiben sollten, verfügt: „expe in Direc.". — Zu Art. 32, 8 der Instruction des General-Directoriums (Band III. S. 642) hatte der Oberjägermeister vorgestellt, daß die Grenzstreitigkeiten selten anders abgethan werden könnten, als daß man etwas nachzugeben und etwas zu behalten suche. Der König hatte dazu verfügt: „erst mir zu fragen FW."

[3]) So.

ersuche E. K. M. ich . ., einen Minister aus dem Directorio zu ernennen, der diesem Werke gewachsen und, wann dergleichen Sachen vorkommen, mit dem von Ilgen und von Cnyphausen conferire, auch mit dem Oberjägermeister hernach dem Directorio davon zu E. K. M. Information referire.

Verfügung des Königs:

„Kahtt soll mit haben. F. W.“

51. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 20. März 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Ansprüche der Recrutenkasse.

Es ist der Krieges- und Steuerrath Hartmann aus der Priegnitz anhero in die Kurmärkische Kammer translociret worden, dabei demselben, was das Tractament betrifft, anstatt der gehabten 600 Rthlr. nunmehr 640 Rthlr. geordnet seind.

Vor die 600 Rthlr. hat derselbe die Recrutenkasse schon längst befriediget, ist auch erbötig, vor die Zulage der 40 Rthlr. es gleichfalls zu thun. Da aber der Hofrath Alemann als Rendante von der Recrutenkasse wegen einer habenden Ordre, daß keine Compensation mehr Statt haben solle, von der ganzen Post der 640 Rthlr. die Recrutengelder zu fordern vermeinet und sonder E. K. M. Specialordre davon nicht abgehen will, so haben E. K. M. wir . . anfragen sollen, ob nicht genug sei, wann vorgedachter p. Hartmann nur vor die erhaltene Zulage zur Recrutenkasse zahlet, weil diese schon vor das alte Tractament der 600 Rthlr. ihre Befriedigung erhalten, und wollen Dero . . Resolution wir hierauf . . erwarten.

Der König verfügte:

„soll 50. Rthlr. zahlen. F. W.“

52. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 22. März 1723.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Edicte 5.

Justizsachen bei den Kammern.

Wir befehlen Euch hiermit . ., wenn Ihr in denen bei den Krieges- und Domänenkammern vorfallenden Justizsachen etwas

anhero zu berichten habt, solches an Unsern Würkl. Geheimten Etats- und Krieges-Ministre den von Katsch der Instruction gemäß zu adressiren und es auf dem Couvert wohl zu exprimiren.

Am 9. September 1723 wurde dieser Erlaß wiederholt.

53. Eingabe der Ober-Rechenkammer.

Berlin, 23. März 1723.

Ausf. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. VII. Nr. 1.

Erläuterungen der Instruction.

Die Ober-Rechenkammer erbittet Resolution über einige Punkte der Instruction.

1. Ob die Special-Aemter- und Acciserechnungen allein von den Provinzialkammern, was wohl „am practicablesten sein dürfte", abgehört und quittirt oder auch von der Ober-Rechenkammer revidirt und quittirt werden sollen, wie der § 2 der Instruction im Gegensatz zum Anfange des § 6 zu bestimmen scheine?

2. Wer die bei Abnahme der Hauptrechnungen gemachten Notata revidiren, unterschreiben und absenden soll? ferner ob wie bisher die Absendung der Notate per rescripta geschehen solle, ob der König sie selbst unterschreiben wolle, und ob das bisherige Siegel in ein Ober-Rechenkammersiegel zu ändern sei?

3. „Auf was Art" ein Mitglied der Ober-Rechenkammer bei Abnahme der Aemter- und Acciserechnungen auf der Kurmärkischen Kammer anwesend sein solle?

4. Den Provinzialkammern und Steuerräthen möge injungirt werden,

daß sie ebenmäßig vor den Calculum samt und sonders stehen und responsabel sein und in der Quittung deutlich attestiren sollen, daß sie die Rechnungen selbst fleißig calculiret und durch öfteres Probemachen von der Richtigkeit des Calculi versichert wären.

Am 12. April erhielt die Ober-Rechenkammer den folgenden Bescheid (Conc., gez. Creutz):

ad 1 Habt Ihr die Provinzial-Contributionsrechnungen in der Kurmark gleich denen aus andern Provinzien eingesandten Contributionsrechnungen abzunehmen und zu quittiren. Die Aemter-, Accise-, Forst- und andere in die Domänen fließende Rechnungen aber müssen von der Kriegs- und Domänenkammer allein abgenommen werden, und ist nicht nöthig, daß jemand aus Eurem Collegio dabei zugegen sei und andere Arbeit versäume.

ad 2. Was die Hauptrechnungen betrifft, habt Ihr selbige gleichfalls abzunehmen, ohne daß jemand von Unserm Generalober- 2c. Directorio zugegen sei, wie Ihr dann auch wegen der Notaten an die Provinzial-Kammern zu rescribiren, die Final-Resolutiones aber Unserm General-Directorio unter Eurer Unterschrift zuzusenden, damit selbige in Unserem Namen expediret werden.

ad 3 Beziehen Wir Uns auf dasjenige, so Wir Euch wegen des ersteren gemeldet, wobei es sein Bewenden hat, und wird die Euch ertheilte Instruction in vorstehenden Punkten hiemit declariret.

Wegen des 4. Punkts lassen Wir nach Eurem Vorschlag dato an Unsere Provinzialkammern die Verordnung ergehen, daß sie wegen des Calculi ebenmäßig gute Aufsicht haben und desfalls responsable sein sollen.[1])

Am 8. Mai stellte die Ober-Rechenkammer in einer Eingabe vor, in ihrer Instruction sei befohlen, daß die bei den Hauptrechnungen an das General-Directorium abzustattenden Berichte von der Ober-Rechenkammer collegialiter unterschrieben werden sollten.

„Wir haben auch solchem zur . . Folge diesen Bericht denen Membris, welchen die zum Generalkriegesetat gehörige Rechnungen zugetheilet worden, zur Unterschrift präsentiret. Weiln sie aber solchen zu unterschreiben difficultiret",

so wird dem König anheimgestellt, was er wegen der Unterschrift verordnen wolle.

Die Ober-Rechenkammer erhielt darauf am 16. Mai den Bescheid, daß ihre Berichte nach der Instruction vom 2. März § 5 zu unterschreiben seien (Conc., gez. Creutz).

54. Bestallung des Commissariatsfiscals Christian Jänichen zum Kriegs- und Domänenrath und Fiscal in der Kurmärkischen Kammer.

Berlin, 23. März 1723.

Conc., gez. Krautt. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XI. Nr. 1 a.

Bestallung eines Kurmärkischen Kammerfiscals.

Nachdem Wir die gute Qualitäten und Geschicklichkeit Unseres bisherigen Commissariatsraths Christian Jänichen, wie auch die

[1]) Erlaß an alle Kammern (Conc., gez. Creutz).

fleißige und nützliche Dienste, so uns derselbe die Zeit über, da er bei Unserm nunmehro aufgehobenen General-Kriegescommissariat gestanden, allemal mit besonderer Treu und Application geleistet, in . . Erwägung gezogen, so haben Wir in Betracht dessen und daß derselbe in sothaner seiner Treue und Wohlverhalten continuiren wird, . . resolviret, seinen bisherigen Character zu verbessern und ihn zu Unserm Krieges- und Domänenrath . . zu declariren. Thun auch solches hiedurch und in Kraft dieses dergestalt und also, daß besagter Unser Krieges- und Domänenrath Jänichen Uns und Unserm Königlichen Hause, wie bishero, also ferner getreu, hold und gewärtig sein, Unsern Nutzen und Bestes mit unermüdetem Eifer und Fleiß suchen und befodern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihme ist, verhindern, warnen und abhelfen soll.

Insonderheit wollen Wir denselben hiedurch nochmals auf seine unterm 4. Augusti 1722. Jahres bereits erhaltene Bestallung verwiesen haben, nach welcher derselbe in Unserer gesamten Kurmark das officium fisci respiciren[1]) und dahin sehen und sorgen muß, damit denen aus Unserm General- ꝛc. Directorio, wie auch aus Unserer Kurmärkischen Krieges- und Domänenkammer bereits ergangenen oder noch künftig emanirenden Edicten, Mandaten und Verordnungen von jedermann . . nachgelebet, dieselben zur Execution gebracht, auch alle Contraventiones dagegen gehindert und abgestellet werden mögen.

Wie er dann alle gegen Unser hohes Interesse laufende Mißbräuche, Malversationes und Unordnungen, so er anmerken wird, sofort an Unsere Kurmärkische Kammer anzuzeigen und von derselben seine weitere Instruction darauf zu erwarten hat.

Alles dasjenige, was mehrgedachtem Unserm Krieges- und Domänenrath Jänichen, es sei aus dem General- ꝛc. Directorio oder auch aus der Kurmärkischen Kammer committiret werden möchte, hat er nach mehrerem Inhalt vorallegirter seiner ersten Bestallung vom 4. Augusti 1722 mit allem Eifer und Exactitude zu aller Zeit zu bewerkstelligen, nicht weniger dahin zu sorgen, damit die etwa wegen Malversationen, Contraventionen und Mißbräuche

[1]) Vgl. auch das fiscalische Reglement vom 20. August 1722, „wornach die sämtliche Fiscäle bei denen Proceß- und fiscalischen Verrichtungen sich zu achten haben“ (Mylius II. 3. Nr. 46).

dictirte Strafgelder beigetrieben und zu Unserer Strafkasse abgeliefert werden mögen, von welchen ihme allemal vorhin verschriebener Maßen seine quinta fiscalis passiret und, daß er solche von dem zur Strafkasse abzuliefernden Quanto sogleich decurtire, hiedurch verstattet sein soll.

Vor sothane seine zu leistende fernere treue . . Dienste, die mehrgedachter Unser Krieges- und Domänenrath Jänichen seinen Pflichten, auch diesem Patent und denen sonst an ihn ergehenden Instructionen gemäß leisten wird, wollen Wir denselben bei allen Prärogativen, Immunitäten, Recht- und Gerechtigkeiten, wie ihme solche schon in seinem ersten Patent vom 4. Augusti 1722 verschrieben worden, zu aller Zeit . . schützen und handhaben, keine Ungnade, ihme ohngehöret, auf ihn werfen, sondern, wann er wegen seiner Amtsverrichtungen angefochten werden sollte, ihme jedesmal prompte Justiz widerfahren lassen.

Wie er dann auch die zu seinem Tractament geordnete 300 Rthlr., wie nicht weniger dasjenige, was sein Vorfahre, der verstorbene Commissariatsrath Möse, aus denen Kurmärkischen Kämmereien gehabt und ihme, p. Jänichen, unterm 4. Augusti 1722 gleichfalls verschrieben worden, ferner behalten und ungekränkt zu genießen haben soll. Wann er auch in specialen Commissionen gebrauchet und verschicket wird, sollen ihme die gewöhnliche Diäten nebst denen Proceßkosten entweder von dem succumbirenden Theil oder von demjenigen, auf dessen Instanz die Commission veranlasset ist, jedesmal vergütet und bezahlet werden.

Und wollen Wir übrigens bei verspürendem dessen Eifer und Application vor Dero[1]) . . Interesse bei vorfallenden Gelegenheiten auf dessen Verbesserung weiter . . bedacht sein.

Unterm 21. Februar 1724 wurde Jänichen auf sein Gesuch hin Sitz und Stimme beim Berliner Baucollegium accordirt (Conc., gez. Creutz), weil er auch dort als Fiscal auf die bei Bausachen vorfallenden Contraventionen achten müsse.

Als er im Juni 1725 um Sitz und Stimme in der Kurmärkischen Kammer bat, wurde er abgewiesen. Der Bescheid des Königs auf den Bericht des General-Directoriums, das das Gesuch befürwortete, lautete:

[1]) sic!

„wieviell Membra sein in der kur Mer kris und Domen kamer ein Regiment ist nit stercker FW."

Am 18. Juli 1725 erhielt Jänichen seine Dimission als Fiscal in der Kammer, um in die Dienste des Markgrafen Albrecht Friedrich überzutreten.[1])

---

55. Aus den Akten inbetreff des Edicts wegen der Advocaten und Procuratoren.

Vom 24. März 1723.

R. 9. K. lit. g. 1.

Neue Anweisung für die Advocaten und Procuratoren.

Unterm 25. Februar 1723 bat das General-Directorium um eine generale Declaration,

„daß, gleichwie kein Supplicatum sonder Revision eines recipirten Advocati oder Procuratoris anzunehmen, also auch diese sowohl hier als in denen Provinzien angewiesen werden mögen, kein concepit oder vidit unter die Supplicata zu setzen, wann nicht vorhero constiret, daß in Sachen zu denen Kammern gehörig, vorhero bei denenselben als erster Instanz geklaget worden".

Plotho setzte sich darauf mit dem Generalfiscal Duhram in Verbindung.

In dem Edict vom 24. März 1723 (Conc., gez. Plotho) wurde auf diese Wünsche des General-Directoriums Rücksicht genommen (§ 10). Im Uebrigen wurde die Gelegenheit benutzt, alle früheren auf die Advocaten und Procuratoren bezüglichen Edicte zu erneuern[2]) und hier und da zu verschärfen. Insbesondere wurde ihnen jede Eigenmächtigkeit bei strengen Strafen verboten, ebenso jede Contravention (§§ 2—4, § 11). Weiter wurde neuerdings Vorsorge gegen Verschleppung des Processes getroffen (§§ 5—8), wie gegen mangelhafte Vorbildung (§ 9, §§ 12—13).

Das Edict wurde an alle Behörden ad mandatum ausgefertigt. Nur die Ausfertigung für die Preußische Regierung und für das Kammergericht wurde contrasignirt.

---

[1]) Vgl. dazu Nr. 400 (24. Juli 1725).

[2]) Hinweis auf die Edicte vom 1. October 1714 und 17. April 1715 (Band II. Nr. 19. S. 56 und Nr. 83. S. 223). — Das Edict vom 24. März 1723 ist gedruckt bei Mylius II. 1. Nr. 217.

56. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 25. März 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krault, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1a.

Ansetzung eines Advocaten in Orsoy betr.

Eberhard Felderhoff, welcher die Rentei Orsoy in Pacht nehmen will, stellet vor daß es daselbst an Advocaten mangele und wann jemand einen nöthig hätte, solcher mit großer Beschwerung zu Reinberg oder Mörs gesuchet werden müsse. Er bittet dannenhero E. K. M. wollten ihn bei Uebernehmung der Pacht zugleich zum Advocato ordinario benennen und ihm darüber ein Patent gratis ausfertigen lassen . .

Der König schrieb dazu:

„wierdt der kerrell bezahlen [?] examiniren sie erstl: den anschlack kan er den erfüllen [?] soll nit advocieren ist er zu windich ergo wierdt er ein jahr bezahlen alsdan wierdt es gehen wie mit Rappart also sollen erstl: vermöge Instruccio wohll exami[niren]
F W".[1])

Nach einer Notiz Vörstells wurde die Clevische Kammer beschieden, daß Felderhoffs Gesuch wegen der Advocatur abgeschlagen sei.

---

57. Erlaß an die Halberstädter Regierung.

Berlin, 25. März 1723.

Abschrift. — R. 33. 16c.

Uneinigkeit, Geschäftsbehandlung und Sportelwesen in der Halberstädter Regierung.

Wir haben Uns umständlich . . vortragen lassen, was sowohl Ihr, Unser Wirklich Geheimter Rath und Halberstädtscher Regierungspräsident von Hamraht, wider die dortige Regierungs-

[1]) Zur Erläuterung des Marginals dient wohl ein Erlaß an die Clevische Kammer vom 4. Februar 1723 inbetr. der Beschwerden der Domänenpächter und in specie des Justiz- und Steuerraths Rappard und Fuchs gegen die vormalige Amtskammer. Die Beschwerden seien zu des Königs großem Verdruß in vielen Stücken gerechtfertigt. Die Kammer habe die Vorschläge der Domänencommission nicht zum Effect gebracht; die neue Kammer solle diese Melioriationen jetzt vornehmen und darüber berichten (St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XIa. Nr. 9. Rescriptenbuch vom Jahre 1723).

räthe . . . . . .[1]) für beschwerliche Klagen geführet, als was diese zu ihrer Entschuldigung eingewandt und in einem und andern Stück zu remediren . . gebeten haben.

Ob nun gleich Ihr, die vorgedachte Räthe, eben nicht übel gethan, daß Ihr sowohl durch den p. von . . . mündlich als hernach schriftlich in bescheidenen terminis bei dem Präsidenten Ansuchung thun lassen, die angezeigte Beschwerden abzustellen, so können Wir doch keinesweges billigen und approbiren, daß Ihr, da Ihr nicht sofort Gehör gefunden, Euch bemühet, noch andere Regierungs-Membra an Euch zu ziehen und sogar mit Drohworten auf Eure Seite zu bringen, sondern Wir finden vielmehr dieses Unternehmen gegen gedachten Unsern p. den von Hamraht, als Euren Chef, so beschaffen, daß dadurch nicht allein der Subordination zuwider gehandelt worden, sondern Ihr auch wohl verdienet hättet, dafür alles Ernstes angesehen zu werden.

Wir wollen aber vor dieses Mal es dabei lassen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition, daß Ihr in Collegio dem p. von Hamraht eine Erklärung thun sollet, daß Ihr hierunter zu weit gegangen und hinfüro von dergleichen Zusammentretung und Reizung anderer zu solchem strafbaren Unternehmen Euch gänzlich enthalten wollet; wie Wir dann auch widrigenfalls Euch hiermit deutlich declariren und zu verstehen geben, daß, im Fall Ihr ferner Euch dergleichen unterfangen sollet, Wir durchaus es ungeahndet nicht werden hingehen, sondern denjenigen, der künftig neue Unruhe anzurichten, andere anzuhetzen und Cabalen zu machen sich gelüsten lassen wird, mit empfindlicher Strafe belegen lassen, ja gar denselben cassiren werden; wie dann Euch, Unserm Regierungsrath . . .,[2]) in gewisser Maße solches bei anderer Gelegenheit schon zu verstehen gegeben und Ihr gewarnet worden.

Und gleichwie Wir nun dergestalt Euch, den p. von Hamraht, als Präsidenten und Chef von der Regierung, bei der Euch competirenden Autorität vollkommen hergestellet und geschützet und von denen sämtlichen Räthen, besonders aber von Euch, obbenannten . . . . . ., der Subordination bei Vermeidung Unserer höchsten

[1]) Hier wie überhaupt sind die Namen in der Abschrift, die aus späterer Zeit stammt, fortgelassen.

[2]) Günther? Vgl. Bd. III. S. 112/3.

Ungnade nicht entgegen gehandelt wissen wollen, also finden Wir auch anderntheils wegen Unseres Interesse und damit die einem jeden obliegende Dienste bestmöglichst verrichtet werden, nöthig zu sein, daß, so ja nicht die Arbeit von allen und jeden in der Regierung mit gleichen Schultern getragen werden könnte, dennoch jedes Membrum, wozu solches der Präsident am capabelsten zu sein befinden wird, an der Arbeit theilhaben und nicht übersehen werden soll, damit die jüngste Räthe dadurch angeführet werden und Gelegenheit erlangen, sich mehr und mehr zu Unsern Diensten geschickt zu machen.

Zu solchem Ende ist nöthig, auch Unserer . . Intention gemäß, daß einer sowohl als der andere in vorkommenden Fällen auch zu Commissionen gebrauchet, und nicht diesem oder jenem unter dem Namen, daß er geschickter dazu sei, alles zugewandt werde, sondern Ihr, der Präsident habt hierin unparteiisch nach Euren Pflichten zu verfahren und die Commissiones wie die andere Arbeit so auszutheilen, daß nicht einer alles habe und überhäufet, der andere aber hintangesetzet und übersehen werde; dabei Wir jedoch dieses ausnehmen, daß, wenn Unser Dienst oder Interesse erforderte, einen der geübtesten Räthe zu einer gewissen Sache zu gebrauchen, Ihr, Unser Präsident, alsdann freie Hände behalten sollet, einen aus dem Collegio zu wählen, welchen Ihr wollet, und den Ihr am geschicktesten und bequemsten dazu erachten werdet.

Und da auch angebracht worden, daß zuweilen Sachen, so vor das ganze Collegium gehören, mit einem oder andern allein tractiret werden und die Rescripta, so an die Regierung gerichtet, einigen Membris lange Zeit verborgen gehalten und an Uns Relationes ohne Vorwissen einiger, obgleich anwesenden, Räthe abgestattet würden, daß Acta bei manchem wohl Jahr und Tag zum Spruch liegen blieben, öfters auch Sachen bei der Siegelung lange aufgehalten würden und was dergleichen mehr ist, so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß Sachen, so zu dem Collegio gehören, ohne dessen Vorbewußt mit diesem oder jenem allein nicht tractiret, sondern in pleno abgehandelt, die an die Regierung lautende Rescripta in derselben auch erbrochen und sofort bekannt gemacht (es wäre dann, daß des Tages, wann solche einlaufen, kein Collegientag: solchenfalls mag der Präsident selbige vor sich

allein erbrechen, weiln öfters was befohlen wird, so keinen Aufschub leidet), keiner der anwesenden Räthe, wann Relationes zu unterschreiben, davon gelassen, ja, wann jemand sein dissentirendes Votum will beigeleget haben, solches beigeschlossen, die zum Spruch ausgethane Acta nicht aufgehalten, sondern nach Vorschrift Unsers Justice-Reglements längstens binnen zwei Monaten expediret, was auch in Sachen zur Siegelung gebracht wird, ohne Aufenthalt gesiegelt und, wann ja Hinderungen vorkämen, längstens den folgenden Tag wieder vorgeleget und abgefertiget werden sollen.

Und ebenergestalt muß auch bei dem Votiren ein jeder gehöret und, wann schon einer oder der ander die Sache nicht vollkommen gefasset oder auch in seinem Voto dissentiret, deshalb nicht angestochen, gering gehalten oder gar verächtlich tractiret werden, sondern einer soll gegen den andern Moderation und Bescheidenheit gebrauchen, damit durch Animositäten, Passiones oder unnöthiges Contradiciren der Lauf der Justiz nicht gehemmet werde.

Im Uebrigen hat auch darüber Beschwerde geführet werden wollen, als wann Ihr, der Präsident, zuweilen Euch gegen die Räthe unfreundlich und hart bezeiget; gleichwie aber Wir die Zuversicht zu Euch haben, daß Ihr zwar einestheils das Euch anvertraute Directorium zu rechter Zeit mit nöthiger Autorität zu führen, jedoch auch dabei solche Maße zu halten wissen werdet, daß die Räthe als Commembra und Assessores über unnöthige Härtigkeit zu klagen nicht Ursach finden, also müssen im Gegentheil auch die Räthe sowohl in als außer dem Collegio sich dergestalt betragen, daß ihre Conduite unsträflich und mit ihrem Character übereinstimme und wegen unanständiger Aufführung dem Präsidenten, unfreundlich zu verfahren und zu eifern, nicht Anlaß gegeben werde; wie denn auf den Fall, wann er über jemandes scandaleuse Conduite zu klagen Ursach hätte, Wir auch seines Berichts gewärtig sein wollen.

Schließlich würde zu Unserm nicht geringen Mißfallen gereichen, wann, wie vorgegeben werden will, der Siegelgroschen, Sportulen und Citationsgebühren wider Unser Vorwissen sollten erhöhet und dadurch die litigirende Parteien beschweret sein, und behalten Wir Uns fernere Untersuchung deshalb bevor, und habt Ihr die alte Sportulordnung, wie auch eine genaue Specification, wo und in welchen Stücken davon abgegangen worden, Uns mit

dem forderſamſten einzuſenden und darüber Verordnung zu gewarten. Wir wollen auch alsdann wegen der Dispenſationsgelder vor die Trauungen im Hauſe, dabei man ſich gar zu facil erwieſen, deren Vorrath und fernere Einnahme [Uns] erklären und übrigens dieſer Unſerer Deciſivverordnung genau nachgelebet wiſſen.[1])

58. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 26. März 1723.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. III. Nr. 1.

Anſtellung eines Aktenhefters im General-Directorium.

Am 26. März 1723 meldet das General-Directorium dem Könige, daß der bisher beim General-Kriegescommiſſariat beſchäftigte Aktenhefter Benjamin Schöpffe ſich erboten hat, ſeine Thätigkeit bei der combinirten Behörde fortzuſetzen, wenn ihm zu ſeinem bisherigen Gehalt vierteljährlich fünf bis ſechs Thaler zugelegt würden.

Der König verfügte dazu:

„ſoll quartaliter 25 th bekom[men] F W."

Als Schöpffe nun bat,[2]) ihm die fälligen 25 Thaler für die Recruten- und Stempelkaſſe im Hinblick auf ſeine längere militäriſche Dienſtzeit, der nur eine Verwundung ein Ziel geſetzt hatte, und auf ſeine große Armuth gnädigſt zu erlaſſen, das General-Directorium aber für ſein Geſuch befürwortend eintrat, „da er ein armer jedoch fleißiger Mann ſei", ſchrieb Friedrich Wilhelm an den Rand der Immediat-Eingabe:

„abgeſchlagen davor kan wieder ſo ein Braver kerrell in ſein Platz geworben werden. F W."

59. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 26. März 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katſch. — Gen.-Dir. Kurmark Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Anfrage wegen der Bauten in den Aemtern.

Nachdem E. K. M. durch die neue Inſtruction . . verordnet,[3]) daß die Beamten ſich bei ihren Aemtern mit keinem Bau weiter

[1]) Vgl. weiter Nr. 192.

[2]) 10. Juni 1723 Geſuch Schöpffes und Immediat-Eingabe des General-Directoriums.

[3]) Art. XIX § 1.

meliren sollen, so fraget die Kurmärkische p. Kammer an, ob solches auch von denen Beamten zu verstehen, so keine Pächter sind, sondern nur E. K. M. Jura und Revenuen bei denen Aemtern respiciren; gestalten der Amtmann Ferrari zu Kottbus beschieden werden müsse, sich bei denen gar nöthigen Wehr- und andern Wasserbauen :nen Mühlen, wie auch zu Erbauung eines Schafstalles bei Amte Sylow unterziehen, oder ob die p. Kammer exprès ıd anders dahin schicken solle.

Es stehe dieser Ferrari in keiner Arrende, sondern führe bloß Rechnungen über die Pachtgelder und die dortige Zollgefälle.

E. K. M. werden . . zu befehlen geruhen, wie mehrgedachte :ammer darauf beschieden werden soll.

Resolution des Königs:

„soll Amtma Ferari nit von Meliren sollen eine[m] Comission ·en der keine beamter ist. F. W."

---

60. Erlaß an das Preußische Licentcollegium.

Berlin, 26. März 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. LXXXV. Sect. I. Nr. 5a.

:s Licentwesen kommt zum Ressort der Kammer.[1]) Personalveränderungen im Licentcolleg.

Der Kanzler von Ostau ist wegen seiner anderen Arbeiten auf sein ıchen von der Direction des Licentcollegiums entbunden und dafür die rauffsicht über das Licentwesen in Königsberg und den anderen ßischen Städten der Kammer übertragen worden. Der Licentrath ıer wird zum Licentdirector unter Aufsicht der Kammer und der Licent- Schumacher zum Kriegs- und Licentrath ernannt.[2]) Dieser soll seinen ȝ nächst Weyer haben und die 400 Thlr. Besoldung genießen, die

[1]) Vgl. dazu Bd. III. S. 74—86 und S. 241/2.

[2]) In der gleichfalls am 26. März ausgefertigten Bestallung des Elias :macher (Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. LXXXV. Sect. II. Nr. 6.) heißt es: Er soll dahin sehen, „daß die Commerde und Schiffer oder andere so bei der Licentkammer zu thun haben so viel ich schleunig abgefertiget, denenselben auch auf keinerlei Weise übel begegnet, die Zoll- und Licentgefälle richtig berechnet und darüber accurate Bücher und Rechnungen geführet" werden. Wenn er sich bewährt, soll er nach dem Ableben Weyers dessen Directorgehalt erhalten.

Cupner bisher aus der Licentkasse bezog. Alle zum Licentwesen gehörigen Sachen sollen künftig von der Kammer mit dirigirt werden, „in dem das Licent- und Admiralitäts-Collegium hinfüro nur als ein subalternes Collegium von der Krieges- und Domänenkammer soll consideriret werden". Das Licentcollegium hat deshalb nicht mehr direct nach Berlin, sondern alles vorher an die Kammer zu berichten, die „von allem was das Licentwesen angehet samt Euch dafür responsable sein muß".[1])

In der Instruction für Schumacher als ersten Licentassessor vom 3. Mai 1723[2]) hieß es:

1. Zuvorderst wird Krieges- und Licentrath der Oberaufsicht wegen und was die dependence betrifft, an Sr. K. M. Preußische p. Kammer verwiesen, als welche zufolge S. K. M. Verordnung von allen bei dem Licent-Collegio vorkommenden Sachen genaue Kenntniß haben muß und dahero, sowie von dem ganzen Collegio also auch insbesondere von jedem Membro desselben erfordert wird, sich nicht allein demjenigen zu unterziehen, was die p. Kammer zum Königlichen Dienst zu veranlassen nöthig hat, sondern auch deroselben alles genau zu entdecken, was etwa in Schiffs- und Commerciensachen zur Aufnahme S. K. M. höchstem Interesse veranstaltet und verbessert werden könne. In welcher Absicht derselbe nicht allein sein votum in sessione collegii jedesmal bei allen Deliberationen ohne die geringste Nebenabsicht frei und nach bestem Wissen und Gewissen von sich zu sagen, sondern auch, wenn etwa sich contradictiones finden und er überstimmet werden sollte, falls er vermeinet, daß dem Königlichen hohen Interesse darunter ein Abbruch geschehe, sich schriftlich bei der p. Kammer melden und sein sentiment pro et contra ausführlich zur näheren Erörterung beibringen kann, worauf die vorgestellete Sache sogleich examiniret und nach befundenen Umständen das Licentcollegium wird beschieden werden.

2. Hat Kriegesrath den zeitigen Hof- und Licentrath Weier vor den Directorem collegii zu erkennen und demselben bei seinen Verrichtungen in Licentsachen als dessen Adjunctus willig zu assistiren und solche zur schleunigen Expedition anzugeben und zu befordern, auch was er vermeinet, daß hie und da zum Nutzen der

[1]) Zu den Departements im Licentcolleg vgl. Nr. 169.

[2]) Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. LXXXV. Sect. II. Nr. 6.

Königlichen Zollrevenüen eingerichtet werden könnte, demselben kund zu machen und mit ihm darüber de concert zu gehen.

3. Ist es nöthig, daß er auf die Conduite derer Zoll- und Licentbedienten gleichwie in Königsberg, also auch in Pillau, Memel und am Litthauschen Baum, woselbst der Labiausche Zoll eingenommen wird, ein wachsames Auge habe, derer Verrichtungen wohl observire und wann einige Fehler vorgehen, solche dem Directori sowohl als dem Collegio anzeige und die Redressirung derselben urgire, wesfalls er denn jährlich ein- bis zweimal an selbigen entferneten Oertern visitationes vorzunehmen, deren Protocolle und Rechnungsbücher nachzusehen und ihre Verrichtungen, auch den Zustand der Seehafen, mit Zuziehung eines Ingenieurs, und was dabei verändert und zum Nutzen des Licentwesens und dabei in Connexion stehenden commercii nach Gelegenheit der Zeit und vorkommenden Begebenheiten verändert und melioriret werden könnte, in Obacht zu nehmen und dieserwegen nützliche Vorschläge zu thun.

4. Wird demselben besonders aufgegeben, daß er bei seiner Function als erster Licentassessor die von Pillau einlaufende Pässe und Consignationes einkommender Schiffe in Abwesenheit des Directoris annehme, die ersteren der Kammer sofort zustelle, die andern aber ohne Versäumniß der Licentkammer zur Einlassung der Schiffe übergebe, auch zugleich die Löschung der Schiffe und deren Visitirung, auch Einzeigung derselben Ladung von dem Packhausinspector durch die Besucher beobachten lasse.

5. Dann sind die Berechnungen mit den Blanquetten bei Abfertigung der Schiffer zu collationiren und die ausgehende Pässe mit zu unterschreiben, wobei er vornehmlich nachzuforschen, ob alles gehörig quittiret und das Quantum, so in der Berechnung befindlich, einkassiret worden, damit kein Rest bei der Kasse nachgetragen werde.

6. Ueber die Einnahme und Ausgabe der sämtlichen Königsbergschen und übrigen Licentrevenüen ist von ihm eine Controle zu halten, wesfalls er ein besonderes Buch zu führen, worin er deutlich alle Posten anzuzeichnen, um bei der monatlichen sogenannten Balance oder Kassenextract solches nebst dem Baarbestand selbst mit des Kassirers Angabe examiniren und nebst dem Directore attestiren zu können, weswegen kein Extract von der Kammer vor gültig wird angenommen werden, bevor er solchen mit attestiret.

7. Die von der Generalkasse in Berlin ausgestellete Assignationes auf die Licentgefälle sind nach deren Anweisung prompte zu bezahlen, welche aber nicht eher ihren Effect erreichen können, bevor vom Präsidenten der Kammer solche unterzeichnet und der Director Weyer, auch Kriegesrath Schumacher solche dem Assessori Prump als Kassirer zur Auszahlung[1]) mittelst beider Unterschrift angewiesen und letzterer sich sodann der Auszahlung wegen legitimiren könne, welches dergestalt mit allen übrigen Assignationen und Kassenbelägen auch zu halten.

8. Wann die monatliche Extracte vom Pillauschen, Memelschen und Labiauschen Licent allhier einkommen, sind solche, nachdem sie bei der Krieges- und Domänenkammer erbrochen, sogleich zu examiniren, wie die Bestände gegen den vorigen Monat beschaffen und die Einlieferung der Gelder anhero zu befordern, um allen zu besorgenden Verlust bei denen Unterreceptoren zu vermeiden, derohalben nach Empfang des Extracts gleich Anstalt zu machen, daß die angezeigte Summe entweder baar eingezogen oder, wenn es die Gelegenheit giebet, darauf assigniret werde.

9. Was aber die ordinäre Licent-Sessiones collegii betrifft, so wird erfordert, daß derselbe sich zur Sommerszeit Morgens um 8 und Nachmittags um 2 Uhr, des Winters um 9 Morgens und Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinde und bis 5 Uhr sich aufhalte, auch die vorkommende Expeditiones an die Kammer, Pillausche, Memelsche, Labiausche Licent besorge und davon den Vortrag habe.

10. Denen ordinären Gerichtstagen sowohl als extraordinären Conferenzien muß er fleißig beiwohnen, die vorkommende Streitsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen mit entscheiden und was die Seerechte und usances mit sich bringen, wohl beobachten.

11. Was sonsten etwa vorfallen möchte, so in dieser Instruction nicht enthalten, hat er sich solcher Umstände wegen bei ermanglender Kenntniß und einzuholenden Bescheides bei hiesigem Krieges- und Domänen-Collegio anzugeben, welches ihm auf Königlichen . . Befehl in allen Stücken assistiren und gehörigen Bescheid der Sache ertheilen wird. Und gleichwie Kriegesrath Schumacher dieser In-

[1]) In der Bestallung von Schumachers Nachfolger Vorhoff vom 16. April 1728 heißt es an dieser Stelle: „solche dem zeitigen Rendanten mittelst beider Unterschrift“ ꝛc.

struction genau nachleben muß, also wird derselbe auch auf alle an das Licent-Directorium schon ergangene und noch abzulassende Ordres hiermit verwiesen.

---

61. Erlaß an die Preußische Domänencommission.

Berlin, 30. März 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 22.

Landkammerräthe sind nicht zu außerordentlichen Diensten zu verwenden.

Nachdem Unsere Preußische p. Kammer . . vorgestellet hat, daß anitzo drei Landkammerräthe, nämlich Wilcke, von Lolhöfel und Itzel bei dem Bau in Litthauen mit gebraucht werden, der Landkammerrath von Putkammer aber nach Pommern und Maßmann ins Magdeburgische verreiset wären, wodurch die Verrichtungen in ihren Kreisen nachblieben und die Kammer alle Exactitude ohngeachtet dennoch zu keiner Richtigkeit gelangen könnte, daneben auch . . in Vorschlag gebracht, daß künftig keiner von den Landkammerräthen mit extraordinären Verrichtungen distrahiret werden möge, und Wir dann solches . . approbiren, als habt Ihr Euch darnach . . zu achten und nebst mehrbemeldter Kammer die dieserhalb nöthige Verfügung zu thun. Uebrigens ist an die Landkammerräthe von Putkammer und Maßmann bereits Ordre ergangen, sich ohne den geringsten Zeitverlust in ihren Kreisen einzufinden und ihrer Verrichtungen wahrzunehmen.

---

62. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 1. April 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 121 e.

Die Kirchensachen bleiben der Preußischen Regierung.

Wir haben Uns den Inhalt eures Berichtes vom 25. dieses Monats, die Uebersetzung des neuen Testaments in die Litthausche Sprache betreffend, . . vortragen lassen und daraus vernommen, wasgestalt ihr vermeinet, ob sollten die Kirchensachen eurem Collegio entzogen und Unserer dortigen Kammer beigelegt werden;

Wiewohln Wir nun Unserm Hofkammergerichts- und Consistorial-Rath von Mannsberg anbefohlen, wegen der Kirchensachen in denen Litthauischen Aemtern mit gedachter Kammer zu überlegen und zu concertiren: so wollen Wir doch dadurch die bisherige Verfassung nicht alteriret, sondern es vielmehr bei der alten Observanz, was die Kirchensachen anbetrifft, gelassen wissen, allermaßen denn auch die in Unserm von euch allegirten . . Rescript dem p. von Mannsberg mit der Kammer zu communiciren aufgegebene Punkte hauptsächlich den Beitrag an Geld und Materialien, auch derer Beamten Concurrenz bei diesem Werke betreffen, welches Wir euch zu eurer Nachricht und Achtung hiedurch . . bekannt machen wollen.

---

63. Eigenhändiges Schreiben Friedrich Wilhelms an das General-Directorium.

Potsdam, 1. April 1723.

Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. Nr. 1a. Vol. 1.

Halberstädtische und Clevische Wirthschaft.

Die vier Dirigirende Ministris von Grumckau kreutz kraut kahtt und Ober Presi[dent] Maſso, geheimte kris Done (Domänen) Rehte tielle katte[1]) Hünecke katte[1])

sollen exami: auf begehren des von Görne Halberstetische anschlege und klevische, sie mögen nu so guht sein wie sie wollen, indessen bleibet Halberstat 70000 Thlr. schuldig kleve 90000 Thlr.[2]) dieses Quartahll ist noch nit dazu, könen sie nun sehen das die anschlege guht sein, so ist es Malice von die Pachters, so sollen sie etl. Pachters in die karre spannen, sein aber die anschlege zu hoch, müssen sie verminderdt werden ergo sein zu windich gewehsen, schlegell[3]) sollen sie auch höhren ist mein ordre.

[1]) Mit den beiden Kattes sind wohl der Präsident und der Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg gemeint.

[2]) Im März waren 2 Erlasse an die Clevische Kammer ergangen, dafür zu sorgen, daß schleunigst die Hauptpächter die Rückstände in der Höhe von 81868 Rthlr. bezahlten (St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Rescriptenbuch von 1723). Vgl. auch den Erlaß vom 14. April 1723 wegen der Klagen einzelner Amtspächter, bei den wohlfeilen Zeiten und den niedrigen Kornpreisen nicht bestehen zu können. Vgl. auch A. B. III. Nr. 279. S. 536.

[3]) Präsident der Halberstädtschen Kammer.

sie solln den Sonnabent dazu nehmen, den(n) sie in 3 stunden fertig werdn könen, wen das exami: ist, als denn sollen sie auch sprechn wie es mit bezahlungen der Rest geschen soll oder wieviell windt abgeschriben werden mus und Solide kurtze Reson dabey die ich annehmen mus, ist mein ordre.

Postdam den 1. Ap. 1723.

FWilhelm.

64. Schriftwechsel wegen Einführung der Accise in Geldern, Crefeld und Mörs.

2. April—12. November 1723.

Gen.-Dir. Geldern. Tit. LXIV. Nr. 1.

Accise in Geldern, Crefeld und Mörs.

Zu einer Anfrage des General-Directoriums vom 2. April 1723, „was vor beneficia“ der König „in denen Geldrischen Städten, welche keine Accise entrichten, denen Neuanbauenden verwilligen wolle“,[1]) hatte der König verfügt:

„solln erstl. in die [!] 4. Departe[ment], wo in die stette kein accis ist, introduci[ren] FW.“

Als daraufhin dem König ein Erlaß an die Geldrische Commission vom 8. April 1723 vorgelegt wurde, in der sie den Befehl erhielt, mit Durham in Cleve „reiflich zu überlegen, ob nicht mit gutem Vortheil und zum Besten der gedachten Städte die Accise allda eingeführt werden könne“, setzte der König die Worte hinzu (Conc., gez. Görne):

„Sollen eingeführt werden, Krefeld, Meurs auch.“

Die Sache litt eine Verzögerung, indem Durham in der Clevischen Kammer dringend gebraucht wurde.[2]) Schließlich lehnte er 27. Juli 1723 unter Hinweis auf seine speciellen Obliegenheiten die Ausführung dieser Sache ab und schlug den Kriegs- und Domänenrath Küster dazu vor, der die Städte bereisen 2c. könnte. Dieser Vorschlag ward unterm 6. August

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. Die Anfrage war nach einem Bericht der Geldrischen Commission vom 25. März ergangen, wonach in den Geldrischen Städten noch viele wüste Stellen vorhanden seien. Nur wenn Neuanbauenden einige Douceurs in Aussicht gestellt würden, würden sie bebaut werden; in den Orten, wo die Accise eingeführt sei, würden ihnen gewisse Procentgelder gereicht.

[2]) Vgl. Nr. 35. S. 82.

1723 genehmigt. Da aber auch dieser in der Kammer so reichlich zu thun hatte, daß er dem Befehl „schleunig“ die Accise einzuführen nicht nachkommen zu können glaubte, erhielt die Clevische Kammer unterm 17. September den Auftrag, jemand anders dazu zu nennen (Conc., gez. Katsch). Zugleich wurde ihr nach dem Vorschlage Küsters aufgegeben, Thorschreiberhäuser zu errichten und Acciseinspectoren anzustellen.

Die Stadt Mörs und die zur Regierung des Fürstenthums Mörs verordneten Geheimen und Hofräthe sprachen sich in Eingaben vom 30. September 1723 gegen die Einführung der Accise in den Mörsischen „kleinen“ Städten aus und wandten dagegen ein, daß das Land dazu zu klein und der Handel zu sehr vom Nachbarlande abhängig sei. Sie erwarteten nichts als Schaden davon. Unterm 11. October 1723 wurde Durham zu einer Aeußerung darüber aufgefordert.

Am 2. Juli sprach Durham in Wesel mit dem König über den Plan der Einführung der Accise und erhielt die mündliche Ordre, daß mit derselben in Crefeld angestanden werden solle; im Geldrischen und Mörsischen dagegen solle sofort damit begonnen werden.

Am 12. October 1723 kam die Geldrische Commission mit folgender Eingabe ein (Ausf., gez. Lilien, St. Paul, Coninx):

Da die Accise eingeführt werden solle, ohne daß sie darüber befragt werde, könne sie mit ihrer Vorstellung nicht länger anstehen. Sie finde den Plan „vornehmlich“ aus den 4 Gründen bedenklich: 1. seien die consumptibilia und victualia bereits so beschwert, daß die Einwohner und die Garnison kaum auskommen könnten. 2. werde die Accise die Bebauung der ledigen Plätze in den Städten verhindern, der Ruf von ihrer Einführung habe schon in dem Sinne gewirkt. 3. würden die Landlicenten durch sie sehr leiden und könnten dann in der gewünschten Höhe nicht eingebracht werden. 4. müßten die Landstände erst gehört werden, ohne deren Anhörung, wie der König 1718 versprochen, keine neue Abgabe eingeführt werden dürfe. — Auch diese Eingabe wurde unterm 22. October 1723 Durham zur Begutachtung übersandt. Zugleich wurde ihm befohlen, „damit man hier des vielen Hin- und Herschreibens überhoben sein möge“, mit der Geldrischen Commission alle Umstände vorher wohl zu überlegen. Die Geldrische Commission erhielt unter demselben Datum Nachricht von dieser Ordre an Durham.

Wie die zur Mörsischen Regierung Verordneten unterm 26. October 1723 berichteten (Ausf., gez. Müntz, Blechen), hatte das Gerücht von der Einführung der Accise in Crefeld die Folge, daß einige angesehene Crefelder Manufacturiers, Handwerker und andere Leute römisch-katholischer Confession sich entschlossen, in die kölnische Stadt Uerdingen zu ziehen; kölnischerseits

sei man ihnen mit offenen Armen entgegengekommen. Durham, der auch hierüber zu Rathe gezogen wurde, berichtete hierzu am 17. November, die beiden Regierungsbeamten hätten das Gerücht von solchen Folgen wohl nur ausgesprengt, um zu erfahren, ob die Einführung der Accise bei ihnen in Mörs ihren Fortgang nehmen werde. Denn sie hätten in Wesel selbst aus des Königs Munde erfahren, daß in Crefeld die Accise nicht solle eingeführt werden. Er habe in diesem Sinne an sie geschrieben.[1])

Auf den Erlaß vom 17. September berichtete die Clevische Kammer unterm 2. November 1723, daß Küster sehr gut die Einführung der Accise in Geldern und Mörs leiten könne, wenn er einen Assistenten erhielte. Zur Errichtung der Thorschreiberhäuser ꝛc. habe sie den betr. Landmesser noch nicht abgeordnet, weil er einmal anderweitig zu thun habe, zweitens die Jahreszeit zum Bauen zu ungünstig sei, und schließlich der Geldrische Landtag abzuwarten sei, wo „gar leicht aus denen Accisanstalten Gelegenheit zum Gravaminiren genommen werden könnte". Sodann gab sie 6 Punkte an und fragte, ob danach Küster und sein Assistent instruirt werden sollten. — In Berlin wurde das Vorgehen der Kammer gebilligt. In einem Erlaß vom 12. November wurde ihr befohlen, Küster und seinen Assistenten wie angegeben zu instruiren; Durham sollte die Commission dirigiren (Conc., gez. Görne).

---

65. Marginalia des Königs.

April 1723.

Gen.-Dir. Ostpreußen und Litthauen. Tit. LI. Nr. 2.

Kassation des Preußischen Amtshauptmanns von Rose.

Am 2. April 1723 war dem General-Directorium folgende eigenhändige Ordre des Königs zugegangen:

„Gen ob Fi: Kris Dome Directo soll Rohse cassieret sein und 10. Jahr in Memell in der festung sitzen FW."

Als darauf unter dem 3. April 1723 das General-Directorium dem Könige eine Ordre an den Generalmajor de Brion vorlegte, wonach dieser den Amtshauptmann von Rose zu Osterode „bis zu fernerer Ordre nach Memel auf die Festung bringen lassen solle", weil er sich geweigert, das renovirte Edict wegen Verhütung der Desertion[2]) gehörig zu publiciren und die diesfalls nöthigen Anstalten zu verfügen, ja sogar sich unter-

[1]) Durham erhielt auf diesen Bericht am 26. November 1723 eine Anerkennung seiner „Circumspection". (Conc. Auf Specialbefehl gez. Görne.)

[2]) Mylius III. 1. Nr. 188.

standen hatte, die Publication zu contremandiren, schrieb der König unter die Ordre:

„in considera[cion] des gen Finck[1]) soll er von diese strafe Pardoniret sein FW.“[2])

Unter dem 5. April 1723 stellte das General-Directorium dem Könige folgendes vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne):

Nach E. K. M. höchsteigenhändigen Resolution haben wir die Ordres wegen des Amtshauptmanns von Rose zu Osterode Cassation und daß derselbe auf der Festung Memel zehn Jahr Arrest halten soll, beigehender Maßen expediren lassen.

Wir können aber nicht umhin, E. K. M dabei . . vorzustellen, wie sich aus des Obristen von Glaubitz Relation selbst nicht finde, daß die Amtshauptleute zu Gilgenburg und Osterode, der Graf von Finckenstein und von Rose, die Publication des Desertions-edicts gehindert oder verboten, sondern daß sie solches nur in der Ordnung nicht gethan, wie es der Obriste von Glaubitz mittelst Ueberreichung absonderlicher vier Punkte begehret, wiewohl sie auch daran Unrecht gethan und deshalb einen starken Verweis verdienet, weil alles, was der p. von Glaubitz begehret, dahin abzielet, damit das Edict desto besser Nachdruck haben und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge; dahero unsers ohnvorgreiflichen . . Erachtens ihnen alles Ernsts anzubefehlen wäre, ohne weiteres Raisonniren nach des Obristen Verlangen mit der Publication zu verfahren, und daß, wenn aus der bisherigen Unterlassung etwa eine Desertion erfolget wäre, solches zu ihrer Verantwortung gereichen würde.

Der König bemerkte dazu:

„ich bin kein O. en chiffre wen ich ein ordre Edic gehbe mus gehalten werden und Puplicieret geschiehets nit mus und werde scharf ahnen Die AmtshaupManschaft habe an Ober Leu Graff Schlieben[3]) gehben. F. W.“

Die Bestallung für Schlieben ist unter dem 8. April ausgefertigt.

---

[1]) Generalmajor von Finckenstein.

[2]) Wann das General-Directorium von dieser Resolution Kenntniß erhielt, ist nicht ersichtlich. Am 6. April ging der Erlaß an Brion erst zur Unterschrift an den König ab.

[3]) Dieser hatte Magdeburg 5. April darum gebeten.

Auf eine Eingabe Roses vom 13. Mai mit der Bitte um gründliche Untersuchung der Angelegenheit erfolgte, obwohl die Regierung sie unterstützte,[1]) wie es scheint, keine Antwort.

---

66. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 3. April 1723.

Abschrift (auf Spezialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne). — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. LXII. Nr. 5. Vol. 1.

Vorbereitung einer neuen Einrichtung der fiscalischen Besoldungen.

Die Kammer erhält den Befehl, eine Specification der Namen, Functionen, Bedienungen, Tractamente und anderer Ausgaben die Fiscale betr. zu verfertigen und anzugeben, aus welcher Kasse sie das Geld erhalten, da

„wegen Salarirung gedachter fiscalischer und Criminalbedienten, auch zu Bestreitung der sonst erforderten Kosten aus einer besonderen Kasse eine neue Einrichtung gemacht werden solle".

---

67. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 5. April 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — R. 9. C. 1. b. 3.

Krankheit Krautts. Verwendung von Culeman, Manck, Deutsch.

Am 2. April wurde folgende Ordre des Königs präsentirt:

„Die 5 dirigirenden Ministris sollen Ihr flicht gutachten mir einsenden ob sie nit vor nöhtich finden Kulemann mit bey 3. departemen mit Fux und Klinggreff zu arbeitten da dieses ein grohs departement und das 4. klein ist und der von Görne Podewils Börstell Marschall hat die und Grabe die mus er braff anspannen F W."

Das General-Directorium erstattete darauf am 5. April folgenden Bericht:

Der von Krautt ist zwar gestern morgen in Directorio gewesen, allein sein Zustand ist so beschaffen, daß er selbst erkennen muß, wie er jetzo zu vieler Arbeit untüchtig, und wird auch morgen

[1]) d. d. Königsberg, 13. Mai 1723 (Ausf., gez. Ostau, Wallenrod).

sich etliche Tage aufs Land nacher Glienicke retiriren.[1]) Unterdessen werden wir doch besorget sein, daß in seinen Departement auf nächstkommenden Donnerstag nichts verabsäumet werden solle. E. K. M. haben auch bereits die gute Vorsorge gehabt und unser Gutachten wegen des Geheimen Raths Culemans verlanget. Auf solche Erlaubniß müssen E. K. M. wir berichten, daß der Culeman gar nicht nach des von Krautts Humeur; er wird auch aus den Vierten Departement keinesweges zu entrathen sein, insbesondere weiln er die Routine von Neufchâtellischen und Orange-Successionssache von langer Zeit hat, darzu der französischer Sprache, welche bei diesen Departement nöthig, kundig ist. Ich, der von Görne, prätendire auch, aus diesen Extract sub A[2]) zu behaupten, daß mein Departement eben von solcher Weitläuftigkeit[3]) als andere, indem der Extract sub A zeigen wird, daß, die Postsachen noch à part, ich den stärkesten Vortrag und Expedition bishero gehabt. Die Salzsachen kommen darzu, und seind dieses alles solche Expeditiones, darin der Geheime Rath Culeman bereits wohl versiret und bekannt. Hingegen ist unsere pflichtmäßige Meinung ingesamt, es werde keiner dem von Krautt angenehmer sein und besser accommodiren als der Geheime Rath Mancke. Mit denselben hat er zehn Jahre lang beim Generalcommissariat gearbeitet; derselbe hat beim General- 2c. Directorio von denen Verpflegungssachen, denen Etats und Kassen die beste Nachricht und Information. Dahero wann E. K. M. . . geruhen wollen, diesen Mancken dem Dritten und weitläuftigen Departement mit seinen vorigen Gehalt als ein Membrum beizusetzen, wird nicht nur E. K. M. Dienst wohl bestellet, sondern auch der von Krautt dadurch sehr soulagiret sein; es muß aber gedachter Mancke, welches er auch gerne thun wird, alle Assignationes und was an Geldsachen vorfiele, zu expediren über sich behalten; item, was ihm sonsten aufzutragen,

---

[1]) Der Resident Vossius berichtete über Krautts Krankheit nach Wien, daß sie vielmehr „in chagrin bestund vor $\frac{100}{m}$ Rthlr. wollene Zeuge den Landmanufacturen abzukaufen, wovon der König nicht abgehen wollen“ (20. April). Vgl. auch Briefe Friedrich Wilhelms I. an Leopold von Anhalt-Dessau S. 215.

[2]) Siehe diesen in der Beilage.

[3]) Der König schrieb hierzu: „man laße den windt ab so wierdts nit so weit luftig sein“.

ist in der Beilage sub B designiret und verzeichnet. Dessenohngeachtet aber wird dennoch ein anderweiter Secretarius zu bestellen sein, weiln der Kriegsrath Holtzendorff continuirlich von Morgen bis Abend mit der Kanzelei und Registratur beschäftiget, dieselbe in guter Ordnung zu halten. Er ist in der That als Director von der Kanzlei zu consideriren, welches ihm gewiß wenig Ruhe läßt, und gehet unsere Reflexion vorläufig auf den Hofrath Deutsch, welcher jetzo bei der Kurmärkischen Kammer ist, im vorigen Generalcommissariat die Marsch- und Einquartierungssachen expediret und ein geschickter Mensch ist, auch von dem von Krautt jede 10 à 12 Tage in der Expedition seines Departements stets gebraucht ist. E. K. M. werden aber geruhen, dessen Salarium . . zu determiniren.

Am 13. April 1723 wurden demgemäß Manck zum Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath und Deutsch zum Geheimen Secretär beim dritten Departement ernannt (Conc., gez. Ilgen).

[Beilage A:] Summarischer Extract aus denen Protocollis, welche alle Conferenztage im Generaloberfinanz-, Krieges- und Domänen-Directorio über die vorgekommenen Sachen gehalten.

Das 1te Departement		Das 2te Departement		Das 3te Departement		Das 4te Departement	
	Sachen, so vorgetragen sind		Sachen, so vorgetragen sind		Sachen, so vorgetragen sind		Sachen, so vorgetragen sind
Januarius		Januarius		Januarius		Januarius	
den 22ten	30	den 25ten	12	den 28ten	33	den 29ten	41
Februarius		Februarius		Februarius		Februarius	
den 1ten	44	den 3ten	22	den 4ten	50	den 5ten	38
den 8 „	45	den 10 „	34	den 11 „	39	den 12 „	48
den 15 „	71	den 17 „	25	den 18 „	28	den 19 „	45
den 22 „	32	den 24 „	54	den 25 „	40	den 26 „	53
Martius		Martius		Martius		Martius	
den 1ten	53	den 2ten	47	den 4ten	96	den 5ten	56
den 8 „	51	den 10 „	44	den 11 „	61	den 12 „	92
den 15 „	69	den 17 „	66	den 18 „	68	den 19 „	74
den 22 „	73	den 24 „	47	den 25 „	82	den 25 „	49
den 31 „	84	den 31 „	72	den 1. April	63	den 1. April	69
1tes Departement	552	2tes Departement	423	3tes Departement	560	4tes Departement	565

[Beilage B:] Bei dem Königl. General= ꝛc. Directorio könnte ich [Manck], unter gnädiger Approbation, folgende Arbeit übernehmen:[1])

1. Die Ausfertigung derer Generalkriegesetats, wie auch die daher fließende monatliche Provinzialetats oder Disposition derer Contingenter.

Die monatliche Verpflegungs=,
Salarien= und
Artillerie=Etats.

2. Die monatliche Generalkassenetats.

3. Alle Geld=Ordres zur Einnahme sowohl als Ausgabe bei der Generalkriegeskasse, aus welchem die extraordinäre Rechnungen von Einnahme und Ausgabe fließen.

4. Die Controle der Generalkriegeskasse aus meinem Journal sowohl bei der Einnahme als Ausgabe.

Alles nach dem bisherigen Fuß in der Connexion und Ordnung, als die Sachen bis hieher tractiret worden.

5. Könnte mir unter der Direction derer dirigirenden Herrn Ministrorum Excellentien aufgetragen werden:

Die Ausfertigung derer jährlichen Hauptetats von denen Provinzialsteuerkassen, die S. K. M. nunmehro verlangen;

Wie auch die Colligirung, Revision und Examinirung derer monatlichen Kassenextracte aus allen Provinzien und Kurmärkischen Kreisern, von denen ich in einem großen eingebundenen Buch eine ordentliche und richtige Nachricht und Balance von Monat zu Monat in pertinenten Tabellen halten wollte, damit S. K. M. und das hohe Directorium zu aller Zeit nachsehen und finden könnten, wie die Kassen in allen Provinzien und Kreisern bei dem Ende des letzten Monats sowohl wegen der Einnahme als Ausgabe und Resten gestanden, und zwar:

Bei dem 1ten Departement.

1) Von der Preußischen Hauptsteuerrechnung nach denen Rubriquen von:
Generalhufenschoß,
Königsbergischer Accise,
Accise der kleinen Städte,
Königsbergscher Tranksteuer,
Kleinen Städte Tranksteuer,
Ritterdienstgelder,
Preußischen Licent.

---

[1]) Vgl. dazu Katschs Entwurf zur Neuordnung der Königl. Kassen (Nr. 46. S. 114—118).

2) Von der Pommerschen Hauptsteuerrechnung:
Von Contribution,
Accisen,
Lehnscanon.
3) Von der Vorpommerschen Kasse:
Von der Contribution,
Von Accisen,
Von Licent.
4) Von denen Neumärkischen 11 Kreisern:
Von der Contribution,
Von dem Lehns-Canone.
5) Von Lauenburg und Bütow:
Von der Contribution,
Von denen Accisen.
6) Alle zu diesem Departement gehörige Salarienetats.
7) Noch die Cavallerieverpflegung, so das platte Land durch die baare Fourage- und Speisegelder in diesen Provinzien fourniren und tragen muß.

Bei dem 2ten Departement.

1) Die Hauptsteuerrechnungen von Minden und Ravensberg nach denen darin befindlichen Rubriquen:
Von Contribution,
Accisen,
Cavalleriegeld,
Lehnscanon.
2) Desgleichen von Lingen.
3) Desgleichen von Tecklenburg.
4) Die Salarienetats von obigen Provinzien.

Bei dem 3ten Departement.

1) Die Etats und Extracte von der Magdeburgischen Obersteuerkasse nach ihren Rubriquen, als:
Contribution,
Accisen,
Landschaftliche Accisen,
Accisen aus der Stadt Magdeburg,
Dito aus der Stadt Burg,
Lehnscanon.
2) Desgleichen von Mansfeld.
3) Desgleichen von Halberstadt.
4) Desgleichen von Hohenstein.

5) Desgleichen von Wernigerode.

6) Die Accisen von Quedlinburg.

7) Die Cavallerieverpflegung durch die Fourage- und Speisegelder, so das platte Land zahlet, bei sämtlichen obigen Provinzien.

8) Die Extracte von 11 Kurmärkischen Kreisern nach ihren Rubriquen von

Contribution,
Lehnscanon,
Reuterverpflegung.

9) Den Kurmärkischen Acciseextract von allen 126 Städten.

10) Alle zu diesem Departement gehörige Salarienetats.

Bei dem 4ten Departement.

1) Den jährlichen Clevischen Steueretat und die darüber etwa monatlich einzusendende Extracte.

Die Clevische Acciseextracte,

Den Beitrag aus denen Nebenquartieren,

Die Cavallerieverpflegung nebst denen aus dem Clevischen Etat zur Generalkriegeskasse fließenden baaren Geldern,

Den Lehns-Canonem.

2) Den Gelderischen Subsidienetat.

3) Den Etat von dem Fürstenthum Mörs und alle zu diesem Etat gehörige Extracte.

4) Alle Salarienetats von diesen Provinzien.

Bei allen diesen Etats und Extracten müßte ich davor sorgen, daß sie zu rechter Zeit eingesandt würden, auch dieselbe gegen die von denen vorigen Monaten allemal examiniren und balanciren, meine Monita wegen derer Reste und sonst dabei machen und solche in Collegio vortragen.

Wan bei einer Kasse einige Unrichtigkeit angemerket würde, könnte ich nach der Königlichen Instruction dahin geschicket werden, um solche zu untersuchen und davon zu referiren.

Ueber dem

könnte mir noch aufgetragen werden, die Tabellen von dem Detail des Landes, die S. K. M. jährlich colligiret wissen wollen und davon nunmehro die ersten anfangen einzugehen, allemal zusammenzutragen und in Ordnung zu halten, nach beigehender Tabelle No. 1.

Item die Tabellen von denen Familien derer von Adel und anderer Königlichen Vasallen nach der Tabelle sub No. 2.[1])

[1]) Diese Tabellen liegen nicht mehr vor.

Noch die Fouragetabellen, welche die Cavallerie von ihrer jährlichen in Königlichen Landen erkauften und consumirten Fourage einsenden muß.

---

68. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 5. April 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Zuziehung junger Leute zu den Kammern.

Da E. K. M. in der Uns ertheilten Instruction unter andern . . verordnet, daß bei denen p. Kammern junge Leute, so hurtige und offene Köpfe haben, mit angezogen werden sollen,[1]) so haben bei E. K. M. Wir hiedurch . . anfragen wollen, ob in jede Provinzial- 2c. Kammer vier junge Leute, als 2 adeliche und 2 bürgerliche, so die vorgeschriebene Requisita haben, als Extraordinarii an einem besondern Tische bloß zum Zuhören und sie bei ein- und andern Commissionen mit zuzuziehen, gesetzet und das Jurament des Stillschweigens von ihnen abgeleget werden solle, damit sie sich der Sachen nach und nach kundig machen und bei sich ereignenden Vacantien aus einer p. Kammer bei der andern, der . . Instruction gemäß, emploiret werden können.

Der König verfügte dazu:

„sollen sie mir auf abrobacion vorschlagen F W."

Dieser Verfügung gemäß erging am 12. April ein Circular-Erlaß an sämtliche Kammern.

---

69. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 5. April 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LXXIII. Nr. 2.

Sparsamkeit des Königs. Clevischer Salarienetat.

E. K. M. übersenden wir hiebei ein ohnmaßgebliches Project des Salarienetats vor die neue p. Kammer zu Cleve,[2]) welchen wir

---

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 295. S. 684 (Art. I § 6).

[2]) Dasselbe fehlt bei den Akten. Nach dem revidirten Salarienetat vom 29. Mai 1723 hatte der Präsident Johann Maschs im Ganzen an Gehalt 1300 Rthlr., der Director Michael Durham 1200, der Vicedirector Heinrich Wilhelm Rappard 1000, Kriegsrath Müntz, solange die rathhäusliche Commission

unsern Pflichten nach so eingerichtet, wie wir vermeinen, daß es E. K. M. Dienst und Interesse am vorträglichsten ist, und da E. K. M. bei diesem neuen Salarienetat in Vergleichung der Besoldungen, welche vorhin das Commissariat und die Amtskammer genossen, jährlich 3130 Rthlr. 30 st. gewinnen, als stellen Deroselben wir . . anheim, ob Sie gedachten Etat . . zu approbiren und zugleich zu befehlen geruhen wollen, ob die Menage derer 3130 Rthlr. zwischen der Krieges- und Domänenkasse, als welcher letzteren es jetzo am nöthigsten thuet, partagiret werden solle.

Ich, der p. von Grumbkow, muß E. K. M. hiebei . . anheim stellen, ob des Geheimten Raths und Directoris Duhrams bisheriges Gehalt der 650 Rthlr. in Stargard nicht cessiren und auf den Clevischen Etat gebracht werden solle? wodurch aber bei dem Clevischen Etat nur 2480 Rthlr. werden menagiret werden; hingegen könnte aus denen vacanten 650 Rthlr., so gedachter Duhram aus der Stargardischen Kasse gehabt, der neue Steuerrath und Calculator, so zusammen 48 Rthlr. monatlich machet, auf die Stargardische Kasse assigniret werden und also die Assignation auf die Generalkasse nicht dörfen expediret werden, welches alles aber von E. K. M. Ordre dependiren wird.

Marginal des Königs:
„soll cessir Kris Cassa soll die 2480. Profit haben
F. W.
1860. Rthlr.
Mena[ge] von Viereck also 4340. Rthlr. F. W."

Marginal des Königs:

„es sein noch sehr viell bedindte die nit nöhtich sein in so ein klein landt ergo sollen sie noch welche streichen.

F. W."

Demgemäß wurde die Clevische Kammer unterm 17. April 1723 aufgefordert zu überlegen, ob und wer wohl noch entbehrt werden könne

---

währte, 300, die Räthe Samuel Schmettach 750 (+ 100), Caspar Christian Bredenbach 500, Eberhard Dietrich Hymmen 500, Daniel Küster 750, Franz Dietrich Schmitz 500, Hermann Eduard Bresser 500 (+ 161 Rthlr. 24 st.), Johann Christian Wollmstädt 500, Marcus Francke 500, der Geheime Regierungsrath und Oberempfänger Johann Peter von Raesfeld 1500, der Geheime Regierungsrath und Landrentmeister Dietrich Heinrich Becker 800 Rthlr., die Subalternen 300—100 Rthlr., die extraordinären Bedienten: der Steuerrath Friedrich Wilhelm Motzfeld 600, der Steuerrath Moritz Diederich Esselen 500 ꝛc.

(Conc., gez. Görne). Da die Kammer aber berichtete, daß bei der Häufung der Geschäfte in allen Departements sie Vorschläge nach der Richtung nicht thun könne, so wurde die Zahl der Räthe nicht verringert.

---

70. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 6. April 1723.

Conc. ad mandatum, gez. Katsch.[1] — R. 7. Nr. 79. 1.

Die Auslösungsgebühren in der Revisionsinstanz sind bei der Preußischen Regierung zu erlegen.

Auf die Anfrage, so Ihr in Eurem den 9. des letztverwichenen Monats Martii an Uns abgestattetem . . Bericht (Ausf.) wegen des Honorarii in der Revisionsinstanz gethan, ob nämlich dasselbe allhier oder aber dort zu entrichten wäre, ist hiemit Unsere . . Resolution, daß, nachdem man hieselbst wahrgenommen, welchergestalt die Parteien sich binnen denen in der dortigen Revisionsordnung §. 8 gesetzten sechs Wochen gar nicht allhier melden und also auch die 60 Thlr. Auslösungsgebühren nicht erlegen, Wir vor gut befinden, daß diese 60 Thlr. auch bei Unserer dortigen Regierung in dem termino collationis erleget und mit den Akten eingesandt werden sollen.

Im Fall also jemand dies fatale versäumen sollte, so müsset Ihr sofort nach Ablauf des Termini davon berichten und Unsere Verordnung darüber erwarten.

Indessen habt Ihr diese Einrichtung denen Advocatis alldort bekannt zu machen, um sich darnach zu achten.[2])

---

71. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 8. April 1723.

Conc., gez. Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCIV. Nr. 29.

Erhöhung der Clevischen Einkünfte. Negligence der früheren Kammer.

Wir haben bei Durchsehung des General-Etats sowohl als der Special-Aemter-Etats von Unserm Herzogthum Cleve und Grafschaft

---

[1]) Aufgesetzt von Cocceji.

[2]) Vgl. dazu R. Fr. v. Sahme, Gründliche Einleitung zur Preußischen Rechtsgelahrtheit (Königsberg 1741) S. 946/7.

Mark wahrgenommen, daß die meisten Remarquen, welche die Domänencommission zu Verbesserung und Vermehrung Unserer Intraden fast bei jeder Schlüterei gemacht gehabt, nicht executiret worden und dahero Unserm Interesse kein geringer Schade zugewachsen. Damit aber solches hinkünftig genauer beobachtet und besser Hand ans Werk geleget werden möge, so befehlen Wir Euch hiemit . ., folgende Punkte mit aller Accuratesse zu untersuchen und Euer pflichtmäßiges Gutachten darüber abzustatten oder auch theils im Stande zu setzen und, wie solches geschehen, . . zu berichten.

Wir verlangen demnach zu wissen,

1) Ob die Jurisdictiones eingelöset werden können, und, wenn solches geschehen, was vor Vortheil Uns und Unserm Lande dadurch zuwachsen, wie viel Capital dazu erfordert und ob es die Zinsen abwerfen würde?

2) Ob der excessive Zoll, so in Unserm Gelderschen [auf die] aus dem Clevischen kommenden Waaren gesetzet, nicht mit Nutzen abgestellet werden könne? weshalb Ihr nähere Nachricht einzuziehen und Vorschläge zu thun habt.

3) Ob, wie angezeiget, alle Nahrung am Ruhr- und Rheinstrom nach Mühlheim im Bergischen sich ziehet? woher es rühre und wie deme vorzubeugen oder abzuhelfen? . . .

10) Imgleichen habt Ihr die Mühlen im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, insonderheit die zu Calcar, Uedem, Dinslaken und Schembeck genau zu untersuchen und in solchen Stand zu setzen, daß sowohl von denen bereits verpachteten das Pachtquantum erfolgen als auch die, welche noch in Administration stehen, mit dem fordersamsten verpachtet werden mögen; wie Ihr denn vor allen Dingen Euch bemühen müsset, die Clevische große Windmühle in Pacht auszuthun und, falls sich kein Pächter dazu finden sollte, die dortige Bürger durch Remonstrationes, als wenn Wir das Malz daselbst verbrauen zu lassen gesonnen wären, dahin suchen zu bewegen, daß sie das Mulsterkorn und Malz nach dem marktgängigen Preis Uns abkaufen und baar bezahlen mögen.

11) Da Wir auch bei dem Garben- und andern Zehenten bisher Schaden gelitten und solches vors künftige zu redressiren nöthig finden, so habt Ihr die Ausmessung der Aecker schleunigst zu besorgen und allenfalls Landmesser aus denen benachbarten

Provinzien zu verschreiben, hiernächst aber den wahren Ertrag der Zehenten in Anschläge zu bringen.

12) Und weil die Uns gebührende Spanndienste bishero noch gar nicht zu Nutzen gebracht worden, so habt Ihr solche wieder hervorzusuchen und entweder auf Geld zu setzen oder dieselbe bei solchen Verrichtungen, wofür sonsten Geld bezahlet werden müßte, in natura prästiren zu lassen.

13) Hingegen aber auch diejenige schatzfreie Ländereien in der Rentei Limers, welche dem Vernehmen nach contribuable sollen gemachet sein, wiederum auf vorigen Fuß zu bringen.

14) Um nun ferner die dortige Weiden, in specie die Unsrige, desto besser zu nutzen, muß das holländische Vieh, so darauf gebracht wird, sowohl herein als heraus zoll- und licentfrei passiren.

15) Habt Ihr allen Fleiß anzuwenden, die Verpachtung der Rentei Orsoy vollends zum Stande und insonderheit die Moll-brauerei daselbst in Aufnahme zu bringen . . .

25) Finden wir billig, von denen novalibus oder ausge-rissenen Ländereien den Zehenten nehmen zu lassen, welches Ihr also zu beobachten . . .

30) Können die 110 Spann- und 18 Handdienste in der Rentei Plattenberg dem dortigen Drosten, wie er solche bishero an-maßlich als ein Stück seines Gehalts ohne Entgelt genießen wollen, nicht ferner passiren, sondern es sind solche in Anschlag zu bringen und zu Unserm Interesse zu verpachten.

Anbei ist auch noch zu untersuchen, was vor Stücke sein, welche gedachten Drosten in anno 1661 erblich überlassen worden und sich auf 140 Rthlr. betragen . . .

32) Die Erbpächte, Leibgewinnste und was sonsten die fructus jurisdictionales in sich begreifen, item die fixa, so ein Hauptpunkt, habt Ihr im Clev- und Märkischen mit Fleiß, und nicht so nach-lässig, wie die bisherige Kammer gethan, zu untersuchen.

33) Da bei denen Brüchten bishero solche Rechnungen formiret worden, daß die Ausgabe die Einnahme fast balanciret, so müsset Ihr Euch angelegen sein lassen, die Sache durch bessere Menage dergestalt zu reguliren, wie es Unserm höchsten Interesse am zu-träglichsten sei . . .

35) Um auch die dortigen Pächter zur Ruhe zu stellen, habt Ihr derenselben gravamina und von denenselben angegebene errores, so bei denen neuen Anschlägen sich finden sollen, gründlich zu untersuchen, so viel möglich, abzuthun und davon . . anhero zu berichten.

36) Und damit Wir mit vielen Anfragen wegen der Remissionen verschonet bleiben mögen, ist von Euch ein Versuch zu thun, ob nicht die Pächter vors künftige, wenn sie alle casus fortuitos über sich nehmen, auf ein gewisses zu behandeln, allenfalls aber

37) ein Reglement zu projectiren, welchergestalt die Visitationes der Unglücksfälle auf frischer That, da am besten davon zu urtheilen, vorzunehmen, und solches Uns . . einzuschicken.

38) Die Cautiones von allen Hauptpächtern müsset Ihr, wie angefangen, ferner untersuchen und diejenigen, welche noch nicht zum Stande oder auch zu Unserer völligen Sicherheit nicht sufficient sind, dergestalt, wie Unsere Instruction besaget, einrichten lassen oder widrigenfalls Uns selbst dafür haften.

39) Wenn auch etwa ein oder ander Pächter in denen Renteien ausgehen sollte, werdet Ihr Euch sogleich zu bemühen haben, wie an deren Stelle andere zu bekommen.

40) Gleichwie nun, schließlich, alles zu specificiren, zu weitläuftig fallen würde, so habt Ihr nicht allein obige Punkte genau zu beobachten, sondern auch alle übrige Remarquen, so bei jeder Schlüter- und Rentei von der Domänencommission gemachet worden, und wovon Ihr, der Geheime Rath und Director Durham, sowohl als die Kriegs- und Domänenräthe Rappard und Francke Abschrift bekommen, gründlich zu untersuchen, nach allen Umständen wohl zu erwägen und Euren Pflichten und Unserm Interesse gemäß abzuthun, auch, wie solches geschehen, zu berichten und bei denen Punkten, welche auf Unsere fernere . . Verordnung ankommen, Euer pflichtmäßiges Gutachten . . beizufügen.

Unter dem 21. Mai 1723 verwahrte sich Strünckede als Präsident der früheren Kammer in einem Immediatschreiben an den König gegen den Vorwurf, die Kammer habe ihr Amt nicht gebührend wahrgenommen.[1] Der König sandte dies Schreiben Görne zu, gegen den als den Verfertiger der Relation dasselbe gerichtet war. In den ausführlichen Bemerkungen,

[1] Ausf. d. Cleve.

die dieser unterm 31. Mai zu dieser Verwahrung niederschrieb, meinte er, daß Strünckede hätte abwarten sollen, bis er besprochen worden wäre. Es würde nun zu überlegen sein,

„wie man ihm zwar den Weg seiner zugenöthigten Defension nicht abschneide, dabei aber doch S. K. M. solche Remonstration thue, damit alle Winkelzüge occupirt und die Sachen hier öffentlich tractirt werden mögen“.

Er werde nichts desavouiren. Wenn Strünckede aber der übrigens von Börstel, ohne daß er es gesehen hätte, eingefügte Passus wegen der Negligence der Kammer choquire,

„so werde ich fragen, wie man denn das nennen müsse, wenn

1. die Clevische Kammer seit a. 1720 keine Rentheirechnung abgelegt und dadurch das Kassenwesen in größte Desordre hat gerathen lassen,

2. wenn sie die Pensionsgelder nicht eingefordert und so große Resten aus einem Jahre ins andere fortgeschleppt haben, welche denn die Richtigkeit des jetzigen Kassenetats behindern,

3. wenn sie wegen der abzuführenden Capitalien und Mortificationsgelder kein liquidum gewußt und sich solches erst von fremden Commissarien machen lassen müssen, wobei noch viel zu erinnern,

4. wenn sie Zoll-Notata und -Defecta von vielen Jahren nicht einmal angesehen, geschweige abgethan,

5. wenn sie auf importante Posten zweimal Ausgabeverordnungen gefodert,

6. wenn sie von denen 4 Punkten, die in quaestione sind, nicht einmal Wissenschaft bei der Kammer, als ich in Cleve gewesen, haben wollen,

7. wenn sie die Blockkassengelder zu ganz andern Behuf, als sie destinirt gewesen, verwenden lassen,

8. wenn sie soviel Mühlen und andere Gebäude in unbrauchbarem Stande gelassen, und S. K. M. desfalls große Abzüge gemacht werden,

9. wenn sie viele Warden nicht zu rechter Zeit gerodet und dadurch solche unbrauchbar werden lassen,

10. wenn sie die Gründe nicht bepflanzet, da sie doch Holz genug dazu gehabt“.

Im Uebrigen bäte er den König, bis zu seiner Rückkehr nach Berlin dieser Sache Anstand zu geben,

„hernach aber solche öffentlich so ausmachen zu lassen, daß dem Satisfaction gegeben werde, dem sie gebühret".

Unterm 5. Juli sandte Strünckede, dem in einem Anschreiben vom 14. Juni mitgetheilt worden war, er habe keine Ursache, allarmirt zu sein, und wenn er sie hätte, wäre er „nach dem Uns angebornen Eifer vor die Justiz" vor jenem Erlaß vom 8. April vernommen worden, eine ausführliche Beantwortung der 40 Punkte ein, in der er den Nachweis zu erbringen suchte, daß die ehemalige Kammer, „soweit dieselbe über jene 40 Punkte instruirt gewesen sei", in allen Stücken ihren Pflichten nach das Interesse des Königs wahrgenommen habe: so sei z. B. der Kammeretat um 38092 Rthlr. 21 stüb. $4^1/_2$ Pf. verbessert worden.[1])

Der Bericht der Clevischen Kammer auf den Erlaß vom 8. April erging nach einem Excitatorium vom 31. December 1723 (Conc., gez. Görne) unterm 25. Mai 1724 (Ausf.).

72. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 10. April 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. V. Nr. 1.

Vereidigung der Clevischen Kammermitglieder.

E. K. M. . . Ordre gemäß[2]) haben wir heute[3]) den p. Durham, Rappard, Wolmstedt und Francken in Eid und Pflicht genommen; weiln nun dem Präsidenten und übrigen Membris der Clevischen p. Kammer ein gleiches zu thun noch oblieget, als haben wir bei E. K. M. hierdurch . . anfragen sollen, wem und ob Dieselbe etwa dem Regierungspräsidenten v. Blaspiel . . anzubefehlen geruhen möchten das neue combinirte Collegium zusammenzurufen und die alldort sich befindliche Membra desselben gleichfalls wie mit

[1]) Auf Anlaß dieses Schreibens, das das General-Directorium unterm 6. August Görne nachsandte mit der Bitte, es zu begutachten (Conc., gez. Katsch), kam es zu einem sehr gereizten Briefe Görnes d. d. Dantzkehmen, 24. August, an das General-Directorium, „dessen darunter führende eigentliche Intention ihm nicht bekannt sei", in dem er um Anstand bis zu seiner Rückkehr ersuchte.

[2]) Verfügung des Königs auf Immediatbericht des General-Directoriums vom 15. März 1723 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne).

[3]) Der Eid ist datirt vom 9. April.

denen hier anwesenden allbereits geschehen in Eid und Pflicht zu nehmen.

Dazu schrieb der König:

„soll Heiden tuhn er ist doch nit so dum als Bla[spiel] ich habe nit mit Dume leutte zu tun F W."

Der Gouverneur v. Heyden erhielt darauf am 17. April einen entsprechenden Befehl (Conc., gez. Görne). Am 27. April wurden die in Cleve anwesenden noch unvereidigten Kammermitglieder vereidigt.

---

73. Schriftwechsel betr. der Hinterpommerschen Kreise.[1]

10. April 1723 bis 30. October 1724.

Gen.-Dir. Pommern. Materien. Kreissachen. Generalia 1.

Neueintheilung und Verminderung der Hinterpommerschen Kreise.

Am 10. April 1723 stellte der in Berlin anwesende Pommersche Kanzler v. Grumbkow dem General-Directorium einen „ohnmaßgeblichen Vorschlag von Vertheilung des Herzogthums Hinterpommern in sieben Kreise" zu. Am 13. April 1723 wurde das Project der Pommerschen Kammer übersandt mit dem Befehl, ein Gutachten darüber „mit negstem" einzuschicken.[2] Die Kammer kam dem Befehl unter dem 6. October nach:

E. K. M. . . Befehl zufolge haben wir uns die Regulirung der im Herzogthum Hinterpommern befindlichen vielen Kreiser und Landräthe . . angelegen sein lassen und darüber die Landstände zu vernehmen höchst nöthig befunden[3]) da denn bei letzterm Repartitions-Termino die Directores contributionis und andere anwesende Landräthe die hiebeikommende Vorstellung sub A[4]) übergeben.

Derselben vornehmste Erinnerungen sind diese:

I. Daß dergleichen Generalcombination der adelichen Kreiser, der Aemter und der Städte Eigenthümer nicht füglich und nicht ohne Aufhebung des einen oder andern Rechts geschehen könnte.

II. Daß auch eine Unmöglichkeit wäre, die Kreiser, so viele ihrer verhanden, in 7 Kreiser und 7 Recepturen zu retranchiren, und

---

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 172. S. 260/1.

[2]) Conc., gez. Grumbkow. — Excitatorium vom 16. September.

[3]) Schreiben an die Landstände vom 30. Juni 1723 (Ausf., gez. Grumbkow, Laurens (?) — St.-A. Stettin. Hinterpommerscher Communalverband Tit. XII. Sect. I. Spec. Nr. 3). — Ebendort die Vota der einzelnen Landräthe und Kreise.

[4]) Unterzeichnet von: „Directores contributionis und andere anwesende Landräthe des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kamin" (Abschrift).

III. Daß, wenn auch solches nur unter der Ritterschaft geschehe, es nicht practicable sein dürfte, weil die Geschlechter und die Kreiser viele differente Jura unter sich hätten, theils Kreiser verschiedene Schulden von vorigten Zeiten noch über sich behalten, theils Pfarrbauerhufen mit versteuern müßten, theils speciale Conventiones von Feuerschaden und Wiederanbauung der Dörfer unter sich aufgerichtet, wie solches und viel mehrere Umstände aus derselben Uebergabe erhellen. Nun ist

ad I. an dem, daß Pommern nach Dero Fundamentalsatzungen in den Prälaten-, Ritter- und Städtestand samt denen Aemtern von uralters vertheilet und daß auch in modo contribuendi durch eine allgemeine landesväterliche Landesverfassung per sanctionem pragmaticam zwischen der Landesherrschaft, dem hochseligen Kurfürsten Friderich Wilhelm . ., und denen gesamten Ständen festgesetzet und beschlossen, daß ein jeder Stand in seinem separato statu sein Antheil in denen Steuern aufbringen muß, also daß die Pommersche Ritterschaft 2 quintas und etwas weniges darüber, die Immediatstädte 1 quintam, die Königlichen Aemter 1 quintam (weniger etwas) und das Fürstenthum Cammin 1 quintam von denen Steuern tragen müssen; dabei ein jeder in suo stato verschiedene Umstände hat, die respective den Städten, auch respective den Aemtern, wie auch nach Befinden der Ritterschaft zu Statten kommen, wie bishero überall constiret, sowohl in Vor- als Hinterpommern, und dabei sonst sowohl die Aemter als Städte, wie auch respective die Ritterschaft leiden würde, anstatt besonders die Aemter sich auf verschiedene Weise noch bishero so durchgeholfen.

Das Fürstenthum Cammin ist zwar laut Osnabrückschen Friedenschluß quoad statum publicum imperii incorporiret, hat aber dabei allstets die feste Versicherung erhalten, daß es nichts minder in suo statu und bei seinen Specialrechten beschützet und behalten werden soll. Zudem sind

die Aemter im Herzogthum nicht einmal classificiret. Darzu verhält es sich also, daß bei denen separaten Ständen sowohl des Herzogthums als auch des Fürstenthums theils bei der Ritterschaft, theils bei den Aemtern als auch Städten sowohl an Schulden als andern Extraordinärausgaben sich eine große Diversität findet, die ein jeder Stand allein tragen muß ꝛc.

Es haben auch die Städte, wie auch die Aemter, nach ihrer natürlichen Situation allschon ihre Verfassung an ihrem Orte und daneben die von E. K. M. mit vielem Bedacht allschon regulirte Obsicht; womit hingegen die adeliche Landräthe nicht chargiret sind, auch solches zu übernehmen in der Beilage A selbst viele Difficultät finden, auch dahero aus den Städten und Aemtern zu derselben mehrerer Belästigung keine Besoldung ziehen können: daß wir demnach bei aller hierbei vorgekommenen gar zu großen Weitläuftigkeit, besorglicher Confusion und andern Umständen dafür halten, daß eine generale Combination aller Steuerkassen in denen adelichen Kreisern, Städten und Aemtern nicht zu effectuiren sei.

Wie aber die Aemter und die Städte oberwähnter Maßen nach ihrer Verfassung und natürlichen Situation allschon ihre gute Eintheilung haben, so finden wir dennoch bei denen adelichen Kreisern in dem Herzogthum Hinterpommern convenable und gut, selbige, wie auch dabei die Landräthe und Steuer-Receptores ziemlicher Maßen zu retranchiren, wenn gleich

ad II. nicht so just in 7 Kreisern, sondern es dabei wohl zu merken, daß Pommern nicht in einem solchen Circuitu liege wie viele andere Provinzien in der Breite mit begriffen sind, sondern es strecket sich Pommern längst der See herunter und machet an der Neumark und Polen verschiedene Winkel. Dahero und nach denen von alters herstammenden Geschlechtern sind die vielen Kreiser und vielen Recepturen entstanden, welche dann nach der Situation des Landes dergestalt einzutheilen, daß die Contribuenten, besonders die armen Bauren, nicht gar zu weit der Cassa entfernet, auch diese an solche Oerter geleget werden, wo der Landmann und Bauer seine Effecten noch am besten und, so viel möglich, in der Nähe zu Gelde machen kann.

ad III. Wird dabei nicht hindern, daß unter denen adelichen Geschlechtern und adelichen Kreisern einige jura diversa tum familiae tum respectu locorum verhanden, desgleichen daß einige Kreiser noch alte Schulden haben, daß einige Pfarrbauerhufen übertragen, auch nach specialen Conventionen, wegen Feurschaden und sonst, sich verbindlich wären 2c.; denn solches alles kann bestehen, wenn nur nicht die Kreiser und Geschlechter zerrissen, sondern, wie es füglich sein kann, zusammengesetzet werden.

Denn solchergestalt muß ein jedes Geschlecht oder Kreis sein über sich habendes Special-Onus nach wie vor tragen und abmachen.

Nach allen solchen pflichtmäßig erwogenen praemissis haben wir die Reduction der im Herzogthum Hinterpommern bishero bei der Ritterschaft verhanden gewesenen 25 Kreiser und Steurrecepturen, wie sie nunmehro füglich in 10 Kreiser und 10 Recepturen vertheilet werden können . . entworfen[1]) . . .

Diese 10 Kreiser, wie sie sub B, pag. 2 zu ersehen, sind aufs sorgfältigste dergestalt zusammengezogen und combiniret, wie es die Situation und die übrigen dabei vorkommende Considerationes zur Hand geleget.

Der locus receptionis ist gleichfalls sub B, pag. 2 in den Städten gelassen, wohin die Contribuenten am nächsten kommen, auch am besten das ihrige noch debitiren können.

Die Landräthe und Directores jeden bisherigen Kreises sind sub B, pag. 3 benannt, und finden wir dabei, wie anfangs vorgeschlagen, billig, daß die überflüssige Membra nach und nach abgehen und sie sich indeß unter einander aufs beste vergleichen müssen.

Daß dem Landrath nach Proportion seines Kreises und der unter seiner Direction stehenden Contributionskasse aus derselben, wie es in der Kurmark üblich, nach E. K. M. . . Resolution vom 24. Septembris c. ein Salarium gereichet werden soll, solches überlassen wir lediglich E. K. M. . . ferneren Entschließung, und sind in der Beilage B, pag. 2 die Hakenhuefen eines jeden Kreises designiret; was sie bishero genossen, constiret aus der Beilage C.

Die bisherige Receptores sind gleichfalls in der Beilage B, pag. 3 benominiret, und diejenige, welche in loco receptionis sich befinden, würden daselbst beizubehalten sein.

Für diejenigen, so auf die Weise abgingen, wäre bei anderwärtiger Gelegenheit zu sorgen.

Diejenige, so jedes Orts bei der Cassa verblieben, müßten ihre Cautiones, nachdem die Kassen vergrößert sind, erhöhen, und wie derselben Salaria gleichfalls nach Proportion vorerwähnter Huefen zu reguliren, überlassen wir ebenmäßig . . E. K. M. . .

[1]) Siehe Tabelle auf S. 176 u. 177.

Entschließung. Was sie bishero genossen, constiret aus der Beilage D.

Und dieses ist dasjenige, was bei der Reduction itzt besagter 10 Kreiser der Ritterschaft in dem Herzogthum Pommern vorkomt; worbei letztlich zu erinnern, daß

das Thumcapitul zu Cammin und die Propstei Ruckelar (welche beide bishero separiret gewesen und hinkünftig auch zu combiniren sind) außer obbesagter Ritterschaft verhanden und gar keinen Landrath haben noch bedürfen, sondern in suo corpore des Stifts bestehen, woselbst die Contribution von dem Structuario in Cammin erhoben wird.

Von dem Fürstenthum Cammin ist schon oben sub no. I erwähnet, daß solches von dem Herzogthum in seinen Specialrechten und Contributionsstande bereits gänzlich separiret, wie auch solches in der Beilage B, pag. 4 et 5 zu ersehen.

Mit dem Capitul zu Colberg im Fürstenthum hat es eben die Bewandnuß wie mit dem Thumcapitul im Herzogthum . . .

Am 5. November wurde der Kammer mitgetheilt (Conc., gez. Grumbkow), ihr Vorschlag sei approbirt dergestalt, daß

„anstatt der bisher gewesenen 25 Kreise vors künftige nur die . . specificirte 10 Kreise sein, auch die Receptores der Aemter, Städte und Kreise noch ferner separiret bleiben, nicht minder wegen des Domcapituls zu Kamin und Kolberg alles in statu quo gelassen werden solle . . und wollen Wir Euren . . Bericht erwarten ob Ihr dabei noch etwas zu erinnern findet, nach dessen Einlangung Wir sodann darüber Unsere Finalresolution Euch ertheilen werden".

Als die Stände am 11. December eine Vorstellung gegen die Neuordnung der Kreisverfassung einreichten,[1]) wurde die Vorstellung am 24. December von Berlin aus der Kammer übersandt (Conc., gez. Grumbkow), mit dem Befehl

„noch mehrere Argumenta an Hand zu geben wie die darin gemachte Dubia zu resolviren und zu beantworten sind".

Die Antwort der Kammer vom 11. März wurde darauf in die Finalresolution übernommen, die die Stände unterm 28. März erhielten (Conc., gez. Grumbkow).

---

[1]) Das Concept dazu, im St.-A. Stettin a. a. O., ist von dem Syndicus Dr. Brunnemann geschrieben.

[Tabelle zu S. 174.]

Reduction der im Herzogthum Hinterpommern bishero bei der
wie sie nunmehro füglich in 10 Kreiser und

			Hakenhufen	Locus receptionis
Der I. Kreis	1. Wildenbruch an Hufen . .	600		Die Stadt Greifenhagen
	2. Greifenhagensche conquestirte Oerter	480	1080	
Der II. Kreis	1. Pyritz, wie auch			Die Stadt Stargard
	2. die Crempzowsche von Wedel . . .		2628	
Der III. Kreis	1. Die Pansinsche Borcken . .	$257^1/_2$		Die Stadt Stargard
	2. Die Freienwaldsche von Wedel	$656^1/_2$		
	3. Der Saaziger Kreis . . .	$616^5/_8$	$1530^5/_8$	
Der IV. Kreis	1. Das Geschlecht der von Dewitz	667		Die Stadt Daber
	2. Naugardsche von Adel . .	$123^1/_2$		
	3. Commembrirte	$76^1/_2$		
	4. Das Dorf Fredeheyde . .	12	879	
Der V. Kreis	1. Das Geschlecht d. v. Flemming	376		In der Stadt Greifenberg
	2. Das Geschlecht der v. Borcken, Regenwald- und Labische .	$1175^3/_8$		
	3. Der Wollinsche Kreis . . .	250	$1791^3/_8$	
Der VI. Kreis	1. Das Geschlecht der von Osten und die dazu gehörige Blücher	$342^9/_{16}$ 95		In der Stadt Treptow, allwo der Greifenbergsche Kreis herumlieget
	2. Der Greifenbergische Kreis .	$1237^1/_2$	$1673^1/_{16}$	
Der VII. Kreis	1. Das Geschlecht der Gramenzschen von Glasenap . . .	$187^1/_3$		In der Stadt Neuen-Stettin
	2. Der Neu-Stettinsche Kreis .	$1034^{17}/_{24}$	$1222^1/_{24}$	
Der VIII. Kreis	1. Der Belgardsche Kreis . .	939		In der Stadt Belgard
	2. Der Polzinsche Kreis . . .	242	1181	
Der IX. Kreis	Der Stolpsche		$1918^1/_2$	In der Stadt Stolp
Der X. Kreis	1. Schlagescher	$1349^1/_2$		In der Stadt Schlage
	2. Die Pollnowsche Glasenap .	$8^1/_2$		
	3. Rummelsburgsche	$1006^{11}/_{26}$	$2436^{15}/_{48}$ (!)	
	Thumcapital zu Cammin . .	336		Receptur ist in der Stadt Cammin
	und die Propstei Kukulow .	40	376	
	Das Capitul zu Colberg		$224^1/_2$	in Colberg
	Das Fürstenthum Cammin ist vom Herzogthum separirt, hat unter der Ritterschaft		$2220^{11}/_{24}$	in Cöslin

Ritterschaft verhanden gewesenen 25 Kreiser und Steuerreccepturen,
10 Recepturen vertheilet werden können.

Landräthe und Directores pro praesenti	Receptores
Der Landrath von Cunow	1. Ein markgräflicher Bedienter 2. Samuel Bohl in Greifenhagen
Der Landrath von Küssow	Heinrich Christoph Zülche in Stargard
1. Ist keiner 2. Der Landrath von Wedel 3. Der Director von Weyher	1. Zülche 2. Commissarius Grantz 3. Kanzellist Hintz } in Stargard
1. Landrath und Obristlieutenant von Dewitz 2. Als Director und Commissarius der von Lockstädt	1. Hinrich Dewitz in Daber 2. 3. } Commissarius Grantz in Stargard
1. Director von Flemming zu Bentz 2. Der Landrath Bock zu Wangerin 3. Director Flemming zu Zebbin	1. 2. } Commissarius Grantz in Stargard 3. Kämmerer Buchner in Wollin
1. Der Landrath von Osten auf Witzmitz 2. Der Landrath von Ebling und Landrath von Borck	1. Egidius Laurens zu Treptow 2. Rudolphi zu Greifenberg
1. Landrath Adam Glasenap von Rebel 2. Landrath von der Osten auf Pinnow Landrath von Zastrow	1. Krüger in Neuen-Stettin 2. Derselbe
1. Landrath von Wolden Landrath von Manteuffel 2. Landrath von Krockow	1. Dubschlaff zu Belgard 2. Wend zu Polzin
1. Landrath von Puttkamer 2. Zitzwitz zu Budow	Müller zu Stolp
1. Der Landrath von Lelow 2. Landrath von Massow	1. Benkert zu Schlage 2. Commissarius Grantz zu Stargard 3. Kruse zu Rummelsburg
Bestehet im Stift und hat keinen Landrath	Hat einen eigenen Receptorem, den Structuarium Egerlandt
Bestehet im Stift und hat keinen Landrath	Den Receptorem in Colberg Zätsche
Der Landrath von Heydebreck Landrath von Bonin	Scheinemann in Cöslin.

S. K. M. ꝛc. lassen . . hierdurch zur . . Resolution ertheilen, daß, so viel das gemachte

erste und zweite Dubium betrifft, durch diese neue Verfassung der Landtagesabschied de anno 1654 so wenig als andere uralte Landesrechte und der Ritterschaft Vorrechte geändert, sondern es vielmehr dabei gelassen werde und die darinnen constituirte drei Corpora von Prälaten, Ritterschaft und Städten so wie sie vor Alters und bishero gewesen, nach wie vor conserviret bleiben, dahingegen aber auch von S. K. M. landesherrlichen Macht und Willen dependire, die Zahl der Kreiser und Landräthe zu vermehren und zu vermindern; wie dann auch

ad 4tum das Domcapitel von Cammin und Colberg darinnen gar nicht graviret ist, indem es nach wie vor separiret bleibet, auch seine eigene Receptur behält.[1]) So cessirt auch

ad 5tum das vorgegebene Inconveniens, daß theils Kreiser diversa debita haben, sintemalen in jedem Kreise die Subrepartitiones nach jeder Familien und Unterkreiser bisherigen Beschaffenheit noch ferner gemachet werden können und müssen; gestalt dann auch nach Anweisung der Matricul die Geschlechter und Kreiser nicht zu confundiren, sondern in ihrer Ordnung aufzuführen sind. Und obwohl

ad 6tum in dem Wollinschen Kreise das Geschlecht der von Borcken und Flemminge etwas entlegen ist, so lieget doch die Receptur zu Greifenberg gleichwohl in der Mitten und kann nach Befinden hiernächst ratione loci, wenn die gesamte Kreisverwandten darzu eine bequemere Stadt vorschlagen werden, eine Veränderung unter diesen Kreisverwandten selbst getroffen werden. Weil

ad 7mum bei entstehenden Vacanzien der Landrathschargen jederzeit auf die Familien, falls darunter jemand die erforderte Capacität hat, vor andern Fremden reflectiret werden wird, so

[1]) Die Landstände hatten darin eine Prägravation des Domcapitels von Cammin und Colberg erblickt, „daß anstatt selbiges bis anhero ein eigen corpus constituiret und in ihrem corpore als einem aparten Kreise das Directorium contributionis geführet, nunmehro und aus dem, was uns communiciret ist, das Ansehen gewinnen wollte, daß selbiges andern Kreisen combiniret und commisciret und der Direction Eines adelichen Landraths unterworfen werden wollen" . . .

cessiret auch dieses Gravamen;[1]) jedoch soll, wann ein Geschlecht, worin ein Landrath ist, mit einem Kreise, worin gleichfalls ein Landrath gestanden, combiniret wird, sodann der geschickteste von beiden darzu genommen werden. So ist auch

ad 8vum in der neuen Verfassung wegen des Landmarschalls und wegen seiner Jurium beim Lande und seinem Geschlechte nichts geändert worden.

ad 9num zeigen die Diätenregister, daß bei denen bisherigen kleinen vielen Kreisern dem Lande nichts erspart worden. Was aber die Landes-Expeditiones betrifft, so sind dieselben durch die Menge der kleinen Kreiser bishero verzögert worden und werden also nunmehro durch Combinirung der Kreiser vielmehr beschleuniget werden. Wann

ad 10mum ein Landrath krank wird, so ist nicht nöthig, daß er eben durch einen andern Landrath subleviret werde, sondern es kann solches von einem andern hierzu geschickten von Adel im Kreise geschehen, welchem der kranke Landrath seine Vices indessen committiren kann. Und gleichwie

ad 11mum in der Kur- und Neumark, wo ebenfalls so große Kreiser sind, die Landräthe die ihnen aufgetragene Commissionen dennoch ohne Schwierigkeit abwarten können, also wird es denen Hinterpommerschen Landräthen an gleichmäßiger Promptitude nicht fehlen. Gestalt es dann auch

ad 12mum in der Kur- und Neumark denen Landräthen in denen großen Kreisern dennoch müglich ist, die vielen der Landraths-charge anklebende Functiones zu expediren, und wird künftig die Erfahrung weisen, daß dieses in Pommern gleichfalls nicht unmüglich sei, zumalen da drei Steuerräthe weit mehrere Arbeit in denen gesamten Hinterpommerschen Städten, und zwar ganz füglich verrichten können, so werden ja auch die zehn Landräthe in allen zehn Kreisern das ihrige gehörig expediren können.

Dafern auch die Landräthe sollten Kreiseinnehmer finden können, welche mit wenigerm Tractament zufrieden sein wollen, so lassen Sich . . S. K. M. . . gefallen, daß denen Landräthen sodann

[1]) Daß nämlich einige Geschlechter, welche von Alters her mit der Landraths-charge a serenissimo belehnt sind, unter andere Kreise gesteckt werden, die schon Landräthe haben.

das Uebrige annoch an Tractament zugeleget werde, immaßen dann S. K. M. .. Sich eine anderweitige Repartition zwischen den Landraths- und Kreiseinnehmer-Salarien nicht zuwider sein lassen werden, wann nur dem Kreise dadurch kein mehreres Tractament als bishero aufgebürdet wird.

Da nun bei allen diesen Umständen die supplicirende Hinterpommersche Landstände kein einziges wahres Gravamen haben, um so viel mehr, weil nicht allein obgedachter Maßen die drei Corpora von Prälaten, Ritterschaft und Städten ungeändert gelassen worden, sondern auch das Fundament der 50000 Hufen, als wovon das Fürstenthum, Königliche Aemter und Städte 3 quintas, dagegen die Ritterschaft 2 quintas hat, gleichfalls verbleibet und nur bei diesem Corpore der Ritterschaft die Anzahl der 25 Kreiser, worin es vormals gestanden, auf 10 reducirt wird, bei dem allen auch annoch 38 Recepturen, als

beim Fürstenthum	1
beim Thumcapitul Cammin	1
beim Capitul Colberg	1
bei den Königlichen Aemtern	13
bei der Städte Eigenthümern	12
und bei der Ritterschaft	10
Summa	38

im Lande verbleiben und, anstatt bishero 53 gewesen, hiervon nur 15, und zwar bei mehrgedachtem Corpore der Ritterschaft reduciret und hiedurch die kleinen Kreiser etwas zusammengezogen worden, als lassen .. S. K. M. .. es bei der einmal .. resolvirten Reduction und Einrichtung der 10 Kreiser nochmals unverändert bewenden.

An demselben Tage wurde die Finalresolution für die Stände auch der Kammer mitgetheilt und ihr aufgetragen

„nunmehro den Salarienetat für die Landräthe und Kreis-Receptores zu Unserer .. Vollziehung einzusenden, auch was sonst noch dieserhalb zu verfügen nöthig sein möchte, an die Hand zu geben".

Die Kammer erhob darauf am 1. Mai einige kleinere Ausstellungen und sandte den Plan der neuen Eintheilung ein, worin für einige Kreise noch ein zweiter Landrath mit dem Titel Director vorgesehen war. Am 12. Mai erging nunmehr folgender Erlaß an sie (Conc., gez Creutz):

„Wie Wir .. nicht approbiren können daß in einem Kreise mehr als ein Landrath sei sondern die itzo zurückgesetzte sechs Landräthe sich gedulden müssen bis ein oder ander von den Landräthen in ihren Kreisen abgehet, da sodann, wenn die Wahl der Kreiseingesessenen auf sie fallen möchte sie vor andere dazu bestellet werden sollen, als haben Wir die von Euch eingesandte Eintheilung der 10 Kreise darnach ändern lassen und habt Ihr selbige solchergestalt von Uns vollzogen zurück zu empfangen.[1]) Uebrigens sind

---

[1]) Plan der neuen Eintheilung auf zehen Kreiser.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Greifenhagenscher Kreis	Landrath Cunow	48	—	—
	Einnehmer Bohl	65	—	—
2. Pyritzsche Kreis und Cremb- zowsche Wedel	Landrath von Küssow	177	22	6
	Einnehmer Zülich	177	22	6
3. Freienwaldsche Wedel Saatziger Kreis Pansinsche Borcken	Landrath Wedel	83	14	—
	Einnehmer Zülich	107	14	—
4. Geschlecht der Dewitzen „ „ Borcken	Landrath Dewitz	100	17	3
	Einnehmer Dewitz	124	17	3
5. Greifenbergsche Kreis Naugardsche Kreis Commembrirte Wollinsche Kreis Geschlecht der Fleming	Landrath Borck	115	16	6
	Einnehmer Rudolphi	139	16	6
6. Geschlecht der Osten „ „ Blücher	Landrath Osten	31	8	—
	Einnehmer Laurens	64	4	—
7. Neu-Stettinsche Kreis Grammentzsche Glasenappen	Landrath Osten	58	17	6
	Einnehmer Krüger	82	17	6
8. Belgardsche Kreis Poltzinsche Kreis	Landrath Wolden	65	23	—
	Einnehmer Dubsclaff	79	23	—
9. Stolpsche Kreis	Landrath Putkammer	129	10	6
	Einnehmer . . .	129	10	6
10. Schlagische Kreis	Landrath Below	142	19	6
	Einnehmer im Schlawschen Kreis	98	16	9
	Einnehmer im Rummelsburgschen Kreis	68	2	9
		2092	5	6
Hierzu an fixirte Diäten, jedem Landrath jährlich 150 Rthlr., facit vor 10 Landräthe		1500	—	—
	Summa	3592	5	6

Wir . . zufrieden, daß jedem der 10 Landräthe 150 Rthlr. anstatt der Diäten aus der Kreiskasse bezahlet werden, es müssen aber selbige davor alle Reisen und Verrichtungen sowohl bei Marschen als Fouragelieferungen über sich behalten, weil Wir weder die Steuerräthe mit der Aufsicht bei der Fouragelieferung chargiren noch jemand von Unsern Accisbedienten dazu bestellen lassen wollen, der die Fourage zuwiege und zumesse . ."

Die Eintheilung der bisherigen Kreise in 10 Kreise soll mit Anfang des Jahres 1725 angehen.

Unterm 2. Juni 1724 baten die „Directores contributionis und andere anwesende Landräthe des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kamin" in einer neuen Eingabe,[1] „daß es bei den vorigten Kreisern sein Verbleiben haben möge". Die Eingabe wurde am 14. Juni der Pommerschen Kammer zur Begutachtung zugestellt (Conc. „Auf Specialbefehl" gez. Fuchß). Diese antwortete am 4. September:

E. K. M... haben am 14. Junii uns.. hinwiederum zugesandt, was Directores contributionis und Landräthe des Hertzogthum Pommern und Fürstenthums Cammin abereins wegen Einziehung der bisherigen Kreiser weitläuftig vorgestellet, mit dem . . Befehl, pflichtmäßig zu berichten, ob in solcher Vorstellung ein solides Argument zu finden, von der intendirten Veränderung abzugehen, und wie es der Provinz profitable sei.

Dieses ist das einzige und vornehmste, was vor Prälaten, Ritterschaft und Städte zu streiten anscheinet, daß durch den per conventionem inter principem et status bei Antritt des Landes errichteten Landtagsabscheid de anno 1654 Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städten in ihren Kreisern, Familien und Rechten, wie auch in dem modo collectandi dergestaldt bestätiget, daß darunter nicht wohl ohne ihre Einwilligung eine Veränderung wider ihren Willen zu treffen, und da wir alle Mühe angewandt, sie hierunter vorhin vorgeschlagener Maßen zu disponiren, selbige aber mit Anführung vieler Umstände beständig . . E. K. M. anflehen, sie bei ihren bisherigen separaten Districten der Familien und Kreisern . . zu lassen, so ist dabeneben nicht ohne, daß E. K. M. eigentlich in Dero quanto contribuendi nichts abgehet und daß, wenn gleich einige Oerter zur bequemen Collectirung dadurch gezogen

[1]) Conc., geschrieben von Brunnemann, im St.-A. Stettin a. a. O.

würden, dennoch viele auch ihrer beständigen Klage nach durch die weite Entlegenheit der Kreiseinnahme würden etwas incommodiret werden; was auch von uns dagegen in Consideration gezogen, ist in unsern . . Berichten vom 6. Octobris a. p. und 11. Martii und 1. Maji a. c. enthalten und weitläuftig angeführet: daß es demnach lediglich auf E. K. M. . . Willen beruhen wird, ob E. K. M. . . geruhen wollen, wegen der Districte der Familien und Kreiser es bei dem alten . . zu lassen. Es müßte aber dennoch dieses remediret und festgesetzet werden:

1) daß diejenige Oerter, welche von den alten Kreisern abgezogen, hinwieder denselben beigeleget und solche Districte und Kreiser completiret würden, welches in nächstem termino repartitionis könnte festgesetzet werden;

2) daß die Kreiseinnehmer auch in und bei dem Kreise wohnen und sich nicht einige Meil Weges davon aufhalten müßten, und dann daß

3) die überflüssige Landräthe aussterben sollten, also daß bei jedem Districte der Familien, so einen besonderen District formiren, und sonst bei einem jeden Kreise nicht mehr denn Ein Landrath verbleibe, auch in denen kleinen Districten, wo vor Alters keine Landräthe gewesen, selbiger hinkünftig cessiren und statt dessen durch jemand des Kreises die nöthige Verrichtungen dirigiret werden.

Am 20. September trug das General-Directorium dem Könige vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß): Weil die Ritterschaft vorgestellet habe, daß es den Unterthanen sehr beschwerlich sein würde, wenn sie auf einige Meilen Weges nach dem Kreiseinnehmer reisen müßten, um ihm die Contribution zu bezahlen, so wird dem König anheimgestellt, ob er es

„bei der bisher gewesenen Zahl der 26 Kreiseinnehmer, wegen der auf 10 festgesetzten Zahl der Kreise und Landräthe aber bei der neuen Verfassung gelassen wissen wolle“.

Friedrich Wilhelm schrieb dazu:

„soll so bleiben wie einmahl Regulieret ist F W“.

Die Pommersche Kammer wurde demgemäß am 27. September beschieden.

Auf Grund eines Berichtes der Pommerschen Kammer vom 14. October wurde aber Zahl und Eintheilung der Kreise geändert. Die Regenwaldischen und Labischen Borckes wurden aus dem Kreisverbande mit dem Geschlecht

der Dewitz ausgeschieden und sollten fortan einen besonderen Kreis bilden, ebenso die Flemmings nebst dem Wollinschen Kreis, die bisher dem Greifenbergschen Kreis zugewiesen waren.

Durch Erlaß vom 30. October 1724 wurde die Veränderung genehmigt. Zugleich wurde nach Stettin der Etat übersandt,

„was denen Landräthen in den Kreisern a 1. Jan. 1725, da die neue Eintheilung der Hinterpommerschen Kreiser introduciret werden soll, für die bishero genossene Diäten aus denen Kreiskassen zugeleget werden soll“.[1])

In dem begleitenden Erlasse hieß es:

1. Hingegen müssen sie die gewöhnliche Kreisconvent selbst jedesmal persönlich bereisen, es sei oder heiße des Kreises Besten wegen oder was vorfallen möchte, die Contributionskasse und Reste genau examiniren und dafür sorgen daß die Hauptkasse jedesmal zu rechter Zeit contentiret werde.

2. Müssen sie und ein jeder in seinem Kreis sich angelegen sein lassen daß die Contributionsrechnung mit Ende des Januarii folgenden Jahres geschlossen und sofort mit Anfange Febr. in Gegenwart einiger Kreisverwandten revidiret, alle Poste mit richtigen Quittungen und Attesten beleget, nichts als was im Etat gesetzet oder specialiter verordnet, in Rechnung passiret, selbige aber vor Ende Februar zur Pommerschen 2c. Kammer ohnfehlbar eingesandt werden möge.

3. Besorget jeder Landrath die Fouragelieferung aus seinem Kreise selbst oder wenn er einen Kreisverwandten dazu deputiren will, muß er ihm darüber gerecht werden und von solchem fixirten Quanto vergnügen, wie er denn auch

4. die Marche selbst zu führen oder demjenigen dem er bei etwa zustoßender Krankheit die Führung committiret dafür gerecht werden, alles nach dem Marschreglement einrichten und die Liquidationes, auch die Quittungen über die assignirte Marschgelder zu rechter Zeit einsenden und was ihm sonst committiret wird besorgen, in specie aber

5. dahin sehen und dafür stehen daß die Unterthanen dasjenige was ihnen wegen gehabter Marche aus denen Liquidationen

[1]) Die Hälfte der Landräthe sollte 50, die andere Hälfte 100 Thlr. hierfür erhalten.

gebühret und gut gethan werden muß, richtig bekommen und desfalls nichts weder bei denen Beamten, Kreiseinnehmern oder sonst jemand zurückbleibe, als deshalb sie jederzeit responsable sein sollen.

Eine weitere Aenderung wurde durch Erlaß vom 28. December 1724 verfügt: „Der Kreis Schlage-Rummelsburg sollte zwei Landräthe, v. Below und von Massow, haben wie er auch zwei Einnehmer hatte." In der Cabinetsordre, Berlin, 16. November 1724, die diese Aenderung anbefahl (Ausf.), heißt es, daß, wenn nur ein Landrath, der von Below, beide Kreise verwalte,

„sowohl dem Landrath von Massow als denen Rummelsburgischen Kreisverwandten zu nahe geschehen würde, zumahlen dieser Kreis einer von denen größesten, auch ein Frontierkreis, der Schlagische hingegen mehrentheils an der Seekante belegen, der Landrath auch daselbst wohnhaft und beinahe 10 Meilen entfernet, folglich beide Kreise von dem Landrath von Below ohnmöglich so dirigiret werden könnten, daß der Rummelsburgische nicht sehr viel darunter leiden sollte, über dieses auch in beiden Kreisen ganz differente Marchrouten wären, und wann es sich zutrüge, daß die Marches derer Truppen zugleich geschehen, dieselben auf 2 Routen schwerlich so würden geführet werden können, daß keiner zu klagen haben sollte, ferner S. K. M. höchstes Interesse wegen der Pohlschen Nachbarschaft dabei gleichfalls leiden und der Landrath von Below wegen der Entlegenheit nicht imstande sein würde, die ergangenen Edicta wegen der Seuche sowohl unter Menschen als Vieh, wegen der verbotenen Einfuhr des fremden Korns, Salzes und dergl., ingleichen die vorfallende Streitigkeiten mit denen Pohlschen Unterthanen zu observiren.

---

74. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 12. April 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 59.

Expeditionen bei der Pommerschen Kammer.

Auf das Postscript vom 7. April erhält die Kammer zur Resolution, daß die Expeditionen bei ihrem Collegio künftig wie hier bei der Kurmärkischen Kammer im Namen des Königs geschehen und solchergestalt an Aemter, Städte und Bediente ergehen sollen.

---

75. Bestallung für Reinhold Lau als Landmühlenbaumeister in Preußen.

Berlin, 13. April 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXIII. Nr. 1.

Bestallung des Preußischen Landmühlenbaumeisters.

Nach dem Tode des Landmühlenbaumeisters Garn bewarben sich um dessen Stelle der Ingenieur v. Suchodoletz und der adjungirte Königsbergische Mühlenmeister Lau, denen beiden die Preußische Kammer ein gutes Zeugniß ausstellte. Auf den Immediatbericht des General-Directoriums vom 8. April verfügte der König: „Lau soll sein F W"; es wurde daher für diesen am 13. April die Bestallung ausgefertigt. Er sollte absonderlich dahin sehen,

daß die Mühlen tüchtig und dauerhaft, das gehende Werk auch nach Beschaffenheit der Umstände dergestalt angefertiget werde, daß so viel Getreide, als immer möglich und an dem Ort und in der Nachbarschaft nöthig, abgemahlen werden könne, wobei jedoch auch noch alle möglichste Menage pflichtmäßig beobachtet werden muß.

Lau wird im Uebrigen auf die ihm von der Preußischen Kammer zu ertheilende Instruction verwiesen. Er erhält 200 Thlr. Jahresgehalt.

---

76. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 14. April 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXIX. Nr. 1.

Schaffung von acht Kreiscalculatorstellen.

Wie Wir nöthig finden . . daß zu desto accuraterer Durchlegung und Examinirung der Accis-Manualien, Thorbücher und Steuerregister jedem Steuerrath wie in Pommern und in der Neumark schon vorlängst geschehen, ein Calculator zugegeben und jedem Calculator aus dem städtischen Antheil der Trankfsteuergefälle von den kleinen Städten monatlich 7 Rthlr. Tractament vom 1. Juni dieses Jahres an gereichet werden sollen, als befehlen Wir Euch hiemit . . dazu in Rechnungssachen erfahrene Leute in Vorschlag zu bringen, inzwischen auch die Verfügung zu thun, daß die Abnahme der rückständigen Rechnungen so viel möglich beschleuniget werde.

Am 9. Juni 1723 schlug darauf die Preußische Kammer acht Personen vor,[1]) die sie bereits zur Ableistung der Eides verschrieben hatte,

„da wir von ihrer Capacité und guten Aufführung zuverlässige Nachricht eingezogen".

Die Vorschläge der Preußischen Kammer wurden nicht beachtet, vielmehr wurde am 22. Juni der Kurmärkischen und der Neumärkischen Kammer befohlen (Conc., gez. Creutz), von ihren Acciseeinnehmern oder Controleuren

„tüchtige Leute so itzo ein geringeres als 8 Rthlr. monatliches Tractament haben und zu Calculatoren geschickt, auch Willens sind nach Preußen zu gehen, baldmöglichst in Vorschlag zu bringen".

Der Preußischen Kammer wurde am 9. August befohlen (Conc., gez. Creutz), zu berichten, was für Landsleute die von ihr vorgeschlagenen Personen seien; der König beabsichtige zu diesen Bedienungen keine geborenen Preußen zu verwenden. Am 2. September übersandte darauf die Kammer eine Tabelle, aus der hervorging, daß mit Ausnahme von zweien alle vorgeschlagenen Personen Preußen waren; die Kammer bemerkte aber hierzu:

„es würden sowohl wir als auch die Steuer-, Kreis- und Landkammerräthe in unseren Diensten sehr übel daran sein, wenn E. K. M. darauf bestehen sollten, daß die von uns bestellte und schon vereidigte Calculatores, welche auch allbereits die Recrutengelder an den Receveur derselben allhie gezahlet, wiederum sollten cassiret . . werden".

Die Kammer bittet schließlich den König:

„uns nicht in solchen Stand zu setzen durch welchen sowohl unsere . . autorité dürfte geschmälert, allen Preußischen Landeskindern auch der Muth benommen und der Eltern Sorge wegen künftigen Fortkommens ihrer Kinder vergrößert werden".

Der Kammer wurde aber am 13. September erwidert (Conc., gez. Grumbkow):

Da zu diesen Bedingungen nothwendig solche Leute, so nicht nur des Rechnens und Schreibens kundig, sondern auch bereits bei den Accisekassen als Controleur gestanden und von dem Accisewesen völlige Wissenschaft haben, genommen werden müssen, seien deshalb die Kurmärkische

[1]) Ihre Namen waren Mexa, Lölhöffel, Grunau, Widemann, Blaurock, Carow, Adersbach, Krüger. Sie sollten den Steuerräthen Eichmann, Heilsberger, Lohmeyer, Manitius, Buck, Hintzke, Lübecke, Brumsee beigegeben werden.

und Neumärkische Kammer zu Vorschlägen aufgefordert worden und danach die Controleure Polman von Spandau,[1]) Mann von Neuruppin,[2]) Knebel von ebendaher, Picard von Kremmen, Bohthausen von Belitz,[3]) Hirsekorn von Wilsnack, Ursinus von Krossen und Saeger von Kottbus mit einem Gehalt von 8 Thlr. monatlich und 1 Thlr. zu Schreibmaterialien dazu ernannt worden.

Die Kammer soll sie vereidigen und ein Project zur Instruction für sie einsenden. Die von ihr vorgeschlagenen Leute soll die Kammer zu Einnehmern und Controleuren in den neuen Städten bestellen oder sie sonst zu den ersten Vacanzen nach ihren Fähigkeiten verwenden.

---

77. Reglement für die Registratoren im General-Directorium.

Berlin, 15. April 1723.

Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. III. Nr. 1.

Die Registratoren im General-Directorium.

Das General-Directorium hatte bei der Constituirung seinen drei Registratoren Mieg, Geipart und Bewert befohlen, „eine Repartition zu machen, wofür ein jeder zu repondiren hatte". Die erste selbstständige Eintheilung der Registratur hatte nicht den gewünschten Erfolg, da die Akten „überall in Confusion" kamen,[4]) und die Registratoren unter einander in einen Streit geriethen, der sich in Promemorien an das General-Directorium und der Bitte um eine Neuordnung äußerte. Bewert war besonders unzufrieden, da er sich im Gegensatze zu seinen Amtsgenossen für überbürdet hielt; von Mieg wurde ihm allerdings vorgeworfen, seine eigene Unordnung wäre ganz allein die Ursache seiner allzu großen Arbeitslast.

Nachdem das General-Directorium in der Sitzung vom 2. April sich über diese Angelegenheit berathen und mehrere seiner Mitglieder noch schriftlich ihre Gedanken ausgetauscht hatten, wurde das folgende Reglement ausgefertigt und vom Könige unterzeichnet.

---

[1]) An dessen Stelle 14. October 1723 der gewesene Acciseinspector zu Bahn Reinhard Christoph Gensichen bestellt.

[2]) An Manns Stelle wurde Jocard zu Schönflies nach Preußen gesandt.

[3]) Da dieser sich sehr bald als nicht erfahren genug erwies, wurde unter dem 11. Mai 1724 der bisher bei der Preußischen Kriegskasse gebrauchte Johann Friedrich Stapel zum Kreiscalculator angenommen.

[4]) Schreiben Klinggräffs 9. April.

Nachdem die Nothwendigkeit erfordert, daß unter den drei Registratoren des General- rc. Directorii eine gewisse Ordnung und Eintheilung in der Registratur gemacht werde, damit ein jeder wissen könne, von wem die Acta zu fordern und wem dieselbe hinwiederum zu reponiren zuzusenden sein, als haben S. K. M. . . auf den Ihro dieserhalb gethanen . . Vortrag solches folgendermaßen reguliret.

1) Soll der Hofrath Mieg die itzo habende vormalige Generalcommissariats-Registratur vorerst noch ferner behalten und darzu von der neuen General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domänen-Registratur das Erste Departement von Preußen, Pommern und Neumark nebst denen Grenz- und Bruchsachen übernehmen, die neue Registratur aber dergestalt subdividiren, daß er

1.

Preußische Finanz-, Preußische Commissariatssachen,

2.

Pommerische Finanz-, Pommerische Commissariatssachen,

3.

Neumärkische Finanz-, Neumärkische Commissariatssachen, jede in besonderen Schäppen, nebst den Forstsachen einer jeden von solchen drei Provinzien verwahrlich halte.

2) Der Geheime Secretarius Bewert soll die itzo habende vormalige Generalfinanz-Registratur ebenfalls vorerst behalten und dazu von der neuen General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domänen-Registratur das Zweite und Vierte Departement von Minden, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, Meurs, Geldern, Cleve, Neufchâtel und Orangischen Successions-, wie auch Münz- und Salzakten übernehmen und die Finanz- und Commissariatssachen, wie vorhin bei dem Hofrath Mieg gedacht worden, nach denen Provinzien subdividiren, dabei auch die Forstsachen von solchem Zweiten und Vierten Departement mit asserviren.

3) Der Registrator Geipart soll bei denen bereits habenden Militaribus, wie auch Marsch- und Verpflegungssachen, noch die zum Dritten Departement gehörige neue General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domänen-Registratur nebst denen zur Kurmark wie auch

Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Hohenstein gehörigen Forstsachen übernehmen und die Subdivision wie die übrige beide Registratores nach denen Provinzien ebenfalls machen.

Damit auch die Sache nach und nach zur gänzlichen Richtigkeit gelangen und ein jeder Registrator die zu seinem Departement gehörige alte und neue Acta völlig beisammen bekommen möge, so soll ein jeder die successive von seinen Provinzien an ihn kommende Finanz- und Commissariatsakten aus denen beiden alten Registraturen an sich behalten, da denn der Hofrath Mieg die aus der alten Commissariats-Registratur zu dem Zweiten, Dritten und Vierten Departement abgegebene Commissariatsakten in seinem alten Repertorio sogleich, wie sie von ihm nach und nach extradiret, löschen und ad marginem notiren soll, an welchen Registrator sie abgeliefert sein; und muß solches der Geheime Secretarius Bewert seinerseits gleichfalls observiren.

Uebrigens aber müssen gesamte vorbenannte Registratores die an sie kommende alte und neue Acta in gehöriger Ordnung halten; die neue Acta nachsehen, ob sie complet und in gehöriger Connexion sein, und wenn sich solches findet, müssen sie die Acta sofort heften lassen und paginiren, auch vorn einen Indicem darüber formiren. Sollten sie hiebei nachlässig und die Acta nicht complet befunden werden, sollen sie davor responsable sein; wie sie denn auch alle Tage von 7 oder 8 Uhr des Morgens an, nachdem die Sessiones gehalten werden, bis Abends um 6 Uhr oder auch noch länger, wenn die Membra collegii ingesamt oder auch nur einige derselben beisammen sein, in ihren Registraturen bei der Hand bleiben sollen, damit sie die benöthigte Acta aufsuchen und selbige, nach dem Gebrauch, sofort wieder reponiren können.

Schließlich müssen sie auch die expedirte Sachen wöchentlich zweimal aus der Kanzelei abforderen und selbige nach und nach sofort registriren, damit durch längeres Nachsehen die Sachen sich nicht zu sehr häufen.

Worüber also das General- ꝛc. Directorium zu halten und die Registratores zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen hat.

---

78. Immediatbericht des Ober-Jägermeisters Hertefelt.

Berlin, 15. April 1723.

Abschrift. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Vacanzen bei den Forstbedienungen.

Weiln aus dem bei E. K. M. bei Combinirung des General-Finanz-Directorii und General-Kriegscommissariats gemachte Reglement ich mich eigentlich nicht recht belehren können, wie es Dieselbe, wenn sich bei denen Forstbedienungen Vacanzien ereigneten, gehalten wissen wollten, und wer darüber Anfrage und Vorstellung thun solle, so habe ich solches in dergleichen Fällen noch bisher continuiret und bei E. K. M. darüber . . angefraget, jedoch dergestalt, daß ich allemal Dero zurückgekommene Resolutions an das General-Directorium zur Expedition übergeben habe, sintemalen ich in denen Gedanken stehe, daß, weilen mir die bei Hofe befindliche Bursche am besten bekannt, wohl niemand besser als ich von derenselben Capacität urtheilen und selbige bei E. K. M. in Vorschlag bringen könne. Damit ich aber auch hierunter nicht verstoßen möge, so habe hierdurch . . anfragen sollen, ob bei aufkommender Forstbedienung ich noch ferner mit meinen Particulieranfragen continuiren solle, oder wie es E. K. M. sonst damit gehalten wissen wollen.

Randverfügung des Königs (Abschrift):

„Wann Heydereuter, Buschlauffer vacant werden soll der Ober-Jägermeister an mir Vorschlagen In Preußen Märcker, in Pommern Preußen, in Magdeb. Pommern, in Pommern Marck wieder Magdeb., Preußen F W.“

---

79. Erlaß an die Pommersche Regierung.

Berlin, 17. April 1723.

Ausf., auf Specialbefehl gez. Dohna, Plotho, Katsch. — St.-A. Stettin. Herzogl. Stett. Archiv. Pars I. Tit. 80. Nr. 511.

Publicirung der Edicte, namentlich in Vorpommern.

Dieweil es sich bisher verschiedentlich zugetragen, daß die Stadtmagisträte, Gerichte und andere Eingesessene Unsers Vorpommerschen Districts, wann dieselbe wegen unterlassener Beobachtung Unserer emanirten Edicte und Verordnungen belanget worden, sich mit der Unwissenheit und daß ihnen solche Edicta

und Verordnungen nicht legaliter publiciret noch sie darauf verwiesen wären, zu entschuldigen gesuchet, gleichwohl solchen unziemenden Ausflüchten einsten gesteuert werden muß, als befehlen Wir euch hiemit . . Uns euer pflichtmäßiges Gutachten zu eröffnen, ob und welchergestalt ihr vermeinet, daß mit Publication solcher bereits emanirten Edicte und Verordnungen zu verfahren, damit alle bisher eingewandte Excüsen völlig cessiren mögen.

Wegen der hinkünftig von Zeit zu Zeit in Unsern Pommerschen Landen etwa zu publicirenden Verordnungen werdet ihr wohl von selbst behörige Sorge zu tragen wissen, daß dieselben nicht weniger in Unserem Vorpommernschen District als in Hinterpommern zu jedermanns Notiz und Wissenschaft gebracht werden.

Unterm 31. Januar 1724 meldete darauf die Regierung, daß sie nach der Translocation und völligen Einordnung der Archive die Regierungs- und Kammerregistratoren angewiesen habe, sämtliche für Vorpommern in Betracht kommende Edicte und Ordnungen zusammenzustellen. Ihre Meinung gehe dahin, diese nun event. neu drucken und dann in gewöhnlicher Form in Vorpommern publiciren zu lassen (Conc., gez. Massow, Grumbkow).

Unterm 24. Februar 1724 erhielt die Regierung und Consistorium darauf die „Verordnung zugesandt, welchergestalt hinführo nach des General-Directorii von S. K. M. .˙. approbirtem Vorschlage mit Publicirung der Königl. Edicte und Patente alldort verfahren werden soll".

80. Erlaß an die Magdeburgische Kammer.

Berlin, 17. April 1723.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 14.

Departements und Personalien der Kammer.[1])

Unter dem 15. Februar 1723 war der Magdeburger Kammer das Kurmärkische Schema der Departementseintheilung mit dem Befehl zugesandt worden, dementsprechend auch bei sich 2 Departements zu formiren. Das erste sollte dem Geheimen Rath und Präsidenten v. Platen, das zweite dem Geheimen Rath und Präsidenten v. Katte zugelegt und der bisherige Vicedirector v. Osten zum Director declarirt werden. Bei der Repartition der Arbeit sei zu vermerken,

[1]) Vergl. über die Neubildung der Magdeb. Kammer: Schmollers Jahrb. f. Gesetzg. VIII, 35 ff.

„daß der Salzgräfe und der Kammerconsulent, wie auch der Landrentmeister item die Hallische deputati keine Membra von diesem Collegio sein können, sondern von demselben dependiren müssen. Der Landrentmeister soll zwar seinen itzt assignirten Ort zur Session, wenn er in der Kriegs- und Domänenkammer etwas zu thun oder vorzutragen hat,[1]) nach wie vor behalten, weil er aber mit der Renteikasse genugsam occupiret ist, soll er mit der Arbeit bei der Kammer verschont und zu keinem Departement gezogen werden". (Eigenh. Conc. von Krautt.)

Unterm 18. Februar hatte darauf die Kammer erklärt, noch keine Repartition einsenden zu können, einmal weil Platen vor einigen Posttagen seine Dimission erhalten habe und der Hoffnung sei, daß es dabei bleibe,[2]) und dann weil wegen des Ober-Forstmeisters noch keine Bestimmung getroffen sei, der den Rang immediate nach dem Präsidenten zu prätendiren vermeine (Ausf., gez. Osten 2c.). Schließlich hatte der Landrentmeister Schrader unterm 22. Februar in einer Immediateingabe unter Berufung auf seine Vorgänger und auf seine Bestallung, sowie auf den praktischen Nutzen um Belassung des votum et sessio in der neuen Kammer und demgemäß um Bestellung als Kriegs- und Domänenrath gebeten.[3])

Die wegen der Etats in Berlin anwesenden Kammermitglieder, Katte, Osten, Krautt und Richter entwarfen daraufhin ein Schema, bei dem das General-Directorium nichts zu erinnern fand. In dem Immediatbericht, den dieses 10. April 1723 dazu dem König abstattete (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne), heißt es:

„daß die zu den Bergwerks- und Salzsachen zu Halle gesetzte Deputation nach wie vorhero würkliche Membra der p. Kammer bleiben müssen, hat der Kammerpräsident von Katte und die Kriegs- und Domänenkammer zu Beförderung E. K. M. . . Interesse vor höchstnöthig gefunden und wir sind auch derselben Meinung gewesen".

Der König approbirte das Schema. Unterm 17. April wurde es der Kammer zugesandt. Es hatte folgende Fassung:

Der Präsident dirigiret und arbeitet in beide Departemente, insonderheit übernimmt derselbe in Abwesenheit des Ober-Forstmeisters

(Fortsetzung des Textes siehe S. 197.)

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 149. S. 225.

[2]) Vgl. das Schreiben Friedrich Wilhelms an Leopold von Anh.-Dessau vom 2. März 1723 (Briefe Friedrich Wilhelms S. 220).

[3]) Eigenh. Ausf. — Marginal des Königs: „von kreutz gut FW." Demgemäß Erlaß an die Kammer vom 31. März (Conc., gez. Krautt).

1tes Departement.

Membra collegii	Departement en general	Landräthe und Steuerräthe	Kreise	Städte	Aemter	Protonotarii, Secretarii und Schreiber
Director von Osten	Militaria und	Landräthe		Magdeburg	Möllenvogtei	Protonotarius
Kriegs- und Domänenrath	Verpflegungs-	von Legat	Holzkreis	Sudenburg	Athensleben	Wernicke
Witte	sachen	von Zink		Neustadt	Brumby	Secretarien
Richter	Salz- und Berg-	von Asseburg[4]	Mansfeldsche	Calbe	Calbe	Wolffhard
Engel[1])	werkssachen	von Bülau	Kreis	Staßfurth	Staßfurth	Renteisecretarius
Katte	Accise			Saltze	Gottesgnaden	Dreschhoff
Schrader	Contribution	Steuerräthe		Egeln	Egeln	Registrator
Justizsachen { Meyer	Polizei	Rudloff	Herrschaft	Wantzleben	Wantzleben	Wolffhard
Cellarius	Aemter	Pleßmann	Rosenburg	Seehausen	Ampfurth	Kanzellisten
Der von Schulen- { Schulenburg	Städte und rath-	Horn zu Mans-		Neuhaldensleben	Schernke	Berger
burg ist bereits Steinhauser	häusliche Sachen	feld		Wolmirstedt	Alvensleben	Ebert
bei dem Com- Pflüger[2])	Ritterpferde			Uken	Wolmirstedt	Rother
missariat von der	Justiz			Schönebeck	Uken	
Session und Ar-	Domänenkasse			Frohsa	Schönebeck	
beit dispensiret,[3])				Heinersleben	Sommerschenburg	
beide letztere aber				Debisfelde	Ummendorf	
altershalber				Mansfeld	Dreyleben	
Emeriti und be-				Schraplau	Hillersleben	
ruhet auf König-				Gerbstedt	Rosenburg	
liche . . Reso-				Leimbach	Helfta	
lution, ob solche						
ad dies vitae bei-						
behalten werden						
sollen.						

Zu der Salz- und Bergwerksdeputation bleiben in Halle als wirkliche membra der Kriegs- und Domänenkammer:

Regierungsrath und Salz-Gräfe in Halle	Bernds	Secretarien
Krieges- und Domänenrath	Herold	Gueinzius
	Gasser	Richter
	Reiche	Kanzelist
	Krug	Glaube.

---

[1]) Martin Lambert Engel, bis 1721 Hinterpommerscher Steuerrath, seit 1721 in dem Magdeburgischen Commissariat, wurde 1724 in das Cabinet berufen (Gen.-Dir. Magd. Tit. V. Nr. 2) und blieb dort thätig bis 31. März 1728, an welchem Tage er zum Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath und Nachfolger Küsters ernannt wurde (Bestallung vom 6. April 1728. Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a). (Vgl. auch Hüffer in d. Forschungen zur Brand. u. Preuß. Gesch. V. S. 161.)

[2]) Als das General-Directorium am 16. März 1723 anfragte, ob Pflüger, den der König auf dem Etat gestrichen hatte, seine Bedienung und sein Tractament behalten solle, Marginal: „abweißen ist ein liberl. kerrell mit huhren und tut sie [= sich] gantz da durch Ruiniren FW." (Gen.-Dir. Magd. Tit. V. Nr. 2.)

[3]) 20. August 1721.

[4]) Der Landrath Joh. Christian v. d. Asseburg starb sehr bald. Sein Nachfolger wurde 17. Mai 1723 Ernst Hartwig v. Legat, Sohn eines Obersten, bisher Rittmeister, nach dem Geneal. Archivarius von 1738 S. 466 mit der Tochter des Generalfeldmarschalls von Arnim verheirathet, Schwager des späteren Etatsministers Friedr. v Bülow (Gen.-Dir. Magd. Tit. VI. Nr. 2).

2tes Departement.

Membra collegii	Departement en general	Landräthe und Steuerräthe	Kreise	Städte	Aemter	Protonotarii, Secretarii und Schreiber
Vicedirector der Geheimte Rath	Zollsachen	Landräthe	Saalkreis	Halle	Giebichenstein	Protonotarius
von Krautt	Schleusen und	von Katte		Neumark	Petersberg	Murre
Kriegs- und Domänenrath	Schiffahrt	von Krosigk	Jerichausche	Glaucha	Stiftschreiberei	Secretarien
Horn	Accise	von Möllen-	Kreis	Wettin	Brachwitz	Greinert
Kögeler	Contribution	dorff		Gönnern	Wettin	Hund
Schmaltz	Polizei	von Hacke		Löbechim	Rothenburg	Registrator
Koller	Aemter	Steuerräthe	Luckenwaldsche	Alsleben	Neubeesen	Ficht
Lohse	Städte	Schäffer	Kreis	Burg	Richter Amt	Kanzellisten
Heseler	Rathhäusliche	Beyser		Jerichau	Jerichau	Grübel
Justizsachen Kornmann	Justiz			Sandau	Sandau	Stämler
Schomer	Obersteuer-			Genthin	Altenplatho	Fisigam
Der bleibet in Halle und re-	Kassensachen			Lohburg	Lohburg	
spiciret daselbst das Manufactur-				Möckern	Derben-	
wesen und was ihme vom Collegio				Görtzke	und Forchland	
wird committiret werden.				Luckenwalde	Zinna	

Zu denen Abnahmen der Rechnungen seind bei dem Rechnungs-Departement bestellet:
Kammerrath und Controleur Ellenberger
Calculator Mehring
Calculator Spilcker
Kanzelist Gläntzer.

die Forstsachen, erbricht alle Rescripta, Verordnungen, Berichte, Memorialia, vertheilet solche in denen Departementen an denen Directoren und vorsitzenden Räthen und revidiret alle auszufertigende Sachen und ist bei denen Kassenvisitationen und Rechnungsabnahmen, bereiset die Aemter und Städte nach erheischender Nothdurft und tractirt die Generalia; die Directores oder vorsitzenden Räthe vertheilen die ihnen zugesandte Sachen in ihren Departemente unter denen Räthen, also daß in jeder Sache ein Referent und Correferent sei, revidiren die Decreta und alle Concepte, wohnen den Kassenvisitationen bei und besorgen die Rechnungsabnahmen, bereisen die Aemter und Städte ihres Departements. Was aber Geldsachen und Assignationen, auch Hauptberichte ad potentissimum et directorium anlanget, werden alle Concepte vom ganzen Collegio revidiret und unterzeichnet und ist allen Räthen unbenommen, auch bei Gelegenheit die Städte und Aemter von andern Departementen zu visitiren; die Räthe revidiren und decretiren die ihnen zugetheilte Sachen nach der Ordnung und revidiren die von ihnen decretirte Concepte und bereisen die ihnen zugetheilte Aemter und Städte und werden alle Justizsachen, Cautiones, Fiscalia und andere Streitigkeiten, welche nicht sofort abzuthun sein, von denen Krieges- und Domänenräthen Meyer, Cellarius und Kornmann conjunctim respicirt, die Kassensachen aber von denen Räthen Schradern und Häselern wohl observiret, welche auch bei allen Rechnungsabnahmen von ihren Kassen gegenwärtig sein. Die Bausachen werden unter der Direction des Praesidis und Directoren durch den Landbaumeister Ruglisch und ihme zuzuordnende Bauschreibern beobachtet, die Tage werden dergestalt eingetheilet, daß Montages, Dienstages, Donnerstages und Freitages ordentliche sessiones gehalten, darin die ordentliche Vorträge geschehen und wo möglich des Vormittages alles abgethan und wenn solches nicht geschehen kann, auch des Nachmittages damit continuiret werden, welche sonst zu Kassenvisitationen und Rechnungsabnahmen zu employren; Mittwochs und Sonnabends wurde zwar keine reguläre Session gehalten, sondern angewandt, daß ein jeder seine Acta zu Hause lesen und sich zu denen Vorträgen präpariren und was ihme auszuarbeiten aufgetragen, fertigen könne. Denen Landräthen und Steuerräthen ist vergönnet, bei ihrer Gegenwart im Collegio Session zu nehmen, und ihre desideria

vorzubringen, haben aber weiter nicht als votum consultativum. Die Hallische Salz- und Wettin- und Rothenburgische Bergwerkssachen werden von denen deputirten Krieges- und Domänenräthen zu Halle nach der besonders ihnen ertheilten Instruction respiciret, jedoch also daß sie alles und jedes mit dem Collegio communiciren und was sie abhandeln, monatlich referiren. Alle Rechnungen werden von dem Rechnungsdepartement examiniret, calculiret, moniret und hiernächst dem Collegio vorgeleget und ist der Controleur bei denen Abnahmen.

---

81. Erlaß an das Collegium Medicum.

Berlin, 20. April 1723.

Conc., gez. Printzen. — R. 9. M. M. 4.

Siegel und Expeditionen des Medicinalcollegs.

Wir haben . . aus Eurem . . Memoriali vom 8. Januarii c., so aber den 19. hujus erst eingereichet worden, vernommen, welchergestalt Ihr gebeten, daß Euch gestattet werden möchte, nicht allein Euch des ordentlichen Königl. Insiegels, welches andere Unsere Collegia haben, zu bedienen, sondern auch die Expeditiones in Unserm . . Namen zu thun.

Euch ist nun in denen publicirten Medicinal-Edicten und Verordnungen alle zulängliche Autorität schon beigelegt, und ist das bisherige Siegel Eures Collegii mit der Krone und dem Zepter ebenso gültig, als wann das ordentliche Königl. Insiegel gebraucht wird; die expedienda können auch unter Unserm Titul bei Euch um so weniger geschehen, da bekannter Maßen die Provocationes von Euch verstattet werden müssen. Wir finden dannenhero am besten, daß in beiden Punkten es lediglich bei der bisherigen Observanz verbleibe; welches Wir in gnädigster Antwort und Resolution Euch unverhalten.

---

82. Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin, 20. April 1723.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. CX. Nr. 1.

Collegialische Berathungen und Unterschriften.

Wir haben Euren Bericht vom 15. h. betreffend das benötigte Geld zur Errichtung der Gebäuden in den Aemtern Vlotho, Limberg

und Ravensberg erhalten und das Original davon ad acta legen lassen, schicken Euch aber davon copiam deswegen zurück, weil solcher von allen membris und in specie von denenjenigen, welche von der Einrichtung besagter Aemter die beste Nachricht haben, nicht unterschrieben worden,[1]) und gleichwie Wir Euch solches hierdurch nachdrücklich verweisen, als habt Ihr nach Maaßgebung der Instruction und desfalls ergangenen Verordnungen künftig alles collegialiter zu überlegen, zu unterschreiben und die Ursache der Abwesenden anzuzeigen oder, wenn Ihr Euch nicht vereinigen könnet, besonders, jedoch zu einer Zeit, zu referiren und es in ein Convolut einzuschließen, fürnahmlich aber, wenn, wann Sachen von Importanz oder wovòn die etwa in herrschaftlichen Sachen abwesende membra die beste Connaissance haben, ihre Rückkunft abzuwarten, oder, wann die Sache pressant, dieselbe vordersamst ad consilium zu verschreiben, in Entstehung dessen und wenn besagter Instruction und Verordnungen nicht punctuellement nachgelebet werden sollte, eine fiscalische Untersuchung und schwere Beahndung zu gewärtigen, gestalt Ihr diese zurückkommende abschriftliche Relation nochmalen zu überlegen und, wenn Ihr Euch vereiniget, solche sämtlich zu unterschreiben habt.

In der Antwort auf diesen Erlaß (Ausf.) gab Merode an, nicht zu wissen, daß irgend eine Sache nicht zum Vortrag distribuirt sei. Insbesondere sei die Sache wegen des Baus in den Ravensbergischen Aemtern reiflich überlegt worden rc.

---

83. Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin, 20. April 1723.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. XCII. Nr. 5.

Beförderung des Linnenhandels in Ravensberg.

Zu einem Immediatbericht des General-Directoriums vom 15. April 1723 (Ausf., gez. Grumbckow, Creutz, Katsch, Görne),[2]) hatte der König verfügt:

---

[1]) Der Bericht war unterzeichnet von Merode, Thulemeier, Balcke, Mackeno, Stubenrauch, Sieber. Vgl. zur Sache Nr. 38. S. 86.

[2]) Der Bericht handelte von Zeitungsrelationen der Mindischen Kammer.

„von kreutz soll mit sein Departement überlehgen ob sie nit 10. à 12. Regimente übernehmen könen Leinwad zu hember stifeletten und überhemde vor den Preis zu lievern wie im Reglement stehet den[n] itzo die Regi aus der schlesie hohlen

F. W.“

In dem Erlaß an die Kammer heißt es:

„Nachdem Wir . . Willens sind, um dem Linnenhandel in dem Ravensbergschen mehrern Debit zu geben, zehn bis zwölf Regimenter, welche ihr Linnen zu Hemden, Hosen und Stiebletten von den dortigen Kaufleuten nehmen und mit ihnen contrahiren sollen, zu assigniren, als befehlen Wir Euch hiemit . ., zuvörderst reiflich und genau zu erwägen, ob gedachte Kaufleute solche Sorten von Leinwand in demselben Preise und in solcher Güte, als die Regimenter die Schlesische Leinwand von andern kaufen, liefern können, auch zu melden, ob bis dahero die dahige Kaufleute noch mit keinem Regiment dergleichen Contracte aufgerichtet und dabei zu bestehen vermocht. Unterdessen ist zur vorläufigen Nachricht, daß die Regimenter inclusive des Macherlohns folgendes bezahlen:

vor ein paar Hosen	6 Gr.
1 Unterhemde	13 „
1 Oberhemde	6 „
1 paar Stiebletten	14 „ .

Ihr habt also alle äußerste Sorgfalt anzuwenden, damit dieses Werk der Instruction gemäß, um das inländische Linnen mehr zu debitiren, hingegen das Schlesische zurückzuhalten, zum Stande gebracht werde, und wollen Wir desfalls Euren Bericht baldmüglichst erwarten, auch Euch auf Verlangen die Proben zu jeder Sorte, wie es gebräuchlich, nebst Anzeigung des Preises übersenden.“

Da die Ravensbergischen Kaufleute sich anheischig machten, für 10 Regimenter Hosen und Unterhemden zu dem oben bestimmten Preise zu liefern, wurde im Verfolg der Sache die Schlesische Leinwand bei den 9 Regimentern Gersdorff, Loeben, Forcade, Schwerin, Glasenapp, Jung-Döhnhoff, Stille, Arnim und Alt-Döhnhoff abgeschafft. Das Regiment Prinz Georg bezog nach wie vor seinen Bedarf ebenfalls von jenen Kaufleuten.

84. Erlaß an das Hofgericht zu Stargard.

Berlin, 20. April 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXIX. Nr. 1.

Sitz von Laurens im Hofgericht.

Nachdem Wir . . resolvirt haben, daß Unser dortiger Regierungs-, wie auch Kriegs- rc. Rath Joachim Albrecht von Laurens in denen bei Eurem Collegio vorkommenden Rechtssachen, wobei die p. Kammer einiges Interesse hat, als nämlich in Aemter-, Städte- oder auch der Amtspächter und Amtsunterthanen Processen, mit zugezogen werden und darin entweder re- oder correferiren soll, damit er Unser Interesse dabei pro justitia causae wahrnehmen und der p. Kammer davon Part geben könne, als befehlen Wir Euch hiemit . ., Euch darnach . . zu achten.

---

85. Erlaß an die Halberstädtische Regierung.

Berlin, 21. April 1723.

Ausf., ggez. Katsch. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Regierung. Nr. 425 d. Vol. II.

Hamrahts Befugnisse.

Ob Wir gleich unter anderm in dem an euch unterm 25. Martii a. c. ergangenen Rescripto[1]) verordnet, daß Unsere an die dortige Regierung gehende Rescripta (außer wenn selbige, da es nicht Collegientag ist, eingelaufen) von demselben erst in der Regierung erbrochen werden sollen, so haben Wir doch diese Unsere ertheilte Resolution dahin aus bewegenden Ursachen geändert, daß vorgedachtem dem von Hamrath nach wie vor freistehen soll, Unsere an die dortige Regierung lautende Rescripta, sobald sie mit der Post einlaufen, zu erbrechen, damit in Sachen, wobei periculum in mora sein möchte, nichts versäumet werden möge. Es müssen aber doch alle Rescripta sogleich mit ins Collegium gebracht und bekannt gemacht werden.

---

[1]) Vgl. Nr. 57. S. 142.

86. Marginal des Königs zu einem Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 25. April 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XXVII. Nr. 1.

Unzufriedenheit mit der Kurmärkischen Kammer.

Als das General-Directorium von der Anfrage der Kurmärkischen Kammer wegen des den Beamten anzuweisenden Holzes berichtete, verfügte der König:

„die kormerckische kris Domen kamer soll erstl. machen das sie Ihnen reste abbezahlen und nit in Debet und confusion sein und sollen meine Instruccion und befehll nach lehben wenn das alles geschehen als dann könen die kor Mer kris Dome kamer mit so ein albern aufrage angefahren komen FW."

---

87. Erlaß an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 27. April 1723.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XXVII. Nr. 1.

Beitreibung der Aemterreste.

Die Kurmärkische Kammer hatte am 21. Januar und 29. März vorgestellt (Ausf.),

„daß, wann die Aemterreste durch die Landreuter beigetrieben werden, man dadurch die Zahlung nicht befordern, maßen diese zur Sache weiter nichts thäten, als daß sie bei denen Schuldenern sich einlogirten, von denen gereithesten Mitteln ihre Gebühren vorabnähmen und der Kammer das Nachsehen ließen".

Es war daher gebeten, die Ausstände künftighin durch Soldaten eintreiben zu lassen, wodurch „weniger Beschwerde und Kosten den Debenten" entstünde.

Das General-Directorium trug in einer Eingabe vom 17. April dem Könige das Gesuch vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne).

Der König verfügte dazu:

„gut sollen es so machen wie schencken lendtgen[1]) da wirdt kein soldaht gebrauchet aber die sachen sein in ordre

[1]) Vgl. dazu Bd. III. S. 565, 633.

also gehet es one execucion sollen meine Instruccion folgen [für die] kurmark alsdann werden sie kein execu nöhtig haben
F W."

Durch Erlaß vom 27. April 1723 wurde die Kurmärkische Kammer in diesem Sinne beschieden.

88. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 29. April 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Bauinspectoren und Bauschreiber in der Kurmark.

Die Kurmärkische p. Kammer stellet wegen der bei denen Aemtern und Vorwerkern neu zu bestellenden Bauinspectoren und Bauschreiber . . vor, daß, obzwar unter derselben 46 Aemter und 201 Vorwerker gehören, ohne die Schleusen, Brücken und Dämme mitzurechnen, so wolle sie doch dahin sehen, daß sie mit zwei Bauinspectoren und so viel Bauschreibers auskommen könne, und ist der Meinung, daß jedem jährlich 150 Thaler zum Gehalt und an Diäten beim Reisen täglich 12 Gr. verordnet werden mögen; hingegen sollten dieselbe schuldig sein, von obigem Gehalt sich selbst jeder ein Pferd zu halten und damit die Vorwerker, woselbst ihre Gegenwart vonnöthen ist, zu bereisen, da denn solchergestalt die Fuhren aus denen Aemtern würden erspáret werden. Es bittet aber gedachte p. Kammer, ihr . . zu verstatten, daß bei vorfallendem Hauptbau noch ein Interims-Bauschreiber angenommen und demselben täglich aus der Baukasse an Diäten 8 Gr. gereichet werden mögen. Wir erwarten hierüber E. K. M. . . Resolution.

Diese lautete:

„gut. F. W."

Nach dem Vorschlage der Kurmärkischen Kammer wurden zu Bauinspectoren der ehemalige Neumärkische Bauinspector Kemmeter und Friedrich Wilhelm Dieterich ernannt und zu Bauschreibern Karl Börnicke und Friedrich Püschel.[1]) Laut Marginal zu einem Immediatbericht des General-Directoriums vom 23. October 1723 (Ausf., gez. Creutz, Katsch) wurde ihnen zu ihren Reisen ein Paß auf 2 Pferde ertheilt.

---

[1]) Marginal zum Immediatbericht des General-Directoriums vom 24. August 1723 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch): „gut FW."

89. Ordnung der Kriegs- und der Renteikasse zu Königsberg. Berlin, 29. April 1723.

Abschrift. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XVII. Sect. I. Nr. 2.

Königsberger Kriegs- und Renteikasse.

Weil S. K. M. . . resolviret, daß bei denen unter der p. Kammer in Preußen stehenden beiden Hauptkassen als die sogenannte Kriegeskasse und Renteikasse eine Veränderung vom 1. Junii 1723 an gemachet werden soll, als finden Dieselbe zu Dero Dienst:

1. nützlich und nöthig, daß, obzwar nach J. K. M. hohen Befehl sowohl die Krieges- als Domänenkasse separiret bleiben sollen, daß nur einem die Inspection unter der Direction des Collegii über beide Kassen anvertrauet werde, welcher auch der Preußischen Kammer hauptsächlich zugleich vor die eingegangene Gefälle, lediglich responsable bleiben, die Correspondence mit denen beiden Hauptkassen in Berlin führen und dahin sehen soll, damit alles auf einen Fuß in gehöriger Ordnung und Richtigkeit tractiret werde, worzu S. K. M. . . Dero p. Sommerfeld . . selbst ernennent haben.

2. Mit diesem nun, welchem die Aufsicht beider Kässen hierdurch . . anvertrauet wird, hat die Preußische p. Kammer wegen der eingehenden und die Kassen concernirenden Berichte fleißig und zwar wöchentlich zweimal als Dienstags und Freitags jedoch in pleno zu conferiren, damit das nöthige vor denen ordinären Posttagen besorget und expediret werden könne.

3. In Kassensachen soll denen beiden Präsidenten nichts zur Revision geschicket werden, ohne daß er solches mit gezeichnet habe. Wie er denn auch bei Decretirung der Schadenstände und monatlichen Specialextracte jeder Zeit zugegen sein muß.

4. Die Membra der p. Kammer haben aus ihren Departements ihme die monatliche Zuschläge der Gefälle zuzusenden, aus welchen er dann bei denen Kassen Generalextracte anfertigen zu lassen und solche mit seiner Unterschrift der p. Kammer zu übergeben hat.

5. Die beide vorhin angeführte Kassen bleiben einen Weg wie den andern separiret und sollen ihre Einnahmen vom 1. Junii eines Jahres bis Ende Mai des andern Jahres oder von Trinitatis bis Trinitatis gehen.

6. Bei jeder Kasse soll ein besonderer Rendant, Controleur, Kassenschreiber und Kassirer bestellet, die darzu erforderte 510 Rthlr.

mehreres Gehalt bei anderen Ausgaben bereits verordneter maßen ersparet werden.

7. Die Hauptextracte von der Kriegeskasse bleiben, wie solche bishero angefertiget worden, unverändert, sollen auch verordneter maßen unter des ganzen Collegii Unterschrift gehörig abgehen.

8. Von Seiten der Rentei müssen selbige unter verschiedenen Tituln quartaliter nach Hofe geschicket, dasjenige aber, was baar in cassa vorhanden, monatlich angezeiget werden.

9. Die bisherige Auszahlungen in denen Aemtern müssen hinfüro vermöge Instruction aufhören und ohne die von dem Rendanten und Controleur unterschriebene Assignationes und Quittungen nicht das allergeringste bezahlet werden, außer was in denen Specialämteretats in Ausgabe passiret worden. Zu welchem Ende dann

10. demselben der Generaletat zu extradiren, auch die benöthigte Nachrichten aus denen Specialetats zugegeben sind, nach welchem Rendant die Zahlung quartaliter thun könne.

11. Die vorfallende Extraordinaria als Diäten, Postfuhrgelder, Transportkosten vor die Königliche Gelder ꝛc. sollen aus der Hauptkasse, gleichwie es bereits zeithero bei der Kriegeskasse geschehen, bezahlet, jedoch so, daß die von S. K. M. im Domänenetat festgesetzte Summe nicht überschritten, oder daferne es zu S. K. M. Dienst unumgänglich nöthig, darüber bei Hofe in Zeiten Ordre und Decharge gesuchet werden.

12. Die anderweit bei dem Collegio selbsten vorkommende extraordinäre Ausgaben, nämlich zu Schreibmaterialien, Druckerlohn, Holz und Licht müssen aus der Krieges- und der Renteikasse jeder zur Hälfte bezahlet werden.

13. Wegen der annoch im Lande ausstehenden Reste soll es dergestalt gehalten werden, daß selbige mit Ausgang Trinitatis a. c. abgeschlossen, was davon noch in Rest bleibet unter die arrerages gesetzt und was darauf einkommen wird, von denen neuen Hauptrendanten zur Einnahme unter dem Titul an eingekommene arrerages gebracht werden.[1])

---

[1]) Vgl. weiter Nr. 153.

90. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 1. Mai 1723.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 5.

Proceß- und Inquisitionskosten, namentlich in Cleve.

Weil Wir in allen Unseren Provinzien bei Formirung des Etats gewisse Gelder zu denen Proceß- und Inquisitionskosten ausgeworfen und destiniret haben, auch gar nicht gemeinet sein über sothane Posten noch etwas zu dergleichen Behuf assigniren zu lassen, sondern ernstlich wollen daß man mit im Etat zu solchem Ende ausgesetzten Geldern auskommen solle und müsse, als befehlen Wir Euch . . hiernach . . zu achten . ., wie Wir denn anbei verordnen daß die Gefangenen künftig mehr nicht als auf einen jeden täglich 2 Pf. Brot so ihm bei Wasser zu reichen passiren sollen.

Auf diesen Erlaß hin berichtete die Clevische Kammer unterm 24. Mai 1723,[1]) daß im Kammeretat für Proceß- und Inquisitionskosten nichts ausgeworfen sei. Was dazu vonnöthen, werde aus den Strafgefällen oder Brüchten bei der Regierung genommen und außerdem würden noch bis 400 Rthlr. von solchen Strafgeldern zur Kammer gezogen. Trotzdem also diese Ordre auf Cleve-Mark nicht passe, habe sie sich mit der Regierung zusammengethan, damit diese es sonderlich wegen Unterhaltung der Gefangenen demgemäß einrichte. Die Regierung habe darauf ablehnend geantwortet: es sei nicht thunlich, ein gewisses Quantum dafür zu bestimmen; Beköstigung der Gefangenen nur mit Wasser und Brot sei nicht anzurathen.

In einem Erlaß vom 3. Juni 1723 wurde daraufhin die Ordre vom 1. Mai, bei der es im Uebrigen zu bleiben habe, dahin erklärt, daß

„selbige nur von denenjenigen Gefangenen zu verstehen sei, welche sich Armut halber nicht selbst beköstigen noch von den ihrigen Unterhalt bekommen können". (Conc., gez. Katsch. Referent: Podewils.)

91. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. Mai 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. IV. Nr. 5.

Landräthe sollen nur Preußische Unterthanen sein.

Es ist der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath v. Thiele wegen seines im Luckenwaldischen Kreise belegenen Guts

[1]) Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXXIV. Nr. 2. Vol. 2.

Wahlsdorf und dortigen Brauens mit dem Landrath daselbst v. Hacken[1]) in Streit gerathen, da dann der v. Thiele wider den v. Hacken einige Puncta vorgebracht, worunter insonderheit begriffen daß derselbe in seinem Dorfe Potbus, so auf Sächsischen Grund und Boden lieget, wohne, weshalb der Magdeburgischen p. Kammer aufgegeben solches zu untersuchen . .

Diese melde nun, daß der Landrath auf der Grenze zwei Dörfer habe, die so nahe sein, „daß sie wie ein Dorf anzusehen". Sein Wohnhaus habe der Landrath auf der Sächsischen Seite.

Der König schrieb dazu:

„soll kassieret sein und sollen ein landt raht nehmen der in mein Lande wonet F W".

Am 11. Juni 1723 berichtete das General-Directorium (Conc., gez. Creutz, Katsch), Hacke habe sich erboten, seine Wohnung auf die Preußische Seite zu verlegen, und bitte, ihm seine Charge zu belassen. Der König habe sie aber schon dem Rittmeister bei dem Regiment Gens d'armes v. Wobeser zugedacht, der sich auch verpflichtet habe, sich binnen Jahresfrist im Luckenwaldischen Kreise ansässig zu machen.[2])

Der König schrieb hierzu:

„Hacke soll cassieret sein ich will keine bedinte haben die die Mantell auf beiden schultern tragen wobeser soll Lant raht sein F W".

Am 18. Juni wurde darauf das Landrathspatent für Peter Christoph v. Wobeser ausgefertigt,[3]) den Krankheit zu weiteren Militärdiensten unfähig gemacht und der sich schon Ende Mai um Hackes Stelle beworben hatte. Am 23. Juni erhielt Gustav Wilhelm v. Hacke seine Dimission. Wobeser sollte,

was ihm als Landrath nach Anleitung der Instruction, so ihm Unsere Magdeburgische Kammer geben wird, zu thun und zu verrichten oblieget, mit gehöriger Treue, Fleiß und Application exequiren und bewerkstelligen; was bei Eintheilung der Landes-

---

[1]) Gustav Wilhelm von Hacke.

[2]) Er stammte aus Pommern.

[3]) Conc., gez. Creutz. — Die Bestallung wird im Folgenden abgesehen von den üblichen Formeln der Einleitung in extenso gegeben, da sie einmal gegenüber den früheren sehr erweitert ist und dann hier und da in dem kleinen Theil, der mit der Bestallung Möllendorffs zum Landrath (Bd. III. Nr. 182. S. 272/3) übereinstimmt, gewisse nicht uninteressante Varianten aufweist. Vgl. auch Bd. II. Nr. 157. S. 319/20, Nr. 204. S. 414 ff.

Onerum und Observirung einer proportionirlichen durchgehenden Gleichheit zu thun vorfället, gebührend und seinen Pflichten gemäß beobachten; Unser und der Einwohner Bestes überall wahrnehmen; dasjenige, was er zur Conservation des Landes und der contribuirenden Unterthanen anzugeben vermag, Unserer Magdeburgischen Kammer nebst Beifügung seines Gutachtens eröffnen; bei denen von Zeit zu Zeit vorfallenden Märschen, Einquartierungen, Recrutirungen, Kriegesabfuhren und anderen dergleichen Verrichtungen Unser und des Landes Eingesessenen und Unterthanen Wohlfahrt jedesmal vor Augen haben, Unsere Amtsunterthanen vor anderen nicht beschweren lassen, im übrigen auch dahin sehen, daß alles überall nach denen Reguln und Verfassungen, wornach die publiquen Landes-Onera getragen werden, eingerichtet, die Kreiskasse in guter Richtigkeit gehalten und sonst aller Schade im Kreise verhütet und abgewendet werden möge.

Wie er dann insonderheit, was das Contribution- und Steuerwesen, die darmit verknüpfte Cavalerieverpflegung und übrige Landes-Praestanda, nicht weniger die von denen Vasallen abzuführende Roßdienst-Gelder oder Lehns-Canonem betrifft, mit allem Fleiß und Eifer dahin zu sehen hat, damit solche zu rechter Zeit ausgeschrieben, colligiret und beigetrieben, bei der Kreiskasse richtig verwahret, zur Ober-Steuerkasse prompt abgeliefert, alle böse Reste, so viel immer möglich, vermieden, gleichwohl auch die Unterthanen durch Executiones nicht ruiniret noch enerviret, sondern alles bei der Luckenwaldischen Kreis-Cassa, die unter seiner, als des vorgesetzten Landraths, Direction und Aufsicht stehet und vor welche [er] allemal responsable ist und bleibet, in vollkommener Richtigkeit und Ordnung gehalten und alles, was wegen Sicherheit und Richtigkeit derer Königlichen Steuerkassen und Landeseinkünfte durch die von Zeit zu Zeit ergangenen Ordres und die ihm von der Magdeburgischen Kammer zu ertheilende Instruction befohlen und veranlasset worden, zur Execution gebracht und das geringste nicht von ihm versäumet werden möge, gestalten, wie schon erwähnet, er Uns vor alles dergleichen responsable ist und haftet; wie er dann auch zu dem Ende sowohl den Steuereinnehmer als andere Unterbediente bei dem Kreise wohl observiren, die Kasse fleißig visitiren, die Manualia und Kassebücher nachsehen, mit der Contri-

buenten Quittungsbüchern conferiren und alle zu seiner eigenen Sicherheit mit abzielende Präcautiones nehmen und gebrauchen muß. Wie er sich denn überall dergestalt zu verhalten und aufzuführen hat, wie es einem treuen Diener, tüchtigen und gewissenhaften Landrath eigenet und gebühret, auch Unser allergnädigstes Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist.

Wobeser soll wie sein Vorgänger ein jährliches Gehalt von 300 Rthlr. beziehen.

---

92. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 7. Mai 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — Hofkammer Preußen. Tit. 4. Nr. 8.

Amtsverweser in Preußen.

E. K. M. haben einigen Verwesern der Amtshauptmannschaften in Preußen 80 Rthlr. . . verordnet[1]) und, als darauf die Preußische Regierung berichtet, daß in den Aemtern Johannisburg und Preusch-Eylau aus Mangel der Besoldung sich kein Verweser finden wolle, und daher . . Anfrage gethan, ob die Hauptleute, denen E. K. M. die 80 Rthlr. vor die Verweser nicht gut thun, von ihrem Gehalt denen zu bestellenden Verwesern 80 Rthlr. abgeben sollten, haben E. K. M. . . resolviret, daß obige Summe nur unter die Verweser derjenigen Aemter repartiret werden solle, deren Hauptleute als Officierer in Dero wirklichen Kriegesdiensten stünden, die übrigen Hauptleute aber sollten die Justiz in den Aemtern selbst verwalten oder die Verweser von ihrem Hauptmannstractament bezahlen.

Da nun der Amtshauptmann zu Johannisburg, Capitän Graf von Finckenstein, ein in wirklichen Kriegesdiensten stehender Officier ist, so würde er dieser 80 Rthlr. gleichfalls von E. K. M. sich zu erfreuen haben. Weil aber gleichwohl E. K. M. in der Designation der Verweser ihn hiebevor mit einem x gezeichnet[2]) und dabey declariret, daß, wo ein y stünde, ein Verweser sein sollte, als müssen

[1]) Vgl. Nr. 5. S. 7/8.

[2]) Der König hatte in der Nr. 5. S. 7 mitgetheilten Liste hinter alle nicht mit einem y bezeichneten Namen ein x gesetzt.

E. K. M. . . Willensmeinung wir hierüber zuvorderst mit tiefstem Respect ausbitten.

Königliches Marginal:

„ich gehbe nits mehr in Berlin ist ein armer von Lesquan [= Lesgewang] der wierdt gerne annehmen F. W."

Als diesem Marginal entsprechend die Preußische Regierung beschieden werden sollte, schrieb der König unter die Ausfertigung:

„sollen mir schicken alle emter und nahm der amtshaupleutte und die Emter die verwehser haben".

Als ihm darauf die früher mitgetheilte Liste vorgelegt wurde,[1]) bemerkte er:

„es ist ja nur ein capi: Fincke in mein Dinst was ist der ander Fincke vor einer FW."

Die Antwort des General-Directoriums lautete unterm 26. Mai dahin, daß der Barthensche Amtshauptmann unter dem Finckensteinschen und der Johannisburgsche unter dem Lottumschen Regiment stände. Marginal:

„also sollen die beiden auf den verwehser jeder aus meine kassa 40. Thlr. haben und 40. Thlr. soll jeder zu lehgen also sie Egall tractieret werden FW".

Ein entsprechender Bescheid an die Preußische Kammer erging unterm 29. Mai (Conc., gez. Grumbkow).

---

93. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 8. Mai 1723.

Abschrift. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 48 a.

Heranziehung der Forst- und Jagdbedienten bei Grenzsachen.[2])

Wir befehlen Euch hiemit . ., daß Ihr aus allen und jeden dortigen Grenzsachen und was deshalb vorgehet, es möge solches die Streitigkeiten mit den benachbarten Puissancen oder mit und unter Unsern Aemtern, Städten und Particulierunterthanen betreffen, mit Unsern dortigen Oberforstmeistern und andern Forst- und Jagd-

---

[1]) 23. Mai. Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne.

[2]) Vgl. dazu den Schriftwechsel zwischen Ilgen und dem Oberjägermeister wegen der Erledigung der Grenzstreitigkeiten namentl. mit Polen und Ilgens Theilnahme daran in Gen.-Dir. Forstdepartement Tit. VII. Nr. 6 (30. April bis 7. Juni 1723).

bedienten fleißig zu communiciren, dieselbe überall mit zuzuziehen, auf ihre deshalb thuende Erinnerung behörige Reflexion zu nehmen und mit ihnen deshalb de concert zu gehen, welches Ihr denn auch absonderlich wegen der Streitigkeiten zwischen dem Amt Marienwerder und der Polnischen Starostei Roggenhausen zu beobachten habt.

---

94. Schreiben des General-Directoriums an die Geldrische Commission.

Berlin, 10. Mai 1723.

Conc., gez. Görne. — Gen.-Dir. Geldern. Kammersachen. Gen. VI. Nr. 1.

Warnung vor ungegründeten Monita inbetreff der Instruction.

Wohlgeborner und hochedle, hoch- und viel geehrte Herren. Es ist der von Ew. Excellenz und Unsern Herrn an S. K. M. 2c. unterm 26. des abgewichenen Monats Aprilis abgestattete Bericht nebst denen dabei gefügten . . Erinnerungen und Anfragen wegen der neuen Instruction,[1]) imgleichen Ew. Excellenz absonderliches . . Schreiben vom 28. ejusdem in dieser Materie bei Unserm Collegio wohl eingelaufen.

Nun müssen Wir wohl bekennen, daß Wir allerdings groß Bedenken tragen, von solchen Erinnerungen an . . S. K. M. . . zu berichten, vielmehr aber selbige Deroselben gar zuzusenden, zu-

---

[1]) Vgl. dazu die Anmerkungen zu Nr. 122. S. 251 f.; außer dem, was dort von den Erinnerungen der Commission gegeben ist, hatte die Commission ad 1 noch angefragt, ob man von ihrer Seite noch ferner dem Reglement vom 12. December 1721 (vgl. Bd. III. S. 431/4) nachleben solle, wonach bei allen und jeden streitigen Commissariatssachen, wie auch bei dem Polizeiwesen jederzeit das Nöthige mit dem Geldr. Justizcolleg. regulirt werden sollte, oder ob sie nach der neuen Instruction alle jene Sachen privative abhandeln und einrichten solle. — Zum Art. 17 hatte sie ferner ihre Remonstration gegen die gewaltsamen Werbungen und andere gravamina wiederholt; eben dieses lasse sie den Zweck, die Unterthanen zu conserviren, nicht erreichen. Aus denselben Gründen scheuten, wie sie zu Art. 25 ausführte, fremde Leute das Land; die benachbarten fremden Städte, woselbst dergleichen Lasten nicht bekannt seien, nähmen im Gegensatz dazu an Bevölkerung zu. Dasselbe gelte vom Commercium (Art. 26): es blühe deshalb in Geldern nicht, „maßen in S. K. M. Landen alles aufs äußerste gesuchet wird, da im Gegentheil die benachbarten conniviren und mit vielen Stücken durch die Finger sehen".

malen darauf sonder Zweifel eine sehr harte Resolution zurückkommen würde, indem sothane Monita fast durchgehends theils aus ungegründeten, theils aus überflüssigen und ungebührlichen Kritiken und Difficultäten bestehen und solches alles in gar nicht convenablen, sondern hin und wieder gar spitzigen Terminis abgefasset. Wobei Wir Ew. Excellenz und Unsern Herren nicht bergen können daß, da sothane Instruction aus derjenigen, so S. K. M. dem General- rc. Directorio ertheilet haben, fast von Wort zu Wort genommen und S. K. M. diese letzte Selbst mit unsäglicher und nicht gnug zu bewundernder Mühe aus eigener höchster Bewegnisse, ohne jemandes Einrath, nach der Ihro beiwohnenden vollenkommenen Wissenschaft und Erfahrung in allen solchen Sachen entworfen und Sie derselben ohne das geringste Einreden und Raisonniren aufs genaueste nachgelebet wissen wollen, so daß Wir Uns Selbst nicht einmal unterstehen mögen, dawider einige Vorstellungen zu thuen; indessen aber, wenn Ew. rc. diesem allen ohngeachtet darauf bestehen, daß diese Erinnerungen vor S. K. M. kommen mögen, so werden Wir zwar solches besorgen, können aber alsdenn nicht gut davor sein, daß nicht solches einen sehr widrigen Effect haben werde. Was sonsten Ew. Excellenz, den Herrn Generallieutenant, insbesondere betrifft, so werden S. K. M. wohl eben nicht die Meinung haben, daß Sie an diese Instruction dergestalt gebunden sein sollten, daß Sie deshalb dasjenige, wozu Dieselbe das Königliche . . Militär-Reglement wegen des Gouvernements und sonst anweiset, hintansetzen sollten,[1]) und glauben Wir, es werde genung sein, wenn Sie nur in dem bis-

[1]) Lilien hatte in seiner Eingabe vom 28. April 1723 (Ausf.) bemerkt, daß die Bestimmung der Art. 7 u. 8 der Instruction vom 9. März, wonach die Mitglieder der Commission öfters alle Städte und Aemter bereisen sollten, auf ihn nicht anwendbar sei, weil das kgl. Militärreglement vom 20. Februar 1718 verordne, daß ohne specielle königl. Erlaubniß kein Gouverneur auch nur eine Nacht außerhalb der Festung schlafen dürfe; einige Aemter lägen so weit fort, daß er sie noch nie gesehen habe. Ferner lasse sich mit der Function eines Gouverneurs die Bestimmung der Artikel 9 und 10 nicht vereinigen, wonach er täglich um 7 Uhr in der Conferenzstube sein solle, weil in derselben Zeit Rapport abgestattet werde. Ueberhaupt ließen die Geschäfte des Gouverneurs eine starke Bindung an die der Commission nicht zu, wie er denn auch nicht mit für den Schaden haften dürfe, den diese angerichtet. Schließlich, was Art. 3 von einem Bedienten fordere, treffe auf ihn nicht zu, da er immer Soldat gewesen sei und sich um Wirthschaft, Manufacturen und Commercien nie gekümmert habe.

herigen tramite wegen der übrigen vor die Commission gehörigen Angelegenheiten continuiren und dahin sehen, daß ein jeder von denen membris und subalternen Bedienten sein Devoir thue, dem Königlichen Interesse gebührend prospiciret und insonderheit die Revenuen prompt und in denen gesetzten Terminen, wovon S. K. M. im geringsten nicht abgehen werden, abgeliefert werden mögen.

Unterm 21. Mai 1723 bedankte sich die Geldrische Commission für dieses Schreiben (Ausf., gez. Lilien, St. Paul, Aefferden, Coninx) und bat, die Monita zurückzuhalten,

„im Uebrigen aber bei Gelegenheit es dahin zu dirigiren, damit wegen derer in besagter Instruction enthaltenen casuum, so allhier nicht applicabel seind, eine solche .. Erklärung erfolgen möge, daß nämlich Wir deshalb an den litterlichen Einhalt derselben nicht gebunden sein sollen, sondern daß S. K. M. . . zufrieden sein werden, wenn Wir in denen uns obliegenden Geschäften nichts versäumen" 2c.

95. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 11. Mai 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 1a. Vol. I.

Sparsamkeit wegen der schlechten Zeiten.

Die Uckermärkische Landräthe stellen vor, daß der Kreiseinnehmer der dasigen Ritterschaft Christian Drewitz um Augmentation seines Gehalts gebeten, und hätte die Ritterschaft billig gefunden, dem Supplicanten wegen seiner schweren und sich mehr und mehr häufenden Arbeit eine jährliche Zulage von 30 Thaler zu willigen, in Hoffnung, daß E. K. M. solches .. approbiren und confirmiren werden.

Da nun E. K. M. Aemter hierzu nichts geben, so fragen wir . . an, ob diese aus der Uckermärkischen Landeskasse, und zwar aus dem Beitrage der Ritterschaftsdörfer alleine, ohne Abgang E. K. M. Contingent accordirte jährliche Zulage passiren und beim Salarienetat mit angesetzet werden solle.

Der König bemerkte dazu:

„Die Zeiten werden von Dage zu Dage schlechter und das landt oder meine Kassen sollen mit augmentacion der Salarien chargiret werden gehet nit an. F. W."

Als unter dem 11. März 1724 das General-Directorium von einer Vorstellung der Uckermärkischen Landräthe berichtete (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß), wonach jene Zulage nothwendig für einen vom Einnehmer neu anzustellenden Schreiber gebraucht werde, und wonach „zu diesem Gelde kein einziges Amtsdorf concurrire, weilen die Aemter in der Uckermark von der Ritterschaft separiret seien", approbirte sie der König;

„aber"

setzte er hinzu,

„dann sollen sie nit wegen contribe schlos Bau gelder furage klagen oder ich werde sie zu gaste bitten FW".

96. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 12. Mai 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Vereidigung der Secretäre und Kanzlisten.

Nachdem Wir nöthig gefunden, die Secretarien, Actuarien, Kanzelisten und Kanzeleidiener bei Unsern p. Kammern specialiter dahin vereiden zu lassen,

1. Daß Secretarii, Kanzelisten und Kanzeleidiener weder mit den Beamten, Magisträten, noch sonst jemanden in Sachen, so beim Collegio erörtert werden, correspondiren, noch mündlich durch andere ihnen vor der Ausfertigung davon Nachricht geben, auch sich alles Sollicitirens vor eine oder die andere Partei gänzlich enthalten und solches denen geordneten Sollicitanten überlassen sollen;

2. Daß Secretarii und Actuarii ohne Ordre des Collegii niemanden außer denen Membris Acta originalia, noch Copeien oder Extracte communiciren, die Deliberata aber und was sonsten im Collegio proponiret wird, verschwiegen halten und . . weder münd- noch schriftlich davon was propaliren wollen;

3. Daß sie die deshalb an sie etwa einlaufende Briefe originaliter produciren und selbige gar nicht beantworten wollen: als befehlen Wir Euch hiermit . ., die bei Eurem Collegio stehende Secretarios, Actuarios, Kanzelisten und Kanzeleidiener über obstehende Punkte nicht allein unter Bedrohung schwerer Verantwortung und Strafe zu instruiren, sondern sie auch deshalb specialiter zu

vereiden und hiernächst die abgeschworne Eidesformel einzusenden. Da Wir auch denen Magistratspersonen bei Bereisung des Eigenthums hinfort keine Diäten passiren, dem Kämmerer aber überhaupt deshalb nur 10 Rthlr. reichen lassen wollen, so habt Ihr dieserhalb gleichfalls bei allen Magistrāten die Nothdurft zu verfügen und über Unsere diese . . Resolution mit Nachdruck zu halten.

---

97. Erlaß an das Geldrische Justizcollegium.

Berlin, 15. Mai 1723.

Conc., gez. Plotho. — R. 64. R. V. Geldern. Bedienste.

Die Bestellung eines Greffiersadjuncten hat nicht nur den Wert einer Anwartschaft auf den Posten.

Der adjungirte Greffier beim Geldrischen Justizcollegium Tillman de Haes hatte sich darüber beschwert, daß er bei seiner Function verschiedentlich gehindert werde. Auf einen Bericht jenes Collegiums darüber,[1]) in dem es hieß, daß

„ingevolgh de resolutien opt'adhibeeren van adjuncten voorhin geemaneert altoost den Commissaris van Saecke in d'acten daertoe d'adhibitie van eenen adjunct vereyscht wordt naer syn goedtvinden heefft moghen nemen voor adjunct eenen gegradueerden off vereeden persoone, die aen wedersydts parthyen niet suspect en was, het welck oock tenemael pro bono publico convenient is gevonden, om det by desen middel die Jonge practisynen en gegradueerde persoonen worden geinstrueert ende bequaem gemaeckt, om naermaels het Richterampt off d'advocatie te connen bedienen",

erging unter dem 15. Mai 1723 folgender Erlaß:

Das von ihnen Angeführte fände man ganz unerheblich.

„Denn da Wir dem Supplicanten nicht die bloße Survivance sondern auch die Adjunction ertheilet, so ist auch Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß er dawider nicht gekränket, sondern zu denen vorkommenden Verrichtungen, wenn der Greffier Voeten erheblicher Ursachen halber selbige nicht abwarten kann, er allein, nicht aber wie bisher zu Unserm besonderen Mißfallen geschehen sein soll, andere und sogar junge, unerfahrene und auf die Justiz nicht ver-

---

[1]) Ausf. d. d. Geldern, 23. April 1723.

pflichtete Leute gebrauchet werden sollen, wie denn die Employrung dergleichen von Uns dazu nicht authorisirten Leute Unserer Intention und der guten Ordnung bei wohl eingerichteten judiciis allerdings zuwiderläuft. Allermaßen Wir Uns denn auch an die von Euch vorgeschützte Verordnung, so vormals ergangen sein soll, daß die Wahl wegen derer zu adhibirenden Adjunctorum von Eurem arbitrio dependire, keinesweges binden."

Da übrigens eine derartige Verordnung nicht bekannt, hätten sie diese einzusenden,

„wobei Wir euch nicht verhalten können, daß Wir von keinen Ordnungen oder Gesetzen, so nicht von Uns selbst gegeben oder auch von Uns bestettiget, etwas wissen wollen".

---

98. Erlaß an den Etatsminister Freiherrn von Plotho.

Berlin, 20. Mai 1723.

Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — R. 9. K. lit. g. 1. (Mylius VI. 2. Nr. 157.)

Instanzenzug in Finanz-, Kriegs- rc. Sachen.

Es ist zwar in dem Patent wegen Etablirung des General-Directoriums ausdrücklich enthalten, daß die Leute, die in Finanz-, Krieges-, Domänen-, Commercien- und Manufactursachen etwas vorzustellen haben, sich zuerst bei der Kriegs- und Domänenkammer ihrer Provinz melden sollen, trotzdem aber werden mehrentheils die Supplicate immediate beim General-Directorium übergeben. Es ist daher den hiesigen Procuratoren bekannt zu machen, daß bei 2 Rthlr. Strafe für jedes Memorial niemand sich unterstehen darf, für jemand aus den Provinzen in oben genannten Sachen Supplicate zu vidimiren, zu concipiren oder zu übergeben, „der nicht darthun kann, daß er sich bereits bei der Krieges- und Domänenkammer des Orts gemeldet, daselbst aber keine Hülfe bekommen habe".

Durch Erlaß vom 27. Mai 1723[1]) wurde dem Kammergericht befohlen, alle Advocaten und Procuratoren vorzufordern und ihnen die vorstehende königliche Verfügung zu eröffnen.

---

[1]) Conc., ad mand. gez. Plotho. — Mylius VI. 2. Nr. 158.

99. Erlaß an die Pommersche Regierung.

Berlin, 20. Mai 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stettiner Archiv. Pars I. Tit. 79. Nr. 636.

Atteste über die in Pommern ausgefertigten Bestallungen.

Ihr erinnert euch was Wir unterm 3. October 1719 wegen Ertheilung eines Attestes über die dort ausgefertigte Bestallungen . . befohlen.[1]) Wann nun solchem bis daher kein Genügen geschehen, und dieserhalb Klage geführet wird, so befehlen Wir euch hiedurch nochmahlen allergnädigst und ernstlich, den Inhalt vorangezogener Unserer Verordnung gebührend zu bewerkstelligen.

---

100. Aus einem Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin, 26. Mai 1723.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. CX. Nr. 1.

Verbot von Streitigkeiten in der Mindischen Kammer.

. . . Sonsten haben Wir mißfällig vernommen, wie aus Gelegenheit dieses Berichts[2]) einige Membra Eures Collegii zu einer Schriftwechselung veranlasset worden,[3]) und hättet Ihr eben nicht nöthig gehabt, Euch in dieser Sache so weit zu extendiren, gestalten Wir weder das eine Theil unschuldig noch das andere ungehört zu condemniren gemeinet seind. Besagten Membris aber hätte noch weniger gebühret, die Feder gegen einander zu schärfen, zumalen mit den Con- und Reprotestationen Uns nicht gedienet noch Unserm Interesse geholfen ist; und weiln die Formalitäten nichts zur Sache thun, so wollen Wir nicht formaliter, sondern realiter bedienet werden. Ihr habt solchemnach Euch insgesamt Unserer Vermahnung und Eurer theuren Pflichte zu erinnern, die Instruction vor Augen zu haben und Euch darnach zu achten, alle Affecten fahren zu lassen und mit vereinigtem Sinn und Kräften Unser hohes Interesse zu befordern und, wenn Ihr solchem nachlebet, Euch Unsrer Gnade

[1]) Der betr. Erlaß scheint nicht erhalten zu sein.

[2]) Vom 15. Mai 1723 (Ausf., gez. Merode, Thulemeier, Cuhleman, Stubenrauch, Sieber) wegen des Bauwesens in Minden und Ravensberg.

[3]) Gemeint sind damit Vogt und Cuhleman, von denen der erste sich energisch gegen jede Art von Vorwurf gegen die frühere Amtskammer verwahrt hatte, die der Concipient des Berichtes, Cuhleman, nach ihm dort erhoben hatte.

und Protection versichert zu halten, hingegen auch bei Unterlassung Eurer Pflichten nichts anders als Unsrer höchsten Ungnade und ernstlichen Ahndung zu gewärtigen.

101. Erlaß an die Kurmärkische Kammer.[1]

Berlin, 7. Juni 1723.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Revision und Vollziehung der auf Specialbefehl ergehenden Erlasse bei der Kurmärkischen Kammer.

Gleichwie alles, was bishero auf Unseren allergnädigsten Specialbefehl unter Subscription Unserer Wirklich Geheimten Etats-Ministrorum expediret worden, anderergestalt nicht geschehen, als wann ein Wirklicher Etats-Ministre die Concepte revidiret, bishero aber bei denen von Euch zur Unterschrift eingeschickten Expeditionen wahrgenommen, daß es solchergestalt, wie es sich gehöret, nicht observiret worden, sondern die Revision von denen Directoren in gleicher Linie mit dem revidirenden Ministro prätendiret werden wollen, solches aber wider die von Uns festgesetzte und beliebte Ordnung und Subordination laufen würde, also ist Unser . . Befehl und Wille, daß wann forthin Ihr Expeditiones veranlasset, so auf allergnädigsten Specialbefehl unterschrieben werden müssen, Ihr, Unser Präsident p. von Viereck aber abwesend, solchenfalls sollen zwar die Directores dergleichen Concepte, wie sonst und bei Unserm Ober-Directorio gewöhnlich, in margine zeichnen, Unseren Wirklich Geheimten Etats- und dirigirenden Ministre von Creutz aber, welcher anjetzo das Kurmärkische Departement respiciret, müssen solche erst zugeschicket werden, daß er solche revidire, ohne dessen oder, bei seiner Abwesenheit, eines anderen Ministri Revision dergleichen Expeditiones auf allergnädigsten specialen Befehl nicht vollenzogen, sondern jedesmal zu solcher Einrichtung remittiret werden sollen.

[1]) Auf Anregung eines Billets von Grumbkow an Creutz d. d. 4. Juni 1723.

102. Erlaß an das General-Directorium.

Berlin, 8. Juni 1723.[1])

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 1.

Die Sitzungen des General-Directoriums sollen um 9 Uhr beginnen.

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. . . auf der dirigirenden Ministres des General- ꝛc. Directorii . . Vortrag . . resolviret, daß, anstatt nach der Instruction vor itzterwähntes Collegium dessen ordinäre Sessionen und Zusammenkünfte in der Woche vorhin im Sommer um 7 und im Winter um 8 Uhr des Morgens zusammengekommen, künftig nur praecise um 9 Uhr des Morgens sich versammeln dürfe, damit die membra collegii die proponenda denselben Morgen vorher desto besser durchlesen können und beim Vortrag alle Umstände im frischen Andenken haben mögen: als hat sich das General- ꝛc. Directorium darnach . . zu achten; jedennoch aber soll selbiges auch niemals, ehe und bevor alles vorher resolvirt und abgethan worden, auseinander gehen.

Der König setzte zu diesem Erlaß hinzu:

„sollen auch nit eher auseinander gehen biß das geringste überig bleibet zu Resolviren vermöge Instruccion F.Wilhelm".

103. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 10. Juni 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 1.

Anfrage wegen der Sessionstage. — Protectionistische Wirthschaftspolitik des Königs.

Weil am Dienstag früh die Preußische und Pommrische reitende Post allhier einläuft, E. K. M. auch in der Instruction . . befohlen, daß ich, der Wirklich Geheime Rath von Katsch, den Geheimen Rathstag nicht versäumen solle, so haben bei E. K. M. wir hiedurch . . anfragen sollen, ob Sie nicht . . zufrieden, daß anstatt des Montags der Dienstag zum Vortrag vor das 1. Departement genommen werde, damit die an selbigem Tage eingelaufene pressante Preußische und Pommrische Sachen zugleich noch mit resolviret

[1]) Die Ausfertigung dieses Erlasses kam am 12. Juni zu Händen des General-Directoriums.

werden können. Und da wir auch höchst nöthig zu sein vermeinen, zu denen Conferenzien und Commissionen, so von dem Ressort des General- 2c. Directorii sind, als zum Exempel, wenn Kaufleute wegen Commerciensachen zu vernehmen, eine Zeit auszufinden, in welcher selbige vorgenommen werden können, bei denen ordinären vier Departementstagen aber darzu gar keine Stunde übrig ist, indessen doch die Erfahrung gewiesen, daß, nachdem die Sachen bei denen Departements einlaufen, von Zeit zu Zeit zwei Departements in einem Tage absolviret werden können, so dependiret von E. K. M. . . Befehl, ob, wenn die ordinären Sachen von allen vier Departements in drei Tagen in der Woche, nämlich am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, abgethan werden können, nicht der Freitag und Montag zu Conferenzien und Visitirung der Kassen, auch andern zu E. K. M. Interesse vorfallenden Verrichtungen angewendet werden sollen.

Marginal des Königs:

„bleibet bey Instruccion[1]) wir müßen gedencken von den Sutien der inerl[ändischen] Manifac: und Consumbtion ist gegen Principe das kaufleutte [vernommen werden?] der vornehmeste kauffe ist dax [!][2]) ergo ist die kauffmanschaft [ihr] Messias aus ist guht dadurch werden unsehre Mani: fac beßer gehen F. W.“

104. Bestallung Honstedts[3]) zum Landrathe im Kreise Beeskow-Storkow.

Berlin, 10. Juni 1723.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 2.

Landrath im Kreise Beeskow-Storkow.

Nach dem Tode des Landraths-Adjuncten im Kreise Beeskow-Storkow, Siegmund Wilhelm von Maltitz,[4]) kam der Hauptmann im Löbenschen Regimente von Honstedt in einem Immediatgesuche[5]) um die erledigte Stelle ein.

---

[1]) Vgl. dazu 13. Juni 1724.
[2]) = dux?
[3]) Oder Hohenstedt.
[4]) Bestallt 20. Juni 1720.
[5]) Berlin, 22. Mai 1723.

Der König verfügte dazu:

„Gen Ober fina krigs Dome Direc gut expe[diren]

F W."

Das General-Directorium machte dagegen, Berlin, 26. Mai 1723, geltend, daß der alte Nicolaus von Maltitz, dessen Adjunct der Verstorbene gewesen war, die Adjunction eines neuen Landraths für unnöthig erklärt hätte. Seinen Sohn hätte er sich „nur aus geborener natürlicher Liebe" zum Gehülfen erbeten.[1])

Der König verfügte aber:

„Honstet soll adjuncio haben F W."

Infolgedessen wurde die Bestallung für Honstedt in Berlin 10. Juni 1723 ausgefertigt und am selben Tage die Kurmärkische Kammer davon unterrichtet.

Am 22. October 1723 berichtete das General-Directorium dem Könige, daß Honstedt um die Gewährung eines kleinen Gehaltes bäte, da er die 150 Thaler Landrathsbesoldung erst nach dem Tode des alten Maltitz empfangen könnte.

Der König verfügte dazu:

„wo nichts ist da ist nicht F W".[2])

In einem Immediatgesuch, vom 22. December 1725 aus Schwerin gerichtet, bat Honstedt von neuem um Gehalt.

Dazu schrieb der König:

„Dire wen ein Lant Raht vacant wirdt sol haben

F W."

Demgemäß wurde der Bittsteller durch Erlaß vom 15. Januar 1726 beschieden (Conc., gez. Creutz).

Durch Cabinetsordre, Potsdam, 24. Januar 1730 (Ausf.), wurde dem General-Directorium angezeigt, daß Honstedt von Trinitatis 1730 an jährlich hundert Thaler Gehalt empfangen soll; er soll diese hundert Thaler auch dann noch beziehen, wenn durch den Tod von Maltitz dessen Besoldung auf ihn übergegangen sein wird,[3])

„in Betracht die Besoldung des Landraths im Storkowschen und Beeskowschen Kreise bisher schlechter gewesen, wie in denen anderen Kreisen".

---

[1]) Eingabe d. d. Giesendorf, 19. Mai 1723.

[2]) Die Eingabe des General-Directoriums ist im Concept, gezeichnet von Creutz, erhalten, die Verfügung Friedrich Wilhelms nur in einer Abschrift am Rande dieses Concepts.

[3]) Maltitz starb am 15. April 1732.

Am 12. Juli 1731 meldete die Kurmärkische Kammer, daß Honstedts Gehalt nicht in dem vom Könige am 29. März 1731 genehmigten Salarienetat angesetzt sei; die Landräthe des Beeskow-Storkowschen Kreises bäten daher zur Justificirung dieser Ausgabe um eine besondere Verordnung.

Es wurde darauf erwidert in dem Erlasse an die Kurmärkische Kammer, Berlin, 29. Juli 1731 (Conc., Auf Specialbefehl gez. Happe):

.... Weil Wir nun in dem Contributionsetat kein plus bei der Ausgabe statuiren auch leiden wollen, so hat des von Honstedts Tractament der hundert Thaler auch nicht im Etat mit aufgeführet werden können, sondern ihr habt selbiges in denen Contributions-Rechnungen jährlich zur Ausgabe bringen zu lassen. . . .

105. Bestallung des Domherrn von Platen zum Landrath in der Priegnitz.[1)]

Berlin, 10. Juni 1723.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 3.

Landrath in der Priegnitz.

Der Sohn des Directors und Landraths des Priegnitzschen Kreises, Kaspar Wichardt v. Platen, Kanonikus zu Havelberg, wird zum Landrath des Priegnitzschen Kreises ernannt.

Er soll

denen Landes- und Kreiseszusammenkünften jedesmal mit beiwohnen, die im Kreise sowohl wegen der wüsten Höfe als wegen anderer Höfe, welche wegen der Contribution jetzo streitig sein, befindliche Unrichtigkeiten in Richtigkeit und Ordnung bringen, mit befordern, bei denen Contributionsanlagen, Einquartierungen, Ausschreibung der Servis- und Cavalleriegelder, auch bei vorfallenden Marschen eine gleiche, durchgehende und gute Proportion zwischen denen Mediatstädten, Amts- und Ritterschaftsunterthanen halten, daß im Kreise die Anlagen zur rechten Zeit ausgeschrieben, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung geführet, auch zu rechter Zeit abgeleget und justificiret, der Bestand in Cassa allemal richtig gehalten und allen Unseren ergangenen, auch noch weiter ergehenden

[1)] Da die Bestallung gegenüber früheren sehr erweitert ist (vgl. Bd. III. Nr. 8. S. 9/10), wird sie hier in extenso gebracht.

Verordnungen und Rescripten genau und pflichtmäßig nachgelebet und zur Execution gebracht werden, seinerseits mit besorgen, bei Kreiseszusammenkünften jederzeit einen zu Unseren und des Landes Besten dienenden Schluß beforderu, daß demselben gehörig nachgelebet, die ausgeschriebene monatliche Contribution und Cavallerieverpflegung, imgleichen der Lehnscanon und Schoß, wenn solche jedesmal fällig, richtig eingetrieben und gehörigen Orts abgegeben werden mögen, fleißige Acht haben, bei vorfallenden Marschen, so viel es möglich, zugegen sein, denen Commandeurs, wo die Compagnien des folgenden Tages zu stehen kommen und ihre Verpflegung und Nachtlager finden werden, in Zeiten zu wissen thun, allen etwan vorkommenden Klagen sofort remediren und daß denen Bequartierten das ihrige nach der Ordonnanz und des Kreises Verfassung vergütet werde, besorgen, über die desfalls publicirte Ordonnantien, Reglements und Verfassungen gebührend halten, auch sich in übrigen allen dergestalt aufführen und betragen, wie es einem getreuen Diener und geschickten Landrath eignet und gebühret, auch desselben abzustattende Eidespflichte es erfordern und Unser . . Vertrauen zu ihm überall gerichtet, gestalten derselbige vor dasjenige, was durch seine Versäumung zu Unseren Schaden ausschlagen möchte, in specie vor die Priegnitzirische Steuerkasse und die dazu bestellte Rendanten allemal responsabel ist.

Wenn der Landrath von Bülow die vermöge seines Patents zuerst offen kommende Besoldung erhalten [wird, soll Platen] sodenn die zweite Besoldung, so vacant wird, zu genießen haben.[1])

Auf die Notification von dieser Bestallung antworteten die Priegnitzschen Landräthe, Schilde, 18. August 1723, wie folgt:

Es hat der nunmehrige Director von Platen uns bei Abnahme der Kreisrechnung de anno 1722 am 13. Julii a. c. eine Königliche . . Verordnung insinuiret, des Inhalts, daß wir seinen Sohn, den Domherrn, für einen Landrath erkennen und den Ein-

[1]) Dieser Passus wurde auf Veranlassung Grumbkows eingefügt, der sich in einem eigenhändigen Immediatgesuche vom 6. Juni 1723 für seinen Schwiegersohn v. Bülow verwandt hatte. Er hatte dabei auf die „Confusion“ hingewiesen, „so bey den Schosresten vorgegangen“, sowie daran erinnert, „das der Alte LandRaht von Platen die CreisSachen sehr confuse tractiret, derwegen die Märkische Cammer aufs neue bewogen wirdt, jetzo eine Commission dorthinzusenden“. — Bülow starb Anfang 1726.

gesessenen des Kreises davon Nachricht geben sollten. Allergnädigster König und Herr. Wir lassen billig diese . . Verordnung uns ein verbindliches Gesetze sein und wollen dahero nicht anführen, wasgestalt ehemals aus verschiedenen bei hiesigem Kreise waltenden Umständen per specialia rescripta . . declariret worden, daß ex capitulo Havelbergensi kein Landrath constituiret werden soll, wollen uns auch hierunter die Jura des Kreises auszuführen nicht anmaßen, leben aber des . . Vertrauens, E. K. M. werden in Ungnaden nicht ansehen, daß wir die vor E. K. M. . . Interesse und dem Kreise obschwebende üble Folgen auf dem Fall, da Vater und Sohn in diesem Collegio zugleich votum et sessionem haben sollten, . . vorstellen. Es ist einestheils durchgehend bei allen Collegiis verboten, daß Vater und Sohn zugleich nicht votum und sessionem haben können; und wie die daher fließende Unordnungen und Parteilichkeiten ex naturali inclinatione ohnedem bekannt sind, also würde anderntheils solche bei diesem Collegio noch eclatanter und schädlicher werden, da nunmehro 4 Membra verhanden, folglich, wenn nach dem in den Rechten recipirten Gebrauch bei der aequalitate votorum des Präsidis Meinung prävaliren sollte, allhier Vater und Sohn, die niemalen von einander dissentiren, uns überstimmen, folglich wir in unsern gut gemeinten Consiliis den Zweck nicht erreichen, sondern ab ore derer beiden würden dependiren müssen, in mehrern Betracht daß sie an dem vorsitzenden und dirigirenden capitulo Havelbergensi, davon der Sohn ein Mitglied, allemal eine große Stütze haben würden, zu geschweigen, daß aus solcher natürlichen Animosität nichts als Collisiones erwachsen dürften.“ Die Landräthe bitten daher, zu verordnen, daß während Lebzeiten des alten Platen sein Sohn „sich der Session und voti enthalten“ solle.

Da diese Eingabe nur von Graevenitz unterschrieben war, wurde sie ad acta gelegt. Aber auch eine zweite Eingabe, Perleberg, 8. September 1723, die neben Graevenitz noch Bülow unterzeichnet hatte, war nicht erfolgreich. Unter dem 17. November 1723 ward vielmehr der Kurmärkischen Kammer unter Mittheilung von Platens Bestallung und der deswegen an die Priegnitzischen Landräthe ergangenen Notification befohlen, Platen jr. in Eidespflicht zu nehmen (Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz).

106. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 11. Juni 1723.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. V. Nr. 1.

Departementsvertheilung in der Clevischen Kammer.

Wir haben mißfällig vernommen, daß bei Eurem Collegio noch nicht alles in gehörige Ordnung gebracht, insonderheit auch noch keine Departements gemachet, noch einem jeden seine ordentliche Verrichtung angewiesen, ja auch die Subalternen noch nicht einmal in Pflicht genommen worden,[1] welches alles Ihr, der Präsident Masch vornehmlich billig sofort im Anfang hättet gebührend besorgen sollen. Wir befehlen Euch auch hiermit in Gnaden, jedoch auch zugleich ernstlich, wegen alles obigen sowohl, als was sonst zu völliger guter Einrichtung Eures Collegii annoch nöthig, ohnverzüglich gehörige Verfügung zu machen und wie solches geschehen zu berichten.

Am 21. Juni übersandte darauf die Kammer die Departementseintheilung, die aber nur die Namen der Bedienten enthielt.[2] Die Kammer erhielt deshalb unterm 2. Juli den Befehl,[3] eine genauere Eintheilung „nach der Art, wie bei der Mindischen p. Kammer geschehen", zu machen,

„weil die eingesandte Eintheilung sehr unvollkommen und Unsere . . Meinung dahin gehet, daß einem jeden Departement gewisse Steuerräthe, Städte, Aemter und übrige zu dem Ressort Eures Collegii gehörende Sachen beigelegt werden sollen, welche es insbesondere zu respiciren hat".

Die Kammer übersandte darauf am 16. Juli das nachstehende Project:

(Fortsetzung des Textes siehe S. 230.)

[1]) Ueber deren unterm 7. Mai befohlene und am 19. Juni erfolgte Vereidigung berichtete die Kammer am 19. Juni (Ausf., gez. Rappard, Schmettach, Bredenbach, Hymmen, Schmitz, Bresser, Wollmstädt): den Verzug erklärte sie damit, daß „man die Gemächer, in welchem das Collegium die Session nehmen wird, vorher in etwa anders aptiren lassen müssen".

[2]) Ausf.; unterzeichnet sind dieselben, die unter dem Bericht vom 19. Juni stehen. (Siehe vorige Anm.)

[3]) Conc., gez. Katsch. Podewils, der Referent dafür im General-Directorium, hatte diesen Erlaß „Auf Specialbefehl" abgehen lassen wollen. Katsch änderte das.

Königlich Preußische Krieges- und Domänenkammer des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark.

Erstes Departement.

Mark Membra Collegii	Steuerräthe	Kreiser	Städte	Aemter, Schlütereien und Renteien	Jurisdictiones und Gerichter, so zu denen Aemtern sortiren
Praeses Maschs					
1. Director Duhram,	Motzfeldt	Ostwärts gelegen	Ostwärts	Clevisch	1. Heeren
2. Kriegs- und Domänenrath Küster,			1. Hamm	1. Dinslaken	2. Reck
3. Kriegs- und Domänenrath Schmitz,			2. Lühnen	2. Beeck	3. Hemern
4. Kriegs- und Domänenrath Wolmstädt,			3. Camen	3. Gotters-	4. Strünckede
5. Kriegs- und Domänenrath Francke.			4. Bockum	wickerham	5. Eickel
Auditor:			5. Hattingen	4. Schermbeck	6. Castrop
Georg Wilhelm Duhram.[1])			6. Hörde	5. Wesel	7. Langendreer
Subalterne Bediente:			7. Castrop	Märkisch	8. Hagen
1. Secretarius Ginse,			8. Wattenscheid	1. Hamm	9. Volmarstein
2. Secretarius Wever.			9. Blankenstein	2. Unna	10. Herdecke und
			10. Schwelm	3. Camen	Ende
			11. Hagen } accisbare	4. Iserloh	11. Bruck
			12. Herdecke } Dörfer	5. Altena	12. Mengede

3. Gex
4. de Vries
5. Schmal
} Rechenmeister, arbeiten in beiden Departements.

6. Registrator Matthiae.

7. Creutz
8. Böhmer
9. Sühlen
} Kanzellisten, arbeiten in beiden Departements.

10. Pedell Uhlenbach.

Extraordinäre Bediente:
Baumeister Ter Linden,
Bauschreiber Rhehorst.

Esseln	Westwärts belegen	Westwärts		
		1. Unna	6. Bockum	13. Herbede
		2. Schwerte	7. Hörde	14. Witter
		3. Iserloh	8. Lühnen	15. Stipel
		4. Altena	9. Schwerte	16. Horst
		5. Breckerfelde	10. Schwelm	17. Haren
		6. Lüdenscheid	11. Blanckenstein	
		7. Plettenberg	12. Neurade	
		8. Neurade	13. Plettenberg	
		9. Westhofen		
		10. Soest		

[1]) Der König hatte dem Director Durham während dessen Anwesenheit in Berlin sowohl die Anstellung seines Sohnes Albert Wilhelm, wie die seines Neffen, des Sohnes des Geheimen Raths und Generalfiscals Georg Wilhelm in der Clevischen Kammer versprochen. (Vgl. Immediatbericht des General-Directoriums vom 23. April 1723. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. 1 a. Vol. 1.) — Georg Wilhelm Durham wurde schon unterm 5. April 1724 zum Kriegsrath und Geheimen Secretäradjuncten beim 4. Departement des General-Directoriums bestellt (Conc., gez. Fuchß. R. 9. C. 1. b. 3).

Königlich Preußische Krieges- und Domänenkammer des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark.

Zweites Departement.

Cleve Membra Collegii	Steuerräthe	Kreiser	Städte	Aemter, Schlütereien und Renteien	Jurisdictiones und Gerichter, so zu denen Aemtern fortiren
Praeses Maschs					
1. Vicedirector Rappard,	Schmettach	Westseite Rheins	Westseite Rheins	1. Cleve	1. Wissen
2. Kriegs- und Domänenrath Schmettach,			1. Cleve	2. Cleverham	2. Wees
3. Kriegs- und Domänenrath Bredenbach,			2. Calcar	3. Altencalcar	3. Rergena
4. Kriegs- und Domänenrath Hymmen,			3. Xanten	4. Grieth	4. Heyen
5. Kriegs- und Domänenrath Bresser.			4. Goch	5. Xanten	5. Moock
Auditor:			5. Büderich	6. Winnethal	6. Kessel
Albert Wilhelm Duhram.[1])			6. Grieth	7. Sonsbeck	7. Veen
Subalterne Bediente:			7. Cranenburg	8. Kervenheim	8. Vorth
1. Secretarius Rittmeyer,			8. Uedem	9. Winnecken-donck	9. Nieder-Mörmter
2. Secretarius Schlechtendahl,			9. Kervenheim		
3. Registrator Alberti.			10. Sonsbeck	10. Uedem	10. Hönnepel
			11. Gennep	11. Büderich	11. Moylandt
			12. Griethausen	12. Walach	12. Till
			13. Huissen	13. Goch	13. Hamindeln

4. Stock, 5. Schaub, 6. Nicolai: Kanzellisten, arbeiten in beiden Departements.

7. Pedell Manckhoff.

Extraordinär-Bedienter:

Bauschreiber Köpp.

Küster	Ostseite Rheins	14. Orsoy	14. Asperden	14. Brünen
		Ostseite Rheins	15. Gennep	15. Düffelwarth
		1. Wesel	16. Düffelt	16. Calbeck
		2. Duisburg	17. Cranenburg	17. Huisberden
		3. Emmerich	18. Bislich	18. Wehl
		4. Rees	19. Holten	19. Millingen
		5. Holten	20. Helter	20. Meyderich
		6. Isselburg	21. Rees	21. Gahlen
		7. Dinslacken	22. Lymers	22. Hünxe
		8. Sevenaer	23. Emmerich	23. Mörmter
		9. Ruhrort	24. Huissen	24. Bienen
		10. Schermbeck	25. Lobith	25. Offenberg
				26. Haftenmehr
				27. Sonsfeld
				28. Appeldorn
				29. Zyflich, Weiler
				30. Vörde

[1]) Vgl. S. 227. Anm.

Im Uebrigen stimmt die Tabelle wörtlich mit dem Schema der Mindischen Kammer überein (vgl. Nr. 38. S. 93). ad 3 wurden als Räthe für die juristischen Angelegenheiten Hymmen und Schmitz bezeichnet. ad 4 wurden zum ordentlichen Vortrag beim ersten Departement Montag und Mittwoch, beim zweiten Donnerstag und Sonnabend angesetzt. Dienstag und Freitag wurde für die anderen Angelegenheiten bestimmt.

Agenda.

1. Kriegssachen, Verpflegung der Truppen, Marschsachen, Einquartierung, Recrutirung, Schatzung, Accise, Manufacturen, Polizei, Bausachen, Consolidationes, Exemtiones, Peräquationes, Brausachen, Gewinn und Gewerbe, Armenrechnungssachen, Steur- und Accise-Rechnungen, Feuersocietätssachen, Festungssachen, Wege-Reparationes, rathhäusliche und Creditsachen ꝛc.

2. Domänensachen, Schlütereien und Renteien, Verpachtungen, Mühlensachen, Forst- und Jagdsachen, Wasser- und Landzoll, auch Wehrzoll und Viehe-Licent, Mollbrauereien, Ward- und Kribbewerke, Bau- und Reparationssachen der königlichen Gebäude und Pachthöfe, Deichschauen, Grenzsachen ꝛc.

werden respiciret von beiden Departements.

Unterm 24. Juli 1723 wurde das Project approbirt und an die Clevische Kammer zurückgesandt.[1])

---

107. Reglement wegen der streitigen Expeditionen zwischen der Geheimen Kanzlei und der Kanzlei des General-Directoriums.

Berlin, 14. Juni 1723.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Ilgen, Creutz, Katsch. — R. 9. L. 12.

Expeditionen der Geheimen und der Kanzlei des General-Directoriums.

Die Kanzlei des General-Directoriums beklagte sich [Berlin, 29. April 1723?] beim Geheimen Rathe, daß ihr die Geheime Kanzlei die Aus-

[1]) Conc., gez. Katsch. — Görne, der damals nicht in Berlin war, hatte den darauf bezügl. Immediatbericht nicht mit unterzeichnet. Der König schrieb auf die Rückseite der Departementseintheilung: „wo von Görne Departement [approbirt] gut". Am 13. August kam die Repartition an das General-Directorium zurück. Am 16. August wurde dann das vom König vollzogene Rescript an die Kammer, d. d. 24. Juli, mit einer Abschrift des Schemas abgeschickt.

fertigung der zum Domänenwesen gehörenden Patente streitig machen wolle, obwohl derartige Bestallungen schon seit den Zeiten des großen Kurfürsten „an die Kurmärkische Kammer, woselbst vor Etablirung der vormaligen Hofkammer und des itzigen Generalfinanz-Directorii die Domänensachen von allen Provinzen tractiret wurden, verwiesen“ und dort expedirt wurden. Die Kanzlei erbietet sich aber, „wenn ihr die Expedition der Märkischen Domänenbestallungen gleich denen übrigen gelassen wird“, die Hälfte der Emolumente abzutreten.

Zur Schlichtung dieses Streits wurde das folgende Reglement erlassen:

Demnach S. K. M. . . vorgetragen worden, wasgestalt Dero Geheime Kanzlei und die Kanzlei Dero General- ꝛc. Directorii wegen Expedition der Gnadensachen und Bestallungen und davon fallenden Kanzleigebühren streitig geworden, so haben Allerhöchstdieselbe die Sache im Geheimen Etatsrath und in dem General- ꝛc. Directorio erwägen und folgendergestalt reguliren lassen:

Daß die Kanzlei des General- ꝛc. Directorii alle Gnadensachen und Bestallungen, welche zu dem Finanz-, Kriegs-, Domänen-, Jagd-, Zoll-, Salz- und Commercien-, auch Grenzsachen gehören, nebst den dazu behörenden Patenten und Rescripten, mithin die Bestallungen derer Bedienten bei allen Kriegs- und Domänenkammern, als nämlich derer dabei stehenden Präsidenten, Directoren, Kriegs- und Domänen- auch Grenzräthen, Kammermeistern, Secretarien, Kanzellisten und aller sonst etwa dazu gehörigen Bedienten, ferner aller Zoll-, Salz- und Amtsbediente, als Ober- und Amtleute, Rentmeistere, Amt- und Kornschreibere, derer Landräthe, Kriegs- und Domänencommissarien, Empfängere, Kreis-Einnehmere, Licent- und Zollräthe, Zolldirectoren und -Inspectoren, wie auch derer Mühlenmeistere, nicht weniger aller Forstbediente, als Ober- und andere Jägermeistere, Ober- und Forstmeistere, Förster, Haidereuter, Jagdräthe und -Secretarien, in summa aller zum Jagd- und Forstwesen gehörigen Bediente, ferner die Confirmationes und Concessiones über das Brauen, Jahrmärkte, Hökereien und Kramläden expediren und die davon fallende Kanzlei-Jura privative zu genießen haben sollen.

Dahingegen verbleiben der Geheimen Kanzlei alle übrige bisher daselbst expedirte Gnadensachen und Bestallungen, in specie von denen Regierungs-, hohen und niedern Justiz-, Consistorial-,

Lehns-, Landschafts-, Universitäts- und fiscalischen, wie auch allen Bedienten bei Hofe, nicht weniger derer hohen und niedern Bedienten bei dem General- ꝛc. Directorio und der Civil-Oberrechenkammer, ferner aller Titular-, Geheimen und andern Justiz-, Kriegs-, Domänen-, Hof-, Commissions- und andern Räthe und Diener, der Hof- und andern Medicorum, Kreis- und Land-Physicorum, die Ausfertigung derer Gnaden- und andern Sachen bei den Stiftern und Klöstern, die Schutzbriefe der Juden, diplomata nobilitatis, dispensationes, moratoria, abolitiones processuum und confirmationes derer zum Kriegs- und Domänendepartement nicht gehörigen Contracte und Verschreibungen, gestalten die Geheime Kanzlei die davon fallende Sportuln privative nach wie vor genießen soll.

Wann ein zum Departement des General- ꝛc. Directorii gehöriger Bediente ein höheres Prädicat in seiner Bestallung zugleich und also nur ein Patent bekommt, so kann die Expedition in Geheimer Kanzlei oder in des General- ꝛc. Directorii Kanzlei geschehen, wie es befohlen wird; die vor ein dergleichen Patent fallende Sportuln werden aber zu gleichen Theil zwischen beiden Kanzleien getheilet. Sollte aber ein solcher Bedienter nicht sofort in seiner Bestallung, sondern nachhero ein höher Prädicat bekommen, gehöret die Expedition nach wie vor zur Geheimen Kanzlei, wie auch die Bestallungen der Landes- und Amtshauptleute und Drosten fernerhin zur Geheimen Kanzlei, jedoch solchergestalt gehören, daß davon ein Drittel an die Kanzlei des General- ꝛc. Directorii abgegeben werde; was auch künftig bei der Geheimen Kanzlei expediret wird, aus dem General- ꝛc. Directorio aber angegeben ist, davon werden die Concepte zu jetztbesagten Directorii Registratur geliefert.

Die Bestallungen oder Confirmationes derer Magistratspersonen in der Kur- und Neumark behält der Geheime Rath Ludewig nach wie vor, maßen ihm solche ex speciali gratia . . verschrieben.

Wann einem Secretario eine Gnadensache committiret wird, so nicht für ihn gehöret, so muß er solche, ohne selbige aufzuhalten, gehörigen Orts hinschicken, und wer was expediret, so ihm nach diesem Reglement nicht zukommt, der soll Einhundert Speciesducaten zur Strafkasse zahlen und das zur Ungebühr an Sportuln gehobene, dem es gebühret, einliefern.

. . S. K. M. befehlen demnach Dero sämtlichen Geheimen Etats-, auch im General- etc. Directorio sitzenden Ministris und Räthen hiermit . ., über dieses Reglement zu halten und beide Kanzleien dabei zu schützen.

---

108. Verfügung der Clevischen Kammer.

Cleve, 25. Juni 1723.

Scotti II. Nr. 950. S. 1010.

Zeitungsberichte.

Die Localcommissarien, Magistrate und andere Beamte sollen wöchentlich Zeitungsberichte über alle in der Nachbarschaft wie in ihren Bezirken vorfallende Angelegenheiten von Interesse erstatten, insbesondere über Handel, Manufacturen, Dienstführung der Beamten, Landwirthschaft, Unglücksfälle, Neubauten etc.

---

109. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 28. Juni 1723.

Conc., gez. Creutz; Ausf., gez. Creutz, Katsch. Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 14.

Rangstreit zwischen Kriegs- und Domänenräthen und Landräthen in Magdeburg.

Die Magdeburgische p. Kammer berichtet,[1]) daß, als sie jüngsthin die ihr . . anbefohlene Untersuchung einiger Punkten wegen der Branntweinbrenner im Amte Giebichenstein dem Krieges- und Domänenrath Reichen und dem Landrath von Krosigck aufgetragen, zwischen diesen beiden ein Rangdisput entstanden und hätte der von Krosigck bei der Kammer vorgestellet und behaupten wollen, daß die Landräthe bisher mit denen Regierungsräthen roulliret, folglich denen Krieges- und Domänenräthen vorgehen müßten.

Hingegen gründet sich die Kammer darauf, daß E. K. M. bei Combination beider Collegiorum . . declariret, daß die p. Kammer vor allen übrigen Collegiis außer vor denen Geheimen und Regierungsräthen den Rang haben und die membra derselben als Krieges- und Domänenräthe vor anderen Räthen, mit denen sie im gleichen

[1]) Bericht vom 10. Juni 1723 (Ausf.).

Character stehen, die Präcedenz haben sollen.[1]) Weiln aber der Landrath von Krosigck die ihm aufgetragene Untersuchung mit dem Krieges- und Domänenrath Reichen, als welchem von der Magdeburgischen p. Kammer der Rang von jenem beigeleget worden, nicht vornehmen will, mithin wegen dieses Rangdisputs E. K. M. Dienst aufgehalten werden dörfte, so fraget die Magdeburgische p. Kammer hierüber an und bittet eine . . Declaration.

Nun würden zwar nach Unserm ohnvorgreiflichen Ermessen die Landräthe, als welche den ganzen Kreis repräsentiren und ordinaire die vornehmste von der noblesse darin sein, nicht sogar hintan zu setzen sein, weiln nach der Magdeburgischen p. Kammer Intention selbige auch denen Steuerräthen, welche E. K. M. zu Kriegesräthen mit declariret, weichen müßten, welches aber denen Landräthen sehr verkleinerlich sein würde.

Und stellen also E. K. M. . . anheim, ob die Landräthe nicht vor den ehemaligen Steuerräthen den Rang, wie bishero, ferner behalten, mit denen wirklichen Krieges- und Domanenräthen aber nach dem Alter ihrer Reception roulliren sollen oder wie es E. K. M. sonst damit gehalten wissen wollen.

Friedrich Wilhelm schrieb hierzu:

„kris Domen Rahtt hat und gehbe den Rang über Regi: [erungsräthe] über Lant Rehte sonder Reson sie stehen ja unter die kris Dome kamern F W."

Am 17. Juli erhielt darauf die Kammer einen entsprechenden Bescheid.[2])

110. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 3. Juli 1723.

Ausf., gez. Creutz. Katsch. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer. Abt. II. Nr. 20.

Rang des Oberforstmeisters in Halberstadt.

Nachdem Unser Oberforstmeister der von Lüderitz wegen des nach geschehener Combination der Collegiorum ihm streitig gemachten Ranges mittelst angeschlossenen copeilichen Memoriales bei Uns . . Vorstellung gethan und gebeten, daß Wir ihm in dem Kriegs- und

[1]) Vergl. Art. I § 3 der Instruction (Bd. III. S. 683).

[2]) Conc., gez. Creutz. Vgl. hierzu 29. Februar 1724.

Domänen-Collegio seinen Rang anzuweisen und den bisherigen zwischen demselben und Unsern dortigen Vice-Directorem von Borcken schwebenden Präcedenzstreit zu decidiren und aufzuheben . . geruhen möchten, und Wir . . wollen, daß der Oberforstmeister den Rang vor den Vice-Directorem von Borck im Collegio, gleich er selbigen in Magdeburg hat, haben soll, Als haben Wir euch solches hiermit bekannt machen wollen 2c.

---

111. Bericht der Clevischen Regierung.

Cleve, 9. Juli 1723.

Ausf., gez. Bylandt, Motzfeld, Rickers, Pollmann, Becker, Diest, Motzfeld. — R. 34. Nr. 176.

Ein besonderes Reglement für das Clevische Hofgericht ist nicht nöthig.

Unterm 10. Juni 1723 hatte das Clevische Hofgericht den Befehl erhalten, ein Reglement zur besseren Pflege der Justiz 2c. bei sich zu entwerfen, wie es soeben bei der Regierung publicirt worden war.[1])

Darauf berichtete die Regierung, daß

„jederzeit sowohl die Hofgerichtsräthe und Bediente als wir mit unsern Subalternen an einerlei Kanzleiordnungen gebunden gewesen und erfolglich Sich dieselbe auch nach der uns zugefertigten wohl ferner mit achten könnten".

Sie habe das ihr zugefertigte Reglement für das Hofgericht einrichten lassen und sende es ein:

„wegen Administrirung der Justiz haben wir darinnen nichts Speciales angeführet, weilen deshalb E. K. M. genugsame Verordnungen und Edicta noch neuerlich . . publiciren lassen". „Dahe wir aber einige Jahre hero verspüret, daß dadurch die Processus merklich protrahiret und kostbar gemachet, daß in Fällen, worinnen de plano, in extrajudicialibus per apostillas, in judicialibus per simplicia decreta verordnet werden könne, ordentliche instructiones usque ad duplicam vel quadruplicam zugelassen und darinnen per formalem sententiam interlocutoriam erkannt worden" . . .,

so stellte sie anheim, ob hierin eine Aenderung vorgenommen werden solle.

---

[1]) Vgl. Nr. 47. S. 121/132.

Unterm 20. Juli 1723 kam auch das Hofgericht mit 2 Entwürfen ein. Der eine hatte die adlige Bank, der andere die gelehrte zum Verfasser, die sich beide inbetreff der Aktendistribution nicht hatten einigen können. Wie Rynsch, der Präsident, hervorhob, hatte die gelehrte Bank mit dem Verlangen, daß die Aktenvertheilung durch ihren Director vorgenommen werde, einen Vorstoß gemacht, insofern ihm schon in seiner Bestallung vom 30. October 1713,[1]) ferner jedem Präsidenten in der Hofgerichtsordnung von 1666 diese Function zugewiesen sei. Aus einem Schreiben Rynschs an Katsch (?) vom 10. August 1723 geht hervor, daß die gelehrte Bank ihm deshalb jene Geschäftsleitung hatte entziehen wollen, weil er häufig nicht in Cleve sei, sondern auf seinem Gute — eine Behauptung, die, wie Rynsch bemerkte, falsch war; wenn, sei er nie ohne die triftigsten Gründe den Collegialversammlungen ferngeblieben.

Weiteres ist den Akten nicht zu entnehmen.

112. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 13. Juli 1723.

Ausf., gez. Creutz, Katsch. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 48 a.

Beendigung von Grenzstreitigkeiten zusammen mit der Kammer.[2])

Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr in Eurem Bericht vom 24. des letztverwichenen Monats wegen der Grenzstreitigkeiten, sowohl zwischen Polen und Unserm Königreich Preußen, als auch zwischen Unseren Aemtern und Wildnissen daselbsten mit Unseren Preußischen Unterthanen, anhero berichtet habet.

So viel nun die letztere, nämlich die particuliere Grenzstreitigkeiten zwischen den Königl. Amtsdörfern und Wildnissen eines- und den Preuß. Unterthanen anderen Theils belanget, befehlen Wir Euch hierdurch . . Euch deshalb mit Unserer dortigen Kammer ohngesäumet zusammen zu thun und sothane Grenzstreitigkeiten durch gewisse Commissarios nach Recht und Billigkeit ohne Gestattung einiger Weitläuftigkeit fordersamst abzumachen.

[1]) Vgl. Bd. I. Nr. 200. S. 598. Rynsch schrieb deswegen übrigens auch direct an den König. Dessen Verfügung: „von Kahtss".

[2]) Vgl. Nr. 93. S. 210 und Nr. 177.

113. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. Juli 1723.

Ausf., gez. Creutz, Katsch. (Conc., gez. Katsch.) — Gen.-Dir. Cleve. Tit. V. Gen. Nr. 2.

Rang der Regierung und Kammer in Cleve.

E. K. M. haben . . decidiret, daß die Clevische Kammer den Rang gleich nach der Regierung haben soll,[1]) woraus wohl unstreitig folget, daß die Kriegs- und Domänenkammerräthe allen Hofgerichtsräthen, obgleich derselben Patente älter sind, vorgehen.

Was vor einen Rang aber der Präsident, der Director und Vicedirector haben sollen, ist nicht eigentlich ausgemacht.

Die Regierung stellet vor,[2]) daß

1. Sie, als das erste Collegium im Lande, bisher allemal den Geheimen Rath repräsentiret habe, auch hiebevor, so oft die hohe Herrschaft dort Geheimen Rath gehalten, dazu mit berufen und ad sessionem et votum verstattet worden;

2. Daß die dortige Regierungsräthe von uralten Zeiten her den Geheimenrathstitul und den Rang nächst denen Etats-Ministris und Preußischen Oberräthen gehabt;

3. Daß die Präsidenten des Hofgerichts, der Kammer und des Commissariats niemaln einen andern Rang genossen als in ihrer Ordnung, nachdem sie Regierungsräthe gewesen, oder in ihren Patenten den Rang nach dem Alter der Regierungsräthe erhalten.

Dahingegen stellet die Kammer vor,[3]) daß ihr Präsident und Director durch die neue Einrichtung degradiret sein würden, wann dieselbe denen Geheimen Regierungsräthen nachgehen oder mit denenselben rouliren sollten, da doch hingegen E. K. M. . . Intention dahin ginge, daß das neue Collegium höhern Rang und mehrere Autorität haben sollte, als das vormalige Commissariat und die Amtskammer besonders gehabt.

Ermelte Kammer schläget dannenhero vor, ob nicht E. K. M. geruhen wollten, ihrem Präsidenten den Rang nächst dem Re-

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 282. S. 654. Nach Scotti II. Nr. 936. S. 1003 war jetzt erst, 10. Februar 1723, das Rangreglement vom 21. April 1713 in Cleve publicirt worden. Vgl. auch Bd. III. S. 683 (§ 3) und Bd. IV. Nr. 109. S. 234.

[2]) Cleve, 15. Juni 1723. Ausf., gez. Strünckede, Quadt, Motzfeldt, Rickers, Pollman.

[3]) Cleve, 28. Mai 1723. Ausf.

gierungs-Präsidenten und dem Kanzler, dem Directori den Rang mit dem Vicekanzler und dem Vice-Directori den Rang mit dem Hofgerichts-Director beizulegen: welches alles E. K. M. . . Resolution wir lediglich . . überlassen, und wird nöthig sein, sowohl hierüber als wegen des denen Kriegs- und Domänenräthen in obberührter Instruction ertheilten Rangs die dortige Collegia zu Verhütung aller sonst besorglichen Unordnung zu bescheiden.

Der König verfügte dazu:

„kri[g]s Dome[nen] Rahts behaltet den rang als [wie] Instruccion [vorschreibt]. FW.“

Es wurde darauf ein Erlaß an die Clevische Regierung, Berlin, 28. Juli 1723, ausgefertigt, des Inhalts, daß die Kammermitglieder hinter der Regierung und vor dem ganzen Hofgericht rangirten, im Uebrigen aber das Rangreglement vom 21. April 1713 in Kraft bliebe.

Als dem Könige ein Rescript unterbreitet wurde, in dem die Clevische Kammer von dieser Anordnung benachrichtigt wurde, vollzog er es nicht, sondern schrieb dazu:

„was ist das kri[g]s Dome[nen] kamer gehet über alles. F W.“

Im Plenum des General-Directoriums wurde beschlossen, das vollzogene Rescript an die Regierung abzusenden und die Anzeige an die Kammer „auf Specialbefehl“ expediren zu lassen.

---

114. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 15. Juli 1723.

Ausf., gez. Creutz. Katsch. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LXVIII. Kirchen- u. Schulsachen. Nr. 1.

Competenzen der Regierung und Kammer bei Kirchenvisitationen in Minden-Ravensberg.

Die Mindische Regierung zeiget an,[1]) wie die Kirchen-Visitationes sowohl im dahigen Fürstentum als in der Grafschaft Ravensberg gehalten werden sollten, zu welchem Behuf die Deputirte der gewöhnlichen Vorspann benöthiget wären. Weil aber E. K. M. . . Edict hierunter Maas und Ziel gebe, daß nemlich selbige niemanden ohne E. K. M. hohen Hand zu verabfolgen, so fräget Sie . . an,

[1]) Minden, 30. Juni 1723. Ausf., gez. v. d. Osten, v. Ilten, v. Derenthal, v. Bussche, v. Huß, Culemann, Ledebur.

wie es mit diesen Vorspann zu halten, und ob nicht die Gemeinde der Kirchen, deren Interesse hierunter mit versiret, und worin die Visitation gehalten wird, solche Vorspann nach alten Gebrauch auch herzugeben schuldig sein?

Wir unsers . . Orts stellen E. K. M. bei dieser Gelegenheit . . anheim, ob nicht, anstatt der Regierungsräthe die Beamte dergleichen Kirchenrechnungen mit dem Inspectore abnehmen sollen?

Der König verfügte darauf am Rande:

„die Kirchen visitacion[es] sein höstl. [= höchst] löbl[ich] ud Nützl[ich]. wie aber damit gemißbrauchet wierdt ist nit zu sagen soll'n Resscript an schegell[1]) machn der soll berichten auf eidt undt pflicht wie es bißhero im Haberstetisch Kir[chen] visi[tationen] zugegangen alsden sollen Sie ein Gen[eral] Reglement machn alle abusus und Plackereien abschaffen. F W."

Am 22. Juli 1723 erging die Verfügung an die Mindische Regierung sowohl wie an die Kammer (Conc., gez. Creutz),

„daß bei Kirchenvisitationen alle Unkosten abgestellet, ingleichen die Vorspann erspart werden sollen; die Visitationen sollen künftig von den Beamten jedes Orts nebst dem Inspectore gehalten werden, wie solches das im Kurzen emanirende Reglement mit mehrerem besagen wird".

Obwohl die Regierung dagegen vorstellte, daß, um die jura episcopalia zu wahren, einer vom Consistorium bei den Visitationen zugegen sein müsse,[2]) blieb es bei dieser Verfügung.

Am 9. September beschwerte sich die Mindische Regierung über einen Befehl der Kammer an einen Consistorialrath und Superintendenten. Das sei ein Eingriff in ihre Rechte. In der Antwort, Berlin, 21. September 1723 (Conc., gez. Fuchß), wurde der Regierung anheimgestellt, dem Superintendenten von der Verfügung vom 22. Juli, bei der es auch fernerhin sein Bewenden habe, Mittheilung zu machen. Das in der Angelegenheit abzufassende Reglement solle die Regierung mit der Kammer conjunctim concertiren.

Erst auf die Vorstellung Printzens hin vom 9. December 1723, daß ein Mitglied der Regierung den Visitationen und den Abnahmen der Kirchenrechnungen mit beiwohnen müsse, weil diese dafür mit verantwortlich sei, wurde der Regierung ein dahingehender Befehl erteilt,

[1]) Präsident von Schlegel in Halberstadt.

[2]) Bericht der Regierung vom 3. August 1723. Antwort darauf, Berlin, 12. Aug. 1723. Conc., gez. Creutz.

„jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß demselben nicht allein keine Diäten und Vorspann gegeben, sondern auch denen Kirchen keine Unkosten dadurch verursachet werden“ (Conc., gez. Fuchß).

115. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 16. Juli 1723.

Ausf., gez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Recrutenkassenjura.

Die Preußische Regierung berichtet . ., daß, als vor zwei Jahren Johann Heinrich Eckard zum Aufwärter bei der dortigen Geheimten Rathsstube bestellet worden, hätte er dem bisherigen Reglement gemäß sofort den achten Theil des damals zu hoffen gehabten Gehalts à 67 Rthlr., welchen er auch nunmehro nach dem Tode seines Vorfahren wirklich genießet, entrichtet. Da er nun anitzo den noch übrigen achten Theil zur Recrutenkasse auch erlegen wollen, wäre ihm zur Antwort ertheilet, daß ihm der vorhin bezahlte achte Theil nach E. K. M. Verordnung vom 14. Novembris 1722 nicht zugute gerechnet werden könnte, sondern daß er den in besagtem Reglement gesetzten vierten Theil seines Gehalts völlig und ohne einiger Compensation erlegen müsse. Wie nun eingangs erwähnte Regierung vermeinet, daß solche E. K. M. Verordnung, vermöge welcher bei der Recrutenkasse keine vorhin erlegte Recrutengelder zugute gerechnet und statt Bezahlung angenommen werden sollen, nur von solchen Fällen, wenn jemand von einer Bedienung zu einer andern avancirt wird, nicht aber von dem gegenwärtigen Fall, da der Aufwärter Eckard als Adjunctus von seinem Gehalt wirklich den achten Theil bereits erleget hat und nun, da er zum Genuß eben derselben Bedienung gelanget, den übrigen achten Theil gemäß dem Reglement auch erlegen will, zu verstehen sein werde, also erbitten E. K. M. . . Declaration wir hierüber.

Königliches Marginal:

„will er ein Man stellen vo[n] 6 fuhs 2 Zoll Reinlendisch soll er nichts zahlen F W.“

116. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 16. Juli 1723.

Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XIII. Nr. 1.

Regulirung der Drostengehälter.

Am 24. Februar 1723 war an die Clevische Kammer der Befehl ergangen, zu berichten,[1])

„was ein jeder von denen dortigen Drosten an Besoldung, es seie aus was vor einem Fonds es wolle, ingleichen an Deputat und Emolumenten, es mag Namen haben wie es will, anitzo jährlich zu genießen hat".

Die Clevische Kammer hatte darauf am 18. März die Specification übersandt und dazu bemerkt:

Es seien in der Aufstellung

„sowohl die Salaria gedachter Drosten als andere Emolumenta und Deputatstücke, welche sie nach Einhalt der Rentei- oder Schlütereirechnungen genießen, designiret, wiewohl sie alle nicht zu Gelde angeschlagen werden können, dasjenige auch was sie aus denen Brüchten oder Strafgeldern erheben, auf kein gewisses zu setzen ist und zu jetzigen Zeiten wenig importiren dörfte, was aber die Dienste der Unterthanen oder Amtseingesessenen, worunter E. K. M. in denen Aemtern wohnende Domänenpächtere mit gehören, betrifft, selbige seind durch publicirte Edicta auf 2 halbe oder 1 ganzen Dienst jährlich determinirt und werden meistens in Gelde bezahlet" . .

Der Clevischen Kammer war darauf am 25. März befohlen worden, die Dienste und andere Emolumente gleichfalls in Geld anzuschlagen. Eine entsprechend geänderte Aufstellung hatte die Kammer am 7. Juni eingesandt.[2]) Dem Könige war dann diese Specification mit Immediatbericht des General-Directoriums vom 18. Juni vorgelegt worden.

---

[1]) Conc., gez. Görne. — Demgemäß Einforderung der genauen Nachweise von der Clevischen Kammer 4. März 1723 (Scotti II. Nr. 938. S. 1004). — Vgl. dazu Nr. 24. S. 52. Anm.

[2]) Recapitulatio.

	Rthlr.	Stb.	Pf.
Landdrost Graf von Willich und Lottum	1182	26	4
Der Geheimte Etatsministre und Drost des Landes Dinslaken Frhr. von Quad von Wickradt	893	44	6
Amtmann zu Goch und Gennep Generalmajor von Spaen	587	28	3
Amtmann zu Cranenburg und in der Düffelt von Hertefeldt	455	11	—
Amtmann zu Huissen Frhr. von Wittenhorst	607	21	—

Die Minister hatten zugleich darauf aufmerksam gemacht,

„daß zwar einige, sonderlich des Landdrosten Grafen von Lottum Gehalt auf 1182 Rthlr. jährlich sich belaufen, und daß auch gedachter Graf v. Lottum noch überdem die Drostenbedienung zu Orsoy habe, wovon das Tractament nebst den sämtlichen Deputatstücken sich nur auf 164 Thlr. 40 stüv. beläuft, wie denn auch einige von den übrigen . . mehr als eine Drostei haben, die meiste aber weniger als 500 Thlr. betragen".

Zu diesem Berichte hatte der König geschrieben:

„wißen ja meine Instruccion 500 Rthlr. frey und francko F W."

Am 10. Juli trug nun das General-Directorium dem König vor,

„daß wir nicht eben wegen des Quanti was ein jeder Droste an Besoldung behalten soll sondern nur wegen derer Drosten, so zwei Drosteien haben, . . angefraget, weshalb Dero . . Willensmeinung uns noch nicht bekannt".

Der König strich nun in der Specification dort, wo ein höheres Gehalt als 500 Thlr. ausgesetzt war, dieses durch und schrieb dafür „500", nur das Gehalt des Grafen v. Lottum setzte er auf 1000 Thlr. fest. Die Gehälter unter 500 Thlr. wurden unverändert belassen.

	Rthlr.	stb.	Pf.
Idem als Amtmann in der Lymers	497	57	—
Amtmann in der Hetter, zu Rees und Isselburg Graf Friederich Otto von Lottum	399	58	10
Amtmann zu Bißlich Frhr. von Syberg	136	24	6
Amtmann zu Orsoy Graf von Lottum, General der Kavallerie	164	40	—
Amtmann zu Lobith Frhr. von der Heyden genannt Rynsch	189	20	—
Amtmann zu Bochum von Wyer	421	12	6
Amtmann zu Hörde und Lühnen Frhr. von Reck zu Haren	189	3	9
Amtmann zum Hamm von der Heyden genannt Rynsch	566	59	6
Amtmann zu Unna und Camen Frhr. von Reck zu Reck	418	56	—
Amtmann zu Altena von Bodelschwing	602	14	3
Amtmann zu Iserloh von Neuhoff	253	15	—
Derselbe als Amtmann zu Neuenrade	26	15	—
Amtmann zu Plettenberg Frhr. von Plettenberg	49	26	3
Amtmann zu Schwerte Lap von der Mark	170	—	—
Amtmann zu Wetter von Heyden	589	15	—
Amtmann zu Blanckenstein von Heyden zum Bruch	167	12	6
Summa	8568	21	2

Am 16. Juli wurde die so geänderte Aufstellung der Kammer übersandt und ihr befohlen, die Besoldungen darnach richtig auszuzahlen,

„hingegen die sämtliche Deputatstücke und was sonsten die Drosten und Amtleute bishero genossen entweder auf das höchste zu verpachten oder wenn dieses nicht so bald möglich zum genauesten berechnen zu lassen“ . .[1])

Ein Erlaß an die Kammer vom 7. October 1727 (Conc., gez. Creutz) verfügte noch, daß, wenn ein Droste oder Amtmann seit Erlaß der Instruction etwas an Brüchten oder andern Emolumenten an sich gezogen hätte, so

„ist nicht allein solches vor das künftige abzustellen sondern auch wegen des bereits indebite gehobenen Rechnung anzulegen und dessen Erstattung von ihnen zu fordern“.

117. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 18. Juli 1723.

Ausf. gez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. IX. Nr. 1.

Bau in den Minden-Ravensbergischen Aemtern.

E. K. M. haben in Dero . . Instruction . . befohlen, daß die Beamte mit dem Bau in den Aemtern nichts zu thun haben sollen. Es ist auch in Gefolg dessen der Mindischen p. Kammer das Nöthige anbefohlen, und zu gleichem Ende ein Baumeister und Bauschreiber bestellet worden, welche nunmehro wirklich im Werk begriffen sein, alles anbefohlener Maßen zum Effect zu bringen. Weil aber im Minden- und Ravensbergischen wegen der bekannten Neueinrichtung[2]) mehr als an 20 differenten Gebäuden und Oertern wirklich gearbeitet wird, folglich der Baumeister und Bauschreiber alles ohnmöglich zu E. K. M. Interesse wahrnehmen und besorgen können, so stellen Wir . . anheim,[3]) ob, wann der Baumeister alles, was gebauet werden soll, mit Zuziehung des p. Raths, unter dessen

[1]) Demgemäß Verfügung der Kammer, Cleve, 25. August 1723 (Scotti II. Nr. 954. S. 1011).

[2]) scil. der Aemter.

[3]) Auf Grund eines Berichts der Mindischen Kammer vom 11. Juli (Abschrift im Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. CX. Nr. 1.).

Inspection das Amt stehet, bedungen und dem Bauschreiber die Zahlung assigniret, der Amtmann jedes Orts dahin sehen soll, daß alles dem Contract gemäß gebauet werde, damit der Baumeister und Bauschreiber die Aufführung und Endschaft der übrigen Gebäude besorgen können.

Der König verfügte dazu:

„sonder Resoniren soll kein beanter bauen sollen unterofficir von Printz George nehmen die sollen tägl: 8. gr. dieten krigen biß vertig ist ich habe meine Instruccion mit bedacht gemachet und nit unbesonnen F W.“

Demgemäß wurde am 29. Juli 1723 (Conc., gez. Creutz) der Mindischen Kammer befohlen, daß

„Unterofficier vom Prinz Georgischen Regiment zu dergleichen Inspection employret und ihnen täglich 8 Gr. gereichet werden sollen“.

Zugleich wurde ihr aufgegeben, zu melden

„wieviel der Unterofficier, so schreiben und rechnen können, anzustellen, auch wasmaßen dieselbe zu instruiren“. „Was die tägl. 8 Gr. Diäten pro Mann betrifft, müssen solche vorschußweise aus der dortigen Obersteuerkasse genommen und alle Quartal specificiret werden, damit solche refundirt werden können“.

---

118. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 21. Juli 1723.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Bei copirten Ordres ist die Contrasignatur zu vermerken.

Weiln bishero verschiedentlich angemerket worden, daß in Unsern Ordres, auf welche Eure darauf abgestattete Berichte sich bezogen und die denenselben in copia beigeleget gewesen, die Contrasignatur gefehlet hat, so habt Ihr inskünftige in dergleichen copeilich angefügten Ordres allemal die Contrasignatur namentlich zu exprimiren oder, wenn keine befindlich, am gehörigen Ort beizusetzen: „Ist nicht contrasigniret gewesen.“

---

119. Instruction vor den Rentmeister Albrecht.

Berlin, 23. Juli 1723.

Conc., gez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 1.

Führung der extraordinären Kasse von 250000 Thaler.

Demnach S. K. M. ꝛc. . . gut gefunden, bei Anordnung Dero General- ꝛc. Directorii vermittelst der demselben ertheilten . . Instruction auch unter andern zu verordnen, daß die vorfallende extraordinäre Ausgaben, wozu Sie vor Dero sämtliche Provinzien und Lande außer Preußen, zu dessen Retablissement Sie absonderlich eine gewisse Summe ausgesetzet, Zweihundertundfünfzigtausend Reichsthaler jährlich . . destiniret haben, von dem Rentmeister Albrecht absonderlich berechnet und an denselben die oberwähnte Summe jährlich aus der General-Domänenkasse ausgezahlet werden sollen:[1]) als haben . . S. K. M. nöthig gefunden, gedachten Albrecht dieserhalb mit folgender Instruction zu versehen:

1. Hat der Rentmeister Albrecht die Summe der Zweihundertfünfzigtausend Reichsthaler aus der General-Domänenkasse jährlich nach und nach gegen Quittung zu erheben; von welchen Geldern er denn

2. dasjenige, was extraordinarie zu dem Bau und Meliorationen in denen Provinzien erfordert wird und wozu S. K. M. Einhundertundsiebenzigtausend Reichsthaler von obiger Summe destiniret haben, auf die ihm jedesmal zu ertheilende Assignationes gegen der Krieges- und Domänenkammern Quittungen zu bezahlen hat. Und gleichwie

3. die übrigen Achtzigtausend Reichsthaler zu Reparirung der Wasserschäden, wie auch zu denen Remissionen, so Particulieren bei denen Vorwerkern und Amtsdörfern ohnumgänglich gegeben werden müssen, wenn nämlich extraordinäre Unglücksfälle, worunter doch generaler Mißwachs nicht begriffen, vorfallen sollten, gewidmet sein,

[1]) In einer eigenhändigen Verfügung an das General-Directorium vom 20. Januar 1723 hatte der König bestimmt: „Gen: Ob: Finn Kriegs Dome: Direc. sie sollen laßen Rendt Mester Albert [Albrecht] vereidigen weill er eine cassa von 250000 th. zu bewachen hat FW." Johann Heinrich Albrecht war darauf am 22. Januar vereidigt worden. — Zu Anfang Juli war Albrecht das Project seiner Instruction zugesandt worden. Am 9. Juli 1723 hatte er es zurückgeschickt; nur bei Punkt 7 erhob er Bedenken. (Vgl. daselbst.)

also hat auch der p. Albrecht dieserhalb die ihm zukommende Assignationes gleichergestalt zu bezahlen und gehörig zu berechnen.

4. Sollen auch von obiger ganzen Summe der 250000 Reichsthaler die Diäten, imgleichen, wenn etwa, welches Gott verhüte, ein Vorwerk abbrennen sollte, und ferner die Vorspannpferde, wenn S. K. M. reisen, bezahlet werden, und soll die Bezahlung solcher Vorspanngelder allemal an den p. von Kröcher auf die darüber zu ertheilende Königliche . . Assignationes geschehen. Ferner werden

5. davon Zweitausend Reichsthaler jährlich zu Körnung der wilden Sauen bezahlet, und sollen darüber jedesmal die Assignationes ertheilet werden. Und ob zwar

6. . . S. K. M., wie oben erwähnet, . . resolviret, daß von diesen Geldern zu dem Preußischen Retablissement nichts genommen werden solle, so ist doch auch Dero . . Willensmeinung, daß wenn in Preußen hin und wieder Kleinigkeiten gebauet oder auch an denen Orten, wo die Domänen-Commissiones nicht agiren, kleine Remissiones accordiret werden müssen, die dazu erforderte Gelder von der Summe der 250000 Rthlr. auch genommen werden sollen.

7. Außer denen Diäten sollen auch die Abfuhren und Vorspanne vor die in Königlichen Verrichtungen reisende Bediente bezahlet und es damit folgendergestalt gehalten werden:[1]) daß wenn S. K. M. jemand einen Paß auf Vorspannpferde, welche Sie allemal hohenhändig unterschreiben wollen, ertheilen, der mit Vor-

[1]) In seinem Schreiben vom 9. Juli 1723 hatte Albrecht bemerkt, daß der 7. Punkt des ihm zugesandten Projects viele Schwierigkeiten zur Folge haben würde: „denn es sehr weitläuftig sein würde, wenn ich denen reisenden Bedienten das Vorspanngeld vorschießen und eines jeden Retour observiren sollte. Da würde ich dann mit jedem eine besondere Rechnung halten, theils einiges Geld wieder zurücknehmen, theils auch was nachschießen müssen. Ich hoffe vielmehr, es werde bei der bisherigen Einrichtung noch ferner gelassen werden, da die reisende Personen selbst den Vorschuß thun müssen, welcher ihnen dann, nachdem sie ihre Pässe nebst den Designationen von Diäten und ausgelegten Vorspanngeld mit den dazu gehörigen Quittungen dem hochlöbl. General-Directorio eingeliefert haben, bei mir wiederum assigniret wird, und so kann ich die bezahlende Posten, wenn mir Königliche . . Ordres vorgezeigt werden, gleich gehörigen Orts in Ausgabe verschreiben" 2c. Da man im Plenum des General-Directoriums dieses Bedenken gerechtfertigt fand, so wurde unterm 14. Juli 1723 deswegen eine Anfrage an den König gerichtet (Conc., gez. Katsch). Dieser verfügte (Abschrift):

spann abreisende Bedienter das zur Reise benöthigte Vorspanngeld jedes Orts denen Leuten, so vorspannen, ordonnanzmäßig vorschießen und gegen Quittung in des Amtmanns Beisein baar bezahlen und jetztgedachter Amtmann die Quittung eigenhändig attestiren solle. Nach geendigter Reise muß der abgeschickte Bediente nicht nur die Quittung und Attestatum, daß er das Vorspann allenthalben richtig bezahlet hat, nebst dem empfangenen Originalpaß, sondern auch dabei unter seiner Hand eine Designation derer Oerter, wo er das Vorspann bekommen hat, bei dem General-Directorio übergeben, welches wegen der Assignation und Ordre an den p. Albrecht die Ausfertigung besorget und selbige an S. K. M. zu Dero hohenhändigen Vollenziehung sendet.

In denen Provinzien aber müssen die reisende Bediente sich bei denen Kammern die Zahlung thuen lassen und dagegen ihre Quittungen und Pässe vorstehender Maßen abliefern, welche sodann dieselbe an das General- rc. Directorium einsenden und allda Ordre an den p. Albrecht wegen der Vergütung empfangen müssen. Es müssen aber die Kammern quartaliter eine Designation aus allen Aemtern an das General- rc. Directorium einsenden, was in jeden Amte an Vorspann auf Königliche Pässe gegen ordonnanzmäßige Bezahlung gegeben worden, und an wem, auch ob dabei Unordnungen oder Klagten vorgefallen oder nicht. Imgleichen muß auch der p. Albrecht alle Quartal seine Abfuhren- und Vorspanngelder-Rechnung an die dirigirende Ministros übergeben, welche sodann durch die Oberrechenkammer die Quittungen und die von denen Provinzialkammern eingesandte Quartalnachrichten nachsehen und examiniren lassen, um zu sehen, ob auch alles mit einander correspondire und seine Richtigkeit habe; wovon denn dieselbe und wie sie alles befunden, an das General- rc. Directorium berichten muß.

8. Muß der p. Albrecht alle 14 Tage eine Balance und Extract von dem Zustand dieser Kasse bei dem General- rc. Directorio, und zwar an jedes Departement ein Exemplar, übergeben, damit

---

„Die reisende Bediente thun den Vorschuß, als den[n] sie wiederkommen, schicken sie die Rechnung an General-Directorium, die lassen eine Ordre an Albrecht expediren, die unterschreibe FW." — Wegen des Vorschusses an Vorspanngeld und Diäten erging übrigens am 23. Juli 1723 eine besondere Verordnung an alle Kammern und die Oberrechenkammer.

selbiges wegen der weiter zu ertheilenden Assignationen die Mesures darnach nehmen könne, daß man mit dieser Summe der 250000 Rthlr. auskommen möge, allermaßen S. K. M. deshalb durchaus nichts weiter ausgegeben wissen wollen.

9. Was von den 250000 Rthlrn. in einem Jahre übrig bleibet, soll bei dem Rentmeister Albrecht zum Bestande gelassen werden, und wollen S. K. M. solchen Bestand nicht an Sich nehmen, sondern es soll ein Jahr das andere übertragen und aushelfen.

10. Wenn das Jahr verflossen, so muß der p. Albrecht seine Rechnung sofort schließen, selbige förmlich einrichten und nebst denen dazu gehörigen Belegen bei dem General- rc. Directorio übergeben, um sie bei Dero Oberrechenkammer ordentlich examiniren und abnehmen zu lassen. Nach welchem allen sich der p. Albrecht gehörig und aufs genaueste zu achten hat.

---

120. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 30. Juli 1723.

Ausf., gez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Pommern. Materien. Edicte Nr. 57.

Allgemeine Bestimmung über die Publication der Edicte und Verordnungen.

Es hat die Neumärkische Kammer . . berichtet[1]) daß vormals von denen Steuerräthen diejenigen Edicte so aus dem Departement des ehemaligen Generalcommissariats ergangen publicirt worden, nunmehro aber die dortige Regierung die Publication aller und jeder Edicte prätendire, mit . . Bitte daß es dieserhalb bei der vorigen Verfassung gelassen werden möge.

Es beruhet also auf E. K. M. . . Resolution ob die Neumärkische, Pommersche, Kurmärkische, Magdeburgsche, Halberstädtsche wie auch Mindische und Clevische p. Kammern die Publicationes derjenigen Edicte so in Sachen von ihrem Departement herauskommen und worüber sie auch halten müssen, verfügen sollen oder ob die Regierungen in gedachten Provinzien wie solches E. K. M.

[1]) Küstrin, 16. Juli 1723.

der Preußischen Regierung nachgegeben,[1]) alle Edicta und Patente sie sein von welchem Departement sie wollen, publiciren sollen.

Der König schrieb hierzu:

„die kris Dome kamer Publi[cirt] Edickte Regi: [erungen] haben da nit die nahse darin zu stecken F W."

Die genannten Kammern und Regierungen wurden demgemäß am 19. August beschieden (Conc., gez. Grumbkow).

Am 31. März 1724 berichtete die Neumärkische Kammer, daß trotz der Verfügung vom 19. August die neue Brauconstitution und das Edict wegen des Ein- und Verkaufs von Gold und Silber wiederum der Regierung zur Publication zugestellt worden sei. Die Kammer meinte, sie müsse dabei wohl „ein Versehen präsumiren".

Sie erhielt aber am 6. April den Bescheid (Conc., gez. Grumbkow), daß

„weil beide allegirte Edicte .. so wohl die von Adel als Unsere Immediatunterthanen und die Städte, auch alle Fremde mit angehen, aus solcher Ursache der dortigen Regierung die Publication anbefohlen worden sei".

---

121. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin 30. Juli 1723.

Ausf., gez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1a.

Zahlungsunfähigkeit der Clevischen Brüchtenkasse.

„E. K. M. Criminal-Collegium hat in verschiedenen aus dem Clevischen eingekommenen Criminalsachen Urtheile abgefasset, wovor ihm die Gebühren annoch zurückstehen. Wir haben zwar vermeinet, es würden dieselbe aus der Clevischen Brüchtenkasse bezahlet werden können, die Clevische Regierung aber berichtet, daß solches unmöglich seie, indem besagte Brüchtenkasse mehr und mehr zurückkäme, und da sie vermöge des Etats jährlich 400 Rthlr. zur Landrentei abgeben müßte, nicht einmal soviel, als zur Unterhaltung der Gefangenen und anderen fiscalischen Unkosten nöthig wäre, übrig bliebe, sondern der Empfänger dazu ein ansehnliches bereits vorgeschossen."

---

[1]) Vgl. Nr. 41. S. 101.

Dem Criminalcolleg sollen daher in einem Falle, in dem die Clevischen Inquisiten nichts im Vermögen haben, die Gebühren aus der Straffasse gezahlt werden.

Der König schrieb dazu:

„ich gehbe nichs mehr   sollen die gefangenen mit 2 pfundt Broht und waßer speißen dan kan man viel gefangene unterhalten vor 400 Rthlr. jerl: F W.“[1])

Unterm 26. August 1723 stellte das General-Directorium darauf vor, daß der König irrthümlich seinen Bericht so aufgefaßt habe, als ob er etwas zu jenem Behufe zahlen ließe (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch). Das sei nicht der Fall. Im Gegentheil zöge die Clevische Rentei jährlich 400 Rthlr. aus der Straffasse und gäbe nichts dafür aus. Auf diese Vorstellung hin vollzog der König den Erlaß an die Berliner Straffasse.

---

122. Königliches Schreiben an das General-Directorium.

[praes. Berlin, 2. August 1723.]

Eigenhändig. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Die Kammern sollen über Befolgung ihrer Instruction berichten.

Direc diese ordre ist sehr nöhtig an kurmerckische Magde[burgische] Halber:[städtische] kris Dome kamer: das sie berichten ob sie meiner Instruccion genüge getahn   und warumb nit die Reson   sein die Reson wala:[ble] guht   sein nit wallable soll fiscus agiren und die spandoische karren werden orniret (oder appiret = appuiret) werden   FW.

Demgemäß erging am 19. August 1723 ein Circularerlaß an alle Kammern. Nachdrücklich wurde ihnen noch darin eingeschärft:

„Insonderheit müßt ihr ohngesäumt melden, wie weit ihr mit Verpachtung der fixorum gekommen.“ (Conc., gez. Grumbkow.)

Schon am 10. September 1723 wurde der Befehl für die Kurmärkische und Magdeburgische Kammer erneut und verschärft (Conc., gez. Creutz).

„Da Wir nun diese Nachricht beschleuniget wissen wollen, so befehlen Wir euch hiermit . . euch dahin zu bearbeiten, damit solche gegen Ablauf dieses Monats ohnfehlbar eingesandt werden können.“

---

[1]) Vgl. dazu Nr. 90. S. 206.

Excitatorium an die Mindische Kammer, Berlin, 27. September 1723,[1]) an die Clevische, Berlin, 13. November 1723.[2])

Von den Berichten, die hierauf einliefen, fehlen die aus Halberstadt,[3]) Preußen, der Neumark und Cleve; ebenso fehlen die betr. Erlasse.

Die Geldrische Commission hatte am 13. September ihren Bericht abgestattet. Unterm 13. October wurde ihr darauf befohlen,[4])

so viel den

6. Punkt betrifft, daß Ihr dasjenige, was Euch darin befohlen worden, wohl beobachten und, so oft eine Bedienung vacant wird, Ihr die darüber vormals ertheilte Bestallung nebst Euren etwa habenden Monitis einsenden müsset.

Ad 7. müsset Ihr Einwendens ohngeachtet[5]) die dortige Städte doch wenigstens denn und wenn bereisen und auch bestens Euch angelegen sein lassen, um in denenselben gute Manufacturen zu etabliren und, so viel möglich, in Aufnahme zu bringen.

Ad 8. müsset Ihr insonderheit auf den jetzigen Pächter der Montfortschen Domänen, den von der Heyden, und dessen Haushaltung genau Acht geben lassen, gestalt dabei alles auf Eure Verantwortung ankömmt.[6])

---

[1]) Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 1

[2]) Abschrift im Clevischen Rescriptenbuch (St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Nr. 9): „Der Instruction scheint bis dato nicht mit gebührendem Eifer und Application von Euch nachgelebet worden zu sein." Auch die Etatssumme sei von ihnen im Gegensatz zu den meisten anderen Kammern noch nicht „richtig gemacht".

[3]) Vgl. dazu Immediatbericht des General-Directoriums vom 30. October 1723 im General-Directorium Halberstädt. Tit. XCIX. Nr. 1a. Vol. 1.

[4]) Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Geldern. Gen. VI. Nr. 1.

[5]) In ihrem Bericht vom 26. April 1723 (vgl. Nr. 94. S. 211) hatte die Commission bemerkt, daß sie diesem Artikel nicht nachleben könne, „maßen der Generallieutenant und Gouverneur von Lilien mit seinen Gouvernementssachen, der Geheime Rath de Saint Paul mit Expedirung derer bei der Commission täglich vorkommenden Sachen, der Rath von Aefferden mit seinen Kassen und mit der ihm aufgetragenen Anlegung der 12 neuen Höfe im Bluynbusch, der Rath Coninx aber mit Beobachtung des Königl. Interesses beim Justiz-Collegio und sonsten, soweit quaestiones juris darbei vorkommen und Processe geführet werden müssen, genug zu schaffen haben".

[6]) Die Commission hatte vor allem darauf hingewiesen, daß Reisen in die Aemter, besonders in das Amt Montfort, in dem einzelne Domänenstücke wohl 14 Stunden weit von Geldern entfernt seien, deshalb nicht vorgenommen wären, weil man nicht wisse, woher die Reise- und Zehrungskosten zu nehmen.

Ad 9. Könnet Ihr auf dem Fuß, wie Ihr bishero Eure Versammlungen gehalten und die zu Eurem Collegio gehörige Sachen tractiret habt, ferner fortfahren.[1])

Ad 10., 11.[2]) et 12. bleibet es bei der Instruction.

Ad 14. haben Wir bei Unserm Generaloberfinanz-, Krieges- und Domänen-Directorio nach Absterben Unseres p. von Krautt des p. von Görne Departement, welches vorhin das Vierte gewesen, zum Dritten gemacht, die Verpflegungs- und Generalkriegskassen-, auch Marsch- und Einquartierungssachen aber zum Ersten und Zweiten Departement geleget, wornach Ihr nunmehro in Adressirung Eurer Berichte Euch zu achten habt. Wenn Ihr

Ad 21. et 22. wegen derer Landlicenten[3]) zu Beforderung Unseres Interesse dienliche Vorschläge zu thun wisset, wollen Wir dieselbe forderſamst erwarten.

Ad 23. Sollet Ihr wegen der in dortiger Provinz einzuführenden Accise und

Ad 24. wegen der Domänen- und Landesschulden[4]) allemal absonderlich beschieden werden.

Ad 25., 26. und 27. müsset Ihr Unserer Instruction punctuel nachzuleben bemühet sein.

Ad 28. müsset Ihr die Linnenfabriquen sowohl zu Viersen als an anderen Orten weiter zu extendiren suchen.

Ad 30. habt Ihr wegen der gestempelten Karten mit nächstem besondere Resolution zu gewarten.

---

[1]) Beginn der Sitzungen um 8 Uhr; Dauer bis 12 oder 1 Uhr, event. noch Sitzung am Nachmittag.

[2]) ad 11 hatte die Commission vorgestellt, daß bei einer Visitation der Kassen und Bücher der intendirte Zweck nach der Einrichtung in Geldern nicht erreicht werden würde; man lasse sich aber angelegen sein, die Rendanten zur richtigen Bezahlung der Termine anzuhalten, wozu man sie desto besser constringiren könne, weil ein jeder derselben zureichende Caution habe stellen müssen. Bei der Montfortschen Kasse zu Ruremonde habe die Commission „gar kein Gesag“.

[3]) Die Commission hatte angedeutet, daß es sehr zuträglich sein würde, wenn die Landlicenten, die zwischen Geldern und den Preußischen Nachbarländern zu Spanischen Zeiten etablirt worden, abgeschafft würden. „Weiln aber S. K. M. Licentrevenues dabei ein merkliches verlieren würden, so hat die Commission bishero Bedenken getragen, deshalb etwas vorzuschlagen, wiewohl die Landstände darüber öfters doliret haben.“

[4]) Sie betrugen über 3 Millionen Gulden.

Ad 32. habt Ihr Euch den Anbau der Städte mit mehrerm Eifer, als bisher geschehn, angelegen sein zu lassen und darunter nichts zu negligiren.

Ad 33. müsset Ihr allerdings auf Mittel und Wege bedacht sein, wie Unserer . . Instruction ein Genügen geschehen möge,[1]) und

Ad 34. müsset Ihr gleichfalls dahin sehen, daß der Instruction stricte nachgelebet werde; imgleichen auch

Ad 35. und 36.

Ad 37. Obgleich die Geldrische Städte eben nicht die in der Instruction benennete Einkünfte haben, werden sich doch allda andere Gefälle finden, wobei erwähnte Instruction zu beobachten ist.

Ad 43. et 45. sind die 5 Malter Roggen von der Mühle zu Brockhuysen, wie auch 30 Malter Hafer und einige andere Revenuen zu Viersen, so ohnlängst per processum vindiciret worden, auf den Fuß der neuen Anschläge gleich anderen fixis zu verpachten.

Ad 44. kommt es allein auf Eure Pflicht und Verantwortung an, ob der Pächter cautiones hinreichend seien.

Ad 47. Wegen derer Torfstechereien im Amt Montfort, sonderlich in der Voertmoer und dem Reggersbroeck, wollen Wir ehistens Euren Bericht erwarten, wie auch, ob nicht an anderen Orten im Geldrischen sich eben dergleichen Gelegenheit finde.

Ad 48. muß Unser Instruction allerdings aufs genaueste nachgelebet werden. Daß Ihr

Ad 49. den Punkt wegen Unterhaltung der Aecker in guter Düngung hintangesetzt habt,[2]) wird Euch keinesweges gut geheißen, und habt Ihr sowohl in diesem als auch

Ad 50. in allen anderen Punkten künftig der Instruction ohne das geringste Einwenden in allen Stücken ein Genügen zu thun.

Ad 52. sind bishero von Euch sehr selten und sparsam Zeitungen eingelaufen, und müsset Ihr inskünftige beides, was in- und außerhalb Landes in der Nachbarschaft vorgehet und einige

---

[1]) Die Commission hatte einmal betont, daß im Lande mehr Getreide wachse, als es consumire, und sodann, daß es überall in der Nachbarschaft sehr wohlfeil sei.

[2]) Weil sie nicht hatten reisen können.

Attention verdienet, Wir mögen dabei directe oder nur indirecte interessiret sein, wenigstens alle 14 Tage berichten.

Ad 53. und 54. ist der Punkt wegen der Remissionen und derer von Euch in diesen und andern Materien abzustattenden Berichte nach der Instruction auf das genaueste zu beobachten und

Ad 55. bis 59. inclus. die Aufsicht über Bau und reparationes keineswegs ferner denen Pächtern aufzutragen, sondern damit alles bei Vermeidung Unserer Ungnade nach der Instruction zu halten. Wann aber ein importanter Bau oder große reparationes vorfallen, kann wohl der Clevische Baumeister die Anschläge und Besteche, jedoch in Gegenwart eines Membri Eures Collegii, verfertigen, ohne daß es nöthig, in dortigem kleinen Land einen eigenen Menschen zum Baumeister anzunehmen.

Ad 60. bis 64. bleibet es schlechterdinges bei der Instruction.

Ad 65. hat es mit der Molestien-Kasse ganz nicht die Meinung, daß dadurch die Unterthanen mehr beschweret, sondern im Gegentheil, daß sie erleichtert werden sollen; dannenhero Ihr diese Sache weiter zu überlegen und davon näher zu berichten habt.

In allen übrigen und auch denen vorhin nicht berührten Punkten bleibet es bei der Instruction schlechterdinges, und wollen Wir von der in Eurem Bericht vom 13. Septembris a. c. so oft gebrauchten Restriction: „so viel möglich“, durchaus nicht wissen, sondern wie Wir versichert sein, daß, was in der Instruction enthalten, gar wohl möglich ist und zum Effect gebracht werden kann, wann Ihr nur dazu behörige Mühe, Ernst und Fleiß anwendet, also muß auch solches von Euch in allen Punkten pflichtmäßig geschehen.

Die Pommersche Kammer erhielt auf ihren Bericht vom 15. September[1]) unterm 28. September folgende Resolution:[2])

[1]) Die Kammer hatte auf den Erlaß vom 19. August einmal Stargard 3. September 1723 geantwortet (Ausf.), dabei Fragen hauptsächlich in Bezug auf die Anwendung der Kammertaxe gestellt, die Berlin 8. und 13. September beantwortet wurden (Conc., gez. Grumbkow), sodann Stargard 15. September 1723 (Ausf.). Dieser Bericht betraf die allgemeine Verwaltung. — Sämtl. Akten in Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXIX. Nr. 4.

[2]) Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Gen. Nr. 59. Vol. 1.

Was

ad artic. I.,

ad § 6 die Auscultatores bei Eurem Collegio betrifft, so seind Wir der Meinung, daß es besser sei, diese zwei junge Leute, den von Küssow und den von Düringshofen bei denen Commissionen in Domänen- und Steuersachen mit zu ziehen, wie Wir dann auch dafür halten, daß die besten Steuerräthe und geschicktesten Beamten die tüchtigsten Subjecta zu künftigen Krieges- und Domänenräthen sein, und solchem nach noch zur Zeit keine Auscultatores weiter admittiren wollen.[1])

ad § 11 ist genug, wann die Conduitenliste nur von denen Königlichen und rathhäuslichen Bedienten eingefordert wird; allenfalls aber habt Ihr die Ursachen anzuzeigen, warum dergleichen Nachricht auch von denen Bürgern jährlich zu fordern nöthig sei.[2])

ad artic. II.,

ad § 2. Was Ihr wegen Veränderung der Kassenvisitationen, daß selbige, anstatt wöchentlich zweimal, hinfüro nur alle Monate einmal geschehen mögen, . . vorstellet, darüber wollen Wir Euch nächstens bescheiden lassen.

ad artic. X.,

ad § 3 müsset Ihr alle Sorge und Fleiß dahin anwenden, daß sowohl die großen als die kleinen Zölle verpachtet werden mögen.[3])

ad artic. XIV.

Wegen der zu Treptow in Vorpommern nöthigen Reparation derer Stadtmauren, um die Accise-Defraudationes und das Desertiren der dortigen Garnison zu verhüten, seid Ihr allbereits beschieden worden.

ad artic. XIX.,

ad § 1. Was die in denen Aemtern zu errichtende Molestienkasse betrifft, so müssen diejenigen Bauren, so durch die Fuhren

---

[1]) Die Kammer hatte angezeigt, daß sie sich noch um 2 bürgerliche Auscultatoren bemühen wolle.

[2]) Vgl. dazu Quickmann, Ordnung oder Samlung rc. S. 224: Verordnung der Pommerschen Kammer d. d. Stettin (?), 7. October 1723.

[3]) Diese Verfügung erging nach einer in margine getroffenen Anordnung des Königs.

getroffen werden können, freilich, soviel möglich, zu denen nöthigen Fuhren mit gezogen und ihnen dargegen solche Fuhren durch den Beitrag dererjenigen, so mit Naturalfuhren nicht getroffen werden, hinwiederum nach Proportion mit baarem Gelde vergütet werden, und solchergestalt ist die Molestienkasse dem Lande im geringsten nicht eine Last, sondern vielmehr eine Hülfe, daß alle Unterthanen die gemeine Last mit gleichen Schultern tragen, und nicht diejenigen, so hierzu ihrer Situation nach auf dem Cours liegen, vor andern beschweret und eneviret werden mögen. Weshalb Wir dann die Molestienkasse überall eingeführet wissen wollen.[1] .

Ihr habt Euch also nach vorstehenden . . Resolutionen . . zu achten und dieselbigen mit aller Sorgfalt gehörig zum Effect zu bringen und dahin zu sehen, damit hierunter Unserer . . Intention ein völliges Genügen geleistet werde.

Die Magdeburgische Kammer hatte ihren Bericht unterm 17. September abgestattet.[2] Sie erhielt darauf unterm 17. October 1723 zur Resolution:[3]

Ad Art. 1 § 6 habt Ihr bei Gelegenheit noch einige andere tüchtige und geschickte Subjecta als Auscultatores bei Eurem Collegio in Vorschlag zu bringen.[4]

[1] Die Kammer hatte gegen die Errichtung einer solchen Molestienkasse bemerkt, daß die Bauren lieber eine Fuhre bestellen, denn Geld geben, „vor allem die, welche in schlechten Gelagen wohnen und von wenigem Debit sind, wie die allermeisten sein. In dem Amte Pyritz, welches eines der besten, haben die Unterthanen an sich eine Art von Molestienkasse dergestalt errichtet, daß das Dorf Altstad auf dem Amte alle Fuhren übernommen und dahingegen haben die übrigen Amtsbauern ihnen eine billigmäßige Vergnügung an Gelde gegeben, welches daselbst wohl angegangen, in andern Aemtern aber sehr fehlen würde, wiewohl bei letzterer Domänencommission man vermeinet, daß auch in dem Amte Pyritz vor sämtliche Amtsunterthanen dieses nicht zuträglich wäre."

[2] Ausf. — Der Bericht gelangte erst am 3. October zur Präsentation; am 4. wurde er dem Könige zugesandt, der ihn unterm 8. remittirte mit dem Bemerken, daß er approbire, was die Kammer ad art. 10 § 3 wegen Verpachtung der kleinen Zölle, ingleichen wegen des Baues in denen Aemtern ad art. 17 § 1 und ferner wegen der Molestienkasse ad art. 19 § 1 vorgestellt. (Cabinetsordre, geschrieben von Boden, d. Berlin. Ausf.)

[3] Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 15. — Das Conc. war von Ellenberg entworfen und von Manck revidirt worden.

[4] Die Kammer hatte 3. Juni einen von Schulenburg und einen von Schammern als Auscultatoren angenommen, der König diese aber 13. Juli ab-

Ad § 11 desselben Artikels, was die Etablirung der Wollmanufacturen betrifft, so habt Ihr darzu mit mehrerem Eifer als bisher, zu thun und da Wir alle adminicula darzu an die Hand geben, auf was Weise die Manufacturen mehr und mehr zu etabliren und Wollarbeiter ins Land gezogen und angesetzet werden können, überdem alle Freiheiten und Vorschuß accordiret haben, dahin bemühet zu sein, daß Unserer . . Intention ein Gnügen geschehe und mehrere Wollarbeiter, als bishero geschehen, ins Land gezogen werden mögen.

Ad Art. 2 § 2 habt Ihr zu erwägen, ob nicht die dortige Domänenkasse wegen der dabei zu führenden Bücher auf den Fuß, wie die Obersteuerkasse ist, eingerichtet werden könne, welchenfalls Ihr zu melden, auf was Weise es zu fassen sein würde oder was dabei vor Bedenken sein möchte.

Ad Art. 9 § 1. Diesen Punkt habt Ihr in besondere Obacht zu nehmen, und bei vorkommenden Umständen und Gelegenheit alle Zeit dahin zu sehen, daß die einländische Waare gegen die ausländische wohlfeiler verkaufet werden können.[1])

Ad Art. 10 § 3 approbiren Wir . ., daß die Verpachtung der kleinen Zölle bis zur künftigen neuen Verpachtung der Aemter ausgesetzet werde, weilen Ihr vermeinet, daß sodann dieselbe mit mehrerem Profit verpachtet werden können.

Ihr habt aber zu melden, ob auch die Landzolleinnahme mit einer authentiquen Zollrolle überall versehen sei, auch ob sich nicht einige Obergeleitseinnehmer und Inspectores bishero angemaßet, ein und andere Zölle zu erhöhen, auch wohl gar neue Zollstangen aufzurichten, folglich was Ihr bei Revision und Abnahme der Zollrechnungen vor ein Fundament zur Einnahme habet und wie Ihr versichert sein könnet, daß Alles richtig berechnet worden.

---

gelehnt. An ihrer Stelle wurden 22. December 1723 Bernhard Friedrich von Becquer und 10. Februar 1724 Victor Carl Moritz von Bessel angenommen Dieser stammte aus dem Mindischen und hatte in Halle studirt. Ein älterer Bruder von ihm war Regierungsrath in Magdeburg, ein anderer 1727 Capitän im Dönhoffschen Regiment.

[1]) Auf eine Gegenvorstellung der Kammer hatte der König unterm 8. Juni 1723 resolvirt, daß es wegen der zu besorgenden Schwierigkeiten mit Versteuerung der fremden Victualien und Denrées auf dem vorigen Fuß bleiben solle.

Wie Ihr denn gleichmäßige Beisorge wegen des Accenschen Elbzolles zu tragen und was der Jude Wolf vor eine Zollrolle zum Fundament habe, und ob solcher lediglich und allein auf die Möllenvogtei Zollrolle verwiesen sei, oder wornach Ihr die so häufig wider den Juden eingekommene Klagten entscheidet, umständlich zu berichten.

Ad Art. 15 § 1. Was Wir Euch in diesem Punkt anbefohlen, das wiederholen Wir hiermit nochmals und werden Wir auf Euren einzulaufenden näheren Bericht und geschehene Balancirung des Kornpreises das nöthige wegen Oeffnung des Magazins schon verfügen.[1])

Ad Art. 16 § 4. Habt Ihr alle Contracte, so von Zeit der gegebenen Instruction aufgesetzet worden, anhero zur Approbation einzuschicken und weilen mehrere Beamte die ihrige noch bis jetzo nicht in Händen haben, so ist die vorhin geforderte ehemalige Kammersportelordnung zur Revision zu überschicken, zumalen es unbillig zu sein Uns dünket, daß vor Confirmation der Pachtcontracte etwas gefordert werde.[2])

§ 16 desselben Artikels. Bei denen Amtsgebäuden habt Ihr ratione der Meliorationen wohl zu observiren, daß jeder Pächter, so ofte derselbe etwas melioriren will, solches zuvorderst bei Euch anzeige oder in Entstehung dessen derselbe beim Abzug keine Vergütung zu gewärtigen hat, damit die neue Pächter zum Nachtheil Unser nicht beschweret werde.

Wenn aber etwas zu melioriren angegeben wird, so habt Ihr zu erwägen, ob davon ein jährlicher Vortheil zu hoffen, und solches wohl zu untersuchen, auf solchen Fall einen ordentlichen Anschlag zu verfertigen und zur Approbation einzusenden, damit es sodann dem neuen Pachtanschlag beigesetzet werde.

Ratione der Aemter aber habt Ihr zu melden, ob bei allen ein richtiges Inventarium vorhanden oder ob nicht bei Abgang ein und anderen Pächters deshalb ein vieles werde bezahlet werden müssen, da Wir doch der Meinung sein, daß Wir alle Inventaria bezahlet und Uns eigenthümlich zugehören, weshalb Ihr denn

[1]) Die Kammer hatte vorgestellt, daß die Balancirung des Kornpreises nicht in ihrer Macht stehe.

[2]) Vgl. dazu Nr. 29. S. 71.

darvon eine exacte Nachricht einzusenden habt, weil bei längeren Verzug Wir nichts zugestehen noch die neue Pächters damit beschweret sehen wollen.

Ad Art. 17 § 1 müssen keine Bauten in denen Aemtern unternommen werden, welche nicht in selbigen Jahres Bauetat angezeiget und approbiret worden, wobei Ihr dann wohl wahrzunehmen, daß die Beamte von denen ihnen obliegenden Reparationen nicht übersehen werden, sondern alle Oeconomiegebäude contractmäßig ohne Unserem Beitrag in gutem Stande erhalten.

Es muß auch der Baumeister, ehe und bevor derselbe eine Rechnung attestiret, alles in Augenschein nehmen, ob auch das, was die Rechnung besaget, wirklich und mit gutem Nutzen und Effect gebauet worden, welches er dann auch jedesmal seinem Attest mit beizufügen hat.

Ad Art. 19 § 1. Was Ihr in diesem Paragraph wegen Anrichtung einer Molestienkasse repräsentiret,[1]) approbiren Wir aus denen von Euch angeführten Umständen . . und sein zufrieden, daß es damit bei dem vorigen Fuß gelassen werde.

Uebrigens habt Ihr auf diejenige Puncta, so zur näheren Untersuchung ausgesetzet und worüber in Vorstehenden Eure Erläuterung gefordert wird, forderſamst zu berichten, damit von allen und jeden eine zuverlässige Nachricht vorhanden sein möge.

Der Bericht der Kurmärkischen Kammer, der am 27. September abgestattet worden war, war am 29. vom General-Directorium dem Könige eingesandt worden.

Durch die Cabinetsordre vom 2. October[2]) wurde der Bericht dem General-Directorium zurückgestellt mit dem Befehl, die Kammer darauf „gebührend zu bescheiden" und zwar:

Ad Art. 1. § 6:[3]) Daß die bemelte Kammer noch einige tüchtige Subjecta zu Auscultatoren in Vorschlag bringen sollte.

[1]) Die Kammer hatte davon abgerathen, „weil alle Unterthanen außer bei der Möllenvogtei, Altenplatho und Hälfte die Abfuhren umsonst zu verrichten verbunden sind und also E. K. M. Gerechtsamen hierdurch präjudiciret werden dürfte".

[2]) Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 3.

[3]) In dem Bericht der Kammer hieß es: „[Es] sind kurz vor und nach erfolgter Combination einige junge Membra dem Collegio mit beigesetzt worden, welche auch, wiewohl ohne Tractament, wirklich mitarbeiten; wannenhero E. K.

Ad § 13. d. Art.:[1]) Daß S. K. M. noch zur Zeit Bedenken trügen, sie wöchentlich 2 Tage von der ordentlichen Zusammenkunft zu dispensiren.

Ad Art. 2. § 2:[2]) Daß es mit der Krieges-Cassa fernerhin sein Verbleiben hätte, wie es bisher gewesen, und der Geheime Finanz-, Krieges- und Domänrath Schöning sowohl vor diese als auch die Domänkasse mit respondirete.

Ad Art. 7. § 2:[3]) Daß sie zu Untersuchung derer Prägravationen bei dem Contributionswesen allen Fleiß und Sorgfalt anwenden, und wenn ja in diesen Jahre wegen anderer Verrichtungen es einige Hinderung geben möchte, sie in zukommenden

M. . . anheimgegeben wird, ob überdem noch Auscultatores in Vorschlag gebracht oder damit so lange angestanden werden solle, bis jene hinaufgerückt und mit Besoldung versehen sein."

[1]) Eingabe der Kammer: „Ad § 13: Seit der Combination bis hieher ist das Collegium tagtäglich beisammen gewesen; jedennoch hat öfters ein oder andere Membro zu Ausarbeitung der in denen Aemtern verrichteten und sonst ihm vom Collegio aufgetragenen Sachen erlaubet werden müssen, aus dem Collegio zu bleiben oder sich etwas später einzufinden. Man ist auch in denen ersten Monaten zu Befoderung der neuen Einrichtung die ganzen Tage vom Morgen bis den Abend auf dem Collegio zusammen gewesen; seit einiger Zeit aber hat man es dahin gebracht, daß die durchgesehene und ausgearbeitete Sachen des Vormittags mehrentheils völlig abgethan worden, zu welchem Ende man öfters bis 2 Uhr Nachmittags zusammen geblieben, um alles in einer Folge verrichten, den Nachmittag aber zur Durchsicht und Ausarbeitung der neu eingekommenen Berichte ꝛc., wie auch Abnahme der Rechnungen anwenden zu können. Und da überdem die Zeit vornehmlich denen Präsidenten und Directoribus noch viel zu kurz fällt, um die einkommende ungläublich viele, zum Theil höchst wichtige Sachen mit pflichtmäßiger Attention einzusehen, bedächtlich zu revidiren und zu unterschreiben, dabei viele Leute zu S. K. M. Interesse selbst zu hören und zu sprechen, öfters auch Acta nachzusehen, Reglemente und Berichte von Consequence selbst auszuarbeiten, so zweifelt man nicht, S. K. M. werden die Kammer zwei Tage in der Woche, etwa den Dienstag und Sonnabend, von der ordentlichen Zusammenkunft . . dispensiren, damit in denen übrigen vier Tagen das ganze Collegium so viel mehr präpariret und beisammen sein, der Vortrag auch so viel hurtiger und ordentlicher von Statten gehen könne; da dann auch in solchen zwei Tagen hauptsächlich die Abnahme der Rechnungen fortgesetzet werden müßte."

[2]) In der Nachweisung war erwähnt worden, „weil der Kurmärkischen Kammer die Kurmärkische Kriegskasse nicht mit beigelegt worden, sondern selbige der General-Kriegskasse einverleibet geblieben, so hat man unterm 5. Martii a. c.

Jahre desto fleißiger die Sache tractiren und in Richtigkeit zu bringen suchen sollte.

Uebrigens aber finden S. K. M. . . dasjenige, so die Kammer ad Art. 30. § 1 et 2 angeführet,[1]) nicht hinreichend, zumalen die allegirte Arbeit wegen der Rechnungsabnahme inskünftige merklich abnehmen wird; Sie können auch die daselbst gemachte Excuse um so viel weniger annehmen, da das Collegium mit Räthen überflüssig und dergestalt bestehet, daß wenn von allen mit gleichen Eifer und Fleiß gearbeitet wird, es ihnen gar nicht schwer fallen müsse, dasjenige, so ihnen oblieget, mit eben der Promptitude zu expediren wie die übrigen Kammern. Dannenhero derselben hierunter gleichfalls gehörige Weisung zu thun ist; wie denn auch das General-Oberfinanz-, Krieges- und Domän-Directorium die abgestattete Relation nach der Instruction nochmals aufs genauste zu examiniren und dasjenige, so dabei über dieses noch zu erinnern

---

um Declaration desjenigen, so allhier von der Ober-Steuerkasse erwähnet ist, . . gebeten, indessen aber von Visitation dieser Kasse abstrahiret".

[3]) Die Kammer hatte berichtet: „Man ist auch wirklich im Begriff, im Oberbarnimschen Kreise, bei welchen sich vor andern eine große Ungleichheit findet, eine Revision und Classification vornehmen zu lassen, zu welchem Ende die Probevermessung von einigen Dörfern wirklich veranlasset ist, und soll von Fortgang der Sache von Zeit zu Zeit . . berichtet werden. Indessen werden S. K. M. in . . Erwägung zu ziehen geruhen, daß die durchgehende Peräquation einer so großen Provinz von solcher Weitläuftigkeit sei, daß solche nicht anders als nach und nach, vornehmlich bei der combinirten vielen Arbeit, werde unternommen und zur Execution gebracht werden können."

[1]) Die Kammer hatte gebeten: „es werde S. K. M. die ungemeine große Weitläuftigkeit der uns anvertraueten Accise-, Contribution-, Peräquation-, Kämmerei-, Manufactur-, Polizei-, Zoll-, Oeconomie-, Forst-, Mast-, Meliorations- und Bausachen 2c., und zwar bei so vielen Städten, Aemtern und Vorwerkern, wobei auf 1293 Rechnungen nach beiliegender Designation Nr. 6 jährlich abgenommen werden müssen, in . . Consideration ziehen, und wann ja bei denen überhäuften Geschäften, da man öfters nicht weiß, wobei der Anfang zu machen sei, einiger Aufenthalt entstehen oder die Kurmärkische Kammer mit andern kleinen Kammern nicht jedesmal zugleich fertig werden könnte (wiewohl doch bis hieher selbigen nichts nachgegeben ist), solches nicht unserer Nachlässigkeit oder Ungehorsam zuzuschreiben, sintemalen wir die unglückseligsten Leute von der Welt sein würden, wenn zu Belohnung der vor andern Kammern uns auferlegten schweren Arbeit wir ebendaher, weilen jene mit ihrem Antheil sich viel eher expediren können, E. K. M. Ungnade zu gewärtigen hätten".

nöthig sein möchte, hinzuzufügen und hernachmals die bemelte Krieges- und Domänkammer mit hinlänglicher Resolution weiter zu versehen hat.

Der Erlaß, der auf Grund der königlichen Cabinetsordre im General-Directorium ausgefertigt wurde,[1]) enthält noch einige weitere Anordnungen. Es wurde noch bemerkt:

„ad § 9. Art. 1. Was die Bestallungen der Forstbedienten anlanget, obschon die Expedition der Patente vor dieselbe nicht bei Euch geschiehet, so habt Ihr doch die Examination der Forstbedientenbestallungen, und also überall gemäß der Instruction hiebei zu verfahren."

„ad § 11 d. Art. habt Ihr Euch besonders angelegen sein zu lassen, um die Manufacturen in bessere Aufnahme zu bringen und noch mehrere Gesellen ins Land zu ziehen; zumalen Wir Euch in Unsere Instruction umständliche Anleitung gegeben, auch hinlängliche beneficia und Vorschuß dazu . . accordiret und also auch den Effect darvon sehen wollen, daß alle im Lande gefallene Wolle darin wirklich verarbeitet werde und künftighin über die nicht abgenommene grobe Wolle weiter von den Beamten keine Klage geführet werde."

Zu Art. 7. § 2: „. . . . Wie Ihr dann auch die Classification in dem Oberbarnimschen Kreise zum Stande zu bringen, auch in mehreren Kreisern, absonderlich in der Uckermark, nach denen bei dem Oberbarnimschen Kreise festgesetzten Principiis die Revision des Catastri und Ausmessung derer Dörfern vorzunehmen habet."

Zu Art. 11. § 1: „Und da, wie oben bereits gemeldet, Wir Geld, auch Vorschuß und andere beneficia auf die neu anzusetzende Wollfabricanten nach Inhalt der Instruction . . accordiret, so habt Ihr Euch zu bemühen, daß nach denen in der Instruction an Handen gegebenen mediis mehrere Gesellen und andere Wollarbeiter ins Land gezogen und angesetzet werden, darmit Wir wegen der unverarbeiteten groben und anderen Wolle von denen Beamten und sonst nicht behelliget werden mögen."

Zu Art. 11. § 3: „Wie Wir denn auch, falls dergleichen Fabricanten von Euch beigeschaffet werden, ohne Zutritt des Lager-

---

[1]) d. d. 9. October 1723. — Conc., gez. Creutz.

hauses aus andern dazu destinirten Fonds den nöthigen Vorschuß an Wolle und Geld . . wollen besorgen lassen."

Zu Art. 11. § 5: „Wir seind . . zufrieden, daß zu Beforderung der Leinwandsmanufacturen denen Leinwebern, so aus denen benachbarten sich in Unseren Landen etabliren wollen, freigelassen werde, sich sowohl auf dem Lande als in denen Städten zu setzen; weshalb Ihr dergleichen Edict zu entwerfen und zu Unserer Approbation einzusenden habt."

Zu Art. 17: „Das von Euch projectirte besondere Baureglement nebst der Instruction vor den Baumeister und Bauschreiber habt Ihr vollends zu verfertigen und zu Unserer Approbation einzusenden".

Schließlich berichtete die Mindische Kammer unterm 14. October,[1])

daß, so viel menschmüglich gewesen, der uns . . ertheilten Instruction ein Gnügen geschehen.

Die darin enthaltene Puncta haben wir den 5. und 6. dieses nochmalen perlustriret und solche collegialiter erwogen; worauf wir nachfolgendes . . anzuzeigen der Nothdurft zu sein erachten.

Ad art. I. § 6 haben zu Auscultatoribus bis dato aber nicht mehr als ein geschickt Subjectum, den von Becker, so wie von E. K. M. solche verlanget worden und die vermögend gewesen, von ihren eigenen Mitteln sich zu unterhalten, aller angewandten Bemühung ungehindert aufgefunden werden können.[2]) Wir werden aber nicht ermangeln, uns, so viel möglich, angelegen sein zu lassen, damit E. K. M. . . Verordnung baldmüglichst nachgelebet und mehrere geschickte Subjecta in Dero Dienste angezogen werden mögen.

Ad art. II. § 2. E. K. M. Kassen werden zwar äußersten Fleißes und Vermögen nach visitiret, es ist aber noch zur Zeit nicht möglich gewesen, von Beschaffenheit der Domänenkasse bis auf den letzten Heller ohnfehlbare Anzeige zu thun, immaßen die Rechnungen zuvorderst nach denen vorgeschriebenen Schematibus eingerichtet und abgenommen, auch mit dem Etat balanciret werden müssen. Gleichwie wir nun in solcher Arbeit wirklich begriffen und äußerst beflissen

[1]) Ausf., gez. Merode, Vogt, Thulemeier, Bonorden, Mackeno, Stubenrauch. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 1.

[2]) So.

sein, daß alles E. K. M. . . Intention nach eingerichtet und Dero höchstes Interesse darbei wahrgenommen werden möge, also werden wir nicht ermangeln, so bald es mit solchen Rechnungen zum Stande gekommen, von allen umständliche Anzeige . . zu thun.

Ad art. VII. § 5. Die allhier von E. K. M. angeführte Edicta wegen Besetzung der wüsten Höfe und Stätten sind hieselbst nicht befindlich, daher wir . . bitten, einige Exemplaria uns davon . . zukommen zu lassen; wiewohl wenig Höfe, welche mit Colonis nicht besetzet, sonderlich in hiesigen Provinzien vorhanden sind.

Ad art. VIII. § 1. Die Beitreibung des Lehn-Canonis ist vorhin von hiesiger Regierung respiciret, indessen haben wir die Acta numehro erfordert und werden nicht ermangeln, E. K. M. . . Befehle . . zu geleben.

Ad art. IX. Bei dem Accisewesen wird E. K. M. . . Interesse äußerstem Vermögen nach wahrgenommen und dahin gesehen, daß alles nach denen von E. K. M. . . approbirten Tarifs accurat versteuret werden müße. Wir haben noch zur Zeit daher bedenklich gefunden, mit sothanen Tarifs eine Veränderung vorzunehmen und die hereinkommende Waaren und Denrées mit höherm Impost, als darin mit E. K. M. . . Approbation determiniret worden, belegen zu lassen, weilen hiesige Provinzien mit fremden Landen fürnehmlich enclaviret sind und man auf alle ersinnliche Art das mutuelle Commercium zu conserviren und beizubehalten bemühet sein muß, allermaßen sonsten hiesige Unterthanen in kurzem ruiniret und zu Abtragung der Prästandorum und onerum publicorum unfähig gemachet werden würden, zumal es fürnehmlich und fast einzig und allein auf das Linnen-Commercium und den Garnhandel in hiesigen Provinzien ankommt, wodurch aus fremden Landen Geld hereingezogen wird. Daher dann, wann die ausländische Sachen mit solchem hohen Impost beleget werden sollten, daß selbige gar wegblieben, die Ausländer mit uns auf gleiche Art verfahren dürften, womit es dann auf einmal mit den Eingesessenen hiesiger Lande würde geschehen sein. Indessen lassen wir uns äußerst angelegen sein, allhier Manufacturiers zu etabliren und solchergestalt E. K. M. . . Befehle ein . . Gnügen zu leisten.

Wegen des schädlichen Hausirens haben wir ein geschärftes Edictum projectiret und darin die Strafe des Karrenschiebens

determiniret, welches zu E. K. M. . . Approbation mit nächstem einzusenden wir nicht ermangeln werden.

Ad art. X. § 2. Wir beziehen uns allhier auf dasjenige, was ad art. praeced. . . angezeiget worden, und fügen solchem noch hinzu, welchergestalt in hiesigen Provinzien, da viele Eingesessene von Weben und Spinnen sich ernähren, nicht so viel an Getreide gebauet werde, als darin zur Consumtion erfordert wird, daher das einkommende Getreide mit einem schweren Impost um deweniger zu belegen ist, weilen sonsten an nöthigem Unterhalt denen hiesigen Eingesessenen es ermangeln würde.

Ad art. XVI. § 9. Das Schema, nach welchem die Anschläge eingerichtet werden sollen, ist der . . Instruction nicht beigefüget, weshalb E. K. M. wir . . bitten, uns solches . . noch zufertigen zu lassen.

§ 10. Sämtliche Aemter und Domänen in hiesigen vier Provinzien sind numehro E. K. M. . . Intention nach verpachtet, nur daß die vier Weserzölle zu Vlotho, Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg von denen Beamten gegen Genießung des zwölften Pfennigs nach Maßgebung der mit ihnen aufgerichteten Contracte administriret und berechnet werden. Der Clevische Krieges- und Domänenrath Wolmenstädt hat zwarn mit Untersuchung besagter Zölle im vorigem Jahre den Anfang gemacht gehabt, er ist aber damit nicht zum Stande gekommen. Inzwischen wird E. K. M. höchstes Interesse dabei pflichtmäßig wahrgenommen und vermittelst Zollzettulen und Vergleichung der Rechnungen dahin gesehen, damit alle Unterschleife vermieden und die Effecten und Güter nach den Rollen verzollet werden müssen. Die Leggen in dem Ravensbergischen werden bei denen Accisen administriret und nach einer zehenjährigen Fraction alljährlich 2546 Rthlr. 4 Ggr. 8 Pf. aus dem Ueberschuß des Einkommens zur Landrentei geliefert und daselbst berechnet. Ueberdem wird noch immediate zur Landrentei entrichtet:

1) wegen des sogenannten Leserischen Lehns 9 Scheffel 2 Viertel $2^1/_8$ Metzen Rocken, so bis hiehin nach der Kammertaxe jährlich bezahlet worden;

2) das gepirschete Wildpret,

3) die Weserzölle, wie vorhin angeführet.

§ 12. Zu Abfassung einer Forstordnung sowohl in denen Mindischen und Ravensbergischen als auch im Tecklenburgischen und Lingischen ist die Nothdurft bereits verordnet und demjenigen, so aus unserm Mittel dieses Werk committiret worden, die Auflage geschehen, zugleich ein Schema zur kurzen Forstrechnung zu projectiren und solches bei der p. Kammer zur Revision zu übergeben, welchemnächst selbiges zu E. K. M. . . Approbation eingesandt werden soll; wie dann auch die angeordnete Commissarii angewiesen worden, bei Entwerfung der Forstordnung dasjenige, was E. K. M. in den §§ 13 und 14 dieses Articuls wegen Bezahlung der Forstgelder und Schließung der Forstrechnungen . . verordnet haben, ponctuellement in Acht zu nehmen und zu observiren.

Ad art. XVIII. § 1. Im Amte Sparenberg sind dieses Jahr, wie aus den eingesandten Erträgen zu ersehen, 60 Neuwohnerstätten angeordnet, und werden wir ferner uns bemühen, an Ort und Stelle, wo es ohne Ruin und Bedruck der alten Einwohner geschehen kann,[1]) weiter Unterthanen zu planzen und Köttereien zu stiften.

Ad art. XIX. § 1. Die Anrichtung einer Molestienkasse halten wir daher dienlich und nützlich zu sein, weil alsdann die Unterthanen mit gleichen Schultern die Vorspanne zu tragen haben, vorjetzo aber es mannichmal denenjenigen, welche in der Nähe und an denen Passagen liegen zur Last fällt, welche dann vor andern dadurch prägraviret worden. Dannenhero wir baldmüglichst wegen solcher Kasse ein ohnmaßgebliches Project entwerfen und solches zur . . Approbation . . einsenden werden.

Was im Uebrigen sowohl nach Anleitung der uns . . zugefertigten Instruction als sonsten unsern theuren Pflichten gemäß zu Beforderung E. K. M. höchsten Interesse und des boni publici in denen uns . . anvertraueten vier Provinzien auszurichten und zum Effect zu bringen stehet, solches werden wir . . zu bewerkstelligen . . nicht ermangeln.

Unter dem 23. October 1723 wurde dem Könige das Aktenstück übersandt (Ausf., gez. Creutz, Katsch). Der König schrieb dazu:

[1]) Vgl. dazu Spannagel, Minden-Ravensberg S. 180/1.

„Der katun wierdt starck in Herfordt getragen in Hervordt sein viell heußer ledig sonder wierdt sie haben noch nits Remedieret haben schlecht Instruccion nachgelebbet F. W.“

In dem Erlasse an die Minden-Ravensbergische Kammer (Berlin, 1. November 1723. Conc., gez. Fuchß) erklärt sich der König mit den Ausführungen zum Art. IX einverstanden; die

„Denrées [sollen] wegen der Situation des Landes nicht höher beleget werden“.

„Beim § 10 des XVI. Art. führet Ihr an, daß die sämtliche Aemter und Domänen bis auf die vier Weserzölle, als zu Vlotho, Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg, welche von denen Beamten gegen Genießung des zwölften Pfennigs nach Maßgebung der mit ihnen aufgerichteten Contracte administriret und berechnet würden, verpachtet wären. Unsre . . Intention aber gehet dahin, daß itztbesagte vier Weserzölle auch verpachtet werden sollen, und stehet den Beamten frei, solche selbst in Pacht zu übernehmen; jedoch muß vorhero die Zollrolle reguliret werden, zu welchem Ende Wir dem Clevischen Kriegs- und Domänenrath Wolmstet unterm heutigen dato anbefehlen, sich unverzüglich nach Minden zu begeben und das dasige Zollwesen, weil er damit im verwichenen Jahre nicht zum Stande gekommen, zu untersuchen; Ihr Eures Orts aber habt ihm, wann er sich bei Euch meldet, alle verlangte Nachrichten zu suppeditiren und zu communiciren, auch per Deputatos vom Collegio mit ihm das Werk reguliren zu lassen und hauptsächlich dahin zu sehen, daß das Zollwesen wohl gefasset werden möge; worauf Ihr dann die projectirte und von Euch revidirte Zollrolle nebst Eurem Bericht zur Approbation . . einzusenden habt.“

Nach Fertigstellung des zu projectirenden Schemas soll es ebenso wie das Project wegen Anrichtung einer Molestienkasse dem Könige zur Approbation eingesandt werden.

„Schließlich befehlen Wir Euch hiemit . ., sonder Zeitverlust zu referiren, ob in dem Mindenschen und Ravensbergschen die Feuersocietät bereits eingerichtet sei.“

123. Aus dem Protocoll der Conferenz zu Ragnit.

4. August 1723.

Abschrift für das Gen.-Dir. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. 9. Nr. 33.

Subordination der Forstbedienten.

Bei Gelegenheit des Reichels verfiele die Deliberation darauf, wie weit die Subordination derer Forstbedienten ginge; worüber S. K. M. . . decidiret, daß die Herren Präsidenten nicht allein denen gemeinen Forstbedienten, sondern auch denen Oberforstmeistern selbst als Chefs vom Collegio zu befehlen hätten. Wären diese mehr als andere von dem Collegio von der Subordination ausgenommen, so wären die Präsidenten ja nicht eigentlich Chefs; zudem so vertraueten S. K. M. ihnen ja wohl Sachen von größerer Wichtigkeit und würden also wegen des wenigen Holzes und Wildes nicht eine Reservation vor die Oberforstmeistere machen, folglich müßten auch die Holz-Assignationes, so die Präsidenten ausstelleten, um nur die Sache nicht aufzuhalten, so gut als wenn selbige von denen Herren Oberforstmeisteren angegeben wären, respectiret werden, und befehlen S. K. M., daß dieserwegen an die Oberforstmeistere eine Ordre, wie es auch schon mehrmalen geschehen, ergehen solle, damit, wann die Präsidenten assigniret, sie nicht Difficultäten macheten, sondern das Holz abfolgen ließen; hätten sie aber was dagegen einzuwenden und zu klagen, so könnten sie es hernachmals thun.

Nach Herolds Marginal zu dieser Stelle zu schließen, ist am 27. August 1723 ein Erlaß in diesem Sinne ausgefertigt worden. Der Erlaß selbst war nicht zu finden.

---

124. Beilage zu einem Erlaß an die Pommersche Kammer vom 5. August 1723.[1])

St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. IX. Litt. d. spec. Nr. 34.

Tractament der Landräthe in der Kur- und Neumark.

Ein Landrath hat in der	Monatl. Contributions-quantum:	Jährl. Tractament
Altenmark	6025 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf.	300 Rthlr.
Priegnitz	2480 „ 22 „ 11 „	300 „

[1]) Vgl. dazu Nr. 189.

Ein Landrath hat in	Monatl. Contributions-quantum:						Jährl. Tractament:		
Havelland	1800	Rthlr.	11	Gr.	6	Pf.	453	Rthlr.	
Ruppin	1105	„	7	„	4	„	350	„	
Teltow	1198	„	1	„	7	„	400	„	
Lebus	1276	„	—	„	8	„	238	„	
Zauche	765	„	14	„	3	„	450	„	
Oberbarnim	1125	„	14	„	5	„	398	„	
Niederbarnim	1034	„	19	„	6	„	300	„	
Bees- und Storckow . .	435	„	21	„	11	„	150	„	
Uckermark	2921	„	6	„	1	„	200	„	
Soldin	307	„	7	„	9	„	250	„	
Königsberg	1177	„	17	„	7	„	203	„	
Landsberg	366	„	7	„	6	„	200	„	
Friedeberg	237	„	4	„	9	„	222	„	6 Gr.
Dramburg	560	„	9	„	3	„	200	„	
Arnswalde	445	„	19	„	6	„	248	„	
Schievelbein	180	„	4	„	3	„	98	„	
Krossen	637	„	—	„	5	„	132	„	
Sternberg	1065	„	10	„	5	„	264	„	
Züllichau	238	„	10	„	10	„	70	„	
Kottbus	688	„	8	„	3	„	300	„	

125. Cabinetsordre an die Preußische Regierung.

Königsberg, 6. August 1723.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Die Obersecretäre bei der Preußischen Regierung.

Demnach S. K. M. ꝛc. Dero Hofrath und Ober-Secretario Vietor[1]) . . verstattet haben, seine Function, so er als Ober-Secretarius bei der Preußischen Regierung bishero bekleidet hat, an den Doctorem juris Sigmund Theodorum Berendt auf gewisse Conditiones kraft des darüber aufgerichteten Accords zu resigniren und zu überlassen, als haben . . S. K. M. Dero Preußischen Regierung solches hiedurch bekannt machen und derselben anbefehlen wollen, sich darnach . . zu achten, den Doctorem Berendt forderſamst zu introduciren, ihn als Dero Hofrath und Ober-Secretarium zu

[1]) Dem dritten Obersecretär. Vgl. Bd. III. S. 318.

vereiden, demselben seine Verrichtungen anzuweisen, auch diejenige Douceurs und Sportuln, welche der Hofrath Vietor bishero gemeeß Reglement zu genießen gehabt, ohnweigerlich angedeihen zu lassen, schließlich auch, weiln er, Berendt, bis zu ereignender ersteren Vacance kein Gehalt noch zur Zeit zu genießen hat, demselben zu verstatten, daß er seine Advocatur bei denen Obergerichten, auch p. Kammer, so weit solches ohne Verabsäumung der bei der Regierung ihm obliegenden Expeditionen geschehen kann, treiben und beibehalten möge, gestalten dann . . S. K. M. mehrgedachten Berendt demnächst mit einem besonderen Bestallungspatent versehen lassen wollen.

Als unter dem 4. October 1723 das General-Directorium von der Vorstellung der Regierung berichtete,

„daß es sich nicht wohl schicken werde, daß der Doctor Berndt zugleich Ober-Secretarius und Advocatus sei, weil er als Ober-Secretarius alle Geheimnisse, Beratschlagungen und was sonst billig vor einen jeden, der den Partheien als Advocatus bedienet ist, verborgen gehalten werden muß, theils in der Geheimenrathsstube, theils in der Kanzlei und im Archiv sofort zu erfahren und davon einen üblen Gebrauch zu machen Gelegenheit bekäme",

schrieb der König an den Rand (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch):

„ich kan kein Neu tractament gebben [GenDir.] soll die sache accomo[diren] FW".

Unterm 12. October 1723 erhielt darauf die Regierung den Bescheid, daß es bei dem Patente für Berend lediglich verbleibe.

„Wann aber hiernächst der Impetrant zur wirklichen Bedienung und Besoldung als Ober-Secretarius gelangen sollte, so wird sodann von selbst folgen, daß er die Advocatur quittiren müsse. Inzwischen aber habt ihr ihn ernstlich dahin anzuweisen, daß er wie es seine abgestattete Eidespflicht ohnedem erfordert, von denen Berathschlagungen und was er sonsten theils in der Geheimenrathsstuben theils in der Kanzlei und Archiv zu erfahren Gelegenheit hat, an die Parthen nichts offenbahre, auch in dergleichen Sachen, da er advocando bedienet ist, sich bei der Regierung der Expedition enthalten müsse." [1])

[1]) Ausf., ggez. Grumbkow, Katsch. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 121 b. 2.

Am 18. October 1723 reichte Vietor beim Könige eine Eingabe ein, worin er erklärte, er habe gehofft, die Regierung werde Berend einführen und in die Possession der ihm verliehenen Charge setzen.

„Allein der zweite Ober-Secretarius Duncker hat durch sein importunes Sollicitiren E. K. M. hiesige Ministros dahin vermocht, daß sie bis dato allerhand Difficultät machen den Doctor Berend in Pflicht zu nehmen und ihm seine Verrichtungen anzuweisen."

Es gebe aber doch in allen Provinzen Königliche Räthe und Diener, die die Advocatur mit Erlaubniß des Königs beibehalten hätten. Duncker mache

„nur deshalb so viel motus, damit wann die dritte Ober-secretarien-Function unbesetzet bliebe, das Antheil so ich . . aus den Sporteln bishero genossen, ihm zuwachsen möge".

Der König schrieb zu der Eingabe:

„Ma[rschall] ordre".

Am 25. October wurde daher in einer Cabinetsordre dem General-Directorium befohlen,

„die forderſamſte Verfügung zu thun damit der Berend forder-samst introduciret werde".

Unterm 11. Juli 1728 erging folgender Erlaß an die Preußische Regierung, d. d. Königsberg:[1])

„Wie Uns damahlen (= 1723) die Umstände der Sachen nicht vollenkommen bekannt gewesen, Uns aber solche anjetzo von Euch referiret worden und Wir nunmehro vernommen, daß die beiden ordinären Ober-Secretarii Fehr und Duncker garkeines Adjuncti benöthiget sein, beide auch bishero alle Arbeit mit gebührendem Fleiß verrichtet und dagegen der Berend gar keine Arbeit bei der Regierung hat, mithin wider alle Billigkeit streiten würde, wann jenen beiden ein Theil von denen Kanzeleisportuln ohne all ihr Verschulden ferner von dem Dr. Berent entzogen werden sollte, so haben Wir nunmehro wohlbedächtig resolviret, daß sie solche Kanzelei-sportulen hinführo wieder völlig empfangen;"

Berend sei der Zutritt zu der Regierung zu verbieten, da

„es nicht dienlich sei, daß dieser, da er ein Hofgerichts-Advocatus ist, denen sessionibus und consiliis der Regierung weiter beiwohne und dadurch die arcana des Collegii zu erfahren Gelegenheit habe";

[1]) Ausf., gez. Schlieben. — St.-A. Königsberg a. a. O.

er müsse sich damit begnügen,

„daß wann jemand der jetzigen ordinären Obersecretarien mit Tode abgehen sollte, er alsdann demselben in der Function succediren solle".

Nach dem im Juli 1732 erfolgten Tode des Obersecretarius Fehr ward Sigismund Theodor Berend dessen Nachfolger.

---

126. Immediatberichte des General-Directoriums.

Berlin, 7. August bis 1. September 1723.

Gen.-Dir. Gen.-Departement. Tit. VII. Nr. 1.

Gehälter bei der Oberrechenkammer.

Am 2. August 1723 war der Geheimrath Francke bei der Oberrechenkammer gestorben. Das General-Directorium schlug darauf am 7. August vor, die vierhundert Rthlr. Gehalt des Verstorbenen unter mehrere Ober- und Unterbeamte der Rechenkammer zu vertheilen.[1]) Friedrich Wilhelm verfügte am Rande dieses Immediatberichts:

„sollen mir Ettat von Rechen Kamer senden alsdann decr. [= decret]. F W."

Am 19. August schickte das General-Directorium dem königlichen Befehle gemäß den Etat ein (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch).

„sie haben tractament genug die 400 th francken soln einziehen F W."

Dieser Anordnung gemäß beschied das General-Directorium die Oberrechenkammer am 30. August.

Als am 1. September 1723 das General-Directorium berichtete, daß sich ein Friedrich Hennert erboten habe, Nachfolger Franckes und zwar vorläufig noch ohne Tractament zu werden, approbirte es der König:

„gut soll kein tractament bekomen biß einer abgehet FW."[2])

---

[1]) Ausf., gez. Creutz, Katsch. Seinen Vorschlag begründete das General-Directorium damit, daß „die übrigen Membra solchen Departements schon seit einigen Jahren bei seiner Krankheit dessen Verrichtung übernommen hätten". — Der Immediatbericht kam am 16. August zurück.

[2]) Immediatbericht — Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. (General-Dep. Tit. XLII. Nr. 2a.)

127. Erlaß an die Preußische Regierung.

Königsberg, 7. August 1723.

Abschrift (ggez. Ostau). — R. 7. Nr. 32 a.

Die Preußischen Privilegien.

Wir haben Euch hierdurch . . nicht verhalten wollen, wasgestalt Unser beständiger . . und ernster Wille sei, daß diejenige Privilegia, welche nicht von Uns selbst oder von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. oder von Unsers Groß-Herrn Vaters Kurf. Durchl. höchstseligster Gedächtniß gegeben oder confirmiret, sondern von Unserer ehemaligen Preußischen Regierung ertheilet worden, gar nicht gültig sein sollen. Wornach Ihr dann in vorkommenden Fällen Euch . . zu achten nicht ermangeln werdet.

Königsberg, 10. September 1723 stellte die Preußische Regierung darauf vor, daß der König dasselbe bereits den 8. Februar 1721 angeordnet habe.[1]) Unterm 23.[2]) März desselben Jahres habe sich dann der König mit einer Prüfung aller Privilegien einverstanden erklärt. Bis diese beendet sei — dem Vernehmen nach seien die Kammer und der Advocatus fisci wie andere zu einem Gutachten aufgefordert worden —, möchte der König die Finalresolution aussetzen. (Ausf., gez. Rauschke, Tettau, Wallenrod.)

Unterm 2. October 1723 erhielt darauf die Regierung den Bescheid, daß es bei der

„bei Unserer Anwesenheit in Preußen ergangenen und höchsteigenhändig unterschriebenen Verordnung" sein Bewenden habe, „wornach Ihr Euch bis zu anderer Verordnung zu achten habt". (Conc., gez. Ilgen.)

---

128. Erlaß an die Preußische Regierung.

Königsberg, 7. August 1723.

Abschrift (ggez. Ostau). — Gen.-Dir. Ostpreußen rc. Tit. LIa. Nr. 2.

Die Preußische Regierung soll adelige Gerichtsschreiber bestellen.

Nachdem Wir aus dem Uns von Euch heute geschehenen . . Vortrag vernommen, wasgestalt in verschiedenen Aemtern keine

---

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 194. S. 285 ff. Das betr. Patent war bereits unterm 21. Januar 1721 gegeben.

[2]) 22. März 1721.

adelige Gerichtschreiber vorhanden und Wir ganz wohl begreifen, daß derselben Bestellung unumgänglich nöthig sei, wann anders die Justiz wohl administriret werden und Ihr nebst den Hauptleuten im Stande sein sollet, dasjenige zu thun, was Unser Dienst und Interesse wie auch die Gerechtigkeit von Euch erfordert, als ist Unser . . Wille, daß von Euch mit dem fordersamsten geschickte Subjecta aufgesuchet und zu adeligen Gerichtschreibern an den Orten, wo sie erfordert werden, bestellet[1]) und angenommen, auch einem jeden von diesen 80 Rthlr. jährliche Besoldung gereichet und zwar solche ihnen vor dieses Jahr aus denen fiscalischen Gefällen entrichtet, hinkünftig aber dieselbe damit auf den Etat gesetzet werden sollen[2]) . . . .

---

129. Bericht der Mindischen Kammer.

Minden, 11. August 1723.

Ausf.[3]) — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 8. Vol. I.

Neue Departementseintheilung in der Mindischen Kammer.

E. K. M. . . Rescriptum vom 4. hujus haben wir gestern wohl erhalten[4]) und daraus . . ersehen, daß Dieselbe zu wissen verlangen, welchergestalt unter denen Membris unsers Collegii die Departements, insbesondere die Aufsicht über die Städte und Aemter und davon dependirende Contributions- und Domänenverrichtungen subrepartiret sind. Nun ist es zwar an dem, daß E. K. M. das hierbei sub A befindliche Departementsreglement vermöge . . Rescripti vom 8. Martii . . approbiret und gut gefunden,[5]) nach

---

[1]) Vgl. dazu 14. April 1726.

[2]) Vgl. dazu Nr. 9. S. 16/7 und weiter Nr. 174.

[3]) Eigenh. Concept von Merode. — St.-A. Münster. Rep. 183a. Mind. Kammer. Abth. VI. Nr. 191. — Vgl. zur Sache Nr. 38. S. 89 ff.

[4]) Ausf. Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch. — St.-A. Münster ibid.

[5]) Das stimmt nur cum grano salis. Denn in der von der Kammer mitgesandten Departementseintheilung sind alle vom König nach dem 8. März befohlenen Abänderungen aufgenommen worden: im 1. Departement Vogt statt Thulemeier und Cuhlemann statt Reck, statt des Steuerraths Kindermann Balcke (Erlaß vom 11. Juni 1723 an die Mindische Kammer, daß der Landreceptor oder Oberempfänger Balcke im Tecklenburgischen, „ein verständiger, redlicher und accurater Mann", zum Steuerrath im Tecklenburgischen und Lingischen bestellt

welchem Reglement auch bishero ein jeder, so viel ihm bishero bei der neuen Verfassung menschmüglich gewesen und es die Bereisungen der Provinzien, in specie die im Lingischen und Tecklenburgischen bekannter Maßen vorgewesene mühsame Commissiones, zugeben wollen, sich achten und sein . . Augenmerk richten müssen; wann wir aber ingesamt bei unser bisherigen Arbeit wahrgenommen, daß höchstermeltes Reglement gar zu general eingerichtet und selbiges zu Obtinirung guter Ordnung sowohl als auch besserer Facilitirung der uns obliegenden sehr schweren Arbeit etwas specieller verfasset, mithin einem jedem Membro sein besonders Departement angewiesen werden müsse, so habe ich, der Präsident Freiherr von Merode, deshalb anliegendes Schema sub B projectiret, und wie wir übrige Membra hierunter E. K. M. . . Gutfinden und Befehl uns lediglich . . ergeben, so wollen wir auch . . erwarten, was Sie uns in diesem Stücke . . auftragen werden . . .

Unterm 20. August 1723 (Conc., gez. Creutz) wurde das Project sub B vom Könige approbirt. Dasselbe hatte folgende Fassung:

(Siehe Tabelle auf S. 276 u. 277.)

Die Notanda entsprechen den auf S. 93 mitgetheilten. Es heißt dann weiter:

Ueberdem bereiset Praeses Collegii, so oft es nöthig, mit Zuziehung eines Membri zur Assistenz die Aemter und Städte, führet nebst dem Geheimen, auch Kriegs- und Domänenräthen Cuhleman und Bonorden speciale Aufsicht über das rathhäusliche Wesen aller Städte, verrichtet mit zweien Membris die wöchentliche Kassen-Visitationes der Ober-Steuer- und Landrenteikassen hieselbst und denominirt bei abzunehmenden Rechnungen die Membra, welche solche Abnahme zu verrichten.

Uebrige Membra aber respiciren annoch über vorstehende ihnen zugetheilte Departements, als:

1. Militaria:
   der Geheime Rath und Director Vogt,
   der Geheime Rath und Director Thulemeier,
   der Kriegs- und Domänenrath Balcke,
   der Kriegs- und Domänenrath Makeno.

werde, damit er bei der Revision des Tecklenburgischen Katasters gute Dienste leisten könne. — Gen.-Dir. Tecklenburg-Lingen. Tit. XXV. Nr 1), im 2. Departement Thulemeier statt Vogt, als Steuerrath von Tecklenburg Balcke.

[B.] Schema einer specielleren Departementseintheilung für die Kammer des

Erstes Departement.

Provinz	Steuerräthe	Städte	Aemter	Membra Collegii
				Praeses Freiherr von
Minden	Cuhleman	Minden Lübbecke Petershagen Hausberge		Geheime Rath und Director Vogt Kriegs- und Domänenrath Makeno Geheime Rath und Director Thulemeier Kriegs- und Domänenrath Bonorden
		.	Hausberge Petershagen Reineberg Rhaden Schlüsselburg	Geheime Rath und Director Vogt Kriegs- und Domänenrath Balcke Kriegs- und Domänenrath Makeno Geheime Rath und Director Thulemeier Kriegs- und Domänenrath Stubenrauch
Tecklenburg	Balcke	Tecklenburg	. . . .	Geheime Rath Freiherr von Danckelman Geheime Rath Cuhleman Kriegs- und Domänenrath Bonorden
			Tecklenburg	Geheime Rath Freiherr von Danckelman Kriegs- und Domänenrath Bonorden Kriegs- und Domänenrath Stubenrauch

Die Oberjägere concurriren in ihren Provinzien bei

2. Collectenwesen:
   der Geheime Rath und Director Tuhlemeier,
   der Kriegs- und Domänenrath Bonorden,
   der Kriegs- und Domänenrath Makeno.
3. Justiz-, Grenz[sachen], Fiscalia:
   der Geheime Rath und Director Vogt,
   der Geheime Rath Cuhleman,

Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

Zweites Departement.

Provinz	Steuerräthe	Städte	Aemter	Membra Collegii
Merode.				
Ravensberg	Kindermann	Herford Blotho Enger Bünde Oldendorf	. . . .	Geheime Rath und Director Vogt Geheime Rath Cuhleman Kriegs- und Domänenrath Balcke
		Bielefeld Werther Halle Borgholzhausen Versmold	. . . .	Geheime Rath und Director Thulemeier Kriegs- und Domänenrath Bonorden Kriegs- und Domänenrath Makeno
			Sparenberg Blotho	Kriegs- und Domänenrath Balcke Kriegs- und Domänenrath Bonorden Kriegs- und Domänenrath Makeno
			Ravensberg Limberg	Geheime Rath und Director Thulemeier Geheime Rath Cuhleman Kriegs- und Domänenrath Bonorden Kriegs- und Domänenrath Stubenrauch
Lingen	Balcke	Lingen	. . . .	Geheime Rath Freiherr von Danckelman Geheime Rath Cuhleman Kriegs- und Domänenrath Balcke
			Lingen	Geheime Rath und Director Vogt Geheime Rath Freiherr von Danckelman Geheime Rath Cuhleman Kriegs- nub Domänenrath Balcke Kriegs- und Domänenrath Stubenrauch

allen Aemtern und müssen die Forsten stets bereisen.

der Kriegs- und Domänenrath Balcke,
der Kriegs- und Domänenrath Makeno.

4. Accise-, Polizei-, Commercien-, Manufactur-, Legge-, Städte- und Kämmereisachen:
der Geheime Rath Cuhleman,
der Kriegs- und Domänenrath Balcke,

der Kriegs- und Domänenrath Bonorden,
der Kriegs- und Domänenrath Makeno.

P. m. Die Visitation der Mind- und Ravensbergischen Ober-Steuer- und Landrenteikassen verrichtet Praeses nebst zweien Membris ex Collegio.

5. Das Brauwesen:
der Geheime Rath und Director Thulemeier,
der Kriegs- und Domänenrath Makeno,
der Kriegs- und Domänenrath Stubenrauch.

6. Bausachen:
der Geheimerath und Director Vogt,
der Kriegs- und Domänenrath Balcke,
der Kriegs- und Domänenrath Bonorden,
der Kriegs- und Domänenrath Stubenrauch.

7. Kirchen- und Armensachen:
der Geheime Rath Cuhleman,
der Kriegs- und Domänenrath Balcke,
der Kriegs- und Domänenrath Makeno,
der Kriegs- und Domänenrath Stubenrauch.

8. Die Beforderung derer wöchentlich-, monatlich-, Quartals- und jährlichen Extracte, Tabellen, Etate:
der Geheime Rath und Director Vogt,
der Geheime Rath Cuhleman,
der Kriegs- und Domänenrath Bonorden,
der Kriegs- und Domänenrath Stubenrauch.

9. Die Visitation der Tecklenburg- und Lingischen Kassen:
der Geheime Rath Freiherr von Danckelman,
der Krieges- und Domänenrath Balcke,
der Oberjäger Bauer.

130. Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin, 12. August 1723.

Ausf. Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — St.-A. Münster. Rep. 183 a. Mindische Kammer. Abth. VI. Nr. 191.

Klagen der Mitglieder der Mindischen Kammer über einander.

Solche Klagen sind immediate an das General-Directorium und keineswegs an dessen Membra zu adressiren.

131. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 12. August 1723.

Conc., gez. Katsch.[1]) — R. 7. Nr. 78 B.

Dauer und Zahl der Processe beim Tribunal.

Auf Grund eines am 28. Mai 1723 an die Regierung ergangenen Befehls erstattete der Kanzler von Ostau am 28. Juni einen Bericht über Dauer und Zahl der am Tribunal schwebenden Processe.[2]) Es hieß darin,

daß von denen bei der jüngsten Vernaljuridic auf beeden Consignationen vorhanden gewesenen 17 fiscälischen und 109 Privatsachen, obgleich sothane Juridic über den im Landrecht auf den 12. Aprilis zum Schluß festgesetzten Terminum gar bis an den 14. Maji extendiret und bloß wegen der eingefallenen heil. Pfingstferien abrumpiret worden, nicht mehr in allem als 45 Sachen abgemachet werden können, sodaß an fiscälischen 9 und an Privatsachen 72 übrig blieben, wiewohl annoch einige in transactione stehen, welches fürnehmlich die Weitläuftigkeit und Importanz einiger fürgekommenen Sachen . . verursachet.

Es sei zu erwägen,

daß einestheils durch die neue Einrichtung bei dem Hofgericht mit denen zweien Senatibus,[3]) als welche sich alle Mühe gegeben die von vielen Jahren her rückständig gebliebene Sachen abzumachen, anderntheils durch die Fatalität der Zeiten, da die meiste Schuldner nicht im Stande sind baar Geld aufzubringen und dahero sich durch Rechtsgänge zu retten suchen, die Processe sich nothwendig mehren und die Consignationes zu einer sonst ungewöhnlichen Anzahl anwachsen müssen, wie denn das datum introductionis in consignatione causarum zeigen wird, daß die Acta nicht vor vielen Zeiten sondern bloß am Ende des negstabgewichenen und jetzt laufenden Jahre bei dem Oberappellationsgericht introduciret worden.

Die Regierung erhielt darauf am 12. August den Bescheid:

Dieweil in dem Neuen Landrecht versehen daß in der Autumnaljuridic alle noch übrige Processe bei dem Tribunal abzuthun und ehe und bevor solches geschehen selbiges Collegium nicht auseinander gehen

---

[1]) Auf Grund eines Votums von Cocceji.

[2]) Die Königsberger Regierung sandte den Bericht Ostaus am 1. Juli nach Berlin.

[3]) Vgl. Bd. III. Nr. 230. S. 365 (1721).

solle, So werdet auch Ihr, Unser p. von Ostau . . dahin sehen daß sothanem Landrecht auch in diesem Punkt gebührend nachgelebet werden möge.

---

132. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 13. August 1723.

Ausf. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXIX. Nr. 3.[1])

Verlegung der Pommerschen Regierung und Kammer von Stargard nach Stettin.

S. K. M. . . haben . . resolviret, daß die Pommersche Regierung, auch Krieges- und Domänenkammer den 1. December dieses Jahres nacher Stettin verleget und alsdann daselbst Session nehmen, das Hofgericht und Consistorium aber in Stargard verbleiben solle . .

Der König schrieb unter die Ordre:

„sonder Remontracion".

Ein entsprechender Befehl erging am 16. August an die Pommersche Regierung, Kammer und den Generallieutenant von Borck in Stettin (Concepte, gez. Grumbkow).

Zu „Aptirung der Logimenter" auf dem Schloß in Stettin wurden der Kammer auf ihren Antrag am 15. September 2000 Rthlr. bewilligt.[2]) Ferner sollten ihr[3]) der zum Transport der Regierungs- und Kammerakten und der Möbel der Bedienten nöthige Vorspann

„zwar hergegeben, darbei aber alle Menage gebrauchet und diejenige Unterthanen so die Vorspann verrichten müssen ordonnanzmäßig dafür bezahlet werden".

Am 2. December berichtete die Regierung [!] aus Stettin,[4]) daß

„nunmehro die beiden Collegia . . nebst denen dazu gehörigen Archiven dergestalt anhero translociret daß wir heute (weil es

---

[1]) Vgl. dazu die Akten des Stettiner Staatsarchivs: Herzogl. Stettin. Archiv. Pars I. Tit. 80. Nr. 510.

[2]) Bericht der Kammer vom 12. September 1723 (Ausf.), Immediatbericht des General-Directoriums vom 15. September (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß).

[3]) Erlaß vom 5. October 1723 (Conc., gez. Grumbkow) auf Bericht vom 1. October (Ausf.).

[4]) Ausf., gez. Massow, Grumbkow, Laurens, Lettow. Der Bericht stammte also aus der Kammer, und so wurde er auch in Berlin aufgefaßt.

gestern Bußtag gewesen) in beiden Collegiis die erste Session in dem Namen des Allerhöchsten nehmen können".

Die Regierung stellt weiter vor, daß in Stargard die Posten viermal wöchentlich aus- und eingegangen seien, und zwar zweimal die fahrende und zweimal die reitende Post.

„Weil aber allhier in Stettin keine reitende Posten sind, so können wir nicht mehr als zweimal die Woche E. K. M. Befehle erhalten, auch nicht mehr als so oft .. Bericht abstatten und dagegen die Depeches nach Hinterpommern abfertigen, dafern nicht eine besondere reitende Post auf dem Freienwaldischen Kurs nach Neu-Grape geleget wird, welche die Briefe recta anhero bringen kann."

Die fünf Kanzleidiener bei beiden Collegien müßten vorderhand auf dem Schloß logiren, da für sie keine Wohnungen vorhanden wären und ihre Besoldung nicht erlaube, sich Wohnungen zu miethen. Um das Schloß von der Feuersgefahr zu befreien, schlägt die Regierung daher vor, für die Diener billige Wohnungen zu bauen.

Zu dem Immediatbericht, der über diesen Vorschlag am 6. December abgestattet wurde (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß), schrieb aber der König:

„wo haben sie auf schlos zu Stargardt gewohnet ergo sollen sich einmihten F W."

Der Oberpräsident v. Massow übersandte am 2. December eine Liste der auf dem Schlosse wohnenden Bedienten mit dem Bemerken, er sei als Schloßhauptmann „vor die Feuersgefahr auf dem Königl. Hause wegen der vielen Feuerstellen nicht unbillig besorget", und frage daher an, wie es hierin zu halten sei. Der König strich in der Liste die Namen der aus dem Schloß zu verweisenden Personen und schrieb zu dem begleitenden Immediatbericht vom 6. December:

„was ausgestrichen soll herrunter vor weinachten
F W."

Am 11. December erging darauf folgender Erlaß an die Pommersche Kammer (Conc., gez. Grumbkow):

Nachdem Wir .. resolviret, daß nurt allein nachfolgende Personen, als

1. der Oberforstmeister Bock, so lange bis sein neu Haus fertig,
2. der Französische Hofprediger Maucler,
3. der Teutsche reformirte Prediger Landau,

4. der Landrenteischreiber,
5. der Schreiber bei der Kriegskasse,
6. der Rentmeister des Amts,
7. der Schloßinspector,
8. der Pförtner und
9. der Einhitzer

fernerhin auf dem Schloß zu Stettien die freie Wohnung behalten,[1]) dahingegen

1. der Kriegs-Commissarius Pfeil,
2. der Landbaumeister Dames,
3. der Landbauschreiber,
4. die 5 Kanzleidiener Rose, Meyer, Höcke, Fuhrman und Hirsch,
5. der Schloßmaurer und
6. der Bälgentreter bei der dortigen Schloßkirche

annoch vor Weihnachten bemeldtes Schloß räumen und sich in der Stadt einmiethen sollen, als befehlen Wir Euch hiemit . ., Euch darnach . . zu achten und die diesfalls nöthige Verfügung unverzüglich zu thun; wie Ihr denn auch insbesondere die Kanzleidiener zu bescheiden habt, daß sie sich zugleich vor ihr Tractament eine Wohnung miethen und schaffen müßten, weil Wir nicht gemeinet sein, ein eigen Haus vor sie bauen zu lassen und ihnen darin freie Wohnung zu geben.

Als die Pommersche Kammer am 22. December wegen der Wohnung der Kanzleidiener nochmals Vorstellung erhob und darauf hinwies, daß sie in Stargard „jederzeit freie Wohnung gehabt so eigentlich pars salarii gewesen" (Ausf.), wurde der Kammer am 27. December aufgegeben (Conc. Auf Specialbefehl gez. Grumbkow), eine Specification der Dienergehälter einzusenden. Als diese eintraf,[2]) erstattete das General-Directorium dem Könige einen Immediatbericht.[3]) Da die Diener außer ihrem geringen Gehalt

„fast keine andere Accidentien hätten als welche ihnen etwa durch die in Stettin zu communicirende Decrete und mündliche Citationen zufließen, aber wenig importiren",

[1]) Durch Erlaß vom 6. August 1724 ward dieselbe Vergünstigung auch dem Controleur Herold vom Stettiner Magazin eingeräumt.

[2]) Darnach schwankten die Gehälter zwischen 83 Thlr. 12 Gr. und 120 Thlr.

[3]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Fuchß. 12. Februar 1724.

so sollten jedem von ihnen monatlich 2 Thlr. aus dem Ueberschuß zugelegt werden.

Der König verfügte dazu:

„sollen Monatl: 4 Rthlr. haben Pour tout Pattage

F W.“

Der Kammer wurde darauf am 18. Februar 1724 mitgetheilt (Conc., gez. Grumbkow), daß

„den Supplicanten überhaupt 4 Rthlr. monatlich aus dem Ueberschuß der Accise zugelegt werden sollen, welche Ihr also unter die Nothdürftigste von ihnen zu vertheilen habt“.

Ueber einen Wohnungsstreit auf dem Stettiner Schlosse berichtete das General-Directorium am 1. Juni 1724 an den König.[1]) Der Generallieutenant v. Borck habe an den König einen Brief des Proviantcommissars Pfeil an ihn gesandt, worin dieser klage,

„daß nachdem er mit dem Kanzler v. Grumbkow wegen einiger Baumaterialien in Widerwärtigkeit gerathen, er unter der Hand vernehme, daß man ihn aus seiner aufm Schloß bishero gehabten Wohnung depossediren . . wolle“.[2])

In der von Massow eingesandten Specification[3]) habe aber der König Pfeils Namen durchstrichen, so daß Pfeil den Kanzler also nur anschwärze. Der König schrieb dazu:

„soll herunter mit stadtknechten geworfen werden F W.“

Eine entsprechende Anweisung erhielt die Kammer am 7. Juni.[4])

---

[1]) Conc., gez. Katsch. — Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß. Grumbkows Name, der zuerst mit unter der Ausf. gestanden hatte, ist auf sehr kunstvolle Weise getilgt worden.

[2]) Borcke hatte in seinem Bericht Pfeils Gesuch damit unterstützt, daß er auf die wichtigen Briefschaften hinwies, die in dessen Händen seien und die gut aufbewahrt bleiben müßten. Eine darauf bezügliche Bemerkung war von Katsch dem Immediatbericht beigefügt worden.

[3]) Vgl. oben.

[4]) Conc., gez. Grumbkow, Katsch. Auch hier ist wieder der mildernde Einfluß Katschs bemerkbar. — Später erhielt Pfeil Erlaubniß, solange seine Wohnung behalten zu dürfen, bis sein neues Haus fertig sei (Erlaß vom 6. August 1724. — Conc., gez. Grumbkow).

133. Erlaß an den Mörsischen Drosten Freiherrn von Kinsky. Berlin, 16. August 1723.

Conc. Auf Specialbefehl gez. Printzen. — R. 64. R. VI. Mörs. Feudalia. 1723—1739.

Zu dem Mörsischen Lehnsgericht sind die Vasallen nicht heranzuziehn.

Am 12. März 1723 richteten die Hofräthe Müntz und Blechen, sowie der Rath Mönnich die Beschwerde an den König, daß entgegen einem Rescript von 1717[1]) der Droste und Lehnsstatthalter Frhr. von Kinsky zu dem Lehnsgericht tam contentiosis quam voluntariis neben den Beamten sowohl

„in Ertheilung des consensus alienandi wie auch bei etwahiger refutir- oder renovir- und investirung derer Lehne noch stets andere pares curiae nach seinem Belieben extra collegium derer Beamten erwehlet und adhibiret".

Am 6. Juli 1723 berichtete der Freiherr von Kinsky (Ausf. d. Mörs), dem, Berlin, 25. März 1723 (Conc., gez. Printzen), befohlen worden war, sich sowohl darüber zu äußern, als auch etwaige Bedenken gegen den Erlaß vom 29. Juni 1714 vorzubringen, daß

„die Beamte jederzeit bei denen an hiesiger Lehenkammer vorfallenden Streitigkeiten anstatt der parium curiae adhibiret worden; in voluntariis aber werden E. K. M. nicht ungnädig nehmen, wann die vasalli als pares curiae dazu adhibiret werden, in Consideration, weil solches in dem ganzen römischen Reiche gebräuchlich, dieselben auch vor ihre Lehngütern die Contributiones und alle übrigen onera davon abstatten müssen".

Diese Unterscheidung ließ man in Berlin nicht gelten. Am 16. August 1723 ward dem Freiherrn von Kinsky anbefohlen,

„in allen bei der dortigen Lehnkammer vorfallenden Sachen ohne Unterscheid, sie sein contentiosa oder voluntaria",

sich nach dem Erlaß vom 29. Juni 1714 zu richten.

134. Schriftwechsel inbetr. eines Litthauischen Hofgerichts. 18. August 1723 bis 11. Januar 1724.

Gen.-Dir. Ostpreußen. — Tit. XLV. Nr. 1.

Gründung des Litthauischen Hofgerichts.

Am 18. August 1723 trug das General-Directorium dem Könige Folgendes vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch — Conc., gez. Katsch):

[1]) Gemeint ist zweifelsohne der Erlaß vom 29. Juni 1714 (vgl. Bd. I. S. 774).

Nachdem der Tribunalsrath von Kunheim . . vorgestellet, daß E. K. M. bei Dero jüngsten Anwesenheit in Preußen . . resolviret, in Litthauen und zwar zu Insterburg ein Hofgericht zu etabliren, wobei er, der von Kunheim, als Chef mit 1500 Rthlr. Besoldung sein sollte,[1]) so haben wir hiedurch . . anzufragen vor nöthig erachtet:

1. Ob nicht der Preußischen Regierung aufgegeben werden solle, mittelst Communication mit dem von Kunheim vor bemeldtes neues Justiz-Collegium eine Instruction zu projectiren und selbige anhero zur Approbation und Confirmation einzusenden, dabei auch zugleich die nöthigen Membra und subalternen Bedienten in Vorschlag zu bringen.

2. Wollen E. K. M. . . zu befehlen geruhen, ob der Chef dieses neuen Hofgerichts das Prädicat von Präsidenten oder Director haben, imgleichen

3. aus was vor einer Kasse dem von Kunheim die 1500 Rthlr. Besoldung gezahlet und ob vor ihn eine Bestallung nebst der Assignation an die Kasse, woraus ihm und denen übrigen Assessoren und Subalternen die Besoldungen zu reichen, expediret werden solle.

Zu Nr. 1 verfügte der König:

„von kahtt koccey machen“ Zu Nr. 2: „Director“; zu Nr. 3: „soll kamer 1000 [Thlr. zahlen] die 500 Rthlr. sein AmthauptMann schaft soll die amthauptManschaft mit dem graff Lehndorff tauschen F W.“

Am 24. August frugen darauf Katsch und Cocceji beim Könige an,[2])

1. ob ganz Litthauen unter dem Justiz-Collegio stehen solle,

---

[1]) In dem Protocoll der Conferenz zu Ragnit vom 4. August 1723 hieß es: „S. K. M. thaten endlich aus eigenem hohen Mouvement auch wegen der Justiz im Amte Insterburg die Erinnerung, daß selbige nicht sogar in Vergessenheit gestellet werden müsse, damit ein jeder wisse, wo er sich hinzuwenden hätte, wenn ihme Unrecht geschehe, immaßen bishero Niemand gewußt, wo er klagen könne . . .“ Vgl. das Protocoll bei Stadelmann a. a. O. S. 318.

[2]) Katsch hatte Cocceji unter dem 23. August geschrieben: „wann ist M. G. H. Bruder gefellig, daß wir hierunter zusammenkommen, oder wollen E. Hochwohlgeboren inzwischen ein project machen (?). ich sehe aber nicht wohl wie es hier möglich ist.“ Cocceji hatte darauf einen eigenhändigen Entwurf zu der Anfrage vom 24. August an Katsch gesandt, den dieser acceptirte und mit dem Datum versah.

2. ob es ein subalternes, unter dem Königsberger Hofgericht stehendes Collegium sein solle oder ein eigenes,

3. ob und wieviel Assessoren dabei sein und welche Besoldung sie haben sollten,

4. woher die Besoldung für den nöthigen Secretär und 2 Kanzlisten zu nehmen sei.

Der König verfügte zu

„1: ja.

2: ja subal[tern].

3: 3. wie an Burckgericht   sollen von die JustitzRehte aus Könisberg nehmen denn da sein zu viell die ich Salarire und nichts tuhn   sollen so machen das es mir extra nichts mehr koste als 2000. Rthlr. F W.

4: gut."

An demselben Tage berichtete das General-Directorium dem Könige (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch), der Geheime Rath v. Pulian unterwerfe sich der Königlichen Verfügung, daß er nach Cleve gehen solle.[1]) Die Minister schlagen vor, ihn zum Director bei der dortigen Regierung zu ernennen, und tragen ferner seine Bitte vor, daß ihm für die Uebersiedlung die nöthigen Vorspannpferde und ferner freie Wohnung in Cleve bewilligt werden möge.

Dazu verfügte der König:

„ergo soll nach Insterburg   beim Burckgericht ist mir eine Menagie   denn er aus straff cassa 900. Rthlr. hat und da wohlfeill ist F W."

Am 1. September frugen darauf Katsch und Cocceji an,[2])

1. ob Kunheim „ganz zurückstehen" solle, wenn aber nicht, welchen Character dann Pulian beim Burggericht haben solle.

2. Pulian habe, nachdem ihm die Königliche Intention eröffnet worden,

„diese Function bei seinem schon herannahenden Alter auf das beweglichste deprecirt".

Er meine, daß er hier oder in Cleve dem Könige in der Mindischen Quartsache, in den bei den Reichsgerichten schwebenden Processen und beim Criminalcolleg viel besser dienen könne als in Litthauen.

[1]) Vgl. Nr. 138. S. 297.

[2]) Eigenh. Conc. von Cocceji mit geringen unwesentlichen Correcturen von Katsch.

3. Weil das Burggericht ein subalternes Collegium sein solle, möge der König erklären, ob die Appellationen vom Burggericht ans Hofgericht und von da ans Tribunal oder ob sie unmittelbar ans Tribunal gehen sollen.

4. Weil der König 2000 Rthlr. für das Burggericht bestimmt habe, so werde es wohl nach dem beiliegenden Aufsatz besoldet werden können.[1])

Zu 1 schrieb der König:

„erster assessor hinter kunheim kun[heim] Presi[dent].

Zu 2:

nach kleve will er nit nach Preussen auch nit ergo ist er ein unnöhtiger Brodtdieb.[2])

Zu 3: tribunal FW."

Am 5. September überreichte Katsch dem Könige die von Cocceji entworfene Instruction für das Burggericht. Er schlug zugleich vor, den Entwurf der Preußischen Kammer und der zur Einrichtung der Litthauischen Aemter angeordneten Commission zur Begutachtung zu übersenden. Der König gab dazu seine Zustimmung mit den Worten:

„gut an die comis[sion] auch F W."

Die Instruction, datirt vom 6. September 1723, hatte folgenden Wortlaut:[3])

Nachdem Wir bei Unser allerhöchsten Anwesenheit in Preußen wahrgenommen, daß die Justiz in denen Litthauschen Aemtern sehr schlecht bestellet und wegen Entfernung sothaner Aemter von Unsern Obergerichten in Königsberg fast jedermann hülflos gelassen worden, so haben Wir aus eigener hohen Bewegung nöthig zu sein erachtet, ein Burggericht in Insterburg anzurichten, wo alle von Adel, Cölmer und Bauern, welche in denen Litthauschen Aemtern Inster-

---

[1]) Darnach sollten erhalten: der Director 1000 Rthlr., 2 Räthe à 300 Thlr., 1 Secretarius 160, 2 Kanzlisten, der eine 100, der andere 75, ein Botenmeister und Aufwärter 50, ein Dolmetscher 25. Der König setzte das Gehalt des Botenmeisters auf 25 Thlr. herab, erhöhte das des Dolmetschers auf 50 Thlr. und schrieb dazu: „der Dolmetscher muß ein erl.[icher] kerrell sein F W."

[2]) Auf diese Resolution des Königs hin bemerkte Katsch 2. September 1723 gegenüber Cocceji, daß Pulian nach Cleve gerne wolle; es werde daher nöthig sein, nochmals davon zu berichten, wozu denn Pulian ein Memorial legen könne. Cocceji meinte darauf 4. September, das eile nicht; man könne „allezeit, wann Ew. Excell. antwort erhalten, noch das benothigte einflißen lasen".

[3]) Ausf., ggez. Katsch. Königsberger St.-A. Etatsministerium Nr. 60 a. 3.

burg, Ragnit, Memel, Tilsit und Labiau sich befinden, Recht nehmen sollen. Und zwar

1. sollen vor diesem Burggericht in prima instantia alle diejenige stehen, welche vorhin ihr Forum bei dem Hofgericht in Königsberg gehabt haben.

2. Alle Appellationes, welche aus diesen Aemtern vorhin an das Hofgericht gegangen, sollen nunmehro bei diesem Hofgericht[1]) introducirt und erörtert werden.

3. Die Appellationes von diesem Burggericht sollen immediate an das Tribunal gehen.

4. Der modus procedendi soll daselbst eben wie bei dem Hofgericht in Königsberg und wie er in dem Landrecht vorgeschrieben ist, beobachtet werden.

5. Es soll dieses Collegium aus einem Directore, drei Assessoribus und einem Secretario bestehen, welchen 2 Kanzelisten, ein Dolmetscher und ein Aufwarter zugegeben werden sollen.

6. Zur Subsistenz dieses Collegii haben wir 2000 Thaler destinirt, welche folgendergestalt distribuirt werden sollen:

1) Der Director	1000	Rthlr.
2) 2 Räthe, jeder à 300 Rthlr.	600	"
3) Ein Secretarius	150	"
4) 2 Kanzelisten, der eine 100, der andere 75 Rthlr.	175	"
5) Ein Dolmetscher, welcher ein ehrlicher Kerl sein muß	50	"
6) Ein Aufwarter	25	"
	2000	Rthlr.

7. Und gleichwie wir zu diesem neuen Collegio und dessen Gliedern die feste Zuversicht haben, daß sie ihr Amt redlich und treu verwalten, vor die Wohlfahrt Unserer Unterthanen und vornehmlich vor das Aufnehmen Unserer Aemter sorgen, vor allen Dingen aber dahin sehen werden, daß alle Processe höchstens in einem Jahr zum Ende kommen, also wollen Wir sie auch bei ihrem Amt gegen alle und jede kräftig schützen.

In einer Eingabe, Königsberg, 5. September, bat Kunheim,

[1]) Lies: Burggericht.

1. daß die Zahl der Räthe des neuen Collegii nach der Ausdehnung des Districtes bemessen werde,

2. daß er selbst einige Personen zu Räthen vorschlagen dürfe,

„welches mich deshalb sehr soulagiren würde, damit sich nicht etwa Leute, so an die alte Trappen der Chicane gewohnt, eindringen möchten, mit derer Eigensinnigkeit ich nachgehends viell zu combattiren hätte“,

3. daß die jährliche Besoldung der Räthe bekannt gemacht werde, und daß diese auskömmlich sei,

„maßen Armuth öffters viell Böses lehret, Insonderheit bey dem Justizwesen“,

4. ob nicht zur Stärkung der Autorität das neue Collegium den Titel eines Hofgerichts und die Räthe den Titel als Hofgerichtsräthe erhalten könnten,

„gleichergestalt als E. K. M. solche Gnade dem neuen Hofgericht in Cöslin widerfahren lassen“,

5. daß auf dem Insterburger Schlosse die nöthigen Reparaturen besorgt werden möchten und Brennholz geliefert werde,

6. daß ihm dem Königlichen Versprechen gemäß der Titel als Präsident beigelegt werde,

7. daß er 1500 Thlr. Gehalt außer seinem Einkommen als Amtshauptmann erhalten möge.

Der König überwies das Schreiben an das General-Directorium mit den Worten:

„Direc[torium] abtun wie eine Justitzordenung sein muß

F W.“

In einem Immediatbericht, den Katsch und Fuchß am 14. September über Kunheims Eingabe abstatteten,[1]) erklärten sie, Punkt 1 und 3 seien durch die Instruction, Punkt 2 durch eine frühere Königliche Entscheidung erledigt;[2]) sie trugen daher nur noch Punkt 4—7 dem Könige vor. Dieser verfügte zu:

„4: gut,
5 (= 6): gut,

[1]) Zu diesem Bericht liegt ein eigenhändiges Concept Coccejis vor.

[2]) Der Preußischen Regierung war am 6. September mitgetheilt worden (Conc., gez. Katsch), daß Kunheim die Assessoren aussuchen dürfe, wobei er auf die „Gelahrtheit, Ehrlichkeit und so viel möglich auf die Lithausche Sprache reflectiren solle“. — Unterm 21. September erhielt Kunheim davon Nachricht.

6 (= 5): ja,

7: gut inklusive amtshaup[t]manschaft F W."

Der Preußischen Regierung und Kunheim wurden am 16. September diese Königlichen Entscheidungen mitgetheilt (Concepte, gez. Katsch).

In einer Eingabe vom 11. October schlug Kunheim zum ersten Assessor den Tribunals- und Hofgerichtsrath Ludwig v. d. Gröben bezw. den Kapitän Christof Abraham v. d. Gröben vor,[1])

„da E. K. M. vor Dero Vasallen aus Dero Noblesse die . . Intention hegen, daß Sie dieselbe bei habender gnugsamen Capacität auch in Civilbedienungen vor andern emploiret wissen wollen, als wodurch zugleich denen Collegiis ein mehers Ansehen zuwege gebracht wird",

zum zweiten Assessor den Prof. extraord. und Criminalgerichtsassessor Dr. Philipp Richard Schröder. Der König schrieb zu dieser Eingabe:

„Von kahts kocceij quare ist noch nit introdu[cirt]."

Katsch und Cocceji trugen die Gründe dieser Verzögerung im Immediatbericht vom 21. October vor.[2]) Die Namen der Bedienten seien erst mit der letzten Post zur Confirmation eingesandt worden, das Gutachten der Litthauischen Commission sei noch nicht eingegangen und ferner hätten die Präsidenten der Preußischen Kammer berichtet, der König habe das neue Burggericht nur für das Amt Insterburg, nicht aber für ganz Litthauen bestimmen wollen.

Der König möge sich daher erklären:

1. ob alle Litthauischen Aemter oder nur das Amt Insterburg zu dem Burggericht gezogen werden sollen,

2. ob er die von Kunheim vorgeschlagenen Bedienten bestätigen wolle.

3. Da Gröben beim Königsberger Hofgericht bleiben und von Berlin aus ein Assessor vorgeschlagen werden solle, werde man sich bemühen,

[1]) Am 15. October erhob Schlieben aus Königsberg dagegen Einspruch, daß der Tribunalsrath v. d. Gröben vorgeschlagen werden solle. Der König schrieb dazu: „Direc[torium] gut soll seine behalten sollen von hier aus einen hinsenden der dar Perfec[t] gut ist F W." Am 16. October sandte das Königsberger Hofgericht (Ausf., gez. Schlieben) einen Immediatbericht ein, in dem es sich gegen die Gründung des neuen Gerichtes aussprach. Der König schrieb zu dem Berichte: „Direc[torium] weiß mein Sentiment." Dem Hofgericht wurde darauf am 19. November geantwortet (Conc., gez. Katsch), man finde seine Vorstellungen „von der Erheblichkeit nicht", um deshalb den früher gefaßten Beschluß zu ändern.

[2]) Das von Cocceji aufgesetzte Concept ist von Katsch gezeichnet.

jemanden ausfindig zu machen. Es wäre aber für das Land vielleicht besser, einen Preußen, der der Litthauischen Sprache mächtig sei, zu bestellen.

4. Es möge ein Termin für den Anfang des Burggerichts festgesetzt werden.

Der König verfügte zu:

„1: Von alle Littauische emter Inster[burg] Ragnit Tilse Memell,[1])

2: sollen die helfte Preu[ssen] die helfte hiesige sein,

3: hiesige sonder Resonni[ren],

4: den 2 Jan. 1724[2]) FW."

Am 28. October legten Katsch und Cocceji dem Könige die Liste der in Aussicht genommenen Bedienten beim Hofgericht vor. Es waren die Assessoren Dr. Philipp Richard Schröder und der bisherige Auditeur beim Becheferschen Regimente Grüter,[3]) der Secretär, frühere Auditeur Grabowski bezw. Sostmann und die Kanzlisten Weber und Bohnefeld. Da der König aber zu dem Berichte schrieb:

„Ihr sollet von hiesigen auditors vorschlagen F W",

so nannte das General-Directorium am 24. November (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß; Conc., gez. Katsch) dem König die Namen der Auditeure Varnier, Uhde, Geelhaar, Thiele, Heermann, Rumpf, fügte aber hinzu, sie wollten lieber alle bei ihrer Bedienung bleiben.

---

[1]) Labiau ist hier vergessen (vgl. Instruction). — Cocceji scheint gegen die Erweiterung des Burggerichts zum Hofgericht gewesen zu sein. Wenigstens bemerkte er (Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. LI a. Nr. 2) unter dem 16. November 1723, daß er „darüber nicht befragt worden sei. S. K. M. haben vorgeschrieben, wie Sie es haben wollen". — Auch die Preußische Kammer und die Regierung waren beide der Meinung, daß „in der Art, wie das Litthauische Hofgericht jetzo angenommen werden sollte, es weniger oder keinen Nutzen denen Aemtern schaffen würde" (Bericht der Kammer vom 4. November 1723).

[2]) Am 28. October wurde demgemäß der Preußischen Regierung mitgetheilt, daß das Hofgericht am 2. Januar der Instruction entsprechend zu eröffnen sei. — Zugleich wurde nach Kunheims Vorschlag bewilligt, daß bei dem neuen Hofgericht das Siegel in einem Adler und den Buchstaben F. W. R. nebst der Unterschrift: Königliches Preußisches Litthauisches Hofgericht bestehen solle. (Conc., gez. Katsch.) — Unterm 8. December 1723 wurden die einzelnen Aemter davon benachrichtigt. (St.-A. Königsberg a. a. O.)

[3]) Diesen hatten Katsch und Cocceji gemäß dem Befehle des Königs, einen „hiesigen" auf die Liste zu setzen, vorgeschlagen.

Der König entschied jedoch:

„ude[1]) soll sein F W.“

Am 4. December 1723 wurde das dementsprechend geänderte Verzeichniß der Bedienten beim Hofgericht der Preußischen Regierung übersandt (Conc., gez. Katsch); es enthielt also die Namen Schröder, Uhde, Grabowski, Weber und Bohnefeld. Die Regierung wurde zugleich angewiesen, Kunheim den Eid abzunehmen, während die übrigen Bedienten von ihm vereidigt werden sollten.

Am 13. December wurde die Bestallung für Kunheim als Präsident, für Schröder als ersten und für Uhde als zweiten Hofgerichtsrath ausgefertigt.[2]) In der Bestallung Kunheims hieß es: Er soll

bemeldtem Unserem Hofgericht nach der Ordnung, worauf dasselbe verwiesen ist, getreulich vorstehen und, was darzu nöthig und Wir ihm deshalb noch weiter anbefehlen werden und für sich einem Hofgerichtspräsidenten oblieget, zufolge seiner Uns deshalb zu leistenden Eidespflichten, jeder Zeit verrichten und befodern, gestalt er dann alle Supplicationes, so ihm überreichet und sonsten eingegeben werden, anzunehmen, da nöthig, die Hofgerichtsräthe dazu zu convociren, die eingekommene Supplicationes, daferne er durch die Vorbescheide und andere wichtigere Geschäfte nicht daran behindert wird, ihme referiren zu lassen und solches zu hören, darauf, nach angehörtem ihrem Bedenken, wann es der Sachen Importanz erfordert, und sonst nach selbst eigener reifen Erwägung, was den Rechten, der Billigkeit, den Landesgebräuchen und Akten gemäß, ohne Ansehen der Person, zu verabscheiden, die Decrete abfassen, richtig registriren und ad acta bringen zu lassen und, da unter den Supplicationibus und eingekommenen Schreiben etliche befunden würden, so Unsere Königliche Angelegenheiten und Domänensachen betreffen oder vor das Archiv gehören oder von fremden

[1]) Johann Christian Uhde aus Egeln im Magdeburgischen, bisher Auditeur beim Löbenschen Regiment.

[2]) Concepte gez. Katsch. — R. 7. 125 B. In der gleichlautenden Bestallung für Schröder und Uhde hieß es: Er soll „denen in ermeldtem Hofgericht zu haltenden Audienzien fleißig beiwohnen, auf alles was dabei vorkömmt gute Acht haben und durch sein Votum mit dahin streben, daß in Proceßsachen und Verabscheidungen einem jeden . . . auf das schleunigste Justiz administriret werden und was recht ist widerfahren möge . . .“ Wird er in Commissionen in- oder außerhalb des Landes verschickt, so hat er sich dem stets gebührend zu unterziehen.

Potentaten an Uns geschicket würden, dieselbe Uns . . einzuliefern, immediate . . einzusenden hat.

Ferner soll er, Unser Hofgerichtspräsidente auch mit möglichstem Fleiß dahin sehen, daß nicht allein die wochentlich einkommende Supplicationes expediret und verabscheidet, sondern auch auf Vorbescheiden zu gütlichen Handlungen die Parteien vertragen und in der Güte aus einander gesetzet, die gerichtlich beschlossene Sachen ad referendum ausgethan, zu rechter Zeit dem ganzen Collegio referiret, auch interlocutoriae und definitivae darüber gebührlich abgefasset und auf Gerichtstagen eröffnet werden mögen.

Und soll er zufoderst dahin sehen, daß die Processe so viel möglich verhütet, oder zum wenigsten abgekürzet werden, zu dem Ende er den Vorbescheiden, so viel immer möglich, selbst beizuwohnen und nach eingenommenen Zustande der Sachen allen Fleiß anzuwenden hat, damit die Parteien in der Güte verglichen werden und nicht in Geld fressenden Proceß gerathen mögen. Weswegen er dann auch die Verabscheidung der Supplicationen, so nur directionem processus angehen, und bei welchen keine sonderliche Schwierigkeit und Bedenken ist, anderen geübten Räthen auftragen, bei denselben auch erinneren kann, wann bei der Verabscheidung etwas wichtiges fürkäme, mit ihm daraus zu communiciren.

Auch hat er Uns nach und nach von den Mängeln, so er bei dem Hofgericht befinden möchte nebst seinem ohnmaßgeblichen Bedenken, wie dieselbe zu änderen und zu verbessern, . . Bericht abzustatten.

Wann Sachen vorfallen, die hoch wichtig und sehr bedenklich sein oder wobei Unser Interesse mit einläuft, soll er davon an Uns selbst Bericht thun und ohne Unser Vorwissen darin nichts verordnen.

Das Siegel, so Wir ihm anvertrauen, soll er in Justizsachen, die in der Rathsstube und Kanzelei geschrieben werden, und nicht anders gebrauchen . . .

Am 11. Januar 1724 berichtete Kunheim aus Insterburg, das Gericht sei, da der 2te ein Sonntag war, am 3ten eröffnet worden.

Für den Secretär Grabowski, der seine Stelle deprecirt hatte, erhielt am 10. Februar 1724 Konrad Joachim Krause die Bestallung als Hof-

gerichtssecretär mit einem Gehalte von 160 Thlr.[1]) Ferner wurde, da der Hofgerichtsrath Schröder noch vor Antritt seines Amtes starb, am 10. Juni 1724 der Registrator bei der Halberstädtischen Regierung, August Hermann Lucanus zum Litthauischen Hofgerichtsrath bestallt.[2])

---

135. Immediatberichte des General-Directoriums.

Berlin, 18. August 1723 und 28. Januar 1724.

Ausf., gez. 1. Grumbkow, Creutz, Katsch; 2. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. Gen.-Dir. Pommern. Tit. XX. 1. Nr. 6, 2. Nr. 8.

Generallieutenant von Borcke und Oberpräsident von Massow.

E. K. M. haben auf das zu Dero . . Unterschrift gesandte Rescript, daß der Generallieutenant von Borcke diejenigen Emolumenten, so er bisher als Amtshauptmann zu Colbatz genoßen, noch ferner auf seine Lebenszeit behalten solle,[3]) höchsteigenhändig gesetzet: „mit Mir sprechen". Da es nun keine Gelegenheit gegeben, E. K. M. mündlichen . . Befehl darüber vernehmen zu können, inzwischen E. K. M. durch die aus dem Cabinet abgelassene Ordre de dato Stettin den 25. Julii dieses Jahres deutlich und positiv befohlen, daß bemelter von Borcke solche Emolumenta auf seine Lebenszeit behalten solle, so stellen E. K. M. wir hiedurch . . anheim, ob Sie solch Rescript nunmehro zu vollenziehen geruhen wollen.

Randentscheidung des Königs:

„Wie viell machets an gelde da ich es Ihn an gelde gehben will aber nit in Natura ziehn von die Placferei der untertahnen [wegen] soll aber das Wordt Plaquereie in Rescrip: nit darin stehen F. W."

Als das General-Directorium unter dem 31. August 1723 meldete (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch), daß die Emolumente auf 213 Rthlr. 8 Gr. veranschlagt würden, verfügte der König:

---

[1]) Conc., gez. Katsch. — R. 7. 125 B.

[2]) Vgl. hierzu Zeitschrift der Alterthumsgesellschaft Insterburg (1888) S. 120.

[3]) Das Rescript war infolge einer Cabinetsordre d. d. Stettin, 25. Juli 1723 (Ausf.) entworfen worden; es war vom 3. August datirt gewesen. — Vgl. zur Sache Nr. 24. S. 52.

„soll darvon 200 Thlr. Bahr haben also in Platz 500 Thlr. soll 700 Thlr. haben, aber keine andehre Ju[ra] cet[era].

F. W."

Unterm 28. Januar 1724 trug das General-Directorium dem Könige vor, daß er, als Massow 23. December 1723 Ansuchung gethan (eigenh.), ihm das Deputat und die Accidentien zu lassen, die er bei der Amtshauptmannschaft Rügenwalde bisher genossen, zu wissen verlangt habe, wie hoch sich solches Deputat ꝛc. beliefe. Nachdem nun von der Pommerschen Kammer eine Specification eingelaufen, wonach solche Stücke in Geld angesetzt 255 Thlr. 10 Gr. importirten, so stelle es anheim, was der König verfüge.

Marginal:

„soll 255 Thlr. Bahr jerl. aus Rentey bekome[n].

F. W."

---

136. 2 Erlasse an alle Kammern.

Berlin, 19. August und 13. November 1723.

Abschriften. — R. 92. Fischbach. Nr. 91. Vol. 1.

Befreiung von den Recruten-Jura.

Weil Wir auf Unsers General-Directorii Vorstellung . . resolviret, daß die alte Membra Eures Collegii von Erlegung der Recruten-Jurium dieserhalb befreiet sein sollen, die neue Membra hingegen oder diejenige, so einige Zulagen bekommen, solche abführen müssen, so haben Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht . . bekannt machen wollen.

Unterm 13. November wurde verfügt:

Nachdem Wir . . resolviret,[1]) daß von den Recrutengeldern Niemand und also auch nicht die Rendanten, sie mögen sein bei denen General-Haupt- oder anderen Steuer-, Accise-, Domänen-, Zoll- und Licent-Kassen, befreiet sein sollen, als habt Ihr Euch darnach . . zu achten, und dahin zu sehen, auch darüber zu halten,

---

[1]) Cabinetsordre an das General-Directorium, d. d. Berlin, 6. November 1723 (Ausf. — Gen.-Dir. Kassendepart. Marinen-, Recruten- und Chargenkassensachen Nr. 2 a).

daß solche Recrutengelder von denen unter Eurer Direction stehenden Rendanten beim Antritt ihrer Charge jedesmahl gehörig entrichtet werden.

137. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 19. August 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Einführung eines neuen Mitgliedes in das General-Directorium.

Durch Erlaß vom 20. Juli 1723[1]) wurde die Einführung des Geheimen Legationsraths Hans Bogislaw von Schwerin in das General-Directorium und zwar beim Kurmärkischen und Magdeburgischen Departement befohlen. Am 19. August fragte darauf das General-Directorium an, ob Schwerin gleich anderen Membris dieses Departements „das Votum und Verrichtungen mit haben solle", da hierüber in dem Erlaß nichts verfügt war. Der König entschied hierauf:

„so wie fux[2]) soll aber 6. wochen sitzen sonder zu vottieren soll erstl: 6. wochen anhöhren F W."

138. Immediatberichte des General-Directoriums.

20. August 1723 bis 9. Mai 1724.

Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a.

Salaria bei der Clevischen Regierung.

Am 20. August 1723 berichtete das General-Directorium dem Könige (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch):

[1]) Ausf., ggez. Ilgen; Conc., gez. Ilgen, Knyphausen (R. 9. C. 1. b. 3). Schwerin erhielt vorläufig kein Gehalt. Als das General-Directorium dem König 11. Februar 1728 erinnerte, daß er auf ein Gesuch Schwerins ihm das Tractament des soeben verstorbenen Geheimen Raths Küster zu geben verfügt habe: „Direc in Berlin erinnern", schrieb dieser dazu: „Paciencia wincit omnia FW." — Im Kassendepartement, Generalia Nr. 2 ist eine Cabinetsordre vom 18. Juni 1727 an das General-Directorium erhalten, wonach Geheimrath von Schwerin jährlich eine Pension von 1000 Rthlr. aus Bodens Kasse erhalten sollte [derselbe?]. Vgl. auch Nr. 151. S. 315.

[2]) Der Kriegs- und Domänenrath in der Kurmärkischen Kammer, Karl Jakob von Fuchß, oder der am 7. September 1723 zum Minister im General-Directorium ernannte Johann Heinrich von Fuchß?

Der Geheime Rath von Pulian hat aus der Strafkasse jährlich 900 Thal. Besoldung gehabt, welche aber E. K. M. bei Formirung des Deroselben dieser Tage zugesandten neuen Etats von gedachter Strafkasse weggestrichen und dabei gesetzet:

„soll nach Cleve Blaspiel".[1])

E. K. M. müssen wir dannenhero . . berichten, daß der verstorbene Frhr. von Blaspiel aus denen Domänen ganz nichts, sondern nur allein aus der Generalkriegeskasse 1200 Thal. Besoldung gehabt, und werden also E. K. M. . . zu befehlen geruhen, wie viel und aus welcher Kasse der von Pulian zu Cleve Besoldung bekommen und in was vor einer Qualität er in die Regierung gesetzet werden soll.

Wobei dann E. K. M. Sich . . erinnern werden, daß der Frhr. von Strünkede nicht allein bishero schon Vicepräsident gewesen, sondern auch derselbe sowohl als der Frhr. von Zoppenbruch, der ebenfalls ein Membrum der Regierung ist, Wirklich Geheime Etats-Ministri sind.

Königliches Marginal:

„Weill 1200 Rthlr. Blaspiell aus Ge Kris Caſſa bekomen werden eingezohgen und die 900 Rthlr. Puli: soll auf straf Caſſa wieder haben F W."

Nach einer Notiz Culemanns wurde eine zweite Anfrage an den König gerichtet, in welcher Qualität Pulian nach Cleve gehen solle. Nach seiner Vergangenheit könne er nicht der letzte in dem Regierungs-Collegio sein. Deshalb Frage, ob er zum Director bestellt werden solle.[2])

Am 4. Mai 1724 trug das General-Directorium dem Könige vor: Strünckede habe bei seiner Anwesenheit in Berlin gebeten, daß, nachdem ihn der König zum Clevischen Regierungspräsidenten bestellt,[3])

„die solcher Bedienung anklebende Besoldung von 1200 Thlr. aber, so der Frhr. v. Blaspil auf dem Generalkriegesetat sonst

[1]) = an Blaspiels Stelle. Blaspiel war am 29. Juli 1723 gestorben (vgl. Bd. I. S. 86. Anm. 1). Nach Rüdigers Bericht vom 10. August nach Wien darüber hatte der König Tractament und Charge einziehen wollen. Der König habe aber von dem Ministerium einen Eid gefordert, beim Tode eines jeden Beamten zu sagen, ob die Stelle wieder besetzt werden müsse (Wiener K. K. Hof- und Staatsarchiv).

[2]) Vgl. dazu Nr. 134. S. 286.

[3]) Wann, ließ sich nicht feststellen.

gehabt, vorm Jahre auf keinen Etat vor ihn ausgeworfen worden, E. K. M. . . geruhen möchten . . zu befehlen aus welcher Kasse diese Besoldung bezahlet werden sollte".

Er hoffe um so mehr auf Erfüllung seiner Bitte,

„weil er die sonst bei der Kammer gehabte 700 Thlr. wie auch Fourage auf 4 Pferde und das Deputatholz verloren und also jetzo mehr nicht als 500 Thlr. Tractament hat".

Der König schrieb dazu:

„ist ja eingezohgen hat er nit 1000. Rthlr. was hat er zu tuhn weill ich Ihn itzo gebrauche[1]) also werde Ihm Recom:[pensiren] soll er die Reise nit vor sein geldt tuhn sondern ich diete gehbe F W."

Am 9. Mai berichtete das General-Directorium, Strünckede sei die Königliche Resolution mitgetheilt worden und er wolle sich mit den 1000 Thlr., die der König erwähne, vorerst begnügen. Wie er aber

„im vorigen Jahr nur mit 500 Thlr. auf dem Etat angesetzet und ihm also auch ein mehrers nicht ausgezahlet worden, also hat er jetzo, da er im Begriff ist seine Reise nach Neufchâtel anzutreten, gebeten daß E. K. M. die Gnade haben wollen zu befehlen auf welchem Etat die übrige 500 Thlr. gesetzet und woher selbige wegen des vorigen Jahres gezahlet werden sollen".

Dazu verfügte Friedrich Wilhelm:

„sollen mir den Ettat senden vielleicht finde 500 Rthlr. die mir nits kosten F W."

139. Schreiben an Bürgermeister und Rath von Nürnberg. Berlin, 21. August 1723.

Conc., gez. Ilgen, Cnyphausen. — R. 9. Z. S.

Behandlung des Preußischen Residenten in Nürnberg.

Wir haben aus Eurem den 15. des nächst verwichenen Monats Junii an Uns abgelassenem Antwortschreiben nicht ohne große Befremdung ersehen, welchergestalt Ihr unter allerhand ungegründetem Prätext difficultiret, Unseren Geheimen Kriegesrath und Kämmerer Buirette von Oehlefeld in der Qualität Unseres bei Eurer Stadt bestelleten Residenten zu agnosciren und anzunehmen.[2])

[1]) Sendung nach Neufchâtel.

[2]) Bestallung dazu vom 13. April 1723 (Conc., gez. Ilgen, Cnyphausen).

Nun werdet Ihr hoffentlich Euch nicht einfallen lassen, das Recht in Zweifel zu ziehen, welches Uns gleich anderen Königen, Kurfürsten und Fürsten des Reichs competiret, in demselben überall, wo es Uns beliebet, zu Beobachtung Unserer Angelegenheiten Unsere Diener zu halten und denselben zu desto mehrerer Securität vor ihre Personen und von Uns in Händen habende Briefschaften solchen Character beizulegen, als Wir gut und convenable finden.

Es würde Euch auch schlechte Ehre und wenig Vortheil bringen, wann Ihr das Gegentheil in Eurer Stadt einzuführen und dadurch der Könige, Kurfürsten und Fürsten des Reichs desfalls habende Präminenz und Prärogativen strafbarer Weise anzufechten suchen, mithin auf eine solche Art zu denselben Euch nöthigen wolltet, daß Ihro Kaiserl. Majestät und das gesamte Reich solches mit Nachdruck zu ahnden, sich unmöglich würden entbrechen können.

Von vernünftigen und klugen Leuten, womit Eurer Stadt Regiment besetzet, kann man dergleichen seltsames Unternehmen nicht vermuthen und bleibet also weiter nichts mehr übrig, womit Ihr die Recusirung obermeldtes Unseres Residenten einigermaßen beschönigen könntet, als die von Euch angezogene Kaiserliche Verordnung vom 2. August 1720.[1])

Wir tragen vor dieselbe allen schuldigen egard und sind keinesweges gemeinet, ihr zuwider, Euch etwas anzumuthen, vielmehr würden Wir Euch exhortiren, daß Ihr selbst sothanes mandatum in Eurer Stadt zu besserer Observanz bringen und diejenige Eures Mittels, welche Rathsprädicate von verschiedenen Reichsständen haben und ohne alle Contradiction und Behinderung öffentlich führen, solche abzulegen anweisen möchtet, wann es nicht eine Sache wäre, so Ihro Kaiserl. Majestät lediglich zu überlassen.

Es kann aber diese Kaiserliche Verordnung auf mehr besagten Unseren Residenten Buirette von Oehlefeld nicht gezogen, noch zu desselben Recusirung mißbrauchet werden, maßen er vor seine Person Euch weder mit bürgerlichen noch einigen anderen Pflichten jemals zugethan gewesen, noch auch sich deshalb jemals im geringsten zu

[1]) Die Verordnung (Abschrift) hatte dem Unfug steuern wollen, daß sich Rathsverwandte durch Annahme von Titeln und Chargen fremder Potentaten ihren Pflichten gegen die Commune entzögen.

etwas verbindlich gemachet, am wenigsten aber einig bürgerlich Gewerb, Handlung oder Profession in Eurer Stadt getrieben, als von welcherlei Art Leuten die Kaiserliche Verordnung bloß und allein redet und in Ansehung derselben disponiret, daß sie kein Prädicat oder Character von auswärtigen Puissancen oder auch von Reichsständen annehmen und in Eurer Stadt führen und gebrauchen sollen.

Bei sogestalten Sachen nun und da keine einzige Ursach vorhanden, welche Euch abhalten könnte oder müßte oft besagten von Oehlefeld in der Qualität Unseres an Eure Stadt accreditirten Residenten zu erkennen, würde es Uns sehr sensible fallen, wann Ihr bei der unbefugten Recusirung seiner Person noch ferner beharren und Uns dadurch gleichsam necessitiren wolltet, ein gerechtes Mißvergnügen wider Euch zu schöpfen und Euch dasselbe bei Gelegenheit empfinden zu lassen.

Wir hoffen aber und haben zu Eurer bekannten Prudenz die gute Zuversicht, daß Ihr Euch eines besseren entschließen, den von Oehlefeld als Unseren Residenten annehmen und agnosciren und ihn alles dessen, was ihm in solcher Qualität gebühret, unweigerlich genießen und nicht zugeben noch geschehen lassen werdet, daß jemand in Eurer Stadt sich unterfange, etwas vorzunehmen, welches seinem von Uns habenden Character verkleinerlich sein könnte, allermaßen Wir denn auch wegen der Insulte, so der dortige Stadtlieutenant Kreße gedachtem Unserem Residenten Buirette, da er desselben Wagen dem seinigen auszuweichen nöthigen wollen, zugefüget, hiedurch Satisfaction und Reparation von Euch begehren müssen, derselben auch unverzüglich gewärtig sind und in der Hoffnung, daß Ihr selbige Uns zu geben keinen Anstand mehmen werdet, Euch ꝛc. . .

140. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 21. August 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Tecklenburg-Lingen. Tit. XIX. Nr. 1.

Trotz aller entgegenstehenden Bedenken soll die Accise in Lingen eingeführt werden.

Wir haben der Mindischen Kriegs- und Domänenkammer vermöge Instruction Art. 10. § 5 aufgegeben,[1] in der Stadt Lingen

[1] 15. April und 24. Juni 1723 (Conc., gez. Creutz). In dem 2. Erlaß war darauf hingewiesen worden, daß bereits vor 2 Jahren die Accise in Lingen

die Accise sofort einzuführen oder, wenn sie etwas bedenkliches dabei fünde, dadurch E. K. M. wahres Interesse in Gefahr laufen könnte, davon zu berichten.

Dieser Bericht ist nun eingelaufen, und sagt gedachte p. Kammer, daß die Introduction der Accise E. K. M. nicht anzurathen sei; zum wenigsten müßte sie sich von der Verantwortung lossagen, wenn sie den gewünschten Effect nicht haben würde, und zwar aus der Raison, weiln

1. fast gar kein Commerce, sondern nur vier Kaufleute in Lingen wären;

2. die meisten Leute den größten Theil vom Jahre in Holland sich aufhielten und dorten ihr Brot verdienten, auch die Holländische menagirliche Lebensart sich angewöhnet hätten, einfolglich wenig verzehrten.

3. Stünde zu besorgen, daß, da die vornehmsten Einwohner katholische Rentenirer wären, so von ihren außerhalb Landes belegenen Gütern lebten und die Revenues davon dorten verzehrten, [sie] sich anderswohin begeben und dadurch der Stadt ihre größte Nahrung entziehen würden.

4. Könnte sie auch nicht versichern, ob E. K. M. nicht bei der Lingenschen Fähr die Pacht à 1270 Rthlr. verlieren werden, in Betracht diese Fähr zwischen zweien Münsterschen eingelegen, welche nur 1 und $1^1/_2$ Stunde davon sein und sich die Passage also sehr leichtlich dorten hinziehen könnte.

5. Wäre sicher zu vermuthen, daß die benachbarte Puissances E. K. M. Unterthanen ebenso, wo nicht strenger tractiren werden; wozu denn noch

6. kommt, wenn man alles nach dem höchsten Satz rechnet und auf keine andere zu besorgende Ausfälle reflectiret, nur 355 Rthlr. Ueberschuß bleibt; ziehet man aber die Lebensart, wie

habe eingeführt werden sollen. Duhram, der damit beauftragt gewesen war, war am 15. April 1723 davon dispensirt worden, um der neuen Directorstelle in der Clevischen Kammer desto besser vorstehen zu können. Der Kammer war am 24. Juni 1723 sodann mitgetheilt worden, was von der früheren Kammer und dem Commissariat pro et contra geschrieben worden war. Die Kammer hatte ihren Bericht unterm 28. Juli 1723 abgestattet.

billig, in Consideration, so findet sich bei dem geringern Ansatz, pro Familie à 6 Rthlr. gerechnet, ein Verlust à 190 Rthlr.[1])

Unserer . . pflichtmäßigen Meinung nach finden wir des Geheimen Rath Duhrams und der Kammer Motiven gegründet zu sein, daß nämlich nach jetzigen Umständen eher Verlust als Vortheil dabei sein dörfte, jedoch würde sich solches wiederfinden, wann mehrere Nahrung sich dahin ziehen sollte.

Ob nun E. K. M. dem allen ohngeachtet die Accise einführen oder nicht vielmehr die Brauhäuser bauen zu lassen, als bei welchen nach derer Geheimten Finanz- 2c. Räthe von Thile und von Börstel Bericht ein evidenter Vortheil von 3988 Thaler sich findet, . . resolviret sein, erwarten wir . . Verhaltungsbefehle.

Königliches Marginal:

„alle diese Consideracion sein gewehßen im klevischen und übrige stette da ich accis beleget habe sein die stette Ruinieret [?] sein sie nit beßer als vor dießen ist mein beuttell auch nit beßer ergo soll accis introdu F. W."

Demgemäß Erlaß an die Mindische Kammer, Berlin, 1. September 1723:[2]) Cuhlemann sollte mit Zuziehung des Steuerraths Balcke die Commission übernehmen.

141. Bericht der Geldrischen Commission.

Geldern, 21. August 1723.

Ausf., gez. Lilien, St. Paul, Aefferden, Coningx. — R. 64. R. V. Geldern. Bediente.

Zahl der Räthe im Geldrischen Justizcollegium.

Es haben die extraordinären Räthe des hiesigen Justiz-Collegii gestern beikommendes Memorial, wobei copia vidimata des von besagtem Collegio ihrenthalben unterm 28. April jüngsthin

[1]) Diese Berechnung hatte Duhram bereits 1720 aufgestellt. Er hatte darum und weil, wie er meinte, bei der Einführung der Accise die Domänenkasse leiden würde von der Einführung abgerathen. Zu dem vom Generalkriegscommissariat deswegen abgestatteten Bericht vom 25. April 1720 hatte aber trotzdem der König geschrieben: „sollen accies introducieren sonder Resonnement Duram ist gewis bestochen FW".

[2]) Conc., gez. Creutz. Während den Immediatbericht des General-Directoriums neben Ellenberg und Pehnen Rochow mitgezeichnet hatte, fehlt sein Name unter dem Concept dieses Erlasses.

abgestatteten . . Berichts gefüget ist, bei uns übergeben, mit dem Ersuchen, daß, weiln bis hiehin E. K. M. . . Resolution darauf noch nicht erfolget wäre, wir möchten ihr petitum durch unsere anderweite pflichtmäßige Vorstellungen secundiren.

Alldieweilen wir nun nicht allein die in gemeldetem Bericht des Justiz-Collegii angeführte Umstände der Wahrheit gemäß befinden, nämlich

1° daß alle in diesen Landen aufgerichtete Tribunalia, ja selbst die subalterne Gerichte nicht aus wenigern als aus sieben Richtern bestehen,

2° daß die hiesige Landstände selber bei E. K. M. anno 1718 angehalten haben, damit der numerus judicantium auf sieben gestellet werden möchte, und

3° daß diese extraordinäre Räthe ihre Bedienungen titulo oneroso erhalten, indem unter andern der de Lom dafür 2000 Species-Rthlr. zu E. K. M. Recruten-Cassa bezahlet hat,

sondern daß auch noch mehr andere Bedenklichkeiten vorhanden seind, weshalb es sowohl für E. K. M. Interesse als pro bono publico diensamer wäre, die Anzahl der Richter bei besagtem Collegio wiederum auf sieben, wie es ab anno 1714 gewesen, zu setzen, als selbiges auf fünf, wie es jetzo reduciret ist, zu belassen, als da ist:

Erstlich, weilen unter diesen fünfen zwei Adeliche sich befinden, welche zugleich Jurisdictionsherren hieselbst seind, die Jurisprudenz aber nicht besitzen, so daß es in casibus super punctum juris alleine auf die übrigen drei Rechtsgelehrte ankömmt.

Zweitens, weilen in vielen Materien, als von Geldstrafen, Diensten, Gebot, Verbot und dergleichen, so die Unterthanen gegen ihre Jurisdictionsherren vielfältig zu souteniren genöthiget werden, es für dieselben sehr hart und gefährlich sein würde, wenn sie jederzeit vor zweien gleichmäßigen Jurisdictionsherren gegen allein dreien Rechtsgelehrten zu Recht stehen und von denenselben geurtheilet werden müßten.

Drittens und vornehmlich, weilen die meiste Sachen, so ich, der Rath und Momboir Coninx, ratione officii für E. K. M. Interesse bei besagtem Justiz-Collegio souteniren muß, sonderlich in domanialibus, in materia von Mißbräuchen und derselben

Devolution ad Principem, in materia von Beobachtung E. K. M. Edicten und Placaten und Bestrafung der subalternen Beamten, gemeiniglich dem Interesse der Jurisdictionsherren directe vel indirecte zuwiderlaufen.

Solchemnach und weilen E. K. M. bei Retablirung der sieben Votanten nicht das geringste aus Dero Kassen herzugeben nöthig haben, auch die hiesigen Landeseinwohner durchgehends solchen numerum judicantium wegen obangeführter Ursachen verlangen, so seind wir der . . pflichtmäßigen Meinung, daß es Dero hohem Interesse zuträglich sei, die Anzahl der Votanten bei hiesigem Justiz-Collegio wiederum auf sieben zu setzen. Wir stellen demnach E. K. M. . . anheim, ob Sie solches an das hiesige Justiz-Collegium . . zu rescribiren gut finden.

Unter dem 8. September stellte das General-Directorium diesen Bericht Plotho zu (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß). In seiner Rückäußerung vom 30. October 1723[1]) bemerkte dieser,

„daß das Edict vom 24. Juni 1722[2]) und in specie der Punkt, wodurch die Zahl der Votanten auf 5 reduciret und feste gesetzet, mit gar gutem Bedacht gemachet, zumahlen von den dortigen Ständen bisher über die excessive Sportuln bei den Processen verschiedentliche Beschwerden geführet worden; und ob zwar das Justiz-Collegium sowohl als die Geldrische Commission nachhero davor halten wollen, daß die Zahl der Votanten auf sieben zu setzen, so hat doch die bisherige Erfahrung gezeiget, daß diese Collegia, insonderheit das erste sich zum öftern einer unzeitigen Critique bei den Königlichen Edictis und Verordnungen, wenn selbige nicht allezeit nach ihrem Sinne gewesen, angemaßet, weshalb wohl nöthig, einen Riegel vorzuschieben. Indessen aber, da gedachte beide extraordinäre Räthe, wie mir auch wohl bekannt, vormals deshalb große Summen bezahlet und die Geldrische Commission wiewohl allem Ansehen nach auf andere Instigation und ohne zu begreiffen, daß indirectement S. K. M. Souverainité hierunter angegriffen werde, auch davor hält, daß wegen der Königl. Processe nöthig sei, die Zahl der Votanten auf 7 zu setzen, und Ein hochlöbl. General-

[1]) Ausf. Das Conc. dazu ist mehrfach corrigirt worden.
[2]) Ein Druck desselben war nicht aufzufinden.

Directorium dieses auch aus obigen Umständen billig und nöthig zu sein vermeinet, als ist zwar eine Verordnung an das Justiz-Collegium ergangen, die obgedachte beide Justizräthe de Lom und Petit wieder ad votum zu admittiren, jedoch mit dem Beifügen, daß solches zu keiner Consequenz gereichen solle. Es wird aber — so fügte Plotho schließlich noch hinzu — Ein . . General-Directorium . . ermessen, daß auf dergleichen S. K. M. präjudicirliche Vorstellungen der Geldrischen Collegiorum bei dem Justizdepartement nicht alle Mahl könne reflectiret werden".

In dem Erlaß an das Geldrische Justiz-Collegium, der von demselben Tage datirt ist,[1]) heißt es nur, daß die Zulassung der beiden Justizräthe zum Votum und den davon dependirenden Emolumenten „aus besonderen Ursachen und insonderheit, weilen Wir ihnen solches vorhin schon accordiret", bewilligt sei und solches zu keiner Consequenz gereichen solle.

142. Erlaß an den Geheimen Rath Schöning.
Berlin, 22. August 1723.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kassen-Dep. Gen.-Kriegskassen-Bediente. Nr. 1.

Besondere Notificationen wegen der Salarien an Schöning sind nicht nöthig.

S. K. M. notificiren Dero p. Schöning hiedurch . ., welchergestalt Sie nicht weiter nöthig finden, daß vor diejenigen, welche mit Tractamenten oder Pensionen auf Dero . . Ordre bei dem monatlichen Salarienetat angesetzet werden, noch besondere Ordres vor ihn als Rendanten zur Ausgabe expediret werden,[2]) sondern es solle ihm der von S. K. M. vollzogene Salarien-Etat allemal zur Ordre und Belag dienen und genug sein; wie dann S. K. M. zu dem Ende die ehmals ergangene Verordnung, auf welche hernach dergleichen Special-Ordres allemal besonders expediret worden, hierdurch insoweit . . declariret haben wollen.

[1]) Conc., gez. Plotho. — Es mag hierbei angemerkt werden, daß Plotho unter dem 1. October 1722 das Gesuch der 3 extraordinären Räthe de Lom, Petit und Freneau, sie zum Votum zuzulassen, zurückgewiesen hatte.

[2]) Der König hatte unter eine von dem General-Directorium ausgefertigte Notification an Schöning wegen der Tractamente bei der Kurmärkischen Kammer, die sich gegen den vormahligen Etat bei der letzten Verfassung geändert hatten, geschrieben: „soll keine ordre mein Salarien Ettat ist ja ordre".

143. Erlasse an die Clevische Kammer.

Berlin, 23. August 1723 und 8. Juni 1724.

Abschriften. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Rescriptenbuch von 1723 und 1724.

Combinirung der Zoll- und Accisebedienungen erwünscht. Versetzung von Accisebedienten.

Auf den Bericht vom 5. August 1723 wegen der Combinirung von Zoll- und Accisebedienungen erhält die Kammer zur Resolution, daß das bei den Wasserzoll- und Licentbedienungen nicht angängig sei. Da seien eigene Leute nothwendig. Bei den Landzollbedienungen aber solle, wo es practicable sei, eine Combination mit den Accisebedienungen bei Abgang des einen oder andern Bedienten eintreten und dadurch einige Besoldungen erspart werden.

Unterm 8. Juni 1724 erhielt die Kammer den Befehl, Combinationen von Bedienungen jedesmal, wenn sie möglich seien, ex officio vorzuschlagen. Ebenso müßten sie ex officio sich gegen Personen aussprechen, wider die sie etwas zu erinnern fänden. Auf das Postscript der Kammer vom 31. Mai wird approbirt,

„daß inskünftige alle und jede, welche Accisebedienungen erlangen und davor Unserer Recrutenkasse etwas erlegen, ausdrücklich zuvor bedeutet werden, daß sie sich gefallen lassen müssen, wenn sie, um allen Verdacht von Collusionen und Unterschleifen abzuwenden, an andere accisbare Oerter versetzt würden“.

---

144. Erlaß an die Ober-Rechenkammer.

Berlin, 26. August 1723.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. VII. Nr. 1.

Verrichtungen des Oberproviantmeisters in der Oberrechenkammer.

Nachdem Wir . . resolviret, daß Unser Kriegs- und Domänen-Rath und Ober-Proviant-Meister Kahtz in Eurem Collegio, jedoch nur bei Abnahme der Magazin-Rechnungen zugegen sein, und dabei votum et sessionem haben, von den übrigen vorkommenden Verrichtungen aber dispensiret bleiben soll; Als befehlen Wir Euch hiermit . . Euch darnach . . zu achten und selbigem, wann Er sich bei Euch melden wird, seinen Platz anzuweisen.

145. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 26. August 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer I. Nr. 1813.

Unordnung in den Rechnungen. — Absetzung des Landrentmeisters.

Nachdem ihr bißhero wegen Erfüllung des letzten Renthei-Etats bis Trinitatis 1723 und Einsendung einer richtigen Nachweisung davon, so oft und ernstlich moniret worden,[1]) und wir gleichwohl zu Unserm großen Mißfallen wahrnehmen, daß alles wenig oder nichts fruchtet, sondern dabei nicht mehr geschiehet, als daß ihr zwar oft genug von Abnehmungen der Renthei-Rechnungen schreibet, indessen aber auf die so considerable Summe, so auf dem Etat noch rückständig ist, fast wenig oder nichts einsendet, obschon der Kornpreis der Orten so beschaffen, daß keiner sich darüber zu beschweren Ursache habe,

So sind Wir nunmehro die weitere Correspondenz mit euch über diese Sache müde, und wollen ein vor alle und zwar zum letzten mahle hierdurch declariret und euch angedeutet haben, daß wann von heutigen dato an, in Zeit von vier Wochen, ihr nicht den letzten Etat biß Trinitatis a. c. zum Schluß und zur Endschaft bringen, und dasjenige Quantum, so zu unserer General-Domänenkasse, nach Abzug desjenigen so liquide validiret, und auf unsere Ordres abgeschrieben werden muß, an den Geheimen Raht und General-Domänenkassen-Rentmeister Kühtzen würcklich abgeliefert, Wir sodann keine weitere Entschuldigung von euch annehmen, noch weiter auf etwas warten, sondern uns lediglich, und zwar sowohl an euch den Präsidenten, als auch an sämtliche übrige von dem Collegio halten, und die Bezahlung von euch und eurem Vermögen fordern wollen.

Woferne ihr also euere eigene Wohlfarth liebet, und eurem Schaden und Unglück vorzukommen vermeinet, so werdet ihr dieser unser ernstlichen und letzten Ordre in dem bestimmten Termine ein Genügen thun.

Die Kammer kam zwar dem Befehl in der gesetzten Zeit nach, aber der Landrentmeister, Kriegs- und Domänenrath von Kove unterschrieb die Renteirechnung nicht mit, weil ihm

[1]) Zu des Königs Unzufriedenheit grade mit der Halberstädtischen Kammer vgl. z. B. Nr. 63. S. 152.

„in einigen Stücken zu nahe geschehen sei".[1])

Auch als nach einem Erlasse vom 27. September die Rechnung in Anwesenheit des Etatsministers von Fuchß mit Kove von der Kammer durchgegangen und gehörigermaßen abgenommen war, verweigerte Kove seine Unterschrift, weil weder die Kammer noch Fuchß einen Rest, der sich — nach seinen Angaben in einem Immediatbericht — auf 27000 Rthlr. belief, als Ausgabe wollten passiren lassen und Kove dessen Vergütung an die Kasse forderte.[2])

Nach dem Votum von Fuchß wurde Kove seines Amtes als Landrentmeister entsetzt und die Kasse dem Kriegsrath Lehmann übertragen.

Kove mußte sich vor der Oberrechenkammer verantworten, im Beisein der Halberstädter Kriegs- und Domänenräthe Kruse und Lehmann.

Am 30. October hatte die Kammer berichtet, wie sie der Instruction vom 26. Januar 1723 nachgelebt habe. Als das General-Directorium diesen Bericht dem Könige überreichte, verfügte dieser in margine des Immediatberichtes:[3])

„gut soll aber 14 dage nach Michaelis zahlen Meier soll Lanteinnahme haben. F W."

146. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 27. August 1723.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — St.-A. Münster. Rep. 183 a. Mindische Kammer. VI. Abth. Nr. 191.

Fassung der Berichte an das General-Directorium.

Demnach Wir . . resolviret haben, daß alle Unsere Regierungen, wie auch alle Unsere p. Kammern hinfüro ihre zu Unserm General- ꝛc. Directorio einzuschickende Berichte auf halb gebrochenes Papier schreiben oder die Hälfte zum Decretiren ad marginem unbeschrieben lassen sollen, imgleichen daß die Particulierbriefe, so in Unsern Angelegenheiten an ein- oder andern dirigirenden Ministre oder Membrum des vorgedachten General-Directorii gesandt werden,

[1]) Bericht der Kammer vom 22. September 1723 (Conc.).

[2]) Erlaß „Auf Specialbefehl", Berlin, 27. September 1723 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch); Bericht der Kammer, Halberstadt, 6. October (Conc., gez. Schlegell, Borck), und Immediatbericht Koves vom selben Tage (Abschrift).

[3]) Berlin, 23. November 1723. Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. Nr. 1a. Vol. 1.

auf eben dieselbe Art geschrieben werden sollen, damit man so viel bequemer bei einem jeden Punkt die Resolution ad marginem setzen könne, als haben Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht bekannt machen und zugleich . . anbefehlen wollen, Euch hiernach Eures Orts gleichfalls . . zu achten und hierunter Unserer . . Intention ein schuldiges Genügen zu leisten.

147. Immediatberichte des General-Directoriums.

27. August, 6. September und 23. December 1723.

Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Königliche Marginalia.

Das General-Directorium schlug am 27. August 1723 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch) für den bisherigen Kanzleidiener bei der Kurmärkischen Kammer Rieck, der zum Einnehmer in Derenburg befördert worden war, Georg Adam Bartz vor. Der König verfügte aber:

„sollen von die alte bedinte nehmen von mein Vatter die dar auf Pension stehen ergo Pensi: einziehn ober Mar[schall Printzen] vorschlagen F W."

Am 23. December nannte das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß) dem Könige die Namen der vier nur noch in Frage kommenden Personen: Menadie, Wacher, Gürtler, Lindemann, fügte aber hinzu, die Kammer halte keinen von diesen für geeignet und bitte nochmals, Bartz die Stelle zu verleihen. Der König verfügte:

„Menadie F W."

Als am 6. September 1723 das General-Directorium berichtete (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch), daß die Kurmärkische Kammerkanzlei noch ein und anderes tüchtiges Subjectum nöthig habe und als geeignete Person den Sohn vom Hofrath Carpes nannte, der vors erste ohne Besoldung dienen könne, schrieb der König an den Rand:

„soll mir erstl: ein Revers gehben das er nit besoldung Pretendieret biß einer abgehet FW."

148. Immediatbericht Printzens.

Berlin, 1. September 1723.

Ausf. — R. 52. Nr. 70.

Magdeburgisches Consistorium.

Da E. K. M. bei Gelegenheit der Anfrage, welche bei Deroselben ich wegen der durch des Consistorialraths Schubarts Absterben[1]) bei dem Magdeburgischen Consistorio vacant gewordenen Besoldung von 100 Rthlr. . . gethan, . . befohlen, daß ich die dortige Consistorialräthe insgesamt specificiren sollte, so habe ich, weilen keine eigentliche Nachricht sich davon allhier gefunden, bei dem anjetzo sich allhier aufhaltenden Geheimen und Magdeburgischen Regierungsrath von Cocceji deshalb Erkundigung eingezogen, und sind nach dessen Bericht in dem mehrgedachten Consistorio und zu Magdeburg gegenwärtig in der Ordnung folgende:

der Abt Breithaupt,
der reformirte Prediger Stubenrauch,
einer Namens Hansen, welcher zugleich Protonotarius ist,
der Domprediger Kahle, und
der Domprediger Sucro;

abwesend aber und zu Halle:

der Hofprediger Scharden,
der Geheime Rath Gundling,
der Professor Anton, und
der Proffessor Heyden.[2])

Der Abt Breithaupt, welcher wegen des Klosters Berge in dem Magdeburgischen Consistorio sitzet, wird auch von jetzgedachtem Kloster salariret; von denen anderen aber hat niemand als Consistorialrath Besoldung als der Hofprediger Scharden 100 Rthlr. und der Geheime Rath Gundling 150 Rthlr.

Und wie nun E. K. M. daraus . . ersehen werden, daß der Consistorialrath und erste reformirte Prediger zu Magdeburg

---

[1]) Professor Dr. Christof Andreas Schubart war am 10. November 1711 Consistorialrath geworden und den 25. August 1723 gestorben.

[2]) Es waren zu Consistorialräthen ernannt: Stubenrauch 18. October 1721, Joachim Friedrich Hansen, 1. November 1722, Kahle 7. Februar 1723, Christof Sucro 6. October 1722, Gundling 10. September 1707, Huldrich Heyden 24. November 1718.

Stubenrauch, welcher um die vacanten 100 Rthlr. . . Ansuchung thuet, der erste und älteste unter denen zu Magdeburg sich aufhaltenden Consistorialräthen ist, so werde Dero . . Willensmeinung und Befehle ich auch . . erwarten, ob E. K. M. bei solchen Umständen dem mehrgedachten Stubenrauchen oder aber dem Professori Heyden, so gleichfalls darum sich . . gemeldet, die durch des Consistorialrath Schubarts Absterben erledigte 100 Rthlr. . . nunmehro conferiren oder was S. K. M. sonsten darunter zu verordnen geruhen wollen.

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„staubenrauch 50 th
kahle 50 th FW."

Demgemäß Erlaß an die Magdeburgische Regierung, Berlin, 3. September 1723 (Conc., gez. Printzen).

---

149. Erlaß an die Oberrechenkammer.

Berlin, 3. September 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendepartem. Kassensachen. Generalia Nr. 2a.

Verfügungen der Oberrechenkammer an die Provinzialkammern.

Nachdem das General-Directorium nöthig gefunden, daß dasjenige, was von der Oberrechenkammer an die Provinzialkammern abgehen soll, vorhero denenjenigen Membris des General-Directorii, aus deren Departement die Sache ist, zur Mitzeichnung zugeschicket werde, damit dieselbe in Connexion derer Sachen bleiben mögen, als wird vorgedachter Oberrechenkammer solches hierdurch zur Nachricht notificiret.

---

150. Erlaß an die Pommersche, Neumärkische und Preußische Kammer.

Berlin, 4. September 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Vereidigung der Mitglieder der Preußischen, Pommerschen und Neumärkischen Kammer.

Wir befehlen Euch hiemit . . wenn bei Unserer dortigen Kammer einige Membra oder Subalternen sein sollten, die seit deren

Etablirung den Eid als Krieges- und Domänenräthe noch nicht abgeleget, selbige dazu gehörig anzuhalten und sie von neuem in Unsere Pflicht zu nehmen.

Die Neumärkische Kammer antwortete darauf, Küstrin, 21. September 1723 (Ausf., gez. Münchow, Hille, Hünicke, Büsing, Camman, Wilcke), die Räthe hätten bei der Neuformation nicht den Eid der Treue wieder abgelegt, weil dies nicht befohlen gewesen wäre.

Das General-Directorium fügte in einem Immediatberichte, den es daraufhin am 29. September abzustatten für nöthig befand, noch hinzu, daß die Mitglieder der genannten Kammern „auf ihren vorhin abgestatteten Eid verwiesen" worden wären. Es habe aber doch für besser erachtet,

„daß dieselben nach dem Exempel der Kurmärkischen Kammer und nach dem Formular, wie dieselbe verpflichtet worden, gleichfalls den Eid von Neuem ablegen",

und dazu die nöthigen Befehle ausgefertigt, die dem Könige zur Vollziehung unterbreitet werden.

Friedrich Wilhelm schrieb dazu an den Rand:

„gut. F W."

Demgemäß erging der Erlaß unter dem Datum Berlin, 29. September, nach Preußen, Pommern und der Neumark, wonach die Mitglieder den Treueid vor den Gouverneuren abzulegen und das Protocoll einzusenden hätten.[1])

Unterm 15. November 1723 berichtete Borcke aus Stettin, daß er in Stargard gewesen sei und befohlenermaßen den Eid von Massow und Grumbkow abgenommen habe, laut des beiliegenden Protocolls.[2])

Von den Mitgliedern der Neumärkischen Kammer wurden am 7. October Münchow, dann Hille, Hünicke, Büsing und Camman und am 9. December v. Sonnentag, Kerstan, Wilcke und Beichow vereidigt.[3])

Als unter dem 13. October der Generalfeldmarschall Graf zu Dohna mittheilte, daß er sich nach Königsberg begeben habe, um von den Präsidenten den Eid abzunehmen, daß er aber wegen Bredows und vieler übriger Kammermitglieder Abwesenheit das Werk habe aussetzen müssen, ward ihm unterm 22. October anbefohlen,[4]) zunächst Lesgewang zu ver-

[1]) Vgl. dazu Nr. 6. S. 9.

[2]) Eigenh. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXIX. Nr. 1.

[3]) Gen.-Dir. Neumark. Materien. Generalverordnungen Nr. 1.

[4]) Conc., gez. Creutz. — Dieses Aktenstück wie die nächstcitirten in Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 7.

eidigen, damit dieser dann die in Königsberg anwesenden Räthe vereidigen könne,[1]) und Bredow nach dessen Rückkehr.

Diesem Befehl kam Dohna am 4. November nach. In einem Bericht darüber, den Lesgewang am selben Tage abstattete, regte er an, auch die Bedienten der Rechenkammer wegen der nicht zu divulgirenden Etats zu vereidigen, wobei es fraglich sei, ob nach demselben Formular oder nach einem besonders für sie anzufertigenden. Unter dem 16. November ward ihm darauf der Befehl zugefertigt, nach dem auch von ihnen benutzten Formular die Mitglieder der Rechenkammer zu vereidigen (Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz).

Bredow legte seinen Eid am 6. November ab.

---

151. Cabinetsordre an das General-Directorium. Wusterhausen, 7. September 1723.

Ausf., geschrieben von Boden. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. III. Nr. 1.

Neueintheilung des General-Directoriums nach dem Tode Krautts.[2])

Demnach S. K. M. . . den bisherigen Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Fuchß zum dirigirenden Ministro

---

[1]) Gemäß Erlaß vom 19. October 1723 (Conc., gez. Grumbkow), der auf eine Anfrage Lesgewangs vom 12. October ergangen war.

[2]) Krautt war bereits 24. Juni 1723 gestorben, wie Rüdiger nach Wien, 26. Juni, berichtete, nach einer zweimonatl. ausgestandenen melancholischen und abzehrenden Krankheit. „Deßen Haus wurde sogleich mit Wache besetzet, biß alles kunte gesiegelt und versiegelt werden. An den König ward sogleich eine Staffette abgefertiget, umb den Tod zu notificiren. Jedweder war curieux zu vernehmen, wer sich an seine Verlaßenschaft wird machen wollen. Wann der König bey dem principio bleiben solte, daß sein stärckestes Vermögen durch Unterschlagung der königl. Gelder wäre geschaft worden, möchten sie wohl der große Erbe seyn, maßen er nur einen Enkel [unehelichen Sohn seines Sohnes] verlaßen, welcher ein so groß Vermögen nicht von Röthen." 27. Juli berichtete derselbe: „An deß Geh. Raths von Krauts Verlaßenschaft haben der König zu abolirung aller Rechnungen die im Lagerhauß befindl. $\frac{150}{m}$ Rthlr. acceptiret, nachgehents aber an die Erben begehret, daß sie noch $\frac{70}{m}$ Rthlr. zu dem Soldaten-Waisen-Hause in Potzdam geben möchten; mit $\frac{40}{m}$ Rthlr. sind sie entlaßen, auch haben sie dem König $\frac{30}{m}$ Rthlr. 6 Pf. st. mit $^2/_3$ st. außwechseln müssen, im uebrigen aber eine ungehinderte Theilung genüßen sollen, es finden sich aber doch nicht mehr als eine Million Rthlr., welche in 4 portiones gehen" (Wiener Hof- und

bei Dero General= rc. Directorio an des verstorbenen Wirklich Geheimten Etats=Ministre von Krautts Stelle . . wieder benennet,[1]) als haben Sie gut gefunden, wegen derer Departements folgende Einrichtung zu machen:

1. Daß das Erste Departement in dem Stande, wie es bisher gewesen, verbleibe, außer daß dabei die Verpflegungs= und Marschsachen mit des Wirklich Geheimten Etats=Ministre von Creutzens Departement conjunctim tractiret werden;

2. Daß das bisherige Dritte Departement unter des Wirklich Geheimten Etats=Ministre von Creutzens Direction stehen und in Zukunft das Zweite Departement sein, dabei auch die Affären von der Kurmark, Magdeburg und Proviantwesen tractiret, die Verpflegungs= und Marschsachen aber, wie schon gemeldet, sowohl von diesem Zweiten als dem Ersten Departement besorget werden; an denen Tagen auch, da die Affairen dieser beiden Departements vorkommen, die Kassensachen der Geheimte Rath Schöning, welchen Sie die Direction derer beiden Generalkassen laut der besonders deshalb ergangenen Verordnung aufgetragen, als ein Membrum des General=Directorii mit dem Geheimte Finanz=, Krieges= und Domänenrath Mancken zugleich vortragen und zu dem Ende an diesen beiden Tagen sessionem und votum an dem Tische des Ersten Departements mit haben soll, damit diese Arbeit einem Departement allein nicht zu schwer falle. Und gleichwie nun die Geheime rc. Räthe Mancke und von Schwerin bei diesem ehemaligen Dritten

Staatsarchiv. Brandenburgica Fasc. 46). Vgl. hierzu auch Briefe Friedrich Wilhelms I. an Leopold von Anhalt-Dessau S. 246. Anm. 4. — Suhm schrieb an Manteuffel 27. Juni 1723: „le pays se rejouira beaucoup de la mort du fameux Mr. Krautt, surtout ceux qui ont des terres ou ils ont des bergeries . . . . Ce qu'on pretend d'assurè c'est qu'il doit etre mort en desesperè“ (Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 3319).

[1]) Der Erlaß, in dem die Standeserhöhung von Fuchß dem General=Directorium angezeigt wird, ist ebenfalls aus Wusterhausen vom 7. September 1723 datirt. Es wurde darin bestimmt, daß Fuchß „des von Krautts bisheriges Tractament hinfüro genießen solle“.

Infolge dessen erging am 13. September 1723 vom General=Directorium der Befehl an Schöning, von nun an jährlich 2000 Thaler aus den Neujahrsgeldern, und an Kühtze, von nun an 2000 Thaler jährliches Tractament an Fuchß auszuzahlen.

Departement verbleiben, also auch die Geheimte rc. Räthe Ellenberg und von Rochow in Zukunft dabei mit arbeiten.

3. Daß das ehemalige Vierte Departement an den Dritten Departementsplatz fortrücken und in Zukunft das Dritte Departement formiren;

4. Daß das ehemalige Zweite Departement hingegen den Platz des Vierten Departements einnehmen, dabei auch nebst denen Mindischen, Ravensbergischen, Lingischen und Tecklenburgischen Affairen die Halberstädtschen Sachen statt des Proviantwesens, so ehemals dabei gewesen und nunmehro des von Creutzens jetzigem Departement wieder beigeleget worden, tractiret werden, der nunmehro neu erwählete Ministre von Fuchß das Directorium darüber führen und nebst dem Geheimen rc. Rath von Pehnen auch der p. Klinggräff dabei zugleich arbeiten, ingleichen der Geheimte Rath Krautt aus der Magdeburgischen p. Kammer an des p. Ellenbergs Stelle, als welcher des p. von Fuchß Platz bekommen, bei dieses nunmehrige Vierte Departement mit gesetzet,[1]) demselben auch von des p. von Fuchß seinen bisherigen Tractament so viel, als er zu Magdeburg bisher gehabt, und daß er also nichts verliere, hinwiederum gereichet werden, den Ueberrest der Besoldung aber der Geheime rc. Rath von Schwerin, so bei dem nunmehrigen Zweiten Departement stehet, bekommen solle. Ferner haben S. K. M.

5. auch . . resolviret, daß der Wirklich Geheimte Etats-Ministre von Viereck, wenn er an dem Tage, da die Kurmärkischen Sachen vorgetragen werden, als Kurmärkischer rc. Kammerpräsident in dem General-Directorio mit erscheinet, an dem Tische des jetzigen Zweiten Departements, sodann auf der Seite, wo die dirigirenden Ministri ihren Sitz haben, zugleich mit sitzen, jedoch sich keiner Direction mit anmaßen, sondern er nach wie vor respectu der Kurmärkischen Kammer ein Subalterne von dem General-Directorio verbleiben solle.

Wie Sie denn auch endlich

6. . . wollen, daß in Zukunft die zu dem General-Directorio gehörigen Justizsachen von denen beiden dirigirenden Ministris, dem von Katsch und von Fuchß, ganz allein tractiret und besorget

[1]) Der Befehl an Krautt, sich unverzüglich nach Berlin zu begeben, erging am 9. September 1723.

werden und die übrigen dirigirenden Ministri davon gänzlich dechargiret sein sollen. Es hat demnach das General- 2c. Directorium sich . . darnach zu achten und alles dergestalt, wie vorstehet, einzurichten.

Eine weitere Ordre an das General-Directorium vom 7. September theilte diesem mit, daß dem bisherigen Kriegszahlmeister Schöning die Direction der Generalkriegs- und der Generaldomänenkasse aufgetragen sei, und daß er zugleich beim General-Directorium

„an dem Tische des Ersten Departements wöchentlich zweimal sessionem und votum und den Vortrag in Kassensachen mit dem Geheimte 2c. Rath Mancken zugleich mit haben [soll], jedoch daß, wann Sie gleich bei der Generalkriegeskasse einen andern Rendanten bestellen werden, er dennoch vor bemelte Kasse lediglich stehe und responsabel bleibe".

Das General-Directorium soll für Schöning eine Instruction entwerfen.[1])

Da nichts darüber bestimmt war, ob Fuchß wie die andern Minister den Eid in des Königs Gegenwart oder nur beim General-Directorium ablegen sollte, so wartete man im General-Directorium noch mit seiner Vereidigung. Bei den Akten ist das Concept einer Immediatanfrage vom 9. September befindlich, in der um des Königs Entscheidung in dieser Frage gebeten wurde. Das Aktenstück trägt den Vermerk von Ellenbergs Hand: reponatur. Wie die Frage entschieden wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Die entsprechenden Bestallungen sind vom 11. September 1723 datirt.[2])

Durch Erlaß, Berlin, 9. September 1723 (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz), wurde sämtlichen Kammern die neue Einrichtung der Departements im General-Directorium angezeigt und ihnen zur besseren Uebersicht das folgende Schema übersandt:

Departements des General-Oberfinanz-, Krieges- und Domänen-Directorii.

1tes Departement.

von Grumbkow	Preußen. Pommern. Neumark. Grenzsachen, auch Ausrahdung und Räumung der Brücher.	von Hertefeld von Herold Manitius von Thiele Schöning.

[1]) Vgl. Nr. 156. S. 327.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, resp. diese drei und Fuchß. — R. 9. C. 1. b. 3.

Marschsachen und Verpflegung der Armee werden vom 2ten Departement zugleich mit respiciret.

2tes Departement.

von Creutz	Kurmark. Magdeburg. Proviantwesen.	Ellenberg von Rochow Mancke von Schwerin.

3tes Departement.

von Görne	Cleve. Meurs. Geldern. Neufchâtel. Orangische Successionskasse. Salz- und Postwesen.	Culeman von Podewils von Börstel Grabe von Marschall.

4tes Departement.

von Fuchß	Halberstadt. Minden und Ravensberg. Tecklenburg. Lingen. Münzwesen.	Klinggräff von Pehne Krautt.

von Katsch
von Fuchß } Justiz.

---

152. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 8. September 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpr. u. Litth. Materien. Tit. LXXV. Sect. 1. Nr. 6.

Die Justiz in den Preußischen Aemtern.

E. K. M. haben auf das zu Dero . . Unterschrift gesandte Rescript [1]) wegen Remittirung der Beamten Klagten gegen die Amtshauptleute hoheneigenhändig gesetzet:

---

[1]) Vom 27. August 1723 (ggez. Grumbkow, Katsch). Danach sollte fortan nur ein Tag in der Woche zu den wider die Amtsunterthanen vorkommenden Klagen und Rechtshändeln und zwar der Sonnabend bestimmt werden, und ein jeder Beamter diesen Justizsessionen jedoch absque voto beiwohnen, um seine auf den öconomischen Zustand der Unterthanen bezüglichen Erinnerungen sofort an-

Wie die Instruction lautet. Die Amtshauptleute sollen nichts mit dem Amt zu thun haben; sollen 500 Thlr. bekommen und sich nicht weiter meliren.

Da nun bekannter Maßen in Preußen die in den Aemtern wohnende von Adel unter der Aemter Jurisdiction mit stehen, nach denen dortigen Landesgesetzen aber kein Edelmann von einem Unadelichen Recht nehmen darf, sondern diejenige, so denen Edelleuten Recht sprechen sollen, selbst auch Edelleute sein müssen, überdem auch in den mehresten Aemtern bereits adeliche Verweser vorhanden sind, so wird hoffentlich E. K. M. . . Intention dahin gehen, daß, obgleich die Hauptleute sich von den Aemtern und deren Jurisdiction nicht meliren sollen, dennoch vorerwähnte adeliche Verweser das Gericht halten, mithin denenjenigen Amtshauptleuten, in deren Aemtern noch keine tüchtige adeliche Verweser vorhanden, aufgegeben werde, vor dieselbe von ihrer Besoldung so viel abzugeben, als die übrigen Verweser bekommen, damit von der Regierung dazu geschickte Subjecta in Vorschlag gebracht werden können.

Uebrigens sein wir der ohnmaßgeblichen pflichtmäßigen Meinung, daß der Preußischen p. Kammer gethaner Vorschlag wegen Haltung der Gerichtstage in denen Aemtern zu denen gegen die Amtsunterthanen vorkommenden Klagten und Rechtshändeln zu approbiren, mithin ein gewisser Tag, als nämlich der Sonnabend, dazu anzusetzen, auch denen[2]) Beamten des Orts freizustellen sei, zu solchen Gerichtssessionen, jedoch ohne voto, sich mit einzufinden, damit derselbe, wann er bei einem oder andern Vorfall etwas zu erinnern hat, solches dem Verweser anzeigen, allenfalls auch und wenn es nöthig, dem Landkammerrath oder der p. Kammer davon Nachricht geben könne. Weshalb wir die diesfalls nöthige Verordnung zu E. K. M. . . Vollziehung hiebei nochmals . . übersenden.

Der König vollzog nun den unterm 27. August ausgefertigten Erlaß (Conc., gez. Katsch).

---

bringen zu können. — Die Kammer hatte diesen Vorschlag gemacht. Cocceji hatte ihm zugestimmt. — Der Immediatbericht an den König erging nach dem Votum Coccejis.

[2]) Lies: dem.

153. Instruction für Sommerfeld.[1])

Berlin, 15. September 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XVII. Sect. I. Nr. 2.

Instruction des Preußischen Ober-Rendanten.

Demnach S. K. M. 2c. bei Combinirung des vormaligen Commissariats und Domänenkammer . . gut gefunden und verordnet haben, daß Dero Preußische beide Hauptkassen nämlich die Krieges- und Landrenteikasse vor wie nach von einander separiret bleiben sollen, so hat es zwar dabei sein ohnveränderliches Bewenden. Damit aber die bei solchen Kassen vorkommende differente Arbeit, so wenig Dero beide Preußische Kammerpräsidenten als auch die membra collegii von dem ihnen sämtlichen obliegenden anderweitigen mühsamen Dienst nicht abhalte, inzwischen aber dennoch oberwähnte beide Kassen mit gehöriger Ordnung und in guter Richtigkeit administriret, die Landrentei auch, so viel möglich, auf den Fuß der Kriegeskasse gesetzet werde, als haben mehr allerhöchst gedachte S. K. M. . . resolviret, daß die besondere Aufsicht obgedachter beiden Kassen jemanden ins besondere unter der Direction Dero Preußischen Kammer aufzutragen und dazu Dero bisherigen Preußischen Oberempfänger den Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld, als welcher seit 14 Jahren der Kriegeskasse mit aller Treue und Sorgfalt vorgestanden und dieselbe mit guter Ordnung geführet hat, mit dem Character als Kassendirector . . zu ernennen, wie Sie dann auch zu demselben das zuverlässige Vertrauen haben, er werde äußerstem Vermögen nach sich angelegen sein lassen, gedachte beiden Kassen nach Dero . . Intention alles in gehörige Ordnung und Richtigkeit zu setzen und beständig zu unterhalten, zu welchem Ende und damit der Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld um so viel besser bei dem ihme anvertraueten Departement der beiden Hauptkassen wisse, was seines Amtes sein soll, so haben . . S. K. M. vor denselben nachstehende Instruction . . abfassen lassen. Und zwar

---

[1]) Vgl. Nr. 89. S. 204. — Unter dem 5. Juli 1726 wurde Sommerfeld auf sein Gesuch wegen seines abnehmenden Gesichts und Gedächtnisses seiner Charge als Oberempfänger entbunden (Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XX. Nr. 2). Als das General-Directorium dem König von diesem Gesuch Mittheilung gemacht hatte (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß), hatte der König sein Bedauern ausgesprochen: „Somerfeldt ist schahde er ist ein guht kerrell FW." — Vgl. auch die folgende Nr.

1lich werden die respective Oberempfänger und Landrentmeister auch alle übrige bei mehr erwähnten beiden Kassen bestellte Bediente an den Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld hiemit verwiesen und haben dieselbe alles dasjenige, was dieser ihnen zu S. K. M. Dienst im Namen des Collegii aufgeben wird mit allem Fleiß und gehöriger Promptitude auszuarbeiten und wann solches geschehen, ihme zu übergeben, damit er daraus dem Collegio gehörigen Vortrag thun könne.

2. Alles dasjenige, was in Geld- und Kassensachen denen membris collegii aus denen ihnen zugetheileten Departements von denen Präsidenten adressiret wird, sollen dieselbe dem Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld communiciren und alle Freitag und Dienstag mit demselben daraus conferiren, auch demnächst solche in dessen Beisein dem Collegio vortragen, damit solchergestalt vor den ordinären Posttagen das nöthige expediret und besorget werden könne. Es muß aber

3. keine die oberwähnte beide Hauptkassen angehende Expedition denen Präsidenten zur Revision zugesandt werden, es habe denn solche der Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld, als Kassendirector, mit figuiret oder sein videtur, im Fall er etwas erdenkliches dabei finden sollte, beigefüget.

4. Wann Schadenstände oder auch die monatliche Specialextracte decretiret werden, soll der p. Sommerfeld allemal zugegen sein und wird ohne denselben darunter von denen membris collegii nichts vorgenommen werden.

5. Wie nun solchergestalt in Kassensachen ohne Vorwissen des p. Sommerfelds nichts vorgehen kann, also hat derselbe bei beiden Kassen alle Sorgfalt vor die richtige Eingehung der sowohl aus dem Lande gefälligen als von Hofe aus zu remittirenden Gelder mit anzuwenden und daß solche an jedem Ort richtig verrechnet werden, zu veranlassen.

6. Zu welchem Ende ihme dann alle und jede Extracte, wie die Namen haben, sofort zugestellet werden sollen, damit er daraus vor jede Hauptkasse durch die Kassenbediente einen summarischen Extract der einzuziehenden Gelder anfertigen lassen könne, damit aber auch ein jedes membrum collegii von denen in seinem Departement vorhandenen Kassen Nachricht haben möge, so sind einem

jeden obgedachte summarische Extracte zur Decretir- und Collationirung mit denen Specialextracten zu extradiren.

7. Die Hauptextracte von der Kriegskasse bleiben noch zur Zeit ohnverändert bei dem bisherigen Formular, diejenige aber, so die Landrentei angehen, sollen jedesmal nach dem von S. K. M. unterm 15. Julii c. a. der Kriegs- und Domänenkammer . . zugeschickten Schemate eingerichtet und solchergestalt beide zur gesetzten Zeit nach Hofe eingesandt werden, wann zuvor Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld deren Richtigkeit attestiret und das ganze Collegium solche nachgehends mit ihrer Unterschrift autorisiret hat. Die zu Absendung dieser beiden Hauptextracte erforderte Relation giebet der Kriegs- rc. Rath Sommerfeld an, signiret solche alleine, befordert selbige zur gehörigen Revision und endlich zur völligen Abfertigung.

8. Die Etats von der Verpflegung, Besoldungen und von allem deme, was nur aus denen beiden Hauptkassen auszuzahlen S. K. M. . . verordnet, muß dem Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld von dem Collegio communiciret werden, damit er besorge, daß einem jeden dasjenige, was ihme vermacht, zu gehöriger Zeit und zu dem destinirten Behuf gegen Quittung gereichet werde.

9. Die bisherige Auszahlung in denen Aemtern wollen S. K. M. gänzlich abgestellet wissen, und soll kein Beamter niemanden, wer der auch sei, auch ihme selbst das ihme geordnete Gehalt nicht auszahlen, er habe denn zuvor eine von dem Rendanten und Kassencontroleur unterschriebene Assignation und Quittung darüber erhalten, sollte dennoch ein oder der andere Beamter einige Auszahlung ohne eine Kassenassignation unternehmen, soll das ausgezahlte Quantum ihme zur Last fallen und vom Krieges- und Domänenrath Sommerfeld in Rechnung nicht angenommen werden, wie denn S. K. M. . . wollen, daß kein Geld von denen Unter-Receveurs im Lande ohne des p. Sommerfelds Vorwissen und geschehenem Vortrag im Collegio ausgezahlet werden soll.

10. Damit auch die im Lande und in denen Städten bestellte Unter-Receveurs mit ihren Kassen ordentlich gebahren mögen, so soll Krieges- und Domänenrath Sommerfeld jährlich einmal zur bequemen Zeit derselben Zustand mit Zuziehung jeden Orts Kreissteuer- und Landkammerraths in loco examiniren und sollen ihme

zu solcher Reise die nöthige Vorspann nebst denen gewöhnlichen Diäten hergegeben werden.

11. Die in Königsberg vorhandene Kassen derer sogenannten Hofämter soll oft gemeldter Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld alle Monat visitiren und dahin sehen, daß derselben baare Bestände sofort zur Hauptkasse gezogen werden.

12. Wann nun solchergestalt die Unter-Receveurs und derselben Kassen in gehöriger Ordnung unterhalten werden sollen, so will es auch nöthig sein, daß dieselbe zu keinen extraordinären Verrichtungen gezogen, sondern bei ihrer Kassenarbeit alleinig gelassen werden, weshalb die nöthige Ordre an die Preußische Kammer allbereit ergangen.

13. Soll ein Unter-Receveur mit Tode abgehen, so hat zwar zu Remplacirung solcher Vacance dasjenige Membrum Collegii, in dessen Departement es läuft, den Vortrag, es muß aber solcher in Gegenwart des Kriegs- &c. Raths Sommerfelds dem Collegio geschehen, damit dieser examinire, ob das vorgeschlagene subjectum auch die zu solchem Dienst erforderte Capacité und Geschicklichkeit habe und er also wisse, was vor Einnehmere bestellet werden, angesehen er mit ihnen am meisten arbeiten und sie dahero auch kennen muß.

14. Die Cautiones der Einnehmere besorgen zwar die membra collegii ein jeder in deme ihme anvertraueten Departement allein, Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld aber muß dazu das Quantum determiniren und solches auf das supplicatum desjenigen, der die Vacance erhalten soll, eigenhändig setzen. Und wann dieses alles also observiret worden, berichtet das Collegium an S. K. M. und bringet den neuen Rendanten in ohnmaßgeblichen Vorschlag.

15. Gleichwie demselben auch oblieget, die Correspondence mit denen Königlichen Generalkassen in Berlin zu führen, also hat er auch in Vorkommenheiten solche mit denen Unter-Receveurs zu unterhalten, wie dann diese seinen Ordres, so er denenselben jedoch mit Vorwissen des Präsidenten und Collegii ertheilen wird, alle Parition zu leisten von der Kammer werden beordert werden.

16. Die vorfallende extraordinaria als Diäten, Postfuhrgelder, Transportkosten vor die von Hofe aus zu remittirende Summen

müssen aus derjenigen Hauptkasse, zu welcher dieselbe ihrer Natur nach gehören, gleich es bei der Kriegskasse bishero geschehen, bezahlet und darüber monatlich eine Decharge von S. K. M. oder aber deren Rembourcirung aus der Königlichen extraordinären, dem Rentmeister Albrecht anvertraueten Kasse . . ausgebeten werden. Die übrige bei dem Collegio selbsten vorkommende extraordinäre Ausgaben aber, als zu Schreibmaterialien, Druckerlohn, Holz und Lichte ꝛc. sollen zwar aus der Kriegeskasse allein hergegeben, deren Erstattung aber aus der Königlichen oberwähnten extraordinären Kasse oder deren Decharge mit Einsendung einer richtigen mit des Kriegs- und Domänenraths Sommerfelds Unterschrift autorisirten Specification . . erfordert werden.

17. Da auch in Geldsachen ein kleiner Verzug oftermalen denen Königlichen Kassen einen unwiderbringlichen Schaden verursachen kann, so soll dem Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld freistehen, auch außer denen ihme zum Vortrage angesetzten 2en Tagen in der Wochen pressante Sachen dem Collegio vorzutragen. Schlüßlichen und

18. ist Kriegs- und Domänenrath Sommerfeld bei diesem ihme anbetraueten Departement der beiden Hauptkassen verbunden, dasjenige, was er etwa zu mehrerer Sicherheit und Richtigkeit derselben und dem Königlichen Interesse convenable findet, denen beiden Präsidenten sofort anzuzeigen, damit darunter gehörige und ungesäumte Remedirung veranlasset werden könne. Es[1]) muß auch derselbe, so wie er sich selbst erboten, vor die Kassen und derselben richtige Administrirung in nexu und responsable bleiben, daher er um so viel mehr auf seiner Hut zu sein hat, damit überall gute Richtigkeit und Accuratesse erwiesen werden möge. Weil auch der p. Sommerfeld um dieses besondere Kassendepartement aus der Ursache mit Ansuchung gethan, damit er desto mehr Zeit und Bequemlichkeit haben möge, seine noch rückständige und unabgelegte Rechnungen von der Obersteuerkasse in Ordnung zu bringen und zu baldiger Abnahme parat zu machen, als wollen S. K. M. erwarten, daß er bei dieser ihm selbst höchst nöthigen und pressanten Sache die geringste Zeit weiter nicht verliere, sondern mit allem

[1]) Der ganze folgende Passus bis zum Schluß ist Zusatz Mancks.

Fleiß dahin arbeite, damit die verschiedene ihm noch zur Last liegende considerable Rechnungen von vorgedachter Obersteuerkasse so fordersamst als möglich zum Schluß gebracht, zur dortigen Oberrechenkammer übergeben, von ihm justificiret, auch sodann zur letzten Revision an die hiesige Oberrechenkammer eingesandt werden mögen.

154. Patent für den Krieges-Commissarium und Kassirer Crüger.

Berlin, 15. September 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XVII. Sect. I. Nr. 2.

Patent für den Adjuncten des Preußischen Oberempfängers.

Nachdem Unser Krieges- und Domänenrath, auch Oberempfänger im Königreich Preußen Friedrich Theodor Sommerfeldt Uns . . zu vernehmen gegeben, wie es Unser höchstes Interesse ohnumgänglich erfordere, daß er die von ihme geführte Preußische Obersteuerkassenrechnungen vom 1. Januarii 1716 bis ultimo Aprilis 1721, welche bereits in dem Lande vollenzogen und von der Preußischen Rechenkammer durchgeleget sind, vor das erste völlig schließe und dann bis ultimo Augusti dieses laufenden 1723ten Jahres die übrige Rechnungen in Richtigkeit bringe und anfertige, damit solche gehöriger maßen durchgeleget und abgehöret werden können. Wenn aber solches große Arbeit und Mühe, auch ungestörte Gedanken erheischet, so möchten Wir ihme den bei der Preußischen Obersteuerkasse bestellten Krieges-Commissarium und Kassirern Christian Crügern, welche [!] Unsere beide Preußische Kammpräsidenten mit in ohnmaaßgeblichen Vorschlag gebracht und dessen Capacität Uns . . angerühmet, indem derselbe bei obgedachter Kasse nunmehro schon ins 9te Jahr mit guter Application und Treue gearbeitet, zu adjungiren . . geruhen, damit dieser die Arbeit des Oberempfängers versehe und er Sommerfeldt solchergestalt obgedachte seine Rechnungen ungehindert schließen könne.

Da Wir Uns nun diesen . . Vorschlag . . gefallen lassen und wohl begreifen, daß ein richtiger Schluß derer Rechnungen nicht allein zu Unserer Kassen, sondern auch des Rendanten und der seinigen Sicherheit gereiche, Wir auch Unserm Krieges- und Domänen-

rath Sommerfeldt die Preußische beide Hauptkassen als ein besonderes Departement bei Unserer Preußischen Kammer mit dem Character als Kassendirector . . aufgetragen, wodurch derselbe gnungsam occupiret sein wird, wenn alles in gehöriger Ordnung und Richtigkeit versehen und darinnen erhalten werden soll.

Als haben Wir Unserm Kriegs-Commissarium Christian Crüger wegen seiner Uns in die neun Jahre her bei der Preußischen Obersteuerkasse als Kassirer geleisteten Treue, allerunterthänigsten Diensten und Uns angerühmten guten Qualitäten und Geschicklichkeit zu Unserm Preußischen Oberempfänger . . bestellet und angenommen. Thun das auch hiemit und in Kraft dieses Patents also und dergestalt, daß Uns und Unserm Königlichen Hause derselbe noch ferner getreu, hold und gewärtig sein, Unsern Nutzen und Bestes überall suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber äußerstem seinem Vermögen nach verhüten, warnen und abhelfen, für die Aufbringung der zu Unserer ihm anvertraueten Kasse monatlich destinirten Gelder an Contributionen, Accise, Fourage, Services, Ritterdienst und allen übrigen zur Preußischen Obersteuerkasse fließenden Gefällen unter der Direction Unserer Preußischen Kammer und besonderer Aufsicht Unseres Krieges- und Domänenraths Sommerfeldt nach denen ihme jedesmal zuzufertigenden Etats und eingelaufenen Extracten derer Preußischen Unter-Receveurs fleißige Sorgfalt tragen, solche in Empfang nehmen, dieselben nirgends anders, als wozu sie von Uns geordnet, anwenden, die ad cassam generalem zu zahlen verordnete Gelder richtig abliefern, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen, mit allem, wie sichs gebühret, verfahren und umgehen, besagte Rechnungen auch dergestalt, daß sie allemal zu rechter Zeit abgenommen werden können parat halten, vor sich auch selbst darunter mit sorgen, daß er die Rechnungen, sobald die Abrechnungen von denen Kreis- und Steuerräthen im Lande gehalten worden, jährlich justificire, und im übrigen allen sich noch weiter also verhalten und bezeigen soll, wie es einem getreuen Diener und geschickten Oberempfänger wohl anstehet, eignet und gebühret, desselben auf diese Bedienung zu leistende Eidespflichte es erfordern und Wir uns dessen also zu ihme in Gnaden versehen.

Dahingegen und vor solche seine Uns noch weiter zu leistende treu allerunterthänigste Dienste wollen Wir Unserem Oberempfänger im Königreich Preußen Crüger bei dieser Charge und deme ihme gleich andern Unsern Oberempfängern zustehenden Range gleich nach Unsern Hofräthen, auch allen andern Prärogativen und Gerechtsame zu aller Zeit in Gnaden schützen und mainteniren.

Die vor ihm als Rendanten einer so considerablen Kasse zu bestellende Caution hat er mit der dortigen Krieges- und Domänenkammer in specie auch mit dem p. Sommerfeldt zu reguliren, als welcher letztere sich erkläret vor ihn bis dahin in nexu und responsable zu bleiben.

Was aber dessen Gehalt betrifft, so behält derselbe das ihme ausgemachte Kassirertractament der dreihundert Rthlr., wozu ihme annoch Unser Krieges- und Domänenrath Sommerfeldt von seinem bisherigen Gehalt mit Unserer . . Genehmhaltung fünfhundert Rthlr. abgetreten, sodaß ihme solchergestalt das gewöhnliche Tractament eines Preußischen Oberempfängers mit achthundert Rthlr. bis dahin ausgemittelt worden, als Gelegenheit sich eräugnen wird, ihme solches auf andere Art auszumachen, wie Wir denn auch bei seinem verspürenden Fleiß auf seine Verbesserung hiernächst bedacht sein wollen.

Als Crüger am 12. März 1724 ganz plötzlich gestorben war, suchte man erst eine Zeit lang unter den Regimentsquartiermeistern und Auditeuren nach einem geeigneten Ersatz. Da schließlich der König bemerkte:

„wir krigen keinen beßern und treueren als Sommerfeldt"

und da dieser sich bereit erklärte, die Obersteuerkasse selbst wieder zu übernehmen, so wurde Sommerfeldt unterm 12. April 1724 wieder zum Oberempfänger bestellt. Seinem Wunsche entsprechend sollte die vacante Kassirerstelle der bisherige Kassenschreiber Götze und dessen Platz der bisherige Calculator Boerger erhalten (Conc., gez. Grumbkow), da aber Götze jene Function deprecirte, so ward sie unterm 16. September 1724 Boerger zugewiesen (Conc., gez. Grumbkow).

Sommerfeldt versah seinen Posten bis zum 5. Juli 1726.[1])

---

[1]) Vgl. Nr. 153. S. 319. Anm. 1.

155. Erlaß an „alle Königliche Regierungen und Gerichte, worunter Justizbediente und Advocaten stehen".

Berlin, 16. September 1723.

Ausf., ggez. Plotho. — R. 9. K. lit. g. Nr. 1 (Mylius II. 1. Nr. 218).

Regelung der Vorbildung der Advocaten.

Die Vorbildung der Advocaten läßt noch sehr viel zu wünschen übrig, was die Gerichte und die Parteien zu ihrem Schaden erfahren müssen. Um dem zuvorzukommen, wird einmal zwar von neuem angegeben, daß Advocaten und Procuratoren sich zuerst mit der Recrutenkasse abzufinden haben, ehe sie zugelassen werden. Sollten sie aber dann noch nicht mit einem Habilitationsschein über ihre Befähigung versehen sein, so müssen sie sich noch bei dem betr. Gericht, „wann solches mit gelahrten Personen versehen und Advocaten vorzuschlagen hat", zum Examen melden oder gewärtigen, daß sie mit Verlust jener bezahlten Summe abgewiesen werden. Zugleich wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß künftige Preußische Advocaten oder Gerichtspersonen auf den inländischen Universitäten ihren Studien obliegen und Specimina ihres Fleißes beibringen, wozu die Professoren auf jede Weise behülflich sein sollen. Unfähige Leute, die bereits Advocaten sind, sollen angezeigt werden. Von denen, die ohne Proberelation angenommen wurden, soll gemeldet werden, wie das geschehen sei; Collegia, die dieserhalb nicht genügend erinnert haben, sollen deshalb zur Verantwortung gezogen werden. Zur Ersetzung der Mühen, die die Berliner Examinatoren von den Proberelationen haben, soll der betr. Candidat 3 Rthlr. einsenden, wofür das die Relation einschickende Collegium zu sorgen hat.

156. Instruction für Schöning.

Berlin, 20. September 1723.

Conc., geschrieben von Manck, gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Kassen-Departement. Generalkriegskassenbediente. Nr. 1.

Instruction für den Director der Generalkassen.

Dem Befehl des Königs vom 7. September 1723 gemäß[1]) übersandte das General-Directorium dem Könige am 12. September eine Instruction für Schöning (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß), die jedoch nicht die Zustimmung des Königs fand. Dieser bemerkte vielmehr in margine:

[1]) Vgl. dazu Nr. 151. S. 316.

„[Sch.] soll vor gen Dome cassa sowohl als kris cassa Repondieren und die auffsicht einerl: haben wen einer bey domen cassa abgehet soll keiner angenommen werden als den er wierdt vorschlagen der schöning soll [über] alle cassen die auffsicht haben Post cassa kurmerckische kamer cassa stempell Invalide chatuhl Albert cassa die auffsicht haben und die gen Domen cassa eben auch die Particulier cassen so einrichten wegen der Buchhaltung als itzo bey die gen: kris cassa ist den das ist ordendtl. wie ein Papier de Musig ergo soll schönig die Domen cassa in eben den fuhs setzn[1]) ich werde Ihm Sutenirn soll sich nur bey mir melden wen er wierdt imstande damit sein werde vor Ihm sorgen FW."

Die nach diesen Marginalien entworfene neue Instruction wurde vom König approbirt. Sie trug das Datum des 20. September und hatte folgenden Wortlaut:

Nachdem S. K. M. . . gut gefunden derer 5 dirigirenden Ministrorum bei dem General-Directorio mühsame und beständige Arbeit, welche dieselbe sowohl bei den ihnen anvertraueten affaires als auch bei der besonderen Aufsicht der beiden Generalkassen haben,

[1]) Schon zu einem Immediatbericht des General-Directoriums vom 11. September 1723 hatte der König in margine bemerkt (es handelte sich um die Generaldomänenkassenrechnung vom Jahre 1720/1 und 1721/2): „quare nit so wie bey gen kris cassa", worauf er erläuternd fortgefahren war: „wen was extraordiner eingenomen wierdt ist meine ordre extraordi: ausgahbe ist meine ordre und nit 3. Jahr nachherre sonder geleich sollen quartahll cassen Ettat machen von gen Domen kassa so wie der Monatl. kris cassen Ettat gemachet wierdt ich habe es befohlen [in der Instruction vom 16. Januar 1723] aber darüber ist von kraut krang geworden und ist sonsten so viell zu tuhn gewehsen das noch nit zeit dazu gewehsen aber itzo haben sie die zeit sie müßen sich die mühe tuhn und laßen dur[ch] schöning ein chema machen wen der fertig ist als den müßen sie Diri: Minis: zusammen kommen und ePlucir sie als den sie meine sache Richtiger haben könen und kitzen [dem Rentmeister der Generaldomänenkasse Johann Kühtze] noch beßer in die karte ticken und geruhiger schlaffen und [es] nit so große rechnung braucht den wo der quartall casse Etat mir gesandt wierdt so lehse die extra einnahm extra ausgahbe das lehse ich und erinnere mir 'das attestire das richtig ist FW alsden quar: casse: Etat so guht wie eine abgenommne Rechnung ist die ich attestiere wo sie mir nit verstehn sagen sie ich will mir deutl. expliciern FW". — Unterm 20. October wurde schließlich, nach verschiedenen Correcturen des Königs, ein passendes Schema aufgestellt.

einigermaßen zu erleichtern, Als haben Dieselbe . . resolviret, Dero p. Schoening, als der bishero zu Sr. K. M. allerhöchstem Vergnügen und Satisfaction der Generalkriegskasse mit rühmlicher Dexterité, Treue und Accuratesse vorgestanden, in das Collegium des General-Directorii zu placiren, auch demselben die speciale Aufsicht und Direction der beiden General-, nämlich der General-Krieges- und der General-Domänen-, nebst denen von derselben Ressort dependirenden unten specificirten subalternen Kassen und der dahin fließenden und gehörigen Geld- und Kassensachen dergestalt aufzutragen, wie diese gegenwärtige Instruction mit mehrerem besaget. Und zwar:

1. haben . . S. K. M. vorerwähnten Dero p. Schoening aus . . egard auf dessen bishero bei der General-Kriegeskasse geleistete gute und nützliche Dienste zu Dero Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenrath cum voto et sessione bei dem Directorio . . declariret, auch ihm ein Patent darüber ausfertigen lassen, dergestalt, daß er bei denen gewöhnlichen Conferenzien wöchentlich zwei Mal des Montags und Mittwochs in dem Collegio erscheinen, an dem Tische des ersten Departements seinen Sitz nehmen und nebst dem p. Mancke seinen Vortrag von denen beiden Generalkassen, auch von sich, von den übrigen untenbenannten Kassen in pleno thun soll. Gestalten S. K. M. diese beiden Tage, als an welchen die beiden dirigirenden Ministri der p. von Grumbkow und der p. von Creutz ihren ordentlichen Vortrag haben, eigentlich zu denen Deliberationen in Geld- und Kassensachen determiniret, auch die Verpflegungs- und Marchsachen dabei tractiret wissen wollen.

2. Dabei wird vorgedachter Schoening auch die besondere Aufsicht auf die übrigen zu den Generalkassen fließenden Particulierkassen, als die Post-, Kurmärkische-, Renthei-, Stempelpapier-, Invaliden-, des Albrechts extraordinäre -Kassen 2c. mit aufgetragen, daß er dieselben allerseits in richtige Ordnung setzen, auch wegen Führung und Haltung der dazu gehörigen Bücher dergestalt einrichten soll, wie die General-Kriegeskasse bishero geführet worden und noch geführet wird, damit bei diesen sämtlichen Kassen zu jeder Zeit alles nach S. K. M. . . Intention nett und klar, und die Einnahme sowohl als die Ausgaben in solcher Ordnung sein mögen, als die General-Kriegeskasse zu S. K. M. . . Satisfaction bishero gewesen.

3. Wird mehrgedachtem Schoening die Examination der aus denen Provinzial- und Kurmärkischen Kreiskassen monatlich einkommenden Extracte als eine besondere Incumbenz mit dem p. Mancken zugleich aufgegeben, also und dergestalt, daß sie beide über dasjenige, was etwa dabei nach den 30. 31. und 32., auch anderen Articuln der Königlichen Instruction und Reglement[1]) zu erinnern und zu notiren, oder auch zu verbessern finden, sich vereinigen sollen, welches sie dann an denen Tagen vorgedachter beider Departements in pleno vortragen, die resolutiones darauf decretiren und ad protocollum geben, auch die darüber gefertigte Concepte zeichnen müssen. Zu dem Ende ihnen von den übrigen Departements die aus ihren unterstehenden Provinzien einkommende Extracte sowohl von denen Krieges- als Domänenkassen jedesmal communiciret und zugestellet werden sollen. Damit sie dieselben inhalts vor allegirter Articul nachsehen, calculiren und examiniren.

Auch sollen beide, so oft die Kassen von denen dirigirenden Ministris visitiret und nachgesehen werden, mit dabei sein, und alles was zur guten Sicherheit und Richtigkeit derselben dienet, anmerken und erinnern.

4. Wird der p. Schoening bei der General-Kriegeskasse nach dem an ihn besonders expedirten Rescript von 12 hujus einen tüchtigen und geschickten Rendanten in Vorschlag zu bringen und ein Project, wie dieselbe nach dem bisherigen Plan und Fuß fortgeführet und verrechnet, auch ferner, was die dazu gehörige Correspondenz und übrige Dispositiones betrifft, in Ordnung gehalten werden können, fertigen, und seine mesures überall sowohl bei mehrgedachter Generalkrieges-, als auch bei der ihm von Neuem zur Aufsicht anvertraueten Generaldomänenkasse zu nehmen haben, damit S. K. M. hohes Interesse überall prospiciret, auch er selbst allemal dabei gesichert sein möge, gestalten S. K. M. . . Intention dahin gehet, daß seine Aufsicht und vigilance bei beiden Kassen einerlei, und er vor eine so wie vor die andere responsable sein soll.

5. Wie nun Seine Königliche Majestät vor ihn, mehrgedachten Dero p. Schoening das . . Vertrauen haben, er werde sich nach allen menschenmöglichen Kräften bestreben obiges alles, und womit sonst Dero höchstes Interesse befördert werden kann, zum Stande

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 280. S. 629—640.

zu bringen, also versichern sie denselben dabei nicht allein, daß sie ihn bei allen Gelegenheiten, wo derselbe Nachdruck oder Assistenz bedarf, kräftigst souteniren, auf seine . . Vorstellungen . . Réflexion machen, insonderheit auch bei Bestellung der subalternen Rendanten allemal dem Befinden nach diejenigen, welche er vorschlagen wird, vor anderen aggreiren, sondern auch ihm selbst, wann er, wie vorhin erwähnt, die sämtlichen, sowohl die General-Domänen- als die übrigen seiner Aufsicht anvertraueten und untergebenen Kassen in den von S. K. M. verlangten Stand gebracht haben wird, in Königlicher Gnade sorgen und seine treue . . Dienste zu erkennen ohnvergessen sein wolle.

Zu dem Ende sie diese Instruction eigenhändig unterschrieben und vor mehrgedachten p. Schoening zu seinem Verhalten ausfertigen lassen.

157. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 20. September 1723.

Conc., gez. Fuchß; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. III. Nr. 1.

Wahl eines Nachfolgers für Ellenberg resp. Fuchß im General-Directorium.

Durch Erlaß vom 9. September 1723 (Conc., gez. Creutz) war der Geheime Rath bei der Magdeburger Kammer, Johann Ludwig Krautt, in das General-Directorium berufen.[1]) In einer Bittschrift, Berlin, 16. September, machte er geltend, daß er, nachdem er sich sechzehn Jahre lang mit den Magdeburger Provinzialangelegenheiten vertraut gemacht hätte, nicht mehr „capable und vermögend wäre, beim General-Directorium ersprießliche Dienste zu leisten", und bat daher, in seinem alten Amte belassen zu werden. Friedrich Wilhelm schrieb auf die Rückseite dieser Eingabe:[2]) „Directo[rium] soll mit ihm sprechen."

Am 20. September wurde Krautt vor das General-Directorium berufen und ihm „alle diensame Remonstration wegen Annehmung der ihm aufgetragenen Function gethan". Da er aber fest bei seinem ersten Entschlusse beharrte, so verfügte der König eigenhändig auf dem Immediatberichte des

[1]) Vgl. Nr. 151. S. 315. — Vgl. dazu Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft Bd. X. S. 33.

[2]) Der königliche Befehl kam den 17. September in die Hände des General-Directoriums.

General-Directoriums, der noch am selben Tage entworfen worden war, „sollen einen andern vorschlagen. F W".

Auf Grund dieses Befehles übersandte das Directorium am 23. September dem Herrscher folgende Liste von Leuten, die fähig seien, den erledigten Posten zu bekleiden (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß; Conc., gez. Fuchß):

1. Den Geheimen Rath von Happe, welcher bereits in dem ehemaligen Generalkriegscommissariat von denen dazu gehörigen Affairen eine zureichliche Notice erlanget hat;

2. den Geheimen Rath und Director bei der Pommerschen Kammer von Laurenz;

3. den Geheimen Rath und Director bei der Magdeburgischen Kammer von Osten;

4. den Geheimen Rath Piper, welcher bei der Oberrechenkammer bishero E. K. M. gute und nützliche Dienste geleistet;

5. den Geheimen Rath Braunsberg, welcher bei dem vormaligen Generalfinanz-Directorio die Expedition in den Halberstädtschen, Hohensteinschen und Mindischen Sachen gehabt und also von solchen Affairen gute Notice acquiriret hat . . . .

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„Was meinen sie von Milius aber den mus er Kammergericht quitiren FW." [1]

158. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 20. September 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1a.

Director der Stände in der Grafschaft Mark.

Einer von Delwig, ein Katholik, ist seit vielen Jahren Director der Stände in der Grafschaft Mark gewesen. Es sei nunmehr wohl nicht unbillig, daß zu solcher Bedienung auch einmal ein Protestant gewählt

[1] Ob auf Grund dieses Marginals mit Mylius verhandelt worden ist, oder ob Katsch (von Cocceji veranlaßt?) sich für den Verbleib von M. beim Kammergericht ausgesprochen hat, ist nicht ersichtlich. Der Immediatbericht vom 23. September kam jedenfalls erst nach Katschs Tode (im October 1729) an die Kanzlei zurück.

werde. Das General-Directorium giebt anheim, zwei Erlasse in dem Sinne an die Clevische Regierung und Kammer zu vollziehen.

Marginal des Königs:

„sehr gut FW.“

159. Circularordre an alle Kammern.

Berlin, 24. September 1723.

Abschrift. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XLII. Edicte Nr. 5. Vol. 1.

Keine Vorschüsse an königl. Bediente.

Wir haben bishero angemercket, daß bei einigen Kassen vor Unsere Bedienten, die Wir etwa auf Commissionen oder sonst in Unsern Diensten in die Provinzien verschicket haben, auf die von ihnen etwa producirte General-Ordres oder auch nur gegen ihre Quittungen und unter hoffender Ratification Gelder entweder zu Diäten oder sonst zu ihren Ausgaben vorgeschossen und ausgezahlet worden; weil aber daher ex post, wann diese Gelder bei Unsere Generalkassen wieder ein und von denenselben verrechnet werden sollen, verschiedene Schwierigkeiten entstanden und Wir denenselben auf einmahl abgeholfen wissen wollen, als befehlen Wir Euch hierdurch . ., bei denen unter euerer Direction stehenden Kassen zu verfügen, damit niemand weiter einiger Vorschuß geschehe, sondern wann Unseren auf Commissionen und Reisen befindlichen Bedienten Diäten gebühren, muß zuforderst nach verflossenem Monat eine deutliche Specification, wie viel dieselben austragen, von dem Rendanten gefertiget, von Euch aber nachgesehen und attestiret, auch anhero eingesandt und von Monat zu Monat eine Ordre und Décharge zur Ausgabe gefordert werden, welche Wir dann ohngesäumt expediren lassen wollen. Ihr habt Euch hiernach zu achten und die Rendanten dergestalt zu instruiren.

160. Schriftwechsel zwischen dem König und General-Directorium.

27. September bis 23. November 1723.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. 1.

Personalien von Landkammerräthen in Preußen.

Am 16. August 1723 dankte M. v. Rappe dem Könige dafür, daß er ihn zum Landkammerrath der Aemter Schaacken und Fischhausen

habe ernennen wollen. Auf der Rückseite des Schreibens verfügte der König:

„Direc komet in Putkamer[1]) sein Platz Putkamer soll in wilcken sein Platz."

Am 27. September trug das General-Directorium vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch), die Preußische Kammer halte es für ersprießlich, wenn Putkammer in seinem bisherigen Kreise bliebe und nicht nach Litthauen an Stelle des entlassenen Wilcke versetzt würde, da er „Zeit seiner bisherigen Bedienung von den Domänen seines Kreises eine ziemliche Kenntniß erlanget hätte". Ueberdies sei Putkammer der polnischen Sprache mächtig, die der Landkammerrath dieses Kreises nicht gut entbehren könne.

Der König verfügte aber:

„Putkamer soll nach Littauen ich habe mein guhte Reson
F W."

Unter dem 23. November 1723 trug das General-Directorium dem Könige Folgendes vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß):

Er habe verordnet, daß wenn jemand von den Landkammerräthen von dem Steuerwesen Kenntniß habe, dieser des verstorbenen Steuerraths Buck Stelle erhalten und in die vacante Stelle sodann der von Grumbkow eintreten solle, der bisher bei der Domänencommission verwandt worden sei. Die Kammer habe darauf vorgeschlagen, den Tettau zum Steuerrath zu machen, dem Putkammer Lölhöffels Kreis in Insterburg und diesem Tettaus Kreis zu geben; Grumbkow, der die polnische Sprache verstehe, könne vielleicht Wildes Kreis, den jetzt Beyer verwalte, erhalten, da dieser in polnischen Aemtern bestehe, und Beyer in Putkammers zumeist aus deutschen Aemtern zusammengesetzten Kreis versetzt werden, so wie die beifolgende Repartition ergebe. Das General-Directorium stimme alledem zu; es habe daher, zur Gewinnung von Zeit, die Approbation dazu expedieren lassen; der König brauche sie nur zu vollziehen.

Das geschah.

[1]) Putkammer war von dem Pommerschen Oberpräsidenten O. v. Massow dem König am 26. März 1721 empfohlen worden. Zu der Vorstellung Massows hatte der König geschrieben: „gut Putkamer F W." — Vgl. zu den Personalien Nr. 61. S. 151. und Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. 2c. S. 316.

161. Aus einem Erlaß an den Geheimen Rath Kühtz.[1]
Berlin, 30. September 1723.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Gen.-Domänenkassenrechnungssachen. Nr. 2.

Führung der Generaldomänenkasse.

S. K. M. . . befehlen den Geheimten Rath Kühtzen hiermit . . und zwar ein vor allemahl, bei der Generaldomänenkasse sowenig etwas in Einnahme zu nehmen noch einige Auszahlung zu thun, wo nicht höchstgedachter Sr. K. M. vollzogene Etats oder höchsteigenhändig unterschriebene Ordres vorhanden.

162. Immediatbericht des General-Directoriums.
Berlin, 1. October 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Königliches Marginal betr. Amtshauptleute.

E. K. M. haben uns unterm 25. vorigen Monats . . befohlen, daß der Major des du Buissonschen Regiments, der von Hertzberg, zum Amtshauptmann zu Driesen bestellet werden sollte, weilen Sie dem von Hacke solche Hauptmannschaft genommen hätten, aus Ursachen, weil er nicht hier im Lande, sondern in Sachsen wohnete.[2] Wir haben auch sofort die hiebeigefügte Bestallung und das dazu nöthige Rescript an die Neumärkische p. Kammer expediret, müssen aber hierdurch . . repräsentiren, daß dem von Hacke bei Verkaufung des Guts Berg eine Hauptmannschaft mit 500 Rthlr. Tractament versprochen und als ein Teil des Kauf-Pretii zugeschlagen worden.[3])

Der König bemerkte hierzu:

„ist wahr wohnet aber in Saxen. F. Wilhelm."

[1]) Nach einem Marginal zu einem Immediatbericht des General-Directoriums vom 23. September 1723 wegen der Decharge für Kühtz (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß): „ich declarire das ich von an 1723. nit werde unterschreiben ano 1724. soll ordre geleich gemachet werden wen kas komet und kitz nits extraordiner einehmen und ausgehben soll sonder meine eigenhendige ordre beym galgen FW".

[2]) Vgl. dazu Nr. 91. S. 207.

[3]) Durch Erlaß vom 10. Juni 1724 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz) wurde Hacke mit 500 Rthlr. jährlich auf den Pensionsetat gesetzt. Sobald eine

163. Erlaß an die Neumärkische Kammer.

Berlin, 2. October 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Generalverordnungen Nr. 1.

Expeditionen bei der Neumärkischen Kammer.

Uns ist . . vorgetragen worden, was Ihr wegen der bei Eurem Collegio zu veranlassenden Ordres, damit dieselben nach dem Stilo der Pommerschen und anderer Unserer p. Kammern expediret werden mögen,[1]) unterm 28. passato vorgestellet und zu verfügen gebeten habt. Wann Wir nun darauf . . resolviret, daß Ihr hinkünftig alle und jede zu veranlassende Ordres in Unserm höchsten Namen expediren und ausfertigen lassen sollet, als habt Ihr Euch hiernach . . zu achten.

164. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 5. October 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 9.

Schriftliche Correspondenz zwischen Regierung und Kammer in Preußen.

Nachdem die Preußische Kammer berichtet,[2]) daß, wenn sie mit der dortigen Regierung etwas zu communiciren hätte, sie derselben solches zwar schriftlich zuschickte, von der Regierung aber keine schriftliche Antwort erhielte, sondern dieselbe nur jedesmal einen Secretarium von der Kammer zu sich fordern und durch denselben das nöthige an die Kammer mündlich sagen ließe, welches aber den Secretarien nicht wenig Hinderung und Aufenthalt in ihrer Arbeit verursachte, die Kammer auch deshalb um Verordnung gebeten, daß wann Sachen vorkämen, worüber die Regierung mit der p. Kammer zu conferiren hätte, beiderseits Collegia den Vortrag schriftlich thun sollten, als haben unter E. K. M. gehofften . . Approbation wir dergleichen Ordres expediren lassen[3]) und übersenden selbige zu E. K. M. höchsten Vollenziehung . . hiebei.

Amtshauptmannschaft vacant würde, sollte er diese erhalten, „jedoch mus er auch nicht anders als in Unsern Landen wohnen".

[1]) Vgl. Nr. 74. S. 185.

[2]) Königsberg, 27. September 1723. Ausf.

[3]) Erlaß an die Preußische Regierung, Berlin, 5. October 1723. Conc., gez. Grumbkow. Der Königsberger Kammer wurde eine Abschrift des Rescripts zugesandt.

Der König verfügte dazu:

„gut F W.“

In der Preußischen Regierung wurde darauf am 18. December 1723 beschlossen, die Concepte von allem, was an die Kammer gehe, von allen Wirklichen Geheimräthen, das Mundum aber nur von dem, der solches revidire, „wie bishero also auch ferner“, unterschreiben zu lassen.[1])

165. Instruction für Johann Paul Zilcher.[2])
Königsberg, 8. October 1723.

Nicht gezeichneter Entwurf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXII. Nr. 1.

Instruction für den Preußischen Bau- und Hausschreiber.

1. Hat derselbe seiner abgelegten Pflicht in allen Stücken gemäß zu leben, S. K. M. Nutzen und Bestes seinen äußersten Vermögen nach allenthalben zu suchen und zu befordern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, zu verhüten und abzuwenden.

2. Insonderheit dahin zu sehen, daß die Schloß und andere seiner Aufsicht anvertrauete Königliche Gebäude in guten baulichen Wesen erhalten und wenn davon etwas zu bauen oder zu repariren vorfallen sollte, solches in Zeiten der Königlichen Kammer angezeiget und derselben ein pertinenter Ueberschlag der Reparationskosten zugleich mit übergeben, annebenst die Gemächer auf dem Schlosse sauber und rein gehalten, die Schornsteine zu rechter Zeit geleeret und aller Feuerschade, so Tages oder Nachts, verhütet werden mögen.

3. Im Fall auch ein neuer Bau zu führen nöthig, hat er solchen vorhero wohl zu überlegen, einen accuraten Abriß und Anschlag der Kosten darüber zu verfertigen, selbigen der Königlichen Kammer gehörig einzuliefern und wenn solchen vorzunehmen resolviret werden sollte, dahin zu sehen, daß alles gut und tüchtig gefertiget,

---

1) St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 21 aa.

2) Den Entwurf zu der Instruction übersandte die Preußische Kammer am 25. October 1723. Durch Resolution vom 2. November (Conc., gez. Creutz) wurde der Entwurf genehmigt. In dem Erlasse hieß es weiter: „Uebrigens kann es vorerst bei dem Prädicat als Bauschreiber sein Bewenden haben und muß er sich damit so lange begnügen bis er sich noch mehr in Unsern Diensten meritirt gemacht haben wird.“ Nach dem Bericht der Kammer vom 25. October war Zilcher bisher „als Baudirector consideriret“ worden.

bei Anlegung der Schorsteine und Kamine alle menschmögliche Präcaution wider besorgliche Feuersgefahr genommen, denen Röhren kein Holz zu nahe geleget, noch die Ofen dergestalt, daß eine Durchhitzung der Balken entstehen könne, gesetzet und übrigens bei jeder Arbeit durch die Bauleute aller Unterschleif und unziemlicher Vortheil vermieden, hergegen in allen Stücken gehörige Menage beobachtet werde.

4. Zu welchem Ende er denn pflichtmäßige Sorge zu tragen hat, daß die Bau-Materialia zu rechter Zeit und nach dem wohlfeilsten pretio eingekaufet und in guter Verwahrung genommen werden, wobei [er] sich aber, allen Verdacht einiger Unterschleife halber zu vermeiden, alles Privathandels, es sei mit Bauholz, Brettern, Abgängen von Bauholz und Spähnen, oder andern Baumaterialien gänzlich zu entschlagen und allemal einen sicheren Attest der gekauften Baumaterialien von denen Verkäufern derselben mit einzubringen hat.

5. Mit denen Handwerksleuten hat er der Billigkeit nach und ohne einiges Absehen auf einen Privatnutzen die Verdinge abzufassen, solche der Kammer zur Approbation behörig zu präsentiren und wenn gebauet wird, auf die Handwerksleute, daß ein jeder mit schuldiger Treu und behörigen Fleiß das seine verrichte, des Morgens zu rechter Zeit auf die Arbeit komme, über die Gebühr nicht zu lange Frühstücks-, Mittags- und Vesperstunden halte und von der Arbeit bleibe, auch des Abends nicht vor der Zeit Feierabend mache, fleißige Aufsicht zu haben, die unfleißige und ungehorsame zu mehrern Fleiß anzumahnen oder wenn keine Besserung zu verspüren sein sollte, solche zur nachdrücklichen Coercition oder nach Befinden zur gänzlichen Abschaffung anzuzeigen, in specie aber dahin zu sehen, daß das Bauholz, Planken und Dielen, von denen Zimmerleuten nicht schädlich verschwächet noch zur Ungebühr in Spähne gehauen oder sonsten dasselbe unnöthigerweise zerschnitten und nach Hause geschleppet, im Uebrigen auch von denen Maurern mit denen Rüststangen und Brettern dergestalt gewirthschaftet werde, daß nach vollführten Bau alles dasjenige, was dabei gebrauchet, in sichere Verwahrung gebracht und was davon etwa nicht weiter brauchbar an den Meistbietenden zu Feuerholz verkaufet und das daraus gelösete Geld S. K. M. berechnet werden möge.

Wie er dann auch Acht zu geben hat, daß die Kalkschläger den Kalk bei jedem Bau hinlänglich und der Gebühr nach durcharbeiten, die Maurer aber in der Verarbeitung damit rathsam umgehen und einestheils nicht unnöthigerweise verquiset, anderntheils aber nicht unter die Füße verworfen und strafbar verderbet werde.

6. Ueber dem Bau und andere vorkommende Reparationen hat er richtige Rechnung zu führen und nachgehends, wenn die Arbeit vollendet, solche mit gehörigen Belegen richtig zu justificiren.

7. Die vorhandene Materialia und was zum Inventario des Bauhofes gehöret, hat er zum öfteren zu untersuchen und fleißige Acht zu haben, daß davon nichts von Händen gebracht oder veruntreuet, noch sonsten unnützerweise wozu angewandt werde.

8. Wenn einige alte Gebäude durch Reparation nicht weiter erhalten werden können, sondern abgebrochen werden müssen, hat er fleißige Achtung zu geben, daß die Materialia in den Bauhof und zum Inventario gebracht und entweder zum andern Behuf wieder employret oder sonsten bestmöglichst zu Gelde gemachet und verkaufet werde.

9. Da auch die gesamte Inventarienstücke auf denen Schloßzimmern seiner Aufsicht mit anvertrauet, so muß der Bauschreiber auf dieselbige überall fleißige Acht haben, daß davon in keine Wege etwas zur Ungebühr verdorben und verbrauchet werde, noch weniger aber eigenmächtigerweise und ohne der Königlichen Kammer Vorwissen davon etwas hingeben oder verleihen.

10. Dieser Instruction hat Bauschreiber accurat nachzuleben und derselben zuwider bei empfindlicher Strafe auch wohl befundenen Umständen nach bei Cassation nichts vorzunehmen noch zu verstatten.

---

166. Instruction für die Preußischen Landkammerräthe.[1]
Berlin, 8. October 1723.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXVII. Nr. 2.

Preußische Landkammerräthe.

Nachdem S. K. M. . . gut gefunden und resolviret haben, zu desto besserer Einrichtung und Beobachtung Dero Domänen im

[1]) Berlin, 2. September 1723 war der Preußischen Kammer befohlen worden, für den Landeshauptmann von Görne, Capitän von Rappe und Lieutenant

Königreich Preußen gewisse Landkammerräthe zu bestellen, ein Reglement und Instruction, wornach dieselbe, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, sich eigentlich achten und selbige in allen Punkten genau beobachten sollen, verfertigen und publiciren zu lassen, als setzen, ordnen und wollen höchstgedachte S. K. M. hierdurch

1. Daß ein jeder Landkammerrath derer in seinem District gelegenen Aemter und darzu gehörigen Vorwerker, Schäfereien, Stutereien, Kuhmilchereien, Krüge, Mühlen, Seen, Ströme und Flüsser, Teiche und Teichstätten und aller Fischereien, Ziegel- und Kalkscheunen und aller anderen Pertinentien und deren Nutzungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, derer Aemter Einnahmen und Ausgaben, ingleichen aller in solchen Aemtern befindlichen Güter und Dorfschaften, dererselben Beschaffenheit und Pflichte sich aufs genaueste erkundigen und bekannt machen, zu solchem Ende die Aemter öfters bereisen, alles in Augenschein nehmen und worinnen eine und die andere Verbesserung zu machen und die Aemter-Revenüs zu vermehren seind, reiflich überlegen solle. Und wie dieselbe vermöge ihren Bestallungen und geleisteten Eiden S. K. M. Nutzen und Bestes in allen Stücken zu suchen, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihnen ist, zu verhüten, zu warnen und abzuwenden verpflichtet sind, also müssen sie auch insonderheit

2. auf die Wirthschaft und Aufführung derer Beamten, daß sie ihre Dienste treulich und fleißig ihren geleisteten Eiden gemäß und nach Anweisung derer[1]) ihnen ertheilten und von S. K. M. . . approbirten respective Bestallungen und Instructionen, so die Landkammerräthe selber, da sie darauf halten sollen, öfters lesen und sich bekannt machen müssen, verrichten, nichtes zu S. K. M. Nutz und Interesse verabsäumen, alle Gefälle nach Inhalt derer Privilegien,

Beyer, die der König zu Landkammerräthen ernannt habe, die nöthigen Bestallungen und Instructionen zu projectiren und einzuschicken. Die Kammer hatte darauf diese Instruction entworfen und eingesandt. Als Vorlage hatte sie den Entwurf vom 19. April 1721 benutzt, der wohl von Waldburg herrührt (vgl. Bd. III. Nr. 218. S. 336. Anm. 1); die Abweichungen von ihr sind in den Anmerkungen notirt. Vgl. dazu ferner die Instruction zur Untersuchung der Aemter vom 6. Mai 1722 (Bd. III. Nr. 263. S. 507—510). — Zu den Personalien vgl. Nr. 160. S. 333/34.

[1]) In dem Entwurf der Instruction vom 19. April 1721 hieß es statt des folgenden Passus: derer Amts-Articul, so die Landkammerräthe rc.

Contracten, Behandlungen, auch theils nach der alten Observance darunter die Zinser von denen bäuerlichen Unterthanen ohne scharfe und unzuläſſige Exactionen und dadurch zu besorgenden Ruin zur gesetzten Zeit eincassiren, zu denen Rechnungen bringen und nichts aus der Einnahme weglassen, dagegen auch nichts zur Ungebühr in Abgang und Ausgabe bringen, genau Acht haben, zu solchem Ende auch die Rechnungen sogleich nach Trinitatis, ehe und bevor dieselbe zur Abnahme an die Rechenkammer in Königsberg geschicket werden, durchgehen, alle und jede Posten, sowohl in Einnahme als in Abgang und Ausgabe, genau examiniren und, wann sie darbei nichts zu erinnern finden, solche mit unterschreiben.

3. Damit die Beamten mit denen Königlichen Geldern ihres Gefallens nach nicht gebahren, selbte in ihren Privatnutzen nicht gebrauchen und dadurch S. K. M. mit Schuld nicht verhaftet bleiben mögen, so hat der Landkammerrath einen jeden Beamten dahin, daß, sobald er etwas Geld, es sei viel oder wenig, eingenommen und er dessen zu Amtsausgaben nicht nöthig hat, solches sofort an die Königliche Landrentei liefren, anzuhalten, dessen Zins- und Kleckregister wenigstens quartaliter durchzugehen, einen Extract daraus zu formiren und, wann er befindet, daß der Beamte noch baares Geld in cassa haben müsse, ihn sofort dahin anzuweisen, daß er noch in seiner Gegenwart dasselbe zugleich mit dem Quartal-Extract an die p. Kammer mittelst einen Bericht einschicke; wie dann zu mehrerer Richtigkeit und damit der Beamte die Königlichen Gelder mit denen seinigen nicht melire, eine mit dem schwarzen Adeler und der Jahrzahl bezeichnete Amtsgeldlade angeschaffet werden soll, in welcher, und sonsten nirgend anders, die Königliche Gelder im Amte am sichern Ort verwahrlich gehalten werden sollen, und stehet dem Landkammerrath frei, die Amtskasse allemal, so ofte er es vor nöthig und gut findet, zu überschlagen.

4. Wann es sich auch zutragen kann, daß einige Beamte bei ihren Functionen so fahrläſſig sein, daß sie keine förmliche Zins- und Kleckregister halten, dahero auch selber, wie sie stehen, ob und was sie bei Ablauf des Jahres schuldig sein, an Gelde und Getreide, auch sonsten im baaren Bestande behalten, nicht wissen, als muß der Landkammerrath zu Verhütung aller Confusion und Unrichtigkeit hauptsächlich darauf, daß ein jeder unter ihm stehender Beamter

ein ordentlich Zins- und Kleckregister, daraus er sogleich, als es erfordert wird, Extracte, auch die Rechnung formiren könne, nach allen Rubriquen derer Einnahmen und Ausgaben führe und halte, alles und jedes, so ofte er etwas einnimmt und ausgiebet, darinnen eintrage, pflichtmäßig sehen; jährlich, sobald Trinitatis abgelaufen, solch Register, wann die Rechnung noch nicht völlig fertig wäre, schließen lassen, auch selber nachschließen und durchgehen, alles genau examiniren, einen General-Extract daraus machen und sodann den noch bleibenden Geld- und Getreidebestand überschlagen und übermessen und, wann er einigen Mangel darbei findet, solches sogleich notiren, den Beamten darüber und woher der Mangel am Bestande, welcher baar sein muß, komme und wie er solchen bezahlen und belegen könne, vernehmen und gründlich examiniren; wann solches geschehen, das Protocoll sowohl als auch den General-Extract mit seinem beigefügtem Gutachten der p. Kammer einsenden, damit sodann, ob der Beamte weiter beizubehalten oder eine Veränderung zu machen, resolviret und solchergestalt verhütet werden möge, daß kein Beamter in solche Schuld verfalle, die er nicht bezahlen könne.

5. Damit die Verfertigung und Abnahm derer Aemter-Rechnungen nicht retardiret, sondern zu rechter Zeit bewerkstelliget werden möge, so soll ein jeder Landkammerrath die Schulden drei oder zwei Monat vor Trinitatis jeden Jahres untersuchen und darbei, was jeder Censit zahlen sollen, was er gezahlet hat und wie viel er im Rest verblieben, nach denen Zinsregistern und Quittbüchern, imgleichen woher derselbe schuldig geworden und ob er nicht den ganzen Rest oder was er darauf abzuführen vermögend und was inexigible sei, ganz genau examiniren, jeden Debitorem darüber vernehmen, alles deutlich und umständlich bei jeder Post im Schuldregister beischreiben, die Reste classificiren, das Schuldregister schließen und mit dem Beamten unterschreiben, ein Exemplar dem Amte lassen, das andere Exemplar aber der Kammer einschicken, damit sodann mit hinlänglichem Fundament die Verabscheidung gefasset, das decidirte Retardaten-Register dem Beamten, um das Amts-Exemplar darnach stimmig machen und alles nach denen Verabscheidungen in Rechnung einführen zu können, zugefertiget und wieder entweder vor oder doch längstens bei Abnahm der Rechnung beigebracht und zur Kammer-Registratur geliefret werden könne.

Von denen Arrendatoribus sollen in denen Schuldregistern keine Reste angenommen, sondern es müssen dieselbe zur richtigen Bezahlung ihrer Arrend-Pensionen zu rechter Zeit und mit Nachdruck angehalten und denenselben keine Dilationes verstattet werden.

6. Bei denen Königlichen Vorwerkern und Schäfereien sollen die Landkammerräthe allen menschmüglichen Fleiß anwenden, daß selbige in einem guten Stande gesetzet, die fehlende Obstgärten und Baumschulen überall angeleget, der Königliche Viehstamm verbessert und nicht deterioriret; die Gebäude von denen Pächtern nicht untergewohnet, sondern zu aller Zeit nach Inhalt ihrer Contracte im baulichen Wesen unterhalten; um dieselbe Röstern und Weiden gesetzet; wann etwas brüchig wird, solches sogleich, damit es nicht schadhafter werde und nicht zur Hauptreparation oder gar zum neuen Bau kommen möge, repariret; kein hoher Mist, wodurch die Gebäude nicht wenig ruiniret werden, weder inn- noch außerhalb, an oder über die Schwellen an denen Stallungen und Gebäuden gehalten werden; imgleichen, daß nicht nur die nahe gelegene, sondern auch die weit entfernte Aeckere und also das ganze Vorwerks-Säeland unter gute Tünchung gebracht und unterhalten; zu dem Ende auch überall Mistpfützen angeleget, die Feld- und Wiesengräben öfters, wann es nöthig thut, gereiniget und ausgeworfen, die mit unnützem Strauch verwachsene Ländereien und Wiesen, auch wegen des fehlenden Wasserabzuges entstandene Gebrücher durch Rodung und Ziehung gehöriger Gräben urbar gemachet und solchergestalt durch Verschaffung mehrern Säelandes und Heuschlages, Vermehrung des Viehstammes die Vorwerksnutzung höher gebracht werden möge: wie sie dann, wann sie dergleichen bishero steril gelegene Oerter wohl beritten und in genauen Augenschein genommen, mit jedes Orts Beamten, auch anderen der Oeconomie und des Landwesens wohl erfahrenen Leuten, wie und welchergestalt solches urbar zu machen und zu nutzen sei und ob es auch derer Unkosten belohnen möchte, wohl zu überlegen, einen pertinenten Anschlag von denen darzu erforderten Kosten und was dagegen vor Nutzung davon zu hoffen sein werde, zu verfertigen und solchen zur weiteren Verordnung an die Kriegs- und Domänenkammer einzuschicken haben, alles[1]) nach mehrerm Inhalt,

[1]) Das Folgende bis zum Abschnitt im Vergleich mit dem Entwurf von 1721 neu.

insonderheit was die Wirthschaftsbestellung anbetrifft, der von S. K. M. denen Administratoribus der Domänen gegebenen Instruction.[1])

Und ob zwar die Schäfereien verpachtet, so müssen dennoch die Landkammerräthe darauf Acht haben, daß von denen Pächtern tüchtige und erfahrene fleißige Schäfer angenommen, alles in gehöriger Ordnung gehalten und nicht schlechtes und schmieriges[2]) Vieh unter das reine Vieh gebracht, auch mit der Hortung die rechte und gewöhnliche Zeit allemal in Acht genommen und hierunter nichts verabsäumet werde.

7. Da der Krugverlag eines von denen besten Pertinentien und gewissersten Revenüen ist, so haben die Landkammerräthe vor die Vermehrung desselben pflichtmäßige Sorge zu tragen, keinem Menschen, der nicht privilegiret, die Brau-, Krug- und Schanknahrung zu verstatten, vielmehr alle Miethskrüge, wann sie nicht gar zu weit von denen Aemtern entfernet, aufzuheben und mit Königlichem Bier und Branntwein verlegen zu lassen; sobald ein privilegirter Krug zu kaufen kommet, von dessen Beschaffenheit, Pertinentien, wie und wo er gelegen, auch wie viel Bier und Branntwein derselbe jährlich verthun könne, genaue Erkundigung einzuziehen, von dessen Nutzung einen förmlichen und zuverlässigen Anschlag zu machen, selbten nebst beigefügtem Gutachten mittelst einem umständlichen Bericht der Kammer zur weiteren Verordnung einzusenden, den Verkauf an Privatos aber bis zur erfolgten Resolution zu sistiren.

8. Gleichwie die Landkammerräthe auf alle Königliche Gebäude in denen ihnen anvertrauten Aemtern die Aufsicht und vor derselben Conservation zu sorgen haben, also müssen sie auch die Mühlen in gute Obacht nehmen und dahin sehen, daß die Gebäude sowohl, als auch die gehende Werke, Wasserbette, Schleusen, Wasserleitungen und Gräben in guten Stand gesetzet und darinnen unterhalten werden.

Da auch viele Mühlen Wassermangel haben und dahero, sobald es auf truckene Zeit oder starken Frost fället, gar nicht mahlen können, so müssen sie mit denen Landbaumeistern und andern mühlen- und wasserverständigen Männern und Müllern die darauf gehende

[1]) Vgl. dazu Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. S. 119/20. 314/5.
[2]) 1721: schmeeriges.

Gewässer, Ströme und Flüsse bereiten, ob dieselbe nicht mit Schilf, Strauch und Kraut verwachsen oder mit Holz, Schlamm und Unlust verfallen sind, nachsehen und zu derer Aufräumung und Reinigung, damit das Wasser seinen völligen Zug haben könne, fordersamst Anstalt machen, auch, daß es gehöriger Maßen bewerkstelliget werde, selber darauf sehen, zugleich, ob nicht mehreres Wasser auf solche Mühlen geleitet werden könne, genau nachforschen, alles gar wohl betrachten und überlegen, von denen darzu erforderten Kosten Ueberschläge machen und solche mit einer umständlichen Relation der Kammer zur ferneren Verfügung einsenden und allemal dahin bedacht sein, daß die Mühlen nicht allein in gutem alten Esse unterhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit mehr und mehr gebessert und derselben Intraden vermehret werden mögen; wie dann die Landkammerräthe öfters alle Mühlen und Wasserleitungen visitiren, ob etwas mangelhaft, nachsehen und gleich fort die Ergänzung derer etwa befundenen Mängel besorgen, die Mühlenpächtern auch das ihrige darzu beizutragen, mit Ernst anhalten sollen.

9. Weil bei denen Fischereien große Mißbräuche vorgehen, durch die unartige und unzeitige Fischerart nicht nur der junge zarte Fisch ruiniret, sondern auch zur Laichzeit die Rögnerfische häufig weggefangen werden und dadurch die Fischmehrung und der Zuwachs, durch die in denen Strömen und Flüssern geschlagene und gestellete schädliche Wehren aber der freie Fischgang gehemmet wird, von vielen auch die ihnen mit kleinen Gezeugen und nur zu Tisches Nothdurft verliehene Fischereien dergestalt, daß sie mit großen Gezeugen und Wintergarnen zu fischen sich unterstehen, extendiret, von einigen auch, so gar nicht berechtiget, dennoch die Fischerei exerciret werden will und dadurch denen Aemtern ein nicht geringer Abbruch geschiehet, als wollen S. K. M. solches gänzlich abgestellet wissen und befehlen demnach hiermit denen Landkammerräthen alles Ernstes, mit Nachdruck darauf zu halten, daß dergleichen verderbliche Abusus und in die Königliche Fischerei laufende Einträge ganz und gar abgeschaffet, der Fischfang nicht anders als nach Maßgebung der Fischer-Ordnung getrieben, denen Privilegirten nicht mehr Freiheit, als denenselben verschrieben, verstattet und diejenigen, so das jus piscandi nicht haben und documentiren können, davon gänzlich abgetrieben werden, gestalt dann, daferne dergleichen Eingriff von ihnen bemerket werden

sollte, sie davon an die Kammer sofort nach allen Umständen zu berichten haben, damit die Nothdurft darauf verfüget, auch allenfalls die Sache dem officio fisci zur weiteren Untersuchung aufgetragen werden könne.

10. Wann auch aus denen Ablaßteichen von denen Karpen und anderen Fischen, auch nach gewesener Stauung von der Aussaat ein nicht geringer Vortheil zu machen ist, so müssen die Landkammerräthe nicht allein die gute Unterhaltung derer bereits angelegten Teiche besorgen, sondern auch bequeme und bis hieher unnutzbar gewesene Teichstätten und darzu dienliche Brücher, besonders in denen Aemtern, wo die Karpen sonder große Beschwerde derer bäuerlichen Unterthanen nach Königsberg, Danzig, Elbing und andere Oerter transportiret, abgeholet und gelöset werden können, mit allem Fleiß aussuchen, von denen darzu erforderten Kosten und Materialien, auch was dagegen vor Nutzen davon künftig zu hoffen sein werde, Ueberschläge machen und solche mit einem ausführlichen Bericht und beigefügtem Gutachten an die Kammer senden, damit dieserhalb resolviret und zur Arbeit Anstalt gemachet werden könne.

11. Gleichergestalt haben dieselbe pflichtmäßig zu sorgen, daß S. K. M. aus denen Ziegel- und Kalkscheunen, fürnehmlich in denen Aemtern, wo überflüssiges Holz ist und die Mauer-, Dach- und Fußsteine abgesetzet werden können, ein guter Nutzen verschaffet und wie dieselbe zu verbessern, von ihnen wohl untersuchet und veranlasset werden möge.

12. Da auch S. K. M. durch die übele Wirthschaft derer bäuerlichen Unterthanen ein nicht geringer Schaden geschiehet, indem dieselbe durch Unterlassung zeitiger, gar öfters mit weniger Mühe zu verrichtenden Reparation die schadhaft zu werden beginnende Gebäude zu Grunde gehen lassen, dahero zu Wiederaufbauung anderer neuen Gebäude die Aemter nicht nur vieles Holz, sondern auch Freijahre vor die Bauern prätendiren und erhalten, die Unterthanen auch nicht allein das ihrige, sondern auch den Königlichen Besatz durchbringen und ruiniren, ihre Aecker nicht gehörig bearbeiten und völlig besamen, dahero auch nicht praestanda prästiren können, S. K. M. aber solches Unwesen durchaus abgestellet und Dero bäuerliche Unterthanen in guten Stand gesetzet und erhalten haben wollen, zu solchem Ende auch nicht allein . . verordnet, daß denenselben Brot, sondern

auch zur völligen Besamung ihrer Bauer-Aecker das benöthigte Saatgetreide im abgewichenen Jahre gereichet worden, auch das zum Betrieb ihrer Huben sowohl als zur gehörigen Leistung des schuldigen Amtsschaarwerks erforderte Zugvieh, wie nicht weniger das Milchvieh zu ihrem Unterhalt und zur Zucht aus Königlichen Mitteln angeschaffet und damit noch bis jetzo continuiret werden müssen, sondern auch . . wollen, daß noch fernerhin die neu anzusetzende Unterthanen mit völligem Besatz, auch Brot- und Saatgetreide versehen werden sollen, mithin .. S. K. M. Ihres Orts nicht ermanglen lassen, was zu Aufhelfung und Erhaltung des Bauren dienen kann, so ist auch Dero . . Willensmeinung und ernster Befehl, daß fortmehro die Landkammerräthe auch ihrestheils vor die Conservation und Verbesserung derer Bauren pflichtmäßige Sorge und alles, was zu dererselben Aufnahme gereichen kann, bestmöglichst beitragen; sowohl die Beamte, Landschöppen, Landkämmere, Schulzen und alle andere darzu bestellte Leute zur fleißigen Beobachtung derer Bauren-Haushaltungen anhalten, als auch selber darauf sehen sollen, daß die Bauren gehörig wirthschaften, die Gebäude in gutem baulichen Wesen unterhalten, ihre Aecker wohl tünchen, zu rechter Zeit, gut und wie es sich gehöret, ausarbeiten, besäen, das verwachsene Land roden und urbar machen, der Pferde- und Viehezucht sich befleißigen, Obst- und Bienengärte anlegen, um die Bauerhöfe wie auch sonsten an anderen Orten, da es sich füglich thun lässet, Weiden und Röstern setzen und pflanzen, das ihrige zu Rath halten, durch Fressen und Saufen solches nicht verschwenden, von der Hofwehr oder bezeichnetem Besatzvieh nichts vertauschen, verkaufen oder auf andere Art wegbringen; wann aber ein und ander Stück Alters und anderer Ursachen wegen dem Bauer nicht dienlich wäre, so muß derselbe solches dem Beamten anzeigen, welcher sodann pflichtmäßig zu sorgen hat, daß das gelösete Geld wieder an anderes tüchtiges Vieh verwandt oder die Stelle des abgegangenen Viehes durch des Bauren Zuzucht wieder ersetzet werde, worüber folglich der Landkammerrath bei denen geordneten Untersuchungen gebührend und mit Nachdruck zu halten hat. Wie nun durchgehends alle bäuerliche Unterthanen sich häus- und wirthlich anzustellen, mit allem Fleiß ihre Nahrung zu suchen und dahin sich zu bearbeiten haben, daß sie durch Gottes Segen, ihren Fleiß und Hände Arbeit nicht nur ihr gutes Auskommen er-

langen, sondern auch das ihrige an Zins und Contribution richtig abzutragen und alle andere schuldige Pflichte zu leisten allemal im Stande sein mögen, also sollen auch die Landkammerräthe zu Beforderung dessen jährlich zweimal, als im Mai und sogleich nach der Ernte jeden Jahres, alle Bauerdörfer bereisen und einen jeden Bauer visitiren, von dessen Aufführung, Haushaltung und jedesmaligem Zustande im Ackerbau, Gartenbau, Viehezucht, Wiesewachs, Bienenbau und sonsten genaue Erkundigung einziehen, die Schulzen darüber vernehmen, dessen Thun und Lassen examiniren und alle mit einander zur guten Haushaltung anführen; die fleißige und arbeitsame noch weiter aufmuntern, die nachlässige aber zu besserem Betragen ernstlich in der Güte und, wann solche nicht verschlagen will, durch Ernst und Schärfe anhalten und anweisen.

13. Müssen die Landkammerräthe, wann das Schaarwerk nach S. K. M. . . Befehl aller Orten reguliret worden, dahin sehen, daß die Arrendatores diesfalls nicht excediren und die Bauren durch übermäßige starke Dienste ruiniren oder sonsten zur Ungebühr beschweren mögen; wie sie dann auch

14. Keineswege, daß dieselbe zu Ausstellung einiger Postfuhren ohne vorgezeigte Königliche oder Kammerpässe angehalten, noch von denen Pächtern bei bösem Wege und zur nöthigen Zeit, da die Feldarbeit [ist], zu Verführung ihres Getreides, Molkenspeise oder sonsten ausgetrieben werden, zu gestatten und darauf mit Nachdruck zu halten haben, daß in denen Aemtern ordentliche Postregister geführet werden, damit, so viel immer möglich, einer vor dem andern nicht prägraviret, daraus auch ersehen werden könne, was vor Postfuhren abgefolget worden.

15. Sollen die Landkammerräthe alle Accidentien, Exactiones und sogenannte Plackereien, wordurch die Bauren enerviret werden, abstellen, auch

16. Keine zum Ruin derer Bauren gereichende militärische Executiones auf dieselbe ausgeben lassen, es sei denn auf die Halsstarrige, welche ihre Pflichte der Gebühr nach, obgleich sie vermögend, nicht leisten wollen; bei denen Amts-Executionen aber dahin sehen, daß darin Maße gehalten werde und die Executores in denen Gebühren nicht weiter gehen, als ihnen vorgeschrieben und geordnet worden.

17. Sollen die Landkammerräthe darauf sehen, daß jedem Bauer sein Besatzzettel gegeben, bei denen Aemtern auch ordentliche Besatzregister gehalten, imgleichen

18. Vor denen Bauren Quittbücher angeschaffet und dieselbe über alles quittiret, vorne aber, was ein jeder eigentlich zinsen solle, eingeführet werde.

19. Wann auch in denen Dörfern keine gute Ordnungen gehalten werden, solches aber allerdinges nöthig ist, so müssen die Landkammerräthe mit Zuziehung derer Beamten Willküre nach jeden Dorfes Gelegenheit und Umständen entwerfen und der Kammer zur Revision und Confirmation einsenden, imgleichen die Verfügung thun, daß gute Dorfhengste und Bollen angeschaffet und unterhalten werden.

20. Wie nun die Landkammerräthe vermöge ihren geleisteten Eidespflichten und Bestallungen ihren äußersten Fleiß und Sorgfalt dahin gerichtet sein lassen sollen, daß die Königlichen Einkünfte vermehret, derer Unterthanen Zustand gebessert und dieselbe in Aufnahme gebracht, zu guter Haushaltung angeführet und darbei beständig erhalten werden, also müssen sie auch die Repeuplirung und Besetzung derer wüsten Huben sich höchstens angelegen sein lassen, sich um tüchtige Mannschaft bemühen, auch die Beamten, Landschöppen, Landkämmere und Schulzen mit allem Ernst darzu anhalten und hierbei keine Zeit und Gelegenheit verabsäumen; jährlich, was darbei geschehen, wie viel Huben besetzet, was aus denen Aemtern hierzu hergegeben worden und wie viel an Zins, Contribution und anderen Pflichten davon jährlich einkomme und prästiret werde, eine accurate Consignation einsenden, deshalb auch

21. Alle Mittel und Fleiß anwenden, daß die verlaufene Bauren, Knechte, Jungens und Mägde aufgesuchet, zurück- und untergebracht, imgleichen

22. Das weitere Austreten derer Unterthanen omnibus modis verhütet und keinen von denen bäuerlichen Kindern, in fremde Oerter sich zu begeben, verstattet, sondern dieselbe beibehalten und von Jugend auf in denen Aemtern, da sie geboren, zur guten bäuerlichen Wirthschaft angeführet werden. Damit aber

23. Was in vorhergehenden §§ 3, 4 et 5 ratione der Beamten denen Landkammeräthen aufgegeben worden, das haben

dieselbe auch bei denen Forstbedienten zu attendiren und[1]) insonderheit dahin zu sehen, daß dem wegen Einlieferung der Holz- und Maßgelder ergangenen . . Rescripto vom 22. Martii 1718, welches zu solchem Ende dieser Instruction annectiret worden, in allen Stücken sowohl von denen Beamten als Forstbedienten punctuell nachgelebet werde;

24. Fürnehmlich des Zustandes derer Königlichen Wildnissen und Wildbahnen sich bekannt zu machen und darauf, daß von keinem Forstbedienten mit Holz-, Wald- und Wildwaaren (worunter Potasche, Weidasche, Blauasche, Theer und Pech mit verstanden wird) einiger Handel getrieben, alle Unterschleife und Partirereien verhütet werden, pflichtmäßig zu sehen; sobald sie einige Defraudationes bemerken, davon sofort die nöthige Nachricht einzuziehen,[2]) sodann aber an die Kammer umständlich zu berichten, damit von derselben und denen Oberforstmeistern nach Befinden ferner eine gründliche Untersuchung veranlasset werden könne.

25. Weil das Holz an einigen Orten des Königreichs Preußen knapp fallen will und dahero die Kammer mit dem Forstamt den Anwachs des Holzes zu befordern äußerst bemühet sein wird, so haben die Landkammerräthe hierauf gleichfalls ein wachsames Auge zu halten, von denen in ihrem District vorkommenden Umständen zu berichten; wie und auf was Art solches am füglichsten geschehen könne, ohnmaßgebliche Vorschläge mit Zuziehung derer Forstbedienten zu thun und sodann nach geschehener Veranlassung darob zu halten, daß die holzwachsbare Oerter ausgesuchet, geheget und mit keinem Vieh betrieben werden, immaßen[1]) die Forstbediente die zu schonende Gehege nicht allein vor sich allein abzustecken befugt, sondern solches allemal mit Vorbewußt der Kammer geschehen muß, damit denen Vorwerkern und Dörfern so viel zur Trift gelassen werde, als sie unumgänglich und ohne Abgang der Königlichen Revenüen gebrauchen; an andern Oertern aber, wo das jung anwachsende Holz

[1]) Der folgende Passus 1721 noch nicht.

[2]) 1721: Untersuchung vornehmen. Brand von Lindau, der Preußische Oberforstmeister, hatte sich unter dem 11. April 1722 (d. d. Wiesenburg) gegen solche Untersuchung ausgesprochen und überhaupt neu hervorgehoben, daß, was unter § 24 verordnet werde, schon Sache der Oberforstmeister sei.

zu dicke stehet und dahero seinen rechten Wachsthum nicht haben kann, ist dahin zu sehen, daß die Wälder gelichtet werden.

26. Da auch durch das Asch- und Theerbrennen vieles Holz ruiniret wird, so haben die Landkammerräthe mit denen Oberforstmeisteren[1]) und Forstbedienten solches zu untersuchen und davon zur weiteren Verfügung an die p. Kammer nebst ihrem beigefügten Gutachten zu referiren, das verderbliche und zum größten Ruin der Wälder gereichende Holzschmecken der Theerbrenner aber gänzlich abzuschaffen.

27. Damit auch das [sowohl] zu denen Königlichen Gebäuden und Vorwerkern als [zu] derer Unterthanen Höfe benöthigte Holz allemal zu rechter Zeit abgefolget werde, so haben die Landkammerräthe und Forstbediente[2]) bei der nach der Ernte jeden Jahres vorzunehmenden Visitirung derer Vorwerker und Dörfer die Gebäude mit Zuziehung eines verpflichteten Zimmermanns oder Ingenieurs[3]) in Augenschein zu nehmen und von dem zu dererselben Reparation oder neuen Anbau unumgänglich erforderten Holze und wieviel einem jeden Bauer gegeben werden müsse, eine accurate Specification zu machen, solche[4]) unter ihrer Unterschrift bei der Kammer ein[zu]senden, damit selbige ferner zur Königlichen . . Approbation in Zeiten eingeschicket und hiernächst die nöthige Assignationes darüber ausgestellet werden können.

28. Wann einige Domänenstücke arrendlos werden und aufs neue zu verpachten kommen, so müssen die Landkammerräthe mit

[1]) 1721 nur mit denen Forstbedienten.

[2]) 1721 waren diese nicht erwähnt.

[3]) 1721 war dieser nicht gedacht worden. Erst Brand von Lindau hatte auf die Nützlichkeit von solchen Sachverständigen hingewiesen. Die meisten (oder alle?) Correcturen stammen überhaupt von ihm.

[4]) Der folgende Passus lautete 1721: „solche unter ihrer Unterschrift auf den in jedem Amte jährl. zu haltenden Holzmarkte, welchen sie mit beiwohnen und dabei das Königl. hohe Interesse beobachten sollen, zu übergeben und die Assignationes ausstellen zu lassen, vor welches Holz die Bauren weder Stammgeld noch sonsten was denen Forstbedienten geben sollen, worüber sodann die Landkammerräthe pflichtmäßig zu halten und widrigenfalls an die Domänenkammer unverzüglich zu berichten haben“. — Br. v. Lindau hatte demgegenüber auf den Erlaß vom 10. Februar 1716 hingewiesen, nach dem der König den Forstbedienten das Stammgeld als theilweises Gehalt zugeschlagen habe.

denen Beamten zu rechter Zeit die Anschläge mit gnugsamem und vollkommenem Fundament fertigen, nichtes darinnen, wovon einiger Nutzen zu machen, auslassen, solche conjunctim mit denen Beamten unterschreiben und in triplo der Kammer im Januario jeden Jahres einsenden; wie sie dann auch

29. Die in denen Aemtern[1]) angesetzte terminos licitationis in denen Aemtern, falls[2]) einige kleine Domänenstücke in den abgelegenen Aemtern licitiren zu lassen von der p. Kammer gut gefunden werden sollte, allemal attendiren, S. K. M. hohes Interesse darbei beobachten und die Arrenden, so hoch, als es möglich, zu bringen bemühet sein; die licita und conditiones derer Competenten accurat ad protocollum nehmen, denen Meistbietenden die Arrenden zuschlagen, mit denenselben Contracte schließen und solche, wann sie von ihnen, denen Beamten und Pächtern unterschrieben und untersiegelt, in triplo, damit nach geschehener Confirmation ein Exemplar bei der Kammer-Registratur und das andere bei dem Amts-Archiv asserviret, das dritte aber denen Arrendatoribus extradiret werden könne, mittelst einem Bericht und beigelegten Licitations-Protocoll der Kammer noch vor Trinitatis jeden Jahres nebst beigehefteten Anschlägen einschicken müssen. Bei allen Licitationen aber haben die Landkammerräthe die Pächter dahin, daß, da S. K. M. die bishero denen Arrendatoribus gestattete und in denen Contracten versprochene Remissiones, so viel möglich, abgeschaffet wissen wollen, sie keine andere Erlassung als nur bei allgemeinem Mißwachs und allgemeinem Viehsterben, was den Stamm betrifft, verlangen, zu disponiren, wie dann zu dessen Facilitirung S. K. M. d. d. Königsberg den 20. Junii 1718 § 12. . . verwilliget, so viel die Nutzung derer Schaafe anlanget, daß, anstatt das Schaaf hiebevor à 30 Gr. angeschlagen worden, bei Cessirung der Remission nur 21 Gr. polnisch gerechnet werden solle.

30. Damit aber S. K. M. bei denen Arrendatoribus völlige Sicherheit haben mögen, so müssen die Landkammerräthe, ehe und bevor licitiret wird, die Competenten, was vor Cautiones sie leisten können, vernehmen; sobald die Arrendbehandlung geschlossen, die

[1]) Lies: „Patenten“.

[2]) Dieser Conditionalsatz ist neu eingefügt.

Bestellung hinlänglicher und legalen Cautionen besorgen und dieselbe der p. Kammer, damit solche dem Kammer-Fiscal zur Censur zugestellet werden können, fordersamst einsenden und mit keinem, der nicht sufficiante Caution bestellen kann, Contracte schließen.

31. Sollen die Landkammerräthe an die neue Beamte und Arrendatores die Uebergaben gehöriger Maßen thun, von denen abgehenden Beamten und Pächtern alles und jedes nach denen an dieselbe geschehenen Uebergaben abnehmen und an die anziehende tradiren, dabei aber hauptsächlich darauf sehen, daß alle Inventarienstücke, Gebäude und was darzu gehörig, in gutem Stande retradiret; dasjenige, so währenden Arrende-Jahren des abgehenden Pächters neu erzeuget und angeschaffet worden, mit eingeführet; alles und jedes ganz genau beschrieben, die darbei befundene Mängel und, wer solche zu ersetzen und zu ergänzen schuldig, accurat notiret, die instrumenta traditionis vollständig in triplo verfertiget, davon, wann alle drei Exemplaria von ihme, dem Landkammerrath, und denen ab- und anziehenden Pächtern unterschrieben, ein Exemplar zur p. Kammer mit einem ausführlichen Bericht eingeschicket, das andere zur Amtsregistratur gegeben und das dritte denen Arrendatoribus eingeliefert werde.

32. Damit aber die Arrendatores nicht in tiefe Schulden verfallen, so haben die Landkammerräthe darauf zu sehen, daß sie ihre Arrende-Pensiones quartaliter richtig abführen, zu dem Ende die Quittungen von ihnen nach verflossenem Zahlungstermine produciren zu lassen und, falls sie solches thun können, davon zur weiteren Verfügung an die p. Kammer zu berichten.

33. Müssen dieselbe von jedem Amte ein besonderes ordentliches und reines Protocoll, in welchem nichts radiret sein soll, halten; alles was vorfällt, genau recessiren und nach eines jeden Jahres Ablauf ein vollständiges Exemplar unter ihrer Unterschrift der Königlichen p. Kammer einsenden.

---

167. Aus einem Erlasse an die Mindische Kammer.

Berlin, 19. October 1723.

Abschrift. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 4.

Beschleunigung der Justiz. Aktenverschickung.

Und weilen aus denen bishero eingekommenen Berichten und Akten gnugsam zu ersehen, wasgestalt die Advocati und Procuratores

Sachen von geringer Importanz öfters weitläuftig machen und was durch einen mündlichen Vortrag in einem Verhör abgethan werden kann, durch weitläuftige Schriftwechselung protrahiren, die Acta ad extraneum judicem verschicket und die Unterthanen durch dergleichen Processen enerviret werden, so habt Ihr solches ferner nicht zu verstatten, auch wenn bei der Regierung die Advocaten der Unterthanen doch in gehörige Processe trainiren, Euch derselben anzunehmen, allenfalls davon zu berichten, damit dergleichen Advocaten und Procuratores dem Befinden nach angesehen werden mögen.

168. Erlaß an die Geldrische Commission.
Berlin, 23. October 1723.

Conc., gez. Plotho. — R. 64. R. V. Geldern. Bediente.

Die Bestellung von Procuratoren in Geldern ist nicht den Jurisdictionsherren zu überlassen.

Es ist allhie eingelaufen, was Ihr sub dato den 23. Augusti jüngsthin auf geschehene Anfrage des dortigen Momboirs wegen Bestellung der Procuratoren auf dem platten Lande, welche die Jurisdictionsherren prätendiren, . . berichtet. Gleichwie nun solche Bestellung eine pure zu dem Justizwesen gehörende Sache ist und Wir selbige niemand anders einräumen, noch die ergangene Edicta, in specie dasjenige, was Wir zum Besten Unserer Recrutenkasse hierunter verordnet, aufheben und ändern lassen wollen, als habt Ihr Euch nicht allein darnach jederzeit . . zu achten, sondern auch den Momboir darnach zu bescheiden und dahin zu sehen, daß die künftig zu bestellende Procuratores sich jedesmal mit der Recrutenkasse abfinden; wie denn auch keine andere Subjecta dazu genommen werden sollen, als welche sich dazu genugsam qualificiret haben.

169. Departements der Bedienten beim Preußischen Licentcolleg.[1]
Königsberg, 24. October 1723.

Abschrift.[2] — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. LXXXV. Sect. II. Nr. 9.

Departementseintheilung beim Preußischen Licentcolleg.

Herr Hof- und Licentrath Weier

[1]) Vgl. Nr. 60. S. 147/151.

[2]) Die Abschrift ist von dem Licentsecretär Classenius beglaubigt.

1. dirigiret und respiciret unter dem Präsidio derer Präsidenten der Kammer von Lesgewang und von Bredow alle bei den Preußischen Licenten vorkommende Generalia, repartiret die von denen Präsidenten an ihn adressirte Sachen,

2. revidiret derselben Ausfertigungen und hat insbesondere darauf Acht, daß sowohl bei hiesigen als übrigen Licenten alles in gehöriger Ordnung tractiret, die sessiones in gesetzter Zeit allhie gehalten und der Vortrag der vorkommenden Sachen nicht verzögert, sondern von jedem Licentbedienten seine ihm zukommende Arbeit mit möglichster Accuratesse, so wie es S. K. M. Dienste erfordern, verrichtet und nichts zum Nachtheil des Königlichen Interesse verabsäumet werde,

3. vertheilet die geschlossene Akten in Streitsachen unter die membra collegii zum Vortrag und Angabe des Urtheils.

4. Daneben führet er die Inspection der Kassen und examiniret die Schiffsberechnungen und unterschreibt dieselben, als auch die ex cassa zu zahlende Gelder nebst Herrn Kriegs- und Licentrath Schumacher.

5. Führt die erforderte Correspondenz mit dem Herrn Geheimen Kriegs- und Finanzienrath Schöning über die assignirte Gelder auf die Preußische Licentgefälle.

6. Entscheidet die vom Licent-Assessore Rumpen vorgetragene Differenzien über die Anweisung und Abladung der Vordinge.

7. Machet derselbe diejenige Klagten ab, so nicht vors ganze Collegium gehören, und hat, wie oft er es nöthig findet, zu diesern letztern Sache den Herrn Hofrath Keßlern mit zuzuziehen.

Herr Kriegsrath Schumacher

1. respiciret nebst Herrn Directore Weier die Licentkasse,

2. examiniret die vom Herrn Empfanger übergebene monatliche und Generalbalancen wie auch die Schiffsclassification,

3. besorget die Ablegung der Königsbergischen und sämtlichen übrigen Licentrechnungen,

4. trägt diejenige Sachen vor, welche das Packhaus concerniren.

5. Dann so hat er die speciale Inspection des Pillauischen Licents und examiniret jährlich zweimal desselben Verfassung nnd conduite derer Unterbedienten,

6. examiniret des Pillauschen Lootsencommandeurs monatliches Journal, ob dabei ratione der Schiffer etwas zu erinnern sein möchte, wie er dann auch

7. die Vordingssachen zu examiniren und dem Collegio vorzutragen hat.

8. Hiernächst hat er die Inspection des Treibeldammes mit Herrn Assessore Rump wie auch

9. die bei dem Strandwesen vorkommende Begebenheiten zu respiciren, welche eigentlich das Licent concerniren, sonsten auch

10. alle das Commercium und Manufacturen betreffende Sachen conjunctim mit Herrn Hofcommercien- und Licentrath Pinet wie auch Licentassessor Rump.

Uebrigens ist derselbe seiner Verrichtungen wegen durch eine besonders ihme ertheilte Instruction dahin angewiesen.[1])

Herr Hofcommercien- und Licentrath Pinet

1. hat die Aufsicht des Memmelschen Licentwesens und hält jährlich in loco eine Untersuchung von desselben Verfassung und des Betragens derer Unterbedienten,

2. alle von Bodme und Haverey vorkommende Sachen bringet derselbe im Collegio zum Vortrage,

3. respicirt das Mäklerwesen und examiniret die darüber bei dem Licent vorkommende Beschwerde,

4. giebt darauf Acht, daß das Königsbergische Fährboot zum Nutzen S. K. M. verarrendiret werde und wenn desfalls Klagten geschehen, sind solche von ihm dem Collegio zur Decretirung vorzutragen,

5. alle das Commercium und Manufacturen concernirende Sachen conjunctim mit dem Herrn Kriegsrath Schumacher und Licent-Assessore Rump zu respiciren.

6. Führet derselbe die auswärtige Correspondenzen zur Nachricht des hiesigen Handels,

7. besorget der hiesigen Mäkler Preiscurrenten und die Sundsche Zollrollen ad registraturam,

8. giebt zu Fertigung des monatlichen Balancenberichts sein Bedenken über die Bewandtniß und Veränderung des Commercii.

---

[1]) Vgl. Nr. 60. S. 147.

Herr Licentassessor Remsen

1. führet nebst seiner Buchhaltercharge

2. die Registratur vom Collegio, bei welcher Verrichtung der Herr Hof- und Licentrath Keßler ihm Assistence leistet,

3. hat den Vortrag von allen Landzollsachen, worüber etwas vom Collegio zu entscheiden und zu verfügen nöthig ermessen wird,

4. die Beobachtung des von den Schiffern vor die Armen entrichteten sogenannten Voye-Geldes und vor die verunglückten Schiffsleute gesammleten Beitrages,

5. besorget die Feuergeräthschaft und examiniret quartaliter derselben Beschaffenheit, item

6. die Extracte der eingebrachten und ausgeschifften Waaren,

7. respiciret die Bracken der Bordinge und führet darüber ein Protocoll.

Herr Licentassessor Rump

1. respiciret als Inspector des Licentpackhauses alle dabei vorkommende Verrichtungen und hat hauptsächlich auf die Taxation Acht zu haben und derselben mit beizuwohnen,

2. die Specialaufsicht über des Packhausbuchhalters Anweisung der Bordinge und auf fordersamste Einzeugung der Schiffsblanquetten durch die Besucher, imgleichen auf den Baumschlüßer und Königsbergsche Binnenlootsen,

3. versiehet als Königlicher Licentempfänger alle zur Kasse gehörige Einnahme und Ausgabe,

4. fertiget die monatliche und Generalbalance nebst der Schiffsclassification,

5. respicirt das Bauwesen, so vom Licent veranlasset wird nebst Herrn Kriegsrath Schumacher.

Hiebei hat er

6. die Untersuchung und den Vortrag der Confiscationen, auch die zu determinirende Strafe, sonst aber

7. alle das Commercium und Manufacturen concernirende Sachen conjunctim mit Herrn Kriegsrath Schumacher und Hofrath Pinet.

Herr Hof- und Licentrath Keßler

1. hat den Vortrag von Justiz- und Proceßsachen, hiebei

2. die speciale Inspection des Labiauschen Licents, examiniret des Licenteinnehmers monatliche Balancen und Extracte,

3. giebt darauf Acht, daß die Protocolla richtig geführt und alles ad acta gebracht werde, wie er dann auch

4. nebst Herrn Assessor Remsen die Registratur in guter Ordnung zu halten, den Registranten zum öftern zu examiniren und zu beobachten, daß alles unter gehörige Titul gebracht werde.

5. Dann so wohnet derselbe demjenigen Verhör bei, welches Herr Hofrath und Director Weier ohne Zuziehung des ganzen Collegii zu halten und dadurch die pressirende Sachen zu beschleunigen vor diensam erachtet. Uebrigens

6. besorget er, daß die expedienda beschleuniget werden, sowohl an die Kriegs- und Domänenkammer als auch an die Pillausche, Memmelsche und Labiausche Licenten.

Ueberhaupt aber wird sowohl von dem Herrn Directore als allen membris collegii insbesondere aller Fleiß anzuwenden erfordert, daß die bei dem commercio und der Schiffahrt vorkommende Veränderungen decouvriret, was dabei zu S. K. M. und des Landes Besten vorzunehmen und aufs tapis zu bringen sei, wohl erwogen und der Kammer fleißig davon Rapport abgestattet werde, damit dadurch die Königl. Licent-Revenues mehr und mehr in Aufnahme gebracht, dasjenige aber, so demselben contraire fallen möchte, in Zeiten vorgebeuget und die bösen suites nach denen sich ereignenden Conjuncturen durch gute Mittel und diensame Rathschläge abgewandt werde.

---

170. Bericht der Magdeburgischen Regierung.

Magdeburg, 25. October 1723.

Ausf., gez. Stillen, Cocceji, Pfeill, Goldhammer, Koch v. Lundt, Leyser. — R. 52. 68.

Proberelationen.

Die Regierung meldet den Empfang der Verordnung, betreffend die Zulassung zu Justizbedienungen,[1]) die früheren Bestimmungen über Proberelationen seien von ihr schon

„mit gehörigem Nachdruck gehalten worden“.

---

[1]) Vgl. Nr. 155. S. 327.

Die gegenwärtigen Regierungsräthe haben in dessen Conformität jederzeit ihre Relation pro statu verfertiget ehe und bevor sie ad votum et sessionem admittiret worden, es sei dann daß E. K. M. sie entweder gar oder ad certum tempus davon dispensiret hätten, und werden die letztere darunter E. K. M. Befehl und Schuldigkeit zu beobachten wissen, wie wir dann denenselben deshalben noch auch insbesondere Auflage gethan.

Mit denen assessoribus bei dem Schöppenstuhl zu Halle ist solches gleichergestalt beobachtet worden, zu welchem Ende wir demjenigen der ein Assessorat verlanget jedesmal Acta zugesandt um seine relationem pro statu daraus zu verfertigen, welche wir nachgehends, wann wir sie erhalten, mit Unsern dabei gehabten Erinnerungen zu E. K. M. . . Approbation oder anderweitigen Resolution . . eingesendet.

Die Regierungs-Secretarii und Adjuncti haben gleichfalls nach Maßgebung E. K. M. . . Specialverordnungen eine Relation pro statu ex actis vor Erlangung und Administration ihrer Bedienungen gefertiget.

Von denen Advocatis bei der Regierung ist keiner ad praxin advocatoriam admittiret worden, der nicht auf die in E. K. M. Reglement vorgeschriebene Maße das Examen ausgestanden und wegen seiner Capacität ein Zeugniß erhalten, auch vorhero sein erlangtes Advocatenpatent produciret.

Hierbei haben wir . . anzufragen nöthig gefunden, ob fiscalische Bedienten, so sich auch bei andern Collegiis befinden, in Zukunft auch eine Proberelation verfertigen sollen, welches wir deswegen anzufragen nöthig finden, theils weil dieselbe Justiz-Functiones überkommen, theils aber bei der Regierung nur ihre Bestallung produciren und dennoch dabei licentiam advocandi erlangen, nicht zu gedenken daß bei andern Collegiis bekanntermaßen itzo viele Sachen vorkommen welche in die Justiz laufen.

Was darauf geantwortet wurde, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

---

171. Eiliges Billet Ilgens an Thulemeier.

praesent. 29. October 1723.

Eigenhändig. — R. 9. L. 12. Kanzlei-Generalia.

Expeditionen der Geheimen Kanzlei.

Ich bitte den H. Geh. Rath Thulemeier, er wolle vors künftige die Gutheit haben und die Distribution der Expediendorum unter die Herren von der Geh. Expedition über sich nehmen, dabei den Herrn Hofrath Holzendorff soviel möglich in der Arbeit menagiren, jedoch dergestalt, daß er auch nicht Ursach habe zu klagen, als wolle man ihn von der Cognition der Sachen ausschließen.

Sobald ich die Concepte revidiret habe, werde ich solche zu obigem Zweck dem Herrn Geh. Rath zusenden; er kann alsdann dieselben, wie er es gut findet, austeilen. Was nicht geheim ist, sondern Provincialia betrifft, das kann in die Expedition, wohin jede Sache gehöret, geschoben werden.

Nachschrift:

Die hiebei kommenden Concepte können alle in die Preußische Expedition geschoben werden.

Thulemeier bemerkte zu diesem Billet:

Eurer Excellenz gnädigem Befehl werde ich gehorsamst und eigentlich nachleben, nur aber wird mir noch Eurer Excellenz Ordre nötig sein, ob die in der Kanzlei originaliter ausgefertigte Sachen immediate an Eure Excellenz adressiret oder aber von mir colligiret und denoselben zu gehöriger Zeit und Stunde zugesandt werden sollen.

Ilgen schrieb dazu: „fiat posterior si placet."

---

172. 2 Erlasse an die Halberstädter Regierung.

Berlin, 2. November 1723 und 3. Mai 1724.

Abschriften. — St.-A. Magdeburg. 1. Fürstenthum Halberstadt. Nr. 425 d. Vol. II, 2. Halberst. Kammer. 2. Abth. Nr. 20.

Grenzcommissionen.

Wir haben ersehen, was Ihr unter dem 15ten des letztverwichenen Monaths, Octobris, wegen der Difficultät, die sich bei Respicirung der dortigen GrenzSachen, in Ansehung des Oberforstmeisters von Lüderitz, hervorgethan, . . berichtet und vorgestellet.

Es hat auch gedachter der von Lüderitz selbst gebeten, daß er von den Halberstädtischen Grenz-Sachen und deren Mitbeobachtung, dispensiret werden möchte. Gleichwie Wir aber in der, Unseren p. Kammern in den Provintzien ertheilten Instruction ausdrücklich verordnet, daß die Forstbedienete jeden Ortes, bei denen Grenz-Commissionen mit adhibiret werden sollen,[1]) also muß auch der Oberforstmeister von Lüderitz denen Grenz-Commissionen, welche wegen Unsers dortigen Fürstenthums mit denen benachbarten obschwebenden Irrungen werden gehalten werden, falls er nicht ohnumgänglich daran behindert wird, sich allerdings mitunterziehen. Immaßen denn derselbe auch in einem anhero abgelaßenen Schreiben gemeldet, daß nach seiner Zurückkunft von Zinna er selbiger abwarten könnte.

Wegen des Rangs, folglich auch der Direction bei mehrgedachten Grenz-Commissionen, kann um soviel weniger Zweifel sein, da vermöge obangeregter Instruction die Provinzialkammern denen Regierungen nachgehen.

Sollte im Uebrigen obbesagtes des von Lüderitz Gegenwart anderswo nöthiger, als bei den Grenz-Commissionen sein, so hat solchenfalls anstatt seiner, der Krieges- und Domänenrath Holtzklau die Commission zu übernehmen, und kann auch der Forst-Secretarius Schenck mit darzu gezogen werden.

Ihr werdet solches alles mit dem Oberforstmeister von Lüderitz weiter zu concertiren, und die Sache dergestalt einzurichten wißen, damit die Regulirung der strittigen dortigen Grenzen nicht aufgehalten, sondern möglichster maßen beschleuniget werde.

Unterm 3. Mai 1724 erging folgender Erlaß an die Regierung:

Wir ersehen aus Eurem Bericht vom 19. April jüngsthin, wasgestalt der in strittigen Grenzsachen ꝛc. zur Conferenz angesetzt gewesene terminus commissionis wegen des Regierungsraths Kulencamps vor dem Oberforstmeister von Lüderitz prätendirten Rangs rückgängig worden. Da nun der Oberforstmeister seinen Sitz und Rang in Unserer p. Kammer vor dem Vicedirector hat,[2]) und Unsere . . Willensmeinung dahingehet, daß die Directores und Vice-Directores bei denen p. Kammern denen Regierungsräthen vor-

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 295. S. 711 und S. 641.

[2]) Vgl. Nr. 110. S. 234.

gehen sollen, so muß der Regierungsrath Kulencamp sowohl als andere Regierungsräthe dem Oberforstmeister bei Commissionen und anderen Zusammenkünften cediren und die Direction und Vorsitz demselben lassen.

173. Erlaß an das Tribunal in Preußen.

Berlin, 3. November 1723.

Conc., ad mandatum gez. Katsch.[1] — R. 7. Nr. 79. 1.

Keine Erhöhung der Succumbenzgelder.[2]

Auf eine Anfrage wegen der Höhe der Succumbenzgelder erhielt das Tribunal in Königsberg zur Resolution:

daß in dem Alten und Neuen dortigen Landrecht versehen, daß wann declaratio sententiae allein gesuchet wird, 5 fl. Ungr., wann aber die Revision zugleich gesuchet wird, noch 5 fl. Ungr. (denn daß in dem Abdruck des Neuen Landrechts 4 fl. gesetzet worden, solches ist ein Druckfehler) in casum succumbentiae erleget werden sollen. Woraus die fernere Verordnung geflossen, daß, wann die declaratio allein abgeschlagen wird, 5 fl., wenn aber zugleich in revisorio die Confirmation der Sentenz erfolget, auch die übrige 5 fl. und also die ganze Summe der erlegten 10 fl. Ungr. dem Hofgericht solle verfallen sein.

Und gleichwie nun diese Verordnung an sich klar, also wollen Wir auch nicht vermuthen, daß das Hofgericht in den Fällen, da die Revision allein gesuchet wird, 10 fl. Ungr. nehmen werde.

Wir können auch dem Tribunal nicht verstatten, es darunter anders zu halten, noch die beneficia juris ohne Noth denen Parten schwer zu machen. Wornach Ihr Euch denn . . werdet zu [achten] wissen.

174. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 3. November 1723.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. LI a. Nr. 2.

Die adligen Gerichtsschreiber in Preußen.

Die Preußische Kammer berichte, daß der König bei seiner Anwesenheit in Preußen im verwichenen Sommer resolvirt habe, daß in den

[1] Aufgesetzt von Cocceji.

[2] Gedruckt bei v. Sahme, Gründliche Einleitung 2c. S. 945/6.

Aemtern, wo noch keine adeligen Gerichtsschreiber vorhanden seien, geschickte Leute dazu bestellt werden und jeder von diesen 80 Thlr. jährliche Besoldung haben,

„solche auch auf den künftigjährigen Etat gesetzet, vor dieses Jahr aber ihnen aus den fiscalischen oder andern extraordinären Gefällen gereichet werden sollten".[1])

Wegen der Besoldung für dieses Jahr erinnere nun die Kammer,

„daß es zu mehrer Richtigkeit dienen würde wenn die in dem Etat angesetzte fiscalische Gefälle quartaliter nebst einer richtigen Specification an die dortige Landrentei abgeliefert und derselben die Auszahlung der neuen adeligen Gerichtsschreiber aufgetragen würde, gestalt denn auch die dortige Fiscäle . . vorgestellet und gebeten hätten daß zu Beibehaltung mehrer Ordnung von denen im Etat angesetzten fiscalischen Gefällen zu andern Kassen nichts eingezogen werden möchte".

Da der König hierzu „gut" schrieb, so erging am 3. November ein Erlaß an die Königsberger Kammer, der ihre Vorschläge genehmigte (Conc., gez. Creutz).

Wegen Besetzung der Stellen in den einzelnen Aemtern trug das General-Directorium dem Könige am 20. November Folgendes vor (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß):

Nachdem auf E. K. M. Verordnung die Preußische p. Kammer die Sache wegen der in dortigen Aemtern zu bestellenden adelichen Gerichtsschreiber pflichtmäßig erwogen und mit dortiger Regierung darüber conferiret, hat dieselbe ihren . . Bericht und Gutachten dahin abgestattet,[2]) daß in denen Aemtern Neidenburg und Soldau, wie auch Morungen und Liebstadt, imgleichen Preusch-Eylau und Bartenstein je in zwei Aemtern nur ein adelicher Gerichtschreiber beibehalten werden dürfe, in denen 10 Aemtern Angerburg, Brandenburg, Fischhausen, Osterode und Hohenstein, Lyck, Lötzen, Ragnit, Tapiau, Seehesten und Schaaken aber in jedem Amt ein besonderer

[1]) Vgl. Nr. 128. S. 273.

[2]) Königsberg, 4. November 1723. — Cocceji bemerkte unter dem 16. November, daß es „freylich nach der regirung bericht beßer sein würde, wann (1) in einem jeden amt ein besonderer zureichend besoldeter gerichtshalter wäre, und wann (2) die beamten mit der justiz gar nichts zu thun hätten. Ich bin auch versichert daß solang beyden stücken nicht abgeholfen wird, nimmer mehr eine guthe justiz auf dem Lande sein werde".

adelicher Gerichtsschreiber nöthig sei, und weil Neuhausen weit von Tapiau entlegen, dieser Ort auch öfters durchs Wasser abgeschnitten sei und der jetzige Neuhausische Amtsschreiber nicht die geringste Wissenschaft von denen Rechten habe, so beruhe auf E. K. M. Entfinden, ob nicht zu besagtem Neuhausen gleichfalls ein besonderer adelicher Gerichtsschreiber bestellet werden solle. Dahingegen könnten in denen Aemtern Marienwerder, Balga und Ortelsburg die Kosten wegen Bestellung besonderer adelicher Gerichtsschreiber, so lange die jetzige Beamten, welche geschickte Leute sind, daselbst bleiben, gar wohl ersparet werden. Weil wir nun hiebei nichts zu erinnern gefunden, so haben unter verhoffter . . Approbation wir die Kammer in beikommender Antwort dahin beschieden, daß E. K. M. die von derselben gethane Vorschläge . . approbirten und zum Effect gebracht wissen wollten, welche Verordnung wir dann zu E. K. M. . . Vollenziehung hiermit . . überreichen.

Der König schrieb dazu:

„Wo soll das tracktament herkomen ich habe ja mehr Salaria auf Preus Ettat als Broht vor mir F W."

Das General-Directorium machte den König am 27. November darauf aufmerksam, daß er schon am 7. August die Verfügung wegen Anstellung und Besoldung der Amtsverweser getroffen habe. Der König schrieb aber zu dem Berichte:

„wie viell machet das Je[r]l: [?] erstl: werde nit accordie[ren] F W."

Das General-Directorium berichtete nunmehr am 3. December,

„daß zu Salarirung dieser Leute, nachdem solche von der Preußischen Regierung und Kammer so viel möglich eingeschränket worden, jährlich . . 1040 Thlr. erfordert werden".

Der König schrieb aber hierzu:

„ich krige doch nits aus Preussen also ist nur in dieff [geworfen, was ich hinsende] 800 Rthlr. F W."

Es erging darauf am 10. December an die Kammer die Resolution (Conc., gez. Grumbkow, Creutz), daß für die Salarirung der adligen Gerichtsschreiber nur 800 Thlr. bewilligt würden, und daß die Kammer

„nach sothaner Unserer . . Willensmeinung diese Sache und die Eintheilung der Summe unter die zu bestellende Gerichtsschreiber gehörig zu machen . . habe".

175. Bericht der Minden-Ravensbergischen Kammer.
Minden, 4. November 1723.

Ausf. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. IX. Nr. 1.

Diäten des Landbaumeisters und Landbauschreibers.

Es ist bekannt, daß sowohl der hiesige Landbaumeister als auch der Landbauschreiber nur geringe Salaria und zwar jener nur 150 Rthlr. und dieser nur 100 Rthlr. jährlich haben. Es hat auch vor dieses Mal, da an so vielen Ortern in diesen Provinzien hin und wieder auf einmal [hat] gebauet werden müssen, nicht anders sein können, daß sowohl der Landbaumeister und Landbauschreiber von einem Orte zum andern in diesen Provinzien umherziehen und sich dadurch von ihren ordinären Wohnungen entfernen und auf denen Wirthshäusern viele extraordinäre Depensen ohnumgänglich machen müssen, wodurch sie ihre Besoldungs- und Subsistenzgelder vor der Zeit consumiren und gewiß Noth leiden würden, wenn ihnen behuf solcher extraordinären Depensen nicht gleich andern die gewöhnlichen Diäten sollen gereichet werden.

Weil nun vordem dergleichen Bedienungen allhier im Lande nicht gewesen, so haben wir hierdurch . . vernehmen sollen, wieviel E. K. M. einem jeden dieser beiden Bedienten täglich zum Diät . . zu determiniren geruhen wollen.

In einem Erlaß, Berlin, 15. November 1723 (Conc., gez. Fuchß), wurde darauf verfügt, daß jeder dieser beiden Beamten, wenn er „auf Eure Verordnung" verreist, „gleich wie in Unsern andern Provinzien" täglich 12 Ggr. an Diäten erhalten soll.

176. Aus dem Schriftwechsel wegen des Brüchtenwesens in Cleve-Mark.
18. November bis 30. December 1723.

Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXXIV. Nr. 2. Vol. 2.

Clevische Brüchten.

Unterm 18. November 1723 berichtete die Clevische Regierung (Ausf.):

E. K. M. geruhen, Deroselben aus eingeschlossenem von Dero Generalen und Gouverneurn zu Wesel, Frhrn. von Heyden, an uns abgelassenem Schreiben samt beigefügten Rechnungen . . referiren

zu lassen, wie gar sehr diejenige, so denen Gefangenen zu Wesel nun schon eine geraume Zeit mit Speisung und Brot versehen, um Zahlung anhalten und lamentiren. Nun haben wir zwar nicht ermangelt, von Zeit zu Zeit, so viel immer möglich, auch auf Abschlag dieser Rechnung aus der Brüchten-Cassa hieselbsten 50 Rthlr. assigniren zu lassen. Weilen aber solches bei weitem nicht zuträget, die Kosten auch noch täglich sich vermehren, gleichwohl aber, da aus hiesigen Brüchten nun einige Jahre hero zu 400 Rthlr. jährlich zu Dero Domänen-Cassa abgegeben werden müssen, wir nicht im Stande seind, ebengedachte Wesel'sche Inquisitionskosten sowohl in Ansehung des Commissarii Richteren zu Benck, zur Megede, als der bereits angewandten und noch erforderender Atzung ermelter Gefangenen übriger, bei künftiger Execution nöthiger Kosten zu geschweigen, ferner abzuführen, als müssen E. K. M. . . anheimgeben, ob es nicht Deroselben . . gefallen möge, eben gedachten Abgang der Brüchten-Cassa aus Dero Domänengefällen aus angeführten Ursachen ersetzen oder, woher sonsten die Gelder zu nehmen, . . verordnen zu lassen, gestalten dann die Sicherheit dieses Landes allerdings erfordert, daß zu Exstirpirung der herumschweifenden Dieb- und mörderischen Bande alle menschmögliche Präcaution genommen und dabei nicht das allergeringste verabsäumet werden möge, welches aber alsdann mit der Zeit leichte würde geschehen können, wann allsolche, so hierunter Kosten angewandt und Vorschuß gethan, nicht prompte zu ihrer Befriedigung verholfen werden sollten.

Auf einen Erlaß vom 18. September 1723 berichtete die Clevische Kammer zu derselben Angelegenheit am 23. November 1723 (Ausf.):

Die Brüchten würden reichen, wenn die Zahl der Gefangenen nicht zunähme. Da nun aber beständig 400 Rthlr. zur Domänenkasse abgingen, daneben die Strafgelder, welche auf Befehl des Königs in Cleve-Mark dictirt werden, gleichfalls nach Hofe übermacht werden müssen, so entstehe daraus Unzulänglichkeit der Brüchten. 2. seien für die befohlene Unterbringung und Verpflegung der unerzogenen Kinder der Gefangenen in Weselschen Hospitälern und Armenhäusern die Mittel des Weselschen Magistrats nicht hinreichend.

Aus diesen beiden Berichten formirte das General-Directorium einen Immediatbericht, in dem es am Schluß anfragte, woher es das Geld zum Unterhalt der Gefangenen nehmen solle. Da der König in margine be-

merkte: „400 Thlr. ist viell geldt vor solche liberl. gesindell zu unterhalten“, so richtete das General-Directorium unterm 16. December eine zweite Anfrage und auf die Bemerkung:

„quare expedier sie nit wen[n] in franckreich ein malfesör gekriget werd [,] den 5. dag hanget er oder komet auf gallere oder staub Besen oder Pardon FW“

unterm 24. December 1723 eine dritte an den König. Marginal zu dieser letzten:

„Albert [= Aus der Albrechtschen Kasse] 50 thlr.

FW.“

Unterm 30. December 1723 erhielt die Kammer den Befehl, die Rechnung von allem, was 1723 an Brüchten eingekommen sei und wozu es gebraucht werde, einzusenden (Conc., gez. Görne).

177. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg, 18. November 1723.

Conc., gez. Ostau. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 48 a. Vol. I.

Differenzen zwischen der Preußischen Regierung und Kammer. Reglement, wie es mit den Grenzprocessen zu halten, vom 29. Mai 1725.

E. K. M. haben den 13. Julii a. c. an uns . . rescribirt,[1]) daß wir uns mit der hiesigen p. Kammer zusammenthun und die Grenzstreitigkeiten zwischen E. K. M. Amtsdörfern und Wildnissen eines- und den übrigen Landeseinsassen anderntheils durch gewisse Commissarios nach Recht und Billigkeit abmachen sollten.

Nun wollen E. K. M. uns . . erlauben, hiermit . . vorzustellen, daß wir es an uns nicht ermangeln lassen, sowohl dieser als denen vorhin in solcher Materie an uns ergangenen Verordnungen ein . . Genügen zu leisten.

Und zwar haben E. K. M. anfänglich uns alleine unterm 21. Januarii a. c. aufgetragen, dergleichen Streitigkeiten[2]) reguliren zu lassen, und haben wir auch . . berichtet, daß wir damalen sogleich an alle Amtshauptleute und an das Officium Fisci die Verordnung ergehen lassen hätten, sich dessen alles Fleißes angelegen sein zu

[1]) Vgl. Nr. 112. S. 236.

[2]) Es war an die Regierung nur der Befehl ergangen, Grenzirrungen mit den Vasallen in Preußen abzuthun.

lassen und ihres Orts bestmöglichst dahin zu trachten, daß hierunter E. K. M. . . Willensmeinung erfüllet würde, solche auch nach der Zeit von neuem an alle wiederholet und Bericht erfordert, wie selbiger nachgelebet worden.

Es hat aber bald darauf die hiesige p. Kammer sich der Sache angenommen und an alle Aemter eine Verordnung unterm 31. Martii des Inhalts ergehen lassen, daß E. K. M. die Regulirung solcher Grenzen ihr unterm 10. ejusdem aufgetragen hätten und demnach die Berichte und Specificationes von solchen Grenzstreitigkeiten an dieselbe geschickt werden sollten, wodurch dann die Hauptleute und Verwesere mit uns so irre gemacht, daß sie nicht gewußt, was sie thun sollen, und auf die Weise veranlasset worden, daß sie solche Grenzstreitigkeiten, wie es ihnen vorhin von uns befohlen war, abzumachen angestanden, gestalt E. K. M. solches aus dem Bericht des Hauptmanns zu Preusch-Mark vom 30. Junii a. c. Sich mit mehrem vortragen zu lassen . . geruhen werden, als welchen wir nur alleine hierbei geleget haben, um E. K. M. mit vielen überhäuften Schriften nicht beschwerlich zu fallen. Ja es hat gedachte p. Kammer auch an einigen Orten die Entscheidung solcher Grenzstreitigkeiten übernehmen wollen und sogar in Sachen Johann Treczacks und Consorten, cölmischen Freien von Köthen, Klägern, an einem, contra Georg Behrendt, cölmischen Freien von Podweiken, Beklagten, am andern Theil, die auch wegen der Grenzen strittig sind, res judicatas wieder umzustoßen vermeinet, welches doch sonsten nach keinen Rechten geschehen kann; wie solches aus dem Bericht des Hauptmanns zu Preusch-Mark vom 26. Julii a. c. und dem dabei befindlichen Memorial weitläuftiger zu ersehen.

Den 8. Maji dieses Jahres aber haben E. K. M. an uns . . rescribiret, daß wir wegen solcher Grenzstreitigkeiten zwischen Dero Aemtern, auch Wildnissen und anderen Landeseinsassen mit den Oberforstmeistern und andern Forst- und Jagdbedienten fleißig communiciren, dieselbe überall mit zuziehen und auf ihre deshalb thuende Erinnerung behörige Reflexion nehmen sollten.[1] Wie und welchergestalt wir auch solcher Verordnung . . nachzuleben gesucht und zu dem Ende die solcher Streitigkeiten wegen eingelaufene

[1]) Vgl. Nr. 93. S. 210.

Berichte dem Kammer- und Jagdfiscal D. Meyer zugefertiget, um darüber mit den Oberforstmeistern weiter zu communiciren, solches haben wir in unserer Relation vom 24. Junii, . . vorgestellet.

Darauf aber ist E. K. M. anderweitige Verordnung vom 13. Julii eingelaufen, nach welcher wir uns mit der p. Kammer zusammenthun und dergleichen Sachen durch Commissarios abmachen sollen. Sothanem E. K. M. . . Befehl nun nicht weniger als den vorigen . . Folge zu leisten, haben wir solches Rescript der p. Kammer communicirt, diese uns aber nur generaliter zurück wissen lassen, daß sie einen ihres Mittels, in dessen Departement die Sache liefe, und den Landkammerrath dazu nehmen wollte und der Kammerfiscal für solcher Commission das Interesse der Amtsdörfer und Wildnisse vertreten könnte; im Uebrigen aber, gleichwie der Kammerfiscal und die vorhin ihm zugefertigte Berichte nicht zurückgeschickt noch deshalben etwas bei uns gesucht, also hat uns auch die p. Kammer die Commissarien bis daher nicht namhaftig gemacht, welche sie dazu gezogen haben will, auf daß an dieselbe und an andere von uns dabei annoch zu denominirende Commissarios ein Commissoriale in E. K. M. höchstem Namen von uns hätte ausgefertiget werden können, viel weniger die Anordnung solcher Commissionen bis daher von uns verlanget, obgleich auch derselben die Specificationes dieser Grenzstreitigkeiten obbesagter Maßen aus den Aemtern hingeschickt worden. Nun erinneren wir zwar dieselbe deshalben heute schriftlich; wir können aber indessen nicht Umgang nehmen, E. K. M. . . vorzustellen, wie wir nicht glauben, daß auf diese Art die Sachen beschleuniget werden sollten, sondern vielmehr aus verschiedenen Ursachen zu besorgen, daß sie dadurch weiter verzögert werden dürften, und erkühnen uns daher . . vorzuschlagen, daß, wie dies pure Justizsachen sind, womit E. K. M. vermöge Dero vorhin vielfältig ergangenen Verordnungen Dero zur Oeconomie verordnete Collegia, als die ohnedem gnug zu thun hätten, durchaus nicht beschweret wissen wollen, also auch E. K. M. es bei der bisherigen Observanz und dem im Landrecht fürgeschriebenen modo procedendi fernerhin bewenden lassen möchten. Sollten E. K. M. aber dennoch beständig wollen, daß alle dergleichen Streitsachen durch Commissiones abgemacht und bei solchen allezeit jemand von Seiten der p. Kammer mit adhibirt werden solle, so werden wir

darin E. K. M. . . Befehl jederzeit . . nachleben und nur dieses Deroselben . . anheimgestellet haben, ob Sie nicht zu Verhütung aller Irrung und zu so viel mehrer Beschleunigung der Sachen ein- vor allemal festzusetzen gutfinden möchten, daß die p. Kammer uns einen oder zwei jederzeit sofort benenne, welche sie von ihrer Seiten zu solcher Commission mit zugezogen zu haben verlanget, und wir sodann die gesamte Commissarios, für welchen der Kammer- und Jagdfiscal das Interesse E. K. M. Amtsdörfer und Wildnisse zu vertreten schuldig, dahin in E. K. M. höchsten Namen autorisiren und instruiren, daß sie, nachdeme sie die Parte gegen einander gebührend gehöret und die Sache gründlich examinirt haben, darüber salva appellatione an das Hofgericht rechtlich erkennen sollen. Wir erwarten hierüber E. K. M. . . Resolution.

Unterm 30. November 1723 erging darauf an die Kammer der ernstliche Befehl,

„mit obgedachter Regierung in allen und jeden Fällen, wo Unser höchstes Interesse solches erfordert, auf Verlangen zu communiciren und de concert zu gehen“.

Insonderheit sollte sie jetzt sofort einige Leute ausmachen und benennen,

„gestalten ihr denn auch den p. Zetschken, wann ihr es gut findet, wegen seiner acquirirten guten Wissenschaft mit darzu ziehen möget“.[1])

Unterm 25. Februar 1724 berichtete die Preußische Regierung in derselben Angelegenheit nach Berlin (Conc., gez. Ostau):

Nachdeme wir E. K. M. . . Rescriptum vom 30. Novembris a. p. wegen der Grenzstreitigkeiten zwischen den Amtsdörfern und Wildnissen einestheils und denen anderen Landeseinsassen anderentheils den 11. Decembris . . erhalten, so haben wir den 18. ejusdem dasjenige an die p. Kammer abgelassen, was wir abschriftlich hierbei fügen,[2]) und darauf die Antwort vom 12. Januarii empfangen. In welcher dann die p. Kammer insoweit von ihrem vorigen Sentiment abgegangen, daß sie bei denen in solchen Grenzsachen

[1]) Abschrift als Beilage zu einem Erlaß an die Preuß. Regierung vom selben Tage (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz).

[2]) Die Regierung hatte um das Sentiment der Kammer wegen des Erlasses vom 30. November gebeten.

anzuordnenden Commissionen nicht mehr einen ihres Mittels[1]) zu haben begehret, sondern genug zu sein vermeinet, wann nur allezeit der Landkammerrath des Districts, in welchem der Streit vorfällt, mit dazu employiret werde, das Uebrige aber der hiesigen Regierung überläßt.

Nun können zwar E. K. M. wir . . nicht verhalten, wasmaßen wir der beständigen Meinung sein, die wir in unserer Relation vom 18. Novembris a. p. eröffnet haben. Daferne aber E. K. M. ein anders befehlen und der p. Kammer jetziges Sentiment approbiren wollen, so müssen wir uns alles gefallen lassen, und erfordert unsere . . Schuldigkeit, demselben . . nachzuleben, werden sodann auch nicht ermangeln, gemäß sothanem Sentiment der p. Kammer allemal zu dergleichen Commissionen den Landkammerrath des Districts mit zum Commissario zu verordnen, als welcher freilich, wann jemand von Seiten der p. Kammer dabei sein soll, sich dazu am besten schicken wird, und die gesamte Commissarios dahin instruiren, daß sie bei vorkommenden Irrungen der Amtsdörfer die Beamten, bei denen Streitigkeiten der Schatulldörfer und Wildnisse aber die Wildnißbereiter mündlich hören oder wenigstens derselben Bericht einziehen sollen, auch dem Kammer- und Jagdfiscal, dem wir bereits vorhin die meiste deshalben eingelaufene Berichte communicirt haben und die übrige gleichfalls zufertigen wollen, den Befehl ertheilen, daß er in solchen Fällen E. K. M. hohes Interesse, wie es seine Function mitbringet, bei solchen Commissionen und Judiciis gebührend vertrete.

Nur werden wir sodann . . bitten, damit wir eine beständige Norm und Fürschrift haben mögen, E. K. M. wolle

1. obiges alles dergestalt generaliter festsetzen, wie denn auch insonderheit

2. daß, weilen uns die Namen der Landkammeräthe und derselben Districte nicht bekannt sind, die p. Kammer uns von allen selbigen eine Specification zustellen oder auch wenigstens der Kammer- und Jagdfiscal bei vorfallendem Casu uns denjenigen Landkammerrath, welcher in demselben District bestellet ist, anzeigen und vorschlagen solle, auf daß wir sodann selbigen mit zum

[1]) Außer dem Amtshauptmann oder Verweser jedes Orts.

Commissario verordnen und das Commissoriale an ihn und an die übrige von uns zu benennende Commissarios conjunctim ausfertigen lassen können.

3. Weilen solchergestalt aber der Landkammerrath Richter in der Sache ist, so wird auch unumgänglich nöthig sein, festzusetzen, daß weder durch particuläre Berichte von ihm an die p. Kammer, noch durch Antwort und Verordnung darauf von dieser an ihn Irrung in der Sache gemacht werde, sondern beides gänzlich nachbleiben und der Landkammerrath sich schlechterdings als einen Richter aufführen, wann aber die p. Kammer von einer oder anderen vor der Commission' hangenden Sache Nachricht zu haben begehret, solche ihr der Kammer- und Jagdfiscal, als welcher das Interesse E. K. M. dabei zu vertreten schuldig ist, auf derselben Verlangen ertheilen, auch, wann sie etwas vor E. K. M. Interesse dabei zu erinneren findet, solches eben dieser Kammer- und Jagdfiscal entweder bei uns oder auch bei der Commission vorstellen, diese aber darauf nicht weiter als nach Recht darauf reflectiren, sondern in allen Stücken gemäß ihrem Eide und Gewissen nach Landrecht verfahren solle.

4. Wird wohl ohnedem E. K. M. . . Intention nicht anders sein, als daß die dergestalt von uns verordnete Commissarii das abgefassete Urthel salva appellatione publiciren und davon die Appellation nach der hiesigen Verfassung und wie es vorhin allezeit geschehen, auch noch voritzo stets geschiehet, ans Hofgericht gehen sollen; als welches ebenfalls zu E. K. M. Interesse nöthig ist, damit, wann der Kammer- und Jagdfiscal durch dergleichen Urthel gravirt zu sein vermeinet, er davon ans Hofgericht appelliren und daselbst solches redressirt werden könne. Damit jedoch auch deshalben um so viel weniger Irrung vorfallen könne, so zweifeln wir nicht, E. K. M. werden auch dieses von neuem . . festzusetzen geruhen.

Und gleichwie dann auf solche Weise beedes der Justiz und E. K. M. hohem Interesse, welches ohnedem von jener unzertrennlich ist, wohl gerathen sein würde, also zweifeln wir auch nicht, E. K. M. werden obiges alles in der Art . . approbiren und uns desfalls Dero . . Verordnung mit nächstem zukommen lassen, da wir dann wegen Abthuung solcher Grenzsachen sofort weiter das nöthige verfügen werden.

Erst auf einen Bericht der Kammer vom 6. April 1724 erging eine Resolution auch über die Vorschläge der Regierung.[1]) Die Zuziehung des Landkammerraths wurde gebilligt. Ueber die andern Punkte glaubte die Regierung noch nicht klar genug instruirt zu sein. Auf eine Anfrage vom 9. Juni 1724 erhielt sie unterm 7. Juli folgende Resolution (Ausf., ggez. Katsch):

Wie . . der meiste Streit in dieser Sache auf ein bloßes Ceremoniel hinausläuft, wodurch alldort Unser hohes Interesse vielfältig gehindert wird, also verstehet sich es

ad 2. aus Unserer vorigen Verordnung[2]) von selbsten, daß die Regierung dem Landkammerrath in Grenzsachen immediate commissiones ertheilen könne und daß es genug sei, wann sie Unserer p. Kammer Nachricht davon giebt; gestalten dann die p. Kammer denselben keinesweges davon abhalten muß. Es ist gleichfalls

ad 3. billig, daß der Landkammerrath den Bericht entweder separatim oder conjunctim an Euch abstatte; solches aber muß ihn nicht hindern, daß er copiam davon der p. Kammer ebenmäßig zufertigen möge. Gleichwie dann auch zu Beschleunigung der Sachen dienlich und nöthig ist, daß der Kammer- und Jagdfiscal seine Vorstellungen in dergleichen Grenzstreitigkeiten bei Euch sowohl als bei der Commission thun müsse. Wobei aber doch Unserer p. Kammer freistehen soll, durch Anschreiben das benöthigte zu erinnern, worauf Ihr sodann, wie auch die Commission, so weit es Rechtens ist, reflectiren und davor responsables sein müsset. Ihr habt auch

ad 4. ehemals selber berichtet, daß in Commissionssachen die Appellationen an die Regierung, und nicht an das Hofgericht ergangen sein.[3]) Da Wir nun durch die Commission diese Grenzsachen zu beschleunigen suchen, so würden Wir diesen Endzweck nicht erhalten, wofern die Sache in der Appellation an das Hofgericht verwiesen werden sollte, weil solchergestalt eine Instanz mehr werden würde.

---

[1]) Unterm 22. April. Der Regierung von Berlin aus mitgetheilt unterm 26. Mai 1724 (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz).

[2]) Es war am 22. April 1724 festgesetzt worden, daß die Regierung, um die Landkammerräthe von ihren übrigen Functionen nicht zu sehr abzuziehen, jedesmal der Kammer Nachricht geben solle, wenn sie ihnen Commissionen ertheile.

[3]) Vgl. dazu den Bericht vom 25. Februar 1724, vorige S.

Damit aber keine Ursachen zu Klagen gegeben werden mögen, wann man die ordinären Gerichte ganz vorbeigehen sollte, so haben Wir . . resolviret, daß die Appellation an das Tribunal, ehe die Sache zur Revision anhero gebracht wird, nach Befinden annoch verstattet werde, jedoch mit der Restriction und Einschränkung, daß solches allein in Sachen der Particulierpersonen unter sich, nicht aber wo Königliche Aemter concurriren, zu verstehen sein solle. Wornach Ihr Euch also . . zu achten und hierunter Unsere Willensmeinung mit gebührendem Fleiße zum Effect zu bringen habt.

In einem weitläufigen Bericht gab die Regierung unterm 22. August 1724 ihre Bedenken gegen die Resolution auf den 4. Punkt kund und regte dabei zugleich an, alles in eine generale Verordnung zu bringen und entweder durch Generalausschreiben oder durch den Druck dieselbe überall bekannt zu machen (Conc., gez. Ostau).

Durch Erlaß vom 19. September 1724 (Ausf., ggez. Katsch) wurde dieser Vorschlag gebilligt; die Regierung sollte mit der Kammer zusammen das Reglement entwerfen; ferner sollte sie überlegen,

„ob nicht in allen dergleichen Sachen dem gravirten Theil ein beneficium juris nämlich revisio der Akten verstattet und jedem Theil in dieser Instanz freigestellet werde, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist mit einer Schrift und nicht weiter seine jura auszuführen; ingleichen, und weil Ihr vermeinet, daß die Provocationes am füglichsten an Euch geschehen können und müssen, so würde es doch allenfalls solchergestalt geschehen müssen, daß die von Euch oder den darzu zu deputirenden Räthen entworfene Urthel (welches binnen 6 Wochen nach geschlossener Sachen ohnfehlbar geschehen muß) zu Unserer . . Approbation einzusenden“.

Nach verschiedenen Berathungen mit der Kammer, bei denen noch einzelne Fragen neu aufgeworfen wurden, stattete die Regierung am 13. Februar 1725 ihren Bericht nach Berlin ab und sandte zugleich das von ihr und der Kammer entworfene Reglement ein. Wegen einzelner noch unentschiedener Punkte erhielt sie unterm 12. März 1725 folgende Resolution (Ausf., ggez. Katsch):

. . Es gereichet Uns zu besonderm Gefallen, daß diese Sache endlich zum Stande gekommen und Ihr Euch mit Unserer dortigen p. Kammer des Reglements halber vereiniget und solches anbefohlner Maßen entworfen habt.

Was aber nachstehende drei Punkte betrifft, worin die p. Kammer mit Euch nicht einerlei Meinung hat, so haben Wir . . resolviret und ertheilen Euch darauf zum Bescheid, daß

ad 1. bei der Frage, ob die Commission auch die Grenzen der Königlichen Pfarren und der Städte reguliren solle, es bei denen von Euch und von der p. Kammer hierunter auf beiden Seiten angeführten Gründen eine quaestio facti sei, ob auf der einen Seite wahr sei, daß, wie Ihr fürgebet, die Amtsgrenzen dadurch aufgehalten werden, wenn diese Commission auch die Grenzen der Pfarren und Städte reguliren sollte, und auf der andern Seite, ob das Reguliren der Städte- und Kirchengrenzen zu Regulirung des Catastri, wie die p. Kammer fürwendet, etwas beitrage; sintemalen Uns solches im Uebrigen gleichviel sein kann, weil die Diäten von den Kirchen und Städten bezahlet werden. Bei dem

2. Punkt, ob die bei denen judiciis bereits rechtshängige Processe auch zur Commission gezogen werden sollen, approbiren Wir der p. Kammer Meinung, die solches bejahet, sintemalen Wir sonsten Unsere Intention, um Unserer Aemter Grenzen in Richtigkeit zu bringen, nie würden erreichen können. Jedennoch aber wollen Wir, daß Ihr aus denen Collegiis, wo die Sachen bereits schweben, die Commissarien in dergleichen Fällen ernennen sollt.

ad 3 ist wegen der Sühne[1]) nichts bedenkliches, die Clausul nach Eurem gethanen Vorschlage einzurichten.

Wornach Ihr Euch also . . zu achten und nach vorstehenden . . Resolutionen das Reglement nunmehro einzurichten und selbiges gehörig zu publiciren habt.

Da sich die Regierung wegen der Kirchenhuben und Städte und dann in der Frage, ob einzelne Specialcommissionen in Grenzangelegenheiten aufgehoben und ihre Arbeit an die neue Commission verwiesen werden sollte, nicht sofort mit der Kammer zu einigen vermochte, so verzögerte sich die Einsendung des Reglements noch ein wenig. Unterm 5. Mai 1725 sandte sie dann 2 Projecte ein, eins eingerichtet nach dem Inhalt des Regierungsberichts vom 13. Februar 1725 und eins entworfen nach dem Sentiment der Kammer. Am 29. Mai 1725 erhielt sie darauf zur Resolution (Ausf., ggez. Creutz, Katsch):

[1]) Bei zweifelhaften Sachen. Der Kammer- und Jagdfiscal sowohl als der übrigen Interessenten Mandatarii sollten sich gleich anfangs dazu mit genügender Vollmacht und Instruction versehen lassen.

Da . . so viel die beiden Punkte betrifft, worin Unsere dortige p. Kammer mit Euch nicht einerlei Meinung ist, gedachte Kammer behauptet, daß die Regulirung der Grenze der Städte- und der Pfarrhuben zu Einrichtung des Catastri nöthig sei, überdem auch Uns gleichviel sein kann, ob die Specialcommissionen aufgehoben werden, so haben Wir das von Euch nach besagter p. Kammer Sentiment entworfene und zugleich mit anhero gesandte Reglement nunmehro überall . . approbiret und mit Unserer . . Unterschrift vollzogen. Ihr habt demnach dasselbe dergestalt hierbei zurückzuempfangen und selbiges alldorten gehörig zu publiciren.

In diesem Reglement wurde ad 1 verfügt, daß jeder Private oder jeglicher Beamter und Wildnißbereuter, der gegen den anderen Beschwerden wegen unrichtiger Grenzen zu führen hat, diese binnen 6 Wochen nach der Publication dieser Verordnung bei dem Amtshauptmann oder Verweser in duplo schriftlich anzeigen und sich gefaßt machen soll, sie bei der demnächst durchzuführenden Untersuchung nachzuweisen. Ebenso soll es bei den Grenzstreitigkeiten zwischen den Städten und Pfarrhufen bei den Kirchen gehalten werden, über die der König das jus patronatus hat. Der § 2 setzt dann die Commission fest (Amtshauptmann oder Verweser, Beamter, Landmesser, Kammer- und Jagdfiscal);[1]) § 3 verordnet, daß der Kammer- und Jagdfiscal zu bestimmen habe, in welcher Reihenfolge die Aemter vorgenommen werden sollten, und zwar habe er möglichst zeitig den Termin anzusetzen. § 4 bestimmt, daß zwar alle schon bestehenden Commissionen aufzuheben seien, aber nur die Sachen an jene neue Commission gewiesen werden sollten, die nicht schon an die Hofgerichte oder das Oberappellationsgericht gediehen seien. In § 5 wurden sodann über die Behandlung dieser Sachen Bestimmungen getroffen, sowie über den Sühneversuch, in §§ 6 und 7 der Instanzenzug geordnet: von der Commission an die Regierung, die entweder selbst erkennen oder die Akten durch andere von ihr aus dem Tribunal und Hofgericht zu erwählende Commissare durchgehen, darüber das Decretum abfassen und sich einschicken lassen muß, um solches dann in der Geheimen Rathsstube zu publiciren, von der Regierung an den König, jedoch unter Beobachtung der dem neuen Landrecht inserirten Revisionsordnung. Im § 8 wird dem klagenden Theil aufgegeben, die Unkosten zu den Fuhren und dem Fortkommen der Commissarien gleich im Anfang vorzuschießen (event. aus der Rentkammer); die übrigen Commissionskosten und Diäten seien aber erst nach geendigter Commission nach Vorschrift des Landrechts zu liquidiren,

[1]) Vgl. dazu 13. April 1726.

und in dem Urtheil zu erkennen, wer sie zu erstatten habe. Schließlich wird im § 9 befohlen, die Akten zwar dem Königsberger Geheimen Archiv zur Aufbewahrung abzuliefern, jedoch habe der Kammer- und Jagdfiscal zu besorgen, daß von den Urtheln und Decreten auch Abschriften zur Registratur der Kammer kämen.

178. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 22. November 1723.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 8.

Errichtung der Litthauischen Deputation.

Durch Cabinetsordre, Berlin, 22. November 1723, wurde dem General-Directorium angezeigt, daß der König den Entwurf Görnes[1]) zur Abschickung einer Deputation nach Litthauen genehmigt hätte und befähle die dazu nöthigen Anordnungen zu treffen.

Demgemäß wurde durch Erlaß, Berlin, 26. November 1723 (Conc., gez. Grumbkow), die Preußische Kammer von diesem Beschlusse unterrichtet, mit der Wahl der Deputationsmitglieder betraut und auf die beigehende Instruction vom 25. November verwiesen.

Diese hatte folgenden Wortlaut:[2])

Nachdem S. K. M. . . resolviret haben, zu . . Bezeugung, wie viel Deroselben an dem accuraten Verfolg der neuen in Litthauen gemachten Einrichtung und dabei zu führenden Wirthschaft gelegen, annoch eine eigene Deputation aus denen Mitteln der Preußischen Kammer nach Litthauen zu senden und derselbigen außer denen bereits in denen Kammer-Reglements enthaltenen Obliegenheiten noch gegenwärtige Neben-Instruction zu ihrem Verhalten . . zu ertheilen, als wollen und verordnen S. K. M.

1. Daß der Hauptzweck dieser abgeordneten Deputation dahin gehen soll, damit durch prompte und schleunige Expedition derer öconomischen Sachen, welche in Litthauen, zumal bei anfangender

[1]) Görne mag zu diesem Entwurfe durch die Bemerkung angeregt worden sein, daß ihn, der mit der Einführung besserer Wirthschaft in Litthauen betraut war, die Königsberger Kammer sowohl in loco wie durch ihre Berichte zu wenig zu unterstützen in der Lage sei.

[2]) Die Instruction ist mit Ausnahme weniger Abweichungen wörtlich dem von Görne vorgelegten Entwurfe nachgebildet, den der König genehmigt hatte.

Administration, häufig vorfallen, nicht die Sachen durch öfteres Hin- und Wiederschreiben protrahiret, ja wohl gar durch viele Contradictionen eines und des andern Membri Collegii, der die Absicht S. K. M. nicht eigentlich penetriret, ins weitläuftige gebracht werden mögen; und muß solchemnach diese Deputation, so viel immer möglich, sich in der Mitte des Landes Litthauen logiren, um von allen Seiten die Aemter, absonderlich aber die neuen, so die meiste Aufsicht brauchen, nahe zu haben, auf daß sie nicht nur auf der Beamten Vigilance Acht geben, sondern auch selbst bedürfenden Falls in die Aemter bald kommen, insonderheit aber einen jeden Beamten prompte abfertigen, die Bauren mit ihrer Nothdurft hören, wo ein Ausfall zu besorgen, in Zeiten vorbeugen und in summa das Werk so fassen können, als bei einem so importanten neuen Werke das Königliche hohe Interesse solches überall, auch bei denen kleinesten Punkten der zu verbessernden Wirthschaft erheischet.

2. Sollen die Landkammerräthe in Litthauen, wann sie ohnumgänglich der Deputation was vortragen müssen, hinkünftig, gleichwie in Königsberg, also auch in Litthauen, bei der Deputation sessionem, jedoch absque votis, haben, damit sie mit so viel mehrerm Effect sich über alles expliciren können, bei denen Beamten auch so viel mehr Autorität finden und so viel Stufen der Subordination das ganze Werk nicht difficiler machen mögen, bevorab diese Landkammerräthe ohnedes alles dasjenige verrichten müssen, was die Kammer sonst durch Leute ihres Mittels thun sollen, und zwischen ihnen und denen Steuerräthen kein anderer Unterscheid ist, als daß einer die Städte, der andere das platte Land nomine der Kammer respiciret. Was

3. die Oeconomie selbst betrifft, befehlen S. K. M. absolut, daß der Ackerbau an denen Orten, wo nicht die überhäuften Steine es behindern, auf teutsche Manier tractiret werde; nur daß man hierunter diesen Unterscheid halten solle, daß, weil viele teutsche Leute aus allerhand Provinces dahin gekommen, das bisherige Melange von Menschen, da einer auf die Magdeburgische, der andere auf Pommersche und der dritte auf Märkische Art auf einem Vorwerke pflügen will, abgeschafft und, was einem jeden Ort am convenablesten, jugiret, nachgehends einerlei Landesleute zusammengebracht, über die erwählte Bestellungsart steif und fest gehalten

und, daß der Beamte auf keinen Titel von seiner Instruction abweichen dörfe, mit Fleiß observiret werde.

4. Ist die richtige Einführung der Schaarwerke und hierüber nöthige Manutenenz derer Administratoren einer der principalsten Punkte, angesehen S. K. M. zwar wollen, daß der Bauer menagiret und zu Brote gebracht, nicht aber dabei in Liederlichkeit und Leichtfertigkeit gelassen werde. Damit nun aber hierbei nebst der Douceur, womit vernünftige Gemüther am ersten zur Raison gebracht werden, auch bei denen irraisonnablen sofort die schwere Hand parat sein möge, so wird dieser Deputation hiermit plein pouvoir gegeben, ohne sonderbare Rückfrage solche Zwangsmittel gegen die Muthwilligen zu gebrauchen, als sie es, den schuldigen Gehorsam bei den Bauren wieder zu introduciren, am convenablesten finden wird.

5. Gleichergestalt wird der Deputation plein pouvoir gegeben, die Beamte und andere Unterbediente, wenn sie dieselben über alles förmlich gehöret und ihre Fehler genugsam untersucht, wofern periculum in mora, sofort zu cassiren und nachgehends ihren Bericht davon einzuschicken. Wo aber keine solche Gefahr entweder des Ausweichens oder der Gelder halber verhanden, muß zuforderst mit der Kammer conferiret und von da anhero berichtet werden.

6. Die Beobachtung der Viehzucht ist zwar in der specialen Instruction derer Beamten enthalten; weilen aber S. K. M. mit Dero Preußischen Landen ganz andere Absichten haben und deroselben Commerce nicht so pure auf Discretion stellen, sondern ihnen zugleich gewissen Abzug . . machen lassen wollen, so soll und muß die Deputation dahin sorgen, daß wenigstens aus Litthauen 5000 Centner Butter anhero geliefert werden und die Repartition dessen auf die alte und neue Vorwerker dergestalt machen, daß wenn auch gegenwärtige Weide darzu nicht zulänglich, dennoch von denen niedrigen Gründen und Aeckern so viel zugenommen werden möge, damit das assignirte Quantum ohne Fehler herauskomme. Der genaue Ueberschlag lässet sich desto ehender machen, wenn auf jede Kuh nach Abzug der Landesnothdurft $1^1/_2$ Achtel gerechnet werden; und wenn ja auf denen Amtsvorwerkern nach angewandter aller Sorgfalt das Quantum anfänglich nicht völlig herauszubringen wäre, so hat sie die Cöllmische Güter zu dero desto bessern Subsistance

mit einzunehmen. Wobei aber noch zu erinnern, daß man die Butter besser, wie leider die letzte Probe gewiesen, und zwar nach beigehender Vorschrift tractiren lassen müsse, gestalten dann auch S. K. M. zu Facilitirung der Sache einige Leute, die das Werk verstehen und andere abrichten können, ins Land schicken wollen.

Wegen des Lein- und Hanfsaamens hat es gleiche Bewandniß, und wollen S. K. M. ohne einzige Widerrede, ob Roggen, Gersten und Haber sich besser verinteressiren möchten, auch Menschen zu Bearbeitung des Werks annoch fehleten, daß, ein Amt dem andern zu Hülfe gerechnet, Litthauen jährlich wenigstens

1000 Last Flachs,
3000 Last Hanf,
1225 Last Leinsaat,
482 Last Hanfkörner

nach Königsberg, Tilsit oder Memel liefern soll; wovon die Repartition nach Gelegenheit der Aecker von der Deputation mit Zuziehung der Landkammerräthe und Beamten gemachet und, dafern die Vorwerker nicht zulangen, die Cöllmer und Bauern nach Proportion der Hufen mit eingenommen und sowohl darüber als wegen der Butter, bei Strafe der Cassation, gehalten werden soll.

7. Wollen S. K. M. wegen Honig, Wachs, Hopfen, Theer, Wagenräder 2c. sich gleichfalls lediglich an die Deputation halten, falls sie nicht binnen drei Jahren besorget, daß alles dieses nicht aus andern Landen zu einheimischer Nothdurft genommen werden dürfe. Gleichwie dann auch S. K. M. verlangen, daß die Deputation darauf raffiniren möge, daß Schweineborsten, die in so großer Quantität weggehen, auch wenigstens zum Theil aus Dero Landen, wo auch Schweine gegessen werden, geliefert werden mögen.

8. Derer Unterthanen Conservation halber haben S. K. M. schon so viel . . verordnet, daß ganze Bücher davon gedruckt werden könnten; aber weil alle solche heilsame Verordnungen keinen Effect haben, wann nicht theils denen, die zur Execution bestellet sind, die Hand geboten wird, theils die Leute selbst bedeutet werden mögen, wie sie ihre Oeconomie recht anstellen sollen, so haben S. K. M. dieses recht zu fassen, der Deputation bereits oben Mittel und Wege genug gezeiget; es wird auch kein raisonnabler Mensch disputiren, daß wenn mehr Geld in ein Land als aus einem Lande gehet,

dieses Geld nicht in eines oder des andern Particulieren Beutel, durch welchen es wieder aus dem Lande gebracht werden könnte, kömmt, sondern rouliret, auch der Bürger und Bauer etwas zu verdienen Occasion findet, daß alsdann ein fleißiger Mann seine Subsistance nicht finden könnte. Und solchemnach, da S. K. M. wegen des innerlichen Debits bereits sehr heilsame Verfassungen gemacht, das Geld von auswärtigen hereinzuziehen, auch schon auf dergleichen Acker- und Viehzuchtsbestellungen gedacht, die inmanquable; im Lande auch noch viele Jahre bei vorseienden so starken Bauen und Meliorationen vor alle fleißige Unterthanen Verdienst zu finden, und wenn sich endlich solche grobe Arbeit etwas legen sollte, gegen solche Zeit Manufacturen und einheimische Spinnereien sich wohl mehren werden, so ist kein Zweifel, daß nicht binnen wenig Jahren mehr Geld und Nahrung als jetzo unter die Leute kommen sollte. Das Mittel aber, die Leute an solchen Verdienst zu bringen, dependiret von der Deputation der p. Kammer und deren Subalternen; dann wann diese die Leute recht anbringen, werden sie wohl Lust bekommen, was zu verdienen, und die Gewinnste von solcher Hanthierung nicht mehr so aus dem Lande gehen dörfen, wie bis anhero geschehen.

9. Obwohl bei dem modo exequendi keine ordentliche Regel vorgeschrieben werden kann, weil jedes Amt sich nach der Beschaffenheit seiner Unterthanen richten muß, so dienet dennoch dieses zur Generalregul, und wollen S. K. M. Sich an die Deputation halten, wann nicht ein jeder Unterthan, der in keine Freijahre sitzet oder sonst remissionswürdige Zufälle erlitten, auf Mariä Lichtmeß das seinige, es sei durch Geld, Getreide oder Verdienst, richtig gemacht hat; und alle weitere Dilation, die ohne obbeschriebene Limitation geschiehet, soll der Deputation bei dem Ausbleibungsfall zur Last fallen.

10. Auf was Weise die Unterthanen den Ackerbau bestellen und sich zu guter Beschickung ihrer Felder präpariren sollen, müssen sie von denen Vorwerkern und Teutschen, nicht aber diese von denen Litthauern, wie leider jetzo geschiehet, lernen. Und ob sich gleich eine solche Sache nicht sofort durchs ganze Land practisiren lässet, so müssen doch auch die Beamte dahin sehen, daß vorerst die teutsche Bauern in ihrer Landesgewohnheit bleiben, die Litthauer

aber allgemach, absonderlich im Schaarwerke, mit angeführet werden, und solchergestalt gesamte Unterthanen im Stande kommen, die Schaarwerksdienste so leisten zu können, als die Bestellung des Vorwerks eingerichtet ist; welches zur Beobachtung S. K. M. der Deputation um so viel mehr anzubefehlen Ursach haben, als Sie persuadiret sind, daß dieser Punkt die größte Contravention finden werde.

10. Haben S. K. M. zur Zuzucht tüchtiger Fohlen bereits viele Stuten von guter Race in die Aemter repartiren lassen, und kömmt es nur auf die Industrie derer Beamten an; wobei aber die Deputation wohl consideriren muß, daß dieser Punkt nicht einer der geringsten, indem die königliche Armee und Unterthanen stets gute Pferde brauchen, einfolglich über Sachen, die ohnfehlbar Geld ins Land bringen, mit so viel mehrern Nachdruck zu halten ist. Und gleichwie

12. Alles dieses pro instructione gegeben wird, bloß damit die Deputation daraus sehen könne, wie S. K. M. ernster Wille sei, daß durch Procurirung einheimischen Debits Geld ins Land gebracht und dadurch das Land florissant gemachet werde, also muß dahingegen auch die Deputation darauf Acht haben, daß nicht nur die vorgeschlagene, sondern auch andere dergleichen Mittel, welche S. K. M. Revenus ohne sonderbare Exaction augmentiren können, als Accise, Salz-Regale, in rechte Ordnung gebracht und erhalten werden mögen. Welchergestalt nun alles dieses gefasset und nach Möglichkeit verbessert worden, solches wollen S. K. M. aus denen von der Deputation monatlich abzustattenden Berichten an Dero General- 2c. Directorium . . ersehen; immaßen dann auch die Deputation auf gleichem Fuß durch die Landkammerräthe und diese hinwiederum durch die Beamte sich von allem monatlich General- und Special-Relationes geben lassen müssen. Insbesondere aber werden S. K. M. den Fleiß oder Unfleiß bei, Gott gebe! Dero glücklichen Wiederkunft in Preußen selbst examiniren und alsdann nach Befinden über das erste Dero Gnade, über das letzte aber ein ernstlich Ressentiment spüren lassen.

Wornach sich also Eingangs erwähnte Deputation . . zu achten und vorstehende S. K. M. Willensmeinung nach allen und jeden Punkten genau und vollkömmlich zum Effect zu bringen, auch,

damit hierunter in keinem Stücke etwas verabsäumet und negligiret werde, mit allem Fleiße zu besorgen wissen wird.

Am 21. December 1723 legte das General-Directorium dem Könige einige Anfragen der Preußischen Kammer vor, die sich auf die Instruction der Deputation bezogen.[1])

1. Ist der Delegation in der Mitte des Litthauischen Landes der Sitz angewiesen. Wobei die Kammer . . anfrägt, ob die Deputation nur die Districte Insterburg und Ragnit allein, wegen der darin angelegten neuen Vorwerker und neu angesetzten Colonisten, auch neu einzuführenden Wirthschaftsart, oder aber ganz Litthauen und also nebst jenen auch die Aemter Tilsit, Memel und Labiau respiciren solle? Erstenfalls weiß die Kammer keinen bequemern Ort zum Sitz der Deputation vorzuschlagen als die neu declarirte Stadt Gumbinnen, welche recht mitten zwischen Ragnit und Insterburg liege, woselbst aber noch keine Häuser verhanden und also das nöthige Gelaß vor dies Detachement noch erst gebauet werden müßte. Letzternfalls aber könnte kein bequemerer Ort für die Deputation als Tilsit oder Ragnit zum Sitz assigniret werden, und weil an beiden Orten Schlösser verhanden, könnte eines gar füglich vor das Detachement aptiret werden.

Rangenit soll das Insterburgi[-] Rangenit[-] tilsittſ[che] haben

Weil nun in Tilsit, Memel und Labiau nichts verändert worden, so gehet auch mein, des p. von Görne, ohnmaßgebliches Gutachten dahin, daß zwar der Deputation Verrichtungen nicht eigentlich auf diese Aemter gerichtet werden dürfen, jedoch aber, wenn einige ihres Mittels, als Membra der Kammer, nahe bei einen Ort daselbst kämen, wo eine Ocular-Inspection erfordert würde, ihnen unbenommen bleiben könne, zu Ersparung der Zeit und Kosten solches mit abzuthun und davon an die Kammer zu referiren.

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Schon am 17. December war ein Immediatbericht des General-Directoriums mundirt worden. Dieser war jedoch liegen geblieben, nachdem Görne am 19. December zu den Anfragen der Preußischen Kammer seine Meinung geäußert hatte.

2. Weil der Delegation plein pouvoir gegeben worden, die Beamten nach Befinden ohne Rückfrage zu bestrafen und zu cassiren, so frägt die Kammer, wie weit solch pouvoir gehen solle? über welche Sachen die Deputation mit der Kammer communiciren, welche sie ohne Rückfrage veranstalten, und wie weit derselben Subordination gegen die Kammer gehen solle?

strafen wohl aber nit cassir[en]

Hiebei ist meine, des p. von Görne, .. Meinung diese, daß solch plein pouvoir gleichfalls zu verstehen sei, wenn zwar E. K. M. Schaden vor Augen, dennoch aber die ganze Kammer von der Conduite eines solchen Beamten zu informiren, zu weitläuftig fiele, weil sonst die Autorité des Detachements ganz wegfallen dörfte, und könnte hierunter die Deputation zu Halle zum Exempel dienen.

straffen [mit] arest [und] Bock

3. Fräget die Kammer, ob die Deputation außer der Land-Oeconomie auf Vorwerkern und bei Bauren auch das städtische und Accise-Wesen und was dem anhängig respiciren solle?

alles contri:[bution] auch

Zu solchem Detachement nun schlagen die Präsidenten von Lesgewang und von Bredow folgende Membra vor.[1])

Im Fall nämlich diese Deputation nur die Districte Insterburg und Ragnit und darin nur das Oeconomiewesen beobachten sollte, würden 3 Membra genug sein, wozu am tüchtigsten wären:

1) Der Kriegs- und Domänenrath von Löwensprung, so den Bau in Litthauen und die Wirthschaft auf den Vorwerkern bisher respiciret, auch die Colonisten angesetzet.

2) Der Kriegs- und Domänenrath von Schlubhut, so von Anfang bei der Domän-Commission gegenwärtig gewesen und alles mit einrichten helfen.

3) Der Geheime Rath Moldenhauer, so ein geborner Magdeburger ist, auch die Wirthschaft daselbst getrieben und selbige in Litthauen würde einführen können.

gut

[1] Bericht, Königsberg, 9. December 1723. Ausf.

Wofern aber ganz Litthauen dieser Deputation zugeschlagen werden sollte, würden über diese 3 Membra annoch 2, so von hier aus dorthin geschickt werden müßten, und also insgesamt 5 nöthig sein.

Wir müssen hiebei wegen des mit vorgeschlagenen Geheimen Rath Moldenhauers annoch dieses erinnern, daß, weil derselbe, wie die Kammer selbst anführet, beim dortigen Salzwesen nicht wohl zu entbehren ist, auch seines Alters und öftern Incommodität wegen diese Arbeit in Litthauen nicht mit solcher Vigueur, als dazu erfordert wird, dörfte verrichten können, wir . . davor halten, daß statt seiner ein ander Kammerbedienter dahin geschickt werden möchte. Da nun E. K. M. den Hauptmann von Rochow[1] bereits zu diesem Detachement . . benennet,[2]) so könnte derselbe zwar vorerst dabei wohl bleiben; es ist aber selbiger, wie ich, der p. von Görne, insonderheit . . anzeigen muß, in der Feder wenig erfahren und nicht geschickt, die nöthigen Rapports und Berichte gehörig abzustatten. Sollten wir also wohl unmaßgeblich dafür halten, daß der Landkammerrath von Borck dieser Deputation wohl beizufügen sein werde. Uebrigens aber gehet mein, des p. von Görne, unvorgreifliches Gutachten dahin,

Lantkamerrehte sitzen mit da bey

---

[1]) Rochow, der bisher bei der Domänencommission verwandt worden war, hatte November 1723 um einen Paß zur Rückkehr nach Berlin gebeten; Friedrich Wilhelm aber hatte unter den entsprechenden Erlaß geschrieben· „quare dieser mensch ist guht". Als dann das General-Directorium angefragt hatte, Berlin, 8. December 1723, wie Friedrich Wilhelm über Rochow verfügen wolle, hatte der König dazu geschrieben:

„wen[n] ich nach Berlin kom[me] mit mir sprechen es sein in Preussen 20. Lantkamerrehte die nit so viell von die wirdtschaft wißen als Rocho im kleine[n] finger weiß FW.

indeßen soll er bey die detachemen[t] das nach littauen geht gebrauchet werden."

Da aber Rochow, laut Bericht der Preußischen Kammer vom 23. December, erklärte, im Schreiben gar nicht erfahren zu sein, und sich nicht getraute, einige Angaben oder expeditiones zu übernehmen, auch sich mit Alter und Kränklichkeit entschuldigte, wurde er durch Erlaß, Berlin, 29. December 1723, zurückberufen.

Zu seinem Gesuche um eine Invalidencompagnie (Conc., gez. Grumbkow) schrieb Friedrich Wilhelm:

„abgeschlagen soll[en ihn] gehen laß[en] F W."

[2]) Vgl. unten.

gut Bredo alle sommer 3: Monat bey depu[tation] zu bleiben Bork gut F W.

daß der Präsident von Bredow, weil er die Einrichtung machen helfen, sich nicht entbrechen könne, öfters, zumal des Sommers, bei der Deputation sich aufzuhalten und dadurch dem Werke so viel mehr Nachdruck zu geben. Jedoch beruhet alles dieses auf E. K. M. . . beliebigen Entschließung.

Durch Erlaß, Berlin, 29. December 1723 (Conc., gez. Grumbkow), wurde darauf der Preußischen Kammer angezeigt, daß das Ragniter Schloß zum Sitze der Deputation bestimmt worden wäre. Ihr Amtsbezirk bestünde aus den Districten Insterburg, Ragnit und Memel

„und obwohl in denen Aemtern Memel und Labiau nichts verändert worden, und also auch hierauf dieser Delegation Verrichtungen eigentlich nicht gerichtet werden dürfen, so soll doch aber auch, wann einige aus derselben Mitteln, da sie ohnedem Membra der p. Kammer sind, nahe bei einem Ort obbenannter Aemter etwa kämen, wo eine Ocularinspection nöthig, ihnen sodann unbenommen bleiben, zur Ersparung der Zeit und der Kosten solche Untersuchung vorzunehmen und davon an euch zu referiren".

Als Beispiel für die Strafbefugniß wird auf die Praxis der Hallischen Deputation hingewiesen,

„als welche die ordinäre Arbeit ohne Rückfrage sofort verrichtet, wann aber Sachen von Importance vorfallen, darüber mit der Magdeburger p. Kammer conferiret".

Als Mitglieder der Deputation werden benannt: Löwensprung, Schlubhutt und Borck. Außerdem

„sollen alle Landkammerräthe derer eingangs erwähnten drei Districte Insterburg, Ragnit und Tilsit bei dieser Deputation gleichfalls votum und sessionem haben und mitarbeiten".

Bredow muß während dreier Sommermonate in dem neuen Collegium anwesend sein.

Unter dem 15. Januar 1724 berichtete die Königsberger Kammer, daß sie zum 25. die vom Könige ernannten Mitglieder der Litthauischen Deputation nach Königsberg beschieden habe, daneben weiterhin den Steuerrath Heilsberger und den Geheimenrath von Buddenbrock, ersteren als commissarius loci und letzteren als Kreisrath des Litthauischen Districts. Zugleich bat sie sich die Instruction der Hallenser Deputation aus.

179. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin, 24. November 1723.

Conc., ad mandatum gez. Plotho. — R. 52. 72.

Gegenstand der Proberelationen.

Es ist die Proberelation des Fiscals Damitschen cum actis bei Unserm p. Duhram eingelaufen und von selbigem weiter eingesandt worden. Da nun solche acta einen wichtigen auf dem Spruch stehenden Domänenproceß betreffen,[1]) so ist nicht zu begreifen, wie Ihr Euch unterstehen dürfen, solche acta zu Verfertigung einer Proberelation hinzugeben, als wozu man abgethane Sachen, von welchen wenigstens die letzte Sentenz weggenommen ist, zu erwählen pflegt, zum mindsten keine in motu stehende und den Landesherren selbst angehende wichtige Sachen nehmen muß. Es weisen auch sothane acta und Relation, daß es hier auf solche momenta ankommt, die in mehrern Domänen-Processen das Fundament legen müssen, und daß selbige in relatione so gefaßt, daß wann selbige bekannt werden sollten, Uns daraus ein Präjudiz zuwachsen kann. Es kommt zwar bei Approbirung der Proberelationen nicht allemal darauf an, ob Referens die Sache getroffen, da auch geschickte Richter und Jurisconsulti zuweilen verschiedener Meinung sein können, sondern ob einer seinen Fleiß nebst behöriger Fähigkeit in theoria et praxi gezeiget; inzwischen ist doch leicht zu ermessen, was vor bruit und schädliche Folge es geben kann, im Fall ein fiscalischer Bedienter wider Uns referirt, zu geschweigen, daß derselbe solchergestalt gar inutil werden könnte, Unser höchstes Interesse in solchen Fällen zu defendiren. Daher Wir zwar in des Fiscals Damitschen Capacität keinen Zweifel setzen und ihn bei seinem Amt wollen geschützet wissen, die itzige Arbeit aber gar nicht als eine erforderte Probe ansehen lassen, noch weniger Unsere . . Approbation darauf ertheilen wollen, sondern Wir haben befohlen, daß die angegebene relatio pro statu removirt, und, weil selbige, wie sie eingesandt, nur eine Copei zu sein scheinet, Referens nicht, wie sich gebührt, seinen Namen unterschrieben, so habt Ihr solchenfalls das

[1]) Es handelt sich um Akten, die in Sachen der kgl. Amtskammer zu Magdeburg gegen die Gebrüder v. Kroseck ergangen waren und Schloß und Stadt Alsleben betrafen; diese wurden als ehemaliges Erzbischöfliches Tafelgut angesprochen.

Original noch einzusenden, damit es gleichfalls könne cassiret werden. Ihr habt Euch auch wegen des Euch gar nicht gebührenden Unternehmens in Zeit von 14 Tagen ohnfehlbar zu verantworten und Euch bei Vermeidung Unserer Ungnade künftig nicht zu erkühnen, dergleichen acta ohne Unseren ausdrücklichen Befehl jemanden, in specie einem Fiscali, zu Verfertigung der Proberelation auszustellen. Inzwischen habt Ihr die acta hiebei zurückzuempfangen.

Die Magdeburgische Regierung berichtete hierauf, daß die Sache viele Jahre geruht und unbetrieben liegen geblieben sei. Uebrigens könnten, wie in dem Erlasse selbst angeführt werde, „die Relationes von Leuten, so ins Amt treten und eine Proberelation machen, durch ihre etwan führende Meinungen S. K. M. kein Präjudiz zuziehen und pflegen überdem dergleichen Relationes bei Hofe behalten zu werden". Das Concept seiner Relation hätten sie Damisch schließlich abgefordert und senden es ein.[1])

180. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 26. November 1723.

Abschrift. (Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs.) — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. Tit. XI a. Nr. 9.

Combination zweier Aemter?

Die Clevische Kammer wird befragt, ob nicht von alters her die Aemter Altena und Iserlohn combinirt gewesen seien und unter einem Drosten gestanden hätten; ferner ob sie rathe, das Amt wieder zu combiniren und das Drostengehalt für dieses Amt auf 500 Rthlr. zu setzen.

Unterm 3. Februar 1724 erhielt die Kammer ein Excitatorium.

Weiteres ist den Akten nicht zu entnehmen.

181. Bestallung des Regierungsfiscals Fuhrmann zum Adjunctus fisci des Herzogthums Magdeburg.

Berlin, 30. November 1723.

Conc., gez. Katsch. — R. 52. 72.

Adjunctus fisci im Herzogthum Magdeburg.

Die durch den Tod des adjunctus fisci Weschen erledigte Stelle erhält der bisherige Regierungsfiscal Conrad Hermann Fuhrmann. Er soll

[1]) Bericht der Magdeb. Regierung vom 10. December 1723 (Ausf., gez. Cocceji, Bessel, Pfeill, Koch von Lundt).

insonderheit . . hiedurch verbunden, pflichtig und schuldig sein, allenthalben in Unserm Herzogthum Magdeburg auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider göttliche, auch gemeine beschriebene Kaiserliche Rechte, Landfriede, Reichsabschiede wie auch Unsere Landes-Constitutiones, ausgegangene Edicte und Befehlige geschehen, getreue, sorgfältige, fleißige Achtung zu haben, derentwegen nothwendige Erkundigung einzuziehen und anzustellen, das, was strafbar erfahren und befunden, so Uns zu strafen gebühret, Unsertwegen ohne einiges Ansehen der Personen zu verfolgen und keineswegs ungestraft passiren zu lassen, und in alle Wege über solche Unsere Verordnungen, Constitutionen, Mandata und Edicta festiglich und mit Ernst zu halten und auf niemand als auf Uns, den König und Landesherrn zu sehen. Desgleichen soll er verpflichtet sein, allenthalben mit besonderem Fleiß auf Unsere Diener, Richter in Städten, Zöllner, Land- und Zollbereiter und andere dergleichen Achtung zu geben, daß ein jeder vermöge seines anbefohlenen Amts und Dienstes getreulich, fleißig, unversäumlich warte und der keine Untreue, Unfleiß noch einigen Unterschleiß gebrauche, viel weniger solches jemand zu thun verstatte; so oft Wir oder Unsere Regierung, insonderheit auch Unser Generalfiscal, ihme Commissiones zu verrichten aufgeben wird, soll er solche unweigerlich auf sich nehmen und nach seinem besten Verstande und Wissen verrichten,[1]) wobei Wir ihm jedes Mal mit nothdürftiger Fuhr und im Fall, da es nöthig, mit gebührender gehörig versorgen lassen wollen. Nächst diesem soll er auch mit sonderbarem Fleiß darob sein und gute Acht haben, daß die Pfarrer in Unserm Herzogthum Magdeburg kein ärgerlich Leben, dadurch die Zuhörer geärgert und zu groben Sünden verleitet werden können, führen und dann auch Kirchen und Schulen bei ihren Einkünften erhalten, denenselben von eigennützigen Leuten nichts entzogen oder zur Ungebühr entwendet, die Kirchen- und Schuldiener von unruhigen zanksüchtigen Leuten nicht vergewaltiget oder von ihnen selbst zu Hader und Zank Ursach gegeben werde. Er soll auch genaue Acht haben, daß Unsern Edicten und Ordnungen wegen der Vormundschaft- und Depositengelder gebührend nachgelebet und

[1]) Der nächste Satz ist unterstrichen, im Mundum also wahrscheinlich ausgelassen worden.

wider die Contravenienten das fiscalische Amt gebührend verrichtet, auch was Unserm Fisco daher sowohl als von Succumbenz- und Appellationsgeldern zufließen muß, richtig abgegeben werde. Vor allen Dingen aber soll er auf alle eingerissene und fast übermäßige in Schwang gehende wider das sechste und siebente Gebot Gottes laufende Laster fleißige Aufsicht haben, und da sich etwas, wie auch sonst was strafbares begeben sollte, und zutrüge, alsdann gebührende Inquisition darüber anstellen und mit niemandem um einigerlei Ursachen willen durch die Finger sehen, sondern wie Er jedes Mal die Sache beschaffen findet, Uns oder Unserer Regierung, die es Uns dann nicht verschweigen soll, oder Unserm Generalfiscal davon ausführlichen Bericht einbringen, damit man ferner die Gebühr darauf zu verordnen habe; also soll und will er auch in alle Wege in denen peinlichen und Criminalsachen sich gebrauchen lassen und dieselbe ebenermaßen allenthalben mit bestem Fleiß in Acht haben und selbst darob sein, daß in zutragenden Fällen die Verbrecher und Uebelthäter zur Haft gebracht, wohl verwahrlich gehalten, auf erlangte Urthel durch die Tortur oder sonsten die Rechtswahrheit verthun, erkundiget, die Rechtsfragen darauf fleißig gestellet und folgends die Bösen nach Urthel und Recht gestrafet, die Unschuldige aber ihre Unschuld genießen und also allenthalben Unserer und Unserer Räthe Verordnungen und Befehlen nach, insonderheit Unserer Criminalordnung gemäß damit richtig und vorsichtig umgegangen werden möge. Was ihm auch in solchem seinem Amt von geheimen Sachen, daran Uns und den Unsrigen gelegen oder so an sich Verschwiegenheit erfordern, anvertrauet oder er sonsten erfahren wird, das soll er in geheim und verschwiegen bis in seine Grube bei sich behalten und dieselbe niemand als Uns oder wer deshalb Befehl von Uns haben möchte, offenbaren, auch sonsten gegen manniglich, er sei wer er wolle, gleich durchgehen und niemand seines Eigenthums wegen ohne sonderbaren Unsern oder Unserer Räthe, die dann deshalb bei Uns jeder Zeit Resolution sich zu erholen, Vorbewußt die genaueste Dilation geben oder mit Abfoderung der Strafe verziehn, viel weniger jemand einzige Untreue, Unterschleiß oder Ungebühr zu treiben verstatten noch auch selbst thun oder üben, noch um Freundschaft, einiges Geschenkes, Gift oder Gaben willen oder in Ansehung der Parteien, denen er advocando oder

consulendo bedienet ist, etwas, das sich nicht gebühret und seiner Pflicht zuwider ist, verhängen und nachgeben. So soll er auch sonderlich, wie obgemeldet, im gemein alle Strafsachen in guter Acht haben, die angekündigten Strafen von denen Parteien ungesäumt eintreiben, wider dieselbe schleunig procediren, das Strafregister richtig und klar halten und die verwirkte Strafen jedes Mal richtig und wohl zu Unserer Generalstrafkasse einliefern und Unsertwegen auf die gewöhnliche Quartale richtig berechnen und sich darüber quittiren lassen, auch sonsten alles mit Fleiß in Acht nehmen, was zur Erhaltung Unserer hohen Reputation nöthig, die heilsame Justiz mit getreuestem und bestem Fleiß befordern und in summa alles dasjenige thun und lassen, was einem getreuen, fleißigen und redlichen adjuncto fisci gegen seine Herrschaft und sonstigen seinen Pflichten nach zu thun oblieget und gebühret, immaßen Uns derselbe deshalb sonderbare Eidespflichten geleistet und hierüber seinen schriftlichen Revers gegeben hat.

Dahingegen und vor solche Uns zu leistende Dienste wird ihm die fiscalische Quota nebst denen billigen Kosten, wann solche erkannt werden, hiemit verschrieben, auch soll ihm die Privatpraxis verstattet sein, ingleichen der einem adjuncto fisci zustehenden Prärogativen, Rechten und Gerechtigkeiten sich zu erfreuen haben, wobei Wir ihn jeder Zeit . . schützen und mainteniren wollen.

---

182. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 3. December 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Anstellung von Auscultatoren in der Kurmärkischen Kammer.

Das General-Directorium meldet, daß die Kurmärkische Kammer, dem königlichen Befehle gemäß,[1]) zu Auscultatoren folgende vorgeschlagen hat:[2])

1. George Otto Edler von Plotho, Sohn des wirkl. Geheimten Etatsraths.[3])

---

[1]) Vgl. Nr. 122. S. 259.

[2]) Berlin, 22. November 1723 (Ausf.).

[3]) Plotho ward unter dem 2. Mai 1724 infolge des lobenden Zeugnisses der Kammer als Nachfolger von Fuchß zum Kriegs- und Domänenrath in der Kurmark ernannt (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a).

2. Philipp du Rosey.[1])
3. Ludwig von Bär.
4. Johann Friedrich Ostwald.
5. Wilhelm Friedrich Kölner.

Es wird beim Könige angefragt,

„ob diese fünf insgesamt oder einige derselben zu Auscultatoren bei der Kammer bestellet werden".[2])

Den zweiten, dritten und vierten Namen strich Friedrich Wilhelm durch, zum fünften aber schrieb er „gut". Auch am Schlusse der Eingabe findet sich der Vermerk: „gut F W." von seiner Hand.

Am Rande verfügte er außerdem noch eigenhändig:

„sollen junge Preussen nehmen F W."

Nach diesen Anordnungen wurde die Kurmärkische Kammer durch Erlaß vom 11. December 1723 beschieden (Conc., gez. Creutz).

Am 22. December meldete das General-Directorium dem Könige (Ausf.), daß ein Sohn des verstorbenen Clevischen Kanzlers Hymmen auf königlichen Befehl seit vier Monaten in Berlin verweile, ohne

„ein bequemes tempo getroffen zu haben, um einen Bescheid zu erlangen".[3])

Die Minister fragen daher an,

„welchergestalt wir den Supplicanten darauf bescheiden sollen".

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„sollen exa[miniren] ob er verstandt und guhten kop hat hat er das soll er in kur Mer: kris Do: kamer zuhöhrer sein und soll darin sich habilitieren ist es ein Dumer Deuffell sollen Ihn

[1]) Am 11. Mai 1723 hatte das General-Directorium in einer Immediateingabe berichtet, daß die verwittwete Generalin Dorothee Charlotte du Rosey geb. v. Meinders gebeten hatte, ihren Sohn in der Kurmärkischen Kammer anzustellen. Der König hatte dazu verfügt: „ist ein dum[mer] Deuffell soll kluge köppe schoisiren F W." — Als am 24. Juni 1724 das General-Directorium berichtete (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß), daß du Rosey auf sein Ansuchen um die Auscultatorstelle von der Kammer examinirt und wohl befähigt befunden sei, und daß die Kammer ihn deshalb zum Auscultator bereits angenommen habe, schrieb der König an den Rand: abgeschlagen die gantze Race Dauget nit FW." (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a).

[2]) Die Eingabe kam am 9. December 1723 aus dem königlichen Cabinet zurück.

[3]) Gesuch Hymmens, Berlin, 9. December 1723.

in die klevi[sche Regi[erung zum] Raht machen dazu ist er guht genug. F W."

Am 11. Februar 1724 berichtete dann das General-Directorium (Ausf.), daß Hymmen

„als ein junger Mensch gute Hoffnung giebet und zu E. K. M. . . Diensten dereinst wohl zu gebrauchen sein würde".

Friedrich Wilhelm schrieb dazu:

„gut. F W."

Demgemäß wurde Reinhard Hymmen, Berlin, 11. Februar 1724, zum Auscultator bei der Kurmärkischen Kammer bestellt (Conc., gez. Creutz).

Hymmen blieb Auscultator bis zum 15. October 1726, unter welchem Datum er auf Grund einer Cabinetsordre, d. d. Wusterhausen, 14. October (Ausf.), zum Kriegs- und Domänenrath bestellt wurde. Die Kammer hatte ihn neben Kelner schon im October 1724 als Nachfolger des gestorbenen Kriegs- und Domänenrathes Hünicke dazu vorgeschlagen.[1])

---

183. Bestallung des Johann Christof von Wallenrodt zum Wirklichen Geheimen Etatsrath.

Berlin, 7. December 1723.

Conc., gez. Ilgen, Knyphausen. — R. 7. 16. B.

Johann Christof von Wallenrodt als Mitglied der Preußischen Regierung.

Auf die Bitte des Königlichen Envoyé extraordinaire beim Englischen Hofe,[2]) Johann Christof von Wallenrodt, war ihm, Berlin, 7. September 1720 (Conc., gez. Ilgen), wegen seiner „bei verschiedenen importanten Schickungen und Negotiationen" geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste durch ein Adjunctionspatent die Survivance und Anwartung auf seines Vaters, Sigismund von Wallenrod, Stelle in der Preußischen Regierung zugesichert worden.

Nachdem der alte Wallenrod am 26. November 1723 im 72sten Jahre gestorben war, wurde der Preußischen Regierung durch Erlaß,

---

[1]) Vgl. dazu Marginal zu einem Immediatbericht des General-Directoriums vom 27. März 1726, der dieselbe Tendenz hatte: „nein ausscultare kein Rehte sein genug FW". — Alle Akten hierzu in Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

[2]) Hannover, 21. August 1720. Ausf. Der König schrieb auf die Rückseite: „gut Pla [?] expedi[ren] FW." Wallenrodt führte auch den Titel eines ordentlichen Kämmerers.

Berlin, 7. December 1723, angezeigt, daß ihm versprochener Maßen sein Sohn in der Bedienung nachfolge. Da Johann Christof aber zur Zeit aus England nicht abkömmlich wäre, solle er die Eidesformel schriftlich einsenden. Die Regierung wurde angewiesen, während seiner Abwesenheit, die ihm übrigens nicht im geringsten zum Präjudiz gereichen sollte, seine Stelle durch einen Vertreter versehen zu lassen.

Als dieser Erlaß bereits ausgefertigt war, richtete Friedrich Wilhelm infolge eines Gesuches von Wallenrodt[1]) folgendes eigenhändige Schreiben an Ilgen (Berlin, 13. oder 14. December):

„von Ilgen soll er des vatters gehaldt und amthaup[t]-Manschaft bekomen auch des vatters funxcio tun weill aber die funccion nit viell auf sicht [!] hat soll sie von osto tetto mit versehn. Die 1000. th die auf die Hoffstat stehn cessiern[2]) walle[n]rot kan ich aber nit [im diplomatischen Dienst] mißen der muhs itzo mit nach Engelandt[3]) kan nit anders sein von Ilgen alles expedie[ren] F Wilhelm."

Dem Gesandten wurde darauf durch Erlaß, Berlin, 14. December 1723,[4]) geschrieben:

„wie Wir . . entschlossen sind, Uns eurer an dem Königlich englischen Hofe als Unseres Ministri noch eine Zeit lang zu bedienen, indem Wir von euren Uns bisher daselbst geleisteten treuen Diensten . . satisfait sind und nicht zweiflen, ihr werdet Uns allda noch ferner dergleichen ersprießlichen Dienste thuen können und es dabei an eurem Fleiß und Application, wie bisher also auch weiter, nicht ermangelen lassen, so sollen auch indessen und währender eurer Abwesenheit von Königsberg eure dasige functiones von Unseren

---

[1]) Hannover, 8. December 1723. Ausf.

[2]) Wallenrodt bezog als ordentlicher Kämmerer 1000 Thaler aus der Hofstaatskasse.

[3]) Wallenrodt schreibt, Hannover, 12. December 1723: „Ich fürchte, daß durch meine [etwaige] Abwesenheit [vom Hofe Georgs I.] E. K. M. hohes Interesse leicht verabsäumet werden, und ich mich dadurch Dero unschätzbaren Gnade unwürdig machen könnte. Indem der unvermuthe Tod des Duc d'Orléans gar leicht die plans hiesiges Hofes verändern kann, welches also, als auch das bevorstehende Parlement eine particulaire Attention meritiren, deswegen bevorstehenden Dienstag, als den 14. huius, von hier nach England abgehe."

[4]) Conc., gez. Ilgen, Knyphausen. Der preußischen Regierung wurde am selben Tage gleichfalls davon Kenntniß gegeben.

von Ostau und von Tettau respiciret werden, ohne daß dadurch euch etwas abgehe."

Durch Erlaß, Berlin, 5. Juni 1725 (Conc., gez. Ilgen), wurde der Königsberger Regierung befohlen, Wallenrodt „bei seiner jetzigen Reise nach Preußen" in ihr Collegium einzuführen.

184. Eingabe der Clevischen Landstände.

Cleve, 7. December 1723.

Abschrift. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXIII. Landtagssachen. Sect. II in specie Steueretats Nr. 37.

Beschwerden über Verletzung des Indigenats und über die Justizverwaltung.

Die Clevischen Landstände, die am 16. November einberufen worden waren, überreichten am 7. December ihre Desideria der dortigen Regierung.[1])

1. Beklagen sie sich, daß trotz der Ehepacten von Albrecht Friedrich und Marie Eleonore, Hamburg, 14. December 1572, ihrer Erneuerung vom 10. Mai und 14. Juli 1609, in dem Landtagsrecesse von 1660[2]) und dem Reversale vom 20. April 1713[3])

„sowohl in denen hohen Landescollegien sich verschiedene Räthe und Secretarien befinden, auch in denen Städten fast allenthalben Gebot- und Verbotfähige Bedienungen durch solche besessen werden, welchen es an denen in obgedachten Ehepacten, Reversalen und Landtagsabscheiden erforderten Qualification der Eingeburt und Begüterung mangelt".

2. Bitten die Stände um Beibehaltung der alten Collegien und deren Departements.

3. „Wie auch an verschiedenen Oertern im Lande denen Reversalen und Landtagsrecessen zuwider die Richterdienste mit den Rentmeister- und Schlütereidiensten neulich combiniret worden sein, solche Combination aber, in denen die Rentmeistere und Schlütere jederzeit bei ihren Unterpfächtern interessiret sein, an Administration unparteiischer Justiz hinderlich sein dürfte; als wird ebenfalls

---

1) Diese sandte die Eingabe mit ihrem Bericht vom 16. December an den Hof. Am 26. December — drei Tage vor dem Schlusse des Landtags — wurden die Desiderien direct an den König gerichtet.

2) Scotti I, 335. 346. 364. Vgl. 22. Juni 1724.

3) Vgl. Bd. I. Nr. 141. S. 408.

dienstlich ersuchet, daß die hin und wieder combinirte Richter- und Rentmeister- wie auch Schlütereibedienungen, welche vor diesem von absonderlichen Personen administriret worden und totum hominem zu nöthigen Vorstand requiriret haben, reversal- und receßmäßig wieder separiret werden mögen."

4. „Auch werden fast täglich, wann gleich de denegata vel protracta justitia nicht geklaget werden kann, in Justiz- und Parteisachen die avocationes causarum und Accordirung der Commissionen in Widerwillen ihrer Gegenpartei bei Hofe und sonsten den hohen Collegiis im Lande ausgebracht, dadurch aber

1° Der Cursus des ordinären Rechtens gehemmet und die Sachen aufgehalten werden;

2° Die Parteien in schwere Köften gesetzet, indeme Commissarii größere Terminal- und Vacanzgelder als die ordinäre Gerichter nach ihrer Taxa thun mögen, zu nehmen pflegen;

3° Bei dergleichen Commissionen auch die Parteien jederzeit die Referentes wissen mögen und dadurch die Bemittelte und etwa meist ansehnliche Parteien Anlaß nehmen können, ihre Gegenpartei überlegen zu werden, also daß, wie vermuthlich, dieser und anderen Reden halben mehr das Ausbitten der Commissionen und deren Akten Avocationen extra casum supra mentionatum in denen Recessen und Reversalen vermöge Extractus No. 6½ verboten."[1])

„Getreue Stände verlangen dannenhero, daß extra casum denegatae vel protractae justitiae keine avocationes causarum oder commissiones ertheilet, die etwa ausgelassene wiederum aufgehoben und also die Parteien bei ihren competenten Gerichteren belassen werden mögen" . . . .

§ 14. „Weilen es auch nicht zu geringem Beschwer der Unterthanen gereichet, daß die Parteien nicht wie vormalen ad extraneos sollen provociren, sondern von den Richteren selbst in der ersten Instance sprechen lassen müssen, als wird dienstlich verlanget, daß sothanes gravamen abgestellet, mithin auch die Mittel-Instantien retabliret, die provocationes ad ordinarium denen Parteien in allen Sachen nach Anleitung der Landtagsrecessen de anno 1661 pag.

[1]) § 38 des Recesses von 1660. Scotti I, 352.

12. § „Wann aber auch rc.“[1]) freigelassen und also die jurisdictiones et instantiae nicht confundiret werden mögen.“

15. „Imgleichen bemerket man, daß bei manchem Gerichte die Gerichtschreiber in absentia judicis, wenn schon kein periculum in mora ist, Bescheide ertheilen, wodurch leicht eine Unordnung und Confusion in Gerichtssachen geschehen kann, wie dann auch auf solche Weise die vorige Bescheider zuweilen aufgehoben werden. Es wird demnach allerunterthänigst gebeten, auch diesen Beschwerden allergnädigst abzuhelfen“ . . . .

Die Clevische Regierung beschied die Stände über Punkt 1 bis 3 damit, daß dem Könige darüber Bericht erstattet würde.

Auf § 4 wurde geantwortet:

„Als viel die Commissiones belanget, so im Hofgericht ertheilet werden, soll dieses Desiderium gleichfalls zu S. K. M. . . Decision eingesandt werden. Was dasjenige betrifft, das von hiesigen Collegiis etwa ausgelassen worden, wird man nicht ermangeln, auf das Justizreglement de anno 1713 zu halten, wann casus speciales angezogen werden, darunter zu remediiren.“

Zu § 14 lautet der Bescheid:

„Wegen der Provocation ad extraneos wird man an S. K. M. . . berichten und das Verlangen in seinen Umständen vorstellen; da aber die Mittelinstantien zu Beschwer der Unterthanen gereichen, werden Stände sich von selber bescheiden, daß dieselbe billig supprimiret werden.“

Zu § 15:

„Man erwartet hierüber casus speciales, und soll gestalten Sachen nach das Beschwer abgestellet werden.“

Zu § 4 kamen die Stände unterm 25. Februar 1724 mit einer neuen Vorstellung ein. Unterm 3. April 1724 erhielten sie darauf zur Resolution, daß sie dem Könige nicht verwehren könnten, Akten den Umständen nach zu erfordern. Sie müßten specielle Fälle angeben.[2])

Die Desiderien wurden von den Ständen auf den Landtagen der nächsten Jahre wiederholt.

---

[1]) Scotti I, 376.

[2]) Conc., gez. Plotho. — R. 34. Nr. 85 a. 1.

185. Aus dem Protocoll des Convents der Vorpommerschen Landstände.

Stettin, 9. December 1723.

Staatsarchiv Stettin. Altvorpommerscher Communalverband. Tit. II. Landtagsprotocolle Nr. 7.

Landes-Gravamina.

Praesentes die Landräthe v. Borck, von Loppenow und v. Walsleben.

2. Da nach dem sub nro. 7 gemachten Concluso die Rechnung der gemeinschaftlichen Landesexpensen übergeben und da ohngeachtet denen ergangenen Decretis nach die Bezahlung noch nicht erfolget, so wurde

Concl. daß dieserhalben abermals Vorstellung geschehen müßte.

3. Wurde das sub nro. 8 abgefassete Conclusum verlesen.

Concl. Wegen Einziehung des ehemaligen Königlichen Commissariatsfiscals Bedienung wird abermals eine Vorstellung abgefasset, da bis dato noch keine Resolution dieserhalb erfolget.[1])

5. Aus dem letzteren Protocollo sub dato Altwigshagen den 12. Junii c. ist sub nro. 1 advertiret, daß wegen der Marschkasse die erfoderte Erklärung derer Landstände zwar übergeben, da aber bis dato nach geschehener Insinuation des Königlichen Rescripts vom 7. Septembris keine Resolution erfolget, noch diese Sache ihre Abrichte erhalten, so wurde

Concl. daß dieserhalben per memoriale bei der Königlichen p. Kammer um so viel mehr Anrege zu thun sein würde, da nach dem letzteren Rescripto vom 7. Septembris diese Sache mit Zuziehung derer Landstände abgerichtet werden sollte, und da wegen Salariirung derer Herren Landräthe Landstände mit keiner finalen Resolution versehen,[2]) so könnte dieser 3 Punkte halber in Einem Memorial gedacht werden.[3])

6. Nach durchgegangenen Protocollis ist vor nöthig befunden, über die jetzigen Landesangelegenheiten zu deliberiren, da dann in

---

[1]) Unterm 31. December 1723 erhielten die Stände die Resolution, daß ihr Gesuch nicht genehmigt sei, da der Fiscal Dr. Lange nützliche Dienste leiste. Es importire übrigens auch sein Gehalt nicht viel (Abschrift).

[2]) Vgl. dazu Nr. 189. S. 406.

[3]) In der Vorstellung wurde die Verpflegung der marschierenden Truppen deshalb verbeten, weil das nie ein onus provinciae gewesen sei, die Truppen sich vielmehr von ihrem monatlichen Tractament selbst hätten verpflegen müssen 2c.

motum gebracht worden, ob wegen der schweren und unerträglichen Landes-Onerum um Abnahme einiger Compagnien von der Kavallerie anzuhalten sein würde.

Concl. Es wird ein Memorial entworfen und in denen beweglichsten Terminis um die Abnahme des halben Regiments der Kavallerie . . gebeten.

7. Weil J. K. M. zu unterschiedenen Malen Sich . . erkläret, daß dem armen Lande einige Freijähre . . accordiret werden sollen, so ist deliberiret worden, ob man anjetzo um selbige anhalten wolle.

Concl. Es wird dieserhalb ein Memorial abgefasset und der p. Kammer übergeben.

8. Weil bei denen schweren oneribus publicis denen von Adel, welche doch größesten Theils contribuable Hufen possedirten, zu ungütig geschehe, daß dieselbe die Quartal-Personalsteuer über sich müßten ergehen lassen, so würde nöthig sein, dieserhalben Vorstellung zu thun.

Concl. Es wird in dem dieserhalb zu entwerfenden Memorial vorgestellet, daß viele von Adel auf steuerbaren Hufen wohneten und der größeste Theil von ihnen ihre Bauren in der Contribution überhelfen, ja gar selbige vor sie bezahlen müßten, der Neben-Modus aber zu Sublevation derer contribuablen Hufen gereichete; so würde billig sein, daß die von Adel hiervon eximiret würden.

9. Wären bishero in einigen Districten die unterthänige Bauren gegen ihre Herrschaft aufgewiegelt, so daß dieselbe sich gewegert, die schuldigen Prästanda zu leisten, ja gar per Advocatum fisci ihren eigenen Herren unnöthige und verdrießliche Processe caussireten;[1]) dahero zu bitten sein würde, daß dergleichen Uebel vorgebauet würde.

Concl. Es wird dieserhalben vorgestellet, daß, da die hiesige Bauren als Leibeigene alles das ihrige von ihrer Herrschaft hätten, so würden J. K. M. nicht zugeben, daß die Unterthanen durch einige Landstreicher, als einen verdorbenen Leinwandskrämer mit Namen Neuhaus und durch einen leichtfertigen Vogel, Aurin genannt, wider ihre Herren aufgewiegelt [würden] und sich ihrer Schuldigkeit entziehen dürften, weil selbige nur von denen ihnen zutragenden Landes-Oneribus sich loszumachen sucheten.

[1]) Vorl.: „zu causiren".

10. Da bishero der Herr General-Superintendent Schmid proprio motu ohne Zuziehung der Landstände hie und da Kirchen-Visitationes vorgenommen und an einigen Orten neue Matriculn verfertiget, so würde zu bitten sein, daß solches dem Herrn General-Superintendenten untersaget würde.

Concl. Es wird eine Vorstellung entworfen und in selbiger gebeten, daß der Herr General-Superintendent Schmid inskünftige wider die Landesrecesse de anno 1663 und 1681 einseitiger Weise keine Kirchen-Visitationes vornehme, weil dadurch denen ohnedem verarmten Kirchen nur schwere Unkosten verursachet würden.

11. Als vor kurzer Zeit die Verordnung von der Königlichen Regierung eingelaufen, daß ein jeder Präpositus berichten sollte, wie solches sich betragen würde, wann in eines jeden Synodo von denen Kirchenkapitalien 2 Procent oder, wann selbige nicht vorhanden, der zehende Theil ihrer Revenües abgegeben werden sollte, welches zu einer gewissen Fundation destiniret, so würde zu überlegen sein, ob man dergleichen Zumuthen verbitten wollte.

Concl. Weil die meisten Kirchen in dem schlechtesten Zustande sich befinden, würde vorzustellen und zu bitten sein, da fast alle Kirchen bei der letzteren Sächsischen und Moscowitischen Invasion mit geplündert und fast alle das ihrige verloren, ja nicht mal so viel übrig behalten, womit die nöthige Reparationes besorget werden könnten, daß selbige mit dieser Abgift verschonet bleiben möchten, weil es ihnen, wo sie anders conserviret werden sollten, schlechterdings unmöglich fallen würde, das verlangte aufzubringen.

12. Würde an allen Orten über das übermüthige Gesinde geklaget; dahero nöthig wäre, daß eine Gesindeordnung wieder eingeführet würde.

Concl. Es wird dieserhalben eine Vorstellung entworfen und gebeten, daß die in hiesiger Provinz hiebevor publicirte Gesindeordnung revidiret, auch, weil wegen des geringen Preises der Victualien die meisten sich auf ihre eigene Hand legten, so würde ferner zu bitten sein, daß ein herrenloser Knecht zu 6 Rthlr. und eine herrenlose Magd zu 4 Rthlr. auf dem Lande in der Quartalsteuer und in denen Städten in der Service jährlich gesetzet werden möchte.

13. Hätte sich an etlichen Orten gefunden, daß die Tonnen vom Hallischen Salz nicht die rechte Maß hielten, auch überdem

nicht wohl gefüllet wären; so würde um Remedirung dieses zu bitten sein.

Concl. Da etliche Tonnen, anstatt selbige 5 Scheffel nach dem emanirten Patent halten sollten, nur $3^3/_4$ Scheffel gehalten, so würde solches anzuzeigen sein, damit die Armuth nicht so sehr darunter litte.

14. Ob wegen Salarirung derer Herren Landräthe, da J. K. M. selbigen ein Salarium . . accordiret, bis dato aber nach geschehener Insinuation diese[r] allergnädigste[n] Resolution nicht ferners erfolget, eine nochmalige Vorstellung geschehen sollte?

Concl. Weil das Salarium derer Herren Landräthe als ein perpetuum anzusehen, so müßte angehalten werden, daß solches auf die Hufen repartiret und dabei denen Landräthen, weil selbige nur um ein sehr mediocres Salarium, 300 Rthlr. nämlich, gebeten, wegen ihrer täglichen Arbeit und vorfallenden Reisen, zu geschweigen der vielen Versäumnisse in ihren domestiquen Angelegenheiten, die gehabte wenige Diäten annoch überdem gelassen und a dato der allergnädigsten Promessen das Salarium ihnen gereichet werden möchte.[1])

15. Als auf das von dem Herrn Landrath von Loppenow übergebene Memorial wegen der vielen Titul derer aufzubringenden Landes-Onerum noch keine Resolution von der p. Kammer erfolget, so würde nöthig sein, daß Landstände sich dieserhalb meldeten.

Concl. Es wird dieses so lange differiret, bis Landständen das unter diesem Punkt am 7. huj. vor der p. Kammer gehaltene Protocollum communiciret.

16. Ist in motum gebracht, da von dem Fiscal Dr. Langen die Gerechtigkeit, die Krüge zu verlegen, angefochten worden, ob im Namen der sämtlichen Ritterschaft hiewieder Vorstellung zu thun sein würde.

[1]) Vgl. dazu Nr. 189. S. 406. Die Landräthe von den Städten, von Freyberg und Rhoden, stellten am nächsten Tage dazu vor, daß solches communi nomine abgefaßt und dem dieserhalb bei der Kammer gehaltenen Protocolle bei der nächsten Zusammenkunft ihr petitum addirt werden möchte. Die Landräthe von der Ritterschaft hatten nichts dagegen, daß auch für sie ein Salarium gefordert werde.

Concl. Weil der Herr Landrath von Loppenow der Meinunge gewesen, daß diese Sache nicht mehr gemeinschaftlich könnte tractiret werden, da die Herren Interessenten des Raudowschen Districts sich schon en particulier gemeldet, so ist beliebet worden, daß der A.ıclamsche und Demminsche District sich dieserhalben melden und vor sich das nöthige beobachten könnten. Indessen müßte den Usedom- und Wollinschen Districten davon Nachricht gegeben werden.

18. Da die Ablieferung des Archivi provincialis sich bishero trainiret, so würde auch dieserhalb zu sprechen sein.

Concl. Es wird dieses bis zur Rückkunft des Land-Syndici Corocks aus Schweden ausgesetzet, und kann alsdann von neuem darum angehalten werden.

186. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 16. December 1723.

Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. Tit. XIa. Nr. 9. Rescriptenbuch von 1723.

Unordnung in der Registratur und Fehlen von Akten.

Nachdem Wir vernommen, wasgestalt die Registratur Eures Collegii in einer sehr großen Unordnung sich befinden, ja gar viele Acta fehlen sollen, so großen theils daher rühren, daß verschiedene von denen Räthen den Gebrauch gehabt, die Acta mit nach Ihren Häusern zu nehmen und solche wieder zur Registratur abzuliefern vergeßen. Als wollen Wir diesem Unwesen gänzlich abgeholfen wißen und befehlen Euch demnach hiemit . ., zu verfügen, daß alle Membra und Räthe, wie auch Subalternen und deren Erben, welche in den letztern 20 Jahren sowohl bei der vormahligen Amts-Kammer als Commissariat in Diensten gestanden oder die sonst in ein oder andern Geschäften und Commissionen gebrauchet, sich vermittelst Cörperlichem Eides verbindlich machen, alle Acta publica, Documenta, Register, Rechnungen und Bücher, wie auch andere Urkunden, welche besagte vormahlige Amts-Kammer und Commissariat betreffen, zu designiren und ohne allen Verzug an Euch zu übersenden, da Ihr dann zugleich bei Vermeidung schwerer Beahndung hinführo solche Anstalt zu machen habt, daß ohne des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des vorsitzenden Raths Vorwißen und Hinterlaßung eines bei der Registratur aufzuhebenden Scheins, Niemand

einige Acta über 8 Tage an sich behalten müße. Wie Wir nun hoffen, daß durch dieses Mittel die Registratur Eures Collegii einmahl in Ordnung kommen werde, als habt Ihr auch dahin zu sehen und den Registratoren Eures Orths gebührend anzuhalten, damit selbige auch allezeit darin conserviret und nicht von neuem wiederum in Confusion gerathen möge.

---

187. Memorial des Clevischen Advocatus Fisci.

Cleve, 17. December 1723.[1])

Beilage zu einem Schreiben Freudenbergs vom selben Datum.[2]) — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CVII. Jurisdictionsstreitigkeiten 2.

Clevisch-Märkische Jurisdictionen.

Verschiedene Ritterbürtige im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark haben Mittel und Wege gefunden, ansehenliche Jurisdictiones von Ihro K. M. Vorherren zu erlangen und von denen Aemteren abzuschleißen, darüber die Bediente, als Richter und Gerichtschreiber, anordnen, für selbige Parteien verhören und übrige actus tam civiles quam criminales verrichten lassen, dahingegen die fructus jurisdictionis an Diensten und Strafgefällen genießen. In diesen Jurisdictionen ereignen sich viele Mißbräuche, und wollen die ihnen gnädigst und allergnädigst verliehene Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten zum Präjudiz und Nachtheil Ihro K. M. . . Regalien extendirt werden, ja einige in sicheren Punkten Dero Landeshoheit sich gar eximiren, dessen einzige Ursache ist, daß die von denen Jurisdictions-Einhaberen angeordnete Bediente bei Antretung der erlangten Bedienungen für Königl. Regierung den Eid, treu, huld und gewärtig zu sein, mithin des Landesherren Besten, Nutzen und Frommen treufleißig zu beforderen, Schaden aber und Nachtheil müglichst zu wehren und abzukehren 2c., nicht ablegen, so doch um so viel nöthiger, als dessen Nachbleibung ge-

---

[1]) Vgl. Bd. II. Nr. 253. S. 518 und Erlaß vom 8. April 1723. Nr. 71. S. 165.

[2]) In diesem Schreiben an das Ministerium bemerkte er: „J. K. M. Interesse ist höchstens daran gelegen, daß hierunter remediiret werde, und wenn solches eher geschehen, würden viele Verdrießlichkeiten und processus bei den Reichsgerichten nachgeblieben sein.“ Er bat, seinen Namen zu verschweigen.

fährlich, immaßen nach Ablegung solchen Eides Ihro K. M. . . Regalia, als recipiendi Judaeos, weshalben einige Jurisdictions-Einhaber für jetz sub inquisitione stehen, nicht allein ungekränkt bleiben, sondern auch selbige genauer vinculirt werden, keine andere Bediente als tüchtige und guten Ruf habende zu bestellen, nicht weniger gehalten, diese cum causae cognitione für hochlöblicher Regierung, und nicht nach Belieben, wie vor diesem wohl geschehen, zu erlassen, wodurch Ihro K. M. Landeshoheit bewähret und bestärket wird und einen kräftigen Eindruck nachlässet: halte also dafür, daß allerhöchstgedachter K. M. Interesse höchst diensam sei, daß dieserwegen an Hochlöbl. Clevische Regierung gemessene . . Ordres erlassen werden.

Unterm 28. December 1723 wurde darauf der Clevischen Regierung befohlen (Conc., gez. Katsch), zu berichten, was von Jurisdictionen seit 20—30 Jahren in Cleve-Mark an privatos gekommen, wieviel ein jeder davor gegeben, wie es mit Bestellung derer Richter in diesen Jurisdictionen gehalten worden und was vor Inconvenienzien daraus sowohl zum Nachtheil der Justiz als des Königlichen Interesses entstanden seien. Ueber das alles sollten sie die Bedenken Freudenbergs einfordern und auch sonst die Sache gründlich untersuchen.

188. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 17. December 1723.[1])

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Gen. Nr. 59. Vol. I.

Personalien der Pommerschen Kammer.

Wir haben Uns . . vortragen lassen, was Ihr wegen derer bei Eurem Collegio vorhandenen abgelebter Personen auf Erfordern anhero berichtet[2]) und was Ihr wegen der ihnen ad dies vitae zum Soulagement zu lassenden Douceurs in Vorschlag gebracht habt. Wie Wir nun darauf . . resolviret, daß die drei von Euch benannte betagte Membra, die Krieges- und Domänenräthe Köhn,

[1]) Eingelaufen in Stettin 31. December.

[2]) Am 21. October 1723 hatte die Kammer den Befehl erhalten (Ausf., gez. Creutz, Katsch), da sich in ihrem Collegio verschiedene alte Leute befänden, die bei der Translocation der Kammer besser in Stargard blieben, vorzuschlagen, was diesen für douceurs ad dies vitae gegeben werden könne. Bericht der Kammer darauf vom 28. October (Conc., gez. Massow, Grumbkow).

Gerstenberg und Westphal, bei der jetzigen Veränderung, da Ihr nebst der Regierung von Stargard nach Stettin versetzet worden, auf ihre Lebzeiten mit einem Gnadengehalt zu Stargard bleiben und daselbst die Rechnungssachen tractiren,[1]) dahingegen aber an ihre Stelle wieder andere gute Arbeiter ins Collegium angesetzet werden sollen, also wollen Wir zuvorderst, daß Unser Krieges- &c. Rath von Blumenthal, nachdem zumal derselbe bishero sich einige Unsere dortige Aemter bei der mit obgehabten Domänencommission bekannt zu machen Gelegenheit gehabt, in dortiger p. Kammer seinen Sitz und Stimme nach der Ancienneté in Kraft seiner Bestallung, vorerst mit einem jährlichen Gehalt von 400 Rthlr., nehmen, der von Küssow auch wegen seiner Uns angerühmten guten Application nunmehro gleichfalls als wirklicher Krieges- &c. Rath cum voto et sessione nebst einem Gehalt von 120 Rthlr. considerirt, der Krieges- &c. Rath Schweder aber zu seinem jährlichen Gehalt[2]) noch 134 Rthlr. Zulage und der Krieges- &c. Rath Beggerow 220 Rthlr. Tractament bekommen,[3]) der Krieges- &c. Rath Köhne aber sowohl als die Krieges- &c. Räthe Gerstenberg und Westphal jeder gleich durch einen Gnadengehalt von 120 Rthlr. behalten solle.[4])

Alldieweilen Wir aber auch nöthig finden, daß jemand, der das Accise- und Steuerwesen inne habe, in sothanem Collegio sei, so soll der Steuerrath Uhl dergleichen Arbeit bei Euch gehörig mit versehen und als Krieges- &c. Rath mit seinem bisherigen Gehalt in Euer Collegium gesetzet, jedoch aber als Commissarius zu Stettin, sowie der Geheimte Rath Schönebeck allhier in Berlin, gelassen und dahingegen in dessen Stelle wiederum ein anderer Steuerrath, und zwar der bisherige Auditeur vom Anhalt-Zerbstischen Regiment, Titius, mit einem Gehalt von 300 Rthlr. von neuem angesetzet, ihm auch ad interim, bis die oberwähnte drei alte Bedienten zu

---

[1]) Vgl. dazu 15. August 1726.

[2]) Von 366 Rthlr. In dem Bericht vom 28. October hatte Grumbkow einfließen lassen, daß ihm schon längst sein völliges Gehalt von 500 Rthlr. versprochen sei.

[3]) Beggerow sowohl wie Kieselbach und Laurens jr. hatten bis dahin kein Gehalt.

[4]) Für diese 3 hatte die Kammer Besoldungen von 200, 300 und 250 Rthlr. vorgeschlagen, wodurch dem Könige 477 Rthlr. zur Verfügung gestellt worden wären.

Stargard absterben, 157 Rthlr. aus denen Kämmereien zugeleget, die übrige 143 Rthlr. aber zu Erfüllung solcher 300 Rthlr. von denen eingegangenen Tractamenten nach beigehender Verzeichniß abgegeben, der Steuerrath Lanius aber in Hinterpommern bei seiner bisherigen Post zwar überall gelassen, ihm aber in der p. Kammer, wenn er nach Stettin kömmt, Sitz und Stimme als Krieges- rc. Rath gegeben werden.

Im Uebrigen soll zwar bis Trinitatis nächstkommenden 1724. Jahres wegen der Besoldungen alles annoch in statu quo verbleiben; Ihr müsset aber hiernächst die obstehende Salaria vorgeschriebener Maßen in dem Etat einführen, auch die Einrichtung derer Departementer in Conformität dieser neuen Verfassung nunmehro reguliren und sodann zu Unserer . . Approbation anderweit anhero einsenden.

---

189. Schriftwechsel wegen der Vorpommerschen Landräthe.[1]

23. December 1723 bis 6. März 1725.

St.-A. Stettin. Kriegs-Archiv. Tit. 9. Lit. d. Spec. Nr. 34.

Salarien der Vorpommerschen Landräthe.

Unterm 23. December 1723 berichtete die Pommersche Kammer (Conc., gez. Grumbkow):

E. K. M. . . Rescripta vom 7. Julii[2]) und 5. Augusti[3]) wegen des von denen vier Landräthen der Vorpommerschen Ritterschaft gesuchten Salarii, und zwar jedem 300 Rthlr., haben sie uns den 4. und 20. Augusti insinuiret.

[1]) Vgl. auch Anm. zu Nr. 185. S. 401.

[2]) Ausf. Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch. — Die Vorpommerschen Landräthe waren in einer Eingabe vom 14. Juni 1723 auf ein Gesuch vom 12. December 1721 zurückgegangen, auf das sie bis dahin ohne Antwort geblieben waren.

[3]) Der Pommerschen Kammer war in diesem Erlaß (Ausf. Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch) aufgegeben worden, specifice zu melden, „wieviel einem jeglichen der Vorpommerschen Landräthe nach Proportion ihrer Arbeit und zwar auf dem Fuß, wie in der Kurmark geschiehet, an jährlichem Tractament aus der Kreiskasse, jedoch ohne Abgang des daraus zu Unseren Kassen fließenden Quanti accordiret und zugebilliget werden könne".

Damit wir nun unsern Bericht und Gutachten davon gehöriger Maßen abstatten können, haben wir solches bis zu der letzt vorgewesenen Conference ausgesetzet. Da ihnen dann vorgehalten, ob die Kreisverwandten damit einig und was ihre Meinung ratione quanti sei, zumalen die Kreiser nicht alle gleich groß und also die Besoldung auch nicht fallen könnte; wie dann der Randowsche District von 1196 Hufen monatlich an Contribution inclusive des

Neben-Modi und der Quartalsteuer träget	871 Rthlr.	14 Gr.	— Pf.
der Anclamsche von 522 Hufen . .	380 „	12 „	3 „
der Demminsche von 512 Hufen . .	373 „	12 „	11 „
der Usedom- und Wollinsche von 132 Hufen	96 „	7 „	9 „

und wann nach solcher Proportion

der Randowsche Kreis jährlich	300 Rthlr.
geben sollte,	
den Anclamschen nur	150 „
den Demminschen	150 „
und den Usedom- und Wollinschen nur etwa höchstens	50 „
Summa	650 Rthlr.

Salarium treffen würde, weil sonst die wenigern Hufen und Contribuenten so viel höher beschweret werden würden, es wäre dann, daß aller vier Landräthe Besoldung in allen vier Kreisern durchgehends nach Proportion der Hufen aufgebracht und das Quantum doch unter ihnen gleich getheilet würde. Sie haben aber darauf eingewandt, daß, wie ihnen nicht ferner anzumuthen, auf die bisherige Art ferner umsonst zu dienen und das ihrige zu versäumen, auch ihr eigen Geld dabei zu verzehren, da selbige durch die Diäten nicht ersetzet würden, die Kreisverwandten der Besoldung nicht contradiciren könnten; und ob zwar die Kreiser nicht alle gleich, doch die Arbeitversäumniß und Unkosten gleich, die kleinen Kreiser auch von Stettin desto weiter abgelegen wären; dahero sie der Meinung, daß jedem 300 Rthlr., dem Directori aber etwas voraus zu constituiren wäre, weshalb sie auch anliegendes Memorial[1]) annoch übergeben.

---

[1]) In diesem Memorial vom 10. December 1723 hatten die Landräthe von der Vorpommerschen Ritterschaft (gez. Borck, Loppenow, Walsleben) gebeten, die 300 Rthlr. aus dem Ueberschuß der Nebenmodus- und Quartalsteuergelder auszumachen.

Wir müssen demnach E. K. M. lediglich überlassen, ob und welchergestalt Dieselben gedachten Landräthen ein fixes Tractament zu constituiren geruhen wollen, halten aber jedoch unmaßgeblich davor, daß, wann sie ein beständiges Tractament bekommen, sodann die Diäten in ihren Kreisen wohl cessiren könnten; stellen aber jedoch alles E. K. M. . . anheim.

In dem Erlaß vom 10. Januar 1724, der hierauf erging, wurde verordnet, daß, da

„den Supplicanten nicht wohl zugemuthet werden kann, solche Dienste ferner ohne Gehalt zu thun und dabei das Ihrige zu versäumen, denenselben nach Inhalt des hiebeigehenden Salarienetats die Besoldungen vom 1. Januar dieses Jahres gereichet und die dazu benöthigte 650 Rthlr. auf die Hufen in Vorpommern repartiret werden, dagegen aber sodann, wenn sie in ihren Kreisen reisen, die Diäten cessiren sollen" (Ausf., gegez. Grumbkow, Katsch).

Nach dem Salarienetat sollten der Landrath des Randowschen Kreises 200 Rthlr. und die der anderen Kreise je 150 Rthlr. erhalten.

Unterm 10. December 1724 stellten die Vorpommerschen Landräthe dazu vor, daß

„in Ansehung ihrer continuirlichen Arbeit und der schweren Verantwortung so auf uns redundiret, auch derer vielfältigen Reisen gedachtes Salarium gar zu wenig sei",

und baten, einmal jedem mindestens 200 Rthlr. auszumachen und sodann sie von denen ihnen zugemuteten Recrutengeldern zu dispensiren. Da die Kammer in einem Bericht vom 3. Februar 1725 (Conc., gez. Massow, Grumbkow) jenes Gesuch um Erhöhung der Salarien unterstützte, so erging unterm 6. März 1725 folgender Erlaß an die Pommersche Kammer (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz):

Wir haben zwar auf Euren jüngsthin eingekommenen . . Bericht . . resolviret, daß ein jeder der adelichen Vorpommerschen Landräthe auf 200 Rthlr. Besoldung gesetzet und also, da der Landrath von Loppenow bereits 200 Rthlr. hat, 250 Rthlr., denen Landräthen von Borck, von Walsleben und von Maltzahn jedem noch 50 Rthlr. aus denen Kreiskassen, und zwar von denen sämtlichen Kreissassen-Gütern zugeleget werden sollen; die Recruten-Jura aber sind Wir nicht gemeinet, den Supplicanten zu erlassen,

sondern sie müssen selbige gehörig bezahlen.[1]) Auch sollen die Landräthe in ihren Districten wohnen und kein Landrath geduldet werden, der außer Unserm Vorpommerschen District wohnet.[2])

Ihr habt sie also darnach zu bescheiden, auch sonst die diesfalls nöthige Verfügung zu thun.[3])

Als die Landräthe des Anclamschen, Demminschen, Usedom- und Wollinschen Districts in einer undatirten Vorstellung mit dem Ausdruck des Dankes für die Erhöhung ihrer Salarien die Beschwerde darüber verbanden, daß der Landrath des Randowschen Kreises 50 Rthlr. mehr als sie erhalte, während sie doch vor ihm insofern prägravirt seien, als sie 14—18 Meilen Wegs bis nach Stettin zu den Conferenzen zurücklegen und ihre Pferde bei sich behalten müßten und jener in nächster Nähe von Stettin heimisch sei, — als sie also in puncto salarii keinen Unterschied zu machen baten, erhielten sie d. d. Potsdam, 24. April 1725 die Resolution,

„daß sie vors erste damit zufrieden sein sollen, was Ihnen unterm 6. März a. c. ausgemachet und verordnet worden".[4])

190. Instruction für Blasius Andreas Terlinden.[5])
Berlin, 23. December 1723.[6])

Ausf., ggez. Grumbkow, Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1a. Vol. 1.

Instruction des Cleve-Märkischen Landbaumeisters.

Nachdem S. K. M. rc. . . gut und nöthig gefunden, daß hinfüro weder Beamten noch Pächter mit dem Bau in den Aemtern

---

[1]) Die Frage wegen der Recrutengelder hatte die Kammer in ihrem Bericht offen gelassen.

[2]) Die Kammer hatte am Schluß ihres Berichtes vorgestellt, daß der Landrath von Maltzahn (Axel Albrecht) nicht in seinem Kreise, dem Usedom-Wollinschen, wohne, sondern außerhalb desselben weit entfernt nach der Mecklenburgischen Grenze zu und daß er daher seine Function nicht gehörig versehen könne. Sie hatte deshalb gebeten, ihn anzuweisen, wo er solche abwarten und Tractament ziehen solle. — Vgl. dazu 26. Juli 1727.

[3]) Vgl. hierzu weiter 16. Februar 1726.

[4]) Ausf. von Bodens Hand. — St.-A. Stettin. Altvorpommerscher Communalverband. Depositum des Landesdirectors. Tit. IV. Bestallungssachen. Sect. 3c. Gen. Nr. 1.

[5]) Bereits am 12. Juli 1723 war die Bestellung eines Landbaumeisters für Cleve-Mark in Aussicht gestellt worden. Am 23. Juli hatte die Kammer dann die Mittheitung erhalten, daß der Architect Terlinden dazu auserſehen sei.

weiter das geringste zu thun haben noch deshalb weitere Rechnung führen, sondern zu Respicirung dessen ein Landbaumeister und Landbauschreiber angeordnet werden sollen, und dann . . S. K. M. auf geschehenen . . Vorschlag Blasium Andream ter Linden zum Landbaumeister im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark mittelst Rescripti vom 13. Julii 1723 . . bestellet und angenommen haben, als wird demselben zur . . Verhaltung folgende Instruction hiermit ertheilet:

1. Muß derselbe alle Aemter und Renteien sowohl im Herzogthum Cleve als Grafschaft Mark mit jedes Orts dazu bestellten Landbauschreiber bereisen, nebst denenselben von allen Königlichen Gebäuden in den Aemtern oder wo dieselben zu finden, sich aus der Registratur und wie es sonsten am füglichsten geschehen kann, wohl informiren, die alten Inventaria, imgleichen die Pachtcontracte und Gewinnsbriefe sich geben und vorzeigen lassen und also mit dem Landbauschreiber conjunctim untersuchen, in welchem Stande die Pächter die Gebäude überkommen haben und welchergestalt sie solche zu unterhalten schuldig gewesen oder wie viel zu derselben Unterhaltung von Seiten der vormaligen Kammer etwa hergegeben worden, bei denen Renteirechnungen nachsehen, hiernächst aber von der jetzigen Beschaffenheit sothaner Gebäude, vornehmlich der Mühlen, in jeder Schlüter- oder Rentei besonders, ein Inventarium mit Beifügung einer pflichtmäßigen und genauen Taxe auf gebrochen Papier beschreiben und davon ein reines Exemplar unter dessen und des Landbauschreibers loci Unterschrift zu S. K. M. Clev-Märkischen p. Kammer einsenden.

2. Was nun etwa bei dieser Untersuchung an denen, insonderheit wirthschaftlichen, Gebäuden zu bauen oder zu repariren nöthig

Es war ihr zugleich befohlen worden, eine Instruction für denselben zu entwerfen (St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. Tit. XI a. Nr. 9). Am 31. August 1723 hatte das General-Directorium dem Könige berichtet, daß die Besoldungen für den in Aussicht genommenen Landbaumeister und die beiden Landbauschreiber (400 und je 200 Rthlr.) nur langen würden, wenn ihnen Reisekosten und Diäten gereicht würden ꝛc. Der König hatte dazu verfügt: „sollen damit auskome wollen sie nit dann [sollen] sie von die konducteur die aus Preussen gekommen [nehmen] werden es gerne annehme Montarge [z. B.] sollen vorschlagen hiesie[ge] landeskinder keine klever FW".

[6]) praes. in Cleve 4. März 1723.

sein oder auch hiernächst weiter vom Landbauschreiber ihm angezeiget werden möchte, darüber hat derselbe nach seiner Pflicht und besten Wissenschaft einen genauen Ueberschlag oder Besteck der dazu erforderten Kosten unverzüglich zu verfertigen und mit dem Landbauschreiber conjunctim mit Einsendung des Ueberschlages bei der Clev-Märkischen p. Kammer anzufragen, wie es mit der Reparation gehalten werden solle; welche alsdann nach vorgängiger pflichtmäßigen und genauen Examination, ob der Bau oder Reparation unumgänglich nöthig, ob die Bestecker auf das genaueste und accurateste gemachet und ob nicht daran noch etwas zu menagiren sei, sie beiderseits der Gebühr nach bescheiden wird; falls es aber wegen anderer Königlichen vorseienden Geschäfte unterbleiben sollte, müssen sie fernerweit daran erinnern.

3. Wann nun eines oder das andere zu bauen oder zu repariren . . resolviret wird, muß ermeldter Landbaumeister ter Linden den Bau führen oder mit dem Landbauschreiber nach gemeinschaftlich concertirten Conditionen die Arbeit an tüchtige und erfahrne Handwerksleute auf das genaueste verdingen, keinesweges aber, weder directe noch indirecte, entweder selbst oder mit seinen Leuten dabei interessiren oder diese in Arbeit stellen und von der Clev-Märkischen p. Kammer die Ratification darüber einholen, hiernächst aber sowohl währendem Bau dann und wann visitiren, wie die Arbeit von Statten gehet, als auch nach Vollführung desselben genau examiniren, ob alles besteckmäßig und tüchtig verfertiget sei, und darüber sein pflichtmäßiges Attest, jedoch ohne Entgelt, denen Handwerkern ertheilen, damit der Rest des accordirten Geldes ihnen sodann, und nicht eher, durch den Landbauschreiber völlig ausgezahlet werden möge. Wie nun . . S. K. M. das . . Vertrauen haben, es werde ermeldter Landbaumeister sothanes erfordertes Attest nach seiner Pflicht und ohne einige Nebenabsicht ertheilen, mithin alle etwa besorgliche Unterschleife möglichsten Fleißes verhüten und abkehren helfen, als soll derselbe auch auf widrigen Fall und da die Sache hernach anders, als attestiret ist, befunden würde, für allen daher entstehenden Schaden haften und responsabel sein.

4. Wann alte Gebäude zum Theil oder ganz abgebrochen und erbauet werden, hat er, der Landbaumeister, dahin zu sehen, daß

die noch taugliche Materialien oder Abfall davon, es seien Enden Bretter oder Holz, nebst Spähnen, Sr. K. M. so viel möglich zum Nutzen gebracht und entweder mit eingeholter Approbation und Verordnung der Clev-Märkischen p. Kammer auf das beste verkaufet oder bei dem neuen Bau oder Reparation hinwiederum employiret werden mögen, mithin bei Verfertigung der Bestecke hierauf gebührend zu reflectiren.

5. Wo die Unterthanen oder Domänenpächter die Gebäude auf ihre Kosten zu unterhalten schuldig sind, solche aber baufällig befunden werden, muß er nebst dem Landbauschreiber die alte und neue Inventaria mit einander balanciren und den Unterthanen oder Pächtern die Reparation cum termino congruo aufgeben, im Fall es aber nicht bewerkstelliget wird, sothane nöthige Reparation auf den Wiederpfenning verdingen.

6. Es lieget demnach dem Landbaumeister ter Linden ob, alle Jahr im Frühling, wenn die Häuser und Scheunen anfangen, ledig zu werden, mit dem Landbauschreiber die Gebäude zu visitiren, was daran verfallen oder zu repariren nöthig ist, zu notiren und vorerwähnter Maßen denen Pächtern die Reparation aufzugeben, auch hiernächst nach Umlauf der dazu gesetzten Frist zu examiniren, ob und wie solches geschehen, und der p. Kammer davon zu berichten, imgleichen bei denen anzulegenden neuen Gebäuden, welche von denen Unterthanen und Pächtern öfters unnöthig zu bauen vorgeschlagen werden, jedesmal nebst dem Landbauschreiber sein pflichtmäßiges Gutachten darüber abzustatten.

7. Uebrigens muß er den Landbauschreiber fleißig controliren, damit er richtige Rechnung über die Baugelder führe und keine Defraudationes dabei verüben könne, sonst aber vermöge seiner geleisteten Eidespflicht denen ihm angewiesenen Verrichtungen mit unermüdetem Fleiß treulich obliegen, denen Handwerkern sowohl als allen anderen, mit welchen er des Baues halber umgehen muß, mit aller Bescheidenheit begegnen und sich sonst überall dergestalt verhalten, als einem vereideten getreuen Diener und Landbaumeister wohl anstehet, eignet und gebühret, immaßen denn Derselbe nöthigenfalls von Zeit zu Zeit näher instruiret und ihm, wenn er seine Verrichtung der Gebühr nach wahrnimmt, die auf dem Etat an-

gesetzte jährliche Besoldung aus der Clev- und Märkischen Landrentei richtig ausgezahlet werden soll.

Da Terlinden seine Stelle nicht gehörig versah, wurde im August 1724 der Baumeister v. d. Willig an seine Stelle gesetzt.

---

191. Instruction für Henrich Christian Köpp.[1]) Berlin, 23. December 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a. vol. 1.

Instruction des Clevischen Landbauschreibers.

Nachdem S. K. M. rc. aus vielen bewegenden Ursachen . . gut gefunden, daß hinfüro weder Beamte noch Pächter mit dem Bau oder dessen Rechnungen in denen Aemtern weiter etwas zu thun haben, sondern zu Respicirung dessen ein Baumeister und Bauschreiber angeordnet werden sollen, und dann . . S. K. M. auf geschehenen . . Vortrag Henrich Christian Köpp zu Dero Bauschreiber im Herzogthum Cleve . . bestellet und angenommen haben, als wird demselben zur . . Verhaltung folgende Instruction hiemit ertheilet:

1. Muß derselbe mit dem Landbaumeister alle Aemter oder Renteien im Herzogthum Cleve bereisen, von allen Königlichen Gebäuden in denen Aemtern oder wo dieselbe zu finden, sich aus der Registratur und wie es sonsten am füglichsten geschehen kann, wohl informiren, die alten Inventaria, imgleichen die Pachtcontracte und Gewinnsbriefe sich geben und vorzeigen lassen, daraus mit Zuziehung des Landbaumeisters gründlich untersuchen, in welchem Stande die Pächter die Gebäude überkommen und welchergestalt sie solche zu unterhalten schuldig gewesen oder wie viel zu derselben Unterhaltung von Seiten vormaliger Kammer etwa hergegeben worden, bei denen Renteirechnungen nachsehen, hiernächst aber von der jetzigen Be-

[1]) Köpp starb bereits im April 1724. Als das General-Directorium 11. Mai 1724 nach dem Bericht der Clevischen Kammer vorschlug, dem Märkischen Landbauschreiber Reehorst die Hälfte der vacanten Besoldung zu geben, für die dieser dann auch die Clevische Bedienung mit versehen würde, verfügte der König: „soll ein Neuer angenommen werden FW". Demgemäß wurde unterm 15. Juni 1724 Christian Cöcker zum Landbauschreiber in Cleve bestellt, der sich d n Könige deshalb besonders empfahl, weil er nicht aus Cleve stammte.

schaffenheit sothaner Gebäude, vornehmlich der Mühlen, in jedem Amte besonders ein Inventarium mit Beifügung der Taxe auf gebrochen Papier beschreiben und davon ein reines lesbares Exemplar zu J. K. M. Clev- und Märkischen Kammer einsenden.

2. Was nun etwa an denen, insonderheit wirthschaftlichen, Gebäuden unumgänglich zu bauen oder zu repariren nöthig sein möchte, hat er, der Landbauschreiber, gegen dem Inventario zu notiren, und wenn auf dessen Anzeige der Landbaumeister, welcher besonders instruiret wird,[1]) einen genauen Ueberschlag oder Besteck der dazu erforderten Kosten gemachet, müssen beide conjunctim mit Einsendung des Bestecks bei der Kammer anfragen, wie es mit der Reparation gehalten werden solle; welche alsdenn zuvorderst nochmals selbst pflichtmäßig und aufs genaueste zu examiniren hat, ob der Bau oder Reparation ohnumgänglich nöthig, die Bestecke aufs genaueste und accurateste gemachet und ob nicht darin etwas menagiret werden könne; und falls der Baumeister und Bauschreiber nicht alsofort beschieden würden, so müßten dieselbe daran fernerweit erinnern.

3. Auf erfolgte . . Resolution, da eins oder das andere zu repariren befohlen und das Geld dazu assigniret wird, führet zwar der Landbaumeister den Bau, jedoch muß nebst demselben auch der Landbauschreiber zugleich und also beide zusammen, nach vorgängigen gemeinschaftlich concertirten Conditionen oder Vorwarden die Arbeit mit tüchtigen Handwerkern auf das genaueste verdingen und von der Kammer die Confirmation darüber einholen.

4. Solchenfalls soll der Landbauschreiber die von Sr. K. M. zu jedem Gebäude . . verwilligte Baugelder immediate aus der Landrenteikasse gegen dessen Quittung empfangen und weder auf Beamte oder Pächter, es sei unter was Prätext es immer wolle, keine Assignation annehmen, hiernächst aber die Handwerksmeistere wöchentlich, so wie sie mit der Arbeit avanciren, richtig auszahlen und unter denen Verdingzetteln sich quittiren lassen, widrigenfalls derselbe vor alles dasjenige, was zur Ungebühr von ihm ausgezahlet werden sollte, uns responsable sein soll.

5. Danebst hat er, der Landbauschreiber, auch Achtung zu geben, daß die Meistere hinwiederum ihren Gesellen ihr Wochenlohn

[1]) Vgl. Nr. 190. S. 409.

der Gebühr nach bezahlen, und falls er merken sollte, daß in Nachbleibung dessen die Gesellen schwierig werden oder gar aus der Arbeit gehen wollten und daher zu besorgen, daß zu Sr. K. M. höchsten Schaden der Bau auf die lange Bank geschoben und aufgehalten würde, muß er in seiner Gegenwart die Meistere mit denen Gesellen wöchentlich sich berechnen lassen und denen Gesellen ihr competirendes Tagelohn selbst auszahlen, denen Meistern aber nur den Ueberrest zustellen. Sollte auch der Landbaumeister oder in dessen Abwesenheit der Landbauschreiber selbst finden, daß die Arbeit nicht tüchtig und gut verfertiget, in diesem oder jenem Stücke von den Handwerkern etwas versehen oder nicht nach dem gemachten Riß und Besteck gearbeitet worden, so hat derselbe mit der Bezahlung einzuhalten und davon dem Landbaumeister, wenn er abwesend ist, nebst der Kammer unverzüglich Nachricht zu geben, sonst aber mit jenem, wann er zugegen, conjunctim die Sache zu untersuchen und davon zu fernerer Verordnung ungesäumet an die Kammer pflichtmäßig zu berichten und von derselben fernern Bescheid zu seiner Verhaltung zu erwarten.

6. Damit man nun eigentlich sehen möge, wohin die destinirte Baugelder verwendet werden, soll der Landbauschreiber von jedem Amte besonders sowohl eine Materialien- als Geldbaurechnung nach denen ihm vorgeschriebenen Formularien führen und, was jedes Gebäude kostet, mittelst einer summarischen Wiederholung in einer Summe jedesmal apart schließen, alle Jahre aber gegen Trinitatis von allen Aemterbaurechnungen einen generalen Extract formiren und solchen bei der Clev- und Märkischen Kammer überreichen.

7. Die zu denen Gebäuden nach dem Besteck erforderte Materialien hat der Landbauschreiber zu rechter Zeit, wie sie am besten und wohlfeilesten zu bekommen, auf seine geleistete Eidespflicht nach eingeholter Approbation von der Kammer anzukaufen, davon aber auch jedesmal zuvor dem Landbaumeister Nachricht zu geben und mit selbigem, wenn es vonnöthen, wohl zu überlegen, ob bei Ankaufung solcher Materialien etwas ersparet werden könne, sonst aber den Preis mit der Verkäufere Quittungen zu verificiren und solche sowohl als wenn auch S. K. M. einiges Holz ohne Entgelt dazu anweisen lassen, in der Baumaterialienrechnung zum Empfang zu setzen, vornehmlich aber dahin zu sehen, daß das be-

nöthigte Holz in gutem Wadel zu Winterszeit gehauen werde und, bevor es verbrauchet wird, wohl austrocknen möge.

8. Und da die Erfahrung lehret, daß die Bestecker wegen der zu einem oder dem andern Gebäude benöthigten Materialien nicht allemal so accurat zu machen sind, daß nicht hier und dar etwas daran menagiret werden möchte, so hat es nicht die Meinung, daß dergleichen Materialien, so wie sie in dem Besteck angesetzet sind, eben justement consumiret oder nur überhaupt, wie bishero geschehen, zur Ausgabe gebracht werden sollen, sondern es muß der Bauschreiber von dergleichen Baumaterialien ein richtiges Inventarium halten, solche bei denen Aemtern wohl verwahren lassen und [nicht] allein selbst alle Unterschleife darunter vermeiden, weder etwas davon vertauschen, verleihen oder gar veräußern, sondern auch denen Handwerkern, so viel möglich, auf die Finger sehen, daß damit wohl umgegangen, solche nicht liederlich verderbet oder heimlich weggeschleppet, hingegen aber zu nichts anders als [zu] Behuf Königlicher Gebäude, wozu sie gewidmet sind, angewendet werden und sodann, was davon bei einem oder dem andern Königlichen Gebäude eigentlich verbrauchet worden, specifice hinwiederum mit der Handwerker Attest zur Ausgabe verschreiben, auf welches alles dann und daß solches wohl observiret werde, die Kammer selbst jedesmal genaue Acht zu geben hat.

9. Wann alte Gebäude zum Theil oder ganz abgebrochen werden, hat er, der Bauschreiber, dahin zu sehen, daß die noch taugliche Materialien Sr. K. M., so viel möglich, zum Nutzen gebracht und mit eingeholter Approbation und Verordnung der Clev- und Märkischen Kammer entweder an Fremde auf das beste verkaufet oder in der Materialienrechnung in Empfang gesetzet und bei vorfallenden Reparaturen hinwiederum employiret werden mögen.

10. In specie lieget ihm, dem Landbauschreiber, ob, genau zu untersuchen, ob die Gebäude, welche die Unterthanen besitzen, Sr. K. M. oder denen Unterthanen gehören, sub qua conditione sie dieselbe hinzusetzen übernommen, ob S. K. M. oder die vormalige Landesherrschaft die Materialien dazu hergegeben; zu dem Ende die Forstrechnungen nachzusehen und von der Bewandniß der Kammer zu berichten.

11. Wo die Unterthanen die Gebäude auf ihre Kosten zu unterhalten schuldig gewesen, muß er mit dem Landbaumeister die alte und neue Inventaria mit einander balanciren und denen Unterthanen die Reparatur cum termino congruo aufgeben, im Fall es aber nicht bewerkstelliget wird, sothane nöthige Reparation auf den Wiederpfenning verdingen.

12. Alle Jahr im Frühling, wenn die Häuser und Scheunen anfangen, ledig zu werden, muß der Landbauschreiber mit dem Landbaumeister die Gebäude visitiren, was daran verfallen oder zu repariren nöthig ist, notiren und vorerwähnter Maßen denen Pächtern die Reparation aufgeben, auch hiernächst nach Umlauf der dazu gesetzten Frist examiniren, ob und wie solches geschehen, und der Kammer davon berichten, imgleichen bei denen anzulegenden neuen Gebäuden, welche von denen Unterthanen öfters unnöthig gefordert werden, jedesmal sein pflichtmäßiges Gutachten darüber abstatten.

13. Wo die Unterthanen die Gebäude auf ihre Kosten zwar unterhalten, S. K. M. aber nur etwa das grobe Holz dazu hergeben, soll der Landbauschreiber denen Anweisungen in denen Forsten beiwohnen und Acht haben, daß denenselben nicht mehr Holz, als die Nothdurft erfordert, gereichet, auch solches zu dem destinirten Behuf wirklich angewendet werde.

14. Weiln auch an denen meisten Orten hergebracht, daß die Dienstpflichtige die Baumaterialien zu Königlichen Gebäuden ohnentgeltlich anfahren müssen, so hat der Landbauschreiber wegen Bestellung der benöthigten Baufuhren allemal den Richter jeden Orts zu requiriren und ihm zugleich anzuzeigen, was vor Materialien und an welchem Orte sie aufgeladen, auch wohin sie gefahren werden sollen, damit der Richter darunter eine egale Repartition machen könne.

15. Uebrigens muß er vermöge seiner geleisteten Eidespflicht denen ihm angewiesenen Verrichtungen mit unermüdetem Fleiße treulich obliegen, insonderheit aber seine Rechnungen über Einnahme und Ausgabe richtig führen und solche jedesmal von dem Landbaumeister mit unterschreiben lassen, auch einen summarischen und kurzen Extract von selbigen quartaliter an die Clevische Kammer einsenden, wegen der Hauptrechnungen aber, wie oben § 6 dieser

Instruction versehen, sich in allem aufs genaueste verhalten, denen Handwerkern sowohl als denen Unterthanen, welche die Baufuhren verrichten, mit aller Bescheidenheit begegnen und sich sonst überall dergestalt verhalten und aufführen, als einem vereideten getreuen Diener und Bauschreiber wohl anstehet, eignet und gebühret, immaßen dann derselbe nöthigenfalls von Zeit zu Zeit näher instruiret, ihm auch, wenn er seine Verrichtung der Gebühr nach wahrnimmt, die auf dem Etat angesetzte jährliche Besoldung aus der Clev- und Märkischen Landrentei richtig ausgezahlet werden soll.

---

192. Bericht Hamrahts, Halberstadt, 28. December 1723, nebst Erlaß an Hamraht, Berlin, 19. Januar 1724.

1. Ausf. 2. Conc., gez. Plotho. — R. 33. 16. b.

Geschäftsführung in der Halberstädter Regierung.

E. K. M. haben bereits sub dato des 29. Aprilis et praes. des 6. Maji a. c.[1]) mir . . zu vernehmen gegeben, wie Sie billig fünden, daß die bei Dero hiesigen Regierung vorfallende Arbeit unter denen Räthen auf eine convenable Weise getheilet würde, und mir dabei . . befohlen, von einem jeden Membro des Collegii zu vernehmen, ob es sich getraue, alle vorkommende Arbeit, so ihm zufallen könnte, zu verrichten, mit dem Bedeuten, daß demselben, wer sich darzu erbieten würde, die Arbeit zwar gleich andern zugetheilet und darunter, so viel möglich, eine Gleichheit gehalten werden sollte, es müßte aber ein jeder sich wohl prüfen und nicht ein mehreres übernehmen, als er zu bestreiten vermögend, immaßen dann, dafern E. K. M. über kurz oder lang erfahren sollten, daß durch jemandes Nachlässigkeit oder Unwissenheit etwas versehen wäre, Sie es an demjenigen, der solches gethan, nachdrücklich ahnden würden, sich auch keiner von denen Räthen bei Strafe der Cassation unterstehen sollte, ihm Sententien, Vota und dergleichen durch Advocaten oder andere machen zu lassen 2c.

2. Daß E. K. M. es vor gut und dienlich hielten, wenn ein gewisser Modus vorgeschrieben würde, wie und welchergestalt bei

[1]) Abschrift in R. 33. Nr. 16 c. Vol. 1.

Verfertigung der Sententien die relationes ex actis, so viel thunlich, nach dem Stylo der Reichsgerichte einzurichten, so daß der Correferent, ohne des Referenten Relation gesehen zu haben, die seinige abstatte ꝛc.

3. Wie E. K. M. gar nicht gut finden, daß jemand von denen Räthen die Termins-Acta allein hätte, und folglich ein jeder seinen Richter vorher wisse; weil aber vermöge Ihrer ergangenen . . Verordnung von anno 1715[1]) selbige dem Regierungsrath Cochen zum Soulagement wegen entzogener Besoldung zugeeignet wären, so müßte zwar ein Expediens vorgeschlagen werden, wie gedachtem Coch dafür eine Ergötzlichkeit, womit er friedlich sein könne, gelassen, dennoch aber dieser Punkt um so viel mehr reguliret und die Termins-Acta unter die arbeitende Räthe vertheilet würden, da die Verschickungen in prima et appellationis instantia cessireten, also die Arbeit in Abfassung der Sententien sich häufen würde: wobei E. K. M. mir zugleich . . befohlen, wenn ich dieses alles zuforderst mit dem Regierungs-Collegio überleget, davon . . zu berichten und Vorschläge zu thun.

Nun habe ich zwar den Inhalt Eingangs erwähnten . . Rescripti sofort nach Erhaltung desselben dem Collegio eröffnet; weil sich aber dasselbe nicht eines gemeinsamen Schlusses, insonderheit wegen der bei Vertheilung der sogenannten Terminsakten vor dem Regierungsrath Cochen (der auch deshalb vermuthlich seine Vorstellung selbst bei Hofe gethan haben wird) dagegen auszufindenden Ergötzlichkeit vereinigen können, so hat sich die Sache bis hieher verzögert, und werden E. K. M. dahero . . geruhen, es nicht in Ungnaden zu vermerken, daß ich die von mir darüber erforderte . . Relation nicht eher abstatten können.

So viel nun das erste Membrum des . . Rescripti, nämlich die in Austheilung der zum Spruch vorzulegenden Akten zu haltende Gleichheit und was dem anhängig, betrifft, da werden E. K. M. aus der Beilage sub lit. A . . zu vernehmen geruhen, wasgestalt sich ein jeder von denen Regierungsräthen darauf erkläret.[2]) Wie

[1]) 18. Mai 1715.

[2]) Beilage A. Actum [Halberstadt], 10. und 14. Mai 1723. Gemmingen erklärte sich zu jeder Arbeit bereit, ebenso Kühlewein, Günther, Kulenkamp und Koch senior. Biedersee wollte sich nicht generaliter binden, sondern sich bei jedem

nun daraus überhaupt erhellet, daß sie allerseits, außer dem von Meisenbougk (der niemals Bescheide zu machen prätendiret), imgleichen dem Freiherrn von Danckelman Acta zum Spruch übernehmen wollen, so halte ich allerunterthänigst, jedoch ganz unmaßgeblich, dafür, es werde das beste sein, daß ich, wie bishero von mir geschehen, einem jeden so viel und solche Acta bei Repartition derselben zutheile, als ich seiner mir bekannten Capacität und Portée nach convenable finde, denenjenigen aber, so noch nicht die hinlängliche Erfahrung haben, jedesmalen einen geschickten und soliden Correferenten zuordne.

Was 2. die Vorschreibung eines gewissen Modi, wie und welchergestalt bei Verfertigung der Sententien die relationes ex actis, so viel thunlich, nach dem Stylo der Reichsgerichte einzurichten, so daß der Correferent, ohne des Referenten Relation gesehen zu haben, die seinige abstatte, sodann aber beide im Pleno vorgelesen würden, anbelanget, da halte ich nebst dem gesamten Collegio allerunterthänigst und ohnmaßgeblich dafür, daß solches nicht wohl thunlich sei und dergleichen Modus nicht so füglich allhier als bei dem hochlöblichen Ober-Appellationsgerichte zu Berlin könne eingeführet werden, weilen oftermals die Sachen nicht von der Importanz sind, daß denen Re- und Correferenten ein ihrer Arbeit convenables Honorarium ohne der Parteien merklichen Beschwerde ausgemachet werden kann, zumalen wenn in dilatoriis gesprochen werden muß oder etwa Incident-Puncta zu verabscheiden sein, dabeneben auch eine solche Vorlesung der Re- und Correlationen viele Zeit in denen Regierungs-Sessionen wegnehmen würde, zumalen da die membra regiminis, wie sie selbst werden zugestehen müssen, noch zur Zeit nicht alle von gleicher Capacität und Erfahrung sind, folglich besagte Re- und Correlationes öfters sehr discrepant sein möchten, da dann eine ziemliche Zeit erfordert werden dörfte, dieselbe zu conciliiren und in Ordnung zu bringen. Jedoch wird es lediglich von E. K. M. . . Gefallen dependiren, was Dieselbe dieserhalb ferner . . zu befehlen geruhen wollen. Sonsten ist bisher dem Referenten allhier pro studio et labore vor einen jeden Bescheide

besondern Fall entscheiden. Kunckel wollte jede Arbeit übernehmen, soweit seine Kräfte reichten, Coch die Terminsakten weiter versehen und im Uebrigen prüfen, wieweit er noch andere Beschäftigungen übernehmen könnte.

1 Rthlr., dem Correferenten aber $1/2$ Rthlr. bezahlet worden, und da die Bescheide oder Sententien allemal in duplo ausgefertiget werden, so wird das zweite Exemplar davon mit ebenso viel bei der allgemeinen Kasse berechnet. Ich halte auch allerunterthänigst, doch ohnmaßgeblich, dafür, daß es dabei ferner könne gelassen werden. Wenn es sich aber fügen sollte, daß in einer Sache die Acta sehr angewachsen und weitläuftig geworden oder sie sehr intricat wären, so könnte wohl von dem Collegio dem Referenten vor seine alsdenn habende mehrere Bemühung der Billigkeit nach etwas mehrers zugestanden werden; es müßte aber keinem freistehen, seine Arbeit nach eigenem Gefallen zu taxiren. Im Uebrigen habe ich, wie E. K. M. es in Eingangs erwähnten . . Rescript befohlen, denen Regierungs-Membris allerseits gebührend angedeutet, daß sich niemand bei harter Strafe unterstehen soll, von demjenigen, so im Collegio passiret, jemanden etwas zu offenbaren und des andern Vota zu propaliren (wie wohl ehemals geschehen sein mag),[1]) damit libertas votandi nicht gestöret werde.

Was schließlich den dritten Punkt wegen der Terminsakten anbelanget, da ist das ganze Collegium mit mir der . . Meinung, daß, wie E. K. M. Selbst höchstvernünftig geurtheilet, es gar nicht gut sei, daß solche Acta jemand von denen Räthen allein habe und ein jeder seinen Richter vorher wisse, sondern es viel besser sein würde, dieselbe unter alle arbeitende Räthe zu vertheilen; ein Expediens aber auszufinden, wie dem Hofrath Cochen, der diese Acta bisher alleine gehabt, eine solche Ergötzlichkeit dagegen zu verschaffen, daß er damit friedlich sein könne, hat, wie ich schon oben angeführet, bis hieher die meiste Schwierigkeit gemachet. Es sind zwar einige Membra Collegii darauf gefallen, daß man bei E. K. M. . . ansuchen möchte, ihm eine von denen bei hiesiger Regierung eingezogenen vormaligen Besoldung wieder zuzuwenden, welche ihm wohl zu gönnen stände; wann aber E. K. M. solches zu thun, wie ich vermuthe, Bedenken tragen sollten, so weiß ich zu mehrerwähnten Regierungsraths Cochen Soulagement und Ergötzlichkeit kein ander und besser Mittel vorzuschlagen, als daß, so lange er keine volle Regierungsraths-Besoldung erhält, von denen Terminsakten, die ihm

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 85. S. 112/13.

zufallen und wovon ich demselben bei einer jeden Repartition eine gute Portion zutheilen werde, ihm, wie bishero, das Honorarium allein gelassen, von denenjenigen aber, so unter die übrige Räthe vertheilet werden, die Hälfte des Honorarii (außer von denen Sachen, darin er bereits Bescheide gesprochen und davon leuteriret worden) herausgegeben würde, womit auch alle Membra des Collegii zufrieden zu sein sich erkläret. Es würde dadurch oftgedachter Regierungsrath Coch nicht allein in seiner bisherigen Arbeit, die, nachdem die Verschickungen in prima et appellationis instantia cessiren, dergestalt zugenommen, daß es ohnedem eines Menschen Werk nicht mehr füglich sein kann, sehr erleichtert werden, sondern auch einen ziemlichen Zugang an Emolumenten behalten.[1]) E. K. M. . . Gutfinden aber stelle ich . . anheim, was Sie auf diesen meinen . . ohnmaßgeblichen Vorschlag . . zu resolviren geruhen wollen.

Durch Erlaß vom 19. Januar 1724 wurde darauf dem Präsidenten erwidert, obwohl ein und der andere Umstand wohl einer Verbesserung bedürftig wäre, wollte es der König doch bei Hamrahts Votum bewenden lassen,

damit das Werk in Ordnung komme, und desto bessere Einigkeit in collegio etabliret werde.

Daß aber eingezogene Besoldungen dermalen sollten wieder conferiret werden, darauf muß nicht gerechnet oder Staat gemachet, sondern das andere expediens, bis ein bequemes sich findet, erwählet werden.

Bei denen Relationen wird dieses noch zu beobachten sein, daß, obzwar sich darbei nicht füglich wird thun lassen, so weitläuftige Extracte oder Meinungen, als bei denen Reichsgerichten und Tribunal geschiehet, zu verfertigen, würde es doch gut sein, im Uebrigen so viel möglich sothane Methode, was die Art der

[1]) Wie aus einem eigenhändigen Gesuch Cochs d. d. Halberstadt, 31. Januar 1726, hervorgeht, war es ihm — vielleicht mit Hülfe Printzens, dessen Gunst er sich erfreute — gelungen, bis zu diesem Jahr, trotz des Erlasses vom 8. August 1724 (vgl. oben), die Terminsakten zu behalten. 1726 bestand Plotho darauf, daß nun endlich die Terminsakten im Collegio vertheilt würden; wie Hamraht, dem gegenüber Plotho das geäußert hatte, Coch mittheilte, befürchtete der Minister, daß die Regierung sonst ganz darum kommen und ein tertius gegen eine an die Recrutenkasse zu zahlende Summe solche an sich bringen werde. Ob Plotho diesmal seine Absicht durchsetzte, geht aus den Akten nicht hervor.

Klagen, den Beweis und exceptiones anlanget, mehr und mehr einzuführen.

Am 20. Januar stellte Hamraht Plotho vor,[1]) daß er nicht ohne Grund besorgen müsse, die Relation vom 19. werde ihm, wenn er sie in der Regierung produciren werde, Verdruß zuziehen und Collisionen in der Regierung veranlassen. Er ersuche Plotho deshalb, die vom Könige agreirten Vorschläge in Form eines Rescripts ex officio der Regierung bekannt machen zu lassen. Als Plotho diesem Gesuch bis zum 26. Juni nicht nachgekommen war, erinnerte ihn Hamraht in einem eigenhändigen Schreiben von diesem Tage daran, und Plotho ließ nun einen Erlaß an die Halberstädtische Regierung, der das Datum des 8. August trägt, in dem gewünschten Sinne ergehen.[2])

193. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 30. December 1723.

Ausf. — R. 9. X. 1. A. Justizsachen. Generalia 28—35.

Neueinrichtung des Justizwesens beim Kammergericht. Ordnung vom 16. April 1725.

E. K. M. geruhen aus der Specification zu ersehen, daß dieses Jahr nur 68 Processe, so über ein Jahr alt, übrig geblieben:[3]) dahingegen im vorigen Jahre deren 171 übrig gewesen.

Wann E. K. M. die Sache auf den Preußischen Fuß zu setzen und zu dem Ende meine Deroselben übergebene Vorschläge zu agreiren hätten geruhen wollen,[4]) so sollte auch von diesen 68 Processen keiner übrig geblieben sein.

[1]) So berichtet Hamraht 26. Juni 1724. In R. 33. Nr. 82a ist uns aber ein eigenhändiges Schreiben Hamrahts an Plotho aufbewahrt, das dieselbe Tendenz wie das vermeintliche Schreiben vom 20. Januar hat, aber das Datum Halberstadt, 28. Januar 1724 aufweist.

[2]) Vgl. 8. August 1724.

[3]) scil. beim Kammergericht, dessen Präsident Cocceji seit einem Jahre war.

[4]) Wann Cocceji dem Könige seine Vorschläge übergeben hatte, geht aus den Akten nicht hervor. Im October 1723 theilte er den Landständen der Kurmark ein Project wegen der neuen Einrichtung des Processes bei dem Kammergericht mit (Schreiben an den Geheimen Kriegsrath von Happe. — 24. October 1723). Wenn die Landstände in Berlin versammelt sein würden, wollte er ihnen „bei der Suppe" mündlich Näheres sagen, „weil es ohnmöglich ist, den modum, wie die memorialia sollen mündlich vorgetragen werden, mit allen Umständen

Da nun E. K. M. die Beschleunigung der Processe so sehr zu Herzen nehmen, so stelle Deroselben ich gehorsamst anheim

ob E. K. M. geruhen wollen, einige von Dero Ministris, wie bei der Preußischen Einrichtung[1]) geschehen, zu ernennen, welche meine Vorschläge mit anhören und E. K. M. ihre Gedanken darüber eröffnen sollen,

weil ich alsdann E. K. M. versichern will, daß in dem künftigen Jahr kein alter Proceß in erster Instanz mehr übrig bleiben soll.

Der König sandte diese Eingabe ohne Marginal dem Minister von Plotho zu, der darin eine Aufforderung erblickte, dem Könige eine Resolution zur Unterschrift vorzulegen, wonach Cocceji einige von den Ministern selbst zu jener Commission vorschlagen sollte. Er hatte sich getäuscht; der König bemerkte unter der Resolution, die das Datum Berlin, 3. Januar 1724 trug (ggez. Plotho):

„von kaht von fux soll kürtzl. exa[miniren].

FW."

Im Laufe des Jahres 1724 wurde das „Project wegen Einrichtung des Kammergerichts" von Katsch und Fuchß gemeinsam mit Cocceji berathen. Am 19. December übersandte dieser das nach den Monita der Commission umgearbeitete[2]) Project den beiden Ministern, nachdem es noch mit dem Kammergericht überlegt und auch den Landständen (Director von Platen und Landrath von Otterstedt) mitgetheilt worden war, ohne daß — nach Coccejis Angabe — irgend welche Aenderungen von diesen für nöthig erachtet worden waren.[3]) „Damit alles vor dem neuen Jahr ab-

auf das Papier zu bringen". Die im November anwesenden Landräthe und Deputirten baten dann, bis zur Versammlung aller Kreise im Februar des folgenden Jahres der Sache Anstand zu gönnen. (Ständisches Archiv. B. 33. 8.)

[1]) Von 1718 ab. Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Stölzel II. S. 81—91. — Katsch und Ilgen hatten damals mit Cocceji zusammen gearbeitet.

[2]) Die Correcturen Coccejis sind vom 30. October 1724 datirt.

[3]) Das ist nicht richtig. Zu dem Project vom Jahre 1723 hatten die Stände theilweis monita beigebracht (bezüglich der Aktenverschickung, der Bestellung von Re- und Correferenten rc.), theilweis hatten sie es ganz verworfen: „man halte nur auf die mit einmüthiger Approbation angenommene Kammergerichtsordnung, die vielen Veränderungen, so eine Zeit her vorgegangen, haben der Justiz mehr geschadet, als gevortheilet. Die wenige Kosten aber, welche cum injuria der Stempelkammer und derer Protonotarien, so doch mit dem Archiv die meiste Arbeit haben und dem Lande unentbehrlich sind, denen Partheien etwa zu ersparen vermeinet, wird ein jeder gerne tragen; es hat sich auch noch niemand

gethan werden könnte", erklärte sich Cocceji bereit, während diese die Sache an den König gelangen ließen, selbst die „Einrichtungen in Form eines Patentes abzufassen, auch die Rescripta zu projectiren".

Der König, mit dem Katsch darüber mündlich sprach, billigte das Project (Marginal zum Immediatbericht von Katsch und Fuchß vom 29. December 1724). Trotzdem wurde die neue Ordnung erst unterm 16. April 1725 veröffentlicht,[1]) nachdem sie am 9. April im Geheimen Rathe vorgetragen und Plotho alsdann zur Begutachtung zugestellt war; da der König aber bereits die Ordnung gebilligt hatte, meinte dieser mit etwaigen Erinnerungen höchstens Anstoß zu erregen und gab die Akten sehr bald zurück (Schreiben vom 16. April).

Nach dem Project vom 30. October 1724 war Coccejis Absicht bei der Neuordnung: 1. Aufhebung der Memorialien und mündliche Verhandlung. Dadurch würden die Parteien nicht aufgehalten, niemand könne etwas erschleichen, decreta gegen decreta würden vermieden, viele Verhöre erspart, sämtliche Räthe von den Processen informirt, unsägliche Kosten mit der Ersparung der Bezahlung der Memorialien an die Advocaten, der Sollicitatur der Procuratoren, der Expedition an die Protonotare und des Siegelgelds an den Präsidenten verhindert. 2. Mit der Aufhebung der Anordnung, daß die Kanzleigebühren erst bei Absendung der Urtheile bezahlt werden sollten, falle die Blame der verzögerten Justiz vom Collegium ab. Die Advocaten ständen jetzt für die Auslösung der Urtheile. 3. würden zur Vermeidung des Uebelstandes, daß die Verhörstermine weit

darüber beschweret, wenn nur die Justiz an sich selbst besser exerciret, mit geschickten und erfahrnen Leuten versehen, die Urtheilsgebühren vornehmlich ein wenig moderiret würden". — Als dann im Februar 1725 die Landräthe das Project Coccejis erhalten hatten, hatten sie, da es noch nicht examinirt sei, dem Hofrath Ziegler als Syndicus aufgegeben, über die ganze Sache und wie sie nach seiner Meinung am besten eingerichtet werde, seine Gedanken schleunigst aufzusetzen, „damit allenfalls sogleich die nöthige Vorstellung darauf geschehen könne". — Ueber die Stellung der Landstände schließlich zu der neuen Ordnung unterrichtet ein Schreiben der anwesenden Deputirten der Ritterschaft Brandenburgs an Cocceji vom 7. Juni 1725: „Nachdem sie aus der neuen Justizordnung vom 16. April ersehen, daß sie dem der Landschaft anfänglich zugeschickten Project nicht in allen Stücken conform, aber auch die von der Landschaft gemachten notata nicht in allen Stücken attendirt seien und da sich noch einige Punkte fänden, die für das Land etwas hart seien, so bäten sie Cocceji, mit der Introducirung dieser Justizordnung bis zur nächsten Zusammenkunft der Landschaft zu warten." (Nach den Akten des Ständischen Archivs B. 33. 8.)

[1]) Gedruckt bei Mylius II. 1. Nr. CCXXIX. Vgl. auch den Erlaß an das Kammergericht vom 16. April 1725.

hinausgeschoben würden, Wechsel-, geringe Schuld- und Injuriensachen in eine Nebenkammer verwiesen. 4. würden die Advocaten dafür verantwortlich gemacht, daß die Processe nicht länger als 1 Jahr dauern. Procuratoren dürften keine Mandate annehmen &c., wie Beseitigung einiger Mißstände bei den Registraturen, bei den Executionen &c.

194. Erlaß an die Minden-Ravensbergische und die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 3. Januar 1724.

Conc., gez. Fuchs. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 1.

Weitere Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammern.

Nachdem Wir Euch nicht allein mit einer ausführlichen Instruction wegen der Euch obliegenden Verrichtungen versehen, sondern auch nach Gelegenheit und vorgekommenen Umständen mittelst verschiedener . . Rescripten und Verordnungen zu guter Ordnung, Richtigkeit und Accuratesse angewiesen, nichts desto weniger aber wahrgenommen, daß die Sachen mit solcher Exactitude und Promptitude, als es sich gebühret, nicht überall tractiret worden, dieses aber und andere mit unterlaufende Inconvenienzen anders nicht als durch Einführung guter Ordnung verhütet werden können, als wollen Wir Euch nochmalen und hauptsächlich auf die Euch . . ertheilte Instruction hiemit verwiesen haben. Daneben aber ordnen und befehlen Wir hiemit . ., daß wenn zuvorderst die agenda unter die Departements und deren membra specifice eingetheilet, folgendes dabei beobachtet und Ihr, der Präsident sowohl als die Directores und membra sich darnach achten und verhalten sollen. Und zwar soll

1. Der Präsident das Ober-Directorium in allen Departements führen, alle Rescripta, Verordnungen, Befehle und Berichte, wenn derselbe zugegen ist, erbrechen und selbige sowohl als die Memorialien cum dato präsentiren und an die Departements und derselben membra nach der einmal festgesetzten Repartition überschreiben, dabei alle ersinnliche Sorgfalt adhibiren, daß alles und jedes ohne unnöthigen Aufschub und Aufenthalt in pleno vorgetragen, collegialiter erwogen und nach dem gefaßten Schluß concipiret, revidiret und expediret, auch was sonsten in collegio resolviret worden, präcise zu

rechter Zeit ins Werk gestellet und gehörig ausgerichtet, die Subalternen in der Subordination gehalten, zu prompter Beobachtung und Ausübung ihrer Schuldigkeit angestrenget, die Sollicitanten bestmöglichst und fordersamst abgefertiget und in den Gebühren nicht übersetzet noch einige Sachen verleget oder ohne Ausfertigung gelassen werden mögen.

2. Müssen die Kassen nach Maaßgebung Unserer Instruction oft und fleißig visitiret, die monatliche und Quartalextracte genau examiniret, das vorhandene Geld in genauen Augenschein genommen, in was vor Sorten dasselbe bestehe, annotiret, nöthig findendenfalls gewogen und gezählet, der Vorrath mit denen Renteimanualien conferiret und zu solchem Ende besagte Manualien und Kassenbücher nebst denen Visitations-Protocollis in guter Ordnung gehalten, die Pacht und andere zur Renthei fließende Gelder zu rechter Zeit beigetrieben und in denen angesetzten Terminen nach dem Etats-Quanto an Unsere Generalkassen präcise und unausbleiblich abgeliefert werden.

3. In des Präsidenten Abwesenheit müssen die Directores alles dasjenige, was demselben oblieget, fleißig beobachten, die Secretarien aber allemal ein ordentliches Diarium auf halbgebrochen Papier halten, auf der einen Seite die einlangende Rescripta, Berichte und Memorialien, jedes unter seinem Dato und Numero und auf der andern Seite, was darauf resolviret oder auf anderweite Ueberlegung oder Einziehung mehrerer benöthigten Nachrichten oder aus andern dabei vorgekommenen Umständen und Ursachen ausgesetzet worden, accurate annotiren.

Auch sollen diese Diaria nebst denen Kassenvisitations-Protocollis und Kalendern, worinnen etwa der Partheien Terminen anberahmet oder sonst nöthige agenda verzeichnet werden, in der Audienzkammer beständig auf dem Tisch liegen, damit der Präsident sowohl als die Directores und übrige membra sich täglich darin ersehen und, was annoch zu thun, sich informiren und darnach die Expeditiones befördern und poussiren können. Wenn aber der Präsident zugegen ist, soll ihm obiges alles hauptsächlich obliegen. Und weiln

4. der Präsident nebst denen Directoribus und sämtlichen membris vor alles, was nach mehrerem Inhalt der Instruction,

dem Collegio zu thun, eignet und gebühret, repondiren muß, so soll auch jedem membro in allen vorkommenden Sachen nach seinem besten Wissen und Gewissen zu votiren und wenn des Referenten Vortrag nicht zulänglich zu sein scheinet, die Acta nachzusehen unbenommen bleiben, um desto mehr die Referenten ihnen angelegen sein zu lassen haben, die Relationes und vorgehende Acta mit Fleiß und gutem Bedacht zu lesen, die Umstände genau zu observiren, das Fundament der Sache gehörig zu approfondiren, den Vortrag aktenmäßig zu thun und nach dem collegialischen Schluß zu decretiren. Nicht weniger lieget

5. denenselben ob, genaue Aufsicht über die Aemter und Vorwerker sowohl als die Administration der Wirthschaft und Oeconomie zu haben, imgleichen die Conservation der Unterthanen auf alle Weise zu besorgen, zu welchem Ende sie die Aemter ihres Departements fleißig bereisen und, wie es darin zugehet, genaue Erkundigung einziehen, den Bau selbst in Augenschein nehmen, die Verbesserung und den Zuwachs der Revenüen reiflich überlegen, die Abführung der Pachtterminen poussiren und überhaupt alles, was Unser . . Interesse, die Verbesserung des Landes und der Leute auf irgend einige Weise befordern und zur Abhelfung der Beschwerden der Unterthanen gereichen kann, anzeichnen und dem Collegio davon referiren sollen.

6. Es muß und soll auch der Präsident sowohl die Aemter als Städte, so oft es nöthig, bereisen und kann dem Befinden nach jemanden aus den Departements-Membris oder Subalternen zur Assistenz und Beihülfe mitnehmen und was bei der Bereisung zu bessern, zu ändern und zu verordnen nöthig befunden worden, dem Collegio anzeigen, nach Beschaffenheit der Sachen mit dem Collegio in pleno überlegen und sodann die Nothdurft darunter collegialiter verfügen.

7. Die Besorgung sicherer und zulänglicher Cautionen von denen Beamten und Rendanten lieget nicht allein dem Präsidenten, sondern auch dem ganzen Collegio ob und hat ein jeder Ursach, auf seiner Hut zu sein. Solchem nach wird der Präsident die Verfügung thun, daß eine Tabelle verfertiget werde, woraus man die Beschaffenheit derselben, durch wen und welchergestalt sie bestellet worden und, wenn selbige expiriren, ersehen könne und soll bei

Bestellung der Cautionen einem jeden Mitgliede, weil sie alle eventualiter davor haften, frei stehen, seine Erinnerung nicht allein mündlich zu thun, sondern auch ad protocollum zu geben, um solche collegialiter zu überlegen, in pleno abzuthun und wie es geschehen, im Protocoll zu verzeichnen.

8. Die Rechnungssachen werden von dem ganzen Collegio respiciret, wenn aber sämtliche membra anderer unumgänglichen Verrichtungen halber deren Abnahme nicht beiwohnen können, so sollen doch die von den Rechnungsabnehmern gemachte notata in pleno erörtert und abgethan werden.

9. Damit auch die Kanzlei und insbesondere die Registratur in gehörige Ordnung und Richtigkeit gebracht werde, hat der Präsident nach seinem Gutfinden einigen membris die Aufsicht und speciale Disposition und Direction darüber aufzutragen, damit die Expeditiones befördert, die Acta gehörig registriret, die Materien separiret, die eine Connexion mit einander haben, zusammengeheftet, jedes an seinen Ort reponiret und nicht verleget oder abhanden gebracht werden möge.

10. Da auch durch Zank und Uneinigkeit oder auch heimliche Jalousie Unser Dienst und Interesse nicht befordert, sondern vielmehr behindert wird, so muß solches auf alle Weise bei Unsern höchsten Ungnaden vermieden, die Subordination in guter Harmonie und Einigkeit unterhalten, und Unser wahres Interesse mit gesamter Hand und unermüdetem Fleiß und Eifer solchergestalt befordert werden, damit Unsre Lande und sämtliche Unterthanen in guten und blühenden Zustand gesetzet und darin beständig conserviret werden mögen.

Im Uebrigen bleibt es fürnehmlich bei Unserer . . Instruction, wornach und dem obigen Ihr Euch aufs genaueste zu achten habt.

195. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 5. Januar 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LIX a. Nr. 1. Vol. III.

Unzufriedenheit des Königs mit dem Mindischen Kammerpräsidenten.

Der Mindische Kammerpräsident Frhr. von Merode hat . . gebeten, daß ihm einige Zimmer in dem ehemaligen Commissariats-

hause zu Minden, wann solche zuforderst zur nöthigen Bequemlichkeit aptiret, wozu die Kosten von denen zu Aptirung der Gemächer, allwo das jetzige Kammercollegium die Sessiones hält, übermachten 400 Thlr. übrig gebliebenen 142 Thlr. 19 Gr. genommen werden könnten, gegen ein billigmäßiges Locarium zur Wohnung eingethan werden möchten. Wir haben hierüber der Mindischen Kammer Bericht erfordert, und findet dieselbe laut ihres unterm 23. Decembris a. p. dieserhalb abgestatteten Berichts dabei nichts zu erinnern, um so viel mehr, da der von Merode des Erbietens, im Fall mit denen oberwähnten Geldern nicht auszukommen wäre, das übrige von dem seinigen herzuschießen und das Haus in solchen wohnbaren Stand zu setzen, daß hiernächst eine gute Miethe daraus erhoben werden könnte.

Die Kammer stellet dabei E. K. M. . . anheim, ob nicht mehrbesagtem dem Präsidenten von Merode, da er aus seinen Mitteln die Aptirungskosten zum Theil herzugeben sich verbindlich gemachet, nach dem Exempel der Chefs von denen Collegiis in E. K. M. anderen Provinzien dieser Theil des Hauses, da ohnedem die Accisekammer, Kornwage und Legge darin bliebe, ohnentgeltlich zu bewohnen erlaubet sein solle. Wofern aber E. K. M. dieses . . zu agreiren Bedenken tragen sollten, will der von Merode, sobald nur das Haus logeable, sich ratione locarii dergestalt erklären, daß er die Ueberbietung eines andern nicht zu besorgen habe.

Königliches Marginal:

„ab geschlagen soll Merode keine Coli: [Collision] machen und bester Mode sonder Passion mein verritabelen Dinst befodern und in kop sich ein drucken laßen das die kris Cassa und Dome Cassa alle beide den könig sein[1]) und ich eine Person bin und nit zwey Herren diene F. W."

Nach einer Notiz Pehneus wurde die Kammer 21. Januar 1724 dahin beschieden, daß sie den Theil des Hauses, „so mit Vorbehaltung der Gelegenheit zur Accise, Legge und Kornwage bewohnet werden kann, mit dem Kammerbaumeister in Augenschein nehmen, und was zur Commodität des Miethers unumgänglich aptiret werden muß, verzeichnen,

[1]) Anspielung auf die von der Zeit vor der Einrichtung der Kammer herrührenden Zwistigkeiten zwischen dem Mindischen Commissariat und der Kammer. — Vgl. Nr. 38. S. 98 und 21. Juni 1725.

einen genauen Ueberschlag der Kosten machen und sodann licitiren lassen und berichten solle, wer das meiste zum locario offeriren werde, und ob Er den Vorschuß gegen Decourtirung desselben vor der Miethe thun wolle".

196. General-Instruction vor den Rendanten und übrige subalternen Bediente bei der Königlichen General-Kriegescassa.[1)]Berlin, 6. Januar 1724.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Kassen.-Dep. General-Kriegskassen-Bediente Nr. 1.

Instruction der General-Kriegeskassen-Bedienten.

Es hat der Rendant das ganze Werk überhaupt in derjenigen Ordnung zu continuiren, wie solches bishero ist tractiret worden; wobei von demselben folgende Punkte mit allem gebührenden Fleiß wohl in Acht zu nehmen sind.

1.

Ist die Correspondenz mit allen Regimentern, Generalstabs-Bedienten und mit allen Rendanten, sowohl über die ordinäre als extraordinäre Gefälle, fleißig und mit behöriger Accuratesse zu unterhalten; dergestalt, daß alle einkommende Briefe mit behöriger Attention durchgelesen, in margine derselben das nöthige zur Eintragung in denen General-Kassenmanualien notiret und auf alle Briefe von Posttag zu Posttag prompte geantwortet werde. Weiln die Correspondenz sehr stark und nicht eines Mannes Werk ist, so muß der bisherige Kassenschreiber Sieburg, welcher dazu nach und nach ist angeführet worden, solche mit versehen helfen, wann nämlich

1) Nach einem Immediatberichte des General-Directoriums vom 6. Januar 1724 (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Görne) hat Schöning auf des Königs Befehl diese Instruction entworfen, um seinem Nachfolger bei der Verwaltung der Kasse eine gewisse Anweisung zu geben. Der Plan wurde vom König durchweg approbirt. Zugleich wurde bestimmt, daß zu dem Mehr an Besoldung, das erforderlich war, die 2000 Rthlr., die Fuchß gehabt hatte, nebst den Neujahrsgeldern des „letztgerichteten" Barlebenschen Regimentes benutzt werden sollten. Dem Erlasse vom 20. Januar 1724, mittelst dessen dem General-Directorium die Instruction mitgetheilt wurde (Ausf., ggez. Grumbkow, Katsch), wurde eine Tabelle wegen der Tractamente beigefügt. Danach erhielten von den verfügbaren 2445 Rthlr. 8 Gr. Boden 707 Rthlr. (vgl. dazu Nr. 199. S. 453, Anm.), Richter 1200 Rthlr., die Subalternen: Kriegscommissar Schüler 58, Commissar Göbel 100, Secretär Hart 10 Rthlr. 8 Gr., Syburg 140, Kassenschreiber Tönicke 200, Kassendiener Schmidt 30 Rthlr.

demselben zuvor die Contenta von dem Rendanten angegeben worden, als unter dessen Namen und Unterschrift alle Briefe gehen müssen.

2.

Sind mit Anfang eines jeden Monats in die General-Kassen-Manualia einzutragen alle und jede Posten, welche zur extraordinären Einnahme und Ausgabe gleichsam ordinarie gehören und beständig continuiren, als nämlich in der extraordinären Einnahme:

die monatliche Kavalleriegelder aus gesamten Königlichen Provinzien,
die Quartiergelder vor des Prinzen Leopolds rc. Regiment,
die monatliche Abzüge von denenjenigen Regimentern, welche einen Vorschuß bekommen und dergleichen.

In der extraordinären Ausgabe:

das monatliche Quantum vor das hiesige Magazin wegen der Gendarmes,
monatliche Zuschubsgelder vor die Altmärkische Ritterschaft,
monatlicher Zuschub an die Invalidenkasse,
Preußische Hartfuttergelder,
Brodgelder vors Bataillon von Lilien, auch Regiment von Mosel,
monatliche Servisgelder wegen des Regiments von Jung-Dönhoff,
Potsdamsche Quartiergelder und so weiter.

Ferner sind mit Anfang eines jeden Monats alle und jede Posten vor das Königliche Lagerhaus einzutragen, nach Einhalt der mit denen Regimentern geschlossenen Contracte, item diejenige Partien, worüber die Regimenter mit hiesigen, auch auswärtigen Livranten, als Tuch-, Knopf-, Bandmacher und dergleichen, Contracte gemachet haben.

3.

Ist wohl in Acht zu nehmen, daß alle diejenige Posten, welche nicht monatlich, sondern quartaliter, alle halbe Jahr oder auch jährlich nur einmal zur extraordinären Einnahme oder Ausgabe fließen, in denen gesetzten Terminen jedesmal richtig berechnet werden, als zum Exempel:

einvierteljährige Weselsche Schiffbrückenpacht,
Potsdamsche Quartiergelder von denen Neumärkischen Städten,
Pachtgelder von der Prenzlauer Papiermühle,

Mollpacht,
halbjährige Miethe vor die Preußische Kavalleriemagazins,
jährliche Krossensche Bierpacht,
jährliche 600 Rthlr. Holzgelder zur Pillauschen Festung,
der jährliche Canon von denen Strohhöfern zu Halle wegen des Brauens,
der jährliche Zuschub vor 4 Reuter-Places von der Stadt Tempelburg,
der jährliche Soestische Ueberschuß von dem Steuercontingent und so weiter.

Weil von dergleichen Art Posten gar viele sind, so ist die darüber gefertigte Designation ferner zu continuiren, selbige, damit kein Termin möge übergangen werden, alle Monate fleißig durchzusehen und, wann mehrere Posten entweder quartaliter oder halbe Jahre oder jährlich extraordinarie einzunehmen oder auszuzahlen geordnet worden sind, solche auf erwähnter Designation nachzutragen nebst Beilegung der Abschrift von der darüber expedirten Königlichen Ordre; gleich solches anitzo geschehen muß mit 30 Rthlr., so im Monat Octobris jeden Jahres zu Medicamenten vor das beim Wuthenauischen Regiment stehende Corps Husaren sollen bezahlet werden.

4.

Sind alle und jede Posten, welche von der Recrutenkasse und von der Geheimen Kriegeskanzlei angegeben werden, nach Einhalt der darüber ausstellenden Specificationen denen Regimentern abzuziehen und nachhero zu bezahlen.

5.

Wann von auswärtigen Regimentern Assignationes präsentiret werden, ist die in denenselben enthaltene Summe jedesmal in Vorrath zu Buche zu tragen und, daß solches wirklich geschehen, unter deren aufgestelleten Assignation zu notiren, mit Benennung des Regiments und des Monats. Welche Eintragung guter Ordnung wegen nicht eher als mit Anfang eines jeden Monats geschehen kann, bis dahin die Assignatarii sich gedulden müssen.

6.

Ist niemals weder einiges Geld einzunehmen oder auszuzahlen, so nicht vorhero in die sogenannte Kassen-Strazza notiret worden

und aus selbiger hiernächst in das ordentliche Cassa-Buch getragen wird.

7.

Muß keine einzige Quittung oder Assignation eher bezahlet werden, bis Rendant selbige zuvor gesehen und gezeichnet, worauf sodann der Kriegeskassirer die Zahlung thut.

8.

Ist über empfangene Gelder eher keine Quittung auszustellen, bis auf derselben zuvor pagina des Manuals notiret und in diesem ein Zeichen von ertheilter Quittung gemachet worden.

9.

Alle Sonnabend hat Rendant diejenigen Gelder, welche von dem Kriegeskassirer die ganze Woche durch zu geraden Posten, nämlich zu 2, 3, 4, 500 Rthlr. und so weiter abgezählet worden, in das große Vorrathsspind oder in die Vorrathskasten zu verschließen. Von jedem Spinde oder Kasten ist ein aparter Bogen zu halten, auf welchem nicht nur die täglich herausnehmende und wöchentlich zulegende Gelder ab- und zuzuschreiben sind, sondern auch die Anzahl der Beutels ordentlich zu specificiren ist, um stündlich wissen zu können, wie viel baares Geld in jedem Spind oder Kasten sein muß und in wie viel Beutels solches bestehet; welches auch alle Sonnabend auf die an jedem Schlüssel angebundene Tiquets oder Zettuls zu stellen ist, damit selbige mit dem über jedes Spind oder Kasten führendem aparten Bogen jedesmal accordiren. Weil bei täglicher Herauslangung derer nöthigen Gelder, auch bei wöchentlicher Wegschließung derer eingekommenen nachgezahlten Contanten nicht Präcaution genug zu nehmen ist und ein Mensch allein sich leicht versehen kann, so muß dem Rendanten bei solcher Arbeit der p. Sieburg, welcher dazu angeführet worden, fleißig assistiren und sowohl für die richtige Zu- oder Abschreibung des Geldes als auch vor die Anzahl derer Beutels gleichsam mit responsable sein.

10.

Bei Ablauf jeder Woche ist in dem Cassa-Buch die Einnahme und Ausgabe zusammenzurechnen, auf dem sogenannten wöchentlichen Kassenüberschlag die Summa von Debet auch Credit zu stellen

und letzteres vom ersterm abzuziehen; was alsdann der Calculus bringet, solches ist die Summa des baaren Geldes, so in cassa vorräthig sein muß, davon erstlich der Vorrath von $^2/_3$-Stücken, 2-Groschenstücken und kleinem Gelde überhaupt anzugeben und nachhero specifice zu stellen ist, wie viel Geld in jedem Spind oder Kasten sich wirklich befindet und in wie viel Beutels solches in allem bestehet. Von solchem wöchentlichen Ueberschlag ist allemal eine Abschrift zu nehmen und selbige vorzulegen, wann etwan die in cassa verhandene Contanten sollen nachgesehen werden, ob nämlich sich alles dergestalt verhalte, wie es vom Rendanten angegeben worden.

11.

Hat Rendant alle bezahlete Assignationes und Quittungen Post vor Post wöchentlich nach dem Kassenbuch zu examiniren, solcherwegen am Ende jedes Blatts ein Zeichen zu machen und bei der Examinirung zugleich die Regimentsbelege von denen andern Quittungen zu separiren, alsdann solche mit einander zur Registratur abgegeben werden.

12.

Müssen alle acht bis vierzehn Tage die Bücher mit besonderm Fleiß collationiret werden, ob nämlich alle Partien behöriger Maßen conform niedergeschrieben worden. Damit bei der Collationirung nichts übergangen werde, sondern, wann etwan ein Versehen passiret, solches sich entdecken möge, so hat derjenige, welcher die Posten ablieset, selbige mit deutlicher Stimme anzugeben und der andere, welcher die Partien zeichnet, solche ganz deutlich zu wiederholen, weil nach geschehener Collation ein vorgegangener Fehler sehr schwer zu decouvriren ist.

13.

Weil der Rendant von der General-Kriegeskasse zugleich Oberempfänger von denen gesamten Marken ist und alle in selbigen fallende Contributions- und Accisegelder, auch die Neumärkische Ziesegefälle speciatim einzunehmen und zu disponiren hat, so muß derselbe besorgen, daß, sobald die monatliche Special-Accise- und Ziese-Extracte in zwei behörige General-Extracte zusammengetragen worden, die sogenannte Kurmärkische Repartition sogleich angefangen, mit allem Fleiß ausgearbeitet werde und den 11. oder zum spätesten

den 12. eines jeden folgenden Monats, nämlich pro Novembri den 11. oder 12. Decembris, fertig sei, damit nach gezogener richtigen Balance denen in hiesigen Residenzien befindlichen und in der Kurmark stehenden Regimentern ihre monatliche Abrechnungen sodann extradiret oder zugeschicket werden, auch alle Notificationes an die Landräthe, Krieges- und Domänenräthe, Kreiser und Städte, auch an die Neumärkische Ziesecommission abgehen können, in welchen gehöriger Maßen bekannt zu machen ist, was von dem Contributionscontingent, Accise- oder Ziesebestand jedes Ortes denen Regimentern assigniret worden und was nach Abzug solches Quanti baar ad cassam fließen soll; zumalen Sr. K. M. ernstlicher Wille ist, daß alle und jede zu dem General-Krieges-Etat destinirte Gefälle vor Ablauf eines jeden folgenden Monats sollen prompte abgeführet werden, es sei durch Baarsendung oder durch Assignirung an die Regimenter.

14.

Sollten bei Ende des folgenden Monats dennoch einige Contributions-, Accise- oder Ziesegefälle zurückstehen, so hat Rendant die Oberempfängers in Provinzien, auch Untereinnehmers in der Kurmark wegen Einsendung der rückständigen Gelder mit Nachdruck zu erinnern und, wann selbige darauf nicht einkommen, sodann schriftliche Vorstellung zu thun, damit an diejenigen, welche mit ihren Präſtationen über die Gebühr zurückgeblieben sind, nachdrückliche Rescripte und Verordnungen ergehen können.

15.

Die Lehnpferdegelder werden von denen Königlichen Provinzien und Kurmärkischen Kreisern quartaliter abgeführet, außer von dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg, bei welchen Provinzien keine Anzahl von Pferden ausgemachet ist und solcherwegen der Lehnscanon nur jährlich entrichtet und der Belauf Geldes mit der Kammer Attestato jedesmal in Einnahme beleget wird. Zu Abführung des einvierteljährigen Lehns-Canonis ist denen übrigen Provinzien und denen Kreisern in der Kurmark sechs Wochen Frist nach Ablauf jeden Quartals accordiret worden. Wann die Gelder nach Ablauf solcher Zeit nicht einkommen, müssen die Ober-Empfängere in Provinzien moniret

und die Kurmärkische Kreiser in denen monatlich abgehenden Notificationen daran erinnert werden. Wann darauf die Gelder dennoch nicht erfolgen, muß solcherwegen gleichfalls schriftliche Vorstellung geschehen.

16.

Denen Regimentern wird von der ordinären Verpflegung, auch von einigen Extraordinariis, als nämlich Fahnen-, Gezeltgelder und dergleichen, die Receptur mit 2 pro cento abgezogen, imgleichen allen Generalstabsbedienten, denen Französischen Officiers aber ist sol par livre und Receptur mit 7 pro cento zu decourtiren und das betragende Geld nach vorher gemachter Ausrechnung quartaliter an den Französischen Commissarium Michel zu bezahlen. Von der Receptur, so denen Regimentern und Stabsbedienten successive abgezogen wird, sind alle Quartale, wann nämlich vorhero von drei Monaten die General-Kriegeskassen-Etats, welche zum Fundament dienen, geschlossen worden, richtige Designationes anzufertigen und selbige mit des Rendanten Unterschrift zur Invalidenkasse abzugeben. Ueber den Belauf des Geldes wird mit dem Rentmeister Albrecht Rechnung geführet.

17.

Weil alle Provinzial- 2c. Kammern vor die richtige Abführung derer Revenüen behörige Sorge tragen müssen, so hat Rendant als Oberempfänger von der Kurmark medio eines jeden Monats von dem vorhergegangenen Monat die Anfertigung eines ausführlichen Extracts, was nämlich an Contribution, auch an Accise einkommen sollen und welchergestalt alles disponiret oder aufgeräumet worden, zu besorgen und solchen Extract mit seiner Unterschrift an die Kurmärkische Kammer jedesmal abzugeben.

18.

Alle geordnete Extraordinaria werden nach Erhaltung der Königlichen Ordres entweder allhier sogleich bezahlet oder in die auswärtige Provinzien, es seie durch Assignationes, Abschreibungen oder durch Baarsendungen, übermachet und dagegen behörige Quittungen eingezogen. Die Regimenter bekommen gleichfalls ihre Verpflegung in jedem laufenden Monat, es sei durch Assignationes oder baare Bezahlung, successive, wie nämlich die dazu destinirte

Gelder einkommen oder fällig sind. Die Generalstabsbedienten aber bekommen ihr Tractament erst in jedem folgenden Monat, nämlich pro Novembri im Decembri und so weiter.

19.

Alle und jede an die General-Kriegeskasse ergehende Ordres, sie betreffen Einnahme oder Ausgabe, sind sogleich nach der Erhaltung in die General-Kassen-Manualia einzutragen und die geschehene Eintragung auf denenselben zu notiren; wie dann Rendant alle dergleichen erhaltene Ordres vor jeden Monat in einem aparten Bogen so lange zu asserviren hat, bis in dem folgenden Monat von dem vorabgewichenen der General-Kriegeskassen-Etat kann geschlossen werden; alsdann Rendant drei Designationes, nämlich von eingekommenen Ordinariis, von der extraordinären Einnahme und extraordinären Ausgabe zu formiren hat. In solchen Designationen sind alle und jede Posten nach der Ordnung des Dati mit Anführung derer nöthigen Umstände ordentlich zu specificiren und von denen Designationen die Summen zu ziehen, welche mit dem General-Kassenmanual auf Heller und Pfennig stimmen müssen, um eine richtige Probe darauf zu haben.

20.

Wann der monatliche General-Kriegeskassen-Etat revidiret und über alle sowohl in der extraordinären Einnahme als Ausgabe specificirte Posten beim Directorio die Königlichen Original-Ordres produciret worden, werden selbige vom Rendanten zur Registratur abgegeben, bis auf diejenige, so noch nicht ihre völlige Richtigkeit erlanget, welche Rendant ad interim in einen aparten Bogen zu legen, selbige zu specificiren und, wann die etwan gemangelte Quittungen angeschaffet oder sonst alles in Richtigkeit gebracht worden, zur Registratur auf einmal nachzugeben hat, damit alle Belege in ihrer richtigen Ordnung gehalten werden.

21.

Weil die in Preußen fallende Kriegesrevenüen bei weitem nicht zureichen, denen alldort stehenden Königlichen Truppen ihre völlige Verpflegung davon bezahlen zu können, als werden denenselben dagegen die dann und wann in Preußen fallende Extra-

ordinaria, imgleichen die dortige Licentgefälle nach wie vor al pari assigniret, wann nämlich von selbigen die nach Preußen monatlich zu übermachende Fourage- und Hartfuttergelder, auch andere vorkommende Extraordinaria vorher abgezogen worden. Was alsdann übrig bleibet, solches wird unter die Regimenter pro rata repartiret, darüber eine ordentliche Specification verfertiget und selbige bei Schließung des monatlichen General-Kriegeskassen-Etats dem Directorio zur Unterzeichnung vorgeleget. Ueber alle Posten, welche den Regimentern solchergestalt al pari nacher Preußen übermachet werden, hat Rendant von jedem Regiment alle Monate ein apartes Attestatum einzuziehen und solche Atteste erwähnter Specification zu seiner Justificirung beizulegen.

22.

Gegen Ablauf des Monats hat sich Rendant zu Anfertigung der monatlichen General-Kriegeskassenbalance zu präpariren, damit selbige allemal den 1. eines jeden Monats völlig ausgearbeitet seie; davon sodann an das General- ꝛc. Directorium zwei ins Reine geschriebene Exemplaria abzugeben sind, um eines an S. K. M. zu schicken und das andere beim Collegio zu asserviren.

Alle und jede vorkommende diverse Verrichtungen des Rendanten können nicht specificiret werden, es sind aber selbige aus der folgenden Instruction vor die übrige Bediente zum Theil mit zu ersehen.

Folgen die Instructiones derer übrigen General-Kriegeskassenbedienten.

Der Ober-Kassirer Thym, cum titulo Kriegesrath

continuiret seine bisherige Verrichtungen, nämlich den Scontro, auch die General-Kriegeskassen-Manualien zu führen, die Regimentsabrechnungen zu schließen und die Kurmärkische Repartitiones, welches ein gar mühesames Werk ist, auszuarbeiten. Zu solchen Verrichtungen hat derselbe den p. Göbel mit anzuführen und ihm darin nöthigen Unterricht zu geben.

Kriegeskassirer Schüler, cum titulo Krieges-Commissarius.

Von diesem werden alle baare Gelder überhaupt eingenommen und ausgezahlet, wobei derselbe folgende Punkte wohl in Acht zu nehmen hat.

1.

Muß derselbe, wann einige Gelder baar abgeliefert werden, solches dem Rendanten sogleich anzeigen, damit die Posten behörig können zu Buche getragen und die Quittungen darüber expediret werden, welche Rendant sodann dem Kassirer zur Extradirung zustellet und die Summen des baar empfangenen Geldes in ein apartes Buch, welches zwischen Rendanten und Kassirer geführet wird, in Einnahme ansetzet.

2.

Werden von demselben alle bei denen Posten ankommende Geldbriefe erbrochen und die in denen Briefen enthaltene Summen auf denen Postscheinen specificiret, mit Beisetzung, ob es Accise, Contribution oder andere Gefälle, und von welchem Orte selbige sind.

3.

Von solchen bei der Post einkommenden Geldern hat der Kassirer wöchentlich zwei aparte Einnahmezettul zu machen, solche an denen Posttagen, nämlich Dienstags und Sonnabends, frühe, wo es nicht eher geschehen kann, dem Rendanten vorzulegen, welcher selbige nach denen Briefen examiniret, die Postscheine unterschreibet, alle Partien in das Cassa-Buch träget, nachgehends die Einnahmezettuls dem Kassirer zurückgiebet und die auf gedachten Einnahmezettuls enthaltene Hauptsumme in das mit ihm führende aparte Buch anschreibet.

4.

Hat derselbe bei Nachzählung der eingekommenen Gelder auf jedem Briefe zu stellen, ob das Geld richtig, etwa Ausschuß darunter gewesen oder gar was daran gemangelt habe, damit der Rendant in der Correspondenz sich darnach richten und dem Absender des Geldes nöthigen Falles behörige Weisung thun könne, nämlich inskünftige die Gelder mit mehrer Vorsichtigkeit einzuzählen, weil die Unterrendanten immer wollen in Schnüren gehalten sein.

5.

Wann an denen bei der Post eingekommenen Geldern etwas gemangelt oder sich einiger Ausschuß dabei befunden, so hat der Kassirer solches aparte zu notiren und, wann die Erstattung nicht

bald erfolget, solches dem Rendanten anzuzeigen, um nöthige Monitoria ergehen zu lassen.

6.

Muß der Kassirer nicht das geringste bezahlen, ehe und bevor die präsentirte Ordre, Quittung oder Assignation vom Rendanten gezeichnet worden.

7.

Ist keine Post eher auszuzahlen, bis von dem Kassirer selbige vorher in die sogenannte Kassen-Strazza notiret worden; wann das Geld wirklich bezahlet ist, wird bei der Partie ein Zeichen gemachet und sodann das Belege in dem wöchentlichen Kassenbogen asserviret.

8.

Hat derselbe alle und jede Posten, welche den Tag über ausgezahlet und in die Kassen-Strazza notiret worden, aus selbiger in das ordentliche Kassenbuch unter behörige Tituls einzutragen.

9.

Die ganze Woche durch sind alle hier in loco oder bei denen Posten ankommende baare Gelder in gerade Posten abzuzählen, nämlich kleines Geld in Beutels zu 100 oder höchstens 200 Rthlr., 2-Gr.-Stücken von 100 bis höchstens 500 Rthlr. und $^{2}/_{3}$-Stücken zu 500 oder 1000 Rthlr. Von dem kleinen Gelde ist immer eine gute Partie in Paquete zu 5, 10, 15 und 20 Rthlr. abzuzählen, jedes Paquet accurat zu wiegen und das Gewicht darauf zu stellen, um mit denen Regimentern, vor welche solche kleine Pöstleins zu Löhnung vor die Compagnien sehr bequem sind, keinen Streit zu haben; dann wann jemand kommet und saget, daß ihm etwas an dem Paquet fehle, es sei so wenig, als es wolle, so muß er das auf das Paquet gesetzte Gewicht wieder liefern, wodurch aller Disput gehoben wird.

10.

Des Sonnabends sind alle und jede gerade Posten, so die Woche durch abgezählet worden, mit einander zu wiegen und auf den Postzettul jedes Beutels das Gewicht zu notiren. Wann solches geschehen, müssen alle Sorten von Geld, nämlich $^{2}/_{3}$-Stücken, 2-Gr.-Stücken und 6-Pf.-Stücken, aparte gestellet und die Summen

von jeder Sorte in dem mit Rendanten haltendem aparten Buch abgeschrieben werden. Wann solches geschehen, siehet Rendant nebst Zuziehung des p. Sieburgs die ausgestellete Gelder mit einander nach und verschließet selbige in die Vorrathsspinde oder Kasten.

11.

Wann die Contanten solchergestalt des Sonnabends von dem Kassirer abgegeben worden, schließet derselbe das mit dem Rendanten führende aparte Buch, collationiret die Strazza mit dem Cassa-Buch, damit selbige accurat eintreffen. Wann beide mit einander stimmen, wird auf dem sogenannten wöchentlichen Kassenüberschlag das Kassen-Debet und Credit getragen, letzteres vom ersterm abgezogen; was alsdann übrig bleibet, solches muß in cassa wirklich baar verhanden sein. Von welchem baaren Vorrath erstlich die Geldsorten, nämlich von $^2/_3$-Stücken, 2-Gr.-Stücken und 6-Pf.-Stücken, überhaupt anzugeben sind und nachhero zu specificiren ist, in welchem Spinde oder Kasten solche befindlich sind und in wie viel Beutels selbige bestehen. Diese Specificirung und Nachweisung derer Geldsorten verrichtet eigentlich der p. Sieburg, Rendant aber hat solche Verzeichnung im Kassenüberschlag allemal nachzusehen und die Richtigkeit durch Beisetzung seines Namen zu confirmiren.

12.

Muß der Kriegeskassirer des Abends alle Gelder, sie bestehen in Beutels oder Paqueten, wirklich verschließen und die Nacht über nicht das geringste außen stehen lassen.

13.

Die Schlüssels zur General-Kriegeskasse nimmt der Kriegeskassirer alle Abend mit sich in sein Quartier und hält selbige in sicherer Verwahrung, bis des Morgens frühe der Kassendiener solche wieder abfordert, um die Zimmer in Zeiten reinigen, auch heizen zu lassen.

Kassenschreiber Göbel, cum titulo General-Kriegeskassen-Commissarius.

1.

Hat derselbe zu denen monatlichen Kurmärkischen Repartitionen die gehörige Notificationes an die Landräthe, Krieges- und

Domänenräthe, Kreiser, auch Städte, item an die Neumärkische Ziesecommission und vor die Kurmärkische Krieges- und Domänenkammer zu verfertigen;

2.

Die monatliche General-Kassenbalance in Vorrath auszuarbeiten und auf die Colonnen von Retardaten nöthige Proben zu machen;

3.

Die Registratur zu respiciren, denen Regimentern die sich gesammelte Belege von Zeit zu Zeit zurückzugeben und die richtige Extradirung derselben durch die Regimentsquartiermeisters in denen General-Kriegeskassenmanualien bei jedem Monat attestiren zu lassen;

4.

Die Receptur-Designationes vor die Invalidenkasse, imgleichen die Ausrechnung von sol par livre vor den Französischen Commissarium Michel von Zeit zu Zeit zu verfertigen und selbige dem Rendanten zur Examinirung und Unterschreibung vorzulegen;

5.

Die Provinzialtabellen mit denen General-Kassen- und Salarien-Etats zu collationiren und die Generalquittungen darüber aufzusetzen;

6.

Die jährliche General-Kriegeskassentabellen von summarischer Einnahme und Ausgabe, item von Regimentern und Generalstabsbedienten auszuarbeiten, um über alles eine richtige Probe zu haben;

7.

Die jährliche General-Kriegeskassenrechnung zusammenzutragen, die dazu gehörige Belege in Ordnung zu bringen, auch von solcher Rechnung ein Exemplar ins Reine zu schreiben.

Wie nun der Göbel überdem von dem p. Thymen in Führung des Scontro und der General-Kassenmanualien sich muß unterrichten lassen, als hat derselbe hingegen zu seinen Verrichtungen den Kassenschreiber Thönicken wieder anzuführen.

Kassenschreiber Hartt, cum titulo General-Kriegeskassen-Secretarius.

1.

Die monatliche Regimentsabrechnungen mit einander zu mundiren, selbige in calculo nochmals zu examiniren und, daß solches auch wirklich geschehen sei, unter jeder Abrechnung den ersten Buchstaben seines Namens zum Zeichen zu stellen;

2.

Alle zur monatlichen Kurmärkischen Repartition gehörige Contributions-, Accise- und Ziesequittungen zu verfertigen;

3.

Die Postscheine über alle einkommende Gelder einzutragen und bei Ablauf jeden Monats die Postrechnung zu extrahiren und selbige Rendanten vorzulegen;

4.

Die Kassen-Conto im Scontro wöchentlich wenigstens zweimal einzutragen;

5.

Die monatliche Abrechnungen von denen Provinzial-Ober-Steuerkassen abzuschreiben und die dazu gehörige Contributions-quittungen zu verfertigen.

6.

Alle abgehende Briefe an die Regimenter und Officiers in das darüber haltende Copirbuch einzutragen, die Briefe nachgehends zu-zumachen und zu überschreiben;

7.

Von allen Königlichen Ordres, in welchen zugleich Einnahme und Ausgabe enthalten ist, Abschrift zu nehmen, item von allen und jeden Ordres, so die Zeughäuser angehen und dem Geheimten Rath Möller nach des Rendanten untergestelletem Attestato zum Belege dienen müssen; überdem alle und jede vorkommende Sachen zu mundiren;

8.

Von denen monatlichen General-Kassenbalancen alle Monate zwei Exemplaria ins Reine zu schreiben;

9.

Den jährlichen General-Kriegeskassen-Etat auf Royalpapier in duplo sauber abzuschreiben;

10.

Von der jährlichen General-Kriegeskassenrechnung zwei Exemplaria ins Reine zu schreiben.

Kassenschreiber Sieburg, cum titulo General-Kriegeskassen-Secretarius.

1.

Hat derselbe die Correspondenz mit zu versehen, wann nämlich demselben die Contenta jedes Briefes vorhero angegeben worden;

2.

Alle aus denen Vorrathsspinden und Kasten täglich herausnehmende Gelder und Beutels in Gegenwart des Rendanten auf dem über jedes Spind oder Kasten haltenden aparten Bogen abzuschreiben, auch zu sorgen, daß die herausnehmende Summa Geldes dem Kriegeskassirer, welcher davon die speciale Auszahlung verrichten muß, in der mit Rendanten haltenden aparten Notiz jedesmal angeschrieben werde;

3.

Bei Ablauf jeder Woche die von dem Kassirer zur Verschließung ausgestellete Geldposten in Gegenwart des Rendanten, welcher selbige zuerst examiniret, nochmals nachzusehen und, wann sie beide sowohl in der Summe des Geldes als auch der Beutels übereintreffen, auf den Bogen von jedem Kasten die anwachsende Summe von Gelde und Beutels zuzuschreiben, auch die an jedem Schlüssel angebundene Tiquets oder Zettuls darnach zu reguliren, daß nämlich selbige mit dem aparten Bogen von jedem Spinde oder Kasten vollkommen übereintreffen und man folglich ohne Eröffnung eines Spindes oder Kastens aus denen an die Schlüssels angebundenen Zettuls stündlich sehen könne, wie viel Geld in jedem Spind oder Kasten wirklich vorräthig ist und in wie viel Beutels selbiges bestehe.

4.

Wann solche Zuschreibung geschehen, hat derselbe auf dem sogenannten Kassenüberschlag, wann zuvor von dem Kriegeskassirer

das Kassen-Debet und Credit aufgetragen und letzteres vom ersterm abgezogen worden, von der bleibenden Vorraths-Summa die unterschiedene Geldsorten erst überhaupt zu stellen und nachhero zu specificiren, in welchem Spinde oder Kasten solche Gelder befindlich sind und in wie viel Beutels selbige bestehen. Wann solches geschehen, von dem Rendanten examiniret, richtig befunden und gezeichnet worden, hat der p. Sieburg solche Specification alle Sonnabend auf einen aparten Bogen ins Reine zu schreiben, welche Rendant gleichfalls unterzeichnet und selbige asserviret.

5.

Alle Lehnpferdegelderquittungen zu verfertigen und von dem Lehns-Canone die General-Tabelle zu führen, um aus derselben deutlich sehen zu können, wie viel von jeder Provinz und Kurmärkischen Kreisern successive von Jahr zu Jahr überhaupt wirklich eingekommen. Von solchen General-Tabellen sind außer dem Brouillon oder Concept zwei Exemplaria ins Reine zu schreiben, davon Rendant das eine bei Schließung des monatlichen General-Kriegeskassen-Etats beim Directorio mit seiner Unterschrift übergiebet und das andere Exemplar bei denen Lehns-Actis asserviret;

6.

Die monatliche Kavalleriegelderquittungen vor die Provinzien und Kurmärkische Kreiser zu verfertigen, imgleichen alle zu denen Regimentsabrechnungen gehörige und andere vorkommende Interims-Assignationes auf die Ober-Steuerkassen, Kurmärkische Kreiser- und Accisekassen, welche Anweisungen von solchen Kassen bei der monatlichen Berechnung wieder in Zahlung mit angegeben und abgerechnet werden.

Noch hat derselbe über die von denen Provinzial- und Kurmärkischen Kreis- oder Molestienkassen einzuziehende Montirungs-Frachtgelder die benöthigte Quittungen zu verfertigen.

7.

Von allen expedirenden Interims-Anweisungen auf die Provinzial-Ober-Steuer-, Kurmärkische Kreis- oder Accisekassen jedesmal den nöthigen Advis zu notiren, damit denen Rendanten von denen

Assignationen, welche auf sie passiret worden, zu Verhütung aller Confusion posttäglich Nachricht gegeben werde.

8.

Auf alle eingekommene Briefe, wann selbige zusammengeleget worden, auswendig jedes Briefs Datum, des Absenders Namen, auch, wann darauf geantwortet worden, zu stellen und solche Briefe hiernächst nach denen Datis in Ordnung zu legen, selbige von jedem Monat in ein apartes Paquet zu binden und nach Ablauf Jahres solche mit einander in einen Kasten zu packen und auf selbigem auswendig die Jahreszahl zu stellen, um, wann über kurz oder lang irgend ein Regiment oder Rendant über ein oder ander Posten ein Zweifel bekommet, denenselben aus ihren Originalbriefen, auch aus denenjenigen, welche an sie abgegangen und in die Copirbücher alle eingetragen worden, jedesmal nöthige Information zu geben und sie aus ihrem Scrupel zu helfen, wie schon vielfältig geschehen ist;

9.

Von allen Regimentern die Interims-Registratur zu halten, nämlich alle Regimentsbelege so lange an sich zu behalten, bis selbige vor jeden Monat von allen Regimentern beisammen sind, alsdann solche nach denen Regimentsabrechnungen in Ordnung gebracht, von jedem Monat zusammengestochen und dem Rendanten vorgeleget werden, welcher solche sodann mit denen Manualien collationiret und selbige folglich zur ordinären Registratur abgiebet;

10.

Die monatliche Repartitiones von denen Preußischen Licentgefällen, item, wann einige Preußische Extraordinaria eingehen, aus denen Manualien zu extrahiren und ins Reine zu schreiben, um solche allemal in die Königliche Ordres beilegen zu können;

11.

Die monatliche Designationes von eingekommenen Ordinariis und allen Extraordinariis, imgleichen von der extraordinären Ausgabe zu verfertigen;

12.

In denen General-Kassenmanualien bei allen Regimentsabrechnungen zu stellen, wann selbige abgegangen, an wen und

wohin solche adressiret worden, weil solches mit zur Correspondenz gehöret;

13.

Alle monatliche Kurmärkische Contributions- und Accise-, auch Neumärkische Ziesequittungen mit denen Regimentsabrechnungen aufs sorgfältigste zu collationiren, ob nämlich die Summen des Geldes, die Data, auch Namens der Oerter und Regimenter mit einander stimmen;

14.

Die Bestellung der abgehenden Briefe zu besorgen, und diejenige, in welchen einiger Ausschuß an Rendanten zurückgeschicket wird, in ein apartes Büchlein zu notiren.

Kassenschreiber Thönicke.

1.

Muß derselbe alle abgehende Briefe an die Ober-Empfängers in Provinzien, item an die Kurmärkische Contributions- und Accise-Einnehmers, imgleichen an die Land- und Steuerräthe, in das darüber haltende Copirbuch eintragen und sowohl in solchem, als auch in dem andern Copirbuch, nämlich vor die Regimenter und Officiers, die Briefe mit einander in die Registers übertragen, damit man einen jeden Brief augenblicklich finden könne, und hat derselbe auch die abgehende Briefe mit zumachen zu helfen;

2.

In die General-Kassenmanualien alle Monat die Tituls in Vorrath einzuschreiben und nach Schließung des monatlichen General-Kriegeskassen-Etats die Summen beizusetzen, welche hiernächst von dem Rendanten und dem p. Göbel mit dem Etat collationiret werden, um richtige Probe zu haben;

3.

Muß derselbe zu Examinirung der Provinzial-Tabellen und zu Respicirung der Registratur von dem p. Göbel sich nach und nach anführen lassen, damit dieser seine andern ihm obliegende Verrichtungen desto besser betreiben könne;

4.

Von der extraordinären Einnahme und Ausgabe alle Monate zwei besondere Extracte zu verfertigen, nach welchen alle Königliche Ordres vor jedweden Monat so lange in richtiger Ordnung aparte asserviret werden, bis die Jahresrechnung kann geschlossen werden;

5.

Alle vorkommende Wechsel und Rechnungspartien mit auszurechnen, weil alle Posten von zwei Personen müssen calculiret werden, um von dem herausgebrachten Facit jedesmal gesichert zu sein;

6.

Von denenjenigen Königlichen Ordres, welche auf Einnahme und Ausgabe zugleich gerichtet sind, Copeien, so nämlich zum Einnahmsbelege dienen müssen, zu machen und alle andere vorkommende Sachen abzuschreiben.

Kassendiener Schmidt.

1.

Muß derselbe alle mit denen Posten ankommende Gelder wöchentlich wenigstens zwei- bis dreimal aus dem Posthause abholen, zu Verhütung einiger Irrungen alle Fässer oder Beutels in ein apartes Buch specificiren, mit Beisetzung der Nummern und Zeichens, welche er nachgehends an den Kriegeskassirer zu liefern hat und dabei so lange stehen bleiben muß, bis alle Posten von dem Kassirer sind nachgesehen und sowohl nach denen Signis als Numeris richtig befunden worden.

2.

Die monatliche 26583 Rthlr. 8 Gr. Zuschub von der General-Domänenkasse in Empfang zu nehmen und selbige gleichfalls an den Kassirer abzuliefern; wobei alle mögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen ist, weil alles in lauter kleinem Gelde bestehet und dabei gar leicht eine Irrung vorgehen kann;

3.

Wann mit hiesigen Banquiers Partien geschlossen worden, von selbigen die Gelder beizutreiben, damit solche ohne Verzögerung an den Kassirer abgeliefert werden;

4.

Wann die Contanten auf einmal häufig einlaufen, dem Kriegeskassirer in Nachzählung des kleinen Geldes zu assistiren und sonderlich die einkommende gute Groschen zu sortiren, daß nämlich von Silber- und sogenannten Kupfergroschen eine jede Sorte besonders eingezählet werde, weil sonsten, wann beide Sorten meliret bleiben und dergleichen Beutels nach geschehener richtigen Einzählung gewogen und auf Glauben weggegeben werden, darunter dennoch große Betrügerei vorgehen, nämlich jemand eine Partie leichte Silbergroschen herausnehmen und dagegen schwere Kupfergroschen wieder beilegen, folglich das bekommene Gewicht wieder liefern kann und dennoch an dem Beutel etliche Thaler fehlen können, wie dergleichen Casus schon vor diesem passiret sind;

5.

Alle Paquete von 5, 10, 15 bis 20 Rthlr. auf das accurateste zu wiegen, das Gewicht auf jedes Paquet zu stellen und diejenige, welche die Woche über nicht sind weggegeben worden, des Sonnabends in große Beutels, und zwar zu Posten von 500 Rthlr. einzupacken, seinen Postzettul darauf zu machen und dem Kriegeskassirer zu überliefern;

6.

Von denen monatlichen unumgänglichen Kleinigkeiten behufs der General-Kriegeskasse Rechnung zu halten und selbige bei Ablauf jedes Monats zu specificiren, damit Rendant darüber seine Decharge besorge;

7.

Aus denen Vorraths-Spinden und Kasten die Woche durch alle nöthige Posten herauszulangen und des Sonnabends alle Geldposten in die Spinde und Kasten wieder einzustellen; dabei die Beutels in Gegenwart des Rendanten laut und deutlich müssen gezählet werden, damit nicht ein Versehen vorgehe;

8.

Die Heizung und Reinigung derer Zimmer zu besorgen und alles, was sonsten vorkommet, zu bestellen.

197. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 7. Januar 1724.

Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. Tit. XI a. Rescriptenbuch d. a. 1724.

Instruction für den Zoll- und Licentdirector.[1])

Warum Ihr die Bestellung eines Controleurs bei denen dortigen Rheinzöllen und Licenten weder nöthig noch dienlich findet,[2]) das haben Wir aus Eurem Bericht vom 20. des vorigen Monats vernommen, und wie Wir Euren pflichtmäßigen Vorschlag Uns . . gefallen lassen, also befehlen Wir Euch nunmehro, es dahin einzurichten, daß

1. der zeitliche Zoll- und Licentdirector, gleichwie die Commissarii loci bei Städten und Accisekassen thun, die Zollcomptoirs fleißig bereise, die vorkommende Irrungen untersuche und nach dem Zollreglement abthue, davon an Euer sämtliches Collegium referire, auch bei solcher Bereisung über die vorfallende Sachen richtige Protocolla halte;

2. daß derselbe von denen sämtlichen Zollbedienten sich einen monatlichen oder Quartal-Extract einsenden lasse, daraus, wie bei der Accise geschiehet, einen summarischen Extract der Einnahme und Ausgabe formire und selbigen dem Collegio, weil demselben nach Unserer Instruction die Oberaufsicht oblieget, einreiche;

3. bei Bereisung der Zoll- und Licentcomptoire die Register und Zettel, so denen auf- und abfahrenden Schiffern gegeben werden, examinire, auch die Paßporte mit denen Manualien conferire und revidire;

---

[1]) Bereits unterm 5. April 1723 hatte die Clevische Kammer den Befehl erhalten, eine besondere Instruction für den Zoll- und Licentdirector Wollmstedt zu entwerfen. (St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten Tit. XI a. Nr. 9.)

[2]) Unterm 14. Juni 1723 waren der Kammer 2 Berichte Wollmstedts, vom 7. Februar und 1. Juni, mitgetheilt und ihr befohlen worden zu erwägen, ob es nöthig sei, Controleure bei den Rheinzöllen und Licenten zu bestellen. Wenn ja, solle sie von dreien den tüchtigsten aussuchen. Doch keine neue Belastung des Etats! Nach einem Bericht vom 27. August hatten die Kammerdirectoren das Rheinzollwesen eine Zeit lang controliren wollen. Deshalb erhielt die Kammer am 6. September 1723 den Befehl, die Bestellung eines Controleurs noch auszusetzen. Da jedoch Wollmstedt mit ihnen nicht einer Meinung sei, sollten sie die Sache mit ihm collegialiter erwägen. (St.-A. Düsseldorf a. a. O. Clevisches Rescriptenbuch von 1723.)

4. aus denen monatlichen Extracten den jährlichen Extract formire und selbige vor dem Collegio, wie solches auch bei denen Acciserechnungen gebräuchlich ist, nach denen aufgenommenen Belegen justificire.

Damit ihm aber dieses alles zu verrichten nicht zu schwer falle, wollen Wir ihme, wie denen Commissariis loci, einen in Unsern Pflichten stehenden Calculatorem beigeben, wozu Ihr einen tüchtigen Menschen auszusuchen und Uns vorzuschlagen habt. Es muß aber derselbe mit 10 Rthlr. monatlichem Gehalt sich begnügen, maßen Wir ein mehrers zu verwilligen nicht gemeinet seind.

---

198. Circularordre an alle Kammern.

Berlin, 8. Januar 1724.

Conc., gez. Fuchs. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XIX. Nr. 8.

Regelmäßige Visitation der Kassen.

Ihr seid in der Euch zugefertigten . . Instruction bereits angewiesen, wie Wir unter andern es auch mit Visitirung der Kassen gehalten wissen wollen, wobei es auch ferner sein Bewenden hat. Damit aber hierunter alle Accuratesse und Vorsichtigkeit desto mehr beobachtet werde, finden Wir nöthig, daß, obgleich Ihr, Unser Präsident, sowohl als auch die sämtliche Membra Eures Collegii samt und sonders vor die Kassensachen responsable sein müsset, Ihr dennoch einen oder zwei Eures Mittels, so in Rechnungssachen am meisten geübt und geschickt sind, ausmachet, welche specialem curam über die Kassen haben, wöchentlich[1]) ein paarmal dahin gehen und ihren Zustand dem ganzen Collegio von Zeit zu Zeit eröffnen, die Kassen-Extracte mit unterschreiben und alles, was zu Kassen- und Rechnungssachen gehöret, specialiter besorgen sollen, damit sowohl der Präsident als das Collegium von allem, was vorgegangen, Nachricht haben und die wöchentliche Visitation der Kassen so viel leichter und accurater verrichtet werden könne. Befehlen Euch also hiemit . ., Euch darnach . . zu achten und obangeführter Maßen die Verfügung zu machen, Uns[2]) auch zu berichten, ob bei beiden Kassen

[1]) Dieser Passus stammt von Schönings Hand.

[2]) Das Folgende Zusatz Schönings.

die Bücher auf einerlei Art geführet werden und ob selbige dergestalt eingerichtet sind, daß die niedergeschriebene Posten können gegen einander collationiret werden, um, wann irgend eine oder andere Partie nicht recht notiret worden, den vorgegangenen Fehler desto eher zu entdecken. Vor allen Dingen ist zu besorgen, daß die monatliche Kassenbalance jedesmal mit behöriger Accuratesse ausgearbeitet und der Schluß derselben dergestalt gefasset werde, daß die in fine bleibende Summa Geldes mit dem Kassenbuch, woferne dergleichen geführet wird, allemal stimme und übereintreffe.

---

199. Bestellung August Friedrich Bodens zum Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath.

Berlin, 14. Januar 1724.

Conc., gez. Ilgen. — R. 9. C. 1. b. 3.

August Friedrich Boden.

Am 14. Januar 1724 theilte ein Erlaß dem General-Directorium mit, daß der Kammerrath August Friedrich Boden „in Ansehung desselben Uns bekannten Meriten und Geschicklichkeit auch Uns bisher mit unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue geleisteten . . Dienste zum Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath bei Unseres General-Directorii viertem Departement mit einer jährlichen Besoldung von 707 Thaler bestellt und angenommen“.[1])

Am 20. Januar 1724 wurde Boden vereidigt. Er leistete denselben Schwur, wie die dirigirenden Etatsminister beim General-Directorium,[2]) nur um folgenden Zusatz am Schlusse vermehrt:

In specie will ich auch niemanden etwas von demjenigen offenbaren, was die Etate betrifft, welche bei dem Departement, an welches ich verwiesen bin, formiret werden, außer den fünf

---

[1]) Am 10. Januar war ein Immediatbericht des General-Directoriums vom 6. Januar aus dem Cabinet zurückgekommen, in dem von der neuen Ansetzung der Tractamente der Kassenbedienten („so genau als möglich“) berichtet worden war. 707 Rthlr. waren dabei erspart worden. Der König hatte dazu verfügt: „Boden soll die 707 Rthlr. haben und bei 4. Departe: sein Boden sein tractament soll engell (der ins Cabinet berufene Magdeburger Kriegs- und Domänenrath) haben und zulage das engell 500. Thlr. hat das Project ist gut FW“. (Kassendepart. Generalkriegskassenbediente I.)

[2]) Vgl. Bd. III. Nr. 286. S. 667.

dirigirenden Ministris und denen übrigen bei meinem Departement bestellten Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenräthen.

---

200. Erlaß an das General-Directorium.
Berlin, 16. Januar 1724.

Ausf., gegz. Ilgen. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 1; Conc., gez. Ilgen. — R. 9. L. 12.

Respicirung der Interessen der Recrutenkasse im General-Directorium.

Nachdem Wir bisher observiret und wahrgenommen, daß Wir wegen derjenigen Chargen, Gnadenconcessionen und Beneficien, welche zu dem Departement Unsers General-Directorii gehören und bei welchen Unsere Recrutenkasse interessiret ist, durch diverse Vorstellungen und Anfragen über eine und dieselbe Sache bemühet und öfters in Zweifel gesetzet worden, durch welchen von beiderlei Vorschlägen Unsere . . Intention am füglichsten und besten befördert und erreichet werden könnte, so ist und bleibet zwar Unsere beständige . . Willensmeinung, daß nach Anweisung Unserer dem General-Directorio ertheilten Instruction bei allen dergleichen vorkommenden Sachen an der einen Seite auf die geschickteste Leute, anderentheils aber auch auf diejenige, so das meiste zu der Recrutenkasse offeriren, Reflexion genommen werden solle, damit die Einnahme bei gedachter Kasse nach äußerster Möglichkeit vermehret und die dabei vorfallende zu Unserem personellen Plaisir gereichende Ausgaben desto besser bestritten werden können; damit aber obermeltes, aus gedoppelten Vorträgen und Anfragen entstehende Inconveniens fürs künftige gänzlich evitiret werden möge, als haben Wir aus eigener Bewegnis . . resolviret und gut gefunden, daß in oberwähnten vor das General-Directorium gehörigen Chargen und Gnadensachen hinfüro von Unserer Recrutenkasse allein und immediate kein Vortrag geschehen, sondern von allen und jeden Sachen, bei welchen Unsere Recrutenkasse einig Interesse hat oder haben kann, einzig und alleine durch Unseren Geheimen Rath &c. den von Marschall, als welchem Wir die Direction Unserer Recrutenkasse . . anvertrauet, in Unserem General-Directorio wöchentlich einmal Vortrag geschehen, über der verschiedenen Competenten Capacität und gethane Offerten in pleno deliberiret und,

wenn deshalb ein Schluß gefasset worden, eine kurze Anfrage abgefasset, dieselbe nebst denen übrigen Membris von jedem Departement, wohin die Sache gehöret, von dem von Marschall mit revidiret und alsdann von dem General-Directorio zu Unserer .. Resolution Uns eingesandt werden solle. Wir befehlen Euch auch, Euch darnach gehorsamst und eigentlich zu achten, diese Unsere .. Willensmeinung sofort ins Werk zu setzen, auch selbige mehrbesagtem dem von Marschall, um sich gleichfalls .. darnach zu richten, bekannt zu machen und ihn daneben seines Verhaltens halber mit nöthiger Instruction zu versehen.[1])

Durch Cabinetsordre d. d. Berlin, 10. März 1725 (Ausf. von Marschalls Hand) wurde dem General-Directorium von neuem aufgetragen,

„dahin zu sehen, daß sowohl auf diejenige, so das meiste zur Recrutenkasse bieten, als auf die geschickteste Leute Reflexion genommen werde; und da Dero Geheimte Rath von Marschall oftmals anderer Geschäften halber nicht zugegen sein und den Vortrag thun kann, so sollen ihm doch alle Concepte, welche die Recrutenkasse angehen, mitzuzeichnen zugesandt werden, sonsten aber hat es bei der unterm 16. Januar p. hierinnen ergangenen Ordre lediglich sein Bewenden".

---

201. Erlaß an den Geheimen Rath Kühtz.

Berlin, 20. Januar 1724.

Conc., gez. Grumbkow, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Kassen-Dep. Gen.-Kriegskassen-Bediente. Nr. 1.

Neuordnung der Bücher bei der Generalfinanzkasse.[2])

S. K. M. rc. lassen Dero p. Kühtzen hierdurch notificiren, wie Dero .. Intention und eigentliche Willensmeinung dahin gehet, daß bei Dero General-Finanz-Cassa die Manualia, Kassen- und übrige bei dergleichen Recepturen gewöhnliche Bücher, so viel möglich, auf eben den Fuß, wie bei der General-Kriegeskasse geschiehet, eingerichtet und geführet werden sollen. Befehlen also demselben hierdurch .., sich desfalls mit dem p. Schöning zusammen-

---

[1]) Dieses geschah am 26. Januar 1724. Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Vgl. dazu Nr. 198. S. 452.

zuthun und zu concertiren, wie vorgedachte Bücher nach der bei der General-Kriegeskasse bishero gebrauchten Methode, so weit es practicable, formiret und gehalten werden können.

---

202. Departementseintheilung bei der Pommerschen Kammer.[1]) Berlin, 24. Januar 1724.

Ausf. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Gener. Nr. 59. vol. 1.

Departements der Pommerschen Kammer.

Erstes Departement.

1. Director: Geheimer Rath von Laurens.

Kreise: Naugard, Commembrirte, die Borcken, die Dewitzen.

Städte: Naugard, Massow, Labes, Regenwalde, Wangerin, Daber.

Aemter: Naugard, Massow, Gülzow.

Vorwerker: 26.

2. Vice-Director: Regierungsrath von Bonin.

Kreise: Stolp, Schlage (= Schlawe), Rummelsburg, Pollnowsche Glasenappen.

Städte: Stolp, Schlage, Rummelsburg, Rügenwalde, Pollnow.

Aemter: Stolp, Schmolsin, Rügenwalde.

Vorwerker: 30.

3. Kriegesrath Rücker.

Kreise: Belgard, Geschlecht der Osten.

Städte: Belgard, Cörlin, Bublitz.

Aemter: Belgard, Cörlin, Bublitz.

Vorwerker: 17.

4. Kriegesrath von Borck.

Kreise: Fürstenthum, Capitel Colberg.

Städte: Cöslin, Zanow, Colberg.

Aemter: Cöslin, Casimirsburg, Colberg.

Vorwerker: 9.

5. Kriegesrath Winckelmann.

Kreise: Gramenzsche Glasenappen, Polzinsche.

Städte: Ratzebuhr, Polzin, Beerwalde.

[1]) Unterm 8. November 1723 hatte die Kammer eine erste Vertheilung der Departements eingesandt, die aus verschiedenen Gründen nicht eher zustande gekommen war. Nach dem Erlaß vom 17. December 1723 war eine neue nöthig geworden; diese 1. Januar 1724 eingesandt (Conc., gez. Grumbkow). — Da das Schema vom 1. Januar fehlt, ist nicht zu ersehen, ob in Berlin Veränderungen vorgenommen worden sind.

Aemter: Draheim, Stepenitz.
Vorwerker: 8.
6. Kriegesrath von Blumenthal.[1])
Kreise: Greiffenberg, Neustettin, Geschlecht der Flemminge und Blüchere.
Städte: Greiffenberg, Treptow, Neustettin.
Aemter: Treptow, Suckow und Sültzhorst, Neustettin.
Vorwerker: 23.
Rath und Secretarius Wagener;
Secretarius Brunnemann:
verrichten die Expeditiones bei dem Ersten Departement.

Zweites Departement.

1. Director: Geheimer Rath von Lettow.
Kreise: Randow, Capitul Cammin, Propstei Rucklow.
Städte: Stettin, Gollnow, Damm, Pencun, Pölitz, Garz, Cammin.
Aemter: Stettin und Jasenitz.
Vorwerker: 10.
2. Regierungsrath von Laurens.
Kreise: Anclam, Usedom, Wollin in Vor- und Hinterpommern.
Städte: Anclam, Usedom, Wollin.
Aemter: Pudagla, Wollin.
Vorwerker: 20.
3. Regierungsrath Schweder.
Kreise: Greiffenhagen, Treptow, Pansinsche Borcken.
Städte: Greiffenhagen, Fiddichow, Treptow an der Tollense, Bahn.
Aemter:[2]) Colbatz, Treptow, Clempenow, Lindenberg.
Vorwerker: 39.
4. Kriegsrath Beggerow.
Kreise: Demmin.
Städte: Demmin, Neuwarp, Ueckermünde.
Aemter:[2]) Stolp samt Loitz und Verchen; Ueckermünde und Torgelow.
Vorwerker: 27.

---

[1]) Adam Ludwig von Blumenthal war im April 1723 der Commission zur Untersuchung der Pommerschen Aemter (Thile, Börstell, Horst, Limmer, Dames) beigegeben und, da er sich hier bewährt hatte, zum Mitglied der Pommerschen Kammer bestellt worden. — Vgl. Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXXV. Nr. 16; Stadelmann S. 109 f.; Acta Borussica Bd. VI. 1. S. 296 ff. 19. September 1725 wurde Bl. Geheimer Rath (St.-A. Stettin. Herzogl. Archiv. Pars I. Tit. 80. Nr. 527).

[2]) Als die Aemter in Vorpommern 1726 zwischen dem Oberamtmann Engelbrecht und dem Amtmann Meyen getheilt wurden, wurde am 10. Juli

5. Kriegsrath von Laurens jun.

Kreise: Pyritz.

Städte: Pyritz, Jacobshagen, Zachan.

Aemter: Pyritz, Marienfließ, Friedrichswalde.

Vorwerker: 13.

6. Kriegsrath Uhl.

Städte: Stettin wegen der Commercien, Pasewalk.

7. Kriegsrath von Küssow.

Kreise: Saatzig, die Wedel.

Städte: Stargard, Freienwalde.

Aemter: Saatzig, Dölitz.

Vorwerker: 10.

Rath und Secretarius Op der Beeck;[1])

Secretarius Bohl:

verrichten die Expeditiones bei dem Andern Departement.

Nach diesem Erlaß wurde am 9. Februar 1724 in der Kammer die Arbeit dergestalt vertheilt,[2]) daß am Montag und Donnerstag nur das erste Departement, am Dienstag und Freitag nur das zweite den Vortrag haben, und daß der Mittwoch und Sonnabend lediglich zu Abnahme der Rechnungen und anderer vorkommender extraordinärer Arbeit ausgesetzt sein sollte. Für den Fall, daß ein Membrum abwesend sei, wurde beschlossen,

„damit nichts Wichtiges liegen bleibe, daß ein jedes membrum collegii sich mit einem andern nach seinem Belieben associire".

Es wurden ferner die Protocollführer bestimmt und die Einrichtung des Protocollbuchs; in Abschnitt 6 hieß es:

„das abgefaßte Decretum wird nur von dem Herrn Directore, in dessen Departement die Sache gehöret, contrasigniret, jedoch aber auch von denen Herrn Präsidenten, wenn es ein decretum ist, so

---

1726 beschlossen, daß Schweder künftig die Aemter Verchen, Lindenberg und die Loitzer Oerter nebst der Stadt Demmin und dem Demminschen Kreise, und Beggerow die Aemter Stolpe, Clempenow und Treptow nebst der Stadt Treptow zum Departement haben solle, damit ein jeder nur mit einem Beamten zu thun habe. Im Uebrigen solle es bei den Stücken bleiben, die jeder zuvor gehabt.

[1]) In dem Erlaß, der diese Departementsvertheilung begleitete, heißt es, daß sich O. wegen des ihm beigelegten Prädicats als Rath noch mit der Recrutenkasse abzufinden habe.

[2]) praesentes Grumbkow, Lettow, Bonin, Beggerow, Winckelmann, Laurens, Küssow. Protocoll unterzeichnet von Grumbkow. — Vgl. zu der Vertheilung der Arbeit Punkt 5 der Departementsvertheilung vom 24. April 1723 (Nr. 23. S. 51).

keiner Extension bedarf, und [wird] denen Secretariis vom selbigen Departement zur Extension hingegeben. Das extendirte Concept aber wird 1. von dem Herrn Rath, so die Sache decretiret hat, 2. von dem Herrn Directore, und sodann 3. von denen Herrn Präsidenten gezeichnet, und bevor solches geschehen, in der Kanzlei zur Ausfertigung nicht angenommen".

Durch einen Erlaß vom 7. Februar 1724 (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz) erhielt die Kammer den Befehl, dafür zu sorgen, daß für den Regierungsrath von Laurens und für den Kriegs- und Domänenrath von Borck, die noch in Preußen thätig waren, sowie für Blumenthal, der zu Einrichtung seiner Particulierangelegenheiten und Wirthschaft Urlaub auf einige Zeit erhalten hatte, die vices von den andern Mitgliedern der Kammer wahrgenommen würden.

Als nach dem im Juli 1727 erfolgten Tode des Vicedirectors von Bonin und der Versetzung des Kriegsraths Schönholtz von der Kurmärkischen in die Pommersche Kammer (Mai 1727) eine neue Departementsvertheilung nöthig war, wurden laut Kammerbeschluß vom 25. Juli 1727 den beiden Directoren ihre Specialdepartements abgenommen und ihnen nur die Generalia und die Processe gelassen, „wenn diese bis zum Behörs-, Revisions- und Fiscalbescheid instruiret seien". Die übrigen Departements wurden neu vertheilt (wie, ist nicht ersichtlich).[1]

203. Bestallung des Krieges- und Domänenraths und Pommerschen Oberempfängers Richter zum Kriegszahlmeister.[2]

Berlin, 26. Januar 1724.

Conc., gez. Grumbkow. — General-Directorium. Kassendepartement. Generalkriegskassenbediente. Nr. 1.

Kriegszahlmeister Richter.

Demnach wir Unseren p. Schoening in das General-Directorium placiret, den Krieges- und Domänenrath, auch bisherigen Oberempfänger in Pommern N. Richter aber wegen seiner Capacité

[1]) Vgl. auch 15. August 1726 und 28. August 1728.

[2]) Durch den Erlaß vom 20. Januar 1724, durch den dem General-Directorium die ganze neue Einrichtung des Kassenwesens mitgetheilt worden war (vgl. Nr. 196. S. 431), war dem General-Directorium befohlen worden, für Joachim Jakob Richter diese Bestallung auszufertigen. Richter wie alle übrigen entweder neu angestellten oder jetzt mit Tractament versehenen Kassenbeamten wurden von Erlegung der Recruten-Jura befreit.

und treufleißigen Application, auch nachdem derselbe nun verschiedene Jahre her zu unserem . . Vergnügen denen Vor- und Hinterpommerschen Ober-Steuerkassen wohl vorgestanden, anhero translociret und bei der Generalkriegskasse an Platz des p. Schoenings zum Krieges zahlmeister . . bestellet und angenommen haben, thun das auch hiermit und in Kraft dieses Patents also und dergestalt, daß Uns und Unserem Königlichen Hause derselbe noch ferner getreu, hold und gewärtig sein, Unseren Nutzen und Bestes überall suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abwenden und verhüten helfen, absonderlich alle diejenige Gelder, welche monatlich aus allen Unseren Provinzien und Landen zur General-Kriegeskasse ordinarie fließen, einnehmen, solche fleißig beitreiben, und ohne Unseren . . Befehl und Assignation nichts davon ausgeben, ingleichen alle übrige extraordinäre Mittel und Gefälle, welche von Uns oder Unserem General-Directorio zum Behuf der General-Kriegskasse angewiesen und gewidmet werden, in Empfang nehmen, von allen richtige Rechnung in Einnahme und Ausgabe führen, ohne Vorwissen und Approbation Unseres General-Directorii, an welches er hiermit specialiter verwiesen wird, nichts thun noch verrichten, dem Schoening von allem fleißige Nachricht geben, mit dem Ober-Kassirer Kriegsrath Thym, so den Scontro, auch die General-Kriegskassenmanualien führet und zu solcher Verrichtung den Commissarium Göbel mit anziehet, alles wohl überlegen, seine Rechnungen alle Jahr vor dem General-Directorio gebührend justificiren, der ihm absonderlich zu ertheilenden Instruction, die Wir vor ihn und die gesamten Kassenbedienten . . approbiret, und welche ihm, dem Richter von Unserem General-Directorio besonders zugestellet werden wird, aufs fleißigste nachleben, und sich im Uebrigen allen bei dieser ihm aufgetragenen Function noch weiter also verhalten und bezeigen soll, wie es einem getreuen Diener, tüchtigen Kriegszahlmeister und Rendanten bei Unserer General-Kriegskasse eignet und gebühret, desselben Eidespflichten es erfordern und Unser . . Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist.

Eine Notification davon erging unter demselben Datum an sämtliche Commandeure der Regimenter zu Fuß und zu Pferde, sowie an den Oberst von Linger respectu des Corps Artillerie, desgleichen an sämtliche Kammern (Conc., gez. Grumbkow).

204. Erlaß an den Rath und Postmeister Destinon zu Hamburg.

Berlin, 26. Januar 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 9. Z. M.

Abberufung des Residenten Evens infolge von Werbestreitigkeiten.

Es wird sonder Zweifel bekannt sein, was mit Unserem dortigen Residenten Evens seit kurzer Zeit passiret und wie mißvergnügt der Magistrat von demselben zu sein bezeiget, so daß er auch seine Rappellirung von dort inständig begehret.[1])

Wann Wir nun nicht abgeneigt, dem Magistrat darunter auf gewisse Conditiones zu willfahren, als committiren und befehlen Wir Euch hiedurch . . gleichsam vor Euch selbst und ohne Euch merken zu lassen, daß Ihr deshalb von Uns Ordre empfangen, gedachtem Magistrat oder zum wenigsten einigen von dessen vornehmsten Mitgliedern zu erkennen zu geben, daß, weil derselbe mit solchem Empressement den Rappell des Residenten Evens von Uns verlangete, Unsere Recrutenkasse aber von demselben an die 4000 Rthlr., die er noch berechnen müßte und welche er bei seiner erfolgenden Zurückberufung schwerlich würde bezahlen können, zu foderen hätte und welche wir nicht gerne würden verlieren wollen, so hieltet Ihr davor, Ihr getrauetet Euch auch, es dahin zu bringen, daß, im Fall der Magistrat sich resolvirete, diese 4000 Rthlr. der Recrutenkasse zu erstatten, Wir ihrem petito deferiren und dem Residenten Evens solchen Character abnehmen würden.

Wie man sich darauf erkläret, das habt Ihr zu berichten, Euch aber so wenig gegen Evens als sonst gegen Jemand von dieser Commission das geringste merken zu lassen und die Sache durchaus nicht schriftlich, sondern bloß und allein mündlich zu tractiren, auch dabei Euch vernehmlich an den Burgermeister Anderson zu adressiren, im Uebrigen nach des Residenten Evens Leben und Wandel, Conduite und übrigen Umständen Euch unter

[1]) Evens hatte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen wollen, einen großen Kerl dem König zu verschaffen. Der Hamburger Magistrat hatte daraufhin ein Edict veröffentlicht, 27. October 1723, das sich aufs schärfste gegen das Pressen zum Kriegsdienst aussprach. Der König hatte Epitheta „schelm", „leichtfertiger Kerrell" nicht gespart.

der Hand zu erkundigen und Uns von solchem allem Euren . . Bericht zu erstatten.

Evens wurde bedeutet, sofort sich aus Hamburg zu entfernen, widrigenfalls der König ihn beim Magistrat requiriren lassen werde.

205. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 28. Januar 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXII. Nr. 2. vol. 1.

Baubediente in Preußen.

Die Preußische Kammer berichtet . ., wasgestalt es unmöglich sei, daß der weitläuftige Bau in den dortigen Aemtern ohne Zuthun der Beamten vortheilhaftig geführet werde, bringet aber dabei zugleich pflichtmäßig in Vorschlag, daß wenigstens noch vier Bauschreiber, so in der Baukunst erfahren, jeder mit 200 Thaler Gehalt, angenommen und im nächstkünftigen Etat mit angesetzt werden möchten, welche der Beamten Baurechnungen controliren und sonst das nöthige bei dem Bau mit angeben müssen, wozu die Ingenieurs Fischer, Mattern,[1]) Gottschied und Hummius angenommen werden könnten.

Die Kammer versichert auf ihre Pflicht, daß diese Leute höchst nöthig sein und ihre völlige Arbeit finden würden, auch durch derselben Gehalt ein ansehnliches an extraordinariis, so auf Fertigung der Bau-Etats und sonst jährlich verwendet worden, würde ersparet werden.

E. K. M. wollen also . . zu befehlen geruhen, ob solcher Vorschlag approbirt werden solle.

Der König verfügte:

„oportet aber ieder 10. Thaler Mo: jerl 120 Thaler.

F. W.“

Demgemäß wurde die Preußische Kammer unterm 4. Februar 1724 beschieden (Conc., gez. Grumbkow).

[1]) An dessen Stelle trat Februar 1725 der Bauschreiber Hindersin.

206. Erlaß an die Recrutenkasse.

Berlin, 1. Februar 1724.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen ꝛc. Tit. XXIX. Nr. 1.

Die Receptoren der Recrutenkasse sollen keine Königlichen Rescripte zurückbehalten.

S. K. M. . . befehlen Dero Recrutenkasse hiermit . ., denen in den Provinzien zu Einhebung der Recrutengelder bestellten Receptoren aufzugeben, daß sie keine Königliche Ordres oder Rescripte wegen der Recruten-Jurium zurückehalten, sondern selbige denen Präsidenten der Kammern zur Erbrechung sofort präsentiren und dabei eine Specification, wie viel Recruten- und Stempelgeld auch Kanzelei-Jura zu erlegen sei, übergeben sollen, damit die Kammern die specificirten Jura durch Abziehung oder Einbehaltung der impetranten Besoldungen oder durch andere prompte Mittel die Bezahlung solcher Recruten-Jurium besorgen könne, inzwischen aber doch auch die Sachen nicht aufgehalten werden mögen.

---

207. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 4. Februar 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Preußische Kanzlisten.

Die Preußische Kammer berichtet . ., daß die bei derselben bestellte Kanzelisten nicht vermögend sein, E. K. M. . . Intention gemäß alle vorkommende Arbeit geschwinde genug zu bestreiten, wie denn vom Monat December her noch 44 theils Ausschreiben, theils Contracte, so in allem 1626 Stück ausmachten, unexpediret lägen, ohne die Tabellen von allen Aemtern aus dem Lande wegen der adelichen Vasallen.

E. K. M. hätten zwar aus der Regierungskanzelei der p. Kammerkanzlei vier extraordinäre Kanzelisten zugeordnet,[1]) sie könnten aber doch mit der Arbeit nicht so geschwinde, als es verlanget würde, fertig werden, und entschuldigten sich die Regierungskanzelisten mit ihrer bei der Regierung habenden Arbeit. So

---

[1]) Vgl. Nr. 13. S. 23.

fünden sich auch keine Ausländer, die in Hoffnung künftiger Beforderung in der p. Kammerkanzlei ohne Gehalt arbeiten wollten, und Preußen wollten E. K. M. dazu nicht angenommen wissen.[1])

Bei solcher der Sache Bewandniß werden E. K. M. hoffentlich . . agreiren, daß noch wenigstens ein paar Kanzelisten bei der Preußischen Kammer zu Bestreitung der Arbeit angenommen und einem jeden 170 Thaler gleich denen übrigen Kanzelisten an jährlichem Gehalt gereichet werden mögen.

Königliche Resolution:

„sollen nehmen 4 junge leutte die dar umbsonst schreiben und bey erstere vacantz in kanceleien auch Regi: amplo[yiren]

F W."

208. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 7. Februar 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 7. 125. B.

Justificirung der Criminalia beim Hofgericht zu Insterburg.

Am 20. Januar 1724 berichtete die Preußische Regierung (Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Tettau, Ostau):

Es hat das Litthausche Hofgericht gewisse Criminal-Acta ... eingeschickt und gebeten,[2]) daß solche von dem hiesigen Hofhalsgericht justificiret, die Justificatoria aber hiernächst an dasselbe zur Unterschrift remittiret, wie auch besagtem Hofhalsgerichte ein- vor allemal aufgegeben werden möchte, solches hinfüro in allen ferner vorkommenden Fällen dergestalt zu bewerkstelligen . . . Gleichwie nun aber nicht abzusehen ist, wie es sich füglich thun lassen wolle, daß Acta allhier von einem andern Collegio justificiret, die Justificatoria aber von dem Litthauschen Hofgericht unterschrieben werden sollten, aus dessen Mittel kein einziger Connaissance von der Sache hat, überdeme auch und fürnehmlich die Criminalsachen, welche doch E. K. M. auf alle Weise beschleuniget wissen wollen, auf solche Art gar merklich remoriret werden würden, also hat es mit der bisherigen Justificirung der aus denen Aemtern eingekommenen

[1]) Vgl. Nr. 36. S. 84.

[2]) Bericht Kunheims. Insterburg, 12. Januar 1724.

Criminalacten allhier eine ganz andere Bewandniß, als das Litthausche Hofgericht in seinem besagten Bericht der Meinung zu sein bezeuget. Denn vorhin hat das hiesige Hofgericht alle dergleichen Sachen selbst und alleine justificiren müssen. Bei der jüngsthin geschehenen Revidirung des Landrechts aber haben E. K. M. . . verordnet, daß, damit die übrige Processe beim Hofgerichte um so viel besser beschleuniget werden könnten, die einkommende Criminal-Acta von denen Assessoren des hiesigen Hofhalsgerichts, nämlich denen Professoribus juris extraordinariis, zwar justificiret werden, jedoch aber alsdenn der Hofrichter präsidiren und ihnen zwei Hofgerichtsräthe von der adelichen und bürgerlichen Bank zuordnen sollte. Da nunmehro aber das hiesige Hofgericht nicht alleine mit den alten Processen meist fertig ist, sondern auch E. K. M. das Litthausche Hofgerichte zu etabliren vor gut gefunden, folglich jenem auf die Art viele Arbeit entnommen worden, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Dieselben nicht . . gut finden möchten, daß hinfüro sowohl dieses als das Litthausche Hofgerichte ein jedes die an dasselbe eingelaufene Criminal-Acta selbst wieder justificire, wie es vorhin jederzeit geschehen, das hiesige Hofhalsgericht aber, wovon die Assessores mit einander, welche Professores juris extraordinarii sind, nebst dem Secretario weder als Professores noch sonsten von dieser Bedienung die geringste Besoldung genießen, damit verschont werde und, wie vordeme, also auch hinfüro nur alleine die Criminalsachen erster Instanz, als wozu es nur eigentlich bestellet ist, tractire. Wir haben demnach auch die vor dieses Mal von dem Litthauschen Hofgerichte eingeschickte Criminal-Acta demselben remittiret, mit Befehl, solche selbst zu justificiren . . .

Die Regierung erhielt darauf am 7. Februar 1724 den Bescheid, daß „das Hofgericht zu Insterburg die daselbst einkommende Criminalia, gleich bei dem Preußischen Hofgericht geschiehet, selbst zu justificiren und dieselbe nachgehends an Euch zu weiterer Anherobefoderung und um Unsere Confirmation darüber einzuholen senden solle,[1]) maßen sonst und wann erst die Justificatoria alldort zu

[1]) Cocceji, der sich am 2. Februar zu der Frage geäußert hatte, war der Meinung gewesen, daß die civilia von denen criminalibus separirt bleiben müßten und daß daher der Regierung rescribirt werden könnte, daß der König es lediglich bei der jetzigen auf Schliebens Anregung gemachten Verfassung

Königsberg abgefasset und von dar zurück nach Litthauen remittiret würden, die Inquisitiones über die Gebühr würden aufgehalten werden. Allhier werden ohnedem die Acta in zweifelhaften und sonderlich in Blutsachen allemal erst von dem Criminal-Collegio revidiret und hat derowegen das Insterburgische Hofgericht bei denen Justificationen nur dahin zu sehen, daß die Acta legaliter geführet und zum Spruch hinlänglich instruiret werden".

Die betr. Verfügung an das Litthausche Hofgericht erging unterm 22. Februar 1724.[1])

Als sich unterm 23. Januar 1725 das Hofgericht darüber beschwerte, daß die Decisivurtheile von der Preußischen Regierung ihm nicht mitgetheilt würden, sondern immediate an die Städte und Aemter abgingen,[2]) erreichte es, daß seitdem die decisa in peinlichen Sachen an das Hofgericht remittirt wurden.

209. Bestallung Schönebecks zum Vicekanzler bei der Neumärkischen Regierung.[3])

Berlin, 7. Februar 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 9. K. 1. 2.

Vicekanzler von Schönebeck.

.. Thun kund, daß Wir in .. Erwägung der Uns und Unserm Königlichen Hause von dem Vesten Unserm bisherigen Neumärkischen Regierungsrath und lieben Getreuen [Karl Friedrich] von Schönebeck geleisteten treufleißigen und ersprießlichen Dienste denselben zu Unserm Neumärkischen Vicekanzler .. bestellet und angenommen. Thun auch solches hiermit und kraft dieses dergestalt und also, daß er als Vicekanzler bei Unserer Neumärkischen Regierung sein Amt und Pflicht treufleißig verwalten und beobachten,

ließe. — Zu einem Immediatberichte Schliebens, Königsberg, 1. Februar 1724, der eben darauf abzielte, hatte der König geschrieben: „von kaht kriminahl mus kunheim auch abtun".

[1]) Conc., gez. Ostau. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 60 a. 3.

[2]) Ausf., gez. Kunheim, Uhde, Lucanus. (St.-A. Königsberg a. a. O.)

[3]) Auf Grund einer Cabinetsordre an Katsch, d. d. Berlin, 3. Februar 1724 (Ausf. von Marschalls Hand). — Schönebeck hatte 500 Rthlr. zur Recrutenkasse zu zahlen. — Schönebeck wurde 23. August 1726 Kanzler und starb als solcher 20. November 1735.

dasjenige, was ihm in der Regierung zukommt und obliegt, thun und verrichten und sich im Uebrigen aller einem Vicekanzler competirenden Dignität, Prärogative und Rangs vollkommen zu erfreuen haben solle.

210. Schriftwechsel inbetreff der Litthauischen Deputation.

9. Februar bis 14. März 1724.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 8.

Sitz der Litthauischen Deputation. Weitere Bestimmungen für sie. Verlegung des Bau-Directoriums in Kattenau.

Am 9. Februar 1724 hatte die Preußische Kammer ihre Bedenken gegen einzelne Punkte der Instruction vom 25. November und des Erlasses vom 29. December 1723[1]) eingesandt (Ausf.).

Die Wahl von Ragnit erschiene ihr ungeeignet; die neue Stadt Gumbinnen wäre „der bequemste Ort zum Sitz des Deputations-Collegii . . . allermaßen selbige in der Mitte derer Districte Ragnit, Insterburg und Tilsit gelegen". Dort wäre ein Haus für die neue Behörde einzurichten, das nach Aufhebung der Deputation als Rathhaus verwandt werden könnte. Bis in Gumbinnen alles hergerichtet wäre, könnte ein Haus in Insterburg für das Collegium gemiethet werden.

Die beständige Gegenwart der Landkammerräthe in den Aemtern ihrer Departements wäre unumgänglich nöthig; es wäre daher nicht abzusehen, „wie sie sich zugleich der ordinären Arbeit in dem Collegio unterziehen und folglich mit zum voto admittiret werden". Kämen sie aber jährlich nur einige Male in die Deputation, so hätten sie keine Connexion von den vorfallenden Sachen und könnten also auch kein gründliches Sentiment abgeben. Am besten wäre es, wenn die Landkammerräthe kein Votum hätten, „wohl aber den anwesenden Session und Vortrag zugestanden" würde.

Inbetreff des dritten Punktes der Instruction fragte die Kammer an, ob durchgehends deutsche Pflüge angeschafft und nur nach Magdeburgischer Art bestellt werden solle.

Zum sechsten Punkt bemerkte sie, daß bei der starken Consumption die verlangte Menge von 5000 Centnern Butter nicht beschafft werden könnte. Ueberhaupt seien die Forderungen bei dem Stande der Litthauischen Landwirthschaft und dem Volksmangel zu hoch.

Die nöthigen Mengen von Theer könnten nicht in Litthauen producirt werden. Ebenso stieße die Anschaffung des Schirr- und Felgen-

[1]) Vgl. Nr. 178. S. 377.

holzes, sowie die Herstellung des Honigs und Wachses, die im siebenten Artikel der Instruction gefordert wurde, auf verschiedene erhebliche Schwierigkeiten. Wegen der Lieferung der Schweineborsten bat die Kammer, ein Patent zu erlassen.

Zum neunten Punkt wurde vorgestellt, daß der Bauer seine Onera bisher von Anfang September bis Ende April abgetragen hätte und unmöglich bis Lichtmeß[1]) alle Gebühren aufbringen könnte. „Es sind an sich überdem noch sehr viele Bauren, die in äußerster Armuth leben, viele aber sind vorhanden, die ihre Wirthschaft nicht gehörig bestellen, und können diese letztere wegen des notorischen Volksmangels noch nicht ausgemerzet und in deren Stelle tüchtigere Wirthe angenommen werden. Es würde demnach die Deputation höchst unglücklich sein, wenn sie vor alle dergleichen Leute repondiren müßte.“ Ferner wäre rathsam, die Deputation von der Respicirung der Accise und der Contribution befreit zu lassen; denn, „da die monatlichen Extracte von der Accise und Contribution von denen von Adel und Cölmern in Zeiten der hiesigen Kasse eingeschickt werden müssen, um die Regimenter darauf zu assigniren, könnte leichtlich einige Unordnung hierinnen entstehen, wann alles erstlich durch den Kanal der Deputation gehen sollte“. Die Berichte des Kriegs- und Domänenraths Krüger, dem die Bereisung der Städte obliege, könnten ohne Schwierigkeit der Deputation zugestellt werden. Außerdem dürften die Contributionskataster und Protocolle nebst den übrigen Akten der Königsberger Registratur „nicht wohl distrahiret werden“.

Zum Schluß bat die Kammer, der Deputation noch einen Secretär, einen Registrator, vier Kanzlisten und einen Aufwärter zuzuweisen.

Das General-Directorium erwiderte der Preußischen Kammer am 22. Februar (Conc., gez. Grumbkow, Görne), es bedürfe gar keiner Anfrage, wenn Gumbinnen zum Sitze der Deputation gewählt würde, da in der Instruction kein bestimmter Ort namhaft gemacht würde. In diesem Jahre wäre es aber „wegen der mangelnden Veranstaltungen zu spät“ zur Aufrichtung eines eigenen Gebäudes. Die Deputation sollte während des Sommers in Gumbinnen tagen, „allwo die Commission vormals Platz gefunden“, im Winter aber zu Insterburg oder Ragnit.

Das Votum der Landkammerräthe anlangend, sei ausdrücklich in der Instruction festgesetzt worden, sie hätten „sessionem jedoch absque votis“.[2])

[1]) 2. Februar.

[2]) Im Weiteren wird die Ackerbestellung und die Lieferung von Butter, Flachs und Hanf erörtert, wobei hervorgehoben wird, daß mit jenen Zahlen vielmehr die Intention des Königs wiedergegeben sei und nicht die gewünschte Höhe der Lieferung; es heiße den Zweck der Verfügung vollständig verkennen,

Betreffs Punkt 9 warnt das General-Directorium, den König merken zu lassen, daß die Kammer den angesetzten Termin zur Abtragung der Steuern für ein neues onus hält. In der Kurmark würde diese Zeit bereits seit zehn Jahren inne gehalten.

„Solches was die Beobachtung der Accise und Steuern betrifft haben S. K. M. expresse befohlen. Man findet auch eben nicht, warum die Sache so difficil gemacht wird. Vielmehr, weil Accisesachen promptere Resolutionen als andere erfordern, kann die Deputation ein Vieles abthun, was sonst weitläuftig werden mußte. So wird auch die Deputation von selbst wohl dasjenige an die Kammer remittiren, was weitläuftige inspectionem actorum erfordert."

Die Preußische Kammer schrieb darauf zurück, Königsberg, 8. März 1724, es würde nicht angehen,

„daß diese Deputation von einem Ort zum andern herumziehen und keinen fixen Sitz haben sollte, weil nicht allein die öftere Transportirung der Registratur als welche wegen der Domänencommissionsacten schon ziemlich weitläuftig und sich noch täglich vermehren wird, Unordnung nach sich ziehen möchte, sondern auch die Landkammerräthe, Beamte, Steuer- und Acciseeinnehmer, welche künftig alle ihre Berichte an diese Deputation abstatten sollen, einen gewissen Ort, wo sie selbige hin zu adressiren haben, wissen, auch jederzeit einige von dem Collegio in loco sein müssen, so die eingelaufenen Berichte erbrechen und das Nöthige veranlassen".

Zur Frage über die Stimmfähigkeit der Landkammerräthe wies die Kammer auf den Widerspruch zwischen der Instruction vom 25. November und dem Erlasse vom 29. December hin.

Am 2. März trug das General-Directorium dem Könige vor, die Preußische Kammer habe für nöthig erklärt,

„daß das Litthauische Deputations-Collegium seinen Sitz zu Gumbinnen nehme, weil dieser Ort in der Mitte von Litthauen belegen; nicht weniger würde auch die Nothdurft erfordern, daß das Bau-Directorium sich ebenfalls von Kattenau nach Gumbinnen

---

wenn man, wie geschehen, den Beamten befehle, daß sofort 9 Hufen oder wenigstens 5 mit Flachs und Hanf besät werden sollten, um einen möglichst hohen Betrag zu erzielen.

begebe,[1]) da sodann der von Löwensprung sowohl bei der Deputation als bei dem Bau-Directorio sein und beiderseits Collegia E. K. M. Dienst der erhaltenen Instruction gemäß desto besser beforbern könnten. Inzwischen aber und bis zu Gumbinnen zu der Deputation Zusammenkunften ein Haus angefertiget, könnte dieselbe vorerst zu Insterburg sein und von dar aus mit dem Bau-Directorio, weil Kattenau nur 3 Meilen davon entlegen, über das nöthige communiciren; wobei die Kammer annoch referiret, daß es E. K. M. Intention gemäß sein werde, wann die Deputation in dergleichen Bausachen, so sich auf mehre Aemter extendiren, als die zum Departement der Deputation gehören, mit der Kammer, wie in andern wichtigen Fällen, allezeit correspondiren, damit E. K. M. Interesse auf eine solide Art beforbert werden möge".

Der König schrieb dazu:

„gut F W."

Die Preußische Kammer erhielt darauf am 14. März den Bescheid (Conc., gez. Grumbkow), daß „das Deputations-Collegium aus angeführten Ursachen und wenn Ihr insbesondere Unsern Accisjurien dabei nichts nachtheiliges zu befürchten habet, seinen Sitz zu Gumbinnen nehmen, auch das Bau-Directorium sich von Kattenau ebenfalls dahin begeben" solle. Bis das Haus in Gumbinnen fertig sei, solle die Deputation in Insterburg sein und von dort aus mit dem Bau-Directorium communiciren. In Bausachen, die sich auf mehre Aemter als die zu ihrem Departement gehören, beziehen, soll die Deputation

„mit Euch wie in andern wichtigen Fällen allezeit correspondiren, der v. Löwensprung aber soll sowohl bei der Deputation als bei dem Bau-Directorio Unserer ertheilten Instruction gemäß das nöthige besorgen".

---

[1]) Bericht der Preußischen Kammer, Königsberg, 17. Februar 1724: „Wir finden . . . . beizufügen nöthig, daß es nicht ohne Schwierigkeit sein würde, wenn Dero Kammerrath von Löwensprung bei dem Deputations-Collegio zugegen sein, zugleich aber auch mit dem Bau-Directorio den vorseienden Bau in Litthauen respiciren soll, insonderheit wenn die Deputation sich in Ragnit niederlassen, das Bau-Directorium aber seinen Sitz in Kattenau behalten sollte, als welche Oerter auf 8 Meilen Weges von einander entfernt liegen. Weshalb wir um so vielmehr unserem . . Vorschlag inhäriren, daß am füglichsten Gumbinnen und anfänglich Insterburg zum Sitz der Deputation choisiret werden könnte."

211. Reglement für die Kanzlei der Pommerschen Kammer. Stettin, 9. Februar 1724.

Conc., gez. Grumbkow. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Gen. Nr. 59. Vol. I.

Die Expeditionen in der Pommerschen Kammer.

1. Behält der Rath op der Beeck die Expedition von denen bei dem Collegio vorkommenden rathhäuslichen Sachen nach Maßgebung des Reglements vom 13. Septembris a. p., wobei es sowohl als bei dem Reglement vom 10. Juli ejusdem, wie es mit der Expedition von denen Parteisachen und derer davon fallenden Sporteln [zu halten] gelassen werden soll; außer daß der Secretarius Brunnemann, weil er bei dem Ersten Departement gesetzet,[1]) dasjenige dort zu genießen hat, so er bei dem Andern Departement bekommen, und der Rath op der Beeck bei dem Andern Departement mit dem Secretario Bohlen die Hälfte der Sportuln gleich durch theilen.

2. Weil aber auch angemerket worden, daß einige Kanzelisten die Parteisachen durch ihre Jungens expediren lassen und von diesen denen Parten unter der Hand noch besonders vor Siegelgebühr etwas abgezwacket wird, ja sogar mit denen Parteien, wenn sie die Sachen auslösen wollen, vor der Kanzlei heimlich geredet und vermuthlich ein mehrers, als verordnet, von ihnen gefordert wird, so wird allen und jeden Kanzelisten solches bei der Cassation verboten, und sollen hinkünftig die Parteisachen zur Expedition unter alle eingetheilet und von einem jeden namentlich mit allen Beilagen treulich auf Eid und Pflicht berechnet werden.

3. Hiernächst ist auch mißfällig wahrgenommen worden, daß, sobald die Session in der Audienz vorbei, die Kanzelisten sowohl als die Registratores häufig in die Audienz laufen und alle auf der Tafel liegende Sachen durchstummeln und theils wegnehmen oder doch in die größte Confusion bringen; so sollen hinfüro die Registratores und Kanzelisten, falls sie nicht gerufen werden, bei der Cassation nicht in die Audienz kommen, sondern erstere die Acta, so gefordert werden, durch die Kanzleidiener hereinschicken und von denenselben, sobald sie nicht mehr gebrauchet werden, zurück empfangen, die Kanzelisten auch in der Kanzlei warten, bis ihnen

[1]) Vgl. Nr. 202. S. 456.

die Sachen zur Expedition von denen Kanzleidienern zugebracht und zur Unterschrift wieder abgefordert werden.

4. Sollen die Kanzleidiener Höcke und Meyer bei dem Ersten und Fuhrmann und Hirsch bei dem Andern Departement ihre geordnete Dienste mit aller Accuratesse verrichten und die expedienda, ohne eine Stunde zu versäumen, bestellen; jedoch dergestalt, daß, wenn Hirsch verschicket oder sonst jemand von ihnen nicht bei der Hand wäre, von denen andere darunter assistiret werden solle.

5. Die Relationes sollen von den Secretariis und die Verordnungen von denen Kanzelisten, so selbige expediret und in dem Departement, wo sie gehören, revidiret, gezeichnet und nicht ehender zur Unterschrift vorgeleget werden.

---

212. Immediat-Eingabe des General-Directoriums.

Berlin, 11. Februar 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß.[1]) — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Theilnahme Coccejis an den Arbeiten des General-Directoriums.

Es kommen aus Preußen viele importante Sachen, die Service, die Jagden, die Krüge, Domänen und andere Regalien betreffend, welche nothwendig eine Wissenschaft der Preußischen Rechte und dortigen Verfassungen erfordern.

Weil nun der Präsident von Cocceji von diesem allen eine völlige Information hat, so finden wir nöthig, E. K. M. . . vorzuschlagen: ob Dieselbe gedachtem von Cocceji anbefehlen wollen, daß er anstatt des einen Tages, welchen er bishero bei der Kurmärkischen Kammer gearbeitet,[2]) künftig diejenige Sachen, welche ihm von uns zugesandt werden, ausarbeiten solle?

Der von Cocceji wird solchergestalt nützlicher vor E. K. M. Interesse arbeiten, maßen ohnedem noch zwei geschickte Justitiarii bei der Kurmärkischen Kammer verhanden sein, welche die Processe unter Privatleuten entscheiden können.

Der König schrieb dazu:

„gut F W."

---

[1]) Conc. dazu von Cocceji selbst geschrieben, gez. Katsch.

[2]) Vgl. Nr. 8. S. 12.

Am 17. Februar wurde der Kurmärkischen Kammer die Königliche Entscheidung mitgetheilt (Conc., gez. Creutz, Katsch).

213. Erlaß an den Hofrath Mieg.

Berlin, 11. Februar 1724.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. III. Nr. 1.

Anlegung eines Journals für die täglich zugesandten Expeditionen.

Weil der Hofrath Mieg vielfältig die ihm öfters vor zwei bis drei Wochen erst zugesandte Expeditiones in seiner Registratur nicht auffinden können und verschiedentlich nicht gewußt, ob er selbige bereits ad registraturam empfangen habe oder nicht, solches aber daher rühret, daß er von denen täglich zur Registratur kommenden Expeditis kein Diarium oder Journal bishero gehalten, sondern die einlaufende Sachen so lange hingelegt, bis er solche in das ordentliche Repertorium einzutragen und ad acta zu legen Zeit gehabt, als wird derselbe hiermit nachdrücklich befehliget, bei Vermeidung der Cassation von nun an ein Journal oder Diarium über alle und jede ihm täglich zugesandte Expeditiones zu führen, damit, wenn nach Sachen gefraget wird, er dieselbige hinfüro prompter finden und wissen, auch mit seinem Diario sofort erweisen könne, ob er die Sachen empfangen habe oder nicht.

214. Erlaß an den Kriegscommissar Ivazhof in Emden.

Berlin, 18. Februar 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — R. 65. Nr. 39 a.

Der Embdener Bürgermeister erhält den Character als Admiralitätsrath.

Wir haben dem Bürgermeister zu Emden Wermelskircher nebst denen 200 Rthlrn. aus dem Fonds der Correspondenzgelder, so der verstorbene Bürgermeister Zernemann gehabt, auch den Character als Admiralitätsrath . . accordiret, in Hoffnung derselbe werde sich Unsers Hofes Interesse nebst der Conservation des dortigen Corps, nicht weniger die richtige Bezahlung desselben nebst Befriedigung Unserer General-Kriegeskassen wegen der bis Ende Mai 1723 annoch rückständigen 21382 Rthlr. 7. Ggr. Vertretungsgelder bestens

angelegen sein lassen. Du hast also demselben solches von Unsernt-wegen bekannt zu machen, auch denen löblichen Ständen von Ost-friesland hiervon Nachricht zu geben.

215. Erlaß an den Geheimen Rath Klinggräff.

Berlin, 18. Februar 1724.

(A. S. B. gezeichnet.) Gedruckt bei P. G. Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. 3. Theil. S. 127.

Theilnahme Klinggräffs an den Kreisversammlungen in der Kurmark.

S. K. M. . . befehlen Dero Kriegs- und Steuerrath Kling-gräff hiermit . . soviel als möglich dahin zu sehen, daß er denen Kreisversammlungen, welche die Landräthe zu Formirung der jähr-lichen Anlagen und Aufbringung derer Landes-Onerum anstellen, beiwohnen könne. Wobei demselben das Interesse derer Mediat-städte bekanntermaßen zu observiren und insbesondere dahin zu sehen, daß selbige zu Aufbringung der Remissionen und Ueber-tragung der neubauenden, Abgebrannte oder sonst durch Hagel-schaden auch andere Unglücksfälle, bei deren Entstehung die Unter-thanen des platten Landes einige Vergütigung aus der Kreiskasse bekommen, nicht collectiret noch die Anlagen mit auf sie gemacht werden mögen, indem die Mediatstädte bei oben specificirten Fällen aus den Kreiskassen keine Vergütigung bekommen, folglich zu dieser Ausgabe auch nicht concurriren können, sondern das bloße platte Land, so sich allein dergleichen Douceurs zu erfreuen, die dazu jährlich ausgesetzte Summe Geldes aufbringen muß.

Auf eine Beschwerde des Directors und der Landräthe der Altmark darüber erhielten sie unterm 15. Februar 1726 zur Resolution,[1]) daß diese Anordnung

„keinesweges von Uns veranlasset worden, weil Wir ein Mis-trauen in Euch setzen, sondern weil solches nichts Neues und bei allen Kreisen üblich, daß der Steuerrath ratione der Mediatstädte und -flecken, wo die Accise introduciret, der Revision und Rechnungsabnahme mit beiwohne". „Gleichwie einem jeden Kreis-eingesessenen freistehet, der Rechnungsabnahme mit beizuwohnen

[1]) a. a. O. Nr. 142. S. 131.

und von dem Kassenstand sodann sich zu informiren, so muß solches um soviel mehr den Steuerräthen zugestanden werden, daher es dann auch dabei lediglich sein Bewenden hat."

216. 2 Erlasse an die Neumärkische Kammer.

Berlin, 19. Februar und 26. August 1724.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Contributionssachen Nr. 5.

Abnahme einzelner Rechnungen.

Wir approbiren hiemit . ., daß dem [Ansuchen] in Eurer . . Relation vom 15. dieses Monats (Ausf., gez. Münchow, Hille, Hünicke, Büsing, Camman, Wilcke) gemäß, die Contributions-, Cavallerie-, Verpflegungs-, Hufen- und Giebelschoß-, wie auch Kriegsmetz- und Hauptlandschaftsrechnungen, ehe sie anhero an Unsere Oberrechenkammer kommen, von Euch revidirt und abgehöret werden, und habt Ihr also solches dergestalt zu besorgen, inmaßen Wir dann auch an den Landesdirector von Hagen . . das nöthige dieserhalb rescribiret.

Unter dem 26. August 1724 ward der Kammer folgender unter demselben Datum an den Landesdirector von Hagen gerichteter Erlaß bekannt gemacht:

„Nachdem S. K. M. zc. anderweit . . resolviret, daß die Kreis-, Contributions- und andere extraordinäre Landesspesen-Rechnungen von der Neumark, Sternberg und incorporirten Kreisern allesamt, Eurer und der gesamten Landräthe dagegen gethanen Vorstellung ungeachtet,[1]) vor der Neumärkischen Kammer von dem Rendanten in Beisein des Landraths jeden Kreises zu Ersparung der vielen Diäten abgelegt und selbige sodann nur an die Ober-Rechenkammer zur Revision, gleichwie von andern Provinzien geschiehet, gesandt werden sollen, bei welcher Revision weder der Landrath noch der Rendant zugegen sein darf: als befehlen . . S. K. M. Dero Landesdirector von Hagen hiermit . ., sich darnach . . zu achten

[1]) Vorstellung d. d. Cüstrin, 24. März 1724. Ausf., gez. Tido Christoph v. Hagen, C. D. v. Sydow, Hans Friedrich von Platen, H. B. v. Schöning, J. B. v. Selchow, A. B. v. Winterfeld. — Bericht der Kammer dazu vom 18. August 1724.

und die Verfügung zu thun, daß mit der Rechnung vom Jahr 1724 der Anfang gemacht, auch künftig jedesmal dergestalt continuiret werde."

217. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 22. Februar 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 1.

Examination der Etats im General-Directorium.

Weil die Kurmärkische Kammer dato 14 Aemteretats bei Uns übergeben, auch die übrige annoch diese Woche zu überreichen versprochen, die Magdeburgische Kammer gleichfalls die dortigen Aemteretats mit Ende dieser Wochen einzusenden Hoffnung gemachet und solche Etats nach E. K. M. . . Instruction bei dem General-Directorio examiniret und mit denen vorigen Etats conferiret werden müssen, um solche sodann zu E. K. M. höchsten Händen einzuliefern, so fragen wir hiermit . . an, ob E. K. M., wie vorm Jahre geschehen, das Zweite Departement Zeit der Revision, außer des Mittwochs, von denen ordinären Sessionibus im General-Directorio zu dispensiren . . geruhen wollen?

Der König verfügte dazu:

„gut F W."

Am 25. Februar stellte darauf das General-Directorium vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß), daß

„die . . drei übrige Departements in gleichen Cas sind und dergestalt das Collegium . . niemals beisammen sein könnte sondern nur ein einziges Departement seinen Vortrag allein würde halten müssen".

Der König möge daher gestatten,

„daß wir ebenso wie im vorigen Jahre geschehen, die Vorträge der vier Departements in zwei Tage eintheilen, den Dienstag und Donnerstag dazu nehmen, auch in diesen beiden Tagen desto früher anfangen und in solchen alle Affaires absolviren, die übrige Tage aber zur Verfertigung derer Etats employiren".

Der König verfügte hierzu:

„gut so lange biß die Ettaht fertig sind F W."

218. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. Februar 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1a. vol. 1.

Sitz des Clevischen Oberempfängers in der Clevischen Kammer.

Der bei der Clevischen Obersteuerkasse bestellte Empfänger Räsfeld hat E. K. M. 24 Jahr in verschiedenen Verrichtungen gedienet und 13 Jahr lang in dem Clevischen Commissariat als Rath gesessen; bei Errichtung der neuen Kammer aber ist er vorbeigegangen worden. Da nun E. K. M. nachhero in allen Provinzien die Rendanten derer Hauptkassen mit in die Kammern gesetzet, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie den erwähnten Räsfeld ebenmäßig in die Clevische Kammer als ein Mitglied nach dem Rang seines Kriegsrathspatents, jedoch nach die Directoren zu setzen belieben, welches wir zu desto besserer Beobachtung E. K. M. Interesse in dortigen Kassensachen allerdings dienlich finden, zumalen wann ihm frei gelassen wird, nur so weit dem gedachten Collegio beizuwohnen, als es seine bei der Obersteuerkasse habende Arbeit verstattet.

Königliches Marginal:

„gut FW."

Demgemäß Erlaß an die Clevische Kammer, Berlin, 2. März 1724.

---

219. Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin, 25. Februar 1724.

Ausf., ggez. Grumbkow, Fuchs. — St.-A. Münster. Rep. 183a. Abth. VI. Nr. 191.

Die Expeditionen sind von allen anwesenden Kammermitgliedern zu unterschreiben.

Wir haben aus verschiedenen, Euren anhero abgestatteten Relationen beigelegt gewesenen Copeien wahrgenommen, daß, wann Ihr an die Beamten oder sonst jemanden Verordnungen und Notificationes in Unserm höchsten Namen abgehen lasset, dieselbe nur allein vom Präsidenten oder dem Directore unterschrieben werden. Weilen es aber höchst nöthig ist, daß die sämtliche Membra Collegii von allem was vorkommet und ausgefertiget wird, Wissenschaft haben, so befehlen Wir Euch hiemit . ., inskünftige dergleichen Expeditiones sowohl vom Präsidenten, denen Directoribus als auch

übrigen anwesenden Membris Collegii unterschreiben zu lassen, gestalten es dann auch bei Unsern andern Provinzial-Kammern also gehalten wird.

Auf Veranlassung Merodes, Vogts und Thulemeiers — die Räthe stimmten dem Erlasse zu — wurde am 11. März dagegen remonstrirt unter Hinweis auf die Observanz und die größere Schnelligkeit der Expeditionen. Jedoch ohne Erfolg; ein Erlaß vom 20. März 1724 verwies die Kammer auf den vom 25. Februar zurück.

---

220. Bestallung des Fiscals Annisius zum Hoffiscal und adjungirten Hausvoigt.

Berlin, 26. Februar 1724.

Conc., gez. Katsch. — Kriegsministerium. Geh. Kriegskanzlei. I. 2. 3. 4. Vol. 1; Ausf. Auf Specialbefehl gez. Plotho, Katsch, Schlippenbach. — R. 104. I. Nr. 2.

Bestallung des adjungirten Hausvoigts.

Thun kund 2c. daß Wir Unsern bisherigen Fiscal und Lieben Getreuen Jochim Friedrich Annisium[1]) wegen seiner Uns gerühmten Capacität nicht allein zu Unserm Hoffiscal sondern auch zum Adjuncto Unsers Hausvoigts Abraham Katschen . . bestellet und angenommen, dergestalt und also, daß Uns und Unserm Königlichen Hause er ferner . . treu, gehorsam und gewärtig sein, Unsern Nutzen und Bestes suchen, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm, kehren und abwenden helfen, denen Sessionibus beim Hof- und Criminalgericht fleißig beiwohnen, die vorkommende Sachen, es sein criminalia oder civilia, mit gebührender Attention hören und verlesen und darauf dergestalt verfügen und verordnen, wie es gleich, recht und billig, auch Unsern Verordnungen, Mandaten und Reglementen gemäß ist; sonderlich soll er gleich andern bei sothanem Gericht bestelleten Räthen die bei der Hausvoigtei vorfallende Inquisitiones führen, wie es denen Rechten und der Criminalordnung gemäß, und dabei nichts anders als die Justiz und Gerechtigkeit vor Augen haben. Dann soll er auch als Hof-Fiscalis auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider göttliche

---

[1]) 10. December 1722 war Annisius zum Fiscal beim Magdeburger Collegium medicum ernannt worden. Vom 30. November 1723 ist seine Bestallung zum Magdeburgischen Regierungsfiscal datirt (R. 52. 72).

und weltliche Rechte laufen, sorgfältige fleißige Achtung haben; was strafbar ist, ohne einiges Ansehen der Personen verfolgen und keinesweges ungestraft passiren lassen; auf Unsere Dienere und daß ein jeder seines Amts getreulich, fleißig warte, Achtung haben, keine Untreu, Unfleiß oder Unterschleif verstatten; was von Unsern hohen Collegiis, sonderlich dem Generalfiscal, als an welchen Wir ihn hiermit verweisen, ihm committiret und aufgetragen wird und einem Hoffiscal zu thun gebühret, willig über sich nehmen und alles seinem besten Wissen und Verstand nach verrichten; was er von unzulässigen, strafbaren Dingen höret und erfähret, bei dem Generalfiscal sofort anzeigen und nichts verschweigen, zur Ungebühr aber niemanden beschweren; sonderlich dahin sehen, daß alles, so zu Unsern Kassen fließet, insonderheit die Strafgelder, richtig und gehörigen Orts eingeliefert und kein Unterschleif geschehen möge; in summa soll er alles dasjenige, was einem rechtschaffenen Membro des Hof- und Criminalgerichts und adjungirten Hausvoigt, auch Hof-Fiscali zu thun obliegt und gebühret, pflichtmäßig thun und verrichten, wie solches einem getreuen Königlichen Diener wohl anstehet und gebühret. Dahingegen soll er des Unsern übrigen Räthen bei dem Hof- und Criminalgericht zustehenden Rangs und Prärogative sich zu erfreuen haben, mit der Besoldung muß er aber so lang sich gedulden, bis Unser Hausvoigt Katsch nach Gottes Willen mit Tode abgehen oder anderweit von Uns befodert werden möchte, allermaßen derselbe bis dahin sein völliges Tractament, auch Accidentien ungekränkt behalten soll; und gleichwie er, Unser Hof- und Criminalrath Annisius auch als Hof-Fiscalis nicht ehender zur Besoldung gelangen kann, bis dergleichen sich eröffnen wird, so soll er auch dahingegen mit fiscalischen Sachen so sehr nicht überhäufet werden; den Hofrath und Hausvoigt Katsch aber soll er in seinem Amt und Verrichtungen zu subleviren schuldig und gehalten sein.

Am 11. October 1726 approbirte der König, daß Annisius wegen seiner vielen sonstigen Verrichtungen (vgl. Nr. 285.) seine Bedienung als adjungirter Hausvoigt an Nicolaus Ludwig von Scharden aus Halle abtrete.[1])

---

[1]) Ausf., ggez. Katsch. R. 104. a. a. O.

221. Erlaß der Clevischen Regierung.

Cleve, 26. Februar 1724.

Abschrift. — R. 34. 85. a. 1.

Allgemeine Ordnung zur Vermeidung unnöthiger Processe in Cleve und Mark.

Demnach man eine Zeitlang wahrgenommen, daß Gemeinen und Consistoria wegen Kirchen- und Armensachen weitläuftige Processus anfangen und dadurch große Kosten sich verursachen, so nachgehends aus solchen Kirchen- und Armenmittelen dann und wann mit großen Summen bezahlet werden müssen, solches aber zu derselben merklichem Schaden gereichet, als wird allen und jeden Beamten alles Ernstes befohlen, hinfüro damit vorsichtig einzusehen und keinen dergleichen Processum ohne Permission und ehe und bevor sie facti speciem und mit denen Anlagen anhero eingesandt und hiesigen Collegii Approbation eingeholet, zu befangen; mit dem Anhang, wann sie etwa unnöthig und aus Gewinnsucht solche Processus angelegt, deswegen nicht allein nichts zu gewärtigen haben, sondern sie denen Kirchen, Consistoriis und Armen verursachte Kosten ex propriis erstatten sollen.

222. Erlaß an den Hofgerichtspräsidenten v. Kunheim zu Insterburg.

Berlin, 28. Februar 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 7. 125 B.

Erweiterung der Competenz des Insterburger Hofgerichts.

Am 13. Februar 1724 berichtete der Präsident v. Kunheim, der gleichzeitig Hauptmann des Amtes Insterburg war,

daß die Sachen vornehmlich, so das Justizwesen angehen, im Amte Insterburg wegen seines weitläuftigen und großen Districts [so] häufig vorfallen, daß eine Person dieselbe nach E. K. M. . . Intention recht genau und schleunig zu verwalten nicht vermögend ist und dahero guten Theils mit entstanden, daß wegen Handhabung der Justiz so viel Beschwerden hiebevor geführet worden. Wann nun denn das Litthauische Hofgericht hier in loco gegenwärtig und außer denen vor selbiges gehörenden Sachen gar wohl im Stande ist, die wichtigsten im Amt vorfallenden Rechtshändel

mit zu verpflegen und darnächst dadurch niemand etwas abgehet, sondern vielmehr ein jeder desto besser zu seinem Recht zu gelangen Hoffnung haben kann, wie nicht weniger denen Parten, so sich etwa einstens gravirt zu sein vermeinten, in wichtigen Sachen die Instanz an das Tribunal offen verbleibet, in geringen Sachen aber die verschiedene Instanzien oft nur gemißbrauchet werden, zumal diejenigen, so immediate ihr Forum vor dem Hofgerichte haben, sich damit begnügen müssen und das remedium revisionis actorum bei dem Hofgericht annoch denen Parteien allezeit zu Statten kommen kann, mithin die Objection billig vor unerheblich zu achten, daß die Parten, so unterm Amte stehen, [und] von da erst ans Hofgericht appelliren, eine Instanz verlieren würden: als bitte E. K. M. . ., . . zu geruhen, mich per rescriptum zu autorisiren, daß ich alle diejenige in dem weitläuftigen Amt Insterburg vorfallenden Rechtssachen, so ich von der Wichtigkeit erachte oder die sich auf 100 fl. poln. und darüber belaufen, sofort vors Hofgericht zu nehmen und daselbst verhandeln zu lassen befugt sein möge.

Durch Erlaß vom 28. Februar 1724 wurde Kunheim die Erfüllung seiner Bitte bewilligt.[1])

223. Bericht der Preußischen Kammerpräsidenten von Lesgewang und von Bredow.

Königsberg, 28. Februar 1724.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. CXII. Nr. 2.

Rangfragen bei der Preußischen Kammer.

Sowohl in dem vormaligen Commissariat als auch der vorigten Domänenkammer ist der Rang derer Membrorum . . . theils nach denen geschehenen Introductionen, theils auch nach specialen Rescripten reguliret und vor der Combination beider Collegiorum außer allem Disput gewesen, so daß sowohl die Commissariatsräthe als auch

[1]) Cocceji, den Katsch um seine Meinung befragt hatte, hatte 24. Februar 1724 dazu geschrieben: „Ich binn zwar in thesi nicht der meinung, daß man die primam instantiam aufheben solle, Weil aber in hypothesi die prima instantia sehr schlecht bestellet, und der actuarius Dewitz bekant ist, so komt es lediglich auf Sr. K. M. ordre an . . . .“ Katsch hatte dann 25. Februar Kunheims Vorschlag approbirt.

die Kammerräthe ein jeder den Ort seines Sitzes und der Unterschrift gewußt und genau observiret. Wie aber sothaner Rang in beiden Collegiis nicht durchgehends nach der Anciennetė, sondern auch durch speciale Rescripta reguliret gewesen, so daß einige jüngere Räthe anderen älteren, jedoch auf E. K. M. specialen Befehl vorgegangen, so haben sich bei der Combination beider Collegiorum, da E. K. M. befohlen, daß die Membra nach der Ancienneté rangiret werden sollen, zwar anfänglich gleich einige dubia eräuget, wie solcher . . Befehl zu nehmen sei, ob nämlich ein Membrum eines Collegii, so per speciale rescriptum einen Rang über andere ältere Membra seines Collegii erworben, auch denen älteren Membris des anderen Collegii vorzusetzen oder ob durchgehends, ohne auf den vorigten Rang zu reflectiren, die Ancienneté zu observiren und wie die Sache zu fassen sein möchte. Weiln aber E. K. M. . . Interesse zu anderen nöthigen Verrichtungen uns engagiret gehabt, so ist diese Sache bishero immer von uns ausgesetzet worden, bis vor kurzer Zeit der Krieges- und Domänenrath Gregorii dem Geheimten Rath von Kalnein in einer schriftlichen Vorstellung seinen Rang, welchen er jedoch seit anno 1715 ohne die geringste Contradiction ruhiglich besessen, disputiret, der von Löwensprung auch bei seinem letztern Hiersein die abgegangene . . Relationes zu unterschreiben Bedenken getragen und sich darüber schriftlich gegen mich, den Präsidenten von Bredow, dergestalt expliciret, daß ihm nicht der gebührende Platz zur Unterschrift von den Membris, so jünger wie er, wäre offen gelassen worden; welche er doch aber nicht namkundig machet.

Nun können E. K. M. wir wohl . . versichern daß durch diese disputes in E. K. M. . . Interesse bishero nichts verabsäumet worden; damit aber inskünftige diese différences nicht zu Collisionen und einer Jalousie unter denen Membris Anlaß geben mögen, so haben wir nicht allein die vorallegirte Specification, wie die Membra in denen vorigten Collegiis gesessen und wie ihre Bestallungen datiret sind, sondern auch derer vorallegirten Krieges- rc. Räthe Gregorii und Löwensprung gethane schriftliche Vorstellunge, wie nicht weniger derer übrigen Membrorum zu Conservirung ihres Rechtes auf obiger beeden Veranlassung eingegebene Deductiones, um derer keiner durch eine contrahirte Erzählung in denen ange-

führten argumentis etwas zu derogiren, E. K. M. zur . . Entscheidung . . vorlegen wollen.

Durch Erlaß vom 18. März 1724 wurden Lesgewang und Bredow dahin beschieden, daß der Geheimrath Moldenhauer (Bestallung von 1721)[1]) den Rang vor dem Geheimrath von Kalnein (Bestallung von 1716) nicht prätendiren könne.

„Die übrigen Membra habt Ihr nach ihrer ancienneté und nach den datis ihrer Bestallungen zu rangiren."

Als im Februar 1725 zwischen dem Kriegs- und Domänenrath Gregory und Moldenhauer ein neuer Rangstreit entstand, legte das General-Directorium 23. Februar dem Könige einen Erlaß an die Preußische Kammer vor, wonach Gregory den Pas vor Moldenhauer sowenig in dem Collegio als außer ihm prätendiren dürfe. Da der König aber verfügte: „gregorius soll haben", wurde am 3. März der Kammer mitgetheilt, daß Gregory „aus besonderen Gnaden" den Rang vor Moldenhauer haben solle.[2])

---

224. Aus verschiedenen Aktenstücken.

29. Februar bis 21. December 1724.

Rang der Land- und Kriegs- und Domänenräthe in der Kurmark, Neumark und Magdeburg.[3])

Unterm 29. Februar 1724 kamen die Kurmärkischen Landräthe mit folgender Eingabe beim König ein:[4])

In verschiedenen königlichen Erlassen würden die Kriegs- und Domänenräthe den Landräthen vorgesetzt.

„Da nun diese von E. K. M. jederzeit consideriret, auch die Landraths-Charge ofters denen Officieren, als Obristen und Obrist-

[1]) Nach einer Anlage zu dem Bericht der Kammerpräsidenten war Kalnein, bevor er in die Preußische Domänenkammer recipirt worden war, und zwar schon seit Februar 1713 in der Magdeburgischen Kammer gewesen.

[2]) Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 2. — Moldenhauer hatte sich die Ungnade des Königs zugezogen. 1725 strich dieser 314 Thlr. seines Gehalts. Als M. 25. Januar 1726 um Restitution bat, da er 8 Kinder habe und also Schulden machen müsse, schrieb der König (Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXXIII. Serie 1. Nr. 8): „ist zu nits nutze in Preusse, auch nits nutze in Magdeburg gewehsen."

[3]) Vgl. Nr. 109. S. 233/34.

[4]) Ungez. Ausf. geschrieben von Gause. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

lieutenants, conferiret, so würde es sowohl diesen als auch anderen Landräthen, welche E. K. M. viele Jahre treu und redlich gedienet, sehr schmerzlich fallen, wann sie denen Kriegs- und Domänenräthen den pas cediren, auch in E. K. M. Landen geringer wie in denen benachbarten, allwo sie einen honorablen Rang haben, consideriret werden sollten."

Sie bitten daher, den Landräthen den Rang vor den Domänenräthen zu lassen und „zu Verhütung allerhand bei vorfallenden Commissionen zu besorgenden disputes" dies durch einen Erlaß ausdrücklich zu erklären.[1])

Der König verfügte dazu in dorso:

„Direc

sollen in der kur Mark Neumark [den Rang] haben unter den 4 1ten krigs und Dome Rehtten von ieder kamer

F W."

Demgemäß erging ein Erlaß, Berlin, 26. März 1724, an die Kurmärkische und Neumärkische Kammer (Conc., gez. Creutz).

Unter dem 4. August 1724 richtete das General-Directorium folgende Anfrage an den König:[2])

Die Neumärkische Landräthe stellen . . vor,[3]) daß in der Kurmärkischen Kammer die älteste Räthe mehrentheils Geheime Räthe wären, über welche die Landräthe den Rang ohnedem nicht prätendiren könnten, die Neumärkschen aber aus denen ehemaligen Amtskammer- und Steuerräthen bestehen und daß, wenn der Präsident und Director unter denen 4 Räthen, so denen Landräthen vorgehen sollen, nicht mit verstanden würden, sie, die Landräthe, sehr zurückgesetzt werden und sich des Rangs wenig zu erfreuen haben würden, da sie doch ehemals den Rang gleich den Obristen und den Kammergerichtsräthen gehabt, theils auch ansehnliche Kriegsbedienungen, als Obristlieutenantschargen 2c., bekleidet hätten.

Welchergestalt nun E. K. M. die Supplicanten darauf beschieden wissen wollen, solches werden wir in tieffster Submission erwarten.

[1]) Das Gesuch wurde am 21. März mit der königlichen Verfügung dem General-Directorium übergeben.

[2]) Ausf. — Gen.-Dir. Neumark. Generalverordnungen. Nr. 1.

[3]) S. d. (praes. 20. Juli) Ausf., gez. Hagen, Sydow, Platen, Goltz, Borcke, Selcho, Winterfeldt, Reck, Löben. — Auf Grumbkows Veranlassung wurde aus der Vorstellung eine Anfrage beim König formirt.

Marginal von der Hand des Königs:

„ich habe ein mahll decidieret da bleibs bey die Neue Mercker sein wegen Len kanon nies Post valla[1]) sie bezahlen aber immer haben sie zu klagen u zu errinnern F. W.“

Unter dem 10. August 1724 wurden die Landräthe demgemäß beschieden (Conc., gez. Grumbkow).

Unterm 25. August 1724 beschwerten sich die Landräthe des Herzogthums Magdeburg,[2]) daß die dortige Kammer 1723 nach Berlin berichtet habe, ohne sie zu hören. Sie verwiesen auf die Decrete vom 16. Juni 1690 und 22. August 1712, wonach

„die Landräthe Magdeburgs mit denen Obristen, Regierungs-, Hof- und Kammergerichtsräthen auch Domcapitularen und anderen, so in diese Klasse gehören zu alterniren und nach der Zeit ihrer Reception den Sitz und Vorzug zu nehmen hätten“.

Dieses Recht werde den Landräthen in ihren Bestallungen bestätigt, wo es heiße, daß sie „aller Unserer Vorgänger Jurium und Prärogativen theilhaftig sein und dabei geschützt werden sollten“. Sie wollen sich zwar gern der Kammer als solcher unterordnen, aber einzelnen Kriegs- und Domänenräthen nur dann nachstehen, wenn diese den Character eines Geheimen Raths hätten.

Zu dem Immediatbericht, den das General-Directorium unter Hinweis auf die Entscheidung in der Kurmark unterm 22. September 1724 abstattete (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß), schrieb der König in margine:

„Die kris Domen Rehtte haben Rang FW.“

Demgemäß wurden die Landräthe unterm 5. October 1724 beschieden,

„daß sie denen Kriegs- und Domänenräthen, so im Collegio sitzen, folgen und nach selbigen ihren Rang haben sollen“ (Conc., gez. Creutz).

Am 8. December fragte die Kurmärkische Kammer an, ob es des Königs Willensmeinung sei,

„daß die Landräthe den Rang nach denen im Collegio und zwar nach Präsidenten und Directoren sitzenden Geheimen Räthen oder aber nach denen auf sie folgenden vier ersten Räthen haben sollen“.

---

[1]) nie pozwalam (nicht ich bewillige) = Form des liberum veto. — Vgl. Bd. III. S. 451. Anm. 2.

[2]) Abschrift. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 14.

Die Kammer erhielt hierauf unterm 21. December den Bescheid,
„daß die Landräthe ihren Rang nach denen im Collegio sitzenden 4 ältesten Räthen exclusive denen Präsidenten und Directoren haben sollen“ (Conc., gez. Creutz).

225. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 3. März 1724.

Ausf., ggez. Katsch. — St.-A. Stettin Kriegsarchiv. Tit. I. Gen. et Misc. Nr. 26. — Quickmann, Ordnung oder Sammlung rc. S. 1170.

Remedium juris in Kammersachen.

Auf Euern . . Bericht und Anfrage vom 18. Februar jüngsthin, was nunmehro post combinationem des vormaligen Commissariats und Kammer eigentlich vor ein remedium juris stattfinden solle, wenn jemand durch einen ertheilten Bescheid sich graviret zu sein erachtet, haben Wir . . resolviret, daß hinkünftig in nöthigen Fällen das remedium supplicationis verstattet werden solle. Wornach Ihr Euch also . . zu achten, auch solches gehörig überall bekannt zu machen, insonderheit aber davor zu sorgen habt, daß keine Weitläuftigkeiten gestattet, auch alles was zur Cognition der Regierung und des Hofgerichts gehöret, dahin sogleich verwiesen werden möge.

Demgemäß erging unterm 12. März 1724 ein Circularerlaß mit der betr. Mittheilung.

226. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 4. März 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Rang der Kammerdirectoren über den Regierungsräthen.

Es hat der Kanzler von Grumbkow . . berichtet, daß nachdem die Geheimte Räthe von Laurens und von Lettow in der Kammer als Directores introduciret, in der Regierung die Frage entstanden sei, wie sie daselbst ihren Sitz nehmen sollten, indem sie vermeinten, daß ihnen nunmehro auch in der Regierung die Stelle nächst dem Vicekanzler und vor den übrigen, obgleich ältern, Regierungsräthen zukommen würde, weil nach der alten Pommerschen Regierungsverfassung der Schloßhauptmann oder Oeconomiedirector solchen Platz in der Regierung gehabt.

Wir müssen aber hiebei . . erinnern, daß der vormalige Schloßhauptmann eigentlich den Kammerpräsidenten repräsentiret habe und daß also dasjenige, was dieserhalb in der alten Regierungsverfassung enthalten, auf die itzigen Kammer-Directores eigentlich sich wohl nicht schicken möchte. . .

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„sollen über Regi rehten sitzen F W."

Am 11. März 1724 wurde demgemäß in einem Circularerlaß an alle Kammern[1]) verordnet,

„daß die Directores bei allen Unseren Kammern über die Regierungsräthe bei Commissionen und andern Zusammenkünften außer dem Regierungs-Collegio hinkünftig den Rang und Vorsitz haben sollen".

Durham beklagte sich aber, Cleve, 21. Juli 1724,[2]) daß trotzdem die Berliner Kanzleien den Regierungsmitgliedern den Vorrang gäben, „darüber allerhand Irrungen und Streitigkeiten in den Commissionssachen und Unterschriften entstehen".

Unterm 27. Juli 1724 wurde darauf der Kanzlei des General-Directoriums aufgegeben, sich nach dem Erlaß vom 11. März zu richten.

---

227. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 7. März 1724.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Einrichtung der Aemteretats.

Demnach S. K. M. rc. . . resolviret, daß die Aemteretats, wenn sie revidiret, auch sofort mundiret und hernachmals sowohl das revidirte als mundirte Exemplar zur Unterschrift eingesandt und bei jedem Etat das plus oder minus nebst der Raison, woher es rühre, beigefüget werden solle, als haben Sie dem General-Directorio solches hiedurch bekannt machen wollen, um sich . . darnach zu achten, und sollen die Etats von einer jeden Provinz

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Ob auch an die Preußische, Kurmärkische und Minden-Ravensbergische, deren Namen durchgestrichen sind? Nach R. 92. Fischbach Nr. 91. Vol. 1 ist die Ordre an alle Kammern, mit Ausnahme der Mindischen, ergangen, wohin besonders geschrieben wurde.

[2]) Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. V. Nr. 2.

besonders auf einmal eingesandt und, wenn eine Provinz fertig ist, mit der andern continuiret werden.

Der König fügte eigenhändig hinzu:

„sollen so mach[en] wie mit die kreis und Accis Ettat hirIn stehet Pala[1]) einnam Plus 50. Thlr. von höher verPachtung die Lebus Mülle oder 10. Thlr. Minus wegen des Vorwerk Aue [,] giebet 10. Thlr. min: ausgahbe ist 2. Minus wegen ein cassier Heideleufer F. W.“

228. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 5. März 1724.

Ausf., ggez. Katsch. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. 60 a. 3.

Bestellung zweier Advocaten und eines Fiscals beim Litthauschen Hofgericht.

Euren . . Bericht vom 11. Februarii jüngsthin wegen des Secretariats beim Litthauischen Hofgericht und der dabei bestellten Advocaten Dr. Melhorn und Candidati Cramern haben Wir nebst denen dabei gefügten zweien Rescriptis, die für gedachtes Hofgericht nöthige Schreib-Materialia und den zum Litthauschen Fiscal in Vorschlag gebrachten Linck betreffend, zurecht erhalten und Uns gebührend vortragen lassen. Gleichwie nun der Punkt wegen des Secretariats bereits abgethan ist, indem der Krause als Secretarius sich alldort schon eingefunden haben wird, also approbiren Wir auch hierdurch . ., daß Ihr dem Dr. Melhorn und Candidato Cramer injungiret habt, sich sofort nach Insterburg als Advocaten zu begeben. Wegen der benöthigten Schreibmaterialien zu gedachten Hofgerichts Verrichtungen ist an dortige Kammer bereits die Nothdurft rescribiret und dererselben Abfolgung verordnet worden. Was aber übrigens den Punkt wegen eines besonderen bei mehrbesagtem Hofgericht desiderirten Fiscals betrifft, so habt Ihr die sämtliche Advocaten vorzufordern und von denenselben zu vernehmen, ob einer von ihnen, welchen Ihr aber darzu tüchtig halten werdet, sothanes Fiscalat acceptiren wolle. Dafern sich aber keiner hierzu resolviren würde, so habt Ihr dem Substituto Fisci Linck anzudeuten,

[1]) = Pagina latus?

daß er sich nach Insterburg als Advocatus Fisci von Litthauen verfügen solle. Ihr müsset ihm aber sodann die Hoffnung zur Besoldung lassen und ihm solche nach Abgang der Königsbergischen Fiscäle ohne Rückfrage verschreiben, auch Unserer Kammer solches bekannt machen.[1])

229. Aus dem Berichte der Clevischen Regierung.

Cleve, 9. März 1724.[2])

Ausf., gez. J. v. Motzfeldt, Rickers, Pollman, Beyer, Becker, Diest, H. D. v. Motzfeldt, Bever. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CVII. Nr. 2.

Veralienirte Jurisdictionen.

Die Clevische Regierung sandte auf den Erlaß vom 28. December 1723[3]) folgenden Bericht ein:

„Nachdem wir alle dienliche Acta und Nachrichten auffsuchen und einziehen lassen, auch Fiscus sein gefordertes Bedenken sub No. 1 anliegendermaßen abgefasset,[4]) solchemnach haben auch wir dieselbe zu Abstattung unsers pflichtmäßigen Berichts collegialiter vorgenommen und erwogen; ehe und bevor aber die anfangs erwähnte Puncta zu berühren antreten, müssen E. K. M. mit . . Erlaubniß wir vorläufig zu erkennen geben, wie daß unter der glorwürdigsten Regierung Dero Herrn Großvatern höchstseligen Andenkens wegen der in hiesigen Landen vorhandenen und concedirten Jurisdictionen, insonderheit von denen Clevischen Hauptstädten über die daraus entstandene und vorgehende Inconvenientien vielfältig geklaget, darauf höchstgedachte Se. Churf. Durchlaucht auch . . bewogen worden, darunter zu remediren und kraft verschiedener in anno 1648 ergangenen Cassationsrecessen, insbesonder unterm 23. Julii gedachten Jahrs auf Art eines zwischen Clevischer Ritterschaft und Städten gethätigten Vergleichs . . . . . . alle

[1]) Vgl. dazu Nr. 281.

[2]) Der Bericht ward erst am 1. Juni 1724 im General-Directorium präsentirt.

[3]) Vgl. Nr. 187. S. 404. — Auf Veranlassung Freudenbergs, der unter dem 14. April 1724 seine Bedenken (vgl. die Beilage) an Katsch eingesendet hatte, war unter dem 4. Mai ein Excitatorium ergangen (Conc. „Auf Specialbefehl" gez. Katsch).

[4]) Bericht Freudenbergs, Cleve, 2. März 1724. Vgl. die Beilage.

(ausgenommen die im itztgedachten Receß, §pho „Und weil vors siebente" et seq. erwähnte) neuerlich verliehene Jurisdictiones zu cassiren und wirklich einzuziehen, mit der . . Erklärung, hinfüro an Fremde und Unqualificirte gar keine, an eingeborne qualificirte Ritterbürtige und Städte aber nicht anderst als mit gedachter sämtlichen Ständen Bewilligung, jedoch nur über eigene Güter und Leute zu verstatten, immaßen in Conformität und zu Festhaltung sothanen recessus cassatorii denen damaligen Räthen und Beamten die sub No. 2 befindliche Instruction darüber zu ihrer Verhaltung zugefertiget[1]) und die Concessiones über diejenige Jurisdictiones, welche denen Besitzeren der Zeit gelassen, als auch, so hinkünftig concebiret werden möchten, darnach einzurichten anbefohlen worden. Wie dann ferner, als von einigen dabei nicht acquiesciret werden wollen, mehrhöchstgedachte Se. Churf. Durchlaucht am 16. Maji 1654 es nochmalen dabei gelassen und von neuen sich . . dahin declariret haben, daß die eingeborne und qualificirte Ritterbürtige sich derjenigen Jurisdictionen, welche sie vor dem Jahr 1648, den 20. Julii erhalten, nicht anderst als nach Inhalt erwähnten Recessen und darauf erfolgten Instruction zu gebrauchen haben sollten. Endlich ist bei Hinlegung der zwischen Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve eine Zeithero obgeschwebten verschiedenen Differentien im Steuerwesen auch der Jurisdictionen halber mit landesherrlicher Approbation unterm 23. Octobris 1666 inhalts Extracts sub No. 3 näher verglichen und allergnädigst gewilliget worden,[2]) alle an nicht Eingeborne und Unqualificirte verliehene Jurisdictiones wieder einzuziehen, die darin specificirte, denen Besitzeren sowohl über fremde als eigene Leute und Güter nach Inhalt ihrer Concessionsbriefe zu lassen, keine derselben aber ohne gesamter Ständen einhellige Bewilligung weiter zu extendiren oder einige neue zu

[1]) „Instruction, wornach sich des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms . . . . . verordnete Räthe, Drosten, Beamten, Richter, Rentmeister, Schlütere und andere Bediente in diesem Dero Herzogthum Cleve im Stück der Jurisdictionen an einige eingeborene und qualificirte Edelleute ertheilet inskünftige achten sollen, in Conformität des am 23. Juli 1648 ertheilten Haupt-Recessus. Cleve, 24. Juli 1648." Ein kurzer Auszug davon bei Scotti 1, 268 f.

[2]) Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve in puncto der Jurisdiction. Cleve, 23. October 1666. — Scotti 1, 479 f.

concediren, immaßen diejenige, welche ohne dergleichen Consens eine Jurisdiction ausbringen würden, des dafür gegebenen Geldes, auch der Jurisdiction verlüstig sein sollten.

Ob nun zwarn vorerwähnte Verordnungen und Vergleiche mehrentheils, insbesonder dieser letztere Vergleich die Clevische Jurisdictiones zum Vorwurf hat, so hat es doch in der Grafschaft Mark damit gleiche Bewandniß, und ist von sämtlichen Märkischen Ständen sowohl aus Ritterschaft und Städten auch der Jurisdictionen halber zum öftern Beschwer geführet und gleichfalls dieserhalb in anno 1654 sub No. 4 anliegendes Cassatorium ergangen und wirklich von denen Kanzelen der Zeit publiciret worden.[1]) Dahero bei sothanen Umständen mit allergnädigster Genehmhaltung wir in diesem unserm Bericht sowohl im Mark- als Clevischen zu Haltung der Parität den terminum a quo vom jüngstern in anno 1666 den 23. Octobris errichteten Receß nehmen sollen. Diesemnach, so viel die beide erstere Puncta betrifft, sind nach gedachtem 1666sten Jahr Civil- und Criminal-Jurisdictiones verliehen worden:

Im Clevischen.

1. Den 21. Juni 1766 Conraden von der Reck die Jurisdiction über Offenberg, Wenge, Praest und Dornick gegen Erlegung 1500 Rthlr.

2. Johannen Sigismund Freiherrn von Heyden anno 1694 den 20. Maji die Jurisdiction über Hünx und Crüdenburg, welche der Graf von Behlen vorhin besessen und ihme dieselbe öffentlich zu distrahiren verstattet worden, da dann gedachter Freiherr von Heyden solche als Meistbietender an sich gebracht, nachdem er vorhin gewisser Anforderung halber an gedachten Grafen anno 1681 salvo petitorio darin immittiret und 1683 eventualiter damit belehnet gewesen.

3. Dem von Syberg zu Voerde die Voerdische Jurisdiction anno 1699 auf Instanz der Wittiben von Syberg, weilen ihr

[1]) Erlaß, datirt Cölln a. S., 20. Juni 1655. Die neuen Jurisdictiones, „wie die Namen haben und concediret sein mögen", sollen „ganz und gar" aufgehoben werden. Alles soll in den Stand, „wie es anno 1640 gewesen, gestellt und gebracht werden".

Ehemann in landesherrlichen Kriegesdiensten sein Leben eingebüßet, noch auf 32 nächstbeigelegene Höfe erweitert worden.

4. Den 15. April 1707 dem tit. Freiherrn von Wittenhorst die Jurisdiction über Sonsfeld auf das Dorf Helderen und Bürglehn Aspel gegen bezahlten 1000 Rthlr. extendiret.

5. Dem Marquis von Honsbruck über Haffen und Mehr, welches sich dem domino directo eröffnet hatte, ex speciali et nova gratia, auch als einem ausländischen, den 4. Julii 1708.

6. Den 9. Januarii 1713 Graf Alex. Hermann von Wartensleben, auch als ein extraneus, mit der hohen und niedrigen Jurisdiction über Werderbruck und dazu gehörigen Middeldonk belehnet, nachdem er zuvor anno 1709 diese Herrschaft vom Prinzen zu Sachsen-Hilberhausen auf ertheilten consensum alienandi käuflich an sich gebracht.

7. Hönnepel und Nieder-Mörmbter den 21. Novembris 1722 dem tit. Freiherrn von Hertefeld ex nova gratia, wegen geleisteter ersprieslichen Dienste, zu solchen Rechten, wie die vorige Besitzere dieselbe gehabt; ob er sonsten davor weiter etwas gegeben, ist uns ohnbewußt.

Im Markischen.

1. Joh. Diederich von Syberg zur Wiederlöse den 25. Octobris 1666 mit der Civil- und Criminaljurisdiction über das Haus Clyff und Zugehörige, wie auch über die dem Hof Hattnegen angehörige Habs- und Behandungsgüter die Criminaljurisdiction (weilen über dieselbe civilem in realibus vorlängst gehabt) wegen geleisteter Dienste und gegen Erlegung 1000 Rthlr.

2. Johannen Conrad Freiherrn von Strünckede zu Dorneburg den 14. Januarii 1690 über Dorneburg, Eickel, Bickeren und Holsterhausen in Ansehung des bei Rheinberg an die Mehrumbsche Ländereien erlittenen, zu 16000 Rthlr. taxirten Schadens, gestalten man durch besagte Ländereien den Rhein von Rheinberg abgelenket und ihme die sonst auf den Rheinfluß zugelassene Defensionswerke anzulegen, zu dem Ende inhibiren lassen.

3. Christian Karl Freiherr von Linteloe für sich und seine Miterben, die von der Borg, ex speciali gratia und in Ansehung geleisteter Diensten die Civil- und Criminaljurisdiction über das

Dorf Langentreyer, die Baurschaften Werne, Sonneborn und Stockum mit zugehörigen Feldmarken den 12. Novembris 1704 ....[1])

4. Der Freiherr von der Reck zu Reck die Civil- und Criminaljurisdiction über Reck, Raffenberg, Tödinghausen, auch die Mühle zu Hilßing nebst denen in den Baurschaften Berg Camen, Overberge, Roltendernen und Lerke belegene 73 Contribuenten für 5000 Rthlr. den 26. Aprilis 1709 erhalten.

5. Ist der tit. Freiherr von Strünckede zu Strünckede zwarn den 18. Aprilis 1714 mit der Castropischen Civil- und Criminaljurisdiction von neuem belehnet, diese aber bereits den 3. Octobris 1645 der Strünckedischen Jurisdiction als ein vorhin gewesenes appertinens incorporiret gewesen, jedoch nachhero auf der Ständen der Jurisdictionen halber geführtes Beschwer als eine nach dem Jahr 1640 verliehene Jurisdiction eingezogen und darauf, wie gedacht, anno 1714 nova concessio ertheilet. Indessen ist an Seiten des gedachten Freiherrn oder Einhabern der Strünckedischen Jurisdiction beständig souteniret, daß Castrop ein Antheil gedachter Jurisdiction gewesen, auch der Zeit, wie die Jurisdiction über Castrop ad instantiam der Ständen cassiret, dawider remedia juris an Hand genommen, und soll Berndt von Strünckede, wie dieser anno 1399 mit dem Haus und Herrschaft oder Jurisdiction belehnet worden, dagegen verschiedene Prätensiones haben schwinden lassen und die desfalls in Händen habende Originalia extradiret.

6. Ist der von der Reck zu Harn mit der Civil- und Criminaljurisdiction über das Kirspel Uentrop und Baurschaft Norddinkeren gegen Erlegung 4000 Rthlr. den 25. Januarii 1716 belehnet worden.

7. Den 8. Julii 1716 haben die fünf Ritterbürtige im Gericht Castrop die Civil- und Criminaljurisdiction über ihre im gedachten Gericht habende Rittersitze und Güter gegen Erlegung 6500 Rthlr. und in natura gelieferten dreien langen Grenadiers erhalten.

Nachdem nun dergestalt die in allergnädigstem Rescripto erwähnte beide erstere Puncta insoweit ihre abhelfliche Maße erhalten, müssen wir, was den dritten Punkt, nämlich die Anordnung der Jurisdictions-Richteren, anlanget, . . berichten, daß diese bishero

[1]) Die Regierung führt weiter aus, Linteloes Angabe, daß die Verleihung aus dem Jahre 1611 stamme und 1647 confirmirt und erweitert sei, erscheine zweifelhaft.

lediglich von denen Einhaberen dependiret hat und die Richtere sich ihnen mittel Eides verpflichten müssen; wenn aber mit Suspension oder Remotion wider diejenige, so ad vitam oder zu sicheren Jahren angeordnet, inner selbigen Zeit verfahren werden wollen und desfalls von dem suspenso oder remoto bei uns geklaget, hat man darüber ordentliche Information genommen und darin dem Befinden nach rechtlich erkannt ....

Was Punkt 4, die aus den Jurisdictionen erwachsende Nachtheile der Justiz und des Landesherrn, anginge, so sei zu deren Verhütung 1648 eine Ordnung erlassen worden, die aber oft übertreten worden wäre. a) Es sei „dem in § 1 erwähnten reservato in Religions- und Kirchen-, auch denen dem iuri episcopali anklebenden Sachen" nicht gebührend nachgelebt worden.

b) „Die § 2 denen Königlichen Beamten reservirte Direction in Contributions- und Steuersachen und was derselben Annex, ist gedachten Beamten fast bei allen Jurisdictionen selbsten in denen Concessionsbriefen entzogen und denen Einhabern überlassen worden, daher es zuweilen rühret, daß die dem Jurisdictionseinhaber mit untergebene, ihme selbst nicht zugehörigen Unterthanen von denen Jurisdictionsreceptoren prägraviret, die eigene Bauren verschonet, ja jenen in dieser ihren Restanten zu concurriren aufgebürdet."

Weiter seien c)

„die Brüchten niemalen zur Moderation eingesandt, weniger geschlichtet, darunter dann allerhand prägravationes auch Enervirung Dero Unterthanen vorgehen, inmaßen von vielen dabei nicht so sehr der sonst in der Natur gegründete finis poenarum als wohl das privatum utile beänget wird".

d) Die Eingesessenen würden weit über Gebühr mit Diensten belegt,

„wobei dann ferner der Diensten halber als ein inconveniens zu merken ist, daß, wann bei gemeiner Herrschafts- oder Landesfuhren von Aemtern und dabei liegenden Jurisdictionen die Inhaber gedachter Jurisdictionen ihre Untergebene zu eximiren suchen, indem sie die zu den Fuhren Aufgebotene nicht gehörigen Orts oder zu rechter Zeit stellen, und dadurch denen Königlichen Amtsunterthanen die Last allein aufgebürdet wird, dahingegen der Muthwille der Ausbleibenden entweder ungestraft hingehet oder die davon fallende Brüchten der Einhaber zu seinem Nutzen alleine sich zueignet, ohne daß denen Königlichen Unterthanen der Schade vergütet werde".

Die übrige Inconvenientien, welche zum Nachtheil Dero allerhöchsten Interesse aus denen ertheilten Jurisdictionen zu entspringen pflegen, sind:

1. Daß, wenn von Jurisdictionseingesessenen wider Dero . . Verordnungen gehandelt wird, dieselbe zwarn sodann von denen Einhaberen eigenen Gefallens entweder mit Brüchten beleget oder conniviret, Dero Collegia aber und Beamte außer Stande gesetzet werden, ob denen überall gebührend gelebet, Acht zu haben, wovon unter anderen die hin und her von denen oftgedachten Einhaberen denen Juden verliehene Geleitsbriefe, auch das dem in anno 1709 ergangenen allgemeinen Verbot zuwider in denen Jurisdictionen zugelassene Kornbranntweinbrennen zu Exempelen dienen können.

2. Werden auch die Gemüther der Unterthanen dadurch von ihrer Landesherrschaft und natürlichen Obrigkeit entzogen, indem die Erfahrung in verschiedenen Fällen gewiesen, daß nicht allein die Jurisdictionsrichtere, sondern auch die Jurisdictionseingesessene sich denen in E. K. M. . . Namen von uns ergangenen Mandatis zu widersetzen unterstanden und des Einhabern Befehl vor jenen zu gehorsamen sich gleichsam schüldig erwiesen.

3. Giebt auch die Erfahrung, daß bei Einziehung der Delinquenten derselben zulänglichen Bewahr-, auch Führung des Inquisitions-Processus theils der Richter Unerfahrenheit halber nicht der Gebühr verfahren, auch theils daher allerhand Säumnissen und Fahrlässigkeiten dabei vorgehen, daß die Brüchten als ein commodum absque onere consideriret und die Einziehung der Delinquenten, so viel möglich, vermieden und der Landesherrschaft dieses Onus übergelassen werde.

4. Ist beim Justizwesen dieses als ein Haupt-Inconveniens mit zu consideriren, daß wenn wider die Jurisdictionseinhabere a collegiis in gewissen Sachen erkannt und nächstgelegenen Beamten dessen Execution oder sonsten in der Sache was vorzunehmen committiret worden, dessen ordentliche Gerichtsboten sodann ad insinuandum nicht wollen zugelassen, sondern öfters sothane insinuantes mit Prügelen abgewiesen, ja gar mandata contraria ertheilet werden und man sich der Execution via facti widersetzet.

Gleichwie nun an E. K. M. wir den der Jurisdiction halber von uns . . geforderten Bericht unseren Pflichten nach hiemit ab-

gestattet und dabei geziemend erinneren sollen, daß alle Einhabere von denen angeregten naevis nicht zu inculpiren sein, jedoch auch andere abusus vorgehen, welche zu E. K. M. oder Dero heimgelassenen Collegiorum Wissenschaft nicht kommen, weilen dieselbe von gedachten Einhaberen supprimiret und durch deren Präpotenz die Untergebene zur Geduld und Stillschweigen gebracht werden können, also werden Dieselbe es uns hoffentlich zu keiner Ungnade deuten, wenn wir unsere pflichtmäßige unmaßgebliche Gedanken, wie obangeführten Inconvenientien vorzubeugen wäre, . . anfügen.

Demnach unsers . . Ermessens könnte der Sache in vielen geholfen werden, wenn erstlich die Instruction de anno 1648, wo nicht in totum, dennoch in tantum dem Receß de anno 1666 conform, pro norma nochmalen festgesetzet und dahin declariret würde, daß hinfüro,

Zweitens, die Jurisdictionsrichtere in Ansehung der Proberelationen sich gleich denen anderen Königlichen Richteren der Ordnung gemäß betragen und ehe und bevor dieselbe bei uns eingesandt und Dero Approbation darüber eingelanget, zum Richteramt nicht zugelassen werden sollten.

Drittens, müßten auch sodann dieselbe E. K. M. durch einen specialen, des Endes zu entwerfenden Eid verpflichtet werden, wobei sie sich in specie anheischig zu machen hätten, daß sie jederzeit in puncto paritionis denen in Dero . . Namen von denen Collegiis ergehenden Verordnungen vor des Jurisdictionseinhaberen Befehleren die Präferenz geben und in contrariis diese jenen postponiren sollten. Wie dann zu dem Ende,

Viertens, die Jurisdictionsrichtere auch ad vitam bei der Bedienung (excepto casu malversationis) zu belassen, beschüldigenden Malversationsfalls aber bei uns darüber ordentlich zu erkennen wäre, damit sie der Discretion der Einhaber, absonderlich in Partei- und Brüchtensachen, entzogen und diesen die Gelegenheit, sie per indirectum zu nöthigen, sich ihres Gefallens zu betragen, genommen werden möge; gestalten E. K. M. Dero Richtere auf solchen Fuß Selbsten, und independent von den Dröften, bestellen auch denen Jurisdictionseinhaberen ein mehrers nicht, als sie selbst exercirt, gegeben, nämlich denen Einhaberen das Exercitium des Drostenamts

und Anordnunge des Richters von dem Drostenamt independent. Und damit,

Fünftens, die Prägravation der Amtsunterthanen bei denen Dienstfuhren und Vorspannen cessiren, auch darunter kein Versäumniß zum Nachtheil Dero . . Interesse vorgehen möchte, stünde zu E. K. M. . . Ermessen, ob nicht Dero Amtsrichteren zu verstatten, in dabei vorgehenden Mißparitionsfällen auf Köften der ausbleibenden Jurisdictionseingesessenen die von denenselben zu leistende Fuhren beizuschaffen: dabei die ihnen als morosis dergestalt dictirte Brüchten nicht dem Jurisdictionseinhabern, sondern dem Fisco verfallen sollen.

Beilage: Bericht Freudenbergs vom 2. März 1724:

E. K. M. hat es . . gefallen, mir unterm 25. Januarii nächsthin, so den 28. ejusdem erhalten, bedeuten zu lassen, wie mich in meinem . . Bedenken über die von wegen beschehenen gnädigsten und allergnädigsten Concessionen gewisser Jurisdictionen entstandene Inconvenienzien, Dero . . Interesse und Andienung heilsamer Justiz nachtheilig, zu vernehmen gut gefunden, des Endes das Werk, so viel möglich, zu beschleunigen hätte. Diesem . . zu geleben, habe nicht allein die weitläuftige alte Acta, welche dieserwegen zwischen denen Ständen des Herzogthums Cleve, als denen Hauptstädten an einem, entgegen und wider die Ritterschaft andern Theils ergangen und gepflogen worden, nachgesehen, sondern auch aus denen besondern voluminibus actorum, so über gesuchter Concession von ein- und andern Ritterbürtigen verlangter Jurisdiction erwachsen, mich informirt und befunden, daß E. K. M. Vorherren auf hiesiger Landes Regierung erstatteten mehrmaligen umständlichen Berichten und Gutachten die Concessionen der Jurisdictionen als eine Dero Interesse und des Landes Besten nicht weniger nachtheilige als der geraden durchgehenden Justiz behinderliche Sache angesehen und consideriret haben wie dieserwegen vor und nach gst. und agst. erlassene Verordnungen und Declarationen in mehrem zeugen und bestätigen. Und solches nicht ohne Ursache, allermaßen eine bekannte und ausgemachte Sache, daß ein Staat, je mehr selbiger vertheilet wird, je schwächer solcher werde, und obgleich die Zergliederung desselben nicht absolute in omnibus et singulis partibus beschicht, sondern annoch unter einem Haupt beibehalten werden will, so ist doch bereits ein ohnfehlbares Zeichen eines kranken Leibes, wann die Harmonie aller Glieder unterbrochen und nicht völlig ad nutum correspondiren mögen, sondern vorher eines und anderen Beistandes bedarf, von dessen Gutfinden und Bewilligung die Hülfe sodann abhangen thut. Es äußert sich die

Wahrheit dieses Grundsatzes in mehrem, wenn die Auswirkungen solchen kranken Corporis mit wenigem betrachtet und eingesehen werden, darunter

1) vorkommt die Vielheit der Bedienten, welche dem Lande unstreitig beschwerlicher fället als wenige derselben, denn alle leben wollen, und ein jeder suchet sich durchzubringen, so gut als er kann.

2) Die daraus entspringende Begierde eines und andern Vortheils und Nutzens, welche bekanntermaßen nicht geringe Mißhelligkeiten und Differenzien [nicht] unter denen Bedienten allein veranlasset, sondern auch

3) zwischen Jurisdictionseinhabern und Unterthanen vielfältig sich äußert, davon die bei hiesigen Registraturen verhandene Acta, in specie Herenscher Jurisdiction Eingesessener und der Freiherren von Plettenberg &c. in mehrem zeugen.

4) Die Zergliederung E. K. M. Aemter und daraus entstehende Menge der Jurisdictionen oder Herrlichkeiten, welche so viel status ausmachen als derselben Einhaber seind, zumalen ein jeder seine eigene Absichten hat, aus deren Verschiedenheit vielfältige Irrungen und Mißbräuche im gemeinen Wesen entstehen; dann nicht eins zu gedenken

5) der damit oft zu Paaren gehenden Behinderung der Justiz in Civilsachen, wenn nämlich der Jurisdictionseinhaber unter Prätext reservirten gütlichen Verhörs mehrere Instantias zum Beschwer der Unterthanen ohne E. K. M. . . Permission einführen will, wie Advocatus fisci bei denen vorgewesenen Streitigkeiten des Richtere zu Haffen und Mehr, Dris Worms contra Marquis von Hoensbroech &c. angemerket, oder

6) derselbe sich anmaßen will, wider die Landesverfassung selbsten zu decretiren und bei Abwesenheit des Richters zu cognosciren, wie der von der Borg zu Langendreer, so ist doch solche

7) evident in peinlichen Sachen, wenn ein Uebelthäter bald in dieser, bald in jener Jurisdiction sich begiebet, im Verborgenen aufenthält und anderwärts allerhand Gebrechen ausübet, beim Verfolgen auch nicht anderst als per requisitionem angehalten werden mag, wodurch zu entwischen Gelegenheit überkommt, dabenebenst

8) in Herrenfuhren, Grenzscheidungen, Separation der Steurmatricul, Jagden und Gerichtszwang über seinesgleichen nicht wenig Desordres und Irregularitäten causirt, wie die darüber im Gange seiende Rechtfertigungen bestätigen; fürnehmlich aber

9) ein Hauptdefect, daß die Richtere solcher Jurisdictionen privative angestellet werden, ohne E. K. M. ad praestandum homagium präsentirt zu werden, obgleich sie reservirte jura superioritatis territorialis im Contributions- und Recepturwesen, auch in andern Stücken mehr exerciren, dahero vielfältige abusus entstehen, allermaßen sich ofters zuträget, daß

10) entweder ungeschickte oder doch eigennützige Subjecta zu Richterstellen befordert werden, welche sodann dafürhalten, als wenn nicht schuldig, denen aus E. K. M. nachgelassenen Dicasteriis erlassenen Verordnungen, ihrer personalen Convenienz etwa nicht gemäß, zu gehorsamen, noch solchen zu geleben, zum höchsten Präjudiz Dero landesherrlichen Interesse, wie land- und kanzeleikundig, oder

11) mit denen Unterthanen unbarmherzig, wider die christliebende Gelindigkeit in Strafen verfahren, wie die aus E. K. M. Hoflager mir zur Untersuchung zugefertigte Nachricht, des procedere des vorgewesenen Sonsfeldischen Richtern Roffhack bestärket, wen[n] [er] eine dem Verlaut nach in delirio gewesene und sich selbst ertränkte Weibesperson nicht eher honeste begraben lassen wollen als nach vollzogener Zahlung 100 Ducaten Strafe und etlicher 60 Rthlr. Gerichtsgebührnissen, und solches alles mit unverantwortlicher Ausübung juris aggratiandi, so doch E. K. M. einzig und allein competiret, und darum fiscalischer Ahndung sich vollschuldig gemachet hat, so folget eins dem andern . . . Wann

12) in dieser delicaten Sache das geringste nachgesehen und nicht gebührend beeifert wird, welches aber um so viel difficiler, als die affectiones jurisdictionis mit der landesfürstlichen Hoheit nicht allein aufs genauste verknüpfet seind, sondern auch das Wort jurisdictio zuweilen pro synonymo derselben in significatu latiori genommen werden will, welches die Begierde, um höher zu steigen und ein mehres zu adquiriren Anlaß giebet, dannenhero es dahin gediehen, daß einige Jurisdictionseinhaber, als E. K. M. p. Frhr. von Heyden, General Dero Kavallerie, item p. Frhr. von Spaen jura episcopalia ihnen angemaßet, welche doch unstreitig potiorem partem superioritatis territorialis ausmachen, wie solches wider beede ergangene Acta in mehrem mit sich führen, dahin mich geliebter Kürze halber beziehe: wann nun hieraus zu hellem Tage lieget, wie die Concessiones der neuen Jurisdictionen E. K. M. Interesse sowohl als der Andienung prompter Justiz nachtheil- und hinderlich seind, so finde unnöthig die Haupturſachen, warum E. K. M. Groß-Herr Vater Friederich Wilhelm höchstseligen Andenkens alle concedirte Jurisdictiones, außer denen alten Eigengerichtern und wenig anderen, unterm 3. Februarii 1648 hinwieder eingezogen und aufgehoben haben, weitläuftiger anzuzeigen.

Im Erlasse, Berlin, 8. Juni 1724 (Conc. Auf Specialbefehl gez. Katsch), wurden Durham und Schlüter die Berichte der Regierung vom 9. März und der Clevischen Kammer vom 25. Mai[1]) zugesandt und ihnen befohlen,

[1]) Siehe Nr. 256.

„dieses ganze Jurisdictionswerk gründlich zu untersuchen und zu erwägen, sodann Uns euer pflichtmäßiges Gutachten zu eröffnen, welchergestalt dasjenige, so zu Unserem und des Publici Nachtheil bishero dabei geschehen, redressiret, auf das Künftige aber alles gehörig eingerichtet und in gute Ordnung gebracht werden könne".

---

230. Bestallung des Obristwachtmeisters vom Dohnaischen Regiment von Wobeser zum Drosten im Fürstenthum Mörs.

Berlin, 9. März 1724.

Conc., gez. Görne. — Rep. 64. R. VI. Mörs. Bediente. 1721—1730.

Bestallung des Mörsischen Drosten.

An Stelle des verstorbenen „Geheimten Raths wie auch Chefs des Beamtlichen Collegii, imgleichen Statthalters der Lehne im Fürstenthum Meurs, Burchard Wilhelm Freiherrn von Kinsky"[1]) setzt der König

„weiter nichts als blos einen Drosten, auf denselben Fuß, wie in Unsern übrigen Provinzien und Landen; die übrige Functiones aber, weil die dortige Regierungsbeamte selbige mit versehen können, werden eingezogen".

Zum Drosten wird Wobeser „wegen seiner Uns in Kriegesdiensten zu Unserm . . Vergnügen bisher geleisteten nützlichen Dienste und erwiesenen Tapferkeit" bestellt. Er soll als Droste

„auf die Conservation Unser Hoheit, Regalien, Grenzen, Rechte, Gerechtigkeiten wie auch Revenüen und alles dessen, so davon dependiret, genaue Acht haben; ferner muß er auch das Beste Unserer dortigen Unterthanen dergestalt wahrnehmen, daß sie zwar eines Theils die gewöhnliche Prästanda an Contribution, Pfachten, Diensten und wozu sie sonst vermöge hergebrachten Gebrauchs verbunden, richtig abtragen, andern Theils aber auch über die Gebühr nicht beschweret, sondern in gutem Stande erhalten werden mögen.

---

[1]) Kinsky war 29. Januar 1724 gestorben. In ihrem Bericht vom 31. Januar (Conc. St.-A. Düsseldorf, Fürstenthum Meurs. Nr. 573) hatte die Regierung vorgestellt, daß bei ihrem Collegio „allenfalls kein Drost, viel weniger dann ein so kostbarer Präsident nöthig ist, indem derselbe doch nichts arbeitet und Wir ohnedeme in allen uns anvertrauten Hoheits-, Steuer- und Domänensachen unter uns die Arbeit alleine thun müssen, auch genugsam dieselbe verrichten können".

Es muß derselbe genaue Acht darauf haben, daß jedermann alldort prompte und unparteiische Justiz administriret, auch die Prozesse, soviel immer möglich, eingeschränket und abgekürzet werden mögen. Und wenn er sonsten in gedachtem Unserm Fürstenthum einige Unserm Interesse oder der Unterthanen Besten nachtheilige Dinge wahrnimmt, oder auch etwas zu seiner Wissenschaft kömmt, wodurch Unser höchstes Interesse verbessert und befordert werden könnte, so hat er solches sofort an Unser General-Directorium zu berichten".

An Tractament erhält Wobeser „überhaupt und ohne einige weitere Accidenzien und Emolumenten gleich Unsern übrigen Drosten 500 Rthlr."[1])

Zur Recrutenkasse zahlte er 4000 Rthlr.

In einem Erlaß, Berlin, 22. December 1725 (Conc., gez. Ilgen), wurde angeordnet, daß Wobeser in der Eigenschaft als Droste

„auf dem Fuß, wie der verstorbene Geh. Rath und Droste Frhr. von Kinsky, Chef bei der dortigen Regierung sein solle".

---

231. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 11. März 1724.

Ausf., gegz. Katsch. — St.-A. Stettin. Stettiner Kriegsarchiv. Tit. IX. Bestallungen. Litt. L. Nr. 7.

Bestellung von Procuratoren bei den Stettiner Behörden.

Euch, Unserer Kammer ist . . erinnerlich, wasgestalt sich einer namens Christian Ludewig Lobach gemeldet und gegen Erstattung der Procuratur bei der Stettinschen Kammer 10 Rthlr. zur Recrutenkasse offeriret habe. Da nun aber sich nachgehends ein anderer namens Rehberg dieserhalb gleichfalls gemeldet, und 15 Rthlr. zur Recrutenkasse geben will, wie solches aus seinem copeilich hieneben-kommenden Supplicato mit mehrerm zu ersehen ist, so haben Wir . . resolviret, daß dem supplicirenden Rehberg, wofern er die hiezu nöthige Capacität hat und statt der offerirten 15 Rthlr. 25 Rthlr. zu Unserer Recrutenkasse bezahlen wird, sodann die gebetene Procuratur nicht allein bei der Kammer sondern auch bei der Regierung und allen andern Collegiis verstattet werden solle. Wollte der

---

[1]) Kinsky hatte aus dem Domänenetat 272 Thlr. 15 stb. und aus dem Contributionsetat 572 Thlr. 40 stb. erhalten.

vorgeschlagene[1]) Lobach ebenfalls 25 Rthlr. erlegen, soll nach eingelaufenem Bericht demselben nicht weniger die gesuchte Procuratur conferiret werden.

Da beide sich erboten, die gewünschte Summe zu bezahlen, so wurden sie beide zur Procuratur zugelassen.

---

232. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 18. März 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Administration in Litthauen besser als Verpachtung.

Nach der Preußischen Kammer Bericht ist der gewesene Pächter des Kammeramts Dirschkeim Namens Wesenberg nach abgelegter dreijährigen Pachtrechnung 1267 Thlr. 16 Ggr. schuldig geblieben, zu deren Bezahlung aus seiner Schwiegermutter, als Caventin, Vermögen nicht mehr als 666 Thlr. 16 Ggr. verhanden sein, daß also der Rest noch 601 Thlr. bleibet. Nun hat derselbe . . vorgestellet:

1. daß er die Pacht zu hoch eingegangen und nachher sehr wohlfeile Zeiten eingefallen wären,

2. daß er in den Jahren 1720 und 1721 bei dem Getreide kaum die Saat gebauet habe,

3. die Kuhpacht ihm zu hoch angesetzt sei,

4. daß er nicht so viel Bier verschenken können, als ihm in Anschlag gebracht, und

5. daß er an der Fischerei, auch Schwein- und Federviehzucht großen Schaden erlitten habe; weshalb er sich einer Remission . . getröstete.

Der Kammer pflichtmäßiges Gutachten gehet dahin, daß zwar der Supplicant die angeführte Schadenstände billig zu rechter Zeit

---

[1]) Die Kammer hatte 31. Januar 1724 vorgestellt, daß, da kein Procurator aus Stargard mit nach Stettin übergesiedelt sei, die Partheien, welche vor der Regierung und Kammer zu thun hätten, nicht genug geschickte Procuratoren in Stettin hätten und deshalb Lobach vorgeschlagen, der geschickt in der Feder und Correspondenz sei; absonderlich gut sei er zu Betreibung der Städtesachen zu gebrauchen.

anzeigen sollen; da aber dennoch an dem wäre, daß der Supplicant eine sehr hohe Pacht gelobt gehabt und dieses Amt nachhero 466 Thlr. 16 Ggr. weniger verpachtet werden müssen, der Supplicant auch wegen Administrirung der baaren Zinser während seinen Pachtjahren keinen Gehalt genossen hätte, da sonst andern Beamten deshalb wenigstens jährlich 100 Thlr. passirt würden, so stellet mehrbemelte Kammer E. K. M. . . anheim, ob die nach Abzug der aus der Caventin Vermögen zu erhebenden 666 Thlr. 16 Ggr. annoch in Rest bleibende 601 Thlr. bei denen obangeführten Umständen und da nicht abzusehen, wie die ganze Schuld zu erhalten wäre, erlassen und niedergeschlagen werden sollen.

Marginal des Königs:

„soll Ihn exequir keine genahde Die hocherleute Preussi kris Dome kamer ist so sehr in littauen vor die verPachtung weill die Pachters richtich bezahlen attministrator aber nits bezahlen ich beko[mme] in Preu[ssen] von Pachter und admi[ni]s[trator]: nits ergo ist das beßer admi[nistrieren]: weill sie die teusche Wierdtschaft introducier und wen ich es verPacht die Liderl: Preusische Wierdtschaft da bleibe[t] und ist jezo mein Princi[pium]: Regulati[vum] F. Wilhelm."

---

233. Bestallung von Schwartzenberger zum Geheimten und Legations-Secretarius.

Berlin, 20. März 1724.

Ausf., gez. Katsch. — Kriegsministerium. Geh. Kriegskanzlei. I. 2. 3. 3. Vol. 1.

Bestallung eines Geheimen- und Legationssecretärs.

Thun kund 2c., daß Wir Karl Ludewig Schwartzenbergern wegen seiner Uns angerühmten Geschicklichkeit und Capacität, auch bisher in denen ihme bei Unserm Wirklich Geheimten Etats- und Kriegesrath 2c., auch Generalauditeur, dem von Katsch, aufgetragenen Verrichtungen erwiesenen Fleißes und Application zu Unsern Geheimten und Legations-Secretarium . . ernannt und ihn solchergestalt in Unsere Dienste genommen. Thun das auch hiermit und in Kraft dieses Patents also und dergestalt, daß Uns und Unserm Königlichen hohen Hause derselbe zuforderst getreu, hold und gewärtig sein, Unsern Nutzen und Bestes überall suchen und befordern,

Schaden und Nachtheil aber äußerster Möglichkeit nach verhüten und abwenden; dasjenige, so von Uns oder denen ihme fürgesetzten nach Gelegenheit demselben anbefohlen, committiret und aufgetragen werden wird, mit gehöriger Treue, Fleiß und Eifer, so Tages als Nachts, wahrnehmen und bewerkstelligen, sich davon nichts abhalten lassen; was von Unsern Sachen und Geheimnissen er bei solchen seinen Verrichtungen in Erfahrung bringen wird, in höchster Verschwiegenheit halten und keinem, wer der auch sei, das geringste davon offenbaren, sondern es bis in seine Sterbegrube nehmen, sich auch sonst in allen Stücken dermaßen aufführen und verhalten solle, wie es einem treuen Diener, geschickten Geheimten und Legations-Secretario eignet und gebühret und desselben abzustattenden Eidespflichten gemäß ist.

Dahingegen und vor solche seine leistende treu-allerunterthänigste Dienste wollen Wir Unsern Geheimten und Legations-Secretarium Schwartzenbergern bei dieser seiner Charge und allen derselben anklebenden Prärogativen und Gerechtsamen zu aller Zeit .. schützen und mainteniren, auch bei sich darzu eräugender Gelegenheit auf desselben weitere Beforderung hiernächst .. bedacht sein.

234. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 20. März 1724.

Mylius. II. 1. Nr. CCXXI.

Behandlung der Lehnssachen.

Da die Raisons des § 6 des 10. Titels der Kammergerichtsordnung nach der Lehnsveränderung gänzlich cessiren, so wird dem Kammergericht auf seine Anfrage befohlen, künftig alle Sententien in Lehnssachen ohne vorherige Anfrage zu ertheilen und zu publiciren.

235. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 24. März 1724.

Ausf. von Engels Hand. — Gen.-Dir. Kurmark. Materien. Tit. CCXIV. Nr. 4 a. Vol. I.

Prüfung der Chirurgen.

Nachdem S. K. M. rc. mißfällig vernehmen, daß bisher allerhand Chirurgi in der Residenz Berlin vom Collegio Medico

examiniret und von dem Amt der Chirurgorum recipiret worden, welche wenig oder nichts von ihrer Profession verstehen, als befehlen Sie Dero General-Directorio hierdurch . ., die Verfügung zu machen, daß künftig kein Chirurgus examiniret werde, er habe dann zuvor auf dem Theatro anatomico öffentlich unter dem Doctore Budäo seinen Cursum anatomicum und unter dem Regimentsfeldscher Senffen seinen Cursum operationum in Beisein des Amts der Chirurgorum gemachet und als Feldscher unter Dero Truppen gedienet. Auch soll die Zahl der Chirurgorum in Berlin vermöge ihres Privilegii künftig nicht mehr als zwanzig sein und die verhandene Concessionarii aussterben, wie dann bei der Pitzschen Concession hiermit der Anfang gemachet werden soll.

Demgemäß 29. März 1724 Verordnung, daß die Chirurgi vor dem Examen einen cursum anatomicum durchmachen sollen (Mylius V. 4. 1. Kap. Nr. XXVII).

---

236. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 30. März 1724.

Ausf. Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer. Abth. II. Nr. 20.

Beschleunigung der Posten.

Wie Wir den Lauf derer reitenden Posten auf alle Weise beschleuniget wissen wollen, solches aber zu erhalten unmöglich ist, wann die reiten Postillonen, wie bisher, unerachtet der dawider ergangenen Verordnungen, zu Unserm Mißfallen geschehen, mit allzu schwerem Felleisen beladen werden, so befehlen Wir Euch . . ernstlich, Eure Relationes, welche nicht pressant oder wobei starke Beilagen sind, nicht auf die reitende, sondern auf die fahrende Post zu geben, wann aber pressante Relationes vorkommen, worzu schwere Beilagen gehören, müssen dergleichen Relationes mit der reitenden, die Beilagen aber mit der fahrenden Post abgehen, und ist es mit Euren in das Land ergehenden Verordnungen und an Euch einlaufenden Berichten und Accise-Extracten eben also zu halten, auch von Euch deshalb zulängliche uud nachdrückliche Verfügung zu machen, damit dieserwegen nicht fernere Klagen einlaufen mögen.

Da trotz dieser Ordre die reitende Clevische Post noch verschiedentlich überladen war, und die Postillione die gesetzten Stunden deswegen nicht hatten halten können, so wurde die Ordre unterm 2. November 1724 der Kammer noch einmal eingeschärft; das Halberstädter Postamt habe Befehl erhalten, schwere Relationen und Verordnungen oder starke Packete, wenn sie zur reitenden Post gegeben werden sollten, zurückzuweisen (Ausf. Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß).

Ein weiterer Erlaß in demselben Sinne erging unter dem 2. September 1727 (Ausf. Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Viereck).

237. Bestellung von Meysenboughs und von Danckelmanns zu Vicepräsidenten bei der Halberstädter Regierung.

Berlin, 31. März 1724.

Conc., gez. Fuchß. — R. 33. Nr. 16 b.

Vicepräsidenten bei der Halberstädter Regierung.

Folgender mit dem Datum Berlin, 25. April 1724 versehener und von Plotho gegengezeichneter Erlaß an Meysenbough wurde dem König zur Unterschrift vorgelegt:

S. K. M. in Preußen 2c. ertheilen Dero Regierungsrath von Meysenbough auf sein unterm 9. hujus übergebenes Memorial[1]) zur Resolution, daß sie den Halberstädtischen Hof- und Regierungsrath von Danckelmann zum Vicepräsident bei der Regierung . . ernannt. Wann aber dieser mit Tode abgehen sollte, alsdann soll er, der von Meysenbough, dem von Danckelmann als Vicepräsident succediren, als weshalb Sie demselben diese Versicherung ertheilen wollen" 2c.

Der König verfügte dazu:

„Meisebug soll zugelei(ch) auch Wice-President sein

FW."

Infolgedessen wurden unterm 31. März 1724 für beide Patente als Vicepräsidenten ausgefertigt.

Unterm 21. April 1724 erging jedoch folgende Cabinetsordre an Plotho (Ausf. Sign. Berlin):

S. K. M. in Preußen 2c. haben zwar den Regierungsrath von Meisenbuch zum Vicepräsidenten bei der Halberstädtischen Regierung . . declariret, da aber Dero Regierungsrath von Danckelmann . .

[1]) Eigenh. Der König sandte es Ilgen zu.

vorgestellet, wie daß er nicht allein Ihro und Dero Hause lange Jahre bei der dortigen Regierung treu gedienet und viel älterer Regierungsrath als der p. von Meisenbuch wäre, mit . . Bitte, ihn zum Vicepräsidenten . . zu benennen, da Sie nun dessen Suchen billig gefunden, als befehlen Sie Dero Geh. Etatsrath von Plotho hiermit . ., vor obgedachten den p. von Danckelmann das Patent als Vicepräsident gehöriger Maßen ausfertigen zu lassen und zugleich die Verfügung zu thun, daß der p. von Meisebuch nach des p. von Danckelmann Tode demselben erst succedire.

Demzufolge wurde unterm 25. April 1724 ein neues Patent, diesmal allein für Danckelmann ausgefertigt.

Da Danckelmann sehr kränklich war, so wurde ihm Meysenbough durch Erlaß vom 1. Mai 1725 als Vicepräsident beigeordnet (Eigenh. Conc. Ilgens, gez. Ilgen). Als jener dann 27. October 1725 starb, berief sich Meysenbough auf die Bestallung vom 31. März 1724, um seine Ansprüche auf dessen Posten durchzusetzen,[1] und unter Hinweis auf ebendieselbe Bestallung wurde er dann, 3. November 1725, als Nachfolger Danckelmanns der Halberstädtischen Regierung notificirt (Conc., gez. Plotho).

---

238. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin, 31. März 1724.

Abschrift. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXIII. Landtagssachen. Sect. II. Nr. 38.

Conferenzen mit der Kammer.

Wir finden dienlich, daß wann Sachen vorfallen, worüber zu Unserm und des Landes Besten zwischen Euch und Unserer Kammer mündliche Unterredung und Ueberlegung gepflogen werden muß, solches allemal durch 3 Deputatos aus jedem Collegio geschehe und daß dieselbe in dem bei Eurem Collegio vorhandenen besondern Conferenzgemach oder in dem Zimmer, welches das vormalige Commissariat zur Rathsstube eingehabt, zusammenkommen; gestalt dann solches also zu veranlassen Euch hiedurch . . anbefohlen wird.

Als gelegentlich der Vorbereitungen zu dem Clevischen Landtage im October 1724 die Kammer sich auf das Ansuchen der Regierung

[1]) Am 15. Mai 1724 hatte er bereits 200 Rthlr. für jenen Posten an die Recrutenkasse bezahlt.

weigerte, zu einer Conferenz in der Regierung Zimmer zu erscheinen, sondern dazu eine besondere Conferenzstube nach Anleitung des Erlasses vom 31. März 1724 bestimmt sehen wollte, wurde die Regierung durch Erlaß vom 26. October 1724 bedeutet,

„man finde am dienlichsten, daß in Landtags- sowohl als in anderen Sachen, worüber beide Collegia mündlich conferiren müssen, dieselbe per deputatos nach Maßgebung Unserer Verordnung vom 31. März 1724 am dritten Ort zusammenkommen" (Conc. Auf Specialbefehl gez. Katsch).

239. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 3. April 1724.

Conc., gez. Printzen. — R. 7. Nr. 72. C.

Platz des Advocatus Fisci im Consistorium.

Als sich der zum Preußischen Advocatus Fisci 1721 ernannte Wahrt,[1]) Königsberg, 12. März 1722, beklagte, daß er noch nicht in das Samländische Consistorium eingeführt worden wäre, obwohl er laut königlichen Erlaß vom 16. März 1718 „ratione officii Vice-Präses" des Consistoriums wäre, war die Regierung durch Erlaß, Berlin, 10. April 1722 (Conc. Auf Specialbefehl gez. Printzen), angewiesen worden, seine Beschwerden, falls sie gegründet wären, abzustellen.

Beim Tode Laus, des ältesten Consistorialraths in ordine politicorum, am 21. Februar 1724, wurde diese Frage wieder angeregt.

Die Preußische Regierung[2]) und das Samländische Consistorium[3]) hielten für unnöthig, daß der jedesmalige Advocatus Fisci Sitz und Stimme im Consistorium hätte. Falls Wahrt aber wirklich eingeführt würde, könnte er nur den untersten Platz unter den weltlichen Räthen beanspruchen, die vacante Besoldung aber müßte Erasmi[4]) zufallen.

[1]) Er war am 20. März 1721 in Laus Stelle gerückt.

[2]) Königsberg, 23. März 1724. — Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Tettau, Ostau.

[3]) Königsberg, 10. März 1724. — Ausf., gez. Röder, Joh. Stein, Zacharias Hesse, Gottfried Erasmi, R. F. Sahme, Diederich Duncker, Joh. Jakob Quandt, Joh. Jakob Schrotberg, Henrich Lysius, Christian Langhansen, Arnold Heinrich Sahme.

[4]) Erasmi war 10. Juli 1705 zum außerordentlichen Consistorialassessor, 7. März 1713 zum Hofrath und im März 1715 zum ordentlichen Consistorialrath ernannt worden.

Auf Printzens Verlangen gab Cocceji, Berlin, 30. März 1724, ein Gutachten. Es schien ihm unbillig, daß Wahrt den älteren Consistorialräthen vorgezogen werden sollte, hätte doch Duhram, der als Generalfiscal im Kammergerichte säße, nur den Platz nach dem Alter seiner Reception.[1]) Die Sache, meinte er, käme auf zwei Artikel an: „1) ob Herr Wahrt des Advocati Fisci Lau seine Stelle in dem Consistorio mit denen Emolumenten fordern könne; 2) ob derselbe den Rang vor denen übrigen Consistorialibus zu fordern befugt sei".

Zum ersten Punkte bemerkte er, daß Wahrt alle Bedienungen Laus und in specie die Consistorialrathsstelle erhalten hätte. „Weil ich aber wenige Monate darauf nach Preußen kam, und Dr. Lau sehr dolirte, so habe ich die Sache zwischen Wahrt und diesem dergestalt vermittelt, daß jener in dem Consistorio bleibe und die Emolumente behalten solle, so lange er lebt. Dieses ist gewiß, daß, wann der Wahrt damals seiner Prätension insistirt hätte, derselbe sofort die Consistorialrathsstelle nebst denen emolumentis würde erhalten haben, dahero finde ich in der höchsten Billigkeit gegründet, daß diesem Mann seine générosité nicht zur Last gereichen möge."

Nachdem Printzen in diesem Sinne dem Könige Bericht erstattet hatte, Berlin, 2. April 1724,[2]) wurde durch Erlaß an die Preußische Regierung vom 3. April verfügt, daß Wahrt als jüngster Consistorial eingeführt und nach seiner Anciennität aufsteigen, das vacante Gehalt an Erasmi gegeben werden sollte.

---

240. Instruction für das Litthauische Deputations-Collegium. Berlin, 5. April 1724.

Conc. gez. Grumbkow, Görne. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 8.

Instruction der Litthauischen Deputation.

Der Königsberger Kammer, die um Uebersendung der Instruction für die Hallische Deputation[3]) gebeten hatte,[4]) wurde durch Erlaß, Berlin, 27. Januar 1724, (Conc., gez. Grumbkow) befohlen, eine besondere Instruction für die Litthauische Deputation zu entwerfen und zur Begutachtung einzuschicken. Mit dem Berichte, Königsberg, 27. März 1724,

[1]) Duhram sprach sich in einem Gutachten vom 1. April ebenfalls gegen Wahrts Prätensionen aus.

[2]) Ausf. — Der Bericht kam am 3. April zurück mit der Randbemerkung: „gut. F W."

[3]) Vgl. Nr. 178. S. 386.

[4]) Königsberg, 15. Januar 1724. Ausf.

(Ausf.) sandte die Kammer darauf ihr Project ein, das von Grumbkow und Görne geprüft und nach ihrem Vorschlage ohne Aenderung angenommen wurde.

Instruction, wornach die zu Respicirung der Königlichen Domänen und insonderheit der neu eingerichteten Oeconomie in denen Aemtern des Insterburgschen, Ragnitschen und Tilsitschen Districts verordnete Deputation der Preußischen Krieges- und Domänenkammer sich . . zu achten hat.

Weil die Nothdurft erfordert, daß auf die neue Einrichtung der königlichen Domänen, die so kostbar angesetzte teutsche Colonien und insonderheit die Introducirung der teutschen Wirthschaftsart in denen Aemtern der Insterburgschen, Ragnitschen und Tilsitschen Districte ein wachsames Auge gehalten und alle menschmögliche Sorgfalt angewandt werde, S. K. M. . . Intention zu erreichen und Dero hohes Interesse zu beforderen, als haben . . S. K. M. . . resolviret, eine besondere Deputation aus dem Mittel der Preußischen Kammer anzuordnen, welche aus denen Krieges- und Domänenräthen von Schlubhut, von Löwensprung und von Borck bestehen soll. Und damit es derselben so viel weniger an der nöthigen Autorität fehlen möge, so wollen S. K. M. . ., daß Dero Krieges- und Domänen-Präsident von Bredow des Sommers jährlich drei Monat über bei der Deputation zugegen sein und unter dessen Präsidio die vorkommende Sachen abgehandelt und expediret werden sollen.

Zuvorderst nun wird diese Deputation auf die der Kammer ertheilte Instruction vom 26. Januarii 1723 verwiesen, hiernächst aber, und damit dieselbe um so viel eigentlicher wissen möge, wie sie sowohl separatim als in gewisser Connexion mit der Kammer zu arbeiten haben, so wird der Deputation hiemit folgendes zur specialen Instruction ertheilet.

I.

Wenn der p. von Bredow in denen gesetzten drei Monaten oder auch sonsten extraordinarie bei der Deputation zugegen ist, verrichtet derselbe seine Function nach Maßgebung seiner Bestallung, wie es ihm als Präsidenten zustehet.

II.

In des p. von Bredow Abwesenheit aber erbricht der vorsitzende Rath in pleno die eingekommene Sachen und adressiret sie

an die Membra, zu deren Departement sie gehören; wie denn gewisse Departements gemachet werden sollen. Sollten aber etwa pressante Sachen außer denen Sessionsstunden extraordinarie einlaufen, so kann solche auch der vorsitzende Rath in seinem Quartier erbrechen und gehörigen Orts sie adressiren.

III.

Die ordinäre Sachen, so vorkommen, werden per majora abgemachet, in wichtigen Fällen aber oder wenn die Membra der Deputation sich über etwas nicht einigen können, referiret die Deputation davon umständlich und mit Beifügung der Akten an die Kammer, um derselben Decision darüber einzuholen.

IV.

Die sämtliche Domänencommissions- und neue Einrichtungs-Acta sollen der Deputation extradiret, derselben auch ein besonderes Siegel zu denen nöthigen Ausfertigungen gegeben werden. Und damit diese Acta nicht nur wohl verwahret, sondern auch in guter Ordnung gehalten werden mögen, so soll der Deputation ein eigener Registrator, imgleichen ein Secretarius nebst zwei Copisten zugegeben werden.

V.

Den Ort ihres Aufenthalts soll die Deputation in Insterburg oder Gumbinnen nehmen, damit sie in der Nähe und so viel mehr im Stande sein möge, die dortige Domänen zu respiciren, auch bedürfenden Falls sich selbst auf die königliche Vorwerker und Dörfer hinzubegeben und das königliche hohe Interesse zu besorgen.

VI.

An diese Deputation sollen künftighin alle Berichte aus denen Aemtern und Städten der Insterburgschen, Ragnitschen und Tilsitschen Districte adressiret und von derselben die Nothdurft darunter entweder verfüget oder der Kammer Entscheidung nach Befinden darüber eingeholet werden. Falls aber die Sache zu bedenklich und von S. K. M. Selbst decidiret werden müßte, so soll zwar regulariter durch den Canal der Kammer darüber . . Anfrage geschehen, indessen auch, wenn die Sache keinen Verzug leiden wollte, der Deputation freistehen, immediate deshalb nach Hofe . . zu berichten;

jedoch muß alsdann die Deputation ihren abgestatteten Bericht und die darauf erfolgte Resolution der Kammer allemal sofort communiciren; gestalt auch die Deputation zwar monatlich von dem Zustande der Domänen ihres Departements immediate an das General-Directorium berichten, dabei aber auch schuldig sein soll, zu gleicher Zeit einen gleichlautenden Bericht davon an die Kammer einzuschicken.

VII.

Wenn die Deputation an die Amtshauptleute und Verweser etwas gelangen zu lassen nöthig findet, kann solches in forma rescripti bei derselben expediret, auch mundiret, hernach aber zur Unterschrift der Präsidenten und zur Autorisirung der Regierung an die Kammer gesandt werden.

VIII.

Mit denen Rechnungen und derselben Abnahme hat die Deputation nichts zu thun, die Ordres aber, so von der Preußischen Rechenkammer wegen der abzulegenden Rechnungen an die Beamten der Insterburgschen, Ragnitschen und Tilsitschen Districte ergehen, müssen der Deputation communiciret und zu ihrer Mitunterschrift zugesandt werden; wie denn auch die Rechenkammer von jeder geschlossenen Rechnung dieses Departements der Deputation einen Extract geben soll, wie solcher bei der Kammer requiriret und festgesetzet worden.

IX.

Damit auch die Kammer von allen vorfallenden Sachen in diesen Districten genaue Nachricht habe und in der völligen Connexion bleiben möge, so soll die Deputation derselben wochentlich eine Consignation der eingelaufenen Berichte und darauf erfolgten Veranlassungen und Expeditionen einsenden, sowie dergleichen von der Kammer nach Hofe eingesandt wird, wobei auch die Deputation die gewöhnliche Zeitungsrelation wochentlich an die Kammer abzustatten hat.

X.

Ob nun wohl die Deputation eigentlich nur mit der Oeconomie und Administration der mehrbemelten Insterburgschen, Ragnitschen und Tilsitschen Districte und insonderheit mit Respicirung der neuen

Einrichtung wegen der Wirtschaftsart sich zu occupiren, hingegen mit Kassensachen nichts zu thun haben soll, so ist dennoch vonnöthen, daß derselben die monatlichen und Quartalextracte aus obgedachten Aemtern zugefertiget werden, damit die Deputation den Fleiß oder Unfleiß der Beamten erfahren, auch die nöthige Verfügung wegen Beitreibung der Praestandorum thun, hiernächst aber die erhaltene Extracte mit ihren Notatis und was sie deshalb veranlasset, an die Kammer einsenden könne. Dagegen die Rentei der Deputation monatlich einen Kassenextract überschicken und derselben gehörige Nachricht geben muß, wenn auch die baare Gefälle assigniret oder sonsten davon disponiret worden, damit die Deputation von denen Kassen der Beamten alle nöthige Notiz haben und darauf ein wachsames Auge halten könne.

Sonsten aber hat die Deputation weder Assignationes auszugeben, noch baare Gefälle einzuziehen, sondern zu denen vorkommenden Ausgaben nach Maßgebung der . . Kammer-Instruction die benöthigte Gelder aus der Rentei zu erwarten und von derselben an gehörigen Ort remittiren zu lassen.

XI.

Alle Licitationes über königliche Domänenstücke sollen künftig bei dem Deputations-Collegio vorgenommen werden, dergestalt, daß selbiges mit denen Pächtern Contracte schließen, hernächst aber selbige der Kammer einsenden soll, um die königliche . . Ratihabition darüber einzuholen. Wenn sich aber bei der Licitation zweifelhafte Casus eräugen, so ist der Kammer Sentiment desfalls vor Schließung des Contracts einzuziehen.

XII.

Wegen der vorkommenden Forstsachen wollen S. K. M. . ., daß der Oberforstmeister von Brandt de Lindau, soweit es seine übrige Verrichtungen zulassen, sich von Zeit zu Zeit bei der Deputation aufhalte und solche mit derselben abmache. Wann er aber nicht zugegen ist, so muß davon an die Kammer referiret und insonderheit die Holz-Assignationes von dort aus extrahiret werden.

XIII.

Schließlich muß auch die Deputation die Fertigung der jährlichen Etats von denen Aemtern des Insterburgschen, Ragnitschen

und Tilsitschen Districts zu rechter Zeit besorgen und sie nach geschehener Revision zu Formirung des General-Etats an die Kammer gehörig einschicken.

XIV.

Was endlich in Accise-, Polizei- und Commerciensachen vorfällt, so eine prompte Resolution erfordert, solches kann die Deputation so viel als möglich abthun; was aber eine weitläuftige Einsicht der Akten erfordert oder sonsten bedenklich scheinet zu sein, davon berichtet dieselbe an die Kammer, sowie in anderen Fällen, gleichmäßig. Die Accise- und Contributions-Extracte aber werden nach wie vor immediate an die Kammer gesandt.

Die Instruction wurde der Kammer durch Erlaß, Berlin, 5. April 1724 (Conc., gez. Grumbkow, Görne), zugesandt und befohlen, die Deputation unverzüglich in Thätigkeit zu setzen. Am 20. April wurde durch einen weiteren Erlaß (Conc. Auf Specialbefehl gez. Grumbkow) Bericht über den Fortgang in der Bildung der Deputation und Vorschläge über die noch nöthigen Bedienten und deren Gehalt gefordert.

Am 3. Mai 1724 trug das General-Directorium dem Könige vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß), die Preußische Kammer habe den Kriegs- und Domänenrath von Schlubhut sofort nach Litthauen mit der Instruction abgefertigt

I „und die sämtliche Glieder dieses Deputations-Collegii dahin bedeutet, daß sie ohne Zeitverlust ihre Sessiones anfangen sollen, imgleichen an die Kreissteuer- und Landkammerräthe, auch alle Beamte und Magistrate derer von dieser Deputation zu respicirenden Districte die Nothdurft ergehen lassen und sie an die Deputation verwiesen.[1]) Weil aber annoch ein Secretarius und ein Kanzellist zu diesem Deputations-Collegio verlanget werden, worzu ein gewisser, Merbeck genannt, als Secretarius und einer Bergen als Kanzellist . . in Vorschlag bringet, so haben E. K. M. wir hiedurch . . anfragen sollen, ob gedachter Merbeck nunmehro mit 300 Thaler und der Bergen mit 150 Thaler jährlichen Gehalts auf den Etat mit angesetzet werden sollen. Es ist zwar der Zweifel vorgekommen, ob diese Leute nicht Preußen wären; allein da diese Leute schon bei der Generalhubenschoß-Commission und auch bei dem Retablissement stets gebrauchet, wobei noch dieses kommet, daß

[1]) Bericht der Preußischen Kammer. — Königsberg, 22. April 1724. Ausf.

sie nothwendig der Litthauschen Sprache müssen mächtig sein, also werden E. K. M. diese Leute, so von der Baucommission vorgeschlagen worden, wohl . . agreiren". II

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„I hette soll[en] in December 1723. gesche[hen][1])
II gut F. W."

---

241. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. April 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XIX. Nr. 8.

Vereidigung der Oberforstmeister.

Es hat der Oberforstmeister Brand von Lindow berichtet,[2]) daß ihm die Preußische Kammer den Eid, so die dortige Räthe haben schweren müssen, gleichfalls abnehmen wollte. Er wäre auch bereit, solchen Eid allenfalls zu leisten; weil aber niemand von denen übrigen Oberforstmeistern solchen Kriegs- und Domänenraths-Eid abgeleget, indem sie bei Errichtung der Kammern in ihren Functionen geblieben sind, mithin einer neuen Vereidung es nicht bedürfen würde, so stehet zu E. K. M. . . Resolution, ob es nicht mit dem Oberforstmeister Brand ebenso als mit denen übrigen Oberforstmeistern gehalten und er mit dem Kriegs- und Domänenraths-Eid verschonet werden solle.

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„circular ordre sollen überalle ablegen vor die krigs u Dome kammern F W."

Es erging infolge dieses Befehles am 16. April ein Circularerlaß an sämtliche Kammern mit Ausnahme der Clevischen, in dem ihnen aufgetragen wurde, alle Oberforstmeister dem Könige Treue schwören zu lassen und das darüber aufgenommene Protocoll einzusenden (Conc., gez. Grumbkow).

Der Eid sollte nach dem folgenden Formular geschworen werden (Conc., gez. Grumbkow):

---

[1]) Vgl. das Marginal zu dem Extract aus dem zwischen Görne und Bredow gehaltenen Protocoll vom 17. und 19. April 1724 bei Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. S. 329.

[2]) Königsberg, 28. März 1724. Ausf.

Nachdem der allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr Herr Friederich Wilhelm rc. mich zu Dero Oberforstmeister bei Dero Kammer . . bestellet und angenommen, als schwere ich zu Gott dem allmächtigen und allwissenden, daß ich S. K. M. und Dero Königlichen Hause ferner treu, hold und gewärtig sein, S. K. M. Nutzen und Bestes, insonderheit aber die wahre Verbesserung und Vermehrung Dero sämtlichen Revenüen und Einkünfte, imgleichen die Conservation Dero Unterthanen sowohl auf dem Lande als in den Städten, so viel mir immer mensch- und möglich ist, suchen und befordern, hingegen alles, was dem zuwider und mehrallerhöchstgedachter S. K. M. und Dero Königlichen Hause und getreuen Unterthanen schädlich und nachtheilig sein möchte, nach meinem äußersten Vermögen abwenden und verhüten, absonderlich auch auf S. K. M. Grenzen, Wildfuhren, Wälder, Brücher und Heiden, so meiner Aufsicht in specie anbefohlen, gute Obacht halten und daß dieselben nicht geschmälert, noch verringert oder sonst verwüstet, noch etwas darin S. K. M. zum Nachtheil vorgenommen werde, mit allem getreuen Fleiß verhüten, übrigens auch sonst alles dasjenige mit unermüdeten Fleiß und unbefleckter Treue nach meinem äußersten Vermögen thun und leisten will, was vermöge der von S. K. M. der . . . Kammer ertheilten Instruction de dato den 26. Januarii 1723 mir insonderheit zu thun, zu beobachten und zu verrichten oblieget; in specie will ich auch niemanden etwas von demjenigen offenbaren, was die Etats betrifft, welche bei diesem Collegio formirt werden, außer denen fünf dirigirenden Ministris bei dem General-Directorio. So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

242. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 18. April 1724.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 5.

Controlle der Arbeit der Kammern.

Alldieweilen sich bishero verschiedentlich gefunden, daß Ihr oft gar nicht, öfters aber sehr spät die von Euch erforderte Relationes eingesendet habt, als befehlen Wir Euch hiermit . . hinkünftig von Monat zu Monat eine exacte Specification einzuschicken, was für

Berichte von Euch erfordert worden, was darauf erfolget und unter welchen Dato es geschehen sei, imgleichen was vor Berichte noch abzustatten sein und was dieselbe für Sachen concerniren. Wobei auch dieses zu observiren, daß Ihr in der ersten Designation, so Ihr einzusenden [habt], zu notiren, wieviel Berichte noch abzustatten sein sowohl von dem letzten wie auch von den vorigen Monaten . .

---

243. Erlaß an das Kammergericht.[1])

Berlin, 25. April 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 9. K. lit. g. 1.

Erledigung der alten Processe.

Wir befehlen Euch hiedurch . ., denen sämtlichen Kammergerichts-Advocatis alsofort nachdrücklich aufzugeben, daß sie ohnverzüglich und längstens binnen vier Wochen eine accurate Specification aller Processe, so vor dem December 1723 schon anhängig gewesen, nach einem von Euch, dem Präsidenten, ihnen vorzuschreibenden Formular oder Project auf ihren Advocateneid, bei Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, bei Euch einreichen, auch die Anstalt dergestalt machen sollen, daß alle solche Processe in diesem Jahr in der Instanz, worin sie schweben, abgethan werden; gestalten Ihr, wie solches geschehen, am Ende des Jahrs mit Benennung derer, so die alten Sachen nicht zu Ende gebracht, an Uns . . zu berichten habt.

244. Eingabe der Stände im Herzogthum Magdeburg.

Magdeburg, 29. April 1724.

Ausf., gez. Schulenburg, Katte, Busse (?). — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. VI. Nr. 4.

Präsentation eines Landraths.

Vollrath Ludwig von Krosigk wurde am 20. Januar 1724 (Conc., gez. Grumbkow) auf sein Gesuch von seinem Landrathsposten im Saalkreise enthoben.

Zum Nachfolger wurde Andreas Friedrich von Paulowsky erlesen,[2]) der am 24. April 1713 zum Commissarius für Marsch- und Ein-

[1]) Der Erlaß erging auf Anregung von Cocceji.

[2]) Immediatbericht des General-Directoriums, Berlin, 20. Januar 1724. Conc. von Grumbkow, Ausf. von sämtlichen fünf Ministern gez. „gut. F W“.

quartierungssachen und am 7. Juli 1716 zum adjungirten Landrath im Saalkreise ernannt worden war. Allerdings wurde sein Patent am 21. August 1716 — auf Grund eines Einspruchs der Stände — cassirt, dann aber 1719 erneut.[1])

Als Paulowsky, der nur ein Haus und zwei Hufen in Halle besaß, Frist zum Ankauf eines Ritterguts erhalten sollte, vollzog der König den Erlaß[2]) nicht, sondern schrieb dazu:

„soll[en] Landtrehte nehm[en] die angesessen sein

FW.“[3])

Die Stände protestirten gegen Paulowsky's Ernennung in folgender Eingabe:

Uns ist vor kurzem kund worden, wasgestalt bei E. K. M. der dem Landrath im Saalkreise, dem von Krosigk, in militaribus adjungirte Landrath von Paulowsky bei des erstern Dimission um Collatur des ganzen Officii . . Ansuchung gethan, auch so glücklich gewesen sein soll, dessen . . Conferirung zu erhalten.

Nun gönnen E. K. M. . . Gnade wir selbigem gerne, uns wird auch nie in die Gedanken kommen, zu zweifeln, daß nicht von E. K. M. . . Wohlgefallen die Bestellung Dero Bedienten dependire; allein überzeuget seind wir auch, daß E. K. M. aus angestammter landesväterlichen Hulde und Milde Dero . . Macht und Gewalt Sich nie anders als zu Dero Königreich und Lande Frommen und Nutzen gebrauchen, auch besonders dabei Dero getreu-gehorsamste Stände und Unterthanen bei ihro hergebrachten Gerechtsamen und Freiheiten . . immer schützen.

Wir hoffen daher in tiefster Unterthänigkeit, daß es uns vergönnet sein wird, E. K. M. . . zu repräsentiren, wasgestalt es mit der Landraths-Bedienung in dieser Province die kundbare und von undenklichen Zeiten eingeführte Beschaffenheit habe, daß dazu keine andere als Glieder der Ritterschaft desjenigen Kreises, worinnen sie das Steuerwesen zu respiciren und die mit Rittergüter daselbst gnugsam angesessen, bestellet worden, welche denen höchsten Landes-

[1]) Vgl. Bd. II. Nr. 210. S. 428—431.

[2]) de Berlin, 11. März 1724.

[3]) Demgemäß Erlaß an die Magdeb. Kammer, Berlin, 26. März 1724 (Conc., gez. Creutz): Paulowsky solle „sich bemühen, sobald es füglich geschehen kann, sich mit genugsamen immobilibus bei dem platten Lande seßhaft zu machen“.

beherrschern die Landschaft in geziemender Unterthänigkeit jedesmal präsentiret hat.

Wir haben eben dieses bereits im Jahr 1716, da obbezielter Landrath von Paulowsky sich um Adjunction des Landrath von Dieskaus beworben und uns, daß bei ihm obige Requisita nicht verhanden, bekannt gewesen, . . vorgestellet, auch die Gnade gehabt, von E. K. M. mit der . . Resolution d. d. 21. Augusti ejusd. anni versehen zu werden.

Wir haben aber zeithero in Erfahrung nicht bringen können, daß sothanige Umstände sich bei ihme geändert.

Wie hoch übrigens E. K. M. Selbst angelegen und wie des Landes Nutzen und Sicherheit erfordere, daß dergleichen Officianten gnugsam angesessen, das brauchet keiner Ausführung; nicht weniger ist dieses fast die einzige Bedienung, mit welcher vor Fremden Dero getreue hier angesessene Ritterschaft beneficiret wird, und E. K. M. mangelt es an Gelegenheiten nicht, den Genuß Dero mildesten Gnade dem von Paulowsky sonst angedeihen zu lassen. Endlich richtet uns vornehmlich auf und erreget in uns die feste Zuversicht zu erlangender . . Erhörung, wann E. K. M. uns bei Besetzung der Landrathsstelle im Jerichauischen mit der Person des von Möllendorffs die . . Versicherung sub dato Berlin den 28. Septembris 1720 ertheilet,[1]) in welchem . . Vertrauen Deroselben wir . . anheimgeben, auch . . bitten, E. K. M. es in die Wege in . . Gnaden zu richten geruhen wollten, daß jemand, der mit obangeführten Requisitis versehen, zum Landrath im Saalkreise bestellet und dem von Paulowsky die Militaria allein zu respiciren, vor wie nach gelassen oder doch sonst die Gerechtsame Dero getreu-gehorsamsten Stände unverruckt erhalten werden.

Und schlagen wir . . dazu Carl Dieterich Lebrecht von Schieken auf Schwärtz vor, bei dem unsers . . Ermessens alles erforderliche concurriren thut.

Am 9. Juni wurde den Ständen darauf zur Resolution (Conc., gez. Creutz), daß es bei Paulowskys Ernennung sein Verbleiben hätte.

„Es soll aber gedachten Ständen dadurch an ihrem iure praesentandi nicht präjudiciret sein, vielmehr wollen . . S. K.

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 182. S. 274.

M. die letzte Versicherung vom 28. September 1720 hierdurch nochmals wiederholet und confirmiret haben."

---

245. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 4. Mai 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1a.

Die Stelle eines Kanzlisten bei der Clevischen Kammer soll mit keinem Clever besetzt werden.

George Heinrich Sethe hat um eine Kanzelistenstelle bei der Clevischen Kammer Ansuchung gethan und sich erboten, solange umsonst zu dienen, bis eine Besoldung ledig würde.

Weil nun E. K. M. vorher seine Hand sehen wollen, so übersenden wir eine Relation, welche er abgeschrieben, hierneben.

Der König schrieb hierzu:

„die handt Dauget nit sollen ein Berliner nehmen und diesen in Berlin Mag[deburg] Preus[sen] vermöge Instrucci[on] amplo[iren] F W."

Die Stelle erhielt darauf der aus Schwedt gebürtige Unterofficier Mittsdörffer, der aber bis auf weiteres ohne Tractament dienen mußte.

Als im Jahre 1727 ein Kanzlist der Clevischen Kammer starb, der 100 Thlr. jährliche Besoldung gehabt hatte, meldeten sich für die Stelle 4 Bewerber. Zu dem hierüber abgestatteten Immediatbericht des General-Directoriums schrieb der König:[1])

„der da 120 [Thlr.] Recr[uten]ca[sse] zahlt undt kein klever ist soll die 100 Thlr. wacandt und den dinst haben F W."

Die Stelle erhielt der Kanzlist Mittsdörffer, der sich erbot, 200 Thlr. zur Recrutenkasse zu zahlen.

---

246. Cabinetsordre an Katsch.

Berlin, 6. Mai 1724.

Ausf. — R. 49. E. 4.—2.

Wechsel im Directorium des Criminalcollegs.

S. K. M. ꝛc. haben . . gut gefunden, die Direction des Criminal-Collegii Dero Geheimen Rath von Pulian aufzutragen,

[1]) 24. Juni 1727.

weil Dero Geheime Rath zum Broich das Interesse der Krieges- und Domänenkammer[1]) wahrzunehmen [hat], befehlen also Dero Geheimen Etatsrath von Katsch hiermit . ., die darunter nöthige Verfügung zu thun.

Demgemäß Erlaß an das Criminalcolleg vom 10. Mai 1724: Pulian soll Director sein, wie früher der von Fuchß gewesen. Broich wird von der Direction dispensirt (Conc., gez. Katsch).

---

247. Bericht der Preußischen Regierung. Königsberg, 6. Mai 1724.

Ausf. — R. 7. Nr. 125 b.

Annahme und Beeidigung der Preußischen Bedienten bleibt der Preußischen Regierung.

Postscriptum primum.

Auch . . haben E. K. M. wegen der bei dem Litthauschen Hofgerichte bestelleten Bedienten ein solches Rescript unterm 4. Decembris a. p. an uns ergehen lassen, als wir davon eine Abschrift hierbei fügen,[2]) und darin unter andern befohlen, daß wir von dem Präsidenten von Kunheim den Eid abnehmen, die übrige Räthe und Bediente aber solchen vor ihm leisten sollten. Nun haben wir zwar darunter E. K. M. . . Befehl um so viel mehr die gehorsamste Folge geleistet, weilen, wenn wir zu der Zeit noch vorhero bei E. K. M. mit einer . . Vorstellung deshalben hätten einkommen wollen, die Fundirung des besagten Hofgerichts, zuwider E. K. M. . . Intention, aufgehalten sein würde. Wie aber daraus dieses entstanden, daß wir die bei solchem Hofgerichte bestellete Bediente, außer den Secretarium, welcher sich jüngsthin bei uns zur Eidesleistung mit Vorzeigung seines Patents angegeben, bis daher nicht kennen, noch jemalen gesehen, da doch billig einer Landesregierung alle Bediente bekannt sein sollten, also werden E. K. M. . . erlauben, daß wir anitzo hiemit . . vorstellen, wasgestalt sonsten die Bediente mit einander, gemäß E. K. M. Verordnungen, nicht allein von uns vorgeschlagen, sondern auch in der hiesigen Geheimten Rathsstube in die gewöhnliche Eidespflicht genommen und folglich

---

[1]) scil. der Kurmärkischen.

[2]) Vgl. Nr. 134. S. 292.

mit einer besondern Verordnung an die Collegia, bei welchen sie bestellet sind, remittirt, wann es aber Hofgerichtsräthe sind, solche von mir, dem Kanzler, in das hiesige Hofgericht introduciret werden. Und damit demnach sowohl das obbesagte Hofgerichte als auch andere Collegia aus demjenigen, was bemelter Maßen bei dem Litthauschen Hofgericht geschehen, einige Folge zu machen, um so viel weniger Ursache haben mögen, als welches sonsten verschiedene Inconvenientien nach sich ziehen und die von E. K. M. Dero hiesigen Regierung beigelegte Autorität bei denen derselben subordinirten Collegiis nicht wenig schwächen würde, welches doch E. K. M. Dero Dienst und Interesse nicht convenable finden werden, also leben wir auch um so viel mehr des . . Vertrauens, E. K. M. werden uns Dero . . Declaration zukommen zu lassen geruhen, daß solches zu keiner Consequenz gezogen werden solle, indeme wir gewiß sind, daß E. K. M. damalen wegen der Bedienten bei dem Litthauschen Hofgerichte nur bloß darum dergleichen befohlen, weilen Sie gemeinet haben, dadurch die Fundation desselben um so viel mehr zu beschleunigen.

Nach dem Votum Coccejis erhielt unterm 3. Juni 1724 die Preußische Regierung den ad mandatum ausgefertigten Bescheid, daß es „mit Annehmung und Beeidigung der Bedienten sowohl bei dem Litthauischen Hofgericht als den übrigen ihr subordinirten dortigen Collegiis" nach ihrem Vorschlage künftighin gehalten werden solle (Conc., gez. Katsch).

— — —

248. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg, 6. Mai 1724.

Conc., gez. Ostau. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 3 bb.

Bestellung der Advocaten am Insterburgschen Hofgericht, wie überhaupt in Preußen, ist Sache der Regierung.

Postscriptum secundum.

Auch allergnädigster König und Herr, hat der Präsident von Kunheim die beede Advocatos bei dem Litthauschen Hofgericht E. K. M. immediate vorgeschlagen und uns, nachdem E. K. M. dieselbe darauf mit Patenten versehen laßen, solches notificiret, auch dabei gebeten, daß wir ihnen aufgeben möchten, sich nach Insterburg zu verfügen. Nun haben wir zwar auch dieses zu thun nicht er-

mangelt, um unserer . . Schuldigkeit gemäß, darunter E. K. M. . . Intention um so vielmehr zu beforderu, wie solches von uns bereits den 11. Febr. a. c. . . berichtet worden. Es haben aber E. K. M. nicht allein in dem neu verbesserten Landrecht P. I. tit. 20 pag. 50 disponiret, daß das Hofgericht, wenn bei selbigem ein Advocatus erfordert wird, dazu drei Subjecta vorschlagen, selbige aus Akten eine Relation auffetzen lassen, solche der hiesigen Regierung einschicken, und diese darauf die Sache weiter an E. K. M. bringen solle, da dann Dieselbe auch durch die besagte Regierung wegen der Reception das nöthige ferner verfügen lassen wollten, sondern auch sonsten durch andere Verordnungen ausdrücklich festgesetzet, daß so oft jemanden ein Advocaten-Patent bei einem oder anderem Gericht ertheilet worden, deshalben allemal ein besonderes Notificatorium an uns ergehen, und kein Gericht solchen eher annehmen sollte, wenn er auch gleich sein Patent vorzeigte, ehe und bevor deshalb die Regierung an dasselbe das nöthige gelangen lassen und verfügt hätte. Ob wir nun zwar fest versichert sind, daß E. K. M. es bei gedachten Verordnungen ferner zu lassen . . gemeinet sein; so stellen E. K. M. wir dennoch . . anheim, ob Dieselben nicht zum Ueberfluß . . declariren wollen, daß obiges Exempel zu keiner Consequenz gereichen, und darauf hiernechst sich niemand beziehen solle.

Unterm 3. Juni 1724 erhielt die Regierung die gewünschte Declaration ausgestellt (Ausf. Auf Specialbefehl gez. Plotho, Cnyphausen, Katsch) (Vgl. auch vorige Nr.).

---

249. Erster Bericht des Litthauischen Deputations-Collegiums. Gumbinnen, 9. Mai 1724.

Ausf., gez. Schlubhutt, Borck, Lölhöffel. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 32.

Beginn der Arbeiten der Deputation.

Nachdem uns E. K. M. Preußische Kammer durch ein Schreiben vom 22. Aprilis a. c., so wir den 5. hujus erhalten, die von E. K. M. unterm 5. Aprilis a. c. vor die Litthauische Deputation ertheilte . . Instruction zugefertiget, haben wir uns den 8. hujus, bis zu Ankunft E. K. M. Präsident von Bredow allhier in Gumbinnen, weil selbiges die Mitte des uns . . anvertrauten Departements ist, eingefunden und durch nöthige Veranlassungen auf

die aus denen Aemtern eingelaufene Berichte zu der uns . . aufgetragenen Function den Anfang gemachet, sind auch anjetzo beschäftiget, die von Königsberg anhero geschickte Registratur und übrige Domänencommissariats-Acta in gehörige Ordnung zu bringen; bei welcher Arbeit aber uns nicht wenig hindert, daß uns die bei dem Collegio nöthige Subalternen, als ein Secretarius, Registrator, Kanzelisten und Aufwarter, annoch fehlen: weshalb E. K. M. wir hiemit . . bitten, diese Unterbediente nächstens . . bestellen zu lassen.[1])

E. K. M. nehmen wir uns übrigens die Freiheit, . . zu versichern, daß wir mit unermüdetem Fleiß und Eifer der uns aufgetragenen Verrichtungen wahrnehmen und E. K. M. hohes Interesse bei hiesigen neu eingerichteten Aemtern nach äußerstem Vermögen befördern werden, wobei E. K. M. Gnade und mächtigen Schutzes bei unserer peniblen Arbeit wir uns . . getrösten.

250. Erlaß an alle Kammern, außer der Preußischen und Kurmärkischen.[2])

Berlin, 10. Mai 1724.

Abschrift. — R. 92. Fischbach. Nr. 91. Vol. I.

Jus pastores vocandi et praesentandi steht überall, ausgenommen in den Litthauischen Aemtern, den Consistorien zu.

Nachdem Wir vernommen, was maßen bishero die Kammern in denen Aemtern sich des Juris Pastores vocandi et praesentandi anmaßen, und solches denen Consistoriis entziehen wollen, und Uns denn hiervon umständlich referiret worden; So haben Wir . . resolviret, daß weil die Kammern mit der Oeconomie genug, und wenn selbige treulich respiciret wird, alle Hande voll zu thun haben[3]), die Consistoria in allen Unsern Provintzien, die Littauischen Aemter

[1]) Bericht der Kammer mit derselben Tendenz, Königsberg, 4. Mai 1724 (Ausf.). — Vgl. dazu Nr. 240. S. 509.

[2]) An die letztere war besonders geschrieben worden. — An die Regierungen und Consistorien Notification davon 17. Mai 1724 (Conc. ad mand. gez. Printzen. — R. 47. Nr. 1).

[3]) Vgl. dazu Nr. 260. S. 543.

ausgenommen, die Prediger vociren, tentiren, und in Unserm Namen bestellen sollen, maßen Wir als Patronus, die Consistoria zu dem Ende gesetzet haben; So vergehet hiermit Unser . . Befehl an Euch, um Euch hiernach auf das genaueste zu achten, und dahin zu sehen, daß eurerseits alle Eingriffe in Ecclesiasticis und daher entstehende Collisiones künfftig vermieden werden mögen. Und da auch Klage geführet worden, daß einige Beamte, wann wegen Auffstellung zu denen Probe-Predigten Verordnungen an Sie ergehen, mit Abstattung ihrer Berichte, zum öfftern sehr lange träniren; Als habt Ihr denenselben aufzugeben, und Sie dahin anzuhalten, daß Sie dergleichen relationes von gehaltener Probe-Predigten allemahl so viel möglich beschleunigen sollen.

---

251. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 11. Mai 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 1.

Vertretung der Minister Görne und Grumbkow.

Das General-Directorium frägt an, wer Görne während seines jetzigen Aufenthalts auf seinem Gute und während seines bevorstehenden Aufenthalts in Preußen vertreten solle, Görne habe den Minister Katsch darum ersucht.[1])

Der König verfügte hierzu:

„gut von Katts sein Departament so lange Diri[giren].

F W."

Als am 8. Juni 1724 Grumbkow anfrug, wer ihn während seiner Reise nach Preußen vertreten solle, verfügte der König:

„Fux soll Depar[tement führen] F W."

Fuchß wurde vom König wiederum mit der Vertretung Grumbkows beauftragt, als dieser am 27. September d. J. einen 14tägigen Urlaub nachsuchte.

---

[1]) Jedoch wollte sich Görne „dasjenige, was von einiger Importance ist", nach Plaue nachschicken lassen (Schreiben Görnes, Berlin, 5. Mai 1724).

252. Aus einem Schreiben des Kriegs- und Domänenraths von Cölhöffel an den Etatsminister von Görne.

Gumbinnen, 14. Mai 1724.

Eigenh. — R. 92. Friedrich von Görne. I. Nr. 12.

Parteiungen in der Litthauischen Deputation.

Daß . . die dortige Battaille (scil. in Berlin gegen die Preußische Kammer)[1]) zu Ew. Excellentz avantage ausgeschlagen, solches ist mir gewiß eine der erfreulichsten Zeitungen, zumahlen ich anitzo mit mehrerm Muht die hiesige Arbeit werde fortsetzen, und Ewer Excellentz zeugen können, daß ich gearbeitet habe. An Fermeté wird es mir nicht fehlen und kan Ew. Exc. ich solches auch von dem Herrn Krieges- und Domänenraht von Bork, welcher sich . . empfehlen lässet, und mit mir in guter harmonie lebet, vollkommen versichern. Ob aber der dritte bey diesem Werk[2]) sich dergestalt aufführen wird, daran ist fast zu zweifflen, weilen er von der andern Parthey (in der Königsberger Kammer) sehr eingenommen zu seyn scheinet und zu dieser gantzen Einrichtung ein schlechtes Vertrauen bezeuget . . .

---

253. Erlaß an alle Regierungen.

Berlin, 18. Mai 1724.

Abschrift. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XLII. Nr. 5.

Einsendung der Strafgelder.

Wir müssen mißfällig vernehmen, daß von denen Strafgeldern eine Zeit hero gar wenig an Unsere General-Straffkasse eingelaufen, so ohnzweifentlich daher rühret, daß so wenig unsere Regierungen

[1]) Wegen der Frage, ob Administration der Domänen, um die deutsche Wirthschaft in Preußen einzuführen — dafür trat Görne ein —, oder ob weiter Verpachtung — dafür namentlich Bredow. Vgl. dazu Stadelmann S. 120 ff., namentlich S. 122 (Verhandlungen in Berlin vom 17. und 19. April 1724) und S. 326—332. — Vgl. ferner A. Skalweit's Untersuchung über die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. in Schmoller-Serings Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. XXV. Heft 3 [1906]. S. 155 ff.

[2]) Schlubhut.

als Kammern, auch Unsere Fiscäle in denen Provinzien sich deshalb einige Mühe geben, sothane Strafgelder behörig einzutreiben, wodurch dann erfolget, auch die Erfahrung bereits bezeiget hat, daß zum öftern solche Strafgelder durch die Langwierigkeit der Zeit gänzlich inexigibel worden. Wir befehlen demnach allen Unsern Regierungen und übrigen Collegiis in Unsern Provinzen, auch allen und jeden Unsern Fiscälen hiermit gnädigst und alles Ernsts, daß sie nicht nur die bereits restirende Strafgelder in denen an sie remittirten Sachen sofort ohne einiges Nachsehen exigiren, sondern auch vors künftige, wann Urtheile an sie remittiret werden, worin einige Geldstrafen enthalten, diese längstens binnen sechs Wochen, nachdeme sie die Urtheile erhalten, ohne Ansehen der Person in der Güte oder per executionem beitreiben und an Unsere hiesige General-Straffasse, den Hofrath Hibener, einschicken oder allenfalls, warum solches nicht geschehen könne, noch vor Ablauf solcher Zeit umständlich an Uns berichten sollen, oder im Verbleibungsfall zu gewärtigen, daß das duplum sothaner Strafgelder von ihnen, Unsern Collegiis, exigiret und von ihren Salariis decurtiret, die Fiscales aber, wann sie darunter negligent befunden werden, mit wirklicher Entsetzung ihres Amts bestrafet werden sollen.

---

254. Erlaß an alle Kammern.[1]

Berlin, 23. Mai 1724.

Abschrift. — Gen.-Dir.Gen.-Departement. Tit. XLII. Nr. 5.

Competenzen der Amtshauptleute.

Wir haben zwar, wie Euch bekandt, . . verordnet, daß die Amts-Hauptleuthe weder mit der Oeconomie noch mit der Justiz in den Aemtern etwas zu thun haben, sondern nur allein ihren geordneten Gehalt der 500 Rthlr. ziehen sollen,[2] jedoch gehet Unsere . . Intention dahin, daß wenn die Amtshauptleuthe anderweite Verrichtungen es zulassen, Sie die Kirchen-, Schul-, Clöster-, Hospital- oder andere dergleichen Rechnungen von milden Stifftungen in den Aemtern, nach wie vor noch ferner abnehmen sollen und

---

[1]) Nach R. 92. Fischbach Nr. 91 excl. der Preußischen.

[2]) Vgl. Nr. 24. S. 52/53.

können, wornach Ihr Euch also . . zu achten auch denen Amtshauptleuthen davon gehörig Nachricht zu geben habt.[1])

255. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 25. Mai 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Tractamente bei der Preußischen Rechenkammer.

Der Kammerpräsident von Bredow stellet . . vor, wasgestalt es E. K. M. höchstem Interesse zum größten Schaden gereichen werde, daß anjetzo 4 Glieder von der Preußischen Rechenkammer nebst 3 Calculatoren, worunter sehr geschickte Leute wären, welche E. K. M. in dem neuen Etat gestrichen, abgesetzet werden, weil die Anzahl der noch unabgehörten Rechnungen so groß wäre, daß, wenn diese 4 Glieder und 3 Calculatores von der Rechenkammer abgehen sollten, E. K. M. . . Intention, da Sie die Renteirechnungen von vorigen Jahren zum völligen Schluß gebracht und bei denen Kassen gänzliche Richtigkeit geschaffet wissen wollen, nimmermehr erreichet werden, sondern die bisherige Unordnung vielmehr continuiren und große Hinderniß verursachen würde; weshalb er zugleich . . bittet, daß das Preußische Rechenkammer-Collegium, wie E. K. M. selbiges unterm 10. Augusti 1722 . . agreiret, unverändert beibehalten werden möge, damit die Kammer im Stande sei, E. K. M. . . Intention ein Genügen zu leisten.

Der König schrieb dazu in margine:

„Die Rechen kamer ist ja größer als die hiesiege soll von kreutz eine Rechen kamer Reguliren die mir nit so viell kostet als das quantum das ich angesetzet hab sol bleiben F W."

Unterm 1. Juni stellte Creutz dem Könige dazu folgendes vor (Ausf.):

Dem . . Befehl nachzuleben werde mir höchstens angelegen sein lassen; weiln aber die Preußische Rechenkammer als ein beständiges Werck sein und nach E. K. M. . . Intention gefasset, auch die habilesten Leute zu Dero Dienst choisiret werden können, so wird nöthig sein, daß vorhero die Menge der noch zurückseienden

[1]) Demgemäß Verfügung der Clevischen Kammer 5. Juni 1724 (Scotti II. Nr. 974. S. 1021).

Rechnungen bis anno 1723 abgenommen und abgethan werde. Wenn dieses geschehen, so wird aus der Zahl der jeden Jahrs abzunehmenden currenten Rechnungen geurtheilet werden können, wie viel Räthe, Subalternen und Calculatores dazu erfordert werden und was einem Menschen ohngefähr täglich zu prästiren möglich.

Ich habe also zu E. K. M. Diensten nöthig zu sein erachtet, per rescriptum von der Preußischen Kammer schreiben und eine Specification von allen denen bis Trinitatis 1723 annoch zurücke seienden unabgelegten Rechnungen [einsenden zu lassen].[1]) Sobald nun diese einläufet, werde mich an die befohlene Arbeit machen.

Indessen und bis dahin sollte ohnmaßgeblich . . anrathen, daß die Preußische Rechenkammer mit allen ihren Membris und Subalternen bis Trinitatis 1725 auf den Fuß, wie sie bishero, gelassen und derselben aufgegeben werde, daß die sämtliche rückständige Rechnungen völlig gegen selbige Zeit abgethan, die currente Rechnungen aber dergestalt ajustiret und jeden Jahrs verfertiget sein solten, damit durch Verzögerung und Verschleppungen derselben die Rechnungen nicht doubliret und wieder confundiret würden.

Wenn dieses E. K. M. . . approbiren, so kan das alte abgethan und die zu regulirende Rechenkammer mit besserm Fundament an die so nöthige currente Arbeit und Ordnung gebracht werden.

E. K. M. werden . . befehlen, ob Sie dieses also belieben.

Der König verfügte nun:

„gut sollen bleiben aber die Salaria sollen Retranchieret werden exempel gra[cia] die Rechen kamer hat 1000 Thlr. jerl. gekostet itzo habe 300 Thlr. gestrichen bleibet 700 Thlr. die soll er unter die leutte deilen. F W."

In einer Conferenz, die am 11. Juni in Potsdam gehalten wurde, wurde beschlossen, daß die Bedienten bei der Preußischen Rechenkammer, denen der König ihre Tractamente ausgelöscht, diese behalten, und da der Renteietat bereits vollzogen, dieselben durch Albrecht extraordinarie bezahlt werden sollten.[2])

Unterm 14. September 1724 berichtete das General-Directorium dem Könige folgendes:[3])

[1]) In der Vorlage steht dafür: verhanden.

[2]) Nach einem Vermerk des Geheimen Finanzraths Manck.

[3]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 32.

Aus der Preußischen Rechenkammer seien nach und nach 7 Personen an ordinären und extraordinären Räthen und Durchlegern nach Litthauen geschickt worden. Das Deputations-Collegium brauche noch mehr, so daß noch 2 Räthe und 2 Durchleger dorthin abgefertigt würden.

„Weil aber die Rechenkammer durch solche detachirte 11 Personen gar sehr geschwächet wäre," bäte sie nicht ungnädig aufzunehmen, wenn die Versicherung, die sie in Kalthoff gegeben habe,[1]) nicht eingehalten werden könne, daß nämlich die Landrenthei- wie auch andere Rechnungen in einem Jahre abgeschlossen sein würden.

Marginal des Königs:

„ordre an Görne so[ll] exami: ob so viell leutte Nöhtig sein ob die Rechnungen nit kürtzer und compendiöser gefaßet werden könn das zwey Rechn Meister 4. emter Rechnungen in ein halb tag abnehm könen FW."

256. Bericht der Clevischen Kammer.

Cleve, 25. Mai 1724.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCIV. Nr. 29.

Clevische Einkünfte.

Auf den Erlaß vom 8. April 1723[2]) berichtete die Kammer ad 1:

„Wir verlangen zu wissen, ob die Jurisdictiones eingelöset werden können? und, wenn solches geschehen, was vor Vortheil Uns und Unserm Lande daraus zuwachsen, wie viel Capital dazu erfordert und ob es die Zinsen auswerfen würde?":[3])

Was das erste Membrum dieses Punkts betrifft, da ist außer allem Zweifel, daß die Jurisdictiones an und vor sich selber, das ist die Macht denen Unterthanen das Recht anzudienen, inter regalia und die davon dependirende Diensten, Brüchten und andere Gefälle inter Domanialia gerechnet, beide aber in dem Landes-Privilegio de anno 1501 nicht anders als mit beiderseits Landständen aus Ritterschaft und Städten Consens vor alienabel declariret worden, dergestalt, daß als nachhero circa annum 1646, 1647 et 1648 die Adeligen hier zu Lande angefangen, von der damals regierenden

[1]) Vgl. Nr. 277.

[2]) Vgl. Nr. 71. S. 165/168.

[3]) Vgl. dazu Nr. 229. S. 489/500.

hohen Landesherrschaft Kurfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kurfürstliche Durchlaucht glorwürdigsten Andenkens über gewisse Dorf- und Bauerschaften die Jurisdiction sich auszubitten oder um ein Stück Geldes zu suchen, die Städte als Mitlandstände sich nicht allein heftig darüber beschweret und die Richtigkeit und Inconvenienzien sothaner Concessionen, mithin den daraus sowohl zum Präjudiz höchstgemeldter Landesherrschaft als des gemeinen Landes und dessen Eingesessenen in specie der Einwohner in den Städten entstehenden Nachtheil deutlich angezeiget, sondern auch dadurch so viel zu Wege gebracht haben, daß höchstgedachte Se. Kurfürstl. Durchlaucht alle solche Concessiones jurisdictionum am 3. Februar 1648 cum causae cognitione wieder cassiret und daß Sie keine fernere concediren wollten, am 26. und 27. Mai, 20. und 23. Juli 1648 iterative promittiret und deme am 25. Februar und 16. Mai 1654, item 2. September 1658 und 14. August 1660 inhäriret, auch die Inhaber derselben dahin vermocht haben, daß außer vieren, denen sie damals mit der Landständen Bewilligung, nicht über die Domanial- und anderen privaten Güter, sondern nur über ihre eigene Gründe und Pachthöfe gelassen worden, selbige darauf renunciren und die Concessiones zu Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Händen restituiren müssen, wie mit mehrerm aus dem Recessu vom 23. Juli 1648 zu erlesen.

Dannenhero es fast das Ansehen gewinnen sollte, daß wie vorhin Dero Herrn Großvaters Kurfürstliche Durchlaucht also auch anjetzo E. K. M. wohl bemächtiget sein würden, indistincte alle verliehene Jurisdictiones als gegen des Landes Besten und obgemeldtes Privilegium de anno 1501 streitende Concessiones wieder einzuziehen und aufzuheben.

Weilen aber einige von der Ritterschaft, so am meisten bei der Sache interessiret waren, von oberwähnten decretis cassatoriis nach dem Reichskammergericht zu Speier appelliret, auch processus erhalten und endlich, wie sie dorten wider der Städte fundamenta nicht aufzukommen gesehen, es bei mehr höchstgedachter Sr. Kurfürstl. Durchlaucht dahin zu bringen gewußt haben, daß obigem allem zuwider gedachte Städte obligiret worden, in dem zwischen ihnen und der Ritterschaft über das Quantum des Beitrages zu den Landessteuern am 23. October 1666 errichteten Vergleich § 3 gewissen darin benannten Ritterbürtigen ihre Jurisdictiones zu belassen.

So würde diese Einziehung in Ansehung der letztern wegen des dazu gekommenen consensus statuum einige Schwierigkeit finden. Es stünde aber zu erwägen, ob nicht die consensirte Jurisdictiones nach Anleitung des recessus de anno 1648 dahin zu restringiren wären, daß sie weiter nicht als über der Edelleuten ihre eigene Höfe und Gründe und deren Pächter sich erstrecken, E. K. M. Domänen und andere Particuliergüter aber weder zu den Aemtern, wovon sie genommen, geleget werden und im Uebrigen, was das Contributions- und Justizwesen betrifft, es nach der in anno 1648 den 24. Juli zuerst ergangenen und in anno 1654 wiederholten Instruction genommen werden könnte.

Wegen der andern Jurisdictionen aber, so ohne der Stände Consens nach Dato obgedachten Vergleichs de anno 1666 verliehen worden, dörfte es gar keine Difficultät geben, nicht alleine darum, weiln sowohl Ritterschaft als Städte in eben bemeldtem Transact de anno 1666 § 3 selbst tacite anerkannt und dafür gehalten haben, daß die Concessiones jurisdictionum zu des Landesherrn Verkleinerung und dessen Regalien- und Domanialienverschmälerung, anbei zu des Publici merklichem Nachtheil gereichen, indeme sowohl die landesherrliche Autorität demselben gutentheils entzogen und die Unterthanen an geringere und kleinere Herren gebracht, als auch die Dienste, Brüchten und andere Jurisdictionsgefälle ihme entwandt würden, sondern auch in specie aus der Ursache, daß beide corpora der Stände vielhöchstgedachte Se. Kurfürstl. Durchlaucht in mehrangeregtem Vergleich de anno 1666 § 3 . . gebeten und Selbige darin bewilliget haben, daß nach Dato keine Jurisdictiones mehr als mit einstimmigem Consens beides, von Ritterschaft und Städten, concediret noch extendiret und diejenige, welche ohne solchen Consens einige Jurisdiction aufbringen würden, beides, des Geldes, so sie dafür ausgelegt, und der Jurisdiction verlustig sein sollten.

Und obgleich dieser Vergleich nur allein von der Clevischen Ritterschaft und Städten spricht, so hat es doch im Märkischen damit gleiche Bewandtniß, indeme aus hie beiliegendem Rescripto vom 16. Mai 1654 erscheinet, daß alle nach dem 20. Juli 1648 ohne Consens der Stände dorten gegebene Concessiones jurisdictionum vor erschlichen gehalten und gänzlich vor null declariret worden, sodaß auch die Unterthanen daran nicht gebunden sein sollen,

welches in einem folgenden Rescripto vom 20. Juni 1655 hiebei sub No. 5 dahin ampliiret worden, daß der annus criticus, nach welchem die Jurisdictiones im Märkischen sollen aufgehoben werden, das Jahr 1640 sein solle.

Wozu die damalige hohe Landesherrschaft unter andern dadurch hauptsächlich bewogen worden, daß in denen Jurisdictionen (1.) die Domänen- und Privatpächtiger mit Diensten schwerer, als die Concessiones mitbringen, beleget, des Inhabers Leute aber verschonet, jene (2.) auch mit Brüchten, wenn sie was versehen, schärfer hingenommen, (3.) des Inhabers Höfe und Gründe hergegen, wo nicht allgemach die Schatzung gänzlich entzogen, dennoch um ein merkliches bei der Subrepartition erleichtert, ja wenn (4.) sich Güter finden, so demselben wohl gelegen, deren Eigner und Pächtiger so lange herumgeführet werden, bis sie endlich resolviren müssen, ihnen selbige um ein geringes abzutreten, andere Inconvenienzien, so die Execution E. K. M. . . Befehle in Widerwillen des Jurisdictionsinhabers difficil machen, zu geschweigen, welche dem Verlaut nach annoch continuiren und so weit gegangen haben sollen, daß auch das ehemalige Commissariat in einem besondern . . Bericht vom 20. Februar 1717 die fernere Verleihung einiger Jurisdictionen . . dissuadiret und die Einziehung der gegenwärtigen . . anzurathen kein Bedenken getragen hat, worüber aber hiesige Regierung, wenn sie darum befraget werden sollte, bessere Nachricht als wie wir würde ertheilen können.

Was sonsten E. K. M. pro 2do bei sothaner Einziehung profitiren würden, dörfte mehrentheils in denen Diensten, Brüchten und andern Jurisdictionsgefällen bestehen, weilen aber die Dienste und was die Jurisdictionsinhaber davon ziehen, nicht wohl zu erfahren, die Brüchten und Jurisdictionsgefälle auch nicht beständig, sondern fallend und steigend seind, so kann der baare Vortheil, den E. K. M. bei der Einziehung genießen würden, mit Bestande nicht wohl determiniret werden.

Zumalen, ob wir zwar quo ad 3, sobald wir oft angeregtes E. K. M. . . Rescriptum vom 8. April a. p. erhalten haben, allsofort an alle Jurisdictionsinhaber Circulares ergehen lassen, daß sie ihre Concessiones einschicken sollten, um daraus zu ersehen, was sie etwa dafür gegeben haben möchten, dennoch solches daraus nicht

gewahr werden können, indeme in einigen die Summen nicht eingerücket, in andern aber von Medaillis und preciosis, ohne dieselbe zu Gelde zu schlagen, gemeldet und wieder in andern von alten Foderungen, so die Acquirenten dagegen schwinden lassen, gedacht worden, einfolglich so wenig ad hoc membrum das Capital, so zur Einlöse erfordert werden dürfte, hat specificirt, als

ad 4 die Balance darüber gemachet werden können, ob es die Zinsen abwerfen würde oder nicht.

Wir haben aber zu E. K. M. . . Information aus gemeldten Concessionibus zwei Tabellen, die erstere vom Herzogthum Cleve, die andere von der Grafschaft Mark formiret, die wir hier anschließen, woraus E. K. M. zu ersehen . . geruhen werden, wie viel der gedachten Jurisdictionen annoch im Lande, wer sie unter habe, um welche Zeit er oder seine Vorfahren selbige erhalten und was ein oder ander in baarem Gelde oder sonsten dafür gegeben habe. Und können wir hiebei nicht unerinnert lassen, wasgestalten wir aus gedachten Concessionibus wahrgenommen, daß die jüngere fast durchgehends zu Zuthphenschen Rechten sein gestellet und die verliehene Kirchspiele, Dorf- und Bauerschaften dadurch solchergestalt von denen Regalibus abgetrennet worden, daß fast keine Hoffnung, dieselbe je wieder damit vereiniget zu sehen, indeme gedachte Zuthphenschen Lehne denen allodiis am nächsten kommen und in infinitum auf Manns- und Weibespersonen sowohl auf und absteigender als Collaterallinie sich vererben, ohne daß sie jemals selbsten nicht ob feloniam können caduciret, sondern allemal mit einem doppelten Heergewette redimiret werden.

Derowegen wir . . unvorgreiflich dafürhalten, daß wenn je E. K. M. zu der Einziehung der Jurisdictionen . . nicht resolviren, sondern mit deren Verleihung nach wie vor zu wollen continuiren . . gut finden möchten, dennoch wenigstens diese Cautel künftighin dabei möchte genommen werden, daß dieselbe nicht zu Zütphenschen, sondern etwa zu gemeinen Mann- oder anderen Lehnrechten, wornach das Lehn dem Landesherrn dermaleins wieder anheimfallen kann, concediret werden mögen.

ad 2. Wäre zu wünschen, daß zu Beförderung des Commercii bei denen Landlicenten zwischen denen Herzogthümern Cleve und Geldern einige Erleichterung gefunden werden könnte; wir haben

auch zu solchem Ende schon unterm 19. April a. p. laut Anlage Nr. 9 an die Geldrische Commission geschrieben[1]) und von derselben unterm 14. Maji d. ai. hieneben gehende Antwort erhalten, woraus der Sachen ganze Beschaffenheit erscheinet. Und würde es darauf ankommen, woher der Abgang von 10000 fl., so E. K. M. nach des Generalpächters de Brün Meinung bei Aufhebung gedachter Landlicenten zwischen Cleve, Geldern und Meurs an den Geldrischen Domänenrevenüen verlieren würden, zu ersetzen wäre, wozu aber wir so wenig als gedachte Commission einige Vorschläge zu thun wissen und dannenhero diesen Articul zu E. K. M. . . Dijudicatur, wie darunter beiderseitigen Landeseingesessenen und in specie denen Geldrischen, welche nunmehro nicht hier im Lande allein, sondern auch in denen von Sr. Kais. Maj. und denen Staaten General der Vereinigten Niederlande besitzenden Absplißen mehrerwähnten Herzogthums, allwo sie vor dem Utrechtschen Frieden frei gewesen und anjetzo als Fremde considerirt werden, am besten zu helfen seie.

ad 3. Hierüber ist der Kriegs- und Domänenrath Küster, in dessen Departement diese Sache gelaufen, unterm 19. April 1723 vernommen und, als derselbe mit seinem Bericht eingekommen, unterm 11. Junii von uns . . referiret worden. Weilen er nun dafür gehalten, daß zu Wiederherstellung des aus Duisburg nach Mülheim an der Ruhr verzogenen Commercii einigermaßen contribuiren dörfte, wenn von denen aus gedachtem Duisburg nach fremden Territoriis in Werth von 2 à 3 Rthlr. ausgehenden Waaren sonder Erlegung eines halben Procents zur Accise abgeschrieben und bei dem ersten Einschlag wieder vergütet würden, E. K. M. aber in Dero . . Rescripto vom 25. Junii d. ai. zuvorderst zu wissen verlangten, ob wir auch diejenige, so mit größern Parteien Waaren verkehrten, das 1/2 Procent abzuschreiben vermeinten und was wir durch den Einschlag verstünden, so haben wir solches unterm 4. Augusti ferner . . berichtet und darauf ein . . Rescriptum vom 6. Septembris, worin es nach unserm . . Vorschlag zu veranstalten . . befohlen worden, erhalten, deme zur . . Folge wir denn auch an mehrgedachten p. Rath Küster unterm

[1]) Anfrage, ob der excessive Zoll, der im Geldrischen auf die aus dem Clevischen kommenden Sachen gesetzt, nicht abgestellt werden könnte.

15. ejusd. rescribiret haben. Und zweifeln zwarn . . nicht, daß solches seinen guten Effect haben werde, sollen aber dennoch . . unmaßgeblich dafür halten, daß der Verfall des Commercii in hiesigen und desselben Aufnahme in denen benachbarten Cöln- und Bergischen Landen, in specie zu Mülheim an der Ruhr, nicht so sehr an der Accise als wohl an der in anno 1699 vorgenommenen Limitation der Städte Zollfreiten seinen Ursprung verschuldet, indeme die Erfahrung gelehret, daß von dato an die Clevische Schiffer, so vorhero denen umliegenden Cölnisch-, Bergisch- und andern Orten die ober- und niederländische Waaren zugeführet, in denen Clevschen Städten sich allgemach verloren und mit denenselben zugleich das Verkehr nach besagtem Mülheim an der Ruhr, wie auch andern benachbarten Städten, als Essen, Ordingen, Bocholt, Dotecom, S. Heerenberg und dergleichen, wo die Lasten nicht so hoch und es wohlfeiler zu leben, hingezogen habe, dergestalt daß, da die Clevische Schiffer nach beschränkter Zollfreiheit auf die im Lande fabricirte und darin consumirende Waaren denen angrenzenden Berg- und Cölnischen Städten obermelte Waaren nicht mehr so wohlfeil hinbringen können, deren Eingesessene daher seind veranlasset worden, selbst nach Ober- und Nieder-Teutschland zu gehen und die Waaren aus der ersten Hand zu holen, auch andere damit zu verlegen, denen Unterthanen dieses Herzogthums aber die Nahrung und den Vortheil zu entziehen; welches unsers . . Ermessens wohl nicht besser als durch die Restitution der ehemaligen Zollfreiheit an denen Städten, so vorher dieselbe genossen, zu redressiren sein würde.

Weilen aber E. K. M. dadurch vielleicht einigen Abgang an Dero Zollintraden empfinden dörften, den wir andrest woher sogleich nicht würden zu ersetzen wissen, wiewohl er mit der Zeit in den Accise-, Fähr-, Post- und andern Kassen sich wohl wieder finden würde, so müssen Dero . . Urtheil wir ohne einige Maßgebung . . anheimstellen, was Sie zur Conservation hiesiger Unterthanen und Vermehrung des übrigen annoch wenigen Commercii hierunter zu verordnen . . geruhen werden . . . .

ad 10. Alle Mühlen in Cleve und Mark seind verpachtet und, so viel man gekonnt, in baulichem Stande gebracht. Zwarn hat sich bei der Stadt Goch eine Erbpachtsmühle gefunden, welche nicht sofort eingezogen werden können, weilen zuvorderst untersuchet

werden müssen, was für unstreitige Mahlgäste dazu gehören und ob E. K. M. Vortheil dabei haben würden oder nicht. Nachdem aber diese Untersuchung von denen Kriegs= 2c. Räthen, auch Vice=Directore Rappard und Schmettach nunmehro verrichtet und gedachte Mühle wirklich verpachtet worden, so werden wir, sobald sie das Protocollum nebst ihrem Bericht einsenden, hierüber besondere . . Relation abstatten und, wie E. K. M. es damit gehalten wissen wollen, Dero . . Resolution . . uns ausbitten . . . .

ad 12. Hier zu Lande giebt es gemessene und ungemessene Dienste. Gemessene Dienste werden genennet diejenige, so zu einem gewissen Behuef gewidmet, als da seind Sack=, Mühlen=, Hofes=, Drosten=, Richter=, Wald= und dergleichen Dienste, deren einige wieder determiniret, andere aber indeterminiret und, so oft zu solchem Behuef Dienste erfordert werden, von denen Dienstpflichtigen ohne Restriction der Zahl prästiret werden müssen.

Ungemessene Dienste heißt man solche, die bei Arrivirung der gnädigsten Landesherrschaft in hiesigen Landen bei Marsch= und Remarschen, auch sonsten zu Vorspann der Räthe und andern Militär= und Civilbedienten von denen Aemtern nach einer unter sich habenden Proportion tour à tour müssen geliefert werden, lateinisch perangariae oder hohe und Landesdienste.

Beide seind bishero in natura geleistet worden, bis in anno 1715 der ehemalige Kammerrath Göcking diejenige gemessene Dienste, welche determiniret und nicht allemal wirklich prästiret würden, zu Gelde angeschlagen, um dieselbe zur Creditkasse zu ziehen, deme aber vom vormaligen Commissariat stark ist widersprochen und endlich die Sache vermöge beiliegenden Protocolli . . dahin genommen worden, daß es in der Dienstpflichtigen Willkür gelassen werden sollte, die Dienste in natura zu leisten oder mit Gelde zu bezahlen.

Nachdeme aber dieselbe ex post in denen Schlütereien Cleve, Uedem und Gennep denen Hauptpächtern zum Empfang gesetzet worden, haben theils Dienstpflichtige nicht allein hier, sondern auch in E. K. M. Hoflager sich beschweret, und bestehet ihr vornehmstes Gravamen oder Fundamentum darin, daß seither 2 à 300 Jahren, da die ehemalige Dienstrollen, worauf man sich anjetzo gründen will, gemachet worden, der status rerum hier im Lande sehr ver=

ändert seie, indeme man damals von denen alljährigen Defensions-steuren nichts gewußt, sondern an deren Statt nur gewisse Praestationes und insonderheit die determinirte Dienste aus den Höfen geleistet, einfolglich, wenn nunmehro nebst der hochsteigenden Contribution auch gemelte Dienste nach dem Anschlage, so manchem 60 à 70 Rthlr. jährlich machen würde, in Gelde bezahlet werden sollen, diese Dienstpflichtige vor andern duplici onere graviret sein und nicht länger würden subsistiren können, bevorab sie desto weniger nicht die hohe oder Landes- ungemessene Dienste auf ihre Tour zu verrichten obligiret wären. Wo hinzu kommt, daß von denen gemessenen und besagter Maßen hin und wieder bis zu 60 à 70 Rthlr. jährlich im Gelde bei einem einzelen Hausmann angeschlagenen Diensten einige, als ex. gr. zu Anfahrung des Deputat-, auch zur Kanzelei und lateinischen Schule benöthigten Brennholzes, der Materialien zum Schloß, Mühlen und andern E. K. M. Gebäuden und dergleichen, nicht entbehret, sondern dennoch in natura präftiret werden müssen; welcher Umstand die ehemalige Kammer dergestalt embarrassiret, daß sie unterm 22. Julii 1721 E. K. M. gebeten, die in der Schlüterei Cleve Nr. 152 bis zu 303 Rthlr. 30 st. angeschlagene Dienstgelder, wo nicht ganz, dennoch zu 2 Drittentheil oder wenigstens zur Halbscheid . . abschreiben und deshalb eine . . Ordre ertheilen oder die Gelder extraordinarie . . remittiren zu lassen. Und obwohl das damalige General-Finanz-Directorium unterm 11. Septembris d. ai. darauf geantwortet, daß gedachte Kammer selbige zu Anführung der Baumaterialien brauchen und aus dem Bau-Etat dem Schlütern die Vergütung von denen, so die Dienste lieber in natura präftiren wollten, nach dem Anschlage widerfahren lassen könnte, so hat doch solches die Difficultät in Ansehung derjenigen nicht aufheben können, die obangeregter Maßen zu den Holzfuhren und sonsten unentgeltlich geleistet werden müssen; zu geschweigen, daß, wann etwa mehr als die gemessene Dienste zu denen Königlichen Mühlen oder andern Gebäuden erfodert werden und E. K. M. selbige aus der Baukasse verdingen lassen sollten, Sie dieselbe schwerlich um den Preis des Anschlages würden bekommen können. Es meritiret derwegen diese Sache eine ganz genaue Untersuchung, damit, wenn an der einen Seite man E. K. M. auf dem Domänen-Etat etwas zu profitiren suchet, man an der

andern Seite die Contribuenten nicht über Vermögen angreife und zum Ausfall bei dem Steuerwesen Anlaß gebe, oder doch denenselben bei diesen schlechten Zeiten mit übergewöhnlichen Auflagen so zusetze, daß weder sie noch ihre Eigner mehr subsistiren können. Und haben wir zwarn aus E. K. M. nachherigem . . Rescripto vom 31. Decembris a. p. . . wahrgenommen, daß der Wirklich Geheimte Etatsrath Frhr. von Strünckede Deroselben berichtet, als wenn gedachte Untersuchung bereits geschehen sein solle und es also nur an uns gelegen wäre, dieselbe zur Execution zu stellen.

Wir finden aber bei unserer Registratur, außer was, wie obbemelt, bei der Schlüterei Cleve vorgangen und bei Uedem und Gennep unvollkommener Weise geschehen sein mag, gar nichts und stellen derwegen E. K. M. . . unmaßgebig anheim, wenn in dortigen Kanzeleien vielleicht etwas davon verhanden sein möchte, ob Sie uns dasselbe zu unserer Nachricht . . zukommen lassen wollen, gestalten wir hiebei wie bei andern Punkten . . nicht unterlassen werden, E. K. M. wahres Interesse unserm Gewissen und denen theuer geleisteten Pflichten nach bestmöglichst zu observiren . . . .

ad 32. Wegen der Erbpächte und Leibgewinnste und davon kommenden Jurisdictionsgefällen haben die Kriegs= rc. Räthe, auch Vicedirector Rappard und Bresser speciale . . Commission und werden selbige, sobald ihre andern Amtsverrichtungen ihnen die Zeit gönnen, zweifelsohne bewerkstelligen.

Wegen der fixorum aber, welche alle mit angeschlagen, und deren Untersuchung werden wir möglichsten Fleiß anwenden.

ad 33. Hierüber ist mit der Regierung conferiret und was dieselbe deshalb an uns gelangen lassen, nebst des Brüchtenempfängers von Forell und voriger Kammer Relation vom 23. Novembris 1722 und 9. Februarii 1723 unterm 7. Maji 1723 . . eingesandt, und kommt die ganze Sache vornehmlich auf die Verkürzung des Criminal=Processus und sodenn auch darauf an, daß die meisten und schweresten Brüchten immediate zur General=Pönalienkasse gezogen werden, dessen Aenderung von E. K. M. . . Wohlgefallen dependiret.

Unterm 22. Juni 1724 wurde die Kammer darauf beschieden (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch), ad 1. daß in Berlin Commissare ernannt seien. Deren Untersuchung werde abzuwarten sein. ad 2. wünsche man

nicht nur zu wissen, wieviel der König mit den Geldrischen Zöllen verlieren, sondern auch, wieviel er im Clevischen gewinnen werde; ad 3. „verlangen wir zu wissen, wieviel in Unseren Zollgefällen, wann denen Städten die vor dem Jahr 1699 genossene Zollfreiheit wiederum völlig verstattet würde, jährlich abgehen dürfte und wie hoch der daraus bei denen Accise-, Post- und anderen Kassen gehoffte Vortheil sich belaufen möchte. Wir wissen zwar, daß solches genau anzuzeigen schwer falle, doch könnet ihr wohl davon eine ungefährliche Balance machen" ... Die Resolution auf die anderen Punkte bietet hier kein Interesse. Meist ist sie auch nicht sofort erfolgt.

---

257. Schreiben Ilgens an das General-Directorium.

Berlin, 26. Mai 1724.

Ausf. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. XLIX. Sect. I. Nr. 4.

Modus procedendi bei Streitigkeiten mit der Aebtissin von Herford.

Einem . . General-Directorio übersende ich hiemit ein Kaiserliches mit jüngster Post von Wien eingelaufenes Originalschreiben, betreffend die Differentien, so S. K. M. in verschiedenen Punkten mit der Aebtissin zu Herford haben.

Was die Streitigkeiten wegen der abteilichen Mühlen, der Accise, Einquartierung, Services und Contribution, auch andere ad militaria gehörende Puncta belanget, deshalb werden Eure Excellentien sonder Zweifel das nöthige zu beobachten belieben. Wegen der Klagten aber, so die Aebtissin über die Mitglieder des abteilichen Capituls, auch die von Sr. K. M. denselben und in specie dem von Hoimburg und Sternfeldt, imgleichen der Prinzessin von Holstein und dem Receptori Edler bisher geleistete Protection führet, hat man die Präcaution gebrauchet, daß, weilen wohl vermuthet werden können, daß die Aebtissin sich deshalb nach Wien wenden, auch daselbst alles, was sie nur verlanget, wider S. K. M. erhalten würde, alle diese Puncta wegen der darin wider S. K. M. von der Aebtissin erwiesenen Renitenz bei dem Kammergericht zu Wetzlar schon vor einiger Zeit anhängig gemachet worden, welcher Litispendenz man auch ferner inhäriren, zu Wien aber über alle diese Beschwerden sich im geringsten nicht einlassen wird.

Wollten EE. EE., wann sie wegen der ad militaria gehörenden Querelen dem Kaiser antworten, mir Nachricht davon geben lassen, so könnte ich alsdann zugleich per postscriptum wegen ermelter Protection eine kurze Vorstellung mit beifügen, oder man könnte auch wohl vorher an den Agenten Gräven rescribiren, daß er per memoriale einkommen und darin remonstriren solle, daß der Reichshofrath gedachter Protection halber sich keiner Cognition anzumaßen, sondern diese Sache lediglich nach Wetzlar zu remittiren hätte, wegen der übrigen in militaribus geführten Klagten aber zu seiner Zeit deren Ungrund angewiesen werden sollte. EE. EE. . . Meinung werde ich darüber erwarten.

Aus der Antwort des General-Directoriums vom 2. Juni 1724 und aus den weiteren Akten ist zur Sache nichts mitzutheilen.

---

258. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 27. Mai 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Bestellung eines Oberdirectors über die Oderteiche.

Als die Kurmärkische Kammer den Präsidenten Grafen von Schlieben in des verstorbenen Generallieutenant von Derfflinger Stelle zum Ober-Directore über die Oderteiche in . . Vorschlag gebracht, haben E. K. M. . . befohlen, daß gedachte Kammer einen im Lebusischen Kreise wohnenden von Adel darzu vorschlagen soll.

Da nun besagte Kammer sonst niemanden in dem Kreise aufzufinden weiß, welcher hiezu bestellet und dem Teichhauptmann von Pfuhl vorgesetzet werden könne, außer den Obristen von Marwitz, dem das Gut Guso aus der Dörfflingerischen Erbschaft zugefallen, zumahlen selbiger die Teiche bei seiner Anwesenheit selbsten in Augenschein nehmen kann, so beruhet es von E. K. M. . . Befehl, ob gedachtem von Marwitz die Oberdirection über die Oderteiche aufgetragen werden soll.

Nach des Königs Marginal:

„gut FW."

3. Juni 1724 Ordre für den Obristen von Marwitz.

259. Aus einem Erlasse an die Mindische Kammer.

Berlin, 27. Mai 1724.

Abschrift. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. IX. Nr. 1.

Tüchtiger Landbaumeister zu bestellen.

Weilen . . der Mindische Landbaumeister die zu solcher Function erforderte Capacität und Wissenschaft dem Vernehmen nach nicht besitzet, so habt Ihr Euch um einen tüchtigen Baumeister, worauf man sich verlassen kann, umzuthun, denselben bei dem Lingischen Bau eine Probe ablegen zu lassen und wenn derselbe tüchtig befunden worden, davon zu referiren, gestalten Wir nicht gemeinet sein, den bisherigen Landbaumeister oder einen andern, der dem Werk nicht gewachsen, vergebene Besoldung zahlen zu lassen. Dahero Ihr ohne alle Nebenabsichten einen bauerfahrenen tüchtigen Mann auszufinden und in Vorschlag zu bringen, Euch alle Mühe geben müsset, widrigenfalls, wenn im Bau ein Versehen vorgehet und Schaden daraus entstehet, Ihr insgesamt davor responsable sein sollet.

Am 21. December 1724, als der König von einem Schaden an der Mahlmühle im Ravensbergischen gehört hatte, wurde dieser Befehl noch einmal wiederholt, und zwar unter erneutem Hinweis auf die Responsabilität der Kammermitglieder.[1])

[1]) Conc., „Auf Specialbefehl" gez. Fuchs. — Der Erlaß scheint auf ein Schreiben Vogts hin ergangen zu sein, der sich sehr über einen von Merode gegen das ganze Collegium gehaltenen „unbequämen Baumeister" beklagte, der nichts tauge. Derselbe müsse durch einen guten Mühlen- auch Zimmermeister ersetzt werden, wie er schon immer gerathen habe, wenn es auch wünschenswerth sei, ihn fernerhin zu unterstützen, da er „arm und mit vielen Kindern versehen, auch katholisch gewesen und reformiret geworden ist". In dem Schreiben (eigenh.) bat Vogt Fuchß, ihn in dem Erlasse nicht zu nennen, „weil der Herr Präsident vorjetzo mit grosen Leuthen zu trafiquiren angefangen und zudem mit Officirern von einiger Zeit her in ungemeiner Vertraulichkeit lebet", und man deshalb „durch immediate Berichter leicht ins Unglück gerathen" könnte. Zum Schluß hatte Vogt gebeten, noch einmal auf collegiale Berathung solcher Angelegenheiten zu dringen, da auch diese nicht collegialiter tractirt worden sei.

260. Erlaß an die Mindische Regierung.

Berlin, 1. Juni 1724.

Conc., gez. Printzen. — R. 32. Nr. 93.

Bei Consistorialsachen in den Aemtern hat die Regierung nicht ohne Vorwissen der Kammer zu handeln.

Die Mindische Kammer war von der Mindischen Regierung beim Könige verklagt worden, weil sie sich in Consistorialsachen einmische.[1] Am 10. Mai 1724 deshalb zum Bericht aufgefordert, leugnete sie jeden derartigen Eingriff;[2] doch theilte sie Beschwerden der Sparenbergischen Beamten mit, wonach

„in ihren respective Districten Commissiones in Consistorial- und andern Sachen angeordnet und vollzogen würden, ohne daß ihnen die allergeringste Nachricht davon gegeben, noch weniger aber dieselbe, in soweit es nöthig, dazu gezogen werden; dadurch seien sie denn außer Stand gesetzt, dasjenige, so zu Beförderung des Königlichen Interesses und des boni publici dabei zu beobachten ihnen obliege, wahrzunehmen".

Der Regierung wurde daraufhin mitgetheilt, daß es der königlichen Intention nicht entspräche, daß sie

„die Consistorialsachen in den Aemtern, ohne derselben und derer Beamten Vorwissen, durch Commissiones ohne der Beamten dabei zu gedenken, verrichten ließen",

und es wurde ihr befohlen, solche Verfügung überall zu machen, daß sowenig der Kammer als deren Beamten zu weiteren gegenseitigen Klagen Anlaß gegeben werde.

---

261. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. Juni 1724.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Gen.-Depart. Tit. XLII. Nr. 2 a.

Erhöhung der Copistentractamente beim General-Directorium.

Wir haben nun zu zweien Malen die Freiheit genommen, E. K. M. wegen einiger Verbesserung des allzu geringen Tractaments vor die Copiisten bei der Kanzelei des General-Directorii . . Vor-

---

[1] 7. November 1723. — Ausf., gez. Osten, Ilten, Busche, Treskow, Huß, Culemann, Ledebur.

[2] Bericht vom 20. Mai 1724. — Abschr.

stellung zu thun. Es hat aber E. K. M. alle beide Male nicht gefallen, etwas darauf . . zu resolviren.

Weil aber die Leute bei der beständigen und sauern Arbeit, da sie fast Tag und Nacht schreiben müssen, und davon bei denen letzten neuen Reglements, da der Major von Massow sie gebrauchet, genugsame Proben abgeleget haben, gleichwohl E. K. M. eigener Dienst erfordert, daß dergleichen Leute, die der Expedition und Arbeit einmal gewohnet sind, beibehalten werden, so fragen wir nochmals . . an, ob E. K. M. nicht . . gefällig, denen beiden Copiisten Lindemann und Hucken, die nicht mehr als monatlich 5 Rthlr. haben, sothanen Gehalt mit etwa noch 5 Rthlrn. zu verbessern, denen andern beiden aber, nämlich Miegen und Hellermann, die noch garnichts haben, sondern bishero umsonst arbeiten müssen, mit vorigen beiden auf gleichen Fuß oder doch etwa jeden auf 8 Rthlr. zu setzen.

Mieg Hellermann soll 2 Thlr. ieder Motal [monatlich] haben F W.

Es können diese Leute sonst ohnmöglich bestehen, weil sie, da die Canzellisten noch allerseits junge Leute sind, sobald auf einiges Avancement nicht hoffen dürfen und da es auch ein wenig importiret, damit E. K. M. denenselben helfen und sie zu dem mehrern Fleiß encourageren können, so wollten wir nicht zweifeln, E. K. M. werden auf diese unsere . . Vorstellung einige Reflexion zu machen . . geruhen, die wir nicht würden gethan haben, wenn wir nicht wüßten, daß mehrgedachte Copiisten ihr Brot endlich verdieneten.

die 3. elteste kopisten ieder Monatl 2 Thlr. zulage 72 Thlr. das jahr zusamen Plus F W.

Am 15. Juni stellte das General-Directorium vor, der König habe das Gehalt des Copisten Lindemann, der bisher nur 60 Rthlr. jährliches Tractament beziehe, erhöhen wollen. Das General-Directorium bittet zugleich, der König möge bewilligen, daß „die 2 Rthlr., so Lindemann unterm 6. h. accordiret worden, dem folgenden Copisten Hucken . . . zuwachsen mögen“.

Dazu schrieb der König:

„Lindema soll Monatl. 2 Thlr. zulage haben an Huck 1 Thlr. Monatl F W.“

262. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 6. Juni 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 7. Nr. 78 B.

Provocation der Fiscale.

Unterm 10. Mai 1724 hatte die Preußische Regierung angefragt, wie es bei den Provocationen der Fiscale gehalten werden solle (Ausf.)

Unterm 6. Juni erhielt sie darauf folgende Resolution:[1])

daß es

ad 1. wegen der Fälle, in welchen die Fiscale an Uns provociren können, schlechterdings bei dem dortigen Landrecht gelassen werden solle,[2])

ad 2. finden Wir bei dem von Euch gethanen Vorschlage, daß vors künftige bei denen Provocationen die Notification[3]) nur allein an das Hofgericht zu thun sei nichts bedenkliches. Und so viel

ad 3. die 60 Rthlr. Revisionsgelder anlanget, da müssen selbige bei Euch deponiret und hiernächst mit denen Actis eingesandt werden.[4])

ad 4. Die Fiscale müssen sich ebenfalls allhier in unserm Hoflager melden.

ad 5. Da sollen die Provocationes, wenn sich die Advocaten dazu nur eventualiter und ohne ihrer Principalen Vorwissen angeben, nicht angenommen werden, auch dergleichen gesuchte Revisiones keinen Effect haben.

ad 6. Muß die Execution, wenn die Fatalia nicht gehörig observiret worden, nach Ablauf der dazu verstatteten Zeit realisiret werden.

Ihr habt auch dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung genau nachgelebet werde.

---

[1]) Diese nach den Marginalien Coccejis zu dem Regierungsbericht ausgefertigt.

[2]) Die Regierung hatte angeregt, damit solche Provocation nicht in allen geringfügigen Sachen erfolge, eine gewisse Summe festzusetzen und den Fiscalen damit wenigstens eine Sentenz für sich zu gestatten.

[3]) scil. von Seiten der Regierung.

[4]) So war es bereits 6. April 1723 angeordnet worden. Die Regierung hatte nur deshalb angefragt, weil sie in einem bestimmten Falle in Berlin eine andere Meinung vertreten zu sehen geglaubt hatte. Vgl. Nr. 70. S. 165.

263. Aus einem Erlaß an das Criminalcolleg.

Berlin, 8. Juni 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 49. E. 4.—2.

Urtheile in Criminalsachen.

.. Weiln Wir auch .. gutfinden, daß künftig, wann in Criminalsachen von Euch gesprochen wird, die rationes dubitandi et decidendi separiret und die Urtheln besonders und zwar in Unserm .. Namen abgefasset werden sollen, Als habt Ihr Euch darnach zu achten und das Urthell jedesmal mit Weglassung unbekannter lateinischer Expressionen dergestalt zu fassen, daß Wir solches allenfalls selbst lesen können, gestalten dann im Urthell die Provinz, der inquirirende Richter, des Inquisiti Name und Alter, auch Stand oder Profession benennet, das Verbrechen oder die That, wie auch die wichtigsten Ursachen, welche Euch so wie geschehen zu erkennen bewogen, kurz jedoch deutlich angeführet, auch am Ende oder in margine angezeiget werden muß, ob Acta dabei sein und in wieviel Convoluten solche bestehen.

---

264. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 9. Juni 1724.

Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 22a.

Keine besondere Bezahlung für litthauische und polnische Uebersetzungen.[1]

Wir haben Euren .. Bericht vom 23. Mai jüngsthin nebst den dabei übersandten 2 Memorialien des Königsbergischen Litthauischen Pfarrern Wegener und des dortigen Kanzleiverwandten Hessels, worinnen sie, daß ihnen vor ihre extraordinäre Arbeit in Uebersetzung Unserer emanirenden Edicte in polnische und litthanische Sprache ein gewisses zugewendet werden möchte, .. Ansuchung gethan, zu recht erhalten und Uns gebührend referiren lassen.

Wann Wir nun aber nicht gemeinet seind, dergleichen Arbeit, welche Euch ohnedem zu besorgen oblieget, besonders zu bezahlen, als habt Ihr Euch hienach .. zu achten und die Supplicanten mit ihrem Suchen abzuweisen.

---

[1]) Vgl. dazu Bd. V, 9. Juli 1732.

265. Erlaß an das General-Directorium.

Berlin, 13. Juni 1724.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 1.

Sessionstage des General-Directoriums.[1])

Demnach Uns . . zu erkennen gegeben worden, wasgestalt die Preußische Posten des Dienstags früh allererst allhier einlaufen, folglich die zum Ersten Departement gehörige Sachen in solcher Tagessession nicht genüglich gelesen noch vorgetragen werden können, sondern vielmehr liegen bleiben müssen, als haben Wir . . gut gefunden, die Sessionstage Eures Collegii dergestalt zu reguliren, daß in drei Tagen von jeder Woche alle vier Departements ihre Sachen und Vorträge expediren und abthun sollen, nämlich:

des Dienstages das Zweite Departement,
des Mittwochs das Erste Departement,
des Donnerstags das Dritte und Vierte Departement.

Welches Wir Euch hierdurch . . zu wissen fügen, und habt Ihr es dergestalt einzurichten, aber auch dahin zu sehen, damit bei der mehreren Freiheit, die Wir dem Collegio ertheilen, zu Hause zu arbeiten, nichts verabsäumet werde, noch zurückbleiben möge.

Ein Erlaß an das General-Directorium vom 29. December 1726 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz; Conc., gez. Grumbkow) verfügte:

Da Grumbkow vorgetragen habe,

„wie der Donnerstag am allerbequemsten zum Vortrag vor das Erste Departement sein würde, zumal alsdann die Posten aus Preußen, Pommern und der Neumark vom Sonnabend, Sonntag, Dienstag und Mittwoch eingelaufen wären und die Membra des Departements die eingelaufene Relationes durchlesen und sich zum Vortrag präpariren können",

so soll das erste Departement den Donnerstag zum Vortrag haben, „das Dritte und Vierte Departement aber ihre Sachen am Mittwoch oder Freitag, welchen sie von diesen beiden Tagen am bequemsten finden, vortragen".

---

[1]) Vgl. dazu Nr. 103. S. 219.

266. Immediatbericht von Katsch.

Berlin, 13. Juni 1724.

Ausf., gez. Katsch. — R. 49. E. 4.—2.

Vergrößerung des Criminalcollegs.

Nachdem E. K. M. dem Criminal-Collegio noch 1000 Thaler auf die General-Straffasse Besoldung assigniret, daß sie die Urthel desto fleißiger expediren sollen, so wird nothwendig erfordert, daß noch ein Secretarius als Kanzelist in Pflichten genommen werde, welcher dem Ludolph, der jetzo, zumal wegen seiner Function bei der Ober-Rechenkammer, nicht alles bestreiten kann, im Mundiren und Abschreiben der Urthel arbeiten helfe. Weilen nun E. K. M. schon vorm Jahre auf den General-Straffassen-Etat zu solchem Behuf der Schreiberei und Kanzelei 100 Rthlr. . . accordiret und angesetzet, darzu anjetzo Wilhelm Schüler, der dieses geschrieben, wegen seiner guten Hand und Geschicklichkeit in Vorschlag gekommen, dahero E. K. M. . . anfragen sollen, ob derselbe zum Secretario und Kanzelisten bestellet, in Pflicht genommen und demselben obgedachte 100 Rthlr. zur Besoldung gegeben werden sollen.

Randverfügung des Königs:

„gut F. W."

Bestallung für Karl Wilhelm Schüler vom 15. Juni 1724 (Conc., ad mand. gez. Katsch).

---

267. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. Juni 1724.

Ausf. von Engels Hand. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIV. Nr. 3.

Personalien und Function des Berliner Collegium medicum.

S. K. M. . . befehlen Dero General-Directorio hierdurch . . zu verfügen, daß bei dem Berlinschen Collegio medico der Leib-Chirurgus und Regimentsfeldscher Holzendorf, imgleichen der Hofapotheker Neumann als Membra recipiret werden. Auch soll dasselbe jederzeit zwei Assessores von denen Berlinschen Chirurgis und ebensoviel von denen Apothekern benennen, damit hinführo alles genau nach der Medicinalordnung eingerichtet und gehalten werde.

Demgemäß Berlin, 15. Juni 1724, Erlaß an Printzen (Conc., gez. Creutz).

Unterm 16. September 1724 wurde angeordnet, daß fortan kein Land- und Stadtphysicus vorgeschlagen werden solle, daß auch keinem Dr. med., operatoribus, chirurgis und Apothekern Praxis gestattet werden solle, wenn sie nicht ein Testat vom Collegium medicum aufwiesen.[1])

---

268. Bestallung H. R. Ilgens zum Kriegsrath und adjungirten Secretär beim dritten Departement des General-Directoriums.

Berlin, 14. Juni 1724.

Conc., gez. Katsch. — Kriegsministerium. XVIII. 2. d. 6. d.

Bestallung eines adjungirten Secretärs beim General-Directorium.

Wir . . fügen hiemit zu wissen, daß Wir Unsern Geheimen und vormaligen Legations-Secretarium am Königlichen Englischen Hofe Heinrich Rötger Ilgen in Ansehung desselben Uns . . angerühmten guten Qualitäten und Geschicklichkeit zu Unserm Kriegesrath . . bestellet und ihn daneben zum Secretario adjuncto des jetzigen dritten Departements Unsers General-Directorii denominiret und angenommen haben.

Ilgen soll,

wann Wir seinen Rath erfoderen, Uns denselben nach seinem besten Wissen und Gewissen . . eröffnen und mittheilen, was von Uns oder Unseren bei ermeldten General-Directorio bestelleten Vicepräsidenten und dirigirenden Ministris, absonderlich aber in des jetzigen dritten Departements vorfallenden Affären und Geschäften ihm aufzusetzen, zu expediren oder sonst zu verrichten anbefohlen und aufgetragen wird, mit allem ersinnlichen Fleiß, Treue und Application ausrichten, sich auch dabei guter Verschwiegenheit gebrauchen und von denen bei mehrerwähntem Unserem General-Directorio vorkommenden Geschäften oder was auch außerdem von Unseren geheimen Affären ihm anvertrauet wird oder auf andere Art zu seiner Wissenschaft gelanget, niemand, dem es nicht zu wissen gebühret, offenbaren, sondern bis in seinen Tod verschwiegen halten, im Uebrigen auch den Geheimen Rath Canler als bei dem 3. De-

---

[1]) Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Depart. Tit. XLII. Nr. 5 (Mylius V. 4. Cap. 1. Nr. 28; Scotti II. S. 1022. Nr. 978).

partement des General-Directorii bestelleten Geheimen Secretarium bei seiner Arbeit im Protocolliren und Ausfertigen, subleviren, jedoch deshalb von desselben Besoldung und Accidentien nichts prätendiren, nach seinem Tode aber oder wann er zu höheren Chargen befodert, oder auch anders wo placiret würde, ihm in seiner Bedienung und was davon an Besoldung und Accidentien dependiret, völlig succediren, bis dahin aber auf oberwähnten Fuß als Secretarius adjunctus dienen, sich auch dabei und in allem seinem Thun und Lassen dergestalt erweisen und betragen, wie es einem rechtschaffenen, getreuen und fleißigen Kriegesrath, Geheimen Secretario und Königlichen Diener wohl anstehet, eignet und gebühret, seine deshalb zu leistende Eidespflichte es von ihm erfoderen, auch Unser . . Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist.

---

269. Marginal zu dem Immediatbericht des General-Directoriums. Berlin, 16. Juni 1724.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 2 a.

Keine neuen Tractamente.

Der König habe auf der Oberrechenkammer Vorstellung . . resolviret, daß bei dem Kriegesdepartement wegen überhäufter Arbeit noch ein zweiter Kalkulator angenomen werde.[1]) Die Rechenkammer schlage hierzu Samuel Conrad vor, der schon einige Monate zur Probe gearbeitet und sich bewährt habe.

Der König schrieb zu dem Immediatbericht:

„gut aber wer von Neue tractamenten spricht den halte ich vor ein hunspfot F W."

Die Ernennung Conrads wurde demgemäß verfügt.

---

[1]) Marginal zu dem Immediatbericht des General-Directoriums (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß) vom 23. Januar 1724: „gut sonder tractament da[nn] wen[n] einer vacant wirdt [soll er] des ersten tractament haben FW." — Als Friedrich Wilhelm Simonis aus Berlin im März 1724 um eine Stelle bei der Oberrechenkammer bat und dazu 200 Rthlr. zur Recrutenkasse zu zahlen offerirte, schrieb der König in margine: „hat geldt soll 1000 thlr. zahlen FW."

270. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 16. Juni 1724.

Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Mörs. Tit. VI. Nr. 1.

Bestellung einer Mörsischen Deputation der Clevischen Kammer.

Wir geben Euch hiemit . . zu vernehmen, wasgestalt Wir gut gefunden, die Domänen- und Steuersachen Unsers Fürstenthums Meurs Euch mit aufzutragen,[1]) und befehlen Wir Euch hiemit . ., Euch derselben von nun an zu unterziehen, und deshalb Unser Interesse der Euch ertheilten Instruction gemäß pflichtmäßig zu beobachten. Es ergehet auch deshalb eine Notification an die Meursische Regierung, welche diese Sache bisher mit respiciret hat, wovon Ihr auch eine Abschrift hiebei empfanget.[2]) Und gleichwie dieses Collegium ohnedem wegen solcher Sachen keine besondere Besoldung gehabt, also hat es auch dabei sein Bewenden. Es werden auch die p. Münz und Blechen, welche Wir dazu in specie benennen, diese Sachen auf solchen Fuß weiter wahrnehmen, und damit nicht allemahl jemand aus Eurem Collegio dorthin reisen dürfe, welches nicht anders, als wenn Ihr es zu Unserm Dienst und Interesse absolute nöthig findet, geschehen muß, damit die viele Bespanne sowohl als die Diäten menagiret werden, so könnt Ihr dieselben gebrauchen, und können auch diejenigen, so etwas zu suchen haben, vorerst an dieselbe sich adressiren, welche dann solche Sachen nebst ihrem Gutachten an Euch übersenden müssen. Ihr habt auch mit denenselben zu concertiren, wie es sowohl wegen der Akten, als in andern Stücken zu halten, und wie es am Besten einzurichten, worüber Ihr denn Euer Gutachten mit dem forderſamsten abzustatten, da Wir Euch denn deshalb weiter bescheiden wollen. Vor allen Dingen aber habt Ihr dahin zu sehen, daß der Meursische Hauptpfächter künftig seinem Contract gemäß prompter und besser, als bisher geschehen, bezahlen, insonderheit daß nunmehro, da Trinitatis schon

[1]) Vgl. die Anmerkung zu der Instruction für die Geldrische Commission vom 9. März 1723 (Nr. 42. S. 102). Der dahingehende Beschluß war in der Sitzung des General-Directoriums vom 11. Juni 1724 in Potsdam, der der König beiwohnte, gefaßt worden.

[2]) dat. vom selben Tage. Münz und Blechen sollen sich forderſamst mit der Clevischen Kammer zusammenthun.

vorbei, die halbe Jahrespfacht von ihm an die General-Domänenkasse abgeführet werden möge.

---

271. Allerunterthänigste Remonstration und Bitte deren deputirten getreuen Landständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark.

[Eingegangen in Berlin 22. Juni 1724.]

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXIII. Sect. I. Gen. Nr. 3.

Betr. jus indigenatus.

E. K. M. geruhen . . aus der Anlage No. 1 Sich von Dero getreuen deputirten Landständen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark . . vortragen zu lassen,[1]) wie daß bei der Eheberedung zwischen Herzog Albrecht Friderich in Preußen 2c. und die Herzoginne von Cleve Marie Eleonore 2c., beide höchstseligen Andenkens und E. K. M. gloirwürdigster Vorfahren, von denen tractirenden beiderseits höchster Landesobrigkeiten unter andern sonderlich vertragen seie, daß, da der Fall einer tödtlichen Ableibung fürfiele, die Fürstenthümer und Grafschaften, Herrlichkeiten und Landen durch die Unterthanen, so darinnen geboren, beerbet und begütert, regieret werden sollten, wie dann aus angelegtem Extractu Patents de dato 10. Maji 1609 constiret,[2]) daß, wie zu der Zeit der Fall der tödtlichen Ableibung des letztern Herzogen von Cleve 2c. fürgefallen, die zur Apprehension der Possession dieser Länder von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Johann Sigismund gloirwürdigsten Andenkens angeordnete Commissarii zwaren zur einer Seiten von den Ständen und Unterthanen gesonnen haben, daß sie sich fürhin bei keinem andern Herren halten, sondern Ihre Churf. Durchl. allein für ihren gnädigsten Landesfürsten und Herren aufnehmen und erkennen wollten; zur anderen Seiten aber dahingegen versichert haben, daß Ihre Churf. Durchl. des gnädigsten Erbietens

[1]) Extract aus der Herzogin in Preußen Maria Lenoren Ehestiftung de dato Hamburg, 14. December 1572.

[2]) Extract Patents und Plakats der kurfürstlich brandenburgischen Commissarien wegen apprehendirter Possession Annehmung Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zum alleinigen Landesherrn, hingegen versprochener Vorbehaltung Confirmation und Verbesserung der Privilegien. 10. März 1609.

waren, ihre Privilegia zu confirmiren und nach Gelegenheit zu verbesseren, auch sonsten, was zu heilsamer Ruhe und Aufnehmen dieser Länder dienlich sein möchte, solches alles mit der Ständen That und Zuthun anzustellen und zu verordnen: immaßen dann, wie demnächst die Huldigung auf den 14. Julii 1609 darnach gefolget, die beide hohe Herren respective churfürstliche brandenburgische und pfalzneuburgische Sachwalter, Herr Ernst Markgraf zu Brandenburg, in Preußen ꝛc. und Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf beim Rhein, einhalts der Anlage No. 3 in dem Reversali von obgemeltem Dato versprochen und bezeuget haben, daß die Stände sich in allen Wegen wollten vorbehalten haben, unter andere 8vo, daß die Kanzeleibesetzung und andere Bedienungen durch Landsässige qualificirte, und nicht Fremde eines jeden Stands, Gebühr und Amts dem gemelten Herkommen gemäß besetzet und versehen werden sollten.[1])

Gleichwie nun von Zeit zu Zeit bei vorgefallenen Gelegenheiten obengemeltes vertragenes, zugesagtes und vorbehaltenes privilegium juris indigenatus confirmiret und bestätiget worden, also haben Se. Churf. Durchl. Friderich Wilhelm der Große ꝛc. insbesonder das Reversale de anno 1609 in denen Landtagsrecessen de anno 1660, pag. 5. § „Anfänglich ꝛc." gerühmet und höchst billig, christlich und löblich geachtet, daß gegen dasjenige, was die Stände und Unterthanen zu der Zeit, wie auch in anno 1632 und nun auch dazumalen in puncto der Annehm- und Anerkennung Sr. Churf. Durchlaucht zu ihrem rechtmäßigen Landesherren gethan, ihnen auch hinwiederum alle ihre Privilegien, Freiheiten, Begnädigungen, Rechten und Gerechtigkeiten, die sowohl die ganze Landschaft insgemein oder ein jeder Ort Landes vor sich, als auch alle Einwohner sonderlich und speciatim erlanget und in rechtmäßigem üblichen Brauch hergebracht haben, nothdürftig und gebührlich gesichert und vergewissert werden.

Wie dann imgleichen bei gemeldten Landtagsabscheiden de anno 1660, pag. 15 dieses jus indigenatus auf denen Ländern Clev und Mark samt derselben Unterthanen dergestalt erläutert und bestätiget worden, daß alle und jede Bedienungen, welche Gebot und Verbot

---

[1]) Copia reversus de dato 14. Juli 1609. Ein kurzer Auszug davon findet sich in Scotti I. S. 221 unter dem Datum 14. Juni 1609.

an sich haben, von keinen als von eingebornen und beerbten Eingesessenen aus Rittermäßigen und Bürgerstandschen besetzet und versehen, auch, da ein anders vorgelaufen wäre, solches jederzeit auf unterthänigster Anzeige geändert werden sollte, alles breitern Einhalts der Anlage No. 4.[1])

Wie dann auch E. K. M. in Dero . . Reversalen de dato Cöln an der Spree den 26. Aprilis 1713 denen Ständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark nebst allen ihren Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen, Rechten und Gerechtigkeiten, die sowohl die ganze Landschaften insgemein oder ein jeder Ort Landes vor sich als auch alle Unterthane und Einwohnere sonderlich und speciatim von denen Herren Vorfahren, es seie von denen Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark, oder aber von der numehro in Gott ruhenden Herren und Vaters Majestät erlanget, wie auch das alte Herkommen und gute Gewohnheiten, wie sie dieselbe beweislich observiret, imgleichen die Landtagsrecessen von denen Jahren 1660, 1661 und 1664 . . erneuert, confirmiret und bestätiget, auch dabei . . versprochen, gelobet und bei Königlichen Würden, wahren Worten und gutem Glauben zugesaget haben, daß die getreue Stände und Unterthanen zu jeder Zeit dabei erhalten und sie dagegen im geringsten nicht beschweren lassen wollten, alles deutlichen und klaren Einhalts der Anlage No. 5.

Wann aber diesem privilegio juris indigenatus zuwider in denen Kanzelei- und andern Aemter Bedienungen dieser Länder fast viele Subjecta hineingekommen, welchen es an der Qualität der Eingeborenschaft und Beerbung manquiret, und dann, indem durch die . . Reversalen vom 20. April 1713 bestätigten Landtagsabscheiden de anno 1661, pag. 18 . . zugesaget worden, daß in Bestell- und Annehmung deren Bedienten allezeit auf der getreuen Ständen habendes privilegium indigenatus Reflexion genommen und dawider nichts verhänget, auch deren getreuen Ständen . . Erinnerungen, wann sie derer wider eine oder andere Personen, welche zu Raths- oder anderen Diensten angenommen werden sollen, haben möchten, allezeit . . gehöret werden sollten — als gelanget an E. K. M.

[1]) Extract Landtagsabscheids de a° 1660. — Scotti I. S. 335, 346 f., 364.

mehrgemelter getreuen deputirten Ständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark allerunterthänigste Bitte, Dieselbe . . geruhen wollen, getreue Stände und Unterthanen bei obgemeltem privilegio des juris indigenatus kräftigst zu schützen. Hierüber sich einer . . receß- und reversalmäßiger Erhörung . . versehend, verharren ꝛc.

Dieses Schreiben blieb ganz unbeachtet. „Es soll dies umb so viel mehr blos reponirt werden", schrieb Geheimrath Culeman darauf, „weil die Vorstellung wider die viele ergangene Edicta von keinem unterschrieben".

---

272. Allerunterthänigste Supplication deren deputirten getreuen Landständen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark.

[Eingegangen in Berlin 22. Juni 1724.]

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXIII. Sect. I. Gen. Nr. 3.

Abstellung der Commissionen in Parteisachen, extra casum denegatae et protractae justitiae.

Demnach fast täglich mehr und mehr die Unordnunge im Lande eingerissen, daß auch extra casum denegatae justitiae viele Leute die in den Landtagsabscheide verordnete ordinäre Ober- und Untergerichte vorbeigehen und in E. K. M. Hoflager, ja sogar öfters in rechthängigen Sachen, wie auch wohl bei der Clev- und Märkischen Regierung Commissiones, wie auch avocationes causarum in Widerwillen ihres Gegenparten sich ausbitten, dadurch aber

1° zu einer Seiten die instantiae vorbeigegangen und die eine Partei vor einem incompetenten Richter sich einzulassen genöthiget, anderer Seiten aber auch der ordo judiciorum turbiret, der cursus justitiae gehemmet;

2° Die Parteien in schweren Köſten gesetzet, indeme Commissarii größere Terminal- und Vacanzgelder, als die ordinäre Gerichte nach ihrer Taxa thun mögen, zu nehmen pflegen;

3° Bei dergleichen Commissionen auch Parteien jederzeit die referentes wissen mögen und dadurch die bemitteltste und sonsten meistansehnliche Parteien Anlaß nehmen können, ihrer Gegenpartei überlegen zu werden;

4° Auch, im Fall, daß ein oder ander Partei beschweret wird, in puncto appellationis aliorumque juris beneficiorum es

öfters allerhand Difficultäten setzet, indeme vielmalen man nicht wissen kann, ob a commissario ad committentem oder ad communiter superiorem judicem appelliret und die übrige beneficia juris gesuchet werden sollen, und also dadurch öfters die größeste Confusiones im Stück der Jurisdictionen und welche von allen competent sein solle, zu entstehen pflegen, und dann wohl vermuthlich, daß um obigen und anderen Reden mehr sowohl in denen Landesverfassungen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark als E. K. M. . . verbesserter Justiz-Ordnung, einhalts von einem und anderen in extractu hie sub lit. A beigehender Anlage, nebst dem gemeinen Rechten dergleichen Commissiones und avocationes causarum extra casum denegatae et protractae justitiae offent- und feierlichst verboten sein:[1]) als gelanget an E. K. M. deren getreuen deputirten Landständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark . . Bitte, Dieselbe . . geruhen wollen, alle und jede extra casum denegatae et protractae justitiae in Widerwillen der Gegenpartei sowohl beim Königlichen Hoflager als der Clev- und Märkischen Regierung samt anderen Collegien zum Nachtheil der Gerichtern deren ordinären Instantien ausgebrachte commissiones und avocationes causarum auf einmalen insgemein zu cassiren und zugleich . . zu befehlen, daß dergleichen einmalen hinfüro, von weme es auch sein wolle, bei Vermeidung namhafter Strafen hinwiederum veranlasset werden, sondern ein jedweder sich mit gemeinen Rechten, bei jeder competenter Instance zu suchen, sich vergnügen lassen solle.

Gleichwie nun dieses denen Königlichen Verordnungen und allergnädigster Intention, Landtagsrecessen und denen Kaiserlichen gemeinen Rechten gemäß, also bitten Stände . ., daß hierunter . . erhöret werden mögen.

Auch diese Eingabe wurde ohne Antwort gelassen (vgl. Nr. 271).

[1]) Extracte des Landtags-Recessus de a° 1660. § 38 (Scotti I. S. 352), des Landtags-Recessus de a° 1661. § 26 (Scotti I. S. 378), Extract Königlich Preußischer Verbesserung des Justizwesens 21. Juni 1713. Art. 2, 9 und 22 (Mylius corp. const. March. II. 1. 519, 526, 531).

273. Bericht der Halberstädter Regierung.

Halberstadt, 24. Juni 1724.

Conc., gez. Hamraht. — St.-A. Magdeburg. Access. XII/99. Repert. 1 (Archiv des Landgerichts Halberstadt.) Nr. 179.

Streitigkeiten der Regierung mit dem Kammerpräsidenten.

E. K. M. werden aus Unsern nach und nach .. abgestatteten Berichten und dabei gefügten Akten .. ersehen haben, wie Dero allhiesige Kammer oder vielmehr deren Präsident sich zu der Regierung nöthiget und derselben in ihr Departement bei allen vorfallenden Gelegenheiten eingreifet.

Wir unsers Orts haben uns in der Sache wegen des Zinngießers Prignitz weiter nicht meliret, sondern nach dem Inhalt des auf der nur erwähnten Kammer abgestatteten ersteren Bericht vor Einlangung unsers gründlichen Gegenberichts von uns abgelassenen vorläufigen Rescripts geschehen lassen, daß selbiger mit seinen Zinnwaren ausgestanden und da niemand von der Bürgerschaft wegen seiner Contravention wider die Handwerksarticul etwas von ihm nehmen wollen, einige aus dem Mittel der Kammer sich zusammengethan und zinnerne Waren von ihm genommen, werden auch in .. Gelassenheit dasjenige erwarten, was E. K. M. in der Sache zu decidiren und ferner zu verordnen .. geruhen werden. Dahingegen aber ist es dem Kammerpräsidenten von Schlegell an dem bisherigen noch nicht genug, sondern er gloriiret täglich mit allen Gesellschaften sowohl bei Christen als Juden, welches auf Erfordern sofort erwiesen werden kann, wie er an E. K. M. immediate dieser Sache halber eine Relation abgesandt und sich nun bald zeigen würde, wie dieselbe aufgenommen worden, wobei denn gewiß die Regierung wie aus dem bereits in dieser Sache eingelaufenen Rescripto leicht zu urtheilen, den Kürzern ziehen würde. Ja er lässet sich dabei zu nicht geringer Prostitution der Regierung in öffentlichen Gesellschaften vernehmen, daß wenn der adjungirte Regierungslandreuter Nagel, dem die Execution wider den halsstarrigen Zinngießer Prignitz von uns anbefohlen gewesen, nicht annoch als Feldwebel in Kriegesdiensten gestanden, er denselben durch aufgebotene Bauren hätte wollen aufheben und nach Grüningen in Turm setzen lassen, gestalt denn auch einige derer Regierungsräthe theils von ihm theils von andern, so er darzu ausgeschicket, darüber bedrohentlich an-

gelassen worden, daß sie sich durch ihre Unterschrift der Sache mit theilhaftig gemachet; weilen auch die Decision dieser Sachen bis dahero nicht erfolget, so ist es ihm nicht möglich, sich bis dahin zu gedulden, sondern er suchet von neuem auf andere Weise sich an die Regierung und absonderlich an mich, den würklichen Geh. Etatsrath von Hamraht zu reiben und seine Animositäten sehen zu lassen, indem er diese Tage durch zween aus dem Mittel der Kammer verlanget, daß die auf dem hiesigen Petershof in der untersten Etage an der Erden befindliche Gemächer, welche einestheils zu der Lehnsregistratur, worin verschiedene E. K. M. hohe Jura und Gerechtsame angehende Acta befindlich, gebrauchet werden, anderntheils aber ich, der von Hamraht, als dem E. K. M. in meiner hiesigen Präsidentenbestallung auf nurerwähntem Petershofe die freie Wohnung . . verschrieben,[1]) zu meinem nothwendigsten Gebrauch gleich meinem Vorfahren in derselben innehabe, eröffnet werden möge, weilen er, der Kammerpräsident von Schlegell die Kammer dahin zu verlegen gewillet. Ob auch wohl die von ihm abgeschickte nebst dem Landbaumeister Grützemann nach beschehener deren Eröffnung selbst dafür gehalten, daß solches impracticable, zumahlen da weder zu der Registratur noch zur Kanzlei nicht der geringste Raum an dem erwähnten Ort vorhanden, so muß man doch vernehmen, wie erwähnter der von Schlegell desfalls auf seinen Kopf bestehe. Nun sind aber zum Behuf der Kammer, wie solches E. K. M. würklich Geheimten Etatsminister Herrn von Fuchß am besten bekannt, insbesondere, da nunmehro diejenige Zimmer, welche das vormalige Commissariat innegehabt, darzugekommen, nicht allein hinlängliche sondern überflüssige Zimmer zum Gebrauch der p. Kammer vorhanden. Es ist auch die jetzige sogenannte Audienz, worin das Collegium seine Sessiones hält, viel größer als kein Zimmer von denen, so er zu occupiren intendiret, ist. Sie kann auch durch die Durchbrechung einer Wand, welches der Landbaumeister Grützmann selbst gerathen haben soll, noch viel größer gemachet werden, welches in allem nicht viel über 10 Thlr. kosten wird, da hingegen sein intendirter Bau ein Ansehnliches kosten würde. Solches kann auch, weilen bei der Kammer Losamenter übrig vorhanden sind, gar

[1]) Vgl. Bd. I. Nr. 124. S. 367.

füglich geschehen. Es ist auch besagte Audienz nebst der Kammerregistratur, Kanzlei und übrige dazu gehörige Losamenter dichte über die hiesige reformirte Kirche, so durchgehends gewölbet ist, erbauet und solchergestalt viele mehr als die Regierung nebst ihrer Registratur wider Feuersgefahr gesichert, woraus denn klärlich erhellet, daß dieses von seiten des Kammerpräsidenten von Schlegell eine abermalige offenbare, aus bloßen Affecten herrührende Zunöthigung ist, wodurch er der Regierung Tort zu thun und mich den von Hamraht nur zu chagriniren Gelegenheit suchet.

E. K. M. werden aus diesen angeführten wahren Umständen von selbst . . urtheilen, daß, woferne mehrerwähntem dem von Schlegell nicht bald Einhalt geschiehet, dessen Passiones und Animositäten soweit gehen werden, daß daraus nichts anders als lauter Prostitutiones und Uneinigkeiten entstehen und E. K. M. mit beständigen Querelen von einem oder dem andern Theil behelliget werden dürften. Weilen aber dieses E. K. M. Dienst nicht befördert, sondern nur auf alle Weise hindert, so werden wir genöthiget, E. K. M. hierdurch . . zu ersuchen, den Kammerpräsidenten von Schlegell zu einem bessern Comportement ernstlich anzuweisen und ihm alle Eingriffe in der Regierung Departement zu untersagen, zumahlen da er mit dem seinigen, wann es gebührend abgewartet werden soll, übrig genung zu thun hat, ihm auch den intendirten ganz unnöthigen, überflüssigen Bau, wovon er schon durch den Landbaumeister Grützmann einen Riß verfertigen lassen, nachdrücklich zu verbieten.

274. Schriftwechsel inbetr. einer Mörsischen Deputation der Clevischen Kammer.

28. Juni bis 26. October 1724.

Gen.-Dir. Meurs. Tit. VI. Nr. 1.

Errichtung der Mörsischen Deputation.

Unter dem 28. Juni 1724 stellte die Mörsische Regierung zu dem Erlasse vom 16. Juni[1]) Folgendes vor (Ausf., gez. Müntz, Flodroff, Blechen):

[1]) Vgl. Nr. 270. S. 551.

Obwohl wir E. K. M. hierunter habender . . Intention uns . . zu bequemen . . nicht ermangelen werden, es auch zu unserer Erleichterung gedeihen muß, wenn wir oder einige unseres Mittels in Respicirung des hiesigen Steuer- und Domänenwesens mit der Clevischen Kammer de concert gehen und das beste und erträglichste gemeinschaftlich überlegen mögen, so ist doch auch an deme und dürfte es die Folge mit sich führen, daß, wenn hiesige Steuer- und Domänensachen nacher Cleve transferiret werden sollten, alsdann dardurch viele Gefolgen und Unordnungen in dem Steuer- und Domänenwesen entstehen werden; denn wie wir nun, gleichwie vor Gott und E. K. M. auf unsere so theuer geleistete Pflichten contestiren können, uns höchstens bishero angelegen sein lassen, über hiesiges Steuer- und Domänenwesen eine nöthige Wissenschaft und Notiz zu acquiriren, selbige zu Beforderung E. K. M. hohen Interesse einzurichten, die dazu erforderte Nachrichten aus privaten Händen hin und wieder und von Cleve mit der allergrößesten Mühe und allerhand Verdrießlichkeit beisammen und ad archivum zu bringen, die vormals veräußerte, wie auch verdunkelte Domänenstücker ans Licht wieder zu bringen und Dero hiesigen Domänen wieder zu incorporiren und überall der uns unterm 10. Februarii 1717 ertheilter Kammerinstruction zufolge[1]) zu verfahren und die Befriedigung E. K. M. Steuer- und Domänen-Cassa, so viel uns müglich gewesen, zu beforderen, so würden wir durch allsolche Transferirung auf einmal in unserm gemachten Anfang und bald zum völligen guten Stande gebrachten höchst nöthigen Vorhaben gehemmet und der ganze Verfolg über das Steuer- und Domänenwesen, wie auch die von dem bisherigen Stück- und Schattenwerk anitzo verhoffte Fruchtnießung und Effect von E. K. M. Gnade und unserer bisheriger leerer Bedienunge uns entzogen werden, es auch sehr kostbar und E. K. M. Interesse sowohl als auch dem bono publico des Landes sehr nachtheilig sein, wann wir, wenn in hiesigen Steuer- und Domänensachen etwas vorfällt oder wir darinnen doch etwas zu E. K. M. hohem Interesse vorzutragen haben, solches erst auf Cleve, um von dar aus ferner bei E. K. M. . . vorgestellet zu werden, berichten sollten, maßen es noch

[1]) Vgl. Bd. II. Nr. 249. S. 508.

täglich sich eräuget, was vor Abusen bei denen zu der Zeit deren Successionsunruhen und nachgehends zu Respicirung der Domänen- und andern Meursischen Sachen angeordneten Commissionen vorgefallen, die wir nachhero ausgefunden und wieder zum Stande bringen müssen, auch noch täglich werden ferner zu untersuchen und zu rectificiren haben; wie dann die untergeschlagene Baukämpe bei dem Damm, welche wir neulich wieder bei denen Domänen gebracht, die Bauländerei, das Heegelt genannt, und das sogenannte Goetenbroich, auch andere dergleichen Sachen mehr bezeigen, und insonderheit der Domänenetat von diesem Jahre davon ein wahres Zeugniß geben kann, also daß unseres ohnmaßgeblichen Erachtens E. K. M. hohem Interesse erträglicher sein wird, wann uns fernerhin die Respicirung allsolcher Sachen . . überlassen werden sollte, um demehr auch, weilen hiesiges Fürstenthum mit dem Clevischen wegen derer Städte Duisburg und Orsoy in puncto contributionis von denen im Meursischen überschlagenden Ländereien sowohl als auch ratione limitum noch bekannte viele Differentien hat, daß es dahero auch vor hiesige Provinz sehr bedenklich sein würde, wenn [sie] in eben denen Sachen unter der Clevischen Kammer Direction stehen sollte, und überdeme E. K. M. bei ruhmwürdigster wirklicher Erhaltung des Besitzes hiesigen Fürstenthums Meurs und empfangenen Homagio Sich . . zu verpflichten die Gnade erwiesen haben, daß hiesiges Fürstenthum bis zu den ewigen Tagen eine von dem Clevischen separirte Provinz sein und bleiben und auf keinerlei Weise unter Cleve jemalen gezogen werden sollte,[1]) und diese Auftragung der Steuer- und Domänensachen bei anderen vor eine Incorporirung angesehen werden und andere mehrere übele Suites nach sich ziehen dürfte.

Als haben E. K. M. zur . . reiferen Erwägung diese Sache von großer Consequence wir, jedoch ohnvorgreiflich, . . anheimstellen sollen, ob es Deroselben . . gefällig und ohnmaßgeblich etwa viel nützlicher sein möchte, uns, wie vorhin, die Respicirung der Steuer- und Domänensachen separat . . fernerhin zu überlassen. Wir versichern . ., daß wir, obwohl deshalb keiner von uns bishero . . salariiret ist, uns deshalb dergestalt zu distinguiren, daß E. K. M.

[1]) Vgl. die Generalversicherung vom 15. Mai 1702 (Bd. I. Nr. 5. S. 7/8).

darunter ein . . Wohlgefallen tragen werden; wie wir dann auch den hiesigen Hauptpächtern dahin allemal anzuhalten nicht ermangelen, damit derselbe in terminis die Generalkasse befriedige; wie wir dann auch demselben nach verflossenem termino Trinitatis die Bezahlung sub poena executionis innerhalb acht Tagen ohnfehlbar zu bescheinigen aufgegeben, auch anbei bedeutet haben, daß in Entstehung dessen desselben pro cautione inscribirte Güter zur Distraction auf nächstkünftigen Sonntag publiciret werden sollen; und ob wir zwarn aus denen in unserem unterm 1. Februarii wegen besagten Hauptpächters saumhafter Bezahlung abgestatteten . . Bericht angeführten Ursachen denselben nicht gerne sollten übern Haufen werfen, jedennoch mit der angedroheten Distraction verfahren und das nöthige ferner verfügen werden.

Auf den Befehl, Berlin, 13. Juli 1724 (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch), „alle in der Relation enthaltene Gründe wohl und weißlich zu überlegen und hiernächst darüber zu berichten“, sandte die Clevische Kammer folgenden Bericht ein, Cleve, 25. Juli 1724 (Ausf., gez. Masch, Durham, Rappard, Raesfeld, Schmettach, Bredenbach, Hymmen, Küster, Wollmstädt):

Nachdeme wir die zu befürchtenden Inconvenientien in Erwägung genommen, so finden wir, daß von gedachter Regierung fürnehmlich drei Ursachen angeführet werden, warum die Respicirung der Meursischen Steuer- und Domänensachen uns nicht mit aufgetragen werden mögen, und zwar:

1) weil dadurch viele Gefolge und Unordnungen in dem Steuer- und Domänenwesen entstehen würden;

2) weilen dortiges Fürstenthum mit dem Clevischen wegen derer Städte Duisburg und Orsoy in puncto contributionis von denen im Meursischen überschlagenden Ländereien sowohl als auch ratione limitum noch bekannte viele Differentien hätte und es dahero vor dortige Provinz sehr bedenklich sein würde, wann sie in eben denen Sachen unter der Clevischen Kammer Direction stehen sollte;

3) weil diese Auftragung der Steuer- und Domänensachen bei anderen vor eine Incorporirung angesehen werden und andere mehrere übele Suiten nach sich ziehen dörfte.

Was die erstere Ursache betrifft, hätten wir wünschen mögen, daß von Seiten der Meursischen Regierung etwas mehr en détail

gegangen und specialiter angezeiget wäre, worin eigentlich die viele Gefolge und Unordnungen, so aus dieser combinirten Administration ihrer Meinung nach erfolgen würden, bestehen sollten. Wir können dieselbe nicht finden und halten vielmehr dafür, daß nichts anders als ein guter Gefolg pro bono publico daraus entstehen könne, wann die beide Hofräthe Müntz und Blechen von ihrer erlangten Wissenschaft und Notiz in dortigem Steuer- und Domänenwesen uns etwas mittheilen, wir aber ihnen die Last und Arbeit tragen helfen, um das viele Gute, so sie schon gestiftet, zu conserviren und, was noch zu stiften übrig, mit ihnen zum Effect zu bringen.

Was auch für Unordnung daraus entstehen und warum diese Veranstaltung sehr kostbar und E. K. M. Interesse sowohl als auch dem bono publico des Landes sehr nachtheilig sein würde, ist uns gleichfalls unbekannt.

Die Steuer- und Domänensachen sind so celeris expeditionis nicht, daß sie von einem Moment abhangen, und nicht so viel Zeit indulgiren sollten, daß man darüber zwischen Meurs und Cleve correspondiren könnte. Es gehet ja der Cölnische Postwagen zweimal in der Woche hin und her und hält sein Ablager in der Stadt Meurs selbst; da dann nichts anders zu thun, als die Paquets demselben zu geben, welches ohne Kosten E. K. M. und des Landes geschieht, und hat auch das letztere nicht den geringsten Nachtheil bei dieser Einrichtung, indeme die Meursische Unterthanen nicht obligiret werden, nach Cleve zu kommen, sondern sich alldort bei denen zu Respicirung dieser Sachen deputirten Räthen melden und ihre Nothdurft vorstellen können; vielmehr sollten wir glauben, daß ein großer Vortheil für ein Land sei, wann der Unterthanen Anbringen und Klagen von vielen untersuchet und entschieden werden, als wann solches von wenig geschiehet, angesehen von wenigen mehr Passiones und Menschlichkeiten als von vielen exerciret werden können; welches wir jedoch in hoc casu von keinem wollen gedacht, viel weniger gesaget haben und obiges alles nur zu dem Ende anführen, um zu zeigen, daß weder böse Suites noch Unordnungen noch Nachtheil bei dieser Veranstaltung zu besorgen.

Die zweite Raison ist unsers . . Ermessens noch unerheblicher; dann obgleich das Fürstenthum Meurs mit dem Clevischen Lande noch unterschiedene Differentien ratione der Städte Duisburg und

Orsoy hat, so ist deswegen nicht zu präsumiren, daß, wann es E. K. M. . . gefallen sollte, hiesiger Dero Clevischen Kammer das Meursische Steuer- und Domänenwesen mit aufzutragen, derselben Membra, da ihnen in diesem Stück die Verwaltung über beide Provinzien . . vertrauet worden und ihr also das Interesse der einen so lieb als der anderen sein muß und bei beiden E K. M. hohes Interesse versiret, solches außer Augen setzen und dem Clevischen Lande wider Recht und Billigkeit vorstehen, dem Meursischen aber etwas zu entziehen suchen sollten.

Die Erfahrung lehret es, daß, wann zwei diverse Departements gegen einander streitig, ein jedes, um seinen Eifer und Vigilance für des Herrn Dienst zu bezeigen, dem andern etwas abzuzwacken und die Streitigkeiten zu unterhalten suche, da im Gegentheil durch gemeinschaftliche Administration alle Irrungen in der Güte hingeleget und auf beiden Seiten die publica commoda befordert werden können; weswegen wir dafür halten, daß dieses Argument mehr für die von E. K. M. . . beliebte Administration als gegen dieselbe zu gebrauchen seie.

Was drittens von dem Homagio und dadurch dem Meursischen Lande geschehenem Versprechen gesaget wird, lassen wir, als incongrue angeführet, dahingestellet sein; daß aber die vorseiende Administration des Meursischen Steuer- und Domänenwesens bei andern vor eine Incorporation angesehen und andere mehrere üble Suites nach sich ziehen dörfte, können wir uns fast nicht einbilden, hat auch ebenso wenig Grund, als wann zu der Zeit, da E. K. M. das Steuer- und Domänenwesen von Geldern durch eine Commission von Cleve aus administriren ließen, man hätte sagen wollen, daß Geldern dadurch dem Clevischen Lande incorporiret wäre.

Die Incorporation einer Provinz in die andere erfordert ganz andere Umstände und kann aus der Administration der Finanzien alleine nicht beurtheilet werden. Gnug ist es, um denenjenigen, so darüber räsonniren wollten, den Mund zu stopfen, daß die Hoheits- und Justizsachen von einer besonderen Regierung alldort beobachtet werden.

Wie E. K. M. aber Ihro Steuer- und Domänenrevenüen wollen verwalten lassen, darin hat sich keiner zu meliren.

Dieses ist, was zur . . Einfolge E. K. M. . . Rescripti wir auf der Meursischen Regierung Vorstellung . . pflichtmäßig berichten sollen; wobei wir aber noch dieses anfügen müssen, daß wir nicht begreifen können, warum die beide Hofräthe Müntz und Blechen bei ihrer Anwesenheit allhier zu Cleve, nachdem sie schon diese ihre gemachte Schwierigkeiten nach dem Hoflager eingesandt gehabt, uns so viel Contestationes und Sincerations gemacht haben, wie es ihnen lieb seie, dieses Departement uns aufgetragen zu sehen. E. K. M. werden auch aus ihren uns übergebenen und von uns . . eingesandten unvorgreiflichen Propositionen . . zu ersehen geruhen, daß mit keinem Worte dieser Difficultäten gedacht worden, sondern ihrerseits das vornehmste auf das point d'honneur und das utile gerichtet gewesen, welches beide wir ihnen von Herzen gönnen, auch dazumal zu E. K. M. höchsten Gnaden gestellet haben.

Unter dem 11. Juli 1724 berichtete die Clevische Kammer (Ausf., gez. Masch, Durham, Rappard, Raesfeld, Schmettach, Bredenbach, Hymmen, Schmitz, Francke, Wisman):

Als E. K. M. . . Rescriptum vom 16. Junii a. c., worin Dieselbe uns die Respicirung der Domänen- und Steuersachen Dero Fürstenthums Meurs . . anbefohlen, wir mit . . Veneration den 24. ejusdem empfangen und daraus Dero . . Willensmeinung mit mehrern vernommen, haben wir zu prompter . . Gelebung solcher Ordre alsofort desselben Tages darauf an die Meursische Regierungsbeamte desfalls geschrieben und die Ueberkunft der beiden Hofräthe Müntz und Blechen, welche diese Sachen in loco weiter wahrnehmen und das, was einkömmt, mit ihrem Gutachten an uns übersenden sollen, verlanget. Es seind auch dieselbe darauf erschienen, und nachdeme man sich zuvorderst mit ihnen mündlich vernommen, haben sie der Abrede nach ihre Positiones, welchergestalt es dieser . . Ordre zufolge am füglichsten eingerichtet und besagte Meursische Domänen- und Steuersachen vors künftige respiciret werden könnten, anliegender Maßen schriftlich übergeben,[1]) welche wir solchemnach erwogen und . ., doch unvorgreiflich, dafür halten, daß, so viel den

[1]) d. Cleve, 7. Juli 1724. Abschrift. — Vgl. die Anmerkungen.

1. Punkt betrifft,[1]) gedachte beide Hofräthe bei dieser neuen Einrichtung als Commissarii loci, gleich denen Kriegs- und Steuerräthen zu considiriren seien, von dem hiesigen combinirten Collegio Commissiones anzunehmen, selbige zu bewerkstelligen und davon an dasselbe zu referiren haben würden; ob aber dieselbe, wann sie in Cleve anwesend und in Meursischen Steuer- und Domänensachen etwas zu proponiren hätten, sessionem in collegio nehmen und ihnen solche verstattet werden solle, würde von E. K. M. . . Gutfinden und Verordnung dependiren.

Ad 2.[2]) Die Resolutiones würden, wie bei dem Collegio gewöhnlich, in E. K. M. . . Namen, gleich in allen anderen Clev- und Märkischen Sachen geschicht, auszufertigen, die Relationes aber an E. K. M. einzurichten und an das Collegium zu adressiren sein; wie dann

ad 3. die Mandata, Edicta etc. gleichfalls in E. K. M. . . Namen absque subscriptione Commissariorum[3]) zu publiciren wären.

Ad 4.[4]) seind wir der . . Meinung, daß die Uebersendung der Akten anhero allerdings nöthig sei, weil sonst die Kammer nicht im Stande sein würde, etwas mit Bestande zu thun oder über einige Sachen ohne vorhergehende Einziehung eines Berichts gründliche

---

[1]) 1. hatten die beiden Hofräthe vorgeschlagen, sie qua perpetui commissarii camerae Clivensis anzusehen; als solchen würde ihnen, falls sie auf Erfordern oder zu Proponirung einiger Steuer- und Domänensachen zu Cleve anwesend sein müßten, votum et sessio, wie sie sie bisher in der Mörsischen Regierung gehabt, in der Clevischen Kammer zu gestatten sein.

[2]) Müntz und Blechen hatten angefragt, „quomodo die resolutiones der Kammer und die relationes derer Müntz und Blechen einzurichten wären, ob selbige per modum mandatorum commissionis oder rescriptorum et relationum ad Ser. Regem sollten . . gesetzet werden".

[3]) Die beiden Hofräthe hatten vielmehr gemeint, daß alle relationes, mandata, edicta ihnen zuzuschicken wären, „um selbige nach vorhergegangener gleichmäßiger Subscription zur Execution zu stellen".

[4]) Müntz und Blechen: „es müßte das Meursische Archiv und die Registratur, welche bei weitem noch nicht imstande, so viel und so bald möglich redintegriret und alle Nachrichten, auch Documenta, jedes bei dem seinigen geleget, um aber die fernere Zersplitterung und Zerstreuung des Archivs vorzukommen, die Acta zu Meurs asserviret, falls die Clevische Kammer aber einige Stücke darob verlangen würde, dieselbe zwarn eingesandt, nach nöthigem Gebrauch die Originali[a] aber remittiret werden müßten."

Relation abzustatten; wann aber gedachten Hofräthen und Commissariis etwas aufgetragen werden möchte, wobei sie einige von solchen Akten vonnöthen hätten, ihnen selbige mit zugesandt und übrigens vor die Redintegrirung und Asservirung sothaner Akten allhier Sorge getragen werden könnte.

Ad 5. würden die monatliche oder jährliche Tabellen, wie aus Cleve und Mark geschicht, außer was die Verstorbene, Geheirathete und Geborne anlanget, so eigentlich zur Regierung gehöret, pro futuro anhero zu senden sein, damit hieselbst alles in Generaltabellen verfasset werden könne.[1])

Ad 6. wäre mehrgedachten Hofräthen wohl zu gönnen, daß vor die ihnen . . committirte Verrichtungen denenselben eine Douceur widerfahren möchte, absonderlich da sie theils dem Vernehmen nach an Gehalt oder sonsten noch zur Zeit wenig zu genießen haben;[2]) indeme aber dieses Suchen und ob der geschehene Vorschlag stattfinden könne, von E. K. M. . . Gnade und Wohlgefallen dependiret, müssen Deroselben . . Verordnung wir solches . . überlassen.

Ad 7. würde nach erfolgter . . Verordnung über obige andere Puncta die fernere Einrichtung ins Werk gestellet und alles beständig reguliret werden können.

E. K. M. stellen wir demnach . . anheim, wie weit Dieselbe unsere . . Vorschläge und Meinung . . genehm zu halten und zu approbiren geruhen oder was Sie darunter zu verordnen und uns dieserhalb ferner anzubefehlen geruhen wollen, welchem alsdann . . nachzuleben wir . . nicht ermangelen werden.

Inzwischen haben wir nicht alleine den Hofrath und Landrentmeistern Achen, als Hauptpächtern, anhero citiret, sondern auch

---

[1]) Müntz und Blechen hatten das offen gelassen.

[2]) Müntz hatte darauf hingewiesen, daß er sein stehendes Gehalt dem Hofrath Flodroff habe abgeben, die anfänglich gehabten Emolumente in Domanialibus und Contributionssachen, welche eingezogen, entbehren und sich also mit den wenigen und geringen in Justitzsachen vorfallenden juribus behelfen müssen. Die beiden Hofräthe hatten gebeten, aus den vacanten Drostenemolumenten jedem etwa 300 Rthlr. jährlich zuzulegen, einmal weil sie allein jetzt die Arbeit hätten, die bisher die Regierung mit ihnen getheilt hätte, und sodann, da bei der neuen Verfassung häufig Reisen sowohl in der Provinz wie nach Cleve gemacht werden müßten, und dabei einige Fuhren ex propriis anzuschaffen seien, indem die Landesdienste zu Geld verpachtet und in natura kein Vorspann zu erlangen sei.

von denen Regierungsbeamten zu Meurs verlanget, daß sie uns ihre Acta von der Landrentei und selbiger Kasse communiciren möchten, um daraus und denen Rechnungen den Zustand der Sache und was gedachter Achen eigentlich an Pacht schuldig sei, zu vernehmen, unterlassen auch nicht, der Bezahlung halber darauf das nöthige zu verfügen und davon . . ferner zu berichten.

Unter dem 29. Juli 1724 wurde die Clevische Kammer darauf folgendermaßen beschieden (Conc., gez. Katsch):

Wir finden

ad 1. am besten, daß gedachte beide Räthe Müntz und Blechen, wie Wir auch in Unserm vorigen Rescripto schon feste gesetzet, diese Sachen in loco, und zwar unter Eurer Direction, jedoch als Deputati Collegii wahrnehmen und daß sie also auch, wenn sie nach Cleve kommen, in Eurem Collegio Session und Votum haben, um solchergestalt von allem desto besser Rapport abstatten zu können.

Wir haben eben dergleichen Deputations-Collegium im Herzogthum Magdeburg. und zwar zu Halle, angeordnet, da die Kammer zu Magdeburg sich befindet, und vermeinen Wir, daß es auf solchen Fuß alldort auch einzurichten sei.

ad 2. kann es mit denen bei Eurem Collegio in Meursischen Sachen auszufertigenden Resolutionen nach Eurem Vorschlage gleichwie mit denen übrigen Clev- und Märkischen Sachen gehalten werden; wie denn auch

ad 3. alle Mandata, Edicta 2c. ebenfalls in Unserm höchsten Namen publiciret werden müssen.

ad 4. kann es vorerst mit Uebersendung derer das Meursische Steuer- und Domänenwesen angehenden Akten von Meurs nach Cleve Anstand haben, maßen die Deputati auch Acta bei der Hand haben müssen, wenn sie sonst Unsern Dienst und Interesse recht wahrnehmen sollen. Es können und müssen sich aber dieselbe nicht entziehen, jedesmal, wenn Ihr es nöthig findet und Ihr bei denen von ihnen abstattenden Berichten einen Zweifel habt, integra acta Euch zuzusenden, welche aber nach deren Perlustrirung jedesmal nach Meurs zur Registratur wieder remittiret werden müssen. Und weil das Meursische Archiv vorhin in großer Unordnung und das meiste davon in verschiedener Privatorum Händen gewesen sein soll, so habt Ihr zu untersuchen, ob solche Briefschaften, wie Wir ver-

schiedentlich gar nachdrücklich befohlen, wiederum ad Archivum und dieses nun in gute Ordnung gebracht worden, widrigenfalls es annoch ohne einigen Anstand geschehen muß.

ad 5. lassen Wir Uns Euren Vorschlag wegen Einsendung der Tabellen . . gefallen.

ad 6. werdet Ihr selbst leicht erachten, daß Wir diese Veränderung nicht in der Intention gemachet, daß wir dabei mehrere Besoldungen geben wollen, wovon Wir durchaus nichts hören wollen; und wegen derer Reisen, so sie deshalb im Lande und auch zuweilen nach Cleve thun müssen, deshalb müssen sie mit denen Diäten, so auf dem Steuer-Etat ausgeworfen worden sein, sich begnügen und damit auskommen, maßen Wir deshalb weiter nichts in Ausgabe passiren lassen werden. Daferne ihnen aber von denen Accidentien, so der verstorbene Frhr. von Kinsky gehabt, ohne Abgang Unserer Kassen etwas zugewendet werden kann, so könnt Ihr darüber Eure Meinung Uns eröffnen.

ad 7. kann nunmehro, wenn es nöthig, dieserhalb ein beständig Reglement gemachet und zu Unserer . . Approbation eingesandt werden.

Im Uebrigen werdet Ihr auch nunmehro die Sachen wegen des Meursischen Hauptpfächters bis Trinitatis a. c. schuldigen Pfachtrestes und wegen seiner bisherigen säumigen Zahlung untersuchet haben, und muß also nun ohne den allergeringsten weiteren Anstand, da die sechs Wochen nach Trinitatis, welche Frist Wir ihm zu allem Ueberfluß, ob er gleich solches nach dem Contract nicht prätendiren kann, ertheilet haben, längst verflossen ist, alles beigetrieben werden.

Unter dem 15. September 1724 baten Kinsky und Flodroff, die ganze Mörsische Regierung die Steuer- und Domänensachen unter Direction der Clevischen Kammer respiciren zu lassen. Sie begründeten das einmal mit der zu befürchtenden Unordnung in Steuer- und Domänensachen, und sodann damit, daß „der Verfolg in solchen Sachen unter Particulieren wieder gerathen und die Registraturen zerstümmelt werden". Dieses Gesuch wurde unter dem 21. September 1724 kurzer Hand abgewiesen (Conc., gez. Katsch).

Mörs, 26. September 1724, berichteten Münz und Blechen (Ausf.):

Weilen die übrige Membra der hiesigen Regierung, als Vicepräsident von Kinsky und beide Hofräthe Achen und Flodroff, der von E. K. M. ohnlängst gemachten . . neuen Verfassung der uns beiden unterm Directorio Dero Clev- und Märkischen Kammer . . aufgetragenen Respicirung der Steuer- und Domänensachen schuldigst zu geleben, annoch detrectiren und anstatt allergehorsamster Gelebung vielmehr schier täglich noch solcher Steuer- und Domänensachen sich zu unterziehen, auch desfalls noch in specie, und zwarn sowohl selbst auf des Hauptpfächters Hofrath Achen, als auch anderer Unterthanen Anhalten, unterm 22. curr. verschiedene Verordnungen, als nämlich wegen Aufräumung des Mühlenkolks, wegen Reparation derer Neukirchschen und Crefeldschen Mühlen, auch des Domänenguts Honrath, sodann an die Forstbediente wegen Zeichnung und Verkaufung einigen zu dem in der Domänenpfacht angeschlagenen jährlichen Quanto erfoderten Königlichen Gehölzes ꝛc. ergehen zu lassen sich unterstanden haben, ohngeachtet ihnen diese neue Verfassung durch ein . . Rescriptum von E. K. M. sowohl bekannt gemacht worden, als auch wir in Kraft dessen so schrift- als mündlich ad protocollum wider deshalbige Contravention protestiret und, diese Sachen von sich ab- und zu uns hin zu verweisen, dieselbe specialiter requiriret haben, wodurch aber E. K. M. hierin festgesetzten . . Intention und positiven deshalbigem Befehl gar kein Gnügen geleistet, sondern beides frustriret und strafbar vilipendiret, auch nur große Confusion und Collision verursachet wird, weshalben wir auch dieses dergestalt an die Clevische Kammer zwarn berichtet haben, indessen aber von derselben hierunter Remedirung zu erlangen zweifelen.

Auch da gemelte Kammer der Meinung ist, als ob uns nur restrictive bloß alleine in Meursischen, nicht aber in Clev- und Märkischen Sachen in ihrem Collegio sessio et votum competire, da doch E. K. M. ohne einzige Limitation ganz generaliter uns sessionem et votum in gedachter Kammer . . gegeben haben, gestalt es auch sonsten nur ein ganz unvollkommenes Stückwerk sein würde —

Also haben wir E. K. M. . . ohnmaeßgeblich anheimstellen und . . bitten sollen, ob es nicht Deroselben . . gefällig, auch so sehr nützlich als nöthig sein möchte, eine schärfere nähere Verordnung

dieserhalb an hiesige Regierung ergehen, auch das ohnvorgreiflich hiebei projectirte Edictum in Druck gehen, in allen Kirchen hieselbst publiciren und ad valvas affigiren zu lassen, sodann Dero eigentliche . . Willensmeinung wegen des uns in der Clevischen Kammer generaliter cum sessione . . verliehenen Voti näher specialiter an jetztwohlgemelte Kammer zu declariren, wie nicht weniger uns, als dieses Collegii wirklichen Membris und Deputations-Collegio, den demselben anklebenden und von selbsten folgenden Character als Kriegs- und Domänenräthe in allen künftigen Verordnungen und Rescriptis geben zu lassen, in specie aber auch zu unserer nöthigen . . Verhaltungsnachricht uns Dero . . Befehl zu ertheilen, auf was Art und Weise und in wessen Namen wir als Membra und ein Deputations-Collegium der Clevischen Kammer unsere Verordnungen in etwaigen Steuer- und Domänensachen künftighin ausgehen lassen und ob wir dieselbe in der Kammer oder aber in der Kammer Deputations-Collegio figuiren sollen.

Unter dem 5. October 1724 wurde die Clevische Kammer hiervon benachrichtigt (Conc., gez. Katsch) und ihr zugleich angegeben, daß es bei der einmal gemachten Einrichtung schlechterdings bleibe;

„Ihr habt auch zu überlegen, ob es nicht gut und nöthig sein möchte, die neue Einrichtung im Lande Unsern Mörsischen Unterthanen bekannt zu machen".

Unter dem 17. October 1724, d. d. Königsberg, sandte der Drost Major von Wobeser folgende Vorstellung ein (Ausf.):

Da dem Vernehmen nach die zwei Hofräthe als Mintz und Blechen von dem Meurschen Regierungs-Collegio in Ansehung, da Sie wie Deputirte von der hohen Königl. Kriegs- und Domänenkammer in Cleve zu Respicirung der Steur- und Domänensachen im Fürstenthum Meurs bestellet worden, sich gänzlich vom Collegio solcher Gestalt zu separiren suchen, und nicht einmal communicative mit den Drost oder Vicepräsidenten darinnen gehen wollen, wodurch derer Autorität nicht wenig caediret, sondern auch gar solchenfalls die einmal von E. K. M. festgesetzte Subordination auch in andern Stücken hinfallen würde, So habe hiemit E. K. M. . . deswegen vorstellen wollen, ob dieselbe nicht . . geruhen möchten, zu placediren, daß ohngeachtet die beiden Hofräthe zu Respicirung der Königl. Domänen von der hohen Königl. Clevischen Kammer verordnet, dieselben doch nicht ohne Vorwissen des Drosten oder in dessen Ab-

wesenheit des Vicepräsidenten in loco was vornehmen, sondern das, was Sie von der Königl. Kammer in puncto der Meurschen Domän und Verpachtung erhalten, dem ganzen Collegio (ohne etwas aus eigener Autorität vorzunehmen) communiciren mögen. Sollte aber E. K. M. ein . . Wohlgefallen tragen, die Steuer- und Domänensachen nach wie vor dem Meurschen Drostenamt und dem sämtlichen Regierungs-Collegio zu überlassen und anzuvertrauen, so versichere in Allerunterthänigkeit, daß mit ebend solcher Treue und Vigilance E. K. M. hohes Interesse werde suchen zu beobachten, als dieselben darinnen ein höheres Vertrauen auf die hohe königliche Clevische Kammer zu setzen geruhen, und da doch durch Dero Veranstaltung nunmehro pur auf die beiden Hofräthe die Besorgung der Königl. Domänenstücke und Steueretats im Fürstenthum Meurs mit Excludirung des Drosten und der anderen im Collegio ruhet, so wird leicht zu urtheilen sein, ob die beide allein mehr was heilsamers als das ganze Collegium insgesamt darinnen zu E. K. M. hohen Interesse verfügen können, zumalen der erstere auch dabei Schultheiß bei dem Hauptgericht in Meurs ist, und der andere die Advocatur, wovon er lebet, dabei treibet.

Unterm 26. October 1724 wurde Wobeser von Berlin aus der Bescheid (Conc., gez. Katsch), daß

„weil nach der überall in denen Königlichen Landen gemachten Generalanordnung die Drosten in keine Domänen- und Steuersachen sich mischen sollen und der Supplicant nur allein auf eben solchen Fuß zum Meursischen Drosten bestellet worden, er dannenhero zu dortigen Domänen- und Steursachen nicht gezogen werden könne".

Im Uebrigen habe es bei der Verfügung sein Bewenden, daß Müntz und Blechen jene Sachen respiciren.

---

275. Immediatbericht des Litthauischen Hofgerichtspräsidenten von Kunheim.[1]

Insterburg, 29. Juni 1724.

Eigenh. — R. 92. Friedrich von Görne. I. Nr. 8.

Litthauische Zustände.

E. K. M. höchstbeglückte Ankunft in Dero [hiesigen Landen] ist Mir umb soviell erfreulicher, da ich nunmehro in Unterthä[nigkeit

[1] Am Rande sehr lädirt, weshalb einige Ergänzungen vorzunehmen waren.

hoffe,] daß durch Dero . . Gegenwart, dem fast unerhörten [Mißbrauch] einiger hiesigen oeconomie-Beambten, wird gesteuret werden [können, un]ter welchen sich denn hauptsächlich der Landkammerrath von [Goerne und] der Amtmann Heydefeld befinden, als welche, wenn ich der Justiz durch die Execution Nachdruck geben wollen, die Executanten mit Schlägen und Binden bedrohen lassen. Weshalb mich auf meine, an die Pr. Regierung, dieser Tage abgestattete Berichte beziehe, welche E. K. M. sich . . wollen vortragen lassen. Ich biethe unter dem Schutz E. K. M. getrost allen meinen Feinden Trotz und werde Deroselben deutlich darthun können, daß wie ich über 10 Jahr das Ambt Lötzen, mit Vergnügen der Einwohner getreu verwaltet, ich auch hiesigen Orthes, die wenige Zeit über bey dem gantz zerrütteten Justitzwesen, da ein jeder wer gewolt Richter gespielt, als ein ehrlicher Mann und getreuer Diener gehandelt. Ich verhoffe die Gnade zu haben, E. K. M. vor Dero Zurückreise mündliche . . Vorschläge zu thun, wie allem Uebell geholffen werden könte.

Der König sandte diesen Bericht dem Etatsminister von Görne zu:
„von Görne soll examiniren soll die beamte Suteniren.

FW."

Nach einem Schreiben des Cabinetsecretärs Engel, d. d. Kalthof, 2. Juli 1724, wünschte der König Görne darüber zu sprechen.

Ueber das Verhältniß des Landkammerraths von Görne zu Kunheim unterrichtet ein Schreiben Görnes an den Etatsminister von Görne, d. d. Insterburg, 20. März 1725 (eigenh.):

Kunheim bleibet dabei, alles vor seinen Kopf zu thun, will niemals mit mir wenn Domänensachen concurriren de concert gehen. Ew. Excellenz werden so gnädig sein und wenn diese Sachen nach Hofe kommen möchten sich meiner gütigst anzunehmen belieben, weil meinerseits eine gerechte Sache zu haben fest persuadiret bin, als welches die Akten auch ausweisen, wie denn aus allen augenscheinlich zu sehen, daß sein ganzes Werk pure dahin gehet, die Sachen auf den alten Hauptmannsfuß wieder zu bringen . .

276. 2 Erlasse an das Kammergericht.

Berlin, 30. Juni und 13. August 1724.

1. Ausf., gez. Creutz, Katsch; 2. Ausf., gez. Katsch. — R. 97. II. E. Nr. 8.
(Mylius, C. C. M. II. 1. Nr. CCXXIII und CCXXIV.)

Rechtsprechung in Baustreitigkeiten.

Der Erlaß vom 30. Juni 1724 besagte, daß, um die Bauenden nicht in kostbare Processe zu verwickeln, keine Bausachen in einen ordinären und weitläuftigen Proceß gezogen, sondern von dem Commissario loci zusammen mit dem Magistrat beurtheilt werden sollten und Appellationen davon nur bei der Kammer und nicht bei einem größeren Justiz-Collegium zu verhandeln seien, wie das bereits in dem Patent von 1715 (§ 4), in der Instruction der Commissarii locorum (§ 16) und in der Justizordnung von 1713 (§ 4) verordnet sei. Das Kammergericht hat sich also der Cognition in solchen Bausachen gänzlich zu enthalten und etwaige Appellationen sofort an die Kammer zu verweisen.

Durch den Erlaß vom 13. August wurde diese Verordnung auf Anregung des Kammergerichts (31. Juli; Conc.) dahin declariret, daß es bei Bausachen „in hiesigen Residentzien“ bei der vom Tit. XII, § 41 der Kammergerichtsordnung vorgesehenen Verfassung bleiben solle.

277. Aus dem Kalthofer Protocoll.

2. Juli 1724.

Eingesandt von der Königsberger Kammer mit Bericht vom 12. August 1724. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 32.

Competenzen der Litthauischen Deputation.

Während seiner Anwesenheit auf dem Amte Kalthof am 2. Juli 1724 befahl der König,

„daß diejenigen, welche bei der Deputation und dem Bau sind, auf die Aemter ohne der Kammer Vorwissen nicht assigniren sollen, und wenn gleich einige pressante Angelegenheiten vorkämen, so könnte zwar die Deputation interimsweise das Nöthige heben, selbige müßte es aber sofort der Kammer anzeigen und des Flathow Quittung zugleich der Rentei einschicken“. . . . .

„Denen Kriegs- und Domänenräthen von der Litthauischen Deputation wird von S. K. M. anbefohlen, sich untereinander nicht

zu zanken, sondern S. K. M. Interesse zu befordern; der Kriegs- und Domänenrath Lölhöffel wäre einmal der älteste und dabei hätte es sein Verbleiben."

278. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. Juli 1724.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. 1.

Personalien bei der Preußischen Rechenkammer.

Es hat die Preußische Kammer . . berichtet, daß der bei der dortigen Rechenkammer als Mitglied bestellte Commissariatsrath Warnatz seine Bedienung gar nicht gehörig wahrnehme, sondern ganze Tage und viel Wochen nach seinem Gefallen von der Rechenkammer wegbliebe, wie man denn itzo nicht einmal wüste, wo er sich aufhielte, gestalt er sich dann auch sonst übel aufführete; weshalb sie ihren Pflichten nach in Vorschlag bringen müßte, daß er cassiret und an seine Stelle der Kriegs-Commissarius Hintze, welcher bereits seit der Zeit, daß der Kriegs- und Domänenrath Gregory wegen Einrichtung der Speichermärkte verreiset gewesen, in der Rechenkammer vor ihn gearbeitet und von Rechnungssachen völlige Wissenschaft hätte, zum Rath in der Rechenkammer angenommen werden möchte, da dann desselben vacant werdende monatliche 20 Rthlr. Gehalt, so er als erster Kanzelist gehabt, unter die Kanzelisten Walter, Reich, Rabe, Laudin und Wotterich, davon die beiden letztern nur noch erst halben Gehalt, nemlich 7 Rthlr. 12 Gr. monatlich hätten, denen ersten aber auch an der völligen Besoldung noch 1 Rthlr. 16 Gr. mangelte, vertheilet werden könnte.

Wie nun E. K. M. die Abnahme der Rechnungen beschleuniget wissen wollen, als zweifeln wir . . nicht, E. K. M. werden diesen der Kammer pflichtmäßigen Vorschlag . . approbiren, gestalt dann dieselbe auch in der zu E. K. M. . . Vollenziehung hiebeikommenden Verordnung dergestalt beschieden wird.

Königliches Marginal:

„ich will keine Neue Membra haben ist ja die rechen kamer Mille noch viell zu grohs[1]) F W."

[1]) Vgl. Nr. 255. S. 528.

Der Bericht trägt weiter den Vermerk von der Hand des Geheimen Raths Herold: Resc. hiernach an die Pr. p. Kammer cum mandato dieses Warnatz Gehalt einzuziehen. Den 21. Juli 1724."

279. Bestallung eines Procurator Fisci für Vorpommern.

Berlin, 6. Juli 1724.

Abschrift. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stettin. Archiv. Pars I. Tit. 79. Nr. 654.

Vorpommerscher procurator fisci.

S. K. M. . . bestellen hiedurch und in Kraft dieses Aegidium Walthern Procuratorem bei den Stadtgerichten zu Altenstettin, zum Procuratore fisci in Dero Vorpommerschen Landen, also und dergestalt, daß . . Sr. K. M. und Dero Königl. Hause besagter Walther vor allen Dingen treu . . sein, insonderheit die bei der Stettinschen Regierung aus Vorpommern einkommende fiscalische Prozesse, Schriften oder Supplicata präsentiren, was darauf verordnet wird, zur Expedition befordern, expedita so oft es nöthig weiter versenden, Bescheide anhören und auch sonst verrichten und beobachten soll, was einem getreuen, fleißigen und rechtschaffenen Procuratori fisci eignet und gebühret, seine deshalb zu leistenden Eidespflichten auch es von ihm erfordern werden, gestalt er denn auch wegen dieser seiner fiscalischen Function und deren Verwaltung an besagte Regierung zu Stettin, imgleichen an den Generalfiscal und dann auch an den in Vorpommern bestellten Fiscalem hiemit verwiesen wird . . . .

280. Aus der Cabinetsordre an die Preußische Regierung.[1])

Berlin, 19. Juli 1724.

Abschrift. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. LXXV. Sect. 1. Nr. 6.

Jurisdiction über die Cölmer.

Weilen S. K. M. auch in Erfahrung gekommen, daß die Cölmer, wenn sie mit ihren Bauren wegen der Hütung, Acker, Be-

[1]) In der Ordre war zuvor das Tragen von Parisgen verboten und das von Schuhen, die im Lande gemacht werden, geboten worden und zwar vom 1. September 1724 ab (Ausf. im St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 91 e. 3).

zäunung und dergleichen streitig sind, sich vor die Beamten nicht gestellen wollen, wodurch alsdann nur lauter Weitläuftigkeit entstehet, als befehlen Sie der Preußischen Regierung hiemit, gleichfalls durch ein Edict publiciren zu lassen, daß, wenn Königliche Bauern wegen Hütung, Aecker, Zäunung und dergleichen mit denen Cölmern streitig sind, dieselben sodann die erste Instanz vor den Beamten haben und daselbst zu erscheinen sich ferner nicht weigern sollen, wenn aber die Sache von dem Beamten nicht entschieden werden kann, dem Cölmer freistehen soll, an das Insterburgische Hofgericht zu appelliren, von da aber weiter an die Regierung zu Königsberg und endlich, wenn die Sache da auch nicht zu entscheiden wäre, an S. K. M.

Die Preußische Regierung trat darauf mit Görne und Bredow wie auch mit der Kammer in Verbindung.[1]) Nach längerem Schriftwechsel ward unter dem passiven Widerstande Coccejis[2]) unterm 20. August 1725 ein Reglement publicirt, „wie es wegen der Jurisdiction in den Preu-

[1]) Zu einem Berichte der Regierung vom 30. September 1724 schrieb Cocceji am 11. October: „Es streitet sothane Einrichtung 1. wider die uhralte Verfaßung des landes, wo alle unterthanen vor denen ämtern recht nehmen müßen. Es streitet solches 2. wider das Neue Landrecht, S. K. M. haben 3. auf der Kammer eigenen Vorschlag schon per rescriptum de $\widetilde{ao}$ 1723 erklähret, daß der beamte absque voto dem judicio beywohnen könne. 5. Es ist wahr, daß die beamten auf die justitz nicht geschworen, 6. die wenigste die justitz verstehen, 7. unter denen beamten gar einige frauens sich finden: wordurch 8. geschehen wird, daß künftig kein Colmer leicht gegen einen bauren recht bekommen wird. Weil aber S. K. M. immediate solches befohlen und die commission sowohl als das collegium sich darauf bezihen, so kann ich keinen andern Vorschlag thun, als daß man diese relation an die commission remittire und derselben anbefehle die sache nach S. K. M. intention welche ihnen am besten bekant wäre . . einzurichten" . . . .

[2]) Er schrieb unterm 13. August 1725: „Nach dem reglement sub Nr. 2 wird denen beamten die jurisdiction tam in realibus quam personalibus über die Colmer und freyen verstattet, welches nicht allein wider die Verfaßung des landes laufet, sondern dergleichen multiplicatio jurisdictionum auch vielen inconvenientien unterworfen zu sein scheinet, Insonderheit wann die ingrossationes auch vor diesem beamten geschehen solten, wordurch dann die Sicherheit, welche bishero in denen amtsbuchern bestanden, gefahr laufen wurde. Weil aber des Würklichen geheimden Etaats Ministri Freyherrn von Görne Excell. dieses project entworfen und also am besten wißen werden, was zu des landes besten dienet, so komt es lediglich auf Sr. K. M. approbation an" . . . .

ßischen Aemtern zwischen den Amtshauptleuten und Verwesern einer- und den Beamten andererseits gehalten werden solle".[1])

---

281. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 21. Juli 1724.

Conc., gez. Katsch.[2]) — R. 7. Nr. 125 B.

Anstellung eines Fiscals beim Insterburger Hofgericht.

Am 21. Juli 1724 wurde der Preußischen Kammer befohlen,

„ein tüchtiges Subjectum auszumachen und in Vorschlag zu bringen, dem das Fiscalat beim Hofgericht zu Insterburg anvertrauet werden könnte, ohne daß man deshalb ein Salarium zu geben nöthig habe, jedoch daß demselben dabei die nächste Hoffnung zur Besoldung auch vor den übrigen schon bestellten fiscalischen Bedienten und daneben die Erlaubniß die Praxin dabei zu treiben gegeben werde".

Sollte sich keiner dazu bereit erklären, so müßten die bereits salarirten fiscalischen Bedienten loosen, und der, welchen das Loos treffe, müsse nach Insterburg gehen,

„weil ohnedem nach getheiltem Hofgericht so viel fiscalische Bediente als bisher zu Königsberg nicht nöthig sein".

Am 27. October trugen Plotho, Knyphausen, Katsch und Viereck dem Könige in einem Immediatberichte vor, es habe bisher Niemand die Fiscalstelle ohne Besoldung annehmen wollen; jetzt aber erkläre sich ein gewisser Meltzer zu ihrer Annahme bereit,[3]) wenn ihm die Adjunction des Hausvogts oder adligen Gerichtsschreibers zu Insterburg dazu ertheilt würde. Der König schrieb zu diesem Berichte:

„Wo ist der Kerrell zu hauße was hat er vor Reputacion
F W."

---

[1]) Conc., gez. Katsch, Fuchß. — Gedruckt bei v. Sahme, Gründliche Einleitung 2c. S. 846—850.

[2]) Der Erlaß erging auf Anregung von Cocceji: „Weil die Regierung niemahlen leuthe ohne besoldungen auszufinden weis", so hatte er vorgeschlagen, die Kammer dazu zu veranlassen. — Vgl. dazu Nr. 228. S. 488.

[3]) Cocceji hatte ihn in einem Billet Katsch gegenüber als einen geschickten Mann bezeichnet.

Als die Preußische Kammer darauf am 14. December die Auskunft gab, Meltzer sei Preuße und über seine Conduite sei nichts nachtheiliges bekannt, erhielt er die Fiscalstelle in Insterburg.[1]

Am 3. Juli 1726 beschwerte sich aber das dortige Hofgericht über seine Saumseligkeit und Widersetzlichkeit (Ausf., gez. Kunheim, Uhde, Lucanus). Meltzer sandte darauf am 1. October die von ihm am 13. Juli (Conc., gez. Katsch) geforderte Verantwortung ein. Am 7. November erhielt er den Bescheid, man lasse es bei seiner Verantwortung

„in Gnaden bewenden jedoch mit nochmaliger ernstlicher Bedeutung daß Du künftig in Allem und ohne die geringste Tergiversirung denen Verordnungen zu pariren [hast], die Dir von ermeldtem Unserem Hofgericht werden ertheilet werden".

282. Bestallung des Geheimraths von Guericke zum Magdeburgischen Regierungsdirector.

Berlin, 21. Juli 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 52. Nr. 69.

Magdeburgischer Regierungsdirector.

In . . Erwägung der getreuen, vieljährigen und considerablen Dienste wird der Geheime und Magdeburgische Regierungsrath Lebrecht von Guericke zum Director bei der Magdeburgischen Regierung bestellt.

Er soll

absonderlich das ihm bei der Magdeburgischen Regierung anvertrauete Directorium seinen Pflichten gemäß respiciren und dahin sehen, daß bei Unserer Regierung und der Kanzelei alles ordentlich zugehe und ein jeder dasjenige, was seines Amts ist, getreulich wahrnehmen möge; wie er dann in Abwesenheit des Präsidenten das Directorium führen, die Acta distribuiren und alles dasjenige thun soll, was einem getreuen Regierungs-Directori zukommt, auch Unser . . besonderes Vertrauen zu ihm gerichtet ist.

[1]) Marginal zum Immediatbericht des General-Directoriums vom 20. Januar 1725 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß): „gut ohne tractament FW." — Meltzers Bestallung ist vom 3. Februar 1725 datirt.

283. Bestallung Samuel von Marschalls zum Vicedirector bei der Kurmärkischen Landschaft.

Berlin, 26. Juli 1724.

Abschrift.[1]) — Ständisches Archiv. A. 15. Nr. 1.

Bestallung des Vicedirectors bei der Kurmärkischen Landschaft.

.. Thun kund .. daß Wir durch die getreue und ersprießliche Dienste, welche Uns der p. Unser p. Samuel von Marschall mit unermüdetem Fleiß bisher geleistet, bewogen worden, demselben fernere Zeichen Unserer Gnade und Königlichen Propension widerfahren zu lassen und ihn zum Vice-Directore bei Unserer Kurmärkischen Landschaft zu bestellen.

Wir thun das auch hiemit und in Kraft dieses also und dergestalt, daß Uns und Unserem Königlichen Hause er, wie bisher, also auch ferner allerunterthänigst treu, hold und gewärtig sein und seinen Uns geleisteten Pflichten gemäß Unser Interesse, Nutzen und Bestes sich treulich angelegen sein lassen, demnächst der Landschaft Unserer Kurmark Brandenburg im neuen Biergeld, Hufen- und Giebelschoß und derselben Städte in der Alten-, Mittel- und Uckermark, wie auch der Grafschaft Ruppin und der neuen Steuerkasse zu Frankfurt an der Oder Aufnehmen, Richtigkeit und Wohlstand nebst Unserm p. dem von Ilgen befodern und, was Unser Interesse und das Aufnehmen des landschaftlichen Creditwesens mit sich bringet, fleißig besorgen helfen, bei des von Ilgen Abwesenheit, Krankheit oder anderen vorfallenden Behinderungen Uns der Landschaft Angelegenheiten .. vortragen, die Concepte von denen dabei vorfallenden Expeditionen revidiren, auch die Originalia davon unterschreiben und dabeneben Acht haben soll, daß in landschaftlichen neuen Biergeldes- und Hufenschoßsachen denen zum Besten des Creditwesens ergangenen Verordnungen pflichtmäßig nachgelebet werde.

Ferner soll er bei denen Städten dahin sehen helfen, daß dem Creditwesen kein Eintrag geschehen, vielmehr aber die deshalb gemachte Reglemente accurat beobachtet und die zu der Städte

[1]) Conc., gez. Ilgen in R. 20. Nr. 3 a. — Die Bestallung Bodens zum Vicedirector vom 22. April 1733 stimmt wörtlich mit der Marschalls überein. — Nach dem Marginal des Königs zu einem eigenhändigen Schreiben Marschalls hatte dieser für diese neue Würde nichts an die Recrutenkasse zu zahlen (R. 94. IV. K a. 5).

Kassen fließende Einkünfte wohl administriret werden. Wie er denn auch der Abnahme der Städtekassen-Rechnungen jederzeit beizuwohnen, auch sich überall dergestalt zu betragen hat, wie es einem rechtschaffenen, getreuen und fleißigen Vice-Directori wohl anstehet, eignet und gebühret, auch Unser . . Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist.

Wann auch ermelter der p. von Ilgen dermaleinst mit Tode abgehet, so soll er, der von Marschall, kraft dieser Unserer Bestallung ohne weitere Anfrage demselben in dem völligen Directorio bei der Landschaft und der Städte Kassen, wie auch in denen davon dependirenden sämtlichen Besoldungen und Emolumentis succediren und niemand ihm deshalb, er sei, wer und unter was vor Prätext es wolle, vorgezogen werden.[1])

Am 11. April 1725 richtete Creutz folgendes eigenhändige Schreiben an den König:

E. K. M. werden Sich . . zu entsinnen geruhen, wie Dieselbe bei Dero letzterer Anwesenheit allhier im Tresor mir die . . Versicherung gaben, daß mir dasjenige, was E. K. M. in Faveur des Herren von Marschall wegen der Adjunction des Herren von Ilgen bei der Landschaft und Städte Kasse verordnet, nicht präjudiciren, sondern der Herr von Marschall, wenn der Herr von Ilgen abginge, dasjenige, was ich genossen, von der Landschaft, ich aber des Herren von Ilgen Exc. sein Tractament wieder genießen sollte. Ich habe auch des Herren von Ilgen Exc., wie E. K. M. solches mir damals anbefohlen, bekannt machen und ihm solches mündlich sagen wollen, habe aber nicht vor ihn kommen können, mich also bis hieher beruhigen müssen. Da aber nun bei der bevorstehenden landschaftlichen Rechnungsabnahme die Sache doch auf die eine oder andere Art beigeleget werden muß, zumalen da der Herr von Marschall prätendiret, in Abwesenheit des Herren von Ilgen seine Person zu repräsentiren und sich desfalls auf E. K. M. . . Ordre

---

[1]) Durch Cabinetsordre, Potsdam, 2. December 1724 (Ausf. von Marschalls Hand. — R. 20. Nr. 3 a), wurde Ilgen befohlen, Marschall bei der ersten Zusammenkunft der Stände „oder wie Ihr es sonst gut findet", zu introduciren. Zugleich Bitte, Marschall „zu des Landes Besten nach der Euch in landschaftl. Sachen beiwohnenden langen Experience und Erfahrung" gehörige Nachricht und Information zu geben.

beruft, so stelle E. K. M. . . anheim, wie Sie es wollen gehalten haben. Ich habe die Ehre, 1) E. K. M. Wirklich Geheimer Etatsrath von anno 1713 zu sein, 2) haben E. K. M. dem 2. Departement vermöge der Instruction die landschaftliche Sachen mit aufgetragen, 3) würde, da der Herr von Marschall kein Ministre dirigens, ich mich seiner Revision unterwerfen müssen und also, wenn ich als Verordneter bei der Landschaft und Städte Kasse bliebe, unter ihm stehen müssen; jedoch aber, da mir alles dasjenige, was E. K. M. gefällig, statt eines Gesetzes ist, so unterwerfe mich allen dem, was E. K. M. befehlen, und habe anbei . . vorstellen wollen, daß, weiln E. K. M vielleicht Dero Ursachen haben möchten, den Herren von Marschall à la tête von der Landschaft zu setzen, ob Dieselbe in Consideration Meiner . . getreuen Dienste mir sowohl von der Verordneten-Stelle bei der Landschaft als Städter Kasse mit Beibehaltung desjenigen, was davon bishero genossen, aus besondern Gnaden dispensiren und dimittiren wollten. Solchergestalt schiede ich mit einiger Zufriedenheit daraus und wäre dem Sentiment nicht unterworfen, als wenn E. K. M. mir ungnädig wären. Ich würde E. K. M. hiermit nicht beschwerlich fallen, man hat mir aber versichert, daß Herr von Ilgen bei E. K. M. aufragen wollen, wie es bei Abnahme der Rechnung gehalten werden solle.

Auf die Anfrage des Königs: Mar[schall] wie ist die sache zu accomodie[ren], entwarf dieser ein Schreiben an Creutz, das der König approbirte, und demzufolge folgende Declaration der Bestallung Marschalls vom 26. Juli 1724 ausgefertigt wurde, Berlin, 28. April 1725:[1])

S. K. M. haben hiemit und kraft dieses das Patent vom 26. Juli 1724, wodurch Sie Dero p. den von Marschall zum Vice-Directore bei der Kurmärkischen Landschaft bestellet, dahin declariren wollen, daß es zwar

1) bei dem gedachten dem von Marschall durch ermeltes Patent conferirtem Vice-Directorio verbleibet, wann aber der von Ilgen dermaleinst mit Tode abgehet, der p. von Creutz

[1]) Eigenh. Conc. von Ilgen, gez. Ilgen; Ausf., ggez. Ilgen in R. 20. Nr. 3 a. — Vgl. dazu das eigenh. Schreiben von Creutz an Ilgen vom 22. April (ibidem): „die Ordre, so an mich ergangen, ist so durcheinander gehendt, daß E. Exc. gar sehr bitte, Mier vorhero zu communiciren und die Minutes sehen zu laßen, ehe es zur Cantzeley gegeben wierdt". Vgl. dazu auch den Schriftwechsel zwischen Creutz und Ilgen vom 3.—7. Mai.

2) demselben in dem Directorio succediren und alsdann die Direction der gesamten Landschaftsaffären haben und respiciren,

3) dem von Marschall aber bei des von Ilgen erfolgendem Absterben desselben Gehalt, so er dieser Verrichtung halber bisher gehabt, zufallen, er auch alsdann als Vice-Director den von Creutz in dessen Abwesenheit oder anderer Behinderung in denen zu dem Directorio gehörenden Verrichtungen subleviren soll.

4) Obbemelter der von Creutz soll auch alles dasjenige, was er bisher als Verordneter bei der Landschaft und Städte Kasse an Salario und anderen Emolumentis zu genießen gehabt, ferner, wie bisher, zu erheben und zu genießen haben, jetztermelte Verordnetenstelle aber soll,

5) sobald der von Creutz das wirkliche Directorium nach des von Ilgen Absterben völlig erhalten und das Verordnetenamt dagegen niedergeleget oder mit Tode abgegangen sein wird, dem Geheimen Rath von Börstel conferiret, auch die sich alsdann durch solche Veränderung oder sonst eräugende Vacanz eröffnete Besoldung zugeleget werden.

6) Bei Abwesenheit, Krankheit oder anderen Verhinderungen, so besagtem dem von Ilgen zustoßen können, soll der von Creutz als künftiger Director das völlige Directorium in allen Angelegenheiten, bei welchen des Directoris Concurrenz und Function erfordert wird, zu versehen haben, jedoch daß er mit dem von Ilgen und dem von Marschall daraus communicire und ihnen von allem Part und Nachricht gebe.[1])

---

284. Bestallung für den Freiherrn von Kinsky als Vicepräsident bei der Mörsischen Regierung.[2])

Berlin, 28. Juli 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 64. R. VI. Meurs. Bediente. 1721—1730.

Vicepräsident bei der Mörsischen Regierung.

Wir . . . urkunden und bekennen hiemit, daß, nachdem Wir . . gut gefunden, bei Unserer Regierung im Fürstenthum Meurs

---

[1]) Diese Anordnung wurde nach Ilgens Tode durch Erlaß vom 10. December 1728 an Creutz bestätigt. Börstel erhielt das gewöhnliche Gehalt eines Verordneten und perpetuirlichen Deputati bei der Kurmärkischen Landschaft erst durch Erlaß vom 18. Juni 1733 angewiesen (Ausf., ggez. Marschall. — A. 17. Nr. 1)

[2]) Vgl. dazu Nr. 230. S. 500.

einen Vicepräsidenten zu bestellen, Wir dazu Unsers verstorbenen p. Frhrn. von Kinsky nachgelassenen Sohn Franz Friedrich Frhrn. von Kinsky[1]) wegen derer von seinem Vater Uns geleisteten getreuen Dienste und wegen seiner, des Sohns, Uns gerühmten Geschicklichkeit und bisher bezeigten Eifer und Begierde, Uns getreue, nützliche Dienste zu leisten, . . ernennet haben. Wir thuen das auch, ernennen und bestellen denselben dazu hiemit und kraft dieses dergestalt und also, daß Uns und Unserm Königlichen Hause er getreu, hold und gewärtig sein, Unsern Nutzen und Bestes überall treulich suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber auf alle Weise verhüten und abwenden helfen solle. Insonderheit aber muß er, gedachter Unser Vicepräsident, denen Versammlungen der Regierung an denen gesetzten Tagen nicht allein selbst fleißig beiwohnen, sondern auch dahin sehen, daß die übrige Räthe insgesamt sich auch jedesmal zu rechter Zeit einfinden und ohne genugsame Ursache nicht ausbleiben. In denen Rathsversammlungen muß er vornehmlich darauf sehen, daß alle und jede vorkommende Sachen reiflich und wohl erwogen und nichts obenhin tractiret, auch von einem jeden nach der Ordnung seine Meinung mit denen deshalb habenden rationibus dubitandi und decidendi eröffnet werde; welches er dann seines Orts ebenfalls seinen Pflichten und Gewissen nach zu thuen und überall darauf bedacht zu sein, wie Unser Dienst und Interesse und der Unterthanen Aufnehmen und Bestes auf alle Weise befördert werden möge. Und in denen bei der Regierung etwa vorkommenden Justizsachen muß er vornehmlich seine Sorgfalt dahin richten, daß jedermann ohne Ansehen der Person schleuniges und unparteiisches Recht widerfahre. Wenn nun solchergestalt über die in dem Collegio vorkommenden Sachen deliberiret und votiret worden, so muß nach der Pluralität der Stimmen ein Schluß gemachet und alles in das Protocoll ordentlich verzeichnet werden und darauf die Expedition schleunig von dem Secretario geschehen und sowohl hierin als in allen andern Dingen von dem Vicepräsidenten Sorge getragen werden, daß alles ordentlich zugehe. Die von Uns an das Regierungs-Collegium ablassende Rescripta und einlaufende Sachen muß er anders nicht als in pleno eröffnen und darauf mit

[1]) Vgl. über ihn Bd. I. Nr. 4. S. 6.

denen übrigen Regierungsräthen sofort das nöthige verfügen, damit alles gehörig beschleuniget und nichts versäumet werden möge. Vor allen Dingen aber hat Unser Vicepräsident genaue Acht darauf zu haben, daß die Uns zustehende Hoheit, Regalien und andere Jura, imgleichen auch die Grenzen im geringsten nicht geschmälert oder Uns sonst kein Nachtheil zugezogen werde. Und wenn er etwas in Erfahrung bringet, wodurch Unserm Interesse geschadet wird, oder er sonst einige Unordnungen und Mißbräuche anmerket, welche einer Remediirung bedürfen, so hat er es in dem Collegio anzuzeigen und mit denen übrigen Membris auf die Redressirung bedacht zu sein oder auch dem Befinden nach zu verfügen, daß ein collegialischer Bericht und pflichtmäßiges Gutachten anhero abgestattet werde. Wie er denn auch sonst im Uebrigen alles dasjenige thuen, verrichten und beobachten muß, was einem getreuen, redlichen und gewissenhaften Vicepräsidenten bei der Regierung oblieget und gebühret und wozu ihn seine abzulegende Eidespflicht verbindet.

Dahingegen nun und vor solche Uns leistende Dienste haben Wir ihm ein Tractament von 200 Rthlr. jährlich . . verordnet, welche er von verwichenen Trinitatis an aus Unserer Meursischen Domänenkasse quartaliter mit 50 Rthlr. zu genießen haben soll; und befehlen Wir Unserm Regierungsrath van Achen, als Landrentmeister und Generalpächter im Fürstenthum Meurs, selbige ihm jedesmal gegen Quittung zu bezahlen.

285. Bestallung des Hof- und Criminalgerichtsraths Annisius zum Kriegs-, Hof- und Criminalgerichtsrath, auch zum Ober-Auditeur.

Berlin, 2. August 1724.

Abschrift. — R. 104. I. 2.

Bestallung eines Kriegs-, Hof- und Criminalgerichtsraths und Ober-Auditeurs.

.. Thun kund .. daß Wir nach erfolgtes Absterben weiland Unsers gewesenen Krieges- und Criminalgerichtsraths, auch Ober-Auditeurs Frommen der Nothdurft erachtet, diese Stelle hinwieder mit einen tüchtigen und qualificirten Subjecto zu ersetzen, dazu auch den Hof- und Criminalgerichtsrath Johann Friedrich Annisium in Betracht nicht allein, daß derselbe bereits sessionem et votum bei diesem

Collegio hat,[1]) sondern Uns auch wegen seiner Erudition und guten Qualitäten, auch bisher bezeigten Fleißes und Application . . angerühmet worden, . . ernannt und ihn mit Beibehaltung seiner bisherigen Function und Adjunction bei der Hausvogtei in vorgedachtes Frommen Platz, auch zu Unsern Kriegesrath und Ober-Auditeur . . bestellet und angenommen.

Thun das auch hiermit und in Kraft dieses Patents also und dergestalt, daß Uns und Unserm Königlichen Hause derselbe noch ferner, wie bisher, getreu, hold und gewärtig sein, Unsern Nutzen und Bestes überall suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, verhüten, warnen und abkehren helfen, diese seine Function getreulich wahrnehmen; gleich Unsern übrigen Krieges- und Criminalräthen bei denen von Zeit zu Zeit vorfallenden Kriegesrechten und Verhören, es sei hier oder bei andern Garnisonen und Regimentern, wohin er verschicket werden möchte, mit zugegen sein und denenselben beiwohnen; sich überall die Kriegesjustiz und deren sorgfältige Betreibung besten Fleißes angelegen sein lassen; was von Uns oder in Unserm höchsten Namen von Unsern General-Auditeur demselben nach Gelegenheit anbefohlen, committiret und aufgetragen, auch worüber dessen rechtliches Gutachten erfordert wird, willig und unverdrossen übernehmen, auch sonst in allen Stücken alles dasjenige thun und verrichten solle, was einem treuen Diener, fleißigen und geschickten Krieges- und Criminalrath, auch Ober-Auditeur gebühret und wohl anstehet, desselben Eidespflichte es erfordern und Unser . . Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist.

Annisius erhält dafür nach der gesetzten Frist die 300 Rthlr., die Fromme gehabt, und dessen Antheil an den Krieges-, Hof- und Criminalgerichtssporteln.

Der Eid von Annisius hatte folgenden Wortlaut:[2])

Demnach S. K. M. in Preußen mich zu Dero Kriegsrath und Ober-Auditeur . . bestellet, als schwöre ich Joachim Friedrich Annisius zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich Sr. K. M. in dieser Bedienung treu, hold und gewärtig sein, Dero Nutzen und Bestes überall suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber äußersten

[1]) Vgl. Nr. 220. S. 478.

[2]) Die Vereidigung fand in Gegenwart des Generalmajors de Forcade sowie von Mylius, Berger und Gerbet am 14. August statt.

Vermögens verhüten, warnen und abhelfen, dieser Function treulich wahrnehmen und gleich denen übrigen Krieges- und Criminalräthen inhalts der allgemeinen Instruction vom 8. Augusti 1718,[1]) auch als Ober-Auditeur in den mir aufgetragenen Sachen die Acta fleißig und wohl erwägen, die Kriegsrechte und Sententien unparteiisch abfassen, auch in denen Verhören und sonst überall, es sei hier oder bei andern Garnisonen und Regimentern, wohin ich verschicket werden möchte, ohne Ansehen der Person die Justiz administriren, über Sr. K. M. Kriegesarticul und Edicta fleißig halten, Akten und Protocolla richtig führen, die Sachen befördern, meiner Bestallung vom 2. Augusti 1724 getreulich nachleben, auch sonst in allen Stücken, wie es einem treuen Diener, Kriegsrath und Ober-Auditeur gebühret, mich verhalten und erweisen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

286. Immediatbericht des Ministers von Katsch.

Berlin, 4. August 1724.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. LXXV. Sect. I. Nr. 8.

Justiz in Preußen.

E. K. M. haben auf das zu Dero . . Vollziehung gesandte Rescript,[2]) daß die Preußische Kammer mit der Regierung wegen der Klagten, daß die Justiz gehindert werde, gehörig conferiren und die Sache mit derselben dergestalt abthun solle, daß einestheils die Beamten an ihrer Administration nicht gehindert, anderntheils aber auch den Justizbedienten die nöthige Executionsmittel nicht versaget würden, höchsteigenhändig gesetzt:

Von Katsch mit mir sprechen.

Da ich nun nicht Gelegenheit gehabt, E. K. M. vor Dero jüngsten Abreise[3]) von hier den . . Vortrag mündlich hievon zu thun, so berichte ich hiedurch . ., welchergestalt bei dem Rescript nichts nachtheiliges sei, sondern die Nothwendigkeit allerdings er-

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 52. S. 63 ff.

[2]) d. d. 23. Juli 1724.

[3]) Nach Preußen.

fordere, daß die Kammer und Regierung in dergleichen Justizsachen de concert gehen, zumal sich die Regierung nicht zu gut dünken muß, in dergleichen E. K. M. hohes Interesse angehenden Dingen mit der Kammer zu conferiren.

E. K. M. stelle ich also . . anheim, ob Sie solch nochmals hiebeigehendes Rescript nunmehro zu vollziehen . . geruhen wollen.

Der König verfügte:

„mit mir sprechen was vor execucio [?] solln ja nit mit geldt gestraffet werden[1]) ergo sein keine execu nöhtig.

F. W."

287. Erlaß an die Halberstädtische Regierung.

Berlin, 8. August 1724.

Conc., gez. Plotho. — R. 33. Nr. 16. b.

Geschäftsführung in der Halberstädter Regierung.

Weilen Wir zu Einführ- und Beibehaltung guter Ordnung in Unserm dortigen Regierungs-Collegio und damit die Arbeit unter denen Räthen auf eine convenable Weise getheilet, auch bessere Einigkeit unter denenselben etablirt werde,[2]) nöthig und gut gefunden, ein gewisses zu reguliren, wie es künftig in ein- und andern Punkten gehalten werden soll, so ist Unsere eigentliche . . Willensmeinung, daß

1) Bei Austheilung der Akten, so viel möglich, Gleichheit zu halten, damit die Arbeit mit gleichen Schultern getragen und zu allerhand Querelen nicht Anlaß gegeben werde, jedoch bleibt Euch, dem Präsidenten, frei, nach Wichtigkeit der Sachen und eines jeden Capacität, wie es Euerm Gewissen und Pflichten gemäß ist, die Repartition zu machen und sonderlich dahin zu sehen, daß Re- und Correferenten, und zwar hiezu jedesmal ein alter und junger Regierungsrath, dergestalt genommen werde, daß der ältere einen jüngern und ein jüngerer Regierungsrath einen ältern zum Correferenten bekomme und dadurch diejenige, so noch nicht gnugsam geübet, sich weiter zu qualificiren Gelegenheit erlangen und die

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 204. S. 313. Anm. 2.
[2]) Vgl. Nr. 192. S. 418. 23.

Parteien nicht darüber leiden, daß einer oder anderer die Sache nicht gründlich einsehen kann.

2) Seind Wir auch noch der beständigen Meinung, daß, so viel möglich, die Re- und Correlationes nach dem Reichs-Stylo eingerichtet werden, maßen es dann leicht anzuweisen ist, was vor actio angestellet sei und ob es auf deren requisita oder den Beweis oder die exceptiones ankomme, maßen die Sache dadurch leicht zu begreifen ist und sich bei ereignenden verschiedenen Meinungen desto eher finden lässet, woher die Discrepanz entstehet, diejenige auch, so in praxi noch nicht gnugsam geübt, sich sowohl darin als in der theoria fester setzen können. Doch gebraucht es in geringen Sachen und die nicht von großer Weitläuftigkeit sein, eines umständlichen extractus actorum oder weitläuftigen Ausführung nicht, im Votiren ist auch alles unnöthige Umschweifen zu vermeiden, und müssen sonderlich, wann Re- und Correferens sich nicht mit einander vereinigen können, majora mit Beziehung auf Re- und Correlation den Ausschlag geben. Wann die Sachen wichtig und viel Zeit und Mühe zur Ausarbeitung erfordern, habet Ihr, der Präsident, zu ermessen, ob und wie viel noch etwan über das gewöhnliche Quantum Referenti zuzulegen, das Collegium aber hat [sich] zu vereinigen, ob zu Haltung besserer Gleichheit Re- und Correferenten zugleich honorarium theilen oder dem Referenten solches allein lassen wollen; doch muß letztern Falls Correferens nichts desto weniger seine Pflicht genau beobachten, und habt Ihr, der Präsident, mit Nachdruck darüber zu halten, daß, sowohl in re- und correferendo als votando gute Ordnung, auch das sehr nöthige secretum collegii genau gehalten werde.

3) Wegen der Terminsakten wird zu Soulagirung des Regierungsraths Cochen der nächste Weg sein, daß er von den Terminsakten, so ihm zufallen, das honorarium allein bekomme, bei denen übrigen Sachen aber, darin nicht bereits gesprochen, ihm die Hälfte davon zufließe[1]), und wird er sowohl als alle übrige Regierungsräthe sich um so mehr damit begnügen können, als durch das Verbot,[2]) daß in prima instantia acta nicht verschickt werden sollen, die Anzahl der zum Spruch kommenden Akten sich vermehret, also des

[1]) Vgl. dazu S. 421/2.

[2]) d. d. 17. Februar 1723. Vgl. Nr. 25. S. 53.

honorarii halber ein Zuwachs kommt. Im Uebrigen haben Wir zu Euch insgesamt das . . Vertrauen, daß Ihr Euch sowohl hierin als auch sonst nach obliegenden Pflichten und guter Ordnung richten, die Justiz unparteiisch und prompt zu administriren Euch angelegen sein lassen und zu befugten Klagten kein Anlaß geben werdet, wohingegen Ihr Euch Unserer Königlichen Gnaden, als womit Wir Euch zugethan sein, zu versichern habt.

288. Erlaß an das Magdeburgische Collegium sanitatis.
Berlin, 10. August 1724.

Ausf. (!) gez. Schlippenbach. — R. 52. Nr. 72.

Instruirung des neu errichteten Collegii sanitatis.

Nachdem Wir auf die von Unserer Magdeburgischen Regierung an Uns abgelassene Berichte vom 2. und 3. dieses . . resolviret, unter Eurem Unsers Generallieutenants des von Stillen, Euch die Regierungsräthe Pfeil und Leiser, imgleichen aus Unserer dortigen Kammer Euch Horn und Wernicken nebst dem Consistorial-Secretario Eversmann, dabenebst auch Euch die Land- und Stadt-Physici von Mascau und Menzelius nebst denen Doctoribus Rupiz und Knaut als Adjunctos zu Membra des dortigen collegii sanitatis zu bestellen, wie Wir Euch solches bereits letzthin bekannt gemacht haben,[1]) als communiciren Wir Euch hierbei in Abschrift, was Wir in dieser Materie die leider noch fortwährende Viehseuche betreffende obgemeldter Unserer Regierung unterm heutigen Dato . . rescribiret und welches Ihr, gleich als an Euch selbst geschrieben, anzunehmen und überall zu beobachten, zugleich auch extractsweise hieneben zu empfangen habt, was Wir hiebevor Unserm hiesigen collegio sanitatis in ihrer Instruction aufgegeben, wornach Ihr Euch dann Eures Orts, in so weit es alldort applicable, . . zu achten, anbei auch in Euren an Uns posttäglich und ausführlich abzustattenden an Unser hiesiges Collegium sanitatis zu adressirenden Berichten zu referiren habt, wie es sich mit dem dortigen Viehsterben von Zeit zu Zeit ferner anlasse, was Ihr bei der Postirung verfüget oder dabei annoch zu erinnern nöthig findet und was vor praecautiones

[1]) Wann, ist nicht ersichtlich.

Mittel und Medicamente auch mit welchem Effect darwider zur Hand genommen worden, auch nach reifer Ueberlegung pflichtmäßig vorzuschlagen, wie sonst diesem landverderblichen Uebel vorgebeuget werden könne.

289. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 12. August 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Fuchß. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer. Abth. II. Nr. 20.

Stellvertretung des Präsidenten.

Nachdem Wir . . resolviert, daß in Abwesenheit Eurer, des Präsidenten und Directoris Unser Vicedirector von Borck, und wenn derselbe auch abwesend sein sollte, der älteste Rath das Directorium führen solle, als haben Wir Euch solches hierdurch . . bekannt machen wollen mit dem . . Befehl, Euch darnach . . zu achten.

290. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 16. August 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 30. Nr. 48.

Ernennung eines Fiscals zum Pommerschen Regierungsrath.

Gleichwie allhier beim Tribunal, Geheimten Justizrath und Kammergericht der Generalfiscal, auch andere fiscalische Bediente in denen Provinzien darum in denen Justiz-Collegiis Sitz und Stimme haben, damit sie desto besser und genauer beobachten können, welchergestalt über die königlichen Edicte gehalten und selbige exequiret werden, also finden wir bei des Hofrath Vangerow Suchen, da er gebeten, daß er zum Regierungsrath in Pommern mit Sitz und Stimme benennet, ihm auch in den andern Collegiis, wenn er daselbst etwas vorzutragen hat, der Sitz ebenfalls mit verstattet werden möge, um so viel weniger etwas bedenkliches, da der Generalfiscal Duhram vorgestellet hat, daß er alsdann um so viel eher im Stande sein würde, E. K. M. Dienste zu thun; wie er denn auch der Meinung ist, daß sodann die Zwistigkeiten zwischen den Collegiis aufhören werden. Weshalb wir bei so bewandten

Umständen und da solches E. K. M. . . Interesse zuträglich, unter Dero gehoffeten . . Genehmhaltung eine Bestallung als Regierungsrath, jedoch dergestalt vor ihn ausfertigen lassen, daß er außer seiner fiscalischen Besoldung, so lange er selbige beibehält, kein besonderes Regierungsrathstractament prätendiren solle.

E. K. M. werden also solche Bestallung, wie sie hiebeigehet, zu vollziehen um so viel weniger Bedenken finden, da dieser Vangerow ein habiler Mann ist, der E. K. M. nunmehro an die zwanzig Jahr gedienet, E. K. M. auch Selbst aus . . Vertrauen denselben itzo specialiter der Commission gegen die Beamte zu Treptow und Colbatz mit beigefüget haben.

Ob der König die Bestallung vollzogen hat, ist nicht ersichtlich.

---

291. Immediatbericht des Etatsministers von Katsch und des Geheimen Raths von Cocceji.

Berlin, 17. August 1724.

Ausf. — R. 7. Nr. 78 B. (1727—1735.)

Preußische Succumbenzgelder.

E. K. M. werden Sich . . zu erinnern geruhen, daß in Preußen bei einer jeden Revision der Akten 500 Thlr. Succumbenzgelder erleget werden.

Weil nun diese Gelder ehemals denen Armen destiniret worden, so haben wir . . anfragen sollen

1. ob E. K. M. diese Succumbenzgelder dem Potsdamschen Waisenhaus zuwenden wollen und

2. ob wir die 500 Rthlr., welche schon wirklich verfallen und bei der Preußischen Regierung vorhanden sein, dahin einsenden lassen sollen.[1])

Nach dem königlichen Marginal:

„weisen Hauss Postdam FW."

wurde die Preußische Regierung unterm 1. September 1724 beschieden.

---

[1]) Zu dieser Anfrage waren Katsch und Cocceji wohl deshalb veranlaßt worden, weil die Regierung einige Succumbenzgelder zurückgegeben hatte, allerdings auf Königliche Ordre, aber, wie Cocceji schrieb, wider das Landrecht.

292. Allgemeines Edict inbetr. der Inquisitionsprocesse.[1]

Berlin, 21. August 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 49. A. 1.

Abkürzung der Inquisitionsprocesse und Abstellung verschiedener Mißbräuche.

Die Intention, daß nicht allein die Civil-, sondern auch insonderheit die Inquisitionsprocesse abgekürzt werden, hat bisher nicht überall erreicht werden können. Richter und Fiscale haben unnöthige und verbotene Weitläuftigkeiten sich zu Schulden kommen lassen. Es wird daher von neuem festgesetzt,

1. daß sich jeder, wer es auch sei, der bei den Inquisitionsprocessen zu thun hat, lediglich nach den publicirten Criminalordnungen und ihren Declarationen richte; wer dawider handelt, soll zuerst mit einer arbiträren Geldbuße, im Wiederholungsfalle nachdrücklicher gestraft, die Sache sodann vom Criminal-Collegio abgethan werden.

2. Bei unnachbleiblicher Ahndung soll, wie es bisher rechtens war, ferner streng darauf gehalten werden, daß nicht nach dem weitläuftigen processus accusatorius sondern dem vorgeschriebenen kurzen Inquisitionsproceß verfahren werde.

3. Auch die fiscalischen Bedienten dürfen keine Schriftsätze zu den Akten geben. Sie haben sich genau nach den Vorschriften der Criminalordnung zu richten, die hier noch einmal wiedergegeben werden. Für den Fall der Uebertretung werden als Strafen 10 und 50 Rthlr. bestimmt, schließlich Cassation. Dieselbe Strafe trifft die Richter, auch wenn sie nur den fiscalischen Bedienten nachsehen.

4. Da schließlich die Unterrichter und Justitiarien, anstatt gründlich die Criminalordnung durchzusehen, die Regierungen und Obergerichte mit Fragen behelligen, und dadurch wieder die Inquisitionsprocesse aufgehalten werden, so werden die inquirirenden Unterrichter ꝛc. hiermit auf die Criminalordnung verwiesen. Unnütze Anfragen sollen künftig willkürlich gestraft werden. „Sollten aber casus und Zweifel vorkommen, welche durch die Criminalordnung und durch die gemeine geschriebene Rechte nicht klar decidiret und reguliret sind, in solchen besonderen Fällen bleibet

[1] Das Edict war von dem Criminalcolleg, das verschiedene Mißbräuche bemerkt hatte, entworfen und dann Katsch zur Benutzung zugesandt worden (Berlin 12. August 1724. — Ausf., gez. Pulian, Broich, Weitzell, Berger, Mylius, Viebahn, Hynitzsch, Krug von Nidda, Rodenberg, Beurhaus). — Unterm 31. August 1724 wurde es überallhin mitgetheilt. Nur nicht an die Clevische Regierung, wie aus einem Bericht derselben vom 2. August 1725 hervorgeht. Erst daraufhin wurde es auch dorthin geschickt (vgl. Scotti II. Nr. 995. S. 1036).

sowohl denen niederen als höheren Gerichten wie auch dem officio fisci der recursus auf Unsere höchste Person frei und bevor."

Unterm 13. October 1724 bat die Pommersche Regierung um Declaration des § 3 des Edicts. Die Advocati fisci hätten angegeben, daß, wenn sie von jener Arbeit dispensirt würden, sie bei der Führung des Inquisitionsprocesses überhaupt nichts mehr zu verrichten hätten.[1]) Der Regierung wurde darauf zur Resolution ertheilt,

„daß es allerdings bei der Euch angeführten forma processus et modo procedendi bleibe und daß solcher durch vorerwähntes Edict nicht geändert, sondern nur allein dahin zu verstehen sei, wann Ihr ohne Adhibirung eines Fiscals eine Untersuchung und Inquisition anzustellen gut und nöthig finden solltet, solchenfalls und anderergestalt nicht Euch auch die Verfertigung der Articul und alles dasjenige dabei zu thun und zu verrichten obliegen wird, was zu Beschleunigung der Sache gereichet".

Die Preußische Regierung konnte sich mit dem Edict nicht befreunden. Sie erinnerte daran (25. September 1724, Ausf., gez. Dohna, Tettau, Ostau), daß sie vielfältig berichtet habe, daß die in jenem Edict abgestellten Mißbräuche

„durch viele andere Ursachen mehr verursachet und insonderheit daher nicht wenig veranlasset werde, weilen denen Hauptleuten und Verwesern es theils an den nöthigen Leuten und andern Veranstaltungen fehlete, theils aber wegen der erforderten Inquisitions-, Obductions- und Defensionskosten, wie auch wegen der Fuhren und sonsten hin und wieder vielfältige Difficultäten gemacht und dadurch die Criminalprocesse ungemein remoriret, die Gefangenen soviel länger in Verhaft gehalten und folglich die Unkosten vermehret und gehäufet werden. Daher wir dann auch wohl wünschten, daß allen solchen Behinderungen, woran es sich noch immerhin gar ofte stoßet, soweit es noch nicht geschehen, aus dem Fundament gänzlich abgeholfen werden möchte, wie solches E. K. M. . . Intention gemäß ist".

Das Geldrische Justiz-Collegium wandte sich 23. Februar 1725 gegen die Ausdehnung dieses Edicts auch auf Geldern,[2]) und das Criminal-Collegium, das zum Bericht darüber aufgefordert wurde, war derselben Meinung (31. März 1725): die Geldrische Justizverfassung sei nicht reform-

[1]) Ausf. d. d. Altenstettin.

[2]) Ausf., gez. Hoensbroech, Boeten. — Die sämtlichen nachfolgenden Akten in R. 64. R. V. Geldern. Generalia et Miscellanea vol. 1. — Vgl. hierzu Nr. 308 S. 614.

bedürftig. Es schlug nur vor, daß, wenn auf Tortur oder sonstige Leibesstrafe und Landesverweisung erkannt werde, die Sentenz von dem Geldrischen Justizcolleg cum actis ad confirmandum an den König eingesandt werde. Vielleicht könnte, was in der Criminalordnung bezüglich der tortura et gradus distincte enthalten sei, durch Edict in dem Geldrischen publicirt, den Inquisiten ulterior defensio gestattet und was ratione defensionis in der Criminalordnung sancirt, observirt werden. Im Uebrigen solle die Criminalordnung subsidiäre Geltung neben dem Landrecht haben. Demgemäß wurde das Geldrische Justizcolleg instruirt (5. April 1725).[1]) Unterm 17. September 1725 sandte das Geldrische Justiz-Collegium den Entwurf des Projects wegen der Tortur ein. Das Criminalcolleg fand ihn ungenügend und ergänzte ihn aus der Criminalordnung von 1724.[2]) So abgeändert wurde das Project dann unterm 15. October 1725 dem Justiz-Collegium zur Publication zugesandt (Conc., gez. Katsch).

Durch einen Erlaß vom 7. Januar 1726 an die Neumärkische Regierung[3]) wurde das Edict vom 21. August 1724 dahin declarirt, daß in geringen Verbrechen der sogenannte processus accusatorius beibehalten und Verhör verstattet, die Fiscale auch angehalten werden sollten, ihre Arbeit selbst zu thun, und daß ohne der Regierung Ordre solche keinem andern aufgetragen werden sollte.

Unterm 5. Februar 1725 erging folgender Erlaß an Duhram:[4])

Dem Edict vom 21. August 1724 werde nicht ordentlich nachgelebt. Duhram solle sich daher nach den Schuldigen erkundigen, scharf aufpassen &c. Im Uebrigen sollten die Tabellen und Berichte von den Processen, die Ende jedes Jahres eingesandt werden sollen, nicht mehr an den König zu eigener Erbrechung abgeschickt, sondern bei Plotho abgegeben werden.

---

293. Erlaß an die Preußischen Gesandten in Rußland und Polen.[5]) Berlin, 22. August 1724.

Conc., gez. Ilgen, Cnyphausen. — R. 7. Nr. 105. J.

Berichte an die Preußische Kammer.

Wir finden gut und nöthig, daß, wann dortiger Orten etwas vorfällt, wovon man zu Befoderung des Commercii und der

---

[1]) Conc. Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Vgl. dazu auch Nr. 308. S. 615.

[2]) Gemeint das Edict vom 2. October 1724 (vgl. Nr. 308. S. 613).

[3]) Conc., gez. Katsch. — R. 42. Nr. 56 d.

[4]) Conc., gez. Plotho. — Ursprünglich sollte der Erlaß ad mand. ausgefertigt werden; dann von Plotho geändert (R. 49. A. 1).

[5]) Ein Schreiben des General-Directoriums vom 16. August 1724 hatte darum ersucht (Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Fuchß).

Manufacturen in Unseren Preußischen Landen oder auch sonst zu Vermehrung Unserer dasigen Revenüen Gebrauch machen kann, Ihr solches nicht allein, wie bisher, . . an Uns berichtet, sondern auch Duplicata oder vielmehr Copeien von solchen Euren Relationen recta an Unsere Kammer zu Königsberg überschicket, damit dieselbe in vorkommenden Fällen und wann es nöthig, sofort und ohne Zeitverlust behörige Anstalt und Verfügung deshalb zu machen, auch, wann es die Bewandniß der Sachen erfodert, Präcautiones zu nehmen, desto besser im Stande sein möge.

---

294. Bestallung des Magdeburgischen Regierungssecretärs Striepe zum Altmärkischen Hof- und Obergerichtsrath. Berlin, 22. August 1724.

Conc., gez. Plotho. — R. 9. J. 15.

Bestallung eines Altmärkischen Hof- und Obergerichtsraths.

Der Magdeburgische Regierungssecretär Jakob Ludwig Striepe wird zum Altmärkischen Hof- und Obergerichtsrath cum voto et sessione ernannt.

Er soll

denen Audienzien, wann und so oft bei dem Ober-Gericht zu Stendal solche gehalten werden, beiwohnen, auf alles, was vorkommt, genaue Acht haben, fleißig protocolliren und, wann es zur Verabscheidung kommt, sein Votum keinem zu Liebe oder zu Leide, sondern so, wie er es in seinem Gewissen denen Landesconstitutionen und Verordnungen, auch allgemeinen Rechten und der Billigkeit gemäß zu sein befinden wird, ertheilen, darunter alles Ansehen der Personen ganz zurück und aus Augen setzen und solchem nach die ertheilte Abschiede concipiren und verfertigen. Was Wir oder in Unserm Namen Unser Hauptmann der Alten Mark ihm committiren und befehlen wird, dem soll er gehorsamst und getreulich nachkommen, Unsere Angelegenheiten und Geheimnissen bis in den Tod verschwiegen bei sich behalten und in summa alles dasjenige thun und leisten, was einem getreuen und rechtschaffenen Königlichen Diener und Hof- und Ober-Gerichtsrath seinen Pflichten nach zu thun obliegt und gebühret. Dahingegen soll er des davon dependirenden Rangs und Prärogative sich zu erfreuen haben, wegen

der Besoldung aber muß er so lang in Geduld stehen, bis dergleichen bei dem Ober-Gericht vacant werden und die Ordnung an ihn kommen wird; gestalten er dann auch seine bisherige Bedienung mit allen Emolumenten nach wie vor behalten soll.

---

295. Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin, 22. August 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Fuchs. — St.-A. Münster. Rep. 183 a. VI. Abth. Nr. 191.

Rüge wegen Säumigkeit.

Wir haben vielfältig angemerket, daß in verschiedenen particulieren, insonderheit aber Unser allerhöchstes Interesse concernirenden Angelegenheiten und Sachen die Beantwortung der an Euch ergehenden Rescripte theils spät erfolget, theils gar zurückbleibet, weshalb auch bereits zu verschiedenen Malen an Euch rescribiret worden; welches denn muthmaßlich daher rühret, daß die einkommenden Rescripte und Berichte zuhause erbrochen und nicht sofort distribuiret werden.

Wie nun die Eröffnung zuhause pro informatione wohl geschehen kann, so müssen doch die erbrochene Sachen bei der ersten Session, ehe noch was vorgenommen wird, in pleno verlesen, distribuiret, darauf resolviret und protocolliret, diejenige aber, welche mehrere Erwägung und inspectionem actorum erfordern, bei der folgenden Session abgethan und diejenige, welche vor oder in der Session einkommen, nicht nach Hause genommen, sondern im Collegio erbrochen und obiger Maßen damit verfahren werden, auf daß alle Membra den Vortrag mögen hören und ihr Votum dabei geben können.

---

296. Marginal des Königs zu einem Immediatbericht des General-Directoriums.

31. August 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Pommern. Materien. Cautionen. Nr. 1.

Verpachtung der Pommerschen Domänen.[1])

Nach dem Bericht der Pommerschen Kammer sei der König zwar wegen der Pacht gesichert, wenn die Pächter der Vorwerke eines Quartals

[1]) Vgl. dazu Stadelmann S. 107 ff. nach den Akten in Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXXV. Nr. 16, 18, 19, 20, 21.

Pacht vorausbezahlten. Wenn aber ein großes Inventar an Aussaat und Vieh vorhanden wäre, müßten sie ihrer Meinung nach noch besondere Caution stellen.

Marginal des Königs:

„können sie mehr kaucion finden guht aber ist doch beßer generahll Pachter mit wenig kaucion nur ein quartahll antici, als kleine Pachters die kamer hat mehr mühe den[n] sie fleißig auf Pachter acht haben mus und mein inventa sehr offte es Revue Passieren muhs aber davor bezahle die kamer FW."

---

297. Erlaß an Christian von Brandt. Nachschrift. Berlin, 2. September 1724.

Conc., gez. Ilgen, Cnyphausen. — R. 9. Z. A. 23.

Stellung des Agenten Gräve in Wien.

Unterm 20. Juli 1724 hatte der Freiherr von Seckendorff dem Könige unter anderm folgendes berichtet:

„Dahingegen ich E. K. M. in höchstem Vertrauen, weil ich wohl weiß, daß Dieselbe meine Briefe und Nachrichten vor Sich allein haben und behalten, entdecken muß, daß eben der Herr Reichshofraths-Präsident viele Schuld dem Agent Gräve beileget, der in E. K. M. Proceßsachen öfters windigte Anschläge gehabt. Ich bezeuge mit Gott, daß mir dieser Mann nicht personell bekannt und also weder gutes noch böses von ihm sagen kann; allein nach meinen letzten geheimen Nachrichten gedenket man, daß er sollte dort bei dem Reichshofrath mehr gehaßt als geliebet sein und sonsten auch wegen seiner Chicanen aller Orten unangenehm sein; der auch aus Passion vieles gefährlicher rapportiren sollte, als es ihm gesaget würde. Es sollte mir leid sein, wann ich wider die christliche Pflicht und Schuldigkeit einen Mann bei E. K. M. verkleinern sollte, der vielleicht von Dero Ministris portiret wäre; ich nehme aber so viel Theil an E. K. M. Ruhe und Zufriedenheit, daß ich ohne Scheu E. K. M. eröffene, was mir vor Nachrichten zu Dero Bestem zukommen."

In dem Erlaß vom 2. September heißt es daraufhin:

. . . „Nun hat man zwar allhier schon längst gewußt, daß gedachter Gräve bei denen vornehmsten Kaiserlichen Ministris und

absonderlich bei dem Reichshofraths-Präsidenten Grafen von Windischgrätz übel angeschrieben sei; es ist aber dessen bis dato keine andere erhebliche Ursach zu ergründen gewesen, als weil Gräve bei der evangelischen Religion geblieben, ohngeachtet die letztverstorbene verwittibte Kaiserin ihn damalen, als er Agent bei dem Reichshofrath worden, gerne katholisch machen wollen.

Die dem Agenten Gräve beigemessene Chicanen und passionirte gefährliche Rapports sind ohne alles Fundament, vielmehr kann man ihm allhier das Zeugnuß geben, daß er in Unseren ihm anvertraueten Affären jederzeit nebst gebührender Exactitude allen Glimpf und Moderation gebrauchet und in seinen an Uns abgestatteten Relationen die Sachen nie ägriret, noch die geringste Veranlassung zu einigem Mißvergnügen zwischen Uns und dem Kaiserlichen Hofe gegeben habe; dahero Wir auch fast auf die Gedanken kommen müssen, daß man ihm eben um deswillen, weil er vor Unsere jura mit fermeté schreibet und spricht, zu Wien übel gewogen sei.

Gleichwie aber derjenige, welcher seines Herrn Befehle nach Pflicht und Gewissen mit Fleiß und treulich ausrichtet, von demselben, wann er deshalb von anderen angefeindet und verfolget wird, billig dawider geschützet werden muß, also stehen Wir auch an, mit dem Agenten Gräve einige Aenderung zu treffen, so lange er nicht dessen, so ihm imputiret wird, mit mehr Zuverlässigkeit als bisher überzeuget werden kann. Es würde auch, wann Wir anders mit ihm verfahren wollten, solches seine Successores in der Agentenstelle dergestalt intimidiren, daß Wir von denselben schlecht gedienet und ihre Sorgfalt und Bemühung mehr dahin, wie sie dem Kaiserlichen Hofe gefällig und angenehm sein möchten, als auf die Befoderung Unsers Interesse gerichtet werden dörfte: zu geschweigen, daß Gräve von Unseren Reichshofrathsprocessen allerhand geheime Nachrichten hat, von welchen, wann er ohne Ursach congediiret werden sollte, hiernächst leicht ein böser und Unserm höchsten Interesse schädlicher Gebrauch gemachet werden könnte. Und sind Wir also gemeinet, es seinethalben auf dem bisherigen Fuß zu lassen."

298. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 2. September 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Gen.-Accise- und Zoll-Dep. Westphalen (Alte Provinzen). Tit. XII. Nr. 1. Vol. 1.

Regulirung der Accisen in Cleve-Mark.

Da E. K. M. uns in Dero . . Instruction anbefohlen, den Accisetarif der Clevischen Städte ohne Zeitverlust nach dem Berlinischen einzurichten und die Sätze darnach zu formiren, so ist der Clevischen Kammer aufgegeben worden,[1]) eine genaue Balance zwischen denen Clevischen und hiesigen Accisesätzen zu entwerfen und bei einer jeden Position das Plus und Minus gegen den Tarif der hiesigen Residentien aufs deutlichste anzuzeigen, damit man daraus sehen könne, ob E. K. M. bei Egalisirung beiderlei Tarifs gewinnen oder verlieren würden.

Da nun die Clevische Kammer, nach dem derselben von hier aus übersandten Project diese Sache reiflich erwogen und ihre bisherige Accisesätze mit denen Berlinischen in einer accuraten Tabelle aufs genaueste balanciret, so findet sich, daß der Clevische Tarif bei dem Capite vom Schlachten und vom Getränke zwar niedriger und geringer als der Berlinsche, in dem Capite vom Getreide aber, so das stärkeste und einträglichste bei der ganzen Accise, die Clevische Sätze fast über die Hälfte höher als die hiesige gehen; dergestalt daß, wenn nach einer genommenen Proportion E. K. M. durch Egalisirung beider Tarifs in dem Clevischen bei denen Accisen in dem Capitul von Getränke und Schlachten 11772 Rthlr. 5 Ggr. 7 Pf. gewinnen, Selbige doch bei dem Capite vom Getreide 50716 Rthlr. 10 Ggr. 7 Pf., und also nach Abzug des obigen Plus in allem 38944 Rthlr. 5 Ggr. mehr verlieren als profitiren würden.

Gleichwie nun dieses von dem 3. Departement mit Zuziehung des Geheimten Raths Schönebeck aufs genaueste examiniret und dergestalt richtig befunden worden, so können wir bei solchen Umständen unseren theuren Pflichten nach E. K. M. die intendirte Egalisirung des Clevischen mit dem hiesigen Tarif um so viel weniger anrathen, als der Verlust vor E. K. M. Kassen dabei

[1]) Berlin, 31. März 1723 (Abschrift). — Nach diesem Erlaß sollte die Kammer sämtliche in Cleve und Mark gebräuchliche Accisetarife reguliren. Vorläufig hatte sie nur die Clevischen vorgenommen.

evident und der bishero gezogene ziemlich considerable Ueberschuß der Clev- und Märkischen Accise auf solche Weise gänzlich wegfallen würde. Es ist auch in dem Clevischen bei Introduction der Accise allemal darauf reflectiret worden, daß nach dem Exempel der benachbarten holländischen Provinzien die innerliche Consumption und was zu der Einwohner Subsistance und unumgänglichen Unterhalt nöthig, weil solches auch das meiste bei denen Acciseeinkünften austräget und den wenigsten Defraudationen unterworfen, nur allein hoch impostiret, hergegen alles dasjenige, was mit dem Handel und Commercio in diesem mit so viel fremden Provinzien enclavirten Lande einigen Rapport hat, so viel möglich, favorisiret und erleichtert worden, damit nicht allein der Bürger im Stande gesetzet werde, seine Nahrung im Handeln und Commerciiren mit Fremden beizubehalten, sondern auch die fremde Handelstreibende desto eher mit zum Beitrag der Accise gezogen werden mögen. Indessen aber soll, sobald nur E. K. M. . . Resolution eingelaufen, die Clevische Kammer dahin beschieden und angewiesen werden, den bisherigen Clevischen Tarif in ein- und anderen Stücken, so viel möglich, zu E. K. M. Vortheil und Interesse zu verbessern zu suchen.

Marginal des Königs:

„auf die weine und auslendische wahren als tee kaffe sollen was auflehgen F. W."

Der Befehl des Königs wurde der Kammer mitgetheilt. Diese bat aber vorläufig um Aufschub der Erhöhung, bis die Entscheidung des Königs „wegen Impostirung der fremden wollenen Waren" eingelaufen sei. Schließlich scheint die Erhöhung überhaupt nicht erfolgt zu sein. Auch aus der Regulirung der Accisetarife wurde nichts. Ein Vorschlag Schmettachs, eine Vieh- und Aussaatsteuer einzuführen, wurde noch berathen, andere Projecte, die Acciseeinnahmen zu erhöhen, kamen hinzu. Schließlich war der Widerstand gegen jede Aenderung in der Kammer selbst sehr groß. Trotz des Drängens des Referenten im General-Directorium, Podewils, wurde der ganze Generaltarif mit den Erläuterungen erst unter dem 23. October 1727 nach Berlin abgeschickt.[1])

---

[1]) Vgl. über das Weitere 10. April 1728.

299. Aus dem Protocoll einer Sitzung der Litthauischen Deputation.

Gumbinnen, 11. September 1724.

Präsentes: Etatsminister von Görne, Geheimrath v. Lölhöffel, Kriegsräthe von Schlubhut und von Borck.

Abschrift. — R. 92. Friedrich von Görne I. Nr. 6.

Correspondenz zwischen Görne und der Litthauischen Deputation.

5. Damit die Sachen in beständiger Connexion, was das Retablissement anbelanget, bleiben, so ist verabredet, daß von dem Rechnungs-, Wirthschafts-, Bau- und bäuerlichen Retablissementswesen mit des . . von Görne Excell. correspondiret und längstens alle 14 Tage davon Nachricht gegeben werden soll, desfals punktweise die Sache zu fassen, damit er nicht nur Sr. K. M. Rapport daraus thun, sondern auch der Deputation allemahl in Sachen, da es nöthig, antworten kann.

300. Instruction für den Preußischen Kriegs- und Domänenrath Staffelstein.[1]

[Berlin, 13. September 1724.]

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 2.

Instruction Staffelsteins.

1.

Wird demselben alles Mühlenwesen im Königreich Preußen in specie zu seinem Departement zugeleget, dahero er dann alles das, so derer Erbauung, Verbesserung, Verpachtung und Administration angehet, zu respiciren, den Vortrag deshalb im Collegio zu thun und das Resultat zur Execution zu bringen hat.

2.

Hiebei nun soll der Obermühleninspector auch Preußische Krieges- und Domänenrath S. K. M. höchstes Interesse und die

[1]) Die Ernennung des Ober-Mühleninspectors Staffelstein zum Kriegs- und Domänenrath mit Sitz und Stimme im Collegium hatte der König bei seiner Anwesenheit in Litthauen im Jahre 1724 mündlich Lesgewang gegenüber verfügt. Am 31. August sandte die Preußische Kammer den Entwurf zu der hier gedruckten Instruction ein (Ausf.), deren Inhalt dann auch in die am 13. September ausgefertigte Bestallung Staffelsteins als Kriegs- und Domänenrath aufgenommen wurde. Die Bestallung hat im Uebrigen den gleichen Inhalt wie die der anderen Kriegs- und Domänenräthe.

Vermehrung derer Mühlenrevenües auf alle Weise und Wege sich zum Augenmerk sein lassen, dahero er denn dahin zu sehen, daß

3.

die anitzo vorhandene Mühlen in guten Stande erhalten und

4.

wo es nöthig, neue Mühlen angeleget, selbige tüchtig erbauet und solche Oerter dazu choisiret werden, welche denen darzu einzuwidmenden Unterthanen nicht gar zu weit entlegen sind, damit selbige in ihrer Wirthschaft nicht gestöret und dererselben Angespanne durch die weite Fuhren nicht ruiniret werden mögen.

5.

Auch soll der Obermühleninspector und Kriegs- und Domänenrath dahin sorgen, daß die Metze, Kummen, Umlagen und alles übrige Mühlengeräthe in richtiger Ordnung gehalten und derer Müller Unterschleiße vorgebeuget werde.

6.

Und muß derselbe zu solchem Ende über die genaue Observirung des Mühlenreglements genau halten, auch

7.

über die neu zu erbauende Mühlen richtige Anschläge und Risse selbst fertigen und[1]) solche der Kammer vorzeigen, auch ihre Approbation darüber einziehen, mithin ohne selbiger nichts vornehmen, maßen sie dann auch die Verdingzettel, wenn sie vorher genugsam examiniret worden, vorher zu approbiren hat.

8.

Bei denen Mühlen alles dergestalt einrichten, daß S. K. M. höchstes Interesse befördert, die Mahlgäste soulagiret, und selbigen bei Abschaffung derer Quirdeln auch Gelegenheit, Grütze zu machen, bei denen Mühlen verschaffet und alles dergestalt eingerichtet werde, damit es zu S. K. M. . . Wohlgefallen gereichen möge.

[1]) Der nächste Passus in Berlin von Herold der Instruction zugefügt.

301. Instruction vor alle Preußische Beamte.

Berlin, 14. September 1724.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. I. Nr. 19.

Die Einnahme und Hebung der Unterthanenpräſtationen.[1])

Nachdem S. K. M. mit beſondern Mißfallen erfahren müſſen, welchergeſtalt die meiſten Beamten in Dero Preußiſchen Landen die Beitreibung derer Unterthanenpräſtationen ſehr negligent tractiret, dahero denn auch nichts geholfen, daß S. K. M. allen Unterthanen den ermangelnden Beſatz suppliren, Brot- und Saatkorn vorſchießen, ja die aufgeſchwollenen Reſte von verſchiedenen Jahren, ſo ſich auf große Summen belaufen, niederſchlagen laſſen, ſondern vielmehr neue Reſte de anno 1722 bis 1723 aufgeſchwollen, dieſem Unweſen aber S. K. M. auf keinerlei Weiſe weiter nachzuſehen geſonnen ſein, ſondern die prompte und richtige Zahlung möglich zu machen, einerſeits derer Unterthanen Präſtationen auf leidlichen Fuß zu ſetzen, die Schaarwerksdienſte moderiren, bei denen Poſtfuhren Einnahmen des Getreides mit großen Scheffeln, Accidentien der geweſenen Beamten und Landſchöppen, Nebendienſten und was ſonſt mehr die Unterthanen gedrückt, alle Exactionen bei harter Ahndung verbieten laſſen, anderſeits ſolche Beamten haben wollen, die über gute Ordnung halten und wenn ſie im geringſten directe oder per indirectum dagegen handeln auf dem Malverſationsfall mit Leib und Gut haften, bei verſpürter Negligence aber das zurückgebliebene ex propriis bezahlen ſollen, als haben S. K. M. Dero Kammer . . befohlen, ihnen folgende Verhaltungspunkte zu ganz genauer Beobachtung vorzuſchreiben.

1. Werden die Präſtationen jeden Dorfs dem Beamten durch Einlieferung eines neuen vollkommenen Heberegiſters deutlich bekannt gemacht, auch in was Terminen alles eingefodert werden ſoll, wird am Ende dieſes Heberegiſters notiret werden.

2. Muß Beamter bei jeden Termin wegen der Fuhren und andern denen Unterthanen zu gute gehenden Koſten richtige Abrechnung halten und monatlich einen ſpecifiquen Extract von Einnahme, Abgängen und Reſte einſchicken.

[1]) Von Görne aus Preußen eingeſchickt. Die Inſtruction trägt neben dem in Berlin beſtimmten Datum das andere: Tilſit, 12. Auguſt 1724.

3. Sollten moreuse Unterthanen sich finden, welche nicht die Termine inne hielten, hat Beamter, was das Getreide anbelangt, solches durch die Schulzen auf Kosten der Säumigen sogleich ausdröschen zu lassen, was aber das Geld anbetrifft, da hat er bei denen, welche etwas im Vermögen haben, die Auspfändung in solchen Stücken zu thun, die des Bauren Besatz und Wirthschaft nicht schwächen, diejenige aber, welche nicht so stehen, daß ihnen etwas zu nehmen, gleichwohl aber ihren Zuwachs auf die Seite bringen und nicht bezahlen, von denen muß er sogleich an den Landkammerrath des Orts referiren und wofern ein solcher liederlicher Wirth nicht durch Leibesstrafen dahin zu bringen, daß er das seinige richtig mache, muß ihm in Zeiten der Besatz ab und was er über denselben noch haben möchte, zur Bezahlung genommen, ein anderer tüchtiger Kerl aber in seine Stelle gesetzt werden.

4. Wann Unglücksfälle beim Getreide [da Gott vor sei] arriviren, nach deren eingenommenen Besichtigung, die der Beamte in continenti, wenn das Getreide noch auf dem Felde stehet, zu urgiren oder die Remission ex propriis zu bezahlen hat, Nachlaß zu ertheilen, muß Beamter solches sogleich von dem Debit des Jahres abschreiben und in denen monatlichen Extracten mit in Abgang bringen, damit die Extracte jedes Mal ratione der Einnahme und des Restes so richtig als eine Rechnung sein mögen, zu dem Ende ihm dann auch ein Schema solchen monatlichen Extracts zugeschickt werden soll.

5. Gleichwie auch der Landkammerrath des Orts so genau wie die Königliche Kammer wissen muß, wie es mit der Einnahme derer unter ihm gegebenen Aemter stehe, soll dergleichen Monatextract nicht immediate an die Kammer, sondern erst an den Landkammerrath des Orts geschickt werden, der sich selbigen, damit Beamter mit so vielen Schreiben nicht chargiret wird, abcopiren läßt. Das Original aber bei harter Ahndung nicht länger als höchstens 2 Tage bei sich behält und wenn er solchen nachgehends examiniret hat, schickt er sein Exemplar mit denen Notatis zu mehrerer Richtigkeit auch ein.

6. Mit denen Arrenden hat es zwar in so weit eine andere Bewandtniß, daß ratione derer Termine es nach denen Contracten gehalten werden müsse, sonst aber muß Beamter hiebei eben die

Vigilance wie bei denen bäuerlichen Präſtationen adhibiren und ſofort, wann er ſiehet, daß Arrendator in Ablieferung ſeines Termins ſäumig, davon an die Kammer mit denen dem Arrendator etwa zu ſtatten kommenden Urſachen referiren, keinesweges aber nachſehen, daß ein Arrendator baare Gelder einnehme und dennoch nicht bezahle, ſonſten, wo dieſes nicht fleißig beobachtet und, wie gemeldet, davon referiret wird, der Arrendator aber das baare Geld auf die Seite bringen und hernach mit denen zur Caution geſetzten Immobilibus bezahlen will, muß Beamter die Arrende vor ihm richtig machen und dergleichen Immobilia ohnweigerlich nach vorher gemachter Taxe annehmen. An denen Orten aber, wo der Arrendator ſelber Beamter iſt, wird der Landkammerrath vigiliren und ſich von Quartal zu Quartal die Renteiquittungen vorlegen laſſen.

7. Wie ſonſt ein Beamter ſich in ſeiner übrigen Function zu betragen, iſt ihm durch aparte Inſtruction bereits genugſam bekannt worden und wird er alſo darauf ſowohl, als was ſonſt von Zeit zu Zeit zu Beibehaltung guter Ordnung reguliret wird, hinwiederum verwieſen.

---

302. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. September 1724.

Conc., gez. Creutz; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Fuchs. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Nr. 3.

Die Magdeburgiſche Kammer iſt genug beſetzt.

Nachdem der Vicedirector Krautt bei der Magdeburgiſchen Kammer ſeine Dimiſſion erhalten,[1]) ſo hat der Präſident von Katte

[1]) Krautt hatte urſprünglich einen Urlaub von 2 Monaten zur Herſtellung ſeiner Geſundheit nachgeſucht, der König durchſtrich aber den hierüber am 3. Mai 1724 abgeſtatteten Immediatbericht und ſchrieb dazu: „ſoll ſein dimis[sion] geben F W.“ Krautt reichte daher ſein Entlaſſungsgeſuch ein, das ihm am 9. Juni bewilligt wurde (Conc., gez. Creutz). Am 15. Juni bat Boden in einer Immediateingabe die durch Krautts Abgang frei werdenden 300 Thlr. von den piis corporibus, die nicht aus den Königlichen Kaſſen kämen, ihm zu bewilligen. Der König ſchrieb dazu: „Direc ſollen berichten wie das iſt F W.“ Am 5. September berichtete das General-Directorium, Krautt bitte ihm ungeachtet ſeiner Dimiſſion doch die Reſpicirung der pia corpora zu belaſſen, wegen der Zahlung

. . berichtet,[1]) wie er vor der Hand nicht nöthig finde, daß ein Vicedirector beim Collegio wieder bestellet werde, sondern die Arbeit von ihm und dem Directore genugsam besorget werden könne; worinnen das Generalober-Directorium demselben auch beipflichtet. Sollten E. K. M. aber ein neues membrum wieder einzusetzen belieben, so bittet er der p. von Katte um ein solches subjectum, welches nicht allein in Steuer- und Accisesachen, sondern auch in oeconomicis eine gute Erfahrung habe. Da nun durch Abgang des Krautten dessen Tractament von 960 Rthlr. bei der Magdeburgischen Obersteuerkasse vacant geworden, so werden E. K. M. . . zu befehlen geruhen, wie davon disponiret werden soll, zumalen da bekannt und bereits öfters vorgestellet worden,[2]) daß die Krieges- und Domänenräthe Cellarius und Schmaltz, wie auch der Protonotarius Murre und der Controleur Gerth bei der Obersteuerkasse nach Proportion ihrer Arbeit zu wenig Tractament haben, so haben E. K. M. auch bei dem vorjährigen Etat dem Directori von Osten 100 Rthlr. abgelöset; dahero bei dieser Gelegenheit diesen geschickten und fleißigen Bedienten wohl zu gönnen wäre, wann E. K. M., da kein neues Tractament accordiret werden darf, wegen ihrer nöthigen Subsistenz etwas zu bewilligen . . geruhen möchten, welches dann E. K. M. . . Resolution und Verordnung wir lediglich . . überlassen.

Der König schrieb dazu:

---

an die Recrutenkasse, die er dafür 1721 geleistet. Andere Bewerber böten für die Stelle 300—1000 Thlr. zur Recrutenkasse und Boden hoffe „aus E. K. M Specialgnade solche 300 Thlr. zu erhalten“. Der König verfügte dazu: „Boden soll haben ich will keine confuchionen (= Confusionen; Schmoller, Jahrbuch X. S. 23 las kautuchionen = Krauts, eine Lesart, die, so sehr sie sich dem Sinn nach empfiehlt, nicht haltbar erscheint, da deutlich con vom Könige geschrieben ist) in mein dinst mehr haben F W.“ Boden erhielt daher am 17. September eine Bestallung, in der ihm die Respicirung der piorum corporum und der Invalidenkasse im Herzogthum Magdeburg conferirt wurde (Conc., gez. Creutz). Am 21. November 1734 erhielt Bodens Sohn die Verwaltung der Magdeburgischen pia corpora übertragen.

[1]) Immediatbericht Kattes vom 12. Juni 1724 (eigenh.), vom Könige dem General-Directorium zugesandt.

[2]) Der nächste Passus auf Veranlassung von Grumbkow (dessen Votum d. 13. Juni 1724).

„kollegi: Mille ist besetzet darf keine Recrutten haben
F W."

Der Referent Manck notirte dazu 25. September: „soll ohne Expedition bleiben, bis S. K. M. anhero kommen".

303. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin, 14. September 1724.

Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXXIV. Nr. 2.

Bei der Brüchtenkasse muß gespart werden. Correspondenz.

Wir haben Eure Vorstellung vom 21. Julii dieses Jahrs erhalten,[1] können aber die bishero aus denen Strafgefällen vor Euer Collegium bezahlte Couranten Gelder weiter nicht passiren lassen, weil bei dortiger Brüchtenkasse nicht einmal so viel einkommt, als zu Bestreitung derer allernöthigsten und unentbehrlichen Ausgaben erfordert wird. Es ist auch ohnedem auf die gedruckte Zeitungen wenig Staat zu machen, sondern Ihr müsset vielmehr Euch bemühen, durch Privatcorrespondenz von demjenigen, was merkwürdiges passiret, in Zeiten gründliche Nachricht zu erlangen, um Uns davon, was zu Unserem Interesse dienet, Bericht zu erstatten.

304. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 20. September 1724.

Conc.,[2] gez. Katsch. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. LXXV. Sect. I. Nr. 8.

Beseitigung der Differenzen zwischen Regierung und Kammer.

Wir haben aus Euren verschiedenen, unterm 4., 7., 10., 12. und 26. Augusti von Euch abgestatteten Berichten und darinnen theils beschehenen Verantwortungen, theils wider die Kammer geführten Beschwerden wahrgenommen, daß durch zweier Collegiorum

[1]) Nach diesem Bericht hatte das Postamt bis 1724 der Regierung jederzeit die Couranten zugesandt. Dafür war jährlich aus den fallenden Brüchten ein geringes in die Postkasse geflossen. Bei Examinirung der letzten Brüchten in Berlin war der Posten gestrichen worden. Die Regierung hatte nun gebeten, ihn weiter passiren zu lassen, weil sie aus den Couranten dem Könige gute Dienste leisten könne

[2]) Entworfen von Cocceji.

(welche beide zu Respicirung Dero [= Unsers] Interesse bestellet sein) Animositäten und Collisiones Unser wahres Interſſe negligirt, die Zeit in denen Collegiis zu unnützen Berichten und Beantwortungen derer gegen einander geführten Beschwerden angewandt, Unsern hiesigen Collegiis aber viel Verdruß dadurch zugezogen und Wir Selbst mit solchen verdrießlichen Klagen behelliget worden rc.

Weil Wir nun einmal vor allemal dergleichen unnütze Streitigkeiten coupirt wissen wollen, so lassen Wir es bei der bisherigen Verfassung und daß Unsere Kammer sich in diejenige Sachen, welche die Justiz allein betreffen, nicht meliren müsse, lediglich bewenden.

In denen Fällen aber, wo die Sache zweifelhaftig, habt Ihr, wie bishero geschehen, also auch ferner mit derselben zu conferiren, die Conferenzen, wann sie von einem oder andern Theil vorgeschlagen werden, sofort anzusetzen, alle Sachen ohne Aigreur zu tractiren und, wann Ihr Euch nicht vereinigen könntet und kein periculum in mora wäre, das Protocoll einzusenden.

Damit auch die Ordnung im Lande nach der dortigen Verfassung beibehalten werde, so soll die Kammer, wann sie etwas an die Collegia oder Hauptleute in denenjenigen Sachen, welche notorie zu ihrem Departement gehören, oder auch in causis dubiis, wann sie vermeinen, daß periculum in mora vorhanden, einige Verordnungen abzulassen nöthig finden sollte oder etwas durch Ausschreiben im Lande zu publiciren hätte, solches nicht immediate thun, sondern die Ordres in ihrer Kanzelei zwar ausfertigen, solche aber durch Euch unterschreiben und siegeln lassen. Welche Ordres aber Ihr ohne Weigerung und ohne Verzug auf der Kammer Verantwortung vollenziehen müsset; wiewohl Euch freistehet, wann Ihr etwas zu Unserm Interesse darbei zu erinnern findet, Eure Monita durch ein besonderes Anschreiben jederzeit beizufügen.

In denenjenigen Sachen, worin eine Lebensstrafe angeordnet ist, als in specie die Desertion der Bauern und Salzdefraudation betreffend, müsset Ihr, wie in allen Criminalsachen, die Direction behalten, auch damit wie in andern dergleichen Sachen servato juris ordine verfahren.

Was die Bausachen anbetrifft, so ist zwar nicht ohne, daß nach dem Reglement die Bausachen in der Stadt Königsberg zu

der Justiz Departement gehören; weil aber die Erfahrung giebt, daß durch die darbei vorfallende Processe und darüber verstattete Remedia der Bau öfters liegen bleiben muß, wie dann in dem angeführten Fall durch des Richters Reimann Intervention geschehen, so wird wohl am besten sein, wann der Kammer Vorschlag nach einige Deputirten aus dem Hofgericht und der Kammer angeordnet würden, welche die Sachen conjunctim tractiren und, ohne eine weitere Provocation zu verstatten, abthun sollen; und habt Ihr auch diesen Punkt mit der Kammer ohnverzüglich zu concertiren.

Ferner so lassen es S. K. M. bei der Verordnung, daß die Schützen diejenige Gefangenen, welche die Kammer ihnen zusenden wird, schlechterdings annehmen sollen, maßen, da S. K. M. solche Diener besolden, dieselbe demjenigen Collegio, worbei Dero Specialinteresse hauptsächlich tractiret wird, mehr als andern zu Gebot stehen müssen. Es müssen aber die Schützen solches nachhero der Regierung oder dem Oberburggrafen melden.

Und weil schließlich aus Eurem Bericht vom 26. Augusti a. c. erhellet, daß Ihr mit der Kammer wegen der Jurisdiction in denen Kammerämtern noch eine Conferenz veranlasset, so lassen Wir Uns solches gefallen, und werden Wir dieserwegen das benöthigte an die Kammer gelangen lassen. Ihr werdet sowohl dieserwegen als wegen einiger von dem Litthauschen Hofgericht eingelaufenen Klagen,[1]) welche Wir der Kammer zugefertiget,[2]) ohnverzüglich mit dieser communiciren und insonderheit dahin sehen, daß Unsere Bedienten bei der Krieges- und Domänenkasse und andere derselben Subalternen, wie auch Unsre Pächter, nicht an ihrem Amt gehindert, am wenigsten aber einige Execution gegen dieselbe ohne Bewilligung der Kammer verhängt werde.

---

[1]) Daß die Beamten eine Jurisdiction prätendirten und sich der Botmäßigkeit des Hofgerichts zu entziehen suchten.

[2]) 14. September 1724 (Conc., gez. Katsch). — Neuer Erlaß in derselben Angelegenheit (Conc., Auf Specialbefehl gez. Fuchß) d. 1. December 1724.

305. Aus einem Erlasse an das Berliner Hof- und Kammergericht.[1]

Berlin, 21. September 1724.

Conc., gez. Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XXVIII. Nr. 5.
(Mylius II. 1. Nr. 225.)

Executionen gegen Beamte nur mit Vorwissen der Kammer.

. . Inskünftige muß, wann wegen verwürkter Strafe oder sonsten Executiones in Schuldsachen wider Beamte zu vollstrecken sind, solches ohne Vorwissen der Kurmärkischen Kammer nicht geschehen noch von Euch verwilliget werden, weil bei dergleichen Beamten, sie sein Pächter oder Administratores, eben dasjenige zu befürchten und also auch zu beobachten, was das Justizreglement von Post-, Jagd- und Steuerbedienten disponiret.[2])

---

[1]) Der Erlaß war in etwas anderer Gestalt bereits unter dem 15. Juli 1724 dem Könige zur Unterschrift vorgelegt worden. Es hatte darin gestanden, daß ein Amtmann, der verschiedenen aus dem Kammergericht an ihn ergangenen Mandaten nicht nachgelebt und dadurch einem Schneider vergebliche Kosten verursacht hatte, diese demselben bezahlen und ebenso dem Landreuther seine Gebühren geben solle bis zu der Zeit der Aufhebung der Execution. Diesen ganzen Passus hatte der König durchgestrichen und in margine dazu verfügt: die beamte sollen das kamergericht nit Paricion leisten sollen erstl: an die Kriges und Domenkamer anfragen befehlen sie zu Pariren guht befehlen sie nit zu Pariren solln nit Pariren FW." — Dazu hatte Katsch in einer an Cocceji gerichteten Notiz d. 23. Juli geschrieben: „ehe und bevor ich auf diese neue der vorherigen ganz contraire resolution etwas weiter vortrage und veranlasse, werde ich die ehre haben m. g. h. bruder darüber mündl. zu sprechen umb auf ein expediens zu denken." Und Cocceji hatte 29. Juli geantwortet: „Wann S. K. M. die processe gegen die Beamten an das krigs- und domainen collegium wie auch die appellationes derer amtsunterthanen dahin weisen wolten, so würde das gantze dubium gehoben werden. Wann Wir aber nach dieser allergnädigsten ordre die sache tractiren solten, so würde in der beamten arbitrio stehen ob Sie denen befehlen des Cammergerichts gehorchen wollen oder nicht, und das krigs- und domainen collegium würde bei einem jeden mandato müssen acta absodern und zuforderst cognosciren müssen ob das Cammergericht recht gethan, wordurch eine unendliche confusion in der justitz erfolgen würde." — Vgl. ferner dazu Bd. V, 12. April 1733.

[2]) Vgl. Bd. I. Nr. 170. S. 526.

306. Instruction für den Mühlenbaumeister Johann von Suchodoletz in Preußen.[1])

Königsberg, 22. September 1724.

Conc., gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXIII. Nr. 1.

Instruction des Preußischen Mühlenbaumeisters.

Nachdem S. K. M. den bisherigen Ingenieur von Suchodoletz zu Dero Mühlenmeister in hiesigen Königreich Preußen . . bestellet und angenommen, als ist ihm darüber folgende Instruction ertheilet worden:

1. Hat derselbe seinem geleisteten Eid in allen Stücken nach äußerster Möglichkeit gemäß zu leben, S. K. M. Nutzen und Bestes zu befordern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, zu verhüten und abzuwenden.

2. Insbesondere hat der Mühlmeister seinen größesten Fleiß und Sorgfalt auf die Conservation der Teiche, Graben, Dämme, Schleusen, Grundstöcke und Wehre zu richten, daß nicht dadurch den Mühlen das Wasser entweder benommen oder ein Ueberfluß verursachet werden möge, wie er denn auch den Bau sowohl bei den gehenden Werken, Mühlengebäuden, Schleusen und Grundstöcken besorget und wenn desfalls eine Separation oder neuer Bau erfordert wird, solches in Zeiten anzuzeigen hat.

3. Wenn auch in der Nähe ein Mühlen- oder Schleusenbau vorfallen sollte, hat der Mühlenmeister solchen selbst zu respiciren und Rechnung darüber zu führen.

4. Muß derselbe dem Mühlenamtmann alle und jede Belege über Ausgabe, Geld und Materialien, wann selbige vorhero wohl examiniret, pflichtmäßig attestiren.

---

[1]) Suchodoletz war am 10. Juli 1723 an Stelle des verstorbenen Bege zum Mühlenbaumeister in Preußen bestellt worden (Conc., gez. Creutz). Nach dem Bericht der Kammer vom 19. Juni war er „zugleich ein geschickter Landmesser und Baumeister, sonderlich auch in dem Wasser- und Mühlenbau wohl erfahren und bei dem Mühlenbau in Litthauen gegen die verordnete Diäten bereits einige Jahre gebraucht“. Er erhielt als Mühlenbaumeister 180 Thlr. Jahresbesoldung. — Die Instruction war von der Preußischen Kammer nach der neuen Einrichtung der Mühlen entworfen worden. Sie wurde in Berlin unverändert approbirt und am 4. October der Kammer wieder zugesendet (Conc., Auf Specialbefehl gez. Fuchß).

5. Nicht weniger hat er in Beisein des Mühlenamtmanns die in jeder Mühle wöchentlich eingekommene Accisezettul des Sonntages nach der Vesper nach dem die Woche hindurch gehaltenen Kleck zu revidiren und zu examiniren, daß nach denenselben sowohl das Mahl- als Metzgeld seine Richtigkeit habe, wie er dann hiernächst das Manual und die daraus zu formirende Extracte solchergestalt mit zu unterschreiben und zu attestiren, auch hierunter den Mühlenamtmann zu controliren hat.

307. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 28. September 1724.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Fuchs. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 32.

Rang der Mitglieder der Preußischen Rechenkammer.

Die Preußischen Kriegs- und Domänenräthe hatten, Königsberg, 20. September 1724, vorgestellt (Ausf.),

daß niemand befugt sein solle, sich dieses Characters anzumaßen, als welcher in unserem Collegio votum et sessionem oder ein besonderes . . Patent darüber erhalten habe.

Nachdem aber fortmehro alle Membra der hiesigen Rechenkammer und unter denenselben auch diejenigen, so vormahls in keinem Collegio gesessen, sich des Prädicats der Krieges- und Domänenräthe in ihren Protocollis und Expeditionen gebrauchen, so dörfte auf diese Art dieser Titul sehr gemein werden, wenn einem jeden freistehen sollte, sich dessen zu bedienen, ohne darüber einige Bestallung oder Verordnung vor sich zu haben.

Durch Erlaß vom 28. September wurde darauf entschieden:

„daß weilen besagte Rechenkammer zu der Kammer als ein besonder Departement gehöret, solchemnach auch die membra der Rechenkammer billig gleich und eben dieselben Prärogativen wie die membra eures Collegii zu genießen haben".

308. Allgemeines Edict und Declaration inbetr. der Criminalurtheile.

Berlin, 2. October 1724.

Ausf., gez. Katsch. — R. 49. E. 4.—2. (Mylius VI. 2. Nr. 169.)

Einsendung der Criminalurtheile.

Weil die Bestimmung der verschiedenen in den letzten Jahren publicirten Criminalordnungen (Kurmärkische von 1717 und Declaration vom

29. April 1720, Magdeburgische, Clevische und Halberstädtische, Preußisches Landrecht), daß alle Urtheile, in denen es auf Ehre, Leib und Leben ankommt, ohne Unterschied vor deren Vollstreckung jedesmal zur Königlichen Con- oder Reformation eingesandt werden sollen, noch nicht überall publicirt und zur Observanz gekommen ist, so wird sie nunmehr allen Regierungen, Justizcollegien, Kammern, hohen und niedern Gerichtsobrigkeiten, Magistraten und Beamten bekannt gemacht. In dem Königreich Preußen und Herzogthum Cleve bleibt es wegen deren Entlegenheit bei dem, „was wegen der in delictis gravioribus, als in Blutsachen und wo periculum in mora ist, vorkommenden Fällen wegen erkannter Tortur oder Territion in der Declaration vom 29. April 1720 verordnet ist und denen Untergerichten frei gelassen worden": diese haben also die Interlocute an die Regierung einzusenden.

Diese Declaration soll, damit niemand sich künftig mit seiner Unwissenheit entschuldige, in allen königlichen Landen gewöhnlichermaßen publicirt werden. Auf ihre Beachtung hat das officium fisci zu vigiliren.

Im Uebrigen sollen, wenn es in Inquisitionssachen auf emanirte Edicte und Verordnungen ankommt, solche jedesmal den Inquisitionsakten beigefügt werden.

Unterm 31. März 1725 sprach sich die Geldrische Commission gegen diese neue Criminalordnung aus.[1]) Neben Unwichtigerem, wie daß in Geldern das Hochdeutsche jener Ordnung nicht verstanden werde, bemerkte sie, daß im Geldernschen in dergleichen Criminalsachen bisher immer kurze Justiz administrirt worden sei, welches zum Nachtheil des Publikums unterbleiben würde, wenn über eine oder andere Passage, weil sie in Geldern nicht verstanden werde, erst in des Königs Hoflager angefragt werden müsse. Das würde auch verursachen, daß künftig keine Gerichtsobrigkeit mehr solche Maleficanten anhalten werde. Schließlich seien alle jurisdictionalia in den alten Herrlichkeiten deren proprietariis origenitus zugehörig, in den neuen aber von dem König in Spanien 1673 und 1675 so verkauft worden, daß nur die Domänenrevenüen, die Subsidien, Lehngerechtigkeiten, jus convocandi, recursus ad principem, remissio der überjahrten delicta, legitimationes, concessiones von Wasser, Wind und Mineralien, confiscationes ex capite rebellionis, perduellionis etc., criminis laesae Maj. divinae et humanae und dergleichen regalia majora dem Souverän reservirt blieben.

Nach einem Gutachten des Criminalcollegs erhielt das Geldrische Justizcolleg unterm 25. April 1725 den Befehl,

[1]) Ausf. — R. 64. R. V. Geldern. Generalia et Miscellanea vol. 1. — Vgl. dazu Nr. 292. S. 594.

„daß die Gerichtsinhaber angewiesen werden sollen, die peinlichen Gerichte nach der Vorschrift Kaiser Caroli V. und Unserer Criminalordnung vor allen Dingen mit gelahrten, geschickten und erfahrenen Leuten zu besetzen, so daß zum wenigsten der Richter und Dirigens der Criminalrechte und -ordnungen kundig sei".

Als dann das Justizcolleg anfragte, ob nach der Criminalordnung die Jurisdictionsherren bei ihrem alten Recht, die Sentenzen ohne Confirmation ausführen zu lassen, außer den Fällen, die dort (Cap. X. § 9) ausgenommen seien, verbleiben sollten, wurde es durch Erlaß vom 13. Juni 1725 auf den vom 5. April 1725 zurückverwiesen.[1])

309. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 9. October 1724.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß; Conc., gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Generalverordnungen. Nr. 2.

Rang der Kriegs- und Domänen- und der Regierungsräthe.

Es hat die Neumärkische Kammer . . berichtet,[2]) daß die dortige Regierung von Zeit zu Zeit mit jungen Leuten besetzet würde, welche alle bei vorfallenden Commissionen und zwischen der Regierung, wie auch Kammer zu haltenden Conferencien vor denen Krieges- und Domänenräthen, so lange vorher in E. K. M. Diensten gewesen, den Rang prätendirten.

E. K. M. werden also . . zu befehlen geruhen, ob nicht die Neumärkische und Pommersche Regierungs-, wie auch Krieges- und Domänenräthe nach dem Alter und der Zeit, wie sie als Räthe in E. K. M. Dienste gekommen, rouliren sollen.

Der König verfügte darauf:[3])

„kris Dome Rehte gut hab Rang F. W."

Im General-Directorium wurde am 18. October beschlossen, nach dieser Resolution alle Provinzialregierungen außer der Preußischen und Clevischen zu bescheiden. Das geschah durch Erlaß vom 21. October 1724 (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow).

---

[1]) Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Der Erlaß vom 5. April 1725 auf S. 595.

[2]) Cüstrin, 2. October 1724 (Ausf.). — Vgl. dazu Nr. 109. S. 234.

[3]) Der Bericht kam am 13. October zurück.

310. Erlaß an die Neumärkische Regierung.

Berlin, 9. October 1724.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Generalverordnungen. Nr. 2.

Conferenzen mit der Kammer.

Nachdem Wir . . resolviret, daß, wenn Ihr Euch bei denen mit Unserer dortigen Kammer zu haltenden Conferenzien nicht vereinigen könnet, eines oder zweier Deputatorum im Namen der ganzen Kammer bei Euch abzugebendes Votum dergestalt attendiret werden solle, daß wenn auch die meisten aus Eurem Mittel solcher der Kammer Meinung nicht beistimmeten, die Acta mit beider Collegiorum Votis und Berichten zu Unserer . . Entscheidung anhero eingesandt werden sollen. Als 2c.[1])

311. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 25. October 1724.

(Auf Specialbefehl gez. Katsch, Viereck, Fuchß.) — Mylius II. 1. Nr. CCXXVI.

Prorogatio jurisdictionis bei französischen Gerichten.

Zwischen deutschen und französischen Gerichten soll, wie schon häufiger angeordnet ist, keine prorogatio jurisdictionis stattfinden,

„allermaßen Wir dann die denen von französischer Nation ertheilte Privilegia in keiner Weise gekränket wissen wollen".

312. Bestallung der Geheimen Räthe Schlüter, v. Rodenberg und Berger zu Revisions-Räthen für die Preußischen Sachen.[2])

Berlin, 31. October 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 18. Nr. 34 a.

Bestellung von Preußischen Revisionsräthen.

Nachdem Wir zu Beschleunigung der Justiz nöthig gefunden, in denen Preußischen Sachen, welche zur Revision herausgeschickt

[1]) Der Erlaß erging auf Anregung der Cüstriner Kammer vom 2. October 1724 (vgl. auch Nr. 309. S. 615) und wurde ihr daher auch mitgetheilt (Conc., A. S.-B. gez. Fuchß).

[2]) Nach dem Vorschlage von Cocceji. — An Stelle von Berger, der wegen Kränklichkeit 1728 sich der Arbeit nicht unterziehen konnte, wurde unterm 4. Mai 1728 der Kammergerichtsrath v. Froben für bestimmte Processe bestellt (Conc., ad mand. gez. Cocceji).

werden, eigene und gewisse Revisions-Räthe zu bestellen, und Wir auf Eure Uns bekannte Dexterität und in denen Rechten Euch beiwohnende Wissenschaft besondere Reflexion gemacht, als haben Wir Euch hierdurch sothane Commission auftragen wollen, und sollet Ihr von Unserm Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-, auch dirigirenden Ministre von Katsch dieserwegen nach Anleitung des Preußischen Landrechts in besondere Pflicht genommen werden. Wir befehlen Euch demnach . ., Euch künftig allen denenjenigen Sachen, welche aus Preußen zur Revision eingesandt werden oder dahin einschlagen, zu unterziehen; und gleichwie die Acta, sobald sie bei Unserm Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-Ministre von Katsch einlaufen, sofort ohne besonderes Rescript unter Euch, und zwar nach der Ordnung distribuiret und ein Re- und Correferent benennet werden soll, also habt Ihr auch, nach Inhalt des Preußischen Landrechts, die Re- und Correlation binnen sechs Wochen zu verfertigen und dem dritten Rath zu Abstattung seines Voti zuzusenden, welcher darauf die Sentenz juxta majora einrichten, eine kurze Relation verfertigen, solche zur Unterschrift befordern und die Acta nebst denen Votis an gedachten von Katsch einsenden sollen. Vor sothane Bemühung sollen die in dem Landrecht gesetzte Gebühren unter ihnen getheilet und davon etwas demjenigen, welcher die Registratur darüber führet, abgegeben werden.

Der Eid, den die Revisionsräthe am 25. November 1724 ablegten, war folgendermaßen gefaßt:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, da S. K. M. mich zum Revisore perpetuo in denen aus Preußen allhier ankommenden [Sachen bestellet, ich] Acta jederzeit mit allem gebührenden Fleiß durchgehen, darbei lediglich und allein die Justiz ohne Ansehung der Person und ohne alle andern ungebührlichen Nebenabsichten vor Augen haben, meine darauf abzustattende Relation und Gutachten secundum acta et probata nach meinem besten Wissen und Gewissen abfassen und solches nicht auf fremde Rechte, sondern auf das beschriebene Recht des Königreichs Preußen, die daselbst recipirte Praxin und Gewohnheiten, dessen Ober-Appellationsgerichts Vernotelung auch gemeine und sonderbare von S. K. M. und Dero Vorfahren gegebene Privilegia und Begnadigungen, wann sie producirt und fürgebracht werden, fundiren,

gründen und darnach gehen und mich davon weder durch menschliche Affecten und Ansehen der Person, Liebe oder Leid, Freundschaft oder Feindschaft oder einigen Eigennutz abwendig machen lassen, insonderheit weder von denen Parteien noch jemand anders dieser Sache halber Gab- oder Geschenke, durch mich selbst, die meinige oder andere, wie des Menschen Sinn erdenken möchte, nehmen noch nehmen lassen, sondern mich mit denen geordneten Gebühren und was mir deshalb von S. K. M. zugebilliget wird, vergnügen, imgleichen dieserhalb meiner Neben-Commissarien Beifall nicht ungeziemend suchen, keiner Partei rathen oder dieselbe warnen und, was bei der Revision gehandelt wird, denen Parteien oder sonsten jemanden, denen es zu wissen nicht gebühret, nicht eröffnen, die Sache vorsetzlich nicht verzögern, sondern die mir aufgetragene Relation oder Correlation dergestalt ohnverzüglich verfertigen, daß solche binnen denen in dem Landrecht gesetzten sechs Wochen eingeschickt werden könne &c., auch allem dem, so mir nach Anleitung der Gerechtigkeit hierbei oblieget, so viel mir möglich, nachkommen wolle. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum!

313. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 8. November 1724.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Edicte Nr. 5. Vol. 1.

Contrasignaturen bei gedruckten Patenten.

Nachdem Wir . . resolviret, daß unter die zu druckende Patente jederzeit aller 5 dirigirenden Ministres des General-Directorii Namen gewöhnlicher Maßen gesetzet werden sollen, wenngleich zuweilen unter dem Original eines oder andern Contrasignatur fehlte, als habt ihr euch darnach . . zu achten.

314. Schriftwechsel wegen des Brüchtenwesens in Cleve-Mark.

9. November 1724 bis 28. December 1725.

Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXXIV. Nr. 2.

Das Clevische Brüchtenwesen.

Unterm 9. November 1724 berichtete die Clevische Regierung (Ausf.):

E. K. M. geruhen, Deroselben aus eingeschlossenem Bericht hiesigen Brüchtenempfängers von Forell . . referiren zu lassen, wie daß derselbe einige auf Dero . . Befehl, in specie wegen restirender Criminalsportulgelder assignirte Gelder auszuzahlen, darum decliniren muß, weiln die Brüchten-Cassa zumaln erschöpft und verschiedene considerable Posten derselben entzogen werden, dahero besagter Forell jährlich bei Ablegung der Rechnung in Vorschuß bleibet.

Nun ist nicht ohne, daß, da einige Zeit hero jährlich zu 400 Rthlr. aus diesen Brüchtengeldern zur Domänen-Cassa eingenommen, sonsten auch verschiedene große Brüchtenposten immediate zu Dero Hoflager gezogen werden, ein großer Abgang nothwendig sich eräugen muß, sonsten auch bei diesen kümmerlichen und geldlosen Zeiten fast wenig Excesse sich entweder im Lande zutragen oder doch solcher Art sind, daß darab wenig zur Brüchten-Cassa fließen kann, hergegen die hin und wieder in diesen Provinzen gegen ganze Mörder und diebische Bande nothwendig zu formirende processus criminales, Atzung-, Tortur- und Executionskosten unumgänglich einigen Vorrath an Geld und prompte Bezahlung erfodern, gestalt dann wegen der zu Wesel gefangen gesessenen und theils hingerichteten Delinquenten einhalts der Anlage annoch 1890 Rthlr. 47. st. zu bezahlen stehen,[1] sonsten auch die Wettersche Inquisition gegen verschiedene allda sitzende Mörder und Diebe, darab wir erster Tagen acta cum voto ad confirmandum . . einsenden werden, ebenfalls ein großes erfordern wird; gleichwohl[2]) aber dergleichen Ausgaben sehr pressiren, auch daran dem Publico und Securität des ganzen Landes gelegen, so stünde zu E. K. M. . . Erwägung, ob nicht die Brüchten-Cassa von Auszahlung eben gemelter 400 Rthlr., bis andere Zeiten sich eräugen sollten, liberiret, dann auch ein- und andere allhie im Lande fallende considerable Brüchtenposten nicht weiter immediate dorthin gezogen, sondern zur hiesigen Brüchten-Cassa gleich andern kleinern wie vorhin fließen oder was Dieselbe dieserhalb sonsten verordnen zu lassen . . gutfinden möchten.

[1]) Vgl. dazu Nr. 176. S. 365.
[2]) = gleichwie.

Die Regierung erhielt darauf den Bescheid, daß die 400 Rthlr. nothwendig abgegeben werden müßten (Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne).

In derselben Angelegenheit stattete das General-Directorium am 25. Mai 1725 folgenden Immediatbericht ab (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Fuchß):

E. K. M. haben auf unsere jüngsthin gethane . . Anfrage,[1]) ob nämlich ein- und andere Posten, welche bisher aus denen Clevischen Brüchtengeldern sind bezahlet worden, noch ferner passiren sollen, . . decretiret:

> müssen mit 400 Rthlr. auskommen, sollten auch die Gefangene währendem Proceß ihr Brod mit Spinnen oder Bresilienholz raspeln verdienen.

Wir müssen aber darauf mit E. K. M. . . Erlaubniß anzeigen, daß die in vorgedachter . . Relation angeführte 400 Rthlr. nicht zu Unterhaltung der Gefangenen verwendet, sondern als eine auf dem Etat stehende, aus denen Clevischen Brüchten kommende Post zur Landrentei gezahlet werden und also in Einnahme verbleiben, wir auch nicht dieserhalb, sondern nur wegen einiger andern Posten und ob selbige, wie bishero geschehen, also auch ferner aus denen Brüchtengeldern bezahlet werden sollen, E. K. M. . . Resolution uns ausgebeten.

Diese Posten sind nun folgende:

1. Hat der alte 70jährige Küster in der französischen Kirche zu Cleve bishero aus der Brüchtenkasse jährlich 24 Rthlr. gehabt, weil die Gemeinde gar keinen Fonds hat, woraus sie etwas hergeben könne, und werden E. K. M. . . befehlen, ob er nicht selbige behalten solle.

2. Ist seit anno 1698 eine französische Mademoiselle zur Unterrichtung der Jugend zu Cleve bestellet und derselben aus dem Brüchtenétat ein jährlich Gehalt von 66 Rthlr. 16 Ggr. bezahlet worden, welches E. K. M. Herr Vater . . auch approbiret hat. E. K. M. geruhen . . zu befehlen, ob dieses Gehalt weiter gereichet oder ob es etwa nur die gegenwärtige Französin, welche im Haag

[1]) Vom 19. April 1725 (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß). Das General-Directorium hatte sich zu dieser Anfrage entschlossen, weil die Klagen nicht verstummten.

eine gute Condition gehabt und dieselbe wegen des Berufs nach Cleve verlassen, ad dies vitae genießen soll.

3. Hat der Frohne zu Soest, dessen E. K. M. Richter daselbst zu Executionen benöthiget ist, 12 Rthlr. jährlich aus der Brüchtenkasse bekommen, und endlich

4. haben daraus die Audienzboten zu Lüdenscheid und Hatnegen jährlich zusammen 16 Rthlr. gehoben, dagegen sie die Brüchtengelder von den Orten, wo keine Posten passiren, unentgeltlich abgeholet, da sonst vor Ueberbringung solcher Gelder das Botenlohn hätte bezahlet werden müssen.

E. K. M. . . Befehl wollen wir demnach . . erwarten, ob diese Posten fernerhin passiret werden sollen.

Königliche Marginalien:

Zu 1: ad Dies vitta.

Zu 2: cessat.

Zu 3: cessat.

Zu 4: bleibet F. W.

Nach weiterem Schriftwechsel zwischen dem General-Directorium und dem Könige wurde schließlich 28. December 1725 vom König ein Reglement betr. der Atzungs- und Inquisitionskosten vollzogen, wonach fortan dem Gefangenen täglich 2 Pfd. Brod oder dafür 3—5 Stüver je nach dem Kornpreis, den Richtern bei Inquisitionen täglich 1 Rthlr. Diäten gereicht werden sollten.

---

315. Bericht der Mörsischen Deputation.

Mörs, 10. November 1724.

Conc. — St.-A. Düsseldorf. Oranien-Meurs. Landtagssachen Nr. 142.

Berufung des Landtags.

Unterm 6. November 1724 hatte die Clevische Kammer bei der Mörsischen Deputation angefragt, wie es mit Ausschreibung des Mörsischen Landtags bisher gehalten worden sei, und ihr zugleich befohlen, die darauf bezüglichen Nachrichten zur Information der Kammer einzusenden (Ausf.).

Am 10. November berichtete die Deputation darauf, daß der Landtag bisher von Drost und Beamten, zuletzt von der an deren Stelle surrogirten Regierung ausgeschrieben worden sei ꝛc.

---

316. Bestallung von Holtzendorff zum Generalchirurgus und Director aller Chirurgen.

Berlin, 13. November 1724.

Abschrift. — R. 108. A. B. ad 8 H.

Bestallung des Generalchirurgs.

Thun kund ꝛc., daß wie Uns die sonderbare Meriten, imgemeine Wissenschaft und Erfahrung in der Chirurgie, auch andere gute Qualitäten, Unsers Leib-Chirurgi und Regimentsfeldscheerers bei Unserm Regiment, Ernst Holtzendorffs, aus eigener Experienz, die Wir von ihme haben, der Gnüge bekannt, Wir auch von denselben . . versichert sein, und die Hoffnung zu ihn schöpfen, er werde nach den ihme verliehenen guten Talent noch ferner, wie er bis dahin treu und rühmlich gethan, das Werk der Chirurgie als eines der nöthigsten und unentbehrlichsten Stücken zur Conservation und Erhaltung menschlichen Lebens auf einen guten, beständigen und soliden Fuß setzen, Wir also aus solchen zu ihme habenden . . Vertrauen resolviret, ihn, Holtzendorffen, nunmehr zu Unsern General-Chirurgum von Unserer Armee und Directorem von allen Chirurgis in Unsern Landen, . . zu bestellen, zu declariren und anzunehmen, thun das auch hiermit und in Kraft dieses Patents, also und dergestalt, daß Uns und Unserm Königlichen Hause derselbe noch weiter getreu, hold und gewärtig sein, Unsern Nutzen und Bestes überall suchen und beforderu, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, verhüten und warnen, was demselben als General-Chirurgo von Unser Armee und Directori von sämtlichen Chirurgis zu thun und zu verrichten oblieget, getreulich wahrnehmen und beobachten, es sei, daß Wir mit Unserer Armee zu Felde gehen oder dieselbe in Unsern Landen halten, dahin stets bedacht sein, wie die Regimenter mit allen zur Chirurgie benöthigten Zubehörungen wohl versorget sein mögen, die Fähigkeit und Wissenschaft derer bereits angenommenen oder noch ferner zu bestellenden Regimentsfeldscheer gehörig exploriren, daß keiner von ihnen, ohne zuvor von seiner inne habenden Theorie und praxi gute und bewährte Proben abgeleget zu haben,[1]) angesetzet werde, verhüten, gleichmäßige Sorgfalt bei denen Chirurgis in Unsern Landen, welche

[1]) Vgl. dazu Nr. 235. S. 504.

insgesamt hiermit an ihm verwiesen sein sollen, zu tragen und anzuwenden, daß absonderlich die Chirurgie in Unsern Residenzien in gutem Flor und Aufnehmen gebracht werde, alles ungespartem Fleißes befordern und in summa sich bei dieser considerablen Function dergestalt verhalten und bezeigen solle, wie Unser . . Vertrauen desfalls zu ihme gerichtet, auch seinen Uns vorhin abgestatteten Eidespflichten es gemäß ist . . .

317. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin, 22. November 1724.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Fuchß. — St.-A. Magdeburg. Magd. Landesregierung. XVI. Nr. 13.

Das Forum für Processe in Steuer- und Immunitätsachen wird verändert.

Weiln in denen, die Steuer-Freiheiten betreffende Sachen, so sehr viel Appellationes an den Reichs-Hof-Rath nach Wien gehen, und die meisten Interessenten sich vornehmlich darüber beschweret, daß sie in diesen Steuer- und Immunität-Sachen, welche doch vor die Landes-Regierung als ein forum ordinarium gehören, von ihrem foro abgezogen, und sich vor einer besonders darzu geordneten Commission[1]) einzulaßen gezwungen würden. So haben Wir . . resolviert, zu Abwendung der so häufig nach Wien gehenden Appellationen, solche Sachen vor eurem Collegio tractiren zu laßen, und werden wir euch nächstens wegen des Modi procedendi, und wie es künftig mit denen remediis zu halten ausführlicher instruiren laßen.

Unterdeßen befehlen Wir euch hierdurch . ., einen Paritions-Bericht nach Wien abgehen zu laßen, des Inhalts, daß ob Wir befugt wären, in Unseren Landen Commissiones in solchen Fällen, wo es auf Ocular-Inspectiones, Meßungen der Länder und Einrichtung des Catastri ankommt, zu veranlaßen, sonderlich da die Commission mit Bewilligung der gesamten Land-Stände schon anno 1692 angeordent worden, die itzige Appellanten auch schon damahls sich derselben submittiret, und titulum libertatis ediret, auch der

[1]) Diese bestand aus den Kriegs- und Domänenräthen Cellarius, Schmaltz und Kornemann.

Vernunft gemäß wäre, daß die Nothdurft des Landes auf einen ordentlichen Proceß, insonderheit da etliche tausend casus dabei vorfallen, nicht warten könne, so hätten wir dennoch, zu Bezeugung Unserer, vor des Kaisers Majestät hegenden besonderen Consideration, alle dergleichen Sachen, an unsere Landes-Regierung remittiret, und würden Seine Kaiserl. Majestät geruhen, die Appellanten dahin anzuweisen, daß sie die remedia bei eueren Collegio ausführen, und daselbst nach denen Landes Verfaßungen rechtliche Erörterung erwarten sollten. Von welchem abzulaßenden Schreiben Wir, bevor selbiges abgehet, zuforderst Copiam erwarten, und euch darauf näher bescheiden wollen.

Unterm 26. November entwarf die Regierung ein Schreiben an den Kaiser, dessen Wortlaut sich eng an den Erlaß vom 22. November anschloß (Conc.), und sandte es unterm 2. December nach Berlin ein (Conc.). Dort wurde es approbirt und nunmehr der Regierung, unterm 30. December 1724, befohlen, es nach Wien „unter ihrer gewöhnlichen Unterschrift" abgehen zu lassen (Erlaß. Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. Ausf.). Das geschah am 16. Januar 1725 (Conc.); am 29. wurde es dort von dem Agenten Gräve behörigen Ortes übergeben.[1])

Wie die Magdeburgische Kammer 5. December 1724 der Regierung mittheilte (Ausf.), hatte der König sich auf den Vorschlag der Commission wegen der Steuer- und Immunitätsachen entschlossen,

„die Freien Processe bei der Regierung im Beisein derer in denen Freien-Sachen verordneten Commissarien tractiren zu lassen.

In einem Postscriptum machte die Regierung das zum Gegenstand einer Anfrage, da die Kammer ihr die Abschrift solchen Erlasses nicht vorgezeigt habe.[2]) In dem Erlaß vom 30. December erhielt sie darauf zur Antwort, daß in der That die Commission jenen Processen beiwohnen solle.

Bisher war über den modus procedendi bei diesen Processen noch nichts bestimmt worden. Die Kammer hatte in Bezug auf ihn am 25. Januar 1725 gewisse Vorschläge gemacht.[3]) Unterm 25. März erging darauf an sie die Cabinetsordre, es sei nunmehr resolviret worden, es

[1]) Schreiben Gräves an die Regierung, Wien, 31. Januar 1725.

[2]) d. 14. December 1724. — Conc.

[3]) Diese sind nicht mehr vorhanden.

hierunter bei der bisherigen Verfassung zu belassen, und die Kammer habe das sowohl den Commissarien, wie der Regierung bekannt zu machen (Abschrift).

318. Aus den Additionalia gravamina der Cleve-Märkischen Stände. Cleve, 1. December 1724.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXIII. Sect. II. Nr. 38.

Betr. Justizreform.

Nachdem der Cleve-Märkische Landtag am 17. November 1724 eröffnet worden war, überreichten die Stände ihre gravamina am 1. December. Im Ganzen waren es dieselben Klagen wie 1723;[1]) neu waren nur die additionalia gravamina. Hier kommen daraus nur §§ 4 und 5 in Betracht.

„4. Obschon die verordnete tentamina concordiae an sich einen heilsamen Zweck gehabt, so ergiebt doch die Erfahrung, daß selbige keinesweges zu Ersparung der Unkösten, sondern vielmehr zum merklichen Beschwer der Parteien gereichet, indem nicht nur dabei ofters 5, 6 bis 10 Rthlr. pro juribus fruchtlos aufgehen, sondern auch die entlegene Parteien sich mit viel Beschwer nach den Ort, allwohe der Vergleich zu tentiren, erheben müssen, zu geschweigen des Ufenthalts, so dadurch verursachet wird, ohne daß wohl unter funfzig Parteien fast nicht eine auf die Art verglichen wird, gestalt durchgehends, ehe es zum Proceß gedeihet, die Parteien unter sich oder durch Tagsfreunde in der Güte suchen auseinander zu kommen, gefolglich ein ferner obrigkeitliches tentamen concordiae nur ein kostbar und fruchtloses Werk ist. Die Landstände bitten danneuhero, daß gestalten offenkündigen Sachen nach zur Erleichterung der Unterthanen die Verordnung, kraft welcher allezeit zuvor concordia tentiret werden solle, wieder aufgehoben werden möge.

5. Obgleich in den Landtagsabscheiden versehen, daß zu dem Hofgerichte unter andern auch ad provocationem partium alle Sachen, sowohl c[ontra] fiscum als andere unverzüglich verwiesen werden sollen, und aber es doch ofters und fast täglich geschicht, daß dergleichen Sachen ad provocationem partis nicht wollen nach

[1]) Vgl. Nr. 184. S. 395.

dem Hofgerichte oder sonsten ad suum forum competens verwiesen werden und dadurch sowohl die Parteien an dem Rechte ihrer Instantien verkürzet, als auch die judicia und jurisdictiones confundiret werden, auch zugleich Parteien auf viele Kösten getrieben, die zuletzt zusamt mit vieler Zeit umsonst verloren gehen, als wird derhalben einständigst gebeten, daß allenthalben die provocationes ad ordinarium aulicum judicium sowohl als sonsten zu jedes anderes judicium ordinarie competens verstattet und denselben ohnweigerlich recht- und receßmäßig deferiret, damit solchergestalt dem ordentlichen Rechten bei allen Parteisachen an jedem gebührenden Ort sein starker Lauf belassen werden möge."

Uebrigens baten die Stände in diesem Jahre um Streichung von 60000 Rthlr., da infolge von schwerem Frost und Hagel ꝛc. und infolge schlechten Viehhandels unmöglich der verlangte Betrag von 60000 Rthlr. aufgebracht werden könne. Als das General-Directorium davon 8. December 1724 berichtete, gab der König den Bericht unresolvirt zurück, „eine marque, daß die Sache unangenehm".

Ueber die 14. der ständischen Beschwerden und über die 4. der additionalia berichtete die Clevische Regierung unterm 7. December 1724 folgendermaßen nach Berlin (Ausf., gez. Quadt, Bylandt, J. v. Motzfeldt, Pollmann, Beyer, Diest, H. D. v. Motzfeldt, Wever):

„Unter andern beschweren die [Cleve-Märkischen Stände] sich N. 14 über die gänzlich verbotene, in hiesigen Landen sonsten nach dem jüngsten Justizreglement und Landtagsabscheiden ad instantiam unius partis und auf dessen Köste üblich gewesene Transmission der Akten an unparteiische auswärtige Juristenfacultäten und Rechtserfahrne.

Nachdem wir nun das Beschwer nicht ungegründet finden, allermaßen sich öfters zuträget, daß ein- oder andern Orts ein Richter die behörende tieffinnige Wissenschaft nicht hat, richtige und zuweilen intricate Sachen zu dijudiciren, in Dero Herzogthum Cleve (da pro more die Schöffen die Urtheile fällen), auch an vielen Orten besonders des platten Landes dieselbe schlechte einfältige und der Rechten unerfahrne Leute sind, die Richter an denen Orten, wo keine Schöffen, auch zuweilen partibus verwandt oder mit einem oder andern Theil in lite stehen, gehet also unser . . ohnmaßgebiges Gutachten dahin, daß gestalten Sachen nach denen Unterthanen

solche Provocation, jedoch nur ad instantiam partis und auf dessen Köste, wie vormalen, fürohin wieder zu gestatten.

Zweitens, haben wir das Beschwer beim additionali 4to auch, so sie ratione tentaminis concordiae geführet, erwogen, und gleichwie es nicht ohne, daß Parteien jederzeit selbsten, ehe eine Sache zum Proceß gedeihet, sich zusammenthun oder durch gute Tagsfreunde versuchen lassen, ob ein medium compositionis zu finden, und absonderlich die Ritterschaft eine solche Convention unter sich hat, der bei einer gewissen Strafe gelebet werden muß, also werden E. K. M. . . ermessen, daß nach übergebener Klage die Sache damit verzögert und Parteien vergebliche Köste verursachet werden, wenn sie noch Commissiones pro tentanda concordia kostbarlich ausbringen, zuweilen viele Meilen deswegen reisen, auch solches tentamen wohl reiteriren müssen, weiln eine oder andere Partei etwa unvermögend oder behindert, in loco concordiae sich einzufinden.

Bei welchem Desiderio dann ebenfalls unser unvorgreifliches . . Gutachten dahin gehet, daß mehrgemelten Ständen hierunter gefüget und solches abgestellet werden könne, gestalt ohnedem pro re nata et causae exigentia Judex bemacht, entweder ad instantiam partis oder ex officio einen solchen Vergleich zu veranlassen und Parteien dazu abzuladen.

E. K. M. stellen wir aber lediglich ein= und anders . . anheim, ob und wie weit Sie mehrgedachter Dero Ständen Suchen . . zu deferiren geruhen wollen."

---

319. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 7. December 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. VI. Nr. 1.

Landrath im Jerichowschen Kreise des Herzogthums Magdeburg.

Es ist der Landrath des Jerichowschen Kreises v. Möllendorff, welcher zugleich die Teichhauptmannschaft in besagtem Kreise verwaltet, gesonnen, die Landrathsbedienung niederzulegen, er bittet aber . . daß, weilen diese beiden Chargen vormals separiret gewesen, er auch nahe an der Elbe und denen Teichdämmen wohnhaft, ihm die Teichhauptmannschaft . . gelassen werden möge, wobei die

40*

Landstände des Herzogthums Magdeburg den Obristlieutenant Levin v. Barby zu Kleps an des von Möllendorff Platz zum Landrath . . vorgeschlagen.[1])

Die Magdeburgische Kammer empfehle diese Veränderungen.[2]) Barby solle Landrath des Jerichowschen Kreises des Striches nach Magdeburg werden, weil er nahe bei Magdeburg wohne und also Zeit, Vorspann und Diäten gespart würden; der Landrath v. Katte solle den Jerichowschen Kreis des Striches nach Genthin übernehmen, wo er seine Güter habe.

Der König schrieb dazu:

„mit Möllendorff gut wegen Barby ist ein Retinent und Rebelle sollen ein treuen vorschlagen F W."

Am 14. December erging darauf an die Magdeburgische Kammer eine entsprechende Resolution (Conc., gez. Creutz).

Am 1. Februar 1725 trug das General-Directorium dem König vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß):

Die Magdeburgische Kammer habe berichtet,[3]) sie wisse in dem Jerichowschen Kreise des Striches nach Magdeburg hin vor der Hand niemand anderen als Barby zu empfehlen; weder der Kammer noch der Regierung sei übrigens bekannt, daß Barby wegen des Lehnscanons oder in einer anderen Sache jemals an die höchsten Reichsgerichte appellirt hätte.

Der König verfügte darauf:

„gut soll Barby erstl: so ein Revers ausstellen das er dem könig von Preussen und hertzog von Magde: getreue sein und wegen die lehnssachen und Mag[deburgischen] kredit wesen sein dage nit mit die Rebeller causa komunem machen und mir getreu verbleiben."

Da Barby am 28. Februar den Revers ausstellte, so erhielt er am 10. März 1725 die Bestallung als Landrath im Jerichowschen Kreise. Uebrigens wurde diese Bestallung auch auf die Deichhauptmannschaft ausgedehnt, am Ende derselben jedoch verordnet, daß Barby diese Charge

---

[1]) Vorstellung der Stände, Magdeburg, 26. August 1724 (Ausf., gez. D. L. v. d. Schulenburg, L. v. Dieskau, Katte). Die Stände hatten vermerkt, daß ihnen das jus praesentationis noch 28. September 1720 und 9. Juni 1724 bestätigt sei (vgl. Nr. 244. S. 519). — Barby wollte übrigens die Landrathscharge nicht ohne die Deichhauptmannschaft übernehmen.

[2]) Bericht vom 23. November 1724 (Ausf.).

[3]) 19. Januar 1725 (Ausf.).

nebst der Besoldung und davon dependirenden Emolumenten erst nach Absterben Möllendorffs „zu gewarten" habe (Conc., gez. Creutz).

Da Barby eine Meile von Hohenziatz entfernt wohnte, bis wohin die Post nur die königl. Verordnungen brachte, so mußte er sich einen Boten halten. Als das General-Directorium auf seine Bitte um Wiedererstattung des Botenlohns ansuchte,[1]) wurde es abschlägig beschieden.

320. Circular-Erlaß an sämtliche Kammern.[2])

Berlin, 8. December 1724.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Pommern. Collegium Medicum et Sanitatis. Nr. 1.

Bestellung von Collegia medica in den Provinzen.

Wir haben . . resolviret, daß in jeder Provinz Unserer Lande ein Collegium Medicum bestellet werden und solches aus einem Krieges- und Domänenrath, welcher das Directorium darin haben soll, wie auch zweien Medicis, zweien Chirurgis und zweien Apothekern, so vom allhiesigen Collegio Medico Regio dazu choisiret und approbiret worden, bestehen soll, welches nicht allein Sorge trage, daß in jeder Provinz das Medicinalwesen nach der neuen Medicinalordnung im Stande erhalten werde, sondern auch befugt sein solle, conjunctim alle Chirurgos und Apotheker, so sich in der Provinz niederlassen wollen, zu examiniren und die Apotheken zu visitiren, jedoch, daß solches mit Consens und Approbation des obgemelten allhiesigen Collegii Medici geschehe, als welches die Direction über diese Provinzial-Collegia behält, maßen auch diese schuldig und gehalten sein sollen, alle vorfallende medicinische und chirurgische observationes, wie auch monströse casus, sowohl von Menschen als Thieren, obbemeldetem hiesigen Collegio Medico einzusenden: — als haben Wir Euch solches hierdurch zu wissen fügen wollen, mit . . Befehl, einen Krieges- und Domänenrath aus Eurem Mittel, welchem das Directorium bei sothanem in dasiger Provinz zu errichtenden Collegio Medico aufzutragen sein möchte, mit dem forderſamsten in Vorschlag zu bringen.

[1]) Immediatbericht vom 27. Juli 1726 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß).

[2]) Der Erlaß war durch Cabinetsordre, Potsdam, 4. December 1724, befohlen worden (Ausf. — Mylius V. 4. Cap. 1. Nr. XIX).

Die Pommersche Kammer schlug hierauf den Kriegs- und Domänenrath Winckelmann vor (28. December 1724),[1] als Mitglieder Hofrath und Dr. med. de Superville und Descasal (4. Januar 1725). Die Mindische Kammer den Kriegs- ꝛc. Rath Stubenrauch, dem jedoch „die Direction und davon dependirende Visitationes wie auch Examinationes in allen combinirten vier Provinzien wohl zu schwer fallen würde"; allenfalls sei nöthig, solche Direction im Lingischen dem Geheimen Rath Frhrn. von Danckelmann als Deputato perpetuo und im Tecklenburgischen dem Kriegs- ꝛc. Rath Balcken aufzutragen (23. December 1724). Unterm 10. Februar 1725 wurde Stubenrauch als Director bestätigt, doch sollte er die Arbeit in den beiden Provinzen mit bestreiten.[2] Die Clevische Kammer schlug zum Director den Geheimen Rath und Oberempfänger von Raesfeld vor (5. Januar 1726),[3] die Neumärkische Büsing und als Mitglieder Dr. Kaufmann, Dr. Prätorius zu Königsberg, den Hofchirurg Widekind, ferner den Chirurg Fischer und die Apotheker Fielitz und Schnell.[4] Büsing wurde Director. Schließlich brachte die Preußische Kammer Kriegs- und Domänenrath Werner in Vorschlag.[5] Zu Magdeburg vgl. den Schriftwechsel mit dem Magistrat zu Magdeburg vom 18. Januar bis 13. März 1725.[6])

Die meisten Vorschläge wurden Printzen alsbald mitgetheilt, der dann das Weitere (wo?) verfügte.

Durch Circularerlaß vom 7. August 1725 wurde den Kammern befohlen, den Collegia medica Zimmer anzuweisen.[7] In Stettin erhielt es das Zimmer der französischen Colonie (Erlaß vom 14. October 1725), in Cleve trotz des Widerstandes des Kanzlers einen Theil der sogenannten alten Registratur (2. December 1727), in Minden ein Zimmer der Kammer (23. August 1725).

Zu einer Beschwerde der Universität zu Frankfurt a. Oder wegen des Befehls, nur Leute zu Dr. zu promoviren, die ein Attest über ein

[1]) An Stelle Winckelmanns trat Ende 1726 Küssow, da Winckelmann Mitglied des neubestellten Rechnungsdepartements wurde (Erlaß vom 28. December 1726).

[2]) Conc., Auf Specialbefehl gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. XIV. Nr. 2.

[3]) Gen.-Dir. Cleve. Tit. XXIII. Nr. 1.

[4]) Gen.-Dir. Neumark. Materien. Colleg. med. und sanitatis Nr. 1.

[5]) Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. LIII. Nr. 1.

[6]) Nr. 336.

[7]) Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Pommern. a. a. O.

Examen beim Berliner Collegio medico und über den Besuch eines cursus anatomicus auf dem theatro anatomico in Berlin beigebracht hätten (Erlaß vom 13. Januar 1725), vgl. die Akten in R. 9. L. 1 a. vol. IV.

---

521. Immediatbericht des General-Directoriums. Berlin, 8. December 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a.

Vertheilung der Inquisitionsprocesse in Cleve-Mark unter zwei Richter.

E. K. M. ist . . bekannt, wasmaßen im Clev- und Märkischen wegen deren vielen angrenzenden fremden Landen mannigfaltige Inquisitiones vorfallen, und ist die Bewachung derer Inquisiten in denen Aemtern, zumalen darin fast durchgehends keine tüchtige Gefängnisse verhanden sind, denen Unterthanen bishero sehr beschwerlich gefallen.

Die Clevische Regierung sowohl als die Kammer[1]) sind der Meinung, daß zu Sublevation derer Unterthanen, welche bishero in denen Aemtern die höchst beschwerlichen Inquisitenwachten gehabt, imgleichen zu Abkürzung der Inquisitionsprocesse und zu Erleichterung der ganz zurückgekommenen Brüchtenkasse gereichen würde, wann alle vorkommende Inquisitiones westseit Rheins dem Richter zu Cleve Reiman, ostseit Rheins aber dem Richter zu Dinslaken Kumsthof aufgetragen würden, zumalen dieselbe dazu gute Geschicklichkeit haben und ihrer Orten zu Verwahrung derer Gefangenen benöthigte Gefängnisse, Fesseln und Banden verhanden sind.

Es wären aber billig ihnen und andern Gerichtsbedienten vor die deshalb zu übernehmende extraordinäre Arbeit gewisse Douceurs und ohnmaßgeblich dem Richter zu Cleve jährlich 150 Thlr., denen Gerichtsschöffen und dem Gerichts-Secretario insgesamt 150 Thlr., dem Richter zu Dinslaken aber 50 Thlr. jährlich zu verwilligen und diese 350 Thlr. mit auf den neuen Steuerétat zu bringen; welches wohl die Stände sich gefallen lassen

[1]) Bericht der Regierung vom 21. April 1723; Bericht der Kammer vom 23. November 1724 (auf Erlaß an die Kammer vom 26. October 1724. St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Clevisches Rescriptenbuch von 1724).

würden, weil solche Veranstaltung zum augenscheinlichen Besten des Landes gereiche.

Königliches Marginal:
„Plat abgeschlagen. F. W.“[1])

322. Schriftwechsel inbetr. des Königsberger Licent-Collegiums. 10. bis 23. December 1724.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. LXXXV. Sect. II. Nr. 9.

Verkleinerung des Königsberger Licent-Collegiums.

Zu dem Immediatbericht des General-Directoriums vom 10. December 1724[2]) wegen des Kassendefects bei der Königsberger Licentkasse hatte der König geschrieben:

wen der Neue Ettat gemachet wierdt, muhs man sehn zu menagirn die gehalter den ein so grohs Licent collegium nits nütze und viell besoldungen nur verquist werden ergo eine grohße Menage da gemachet werden muhs.

Daraufhin berichtete das General-Directorium unterm 20. December 1724:[2])

Diesem E. K. M. Befehl . . nachzukommen, werden wir die Menage, wie überall, also auch beim Licent, so viel nur immer möglich sein wird, jedesmal zu suchen . . nicht ermangeln; wann aber das ganze Licent-Directorium in Königsberg nur aus vier Personen, Weyer, Schumacher, Kesler und Pinet, bestehet, welche laut Licentetats alle vier zusammen nicht mehr denn 1500 Rthlr. jährlich an Tractament haben, der Königsbergsche Accisesalarienetat auch monatlich auf 849 Thlr., der Königsbergsche Licentsalarienetat hingegen monatlich nur auf 593 Thlr., mithin auf 257 Thlr. minus stehet, ungeachtet das Königsbergsche Licent-Directorium 124144 Thlr., das Königsbergsche Accise-Directorium aber nur 111840 Thlr. 16 Ggr. in anno 1723 zu berechnen gehabt, bei Administration des Licents auch ebenso viel Detail als bei der

[1]) Erlaß an die Kammer, Berlin, 21. December 1724 (Abschrift. — St.-A. Düsseldorf a. a. O. 1725): Der König wolle eine weitere Beschwerung des Etats nicht zulassen.

[2]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Vgl. zu der Sache Nr. 332. S. 649.

Accise befindlich und also beider Kassen Arbeit egal ist, indem bei diesjährigem schlechten Commercio dennoch 470 Schiffe bis den 12. hujus vom Licent expediret worden, so können wir unsers Orts . . noch zur Zeit nicht finden, was beim Licentsalarienetat künftig zu menagiren sein sollte, zumalen da das Königsbergsche Licent-Directorium auch zugleich das Licentwesen zu Memel, Pillau und Labiau respiciren und in vorkommenden Fällen jemand dahin abschicken muß.

Wir haben also . . anfragen wollen, ob E. K. M. es nicht . . gefällig sei, daß wir der Preußischen Kammer pflichtmäßigen Bericht hierüber erfordern, ob und was eigentlich vor Besoldung beim Königsbergschen Licent künftig zu ersparen sein möchte und worin eines jeden Function, so aus dem Licent bezahlet wird, bestehet.

Uebrigens und damit die Königsbergsche Licentkasse um so eher den baar parat liegenden Rest der 7728 Thlr. 18 Ggr. erhalten möge, so haben wir beigehende Verfügung gemacht, daß die Königsbergsche Licentkassirerbedienung so lange, bis der Litthausche Baukassirer Flatho, welcher, wenn die Preußische Kammer nichts erhebliches dabei zu erinnern finden sollte, nach vollbrachtem Bau in Litthauen zum Licentkassirer in Vorschlag gebracht worden, nach Königsberg kommen möchte, von dem jetzigen Licentassessor Kesler respiciret, der Rump aber bei der Packhausinspectorbedienung gelassen, dem Kesler auch von des Rumpen bisherigem Tractament 16 Thlr. 16 Ggr. monatlich gereichet werden sollen, damit es keines neuen Tractaments bedürfe und die Licentkasse solchergestalt sofort in völlige Sicherheit kommen und ohne Schaden sein möge; welche Verordnung E. K. M. . . zu vollenziehen geruhen werden.

Königliches Marginal:

„Der von Görne soll dieses mit unterschreiben F W."

Die Verordnung vollzog der König nicht. Zu dem Verlangen, seine Unterschrift zu geben, bemerkte Görne, Berlin, 23. December 1724 (Ausf.):

Ich weiß, was das ordinäre Tractament derer 4 benannten Licentbedienten anbetrifft, gar genau, daß es nach dem Etat, wie angeführt, nur 1500 Rthlr. beträgt. Es möchten aber S. K. M. vielleicht . . wissen wollen, was der Salarienetat derer gesamten Licentbedienten importire

und ob dabei etwas zu menagiren? und solcher beläuft sich nicht nur jährlich auf 8502 Rthlr. 10 Gr. pr., sondern auch, wenn Ich den passum der Königlichen Instruction,[1]) so von Bedienten handelt, ansehe, kann nicht in Abrede sein, daß zur mesnage sich plausible Vorschläge finden. Jedoch, da dergleichen Sachen mündlich besser als schriftlich zu tractiren, werde die Ehre haben, gegen dem General-Directorio mich auch mündlich dieserhalb näher zu expliciren.

Ueber das Resultat dieses mündlichen Vortrags, wie über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit ist aus den Akten nichts zu ersehen.

---

323. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 11. December 1724.

Abschrift. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCII. Nr. 1.

Diäten der Forstbedienten.

Nachdem Wir . . resolviret, daß denen Ober-Forstmeisteren und Holzschreibern, wann sie auf denen Holzmärkten sind oder in der ihnen specialiter anvertraueten Provinz und Kreise reisen, hinfüro an Diäten mehr nicht als dem Ober-Forstmeister täglich 16 Ggr., dem Holzschreiber aber 8 Ggr. nebst freiem Vorspann gereichet werden sollen, als haben Wir Euch solches hierdurch bekannt machen wollen, mit . . Befehl, Euch hiernach Eures Orts . . zu achten und solchergestalt das nöthige zu verfügen.

324. Erlaß an das Ober-Appellationsgericht.

Berlin, 21. December 1724.

Ausf., gez. Plotho. — R. 97. A. I. Generalia. Nr. 1. (Mylius II. 4. 2. Anh. Nr. VII.)

Prompte Justiz ist zu administriren.

Fortgesetzt laufen Klagen über nicht genügend schnelle Erledigung der Processe ein, und wenn auch einmal erhebliche Behinderungen vorkommen können, so muß doch, um so viel Klagen zu veranlassen, von einzelnen Räthen ihre Pflicht außer Augen gesetzt worden sein.

Damit den Verzögerungen fernerhin mit Nachdruck vorgebaut und den Provinzialgerichten keine üblen Exempel gegeben werden, soll zuförderst Plotho ein wachsames Auge hierauf haben und wo nöthig, Re- und Cor-

[1]) Vom 23. December 1724.

referenten nachdrücklich erinnern, ferner alle Vierteljahr eine Liste einsenden, was vor Sachen bei dem Collegio auf dem Spruch stehen, wieviel ein jeder davon habe und wie lange er die Akten bei sich gehabt, „da Wir dann, wenn es nöthig, ernstliche Verfügung machen und nach Befinden fiscalische Untersuchung ergehen lassen werden“. Ferner soll keine Cumulation von Bedienungen und Commissionen mehr geduldet werden; keiner soll mehr, als er ertragen kann, übernehmen und sich deshalb der ordinären Arbeit entziehen, sondern er soll die Rathstage zu rechter Zeit besuchen und abwarten, wenn er verhindert ist, solches zeitig dem Präsidenten gebührend anzeigen und immer die ihm zugetheilte Arbeit gehörig verrichten. Dispensationen von der Arbeit sollen auch fernerhin gestattet werden. Aber wenn der Betreffende nicht mit schwerer Krankheit behaftet ist, muß er die ordinäre Arbeit nach wie vor leisten oder, wenn sie einmal liegen bleiben muß, sofort nachholen und sie nicht durch Unterlassung der Relation oder Correlation verzögern. Gesuche um Dispensation sollen künftig bei dem Collegio „oder wenigstens dem Präside“ angezeigt werden, damit sie hier begutachtet werden können. Nur allein der Kammergerichtspräsident und Geheime Rath von Cocceji ist ein für allemal von Verfertigung der Re- und Correlation dispensirt.

Plotho soll über diese Bestimmungen nachdrücklich halten, von Zeit zu Zeit deshalb berichten und darunter sein Amt dergestalt thun, daß der König ein Gefallen daran tragen könne.

325. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 21. December 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LIX a. Nr. 1. Vol. 1.

Accisebeitrag des Freiherrn von Strünckede.

E. K. M. haben schon vor einigen Jahren . . resolviret, daß der wirkl. Geheime Etatsrath Frhr. von Strünckede, weil desselben Wohnhaus außerhalb der Stadt Cleve belegen, jährlich ein gewisses, und zwar 40 Thlr. an Accise bezahlen sollte, welche er auch bis zu Ende des Monats Martii des jetztlaufenden Jahres quartaliter mit 10 Thlr. richtig abgetragen. Weil er aber seitdem in E. K. M. Verrichtungen abwesend gewesen,[1]) sein Haus auch nur anitzo von einem Manne aus Cleve und einem von seinen Knechten, welche

[1]) Vgl. Nr. 138. S. 297.

nur die Aufsicht darüber haben, und alle Consumtionsstücke entweder aus der Stadt holen oder von denen vor den Thoren wohnenden Wirthen, so die Accise schon erleget, nehmen, bewohnet wird, so fräget die Clevische Kammer . . an, ob nicht bei gedachter des von Strünckede Abwesenheit diese fixirte Accise-Quartalgelder bis zu seiner Rückkunft cessiren sollen, auf welchen Fall der Accise zu Cleve eine Decharge ertheilet werden muß, welcher E. K. M. Wir hiebei zu . . Vollziehung . . übersenden.

Der König verfügte am Rande:
„gut."

---

326. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 22. December 1724.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LIX a. Nr. 1. Vol. III.

Zeitungsberichte der Halberstädtischen Kammer.

Weil die von denen Kammern vermöge ihrer Instruction wochentlich abzustattende Zeitungsberichte eine Zeit her sehr steril gewesen, haben wir denenselben aufgegeben, Vorschläge zu thun und anzuzeigen, welchergestalt einige Correspondenz mit denen Auswärtigen ohne Beschwerung E. K. M. Kassen könnte geführet und wie viel darzu erfordert werden dürfte, und aus welchem Fonds solche Gelder zu nehmen. Worauf denn die Halberstädtsche Kammer berichtet, daß sie die Verfügung machen wollte, daß der Magistrat zu Aschersleben nach dem Anhaltischen, Leipzig, Eisleben und Dresden, der Magistrat zu Halberstadt nach Braunschweig, Lüneburg, Zelle, Hamburg, die Stadt Osterwick nach Goslar, Seesen, Osterode, Einbeck, Göttingen, Hannover und die Stadt Bleicherode nach Nordhausen, Mühlhausen, Duderstadt und Erfurt correspondiren sollten, wenn dem Magistrat zu Aschersleben jährlich 25 Rthlr., dem zu Halberstadt 25 Rthlr., dem zu Osterwick 24 Rthlr. und dem zu Bleicherode 15 Rthlr. in der Kämmereirechnung passiret würden. Ob nun E. K. M. solches oder etwa zwei Drittel obiger Summen . . agreiren, darüber werden Dero . . Resolution wir . . erwarten.

Marginal des Königs:
„gut 24 Thlr. F. W."

Die Halberstädter Kammer wurde am 28. December angewiesen, den Magistraten zu Halberstadt und Aschersleben jährlich je 15, dem zu Osterwieck 14 und dem zu Bleicherode 9 Thlr. zu Correspondenzen zu zahlen.

327. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 23. December 1724.

Ausf. von Bodens Hand. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 11.
(Voracten in Tit. XLIII. Sect. I. ad Nr. 6.)

Betr. die Einrichtung der Bedienten in Preußen.

Plaue, 18. December 1724 sandte Görne auf Befehl des Königs, nachdem Lesgewang und Bredow Vorschläge zur Verbesserung des Preußischen Kammer-Collegiums eingereicht hatten, einen „ohngefehrlichen Plan" ein, „wie die Salarienetats des Königreichs Preußen überall zu fassen" (Ausf.). Dieser Entwurf wurde einer „Disposition und Ordre an das General-Oberfinanzdirectorium, wie es mit Einrichtung derer Bedienten in Preußen gehalten werden soll", zu Grunde gelegt, die, Potsdam, 23. December 1724, dem General-Directorium zugestellt wurde (Ausf. von Bodens Hand. Abweichungen sind in den Anmerkungen notirt). Görne erhielt davon am selben Tage durch folgende Cabinetsordre Nachricht (Ausf. von Bodens Hand):

Ich habe Euren gemachten Plan wegen derer Salarienetats in Preußen zurecht erhalten, und habet Ihr denselben mit Meinen Resolutionen hiebei wieder zurück zu empfangen; ingleichen auch die Abschrift von dem, was Ich deshalb an das General- rc. Directorium habe ergehen lassen [eben jene Disposition], darin aber wegen der Licent- und Commissariatsbedienten in Preußen deshalb noch nichts erwähnet worden, weilen Ich zuvörderst von Euch einen Etat und Project, wie es damit am besten einzurichten ist, erwarte. Wegen derer Commissariatsbedienten aber, daß sie in dem Hauptdomänenetat insgesamt in der Linie zu Meiner Nachricht aufgeführet werden sollen, darüber habet Ihr hiebei eine besondere Ordre zu empfangen, um damit zu behaupten, daß Ich solches befohlen habe.

Bezüglich der Licentbedienten ist zu erwähnen, daß Görne auch hier hatte die Zahl der Bedienten vermindern wollen.[1]) Ebenso beim Bau-

[1]) Vgl. auch Nr. 322. S. 632.

wesen (Abschnitt 3, wo es heißt): Zum Bau sind schon ein Landbaudirector und ein Obermühleninspector nebst denen bereits von S. K. M. verordneten Bauschreibern vorhanden, und wenn ganz extraordinäre Baue sein, werden ohndeß dazu Ingenieurs auf Diäten angesetzt. Daß also hiebei zu menagiren: der Mühlenbaumeister, der Schloßbaumeister Zilcher, der Kassirer Flatho nach geendetem Litthauischen Bau, der Ingenieur Reimer, Fischer als Ingenieur, weil er unter die Bauschreibers steht. — Der Passus in Görnes Project wegen der Commissariatsbedienten lautet: Schließlich die Commissariatsbediente in denen sämtlichen Provinzien betreffend, so ist dabei nicht zu leugnen, daß derselben eine große Zahl. Da aber das Commissariat waarhafftig (!) in größerer desordre wie die Domaines, und dahero, wenn eine reforme geschehen soll, es zuvorhero noch große Arbeit braucht, so wird auch an Retranchirung solcher Bedienten eher nicht zu denken sein, als bis ausgearbeitet worden, was das Commissariat eigentlich einzunehmen und zu berechnen habe (Königl. Marginal: „soll ein Project machen“). Um nun S. K. M. am kürtzesten . . zu zeigen, wo die überflüssige Bediente stecken, so würden in dem Preußischen Hauptdomänenetat alle Commissariatsbediente zum ersten Mal in der Linie mit anzusetzen sein, damit S. K. M. soviel füglicher die Zahl von allen determiniren, und die Wahl aus selben machen könnten, als welches alles, wenn . . Ordre an mir ergehet, ich so einrichten zu lassen . . nicht ermangeln werde (Marginal: „er soll es setzen“).

Die „Disposition und Ordre“ hatte der König folgendermaßen fassen lassen:

Demnach S. K. M. . . nöthig finden, in Preußen wegen derer Bedienten in ein und andern Stücken andere Verfassung zu machen und diejenigen, so überflüssig seind, abzuschaffen, so haben Sie deshalb folgende Disposition gemachet.

1. Haben S. K. M. . . resolviret, daß von denen beiden Präsidenten bei der Preußischen Kammer einer stets zugegen sein, der andere aber beim Litthauschen Deputations-Collegio zugleich mit präsidiren soll; und bleibet also die ganze Arbeit, sowohl was Commissariats- als Domän-Affaires betrifft, in 4 Departements vertheilet: nur soll der Litthauschen Deputation, die eines derer 4 Departements ausmachet, Memel, weil es nunmehro ganz verpachtet ist, zugeleget und dadurch denen andern die Arbeit leichter gemachet werden. Jedes Departement wird mit 2 Kriegesräthen

besetzet, außer Litthauen, allwo der vielen Arbeit wegen und weilen der Präses selten da ist, 3 Kriegesräthe sein sollen, um ein Collegium zu formiren, und können allenfalls die beiden Supernumerarii, welche anzulernen befohlen worden, eines und des andern abwesenden Stelle bei der Correvision in Königsberg vertreten. Wegen derer vorfallenden Accise-, Steuer- und Manufactursachen soll der Director vom Königsbergschen Accisewesen, item der Director vom Licent[1]) Session auf der Kammer mit haben; und obgleich jedes Departement die Commissariatssachen mit versiehet, soll dennoch außer obigen noch einer a parte zu Observirung derer Generalien und Verpflegungssachen beibehalten werden; und noch einer soll bleiben, der insbesondere die Städte bereiset, wozu ein Subjectum, so ruhig ist und auf nichts als solide Verbesserung siehet, mit des Wirklichen Geheimen Etats-Ministre von Görne Approbation choisiret werden muß. Da nun also zu Krieges- und Domänsachen außer denen Präsidenten, Oberforstmeisters und Extraordinariis in allem bei der Kammer eilf Membra nöthig seind, gegenwärtig sich aber zwölfe dabei befinden und also einer überflüssig ist, sollen Vorschläge geschehen, wie derselbe sonst zu employiren ist. Dieweilen auch S. K. M. davor halten, daß unter denen jetzigen Membris der Kammer keine solche Cameralisten verhanden, welche zugleich die Land-Oeconomie verstehen, so haben Sie . . resolviret, von denenselben wenigstens drei auf einige Jahre in andere Provincien zu versetzen, dergestalt, daß sie daselbst die teutsche Wirthschafts- und Kammerarbeit lernen; hingegen Sie so lange an deren Platz andere habile Leute nacher Preußen schicken und solche nächstens benennen werden, davon zwei in Königsberg bleiben und einer in den Platz des von Borck nacher Litthauen kommen soll.

soll mit andere Provincen getauschet werden.

2. Soll zu Dirigirung derer fiscalischen und andern Sachen ein des Landes und derer Königlichen Jurium erfahrner expediter Mann bestellet, sonst aber von denen geschicktesten und besten Advocaten nur drei zu Tractirung derer fiscalischen Sachen, als zwei im Teutschen und einer im Litthauschen Departement bestellet werden,

[1]) Görne: der ohndeß den Winter über wenig zu thun hat.

und soll der Director 800 Thaler und die 3 Fiscale jeder 100 Thaler Tractament haben, mit dem Rang vor alle andern Advocaten; wie Sie denn auch nicht ungeneigt seind, noch einige Supernumerarios, so sich des Tituls halber angeben möchten, anzunehmen, wenn sie mitarbeiten wollen.

3. Soll die Rechenkammer, sobald die alten Rechnungen abgethan, gar eingehen, und sollen nur 6 Rechenmeisters oder Calculatores, als 4 in Königsberg und 2 in Litthauen, bleiben; mit Abnahme derer Rechnungen aber soll folgendergestalt procediret werden: In Litthauen soll die Deputation ihre Rechnungen selber abnehmen, und aus denen übrigen Provincien sollen dieselben auch nach einem kurzen Schemate in denen Terminen, die jedem Rendanten zu setzen und auf einer Tafel in der Kammer zu marquiren, eingeschicket werden. Ferner soll auch ein Reglement gemachet werden, wie jeder Beamter nach der Reihe seine Rechnung ablegen muß, welches der Wirkliche Geheime Etats-Ministre von Görne zu entwerfen hat. Die Calculatores gehen inzwischen die eingekommenen Rechnungen fleißig durch und notiren, wie die neuen Rechnungen mit denen alten, item denen Special-Etaten und insonderheit denen extradirten Heberegistern stimmen; in termino erscheinen dabei die zwei Membra des Departements nebst dem Durchleger und, so viel möglich, auch der Präsident, und den Schluß machet hernachmals wieder gewöhnlicher Maßen der Rechenmeister.

sollen Ihnen eine Zeit setzen wan sie abgenommen sein sol vo[m] 1. Jan 1725. biß trini[tatis] soll [sie] abgenommen sein

4. Haben S. K. M. auch . . resolviret, daß die Landkammeräthe gar abgeschaffet und dimittiret werden sollen, und was durch Commissiones abzuthun ist, dazu sollen die Steuerräthe employiret oder der benachbarte Beamte dem Amtmann loci, wie anderer Orten üblich, zugegeben werden. Was aber wichtige Dinge seind, muß der Krieges- und Domänrath des Departements selbst verrichten, weilen er ohnedas seine Aemter alle Jahr visitiret.

5. Sollen bei der Kammer nicht mehr bleiben als drei Secretarii, nämlich zwei zu Königsberg und einer in Litthauen; drei Registratores, als einer in Litthauen und zwei zu Königsberg; zwölf Kanzellisten, als zehne in Königsberg und zwei in Litthauen,

und drei Aufwärter, als zwei in Königsberg und einer in Litthauen. Die übrigen aber gehen ab, bis sie sonst nach Befinden anderweitig employiret werden können. Wie denn auch bei dem Etat

6. Folgende gestrichen werden sollen, als:

Sommerfeld senior mit	540	Thaler
Commissariatsrath Schermer mit	420	"
Hofrath Adler mit	504	"
Kriegs-Commissarius Hintz mit	240	"
Ingenieur Gensler mit	120	"
Steuerrath Peterson mit	84	" .

7. Soll das Kammer-Magazin ganz eingehen, weilen die Mühlen auf Geld gesetzet seind und den Rest das Krieges-Magazin mit einnehmen kann.

8. Soll beim Bernstein der Syndicus mit 100 Thaler abgehen, und der Actuarius mit denen Assessoren die Strafe dictiren, auch allenfalls der Schloßschreiber solches mit übernehmen.

9. Soll in Litthauen Steuer- und Landkammerrath in einer Person unter dem Titul als Krieges- und Domänrath bestehen, um dadurch alle Collisiones zu heben.

10. Ist auch S. K. M. . . Intention nicht conform, daß vor die alten Gerichtsschreiber in Preußen sollen Zulagen gemachet werden; dannenhero dasjenige, so dieserhalb angesetzet, wieder gestrichen werden soll.[1])

11. Sollen auch die überflüssigen Bedienten in denen Aemtern wohl examiniret und, was nicht höchst nöthig ist, gleichfalls gestrichen werden.

12. Haben auch S. K. M. wahrgenommen, daß das Forstwesen in Preußen nicht in gehöriger Ordnung ist; dannenhero Sie . . resolviret haben, daß der Oberjägermeister von Hertefeldt das Preußensche Forstwesen dergestalt, wie es in der Mark Brandenburg

[1]) Görne hatte geschrieben: „Vor die neuangesetzten adelichen Gerichtsschreiber haben S. K. M. 800 Rthlr. . . destinirt. Weil aber die Salaria dererselben so hoch nicht kommen, sind Zulagen vor die alte gemacht worden. Ob nun dieses der Königl. . . Intention conform, ist die Frage."

ist, gleichfalls einrichten und zu dem Ende selber nacher Preußen gehen soll.[1])

Gleichwie nun allerhöchstgedachter S. K. M. . . Intention hieraus sattsam erhellet, als befehlen Sie Dero General-Directorio hiemit . ., sich in allen Stücken . . darnach zu achten und darunter ferner das nöthige zu besorgen, auch alles Dero Intention gemäß einzurichten.

Das General-Directorium meldete darauf durch Immediatbericht, Berlin, 10. Januar 1725,[2]) es hielte für gut, die befohlenen Veränderungen bis zur Rückkunft des Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenraths von Thiele aufzuschieben.

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„gut biß tile komet schecke[3]) soll auch nit vergeßen werden F W."

328. Erlaß an den Kriegs- und Domänenrath Kahtz.

Berlin, 27. December 1724.

Mylius IV. 5. Kap. 3. Nr. XXI.

Bezahlung der Stempelgelder.

Kahtz erhält auf seine Anfrage zur Resolution, „daß, wann nicht über Stempelgelder eine besondere Königliche Verordnung extrahiret und produciret wird, die Stempelgelder erleget werden müssen". Er soll die Bediente bei der Stempelkasse danach instruiren, daß die Stempelgelder bezahlt werden müssen, auch wenn die Recrutenjura geschenkt sind.

---

[1]) Görne hatte ein Project Thieles in Aussicht gestellt, der dasselbe von Preußen der Kgl. Ordre gemäß mitbringen wollte, „weil dazu noch ein und andere Ausarbeitungen nöthig gewesen, die so bald nicht fertig werden können".

[2]) Conc., gez. Grumbkow. Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Görne hatte, Berlin, 3. Januar 1725, dem General-Directorium geschrieben (Conc. in Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XLIII. ad Nr. 6), daß er wegen eines Fiebers auf dem General-Directorio nicht erscheinen könne. Zugleich hatte er in Betreff des „neuen Salarienetats" mitgetheilt, daß er „kein anderes Mittel, falls dazu etwas sagen soll, vorzuschlagen wisse, als entweder, daß E. hochl. Gen.-Directorium der Sachen noch etwas Anstand gönne, bis Ich hazardiren kann wieder auszugehen, oder das Sie mir durch jemand Ihres Mittels zeigen lassen, was Sie pro und contra dabey zu erinnern finden, da dann gerne, was mir von der Sache wissend, beifügen will".

[3]) wohl = Zetzke.

329. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 27. December 1724.

Conc., gez. Katsch. — R. 7. Nr. 78. B.

Bestätigung des Königsberger Tribunals auf weitere drei Jahre.

Am 20. December 1724 legte Katsch dem Könige den folgenden Immediatbericht vor:[1])

Das Tribunal in Preußen pfleget alle drei Jahr zu wechseln und von E. K. M. von neuem bestätiget zu werden. Weil nun die Regierung um die Beibehaltung der jetzigen Räthe bittet,[2]) so habe ich des Tribunalsraths Zezky[3]) Bedenken erfordert, welcher dann

1. bei denen Adelichen erinnert, daß der von Tettau, von Röder und von Lewald Amts-Hauptleute und die beide letztere Consistorialpräsidenten wären und in denen Aemter- und Consistorial-Processen jederzeit abtreten müßten;

2. daß bei denen Unadelichen die Tribunalsräthe Stein und Hesse zugleich Professores und Consistorialräthe, der letztere auch Städtedirector wäre, welche Chargen mit der Tribunalsrathsstelle incompatible wären.

Der Präsident von Cocceji sagt, daß er zwar alle Räthe des Tribunals (außer den von Drost, welcher durch Erlegung 1000 Thlr. an die Recrutenkasse bei voriger Session wäre employiret worden) kenne; er ist aber doch schon viele Jahre hier Kammergerichtsrath gewesen und [= um] insonderheit von des Dr. Stein und Hessen besondern Capacität, auch daß das Tribunal alle Processe in dem ihnen vorgeschriebenen Jahr richtig abgemachet hätten, Zeugniß geben [zu] könne[n]; ob aber die angegebene Membra ihre andere

---

[1]) Veranlaßt durch eine Cabinetsordre, Berlin, 17. December 1724, wonach Katsch das Gesuch Ernst von Wallenrods berücksichtigen sollte, im Tribunal retablirt zu werden (Ausf.).

[2]) Königsberg, 17. November 1724. — Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Tettau, Ostau.

[3]) Jakob Zetzke. Dieser war, wie aus einem Immediatbericht des General-Directoriums vom 17. April 1725 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs. Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXVII. Nr. 1) hervorgeht, am 27. October 1724 von Königsberg nach Berlin gereist, um über verschiedene Punkte seine unmaßgeblichen Bedenken aufsetzen und auch sonst wichtigere Sachen ausarbeiten zu können (vgl. z. B. Nr. 327. S. 642 und Nr. 354). Anfang Mai 1725 scheint er wieder in Königsberg eingetroffen zu sein.

Bedienungen versäumeten, davon könne er ohne vorher dieserwegen einzuziehende Erkundigung nichts positives versichern . . .

Weil nun dem Lande höchlich daran gelegen, daß dieses höchste Gericht mit ehrlichen und gelehrten Leuten versehen werde, so habe ich eine Specification der bisherigen Tribunalsräthe und eine Specification derer neuen Präsidenten, so viel mir von deren Capacität bekannt ist, allergehorsamst zu E. K. M. ferneren Verfügung hiebei einsenden sollen und werde Deroselben Ordre erwarten, was E. K. M. vor Räthe beizubehalten geruhen wollen.[1])

Eigenhändige Randschrift des Königs:

„Ihr sollet Mündtl. mit mir sprechen indeßen ich kenn nit Ihre Capassitet also befehle von kahts soll pflitMessig vor schlagen F W.“[2])

Am 27. December wurde der Regierung die Bestätigung des Präsidenten und der bisherigen Mitglieder des Tribunals auf weitere drei Jahre angezeigt. Der König sei mit dem Fleiß und der Application des Gerichtes zufrieden,

„insonderheit aber gereichet es Uns zu gnädigstem Vergnügen, daß besagtes Tribunal alle bei demselben rechtshängig gewesene Processe in dem vorgeschriebenem Jahre entschieden und abgethan hat“ (Conc., gez. Katsch).

Unterm 22. Januar 1725 ging auf Veranlassung Coccejis ein weiterer Erlaß an die Regierung ab, wonach der König in der Intention das Tribunal confirmirt habe, daß

„die von dem letzten Jahre noch übrigen Processe alle bei der Winter-Juridica abgethan werden mögen. Dahero S. K. M. verhoffen, daß Sie zu dem Ende die Sessionen continuiren und nicht eher auseinandergehen werden“.

---

[1]) Die bisherigen Mitglieder waren nach der Specification der Präsident v. Ostau, der Vicepräsident v. Tettau und die Tribunalsräthe v. Röder, v. Lehwald, v. Drost, Dr. Stein, Dr. Hesse, Dr. Pauli, Boltz. Die neuen Bewerber waren der Landkammerrath v. Müllenheim, die Kammerherren v. Kunheim und Graf v. Finkenstein, die Tribunalsräthe v. Bähr und v. Wallenrod, der Hofgerichtsrath Lau, der Professor Dr. Amsel und der Regimentsquartiermeister Gerlach.

[2]) Der Immediatbericht kam am 22. December 1724 wieder zu Katsch zurück; am 24. gab er der Kanzlei die Anweisung zu dem Erlaß an die Regierung.

Als der Tribunalsrath Johann Ernst v. Lehwald um Dispensirung von seiner Stelle nachsuchte, wurde unterm 24. Juli 1725 der Landkammerrath v. Müllenheim zu seinem Nachfolger ernannt (Conc., gez. Katsch).

Im August 1725 starb Röder. An seiner Stelle schlug die Preußische Regierung den v. Bär vor. Da diesen der König aber ablehnte — Marginal zu dem Immediatbericht Katschs vom 22. August: „sol ein andern vorschlagen Behr ist ein schurk FW." —, so nannte Katsch nach Erkundigungen bei Ostau unterm 2. October dem Könige den Kammerherrn von Kunheim und den Verweser der Aemter Neuhausen und Labiau v. Lettwitz. Der König verfügte: „Letwitz FW." Unterm 6. October erhielt die Regierung darauf den Bescheid.

---

330. Renovirtes und geschärftes Edict wegen der Vorspannpässe.

Berlin, 30. December 1724.

Mylius IV. 1. Kap. 4. Nr. XIV.

Vorspannpässe.

Trotz des vielfach und noch zuletzt unterm 24. Januar 1723 ergangenen Verbotes an alle königliche Bediente wird von diesen doch noch freier Vorspann gefordert, ohne daß sie hohenhändig unterschriebene Pässe vorzeigen können. Um dem inskünftig zu begegnen, wird allen Regierungen, Kammern, Land- und Steuerräthen, Beamten und Magistraten befohlen, niemandem, er sei wer er wolle, künftig „ohne Vorzeigung eines von Uns selbst hohenhändig unterschriebenen Vorspannpasses weder eine Fuhre noch vor ordonnanzmäßige Bezahlung Vorspann reichen zu lassen", sondern sie nach den Posthäusern zu weisen, woselbst sie für postmäßige baare Bezahlung den Vorspann nehmen müssen. Contraventionen sollen so, wie es 24. Januar 1723 angeordnet war, bestraft werden.

Unterm 29. Februar 1725 erging folgende Declaration an alle Kammern:[1])

Nachdem bei Gelegenheit des unterm 30. Decembris a. p. publicirten erneuerten und geschärften Edicts wegen der Vorspannpässe bei Uns . . angefraget worden, ob Unsere Kammern in den Provinzien nicht befugt sein sollen, zu Bereisung der Aemter und andern ihnen nach der Instruction obliegenden Verrichtungen, da ohn Versäumung Unsers höchsten Interesse kein von Uns hohen-

[1]) Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 5.

eigenhändig vollzogener Vorspannpaß vorher eingeholet werden kann, noch ferner dergleichen Pässe zu ertheilen, so declariren Wir zwar hiermit . ., daß solches allerdings noch ferner nach wie vor geschehen solle, Wir verwarnen Euch aber auch zugleich, so gnädigst als ernstlich, zu keinem andern Behuf als zu denen nach der Instruction Euch obliegenden, Unsern Dienst und Interesse betreffenden Untersuchungen und nöthigen Verrichtungen dergleichen Vorspannpässe ausfertigen zu lassen, inmaßen Wir fleißig Erkundigung einziehen und Achtung geben lassen werden, ob dieses auch zu Spazierfahrten oder sonst mißbrauchet werde, da Wir sodann, wann solches wider Unserer . . Intention und Befehl geschähe, dergleichen Contravention an Euch empfindlich ahnden würden.

331. Bestallung für Doctor Eller als Hofrath und Feldmedicus, auch Decanus beim Ober-Collegio medico.

Berlin, 1. Januar 1725.[1])

Conc., gez. Happe. — General-Departement. Tit. XIV. Nr. 3.

Bestallung des Decans beim Ober-Collegium medicum.

Thun kund ꝛc. daß Wir den Medicinae Doctorem Johann Theodor Eller wegen seiner Uns . . angerühmten Erudition, Geschicklichkeit und in medicinischen Wissenschaften erlangten Erfahrung, auch zeithero verrichteten glücklichen und wichtigen Curen zu Unserm Hofrath, Feld-Medico und Decano bei Unserm Ober-Collegio medico . . ernennet und angenommen haben. Wir thun solches auch hiemit und kraft dieses Patents dergestalt und also, daß Uns und Unserm königlichen Hause besagter Hofrath, Feld-Medicus und Decanus Doctor Eller zuforderst getreu, gehorsam und gewärtig sein, Unsern Nutzen und Bestes überall suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, warnen und abwenden helfen, so oft Wir seinen Rath erfodern, Uns denselben nach seinem besten Wissen und

[1]) Die Bestallung ist vordatirt worden; in Wirklichkeit wurde sie erst im Januar 1732 ausgefertigt. Dr. Eller hatte bereits seit 1725 die Stelle des weiland Hofraths und Hofmedicus Professor Dr. Heinrich Henrici inne. Uebrigens gab es, was 1732 übersehen wurde, am 1. Januar 1725 noch kein Ober-Collegium Medicum.

Verstande zu eröffnen; insbesondere hat er als Feld-Medicus Unsere Kriegesbedienten und Soldaten sowohl hohen als niedrigen Standes bei ihren Krankheiten zu allen Zeiten fleißig an die Hand zu gehen und selbige nach seinem besten Wissen und Gewissen zu curiren; wann eine Campagne vorfallen sollte, die Feldlazarethe fleißig besuchen und vor die darin befindliche Kranken von Unserer Armee alle menschmögliche Sorgfalt tragen und auf die Feldapotheke gehörige Aufsicht haben; ferner als Decanus bei dem Ober-Collegio medico die bei solchem Collegio vorkommende Sachen gehörig wahrnehmen, auch als Professor des Collegii medico-chirurgici dahin sehen, daß das Aufnehmen und der Flor solchen Collegii und des studii medico-chirurgici bestmöglichst beforderт werden möge und zu solchem Ende seines Orts die Pflichten eines getreuen Professoris im Dociren und nützlicher Unterweisung der hieselbst studirenden Jugend Unsern Reglements und Verordnungen gemäß treulichst beobachten und aufs genaueste zu erfüllen suchen, damit allenthalben Unsere hierunter habende heilsame landesväterliche Intention erreichet und das gemeine Beste befordert werde, in summa sich im Uebrigen allen dergestalt verhalten und betragen soll, wie es einem treuen königlichen Diener und geschickten Hofrath, auch erfahrnen Feld-Medico und Decano beim Ober-Collegio medico eignet und gebühret, seine geleistete Eidespflichte es erfodern, auch Unser . . Vertrauen zu demselben gerichtet ist.

Am 14. Januar 1735 wurde Eller laut Cabinets-Ordre zum Generalstabs-Medicus von der Armee und ersten wirklichen Leib-Medicus bestellt.

---

332. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 2. Januar 1725.

Conc. gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. LXXXV. Sect. II. Nr. 9.

Kassendefect bei der Königsberger Licentkasse.

Königsberg, 7. December 1724, berichtete der Licentassessor E. Schumacher an Grumbkow folgendes (eigenhändig):

E. . . Exc. sind nunmehro durch die eingeloffene Acta und Berichte von der untersuchten Kassenunrichtigkeit des Licentkassires Rump und denen dabei zur Facilitirung der Bezahlung genommenen

Mesures völlig benachrichtiget.[1]) Ich gebe mir also die Ehre, denenselben . . zu berichten, wie bereits 3228 Thlr. auf diese Schuld von denen Caventen und des Rendanten hiesigen Freunden beigetrieben und wirklich zur Kasse abgeliefert worden. Der Rest kann gleichfalls in kurzem völlig bezahlet werden, wenn S. K. M. . . geruhen wollten, den armen Mann aus königlicher Clemence bei Ehren und dem Packhaus-Inspectordienst zu conserviren. Ich bin zwar zu wenig, desfalls etwas vorzustellen, bin aber völlig überzeuget, daß solches zu Ihro K. M. . . Interesse gereichen würde; in mehrerer Erwägung, daß Dieselben solchermaßen ganz nichts zu kurz kommen, der Rendant aber wegen seiner Erfahrenheit in Commercien- und Licentsachen noch viele nützliche Dienste leisten könne, dabei aber kein Risico, weil er bei dem Packhauswesen kein Geld in Händen bekommt, weiter zu befahren sei.

Zur künftigen Sicherheit der Licentgelder sind bereits alle nöthige Veranstaltungen gemacht, anerwogen die Gelder nicht mehr, wie vor diesem geschehen, in des Kassirers Wohnung, sondern im Kassengewölbe eingenommen, auch vom Hofrath Weier und mir öfters überschlagen und in besondere Kasten, wozu wir beide die Schlüssel haben, genommen werden. Ich habe auch dafür gesorget, daß alles, was Gelegenheit zu einiger Unrichtigkeit geben können, völlig abgeschaffet worden, wodurch denn die Kasse in sothane Securité gesetzet ist, daß wir nach diesem eine unvermuthliche Kassenrevision derer Herren Präsidenten, wenn es ihnen gefällig, alle Tage mit ruhigem Gemüthe gewärtigen können. Was mir diese Affäre für Sorgen und Arbeit gekostet, unterstehe mich nicht weitläuftig anzuführen, zumalen die Satisfaction gehabt, daß der Herr Präsident von Lesgewang ohnlängst öffentlich in der Krieges- und Domänenkammer mir das Zeugniß gegeben, ich hätte die Pflicht eines treuen königlichen Dieners rechtschaffen satisfaciret; ich würde mich aber höchst glückselig schätzen, wenn E. . . Exc. ein gleiches Sentiment zu hegen geruhen, welche schätzbare Belohnung meines treuen Eifers mich immer mehr zur unverdrossenen Fürsorge des königlichen Interesse encouragiren wird . . . .

[1]) Rump hatte selbst berichtet, daß sich ein Kassendefect von 7728 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf. bei der Licentkasse herausgestellt habe. Ebenso die Königsberger Kammer (27. November 1724. Ausf.).

Als am 10. December 1724 das General-Directorium in dieser Angelegenheit einen Immediatbericht abstattete, ging der König auf den Fall Rump nicht ein, sondern gab ganz im Allgemeinen seine Ansicht über das Königsberger Licent-Collegium ab, bei dem eine Menage zu machen.[1]) Erst als das General-Directorium unterm 2. Januar 1725 darauf zurückkam (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß) und eine Ordre an die Preußische Kammer vorlegte, daß der bereits anhängig gemachte Proceß gegen Rump seinen Fortgang nehme, verfügte der König zur Sache:

„abgeschlagen soll bezahln und weggeleget werden kan er nit bezahlen soll Proces machen und aufgehangen werden FW."

Den Erlaß an die Kammer vollzog der König erst als das General-Directorium unterm 8. Januar die vollständige Uebereinstimmung desselben mit der königlichen Intention hervorhob (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß). In dem Erlaß wurde befohlen, Rump zu arretiren und den Inquisitionsproceß gegen ihn zu formiren; wegen des Kassendefects werde man sich an den halten, der von 1717 bis 1723 die Direction über den Licent gehabt habe.

Da das Criminalcolleg in Berlin feststellte, daß Rump nicht vorsätzlich Gelder unterschlagen habe, so wurde er nach einem Erlaß vom 24. März 1725 aus dem Arrest entlassen. Jedoch mußte er die Kosten der Untersuchung tragen (Conc., gez. Katsch).

---

333. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 4. Januar 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Tractament des Preußischen Obermühleninspectors.

E. K. M. werden aus des Kriegsraths und Ober-Mühleninspector Staffelstein . . Vorstellung vom 17. Decembris jüngsthin bereits ersehen haben, wie weit derselbe mit dem Mühlenbau zu Angerburg und Liebstadt, wie auch in Litthauen, avanciret sei und wie er mit seinem bisherigen Gehalt der 200 Thaler länger nicht auskommen zu können vermeine,[2]) mithin zugleich . . gebeten, daß

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. Vgl. Nr. 322. S. 632.

[2]) Schon am 7. December 1723 hatte das General-Directorium dem Könige die Bitte Staffelsteins vorgetragen, ihm statt der ihm im Etat verordneten 200 Thlr. den vollen Gehalt der 800 Thlr. reichen zu lassen, die der frühere

ihm des vorigen Ober-Mühleninspectors Gehalt, nämlich 800 Rthlr., gleichfalls gereichet werden möchten.

Da nun E. K. M. auf solche Vorstellung nichts weiter gesetzet als: „Directorium“, so fragen wir hiedurch . . an, welchergestalt E. K. M. den Kriegsrath und Ober-Mühleninspector Staffelstein dieserhalb beschieden wissen wollen.

Königliches Marginal:

„soll in Preu Ettat mit 500. [gesetzt werden] also 300. Rthlr.
Plus F W.
von tri: 1725. bis tri: 1726. F W.“

334. Bericht des Preußischen Advocatus Fisci Johann Theodor Wahrt.

Königsberg, 8. Januar 1725.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 11.

Stellung und Gehalt des Advocatus Fisci in Preußen.

Der Preußische Advocatus Fisci Hofrath Wahrt meldet, daß er und die drei anderen ordentlichen fiscalischen Bedienten bisher zusammen 1800 Thlr. Gehalt bezogen, während die zwei Extraordinarii nichts gehabt hätten. Gegen die projectirte Reform, wonach der Ober- oder Generalfiscal nebst drei Unterfiscalen insgesamt 1100 Thlr. haben sollten,[1]) erhebt Wahrt seine unterthänigsten Vorstellungen.

„Was den Titul eines Ober- oder Generalfiscals betrifft, so muß ich . . eröffnen, daß die Bedienung des Advocati Fisci in Preußen fast eben dasjenige sagen will, was die Benennung eines Ober- oder Generalfiscals involviret, außer daß Advocatus Fisci in gewisser Maß dem Generalfiscal zu Berlin subordiniret ist, und daß also diese neue Benennung bloß dem letzteren präjudiciren, keineswegs aber die Function des Advocatus Fisci in einigen Stücken ändern oder ihm mehreren Nachdruck und Prärogativ bei-

Obermühleninspector gehabt hatte. Staffelstein hatte darauf hingewiesen, daß er beständig reisen und u. a. fast alle Jahre einen neuen Wagen anschaffen müsse. Zu dem Berichte hatte der König geschrieben: „wo soll die 600 Rthlr. herkome bekomet er nit dietten F W.“

[1]) Vgl. Nr. 327. S. 639/40.

legen, am allerwenigsten dadurch E. K. M. Dienst oder Dero höchsten Interesse ichts was befordern würde, wohl aber vielleicht dazu Anlaß geben könnte, daß mit dem Titul die Ausgaben desselben anwachsen, und er dadurch E. K. M. wegen eines größeren Gehalts zu behelligen Gelegenheit nehmen dörfte."

Wahrt bittet, wenn das Gehalt der Fiscale wirklich verkleinert werden soll, ihm 600 Thlr. und Becher, „wenn er zugleich die vices des Jagd-Fiscalis vertritt, als wozu eben ein eigener Mensch nicht nöthig ist", 300 Thlr., dem ersten Substitutus Fisci 200 und dem anderen 100 Thlr. zu reichen.[1])

---

335. Bericht der Pommerschen Regierung an des Statthalters Königl. Hoheit.

Stettin, 13. Januar 1725.

Conc., gez. Massow, Grumbkow. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stett. Archiv. Pars I. Tit. 79. Nr. 662.

Einziehung der Vorpommerschen Superintendentur.

Ew. Königl. Hoheit müssen Wir hiermit . . anzeigen, welchergestalt S. K. M. per Rescriptum vom 20. December a. p. . . resolviret, daß die durch das Absterben des Dr. Schmidten vacant gewordene Vorpommersche Superintendentur nicht wieder besetzet, sondern mit der Hinterpommerschen combiniret und dem Superintendenten Vollhagen beigeleget werden solle.[2]) Die Institution wird den 24. dieses durch den Präpositum Dr. von Massow hieselbst gewöhnlicher Maßen vollenzogen werden.

Wie aus einem Bericht Massows, d. d. Stettin, 26. Januar 1725, hervorgeht, geschah die Installation in der Schloßkirche, während früher immer, wie Massow ausdrücklich bemerkte, in der Königl. Haupt- und Stiftskirche zu St. Marien die Institution eines Generalsuperintendenten vollzogen sei.

---

[1]) Vgl. Nr. 351. S. 672.

[2]) Die entsprechende Ordre an Prinzen ist Berlin, 28. December 1724 datirt (Ausf. — R. 30. B. Nr. 13 b).

336. Schriftwechsel mit dem Magistrat zu Magdeburg wegen des dort einzurichtenden Collegium medicum.

18. Januar bis 13. März 1725.

R. 52. Nr. 72.

Collegium medicum in Magdeburg.

Der Magistrat zu Magdeburg schrieb, Magdeburg, 18. Januar 1725, auf die Kunde von der Absicht des Königs, im Herzogthum Magdeburg ein Collegium medicum subalternum des Berlinischen Collegii medici zu gründen,[1])

„müssen E. K. M. wir hiermit . . repräsentiren, wasgestalt zu Beobachtung des Medicinalwesens in dieser Stadt bereits vorhin ein Collegium medicum allhier constituiret sei, welches der Magistrat von Alters her bestellet, worin einer von denen Burgermeistern das Directorium und der Stadtschreiber das Protocoll führet, und welches nach Anweisung derer allhier wegen des Medicinalwesens publicirten Stadt- und Landesordnungen über die Medicos, Apotheker und deren Officinen, Provisores, Gesellen und Innungen, auch Materialisten und Krautkrämer, imgleichen Barbierer, Bader, Bruch- und Steinschneider, auch Hebeammen die Aufsicht bisher gehabt, dieselbe respective visitiret und examiniret, und alles dasjenige in dieser Stadt verrichtet, auch ferner beobachten könne und werde, was von dem neu zu bestellenden Collegio medico in denen sämtlichen übrigen Städten und Orten dieses Herzogthums zu observiren erfordert werden kann.

Wann nun die Anrichtung dergleichen Collegii medici in dieser Stadt nicht sowohl erstlich erfordert wird, als in Ansehung derer übrigen Städte und Landes, überdem bekanntermaßen diese Stadt allezeit und noch bis hieher ihre besondere Verfassung tam in politicis quam ecclesiasticis gehabt, welche überhaupt durch verschiedene bekannte pacta publica bestätiget, von E. K. M. auch selbst in denen ertheilten . . Huldigungsreversalien confirmiret, ja in specie die bisherige Verfassung intuitu des Medicinalwesens mit und in dem neuen Stadtrechte von E. K. M. Herrn Vaters K. M. glorwürdigsten Andenkens bestätiget worden, so leben wir der . . Hoffnung, E. K. M. werden in . . Erinnerung dessen und auf diese . . Vorstellung . . geruhen, hierauf bei Anrichtung eines neuen Collegii medici in dem Herzogthum Magdeburg mit zu reflectiren,

[1]) Vgl. Nr. 320. S. 629.

damit diese Stadt und der hiesige Magistrat auch in Ansehung dieses bei der bisherigen Verfassung conserviret, das hiesige vom Magistrat bestellte Collegium medicum in seinem esse erhalten und solchen die Respicirung des Medicinalwesens in dieser Stadt nach wie vor gelassen werden möge, gleichwie auch den hiesigen Magistrat vor andern die Respicirung der Polizei in dieser Stadt, wohin das Medicinalwesen mit gehöret, überhaupt dergestalt gelassen worden, daß kein commissarius loci dabei einige Concurrenz hat. Es wird das Collegium medicum zu Berlin selbst mit dergleichen Einrichtung auch hoffentlich um so mehr zufrieden sein, in Erwägung, daß von demselben der hiesige Stadt-Physicus und erste Medicus bei hiesigen Collegio medico zum Adjuncto Dero Collegii vorlängst bestellet worden, das ganze hiesige Collegium gleich dem neu zu constituirenden von dem erstern zu dependiren sich nicht entziehen wird, und wir zu Erhaltung guter Harmonie, nöthiger Correspondenz und erforderter subalternation alles, was von uns erfordert werden kann, beizutragen, auch bei der uns competirenden Bestellung eines Stadt-Physici jedesmal auf eine dem Collegio medico zu Berlin hoffentlich annehmliche Person zu reflectiren und bei Untersuchung derer Contraventionen in medicinalibus alle hülfliche Hand zu bieten nicht unterlassen wollen noch werden, mithin beides, E. K. M. Dero . . Intention und das Collegium medicum zu Berlin dessen Endzweck, solchergestalt bei und durch das allhier bereits bestellte und ferner beizubehaltene Collegium ebensowohl in Ansehung dieser Stadt als durch das neu zu constituirende Collegium ratione derer übrigen Städte und Oerter erreichen können und werden.

E. K. M. bitten wir danneuhero . ., Dieselbe wollen . . geruhen:

Diese Stadt bei dem allbereits constituirten Collegio medico und der deshalb gemachten guten Verfassung ferner zu lassen und solchemnach die Bestellung des neuen Collegii medici bloßerdings auf die übrige Städte und Oerter in diesem Herzogthume zu richten."

Auf den Bericht des Collegium medicum, Berlin, 6. Februar 1725, wurde dem Magistrat zu Magdeburg 7. Februar 1725 (Conc., gez. Printzen) geantwortet,

„daß dessen Ersuchen der wegen Errichtung der Provinzial-Collegiorum ergangenen . . ordre entgegenstehet, vermöge deren

solche collegia aus einem Director, zweien Medicis, 2 Chirurgis und 2 Apothekern bestehen sollen, wobei dieselbe es auch lediglich um so mehr bewenden lassen, da das Collegium medicum zu Magdeburg dem hiesigen königlichen Collegio medico nicht allein sich zum oftern widersetzet, sondern auch bis dato die emanirte Medicinal-Edicta nicht genugsam publicirt, noch weniger zur Observanz gebracht, auch zum Provinzial-Collegio in Magdeburg einer von der königl. Bedienung wie auch die beiden Medici schon ernannt worden, sodaß es hiebei unveränderlich bleiben, und der supplicirende Magistrat sich hierunter . . S. K. M. ergangenen Verordnung . . submittiren und in Medicinalsachen weiter sich nicht einlassen, sondern solche dem daselbst neuzubestellenden Collegio medico bei Vermeidung ohnausbleiblicher Beahndung ins künftige lediglich überlassen muß."

Der Magistrat gab sich damit im Großen und Ganzen zufrieden, wenn ihm auch der Gedanke schwer faßbar war, daß die Stadt Magdeburg „nunmehr ratione des Medicinalwesens denen übrigen kleinern Städten ganz und gar gleich tractiret werden solle"; er ersuchte deshalb, Magdeburg, 24. Februar 1725,

„dem Magistrat mindestens einige Concurrenz ratione dieser Stadt bei dem Provinzial-Collegio medico zu gestatten, gleichwie dieselbe auch dem Vernehmen nach bereits unsern Stadt-Physicum den Rath und Dr. von Mascou darzu haben ziehen lassen. Es wird dem Ober-Collegio medico zu Berlin solches auch um so weniger entgegen sein können, als durch dergleichen Concurrenz alles, was hernach das Provinzial-Collegium Gutes stiften will, in dieser Stadt um so viel prompter zur Execution gebracht werden kann. Und damit solches desto füglicher geschehen möge, wollen wir . . bitten, die . . Verfügung zu thun:

daß zu dem Magdeburgischen Provinzial-Collegio medico nicht nur jedesmal der hiesige Stadt-Physicus gezogen, sondern auch ein Bürgermeister dabei admittiret werden solle.

Wir wollen an . . Deferirung dieses unsers nicht nur auf die Conservation unserer wohlhergebrachten und bestätigten besondern Gerechtsame, sondern auch selbst besserer Beforderung derer bei Bestellung des neuen Collegii medici führenden Absichten abzielenden . . und billigen Suchens nicht zweifeln."

Nach dem Votum des Collegium medicum, Berlin, 6. März 1725, wurde dem Magistrat zu Magdeburg, Berlin, 13. März 1725 (Conc., gez. Printzen), darauf geantwortet,

„daß S. K. M. es bei dem unterm 7. Februar gedachtem Magistrat ertheiltem Bescheid um so mehr bewenden lasse, da nicht abzusehen, wie derselbe sich anmaßen und aus Ihren angezogenen vermeintlichen Compactatis herzuziehen sich unterstehen könne und wolle, daß Ihme in dem von S. K. M. über das ganze Herzogthum Magdeburg angeordneten Provinzial-Collegio medico perpetua membra mit beizusetzen competire, und ist um so weniger nöthig, daß ein Bürgermeister der dortigen Stadt diesem Collegio beiwohne, da das Directorium einem königl. Kriegs- und Domänenrath anvertrauet worden wäre, welcher schon sorgen wird, daß alles, was von hier aus verordnet werden möchte, oder sonsten nöthig zur Execution gebracht werden müßte. Will aber Magistratus gern haben, daß ein Stadt-Physicus zum Membro des gedachten dortigen Provinzial-Collegii medici genommen werden möchte, so kann er den dortigen Dr. Dehne als Adjunctum des Stadt-Physici Dris von Mascou in Vorschlag bringen und gehörig darzu confirmiren und bestellen lassen."

---

337. Schreiben des Präsidenten Freiherrn von Merode an die Mindische Kammer.

Minden, 20. Januar 1725.

Ausf., gez. Merode. — St.-A. Münster. Rep. 183 a. VI. Abth. Nr. 191.

Uneinigkeit in der Kammer.

Demnach ich aus ein- und anderen äußerlichen Bezeigungen zu meinem besonderen Chagrin unter meinen Herren Collegen einigen reciproquen Degout und Mecontentement, ohne dessen Source bis dahin approfondiren zu können, nicht undeutlich angemerket zu haben vermeine und dadurch, wie ich nicht unzeitig besorge, allerhands mit Jalousie vermengte Mesentendus sich ferner einschleichen und gar endlich zum Schaden des Königlichen Interesses die so theur allergnädigst anbefohlene collegialische Harmonie zum Theil oder gar gestöret werden dürfte, so habe zu Beibehaltung obangeregten Zwecks meine Herren Collegen en général und particulier ganz

angelegentlich und dienstlichst vermits diesen ersuchen wollen, auf Fall einiger Degout oder Mecontentement sich zu radiciren angefangen hätte, selbigen keinen ferneren Zuwachs zu eröffnen. Und da dergleichen auch gemeiniglich die Jalousie, daß einer dem andern das Meritum, wann etwas nützliches zum Königlichen Interesse ausgefunden, nicht gönnen will, zum Grunde haben kann, und in einen wohlbestellten Collegio vor eine ohngeziemende Manier zu halten stehet, indem der oder diejenige, welche vernünftigen Vorschlägen beipflichten, von den Ruhm das Meritum so wohl haben als derjenige, so Angeber davon ist; allermaßen den Dank nicht so sehr ein oder ander Individuum als vielmehr das ganze Collegium bei Sr. K. M. davon tragen; ich bins auch überzeuget, daß Sr. K. M. nichts gefälligers, als daß alles in behöriger Harmonie des Herzen und Gemüthes tractiret werde, wohingegen Deroselben auch nichts empfindlicher sein kann, als wenn aus dergleichen Absehen jemand Anfänger einiger strafbaren Fomentation wäre.

Da auch die hinc inde verspürende Degouts etwas zum Grunde hätten, welches durch meine Entremise oder Direction gehoben werden könnte, so belieben meine Herren Collegen, weil wir mit gleichen Pflichten beleget und das Königliche und publique Interesse unsere höchste Sorge, ohne alle Nebenabsichten, sein lassen müssen, mir diesfalls nur offenherzige Ouverture zu geben; welchenfalls nicht einen Moment verziehen werde, alle ombragirende Gebreche, so viel an mir ist, dergestalt zu vermittelen, daß keiner mit Fuge wird Ursach haben, über meine dabei führende Conduite sich zu beschweren. Sollten indeß meine Herren auf dieses mein treuherziges Gesinnen und Declaration sich zu decouvriren und dasjenige, was Sie zu Beforderung des Königlichen und publiquen Interesses am aufnehmlichsten und zu Dero Gemüthsemotion Beruhigung das adäquateste zu sein vermeinen möchten, jetzo ad protocollum zu eröffnen decliniren, solchen ohnverhofften Falls will nun alsdann und dann als nun von allem, was desfalls dem Collegio in concreto aut abstracto, directe oder indirecte zur Last geleget werden könnte, mich am allerfeierlichsten bedungen haben.

Merode übergab dieses Schreiben am 23. Januar der Kammer mit dem Verlangen, daß es nach vorhergegangener Verlesung zu seiner Decharge ad acta gebracht würde.

338. Königliches Marginal.

cc. 20. Januar 1725.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 11.

Ernennung des Tribunalsraths Zetzke zum Oberfiscus.

Der Preußische Tribunalsrath Jakob Zetzke, dem für die Uebersetzung einer Staatsschrift über die Elbinger Frage ins Lateinische von dem Könige mündlich eine gute Anstellung versprochen worden war, erinnerte in einem Gesuche, Berlin, 10. Januar 1725, an diese Verheißung. Der König schrieb auf das noch nicht gezeichnete Concept eines Immediatberichts vom General-Directorium darüber am 17. Januar:

„gut soll auf den Etat gesetzet werden."

Das General-Directorium fragte darauf in einem Berichte vom 18. Januar (Conc., gez. Grumbkow. Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß) den König, „mit was vor einen Character und Gehalt besagter Zetzke in dem Etat angesetzet werden solle?"

„Oberfiscus mit 400 th. und [außerdem das Gehalt] von die andere fisckelle welche zu cassieren[1]) also der Ettat nit ledieret [wird] wart[2]) soll sein tractament behalten u[nd] den[n] soll[en] extraordi:[näre] fis:[cale] sonder gehaldt sein F W."

Zetzke, damit nicht zufrieden, bat darauf, Berlin, 24. Januar, um die Stellung eines Geheimen Raths und Directors des Justiz-, Polizei-, Commercien- und Stadtwesens und um das erledigte Gehalt Kalneins. Der König schrieb dazu:

„Direc[torium] ist zu viell würde also so viell haben als Gundeling FW."[3])

---

339. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 22. Januar 1725.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Printzen. — R. 7. Nr. 72. C.

Gleichstellung der Räthe und Assessoren im Pomesanischen Consistorium.

Demnach verlauten will, daß occasione des Characters eines Consistorialraths, welchen Wir dem Erzpriester Werner zu Marien-

[1]) Vgl. Nr. 327. S. 637.

[2]) Wahrt.

[3]) Vgl. weiter über Zetzke Nr. 351. S. 667.

werder . . ertheilet haben,[1]) da sonsten die vorige Membra des Pomesanischen Consistorii nur Assessores genannt worden, einige Collision zwischen denen Collegen dieses Consistorii sich ereignen und vorgedachter Werner, ohngeachtet er exprès als dritter geistlicher Assessor in seinem Collationspatent ernennet worden, einige Prärogativen wegen des ihm beigefügten Characters von Consistorialrath prätendiren will, und dann zu Beibehaltung guten Verständnisses in ermeldtem Pomesanischen Consistorio als einem geistlichen Collegio billig die Liebe, Friede und Einigkeit andern zum Exempel hervorleuchten sollte, so verordnen Wir hiermit . ., wie bereits vorhin in andern dergleichen Gelegenheiten geschehen, daß, wie in allen übrigen Consistoriis Unserer Landen die Assessores daselbsten als Räthe considerirt worden und die Beilegung oder Auslassung des Tituls Raths keinem was mehrers zulegt noch abnimmt, also auch die Membra des Pomesanischen Consistorii auf gleichen Fuß, ob sie Räthe oder Assessores in ihren Bestallungen genannt werden, zu consideriren und lediglich nach dem Alter ihrer Reception sowohl im Consistorio als außer demselben, wann sie sonsten keine andere höhere Bedienung haben, den Vorrang nehmen und haben sollen.

---

340. Erlaß an die Pommersche Regierung.[2])

Berlin, 22. Januar 1725.

Conc., gez. Plotho. — R. 30. Nr. 186 a. 1.

Appellantencaution.

Es ist bekannt, daß das Herzogthum Pommern von alten Zeiten her das Privilegium hat, daß Appellans cautionem bestellen müsse; es hat sich aber bei verschiedenen Occasionen gezeiget, daß von den Gerichten nicht genug darüber gehalten noch dergleichen Caution urgiret oder solcher Defect in den Berichten an das Tribunal gemeldet, folglich dieses hiebei in Ungewißheit gelassen worden. Weil aber dennoch dieses heilsame Werk dadurch den muthwilligen Appellanten, so ihren Gegentheil nur herumzuführen und zu frustiren suchen, ein Riegel vorgeschoben wird, nicht aus den Augen zu setzen,

[1]) Am 2. November 1723.

[2]) Vgl. Quickmann, Ordnung oder Sammlung S. 81.

Unser . . Wille auch ist, dieses Privilegium in seinem beständigen Vigueur zu erhalten, als habet Ihr sofort die Verfügung zu thun, daß sowohl bei den Hofgerichten als auch bei Euch in ereugenden Fällen darüber gehalten und die Bestellung der Caution mit zu den solennibus und formalibus appellationis gerechnet werde, auch in abzustattenden Berichten dieser Punkt jederzeit mit berühret und, ob demselben ein Genügen geschehen oder nicht, mit berichtet werde.

341. Immediatbericht Katschs.

Berlin, 22. Januar 1725.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XIII. Nr. 2.

Ueberlassung einer Drostei an die Grafen Wartensleben.

Es hat der Generalfeldmarschall Graf von Wartensleben nunmehro angenommen, vor Conferirung des Generalmajors Grafen von Lottum Drostei, Rees und Isselburg im Clevischen, deren Ertrag in dem Etat auf 399 Rthlr. 58 stb. 10 Pf. angeschlagen, die von E. K. M. determinirte 6000 Rthlr. zu Befriedigung des Regiments sofort baar zu bezahlen.[1])

E. K. M. werden nicht nur . . befehlen, wer das Geld empfangen soll, sondern auch . . zufrieden sein, daß beim General-Directorio die nöthige Verschreibung und Patent auf des Feldmarschalls drei jüngste Söhne in folgender Ordnung, als Friedrich Sophus, Leopold Alexander und Friedrich Ludwig Grafen von Wartensleben samt denen nöthigen Ordres an die Clevische Regierung auch Kammer sonder Bezahlung einiger Recrutengelder expediret werde.

Marginal des Königs:

„gut FW."

Demgemäß 25. Januar 1725 Bestallung für Friedrich Sophus und Anwartung für die beiden andern (Conc., gez. Katsch, Görne). Die Bezahlung der 6000 Rthlr. erfolgte an den Obristen von Eimbeck.

[1]) Wartensleben hatte sich bereit erklärt, 6000 Rthlr. zu bezahlen, sofern ihm garantirt würde, daß, solange einer seiner Söhne die Wertherbruckschen Güter im Clevischen besitze, ihm das Drostenamt gelassen werde. — Ob hiermit in Zusammenhang zu bringen die berüchtigte Regimentswirthschaft Lottums? Vgl. Briefe Friedrich Wilhelms I. an Leopold von Anhalt Nr. 521. S. 433.

Der neue Drost wurde, obwohl er noch nicht 16 Jahr alt war, doch schon vereidigt (Marginal zu einer Vorstellung des General-Directoriums deswegen: „soll den eidt ablehgen und vorgestellet werden").

Ende des Jahres 1735 schlossen die drei Brüder Wartensleben einen Vergleich, wonach die Drostei dem zweiten Bruder, dem Lieutenant in des Königs Regiment Leopold Alexander cedirt wurde. Durch Cabinetsordre, Berlin, 3. Januar 1735, wurde dem General-Directorium bekannt gemacht, daß der König diesen Vergleich approbire (Ausf.). Demgemäß Bestallung für Leopold Alexander vom 26. Januar 1736 (Conc., gez. Görne).

342. Erlaß an die Preußischen Juristenfacultäten und Schöppenstühle.

Berlin, 26. Januar 1725.

Conc., gez. Katsch. — R. 51. Nr. 84. (Mylius II. 1. Nr. CCXXVII.)

Beschleunigung der Expeditionen.

Wenn von dem Hof- und Kammergericht Akten an sie gesandt werden, sollen sie dieselben bei einer Strafe von 20 Rthlr., die der Referent zu erlegen hat, binnen 6 Wochen expediren und abfertigen.

343. Erlaß an die Geheime Kanzlei und die Kanzlei des General-Directoriums.

Berlin, 26. Januar 1725.

Conc., gez. Katsch. — R. 9. C. 1. b. 3.

Auf Auslösung der Resolutionen für das Kammergericht ist nicht zu warten.

S. K. M. ꝛc. befehlen sowohl Dero Geheimen als auch der Kanzlei des General-Directorii hiermit . ., diejenige Resolutiones, welche auf die von Dero Kammergericht erforderte oder ex officio abgestattete Berichte ertheilet und expediret worden, ohnverzüglich und ohne auf die Auslösung zu warten, dem Kammergericht durch die Kanzleidienere insinuiren zu lassen. Dahingegen ermeldtes Kammergericht die Kanzleigebühren, welche auf einen besondern Zettul nach der Kanzleitaxe specifice angegeben werden müssen, von dem unterschriebenen Advocato beitreiben und abliefern lassen soll.

344. Cabinetsordre an die Receptores der Kassen.

Berlin, 28. Januar 1725.

Ausf. — Gen.-Dir. Generalkassen.-Dep. Marine-, Recruten- und Chargenkassensachen Nr. 4. (Mylius IV. 5. Cap. 2. Nr. XXXI.)

Befriedigung der Recrutenkasse.

S. K. M. . . befehlen allen und jeden, welche Dero Kassen vorgesetzet sind und dabei einige Auszahlung haben, hiermit in Gnaden und alles Ernstes von dato an, niemanden Dero Civilbedienten, er sei wer er wolle, einige Besoldung oder Zulage, es sei ihm solche durch besondere Verordnung oder auf dem Etat accordiret, sub poena dupli ex propriis auszuzahlen, er habe dann durch Quittung gehörig dociret, daß er wegen seiner Bedienung mit der Recrutenkasse Richtigkeit gemacht habe und derselben nichts schuldig sei, gestalt dann auch ermeldte Receptores auf die Specification der Reste, welche die Recrutenkasse unterschrieben denenselben präsentiren lässet, das restirende Quantum alsofort gegen des Hofraths Alemann Quittung zu bezahlen haben, maßen sothane der Recrutenkasse Designation samt denen gedachten Quittungen einer jeden Kasse allemahl so gut validiret werden sollen, als wann solche derjenige gegeben hätte, welcher die Besoldung daraus zu empfangen hat.

Diese Ordre wurde durch Cabinetsordre vom 15. Februar 1725 dem General-Directorium mitgetheilt, das sie dann seinerseits allen Kammern und Kassen durch Erlaß vom 23. Februar 1725 bekannt gab (Conc., gez. Grumbkow, Creutz).

---

345. Aus einem Erlaß an die Mindische Regierung.

Berlin, 30. Januar 1725.

Abschrift. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LXVI. Nr. 3.

Criminalia in den Ravensbergischen Aemtern.

Die Sparenbergischen Beamten hatten gebeten, sie in der ihnen zugelegten ersten Instanz sowohl in Civil- als Criminalibus[1]) zu schützen.

„Weil nun denen sämtlichen Beamten und Pächtern sowohl die Civil- als Criminaljurisdiction mit verpachtet ist, so muß auch

[1]) Den Ravensbergischen Aemtern war die Criminaljurisdiction aus dem Grunde beigelegt worden, weil sie den vor der Combination mit Minden angeordnet gewesenen Gogerichten „auf gewisse Maße surrogiret" waren.

denenselben darunter mit ihrem Justitiario freie Hand gelassen werden, daß sie Acta nicht allein in civilibus sondern auch in criminalibus zum Spruch instruiren und nach Beschaffenheit der Sachen entweder selbst darin sprechen oder zum Spruch verschicken können. Das Urthel in criminalibus aber ist vor der Publication und Execution erst an Euer Collegium zu geben, welches Ihr alsdann dem Befinden nach zu Unserer . . Confirmation einzusenden habet.

Sonsten aber finden Wir nicht nöthig, daß die Inquisitional- und Probatorialarticul allererst zur Censur Euch zugeschickt werden, maßen dadurch nur viele Zeit verloren gehet, die Processe aufgehalten und die Unkosten vergrößert werden. Jedoch müssen die Beamte jeder legale Justitiarios, welche die Inquisitionsprocesse nach Unserer Criminalordnung zu dirigiren wissen, halten."

346. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 30. Januar 1725.

Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. XI a. Nr. 12.

Uebertragung der Direction der Turnhoutschen Domänensachen an die Clevische Kammer.

Die Turnhoutschen Domänensachen werden der Clevischen Kammer übertragen, da sie bisher sowohl von dem Rentmeister Pauli wie von dem Blughs höchst liederlich geführt worden. Ein Mitglied der Kammer soll auf 3 Wochen nach Turnhout gehen und die dortigen verworrenen Sachen in gute Ordnung bringen. Kriegs- und Domänenrath Bresser hat die sämtlichen das Turnhoutsche Domänenwesen betreffenden Akten in der Hand und kann die beste Information geben.

Die Commission wurde Raesfeld übertragen. Obwohl er sich dagegen sträubte, mußte er sie dennoch übernehmen.

347. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 2. Februar 1725.

Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXXV. Nr. 17.

Mit Ausnahme von Colberg stehen die abgedankten Soldaten in allen Pommerschen Städten unter der Jurisdiction des Magistrats.

Ihr erinnert Euch . ., wasgestalt Wir unterm 31. Decembris vorigen Jahres an Euch . . rescribiret haben, daß die abgedankte

Soldaten, sie mögen bürgerliche Nahrung treiben oder nicht, schlechterdings unter der Jurisdiction der Magistrate in den Städten oder der Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, wo sie sich aufhalten, stehen sollen.[1])

Nachdem nun Unser Generallieutenant und Gouverneur zu Colberg Frhr. von Löben dieserhalb mit der copeilich beigefügten Vorstellung [Potsdam, 26. Januar 1725] eingekommen, so haben Wir zwar bei denen darin angeführten Umständen[2]) . . resolvirt, daß zu itztgedachtem Colberg die abgedankte Soldaten nach Maßgebung der Verordnung vom 27. Octobris 1718 und der bisherigen Observanz unter der Jurisdiction des Gouvernements noch ferner verbleiben sollen, wegen der übrigen Pommerschen Städte aber lassen Wir es bei Eingangs erwähntem Rescript vom 31. Decembris a. praet. lediglich bewenden.

---

348. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 7. Februar 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Geldern. Tit. CX. Nr. 4.

Geldrische Beden und Subsidien.

Unter dem 18. Januar 1725 wurde folgender Immediatbericht vom General-Directorium beschlossen (Conc., gez. Görne):

Anstatt der 180000 fl., so E. K. M. bishero an Beden und Subsidien aus dem Ober-Quartier von Geldern jährlich genossen, haben die Stände auf dem letzteren Landtag[3]) vor dieses Jahr nur 80000 fl. gewilliget,[4]) weil sie vor eine Unmöglichkeit halten, daß das Land bei gegenwärtigem Zustand ein mehreres aufbringen könne. Wir haben nun zwar die gewöhnliche lettre d'acceptatie auf die bisherige ordinäre Summe ausfertigen lassen, und lieget

---

[1]) Conc., gez. Katsch. — Vgl. dazu Quickmann, Ordnung oder Sammlung rc. S. 1132.

[2]) Die Soldaten verlieren die kostenfreie Justiz; die Soldatenschule muß Nachtheil leiden, da sie bisher auf die beim Gouvernement einkommenden Strafgelder angewiesen war; der König hat schon einmal, 1718, die unbegründeten Vorstellungen des Colberger Magistrats zurückgewiesen.

[3]) 4. bis 16. Dezember 1724.

[4]) Und zwar sollten diese erst nach der nächsten Ernte bezahlt werden.

selbige hiebei, E. K. M. werden aber . . erlauben, daß wir dasjenige, was die Stände bei dieser Gelegenheit abermal sehr wehmüthig vorgestellet, unsern Pflichten nach allhie mit wenigen berühren, nämlich:

1. Daß das Land von denen unter Spanischer Regierung erlittenen Unglücksfällen sich noch gar nicht erholet, sondern annoch von solcher Zeit her 3263370 fl. an Capital schuldig seie und solche verzinsen, diese Zinsen auch mit der Contribution zugleich aufbringen müsse.

2. Wäre dasselbe indessen in noch größere Armuth gerathen, da es seit einigen Jahren über 200000 fl. mehr ausbringen müssen, als die Stände gewilliget.[1])

3. Hätten die continuirliche Werbungen die Unterthanen verjaget, dergestalt daß viele Ländereien wüste lägen, ja ganze Pachthöfe ledig stünden.

4. Wäre das Commercium mit denen Benachbarten auf allerhand Weise gestöret und unterbrochen.

5. Würde das meiste baare Geld an Beden und Subsidien aus dem Lande weg nach Wesel und Berlin geschickt.

6. Hätte das Land vier Jahr nach einander Mißwachs gehabt, welcher

7. Im letzteren Jahr so stark gewesen, daß die Unterthanen weder genugsames Brot- noch Saatkorn gewonnen. Und ob man gleich anitzo von der Ernte noch sechs bis sieben Monat entfernet wäre, müßten doch schon viele Leute wegen Korn- und Geldmangel ihr Brot von Buchweizen, Spume und Eicheln backen, andere aber anstatt Brots sich mit Wurzeln und Rüben, ja gar wie Schweine mit Träbern sättigen.

8. Hätten die Unterthanen und Gemeinheiten die bishero bezahlte Subsidien gutentheils zinsbar aufgenommen; nunmehro aber wolle niemand, weder in noch außer Landes, ihnen weiter was leihen.

Bei welchen Umständen gedachte Stände . . bitten, E. K. M. wollt n mit denen gewilligten 80000 fl. vor dieses Mal . . zu-

[1]) So hatten die Stände z. B. 1723 nur 145000 fl. bewilligt, während die Acte van acceptatie von 182000 fl. (180000 fl. an Subsidien und 2000 fl. an Remissionen) sprach.

frieden sein, zumalen der Kaiser und die General-Staaten ihren Unterthanen in dortiger Gegend so große Remissiones widerfahren lassen.

Wie weit nun E. K. M. solche Vorstellung in . . Consideration ziehen wollen, das müssen Dero . . Gutfinden wir lediglich . . überlassen. Im Fall aber Dieselbe dennoch auf dem bisherigen Quanto bestehen möchten, haben wir auf solchen Fuß die hierneben gehende Acte van acceptatie ausfertigen lassen.

Dieser Immediatbericht ging nicht ab. An seiner Stelle wurde unter dem 7. Februar dem Könige folgender vorgelegt:

Die Geldrische Stände haben auf dem letzteren Landtag anstatt der 180000 fl., welche E. K. M. bishero aus dortiger Provinz an Beden und Subsidien jährlich gnossen, vor dieses Jahr nur 80000 fl. gewilliget, weil sie vermeinen, es seie unmöglich, daß das Land bei gegenwärtigem Zustand ein mehreres aufbringen könne.

Mit Wiederholung der Ursachen und Umstände, welche sie, um solches zu behaupten, mit vielen, gar lamentablen Vorstellungen anführen, mögen E. K. M. wir nicht beschwerlich fallen, gestalt solches schon zu verschiedenen Malen vorher geschehen, E. K. M. aber darauf keine . . Reflexion gemachet; dannenhero wir auch urtheilen müssen, E. K. M. werden vor dieses, gleichwie vor die vorige Jahre bei denen geforderten 180000 fl. bleiben, wenigstens so lange, bis der Generalmajor von Röseler[1]) den Zustand des Landes gründlich untersuchet und davon Bericht erstattet haben wird.

Wir haben demnach die gewöhnliche Acte d'acceptatie auf die vorige Summe der 180000 fl. Beden und Subsidien, imgleichen 2000 fl. zu Remissionen ausfertigen lassen, wie sie zu E. K. M. beliebigen Vollenziehung hierneben . . eingesandt wird.

Königliches Marginal:

„Wie von ano 1713. F. W."

In der Acte van acceptatie, die das Datum 28. Januar 1725 trug, hieß es, daß $\frac{180}{m}$ Rthlr. würden ausgeschrieben werden. Röseler werde ihre Beschwerden untersuchen.[2])

[1]) Der neu bestellte Gouverneur.

[2]) Ausf., ggez. Grumbkow, Görne. — St.-A. Düsseldorf. Geldern. Landtagsverhandlungen 1721—1726. Nr. 70.

349. Aus dem Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 10. Februar 1725.

Abschrift. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium Nr. 31. b. 1.

Dem Bischof von Ermland gebührt nicht der Titel: „Episcopus Sambiensis“.

In Conformität dessen allen[1]) habt Ihr an den Bischof von Ermland zu schreiben, und wann der Ermländische Landvogt, der Obriste Stanislawski, von dem Bischof an Euch abgeschicket wird, mit demselben diese Affäre in gleicher Art zu tractiren, anbei ihm auch zu verstehen zu geben, wie der Bischof wohl thun würde, wenn er von selbst bei seiner Namensunterschrift die Worte: „et Sambiensis“ wegließe, nachdemmalen Uns allein sowohl in Unserm Königreich als auch von Samland die allerhöchste jura episcopalia gebühren, gestalt denn die Acta der Wehlauschen Tractaten deutlich zeugen, daß der damalen seiende Ermländische Bischof, welcher solchen Tractaten als Königlich Polnischer Gesandter beigewohnet, auf die von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvatern Bevollmächtigten geschehene Vorstellung sich dessen gänzlich äußern und sich bloß episcopus Varmiensis unterschreiben müssen, welches auch in der Ratification von dem Könige selbst also wiederholet und von dem episcopatu Sambiensi kein Wort dabei gedacht worden, wie die von allen solchen Instrumenten verhandene Acta klar zeigen; wobei es denn hoffentlich der jetzige Bischof von Ermland lassen und solcher Titulatur halben keine weitere Neuerung einführen wird.

In einem Postscriptum 2 vom 5. März 1725 meldete darauf die Regierung (Conc., gez. Ostau), daß der bischöfliche Abgeordnete auf die Mittheilung dieses Rescripts „nichts anderes zu antworten gewußt, als daß des Bischofs Antecessor sich so geschrieben hätte“; er habe sich jedoch eine Copie der Wehlauschen Pacten ausgebeten, die ihm dann zugestellt worden sei.

Als unterm 7. August 1725 die Regierung von einem neuen Falle zu berichten hatte (Conc., gez. Ostau), in dem sich der Bischof von Ermland

[1]) Nach einer Kanzleinotiz hat man anzunehmen, daß sich der Anfang des Schreibens mit den Gewaltthätigkeiten beschäftigt hatte, die von einigen Leuten aus Braunsberg an einem Krüger „zum Einsiedel“ verübt worden waren. — Vgl. dazu D. Dan. Heinr. Arnoldts kurzgefaßte Kirchengesch. des Königreichs Preußen. Königsberg 1769. S. 861 ff.

des Titels Episcopus Sambiensis bedient hatte, erhielt sie unterm 14. August den Befehl, dagegen erneute Vorstellung zu erheben.[1])

---

350. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 12. Februar 1725.

Abschrift. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stettin. Archiv. Pars. I. Tit. 79. Nr. 665.

Colberger Landrath.[2])

Wir haben Uns den Einhalt eures . . Berichts vom 31. Januar jüngsthin wegen der zu Colberg geschehenen Rathswahl gebührend vortragen lassen und ertheilen euch darauf hiemit zur . . Resolution, daß weil bemeldter Magistrat solche Wahl allererst den 28. Dezember a. p. vorgenommen, Wir aber des verstorbenen Landrath Schultzen Bedienungen dem Commissario Koeler bereits unterm 15. ejusdem conferiret, derselbe auch die Recruten-Jura schon am 19. bezahlet, mithin der Magistrat sich mit seiner Wahl verspätet gehabt, und am 28. December keine Vacanz mehr gewesen, Wir es bei der des Koeler halber unterm 15. December a. p. ergangenen Verordnung umsovielmehr . . bewenden lassen, da Wir dem publico zum Besten gut und nöthig gefunden, einen Fremden in den Rath zu Colberg zu setzen. Uebrigens aber wird dem Magistrat sein freies Wahlrecht vors künftige vorbehalten.

---

351. Immediatbericht [Görnes[3])] und Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, I. 17. Februar; II. 21. Februar 1725.

1. Ausf.; 2. Conc. und Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 11.

Veränderungen in der Preußischen Kammer.

Unterm 17. Februar 1725 trug Görne Folgendes vor:

---

[1]) Abgedruckt bei Lehmann, Preußen und die kathol. Kirche I. S. 829. — Ueber den weiteren Verlauf der Sache vgl. Arnoldt a. a. O.

[2]) Obwohl sonst Städtesachen in diese Serie der Acta Borussica nicht aufgenommen werden, schien die Aufnahme dieses Stücks doch wünschenswert. Vgl. Bd. II. Nr. 213. S. 434.

[3]) Der Name Görnes ist kaum mehr zu lesen, da versucht worden ist, ihn mit Kleesalz fortzubringen. Daß Görne der Verfasser ist, beweist das in Gen.-

Das Königliche . . Reglement de dato Potsdam den 23. Decembris 1724 in puncto derer Preußischen Kammerbedienten disponirt folgendergestalt:

1. Bei der Preußischen Kammer sollen sein 2 Supernumerarii.

Itzo ist nur einer, nämlich der von Bredau. Würde also noch einer . . zu benennen sein. Und hierunter könnten ohne . . Maßgebung S. K. M. der Kammer wohl die Wahl lassen; es wäre dann, daß S. K. M. dazu schon jemand ausersehen hätten.

2. Sollen 2 Preußische Kriegs- und Domänenräthe auf zwei Jahr versetzt und an ihrer Stelle aus andern Provinzialkammern wiederum zwei hingeschickt werden.

Von denen, so zu versetzen und welche in der Oeconomie was profitiren können, sind:

Lilienthal, der aber Connaissance vom Bernsteinwesen hat,
Lölhöffel, der Dicke,
Neander,
Stolterfoth.

Diejenige, so in deren Platz zu setzen in . . Vorschlag kommen können, sind:

Der Geheimte Rath Schmidt,
Kriegsrath Schönholtz,
oder an dessen Stelle ein guter Wirth aus der Magdeburgischen Kammer.

3. Soll an des abgehenden von Borck Platz ein Kriegsrath nach Litthauen gesetzt werden.

gut — Dieser würde entweder Maßmann, weil er Litthauen schon kennet, oder Schönholtz sein, und alsdann an seine Stelle Maßmann nach Königsberg gesetzt werden können.

4. Soll einer aus der Königsbergischen Kammer gar dimittiret werden.

Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XLIII. Sect. I. ad Nr. 6 erhaltene Concept zu diesem Immediatbericht mit zahlreichen Correcturen von Görnes Hand. — Auffällig ist eine Notiz Grumbkows: muß mit geheftet werden. — Das Aktenstück trägt den Präsentationsvermerk von Grumbkow, Creutz, Fuchß (26. Februar). — Vgl. hierzu Nr. 327. S. 637 ff.

Nach S. K. M. Generallieutenants von Grumbkow Bericht hat Casseburg schon seine Dimission gesucht, der auch wohl zu missen.

gut

5. Sollen alle Litthauische Landkammer- und Steuerräthe dimittiret werden; da aber das Werk, sonderlich bei itziger Administration, zu weitläuftig, befehlen S. K. M., zu Respicirung des Steuer- und Kammerwesens, außer den Fremden, welcher dem Litthauischen Deputations-Collegio zugegeben wird, noch zwei andere unter den Character als Kriegsräthe zu bestellen.

Hiezu werden nach vormaliger Intention S. K. M. Görne und Kalnein employirt.

gut

Nachdem auch S. K. M. nachgehends gut gefunden, den Steuerrath Heilsberger ebenmäßig unter dem Prädicat als Kriegsrath beizubehalten, so gingen eigentlich in Litthauen nur ab Vorck und Tettau, wovon der erste wegen seiner treuen Dienste in Litthauen

gut

um das Prädicat als Geheimter Rath, ohne Recruten-Jura, . . anhält, den letzten aber anderwärts zu employiren, S. K. M. . . befehlen werden.

6. Sollen unter denen Subalternen einige reducirt werden.

Hierüber haben S. K. M. unter dem gestrigen Dato die Liste . . gefodert. Wobei dann nur noch dieses . . zu erinnern, daß von denen Extraordinariis, so S. K. M. zu cassiren befohlen haben, entweder Adler oder Schermer, worüber der Kammer die Wahl zu lassen, des annoch nicht richtigen Hufenschoßwesens halber beizubehalten.

soll der [die] beste wißenschaft hat bleiben

Und da in Litthauen die Subalternen wohl choisiret und viele Arbeit zu thun capables, sind solche ohne allerunterthänigste Maßgebung auf itzigen Fuß zu lassen.

7. Soll wegen der Justiz S. K. M. Ministre von Katsch ohnmaßgebliche Vorschläge thun.

Hiebei ist . . nichts anzuzeigen, als daß Zetzke zwar besoffener Weise dazu Gelegenheit giebt, wovor man ihn will passiren machen, nüchtern aber er gar wohl wisse, wo er zu Hause gehöret.

ich will Ihn nit haben ist ein gantzer Preus

8. Schließlich kann man keinen Umgang nehmen, dem Raisonnement, daß die Preußische Kammer nach Proportion der ihr nur gelassenen Subalternen mit zu vieler Arbeit überhäuft sei, und sie zwar zu allem still schweigen, aber sich vor der Verantwortung, wann das nöthige nicht geschähe, präcaviren würde, folgendes entgegenzusetzen:

1) Geht von der ganzen Kammer nur ein einziger Invalider ab, dagegen ein Supernumerarius nebst denen Directoribus von der Accise und dem Licent zuwachsen; und wenn ferner zwei versetzt werden, muß die Kammer bei bisheriger schlechten Wirthschaft entweder selber solches billigen oder, wo sie ihre Subjecta vor capables hält, zugestehen, daß sie malicieux gewesen, wenn sie ihre Capacité in so vielen Jahren nicht exerciret.

ist wahr

2) Bei denen Subalternen geschiehet zwar eine Reduction, aber diese ist im Clevischen nach Proportion viel stärker geschehen, und gleichwohl wird alle vorher versäumte Arbeit nachgeholt. S. K. M. ist ohnedes nicht unbekannt, daß viele hundert Rechnungen zurück sein; aber Sie sehen höchsterleuchtet auch wohl, daß weder diesen instehenden Trinitatis, noch Trinitatis übers Jahr auf itzigen Fuß die Sachen zu Ende kommen werden.

Und wann also extraordinarie zu denen zurückgebliebenen Sachen Leute bestellet werden, und die Kriegs- und Domänenräthe meliren sich selber davon, muß das Werk, wofern keine andere Absichten dabei sind, hurtiger gehen.

gut

Wegen des Currenten will man nicht Exempel von hiesiger Kammer anführen, sondern nur auf Litthauen provociren. Diese allda befindliche Deputation verspricht, wenn sie zwei Rechenmeisters, wie S. K. M. . . befohlen haben, zu Hülfe bekömmt, $^1/_4$ Jahr nach Trinitatis mit 38 Aemtern fertig zu sein. Und ob zwar die Aemter klein, so stehen doch die meisten auf Administration; wobei noch funfzigmal so viel zu rechnen, als bei einem in Generalpacht ausgethanem Amte.

guht

Warum sollte nun in Königsberg allein der Sitz von Weitläuftigkeit bleiben? Gesetzt aber dennoch, die Kammer könnte weder

mit die verordnete Rechenmeisters noch Scribenten auskommen, so hat der Licent aparte Rechenmeisters, die ihnen zu Hülfe kommen können. Wichtige Sachen muß ein Kriegsrath selber concipiren, und Abschreibere sind bedörfenden Falls als Supernumerarii so viel zu haben, als sie wollen; ja, wann nöthige Arbeit zu rechter Zeit gethan wird, kann viel unnöthige nachbleiben.

ist recht bin mit zufrieden FWilhelm.

Welches alles dann genugsam weiset, daß, wofern die Kammer sich nicht helfen will, die Schuld an ihr selber liege.

Am 21. Februar stellte das General-Directorium in derselben Angelegenheit folgendes vor:[1])

Nach E. K. M. . . Cabinetordre vom 23. Decembris jüngsthin haben wir Dero höchste Willensmeinung wegen neuer Einrichtung der Preußischen Kammer, wie auch Einziehung einiger Bedienungen daselbst itztgedachter Kammer in der zu E. K. M. höchsten Vollziehung hiebeikommenden Verordnung bekannt gemacht. Da aber

1. In derselben enthalten, daß bei der Preußischen Kammer zwei Supernumerarii oder extraordinäre Kriegs- und Domänenräthe sein und selbige bei eines oder andern Kriegsraths Abwesenheit in denen Aemtern desselben Stelle bei der Correvision vertreten sollen, gegenwärtig aber nur noch erstlich ein Supernumerarius, nämlich der von Bredow ist, so haben wir den Namen des zweiten in blanco gelassen, und fragen hierdurch . . an, wer derselbe sein solle, damit der Name in der Expedition noch eingerücket werden könne.

von Görne vor schlagen soll kein Preus sein

2. Haben E. K. M. . . befohlen, daß einer von den itzigen 12 Preußischen Krieges- und Domänenräthen[2]) abgehen und anderweit emploiret werden solle. Weil nun der Kriegs- und Domänenrath Casseburg kränklich ist, so beruhet auf E. K. M. . . Ent-

[1]) Die dirigirenden Minister und die Mitglieder des ersten Departements hatten am 3. und 5. Februar über die Cabinetsordre beraten.

[2]) Moldenhawer, Löwensprung, Schlubhutt, Lilienthal, Lölhöffel, Neander Stolterfoth, Cupner, Casseburg, Werner, Viereck, Beyer.

Kasse burg soll dimittier[et werden].

schließung, ob derselbe oder einer von denen andern in der Beilage specificirten Kriegs- und Domänenräthen abgehen solle, gestalt der Name auch noch in die beigefügte Verordnung gesetzt werden muß.

Neander soll nach Berlin und da vor soll schmit hin Stolterfot soll nach Halbers[t]at u[nd] vor den sollen sie einen mir vorschlagen

3. Werden E. K. M. . . zu befehlen geruhen, welche drei von denen in itztgedachter Beilage specificirten Kriegs- und Domänenräthen auf einige Jahr in andere Provinzien, um in dortigen Kammern die teutsche Wirthschaftsart zu lernen, versetzt und mit andern aus solchen Kammern umgetauschet werden sollen, gestalt deren Namen auch noch in die Verordnung einzurücken sind.

ist hin u[nd] her schreiben und wieder Neur anlahs zu collisio

4. Müssen E. K. M. wir hierdurch . . anheimstellen, ob der Preußischen Kammer, da sie vor alles responsable sein soll, nicht zu erlauben, wofern sie bei ein oder anderm Punkt noch etwa einen Zweifel haben möchte, solches pflichtmäßig zu eröffnen.

5. So viel die fiscalischen Bedienten in Preußen betrifft, stehen selbige itzo nach beiliegender Designation mit 1800 Rthlrn. auf dem Etat.[1]) Der erstere Plan vorgehabter Reducirung, welchen E. K. M. dem General-Directorio . . bekannt gemachet, ging dahin, daß ein expediter, des Landes und der Königlichen Gerechtsamen erfahrner Mann bestellet, der als Director 800 Thaler, und nebst demselben 3 Advocaten, jeder mit 100 Thaler, als Fiscäle angenommen werden sollten, daß also solchergestalt an der bisherigen Etatssumme 700 Rthlr. zu menagiren. Nachgehends aber haben E. K. M. nicht allein den Tribunalsrath Zetzke als Oberfiscal mit 400 Rthlr. emploirt und den Advocatum fisci Warth mit seiner vorigen Besoldung der 700 Rthlr. beibehalten wissen wollen,[2]) welches zwar auch nur 1100 Rthlr. austragen würde. Allein wenn

[1]) Von Katsch eingereicht, Berlin, 9. Februar 1725. Hofrath und Advocatus Fisci Wahrt erhielt 700 Thlr., Kammer- und Jagdfiscal Meyer 500 Thlr., Mandatarius Becher 400 und der Substitutus Schärmacher 200 Thlr.

[2]) Vgl. Nr. 338. S. 657 u. vorige Anm.

überdem noch 3 Advocaten als Fiscäle, jeder mit 100 Rthlr., bestellet werden sollten, würde die Menage in allem nur 400 Rthlr. sein.

Weil nun davorgehalten wird, daß Zetzke und Warth die fiscalische Sachen genugsam besorgen können, und gleichwie itzo nach Litthauen ein Advocatus als Fiscal ohne alle Besoldung bestellet,[1]) also werden, wenn die bisherige Fiscäle ohne Besoldung bis zur anderweiten Emploi nicht bleiben wollten, sich bald ein paar Advocaten finden, die solche Verrichtungen ohne Gehalt übernehmen.

Und solchergestalt, wenn von diesen beiden, nämlich Zetzken und Warthen, der erste 600 Rthlr. bekäme und der zweite 500 Rthlr. behielte, würden nach E. K. M. . . Intention am Etat dennoch 700 Thaler menagirt, wobei E. K. M. . . anheim gestellet wird, ob Sie dem Zetzke, als einem alten Diener und der im höchsten Gericht bereits viel Jahre gesessen, das Prädicat als Geheimter Justizrath und Director der fiscalischen Sachen beilegen und hernach eine solche Eintheilung zu machen . . geruhen wollen, daß einer bei der Kammer, der andere aber alle andere bei der Regierung und sonst im Königreich Preußen vorfallende fiscalische Sachen beobachten, oder daß es von beiden zugleich geschehen solle.

6. Das Commissariale und die Instruction vor den Oberjägermeister wegen Einrichtung des Preußischen Forstwesens fügen wir gleichfalls zu E. K. M. . . Vollziehung . . hiebei.

Zetcke weiß ich nit ob ich werde mit Ihm Reussieren da er weitleuftig ist und ist ein Preus. also bin ich nit vor Ihn da er die schlicher Merket Gen Huven schohs gedencket über Hauffen zu werfen das tribunall auch also bin ich nit sein Man also soll Wart 600 th 400 th Mandatari[us] Beger 200 th scherMacher 1200 th gut Meier cassieren also 600 th Minus

F W.

Der König vollzog den beigelegten Erlaß nicht.

Durch Erlaß, Berlin, 1. März 1725,[2]) wurde der Preußischen Kammer angezeigt, daß Neander in die Kurmärkische und Stolterfoth in die Halberstädtische Kammer versetzt werden sollten. An Neanders Platz kam

[1]) Vgl. Nr. 281. S. 579.

[2]) Conc., gez. Grumbkow. — Im Erlasse selbst war irrthümlich der 29. Februar als Datum gegeben.

Schmidt nach Preußen. Als Ersatz für Stolterfoth sollte der Halberstädtische Kammerpräsident Schlegell einen tüchtigen und habilen Kameralisten vorschlagen.[1] Als dieser darauf meldete,[2] er hätte niemand in seiner Kammer, der geeignet wäre, „die hiesige Landesart in dem Königreich Preußen zu appliciren und davon Proben zu machen", schrieb der König zu dem darüber erstatteten Immediatbericht des General-Directoriums:[3])

„sollen mir die Namen schicken alsden ich ein[en] aussuchen werde der muhs Marchieren."

Zu der ihm übersandten Liste schrieb er dann:[4])

„koch soll hin. F W."

Außerdem wurde der Kurmärkischen, Magdeburgischen und Halberstädtischen Kammer befohlen,[5]) „ein in der Landwirthschaft wohl erfahrenes Subjectum" vorzuschlagen, der als außerordentlicher Kriegs- und Domänenrath „auf seine Kosten nach Königsberg gehen und wegen der Besoldung sich gedulden will, bis ihn bei einer Vacanz die Ordnung treffen will".

Durch Cabinetsordre, Berlin, 13. April 1725,[6]) wurde für Geheimrath Schmidt[7]) der Kurmärkische Kriegs- und Domänenrath Schönholtz zur Preußischen Kammer versetzt.

Als dieser aber, [Berlin], 2. Mai 1725,[8]) bat, da er bisher noch keine Besoldung gehabt hätte, ihn in Anbetracht seines reichen Kindersegens mit Gehalt und Reisediäten zu begnadigen, verfügte der König:

„also soll Schmit in Zeit von 8 dage nach Preußen oder ich werde Ihn gescholßen[9]) hinsenden F W."

Zu Schmidts Vertheidigung und seiner Bitte um Aufschub zur Erledigung „von einigen ihm angehenden Geldsachen auch Privatangelegenheiten"[10]) schrieb Friedrich Wilhelm:

„o[h]ne Resonir[en] soll hin F W."

---

[1]) Erlaß an Schlegell, Berlin, 1 März 1725. — Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Bericht Schlegells, Halberstadt, 16. März 1725. — Ausf.

[3]) Berlin, 22. März 1725. — Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß.

[4]) Immediatbericht des General-Directoriums, Berlin, 3. April 1725. — Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Fuchß. — Es erging darauf am 8. April ein bezüglicher Erlaß an Schlegell.

[5]) Erlaß, Berlin, 1. März 1725. — Conc., gez. Grumbkow.

[6]) An das General-Directorium. Demgemäß Erlaß an die Kurmärkische und die Preußische Kammer, Berlin, 19. April 1725. — Conc., gez. Grumbkow.

[7]) Schmidt war der Schwiegersohn des Kammerpräsidenten Hünicke.

[8]) Immediatbericht des General-Directoriums, Berlin, 8. Mai 1725.

[9]) Geschlossen.

[10]) Immediatbericht des General-Directoriums, Berlin, 8. Mai 1725.

Da die Preußischen Kammerpräsidenten vorstellten, Königsberg, 8. Mai 1725 (Ausf.), der Abgang zweier geübter Mitglieder und ihr Ersatz durch zwei Fremde würde leicht zu großer Unordnung führen, und Neander in Preußen zu belassen baten, so wurde ihnen durch Erlaß, Berlin, 23. Mai 1725 (Conc., gez. Grumbkow), angezeigt, daß Neander und Stolterfoth so lange dort bleiben sollten, bis Schmidt und Koch die nöthige Kenntnis sich erworben hätten.

Durch Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam, 22. April 1725, und den danach ausgefertigten Erlaß an die Halberstädtische Kammer[1]) wurde verfügt, daß Koch nach Jahresfrist durch einen Collegen aus Halberstadt abgelöst werden sollte. Als das General-Directorium am 21. Februar 1726[2]) den König an diese Bestimmung erinnerte, schrieb er:

„soll noch bleib[en] biß ich werde nach Preussen kome[n] alsdan sol er mir sagen alsdann werde befehlen das sie wieder nach Ihre kame[r] gehen FW."

Und als Schmidt um Diäten bat, verfügte Friedrich Wilhelm zum Immediatbericht des General-Directoriums:[3])

„ich gehe wils Ghott [dieses Jahr] hin alsden er sich in köni[g]sberg angehben kan. Da er mit mir herraus gehen soll und sobaldt er hier ist soll der Neander wieder nach koni[g]s-b[erg] F W."

Am 24. Juni 1726 wurden Neander und Stolterfoth nach Preußen zurückberufen und Koch und Schmidt die Erlaubnis zur Rückkehr gegeben (Concepte, gez. Grumbkow). „Da koch seine Meritten schlecht sein", wie der König zu dem Immediatbericht des General-Directoriums vom 1. August schrieb, erhielt er nur achtzig Thaler Reisediäten. Schmidt erhielt jedoch nicht mehr.[4])

---

[1]) Berlin, 25. April. — Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Kochs Bittschrift, Königsberg, 12. Februar 1726. Auch zu einem zweiten Gesuche Kochs, Königsberg, 29. März 1726, verfügte Friedrich Wilhelm: „biß ich nach Preussen kome."

[3]) Gesuch Schmidts, Königsberg, 29. März 1726. Immediatbericht, Berlin, 6. April.

[4]) Marginal zum Immediatbericht vom 9. August 1726 (Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Fuchß).

352. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 21. Februar 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Tractamentsaufbesserung der Vorpommerschen Landräthe.

Das General-Directorium berichtet, die Landräthe des Vorpommerschen Landes diesseits der Peene bäten, wegen der großen Versäumnis ihrer Privatsachen durch die Besorgung der Kreisangelegenheiten ihr Tractament auf 200—250 Thlr. zu setzen und sie zugleich von den Recrutengeldern zu dispensiren. Die Pommersche Kammer meine, daß jedem der adligen Landräthe wohl 50 Thlr. aus denen Kreiskassen und zwar von denen sämtlichen Kreissassengütern gezahlet und also dem

Obristlieutenant v. Loppenow als Landrath des Randowschen als größten Kreises und der die meiste Bemühung hat . . . . 250 Thlr.
dem Major und Landrath von Borcke im Anclamschen Kreise 200 „
dem Landrath v. Walsleben im Demminschen Kreise . . . 200 „
und dem v. Malzahn im Wollin- und Usedomschen Kreise . 200 „
angesetzet werden könnten;

„ob aber E. K. M. von dieser Besoldung weil ohne einigen Abgang an dem ordinären Contingent von der sämtlichen Kreis-verwandten Güter und Unterthanen in jeder Kreiskasse aufgebracht wird, die Recrutengelder . . erlassen wollten, solches stellt Deroselben . Resolution die Kammer . . anheim“ . . .

Der König verfügte hierauf:

„sollen 200 Rthlr. haben ieder aber von mein cassa muß nits abzahlen soll Recruten Jura zahlen F W.“

---

353. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 22. Februar 1725.

Conc., gez. Grumbkow; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 11.

Salarienetat der Preußischen Kammerbedienten.

Durch Cabinetsordre, Potsdam, 16. Februar 1725[1]), wurde dem General-Directorium befohlen, das Project von dem neuen Salarienetat der Kammer und Bedienten in Preußen[2]) einzuschicken.

---

[1]) Ausf. von Bodens Hand.

[2]) Vgl. Nr. 327. S. 637.

Das General-Directorium überreichte darauf am 22. Februar den Etat.

Es erhielten danach:

	Thlr.	poln. Gr.	Eigenhändige Veränderungen des Königs.
Lesgewang	2400		
Bredow	2000		
Oberforstmeister von Brandt .	662	75	
Oberforstmeister von Glöden .	662	75	
Geheimrath Moldenhawer . .	864		550 Thlr.
und aus der Salzkasse . .	200		
Geheimrath von Löwensprung.	550		
Kriegs- und Domänenrath von Schlubhutt	550		
K.- u. D.-R. von Unfridt . .	500		
K.- u. D.-R. Lilienthal . . .	500		
K.- u. D.-R. von Lölhöffel .	500		
und wegen des Speichermarkts	100		
K.- u. D.-R. Neander . . .	500		
K.- u. D.-R. Stolterfoth . .	500		
K.- u .D.-R. Gregory aus verschiedenen Kassen	1380		
K.- u. D.-R. Sommerfeldt sen.	540		
Geheimrath Cupner	660		550 Thlr.
und	100		
K.- u. D.-R. Casseburg . . .	660		Vom Könige gestrichen.
K.- u. D.-R. Werner	660		550 Thlr. wie
und	300		Lölhövell
Geheimrath Viereck	660		550 Thlr.
K.- u. D.-R. Beyer	660		550 „
K.- u. D.-R. Crüger	660		550 „
und	60		
Hof- und Kriegssecretär Colbe	480		
Hof- und Kriegssecretär Rieger	480		
Kriegs-Commissarius Secretär Wernicke	400		350 „

	Thlr.	Eigenhändige Veränderungen des Königs.
Kriegs- und Domänensecretär Nicolai	300	250 Thlr.
und	80	
Kriegsrath Obermühleninspector Staffelstein	500	

Kriegskassenbediente.

K.- u. D.-R. Oberempfänger Sommerfeld	1400
Rath und Controleur Conradi	360
Kassirer Bürger	300
Kassenschreiber Götz	240
Kassendiener Hoff	72

Registratoren.

Commissariatsrath Kriegsregistrator Schermer	420
Kriegssecretär Registrator Klinggräff	360
Kriegs-Commissarius Registrator Köppen	400
Rath und Kammerregistrator Brock	400

Kanzleibediente.

Kriegs-Commissarius Hintz	240
Kanzlist Walther	180
Kanzlist Reich	180
Kanzlist Raabe	180
Kanzlist Dannemann	170
Kanzlist Bonesse	170
Kanzlist Frandorff	170
Kanzlist Koch	170
Kanzlist Laudien	100
Kanzlist Wottrich	100
Kanzlist Rückerling	170
Kanzlist Gehr	170
Mühlenbaumeister Lau	200
Ingenieur Landmesser Fischer	100
Ingenieur Landmesser Gensler	120

	Thlr.	Eigenhändige Veränderungen des Königs.
Renteibediente.		
Landrentmeister Liste[1])	870	
Controleur Watson	300	
Renteischreiber Romeyde	250	
Kassirer König	200	
Kassendiener Heinrich	72	
Aufwärter		
Kohr	72	
Sabbath	72	Vom Könige gestrichen.
Schmidt	72	Vom Könige gestrichen.
Klips	72	
Brandt	72	
Kremsau	72	
Der Secretär beim Generalfeldmarschall Dohna	200	
Steuerrath Petersehn	650	550 Thlr.
Der Secretär bei der Litthauischen Deputation Meerbeck	300	
Kanzlist Börger bei der Deputation	150	
Kriegs- und Domänenrechenkammer.		
Geheimrath Director Piper	800	600 „
Geheimrath Fritzen	500	400 „
Geheimrath von Zangen	500	400 „
K.- u. D.-R. Quickmann[2])	300	
K.- u. D.-R. Hoffmann	400	300 „
K.- u. D.-R. Hesse	500	300 „

[1]) Seit 22. August 1724 an Stelle Quickmanns. In dem Etat, der unterm 22. Mai 1725 vom König vollzogen wurde, steht an Listes Stelle Flathow mit 600 Rthlr. — Vgl. dazu Nr. 368. S. 705.

[2]) Quickmann ist in dem Kriegs- und Domänenkammeretat (Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XLIII. Sect. I. Nr. 7) nicht mehr angeführt. Unter den Calculatoren figurirt in dem 23. Mai 1725 ausgefertigten Etat ein Quickmann gleich hinter Sievert. — Vgl. dazu Nr. 368. S. 705.

	Thlr.	Eigenhändige Veränderungen des Königs.
K.- u. D.-R. Wernicke	400	300 Thlr.
K.- u. D.-R. Bohlius	500	350 „
K.- u. D.-R. Schrötel	350	
K.- u. D.-R. Adler	504	400 „
K.- u. D.-R. Drechsel	350	
K.- u. D.-R. Katsch	350	
Registrator Schrötel	350	
Die Calculatoren		
Sievert	300	
Löper	300	
Schlemüller	300	Vom König gestrichen.
Kayser	200	
Winckelmann	200	Die Summen bei beiden Namen vom König gestrichen.
Böhme	200	
Pasche	250	
Aufwärter Mühlenradt	72	
Die Landkammerräthe		
Graf Truchseß Waldburg	450	Vom König gestrichen.[1]
v. Rappe	450	
v. Boldschwing	450	
v. Müllenheim	450	
v. Puttkammer	450	
Beyer	450	
Waga	450	
Itzel	450	
Schultz	450	
Maßmann	450	
von Grumbkow	450	
von Lölhöffel	450	
Landhauptmann von Görne	450	

[1] Vgl. Nr. 351. S. 669.

	Thlr.	Eigenhändige Veränderungen des Königs.
Die Kreisräthe		
Geheimrath v. Buddenbrock	504	
Hofrath Prätorius	504	
Hintzke	504	
Die Steuerräthe		
Du Fey, Lübecke, Lohmeyer, Manitius, von Eichmann, von Brumsee, Heilsberger, von Tettau	600	
Calculator Abersbach	144	
Das Kammermagazin.		
Kornschreiber Löckell	100	
Kornmesser Wosinsky	30	
Fiscalbediente.		
Hofrath Advocatus Fisci Wahrt	500	600 Thlr.
Kammerfiscal Meyer	500	Vom König gestrichen.
Rath Mandatarius Fisci Beckher	400	
Substitutus Fisci Schärmacher	200	
Die Kreissteuereinnehmer erhielten ein Gehalt, das zwischen 120 und 240 Thlr. schwankte.		soll[en] sagen ob da köne welche Menagiret werden. Minus als vorjerigen Ettat 8348. th F Wilhelm.

Durch Erlaß vom 11. März 1725 wurde der Salarienetat der Preußischen Kammer übersandt (Conc., gez. Grumbkow).

Als das General-Directorium unterm 24. Mai 1725 dem Könige von den beweglichen Klagen aller so in ihrer Besoldung verkürzten, z. Th. wohlverdienten Bedienten Mittheilung machte (Conc., gez. Grumbkow), erfolgte seitens des Königs keine Erklärung.

---

354. Immediatbericht von Katsch und Cocceji.

Berlin, 23. Februar 1725.

Ausf.[1]) — R. 7. Nr. 78. B.

Vorschlag der Aufhebung des Preußischen Tribunals.

Der frühere Preußische Tribunalsrath v. Lauwitz reichte, Berlin, 21. Januar 1725, bei Gelegenheit der Wandlung des Tribunals[2]) dem Könige eine Denkschrift ein, die die Aufhebung des Tribunals befürwortete. Eine unparteiische Justiz, so meinte er, sei unmöglich, „weil die Familien unter Adel und Unadel allzunahe einander verwandt sein, . . auch die meisten Membra darin selbst Processe haben".

Katsch und Cocceji, denen die Examination dieser Denkschrift aufgetragen worden war,[3]) erinnerten in dem hierüber abgestatteten Immediatbericht an die Wehlauer Tractaten, in denen der Große Kurfürst der Krone Polen versprochen hatte, im Herzogthum Preußen ein Tribunal einzurichten und dieses mit Eingeborenen zu besetzen. Da nun die Frage, ob und wieweit der König „an dergleichen Friedensschlüsse verbunden, auch ob jetzo und künftig dieserwegen sowohl von der Kron Polen als

---

[1]) Dieser Immediatbericht ist eigenhändig von Cocceji concipirt und zwar schon spätestens am 24. Januar (vgl. unten).

[2]) Vgl. Nr. 329. S. 643.

[3]) Eigenhändige Verfügung des Königs in dorso von Lauwitz Eingabe. Bereits unterm 24. Januar 1725 übergab Cocceji Katsch die in der Anlage mitgetheilte Denkschrift dazu. Katsch gab beides an Ilgen weiter (29. Januar); nach dessen Votum, das er noch am selben Tage Katsch mittheilte, wurde Coccejis Denkschrift Lauwitz zugestellt, der sich dann unterm 8. Februar dazu äußerte, und ebenso dem Tribunalsrath Zetzke, der, wie Ilgen bemerkte, eine geschriebene Copie des Wehlauischen Vertrages bei sich habe. Am 10. Februar schrieb Katsch an Cocceji: „ich habe von Herrn Tribunals[rath] Zetzke noch nichts zurückerhalten, inzwischen ist der Herr von Lauwitz zu mir gekommen, dem ich nur per discursum die objectiones gegen seinen Vorschlag wegen aufhebung des tribunals gemacht; ich muß mir über des alten Mannes gedächtnis verwundern, daß er in der beylage alles so punctuell beantworten können. Meinem Hochgeehrten Herrn Bruder communicire ich solches zu lesen, und mir wissen [zu] lassen ob es faisable und anzurathen die ouverture des Tribunals zu limitiren . . . Ich gehe den 12. hujus nach Potsdam."

von deren Guarants einige üble Suites zu vermuthen sein, in die Staatsaffären einschlägt", so fragen Katsch und Cocceji an, ob der König Ilgens und der Preußischen Regierung oder wenigstens des Feldmarschalls Dohna Gutachten in dieser Sache einfordern wolle.

Der König bemerkte aber dazu:

„Lauwitz und Zetzcke[1]) sein alle beide Schelme.

F W."

Anlage:

Coccejis Denkschrift, d. 24. Januar 1725.

S. K. M. haben befohlen, daß ich des Herrn Tribunalsrath von Lauwitz Project mit examiniren soll.

Solches nun gehet dahin,

daß S. K. M. das Tribunal in Preußen aufheben und alle Appellationssachen, wann sie zuvoderst bei dem Hofgericht instruirt und inrotulirt sein, anhero gesandt und von hier aus auf eine Universität verschickt werden.

Die Ursachen hiervon sollen sein:

1. weil Sr. K. M. Vorfahren sich die Aenderung und Aufhebung des Tribunals vorbehalten,

2. daß S. K. M. hierdurch 3000 Rthlr. gewinnen,

3. Dero Souveraineté ein großes Lustre zuwachsen und

4. dem Land dardurch ein Vorthel zufallen würde, weil alle Unterthanen, insonderheit aber der Fiscus, eine unparteiische Justiz erhalten könnten;

5. das Tribunal sitze nur sechs Wochen in jeder Session, und also blieben viele Sachen liegen;

6. das Postregale profitire, item

7. die Parten an Kosten, und solchergestalt könnten

8. die Revisiones aufgehoben werden.

Ich muß aber bekennen, daß ich nach denen Pflichten, wormit ich Gott und Sr. K. M. verwandt bin, dergleichen Vorschlag nicht approbiren kann. Dann

1) so ist in dem pacto Velaviensi, worin dem Kurhaus Brandenburg die Souveraineté aufgetragen worden, ausdrücklich diese Clausul mit enthalten: Si quis in inferioribus instantiis gravatum se praetendet, ad supremum tribunal appellationum a

[1]) Vgl. zu dem Urtheil Zetzkes über das Preußische Tribunal Nr. 351. S. 673.

Serenitate Sua Electorali in Prussia ducali erigendum provocare poterit ibidemque decenti modo jus suum prosequi p. Praeses autem et assessores istius appellationis judicii a S. S. E. constituentur ex Prussiae ducalis incolis et terrigenis. Es hat

2) dieses pactum der Kurfürst Friedrich Wilhelm durch einen körperlichen Eid vor sich und seine Nachkommen beschworen. Dahero ich

3) um so viel weniger Sr. K. M. anrathen kann, dergleichen solenne und beschworne Friedenschlüsse zu brechen, da ich nicht den geringsten Nutzen vor das Land sondern vielmehr unzählige Inconvenientien daher absehe. Dann es ist

4) gewiß, daß solchergestalt die meiste Menschen nur Eine Instanz in Preußen haben würden, die Appellationsinstanz aber würde nicht in Preußen, sondern extra terras Borussiae in Teutschland müssen gesucht werden. Es ist

5) bekannt, daß die Universitäten mehrentheils mit jungen Leuten, welche keinen praxin haben und oft wenig von der Theorie wissen, besetzet werden und daß sie von denen Preußischen Verfassungen und juribus nicht die geringste Notiz haben. Es würde also das Land unglücklich sein, wann ihr Weh und Wohl auf einen fremden, des Landes und dessen Rechten unerfahrenen Richter ankommen sollte; zu geschweigen, daß die Acta auf denen Universitäten viele Monate liegen zu bleiben pflegen. Ich finde auch

6) daß die Unterthanen mit Kosten werden überhäuft werden; denn jetzo giebt ein Appellant vor die ganze Instanz 14 Thlr.;[1]) davor wird ihm die Justiz administrirt. Wann man aber die Kosten bei der Instruction des Processes in Preußen, bei der Verschickung der Akten, bei der Einholung des Urthels und bei Remittirung der Urthel betrachtet, so werden die Kosten viel höher steigen. Man sagt zwar

7) daß S. Kurf. D. Sich das Recht, das Tribunal zu ändern, vorbehalten habe; ich finde aber solches in dem Landrecht nicht, sondern vielmehr diese Worte:

[1]) Tribun.-Ordn. Th. 17. § 2.

Nachdem rc. Friedrich Wilhelm im Jahr 1657 zu nicht geringem Nutzen und Vorthel des Landes 1. ein Ober-Apellationsgericht in demselben fundirt und dasselbe 2. mit einer besondern Verfass- und Ordnung zwar versehen, dieselbe aber nach Beschaffenheit der Zeiten zu verändern Sich ausdrücklich vorbehalten haben rc.

woraus ja offenbar am Tage liegt, daß der Große Kurfürst sich nur die Veränderung der Ordnung vorbehalten habe, dann die Aufhebung des Tribunals hat er sich weder vorbehalten können noch wollen, weil er sich durch den Friedenschluß darzu anheischig gemacht hatte. Was

8) von Ersparung der 3000 Thlr. angegeben wird, so könnte noch mehr erspart werden, wann auch das Hofgericht aufgehoben und einem einzigen Menschen die Direction des processus aufgetragen und Acta hiernächst von demselben entweder selbst verschicket oder nach Hof zur Transmission eingesandt würden. S. K. M. haben diese Gelder, welche das Land aufbringt, einmal zu diesem heilsamen Endzweck gewidmet, dahero werden Dieselbe zum Schaden Ihres Landes solche nicht zurücknehmen wollen. Ich sehe

9) nicht ab, was es vor ein besonders Lustre der Souveraineté sei, Acta auf eine Universität zu schicken. S. K. M. haben dieses Lustre durch die Revisionsinstanz, wo Sie Selber über das Tribunal cognosciren, in einem viel höhern Grad erhalten.[1]) Daß

10) bishero keine unparteische Justiz in Preußen gewesen, solchs kann so universaliter nicht gesagt werden. Es gehen bei allen Judiciis casus pro amico vor; dieserwegen aber müssen die Judicia nicht aufgehoben werden. Wer garantirt davor, daß die Intriguen bei denen Universitäten nachbleiben werden? Dem sei aber, wie ihm wolle, so ist allen dergleichen Parteilichkeiten durch die Revisionsinstanz ein Riegel vorgeschoben, zu geschweigen, daß auch S. K. M. die Acta jederzeit avociren können. Daß

11) das Tribunal die Sache verzögere, solches kann nicht mit Grund gesagt werden; selbiges gehet nicht ehr aus einander, bis alle Sachen, welche auf der Consignation stehen, abgethan sein, so daß in sechs Monat die ganze Instanz geendiget wird. Was

---

[1]) Vgl. Nr. 312. S. 616/7.

12) den Gewinnst des Post-Regalis und den prätendirten Profit der Unterthanen bei der Aufhebung des Tribunals betrifft, so ist darauf schon vorhin in num. 6 et 8 geantwortet. Was

13) die Aufhebung der Revisionsinstanz betrifft, so bin ich jederzeit der Meinung gewesen, daß diese revisio wider die pacta Velaviensia laufe und also solche aufgehoben werden möchte.

Ich habe auch bei Sr. K. M. hohen Anwesenheit in Preußen in dem gehaltenen Geheimten Rathe solches erinnert; S. K. M. waren auch nicht ungeneigt darzu. Allein der selige Graf Truchs brauchte eben dieses Argument von dem Lustre der Souveraineté und verursachte dardurch, daß die Revisionsordnung mit in das Landrecht, wiewohl unter sehr schweren Conditionibus, eingerücket worden.

Diese Revision aber wird künftig die Sachen nicht aufhalten, weil die Revisores mit in ihren Eid genommen, daß sie binnen sechs Wochen die Sentenz verfertigen wollen.

Wann man aber

14) sagen wollte, die pacta Velaviensia waren schon öfters durchlöchert, oder die Polen hatten von ihrerseits die Friedenschlüsse, und zwar noch kürzlich in Thorn,[1]) violirt 2c., so werde ich mich ratione prioris wohl hüten, dergleichen Durchlöcherungen, welche tôt ou tard viele Verantwortungen nach sich ziehen können, anzurathen. Es folget auch nicht: ich halte den Frieden in Einem Punkt nicht, ergo darf ich ihn auch in denen übrigen Punkten nicht halten. Ratione posterioris zeigt der Effect, wie sehr S. K. M. die Contravention ressentiren; dahero Sie an Sich nicht probiren wollen, was Sie an andern tadeln.

Dieses sein meine unvorgreifliche Gedanken. Weil aber theils die Preußische Regierung die beste Nachricht von denen juribus Prussiae haben muß, theils dieser Vorschlag auf die Aufhebung der Friedenschlüsse ankommt, worüber zuvorderst mit des Wirklich Geheimten Etats-Ministre Freiherrn von Ilgens Exc. communiciret werden müßte, so würde meines Ermessens am besten sein, dieser-

[1]) Gemeint ist das Thorner Blutgericht vom Jahre 1724, dessentwegen der König an einen Krieg mit Polen unter bestimmten Voraussetzungen dachte.

wegen eine Vorstellung zu thun, und habe ich solche auf dem ersten Blatt entworfen.[1])

Wann aber des Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-Ministre Freiherrn von Katsch Exc. davor halten sollten, daß man den Herrn von Lauwitz zuvor noch näher über diese dubia vernehmen, auch des Herrn Tribunalsrath Zetzke Gutachten darüber vernehmen soll, so lasse ich mir solches gleichfalls gefallen.

---

355. Schreiben des Preußischen Hofgerichtspräsidenten Schlieben an Cocceji.

Königsberg, 2. März 1725.

Ausf. — R. 7. Nr. 79. 1.

Justiz am Königsberger Hofgericht.

Meinem letztern zufolge habe Ew. Hochwohlgeboren zum Theil die Ursachen, woher einige Processe in dem verflossenem Jahre zurückgeblieben zu sein vermeine, melden, zugleich aber auch meine ohnmaßgebliche Gedanken, wie diesem auf das künftige vorzukommen, beifügen wollen. Ew. Hochwohlgeboren werden Sich gütigst zurückerinnern, daß, da anfangs nach Publication des neuen Landrechts alle alte Processe abgethan werden sollten, das Hofgericht auf keine bessere Art die so viele Jahr still gelegene Sachen in den Gang zu bringen wußte als, durch Abschiede ex officio die Parte darzu zu zwingen, wobei dem Herrn Rath und Secretario Schlemüller die Nachsehung der Sätze, an wem und wie es zu verfahren, zwar eine ungemeine Arbeit gekostet, jedoch aber den gewünschten Effect brachte. Da aber nachhero auf unsere dieserhalb gethanene Anfrage, ob wir dergestalt continuiren oder uns ratione desertae schlechterdings nach dem Landrecht zu verhalten hätten, dem Hofgericht anbefohlen ward, dem Landrecht stricte nachzuleben, so ließ zum Ueberfluß beigehenden Abscheid publiciren, um allen besorglichen Einwänden der Advocaten vorzubeugen. Daß aber wider Vermuthen diese Anstalt in dem verflossenen Jahre nicht ebenddenselben Effect wie im vorigten gehabt, bedaure meinestheils nicht wenig; insonderheit

[1]) Die von Katsch mit dem Datum 23. Februar 1725 versehene Vorstellung (vgl. oben).

dörfte hieran wohl zum Theil die bei einigen überhäufte Arbeit, vornehmlich wann das Tribunal eröffnet, theils auch die von welchen dieses Jahr erhaltene Bedienungen in dem Stadtmagistrat und die dieserhalb neue Einrichtung Ursach gewesen sein: ich hoffe aber, daß die Advocaten sich künftiges Jahr fleißiger und in ihrer Arbeit accurater bezeugen werden, wesfalls sie alle insgesamt expresse vorfordern und dieserhalb ihnen eine ernstliche Vorstellung thun werde. Inzwischen würde es nicht undienlich sein, wann Ew. Hochwohlgeboren wegen derjenigen, so am säumigsten befunden werden, ein Rescript, worinnen ihnen, bei itzigem Verweis, eine härtere Beahndung angedrohet würde, an das Hofgericht ergehen ließen. Ew. Hochwohlgeboren kann hierbei versichern, daß durch die bisherige Durcharbeitung der alten Sachen dem hiesigen durch das Litthausche Hofgericht weder die allergeringste Arbeit benommen, weniger aber aufs künftige, da wir uns schon so weit durchgebracht haben, im gringsten behülflich sein kann, weil vors erste im vorigten 1724sten Jahr von jenem nur 6, hingegen diesem Hofgericht 75 Appellationes an das Tribunal gegangen sind, vors andere aber ich numehro schon in beiden Senaten selten, sondern ofters in pleno nicht volle Arbeit habe; dahero mich dann wohl mit Fundament bei Ihro Majestät dem Könige zu Dero Intresse anheischig machen kann, alle Arbeit von jenem Collegio zu übernehmen und aufs künftige vor alles responsabel zu sein, wobei Dieselbe nach meiner ohnmaßgeblichen Einrichtung über 1000 Thaler profitiren, der Justiz in dem Insterburgschen Amte nicht das allergringste ab-, sondern alles nach Ihro K. M. hohen und anfangs mir selbst eröffneten Intention gehen sollte; sehe also bewandten Umständen nach nicht ab, wie jenes Hofgericht noch darzu auf die Gedanken kommen kann, die polnische Aemter dorten hin- und diesem Collegio sie abzuziehen (ein mehrers hievon zu sagen, will vor diesesmal abstrahiren). Ehe und bevor aber hierinnen (so viel jedoch nur das erwähnte betrifft) das allergringste vornehmen oder die Feder ansetzen will, werde ich Ew. Hochwohlgeboren Gedanken und Meinung erwarten, auch so wie itzo, also auch künftig, mich vorhero schlechterdings an Ew. Hochwohlgeboren en particulier adressiren, und hoffe, daß dadurch alles nach Wunsch gehen soll; wie dann mit nächstem Gelegenheit nehmen werde, Vorstellung zu thun, wie in vielen Stücken

bei denen Untergerichten dem Landrecht contraveniret und dadurch der ordentliche Lauf Rechtens aperte gehemmet werde.

Unterm 9. April 1725 wurde dem Königsberger Hofgericht befohlen, die Processe, welche in dem vergangenen Jahr noch übrig geblieben waren, nachzusehen und die Namen der Advocaten in jeder Sache zu melden. Gegen Nachlässige sollte dann nach dem Landrecht verfahren werden (Conc., ad mand. gez. Katsch).

---

356. Aus dem „allergnädigsten Reglement wegen der neuen Einrichtung bei der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer und Litthauischen Deputation, auch wie es künftig wegen Abnahme der Rechnungen, Einrichtung der fiscalischen Aemter und Menagirung derer Besoldung auch überflüssigen Bedienten in den Aemtern gehalten werden soll".

Berlin, 9. März 1725.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 11.

Preußische Kammerangelegenheiten.

Das Reglement giebt in den Hauptstücken die Bestimmungen der Cabinetsordre vom 23. December 1724 und die Verfügungen des Königs zu den Immediatberichten vom 17. und 21. Februar 1725 wieder.

„Im Uebrigen bleibt es bei der, itztgedachter [= Litthauischer] Deputation vorhin bereits ertheilten Instruction,[1]) und muß sie nach derselben diejenigen Sachen, so insbesondere zu ihrem Departement gehören und welche sie ohne Anfrage, wie auch ohne Concurrenz mit der Kammer vor sich abthun kann, schleunig expediren; wie sie denn auch über diejenige Wirthschafts- und andern Sachen, worüber von hier aus Resolution einzuholen nöthig und worüber vorher mit der Kammer nicht conferirt werden darf, zu Gewinnung der Zeit recta anhero zu referiren, zu gleicher Zeit aber auch der Kammer davon Nachricht zu geben hat; worauf sodann die Deputation von hier aus beschieden, der Kammer aber davon auch Notification geschehen soll.

Die Kammer soll auch in Sachen, so nach der Instruction directe zum Departement der Deputation gehören, an die unter derselben stehende Steuerräthe, Beamte und andere subalterne Be-

---

[1]) Vgl. Nr. 240. S. 509.

diente zu Vermeidung der Confusion keine Ordres ergehen lassen, sondern in dergleichen Fällen an die Deputation schreiben, damit von derselben das nöthige veranlasset werden möge.

Die Deputation oder das Departement bestehet annoch aus dem Präsidenten von Bredow, wie auch Kriegs- und Domänenräthen von Löwensprung, von Schlubhutt, Maßmann, von Görne und Kalnein."

Die Directoren der Königsberger Accise und des Licents dürfen,

„damit sie ihre ordinäre Function nicht versäumen, nur zwei Tage in der Woche, so die Kammer zum Vortrag in Licent-, Commercien- und Manufactursachen zu benennen hat, darin erscheinen; wenn aber etwas pressantes vorfallen sollte, stehet ihnen frei, solches auch außer denen gesetzten Tagen dem Collegio vorzutragen".

Zur Observirung der Generalia und Verpflegungssachen wird Beyer bestimmt,

„dessen Correferenten und Conrevisores entweder beide oder wenigstens einer von jedem Departement sein, mithin die Concepte zugleich zeichnen müssen".

Die Städte soll Crüger bereisen und für die Hebung der Manufacturen und bürgerlichen Nahrung sorgen. Es wird ihm eingeschärft, „sich verträglich zu bezeugen und sich aller unnöthigen Contradictionen zu enthalten."

Was das Personal der Kammer anlangt, so wird noch befohlen, daß Borck wieder zur Pommerschen Kammer kommen soll, da Maßmann zur Litthauischen Deputation berufen sei.

„Die Besoldung der Preußischen Rechenkammer", die nach der Cabinetsordre vom 23. December ganz aufgehoben werden sollte, „haben S. K. M. dergestalt reglirt, wie der neue Salarienetat zeigen wird".[1])

Der Litthauischen Deputation, die ihre Rechnungen selbst abnehmen soll, werden zwei Rechenmeister von der Königsberger Rechenkammer zur Hülfe gegeben.

„Vor allen Dingen aber soll die Kammer die Rechenkammer wegen Abnahme der noch rückständigen vielen Rechnungen äußerst pressiren und mit nächstem berichten, gegen welche Zeit selbige völlig

[1]) Vgl. Nr. 353. S. 676.

abgenommen sein sollen; wie denn benöthigten Falls S. K. M. zu mehrerer Beschleunigung solcher rückständigen Rechnungen Leute gegen Diäten angenommen wissen wollen. Es muß aber die Kammer dabei selbst auch mit Hand anlegen und solchergestalt die Abnahme der rückständigen Rechnungen mit desto mehrerem Nachdruck befördern, wie sie denn auch, ehe sie extraordinäre Leute annimmt, pflichtmäßig berichte, ob sie solches unumgänglich nöthig finde, und wiebald sie ohne dieselben mit solcher Arbeit fertig zu werden vermöge."

Die bisherigen Landkammerräthe Grumbkow, Lölhöffel und Görne, sowie Kriegs- und Domänenrath Kalnein werden als Kriegs- und Domänenräthe beibehalten und zur Commission mit gebraucht.

„Wenn auch die Kammer vermeinen sollte, daß sie mit denen geordneten Rechenmeistern nicht auskommen könne, so hat dieselbe allenfalls der [= den] Rechenmeister von der Licentkammer mit zur Hülfe zu nehmen; wie denn auch sonderlich bei vorkommenden vielen Expeditionen zu mehrerer Beschleunigung die Kammerräthe die wichtige Sachen selbst concipiren müssen, da denn, wenn solches geschiehet, die Secretarii und Kanzlisten die übrige Arbeit genugsam bestreiten können, und es solchergestalt an Subalternen nicht fehlet."

Endlich wird der Kammer befohlen, vorkommendes Falls mit Hertefeld „zu concertiren und ihm alle verlangende Nachrichten gehörig mitzutheilen".

Das Reglement nebst dem Salarienetat wurde darauf mit Erlaß vom 11. März (Conc., gez. Grumbkow) der Preußischen Kammer zugesandt.

Nach Vereinbarung mit Görne wurde von der Deputation am 11. Juli 1725 Schlubhutt nach Königsberg geschickt, um aus der Kammerregistratur die Nachrichten zu nehmen und nach Gumbinnen zu bringen, was für Reglements und Anordnungen in Accise- und Städtesachen von dem früheren Commissariat sowohl als der Kammer nach und nach gemacht und was für königliche Verordnungen emaniret worden waren.[1])

[1]) Vgl. die Correspondenz dazu in R. 92. v. Görne I. Nr. 13: Schreiben der Deputation vom 4. Juli 1725 (Ausf., gez. Lölhöffel, Schlubhutt) und Schreiben Görnes, Königsberg, 7. Juli 1725 (Conc.).

357. Immediatbericht des General-Directoriums.
Berlin, 13. März 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne Fuchs. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. III. Varia. Nr. 2.

Personalveränderungen in der Kurmärkischen Kammer.

E. K. M. haben in der von uns . . abgestatteten Relation, wobei wir zugleich den revidirten Kurmärkischen Domänen-Etat von Trinitatis 1725 bis 1726 zur . . Approbation überreichet, dem Director Hünicken das Prädicat als Präsident . . beigeleget, in dem Etat aber denselben als Director stehen lassen.

Weil uns nun E. K. M. . . Intention nicht bekannt ist, wie es hierunter gehalten werden soll, so haben wir uns E. K. M. . . Verhaltungsbefehl hierüber . . ausbitten und zugleich anfragen sollen, ob besagtem Director Hünicke das Patent eines Präsidenten bei der Kurmärkischen Kammer ausgefertiget werden soll.

Randbescheid des Königs:

„Director von Scharden vicePresident F. W."

Das General-Directorium las aus dieser Entscheidung heraus, daß für Hünicke ein Patent als Vicepräsident ausgefertigt werden solle. Da der König ihn aber alsbald in 2 Cabinetsordres vom 25. und 27. März 1725 mit Präsident bezeichnete, so ward für ihn sofort ein Patent als Präsident der Kurmärkischen Kammer ausgefertigt (30. März 1725. Conc., gez. Creutz).

Scharden bat darauf um seine Entlassung von dem Posten eines Directors bei dieser Kammer,[1]) die ihm unter dem 26. April in Gnaden gewährt wurde (Conc., gez. Creutz).

Durch Cabinetsordre, Berlin, 1. Mai 1725 (Ausf.), wurde an seiner Stelle der Geheime Rath von Happe zum Director bestellt.[2])

---

358. Bestallung des Oberpredigers Gereth zum Rath und Assessor beim Samländischen Consistorium.
Berlin, 17. März 1725.

Conc., gez. Printzen. — R. 7. Nr. 72. C.

Bestallung eines Samländischen Consistorialraths.

Der Oberprediger Gereth zu Thorn wird zum Rath und Assessor beim Samländischen Consistorium bestellt. Er soll

[1]) Immediatgesuch vom 20. April 1725 (eigenh.). — Vgl. Nr. 8. S. 12

[2]) Patent vom 10. Mai 1725 (Conc., gez. Creutz).

so oft Audienzien in Consistorialsachen vorfallen oder auch sonsten etwas vorgehet worüber der Official mit denen Räthen sich zu besprechen und zu deliberiren hätte und er, der Consistorialrath Gereth alsdann in Königsberg gegenwärtig ist sich jedesmal dabei einfinden und außer großen ehehaften und sonderbarer Verhinderung davon [sich] nicht abhalten lassen.

Er soll auch bei denen Audienzien fleißig Protocoll halten und ehe er sein Votum über vorkommende Sachen giebet alles wohl erwägen und dann dazu dasjenige reden was den Rechten und Akten gemäß ist und sich davon [durch] Niemandens Respect noch Autorität oder andere Absichten und Considerationes abwendig machen lassen.

Auch soll er, soviel immer bei ihm stehet befoderen damit nach genugsamer Erkenntnis der Sachen Niemand an Erlangung seines Rechts verzögert noch auch die im Proceß befangene Sachen zur Ungebühr aufgehalten werden mögen. Was auch mündlich zum Bescheid zu geben und ihm nachgehends in einen schriftlichen Abschied zu bringen aufgetragen wird soll er ohne Verzögeren mit allem Fleiß verrichten und in summa allem demjenigen unverweislich nachleben was ihm Unsere Preußische Consistorialordnung auferleget . . .

359. Aus einem Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 17. März 1725.

Abschrift. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 32a.

Der Advocatus fisci ist bei allen irgendwie das Königliche Interesse berührenden Processen heranzuziehen.

. . Ferner befehlen Wir Euch auch . ., bei dortigen sämtlichen Ober- und Untergerichten die Verfügung zu thun, daß dieselbe hinfüro keine Sache, wobei Unser Interesse directe oder per indirectum mit versiret, vor beschlossen annehmen, viel weniger ein Urtheil darüber abfassen sollen, es sei dann, daß zuförderst dem Advocato Fisci die eingebrachte Sätze communiciret auch von dem, was etwa mündlich vorgekommen, ihm behörige Nachricht ertheilet worden, damit er dasjenige, so er vor Unser höchstes Interesse oder sonst

dem Publico zum Besten dabei zu erinnern findet, sofort und in der Zeit gebührend beibringen und vorstellen könne.

360. Schreiben Görnes an die Litthauische Deputation nebst Randbemerkungen Bredows.

Plaue, 17. März 1725 und Königsberg, 26. März 1725.

Abschrift und resp. Ausf. von Bredow.[1]) — R. 92. v. Görne. I. Nr. 13.

Litthauisches Retablissement.

Nachdem S. K. M. . . befohlen haben, daß ich bald wieder nach Preußen gehen und unter andern die Litthauische Wirthschaft visitiren soll, so habe nöthig gefunden, einem . . Deputations-Collegio vorläufig an folgendes zu erinnern.

1. Wird zwar hoffentlich das Retablissementswesen dergestalt gefasset sein, daß die Aemter dadurch nicht mehr und von neuem in Weitläuftigkeit gerathen können. Weil aber doch ohnstreitig neue Schwierigkeiten und Berechnungen sich finden müssen, falls nicht Beamte angehalten werden, alle Quartal zu specificiren, was sie an das Reta-

ad 1. Dieses wird genau observiret und bei denen Quartalabschlüssen dasjenige, was zum Retablissement geliefert worden, als baar Geld angenommen und von dem Kassier Flatho die Quittung dergestalt gestellet, als ob die Rentei durch den Beamten so viel baares Geld zur Retablissementskasse geliefert hätte; folglich ist nicht zu besorgen, daß

[1]) Bredow fand das Schreiben Görnes vom 17. März bei seiner Rückkehr von Königsberg in Gumbinnen vor. In einem eigenhändigen Schreiben an Görne vom 26. März 1725 stellte er in Aussicht, daß er die Schriftstücke mit der nächsten Post der Deputation einsenden werde. „Ich kan sonst Ew. Excell. . . versichern, daß ich die Sachen alldort in ziemlicher Ordnung gelaßen, und wird die Etatsliefferung keine Schwürigkeit setzen. Ich bin auff sieben Aemtern mit gewesen, habe deren Abschlüssen beigewohnet, und die Wirthschafft der Beamten examiniret, da ich denn sagen kan, daß ich dieses Jahr mit eben so viel plaisir, als verwichenes FrühJahr mit chagrin da gewesen."

blissement geliefert, und ihnen das gelieferte so bezahlet wird, als wenn sie es zu Markte verkauft hätten, so wird hoffentlich ein . . Deputations-Collegium hierüber ernstlich halten und so, wie der Anfang gemacht worden, continuiren, denn ich Sr. K. M. auf Ihro eigenes Veranlassen versichert, daß vor Michaelis allemal die Litthauische Rechnungen abgenommen sein werden.

die Aemter durch das Retablissementswesen in einige Weitläuftigkeit gerathen können.

2. Versteht sich zwar von selbst, daß, die neuen Colonisten außer Aufsicht zu lassen, nicht rathsam, und werden die Beamte, auf deren Wirthschaft zugleich mit Acht zu geben, wohl instruiret sein.

Da aber die Erfahrung gewiesen, daß mit denen Beamten es alleine nicht ausgemacht ist, so wird der Herr Kriegsrath von Kalnein, zumal er kein besonderes Departement hat, in solcher Arbeit und Aufsicht zu continuiren nicht ermüden müssen, und werde ich insbesondere von demselben desideriren, daß er mir specifice anzeige, wie ein jeder von denen neuen Colonisten wirthschafte; hernach aber werde Nachrevision halten.

ad 2. Ich habe den Herrn p. von Kalnein instruiret, daß er noch beständig bei seiner bisherigen Function verbleiben und die Aufsicht über die Colonisten und derselben Etablissement und Wirthschaft behalten soll, wobei demselben in specie aufgegeben worden, diejenige, so ihre Aecker nicht wohl bestellen oder sich sonst zur Wirthschaft nicht gut anlassen, zu notiren, damit in Zeiten eine Veränderung darunter vorgenommen und Sr. K. M. Zeit und Kosten ersparet werden mögen. Weshalb ich nicht zweifle, er werde im Stande sein, die desiderirte Nachricht bei E. E. Ankunft geben zu können.

3. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Kriegsräthen von Görne und Maßmann, die zwar in der Kammer gesetzt worden, in-

ad 3. Dieses soll befohlen werden, weil ich bei meiner Anwesenheit in Gumbinnen hiervon noch keine Nachricht gehabt.

zwischen aber doch ihre vorige Function, so lange bis der Herr Präsident von Bredow und ich hinkommen und wegen einer etwa zu machenden andern Eintheilung Abrede nehmen können, mit größtem Fleiß zu continuiren haben.

4. Bitte ich mir in Zeiten zu notificiren, auf was Art ein jeder Beamter in seiner Wirthschaft sich aufführe. Denn zwar nicht rathsam, alle Jahr zu changiren, gleichwohl aber, wann Leute sind, die das ihrige nicht thun, man es in Zeiten wissen muß, damit habilere aufgesuchet werden können . . .

ad 4. Das Deputations-Collegium ist bis dato noch ziemlich mit denen gegenwärtigen Beamten zufrieden, bis auf den Petri, welcher nach Trakehnen gesetzet worden; weshalb ich resolviret, denselben wegzunehmen und an dessen Stelle den Piper von Budweitschen, welcher sonst fleißig, aber einem ganzen Amte nicht gewachsen, dorthin zu setzen, an dessen Stelle ein neuer Beamter Namens Banck kommen soll . . .

Sollte ich bei meiner Ankunft es anders und nur, um davonzukommen, schlecht bestellet finden, Zäune und Gehege nicht in Ordnung treffen, sondern, wie im vorigen Jahre, ganze Felder vom Viehe verdorben sehen, Schweine und Gänse ohne Hirten, in summa, keine rechte Disposition und Ernst, daß S. K. M. vor Ihro vieles Geld das erlangen, was Sie darunter gesucht, antreffen, ist nun die Zeit der Gedult aus, und kann ein . . Deputations-Collegium wohl

denken, wie S. K. M. Sich zuvorderst an dasselbe halten werden. Dahero dann auch es wohlmeinend vorausschreibe, inzwischen doch der Hoffnung lebe, daß dieses alle werde überflüssig gewesen sein.

---

361. Bericht der Litthauischen Deputation.
Gumbinnen, 20. März 1725.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. 1. Generalia Nr. 29.

Fixirung einer Summe zu Vorschüssen für die in Administration stehenden Litthauischen Aemter.

Da nunmehro mit denen Beamten quartaliter richtige Abschlüsse gemachet und die Baarschaft nach Abzug der Nothdurft zur Haushaltung sofort zur Kasse eingezogen auch künftig sogleich nach Trinitatis die Rechnungen vom verlaufenen Jahre allemal zu Stande gebracht, darinnen aber kein baarer Bestand gelassen werden soll, so wird es denen Administrationsämtern künftig ohnmöglich fallen, die Wirthschaft von Trinitatis bis Martin fortzusetzen, wenn E. K. M. nicht . . verfügen, daß zu denen unumgänglichen nöthigen Vorschüssen eine gewisse Summe ausgesetzet und von derselben eine beständige Kasse, so lange die Administrationes dauern, etabiliret werde.

Was aber für Vorschüsse zu Fortstellung der Wirthschaft bei der Administration nöthig sein werden, davon haben Wir einen ohngefähren Ueberschlag fertigen[1]) und selbigen zu E. K. M. . . Approbation einschicken, auch woher die Gelder zu Etabilirung dieser Kasse zu nehmen, Deroselben . . Resolution ausbitten sollen.

Der König, dem das General-Directorium diesen Bericht 11. April vortrug (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß), verlangte die Meinung des General-Directoriums darüber zu hören. Nach dem Votum Görnes, Plaue, 25. April 1725, wurde die Entscheidung über die

---

[1]) Nach dem beiliegenden Ueberschlag brauchten die in Administration stehenden Aemter an Vorschuß jährlich 16083 Thlr. 30 Gr.

Anfrage der Deputation bis auf die nächste Hinkunft Görnes nach Preußen verschoben (Erlaß an die Deputation vom 1. Mai 1725. Conc., gez. Grumbkow).

Auf einen Bericht Görnes, Königsberg, 7. Juli 1725, erging, Berlin, 17. August 1725, folgende Cabinetsordre in derselben Angelegenheit an das General-Directorium (Ausf. von Bodens Hand):

„Demnach S. K. M. rc. auf des Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Görne Vorstellung .. resolviret, daß die 16000 Rthlr., welche die Litthauische Deputation vormals zu Bestreitung derer ersten zwei Quartale ein- vor allemal gefordert, in Consideration dessen, daß nunmehro aus dem Ueberschuß des 1725sten Jahres solches genommen werden kann, zum Ankauf und weiterer Einrichtung verschiedener Stücke dergestalt verwendet werden sollen, daß davon auf einmal Rechnunge geschehe und alsdann nachgewiesen werde, wie dieses Capital zu 10 Procent Nutzung angeleget worden, als haben Sie Dero General-Directorio solches hiedurch bekannt machen wollen, mit .. Befehl, dieserhalb das nöthige expediren zu lassen."

Nachdem noch einmal mit Görne wegen Anweisung der Gelder correspondirt worden war, ergingen unterm 20. September 1725 die entsprechenden Ordres an die Preußische Kammer und an Kühtz.

Am 12. März 1729 konnte die Litthauische Deputation dem Könige berichten, daß diese 16000 Rthlr., die allerdings zu dem gedachten Zweck nicht ganz ausgereicht hatten, $11^3/_4$ % an Interesse eingetragen hatten (Ausf., gez. Bredow, Lölhöffel, Schlubhutt). Als das General-Directorium daraufhin unterm 1. April 1729 dem Könige eine Ordre an Kühtz vorlegte (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck), daß diese 16000 Rthlr. nicht weiter als ein Vorschuß bei der Generaldomänenkasse geführt werden sollten, vollzog der König diesen Erlaß, schrieb aber zu dem Immediatbericht:

„Nulle Pro nulle gehet auf FW."

362. Erlaß an die Pommersche Regierung.

Berlin, 20. März 1725.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Katsch, Schlippenbach. — St.-A. Stettin, Herzogl. Stett. Arch. Pars I. Tit. 80. Nr. 517 a.

Diäten der Fiscale.

Was der dortige Advocatus Fisci Heinrich Gotthard Witte wegen verlangten Vorschusses derer Diäten zu denen ihm aufge-

trageuen Commissionen und Untersuchungen, dabei er reisen muß, . . vorgestellet und zu verordnen gebeten, solches ersehet Ihr aus dem Beischluß. Worauf Wir Euch dann . . hiermit anbefehlen, weil der fiscalischen Bedienten Zustand nicht leidet, mit denen ihnen gebührenden Diäten bis zum Austrag der Sachen zu warten, ihnen jedesmal, wann sie reisen müssen, diesfalls die hülfliche Hand zu bieten, damit wegen Mangel der Kosten die Inquisitiones nicht aufgehalten werden mögen.

---

363. Preußische Pupillenconstitution.

Berlin, 21. März 1725.

Gedruckt bei R. F. v. Sahme, gründliche Einleitung zur Preußischen Rechtsgelahrtheit. Königsberg 1741. S. 804—809.

Bestellung eines Preußischen Pupillencollegiums.

Für die Unmündigen derer vom Adel und gewisser Bürgerlicher wird ein Pupillen-Collegium in Königsberg angeordnet. Präsident soll stets einer der Preußischen Wirklichen Geheimen Räthe sein; weiter soll es aus sieben Räthen, einem Secretär und Calculator bestehen.

1. Das Collegium muß „auf die gesetzte Vormünder unermüdete Aufsicht haben, die von diesen jährlich abzulegende Rechnung abhören, das von den Vormündern aus Mangel einer sichern Gelegenheit solches auf Zinse auszuthun beim Collegio deponirte Geld durch öffentliche Anschlagszettul zu Jedermanns Wissenschaft bringen, die Vormundschafts- und Inventarienbücher nach Vorschrift Unseres neurevidirten Landrechts in guter Ordnung halten, in summa alles dasjenige, was jedes Orts Obrigkeit nach dem besagten Landrecht P. 1. Lib. 2. Tit. 6. Fol. 300—332 incl. bei den in seiner Jurisdiction befindlichen Pupillen in Acht zu nehmen hat, getreulich beobachten".

2. Die Vormünder müssen in allen Fällen, in denen ein Vormund sich nach dem Landrecht bei seiner Obrigkeit zu melden hat, beim Pupillencolleg sich angeben.

3. Die bürgerlichen Väter, deren Kinder vor das Colleg gehören, sind folgende: von Militärbedienten alle Oberofficire bis zum Capitän einschließlich, von Civilbedienten die Wirklichen Geheimen Etats-, die Oberappellationsgerichts-, die Hofgerichts- und alle andern in einem Colleg sitzenden oder Titularräthe, ferner die Etats-, Tribunals-, Hofgerichts-, Commissariats-, Kammer- und Geheimen Secretäre und die Hofgerichtsadvocaten.

4. Stirbt eine adelige oder recensirte bürgerliche Person und hinterläßt unmündige Kinder, so haben die nächsten Freunde bezw. das Amt oder der Magistrat bei 10 Fl. Ungr. fiscalischer Strafe den Todesfall binnen 6 Wochen dem Colleg anzuzeigen. Die Autores testamentarii und legitimi haben binnen 4 Wochen die Bestätigung nachzusuchen. Die Autoria werden vom Präsidenten des Collegs der Regierung vorgetragen und im Namen des Königs mit Unterschrift der Regierung aus der Preußischen Kanzlei ausgefertigt.

5. Den vom König oder der Regierung gesetzten Vormündern wird anbefohlen, sich spätestens innerhalb 6 Monaten beim Pupillencolleg anzugeben, dort das Inventar über das Vermögen des Unmündigen einzuliefern und nach Vorschrift des Landrechts ihre Vormundschaftsrechnung abzulegen.

6. Die Aemter und Amtsstädte sollen nach wie vor die Rechnungen von den ihrer Jurisdiction unterworfenen Vormündern alle Jahre allein abnehmen und darüber quittiren, die Rechnungen sind aber samt den Monitis und dem Protocoll an das Colleg einzusenden.

7. Falls bei Abhörung der Rechnungen ein Vormund „ein oder andere Belegung sollte gestritten oder ihm ein Defect gemachet werden", so hat er und das Collegium in besonderen Berichten sich an das Geheime Rathcolleg zu wenden, das dann zu entscheiden hat.

8. Den Mitgliedern des Collegs sind gewisse Sporteln zugestanden, die jährlich zu vertheilen sind, jedoch erst dann, wenn die nöthigen Ausgaben des Collegs daraus gedeckt sind. Der Secretär soll für seine besondere Mühewaltung „etwa eine Portion mehr" als die Räthe erhalten.

9. Für die Abnahme der jährlichen Rechnungen dürfen, wenn die Ausgabe die Einnahmen übersteigt, keine Sporteln genommen werden. Ist die Einnahme größer als die Ausgabe, so sollen vom Ueberschuß und Bestand jeder Rechnung 4 % genommen werden. Von diesen Sporteln sind auch die Expeditions-, Post- und andern Gebühren, auch die Schreibmaterialien zu bezahlen. Alle andern Sporteln sind verboten.

Das Pupillencolleg, das oberburggräfliche Amt, alle Aemter und Städte Preußens haben jährlich von den unter ihrer Jurisdiction stehenden Pupillen eine Tabelle einzusenden. Darin ist anzuführen: 1. der Name, 2. das Alter der Pupillen, 3. der Name des Vormunds, 4. dessen Caution, 5. ob ein Inventar conscribirt ist, 6. wann dessen Rechnung zum letzten Mal abgenommen ist, 7. wie hoch sich der Bestand beläuft.

Als Mitglieder des Pupillen-Collegii werden in einem Erlaß an die Preußische Regierung vom 21. März 1725 genannt der Wirkl. Geheimte Rath von Tettau als Präsident, als Räthe die Tribunals-, Hof-

und Consistorialräthe von Groeben, Duncker, Erasmi, Dr. Hoffmann, Fiscal Schärmacher und Oberauditeur Schmalvogel, als Secretarius der extraordinäre Hofgerichts-Secretarius Thegen, und als Calculator der Commissions-Secretarius Homoth. Der Feldmarschall, Burggraf und Graf zu Dohna erhält den Auftrag, die Introduction zu verrichten, auch dem Collegio ein bequemes Zimmer anzuweisen.[1])

364. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 22. März 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Besetzung der Kurmärkischen Kammer.

Die Kurmärkische Kammer berichte

„wie sich Einer Namens Becker gemeldet und Ansuchung gethan hätte um als Secretarius bei der Justiz auf der Kammer bestellet zu werden wovor er 40 Thlr. zur Recrutenkasse offeriret".

Nach dem Berichte der Kammer bedürfe der Secretär Rost eines Gehülfen.

Der König schrieb dazu:

„es sein so viell leute schon auf der kamer kris Dome kamer das wo mehr komen einer den ander verhinder wierdt und ich eine Compa:[gnie] husaren vormirn werde F W."

Die Kammer wurde demgemäß abschlägig beschieden.

365. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 22. März 1725.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LXXXV. Sect. I. Gen. Nr. 9.

Fortgang der Clevischen Commission. Rangstreitigkeiten.

Durch Erlaß, Berlin, 15. Februar 1725 (Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne), wurde von der Clevischen Kammer Bericht erfordert, da noch verschiedene Aemter über Prägravation in der Matrikel klagten,

---

[1]) Abschrift. R. 92. v. Dohna. V. 127. — Sonstige Akten hierzu ließen sich nicht finden.

„wie weit die Clevische Peräquationscommission[1]) mit ihrer Arbeit gekommen ist, und warum es sich bishero so gar lang verzögert hat, welches Uns nichts anders als sehr mißfällig sein kann".

Die Kammer berichtete darauf, Cleve, 13. März 1725 (Ausf., gez. Maschs, Durham, Bredenbach, Hymmen, Schmitz, Bresser, Wollmstädt, Francke), daß die Arbeit der Commission durch Rangstreitigkeiten zwischen dem Geheimen Regierungsrath Raesfeld und dem Vicedirector Rappard aufgehalten worden sei. Rappard will den Vortritt vor Raesfeld auf Grund des Circularerlasses vom 11. März 1724,[2]) dieser beruft sich dagegen auf das Commissoriale vom 7. Mai 1723.

Durch den Erlaß an die Kammer vom 22. März wurde darauf verfügt,

„daß, weil die erwähnte Commission von eurem Collegio dependiret, und membris, welche dazu gehören, aufgetragen worden, der von Raesfeld bei sothaner Commission keinen anderen Rang, als welchen er in eurem Collegio hat, prätendiren könne, also dem Rappard weichen müsse".

Durch Erlaß an die Clevische Kammer, Berlin, 27. September 1725 (Abschrift), wurde diese Verfügung dahin erläutert,

„daß der Vicedirector Rappard weiter nicht als in eurem Collegio und bei denen davon dependirenden Commissionen den Rang über den Geheimen Regierungsrath von Raesfeld nehmen könne, sonsten aber demselben als Geheimen Rathe weichen müsse".

---

366. Erlaß an die Preußische Kammer.
Berlin, 25. März 1725.

Abschrift.[3]) — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. 20. d.

Competenzconflicte zwischen dem Königsberger Stadtgericht und dem Commercien-Collegium.

Es ist Uns aus Eurem auf Unser Erfordern unterm 8. c. . . eingesandten Berichte und dessen Beilage umständlich gebührend

[1]) Die durch Commissoriale vom 16. Januar 1721 bestellt war und die Aufgabe hatte, vorerst in den Aemtern Cleverham und Emmerich festzustellen, ob die Domänen im Vergleich mit den übrigen Einwohnern prägravirt seien. Die Commission stattete ihren Bericht darüber erst im Mai 1727 ab.

[2]) Vgl. Nr. 226. S. 486.

[3]) Als Beilage zu einem Erlaß an die Preußische Regierung vom selben Tage (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß). Ueber das Königsberger Commercien-Collegium vgl. Bd. III. S. 74—79.

vorgetragen worden, was auf des dortigen Commercien-Collegii eingegebene und Euch ohnlängst zugefertigte, wider die sämtliche dasige Stadtrichtere geführte Beschwerden, daß diese letzteren solche Sachen an sich ziehen, welche vor das Commercien-Collegium und vor die Wette gehören, die obgedachte sämtliche Richter für eine Gegenvorstellung gethan und gegen besagtes Collegium weitläuftig angeführet haben. Da nun vorgegeben wird, als ob durch das rathhäusliche Reglement[1]) des Commercien-Collegii Departement in etwas geändert sein solle, hingegen Unser Regierungsrath von Laurens[2]) auf Erfordern schriftlich bezeuget hat, daß solches nicht geschehen, so soll es bei der bisherigen Verfassung und Einrichtung des Commercien-Collegii hierunter um so viel mehr ohnverändert gelassen werden, weilen Uns gleichviel ist, wie diese Sachen abgethan werden, überdem auch dem Commercien-Collegio das Zeugniß gegeben wird, daß es prompte Justiz administrire.

Damit aber gleichwohl alle Collisiones hierunter zwischen diesen beiden Gerichten hinkünftig vermieden werden mögen, so soll ihnen beiderseits aufgegeben werden, alle die Casus und Fälle, worinnen ein jedes Collegium vermeinet, daß ihnen von dem andern Eintrag geschehe, zu specificiren. Welche Specification sodann von beiden Theilen einander communiciret werden muß; und wollen Wir hiernächst darüber sowohl Euren als auch Unserer dortigen Regierung, an welche dieserhalb die nöthige Verordnung dato gleichfalls ergangen, . . pflichtmäßigen Bericht und Gutachten zu fernerem Verfügen anhero erwarten. Wornach Ihr Euch also . . zu achten und solches vorstehender Maßen zu veranlassen habt.

Unterm 1. October 1725 wurde dieser Befehl wiederholt und zugleich der Kammer aufgetragen, mit der Regierung zu conferiren,

„daß dieselbe [Specification], wenn beiderseits Gerichte darüber mit ihrer Nothdurft gehöret, ohne ferneren Zeitverlust anhero eingesandt werde" (Abschrift).

Unterm 22. Februar 1726 kam die Regierung diesem Befehle nach (Conc., gez. Tettau).

---

[1]) Von 1723.

[2]) Der das rathhäusliche Reglement mit bearbeitet hatte (vgl. Schmoller in der Zeitschrift für Preuß. Gesch. und Landeskunde XI. S. 523/4).

367. Bericht der Preußischen Kammer.

Königsberg, 28. März 1725.

Abschrift.[1]) — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 11.

Gegen die Entlassung der Landkammerräthe.

Die Preußische Kammer stellt gegen die verfügte Entlassung der Landkammerräthe[2]) vor:

„daß nicht ohne Grund zu besorgen stehet, daß daraus keine gute Suiten folgen werden, wenn dasjenige, so bishero durch ihre Aufsicht verhütet worden, hin und her wieder einreißen und die Sachen in denen Aemtern wieder auf einen schlimmen Fuß kommen werden, ehe sie noch recht auf einen guten Fuß gebracht sein. In denen ersteren Jahren zwar hat durch die Landkammerräthe nicht alles so gehörig ausgerichtet werden können, wie es wohl gesollt, indem bis an das letzte Jahr fast kein einziger beständig in seinem Kreis hat sein können, sondern sie immer distrahiret und zu anderweitigen Commissionen gebrauchet worden. In dem itzigen Jahre aber hat man eigentlich gemerket, daß ihre Aufsicht in denen Aemtern von sehr gutem Effect gewesen, sowohl wegen der Beamten, selbige in besserer Ordnung zu halten und insonderheit die Plackereien, wodurch die Unterthanen vorhin mitgenommen worden, zu verhindern, als auch wegen der Bauren, daß sie ihre praestanda richtiger abgeführet. Wobei wir auch noch dieses . . anführen müssen, daß der bisherige Dienst der Landkammerräthe, nachdem sie die in ihren Aemtern befindliche Bauren haben mit der Zeit kennen lernen, welche gute oder schlechte Wirthe sein, dazu gedienet, daß man bereits einen guten Anfang hat machen können, die letztern zum Theil auszumerzen und bessere Wirthe auf ihre Erben zu setzen, welches alles künftig nicht mit so gutem Success möchte continuiret werden können, wenn die Landkammerräthe gänzlich abgeschaffet werden sollten, weil es nicht wohl möglich ist, daß der Krieges- und Domänenrath des Departements alles und jedes so genau erfahren und wissen kann, als der Landkammerrath Gelegenheit hat, ihm solches bekannt zu machen und es zu observiren“ . . . .

---

[1]) Die Urschrift wurde auf Grumbkows Befehl dem Könige selbst zugestellt.
[2]) Vgl. Nr. 327. S. 637 und Nr. 356. S. 689.

368. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 31. März 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Bestellung eines neuen Preußischen Landrentmeisters.

Die Preußische Kammerpräsidenten von Lesgewang und Bredow haben . . berichtet, daß zu der durch des List Absterben daselbst vacant gewordenen Landrentmeisterbedienung sich nachfolgende Competenten angegeben:

1. der Commissions-Secretarius Sahm, welcher in Königsberg wohnhaft,

2. des Krieges- und Domänenraths Quickmann ältester Sohn, welcher bishero studiret,[1])

3. der Regimentsquartiermeister Leyser vom Egelschen Regiment und

4. der bisherige Baucassier Flathau in Litthauen.

Da nun die Referenten bei dem Flatau E. K. M. Renteikasse am besten versorget zu sein halten, weil er bishero schon eine schwere Kasse geführet und also wegen der zu solcher Bedienung erforderten Geschicklichkeit sich bereits legitimirt hätte, die Baukasse hingegen in Litthauen füglich durch den bishero daselbst gewesenen Kammerverwandten Schleemüller, der die dazu erforderte Geschicklichkeit vollenkommen besitze und schon die nöthige Connaissance davon hätte, respiciret werden könnte, so erbitten E. K. M. . . Resolution und Ordre wir uns hiedurch . ., ob der Flathow nach der Präsidenten Vorschlag und Anrathen zum Rendanten bei der Preußischen Landrentei um so viel mehr bestellet werden solle, weil die Kammer vor die Richtigkeit der Kasse jederzeit stehen und dafür responsable sein muß.

Königliche Resolution:

„weill der Bau zu ende gehet und flatto ich doch accomodieren muhs und itzo die gelegenheit Presen[t], [so] soll [er sie] haben

F W".

---

[1]) Vgl. dazu Nr. 353. S. 679.

369. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 10. April 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Marginal.

Laut des Ober-Teich-Inspectoris von Haarlem[1]) Attest restiren dem verstorbenen Damm-Inspectori Butzen wegen der Buhnenarbeit in der Priegnitz annoch 73 Thaler an Diäten, und haben dessen Erben bei der Kurmärkschen Kammer . . Ansuchung gethan, daß ihnen solche vergütet werden möchten.

Da nun die Kurmärksche Kammer um die Auszahlung solcher Gelder bittet, so werden E. K. M. . . geruhen zu befehlen, ob die dem Butzen annoch restirende 73 Thaler Diäten auf die Extraordinarienkasse assigniret werden sollen.

Der König schrieb dazu:

„ist todt. F. W."

Demgemäß abschlägiger Bescheid.

---

370. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 16. April 1725.

Conc., gez. Katsch, Fuchß. — R. 9. X. 1. A. 28—35; Ausf., ggez. Katsch. — R. 97. II. E. Nr. 8.

Betr. Dienstordnung des Kammergerichts.[2])

Nachdem Wir wegen Verkürzung der Processe bei Unserm Kammergericht eine besondere Ordnung entwerfen lassen, so haben Wir Euch solche hierdurch zufertigen wollen, um dieselbe gewöhnlicher Maßen bei dem Kammergericht bekannt zu machen.

Und da durch die in vorhin gemelter Ordnung festgesetzte beide Senatus das Collegium sehr geschwächet wird, also werdet Ihr Euch selbst bescheiden, daß alle und jede Membra sich fleißig und zu bestimmter Zeit in dem Collegio einfinden, keine Commissiones auf die Gerichtstäge ansetzen und sonderlich die auswärtige Com-

---

[1]) Durch Cabinetsordre, Berlin, 18. Juli 1723, hatte Simon Leonhard van Harlem den Character als Oberteichinspector erhalten.

[2]) Vgl. zu ihrer Entstehung Nr. 193. S. 425. Vgl. auch Fr. Holtze, Gesch. des Kammergerichts Bd. III. S. 117 ff. — Die Ordnung selbst bei Mylius II. 1. Nr. 229.

missiones in die Ferien verlegen müssen. Und habt Ihr, der Präsident, allenfalls eine Armenbüchse zu veranstalten, worin diejenige, welche sich nicht zu rechter Zeit einfinden, 8 Sgr., die Außenbleibende aber 16 Sgr. ad pios usus einlegen müssen. Es sollen aber diejenige, welche wegen Krankheit sich entschuldigen, solches jederzeit auf ihren Eid nehmen.

Nachdem Wir auch vernommen, daß einer oder der andre unter dem Prätext einer erhaltenen Dispensation sich aller Arbeit bei dem Kammergericht entziehen und nur in favorabilibus, als Commissionen und dergleichen, sich gebrauchen lassen will, so wollen Wir alle sothane Dispensationes hiermit aufheben, und müssen diejenige, welche in dem Collegio sitzen und auf eine Besoldung warten, ebenso wie die andre arbeiten: allermaßen ihnen sonst in dem Collegio keine Commissiones weiter, auch nicht auf der Parteien Verlangen, noch von Uns immediate in Kammergerichtssachen aufgetragen werden, sie auch keine Hoffnung zur Besoldung bei ereignender Vacanz haben sollen.

Und weil Wir dem Kammergerichtsrath von Rodenberg bei dieser neuen Einrichtung die Concipirung der Decretorum über den mündlichen Vortrag aufgetragen, so muß er, weil Wir ihm davor die 100 Thaler, die er jetzo hat (nebst Vorbehaltung der 400 Thaler Besoldung) verwilliget, dieses mit behörigem Fleiß besorgen.

Da auch der Siegelgroschen, welcher bishero dem Präsidenten zugeflossen, nunmehro und weil die Decreta nicht mehr ausgefertiget werden, mehrentheils wegfällt, hingegen die Geheime und Lehns-Kanzelei 72 Thaler bei jeder Distribution ohne die geringste Ursache und ohne einige Arbeit davor zu verrichten, voraus nimmt, so sollen sothane 72 Thaler, wann diejenige, welche jetzo außer dem Collegio wirklich davon participiren, aussterben, nach und nach dem Präsidenten wieder anheimfallen.

Nachdem auch der Kammergerichtsrath Avemann als substituirter Protonotarius das Protocollum, welches künftig jederzeit ad acta gelegt werden muß, geführet, so soll künftig in dessen Abwesenheit jederzeit der jüngste Rath von der gelahrten Bank solches continuiren, damit die Acta durch Ermangelung des Protocolli nicht incomplet bleiben mögen.

In dem zweiten Senat soll der erste Rath jederzeit das Hauptprotocoll führen, der jüngste aber das seinige auf einen besonderen Bogen schreiben, damit es denen Akten sofort angeheftet werden könne.

Weil auch bishero in Sachen, so die Gemeine angehen, ein besonderer Zettul unter derer Räthe Unterschrift aufgesetzet worden, so haben Wir hiermit solches, weil es nur die Zeit wegnimmt, aufgehoben wissen wollen.

Insonderheit aber habt Ihr die Protonotarios, Secretarios und Kanzellisten dahin anzuhalten, daß sie der Kammergerichtsordnung in allen Stücken nachleben und auch außer denen Gerichtstagen von 10 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr sich auf dem Kammergericht bei 8 Thaler Strafe einfinden sollen, damit diejenige Räthe, welche Acta haben wollen, oder die Parteien, welche inspectionem actorum verlangen, nicht, wie bisher geschehen, etliche Tage darauf warten müssen.

Und weil der Botenmeister Gerhard sich seines Amts gar wenig oder nichts annimmt und dem Trunk sehr ergeben ist, als haben Wir denselben hierdurch verwarnen wollen, daß, wann er sich nicht bessern, den Trunk einstellen und sein Amt mit mehrem Fleiß verrichten wird, er cassiret werden solle, gestalt Wir ihm noch ein Jahr zu seiner Besserung verstatten.

Und da Wir auch schließlich den Friedrich Schirgen dergestalt zum wirklichen Botenmeister bestellet, daß derselbe, wann einer oder der andre von denen bisherigen Botenmeistern nicht im Stande wäre, sein Amt zu thun oder der Präsident ihn sonst gebrauchen wollte, derselbe solches verrichten solle, und weil er bis auf solchen ereignenden Fall weder von denen Sportuln noch von der Besoldung profitiren soll, so haben Wir ihm unterdessen den Verlag der gedruckten Mandatorum auf den Fuß, wie solche bei dem Tribunal debitirt werden, zufließen lassen.

Schließlich so wollen wir, daß nunmehro die Kammergerichtsordnung nach dieser neuen Einrichtung supplirt, die bisherige Constitutiones derselben inserirt, insonderheit aber ein Project, wie es wegen der Processe derer Obrigkeiten mit ihren Unterthanen zu halten, mit dem fordersamsten an Uns eingesandt werde.

371. Ernennung von Kriegs- und Domänenräthen.

Berlin, 20. April und 5. Mai 1725.

Concepte, gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 2.

Bestellung Bredows und Rothes bei der Preußischen Kammer.

Am 11. April 1725 trugen Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne und Fuchß dem Könige in einem Immediatberichte vor:

Da der König resolvirt habe, bei der Preußischen Kammer einen außerordentlichen Kriegs- und Domänenrath anzustellen, der auf seine Kosten nach Königsberg reisen und wegen der Besoldung sich bis zu einer Vacanz gedulden müßte,[1]) so sei der Kurmärkischen Kammer befohlen worden, „ein tüchtiges und in der Landwirthschaft wohl erfahrenes Subjectum" vorzuschlagen. Die Kammer berichte aber, daß sie trotz aller Mühe Niemanden habe finden können.

Der König verfügte dazu:

„soll von die allu[m]nis einen nehmen die bey der kri[eg]s [und] Domen kamer sein F W."

Darauf wurde der Kurmärkischen Kammer am 21. April mitgetheilt (Conc., gez. Creutz),

„daß von denen zeitigen Auscultatoribus bei Eurem Collegio Einer . . nach Königsberg reisen soll".

Erst am 4. Juni erstattete die Kammer hierauf ihren Bericht (Ausf., gez. Viereck, Schlieben, Happe, Meyer, Scharden, Hartmann, Appell). Die Auscultatoren hätten sich anfangs alle gegen die Annahme der Stelle wegen der aufzuwendenden Kosten gesträubt, es habe sich aber jetzt der von Rosey bereit erklärt, falls ihm die erste vacante Besoldung zugesichert würde und er für die Hinreise die gewöhnlichen Diäten und Vorspann erhielte. Die Kammer fügt hinzu, daß Rosey „Verstand und Geschicklichkeit E. K. M. nützliche Dienste zu leisten genug habe".

Die Ernennung Roseys wurde nicht vollzogen, dafür aber wurden in diesen Monaten zwei andere Räthe bei der Preußischen Kammer ernannt. Am 20. April 1725 erhielt der bisherige Auscultant bei der Preußischen Kammer [Ehrenreich Sigismund] v. Bredow die Bestallung als Kriegs- und Domänenrath mit Sitz und Stimme, jedoch ohne Gehalt bis zu einer Vacanz, und unter denselben Bedingungen erhielt sie am 5. Mai Hans Gottfried von Rothe.[2])

---

[1]) Vgl. zur Sache Nr. 351. S. 671.

[2]) Die Ernennung erfolgte auf Görnes Vorschlag.

372. Eingabe der Mindenschen Procuratoren.
Minden, 22. April 1725.

Ausf. — R. 32. Nr. 9.

Bitte um Verminderung der Zahl der Procuratoren in Minden wird abgelehnt.

Durch den Tod des Procurators Joh. Barth. Schencke war eine Procuratorstelle in Minden vacant geworden. Bei dieser Gelegenheit machten die Procuratoren, indem sie baten, die Stelle nicht wieder zu besetzen, darauf aufmerksam, daß die seiner Zeit[1]) gesetzte Zahl der Procuratoren in wenig Jahren von 6 auf 10 vermehrt worden sei,[2]) obwohl seitdem „die Processus nicht allein ungemein abgenommen, sondern bei zunehmender Armuth der Unterthanen selbige stets noch geringer werden und weniger als sonsten von denen Leuten genommen wird, auch der Anwachs der vielen Advocaten, so itzo vorhanden, nicht weniger Schaden thut"; und doch sei es des Königs Intention, daß die Advocaten und Procuratoren eher ab-, als zunehmen sollten. Zudem könne keiner von ihnen „von der Procuratur hieselbst allein leben"; wenn sie schon immer auf Nebenverdienste angewiesen seien, so habe sich jetzt ihre Lage noch insofern verschlechtert, als ihnen durch eine Königliche Verordnung, wonach die den streitenden Parteien zu insinuirenden Schriften von einem Kanzleischreiber abgeschrieben werden sollten, und nicht mehr von den Procuratoren, ein kleines daraus resultirendes Nebenverdienst genommen sei, und als ferner infolge der zunehmenden Armuth der Unterthanen, und infolge der Bemühungen der Kammer, Processe beizulegen, wie der Domänenpächter, ohne Hinzuziehung von Procuratoren auf dem Lande vorkommende Sachen abzuthun, ihr Amt immer gegenstandsloser werde und weniger eintrage. Schließlich wenden sie gegen den Bewerber um die erledigte Procuratur vor allem ein, daß er der Bruder des Stadtsecretärs sei; und das könne allerhand böse Suiten haben.[3])

---

[1]) Vgl. Bd. II. Nr. 83. S. 223 und Bd. I. Nr. 204. S. 618.

[2]) So waren im December 1723 für einen zwei neue Procuratoren ernannt worden, der zweite, Hübsch, nur deswegen, „weil er sich erkläret, 400 Rthlr. zur Recrutenkasse zu zahlen" (Cabinetsordre an Plotho, Berlin, 4. December 1723. Ausf.). Daß dieser Gesichtspunkt auch sonst bei Besetzung dieser Stellen der bestimmende war, geht daraus hervor, daß 1734 eine Procuratur nur dann besetzt werden sollte, wenn der Petent „ein proportionirliches Offert der Recrutenkasse thun will"; sonst sollen „die vorkommenden Kirchen- und Armensachen unter die dortigen Advocatos ordinarios nach der Ordnung distribuirt werden". (Berlin, 20. Juni 1735. Conc., ad mand. gez. Broich.)

[3]) Dieser erhielt die vacante Stelle denn auch nicht.

Der König willfahrte dem Wunsche der Mindenschen Procuratoren nicht. In einem „Decret vor die sämtlichen Mindischen Procuratores", Berlin, 19. Mai 1725 (Conc., gez. Plotho), wird ihnen ohne jede Angabe der Gründe mitgetheilt, daß der König es „nöthig gefunden habe, diese Stelle wieder zu besetzen".

---

373. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 23. April 1725.

Conc., gez. Plotho. — R. 22. Nr. 227 a.

Regelung des Forums in einzelnen Processen.

Gelegentlich eines Einzelfalls wird entschieden, daß

„die Magdeburgische Proceßordnung cap. 1 § 14 sowenig als hiesige Kammergerichtsordnung tit. 10 § 7 wegen der Mitbelehnten und deren fori nicht wider die in Unsern Landen angesessenen, sondern nur blos wider diejenigen statthaben könne, so außer Unsern Landen in fremden territoriis wohnhaft, dahero die so im Lande gesessen in foro domicilii vel rei sitae belanget werden müssen, als wohin Wir allenfalls obgedachte Ordnung hiermit declariren, damit alle Collisionen zwischen Unsern Provincialcollegien vermieden werden".

Die Magdeburgische Regierung wird in demselben Sinne beschieden.

---

374. Eigenhändige Verfügung des Königs an das General-Directorium.

praesentat. 26. April [1725].

Mundum. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XLII. Nr. 3 a.

Anordnungen für das General-Directorium in Hinsicht auf einen bevorstehenden Krieg.

Direc. Die weill Ellenberg Miserable ist u bei Gen Proviant Wesen u absonderl: wo wier Marchier müssen[1]) ich ein Man

[1]) Deutlicher heißt es in dem Erlaß vom 27. April: [weilen] bei gegenwärtigen Conjuncturen gar leicht geschehen könnte, daß Wir zu Unserer Land Besten einiger Unserer Trouppes sich moviren und selbig campiren zu lassen, resolviren könnten; die Nothwendigkeit aber erfordert, in Zeiten darauf bedacht zu sein, damit alsdann die bei dem Proviantwesen und der Verpflegung der

habe muhs der sich da rin Habilitieret soll küster aus kleve citto her kome u Ellenberg adjungieret sein u Ellenberg halbes tractament haben[1]) nach kleve soll der Auditor von Glasenap Gelhar[2]) hin weill Mancke aber incapable soll Beier aus Preusse ihm adjungieret sein u das halbe tracta: hab[3]) so Baldt aber Manke beßer wiert Beier nach Preusse gehn citto Ordre das die leutte citto her kome Gelhahr citto nach kleve gehe u küster Ihn alles über gehbe

Weill schonbeg[4]) gestorben soll Hartman sein Platz[5]) haben citto Ihn eidt und Pflit nehmen und Ihn über gehben

F Wilhelm".

Unterm 27. April 1725 erging darauf ein Erlaß an das General-Directorium.[6]) Danach sollten Küster und Beyer die beiden Geheimen Finanz- ꝛc. Räthe nur subleviren, aber „weder Votum, Sessionem noch den Vortrag im General-Directorio haben", außer wenn einer von beiden abwesend sei und das General-Directorium es für nöthig erachte. Wegen eines Ersatzmannes für Beyer in der Preußischen Kammer hieß es in dem Erlasse:

Damit in dessen Abwesenheit bei der Preußischen Kammer nichts verabsäumet werde, so muß jemand daselbst ad interim bestellet werden, der sein gehabtes Departement respiciret, und, damit selbiger auch vor solche zu übernehmende Arbeit einiges Douceur zu genießen haben möge, so müssen die Geheime Räthe Ellenberg

---

Armee vorfallende häufige Arbeit schleunigst besorget und die übrigen bei dem zweiten Departement Eures Collegii vorkommende Sachen, wie es Unser Dienst und höchstes Interesse erfordert, expediret und abgethan werden mögen.

[1]) In dem Erlaß vom 27. April wurde verfügt, daß Küster an Stelle Hartmanns Kriegs- und Domänenrath bei der Kurmärkischen Kammer sein und (nicht Ellenbergs halbes Tractament, sondern) soviel von Hartmanns Tractament erhalten solle, als er bisher gehabt. Auf keinen Fall solle Küster schlechter als bisher gestellt sein.

[2]) Geelhaar erhielt von Küsters Clevischem Tractament 600 Rthlr.

[3]) Beyer behielt, nach dem Erlaß vom 27. April, sein Tractament bei der Preußischen Kammer.

[4]) Geheimer Rath Schönebeck bei der Berliner Accise (vgl. A. B. Bd. I. S. 213. Anm. 2).

[5]) Bei der Kurmärkischen Kammer.

[6]) Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a). — Vgl. auch die vorigen Anmerkungen.

und Manck sich unter einander verstehen und demselben von ihren Tractamentern ein gewisses zur Douceur machen, welche aber alsdann cessiret, wenn der Kriegsrath Beyer wieder von hier nach seinem vorigen Posten gehet.

Unter dem 17. Mai 1725 berichtete das General-Directorium von einer Vorstellung der Clevischen Kammer, wonach es das Königliche Interesse erfordere, daß Küster noch eine Zeit lang in Cleve bleibe.[1]) Er müsse dort „die Accise-, Städte- und Kämmereirechnungen vom vorigen Jahre noch abthun, um seinem Successori Geelhaar die Städte in guter Richtigkeit zu überliefern, und ihm auch von dortigen Verfassungen in Accise-, Polizei- und Rathhäuslichen Sachen völlige Nachricht geben". Der König verfügte aber hierzu:

„citto kome[n] und Mancken stelle nehmen FW."[2])

Als nach der Rückkehr Mancks aus Teplitz der Kriegs- und Domänenrath Beyer anfragte, wie er sich nunmehr verhalten solle, verfügte der König in margine des darüber vom General-Directorium erstatteten Immediatberichts vom 9. August 1725:[1])

„Beier soll in kor Mer[ckische] kris Dome kamer sitzen und Hartmans tractament haben hergegen soll küster in 1. departement sitzen im gen obe obersten finantz kris und Dome Directo in Ellerberg sein Platz und soll Ellerberg tractament haben Ellerberg soll in genaden Dimittieret sein FWilhelm."

Ellenbergs Dimission erfolgte unter dem 25. August 1725.[3])

---

375. Erlaß an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 30. April 1725.

Conc., gez. Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Beschleunigung der Sentenzabfassung in Processen.

Demnach verlauten will, daß in denen bei Eurem Collegio vorfallenden Proceßsachen bei mündlichen Verhör, wenn die Sache zum Protocoll genommen, nicht sofort, wie vormals geschehen, die

---

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — General-Directorium Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

[2]) An Stelle Küsters mußte sich Geelhaar dann der Serviscommission in Wesel unterziehen (Erlaß vom 9. August 1725. St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a).

[3]) Ausf., ggez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Kurmark a. a. O.

Abschiede abgefasset und publiciret, sondern zuweilen lang ausgesetzet bleiben, wordurch es denn geschiehet, daß die Parteien nicht allein in mehrere Kosten gesetzet, sondern auch die Sachen dadurch ins Weite gespielet und verzögert werden, Wir aber dergleichen weiter keinesweges gestattet wissen wollen, als befehlen Wir Euch hiermit . ., solchem abzuhelfen und zu verfügen, daß jedesmal, sobald die Sache ad protocollum genommen, die Sentenz abgefasset und denen Parteien publicirt werde; es sei dann, daß Acta vorhero nachgesehen oder sonsten erhebliche Umstände vorkommen möchten, warum solches nicht geschehen könnte, welchenfalls dennoch denen Parteien vor dem Abtritt bekannt zu machen, wann sie sich wieder einfinden und publicationem sententiae anhören sollen, damit selbige nicht nöthig haben, einen anderweitigen Terminum zur Publication auszubringen.

376. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 2. Mai 1725.

Ausf. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. Nr. 1 a. vol. 1.

Bestellung eines Landraths im Halberstädtischen.

S. K. M. 2c. haben dem General-Directorio hierdurch bekannt machen wollen, wie Sie zwar resolviret haben, daß der von Vortfeldt im Halberstädtischen das Prädicat als Landrath haben soll, jedoch daß solches nicht deshalb geschehen, weil er die Seeländerei in Pacht genommen, sondern weil Ihnen dessen Capacité angerühmet worden, daß er in Marschsachen und sonst wohl zu gebrauchen, dannenhero auch deshalb weder in dem Contract noch sonst in denen an die Halberstädtische Kammer abzulassenden Rescriptis etwas zu erwähnen.

Demgemäß heißt es in dem Erlaß an die Kammer, d. 3. Mai 1725, daß Vortfeldt wegen seiner Capacität und weil er in Marschsachen und sonst wohl zu gebrauchen das Prädicat als Landrath erhalten solle.[1])

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Fuchß. — St.-A. Magdeburg. Halberstädter Kammer I. Nr. 503. — Vgl. zur Sache Nr. 44. S. 113/4.

377. Bericht der Halberstädter Kammer.

Halberstadt, 3. Mai 1725.

Conc. — St.-A. Magdeburg. Halberstädter Kammer. I. Nr. 503.

Ueber die Landräthe im Halberstädtischen.

E. K. M. müssen wir hiemit . . anzeigen, welchergestalt die Verrichtunge der hiesigen Landräthe, welche nach dem Einhalt des § 8. in dem Homagialreceß de anno 1650 aus dem Mittel des Domcapituls, des cleri secundarii, der Ritterschaft und Städte angenommen und bestellet worden, nur darein bishero bestanden, daß dieselbe denen Zusammenkünften derer Stände mit beigewohnet und ihnen alles dasjenige, was Namens E. K. M. Dero hiesige Collegia denen Ständen publiciren müssen, kund gemachet und durch selbige denen Ständen wiederum hinterbracht worden, und solche Landräthe haben mit Einquartierungs- und Contributionssachen niemalen etwas zu thun gehabt.

Nachdem aber E. K. M. . . gut befunden, mittelst Rescripti vom 16. Novembris a. p., so den 18. Januarii a. c. bei uns übergeben worden, (Ausf., ggez. Grumbkow, Fuchß) und des unterm ebendemselben Dato ausgefertigten Patents den von Rößing auf Berstel dem Landrath von Veltheim zu adjungiren und mit einer solchen Instruction zu versehen,[1]) worein ihm die Verrichtungen, welche die Landräthe in der Kurmark und Herzogthum Magdeburg haben, aufgetragen seind, derselbe auch, jedoch gegen eine convenable Besoldunge, sothane Verrichtungen zu übernehmen willig,[2]) so müssen E. K. M. mit Dero . . Erlaubniß wir hiemit . . vorstellen, daß, wenn Dieselbe dem publico zum Besten allhier dergleichen Landräthe, so in dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein, gleichwie in der Kurmark und dem Herzogthum Magdeburg geschiehet, die Landsachen respiciren, davon dem Collegio referiren und die Marschsachen versehen könnten, ebenmäßig zu bestellen . . geruhen wollen, zween in dem

[1]) Das entspricht nicht ganz der Wirklichkeit. In seinem Patent war allerdings Rössing in generalen termini über das, was er zu thun haben werde, instruirt worden; die „gehörige Instruction nach denen vorkommenden Umständen“ hatte ihm aber erst die Kammer geben sollen. Zu Rössing vgl. übrigens Bd. III. Nr. 248. S. 441. — Vgl. auch 23. April 1726.

[2]) Eingabe Rössings, d. Halberstadt, 16. Januar 1725 (Ausf.).

Fürstenthum Halberstadt und einer in der Grafschaft Hohnstein nothwendig erfordert werden, wozu dann in hiesigem Fürstenthum nebst dem von Rößing den Kammerjunker von der Planitz wegen seiner guten Aufführunge und bezeigenden Application zu dergleichen Bedienung,[1]) in der Grafschaft Hohnstein aber den von . . . . .[2]) in . . ohnmaßgeblichen Vorschlag bringen, mit dem . . Beifügen, daß vor dieselbe die Salaria ohne die geringste Maßgebunge aus dem jedesmaligen Kassenbestande genommen und auf solchen Fall sothane Landräthe vom Lande dergestalt bezahlet werden könnten, daß darunter an dem gewöhnlichen Contingente nichts abginge. Was nun E. K. M. hierunter zu resolviren . . geruhen wollen, solches stellen Dero . . Gutfinden wir . . anheim.

Die Kammer erhielt darauf keinen Bescheid.[3])

378. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. Mai 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Personalien der Kurmärkischen Kammer.

Der Kriegsrath Katsch bittet . . daß er gleich denen Kriegsräthen Heydenreich und Reinhardt in die Kurmärkische Kammer cum voto gesetzet, ihm der Rang nach gedachtem Reinhardt gegeben und die Bestallung weil er einen Hausbau zu Potsdam hat ohnentgeldlich ausgefertiget werden möchte . .

Der König schrieb dazu:

„soll sich erstl: mit seiner familie in Postdam in sein Neues haus etabliren F W."

Als Katsch darauf vorstellte, daß er sein Haus schon im Januar bezogen hätte, genehmigte der König seine Einführung in die Kammer.[4])

[1]) Johann Georg Edler von der Planitz hatte am 21. April 1725 gebeten, da er gehört habe, daß im Halberstädtischen Landräthe ähnlich denen in andern Provinzen bestellt werden sollten, ihn, gemäß der Zusage eines späteren Emplois bei seiner Dimission als Kammerjunker, dabei zu berücksichtigen (Ausf. d. Halberstadt).

[2]) Lücke.

[3]) Vgl. jedoch Erlaß vom 26. September 1725, Nr. 416, auch schon den Erlaß vom 3. Mai 1725 (Nr. 376. S. 714).

[4]) Marginal zum Immediatbericht des General-Directoriums vom 17. August 1725 (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß).

Ueber den Sitz von Katsch in der Kammer erhoben sich Streitigkeiten, infolge deren sich einige Kriegs- und Domänenräthe beim Könige beschwerten. Durch Cabinetsordre, d. d. Wusterhausen, 26. September 1725, entschied der König, daß Katsch, weil er nach den anderen ins Collegium gekommen sei, denselben auch nachsitzen und unter den wirklichen Kriegs- und Domänenräthen der letzte sein solle; im Uebrigen solle es auch in Zukunft so gehalten werden.[1])

379. Erlaß an den Etatsminister von Görne.

Berlin, 10. Mai 1725.

Abschrift. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 4 b.

Betr. Bestellung von Amtsunterbedienten in Preußen.

Nachdem Uns Unsere dortige Kammer [in Preußen] berichtet hat, wie sie von der dortigen Regierung öfters sollicitiret werde, denen Klagten einiger Aemter abzuhelfen, welche vorstelleten, daß sie nicht imstande wären die emanirte Patente und andere Verordnungen gebührend bestellen und publiciren zu lassen, seitdem ihnen die sogenannte Packmohren und andere vorhin dazu gebrauchte Unterbediente genommen wären, als committiren und befehlen Wir Euch hiemit . ., bei Eurer nächsten Anwesenheit in Königsberg die Sache mit bemelter Regierung zu überlegen und mit ihr völlig abzuthun.

---

380. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 11. Mai 1725.

Abschrift [Specialbefehl, gez Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs]. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Nr. 12 (Rescriptenbuch von 1725).

Zolldirector Wollmstedt.

Wir haben Unsern Geheimten Finanz-, Kriegs- und Domänenrath von Podewils aufgegeben bei seiner Rückkunft von Acken nach Cleve zu gehen und daselbst einige Beschwerden, welche der Kriegsrath Wolmstedt führet, zu untersuchen.[2]) Wann solches geschehen

---

[1]) Ausf. — In Folge dieser Ordre erging der Circularerlaß vom 3. October 1725 (vgl. Nr. 419).

[2]) In einem Immediatbericht (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Fuchs. Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a. vol. II) fragte das General-Directorium unter dem 4. Juni an, ob Podewils bei seiner Rückkehr von Acken nach Cleve gehen

sein wird, soll der p. Wolmstedt nach Minden reisen, um alda bei dem Zollwesen ein und anders einzurichten.[1]) Wobei dann Unser . . Wille ist, daß in seiner Abwesenheit in Eurem Collegio Ihr der Kriegesrath von Hymmen die zu seinem Departement gehörige Sachen vortragen und wahrnehmen sollet.

Unterm 12. September 1726 erhielt die Clevische Kammer den Befehl, alle Relationen in Zoll- und Licentsachen von Wollmstedt mit unterschreiben zu lassen. Vorher sollen sie sich „des Schlusses mit ihm vereinigen", oder er soll seine eigene Meinung zugleich dabei anführen.[2])

---

381. Bericht der Clevischen Kammer.

Cleve, 15. Mai 1725.

Ausf. — Gen.-Dir. Mörs. Tit. VI. Nr. 1.

Adressirung der in Mörsischen Steuer- und Domänensachen ergehenden Rescripte.

Nachdem es E. K. M. . . gefällig gewesen, die Respicirung der Meursischen Steuer- und Domänensachen uns . . aufzutragen, dergestalt, daß die beide Hofräthe Müntz und Blechen als Deputati Collegii diese Sachen unter Unserer Direction in loco wahrnehmen sollen, haben Wir unterdessen angemerket, daß zuweilen an dieselbe immediate in Steuer- und Domänensachen von Hofe . . Verordnungen eingeloffen sind, deren Effectuirung uns hernacher anderweit injungiret worden ist.

E. K. M. haben Wir also zu Beibehaltung guter Ordnung . . bitten sollen, bei Dero dortigen Kantzlei dahin . . verfügen zu lassen, daß alle in dergleichen Meursischen Sachen abgehende Rescripta an Uns adressiret werden mögen.

---

und dort die Streitigkeiten zwischen Rappard und Wollmstedt untersuchen und beilegen, auch sonst von dem Zustand der Provinz Information einziehen könne. Der König schrieb dazu in margine: „ist for sein Plesir nach Acken gereißet FW."

[1]) Wie aus einem Erlaß wegen Regulirung der Landzölle in der Grafschaft Mark und der völligen Einrichtung des Viehlicents vom 11. Juli 1726 hervorgeht, war Wollmstedt damals noch nicht mit der Zollliste und Instruction für die Mindischen Zollbedienten fertig (St.-A. Düsseldorf a. a. O. Nr. 13). — Vgl. hierzu Nr. 122. S. 267.

[2]) Abschrift [Auf Specialbefehl]. (St.-A. Düsseldorf a. a. O.)

Der König verfügte am 25. Mai (Conc., gez. Fuchß) in dem gewünschten Sinne:

„wenn jedoch etwas vorfället, so pressant ist, oder sonst die Nothdurft erfordern möchte, die Verordnungen immediate nach Mörs ergehen zu lassen, wie dergleichen Fälle zuweilen vorkommen können, so sollten Euch allezeit zugleich die Copeien davon zugefertiget werden".

Trotzdem konnte sich die Berliner Kanzlei noch nicht an die Veränderung gewöhnen. Am 10. Mai 1726 (Ausf.) z. B. sah sich die Clevische Kammer veranlaßt, Beschwerden der Deputati Müntz und Blechen darüber vorzubringen, daß von der Berlinischen Kanzlei die nach Mörs abgehenden Rescripte in Krieges-, Steuer-, Domänen- und Jagdsachen an die Mörsische Regierung gerichtet würden. Dieselbe Beschwerde mußte sie am 26. August wiederholen (Ausf.); erst dann wurde Abhilfe geschafft.[1])

382. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 23. Mai 1725.

Abschrift. — St.-A. Magdeburg. Fürstenthum Halberstadt. Nr. 425 d. Vol. II.

Wiederherstellung der Läuterungsinstanz.[2]) Competenzregulirung derselben.

Nachdem Uns . . vorgetragen worden, daß die in Unsern Halberstädtischen Aemtern gemachte Veränderung wegen Aufhebung der Leuterungs-Instanz Unsren Amtsunterthanen zu keinem Soulagement gereiche, sondern dieselbe vielmehr dadurch in mehrere Kosten gesetzet worden, wenn sie ihre Sachen in der andern Instanz bei Unserer dortigen Regierung, allwo die Sportuln höher als bei denen Aemtern sich belauffen, ausführen sollten, als haben Wir . . resolviret, daß es wegen der Leuterung auf dem Fuß, wie es vorhin bei denen Amtern gewesen, gelassen, und also die Leuterungs-Instanz bei denen Aemtern verbleiben, und dafern von denen in solcher Instanz publicirten Bescheiden ein oder ander Theil sich graviret befinden und davon appelliren sollte, so soll, wenn die Gravamina erheblich, solches zwar zugelaßen, jedoch es dergestalt

---

[1]) Erlaß an die Oberrechenkammer, Berlin, 5. September 1726 (Conc., gez. Katsch).

[2]) Vgl. dazu Nr. 1. S. 1.

damit, wie allhier in Unserer Kurmark mit gutem Nutzen nud Success geschiehet, gehalten werden, daß in Sachen, welche Unsere Immediat-Amtsunterthanen unter sich allein haben, und wobei keiner von Adel, Stadt, oder deren Unterthanen mit interessiret sind, die Appellationes an euch ergehen, bei euch introduciret und prosequiret werden sollen, wobei ihr aber dahin zu sehen habt, daß die Sachen in aller möglichsten Kürze, und ohne sonderbahre Kosten abgethan, die litigirende Partheien durch geldfressende Processe nicht enerviret, und nicht, wie bishero zum öftern geschehen, mehrere Kosten als die Sache importiret, anwenden, mithin dem obsiegenden Theil nicht cruenta victoria bleiben möge, zu welchem Ende denn Wir euch freie Hand laßen, die Processe und temeritatem litigantium nach Befinden zu coupiren, und den oder diejenige, welche bei denen in Appellations-Instantio zu ertheilenden Bescheiden nicht acquiesciren wollen, wenn die Gravamina unerheblich befunden worden, mit fernern Remediis ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Gegen diese Anordnung, die am selben Tage der Halberstädter Regierung mitgetheilt wurde (Ausf., ggez. Fuchß), erhob diese unter dem 19. Juni Einspruch.[1]) Durch Erlaß vom 30. Juni — und einen weiteren vom 2. April 1726 — wurden aber ihre Einwände als unerheblich zurückgewiesen (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß).

---

383. Instruction für die Preußischen Landbauschreiber. Königsberg, 29. Mai 1725.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXII. Nr. 2. vol. 1.

Preußische Landbauschreiber.

Am 28. Juni 1725 übersandte die Kammer das von ihr am 2. Februar eingeforderte Project zu einer Instruction für die Preußischen Bauschreiber.[2]) Sie hatte dabei die Instruction für die bei der Kurmärkischen Kammer zu Grunde gelegt, „soweit es allhie im Land practicable ist". Durch Erlaß vom 20. September (Conc., gez. Grumbkow) wurde die Instruction mit zwei Aenderungen in §§ 9 und 11 genehmigt. Datirt ist sie vom 29. Mai 1725.

1. Hat derselbe seiner abgelegten Pflicht in allen Stücken gemäß zu leben, S. K. M. Nutzen und Bestes, seinem äußersten

[1]) Fehlt.

[2]) Vgl. Nr. 205. S. 462.

Vermögen nach, allenthalben zu suchen und zu befordern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, zu verhüten und abzuwenden,

2. Ins besondere aber dahin zu sehen, daß die in seinem ihm anvertraueten Departement vorhandene Amts- und andere Königliche Gebäude in guten baulichen Wesen erhalten und wenn an selbigen etwas zu repariren vorfallen sollte, solches in Zeiten bei der Königlich Preußischen Kammer angezeiget und darüber fernere Verfügung gesuchet werde, dabei aber wohl zu distinguiren, was ohnumgänglich neu zu bauen ist oder durch einige Reparation annoch geholfen werden kann.

3. Wenn nun ein Bau resolviret worden, so hat er über die darzu erforderte Kosten einen pertinenten Ueberschlag zu machen und solchen dergestalt einzurichten, daß man daraus sofort wahrnehmen könne, wie er auf alle mögliche Menage bedacht gewesen und S. K. M. bei dem Bau keine unnöthige und vergebliche Kosten verursachen wolle, welchen Anschlag dann derselbe nebst einem accuraten Riß bei der Kammer einzusenden, auch über alle vorkommende Bauten in denen Aemtern noch bei Ablauf Octobris jeden Jahres einen Bauetat zu formiren hat, womit denn auch alljährlich continuiret werden muß, damit wenn der Etat von S. K. M. confirmiret, das Holz sofort assigniret, in dem Winter gefället und angeführet, auch alle übrige Veranstaltung zum Bau bei Zeiten gemachet werden könne.

4. Bei Formirung sothanen Bauetats hat er zugleich die Länge, Breite und Höhe des Gebäudes, so gebauet, oder desjenigen Stückes an dem Gebäude, so repariret werden soll, mit anzuzeigen, damit bei Revidirung der Etats mit Fundament geurtheilet werden könne, ob zu viel oder zu wenig auf solchen Bau oder Reparatur ausgebracht sei.

5. Zu welchem Ende er denn mit dem Bau-Directore oder Kriegs- und Domänenrath, in dessen Departement die Aemter und Vorwerker, wo gebauet wird, gelegen, bei der Generalvisitation mit herumreisen, demselben alles fideliter anzeigen, die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen neuen Gebäude und Reparationen in Augenschein nehmen und wie sie mit der besten Menage bewerkstelliget

werden können, gründlich untersuchen, der Formirung der neuen Bauetate mit beiwohnen und mit verrichten, die Plane, wo sie nöthig, aufnehmen, die Risse, wornach gebauet werden soll, copiiren und denen Arbeitsleuten zustellen, auch von dessen Ordre keineswegs einseitig abgehen muß. Sollten sich aber einige Difficultäten die man eben nicht voraussehen kann, in Placirung der Gebäude und Anlegung der Fundamenter oder sonsten bei dem Bau ereignen, so hat er solches in Zeiten an die Kammer zu melden, damit alsdann jemand aus dem Collegio sich in locum verfügen und der Difficultät abhelfliche Maaße geben könne.

6. Sobald der Bauetat confirmiret worden, hat er solchen aus der Kammer sich extradiren zu lassen und sodann an die Oerter, wo gebauet werden soll, sich hinzubegeben, den Ort, wo die Materialien anzuführen sind, zu marquiren und die Gebäude nach dem Riß abzustechen, damit die Materialien gleich nahe bei der Hand sein mögen und nicht allererst zu Behinderung des Baues von weitem angefahren werden dörften, zu welchem Ende er denn Vorschläge zu thun hat, woher dergleichen Materialien jeden Orts am füglichsten herzunehmen, damit auch dieserwegen die Verordnungen zum voraus besorget werden können.

7. Nicht weniger hat er mit dem Beamten jedes Orts die Repartition der Fuhren nach vorgängiger reiflichen Ueberlegung zu machen und solche zur Confirmation der Kammer zugleich mit den Anschlägen einzusenden und die Verordnung an den Beamten zu urgiren, sich auch selbst so lange in Aemter aufzuhalten, bis in specie das Holz herbeigeschaffet und die Arbeit im Gange gebracht worden.

8. Mit denen Handwerksleuten, welche in jedem Amt, wenn sie darzu tüchtig sind, zu dem vorseienden Bau genommen werden können, hat er der Billigkeit nach gehörige Verdinge und Contracte zu treffen und nach dem ihm ertheilten Riß mit dem Beamten conjunctim zu entwerfen, auch solche nachgehends der Kammer zur Confirmation in duplo einzuschicken, damit ihm alsdann ein confirmirtes Exemplar zum Belege der Rechnung remittiret werden könne, welcher Contract denn von denen Handwerkern, so schreiben

können, selbst mit unterschrieben, oder da einige des Schreibens unerfahren, selbiger von einer glaubhaften Person, daß der Handwerker den Contract solchergestalt eingegangen, attestiret werden muß.

9. Hat der Landbauschreiber die Arbeitsleute selber in der Arbeit anzustellen, selbige wegen des Baues zureichlich zu instruiren und dahin zu sehen, daß ein jeder das seinige mit schuldiger Treue und behörigen Fleiß verrichte, wann auch der Bau oder die Reparation nicht verdungen werden könnte, pflichtschuldigst zu veranstalten, daß die Handwerker des Morgens zu rechter Zeit auf die Arbeit kommen, bei den Frühstücks-, Mittags- und Vesperstunden nicht über die Gebühr von der Arbeit bleiben, auch des Abends nicht vor der Zeit Feierabend machen, insonderheit aber hat er Acht zu haben, daß die Arbeit nicht aus unzeitiger Menage und durch Suchung des Contrahenten Vortheils verdorben werde, welches in specie bei Anlegung des Fundaments zu observiren und dahin zu sehen ist, daß die Schwellen wenigstens ein Fuß über der Erde zu liegen kommen, es müssen auch dieselbe inwendig in denen Gebäuden nicht höher, als die Mauer ist, verfüllet werden, sondern sowohl in- als auswendig frei liegen bleiben, wo es sich aber zuträget, daß das Terrain abhängig, so hat er zu veranstalten, daß an dem abhängigen Orte die Ständer länger gemachet, die Schwellen gesenket und die nächst anstoßende in die Ständer eingelochet, mithin dadurch die hohe Untermauerung evitiret werden möge.[1]) Auch müssen die Zimmerleute von der Ihnen gegebenen Verbindung aus unzeitiger Menage und zu ihrem Vortheil nicht abgehen, noch zu Schwächung des Gebäudes das Bauholz zur Ungebühr in Spähne hauen, daß solches nachgehends der Gewalt des Windes nicht resistiren könne, wie denn auch dieselbe in der Arbeit gerne überhin zu gehen und die Nagelung des Gebäudes zu negligiren pflegen, worauf denn fürnehmlich Acht zu haben dem Landbauschreiber oblieget. Es ist auch in keine Wege zu gestatten, daß von denen Zimmerleuten das

[1]) Hierzu wurde von Berlin aus erinnert, daß die Ersparniß an der Untermauerung sehr gering sein würde, „weil die Wände dennoch ausgemauert werden müssen und der Zimmermeister mehr Arbeitslohn verlangen dürfte, hingegen solches eine Deformität an dem Gebäude verursachen, auch nicht so dauerhaft sein würden, als wenn die Schwellen in eine Höhe zu liegen kommen".

Bauholz, Planken und Dielen unnöthigerweise zerschnitten und nach Hause geschleppet, sondern vielmehr aller Unterschleif so viel möglich vermieden, dagegen aber in allen Stücken behörige Menage beobachtet werde.

10. Was nach vollendetem Bau an Materialien übrig bleibet, solches hat er genau zu specificiren und dem Beamten davon eine richtige Verzeichniß zuzustellen, auch dahin zu sorgen, daß es in sichere Verwahrung gebracht oder dafern es nicht weiter zu gebrauchen, nach eingeholter Genehmhaltung der Kammer an den Meistbietenden verkaufet und das daraus gelösete Geld S. K. M. zum besten berechnet werde. Die Spähne müssen denen Zimmerleuten nicht gelassen und solches in denen Contracten expresse ausgedungen werden, weilen sonsten dieselbe das Holz in viel Spähne hauen und solches dadurch schwächen, sondern es sollen die Spähne sofort an den Meistbietenden verkaufet und das Geld dafür S. K. M. gleichfalls verrechnet werden.

11. Und da in specie S. K. M. . . Willensmeinung dahin gerichtet, daß durch die Landbauschreibere der Beamten Baurechnungen controliret werden sollen, so hat derselbe alle vier Wochen oder wenigstens so oft, als es ihm möglich sein wird, eine Visitation in seinem District anzustellen, die von dem Beamten ausgezahlete Posten und darüber vorhandene Belege, ob darauf die Data der geschehenen Arbeit wie auch die verrichtete Fuhren notiret und die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichtet, zu examiniren, sodann, wenn alles richtig befunden und die Zahlung wirklich geschehen, dem Beamten solches zu attestiren, jedoch dahin zu sehen, daß der Beamte sogleich die ausgegebene Post in seinem Manual, welches mit der Rechnung in allen Stücken stimmen muß, unter die gehörige Rubriquen eintrage, damit bei der Generalvisitation, wie weit die Gelder ausgegeben, und wie weit der Bau avanciret, sofort nachgesehen werden könne, wie denn die Rechnungen allemal 14 Tage vor Trinitatis geschlossen und der Kammer ohnfehlbar eingesandt werden müssen, bei welchen nothwendigen Reisen denn ihm gegen Attest des Beamten jedes Orts, wie viel Tage er sich in dem Amte in herrschaftlichen Verrichtungen aufhalten müssen, nebst freien Vorspann täglich 12 Ggr.

an Diäten gereichet werden sollen; es muß aber bei Verfertigung der Anschläge auf dergleichen Kosten mit reflectiret werden.[1])

12. Und damit dieses alles um so viel accurater beobachtet werden möge, so hat der Landbauschreiber bei jeder Quartalvisitation, wie er den Bau und dessen Ausgabe gefunden sowohl dem Bau-Directori als der Kammer fideliter zu berichten, auch denenselben von dem Fortgange des Baues fleißige Nachricht zu geben und durchaus nichts zu verschweigen, in specie ob die Gelder, so der Beamte zum Bau empfangen, darzu wirklich employret oder er solche in seinen Nutzen verwandt habe und ob demselben noch ein mehreres zu remittiren oder womit ihm sonst zu assistiren sei, anzuzeigen auch zu solchem Ende 14 Tage vor Ablauf eines jeden Quartals nach beigehendem Schemate eine Tabelle von jedem Amte besonders einzuschicken, damit man sogleich sehen könne, wie weit der Bau avanciret, wie viel Geld darauf gezahlet und noch erfordert werden, auch sonsten dem Fortgang des Baues zu helfen sein möchte, wie denn keinem Beamten ohne des Bauschreibers Attest einiges Geld zu Fortstellung des Baues, mehrerer Sicherheit halber, von hieraus assigniret werden soll.

Es muß aber den Schluß der Rechnungen im geringsten nicht abhalten, wenn etwa die Gebäude wegen vorgekommener Behinderungen, welche jedoch möglichster maßen aus dem Wege zu räumen, in dem Jahre nicht völlig ausgeführet oder die dazu ausgeschlagene und gewilligte Gelder etwa nicht alle verwandt worden, sondern es sind dem ohngeachtet die Rechnungen zur vorgeschriebenen Zeit zu schließen und in einer besonderen Rechnung, so hiernächst zum Belege der Renteirechnung dienen kann, nachzuweisen, wie das zu der Zeit noch nicht verwandte, nachhero wirklich verbauet worden. Schließlich hat der Landbauschreiber dieser Instruction in allen Punkten genau nachzuleben und derselben zuwider bei empfindlicher Strafe, auch wohl befundenen Umständen nach bei Cassation nichts vorzunehmen noch zu verstatten.

---

[1]) Bei diesem Paragraphen sollte noch vermerkt werden, „daß die Beamten nach der Instruction mit dem Bau nichts zu thun haben sollten“.

384. Bericht der Pommerschen Kammer.

Stettin, 31. Mai 1725.

Conc., gez. Massow,[1] Grumbkow. — St.-A. Stettin. Herzogl. Stett. Arch. P. 1. Tit. 80. Nr. 517 a.

Beschwerden über den Advocatus fisci.

Nachdem E. K. M. in des gewesenen Fiscal Vangeros Stelle den Advocatum Fisci Witt anhero gesandt,[2]) so haben wir zu seinem Unterkommen und sonsten, was er von uns verlangen können, willige Hand geboten und zwar anfänglich gehoffet, derselbe würde ruhiger und bescheidener als sein Antecessor in officio sein und denen Collegiis mehrern Respect erweisen, als jener gethan. Wir müssen aber . . anzeigen, daß, wann dieser Witt, so wie er es anfänget, fortfahren sollte, er es mit der Zeit ärger als jener machen dürfte, und zwar in gleichmäßiger von E. K. M. sonst sehr gehassieter Absicht, seinen Vorgesetzten Händel zu machen, um sichre Hände wider sie zu bekommen. Dann, zu geschweigen der vielen Exempel, wobei er sich bereits sehr heftig und unbescheiden in meiner, des Chefpräsidenten von Massow, Gegenwart aufgeführet, welches man noch mit Geduld, in Hoffnung, er werde sich bessern, angesehen, so ist es abermals den 29. dieses in der Kammer Audienz praesente toto Collegio geschehen, daß er ungemein heftig und ungebührlich gesprochen, weil wir wegen der Vangeroschen fiscalischen Quote, die er anstatt seiner Transportkosten sich ausgebeten, nicht aus Mißgunst gegen ihm, sondern ohne Verantwortung nicht verschweigen können, daß solche Quote leicht auf 2000 Thaler sich erstrecken könnte, wann sie exigibel wäre, mit der allerunterthänigsten Anfrage, ob davon nicht etwas zu dem Stargardschen Zuchthause, so nicht die geringste Subsistance mehr hätte, zu employiren. Wobei er es denn nicht gelassen, sondern sich nicht geschenet hat, uns in die Augen zu sagen, er würde keine Commissoria von denen Collegiis mehr annehmen, sondern bald darüber Königliche Ordre produciren, indem er sich desfalls bei Hofe schon gemeldet hätte.[3]) Weil uns aber auf der Art der Fiscal, wann er von uns nicht mehr dependiren

[1]) Von Massows Hand viele Verbesserungen.

[2]) Bestallung vom 14. October 1724 (Ausf., gez. Katsch. St.-A. Stettin. Herzgl. Stett. Arch. P. I. Tit. 79. Nr. 658). Vangero war cassirt und nach Cüstrin gebracht worden.

[3]) Bericht Witts vom 29. Mai.

soll, nichts mehr nütze ist, so bitten wir . ., diesem Fiscal Witt noch einmal ernstliche Weisung zu thun, sich hinkünftig besser zu conduisiren und denen Collegiis mehrern Respect und Gehorsam zu erweisen. Er hat der Zeit gar keine Ursach, dem Collegio den Gehorsam aufzukündigen, weil es sich von nichts als von seiner eigenen General-Inquisition wider den Amtmann Sperling, die E. K. M. Selbst, und nicht wir, veranlasset, handelte, da selbiger accusiret und die Untersuchung einigen Officiren von dem hochl. Borckschen Regiment aufgetragen worden, ob er zu seiner Justification deroselben beiwohnen wollte; welches er auch anfangs übernommen und nur einen Paß und Diäten prätendiret. Wann er aber auch gleich anfangs solches refusiret hätte, würde solches keinem als ihm selbst angegangen haben und dem Collegio wenig daran gelegen gewesen sein, weil es sich nicht von dessen, sondern seinem eigenen facto gehandelt. Aber wo ihm freistehet, denen Collegiis seine Dienste in faciem und en général aufzusagen, und diejenigen, die ihm unter E. K. M. hohem Namen vorgesetzet sind, nicht autorisiret sein sollen, ihn deshalb nachdrücklich einzustoßen und ad justa zu weisen, so können wir ohnmöglich länger bei ihm aushalten.

Nachdem in Berlin die Angelegenheit gründlich beraten war, und auch die Pommersche Regierung sich gegen Witt erklärt hatte, erhielt dieser unterm 1. August 1725 einen ernstlichen Verweis.

Unterm 6. Juni 1725 erging an die Regierung der Erlaß,[1] auf eine Beschwerde Witts hin, daß den Fiscalen die Generalinquisition schlechterdings frei zu lassen sei.

385. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 7. Juni 1725.

Ausf., gez. Creutz, Fuchs (Conc., gez. Creutz). — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. XIII. Nr. 1.

Magdeburgischer Landbaumeister.

Nachdem E. K. M. bei Gelegenheit, da die Magdeburgische Kammer wegen Reparirung der schadhaften Kirchen zu Dreyleben und der darzu erforderten Kosten . . Vorstellung gethan, eine Ungnade auf den Baumeister Ruglisch geworfen und . . geschrieben, daß der Ruglisch cassiret und ein anderer Baumeister angenommen

[1] Conc., gez. Katsch. — R. 30. B. Nr. 16 a.

werden solle,[1]) dieses auch dem Ruglisch bekannt gemachet worden, so hat derselbe bei der Magdeburgischen Kammer sehr wehmüthig vorgestellet, wie er nicht wisse, wodurch er E. K. M. Ungnade verdienet hätte, indem er jederzeit seit anno 1689, und also 36 Jahr, dem Königlichen Hause treue und redliche Dienste gethan, auch seiner jetzigen Function mit äußersten Fleiß, seinem besten Wissen und Gewissen nach, obgelegen; und da er anjetzo in vielen Königlichen Bauen begriffen, welche ohne Schaden und Nachtheil E. K. M. nicht liegen bleiben und einem andern füglich aufgetragen werden könnten, ihm auch außer denen Diäten kein ordentliches Tractament gereichet werde, so bittet er . ., ihn dabei ferner . . zu lassen, damit er in seinem Alter mit seiner Familie nicht Noth leiden müsse.

Die Magdeburgische Kammer, so dieses Memorial begleitet,[2]) giebet ihm das pflichtmäßige Zeugniß, daß er sich jederzeit als ein treuer und redlicher Diener in seinen Verrichtungen verhalten und E. K. M. hohes Interesse nach allen Kräften zu befordern gesuchet, hält auch selbsten dafür, daß durch seine Cassation in denen vorhabenden Bauen Confusiones entstehen und E. K. M. Interesse dabei leiden würde, intercediret also . . vor denselben, daß er als ein alter Diener und welcher sonsten keine Einnahme hat, bei seiner Charge conserviret bleiben möge.

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„soll cassieret sein weill der schurke solche exorbittante Bau und Reparacion anschlege machet es ist ein dieb F W."

Ruglisch wurde demgemäß am 14. Juni aus seinem Amte entlassen, erhielt aber schon im Juli wieder eine Anstellung und zwar als Baudirector bei der Kurmärkischen Kammer.[3]) An Stelle von Ruglisch wurde im Februar 1726 der Landmesser Fiedler zum Magdeburgischen Landbaumeister ernannt.

[1]) Schon zu einem Immediatberichte des Generalfinanz-Directoriums vom 3. April 1721, in dem Zahlung einer Besoldung für Ruglisch beantragt wurde, schrieb der König: „wie hat er gaterslehben gemeßen das d'aret mus wieder vermeßen".

[2]) Gesuch von Ruglisch, Magdeburg, 22. Mai. Bericht der Kammer, Magdeburg, 24. Mai 1725. — Ausf.

[3]) Vgl. Nr. 395. S. 746.

386. Immediatbericht Ilgens.
Berlin, 9. Juni 1725.

Ungezeichn. Conc. von Ilgens Hand. — R. 9. Z. T.

Anfragen des Königs beim Legationskassenetat.

E. K. M. haben bei Zurücksendung des Projects von den neuen Legationkassenetats vom 1. Januar 1725 bis 1. Januar 1726 über folgende puncta meinen . . Bericht erfordert, welchen ich hiermit in tiefstem Respect einsende.

1. Ob nicht gut würde sein, den von Strünckede von Neuchâtel zu rappelliren?[1])

Aus des von Strünckede Relationen kann ich nicht anders urtheilen, als daß er sowohl in E. K. M. dortigen Domänensachen, in specie wegen des Salzwesens und sonst, noch verschiedenes auszumachen hat und E. K. M. dadurch Vorthel in Dero Neuchâtellischen Revenüen zu verschaffen vermeint, sondern daß er auch im Werk begriffen ist, noch andere E. K. M. dortiges Interesse betreffende puncta zu reguliren. In allen diesen Affären haben E. K. M. zu Neuchâtel niemanden, dem Sie deshalb recht trauen können, und hat der von Strünckede ein vieles decouvriret, worin E. K. M. bisher sehr verkürzet worden. Man könnte also, wenn es E. K. M. . . gut finden, dem von Strünckeden rescribiren, daß er alle die Punkte, welche er zu E. K. M. Dienst und Interesse annoch in Richtigkeit bringen will, und was E. K. M. vor Nutzen er daraus zu verschaffen vermeine, specificiren, auch allen möglichen Fleiß anwenden solle, darmit unverzüglich zum Ende zu kommen. Ich meine, daß solches wohl in ein paar Monaten geschehen könne und daß es vor E. K. M. zuträglicher sei, zu solchem Ende ihm auf eine so kurze Zeit seine Subsistenzgelder annoch zu continuiren, als wenn er jetzo sofort zurückkommen und seine in Kammer- und anderen Sachen bisher angefangene Arbeit dadurch abgebrochen und im Stocken gelassen werden sollte.

2. Ferner haben E. K. M. Bericht erfordert, warum der Resident Diest zu Cöln am Rhein gehalten würde.

Weil E. K. M. wegen Dero Clevischen Lande Director des Westphälischen Craises sein und dieses eine der vornehmsten Prärogativen der Clevischen Succession ist, der Kurfürst von Pfalz und

---

[1]) Vgl. dazu S. 635.

Bischof von Münster auch neben E. K. M. Condirectores gedachten Craises sein und wegen Regulirung der Craissachen eigene Räthe bestellet haben, die deshalb oftermalige Zusammenkünfte zu Cöln am Rhein halten, so würde es E. K. M. Befugnuß wegen der Jülichschen Succession und auch sonst Dero höchsten Interesse und Auctorität im Craise ohne Zweifel höchst nachtheilig sein, wann Sie bei solchen Zusammenkünften und denen da vorkommenden Directorialsachen nicht auch einen Bevollmächtigten hätten; und hiezu wird der Resident Diest gebraucht. Der Kurfürst von Pfalz und der Bischof von Münster wollten E. K. M. gar gerne von solchen Conferencen und Verrichtungen ausschließen, wodurch auch, weil diese beide Herren bekanntlich der katholischen Religion zugethan, die arme Evangelische in dem Craise ein vieles verlieren würden; der Kaiserliche Hof selbst suchet E. K. M. davon zu excludiren, und hat man Mühe genung, E. K. M. bei diesem Ihrem Directorio zu erhalten. E. K. M. werden Sich auch . . erinnern, daß der König in Polen unter Prätexte seiner an Jülich und Cleve machender Prätension durch die in der Tecklenburg- und Ostfriesischen Sache übernommene Kaiserliche Commissionen sich in dieses Directorium eindringen wollen; dannenher es denn sonderlich wegen des bevorstehenden Falls mit Jülich und Berge jetzo wohl mehr als jemalen nöthig sein wird, jemand zu halten, der auf E. K. M. dasigen habende Befugnuß Acht habe. Der hochselige König hat zwar eine Zeitlang jedesmal, wann Crais- und Directorialtage zu Cöln gehalten worden, ein paar Räthe von der Clevischen Regierung dazu abgeschickt. Weil aber derselben Reise- und Zehrungskosten sich weit höher belaufen als die 1000 Thlr., so Diest jetzo bekommt, so hat man solches geändert und ihm anfänglich überhaupt 2000 Thlr. verordnet, wovon aber E. K. M. ihm nachgehends 1000 Thlr. abgezogen.

3. E. K. M. befehlen mir auch, Vorschläge zu thun, wie Canngießer künftig zu employiren.

Ich glaube, daß er sich nirgends besser hin schicken werde als nach Regensburg, wann Metternich abgehen sollte und welches wegen dessen hohen Alters und abnehmender Kräfte vielleicht eher erfolgen möchte, als man es nicht meinet. Indessen lasse ich Canngießern in Regensburgischen Affären, wie auch in den Rechtssachen,

die C. K. M. zu Ulm und Wetzlar haben, arbeiten, weil er an beiden Orten geweſen und ſolcher Sachen kundig iſt.

Unterm 18. Juni 1725 erging folgender Erlaß an den Geheimrath Canngießer:[1])

Demnach S. K. M. . . beſchloſſen, Dero Geheimen Kriegesrath (Konrad) Canngießer in Anſehung ſeiner in Teutſchen Reichsſachen erlangeten ſonderbaren Wiſſenſchaft und Erfahrung, auch bis hieher ſchon darin geleiſteten nützlichen Dienſte hiernächſt, ſobald der jetzige Kurbrandenburgiſche Geſandte zu Regensburg Graf von Metternich abgehet und dieſer Poſten vacant wird, in deſſen Platz zu Dero bevollmächtigten Geſandten bei dem Reichsconvent mit allen Prärogativen und Emolumenten, die der Graf von Metternich jetzo dabei genießet, wieder zu beſtellen, als haben allerhöchſtgedachte S. K. M. ihm, Canngießer, darüber dieſe Verſicherung . . ertheilet, und ſoll dieſelbe auf begebenden oberwähnten Fall ſofort zum Effect gebracht werden.

Indeſſen aber hat er, wann in Sr. K. M. zu Regensburg, auch zu Wien und Wetzlar habenden Reichsangelegenheiten ihm etwas zu verrichten aufgegeben wird, ſolches, wie bishero, alſo auch ferner jedesmal über ſich zu nehmen und es beſten Fleißes, wie es Sr. K. M. Dienſt und Intereſſe fordert, auszuarbeiten.[2])

---

387. Departementseintheilung der Preußiſchen Kammer nebſt den Veränderungen des Königs.

Königsberg, 11. Juni 1725.

Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 11.

Departements der Königsberger Kammer.

Am 11. Juni 1725 ſandten Lesgewang und Bredow die neue Departementseintheilung der Preußiſchen Kammer ein.[3])

---

[1]) Conc., geſchrieben und gezeichnet von Ilgen. — R. 9. Z. R. 2.

[2]) Als nach dem Tode Metternichs der Regensburger Poſten neu beſetzt werden mußte, wurde für Canngießer unterm 13. Januar 1728 eine Inſtruction ausgefertigt. Canngießer übernahm dieſen Poſten jedoch nicht, wie aus der handſchriftlichen Notiz des Königs unter jener Inſtruction hervorgeht: „kangißer will nit hin will mit ſein herrn kondicion machen alſo will ich den bernheutter nit haben [von Ilgen] ſol mir ein ander vorſchlagen FW."

[3]) Ausf. — Vgl. dazu Nr. 27. S. 55 ff. und Nr. 351. S. 667—675.

1. Departement.

Geheimrath Moldenhawer, Kriegs- und Domänenrath Werner und zur Aushülfe Bredow, bis Beyer[1]) wiederkommt, da sie die Generalia bearbeiten.

Fischhausen, Schaken, Labiau, Neuhausen, Tapiau, Taplaken.

2. Departement.

Geheimrath Cupner, Kriegs- und Domänenrath Lilienthal.

Brandenburg, Balga, Pr.-Eylau, Barten, Bartenstein, Angerburg, Rastenburg, Lötzen.

3. Departement.

Geheimrath Schmidt, Kriegs- und Domänenrath Lölhöffel.

Oletzko, Lyck, Rhein, Johannisburg, Seheften, Ortelsburg, Neidenburg, Soldau.

4. Departement.

Geheimrath Viereck, Kriegs- und Domänenrath Koch.

Pr.-Holland, Pr.-Mark, Riesenburg, Marienwerder, Liebemühl, Liebstadt, Mohrungen, Osterode, Hohenstein.

Zu dem Immediatbericht des General-Directoriums darüber[2]) verfügte der König:

„soll schmit hier [beim zweiten Departement] sein und Lilliendahl wo schmit stehet. FW."

Am 1. Juli wurde darauf den Präsidenten die Genehmigung der Eintheilung mitgetheilt und ihnen zugleich befohlen, „zu veranstalten, daß die dortige Membra forderſamst zur hiesigen und Halberstädtischen Kammer abgeschickt werden" (Conc., gez. Grumbkow).

388. Erlaß an die Magdeburgische Kammer.

Berlin, 15. Juni 1725.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. VI. Nr. 7.

Regulirung der Thätigkeit der Magdeburgischen Landräthe.

Wir haben Euren . . Bericht vom 1. dieses[3]) wohl erhalten und aus dem Inhalt dessen ersehen welchergestalt Ihr in Vorschlag

[1]) Vgl. dazu Nr. 374. S. 712.

[2]) Berlin, 1. Juli 1725. — Conc., gez. Grumbkow. Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß.

[3]) Ausf. — Danach hatten nach der Instruction von 1716 (vgl. Bd. II. Nr. 204. S. 416) die Landräthe wenigstens alle 4 Wochen die Kreiskasse

gebracht, daß zu Ersparung der überflüssigen Diäten, auch Menagirung des vielen Vorspanns die Kreiskasse des Holz- und halben Jerichauschen Kreises anstatt [durch] vier Landräthen künftig nur monatlich durch einen Landrath visitiret werde, imgleichen daß künftig die Landräthe ihre Districte jährlich zwei Mal als vor Ostern und nach Michaelis von Dorf zu Dorf bereisen, die ausstehende Reste insonderheit den Zustand der Debenten gründlich untersuchen und zur Beitreibung solcher Reste selbsten nöthige Anstalt machen.

Wie Wir nun diese von Euch gethahene Vorschläge . . approbiren, also habt Ihr die dortige Landräthe hiernach zu instruiren und darunter nöthige Verfügung zu thun, wegen des letzteren Punkts aber, was die jährliche zweimalige Bereisung derer Districte betrifft, es in die Wege zu richten, daß nicht die Kasse mit vielen Diäten chargiret und das Land durch starken Vorspann nicht zu sehr mitgenommen werde.

389. Bericht der Litthauischen Deputation.

Gumbinnen, 21. Juni 1725.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen ꝛc. Tit. IV. Nr. 1 a.

Departements bei der Deputation.[1])

Nachdem E. K. M. in dem neuen Kammerreglement vom 9. Martii a. c. . . verordnet haben, daß der Memelsche Kreis zum Departement der Litthauschen Deputation gehören,[2]) auch die Kriegsräthe Maßmann, von Görne, von Kalnein und Heilsberger votum et sessionem bei derselben haben sollen,[3]) als hat E. K. M.

visitiren ꝛc. sollen. Nun sei damals die Kreiskasse im Holzkreise und halben Jerichauischen Kreise mit der Hauptsteuerkasse combinirt gewesen, sodaß sie von dem Commissariat mit visitirt worden sei. Jetzt sei aber, seit 1722, die Kreiskasse wieder abgetrennt und ein besonderer Kreiseinnehmer eingesetzt. Dieser werde nun von 4 Landräthen überwacht.

[1]) Unter dem 7. Juli 1725 approbirt (Conc., gez. Grumbkow).

[2]) Vgl. S. 638.

[3]) Vgl. Nr. 351. S. 668/9. — Bestallung für Maßmann 13. März 1725 (Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 2), für Görne 28. Februar 1725 (ibid. Tit. LVII. Nr. 1) und für Kalnein (Albrecht Theophil) 7. Januar 1725 (a. a. O.). Kalnein verunglückte im December 1726.

Domänencommission eine neue Eintheilung der specialen Departements bei gedachtem Collegio gemachet, wovon E. K. M. wir durch die Anlage . . Nachricht zu ertheilen nicht ermangelen sollen.

Departements der Kriegs- und Domänenräthe beim Deputations-Collegio.

Das 1. Departement:

Der Geheime Rath von Löwensprung und Kriegs- und Domänenrath Heilsberger.

Städte: Memel, Tilsit, Ragnit, Pillkallen.

Aemter: Memel, Klemmenhof, Prökuls, Heidekrug, Ruß, Winge, Baubeln, Kuckerneese, Linkuhnen, Ballgarden, Althof, Schreitlaugken, Gerskullen, Löbegallen, Grumbkowkaiten, Uszpiaunen.

[Summa: 4 Städte, 16 Aemter.]

Das 2. Departement:

Der Kriegs- und Domänenrath von Schlubhut und Kriegs- und Domänenrath Maßmann.

Städte: Insterburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen.

Aemter: Jurgaitschen, Plicken, Stanaitschen, Gaudischkehmen, Wendorn, Gudwallen, Königsfelde, Magnischken, Kiauten, Waldaukadel, Holzflößamt.

[Summa: 4 Städte, 11 Aemter.]

Das 3. Departement:

Die Kriegs- und Domänenräthe von Görne und von Kalnein.

Städte: Stallupönen, Schirwindt.

Aemter: Dirschkehmen, Budweitschen, Göritten, Bredauen, Mattischkehmen, Szirgupöhnen, Kattenau, Brakupöhnen, Moulienen, Georgenburg, Saalau.

[Summa: 2 Städte, 11 Aemter.]

---

390. Immediatberichte des General-Directoriums.

Berlin, 21. Juni bis 25. Juli 1725.

Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LIX a. Nr. 1. Vol. 3.

Neubesetzung des Mindischen Kammerpräsidiums. Personalien.

Am 21. Juni 1725 berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Creutz, Fuchß):

Der König habe in einer Ordre vom 17. c. befohlen, die Beschuldigung, die der Präsident v. Merode gegen den Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath v. Rochow angegeben, gründlich zu untersuchen.

Aus den von Rochow eingesandten Pièces habe sich nun ergeben, „daß darin verschiedene unanständige und anzügliche Expressiones sich befinden". Ein richtiges Urtheil werde aber erst möglich sein, wenn Rochow nach Beendigung der Commission den Hauptbericht abgestattet haben werde. Das General-Directorium legt aber gleichzeitig dem König ein Rescript an Merode zur Unterschrift vor, worin diesem „die in seinen bei der Commission übergebenen Schriften gebrauchte spitzige Schreibart verwiesen und zugleich anbefohlen wird, alles was zur Untersuchung und Wahrnehmung der Sache dienen kann . . beizubringen . .

Der König schrieb dazu:

„Gene Directo sollen mir ein andern Presidenden von hier aus vorschlagen der ein wierdt ist alsdan soll Merode und pfot[1]) cassieret sein sonst kome ich nit heraußen da pfot ein Nahr da Merode auch ein Narr und mein dinst Negli:[giret] wirdt. Zwey Preside[nten] ist nichts F W."

Am 29. Juni berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß), daß es diesem Befehl zufolge „auf ein anständiges Subjectum zu Ersetzung der Präsidentenstelle bedacht sein" und, sobald es einen gefunden, davon berichten werde.

„Nachdem aber E. K. M. . . gut gefunden, daß mit Besetzung der durch des Geheimen Raths Culemann Absterben in der Kammer eröffneten Stelle bis zu des Geheimen Finanz- rc. Raths von Rochow Rückkunft angestanden werden sollte, so stellen wir zu E. K. M. . . Gefälligkeit, ob Sie auch dieser Sache bis dahin den Anstand zu vergönnen . . geruhen wollen, um sodann aus des Geheimen Finanz- rc. Raths von Rochow völligerm Bericht E. K. M. mit mehrerm Fundament vorstellen zu können, was es für eine Beschaffenheit mit denen gegen einander geführten Beschuldigungen habe, worauf sie sich gründen und ob und wie weit außer der particulieren unter einander habenden Zwistigkeit die Sache E. K. M. . . Interesse afficire.

E. K. M. werden verhoffentlich diesen kurzen Anstand um so viel mehr . . placitiren, da das Mindische Kammerwesen unter

[1]) Die beiden Gegner seit langer Zeit. Nach einem Briefe Vogts an Fuchß vom 17. December 1724 (Gen.-Dir. Minden-Rav. Tit. IX. Nr. 1) hatte dieser ihn ermächtigt, häufiger nach Berlin zu berichten. Diese Erlaubniß hatte Vogt zu fortgesetzten Klagen über Merode benutzt.

des Präsidenten von Merode Direction einen guten Fortgang und Erfolg bishero gehabt, mithin zu einiger Cassation nicht eher schreiten wollen, bis ein- oder anderer seiner Bedienung sich unwürdig gemacht, welches aber aus mehrbesagten des von Rochow Untersuchung und erwartenden . . Relation sich erst hervorthun dörfte.

Königliches Marginal:

„ordre das Rocho wieder anhero kome die sache ein mahl abzumachen F. W."

Am 12. Juli berichtete das General-Directorium:

Wenn der König bei seinem Entschlusse beharre, so könnte an Merodes Stelle der Präsident der früheren Litthauischen Kammer v. d. Osten oder der Landrath in der Uckermark v. Oertz treten, die beide gute Wirthe und geschickte und habile Männer seien. An Stelle Culemanns und des abgehenden Vogt, der ohndem verschiedene Male um seine Dimission gebeten,[1]) könnte der Vicedirector der Halberstädtischen Kammer v. Borck[2]) gesetzt werden. In diesem Falle will das General-Directorium einen Plan von den einzutheilenden Besoldungen aufstellen.

Dazu schrieb der König:

„sollen ein Plan machn ich habe die leutte 3. Jahr gewarnet[3]) es ist aber keine hülfe geweßen sie schlagn osten vor ist ein bedriger und einfeltiger wierdt ist ein Pommer verstehet nits von der wierdtschaft Bork weiß ich nit ob er Pastandt aber nach Minden solln otterstet[4]) es andragn ist ein gantz kerrell und ist ein wierdt und verstehet kontri: accis: Mars einquar: das verstehet er ex fundamento F W."

Am 25. Juli berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß):

[1]) Vgl. z. B. Nr. 38. S. 98.

[2]) Aus den Briefen F. L. F. Borckes an seinen Bruder in Halberstadt (R. 92. Nachlaß Borcke I. Nr. 41. vol. II), speciell aus einem Schreiben vom 11. April 1725, d. Potsdam, geht hervor, daß Friedrich Wilhelm v. Borck schon im April eine Stelle unter Merode angeboten war. Da Borck sich mit dem Halberstädtischen Präsidenten schlecht stehe, heißt es in dem Schreiben, so solle sich der Bruder das Angebot überlegen.

[3]) Vgl. z. B. Nr. 38. S. 97/8.

[4]) Dem Landrath (Otto Ludwig zu Brüsendorff?).

Nach E. K. M. . . Befehl haben wir den p. von Otterstedt wegen Annehmung der Mindischen Präsidentenstelle sondiret, welcher aber aus verschiedenen Ursachen solche anzunehmen depreciret. Hingegen wann E. K. M. dem von Merode wegen seiner gegen den von Rochow bezeugten Aufführung einen Verweis ertheilen und ihn beim Präsidio ferner . . lassen, den p. Vogten aber gänzlich aus dem Kammer-Collegio herausnehmen und ihn mit dem Prädicat eines Directoris und Beibehaltung seiner bisherigen Besoldung à 550 Thlr. bei der Mindischen Regierung conserviren, an des Culemans Stelle aber, welche unumgänglich durch ein im Accise- und Steuerwesen geübtes Subjectum wieder besetzet werden muß, den Geheimen Rath von Borck, als welchem das hiesige Accise- und Steuerwesen gar wohl bekannt und er hernach zu Magdeburg und Halberstadt sich noch mehr dazu zu qualificiren Gelegenheit gehabt, translociren wollten, würde Friede und Ruhe bei besagtem Kammer-Collegio wieder hergestellet und E. K. M. Dienst besser in Acht genommen werden.

Der König schrieb dazu:

„weill sie vor Merode bittn gut aber er soll da weg soll nach Halberstat und Bork soll wieder nach Minden und vot soll gentzl: cassir: F W."

Von welchem Tage das Patent für Friedrich Wilhelm von Borck als Mindischen Kammerpräsidenten datirt ist, ist nicht festzustellen. Sein Bruder, der Lieutenant im Leibregiment, gratulirte ihm zur Ernennung erst am 15. August.[1])

Nach einem mündlichen Berichte des zur Zeit in Berlin anwesenden v. Lehwald, den der Lieutenant seinem Bruder 27. October 1725 mittheilte, sollte in Minden dans cette chambre la confusion si generalement herrschen, que jusqu'au moindres affaires tout etait negligé depuis quelques années. Borck würde haben bien de la peine de trouver non seulement dans ce college, mais dans tout Minden un seul honête home, qui eut assez de droiture pour vous donner de bonnes lumières et vous mettre au fait des affaires du pays. Deshalb hätten die meisten den Posten ausgeschlagen.

---

[1]) R. 92. v. Borcke I. Nr. 41. vol. II.

391. Bestallung von Putlitz zum Altmärkischen Obergerichtsrath und Landrathsadjuncten in der Priegnitz.

Berlin, 22. Juni 1725.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 3.

Putlitz.

Durch Cabinetsordre, Berlin, 14. Juni 1725, wurde dem General-Directorium angezeigt, daß Albrecht Christian Edler Herr zu Putlitz zum Obergerichtsrath in der Altmark cum voto et sessione und zum Adjuncten des Landraths von Grävenitz ernannt sei.

In der Notification dieser Ernennung an Director und Landräthe der Priegnitz sowie an die Kurmärkische Kammer, Berlin, 22. Juni 1725, heißt es ausdrücklich, daß diese Adjunction

„denen Landräthen von Bülow und Platen[1]) an ihrem habenden Recht und Anwartung auf die zuerst vacant werdende Besoldung ohnschädlich sein solle".

Unter dem 26. October 1725 stellte Putlitz dem Könige vor, daß, da dem Schwiegersohn von Grumbkow, Bülow, die Anwartschaft auf Grävenitz Bedienung bereits früher gegeben worden sei, des Königs Gnadenerweisung kaum einen practischen Werth haben werde, und bat daher ihm lieber die auf die Bedienung des Landraths von Jeetze in der Altmark zu conferiren. Durch Cabinetsordre, Berlin, 6. December 1725, willfahrte der König diesem Gesuche (Patent vom 19. December).[2])

---

392. Schriftwechsel über Streitigkeiten in der Mörsischen Regierung.

26. Juni bis 31. October 1725.

R. 64. R. VI. Mörs. Feudalia. 1723—1739.

Streit in der Mörsischen Regierung. Sporteln.

Am 26. Juni 1725 beklagte sich der Vicepräsident der Mörsischen Regierung Frhr. von Kinsky, daß ihm, der sich in jeder Weise um das Interesse des Königs bemühe, von einigen „selten sonsten vorgefallenen Lehnsporteln" sein Antheil vorenthalten werde. Er verband damit eine specielle Klage gegen den Hofrath Blechen, der nicht nur mit Uebergehung des Vicepräsidenten eine Theilung bestimmter Lehn-Jura vorgenommen, sondern sich selbst den Kinsky gehörigen Antheil zugelegt habe (Ausf.). In einem Bericht darüber gab die Mörsische Regierung dem Vicepräsidenten

[1]) Vgl. Nr. 105. S. 222/4.

[2]) Ausf. und Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 4.

recht, wie sie es denn nicht billig finden könne, daß Blechen „in Sachen, wo er advociren darf[1]) und als Advocatus sein Honorarium profitiret, Sporteln als Judex genieße" (Ausf., gez. Müntz, von Achen, Flodroff, Mönnich).

Durch einen Erlaß vom 4. September 1725 (Conc., gez. Printzen) wurde darauf der Regierung befohlen, von Blechen jene Accidenzien zurückzufordern. Fernerhin solle er sich allemal gehörig declariren, ob er mit Richter oder Advocatus in der Sache sein wolle.

Gegen diesen Erlaß kam Blechen mit folgender Eingabe, d. Mörs, 9. October 1725, ein (Ausf.):

1. der querulirende Baron de Kinsky [ist] zwarn vor ohngefähr einem Jahr mit einer neuen hieselbst vorhin niemalen sonst gewesenen Charge von E. K. M. begnadiget und als Vicepräsident bei hiesiger Regierung . . bestellet,[2])

2. aber demselben in seinem deshalbigen Bestallungspatent nur ein jährliches Salarium von 200 Rthlr. aus dem Domänenétat desfalls . . zugeleget, und nicht das geringste von collegialen Sportulen oder einigen Accidentien mit zu genießen darin vermeldet worden, und darneben

3. derselbe als ein Cavalier und Vicepräsident von denen collegialen, denen bürgerlichen Standes arbeitenden gelehrten Räthen und Collegis vor ihre Arbeit competirenden Sportulis und Accidentalibus ohne deme nichts prätendiren noch participiren kann, und zwarn

4. um deweniger, weilen aus obgemelten Ursachen dieserhalb vom übrigen ganzen Collegio schon vor ohngefähr einem halben Jahre eine Resolution ad protocollum gesetzet worden, daß an Seiten des Collegii ihme, Vicepräsidenten, gar keine Sportulen noch Accidentien, insonderheit in Lehnsachen, zugestanden werden könnten,

[1]) Unterm 2. Juli 1722 war dem Hofrath Blechen „aus besonderen Gnaden und ohne allen Consequentz" gestattet worden, „solange bis sich eine Gelegenheit zu dessen Salarirung findet, bei dem Mörsischen Gerichte annoch Praxin als Advocatus zu treiben; es muß derselbe aber auf seine Pflicht nehmen, daß er weder directe noch indirecte in denen Sachen, worin er advocando bedienet ist oder auch vordem bedienet gewesen, Richtersstelle vertreten noch auch, wenn bei Eurem Collegio von dergleichen Sachen etwas vorkommen möchte, darin etwas verfügen oder votiren wolle".

[2]) Vgl. Nr. 284. S. 583.

bis daran derselbe durch eine speciale . . Königliche Verordnung sich darzu würde qualificiren können; deme dann

5. hinzukommt, daß, wann schon der in dieser vorhin hieselbst niemalen gewesenen neuen Charge als Vicepräsident stehender Baron von Kinsky seinem Patent zuwider, wie auch jetztgedachter seiner Charge und Character zum Nachtheil und Verkleinerung gesetzten Falls von allen und jeden Arbeiten den Räthen sonsten gebührenden Sportulen und Accidentien der Regierung einen gleichen Theil mit sollte genießen und sich desfalls, wie doch bis dato nicht geschehen, qualificiren können, so würden doch die bei der Regierung als Lehnkammer in Lehnsachen vorfallende Sportul- und Gebührnißgelder nicht eben gleichfalls dadurch ihme auch pro parte anerfallen, gestalt E. K. M. in dem vom Vicepräsidenten angeführten vor dessen Bedienung noch wohl ein Jahr vorhero ausgelassenen . . Rescripto von 25. Martii 1725,[1]) welches auf des Hofrath Müntz mit mir und dem Archivario Mönnich darüber gethane . . Vorstellung ergangen ist, zwarn . . verordnet haben, daß der damalige Lehnstatthalter Geheimter Rath und Drost Freiherr von Kinsky die Lehnsachen nicht mehr mit denen von ihme jedesmals wählenden sogenannten paribus Curiae, sondern, gleichwie in allen Dero übrigen Provinciis geschiehet, also auch allhier mit dem Collegio der Regierung künftighin respiciren und judiciren sollte, so ist doch sothane . . Verordnung nicht weiter als auf die damals wirklich gestandene und bestellt gewesene und in specie die supplicirende Regierungsbeamte nach dem litterlichen Inhalt des Rescripti nur bloß alleine zu verstehen, da dann nebst dreien Hofräthen und Regierungsbeamten Müntz, Flodroff, Blechen, anstatt des in diesem Fall wegen des habenden Lehnsecretariat abgehenden vierten Hofrath Achen der Archivarius Mönnich loco des vierten paris Curiae damal . . vorgeschlagen und ad interim adhibiret worden, also daß, ob zwarn, gleichwie zu Cleve und bei anderen Regierungen auch observiret wird, die ganze Regierung in vorfallenden Lehnsachen autorisiret ist und Cognition hat, dennoch niemand mehr von deren Membris als nur diejenige, welche mit dem Lehnstatthalter oder Directori und Lehn-Secretario expresse . . darzu benennet sein,

[1]) 1723, nicht 1725. Vgl. Nr. 133. S. 284.

das geringste von deshalbigen Sportulen und Accidentien mit genießet; daß dahero

6. er, Vicepräsident, nicht das allergeringste von allen collegialen sowohl in Civil- als Lehnsachen vorfallenden etwaigen geringen Sportulis und Accidentalibus weder in Kraft seiner Bestallung, weder auch zufolge bisheriger Observanz zu prätendiren unter einigem Schein befugt, und

7. am allerwenigsten dann den mir darin ohnstreitig competirenden Antheil mir disputabel zu machen und zu sich [zu] nehmen auf einigerlei Weise berechtiget noch bemächtiget ist, auch

8. demselben seine so eitel selbst angerühmte collegiale Arbeit und vorgeschützte gute Vorsorge und Direction zur Befoderung der heilsamen Justiz und Entscheidung der Parteien um deweniger das geringste hierunter fruchten kann, in Ansehung, daß derselbe solches zwarn zu thun in Kraft seiner Bestallung und desfalls genießenden jährlichen Salarii der 200 Rthlr. verpflichtet ist, dennoch nur allererst ein Jahr in seiner Bedienung gestanden und darneben in solcher wenigen Zeit noch sehr wenig der hochangerühmten Amtsgeschäfte gethan hat, sondern vielmehr in sothaner Zeit bekannter Maßen ohngefähr ein halb Jahr in seiner privaten Erbschaftssachen beständig zu Lüttich abwesend gewesen und dabei noch währender Zeit alle an das Collegium ergangene Königliche Rescripta und Verordnungen, auch sonstige collegiale Sachen, dem ausdrücklichen Inhalt seines Patents schnurstrack zuwider, nach seinem eine Viertelstunde außerhalb der Stadt Meurs gelegenen Landgut ter Vorth abholen, durch seine Schwester eröffnen und also eröffnet dem Collegio durch einen Diener zuschicken zu lassen, sich unterstanden, auch sogar nach seiner Retour von Lüttich und bisheriger Anwesenheit die wöchentliche einmalige freitägige ordinäre Regierungsconferentien nicht allemal frequentiret, sondern ohne einige erhebliche Ursachen öfters versäumet und ohnedem, wann [er] auch schon im Collegio erscheinet, sich dennoch wenig oder gar nichts mit einiger Arbeit meliret, sondern dieselbe denen übrigen arbeitenden Membris lediglich überlassen hat, also daß ich nach Ausweisung hiesiger Kanzleiregistratur und deren Akten wohl in einem Jahre, ohne Ruhm zu melden, mehrere collegiale Amtsarbeit verrichtet habe und

expedire, als derselbe gewißlich in zwanzig Jahren thun wird, derowegen dann

9. er, Vicepräsident, gar keine Ursache noch Recht hat, mein Antheil der Collegialsportulen und Accidentien zu ambiren und gar wegen meiner deshalbigen gerechten bisherigen Genießung mir eine ihme dadurch dem Vorgeben nach geschehene Präripirung so anzäpflich zu affingiren und mich dergestalt bei E. K. M. mit offenbarer Unwahrheit zu denigriren, indeme

10. wie das Collegium wird attestiren müssen, ich niemalen bei allen Vorfällen einen Heller mehr als meinen gerechten, meinen übrigen Collegiis ganz gleichen Antheil von einigen Juribus genossen habe, welcher gleicher Antheil aber

11. in specie mir sowohl als denen übrigen Collegiis allerdings gebühret, indeme nach Anleitung meines sub num. 1 abschriftlich hiebeiliegenden Bestallungspatent ich diese gegen gebührende Recognition der Recrutenkasse mir . . verliehene Charge als Hofrath und Regierungsbeamter ohne einiges Salarium, nur bloß alleine specialiter auf die beim Collegio vorfallende Sportulen und Accidentien denen übrigen Membris gleich zu genießen, erhalten habe, woran

12. mir auch gar nicht hinderlich sein, viel weniger dann mein Antheil der Accidentien zu genießen benehmen kann, daß ich also ohne Salarium und von dem Antheil derer collegialen etwaigen geringen Accidentien bloß alleine gar nicht subsistiren zu können, darneben noch zu mein- und meiner Frauen und Kinder nöthigen Unterhaltung die Advocatur treibe, und zwarn insonderheit in der von ihme, Vicepräsidenten angeführten prätendirten Lehnsachen des Petern Ortmans wider den Obristen Baron von Hambroeck, einer Partei, und zwarn dem letztern beklagten Obristen, advocando bedienet bin, in . . Erwägung, daß ja E. K. M. bei der obgedachten, mir ohne Tractament, nur bloß alleine auf die Mitgenießung der collegialen Sportulen und Accidentien . . gegebenen Regierungsbeamtenstelle auf mein . . inständiges Anhalten die Advocatur und deshalbigen Praxin fernerhin, bis daran ich anderweits hinlänglich salariiret werden würde, mir, NB., nicht loco sportularum et accidentalium, sondern, NB., loco salarii nebst und mit solcher im Bestallungspatent vorgemelter Maßen mir . . zugelegter Genießung

eines übrigen Membris gleichen Antheils aller Sportulen und Accidentien in Kraft deshalbigen, . . gleichfalls in copia hiebeiliegenden . . specialen Verordnung aus sonderbarer Gnade und aller auch sonsten dabei vorgekommener Bedenklichkeiten ganz ohnerachtet, expresse beibehalten haben, in näherer . . Mitbetrachtung, daß

13. sämtliche meine übrige Collegae, anstatt der mühesamen Advocatur ihre fixa salaria und andere schöne, jedoch viel weniger noch compatibele Subaltern- und Neben-Charges nebst denen Sportulis und Accidentalibus dieses Collegii genießen, und also, wann ich von der anstatt sothanen Salarii . . surrogirt- oder beibehaltenen Advocatur und denen collegialen Accidentien nicht zugleich profitiren sollte, alsdann beide beiliegende obgemelte E. K. M. deshalbige . . Bestallungspatenten nicht alleine gar frustriret werden würden, sondern auch die übrige Collegae, wann sie Sportulas und Accidentalia genössen, alsdann ihres Salarii gleichfalls priviret sein müßten.

Und wie nun E. K. M. aus diesen . . obdeducirten der Sachen wahrhaften Beschaffenheit sofort vollkommen . . ersehen und allergerechtest erkennen werden, daß des Vicepräsidenten Baron de Kinsky wider mich gethanes allzumildes und verunglimpfendes Anbringen, Queruliren und Ansuchen der Wahrheit nicht gemäß und dabei ganz ohne einzigen Grund und also vielmehr zu bestrafen als . . zu regardiren und eines . . audiatur zu würdigen sein, so lebe ich der . . ganz ohngezweifelten Hoffnung, daß E. K. M. solches nicht ohne sonderbare Ungnade wider den Vicepräsidenten Baron de Kinsky . . gewiß ressentiren werden, und bitte . ., E. K. M. also . . geruhen wollen, ihn, Vicepräsidenten, mit seinem ohngerechten und ganz ohngegründeten Ansuchen gänzlich ab- und zur Ruhe, hinwie auch zur Gelebung und Gemäßverhaltung seines Patents ernstlich anzuweisen, mich aber bei obgedachtem meinem beiliegenden . . Patent und desfalls mir . . darin specialiter verliehenen und competirenden Gerechtsamen und Antheil der collegialen Sportulen und Accidentien, wie auch der darneben loco salarii ex singularissima gratia bis zu meiner künftigen hinlänglichen Salariirung obgemelter Maßen mir . . beibehaltenen, wiewohl müheseligen Advocatur und deshalbiger specialen Verordnung mit nachdrücklicher Gnade allerdings ferner zu schützen, bis daran es E. K. M. . . gefallen wird, anstatt der Advocatur mich mit einem geringen jährlichen Salario

von nur etwa 300 Rthlr. aus hiesiger Landessteuercassa . . zu begnadigen, damit ich alsdann der sehr sauren Arbeit, Chicane und Verdrießlichkeit der Advocatur überhoben sein und also mit mehrerer Ruhe und Vergnügen zu E. K. M. Diensten und Dero Mir sowohl in collegialen Regierungs- als auch zufolge der vor ein ein halb Jahr gemachten . . neuen Verfassung darneben in allen bloß alleine dem Hofrath Müntz und mir unter der Clevischen Kammer Direction zu respiciren . . aufgetragenen hiesigen sämmtlichen Steuer-, Domänen- und Forstsachen aufliegenden sehr schweren Arbeit mich bloßerdings künftighin gänzlich appliciren und employiren könnte, insonderheit da ich schon nun fünfzehn Jahr hero bis zu meinem jetzt bald herannahenden Alter schier alles das meinige zu E. K. M. Diensten sacrifiiret und verwendet, auch anitzo bei der dem Verlaut nach nunmehro hieselbst bevorstehender Introducirung der Accisen[1]) eine merkliche Vergrößerung meiner ohnedeme schon sehr großen Arbeit zu gewärtigen habe und dann eine gute Gelegenheit wäre, mir also künftig aus denen Accisen oder aber aus des Landes Steuercassa ein etwaiges Salarium von nur 300 Rthlr. jährlichs . . zuzulegen, um demehr, da E. K. M. von des vorigen Drosten fixis emolumentis aufm Steuer-État etliche 70 Rthlr. eingezogen haben und darneben auch vor vierzig, funfzig und sechzig Jahren noch mehrere Beamten aus gedachter Landescassa salariiret gewesen sein.

Uebrigens würde ohnmaßgeblich so sehr nützlich als nötig sein, daß E. K. M. ein ausführliches speciales Reglement und Kanzleiinstruction vor hiesige Regierung . . ausgehen ließen, daß sowohl der Vicepräsident als ich und sämmtliche übrige Membra bei allen Vorfällen wissen könnten, wornach und wie man sich einmal vor all jederzeit . . zu verhalten hätte.

Blechen erhielt hierauf unterm 31. October 1725 „ein vor allemahl" zur Resolution,[2]) daß es „bei denen vorhin cum plenissima causae cognitione ergangenen Königlichen Resolutionen schlechterdings sein Bewenden habe".

[1]) Vgl. dazu Nr. 64. S. 155.

[2]) Conc., Auf Specialbefehl gez. Printzen.

393. Immediatbericht des General-Directoriums.
Berlin, 29. Juni 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. Nr. 1a.

Marginal des Königs: keine Zeit für viel Akten.

Das General-Directorium berichtet über die von Klinggräff auf Königlichen Befehl in Quedlinburg eingeholten Beschwerden der dortigen Kaufmannschaft.

Marginal:

ist ein Pack acte da habe nit zeit dazu die accis ist eingeführet nach dem hiesigen tariff also soll bleibe sein Puncte da zu deci: soll kurtz einschicken. FW.

---

394. Schreiben Görnes an die Litthauische Deputation.
Königsberg, 4. Juli 1725.

Conc. — R. 92. v. Görne I. Nr. 13.

Justiz in den Litthauischen Aemtern.

Auf dasjenige, was einem Hochlöblichen Deputations-Collegio mir nachzuschreiben beliebt, diene in dienstlicher Antwort, daß die Jurisdiction derer Beamten betreffend das Reglement, obgleich S. K. M. alles positivement decidiret haben, dennoch nicht zum Vorschein kommen wolle, unter dem Vorwand, die Regierung wolle nicht dazu stimmen; muß also erst das Final abgewartet werden. Unterdessen sehe ich, wie meine . . Herren schon auf Besoldungen vor die Gerichtsschreibers denken, welches aber die Meinung nicht hat, sondern weil die Sachen, welche denen Beamten zu debattiren überlassen werden, nicht von solcher Importance, daß desfalls jedes Amt seinen Gerichtsschreiber haben müßte, so wird es bei uns so gehalten: Der Beamte sucht sich einen Justitiarium oder, wie Sie es nennen, Actuarium in der Nähe, der einen eidlichen Revers, justizmäßig zu procediren, ad acta giebt. Diesen läßt er, wo nicht was pressantes vorkömmt, quartaliter ins Amt kommen, protokollirt inzwischen, was geklagt wird. Kömmt es auf eine oculare Inspection an oder es sind sonst Sachen, wo keine Weitläuftigkeit nöthig, thut Beamter sie selber in continenti ab oder schickt das Protokoll zur Verabscheidung nur an den Justitiarium, ist aber etwas von Importance, meldet er es an das Collegium, und dieses thut die Sache

selber ab. Criminalia gehen sofort nach Insterburg, und der Gehalt eines solchen Actuarii ist dieser, daß er die Sportuln ziehet, wovon ich eine Taxe allhier verfertigen lassen werde . .

395. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 12. Juli 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Ersetzung Kühtzes bei der Kurmärkischen Kammer. Ruglisch.

E. K. M. haben wir das jüngsthin geschehene Absterben des Krieges- und Domänenraths Kühtz so bei der Kurmärkischen Kammer das Directorium in Bausachen gehabt . . bereits referiret.[1])

Gedachte Kammer bringet nun zu Wiederbesetzung dieser Bedienung in . . Vorschlag daß der Bauinspector Kemmeter, so in Wirtschafts-, Mühlen- und Schleusengebäuden ein erfahrener Mann ist, mit des verstorbenen Kühtzen gehabten Tractament der 250 Thlr. zum Kammerbaumeister jedoch absque voto et sessione, Einer Namens Eichler aber so auch ein bauverständiger Mensch ist, zum Bau-Inspectore mit des Kemmeter jetzigem Gehalt der 150 Thlr. bestellet, die Teichgräfebedienung hingegen so der Kriegsrath Kühtz nebst einer Besoldung von 80 Thlr. aus der Buhnenkasse verwaltet dem Ingenieur Wortmann so bei Vermessung derer Aemter bisher gebrauchet worden conferiret werden möchte.

Da aber E. K. M. ohnlängst den Baumeister Ruglisch im Magdeburgischen seiner Dienste erlassen, die Magdeburgische Kammer hergegen demselben das ohnverfälschte Zeugnis eines geschickten, fleißigen und in Bausachen wohl erfahrenen Mannes giebt,[2]) uns auch dessen Capacité zum Theil selbsten bekannt ist, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie besagten Ruglisch als Baumeister bei der Kurmärkischen Kammer mit dem Gehalt der 250 Thlr. so Kühtz gehabt, zu agreiren . . geruhen wollen . .

Der König schrieb dazu:

„gut FW."

Unter dem 29. Juli 1725 wurde Ruglisch zum Baudirector bestellt.

[1]) Immediatbericht vom 20. Juni 1725 (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß). — Kühtz war am 17. Juni gestorben. Marginal des Königs: ist nit gut FW.

[2]) Vgl. Nr. 385. S. 728.

Als dem König ein vom 11. März 1726 datirter und von Grumbkow und Creutz gegengezeichneter Vorspannpaß auf 4 Pferde für Ruglisch vorgelegt wurde, damit er vor der Magdeburger Kammer seine dort geführten Baurechnungen justificire, schrieb der König darunter:

ist ein erst selm [erzschelm] gehbe kein Pahs er kan nit justificieren.

Der König unterfertigte auch nicht einen zweiten Vorspannpaß, trotzdem ihm — 27. März — vorgestellt wurde, daß Ruglisch nach den Angaben des Präsidenten von Katte und den übrigen anwesenden Deputirten der Magdeburger Kammer Rechnungen bis zum Betrage von 50/m Rthlr. noch zu justificiren habe. Des Königs Entscheidung lautete vielmehr:

vor sein geldt Post wagen FW.

---

396. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 12. Juli 1725.

Abschrift. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. CL. Nr. 2.

Die Diäten der Litthauischen Deputationsmitglieder hören auf.

Nachdem Wir . . resolviret,[1]) daß die Bediente bei Unserm Litthauischen Deputations-Collegio ferner keine Diäten genießen, sondern dagegen nachfolgende Besoldungen und zwar

der Geheime Rath von Lölhöfel jährlich	800	Rthlr.
der p. von Schlubhutt	700	„
der p. von Görne	500	„
der p. Maßmann	500	„
der p. von Calnein	400	„

bekommen, dabei aber ein jeder in denen Aemtern Insterburg und Ragnit bei Vermeidung der Cassation nicht anders als mit eigenen Pferden reisen soll, immaßen nur allein dem p. von Lölhöfel, wenn er nach Memel, welches seinem Departement zugeleget, gehet, sodann der weiten Gelegenheit halber Vorspann abzufolgen ist, als habt Ihr Euch darnach . . zu achten und das nöthige dieserhalb überall zu verfügen. Und da vor dieses Jahr die fixirte Salaria nach dem Etat vor specificirte Bediente nur zweitausend Rthlr. ausmachen, dieses neue Quantum aber sich auf zweitausendneunhundert Rthlr. beläuft,

---

[1]) Cabinetsordre d. d. Berlin, 9. Juli 1725 (Abschrift. R. 92. v. Görne I. Nr. 15).

so sollen in diesem Jahr die übrigen neunhundert Rthlr. noch aus der Retablissementskasse, als welche doch wegen der Diäten darunter profitiret, genommen, künftig aber solche Salaria vorangeführtermaßen im neuen Etat mit angesetzet werden, wornach Ihr Euch zu achten . .

---

397. Schriftwechsel zwischen dem Altmärkischen Obergericht und dem Hof- und Kammergericht.

13. Juli 1725 bis 25. Februar 1726.

R. 58. Nr. 4.

Kompetenzkonflikt.

Das Kammergericht hatte sich beschwert, daß, als in einer Proceßsache in puncto reluitionis dem Altmärkischen Obergericht vom Kammergericht aufgetragen worden war, einer Partei den Appellationseid abzunehmen, das Obergericht solche Commission anzunehmen verweigert hatte, unter dem Vorwand, daß dergleichen Commissiones immediate von Berlin aus verordnet oder von dem Kammergericht, der beständigen Observanz nach, subsidiales ertheilt werden müßten. Da das Kammergericht dazu vorstellte, „daß nach dem erneuerten Privileg de non appellando von 1586 und der Quartalgerichtsordnung das Obergericht nicht wohl anders als ein unter dem Kammergericht stehendes Gericht könne considerirt werden und selbigem eigentlich nur prima instantia per modum privilegii zustehe, dergleichen vom Obergericht gesuchte Ceremonien der Justiz hinderlich wären und der Landtagsreceß von 1653, § 25 ein mehreres als obsteht, nicht zugelegt hätte“, so wurde unterm 13. Juli 1725 (Conc., ad mand. gez. Plotho) dem Obergericht befohlen, „wann Ihr vermeinet, mit Bestande hiergegen was einwenden, insonderheit die gerühmte Observanz wegen der subsidialien dociren zu können“, darüber sofort Bericht zu erstatten.

Das Altmärkische Obergericht kam dem Befehl, Stendal, 17. September 1725, nach:[1]) es betonte und bewies seine oft verbürgte Unabhängigkeit und wies namentlich auf eine Relation vom 16. März 1720 hin, in der es schon einmal dem Kammergericht habe entgegentreten müssen.

In dem Erlaß an das Kammergericht, der darauf, 25. Februar 1726, erging, heißt es (Conc., ad mand. gez. Plotho):

[1]) Ausf., gez. Knesebeck, Putlitz, Bertkow, Jagow, Striepen, Hermes, Goldbeck, Lützmann.

Wir haben zwar gehoffet, es würden sich beide Collegia hierin selbst fassen und vergleichen; da aber das Obergericht vorstellen lassen, daß mit Mandatis vom Kammergericht weiter continuiret werde, so wird endlich zu Verhütung weiterer Collisionen dem Werk müssen ein Ausschlag gegeben werden, und wie die Rationes des Obergerichts sehr solide und die Verweisung der Appellationen an das Kammergericht nicht dahin gezogen werden kann, als ob dadurch das Obergericht wider die von allen Zeiten her gewesene Verfassung und Observanz subaltern sein sollte, zumal da gedachte Verweisung der Appellationen zu Abschneidung der Verschickung ad extraneos geschehen, welche dem Urthelsfasser keine Jurisdiction über das vormalige Quartalgericht gegeben, so habt Ihr es bei vormaliger Observanz und Requisitorialien um so mehr zu lassen, da der Geheime Etatsrath eigentlich die Regierung von der Kurmark ist.[1]) Solltet Ihr jedoch was erhebliches weiter dagegen vorzustellen haben, oder die Rationes des Obergerichts gründlich decliniren können, so wird Euch solches hiermit freigestellet.

Weitere Conflicte blieben nicht aus. Wie Cocceji in einem eigenhändigen Schreiben an Plotho vom 11. März 1727 bemerkte, kamen sie fast täglich vor. Cocceji verlangte, da er meinte sich auf den königlichen Befehl berufen zu können, daß das Obergericht Mandate annehmen solle, es müsse erst positive befohlen werden, daß das Kammergericht das Obergericht „requiriren“ solle.

398. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 20. Juli 1725.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXII. Nr. 1.

Entlassung des Kreisraths Prätorius.

Am 16. Juli 1725 trug das General-Directorium dem Könige in einem Immediatberichte vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß): entgegen der Verordnung, daß alle Bedienten, die nicht wegen des Königlichen Dienstes auf dem Lande wohnen müßten, in die Stadt ziehen sollten,

[1]) Bei Gelegenheit eines neuen Conflicts hieß es in einem ebenfalls von Plotho ad mandatum ausgefertigten Erlaß (vom 28. November 1726) noch schärfer: Das Kammergericht solle die Zahl der Instanzen nicht multipliciren und keine doppelten Appellationen gestatten, auch zu Collisionen zwischen den judiciis keinen Anlaß geben.

wohne der Kreisrath Prätorius auf dem Lande, weil er, wie er berichte, eine Mühle gepachtet habe. Die Preußische Kammer erbitte Verordnung, ob ihm auch weiterhin das Wohnen auf dem Lande gestattet werden solle.

Der König verfügte dazu:

soll in die stat einziehn in zeit von 18 dagen oder soll kassiret sein FW.

Dieser Bescheid wurde der Kammer am 20. Juli mitgeteilt. Prätorius nahm darauf seine Entlassung, weil er, wie er erklärte, seine Wirtschaft ruiniren würde, wenn er in die Stadt ziehen müßte.

Die Preußische Kammer schlug für die Stelle von Prätorius am 1. November den Kreissteuereinnehmer Dommisch vor, der bisher bei der Generalhufencommission und dem Preußischen Contributionswesen beschäftigt gewesen war. Zugleich sollte dem Kreisrath Hintzke der Oberländische Kreis und Dommisch der Natangensche zugewiesen werden, in dem bisher Hintzke gewirkt hatte. Zu dem diese Vorschläge vortragenden Immediatbericht vom 11. November (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß) schrieb der König:

gut Dommich soll haben FW.

Die Preußische Kammer wurde demgemäß am 23. November beschieden (Conc., gez. Grumbkow).

---

399. Schriftwechsel zwischen General-Directorium, Magdeburgischer Kammer ɪc.

20. Juli bis 12. October 1725.

Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. VI. Nr. 6.

Bestellung eines neuen Landraths im Magdeburgischen.

Unterm 20. Juli 1725 erinnerte das General-Directorium den König an sein dem Hauptmann im Leibregiment Franz Karl von Schulenburg[1]) bei der letzten Revue gegebenes Versprechen einer Landrathscharge. In dem dem General-Directorium vom Könige zugeschickten Memorial schlage Schulenburg vor, ihn an Stelle des alten Legat, der Landrath im Holzkreise sei, aber von seinem Bezirke soweit entfernt — in Staßfurt — wohne, daß die Bauern 9—10 Meilen dahin zu fahren hätten, zum Landrath zu

[1]) Vgl. über dessen Lebenslauf Danneil, Geschlecht von der Schulenburg II, S. 659 f. Danach war er, der Sohn des Geheimen Kriegsraths Joachim Ludolph v. Sch., schon im Alter von 13 Jahren, 1710, in die Umgebung Friedrich Wilhelms gekommen und dann als Officier im Leibregiment bis 1719 immer in derselben geblieben. 1719 erhielt er seinen Abschied mit dem Character eines Hauptmanns.

ernennen, da er mitten in diesem Districte (auf Schricke) wohne (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß).

Königliches Marginal:

gut soll Ihn in Mag. Katte und Celarius exami: ist er guht soll der Alte Legat cassieret sein und Schulenburg soll Landt-Raht sein FW.

Demgemäß 1. August 1725 Erlaß an die Magdeburgische Kammer.

Am 1. October 1725 starb der Landrath v. Zincke im Holzkreis. Katte fragte daraufhin am 2. October an, ob Schulenburg nicht an dessen Stelle Landrath werden könne (eigenh.). Schulenburg habe einen günstigen Eindruck auf ihn gemacht. Die Kammer schlug unter demselben Datum vor, die vacante Stelle mit dem Landrath von Legat jr. zu besetzen, da dieser „erste District des Holzkreises“ ihm viel gelegener sein dürfte. Schulenburg könne den 3. District dafür erhalten, den Legat jr. bisher gehabt. In dem Erlaß vom 12. October 1725 wurde dieser Vorschlag der Kammer gebilligt.

400. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. Juli 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — R. 9. K. lit. h.

Fürsorge des Königs für einen verdienten Beamten.

Nach E. K. M. . . Cabinetsordre ist dem Kriegs- und Domänenrath Jenichen, welchen E. K. M. des Markgraf Albrecht Friderichs Hoheit auf sein Ansuchen als Ordensrath überlassen, das Dimissionspatent ausgefertiget worden. Da aber besagter Jenichen mit einem . . Memorial eingekommen und gebeten, daß, weil er doch in E. K. M. Diensten nichts verbrochen, auch vor seine Bedienung zur Rekrutenkasse 800 Rthlr. bezahlet, ihm sein Character und Rang reserviret, [er] auch bei vorfallenden Commissionen in E. K. M. Diensten ferner gebrauchet und sein Dimissionspatent dahin . . declariret werden möchte, so haben wir in Ansehung der zur Rekrutenkasse bezahlten 800 Rthlr. und da Supplicante ein geschickter und habiler Mann ist, auch in seinen Diensten sich allemal treu und fleißig bezeiget, die gebetene Declaration unter verhoffender E. K. M. . . Genehmhaltung ausfertigen lassen und solche zu Dero . . Vollenziehung hiebeigeleget, zumaln es E. K. M. Interesse gar nicht entgegen,

vielmehr nützlich und nöthig, daß dergleichen Markgräfliche Bediente zugleich in E. K. M. Pflicht bleiben.

Marginal des Königs:

Wo er nit mehr in meinen Diensten stehet kan ein Margrefl: bedinte nit mit königl: bedinte Ruliren FW.

Er vollzog die Declaration nicht. Dennoch wurde dem General-Directorium laut Cabinetsordre, Berlin, 6. September 1725, befohlen, daß Jänichen

„vor wie nach den Character als Kriegs- und Domainenrath führen, Baurath wirklich bleiben, und die Advocatur mit Dispensation des Mantels beibehalten möge."

---

401. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 27. Juli 1725.

Unausgefertigt. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Nr. 8.

Rangprinzip.

Nachdem E. K. M. den p. Horn zum Geheimten Rath . . declariret,[1]) so will derselbe in dem Magdeburgischen Kammer-Collegio vor die übrige Räthe, welche bishero nach ihrer Ancienneté den Sitz vor ihm gehabt, seinen Rang nehmen, und zwar aus Ursache, weil bei Combinirung des jetzigen Collegii die damalige Geheimte Räthe Kraut und von Schulenburg anderen Räthen, welche sie in vorigten Collegiis vor sich gehabt, vorgesetzet worden. Hingegen führet die Magdeburgische Kammer an, daß E. K. M. vermöge Rescripti vom 8. Februarii 1719 es . . decidiret, daß diejenige, so in ein Collegium kommen, ohngeachtet sie einen höheren Character haben, nach ihrer Reception den untersten Platz nehmen sollen, und da die Kriegs- und Domänenräthe Meyer, Witte, Herold, Richter, Cellarius, Lohse und Schrader nach des Präsident von Katte pflichtmäßigem Zeugniß ihre Treue, Fleiß und Arbeit unermüdet erweisen, so würde selbigen zu nahe geschehen, wann der p. Horn ihnen im Collegio vorgesetzet werden sollte.

E. K. M. werden also . . zu decidiren geruhen, ob der p. Horn als Geheimter Rath im Collegio die Präcedenz haben

[1]) 20. Juni 1725 (Conc., gez. Creutz).

oder es nach der Ancienneté und vorangezogenem Rescript hierin gehalten werden soll.

Der Bericht ging an den König nicht ab. Creutz trug die Angelegenheit persönlich vor und erhielt vom Könige den Bescheid, daß die Ancienneté entscheiden solle (Erlaß vom 29. Juli 1725. Conc., gez. Creutz).

402. Bericht der Pommerschen Regierung.

Stettin, 30. Juli 1725.

Ausf. — R. 30. Nr. 186 a. 1.

Assessorate bei den Pommerschen Hofgerichten.

Den von E. K. M. an hiesige Regierung, Hofgerichte und Consistorium ergangenen . . Befehl vom 2. Julii 1723 (Conc., ad mand. gez. Plotho), daß wir unsere Meinungen und pflichtmäßiges Gutachten über dasjenige, was nomine der Pommerschen Landstände um Beibehaltung ihrer Landesjustizordnungen und Constitutionen, auch daß sie bei ihren Rechtstagen und Assessoraten bei dem Hofgericht gelassen werden möchten, supplicando vorgestellet,[1]) zu E. K. M. ferneren Entschließung . . abgeben sollten p., haben wir sofort obgedachten Collegiis communiciret, deren in beigefügten monitis abstimmige rationes gegen einander gehalten und in reife Betrachtung gezogen, finden aber dasjenige, was wider die Introduction der angeordneten ehemaligen Rechtstage p. eingewandt werden wollen, nicht vor hinlänglich.[2]) Denn einmal wird dadurch denen

[1]) d. Berlin, 8. Juni 1723. Ausf., gez. Fleming, Küssow. Die Stände hatten darin um Restitution der durch die neue Constitution von 1718 abgeschafften 3 Landesassessoren bei den Hofgerichten und des judicii revisorii gebeten; die Constitution habe den verhofften Endzweck (Beschleunigung der Justiz) so wenig erfüllt, daß vielmehr die Prozesse in einigen Punkten dadurch verlängert seien, die Unkosten vermehrt und große Confusion veranlaßt. Sie sei deswegen auch nur als ein Interimswerk bis zur völligen Einrichtung der Justiz angesehen worden. (St.-A. Stettin. Hzgl. Stett. Archiv. Pars I. Tit. 94. Nr. 376.)

[2]) Das Cösliner Hofgericht hatte mit dem Consistorium das jetzige Verfahren für schneller erklärt, jedoch im Gegensatz zu diesem die Kosten bei der Restitution des jud. revis. für höher, während jenes auf die große Kostbarkeit der Appellationen an das Kgl. Tribunal verwiesen hatte, welches an dessen Stelle eingeführt worden sei. In Betreff der Rechtsgrundlage der Ständischen Wünsche hatte das Cösliner Hofgericht hervorgehoben, daß sich der große Kurfürst ausdrücklich vorbehalten habe, das beneficium, was seine Vorgänger den Ständen

juribus regis im geringsten nicht präjudiciret, sondern dergleichen judicia zielen einzig und allein dahin, wenn ein oder anderer Theil ob malam informationem oder sonst graviret, daß sodann das Collegium von denen Assessoribus, denen die Umstände der Sachen ex vicinia am besten bekannt, desto gründlicher informiret werden könne. Ferner werden die Processe und Urthel dadurch gar nicht remoriret, weil die Rechtstage alle Quartal gehalten wurden, in welcher Zeit die Processe nach bisheriger Art niemalen zum Urthel reif werden, und dann auch bleiben ohnedem die Assessoratskosten, so daß wir, jedoch sonder die geringste Maßgebung, davor halten sollen, daß das Land bei Fundirung des Assessorats und judicii revisorii, da nicht abzusehen, daß dadurch der Lauf Rechtens gehemmet werden könne, bevorab auch solches denen von Zeit zu Zeit confirmirten Landesverfassungen conform ist, vielmehr zu handhaben und dem petito derer Landstände hierunter wohl zu deferiren sein würde.

Es ist aus den Akten nicht zu ersehen, ob die Stände hierauf beschieden wurden.

---

403. Instruction des Königsbergschen Licenteinnehmers.

Königsberg, 1. August 1725.

Abschrift. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. LXXXV. Sect. II. Nr. 9.

Königsberger Licenteinnehmer.

Nachdem S. K. M. den Herrn Hofrath Keßler zu Dero Licenteinnehmer bei hiesiger Königlichen Licentkammer .. annehmen lassen,[1])

---

eingeräumt, wieder aufzuheben; wenn auch Friedrich I. es dabei gelassen, so seien doch Friedrich Wilhelm I. die Hände nicht gebunden. Und das Stargarder Hofgericht hatte darauf aufmerksam gemacht, daß das Landesassessorat nur in Hinterpommern bestanden habe; wenn es jetzt eingeführt werde, müsse es auch in Vorpommern eingeführt werden, da das Stargarder Hofgericht für Vorpommern und für einzelne Teile Hinterpommerns competent sei. — Characteristisch ist die Entschuldigung des Stargarder Hofgerichts, daß es sein Gutachten erst 27. November 1724 abgegeben habe: das Königl. Interesse habe unter dieser Verzögerung ja nicht gelitten und die Stände hätten sich ohnedem nur wenig Hoffnung machen können. — Sämmtl. Acten im St.-A. Stettin a. a. O.

[1]) Erlaß vom 20. April 1725 an die Preußische Kammer (Conc., gez. Grumbkow). Zugleich wurde, an Stelle Rumps, Georg Harweck zum Packhausinspector bestellt. Vgl. dazu Nr. 332. S. 649.

so wird demselben zu Führung dieses Amts folgende Instruction ertheilet:

1. Zuvörderst wird derselbe die Königliche Licentkasse unter Direction des Licent-Directorii in guter Richtigkeit halten und diesem, so oft es erfordert wird, von allen und jeden die Königliche Licenteinnahme und Ausgabe betreffenden Sachen gebührende Nachricht geben, auch dabei nichts ohne dessen Wissenschaft unternehmen.

2. Insonderheit hat Licenteinnehmer sich täglich Vor- und Nachmittag in der dazu bestimmten Zeit auf dem Licent einzufinden und dafür zu sorgen, daß die Expedition und Abrechnung der Schiffer, so viel möglich beschleuniget und niemanden mit Recht über Aufhaltung sich zu beschweren Ursache gegeben werden möge.

3. Hiernächst ist er nicht bemächtiget denen Kaufleuten oder Mäklern und Schiffern icht was von Königlichen Zollgeldern zu creditiren oder einige Schiffs- oder Schmakenrechnungen mit seiner Unterschrift zu quittiren, woferne er nicht die Königlichen Zollgelder davon baar ad cassam genommen, worauf er die Schiffs- und Schmakenrechnungen denen Licent-Directoribus zur Examinirung und die Schiffspässe zur Unterschrift zu übergeben, auch denselben sogleich anzuzeigen hat, was an baaren Geldern aus Pillau, Memel und vom Labiauschen Licent oder auch von andern Gefällen zur Kasse gezahlet wird.

4. Die Einnahme und Ausgabe der Königlichen Licentgelder muß Licenteinnehmer nirgends anders als in dem dazu destinirten Kassengewölbe und zwar mit erforderter Accuratesse und Behutsamkeit verrichten und die einkommende Gelder, sobald ein Beutel von 500 Rthlr. completiret ist, denen Licent-Directoribus sofort in die dazu gewidmete Kasten abliefern.

5. Die Einnahme und Nachrechnung der Handlungsaccise wird er gemäß der vom Accise-Directorio gemachten Verfassung mit gleicher Sorgfalt und Treue verrichten, die Accisegelder in einem besondern Kasten bis zu deren wochentlich- oder monatlichen Abforderung asserviren, bishin bestmöglichst die Abgebung der Acciseconsignationen an das Accise-Directorium urgiren und Assignationes prompt und richtig bezahlen.

6. Gleichergestalt soll er nichts von denen Königlichen Licentgeldern, ohne vorher vom Licent-Directorio erhaltene Unterschrift der Ausgabebeläge ausgeben, sodann aber erst die Assignationes und quitancen ohne Aufenthalt mit Gebühren der Richtigkeit bezahlen.

7. Ueber die Einnahme und Ausgabe der sämtlichen Zollrevenüen ist von ihm eine besondere ordentliche Kassenrechnung mit deutlicher Anzeigung aller Posten und der dazu gehörigen Beläge zu führen, auch solche nicht allein mit derer Buchhalter Rechnungsbüchern, sondern auch der vom Licent-Directorio führenden Control fleißig zu collationiren, mithin alles in solchen Stande zu halten, daß nach jeden Jahresschluß die hiesige Licentrechnungen der Königlichen Krieges- und Domänenrechenkammer zur Präsentirung eingesandt und von selbiger abgenommen werden können.

---

404. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 10. August 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Pommern. Zollsachen. Nr. 12.

Ein Commercien-Collegium ist in Berlin nicht nöthig.

E. K. M. müssen wir . . vortragen, wie wir bei denen mit den Schlesischen und hiesigen Kaufleuten eine Zeithero gehaltenen Conferenzien[1]) wahrgenommen, daß die Breslauer Kaufleute die Handlung sowohl mit ihren eigenen Schlesischen Waaren an Leinwand, Garnen 2c., als auch mit den Retourwaaren an Häring, Thran, Baumöl, Zucker, Gewürz, Specereien, Färbewaaren, Zinn, Blei, Juchten 2c., Stockfisch und anderen Fischwaaren mit großem Vortheil immediate nach Hamburg, Holland und Engelland, theils zu Wasser durch den Neuen Graben, theils zu Lande durch Sachsen und Braunschweig, seit 50 Jahren her geführet; wobei E. K. M.

---

[1]) Wegen einer Zollmoderation. Einem Immediatbericht des General-Directoriums darüber hatte der König in margine beigesetzt: „soll alles in stattu quo verbleiben biß die schlesiger werden mein Saltz nehmen als den werde ich Ihnen auch dieses [!] Zoll erlaßen FW.“ — Vgl. hierzu L. M. Hartmann, Preußisch-Oesterreichische Verhandlungen über den Crossener Zoll 2c. (Tübingen und Leipzig 1901) S. 34 f. Dazu Naudé in Schmollers Jahrbuch N. F. 26. (1902) S. 1314.

Unterthanen und Kaufmannschaften zu Berlin und Frankfurt als müßige Zuschauer das leere Nachsehen bishero gehabt, außer daß sich die Breslauer etwa zwei bis dreier Berlinschen Kaufleute als Spediteurs dabei bedienet, damit ihre Waaren auf dieser ihren Namen, ohne Niederlage in Hamburg zu halten, daselbst haben passiren können. Wie nun E. K. M. Lande zu dieser Schlesischen Handlung dermaßen favorable situiret sind, daß, wenn das Werk bei Oeffnung des Neuen Grabens nur wohl gefasset und die beim Kirschdorfer See unweit Müllrose gewesene Niederlagsgerechtigkeit damals nach Berlin gelegt wäre, die Berliner und Frankfurter Kaufleute diese importante Handlung füglich ganz alleine hätten an sich bringen können.

Dieses Versehen nun einigermaßen zu redressiren, ist unsers Ermessens kein anderer Weg, als daß eine Schlesische Handlungssocietät von Berliner und Frankfurter Kaufleuten formiret, diese gleich der Russischen Handlungssocietät von E. K. M. octroyiret und die auf der Oder und Elbe befindliche Zölle und Licenten in Faveur dieser Societät dergestalt moderiret würden, daß diese Societät wenigstens die ersten zehn Jahre lang die von Hamburg, Holland und Engelland kommende Waaren 2 Procent wohlfeiler als jetzo die Breslauer Kaufleute nach Schlesien verhandeln können. Diesen Plan aber recht auszuarbeiten und die Commercia in E. K. M. Landen auf ein solides Fundament und im bessern Stande zu setzen, halten wir, wie auch die hiesige Kaufmannschaft vor nöthig, daß ein beständig Commercien-Collegium, so wöchentlich einmal zusammenkommen müßte, allhier niedergesetzt werde. In diesem könnten der Geheime Rath von Vernezobre nebst vier Großhändlern von differenter Handlung, auch der Neumärkische Krieges- und Domänenkammerdirector Hille, welcher vom Schlesischen Commercio sehr gute Wissenschaft hat, als Membra niedergesetzt werden, da dann der p. Hille, so oft seine persönliche Gegenwart nöthig, darzu herzuverschreiben sein würde, welcher diese Reise mit freier Vorspann ohne Diäten gerne übernehmen wird, wann E. K. M. ihm den Character vom Geheimen Rath ohne Bezahlung der Recruten-Jurium . . beizulegen geruhen wollten.

Damit auch die Kurmärkische Kammer die nöthige Nachricht haben möge, was wegen der Kurmärkischen Zölle und Accisen etwa

dabei vorkommen möchte, so könnte, wann es E. K. M. . . gefällig, der Präsident von Viereck bei diesem Commercien-Collegio das Präsidium führen und der Geheime Rath Hartmann als Membrum mit beigesetzet werden. Wenn auch in diesem Commercien-Collegio sehr wichtige Sachen vorfielen, so könnte selbiges an das General-Directorium recurriren und sich Raths erholen.

Wir überlassen aber alles E. K. M. . . Gutfinden und werden . . Dero . . Resolution hierüber . . erwarten.

Königliches Marginal:

„ich verstehe das nit wohll aber die stettiner Project[1])

F. W.“

405. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 14. August 1725.

Ausf. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XX. Nr. 13.

Kein Verkauf der Amtshauptmannschaften.

S. K. M. . . befehlen Dero General-Directorio hierdurch . . in S. K. M. Provintzen cito zu publiciren, daß keine Amtshauptmannschaft mehr verkaufet werden soll, auch sich keiner bei S. K. M. höchster Ungnade mehr unterstehen soll, S. K. M. darum zu ersuchen.

Der Erlaß an alle Kammern, der darauf erging, ist vom 15. August datirt (Conc., gez. Creutz, Katsch, Fuchß).

Als der König unterm 30. Januar 1728 einen Erlaß an die Magdeburgische Kammer ausfertigte, wonach er die Bitte Dönhoffs erfüllte, seine Amtshauptmannschaften an den Grafen von Barfus resigniren zu dürfen, schrieb er unter ihn: „sonder konsequance.“[2])

[1]) Wegen Verbesserung der dortigen Handlung. Das Project wurde der Pommerschen, Kur- und Neumärkischen Kammer zur Begutachtung zugesandt. Vgl. hierzu Schmoller, die russische Kompagnie in Berlin in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde. 20. Jahrgang. Berlin 1883. S. 65—71 (Project des Stettiner Kaufmanns Neumann d. a. 1724). Vgl. auch W. Naudé, die merkantilistische Wirthschaftspolitik Friedrich Wilhelms I. und der Cüstriner Kammerdirector Hille in der Historischen Zeitschrift 90. N. F. 54. S. 8.

[2]) Ausf., ggez. Creutz, Katsch. — St.-A. Magdeburg. Magd. Kammer. I. Abth. Nr. 25. Vol. III.

406. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 15. August 1725.

Conc., gez. Plotho. — R. 9. J. 7.

Kammergerichtsräthe dürfen ohne Erlaubnis Berlin nicht verlassen.

In einem Immediatbericht, Berlin, 13. August 1725, meldete Plotho, daß er sich, da an diesem Tage sein Urlaub zu Ende gegangen sei, wieder in Berlin eingefunden habe. Der König bemerkte dazu am Rande:

„gut soll kein kamer geritsraht aus Berlin schlafn sonder mein Permiss FW."

Demgemäß erging unter dem 15. August 1725 ein Erlaß an das Kammergericht (Ausf. d. 16. August 1725, ggez. Plotho in R. 97. II. E. Nr. 8).

---

407. Bestallung für von Bär als Criminalrath.

Berlin, 16. August 1725.

Conc., gez. Katsch. — R. 49. E. 4.—2.

Christian Ludwig von Bär.

Christian Ludwig von Bär wird in Consideration seiner Capacität und Gelahrsamkeit zum Criminalrath cum voto et sessione im Criminal-Collegio bestellt. Er soll,

„wann ihm Criminal-Acta zugestellet werden, solche mit gehörigem Fleiße und Andacht verlesen, die Umstände derselben reiflich und wohl erwägen, die Sentenz ohne Ansehung der Person, niemandem zu Lieb noch zu Leide abfassen und deshalb weder Geschenk, Gift noch Gaben nehmen, sondern blos und allein die Justiz und Gerechtigkeit dabei vor Augen haben, was Wir ihm sonst auftragen und befehlen lassen, mit gehöriger Application und Treue verrichten, Unsere Angelegenheiten und Geheimnissen, so er in Erfahrung bringen möchte, bis in den Tod verschwiegen bei sich behalten, in summa alles dasjenige thun und verrichten und sich dergestalt erweisen und betragen, wie es einem rechtschaffenen Königlichen Diener und Criminalrath wohl anstehet, eignet und gebühret" . . . .

---

408. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 20. August 1725.

Abschrift (Auf Specialbefehl gez.). — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 5.

Königliche Bediente dürfen keine andern Dienste daneben annehmen.

Wir haben mißfällig vernommen, daß bei einigen Unsern Kammern Räthe, Secretarii, Registratores und andere Bediente sich finden sollen, welche sowohl von Adelichen als andern Privatpersonen gepachtet oder sonst als Justitiarii und Actuarii sein, dabei verschiedentlich angemercket worden, daß in dergleichen Dörfern, wo solche Nebenbedienungen oder Pachten gewesen, allerhand Connivenzen vorgekommen, hingegen solches denen andern zur Last gefallen.

Weilen Wir aber dergleichen Unordnung nachzusehen nicht gemeinet sind, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, jedoch ernstlich, wenn einige Unserer Krieges- und Domänen-Bedienten, so dergleichen Privatverwaltungen haben, bei Eurem Collegio sich finden sollten, denenselben, sonderlich denen, welche von Uns Gehalt genießen, anzudeuten, daß sie sich entweder Unserer Dienste begeben oder von denen getroffenen Privatpachtungen und andern dergleichen Administrationen gänzlich abstehen, auch solche längstens mit Ende dieses Jahrs bei Strafe der Cassation völlig quittiren sollen.

409. Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 22. August 1725.

Conc., gez. Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Kassendepartement. Marinen-, Recruten- und Chargenkassensachen. Nr. 3.

Befreiung der niedrigstbesoldeten Civilbedienten von Entrichtung der Recrutenkassengelder.[1])

Demnach Wir . . resolviret daß en general alle Unsere Civilbediente, welche überhaupt nur 36 Thlr. und darunter an

[1]) Klinggräff hatte sich am 5. Juli bei der Recrutenkasse erkundigt, wie es damit gehalten worden sei. Unterm 13. Juli 1725 war ihm darauf geantwortet worden, daß bis zum 1. Januar 1722 (Combination der Marinen- mit der Recrutenkasse) alle Bediente mit einem Gehalt bis zu 36 Rthlr. von Erlegung der

jährlicher Besoldung zu genießen haben, von Entrichtung derer Recrutenkassengelder gänzlich befreiet, diejenige Bediente aber, die über 36 Thlr. jährlich Besoldung haben, die Recrutenkassen-Jura fernerhin wie bishero bezahlen sollen, als fügen Wir Euch solches hierdurch . . zu wissen.

Auf eine Anfrage der Halberstädtischen Kammer wurde resolvirt, diese Bestimmung nicht auf die vor dem 6. August 1725 erlassenen Bestallungen auszudehnen, soweit für sie diese jura noch nicht erlegt waren.[1])

Von der neuen Verordnung machten auch solche Gebrauch, die in Ehrenämtern saßen, titulos honoris hatten und außer Besoldungen einige ungewisse Accidentien, Emolumenta, Freiheiten oder Prärogativen genossen, so Magistratspersonen, Land- und Polizeireuter, Fabrikinspectoren, Ziesemeister rc.

Das General-Directorium erklärte sich auf eine Anfrage der Recrutenkasse unterm 26. April 1726 völlig damit einverstanden, daß diese Bedientenkategorien jene Bestimmung nicht treffe.[2])

410. Erlaß an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 22. August 1725.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 4.

Kammermitglieder dürfen keine Nebencommissionen in Proceßsachen übernehmen.[3])

Weilen Wir in sichere Erfahrung kommen, daß noch verschiedene Membra Eures Collegii bei ihrer jetzigen Function Neben-Commissiones in Proceßsachen mit übernehmen, Wir aber solches in Unserer Euch ertheilten . . Instruction ausdrücklich verboten und keinesweges gestatten wollen, daß es geschehe, so befehlen Wir Euch hierdurch . ., sämtlichen Membris Eures Collegii dieses bekannt zu machen und ihnen anzudeuten, sogleich alle und jede etwan noch

Marinengelder befreit gewesen seien, seitdem nicht mehr (Ausf.). Daraufhin Anfrage der Recrutenkasse beim König; Cabinetsordre desselben, Berlin, 6. August 1725 (Ausf.). Danach auf Veranlassung Schönings Circularerlaß.

[1]) Erlaß vom 14. December 1725 (Conc., gez. Fuchß).

[2]) Conc., gez. Grumbkow. Referenten: Klinggräff, Schöning. — Vorstellung der Recrutenkasse vom 5. April 1726. Ausf., gez. Marschall, Viebahn, Winterfeldt, Ziegler, Lindener.

[3]) Vgl. dazu Nr. 408. S. 760.

habende Commissiones zu quittiren und nach Unserer . . Instruction sich einzig und allein auf die beim Collegio habende Function zu appliciren oder in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß Wir dieselbe dafür gebührend ansehen werden.

---

411. Königliches Marginal zur Cabinetsordre an den Generallieutenant de Veyne.

d. Berlin, 30. August 1725.

Eigenh. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Verkehr der Generäle mit dem General-Directorium, nicht mit einzelnen Räthen.

Nachdem Wir den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenrath, auch Generalproviantmeister Ellenberg wegen seiner stets anhaltenden Unpäßlichkeit . . dimittiret und dem Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenrath Küster hinwiederum die Respicirung des Generalproviantwesens, so wie es bishero von bemeltem Ellenberg geschehen, . . aufgetragen,[1]) als fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, mit . . Befehl, die Proviantbediente zu Peitz von Unsertwegen an denselben zu verweisen und sie dahin zu instruiren, daß sie mit Einsendung richtiger Quartalextracte von Einnahme, Ausgabe und Bestande von Gelde und Getreidig, wie auch eines Exemplars von jährlich abgelegter Rechnung, um selbige gehörigen Orts und wie solches bishero geschehen, vorzulegen, einen Weg als den andern fortfahren, mit dem p. Küster fleißig aus allem communiciren, ihme auch jedesmal auf sein Zuschreiben und Verlangen von dem Zustande des dortigen Magazinwesens fleißige Nachricht geben sollen.

Der König unterzeichnete erst den Erlaß, strich aber dann seinen Namenszug wieder aus und schrieb dazu:

„Was sein die oredre Noht die gene[rale] müßen mit Di[rectorio]: correspon und nit mit die Particurli: des gen Direc.

---

[1]) Vgl. Nr. 374. S. 713.

412. Aus einem Erlaß an das Hof- und Criminalgericht.

Berlin, 1. September 1725.

Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — R. 104. I. Nr. 2.

Geld für die Justizpflege.

. . Es ist . . der Hausvoigt Katsch mit der . . hiebeigefügten Vorstellung eingekommen und meldet, daß die zu Verpflegung der Hausvoigteigefangenen geordneten jährlichen 150 Rthlr. nicht einmal hinreichend gewesen, die im vorigen Jahr anhero gebrachte Arrestanten mit Brod zu versorgen und folglich diese Gelder [= eine Rechnung von 64 Rthlr. für geliefertes Brod] daraus nicht bezahlet werden könnten. Da Uns aber bekannt, daß die Hausvoigtei so viel Strafgefälle bekommet, und wo vorhin 8 Ggr. gewesen, nun 16 Ggr. nimmet, sie aber sich solches zum parte salarii machen, Unsere . . Intention aber ist, daß solches zu Unterhaltung der Gefangenen angewendet werden solle, als habt Ihr Euch danach zu achten . .

---

413. Erlaß an die Kurmärkische und die Magdeburgische Kammer.

Berlin, 9. September 1725.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 4.

Die Namen der Referenten sind in den Berichten zu vermerken.

Weilen Wir vors künftige allemal zu wissen verlangen, wer der Referente in der Sache gewesen, so befehlen Wir Euch hierdurch . ., in denen von Euch abzustattenden Berichten, und zwar a dato insinuationis dieses Rescripts, den Namen des Referenten mit Initialbuchstaben seines Namens oben drüber zu marquiren und damit allemal zu continuiren. Sollten einige Namen sich finden, so gleich lautend, so werdet Ihr schon ein Mittel finden, es dergestalt zu zeichnen, damit man sich in der Person des Referenten nicht irren könne.

Die Kurmärkische wie die Magdeburgische Kammer überreichten darauf einen Schlüssel zu den Buchstaben, mit denen sie die Namen bezeichnen wollten.

---

414. Ernennung des Officials beim Samländischen Consistorium.

Berlin, 11. September und 13. November 1725.

1. Conc., gez. Printzen; 2. Conc., gez. Katsch. — R. 7. Nr. 72. C.

Official beim Samländischen Consistorium.

Für die Stelle des verstorbenen Officials des Samländischen Consistoriums Christof Arend v. Röder schlug das Consistorium am 28. Juli 1725 den Consistorialrath Dr. Stein vor, der auch von Dohna Printzen empfohlen wurde; die Preußische Regierung brachte dagegen den Hofgerichtsrath v. d. Gröben und den ehemaligen Verweser des Amtes Preußisch-Eylau Julius v. Tettau in Vorschlag.[1]) In einem Immediatbericht vom 13. August empfahl Printzen dem Könige die Annahme Steins, wünsche der König aber einen adligen Official, so komme der Hofgerichtsrath v. d. Gröben in Frage.

Der König verfügte dazu:

„gut sollen sie aber Kein Prepositur[2]) noch amtPrediger bestellen sonder anzufragen F W."

Am 8. September trug Printzen dem Könige vor, er habe das Patent für Dr. Stein ausfertigen lassen wollen, habe aber Tags vorher eine vom 4. d. datirte Cabinetsordre erhalten, daß dem Tribunalsrath v. Drost die Officialsstelle zu verleihen sei, weil er sich erboten habe, 800 Thlr. zur Recrutenkasse zu zahlen. Dr. Stein habe sich aber auch zur Zahlung dieser Summe bereit erklärt[3]) und er sei wegen seiner langjährigen Erfahrung für die Stelle geeigneter als Drost.

Zu diesem Immediatbericht verfügte der König:

„Wen dottor Stein die 800 Thlr. zahlet soll haben

es soll [ohne meine Genehmigung] Keine farre vergehben werden wo ich das Jus Patronatus habe und den Ober Marchall befehle ich das er da rauf acht soll haben das an leutte die farren gegehben werden die von Lisius[4]) gutte attestata haben und soll der von Printz auch als exempel gracia wen 3 farren vackandt sein sollen zwey farren Preusse haben die 3 soll ein Subjectum der die gantze Zeit zu Halle studieret hat absonderl: zu die Ober Farren F W."

[1]) Bericht vom 6. August 1725. — Ausf., gez. Dohna, Tettau, Ostau.

[2]) sic.

[3]) Eingabe Steins, Königsberg, 21. August 1725.

[4]) Vgl. über Lysius Allgemeine Deutsche Biographie 19, 741.

Dr. Stein, für den die Bestallung unterm 11. September 1725 ausgefertigt wurde, starb schon am 21. October. Das Consistorium und die Regierung empfahlen den Consistorial- und Tribunalsrath Dr. Hesse zu seinem Nachfolger.[1]) In einem Immediatbericht vom 28. October nannte Printzen dem Könige die Namen der Bewerber und zwar Dr. Hesse, den Director der Preußischen Rechenkammer Piper und den Tribunalsrath v. Drost, der sich wiederum zur Zahlung von 800 Thlr. erboten hatte. Der König verfügte zu diesem Berichte:

„der das Meiste an die Recruten Cassa gehben wierdt und kapable [ist] F W."

Die Stelle erhielt aber keiner der drei genannten Bewerber, sondern auf Grund einer Cabinetsordre an Printzen vom 7. November[2]) der Tribunalsrath v. d. Gröben, der sich zur Zahlung von 1000 Thlr. an die Recrutenkasse bereit erklärt hatte. Das Patent für ihn wurde am 13. November ausgefertigt (Conc., gez. Katsch).

---

415. Eingabe der Hinter- und Vorpommerschen Stände.

Stettin, 14. September 1725.

Abschrift. — St.-A. Stettin. Hinterpommerscher Communalverband. Depositum des Landesdirectors. Tit. VI. Sect. 1. Generalia Nr. 5.

Erbauung eines Landschaftshauses in Stettin.

Als E. K. M. bei Dero letztern . . Anwesenheit in Stettin vor gut befunden haben, daß die Hinter- und Vorpommerschen Stände ein gemeinschaftliches Landschaftshaus allda mit dem fordersamsten erbauen lassen sollen, so haben E. K. M. . . Stände aus . . Devotion nicht ermangelt, sich dazu sofort zu entschließen, und noch dieses Jahr dazu einen Anfang, soviel es immer mehr wird thun lassen, mit dem Bau zu machen. Da nun anbei E. E. M. bei diesem Bau aus . . mildester Gnade die nöthigen Baumaterialien reichen zu lassen . . sich erkläret, welches Dero . . Hinter- und Vorpommersche Stände mit dem größesten Danke erkennen, so bitten selbige nur noch . . um diese doppelte . . Gnade

---

[1]) In einem Schreiben an Printzen erklärte das Consistorium: „Sollte etwa ein reicher aus Ambition getriebener diese Function durch Offerirung Geldes zu emportiren trachten, so hoffen wir, Ew. Hochwohlgeboren werden aus gerechter Beherzigung des boni publici solches zu verhüten und zu hintertreiben suchen."

[2]) Printzen starb einen Tag später. Der Präsentationsvermerk ist von Katsch.

1. daß die Baumaterialien, davon hiebei der speciale Aufsatz des Major du Proc und des Maurermeister Hans Jürgen Reinecke kommt, nach Anschlag der Kammertaxe bei andern neuen aufgebaueten Häusern mit barem Gelde in einer Summe zur Beschleunigung dieses schweren Baues . . mögen reichen lassen,

2. dieses gemeinschaftliche Landschaftshaus als ein publiques Gebäude von allen bürgerlichen oneribus, Servis, Rathhaus-, Schloß- und allen anderen Lasten, wie sie Namen haben mögen, auf ewig aus . . königlicher Macht eximiren zu lassen.

Mit Cabinetsordre (Abschrift), Potsdam, 26. September 1725, an den Ober-Präsidenten von Massow, übersandte der König einen Riß und Anschlag für das Landschaftshaus, den der Obristlieutenant von Wallrave verfertigt hatte; da er ihn sehr schön finde, so würde er gern sehen, wenn die Landstände wenigstens die Fassade auf diese Art bauen würden.

In einem Erlaß vom 8. November 1725 (Abschrift) erhielt die Pommersche Kammer die Nachricht, daß den Ständen zum Ankauf des Holzes 1325 Rthlr. bewilligt seien.

---

416. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 26. September 1725.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — St.-A. Magdeburg. Halberstädt. Kammer. I. Nr. 503.

3 neue Landräthe im Halberstädtischen nach Kurmärkischer Art.[1])

Nachdem Wir bei bevorstehender Separation der Städte vom Lande[2]) nöthig finden, daß im dortigen Fürstenthum zwei Landräthe und in der Grafschaft Hohenstein einer bestellet werde, welche sowohl bei Marchen als wegen der Contributions- und Fouragegelder vor das Land Sorge tragen, auch dahin sehen müssen, daß die Landsteuerkassen in gehöriger Richtigkeit gehalten werden, und die Gelder richtig einkommen mögen, also befehlen Wir euch hiermit . ., hiezu geschickte von Adel, welche in der Provinz angesessen, mit dem fordersamsten dazu in Vorschlag zu bringen.

---

[1]) Vgl. dazu Nr. 377. S. 715.

[2]) Diese sollte 1. Januar 1726 beginnen.

Unterm 5. October berichtete die Kammer (Conc., gez. Schlegell), daß Rössing,[1]) Bortfeld[2]) und Hagen bereits zu Landräthen ernannt seien;[3]) die beiden ersten seien im Halberstädtischen, Hagen im Hohensteinschen begütert. Da diese gern jene Bedienungen übernehmen wollten, wenn ihnen das Gehalt geboten würde, das die Landräthe im Magdeburgischen erhielten, so wüßten sie keine anderen in Vorschlag zu bringen.

Unterm 26. October erhielt die Kammer zur Resolution,

wie der König . . approbiret hätte, daß der von Rössing und von Bordtfeld in hiesigem Fürstenthum Halberstadt, der vom Hagen aber in der Grafschaft Hohenstein als Landräthe bestellet würden, die Kammer daher dem ihr communicirtem[4]) Formular zufolge nach denen Umständen ein Project von der Bestallunge einzusenden hätte und jedem ein Tractament jährlich ad 200 Thlr. aus der Landeskasse gereichet werden sollte.

Unterm 14. December 1725 berichtete die Kammer (Conc., gez. Schlegell, Walter):

Wir haben sub A[5]) von der auszufertigenden Bestallunge ein Concept, sowie es die hiesigen Umstände erfordern, entworfen, und wie der einzige Landrath vom Hagen schon vorhin in der Grafschaft Hohenstein den Lehns-Canonem hebet und berechnet, der hiesige Lehnscanon aber in die Hauptkasse fließet und von dem Hofrath und Oberempfänger Goldbeck richtig berechnet wird und dieser unter denen Landräthen nicht stehet, sondern die Gelder, wenn die Zeit abfließet, auf des Collegii Ordre accurat beitreiben lässet, so haben wir unter verhoffter . . Approbation sowohl in dem Project der Bestallunge als der Eidesformul den Passum des Lehns-Canonis halber ausgelassen, und wann ja demnächst hiebei eine Veränderunge gemachet werden sollte, so halten wir unsers . . Orts davor, daß dieselbe die Formul „auch übrige Prästationes" überall zu der erforderten Obliegenheit verbinden würde. Weilen

---

[1]) Vgl. Nr. 377. S. 715.

[2]) Vgl. Nr. 376. S. 714.

[3]) Hagen unterm 3. Juni 1722.

[4]) Durch Erlaß vom 26. October 1725 (Ausf., ggez. Grumbkow, Fuchß) war der Kammer die Bestallung eines Kurmärkischen Landraths übersandt worden.

[5]) Die projectirte Bestallung schließt sich in der Form eng an den in der Anlage mitgetheilten Landrathseid an. Die definitive Form der Bestallung ist mitgetheilt unter dem 23. April 1726.

auch die Zeit herannahet, da die neuen Kataster formiret werden müssen, so haben wir unter gleichfalls verhoffter . . Genehmhaltunge nach der Beilage sub B den von Bordtfeld und vom Hagen bereits vereidet,[1]) den von Rössing aber, welcher in heutigem Termino einige Verhinderungen gehabt und dazu nicht erscheinen können, anderweit vorgeladen, in denen ersten Tagen der nächsten Woche zu erscheinen und den Eid gleichfalls abzuschwören. Welchem dann noch dieses beifügen müssen, daß die Landräthe gebeten, da sie ihre Patente bereits vorhin gelöset, von Erlegunge fernerer Recruten- und Kanzelei-Jurium frei zu sein, wiewohl sie sich nicht entbrechen können, als Accise- und Steuerbediente wenigstens von dem neu vermachten Gehalt die gewöhnliche und zu determinirende Recruten-Jura zu erlegen. Was inzwischen E. K. M. hierauf ferner zu resolviren . . geruhen wollen, solches stellen Dero . . Gutfinden wir lediglich anheim 2c.

Der Landrath von Rössing brachte zu der Eidesformel verschiedene Monita vor: 1. müsse ihm freistehen, nicht nur auf die Steuerreceptoren Acht zu geben, sondern auch an Stelle untüchtiger oder gestorbener andere vorzuschlagen; 2. weil er der nächste an der beschwerlichsten Marschroute wäre, so müßten die Marschen und dergl. alternative aufgetragen und ihm nicht allein aufgebürdet werden; 3. wünschte er keine weiteren Kanzlei-Jura als den zwölften Theil von der neuen Zulage zu bezahlen; 4. ein Gehalt, so hoch, wie das der Magdeburgischen Landräthe, „da die Arbeit und anzuwendende Unkosten mit dem geringen Gehalt ad 200 Thlr. in keinen Vergleich kämen"; 5. verlangte er das Versprechen, daß ihm nie die Permission, wegen seiner Hildesheimschen und Hannoverschen Lehnssachen zu verreisen, abgeschlagen werde; 6. „es möchten denen Landräthen bei Versehunge ihrer Functionen keine Verdrießlichkeiten gemacht noch zur Verringerunge ihrer Autorität auf dem platten Lande, wenn Anlagen zu machen oder sie sonsten ratione officii Verrichtungen hätten, membra Collegii zugegen [sein] und ihre Obliegenheiten in loco dirigiren"; 7. bat er schließlich, ihm die Kreise so anzuweisen, wie sie seinem Gute am nächsten lägen.

Auf den Bericht der Kammer wegen dieser Monita[2]) erging unterm 23. Februar 1726 an die Kammer folgender Bescheid:[3])

[1]) Bordtfeldt und Hagen wurden am 24. December vereidigt. Der Landrathseid ist in der Anlage mitgetheilt.

[2]) Halberstadt, 4. Januar 1726. Conc., gez. v. d. Planitz, Walter.

[3]) Erlaß, Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs.

1. Wann Rössing untüchtige Receptores findet, kann er andere in Vorschlag bringen, wovon Ihr sodann mit Beifügung Eures Gutachtens zu berichten habt.

2. Jeder Landrath führet den Marsch durch seinen District und notificiret es dem Nachbarn, wohin der Marsch gehet.

3. Hat es wegen der zu bezahlenden jurium vor das Landrathspatent kein Bedenken.

4. Das Tractament aber kann vorerst nicht höher als auf 200 Rthlr. gerichtet werden.

5. Wann nichts Pressantes vorstehet, wird ihm keine Hinderung an der Reise gemacht werden. Er muß aber veranstalten, daß, falls in seiner Abwesenheit etwas vom Lande bei ihm einliefe, solches sofort an Euch gebracht werden möge.

6. Wann Ihr nöthig findet, jemanden aus Eurem Collegio, der mit dem Landrath etwas expediere, zu deputiren, muß er sich solches gefallen lassen.

7. Das ganze Fürstenthum wird in 2 Districte getheilet, und davon jedem ein Theil anvertrauet werden, und weilen solches ein beständiges Werk sein muß, kann auf die Situation der Güter und andere Commodität nicht gesehen werden.

Die Kammer solle danach Rössing bescheiden und, wenn dieser weitere Schwierigkeiten machen sollte, sofort berichten. Alsdann würde sie wegen des an Rössings Stelle vorgeschlagenen Planitz mit Resolution versehen werden.[1])

Rössing deprecirte schließlich, Berssell, 29. März 1726, jene Landrathsbedienung.[2]) Unterm 23. April 1726 wurde Planitz zum Landrath ernannt.

[1]) Die Kammer hatte auf ein Gesuch von Planitz, Halberstadt, 1. Februar 1726, unter Hinweis darauf, daß Rössings Conditionen meistentheils keine Subordination zuließen, und daß er viel mit Familiensachen beschäftigt wäre, die ihn vom Lande fern hielten, sowie unter Betonung der Nothwendigkeit, die Stelle zu besetzen, angefragt, ob an dessen Stelle nicht besser Planitz zu nehmen sei. Bericht der Kammer vom 8. Februar 1726 (Conc., gez. Walter).

[2]) Uebrigens behielt Rössing das Landrathsprädicat. — Als der Landrath v. Veltheim, dem er adjungirt gewesen (vgl. Nr. 377. S. 715), gestorben war, ersuchte Rössing, ihm alle Emolumente, auf die er nun Anspruch habe, verabfolgen zu lassen (Eingabe vom 26. April 1726). Unterm 7. Mai 1726 wurde ihm jedoch von der Kammer bedeutet, daß bei Hofe schon anderweitig darüber verfügt sei.

Am 31. December 1726 sandte die Kammer das Project der Instruction für die Landräthe ein. Unterm 20. Februar 1727 wurde ihr durch Erlaß „Auf Specialbefehl“ mitgetheilt, daß es in einigen Stücken geändert und dann vollzogen sei.[1])

Eid der Halberstädtischen Landräthe.[2])

Ich . . schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß, nachdem S. K. M. . . mich . . in dem Fürstenthum Halberstadt (auch der Grafschaft Wernigerode und Derenburg) (Grafschaft Hohenstein) zum Landrath . . ernennet, ich . . . . . .

denen Landes- und Ständezusammenkünften, wenn ich nicht nothwendig daran verhindert werde, jedesmal mit beiwohnen, alle die in dem mir anzuvertrauendem Kreise und Districte, auch wo ich sonsten gefordert und committiret werde, bei denen Anlagen, Feldmarken, Höfen, Häusern, Aeckern und eines jeden Unterthanen übrigem Behör vorkommende Differenzien und Unrichtigkeiten mit in Ordnunge bringen und abstellen, bei denen Contributionsanlagen, Vieh-, Trankstener-Registern und Mannalien, Einquartierungen, Ausschreibunge der Services und Kavalleriegelder, imgleichen andern praestandis, auch bei vorfallenden Marschen gleiche, durchgehende und gute Proportion zwischen denen zu Bequartierenden und zu belegenden Oertern, sowohl Städten als Königlichen immediaten und übrigen Gerichtsunterthanen halten, daß die Anlagen zu rechter Zeit verfertiget, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnungen geführet, auch diese zu rechter Zeit abgeleget und justificiret, die Gelder gehörig abgeliefert, davon in keines eigenen Nutzen etwas verwendet, der Bestand in cassa richtig gehalten und allen Königlichen ergangenen, auch noch weiter ergehenden Verordnungen, Edicten, Patenten und Rescripten genau und pflichtmäßig nachgelebet und selbige zur Execution gebracht werden, meinerseits mit besorgen, vor mich darüber halten, die monatliche Rechnungen und Extracte allen Fleißes revidiren, attestiren und in Ordnunge bringen lassen, über dasjenige, so vorkommt und tractiret werden muß, förmliche Protocolla führen und wegen nöthiger vorkommenden

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß, Viereck. St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer. I. Nr. 472. — Die Instruction, die am 20. Februar 1727 der Kammer übersandt wurde, ist bei den Akten nicht mehr erhalten.

[2]) Vgl. S. 768. Anm. 1.

Casuum bei der Kriegs- und Domänenkammer anfragen, auch dahin berichten, wenn Brandschaden, Viehsterben, Hagelschlag und dergleichen casus fortuiti entstehen, in locum gehen, einen richtigen Anschlag und Taxe davon verfertigen, selbige dem Collegio einsenden, die Receptores zur guten Ordnunge und Bestellunge der erfordernden Cautionen anhalten, bei der Landesstände Zusammenkünften jederzeit einen zu Sr. K. M. und des Landes Bestem dienenden Schluß befordern, darüber mit halten, daß demselben gehörig nachgelebet, die ausgeschriebene monatliche Contribution, die auf dem Lande fallende Accise, fixa, Kavallerieverpflegungsgelder, (imgleichen der Lehnscanon[1])) und übrige praestationes, wenn solche jedesmal fällig, richtig eingetrieben und gehörigen Orts abgegeben werden mögen, fleißige Acht haben, bei vorfallenden Marschen, so viel es möglich ist, zugegen sein, denen Commandeurs, wo die Compagnien des folgenden Tages zu stehen kommen und ihre Verpflegunge und Nachtlager finden sollen, in Zeiten zu wissen thun, aller vorkommenden Klagen Remediirunge und daß denen Bequartierten das ihrige nach der Ordonnanz und nöthig gemachter Verfassunge vergütet werde, besorgen, über die deshalb publicirte Reglements, Ordonnanzen und Verfassungen gebührend halten, auch mich in übrigem allem, sonderlich der zu erhaltenden Instruction zufolge, dergestalt aufführen und betragen wolle, wie es einem getreuen Königlichen Diener und verpflichtetem Landrath eignet, zustehet und gebühret.

417. Resolution für die Geldrischen Stände.

Berlin, 27. September 1725.

Ausf., ggez. Grumbkow, Katsch. — St.-A. Düsseldorf. Geldern. Landtagssachen. 1721—1726. Nr. 70.

Proceßkosten in Criminalsachen.

S. K. M. . . ertheilen denen Ständen des Herzogthums Geldern auf ihre wegen der Proceßkosten in Criminalsachen sub dato den 28. Juli dieses Jahres[2]) eingesandte Vorstellung hierdurch

[1]) Vgl. dazu den Bericht der Kammer vom 14. December oben.

[2]) Muß heißen: 28. Juni. Conc., gez. Hoensbroech, Merwych, Rose, Cochenbach, Doornick im Namen von Hoensbroech, Rasoir, Laerten, Pauwels, Knewater.

zur . . Resolution: daß es schlechterdings bei demjenigen, was in dem 5. und 6. Articul des Königl. Edicti vom 19. April dieses Jahres[1]) verordnet worden, verbleiben, und im Fall auch künftig einige Criminalsachen von dortigen Untergerichten an das Justiz-Collegium verwiesen werden möchten, dennoch zu Vollbringung der Execution nicht das geringste mehr, als was in gedachten Articuln gesetzt ist, von dem Land, es sei denn mit Königl. Specialverwilligung, aufgebracht werden müsse, und befremdet S. K. M. nicht wenig, daß erwehnte Stände, welche doch vor des Landes Beste sprechen sollten, bei diesem Vorfall die Partei derer Jurisdictionseinhaber, welche, da sie die fructus jurisdictionis zu genießen haben, auch billig die onera davon tragen müssen, zur Beschwerde des Landes genommen ꝛc.

418. Erlaß an die Pommersche Regierung.

Berlin, 28. September 1725.

Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Stettin. Herzgl. Stettin. Archiv. P. I. Tit. 80. Nr. 520.

Das Stettiner Burggericht wird aufgehoben.

Nachdem Wir bei Gelegenheit der neuen Einrichtung des Servicewesens zu Stettin . . resolviret, daß das bisherige Burggericht daselbst aufgehoben sein und die unter dieser Jurisdiction gestandene Leute in Justizsachen vor Euch, in Polizeisachen aber vor Unserer dortigen Kammer die erste Instanz haben, auch ihre auf der Burgfreiheit gelegene Häuser von allen bisherigen besondern Burgpräſtationen, als Fournirung einiger Meubles, an Kupfer, Zinn, Tischzeug und was sie sonst bei herrschaftlichen Ausrichtungen bisher vor andern Bürgern thun und leisten müssen, vors künftige gänzlich befreiet sein, dagegen aber vom 1. Octobris a. c. an den im Servicereglement geordneten Service und Einquartierung gleich andern Bürgern und Einwohnern zu Stettin bezahlen oder tragen sollen, als habt Ihr ihnen sowohl als den bisherigen Burggerichtsbedienten solches bekannt zu machen, auch denen auf der Kirchenfreiheit wohnenden Leuten anzudeuten, daß sie anstatt des bisherigen Beitrags des 45sten Theils zum Service vom 1. Oc-

[1]) Vgl. Nr. 308. S. 613.

tobris a. c. an zu jedem Regiment, welches zu Stettin in Garnison liegt oder künftig zur Generalrevue hereinrücken möchte, jedesmal monatlich das im Servicereglement gesetzte Quantum zur Servicekasse bezahlen und unter sich aufbringen, dagegen aber bei ihren bisherigen alten Privilegiis und Freiheiten geschützt werden sollen.

Am 24. Februar 1727 wurde von Seiten der Regierung dem Geheimen Rath und Director von Lettow das Burgrichteramt weiter zu verwalten aufgetragen, das er ohne Tractament und gegen Erlegung der gebührenden Sportuln zu verrichten sich bereit erklärt hatte.

419. Circularerlaß an alle Kammern.[1])

Berlin, 3. October 1725.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIX. Nr. 8.

Rang der Räthe in der Kammer.

Demnach Wir zeithero wahrgenommen, daß einige Steuerräthe, wann Wir selbige zu Wirklichen Krieges- und Domänenräthen ernennet und cum voto et sessione ins Collegium setzen, auch den Rang nach ihrer Ancienneté und dem Dato ihres Patents als Steuerrath darin haben wollen; Wir aber . . resolviret, daß inskünftige derjenige Steuerrath, welchen Wir als Wirklichen Krieges- und Domänenrath in Euer Collegium cum voto setzen, allezeit denen übrigen Membris Collegii nachsitzen und unter ihnen der letzte sein soll: als fügen Wir Euch solches hiermit . . zu wissen, und habt Ihr Euch hiernach zu achten, auch in Zukunft in dergleichen Fällen allemal nach Inhalt dieser Ordre zu verfahren.

420. Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin, 11. October 1725.

Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 3. vol. 2.

Departements in der Mindischen Kammer.

Unterm 3. October 1725 sandte die Mindische Kammer eine „Repartition derer Departements von der Königlichen Preußischen Krieges- und Domänenkammer des Fürstenthums Minden und der Grafschaften

[1]) Zur Veranlassung desselben vgl. Nr. 378. S. 716. Nach R. 92. Fischbach Nr. 91. Vol. 1. erging der Erlaß nicht auch an die Kurmärkische Kammer.

Ravensberg, Lingen und Tecklenburg" ein (Ausf., gez. Borck, Thulemeier, Balcke, Mackeno, Stubenrauch). Unter dem 11. October wurde sie vom Könige vollzogen (Immediatbericht des General-Directoriums, Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß), und zwar so wie sie vorliegt, obwohl schon in einem Erlaß vom 29. September 1725 (siehe unten) Balcke aufgetragen war, „sich seines Votums in den Sachen zu enthalten, die seinen Bruder, den Steuerrath, personaliter beträfen".

Präsident von Borcke.

Der Präsident erbricht und präsentiret alle einkommende Ordres, Berichte und Supplicata, vertheilet solche nach denen Departements oder in Abwesenheit ein und andern Membri unter die gegenwärtigen, durch Zuschreibung eines jeden Stückes; wohnet denen Kassen-Visitationibus bei und bereiset Aemter und Städte nach Erfordern der Umstände mit oder ohne Zuziehung eines zu denominirenden Membri; revidiret alle ausgefertigten Concepta und verrichtet übrigens alles, was ihm als Chef wegen generaler Direction des Collegii oblieget.

Director Thulemeier.

Der Director verrichtet in Abwesenheit des Präsidenten alles, was selbigem wegen Direction des Collegii oblieget, respiciret die vom Präsidenten ihm zugetheilte Generalia, insonderheit in Contributions- und Steursachen und die denen Unterthanen zu ertheilende Remissiones betreffend, zeichnet nebst dem Präsidenten alle ausgefertigte Concepta und wohnet denen Kassen-Visitationibus bei, revidiret die Anlagen, jedoch mit Zuziehung eines jeden Raths in seinem Departement.

Erstes Departement.

Minden und Lingen.

Kriegs- und Domänenrath Balcke.[1])

Hat außer denen ihm zugetheilten Städten und Aemtern Fiscalia, Grenzsachen; Justizsachen mit Herrn Kriegesrath Mackeno.

Städte: Minden, Lingen (Steuerrath N. N.); Ibbenbüren, Freren, (Steuerrath Balcke).

Aemter: Lingen, Petershagen.

Vorwerker: Brockbern, Bienerfunder, Alkenhof, Wonnenthal.

[1]) Schon unter dem 25. October wurde der Kammer durch Erlaß „Auf Specialbefehl" (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Fuchß. — St.-A. Münster. Rep. 183 a. Abth. VI. Nr. 191; Conc., gez. Fuchß) befohlen, Balckes Departement einem anderen zu geben, weil sein Bruder Steuerrath im Lingischen sei. Die Kammer übertrug demgemäß sofort sein Departement dem Kriegs- und Domänenrath Mackeno (Bericht der Kammer vom 30. October. — Ausf., gez. Borck, Thulemeier, Balcke, Mackeno, Stubenrauch). Vgl. Anm. S. 775.

Krieges- und Domänenrath Stubenrauch.

Hat außer denen ihm zugetheilten Aemtern nnd Städten die Aufsicht auf die Steuerkasse und die Abnahme der geführten Rechnungen.

Städte: Lübbecke, Petershagen, Hausberge.

Steuerrath: N. N.

Aemter: Hausberge, Reineberg, Rhaden, Schlüsselburg.

Vorwerker: Rothenhof, Hausberge, Bunhof, Petershagen, Reineberg, Rhaden, Schlüsselburg.

Zweites Departement.

Ravensberg und Tecklenburg.

Krieges- und Domänenrath Bonorden.

Tractiret außer denen ihm zugetheilten Aemtern und Städten Generalia in Wegebesserung, Linnenmanufacturen und Zuschläge betreffend.

Städte: Lingen, Ibbenbüren, Freren (Steuerrath Balcke); Vlotho, Enger, Bünde, Oldendorf (Steuerrath Kindermann).

Aemter: Tecklenburg, Vlotho, Sparenberg.

Vorwerker: Scholbruch, Habichtswalde, Kirchstapel, Sparenberg, Vlotho.

Krieges- und Domänenrath Mackeno.[1])

Hat über seine ihm zugetheilte Aemter und Städte Generalia in Accise- und Commerciensachen zu respiciren, auch Justizsachen mit Herrn Kriegesrath Balcken conjunctim.

Städte: Herford, Bielefeld, Werther, Halle, Borgholzhausen, Versmold.

Steuerrath: Kindermann.

Aemter: Ravensberg, Limberg.

Vorwerker: Kuhhof, Kaldenhof, Limberg.

Notandum.

1. Führet in Abwesenheit des Geheimen Rath Thulemeiers und Danckelmans der älteste Rath das Directorium.

2. Ein jeder Rath respiciret in seinem ihm zugetheilten Departement alle vorkommende und zur Cognition der Kammer gehörige Sachen, thut daraus, wenn ihm solche vom Präsidenten zugeschrieben worden, öffentlichen Vortrag, decretiret nach der gefasseten Resolution und revidiret auch die von ihm abgefassete Decreta.

[1]) Nach dem Erlaß vom 25. October 1725 (vgl. Anm. S. 774) wurde Mackeno in das erste Departement an die Stelle von Balcke versetzt; dieser erhielt Mackenos Departement.

3. Mit dem Vortrage wird es also gehalten, daß die den einen Tag eingekommene Sachen, wann sie nicht pressant, des folgenden Tages vorgetragen werden, damit indessen Zeit übrig bleibe, sich aus denen Actis vollkommen zu informiren. Das Erste Departement machet den Anfang und dann folget das Zweite.

4. Wann es die Umstände erfordern, kömmt das Collegium täglich und auch Nachmittages zusammen, sonsten aber werden hinfüro nur vier ordinäre Kammertage gehalten werden, als Dingstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend. Montag und Donnerstag bleiben zu Kassenvisitationen und specialen Commissionen ausgesetzet.

5. Die Extensiones und Concepta dörfen hinfüro zur Beschleunigung derer Sachen nur vom Decernenten, Directore und Präsidenten gezeichnet werden, zumaln die Decreta und Munda von allen Membris unterschrieben werden.

Mit der Veränderung, die im Kammerpräsidium vor sich gegangen war, hängt es wohl zusammen, daß der commissaire en chef in Tecklenburg und Lingen Danckelmann in Berlin darauf drang, daß ihm nicht wie bisher von den in Tecklenburg vorkommenden Sachen nichts mitgetheilt, auch von den Accise- und Kämmereisachen in Lingen keine Notiz gegeben werde, da er sowohl für Tecklenburg wie Lingen verantwortlich sei. Durch Erlaß vom 29. September 1725 wurde darauf der Kammer befohlen, Danckelmann alle Accise- und Domänensachen von Tecklenburg und Lingen bekannt zu geben.[1]) Als die Kammer Danckelmann von diesem Bescheide Nachricht gab, den sie übrigens für billig erachtete, sprach sie zugleich die Hoffnung aus, daß er solche Beschwerden fernerhin zuerst an die Kammer bringen und keine Animosität mehr zeigen werde.[2])

421. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin, 18. October 1725.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXIII. Sect. II. Nr. 39.

Königliche Proposition für den Clevischen Landtag.[3])

In der Proposition für den Landtag,[4]) die die Clevische Regierung

[1]) Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — St.-A. Münster. Rep. 183 a. Mindische Kammer. Abth. VI. Nr. 191.

[2]) Conc., gez. Borck, Thulemeier, Balcke. — St.-A. Münster a. a. O.

[3]) Vgl. dazu Bd. II. Nr. 306. S. 592.

[4]) Er sollte am 20. November eröffnet werden. Dimittirt wurde er schon am 20. December, wie denn auf Drängen von Berlin her die Berathungen

alljährlich nach einem bestimmten Muster entwarf und dann einsandte, ward diesmal in Berlin eingesetzt:[1])

„nicht allein continuiren die Conjuncturen und Umstände, welche . . S. K. M. bishero genöthigt, Dero Armee nicht nur ferner völlig auf den Beinen zu halten, sondern annoch zu vermehren und zu verstärken, sondern nehmen auch anizo bei denen hin und wieder ein- und außerhalb des Römischen Reiches zu befürchtenden Religionstroublen zu" . . . .

Diese Abänderung wurde in der Proposition für die Landtage von 1726/9 beibehalten.[2])

422. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 24. October 1725.

Ausf. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Recrutenkassensachen. Nr. 4.

Norm betr. der Erhebung von Recrutenkassengeldern.

Nachdem S. K. M. auf geschehene . . Anfrage der Recrutenkasse . . ein- vor allemal resolviret und declariret haben, daß ohne Unterscheid ein jeder wirklicher Bedienter, welcher avanciret und entweder ein neues größeres Tractament oder Zulage oder doch einen höhern Character bekommt, auch nur von solchem neuen größern Tractament oder Zulage oder höherm Character die reglementmäßige Recrutenkassengelder bezahlen solle, sofern S. K. M. in dem einen oder andern Vorfällen nicht ein anders spécialement determiniret haben, und daß dieses sowohl fürs künftige als auch bei denen noch wirklich ausstehenden Restanten die Norm und Regul sein solle, so befehlen Sie Dero General-Directorio hiermit . ., sich darnach . . zu achten und solche Dero . . Willensmeinung überall gehörig bekannt zu machen.

Demgemäß Erlaß vom 9. November 1725 an alle Regierungen und Kammern ausgenommen die von Cleve (Conc., Auf Specialbefehl gez. Fuchß).

in den letzten Jahren immer mehr beschleunigt worden waren. — Vgl. dazu Bd. II. Nr. 145. S. 307. Anm. 2.

[1]) von Podewils.

[2]) A. a. O. Nr. 40, 41, 42, 43.

423. Circularordre an die Regierungen und Justizcollegia. Berlin, 29. October 1725.

Conc., gez. Plotho. — R. 9. X. 1. b. (Mylius. II. 4. 2. Anhang. Nr. VIII.)

Einsendung der Proceßtabellen an Plotho.

Proceßtabellen sollen künftig nur einmal jährlich zur verordneten Zeit und zwar einfach eingesandt werden. Sie sollen ferner nicht mehr immediate, sondern an Plotho geschickt werden. Die Untergerichte haben sich ebenfalls danach zu richten und übrigens ihrerseits solche Tabellen nur bei den Regierungen und Justizcollegien einzureichen.

424. Schriftwechsel über die Bestellung eines Landraths im Ostenschen Kreise Hinterpommerns. 1. November 1725 bis 25. April 1726.

St.-A. Stettin. Stettiner Kriegsarchiv. Tit. IX. Specialia. Litt. d. Nr. 30.

Landrath in Pommern.

Unterm 1. November 1725 stattete die Pommersche Kammer folgenden Bericht ab (Conc., gez. Massow, Grumbkow):

Es ist im Augusto des vorigen 1724ten Jahres der Land-Rath des Ost- und Blücherschen Kreises in Hinterpommern, der von der Osten zu Witzmitz gestorben, und haben einige Geschlechtsverwandten zwar ihres Mittels Henning Jürgen von der Osten dazu präsentiret, weil aber dieser Mann im Kreise gar nicht possessioniret, welches doch ein nothwendiges Requisitum ist, überdem er auch die dazu erforderte Capacität nicht völlig besitzet, so haben übrige Kreiß-Verwandten solcher Wahl billig widersprochen,[1]) und wir haben dahero den ältesten des Geschlechts Georg Caspar von der Osten demandiret, die sämtl. Kreißverwandten ad conventum zu convociren, und eine solche qualificirte Person, so im Kreise angesessen oder sich darin seßhafft machen könne und wolle, zu erwählen, und sodann davon zu berichten; weil die Kreißverwandten aber sich darüber nicht so balde vereinigen können, hat es sich damit etwas verzogen, bis endlich nunmehro solche Wahl auf E. K. M. Etats-Ministri und gewesenen Preußischen Kammer-Präsidenten von der Osten ältesten Sohn, Lieutenant Heinrich Levin von der Osten,

[1]) Im Grunde war es nur der Geheimrath von der Osten zu Stölitz, der dieser Wahl widersprach.

ausgefallen, der denn auch solche Charge acceptiret, und im Kreise sich seßhafft zu machen angenommen. E. K. M. haben wir demnach solches . . berichten und Deroselben anheimstellen sollen, ob Deroselben . . gefällig, diese Wahl zu approbiren und Ihm die Bestallung gewöhnlicher maßen expediren zu lassen.

Unterm 7. December 1725 erhielt darauf die Pommersche Kammer den Bescheid,[1]) daß der König der Meinung sei, selbiger Lieutenant schicke sich zu dieser Charge nicht, und daß sie daher ein anderes tüchtiges Subjectum in Vorschlag bringen solle.

Die Wahl der Osten- und Blücherschen Kreisverwandten fiel darauf auf den Lieutenant Otto Christoph von der Osten. Dieser starb aber bereits 3 Tage später.[2])

Das Weitere ist aus den Akten nicht ersichtlich.

---

425. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 4. November 1725.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. CXXXVI. Nr. 1 b.

Die Registratur der Magdeburgischen Kammer.

Es berichtet die Magdeburgische Kammer . ., daß weil die Acta bei der dortigen Domänenkammer sich dergestalt häufen, es in die Länge ein Mensch zu bestreiten und die Registratur zu versehen nicht möglich fallen dürfte, und wann der hiezu bestellte Registrator Mack in eine Krankheit verfallen sollte, das Archiv in große Confusion gerathen dörfte; und bringet dahero in . . Vorschlag daß dem Mack jemand zu Hülfe gegeben und adjungiret werden möge, worzu sie des dortigen Kammer-Secretarii Bergers Sohn Christoph Bergern vorschläget . .

Der König schrieb hierzu:

„sollen mir die specifi[cation] einsenden vom gantzen kollegio da werde ein unnützen Brot eßer finden der dan mit das archiff Respiciren soll F W.“

---

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — Zu Heinrich Levin von der Osten vgl. 30. März 1730.

[2]) Bericht des Postmeisters zu Treptow und Steuereinnehmers im Ostenschen Kreise E. F. Laurens, Treptow, 25. April 1726.

Als das General-Directorium mit Immediatbericht vom 14. November dem Könige die Specification[1]) vorlegte, verfügte er:

„Ellenberg hat 250 Thlr. da von kan er mit Registrator sein F W."

Unterm 9. Mai 1726 erhielt der am 17. April 1726 dem Registrator Ficht in der Kriegskanzlei adjungirte Johann Christoph Bertram folgende Instruction:[2])

1.

Dieweil die Registratur und das Archiv bei der hiesigen Krieges-Kantzlei weitläuftig, in einem Volumine auch öfters verschiedene Sachen vorkommen, und davon Wissenschaft und gute Information zu bekommen dem Registratori sehr nöthig ist, damit er nicht nur die von dem Collegio der Kammer erforderte Acta bald auffinden und vorlegen, sondern auch alle und iede einlauffende Berichte, Memorialia und andere Stücke zu ihren rechten Akten bringen könne, und selbige nicht an einen unrechten Ort kommen, wodurch nachgehends große Mühe und Zeit erfordert wird, ehe sie wieder gefunden werden, so hat der Registrator das Archiv sich wohl und mit allem Fleiß bekannt zu machen, in der Krieges-Kantzlei alle Tage vor und nach Mittages zu gehöriger und gesetzter Zeit einzufinden und nicht nur bei denen gewöhnlichen Sessionen des Collegii die verlangte Acta sofort aufzusuchen und vorzulegen, sondern auch zuweilen außer denen Stunden, wenn das Collegium voll versammlet, in der Kantzlei sich finden zu lassen, und bei sodann müßigen Stunden so bald müglich sich recht bekannt zu machen!

2.

Gleichwie der bisherige Registrator Ficht die Acta in guter und richtiger Ordnung gehalten, ein exactes Register darüber geführet, die Repositoria und Fächer nach denen zum hiesigen Herzogthum gehörigen Kreisen und Städten, die Fascicul und Convolute aber nach denen Materien, eingetheilet; Also hat der Registrator Bertram solches mit gebührenden Fleis zu continuiren, die Acta

[1]) Die Specification ist nicht mehr erhalten.

[2]) Conc., aufgesetzt von Meyer, corrigirt namentlich von Schmaltz, gez. Kornmann, Schmaltz, Meyer, Berndes (St.-A. Magdeburg. Magd. Kammer. Abth. I. Nr. 49).

gehörig zu rubriciren, zu foliiren und soviel thunlich mit einem Repertorio zu versehen, jedoch soll er in Zukunft in ein Convolut oder Stück Akten nur einerlei Sache, und mehr nicht bringen, und heften, damit daraus sonst nicht eine Confusion entstehe, und die Acta um so viel richtiger und besser nachgesuchet und gefunden werden können; doch hat Er so wohl auf die Special- als General-Acta zu notiren, was desfalls ergangen, was aber die Generalia in Militär-, Steuer-, Accise- und Polizeisachen anlanget, solches bleibt zwar nach wie vor in einem Convolut, jedoch seind davon, wenn Specialia darinnen vorkommen, Abschriften zu nehmen, und diese zu den Akten, welche von dem casu quästionis handeln, zu heften.

3.

Damit auch von ihm nicht etwas verleget werde, oder gar von abhanden komme, so ist nöthig, daß er diejenige Acta, welche abgefodert werden, mit Verzeichnung der Person, so dieselbe bekommen, und des Tages, da es geschehen, in einem besonderen Buch annotire, so bald er sie aber zurück erhält, solches ebenfalls anmerke, und die Acta behörigen Orts wieder reponire; aus diesen Buche fertiget Registrator alle Monat eine zuverlässige Specification, welchen membris Collegii oder Protonotariis und Secretariis, Acta verabfolget, und noch nicht zurückgegeben worden, übergiebet solche Specification dem Directorio Camerae, den 2ten oder 3ten folgenden Monats zu fernerer Verfügung, in welcher Maaße es auch mit denen Akten zu halten, welche mit des Collegii Berichten nach Berlin gehen, und nicht remittiret worden.

4.

Seind alle Acta nach ihren Materien, davon sie handeln, und nach denen Personen und Partheien, welche sie betreffen, von dem Registratore gebührend zu rubriciren, im Anfange derselben gnugsahme reine Folio zu lassen, und auf selbige der Rotulus aller Stücke, welche in dem Volumine befindlich, zu setzen, demnechst alle einkommende Sachen nach ihren praesentatis, die Collegialische Verordnung und Abschiede aber nach ihren Datis, und publicatis, wohl und ordentlich zu heften, und zu foliiren, also daß daran nichts mangele, auch kein Stück zu anderen Akten, als dazu es gehörig, gebracht werde.

5.

Weil der Kantzelisten und Kammerschreiber Schuldigkeit erfordert, sie auch zu mehren Malen ernstlich angewiesen sein, daß sie alle diejenige Sachen von Memorialien, Berichten und dergleichen, nebst denen Concepten, so sie expediret, so bald selbige mundiret, an den Registrator ad Acta abgeben, ohne dieselben weiter eine Stunde in ihren Cabinetten liegen zu lassen, damit die von dem Collegio erforderte Acta sonst nicht incomplet vorgelegt werden, und daraus wieder rechtliche Verordnungen und resolutiones entstehen.

Als hat der Registrator dahin zu sehen, daß von denen Kantzelisten solcher Anordnung schuldigst nachgelebet werde, widrigenfalls solches dem Collegio anzuzeigen, und von demselben gehöriger Remedur zu gewarten, die Kantzelisten auch öfters zu erinneren, ihm alle ausgefertigte Sachen sofort, und ohne den geringsten Anstand, zuzustellen, welche Er dann auch gleich gehörigen Orts, ein jedes Stück zu seinen Actis, zu legen, einzuheften und zu foliiren, damit nichts davon komme, sondern die Acta zu jeder Zeit complet auf Verlangen vorgelegt werden können.

6.

Außer denen Membris Collegii, Protonotariis und Secretariis muß der Registrator niemandem aus dem Archiv an Actis, oder von anderen Sachen, etwas abfolgen lassen, noch jemanden davon ohne des Collegii ausdrückliche Verwilligung, Abschrift oder Extracte geben, wann aber die Partheien, oder deren Advocati und Procuratores, in ihren rechtshängigen Sachen die Acta zu perlustriren verlangen, hat der Registrator ihnen dieselben in seiner Gegenwart vorzulegen, und durchlesen zu lassen, und dahin zu sehen, daß selbige bei solcher Gelegenheit nicht hinweg gebracht werden, jedoch muß er so wenig hiervor als auch sonsten bei Strafe der Cassation ungebührl. Sporteln von denen Partheien fordern und nehmen, hingegen mit denen Succumbenz- und andern gerichtl. Geldern, so ihm etwa anvertrauet werden möchten, getreulich umgehen, und darüber richtige Rechnung führen. Diesem und allen dem, was der Registrator, Bertram, in seiner geleisteten Pflicht angelobet und versprochen, auch sonst von seinem Amte dependiret, hat derselbe

fleißig nachzukommen, und sich darnach überall gebührend zu achten, worüber ihm diese Instruction ausgestellet worden.

Die Registratur scheint trotz aller Fürsorge vorläufig noch nicht in bessere Ordnung gekommen zu sein. Bei einer neuen Departementsvertheilung im Herbst 1726 berichtete die Kammer (10. October),[1]) daß sie den Befehlen wegen besserer Einrichtung der Registratur nachkommen werde, „wie wir dann in solcher Absicht die Departements dergestalt wie beigehendes Schema zeiget, bereits repartiret haben".

---

426. Immediatbericht des General-Directoriums.
Berlin, 8. November (!) 1725.[2])

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. LXXV. Sect. 1. Nr. 2.

Ankauf von Exemplaren des Preußischen Landrechts für die Aemter.

Die Preußische Kammer berichtet[3]) . . wie die Nothwendigkeit erfordere daß einem jeden Beamten ein Exemplar von dem Neuen Preußischen Landrecht gegeben werde, damit sie die Justiz darnach verwalten könnten. Da nun 100 Exemplaria dazu nöthig wären und ein jedes wenn es gebunden 4 Rthlr. kostete, so bittet sie dazu 400 Rthlr. . . assigniren zu lassen und will sie sodann die Verfügung machen daß ein jeder Beamter seinem Nachfolger im Amt solch Landrecht zum Inventario lassen müsse . . .

Der König möge befehlen ob und aus welcher Kasse die 400 Thlr. gezahlt werden sollen. Dazu verfügte Friedrich Wilhelm:

„soll es selber kauffen und wenn der beamte abgehet und der Neue wieder ankomet wieder den abgehenden bezahlen

F W."

Eine entsprechende Verfügung erging am 15. December an die Kammer (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch).

---

[1]) Ausf. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 14.

[2]) Der Immediatbericht kam am 12. December an das General-Directorium zurück.

[3]) Königsberg, 23. November 1725, praes. 4. December (Ausf.).

427. Bericht der Preußischen Regierung.
Königsberg, 9. November 1725.

Conc., geschrieben von Duncker, gez. Ostau. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 31. b. 1.

Verhältnis des Samländischen und Ermländischen Bisthums in der Geschichte.[1])

E. K. M. haben wir mittelst unser Relation vom 7. Septembris jüngsthin . . eingesandt, was wir damalen in Conformität E. K. M. . . Befehls[2]) an den Bischof von Ermeland wegen des gebrauchten Tituls eines Bischofs von Samland gelangen lassen. Nunmehro ist darauf die Antwort eingelaufen, welche wir dann gleichfalls hiermit E. K. M. . . zu überschicken nicht ermangeln.

Nun begreifen wir zwar anfänglich nicht gar zu wohl, was der Bischof damit sagen wolle, daß andere Bischöfe episcopi nomine sich unterschrieben, er aber nur privatam epistolam an uns abgelassen hätte; was aber übrigens die Sache selbst und den titulum episcopi Sambiensis betrifft, so hat er sich dessen in sothanem Schreiben von neuem bedienet, auch deutlich declarirt, daß er fürs künftige damit gleichfalls zu continuiren gemeinet sei, indem ihm solcher von Rechts wegen zukäme, und er sowohl denen geistlichen Gesetzen zuwider handeln als denen Gerechtsamen des Königes und der Republik Polen präjudiciren würde, wenn er sich desselbigen begeben wollte; worin er jedoch irrig und gar nicht gegründet ist, daß das Samländische Bischofthum jemalen mit dem Ermeländischen verknüpft sein sollte.

Denn gleichwie niemanden, der von den Preußischen Sachen nur die geringste Wissenschaft hat, unbekannt ist, daß das Samländische Bischofthum allezeit von dem zu Ermeland separirt gewesen und mit diesem niemalen etwas gemeines gehabt, also ist auch nach der Reformation die Sache in dem Stande allerdings geblieben, und sind nach dem Tode der damaligen Bischöfe, welche die römisch-katholische Religion verlassen und die evangelische angenommen gehabt, von dem Markgrafen Alberto andere besondere Bischöfe von Samland und Pomesanien wieder bestellet, nachgehends und mit der Zeit aber an deren Statt zwei Consistoria, das Samländische

[1]) Vgl. auch 24. December 1726.

[2]) Vom 14. August 1725 (vgl. Nr. 349. S. 666).

und Pomesansche nach dem Exempel anderer evangelischen Länder verordnet worden, wie solches die acta publica, unter andern auch des Markgrafen Alberti Gnaden-Privilegium von anno 1540, welches die damalige beede Bischöfe von Samland und Pomesanien mit unterschrieben, und die Regimentsnotul von 1542, unter welcher man die Unterschrift eines Samländischen Bischofs mit lieset, dann auch, was dieser Bischöfe halber in der Polnischen Commissarien Confirmation über die Recesse vom 5. Octobris 1566, imgleichen in dem vom Könige in Polen confirmirten Testament des Markgrafen Alberti von anno 1567 enthalten ist, und dann ferner des besagten Markgrafen Privilegium wegen der beiden bischöflichen Aemter Sitz und Besoldung von eben dem jetzt gedachten Jahre an den Tag leget.

Dagegen aber wird in denen pactis zwischen dem Könige von Polen Sigismundo II. und dem Herzog Alberto von anno 1525, zu welcher Zeit der Samländische Bischof sich bereits zur evangelischen Religion bekannt gehabt, der damalige Ermeländische Bischof Mauritius nicht episcopus Sambiensis sondern nur alleine Varmiensis genannt.

Gleichfalls ist auch dem Bischof Simon Rudnicki in den actis et decretis commissionis von anno 1609 gleich im Anfange kein ander Titul als der vom Bischofe von Ermeland beigeleget, und hat er auch nur in solcher Qualität dieselben unterschrieben.

Ferner zeiget es die Cautionsschrift der Kurfürstlichen Gesandten von anno 1611, daß dem Bischof von Ermeland die Inspection in doctrinam, mores et vitam des parochi bei der hiesigen römisch-katholischen Kirche nicht tanquam episcopo ordinario, sondern tanquam viciniori aufgetragen worden, wie die daselbst befindliche Worte ausdrücklich lauten, welche in der Königlich Polnischen Confirmation angeregter Cautionsschrift von demselbigen Jahre eben also wiederholet worden. Immaßen dann auch der Bischof von Ermeland Simon Rudnicki in dieser Confirmation sowohl als in dem Diplomate Regis Poloniae pro investitura Ducatus Prussiae Johanni Sigismundo Electori et tribus illius fratribus simultaneo jure feudi concessa abermalen nur alleine episcopus Varmiensis genannt wird; welches auch von ihm in der Cautione commissariorum in causa Marchionum Franconicorum vom 22. Maji 1612, im-

gleichen in recognitione de acceptis literis reversalibus ab ordinibus Ducatus Prussiae von gleichem dato, welche beede er nebst anderen ausgestellet hat, imgleichen in dem recessu formulae juramentorum Regi Poloniae et Electori praestitorum vom 22. Maji 1622 und im recessu commissionis Regiomontanae vom 29. Maji 1612 sowohl im Context als bei der Unterschrift seines Namens geschehen, solches alles auch in confirmatione Regia ejusdem recessus commissionis unterm 16. Junii 1612 dergestalt wiederholet worden.

Nicht weniger wird in den Wehlauschen Pacten von anno 1657 dem Bischof keinesweges der Titul eines episcopi Sambiensis, sondern nur alleine Varmiensis beigeleget und ausdrücklich die jurisdictio spiritualis über den hiesigen römisch-katholischen parochum juxta pacta antiqua reservirt, nach welchen ihm dieselbe, wie oben erwähnet ist, nicht tanquam ordinario, sed tanquam viciniori episcopo aufgetragen worden. Es hat auch selbst ein Bischof von Ermeland, nämlich Venceslaus de Leszno, diese pacta mit unterschrieben und sich bei der Unterschrift nur des Tituls eines episcopi Varmiensis bedienet, wie solches die pacta selbst zeigen, und es auch in der Königlich Polnischen Confirmation dergestalt wiederholet worden, des Tituls eines episcopi Sambiensis aber sich auf ausdrückliche Vorstellung des Kurfürstlichen Gesandten äußern müssen, wie dieses letztere in E. K. M. den 10. Februarii a. c. bei Gelegenheit der bekannten Braunsbergschen Invasionssache an uns ergangenem Rescripto angeführet worden.[1]) Wovon wir jedoch sonsten bishero noch keine Nachricht gefunden haben und daher E. K. M. ohne Maßgebung . . anheimstellen, ob Dieselben nicht noch einmal nachsehen zu lassen geruhen wollten, ob auch etwa die Olivische Pacta darunter verstanden werden möchten.

Endlich ist es auch gewiß, daß der Bischof von Ermeland Johannes Stephanus Wydga bei der Unterschrift der Olivischen Pacten von anno 1660 sich abermalen nur episcopum Varmiensem geschrieben habe, und meldet Pufendorf in seinem Buch de rebus gestis Friderici Wilhelmi, Lib. 11. § 101 et Lib. 15. § 14, daß, wie dieser Bischof von Ermeland bei den jetztgedachten Olivischen Tractaten seinem Namen den Titul eines Bischofs von Samland

---

[1]) Vgl. Nr. 349. S. 666.

hinzugefüget hätte, er solchen auf der Kurfürstlichen Gesandten Instanz mit einem Messer hätte ausradiren müssen. Und obgleich auch an dem ersten Orte von besagtem Pufendorf referirt wird, daß der Bischof sich nach der Zeit gerühmet habe, daß der Kurfürst Friederich Wilhelm glorwürdigsten Andenkens dennoch dessen Recht darin erkannt hätte, indeme er viele Briefe von ihm also unterschrieben wirklich angenommen habe, so hat man dennoch bis daher keine Schreiben von ihm an die hiesige Regierung bemerket, worin er sich episcopum Sambiensem qualificirt hätte. Von dem auf ihn gefolgeten Bischof, dem Cardinal Radziewski, aber findet man die Nachricht, daß er in einigen dergleichen Schreiben sich auch episcopum Sambiensem geschrieben, in andern aber nicht. Dessen Successor Zbonski, wie auch der Bischof Zaluski haben sich auch in denen Schreiben, worin sie die von dem Bischofthum genommene Possession der hiesigen Regierung notificirt, des Tituls eines episcopi Sambiensis angemaßet und E. K. M. höchstseligster Herr Vater in Dero Rescripto vom 10./20. Septembris 1699 damalen vor gut gefunden, solches zu dissimuliren. Jedoch aber ist ihnen solcher Titul aus der hiesigen Kanzlei niemalen gegeben worden, wiewohl wir gleichwohl auch wahrgenommen, daß derjenige Bischof von Ermeland, welcher den tractatum retraditae Elbingae den 12. Decembris 1699 zu Warschau mit unterschrieben, Andreas Zaluski, auch in sothaner Unterschrift den titulum eines episcopi Sambiensis mit gebrauchet habe, und müssen wir dahingestellet sein lassen, aus welchen Ursachen ihm solches zu der Zeit von E. K. M. höchstseligsten Herrn Vaters damaligen Plenipotentioriis gestattet worden, als welches der Bischof auch hiernächst weiter vor sich allegiren dürfte.

Mit dem allem aber erhellet aus obangeführten klar genug, daß kein Ermeländischer Bischof zu dergleichen Titul sonsten berechtiget sei, und wie das ganze Samland E. K. M. höchsten Botmäßigkeit sowohl in ecclesiasticis als in profanis unterworfen ist, also auch der Bischof von Ermeland, außer demjenigen, was seinentwegen in Ansehung der Inspection über des Parochi bei der hiesigen römisch-katholischen Kirche Lehre, Leben und Wandel die Pacta in gewisser Maßen specialiter disponiren, darin nichts geringste zu sagen habe.

Und gleichwie dann unsere . . Schuldigkeit erfordert hat, dieses alles hiermit . . umständlich zu referiren, also müssen übrigens E. K. M. hohen Erwägung und . . Gefallen wir . . anheimgestellet sein lassen, was Dieselben desfalls weiter gut finden werden.

Unterm 8. December 1725 wurde darauf der Regierung anbefohlen, von weiteren Schritten dem Bischof gegenüber Abstand zu nehmen;[1]) sie solle nur eine kurze Replik an ihn machen, in derselben alle Höflichkeit gegen ihn gebrauchen und dabei anführen, daß man zwar dieserseits in der Sache noch bei der vorigen Meinung verbleiben müsse, man wolle aber doch den Bischof mit weiteren ihm unangenehmen Vorstellungen nicht molestiren. Das geschah in einem Schreiben, d. Regiomontani, 29. December 1725,[2]) welches unterm 18. December nach Berlin geschickt worden war. In dem Approbationsschreiben, Berlin, 29. December 1725 (Ausf., ggez. Ilgen), wurde dabei verfügt, das Prädicat Serenissima, das der Republik Polen darin gegeben worden sei, zu omittiren, „weil man deshalb in Polen jetzo Difficultät machet und nicht leiden will, daß solches der Republik gegeben werde. Welches Wir auch ganz wohl geschehen lassen können".

---

428. Immediatbericht Katschs.

Berlin, 13. November 1725.

Ausf. — R. 7. Nr. 78 c.

Der König und die Justiz.

E. K. M. haben mir aussertigen zu lassen . . befohlen,[3]) daß Sie dem von Wallenrodt die jetzo vacirende[4]) Tribunalsrathsstelle mit denen Emolumentis conferiret hätten.

Ich finde aber zuvorderst nöthig, E. K. M. zu berichten, daß nach eingezogener Information von dem Präsidenten von Cocceji die vacante Stelle keine adeliche, sondern eine bürgerliche sei, worzu nach E. K. M. Landrecht nothwendig wiederum ein bürgerlicher

---

[1]) Vgl. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche. I. S. 833.

[2]) Conc., gez. Tettau. — Der Inhalt des Schreibens ist wiedergegeben in Arnoldts Kirchengesch. S. 862/3.

[3]) Durch Cabinetsordre, Berlin, 5. November 1725 (Ausf.).

[4]) Infolge des Todes von Dr. Stein (21. October 1725). — Für diesen hatte die Preußische Regierung den Prof. Dr. Daniel Nicolai vorgeschlagen (Bericht vom 22. October. Ausf., gez. Dohna, Ostau).

Rath genommen werden sollte; um desto mehr, da der Verstorbene einer von denen gelahrtesten Leuten in Preußen gewesen, mithin dem ganzen Lande daran gelegen, daß solche mit einem tüchtigen und gelahrten Mann wieder besetzt werde. Ich werde E. K. M. Ordre erwarten, ob Dieselbe dennoch den von Wallenrodt zu dieser bürgerlichen Stelle im Tribunal zu nehmen oder aber aus denen hiebei liegenden Membris jemanden zu wählen geruhen wollen.

Der König verfügte:

„Wallen Roht haben. F. W."

Unterm 14. November 1725 wurde darauf der Preußischen Regierung mitgetheilt, daß der gewesene Tribunalsrath Ernst von Wallenrod die durch den Tod des von Röber vacant gewordene Stelle erhalten habe;[1]) unterm 7. Januar 1726 aber mußte eine Declaration abgehen, daß diese Stelle auf der adligen Bank bereits schon unterm 6. October 1725 an Friedrich Wilhelm von Lettwitz vergeben sei, daß also Wallenrodt die auf der bürgerlichen Bank einnehmen müsse (Conc., ad mandatum gez. Katsch).

Unterm 9. April 1726 regte Katsch beim Könige an, weil es beim Preußischen Tribunal an bürgerlichen oder gelehrten Räthen fehle, noch einen Dr. Nicolai in dasselbe zu setzen (Ausf.). Der König ging darauf ein, erst nachdem Schlieben befragt worden war. Zu dem Immediatbericht Katschs (Ausf.) vom 4. Juni 1726 setzte er hinzu:

„soll aber kein tractament haben soll Revers einsenden.
FW."

Die Bestallung des Dr. Nicolai ist datirt vom 2. Juni 1726 (Gehalt erst seit 20. September 1727, Conc., gez. Cocceji).

---

429. Bestallung für Cuyphausen als Präsidenten des Geistlichen Consistoriums.

Berlin, 20. November 1725.

Conc., gez. Plotho. — R. 47. nr. 4.

Consistorialpräsident.

. . Nachdem durch Absterben weiland Unsers gewesenen Ober-Marschallen p. Marquard Ludewig von Printzen[2]) unter anderen

[1]) Conc., gez. Katsch. — Um diese hatte Wallenrod gebeten. Röber war im August 1725 gestorben (vgl. Nr. 329. S. 645).

[2]) Am 8. November 1725.

auch die Präsidentenstelle bei Unserem hiesigen Geistlichen Consistorio sich eröffnet, daß Wir selbige Unserm p. Frhrn. von Cnyphausen sowohl in . . Consideration seiner Dexterität und rühmlichen Qualitäten als auch wegen seiner Uns und Unserem königlichen Hause in den wichtigsten Angelegenheiten zu Unserem . . Vergnügen geleisteten nützlichen und ersprießlichen treuen Dienste hinwieder conferiret und ihn zum Präsidenten bei gedachtem Unserem Consistorio bestellet haben.

Wir thun solches auch hiermit und kraft dieses, und zwar dergestalt, daß, weilen[1]) Wir ihm annoch verschiedene ansehnliche Verrichtungen anvertrauet, er, um selbigen mit desto mehrerer Application obzuliegen und daran nicht verhindert zu werden, von denen ordinären Sessionen bei dem Consistorio befreiet und nur allein, wann Sachen von großer Wichtigkeit und die Unsere höchste Jura betreffen, vorkommen, sich einzufinden schuldig sein soll; gestalt Wir dann, wie es in seiner Abwesenheit sowohl ratione directorii als publicationis sententiarum zu halten, besondere Verordnung an das Consistorium ergehen lassen.

Sonsten aber soll er alle einem Präsidenten zukommende Verrichtungen übernehmen und sowohl das Consistorialsiegel bei sich haben als auch die bei dem Collegio resolvirte und expedirte Sachen unterzeichnen, insbesondere aber dahin sehen, daß eine gute Harmonie und Verträglichkeit zwischen beiderseits in Unseren Landen sich befindenden evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen und denen dabei bestelleten Lehrern und Predigern beobachtet und dergestalt cultiviret werde, daß keiner von beiden Theilen den anderen um der Religion willen öffentlich oder durch heimliche Tücke anfeinde, verfolge, lästere oder gar unterdrücke, sondern beide Theile in christlicher Liebe und brüderlicher Einigkeit mit einander leben und sich alles dessen, was dem zuwider, gänzlich enthalten müssen.

Er soll auch Sorge tragen und ernstlich darüber halten, daß die Pfarrer und Kirchendiener in diesen Unseren Landen der Heiligen Schrift und der Augsburgischen Confession gemäß lehren und predigen und den Gottesdienst verrichten, denen publicirten

[1]) In der Bestallung Coccejis als Präsidenten des Consistoriums vom 30. August 1730 (Conc., gez. Borcke) ist der ganze nachfolgende Passus fortgelassen.

Mandatis und Edictis de annis 1614, 1662 und 1664 schuldigsten Gehorsam leisten, auch überall ein christliches, gottseliges und eingezogenes Leben führen und alle Aergerniß verhüten; ingleichen, daß auch Uns an Unseren juribus patronatus und episcopalibus nichts entzogen noch präjudiciret, sondern Uns dieselbe allenthalben ungekränket beibehalten und conserviret werden. Wie er dann auch gute Acht zu haben hat, daß mit denen Kirchengütern, so viel er in Erfahrung bringen wird, allenthalben recht umgegangen und nichts davon entzogen, auch in Parteisachen jedermänniglich ohne einiges Ansehen der Person behörige Justiz administriret werde.

Nächst diesem soll er auch von dem, so wegen der geistlichen Beneficien und Präbenden in Unserm Wirklich Geheimen Rath wie auch außer demselben vorkömmt, den Vortrag haben und die Expeditiones darauf veranlassen, nicht weniger auch die Priestersachen übernehmen und respiciren, die Vocationes und Confirmationes der Pfarrer, wo Wir die jura patronatus haben, unterschreiben und sonsten, was die Nothdurft erfodert, dabei beobachten.

Dahingegen und vor solche Uns leistende . . Dienste soll er, der Frhr. von Knyphausen, aller Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, deren die vormalige hiesige Consistorialpräsidenten genossen, sich ebenmäßig zu erfreuen haben, ihm auch die Accidentien und Siegelgelder und was sonst bei denen piis corporibus dem dieselbe dirigirenden Ministro zu einiger Douceur vor die deshalb obhabende Arbeit vermachet sein möchte, gleich seinen Antecessoribus gereichet werden.

430. Bestallung des Geheimen Etatsministers von Creutz zum Chef beim Collegium Medicum und Chirurgico-Anatomicum, sowie zum Protector von der Societät der Wissenschaften.[1]

Berlin, 24. November 1725.

Conc., gez. Ilgen. — R. 9. L. 1.

Chef des Collegium medicum und der Societät der Wissenschaften.

Wir haben aus einem besondern zu Euch tragenden Vertrauen in Gnaden resolviret, Euch zum Chef und Ober-Directorem des

[1]) Auf Grund einer Cabinetsordre, Potsdam, 21. November 1725 (Ausf. von Engels Hand. — R. 9. M. M. 4).

Collegii Medici und Chirurgico-Anatomici, wie auch Protectorem der Societät der Wissenschaften an Unsers weiland gewesenen Obermarschalls und Geheimen Etatsraths des von Printzen Stelle kraft dieses zu benennen und zu bestellen, also und dergestalt, daß Ihr sothane Collegia und was davon dependiret, sonderlich das Medicinalwesen in allen Unsern Landen in einer beständigen guten Ordnung zu halten Euch äußerst angelegen sein lassen und dahin sehen sollet, daß Unsern emanirten Edicten, Verordnungen und Reglementen, insonderheit Unserer allgemeinen und neu geschaffenen Medicinal-Ordnung und -Edict vom 27. Septembris a. c. stricte nachgelebt, die etwan eingerissene Unordnungen und Mängel redressiret, sonderlich die bei Abgang des einen oder andern Membri bei sothanen Collegiis sich eröffnende Stellen mit tüchtigen und berühmten Subjectis wieder besetzt und sie dadurch in mehrers Aufnehmen und Flor gebracht, nicht weniger, wann Stadt- und Landphysicate zu besetzen sein, tüchtige, gelahrte und erfahrne Männer dazu aufgesucht und bei Uns mit Eurem Vorwissen in Vorschlag gebracht werden mögen; und da die Euch sonst obliegende Verrichtungen nicht leiden, daß Ihr denen ordinären Sessionibus des Collegii Medici beiwohnet, so müsset Ihr jedoch nicht nur dahin sehen, daß solches Collegium sowohl als das Collegium Chirurgico-Anatomicum sich fleißig an denen gewöhnlichen Tagen zu den vorfallenden Sachen sämtlich versammlen und keiner sonder wichtige Ursachen, die dem Collegio anzuzeigen, ausbleiben müsse, sondern Ihr habt auch als Protector der Societät Euch von allem, so bei derselben vorgehet, fleißigen Rapport thun zu lassen, auch zu urgiren, daß von denen Membris der Societät wenigstens alle Jahre ein Specimen dem Publico bekannt gemacht und in Druck herausgegeben werde; wie Ihr dann von denen vorfallenden, Euch mittelst dieses Rescripti committirten Sachen, wann derselben Wichtigkeit es erfodert, Uns Euren schrift- oder mündlichen Vortrag . . thun müsset. Im Uebrigen ist auch Unser . . Wille und Befehl, daß wann ein Patient einen Medicum angenommen, dabei aber noch zu einem andern Medico oder Chirurgo ein Vertrauen haben möchte, der erste bei Verlust der Pratique, allenfalls auch härtern Strafe den Patienten deshalb nicht verlassen, sondern beide Medici zusammen zu dessen Retablissement allen Fleiß anwenden sollen. Ihr habt

demnach zu verfügen, daß solches publiciret und überall gehörig bekannt gemacht werde.

---

431. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 25. November 1725.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXVIII. Nr. 2.

Insubordination in der Pommerschen Kammer.

In einer Eingabe an das General-Directorium, Stettin, 15. November 1725, stellten der Oberpräsident von Massow und der Director v. Grumbkow vor (Ausf.),

„welchergestalt einige Räthe Unsers Collegii die ordentliche Sessiones wo nicht bisweilen gar versäumen, wenigstens doch sehr schläferig frequentiren und ganz späte oben kommen. Ob nun wohl denenselben von Uns zu unterschiedenen Malen Weisung geschehen . . so scheinet doch solches wenig zu fruchten".

Da Massow und Grumbkow „noch zur Zeit die Sache nicht gerne an S. K. M. gelangen lassen mögen", so bitten sie, das General-Directorium möge eine Ordre ergehen lassen,

„daß die Räthe unsers Collegii fleißiger als bis dato geschehen und zur gesetzten Zeit zur Session sich einfinden, oder daß auf unsere fernere Klage S. K. M. desfalls der Vortrag geschehen und die in der . . Instruction gesetzte harte Bestrafung wider die Contravenienten ohnfehlbar exequiret werden solle."

Der Erlaß vom 25. November enthielt eine dementsprechende Verfügung an Massow und Grumbkow; zugleich wurde befohlen,[1]) dem „Fiscal von dieser Verordnung Abschrift zu ertheilen und ihm aufzugeben, seines Orts zu vigiliren, daß in diesem Punkt der Instruction accurat nachgelebet werde".

---

432. Bestallung Köppers zum Landrath im Anclamschen Kreise.

Berlin, 27. November 1725.

Abschrift. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. IX. Specialia. d. 31.

Landrath im Anclamschen Kreise.

Thun kund 2c. daß Wir nach Absterben des Landraths [Jürgen Hinrich] von Borck im Anclamschen Kreise den bisherigen Kreis-

[1]) Auf Grumbkows Veranlassung. In einem ersten Entwurfe dieser Ordre war davon noch keine Rede gewesen.

Commissarium von Köpper[1]) wegen seiner Uns gerühmten guten Qualitäten und Geschicklichkeit dazu hinwieder anzunehmen . . resolviret. Wir thun auch solches hiemit und in Kraft dieses also und dergestalt, daß . ., was ihm als Landrath nach diesem Patent und der Instruction, so ihm Unsere Pommersche Kammer geben wird, zu thun und verrichten oblieget, mit gehöriger Treue, Fleiß und Application exequiren und bewerkstelligen, was bei Eintheilung der Landes-Onerum und Observirung einer proportionirlichen durchgehenden Gleichheit zu thun vorfällt, gebührend und seinen Pflichten gemäß beobachten, Unser und der Einwohner Bestes überall wahrnehmen, dasjenige, was er zur Conservation des Landes und der contribuirenden Unterthanen anzugeben vermag, Unserer Pommerschen Kammer nebst Beifügung seines Gutachtens eröffnen, bei denen von Zeit zu Zeit vorfallenden, Marschen, Einquartierungen, Kriegsabfuhren und andern dergleichen Verrichtungen Unser und des Landes Eingesessenen und Unterthanen Wohlfahrt jedesmal vor Augen haben, Unsere Amtsunterthanen vor andern nicht beschweren lassen, im Uebrigen auch dahin sehen soll, daß alles überall nach denen Reguln und Verfassungen, wornach die publique Landes-Onera getragen worden, eingerichtet, die Kreiskasse in guter Richtigkeit gehalten und sonst aller Schade im Kreise verhütet und abgewendet werden möge. Wie er denn insonderheit, was das Contributions- und Steuerwesen auch die damit verknüpfte Cavallerieverpflegung und übrige Landes-Praestanda, nicht weniger die von denen Vasallen abzuführende Roßdienstgelder oder Lehns-Canonem betrifft, mit allem Fleiß und Eifer dahin zu sehen hat, damit solche zu rechter Zeit ausgeschrieben, colligiret und beigetrieben, bei der Kreiskasse richtig verrechnet, zur Obersteuerkasse prompt abgeliefert, alle böse Reste, so viel immer müglich, vermieden, gleichwohl auch die Unterthanen durch Executiones nicht ruiniret noch enerviret, sondern alles bei der Kreiskasse, die unter seiner als des vorgesetzten Landraths Direction und Aufsicht stehet, und vor welche er allemal responsable ist und bleibet, in vollkommener Richtigkeit und Ordnung gehalten, auch alles was wegen Sicherheit und Richtigkeit Unserer Steuerkassen und Landeseinkünfte durch die von Zeit zu Zeit er-

[1]) Er war präsentirt worden.

gangene Ordres und die ihm von der Pommerschen Kammer zu ertheilende Instruction befohlen und veranlasset, zur Execution gebracht und das geringste nicht von ihm versäumet werden möge, gestalt, wie schon erwähnet, er Uns vor alles dergleichen responsable ist und haftet.

Wie er denn auch zu dem Ende sowohl den Steuereinnehmer als auch andere Unterbedienten bei dem Kreise wohl observiren, die Kasse fleißig visitiren, die Manualia und Kassenbücher nachsehen, mit der Contribuenten Quittungsbüchern conferiren und alle zu seiner eigenen Sicherheit mit abzielende praecautiones nehmen und gebrauchen muß".

Als der Landrath von Köppern, Tutau, 18. October 1731, seine Bedienung seiner schwächlichen Leibesconstitution wegen resignirte,[1]) erhielt unterm 6. April 1732 der Hauptmann von Parsenow seine Stelle,[2]) der von den Vorpommerschen Ständen wie schon 1725 präsentiert worden war.[3])

---

433. Bestallung Viereck's zum Lehnsdirector.

Berlin, 28. November 1725.

Conc., gez. Ilgen. — R. 9. J. 13.

Lehnsdirector.

Da durch Absterben des Obermarschalls von Printzen „die Aufsicht auf das Lehnswesen in Unserm Königreich Preußen und sämtlichen Provinzien, absonderlich auch das Directorium in der Lehnskanzlei zu Berlin eröffnet worden" ist, so wird diese ganze Function dem v. Viereck übertragen, „soweit solches durch die . . mit den Lehnssachen gemachte Veränderung nicht bereits abgeschaffet und aufgehoben ist".

Viereck soll

über die von Uns, gegen Entrichtung einer gewissen jährlichen Recognition von jedem Ritterpferde, mit den vormaligen Lehngütern [getroffene Veränderung] und deren Versetzung ins Erbe, auch alle deshalb vor und nach ergangene Verordnungen, Edicta, Assecurationes, Declarationes, Resolutiones, Concessiones, Recesse und

---

[1]) Eigenh. (Tit. IX. d. 36).

[2]) Ausf., gez. Grumbkow, Görne (ibid.).

[3]) Vgl. Altvorpommerscher Communalverband. Depositum des Landesdirectors. Tit. IV. Bestallungssachen. Sect. III b. specialia. Nr. 2.

wie es sonst Namen hat, nachdrücklich halten und nichts, so dem zuwider, vorgehen lassen, auch die von Uns an die vormalige Lehnskanzlei sub dato des 23. Februarii 1720 [erlassene Verordnung][1]) dabei und bei diesem seinem ganzen Directorio zum Fundament nehmen, wegen derjenigen Lehne auch, weshalb Wir bei gemachter mehrbesagter Veränderung Uns die Lehnbarkeit vorbehalten und wohin vornehmlich alle feuda illustria, wie auch die auf dem Fall stehende und außer Unserer Hoheit belegene Lehne gehören, nach Anweisung ermelter Resolution Unsere lehnsherrliche Jura und Gerechtsame in genauer Obacht halten und daß mit denenselben denen jeden Orts wieder eingeführten Lehnsrechten und Constitutionen, auch gutem Herkommen und von Uns und Unsern Vorfahren ausgelassenen Verordnungen und Rescriptis gemäß verfahren werde, Sorge tragen, alles, was wegen solchen vormaligen und jetzigen Lehnswesens an Uns berichtet und supplicirt wird oder sonst nach numehro erfolgter Lehnsveränderung nach Inhalt ermelter Resolution vom 23. Februarii 1720 zu verordnen ist, Uns vortragen, die Resolutiones, so Wir auf solchen seinen Vortrag fassen werden, gehöriger Orten angeben und ausfertigen lassen, die ausgefertigte Concepte revidiren, die Originalia contrasigniren und Uns zur Unterschrift vorlegen, über alles, was in solchen Lehnssachen vorgehet, richtige und vollständige Protocolla und Registraturen halten, ohne gar erhebliche in den Lehnrechten gegründete Ursachen die Uns reservirte und bei eingeführter obbemelter Lehnsvererbung sub nexu feudali gebliebene Lehne mit keinen neuen Schulden beschweren lassen, sondern vielmehr selbige von denen darauf haftenden alten, so viel mit Fug und Recht geschehen kann, befreien, wann einige von solchen Uns vorbehaltenen Lehnen Uns heimfallen, ehe und bevor dieselbe an andere wieder vergeben werden, mit Unserm General-Directorio über die Frage: ob durch deren Incorporirung in Unsere Domänen Uns etwa einiger Vortheil geschaffet werden könne, sich jedesmal vernehmen, die wegen solcher unter der Lehnbarkeit verbliebenen Güter von den Vasallen begangene Lehnsfehler genau observiren und Uns davon sofort Nachricht geben, auch die dabei bisher etwa eingeschlichene Unordnungen, Mängel und

[1]) Vgl. Bd. III. Nr. 154. S. 240.

Gebrechen Uns eröffnen und wie denselben zu remediren, Uns seine pflichtmäßige Meinung eröffnen, auch sonst alles dasjenige äußersten Fleißes thun, verrichten und beobachten soll, was zu Beforderung Unseres Interesse bei denen im Königreich Preußen, in der Kur und in Unsern gesamten übrigen Provinzien, auch auswärtigen Landen jetzo annoch habenden Lehnen einigergestalt gereichen kann.

Und weilen einige wenige von Unsern vormaligen Vasallen die Verwegenheit und wider Uns bezeigende Renitenz gehabt, daß sie der vornemlich zu ihrem eigenen höchsten Besten mit Einführung der Allodialität bei den Lehngütern von Uns gemachten, auch von dem größesten Theil Unserer adelichen und übriger Vasallen willig angenommenen Veränderung sich nicht submittiren wollen, sondern darwider ihren Recours an den Reichshofrath genommen und Uns daselbst und sonst allerhand Verdrießlichkeiten dieserwegen erreget, auch andere, dem Bericht nach, eben dergleichen vorhaben sollen, so muß der von Viereck hierauf auch eine besondere Attention nehmen und, wie die Widerspenstige dieserwegen zu dem schuldigen Gehorsam gebracht, andere aber, so diesem bösen Exempel möchten folgen wollen, davon abgehalten werden mögen, alle diensame Mühe und Sorgfalt anwenden, damit diese unter einigen von Unserer Ritterschaft entstandene Trennung und Widerspenstigkeit aufs fordersamste völlig gedämpfet, auch diejenige, so sich dazu induciren lassen, deshalb zu schuldigem Gehorsam gegen Uns und völliger Conformität mit Unsern übrigen Unterthanen gebracht werden.[1])

Vor solche . . Dienste und Bemühung, die er, der von Viereck, in diesem seinem Amt nach seinem besten Wissen und Gewissen, gleich es einem treuen und geschickten Lehns-Directori [eignet und gebühret], Uns leisten will und kann, soll er von dem bevorstehenden Luciä-Quartal an alle diejenige Lehnssportulen aus der Kurmark und dem Herzogthum Magdeburg, imgleichen von den Confirmationen der Rathswahlen und Prediger in der Kur und Mark Brandenburg,

[1]) In der sonst gleichlautenden Bestallung des Landvogts v. Arnim zum Lehnsdirector vom 23. Januar 1738 heißt es an dieser Stelle: „Und weilen hiebevor einige wenige von Unsern ehemaligen Vasallen . . Verdrießlichkeit erreget, auch andere vielleicht in künftigen Zeiten ebendergleichen vorhaben mögten, so muß er . . und damit die Widerspenstige, obgleich dieselbe sich dermalen stille halten und nicht moviren . . . .“

soweit der Verstorbene Obermarschall von Printzen dieselbe bis an sein Lebensende gehoben oder zu erheben berechtiget gewesen, die gewöhnlichen Jura und Gebühren ebenfalls zu genießen haben.

Und Wir Friderich Wilhelm 2c. bestellen mehrerwähnten den von Viereck zu Unserm Lehns-Directore in dem Königreich Preußen, in der Kur und in allen Unsern übrigen Provincien und Landen, wie obstehet, wollen ihn auch dabei jedesmal Königlich schützen und mainteniren.

Mit gleichlautender Bestallung vom 20. September 1727 wurde Plotho Lehnsdirector, da Viereck dirigirender Minister im General-Directorium wurde (Conc., gez. Ilgen). Auf Plotho folgte am 10. December 1731 in der Stellung des Lehnsdirectors Cocceji (Conc., gez. Borcke, Podewils), auf diesen am 23. Januar 1738 der Landvogt v. Arnim (Conc., gez. Grumbkow, Thulemeier). Ihre Bestallungen stimmen mit der hier mitgetheilten gleichfalls überein.[1])

---

434. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 7. December 1725.

Conc., gez. Görne. — Gen.-Dir. Meurs, Tit. VI. Nr. 1.

Verrichtungen der Mörsischen Deputation.

Weil Ihr in Eurem unterm 24. des vorigen Monats an Unser General-Directorium abgelassenen Schreiben erinnert, daß Euch die dem Hallischen Deputations-Collegio hiebevor ertheilte Instruction communiciret werden möchte, damit Ihr sowohl als die Meursische Deputation etwas umständlicher wissen möget, worin gedachter Deputation Verrichtung eigentlich bestehen solle, und diese sowohl als Ihr Euch darnach achten könnet, so ist Unsere . . Willensmeinung,

1. daß die p. Müntz und Blechen als wirkliche Membra Eures Collegii, in welchem sie auch, wann sie zu Cleve sein, Session und Votum mit haben, die Contributions-, Domänen-, Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen im Fürstenthum Meurs wahrnehmen, allda auf Unsere Jura und höchstes Interesse genau Acht geben und von allem, was vorgehet, an Euch nebst Beifügung ihres pflicht-

[1]) Ueber eine einzelne Abweichung in der Bestallung Arnims siehe S. 797. Anm. 1.

mäßigen Gutachten Relation abstatten sollen; wobei dann diese Deputation hauptsächlich auf die Euch bei der Combination ertheilte Hauptinstruction, so weit selbige im Meursischen applicable ist, verwiesen wird.

2. Bleibet es zwar dabei,[1]) daß alle Rescripta in Meursischen Sachen von hier aus an Euch ergehen, worauf Ihr das nöthige sofort weiter besorgen und dahin sehen müsset, daß dasjenige, was befohlen, unverzüglich zum Effect gebracht und zu solchem Ende die Sachen an die Deputation spediret werden, wie dann auch gedachte Deputation ihre Berichte ordinarie an Euch abzustatten und Ihr daraus an Uns, wenn es die Nothdurft erfordert, zu referiren habt. Dafern aber doch

3. pressante Sachen vorfallen sollten, so kann die Deputation davon zu Gewinnung der Zeit sofort anhero berichten, jedoch aber davon zugleich ein Duplicat an Euch einsenden, damit Ihr die Connexion von allem behaltet, und soll es allhier mit denen in dergleichen Fällen abgehenden Rescriptis auf gleiche Weise gehalten werden.

4. Die geringe und wenig importirende Sachen, sie mögen die Polizei, Klagen derer Unterthanen oder andere Dinge betreffen, können die Deputati, jedoch nicht einer allein, sondern beide zusammen, der Billigkeit nach gleich zur Stelle ohne Weitläuftigkeit abzuthun sich bemühen, in wichtigen Fällen aber und wann die Parteien mit derer Deputatorum ertheilten Resolutionen nicht zufrieden sein, müssen sie ihre Berichte nebst Beifügung der Akten an Euch senden und Ihr dann dem Befinden nach die Sache abthun oder davon anhero zur Decision berichten.

5. Der Deputation vornehmste Sorge muß dahin gerichtet sein, daß die Pachtgelder von den dortigen Domänen sowohl als die Contributionsgelder in denen gesetzten Terminen ohnfehlbar prompte bezahlet und anhero ad cassam abgeliefert werden, und wann darunter der geringste Verzug sich finden sollte, muß sie nach vorhergegangener mit Euch gepflogener Communication wegen der Execution oder sonst das nöthige weiter besorgen.

---

[1]) Vgl. Nr. 381. S. 718.

6. Die jährliche Etate können die Deputati zwar entwerfen, wobei sie ihren Pflichten nach auf die Verbesserung der Einnahme und Einschränkung der Ausgaben jedesmal auf alle Weise bedacht sein müssen.

Es müssen aber solche Etats auch jedesmal erst an Euch gesandt und von Euch zum genauesten examiniret, demnächst mit Euren etwa dabei habenden Monitis, wann Ihr darüber zuforderst der Deputation nähere Erläuterung eingeholet, anhero eingesandt werden.

7. Die Rechnungen müssen die Deputati in loco mit aller Exactitude und Attention jedesmal zu rechter Zeit examiniren und abnehmen, sodann selbige mit denen dazu gehörigen Belegen und und denen etwa gemachten Notatis an Euch einsenden, welche Ihr Eures Orts ebenmäßig nachsehen und, wann solches geschehen, sie unverzüglich mit Euren dabei gemachten Erinnerungen einschicken müsset.

8. Wie Ihr, der Präsident, vermöge der Instruction schuldig seid, die Städte und Renteien dann und wann zu bereisen, also müsset Ihr auch zuweilen nach dem Fürstenthum Meurs Euch begeben und Euch daselbst nach allem aufs genaueste informiren und, wann Ihr findet, daß allda Unser Dienst und Interesse, wie auch der Unterthanen Bestes in einem oder anderen befordert werden kann oder daß einige schädliche Mißbräuche eingeschlichen sein, davon umständlich und gewissenhaft berichten.

Sollet übrigens Ihr sammt oder sonders hierbei noch einige Dubia haben und über einige Specialia weitere Instruction verlangen, habt Ihr Uns solches je eher je lieber anzuzeigen, sonsten aber denen p. Müntz und Blechen dieses Rescript in copia zuzusenden, damit selbige ihres Orts sich auch darnach achten können.

Unter dem 26. März 1726 versuchte die Mörsische Regierung noch einmal, die getroffene Einrichtung rückgängig zu machen (Ausf., gez. Wobeser, Kinsky, Flodroff). Sie wies darauf hin, daß Müntz mit seinem Schultheißenamte in Mörs, Crefeld und Friemersheimb zuviel zu thun habe, um dem neuen Amte mit Erfolg vorstehen zu können, und daß Blechen als Advocat in Hoheitssachen Processe für Particuliers wider sie und zwar „mit affronteusen und höchst unanständigen Schriften“[1])

[1]) Die Regierung dachte, wie aus einem Schreiben derselben vom 26. April 1726 hervorgeht, an den Proceß des Fiscus gegen den von Hambroich, in dem

treibe. Sodann machte sie noch einzelne im Brüchten- und sonstigen Finanzwesen bestehende Mißbräuche nambar, die jene sich zu Nutze machten. Aber auch mit diesem Versuch hatte die Regierung kein Glück. Unter dem 4. April 1726 wurde sie abschlägig beschieden.[1]) Am selben Tage wurde daneben der Clevischen Kammer aufgetragen, dahin zu sehen,

„daß die Kriegs- und Domänenräthe Müntz und Blechen weder an Brüchten noch sonst ein mehrers sich zueignen, als was Wir ihnen verwilliget, das übrige aber Uns gebührend berechnet werde. Der Hauptpächter kann keine von dem Criminal-Collegio allhier dictirte Strafen, zumalen wenn die Leibes- in Geldstrafen verwandelt werden, prätendiren, wovon auch weder der Schultheiß noch sonst jemand alldort ein Tantième bekommen muß. Anlangend die auf dem neuen Etat zu Vergütung derer Diäten angesetzte 150 Rthlr., bleibet es bei demjenigen, was deshalb in sothanem Etat verordnet ist.

Daß die Wegeweiser, wozu das Holz schon vor ein ein halb Jahren angewiesen und beigefahren sein soll, gehörig verfertiget und gesetzet werden, das müsset Ihr gehörig veranstalten; den Punkt aber wegen derer 45 Stüber, welche die p. Müntz und Blechen von jeder auf die Steuer- und Domänenkassen ertheilten Assignation, der Regierung Anzeige nach, nehmen, näher untersuchen und allenfalls dergleichen eigenmächtige Sportulen, die Wir keineswegs gut heißen können, verbieten".

---

435. Reglement, was für Sachen vor die Neumärkische Regierung und was vor die Kammer gehörig.

Berlin, 10. December 1725.

Mylius II. 1. Nr. CCXXXI.

1. Gehören alle Sachen und Streitigkeiten zur Regierung, welche Privatleute unter sich haben, „wofern sie nur keine militaria, oeconomica, Polizei-, Bau-, Servitut- und andere vermöge Instruction der Kammer mit aufgetragene Sachen betreffen". Die Polizeisachen müssen von den

---

Blechen sie als Vertreterin der Königlichen Interessen in der unglaublichsten Weise angegriffen habe (vgl. Nr. 392. S. 738).

[1]) Conc., gez. Katsch. Erlaß an die Kammer „Auf Specialbefehl".

Justizsachen wohl separirt und die ratione divisionis hereditatis und anderer Erbschaftssachen halber geführte in der Appellationsinstanz an die Regierung gebracht werden.

Wenn ein Bürger einen Magistrat oder Beamten in Justizsachen vor der Regierung belangt, müssen diese zwar dort erscheinen. Jedoch sollen muthwillige und succumbirende Kläger zur Erstattung aller Kosten, die sonst den Kämmereien zur Last fallen würden, angehalten werden. Ebenso sollen bei frivolen Klagen eines Rathes oder einer Commune die unbefugten Kläger die Kosten ex propriis bezahlen.

Bei Processen zwischen Amtsunterthanen und Beamten, wenn es sich um Verrichtungen der letzteren handelt, sind die Kammern competent, und sie verordnen bei Klagen super denegata et protracta justitia. Bei Klagen von Amtsunterthanen gegen Auswärtige oder Deutsche, die keine Amtsunterthanen sind, geht die Appellation von dem Richter erster Instanz an die Regierung.

Die Klagen von Amtsunterthanen unter sich sollen nach Befinden die Beamten anhören, Beschwerden aber die Kammern entscheiden, „inmaßen derselben oblieget, dahin zu sehen, daß die Unterthanen durch weitläuftige Processe nicht erschöpft, noch zu Abführung ihrer Unpflichten untüchtig gemacht werden“.

2. Wenn auch Vormundschaftssachen mehrfach und z. B. nach Markgraf Johanns Polizeiordnung zur Polizei gerechnet werden, sollen diese doch (entsprechend der Vormundschaftsordnung) ebenso wie die Depositensachen privative vor die Regierung gehören.

3. Die das Creditwesen der Städte und derselben publique Kassen betreffenden Sachen gehören zur Cognition und Veranlassung der Kammer.

4. Ebenso gehören alle Privilegien-, Oeconomie-, Polizei-, Juden-, Brau- und Bausachen wie zuvor schon vor die Kammern (damit sollen etwaige Zweifel über die Constitution vom 25. April 1715 beseitigt werden).

5. Grenzstreitigkeiten zwischen denen von Adel und Aemtern und Städten müssen unter Assistenz des Oberforstmeisters von der Kammer dergestalt tractirt werden, daß sie, wenn Edelleute betheiligt sind, ein oder zwei Mitglieder der Regierung mit ebensoviel aus der Kammer nebst dem Oberforstmeister per modum commissionis entscheiden. Solche zwischen Aemtern und Städten werden von der Kammer entschieden.

6. Die Kammern entscheiden alle Prägravationsklagen, zwischen Einzelnen, Aemtern, Kreisen und Städten.

7. Streitigkeiten zwischen Ritterstädten und adeligen Gerichtsobrigkeiten sollen wie sub 5 per modum commissionis abgethan werden.

8. Sollen alle Eximirte die Anlagen der Kammer oder die von ihr approbirten Anlagen bezahlen und im Weigerungsfalle von der Kammer durch Execution dazu angehalten werden.

---

436. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 12. December 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. IV. Nr. 3.

Personalien bei der Magdeburgischen Kammer.

Die Magdeburgische Kammer habe berichtet, daß durch den am 2. h. erfolgten Tod des Kriegs- und Domänenraths Witte eine Stelle in der Kammer mit einem Tractament von 300 Thlr. frei geworden sei. Die Kammer und ihr Präsident v. Katte bitte,[1] daß die vacante Besoldung dem als tüchtig empfohlenen Kriegs- und Domänenrath Schmaltz, „welcher annoch schlecht salariret ist und sich kümmerlich behelfen müsse," zugelegt werde.[2] Zu dem freien Platz schlägt die Kammer einen von den Auscultatoren, v. Bequer oder v. Bessel vor.

Der König schrieb dazu:

„könne wier das nit Mena[giren] F W."

In einem neuen Immediatbericht vom 25. Januar 1726 trug das General-Directorium vor, es habe im Sinne der Königlichen Verfügung ein Gutachten von Katte eingefordert.[3] Katte bitte nun inständigst das freie Tractament Schmaltz zu bewilligen, und wiederhole auch seine Bitte, daß einer oder besser beide genannte Auscultatoren cum voto in das Collegium gesetzt werden möchten.

Der König verfügte aber:

[1]) Berichte vom 3. December 1725 (Ausf.).

[2]) Grumbkow hatte schon in einem Votum zu dem Immediatbericht Kattes vom 12. Juni 1724 (vgl. Nr. 302. S. 607) am 13. Juni geäußert, Schmaltz brauche eine Zulage von 200 Rthlr.; ohne die könne er nicht bestehen. Creutz stand auf demselben Standpunkte: am 19. December 1725 cc. schrieb er an Schmaltz, daß der König jene 300 Thlr. einziehen wolle, das General-Directorium hoffe aber doch, für ihn eine Zulage von 100 Thlr. herauszuschlagen. In seiner Antwort vom 20. December, d. Berlin, wies Schmaltz darauf hin, daß er in den letzten 4 Jahren nur 300 Thlr. erhalten habe: er sei so enervirt, daß er, wenn er nicht jene 300 Thlr. Zulage erhalte, über kurz oder lang zum Bettler werden müsse.

[3]) Unterm 24. December 1725 (Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz). Antwort Kattes vom 10. Januar 1726 (eigenh.).

„es sein in Mag:[deburg] so viell kris Dome Rehtte als hasen soll die 300 Thlr. katte zu sein tractament zulage haben F W.“

Durch Erlaß vom 10. Februar (Conc., gez. Creutz) wurde der Kammer die Königliche Entscheidung mitgetheilt. Am 21. März wurde verfügt (Conc., gez. Creutz), daß die Kriegs- und Domänenräthe Schmaltz, v. Krug und v. Katte vom 1. Juni ab je 100 Thlr. von den 300 Thlr. erhalten sollten, die bisher der Geheime Rath v. d. Schulenburg jährlich aus der Magdeburgischen Obersteuerkasse bezogen hatte.[1])

---

437. Bestallung eines Ober-Collegium Medicum.[2])

Berlin, 17. December 1725.

Conc., gez. Creutz. — R. 9. M. M. 4. (Mylius V. 4. Cap. 1. Nr. 33.)

Errichtung eines Ober-Collegium Medicum.

Thun kund ꝛc.: Nachdem Wir in Unserm Königreich Preußen und allen andern Provinzien und Landen bereits vor einiger Zeit[3]) Collegia Medica etabliret und angeordnet, welche unter der Direction Unsers bisherigen Collegii Medici in Berlin das Medicinalwesen respiciren und in Ordnung halten sollen, und dann nöthig sein will, ermeltem Collegio Medico in Berlin genugsame Autorität beizulegen und selbiges von denen darunter stehenden Subaltern- oder Provinzial-Collegiis Medicis zu distinguiren, daß Wir dannenhero . . resolviret, demselben die Prärogative und den Titel Unsers K. Ober-Collegii Medici zu ertheilen und beizulegen. Thun solches demnach,

---

[1]) Schulenburg stellte, Berlin, 8. April 1727, vor, daß er am 20. August 1721 dahin begnadigt worden sei, wegen seiner schwachen Leibesconstitution auf seine Güter gehen zu dürfen, dabei aber Sitz und Stimme in der Magdeburgischen Kammer zu behalten und sein halbes Tractament auf Lebenszeit zu genießen. Er bat jetzt die ihm genommenen 300 Thlr. wieder zu bewilligen. Durch Cabinetsordre an das General-Directorium vom 2. März 1728 wurde seine Bitte erfüllt (Ausf.): die 300 Thlr., die er bei der Magd. Kammer gehabt, solle er vom 1. Juni 1728 ab wieder aus der General-Domänenkasse erhalten und ihm für die Zeit, da er nichts erhalten, der Rückstand aus der Albrechtschen Kasse bezahlt werden.

[2]) Die Errichtung des Ober-Collegium Medicum ist wohl von Creutz veranlaßt worden, der soeben, November 1725, Chef des Collegii Medici in Berlin geworden war.

[3]) Vgl. Nr. 320. S. 629.

denominiren und declariren dasselbe zu Unserm Ober-Collegio Medico hiermit und kräft dieses 2c.

Notification hiervon unterm 27. December 1725 (Conc., gez. Creutz).

---

438. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 18. December 1725.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a.

Zurückforderung von Gehältern einzelner Clevischer Kammermitglieder.

E. K. M. haben auf unsere ohnlängst gethane . . Anfrage,[1]) ob die von einigen Membris der Clevischen Kammer vom 1. Januarii 1723 bis Trinitatis selbigen Jahrs aus dem Landesetat gehobene 654 Rthlr. 10 stbr. passiret werden sollten, höchsteigenhändig decretiret, daß alles, was über den Etat genossen wäre, restituiret werden müßte.

E. K. M. erlauben uns aber, hierauf . . anzuzeigen, daß vorerwähnte Membra der Clevischen Kammer nicht wider die Etats etwas gehoben, sondern nur wider die Data ihrer Bestallungen, und daß die Oberrechenkammer, um ihre Accuratesse zu zeigen, desfalls . . anfrägt.

Es nimmt nämlich der Clevische Steueretat seinen Anfang von Neujahr zu Neujahr, der Domänenetat aber von Trinitatis bis Trinitatis, und haben mehrerwähnte Membra aus beiden nichts mehr, als was darin angesetzt stehet, gehoben, es würde auch bei der Steuerkasse, wenn die Combination gleich nicht geschehen wäre, alles ausgegeben sein. Da nun zwar, wie schon . . gedacht, die Patente von denen veränderten Salariis erst auf Trinitatis herausgekommen, inzwischen aber doch oftgedachte Bediente ihre Function schon vorher verrichtet, so haben sie auch die auf den Etat gekommene Salaria aus der Steuerkasse von Neujahr, aus der Domänenkasse aber von Trinitatis gehoben, dahero dann die aus der Steuerkasse gezogene Salaria, wenn sie zurückgegeben werden sollten, in dem diesjährigen Etat, weil sie in dem vorigen schon in Ausgabe passiret worden, zur neuen Einnahme kommen müßten.

[1]) Immediatbericht vom 29. November 1725. Ausf., gez. Grumbkow Creutz, Katsch, Görne, Fuchß.

E. K. M. werden also . . zu befehlen geruhen, wornach die Oberrechenkammer beschieden und ob derselben dieses Punkts halber eine Decharge gegeben werden solle.

Königliches Marginal:

„sollen nits haben sollen nit doppeldt bekom soll defectieret sein F W"

Demgemäß Erlaß vom 28. December 1725 an die Kammer.

---

439. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 28. December 1725.

Conc., gez. Katsch. — R. 7. Nr. 55 a.

Adjunctenstelle am Königsberger Archiv.

Durch Patent vom 11. November 1725 wurde der Dr. jur. und Bibliothekar der Wallenrodschen Bibliothek Johann Christoph Volbrecht zum Hofrath bestellt und zum Adjuncten des Archivars Scheel „constituirt" (Conc., gez. Katsch).

Die Regierung erklärte aber in einem Berichte vom 13. December 1725 (Ausf., gez. Dohna, Tettau, Ostau), sie habe Volbrecht noch nicht vereidigt, weil die Schaffung der Adjunctenstelle überflüssig sei. Scheel sei ein Mann in den besten Jahren und habe das ganz zerrüttete Archiv ohne irgend einen Gehülfen in eine „über die Maßen schöne Ordnung" gebracht. Gegen Volbrecht als Adjuncten habe er sich selbst ausgesprochen und habe vielmehr gebeten, daß wenn ihm jemand adjungirt werde, die Wahl auf den Rath und Kanzleiverwandten Adams fallen möge. Die Regierung bittet schließlich, Volbrecht solle angewiesen werden, sich mit dem Character als Hofrath zu begnügen.[1])

Der Erlaß vom 28. December verordnete darauf, daß

mit Vereidigung und Introducirung besagtes Volbrechten in das dortige Archiv zumal da dasjenige so wir deshalb vorhin verordnet blos auf den Fall da dergleichen Adjunction nöthig sein mögte gerichtet gewesen ist, angestanden werden [solle] und hat sich Volbrecht bei dem erlangten Hofraths-Prädicat so lange zu beruhigen bis Wir hiernächst einen würklichen Archivarium adjunctum zu bestellen nöthig finden mögten, bevorab da verlauten will daß oftbesagter Volbrecht ein Ausländer und von Unseren angeborenen Unterthanen nicht sei, der auch die Lebensart nicht führen soll die

[1]) Vgl. hierzu noch 27. April 1729.

zu dergleichen Functionen erfodert wird, dabei auch wohl gar andere Absichten haben mögte warum er in das dortige Archiv zu kommen affectiret.

Wegen Ernennung eines anderen Archivarii adjuncti lassen Wir es auch noch zur Zeit ausgestellet, wann aber hiernächst dergleichen anzuordnen nöthig, so könnet Ihr es melden und Jemand der alle dazu erfoderte Qualitäten und Geschicklichkeiten hat deshalb . . in Vorschlag bringen.

In einer Eingabe vom 31. Juli 1726 (eigenh.) bat Volbrecht nochmals um Vereidigung und Einführung als Adjunct des Archivars. Er wurde aber durch Decret vom 3. October (Conc., ad mand. gez. Katsch) dahin beschieden, daß es „lediglich bei denen in dieser Sache hiebevor ergangenen Decisivverordnungen" verbleibe.

Unterm 24. December 1725 reichte auch der Kanzleiverwandte Friedrich Wilhelm Adams, der die Radziwillsche Bibliothek verwaltete, ein Bewerbungsgesuch um die Adjunctenstelle ein.[1]) Die Preußische Regierung wurde aber am 6. April 1726 beauftragt (Conc., ad mand. gez. Katsch) ihn ebenso wie Volbrecht „bis zu seiner Zeit zur Ruhe zu verweisen".

Register.

A.

B.

E.



J (i).

J (j).

M.

N.

P.

T.

U.

V.

W.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 26, Z. 1 v. u. lies: Kögeler statt Kogeler.
S. 48, Z. 2 v. u. lies: Grumbkow statt Grumkow.
S. 177, Z. 6 v. u. lies: Below statt Lelow.
S. 196 unter Steuerräthen lies: Leyser statt Beyser.
S. 201, Z. 10 v. u. hinter: demselben zu setzen [= Hamraht].
S. 296, Anm. 2. Gemeint ist nur Johann Heinrich von Fuchß, der damals im General-Directorium Geheimer Rath war.
S. 324, Z. 11 v. u. lies: Kammerpräsidenten statt Kammpräsidenten.
S. 335, Z. 7 v. u. lies: gez. statt bez.
S. 491, Z. 17 v. u. lies: 1666 statt 1766.
S. 542, Z. 13. v. u. lies: Fuchß statt Fuchs.
S. 576, Z. 4 v. u. lies: Ihren statt ihren.
S. 588, Z. 1 v. u. lies: 418—423 statt 418. 23.
S. 646, Z. 17 v. o. lies vor Generaldepartement: General-Directorium.
S. 726 (Bangerows Cassation). Vgl. Weber, Aus 4 Jahrhunderten N. F. Band I (Leipzig 1861) S. 103—104.
S. 731. Zu Nr. 386 ist am Schluß hinzuzufügen: Canngießer wurde 25. Juli 1725 vereidigt (R. 9. O. Z. c. 26—42).
S. 737 und 849. Der hier angeführte v. Lehwaldt war seit dem 30. Juni 1728 Oberst im Regiment Prinz Dietrich zu Anhalt-Dessau, das seine Quartiere im Mindischen hatte.
S. 794, Z. 20 v. o. lies: werden statt worden.
S. 814. Zu Borck, Friedrich Wilhelm v., ist nach den „Briefen Friedrichs des Großen und seiner erlauchten Brüder . . . . aus der Zeit von 1727—1762 an die Gebrüder . . . von Borcke (Potsdam 1881) nachzutragen, daß er, 20. März 1693 als Sohn des Preußischen Geheimen Justizraths und Obersteuerdirectors Jürgen Heinrich v. Borcke und seiner Ehefrau Henriette Wilhelmine Maria v. Meinders, der Tochter des Ministers des großen Kurfürsten, geboren, nach einem 26. October 1722 vom König angestellten Examen zum Geheimrath und Vicedirector im Halberstädtischen Commissariat bestellt wurde. Sein Patent als Mindischer Kammerpräsident datirt danach vom 6. August 1725.
S. 818. Cnyphausen, der Etatsminister, hieß nicht Bodo, sondern Friedrich Ernst.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.



